MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XIV. BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1893.

DB
1
V5
Bd. 14

658765
3. 5. 57

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIV. Bandes.

Seite

Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg (1282—1285). Von S. Steinherz 1

Ungedruckte Urkunden und Briefe zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts. Von Eduard Winkelmann 87

Das Wappenbuch der Stadt Wien. Von Karl Uhlirz 106

Die Regel des Templerordens. Kritisch untersucht von Julius Gmelin 193

Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia. Von Adolf Beer 237

Zwei Heiligenleben des Jonas von Susa. Von Bruno Krusch . . . 385

Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert. Von Alfons Dopsch 449

Die Glaubwürdigkeit J. F. Falkes. Von Philippi 470

Ein Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV. Von Th. v. Sickel . . 537

Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I. Von A. F. Pribram 589

Kleine Mittheilungen:

Genealogische Notizen zur Geschichte des Hauses Habsburg. Von Josef Seemüller 120

Drei Beglaubigungs-Schreiben der Herzoge Albrecht, Wilhelm und Leopold von Oesterreich für ihre Gesandten an Papst Urban VI. (1387). Von H. V. Sauerland 124

Eine päpstliche Goldbulle. Von F. Philippi 126

Zu den Fälschungen Eberhard's von Fulda. Von A. Dopsch . . 327

Eine Urkunde des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1317. Von Franz Zimmermann 330

Zur Frage nach der Herkunft der siebenbürgischen Sachsen. Von Julius Ficker 481

Typarfälschungen in der von Smitmerischen Siegelsammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien. Von O. Posse . 488

Zum Tagebuch des Cardinals Fillastre. Von R. F. Kaindl . . 491

Die neugefundene Briefsammlung zur Geschichte Rudolfs von Habsburg. Von Oswald Redlich 653

Seite

Venetianische Brandstiftungen in Oesterreich im Jahre 1516. Von Michael Mayr 656

Literatur:

Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Eine kirchengeschichtl. Studie von Dr. Adalbert Ebner (S. Herzberg-Fränkel) 129

Kolmar Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau (G. v. Below) 143

Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden (G. v. Below) 145

Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahundert von Dr. Albert Dresdner (Ed. Heyck) . . . 146

Der Romzug Ruprechts von der Pfalz. Von Dr. Alfred Winkelmann (Theodor Lindner) 152

1. Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol von Dr. O. v. Zingerle. I. Theil. 2. Tiroler Geschichtsquellen III. Band: Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Peters von Liebenberg-Hohenwart und Hansens von Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran und Sarnthein, herausgeg. von P. Basilius Schwitzer (E. v. Ottenthal) . . 153

Dr. J. B. Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555 (Nicolaus V. bis Paul IV). Eine kirchenrechtlich-historische Untersuchung über den Anfang des staatlichen Rechtes der Exclusiva in der Papstwahl (Wahrmund) 157

Dr. Theodor Müller, Das Conclave Pius IV. (Wahrmund) . . . 163

Felix Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626 (E. Mühlbacher) 164

Eduard Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts (H. Schlitter) . . 168

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram (Joseph Staré) 171

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1892 (S. M. Prem) 179

Die Geschichte Nordost-Europa's und die neuere ungarische Literatur. (L. v. Thallóczy) 335

Jz istorii Ugrii i Slavjanstva v. XII vjeke 1141—1173 Konstantina Grota. Varšava 1889. (Aus der Geschichte Ungarns und des Slaventhums im 12. Jahrhundert. 1141—1173 von Konstantin Grot. (W. Milkovich) 359

Röhricht Reinhold, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. (Wold. Lippert) 365

Neuwirth Josef, Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Husitenkriegen. I. Band, (Ad. Horčička) 367

1. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 2. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. I. Band, 1. Theil. Nuntiaturberichte

Seite

Giovanni Morones vom deutschen Könighofe 1539, 1540. Bearbeitet von Prof. Dr. Franz Dittrich, (A. Starzer) 372

Klopp Onno, Der dreissigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. (A. Huber) 379

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiqvitets- Akademien II (Senare Afdelningen), 3, 4. (Dietrich Schäfer) 381

Dansk Biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537—1814. Udgivet af C. F. Bricka. 1.—47. Haefte. (Dietrich Schäfer) 382

Handbuch der deutschen Geschichte, in Verbindung mit R. Bethge, W. Schultze, H. Hahn, C. Köhler, F. Grossmann, G. Liebe, G. Ellinger, G. Erler, G. Winter, F. Hirsch, A. Kleinschmidt, — herausgegeben von Bruno Gebhardt. I., II. Bd. (F. v. Krones) . 493

Paul Fabre, Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine. (M. Tangl) 494

Dr. A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. (S. Steinherz) 500

Fejérpataky, Kálmán király oklevelei. (Die Urkunden König Kolomans). (Anton Aldásy) 507

Karáczonyi, Szent István király oklevelei és a Szilvesterbulla. (Die Urkunden König Stefans des Heiligen und die Silvesterbulle). (Anton Aldásy) 509

St. Krzyzanowski, Dyplomy i Kancelaryja Przemysława II. (Das Urkundenwesen und die Kanzlei Przemysław's II. von Grosspolen). Eine Studie aus der polnischen Diplomatik des 13. Jahrhunderts. Schriften der Akademie der Wissenschaft in Krakau. B. VIII. 1890. (V. Kratochwil) 510

Ferdinand Tadra, Kanceláře a písaři v zemich českých sa Brálů z rodu Lucemburského Jana, Karla IV a Václava IV 1310—1420. (Die Kanzler und Notare in den böhmischen Ländern zur Zeit der Luxenburger). Abhandlungen der böhm. Akademie I. Abth. Nr. 2. 1892. (Wl. Milkovič) 513

Dr. Jean Lulvès. Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt. Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei König Karls IV. (Wl. Milkovič) 516

Dr. J. B. Sägmüller. Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusive. (L. Wahrmund) 516

E. Heyck, 1. Geschichte der Herzoge von Zähringen; 2. Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen. (E. v. Ottenthal). 661

K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen. (A. Dopsch.) . 663

R. Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (MXCVII — MCCXCI). (Hoogeweg.) 670

Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559 bearbeitet von Dr. Hermann Keussen. 1. Bd. 1389—1466 1. Hälfte unter Mitwirkung von Dr. Wilhelm Schmitz, Gymnasial-Director. 2. Hälfte, Register. (Ferdinand Eichler.) 671

Tadra Ferd., Soudní akta konsistoře Pražské. Z rukopisů archivu

Seite

kapitolního v Praze. (Acta judiciaria consistorii Pragensis). I. Theil (1373—1379). (Franz Mareš.) 673
Franz Zimmermann und Carl Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. (H. v. Voltelini.) . . . 675
Geschichtsliteratur Ungarns 1890—1892. I. Quelleneditionen. (A. Aldásy.) 681

Bericht über die eilfte Plenarsitzung der Badischen histor. Kommission . 187
Historische Landes-Commisson für Steiermark 190
Jahresbericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica . 523
Bericht über die 34. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften 527
Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im Jahre 1892 529
Bericht der Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz . 531
Preisfragen der Mevissen-Stiftung 532
Historische Landes-Commission für Steiermark I. Bericht 1892|93 . . 533
Berichtigung 536

Historiker-Versammlung in München 191
Personalien 191

Die Einhebung des Lyoner Zehnten im Erzbisthum Salzburg (1282—1285).

Von

S. Steinherz.

Als im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Begeisterung für die Kreuzzüge erkaltete, andererseits die christliche Herrschaft im heiligen Lande immer mehr zurückgedrängt wurde[1]), haben die Päpste versucht, durch eine neue Organisation die Kreuzzugsbestrebungen zu beleben. Da die Befreiung des heiligen Landes, vor allem der Rückgewinn Jerusalems, eine Sache der ganzen Christenheit war, so sollten dafür auch die Mittel der ganzen Christenheit zur Verfügung gestellt werden, wenigstens die Mittel, über welche die Kirche gebot, und dies hat auf den Gedanken geführt, die Geistlichkeit für Kreuzzugszwecke zu besteuern. Der erste Versuch ist von Innocenz III. im Jahre 1199 gemacht worden; auf den Concilien fand dieser Gedanke dann seine vollständige Durchführung. Das vierte Lateranische Concil im Jahre 1215 hat die Zahlung des Zwanzigsten von den Einkünften der gesammten Geistlichkeit durch drei Jahre angeordnet, dieselbe Steuer legte das Concil von Lyon im Jahre 1245 auf. Es war ein Verhängniss, dass der Ertrag dieser Lyoner Steuer von Papst Innocenz IV. grossentheils ganz anders, zum Kampfe gegen Kaiser Friedrich II., verwendet worden ist[2]). Dadurch wurde wenigstens in Deutschland der Kreuzzugsgedanke eher vernichtet als belebt und man blickte mit Misstrauen auf die Kreuzzugszehnten und Geldsammlungen für das heilige Land. Nichtsdestoweniger ist der Gedanke, die Geistlichkeit für diesen Zweck zu besteuern, festgehalten worden. Als Gregor X.,

---

[1]) Kugler, Gesch. der Kreuzzüge 2. Aufl. (1891). [2]) Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (Heiligenstadt 1892) Seite 75 ff.

der letzte grosse Anwalt der Kreuzzugsidee, zum Papst gewählt worden war und mit glühendem Eifer daran ging, einen allgemeinen Kreuzzug des ganzen Abendlandes zu Stande zu bringen, wurde zur Deckung der Kosten dieses Unternehmens in erster Linie die Geistlichkeit herangezogen. Das zweite Concil von Lyon im Jahre 1274 verfügte, dass durch sechs Jahre, von 1275—1280, die Geistlichkeit den zehnten Theil ihrer Einkünfte als Steuer zu bezahlen habe. Dieser Einkommensteuer sollten alle Geistlichen (ausgenommen die Bettelorden, die Cistercienser, Prämonstratenser und die Geistlichen, deren Einkommen das Minimum von sechs Mark Silber nicht überschritt, unterliegen. Um die Fürsten für den Kreuzzug zu gewinnen[1]), war bestimmt worden, dass die Zehnten eines Landes dem Landesherrn zufallen sollten, wenn dieser persönlich sich am Kreuzzuge betheilige[2]). Es schien auch, als ob diese Bestimmung und der Feuereifer Gregors Erfolg haben sollten; die mächtigsten Fürsten Europa's, der deutsche König Rudolf, die Könige von England, Frankreich, Aragon, Herzoge und Grafen nahmen das Kreuz.

Es ist nicht unsere Aufgabe, zu zeigen, warum keiner dieser Fürsten den Kreuzzug unternahm oder wie in den einzelnen Ländern die Geistlichkeit ihren Zehntverpflichtungen nachkam. Hier soll nur das Verhalten des deutschen Clerus berührt werden. Deutschland war in zwei grosse Zehntbezirke eingetheilt; der eine Bezirk, das südliche und mittlere Deutschland, umfasste die Erzbisthümer Salzburg, Mainz, Trier; der zweite Bezirk war das nördliche Deutschland mit den Erzbisthümern Köln, Bremen und Magdeburg. In jedem dieser Bezirke hatte ein päpstlicher Commissär die Oberleitung des Einsammlungsgeschäftes, der seinerseits geeignete Personen als Hilfsorgane, als Subcollectoren bestellen sollte. Die päpstlichen Commissäre hatten Vollmacht, alle der Zahlung widerstrebenden Geistlichen ohne Ansehen ihrer Stellung zu excommuniciren und bei Bemessung des Zehnten

[1]) Die Cistercienser und Prämonstratenser genossen auf Grund päpstlicher Privilegien Zehntfreiheit, jedoch liessen sich die Cistercienser herbei, eine Pauschalsumme von 80000 Mark Silber zu bezahlen, vgl. Gottlob a. a. O. 172 ff.

[2]) Dies geht hervor aus dem Schreiben Gregors X. an Ottokar von Böhmen von 1275 Mai 2 im Cod. Moraviae 4 nº 107 „per ordinationem eandem est concessum, videlicet ut rex quilibet personaliter negotium predictum assumens huiusmodi decimam in terris suis ad ipsius negotii prosecutionem obtineat". Diese Verfügung war jedoch nicht auf Könige beschränkt, sondern auf die Landesfürsten überhaupt ausgedehnt. Die bisher unbekannte Kreuzzugsconstitution Gregors X. ist mittlerweile aus einer Osnabrücker Handschrift (sec. XIII) veröffentlicht worden von Finke, Concilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster i. W. 1891 (vgl. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 13, 338).

jedermann zu eidlichen Angaben zu verhalten. Sie sollten alle der Geistlichkeit zukommenden Einkünfte der Besteuerung unterwerfen, auch von verpfändeten und im Pfandbesitze der Gläubiger stehenden Gütern; und zwar sollte der Zehnt durchwegs, auch wenn die Einkünfte aus den Gütern in Naturalien bestanden (was regelmässig der Fall war), in Geld entrichtet werden[1]). Im Jahre 1275 sehen wir die Vorbereitungen für das Einsammlungsgeschäft in rüstigem Fortgang; für die einzelnen Sprengel werden Subcollectoren bestellt, Verzeichnisse der zehntpflichtigen Kirchen angelegt[2]) u. s. w. Es ist kein Zweifel, dass die päpstlichen Collectoren sich in ihrem Amte der vollsten Unterstützung von Seite König Rudolfs erfreuten; Rudolf hatte vom Papste nicht nur in den Fragen der Politik Förderung erfahren, er hatte auch besonderen Anlass, der Zehnteinhebung geneigt zu sein, da ihm Gregor X. aus den Erträgnissen des Zehnten eine Summe von 12000 Mark Silber zur Bestreitung der Auslagen für die Romfahrt angewiesen hatte[3]). Es ist gewiss, dass diese Verwendung der Zehntgelder eine nicht ganz correcte war und Missstimmung hervorrufen konnte, ebenso wie der Umstand, dass König Philipp von Frankreich das halbe Erträgniss des ersten der sechs Zehntjahre zugewiesen erhielt als Entschädigung für bereits gemachte Auslagen für das heilige Land und zur Vorbereitung für den Kreuzzug[4]). Diese Missstimmung trat denn auch hervor, als Gregor X. am 10. Januar 1276 starb und in raschem Wechsel sich vier Päpste in den Jahren 1276—1277 folgten. Die Zahlungen geriethen völlig ins Stocken; man behauptete, dass durch den Tod Gregors die Vollmachten der Collectoren erloschen seien und diesen nicht mehr die Zehntgelder ausgefolgt werden könnten, und was viel schwerer als dieser formale Einwand wog, dass der apostolische Stuhl nicht mehr an einen Kreuzzug denke und die eingelaufenen Gelder zu andern Zwecken verwende. Es kam zu offenem Widerstande gegen die Zehntzahlung und zwar waren es die tonangebenden Kirchenfürsten, die Erzbischöfe, die eine förmliche Organisation schufen. Unter Vorsitz des Erzbischofs Konrad von Magdeburg beschloss eine Provincialsynode der Magdeburger Kirche, dass Niemand den Zehnt bezahlen solle, ja dass jeder Zahlende in Kirchenbann und

---

[1]) Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. nº 56. 74. 92. 94 (in der Folge citire ich diese Sammlung als »Aktenstücke«) und die bei Gottlob 258 ff. gedruckten »declarationes in negotio decime« nº 35. [2]) Aktenstücke nº 107. 242. [3]) Gerbert Cod. epist. lib. II nº 22; Annal. Basileenses M. G. SS. 17, 198 ad a. 1275. [4]) Aktenstücke nº 108. 109.

Verlust seiner Pfründen verfalle[1]). Diesem Vorgehen schloss sich Mainz an, indem die Domcapitel von Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Würzburg, Bamberg und Augsburg, also der bedeutendsten zur Mainzer Erzdiöcese gehörigen Bisthümer sich vereinigten, die Fortsetzung der Zahlungen zu verweigern und diesen Schritt durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten dem apostolischen Stuhle zur Kenntniss brachten[2]). Und wenn wir sehen, dass der Erzbischof Siegfried von Köln noch im Jahre 1282 jedwede Zahlung für den Zehnten verweigerte[3]), so haben wir eine geschlossene planmässige Opposition der hohen Geistlichkeit, gegen welche die Collectoren vorläufig machtlos waren. Es half nichts, dass der Collector Raynerius den Bischof Withego von Meissen, einen Suffragan der Magdeburger Kirche, am 22. Sept. 1277 wegen „Verstocktheit" excommunicirte[4]), dass Papst Nicolaus III. am 23. Jänner 1278 den obengenannten Domcapiteln ihr „von nichtigen Vorwänden und frivolen Scheingründen" dictirtes Vorgehen in scharfen Worten verwies und ihnen Fortsetzung der Zahlungen befahl. Der Widerstand gegen den Zehnten nahm zu und steigerte sich in einzelnen Fällen bis zur Gewaltthätigkeit, indem die Bischöfe Johann von Utrecht und Konrad von Osnabrück deponirte Zehntgelder an sich nahmen und für eigene Zwecke verwendeten[5]). Dem konnte nur durch ein energisches Vorgehen des Papstes gesteuert werden, aber zu einem solchen Schritte hat sich Nicolaus III., der auch sonst mit den deutschen Erzbischöfen (mit Mainz und Trier) Schwierigkeiten hatte[6]), soviel man sieht, nicht entschliessen können.

Sein Nachfolger Martin IV. (gewählt am 22. Februar 1281) hat den Widerstand der hohen Geistlichkeit gebrochen. Es waren zwar die Zehntjahre 1275—1280 bereits abgelaufen, es war auch bei den allgemeinen politischen Verhältnissen in Europa, bei dem heftigen Gegensatze zwischen Frankreich und Aragon, bei den Wirren in Italien und bei der ablehnenden Haltung König Rudolfs an einen allgemeinen Kreuzzug nicht zu denken. Trotzdem griff der Papst in die Zehntangelegenheit mit grösstem Nachdruck ein. Am 13. Mai 1282 erging an den Collector Raynerius der Auftrag, den Erzbischof Siegfried von Köln, der bisher jede Zehntzahlung versagte und auch zu Köln deponirte Zehntgelder nicht ausliefern wollte, zu verhalten, binnen sechs Monaten seinen Verpflichtungen nachzukommen und innerhalb

[1]) Aktenstücke nº 244; da Erzbischof Konrad von Magdeburg am 10. Jänner 1277 starb, wird die Synode in das Jahr 1276 fallen. [2]) Ib. nº 107. [3]) Ib. nº 237. [4]) Ib. nº 245; Lippert, Des Ritterordens von S. Jago Thätigkeit für das heilige Land, Mittheilungen d. Instituts 10, 580. [5]) Aktenstücke nº 130. 246. [6]) Kopp-Busson, Reichsgeschichte II. 3, 24 Note 4.

weiterer zweier Monate persönlich beim apostolischen Stuhl Verzeihung zu erlangen. Dann schritt der Papst gegen die Magdeburger Kirche ein. Am 10. August desselben Jahres wurde der Collector beauftragt, über die Suffragane der Magdeburger Kirche die Excommunication zu verhängen, ferner den Bischof und die Prälaten der Meissener Diöcese nach fruchtloser einmaliger Aufforderung, den Zehnt zu bezahlen, zu excommuniciren[1]). Vor dieser Energie brach die Opposition zusammen. Die Zahlungen wurden nun fortgesetzt, ohne grundsätzlichen Widerstand, aber begleitet von wachsendem Unwillen des Clerus und des Volkes, das ungeheure Summen nach Rom abfliessen sah. Es sei nothwendig, die Zehntgelder schleunigst ausser Landes zu bringen, berichtete der Collector Theodorich dem Papste, denn es gäbe in Deutschland viele, die ihre Hände danach ausstrecken würden, wenn sie nicht die königliche Gewalt fürchteten[2]). Wieder erhoben sich Stimmen, dass die Zehntgelder zu andern Zwecken verwendet würden, als das Concil von Lyon bestimmt hatte. Und diese Stimmen hatten nicht Unrecht, denn die Kosten für die Erweiterung und Umgestaltung des Vaticans und die Anlage der Vaticanischen Gärten unter Nicolaus III. waren aus den Zehntgeldern bestritten worden, und noch viel bedeutender waren die Summen, die aus derselben Quelle für den Kampf der Curie gegen die Ghibellinen in der Romagna und zur Unterstützung der Anjou in Sicilien verwendet wurden[3]). Aber unbekümmert um diese Vorwürfe, taub gegen das Murren des Volkes walteten die Collectoren ihres Amtes. Als die Sammlungen unter Martin IV. noch nicht beendet waren, übernahm sein Nachfolger Honorius IV. die Eintreibung der Rückstände[4]). Welche Erbitterung jedoch diese rücksichtslose Besteuerung hervorgerufen hatte, zeigte sich, als 1286 ein päpstlicher Legat, Johann von Tusculum, nach Deutschland kam[5]). In den Kreisen der hohen Geistlichkeit verbreiteten sich unheimliche Gerüchte: König Rudolf und der Papst hätten sich über die Einführung der Erbmonarchie geeinigt und es sei auf einen neuen Zehnten abgesehen[6]). Dagegen trat die Kölnische Kirche sogleich in die Schranken und suchte ein

---

[1]) Aktenstücke nº 244. 245. [2]) Ib. nº 250. [3]) Tangl, Zur Baugeschichte des Vatican, Mittheilungen d. Instituts 10, 430 und Gottlob 118 ff. [4]) Aktenstücke nº 278. 279. [5]) Die zeitgenössischen Chronisten gebrauchen über den Legaten Ausdrücke, die, wie Böhmer bemerkt hat, an den anti-päpstlichen Grimm der Reformationszeit erinnern; vgl. die von Kopp-Busson, Reichsgeschichte II. 3, 274—277, gesammelten Stellen. [6]) Herzberg-Fränkel, Zur erbköniglichen Politik der ersten Habsburger, Mittheilungen des Instituts 12, 651: et vox est, quod dominus legatus novam decimam ad plures annos nobis et universali clero regni imponere intendit.

gemeinsames Vorgehen der deutschen Bisthümer zu erzielen. Sie appellirte an den Papst und in dem officiellen zur Vorlage in Rom bestimmten Appellationsinstrumente heisst es, dass die Kirchen und Klöster der Kölner Diöcese durch die Bezahlung des Lyoner Zehnten in die äusserste Armuth gestürzt seien, durch die Bezahlung eines Zehnten angeblich für das heilige Land, der in Wirklichkeit aber zu ganz anderen Zwecken verwendet werde[1]). Auch dieser Vorwurf prallte wirkungslos ab. Die Eintreibung der rückständigen Zehnten wurde unnachsichtlich fortgesetzt, unter Nicolaus IV. ebenso wie unter Bonifaz VIII., der im Jahre 1301 einen Zehntsammler nach Deutschland schickte[2]). Aber auch unter diesem Papste wurde das Geschäft der Einsammlung noch nicht beendet. Der päpstliche Collector Magister Gabriel de Valleneto fungirte noch unter Clemens V., erst im Jahre 1310 fand seine Thätigkeit in Würzburg ihren Abschluss[3]). 35 Jahre hatte diese Zehnteinhebung in Anspruch genommen, zwölf Päpste hatten mittlerweile regiert, jeder hatte sich der Einsammlung der Zehntgelder mit Eifer angenommen. Wieviel von diesen Geldern für Kreuzzugszwecke verwendet wurde, ist unbekannt. Der ursprüngliche Zweck der Zehnteinhebung, die Mittel für einen allgemeinen Kreuzzug zu liefern, war ganz in den Hintergrund getreten; mit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts sind auch die letzten Reste der christlichen Herrschaft in Palästina und Syrien an den Islam verloren gegangen[4]).

Wenden wir uns nun der Zehnteinhebung im Erzbisthum Salzburg zu, so sind die Anfänge derselben insofern bedeutungsvoll, als sie mit den grossen politischen Fragen der Zeit, mit dem Kampf zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen und mit der Stellung beider zu Papst Gregor, verknüpft sind. König Ottokar, der die Anerkennung Rudolfs durch den Papst verhindern wollte, war von seinen auf dem Lyoner Concil anwesenden Gesandten (Bischof Bruno von Olmütz und Bischof Bernhart von Seckau) benachrichtigt worden, dass ihre Bemühungen fruchtlos seien und die Anerkennung Rudolfs in Aussicht stehe. Sie erfolgte denn auch am 26. Sept. 1274 und hatte einen auffallenden Schritt von Seiten des Böhmenkönigs zur

---

[1]) Ib. 650: supervenit inopinate a sanctissimo patre et domino nostro quondam domino Gregorio papa decimo in subsidium terre sancte (ut prima facie credebatur; licet forte alius eventus sit secutus) dura decime imposicio, pro cuius exsolucione ecclesie et monasteria civitatis et diocesis Coloniensis ad extreme paupertatis inopiam sunt deducte. [2]) Aktenstücke nº 502. [3]) Ib. nº 721. [4]) Kugler, Gesch. der Kreuzzüge p. 378 ff.

Folge. Da Ottokar trotz der bereits erfolgten Anerkennung den Papst in einen Gegensatz zum deutschen König drängen wollte, suchte er in der Sache, die Gregor X. am meisten am Herzen lag, in der Sache des Kreuzzuges eine Pression auszuüben. Im Gegensatz zu den übrigen christlichen Fürsten, welche den Kreuzzug zu fördern erklärten, verbot Ottokar, dass in seinen Ländern der Zehnt eingehoben und das Kreuz gepredigt werde[1]). Hatte er damit gezeigt, welchen Abbruch er der Sache des Kreuzzuges thun könne, so suchte er sich andererseits dem Papste in dieser Angelegenheit zu nähern und seine eigene Sache mit dem Kreuzzuge zu verquicken; er begründete das Verbot der Zehnteinhebung mit der Befürchtung, dass das Erträgniss seinem Gegner

---

[1]) Gerbert, Cod. epist. lib. II. nº 9. 58; vgl. Busson, Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276, Archiv f. österr. Geschichte 65, 272. Indess scheint doch in Böhmen oder Mähren eine Zehnteinhebung versucht worden zu sein. Ich schliesse dies aus der nachstehenden Urkunde, die immerhin einen Abdruck verdient, wenn sie auch streng genommen auf unser Thema auf die Zehnteinhebung in Salzburg keinen Bezug hat:

Gwidarellus von Orvieto, Monsmagnus von Parma und Marcovaldus von Florenz quittiren dem Erzbischof Friedrich von Salzburg über den Empfang von 46 Mark Prager Silbers nach Wiener Gewicht.

Friesach 1276 August 8.

Nos Gwidarellus de Urbe Vetteri et Monsmagnus de Parma servientes bone memorie domini Innocentii pape quinti et Marcovaldus de Florentia cursor eiusdem domini pape presenti litera confitemur, quod argenti Pragensis marcas quadraginta sex ad pondus Wiennense penes venerabilem patrem dominum Fridericum Salzburgensem archiepiscopum in duplici sacco conpositas colligatas et signatas in claustro ordinis Norpentinorum in pede montis consito apud Znoime per nos depositas cum omni integritate qua illas deposuimus apud eum recepimus in oppido Frisacensi in capitulo domus fratrum predicatorum per manus domini Alberici prepositi sancti Virgilii vicedomini Frisacensis reddentis nobis eandem pecuniam nomine domini archiepiscopi memorati; renuntiantes omni accioni et cuiusvis iuris auxilio tam canonici quam civilis que contra redditionem ac receptionem argenti prefati contra dominum archiepiscopum antedictum aut suam ecclesiam nobis posset conpetere in futurum. Et in recepcionis ac reddicionis memoriam earundem litteram presentem per manum Berchtoldi notarii canonici de Volchenmarcht, cum in oppido memorato tabelliones publici non habeantur, conscribi providimus et sigillis fratris Walchuni prioris fratrum domus predicatorum predicte et vicedomini antedicti necnon nostris Montismagni ac Marcovaldi videlicet voluimus communiri.

Acta sunt hec in capitulo domus fratrum predicatorum predicte anno domini m°cclxxvi. viii. intrante Augusto in presentia prioris antenominati Ortolfi Walchuni Heinrici de Halle Chunradi de Muldorf fratrum predicatorum domus dicte, Ulrici et Heilwici notariorum et aliorum quam plurium fide dignorum.

[in verso von einer Hand sec. XIII. ex. „non valet plus".]

Orig. Pergament, an Pressel vier beschädigte Siegel, Staatsarchiv Wien.

König Rudolf zufallen würde[1]), und erklärte sich in zwei Urkunden vom 9. März 1275 bereit, den Kreuzzug zu fördern und sich persönlich an demselben zu betheiligen, wenn ihm durch sechs Jahre Sicherung seines Besitzstandes, ganz besonders der Babenberg'schen Erbschaft gegen Forderungen und Angriffe König Rudolfs gewährleistet werde und wenn ihm der Zehnt aus seinen Gebieten und den polnischen Herzogthümern zugestanden würde. In seinem Antwortschreiben vom 2. Mai 1275 zeigte sich Gregor der Zehntbewilligung geneigt, lehnte aber die erste Forderung Ottokars unbedingt ab[2]). Damit war für Ottokar sein weiteres Verhalten gegenüber dem Papste vorgezeichnet und es blieb bei dem Verbote der Zehnteinhebung.

Wie sehr die Spannung zwischen dem Böhmenkönig und dem Papste auf das Erzbisthum Salzburg zurückwirkte, wird klar, wenn wir uns erinnern, dass bis zum Jahre 1276 Ottokar in einem grossen Theile der Salzburger Diöcese, in (Oesterreich) Steiermark und Kärnten, Landesherr war. Erzbischof Friedrich hatte 1274 ein Provincialconcil in Salzburg abgehalten, in dem beschlossen wurde, die Constitutionen des Lyoner Concils, also auch die Zehnteinhebung, durchzuführen, aber bei der feindlichen Haltung Ottokars konnte, wenigstens in Steiermark und Kärnten, von Zehntzahlung keine Rede sein, und der päpstliche Collector für die Erzdiöcesen Mainz, Trier und Salzburg, Magister Rogerius de Merlomonte, begnügte sich damit, am 30. April 1275 für die Diöcese Salzburg zwei Subcollectoren in der Person des Salzburger Dompropstes Otto und des Bischofs Johann von Chiemsee zu bestellen[3]), und verliess nach kurzem Aufenthalte[4]) die Salzburgische Diöcese. Die Thätigkeit dieser Subcollectoren wird im Jahre 1275 eine sehr geringe gewesen sein; im Frühjahr 1275 waren die Salzburgischen Besitzungen in Steiermark und Kärnten auf Befehl König Ottokars mit Feuer und Schwert verheert worden, um den Erzbischof Friedrich, die Seele des Widerstandes gegen Ottokar und den getreuesten Anhänger König Rudolfs, vernichtend zu treffen. Der Salzburgische Hauptort in Kärnten, die Stadt Friesach, war erobert und verbrannt worden und die erz-

---

[1]) Dies geht aus dem Antwortschreiben des Papstes vom 2. Mai 1275 hervor. [2]) Chmel, Habsburgische Excurse V, Wiener Sitzungsberichte 11, 226 ff. hat die Urkunden fast ganz abgedruckt und erläutert; vgl. auch Lorenz, Deutsche Geschichte 2, 82. Da nach der Angabe im Cod. Moraviae beide Urkunden Ottokars im Original im Vaticanischen Archiv, also im Archiv des Empfängers, vorhanden sind, ist es sonderbar, dass Lorenz a. a. O. die zweite Urkunde (Cod. Moraviae 4 nº 104) wegen innerer Widersprüche „unbedenklich für blosse Formel" hält. [3]) Juvavia p. 206; vollständig gedruckt von Chmel a. a. O. 212 Note 1. [4]) Aktenstücke nº 107 Note.

stiftlichen Güter so gründlich ausgeplündert und beschädigt, dass der Schaden auf die ungeheure Summe von 40000 Mark Silber geschätzt wurde[1]). Trotz dieser enormen Verluste ist Erzbischof Friedrich im Jahre 1276 seinen Zehntverpflichtungen nachgekommen, freilich in einer Art, die am deutlichsten die verzweifelte Lage zeigt, in der sich die Finanzen des Erzbisthums befanden. Der Erzbischof gab der Zehntcasse eine Sicherstellung für den schuldigen Betrag in Pfändern, die nicht einmal sein Eigenthum waren, sondern zum Zwecke der Verpfändung entlehnt worden waren! Es wurden nämlich aus dem Schatze des Stiftes St. Peter und des Salzburger Domcapitels kostbare Kirchengewänder für die Zehntschulden des Erzbischofs im Betrage von 331 Pfund Pfenningen Salzburger Währung verpfändet[2]). Man wird

---

[1]) Busson a. a. O. 280—283; 40000 Wiener Mark enthalten ein Quantum von 11200, beziehungsweise (bei Annahme eines Feingehaltes von 15 Loth) von 10500 Kilogramm feinen Silbers. [2]) Dies geht aus der nachfolgenden Urkunde hervor, die mir Herr Dr. v. Voltelini, dem ich auch für die Beantwortung zahlreicher Anfragen herzlich danke, freundlichst mitgetheilt hat:

Erzbischof Friedrich von Salzburg verpflichtet sich, die vom Salzburger Domcapitel und dem Stifte S. Peter entliehenen Pfandsachen innerhalb einer genannten Frist zurückzustellen.

Salzburg 1276 Oktober 14.

Nos Fridericus dei gracia sancte Salzburgensis ecclesie archiepiscopus apostolice sedis legatus tenore presentium profitemur, quod cum dilecti fratres nostri Ot. prepositus . . decanus ceterique fratres capituli nostri ac D. abbas monasterii sancti Petri eiusque conventus quedam ornamenta ex sacrariis suis pro nobis apud collectores decime deputate in subsidium terre sancte titulo pignoris obligassent sub certis pactis et condictionibus que in aliis nostris litteris quas ipsis super hoc dedimus plenius exprimuntur, nos post partem solucionis facte eosdem rogavimus ut pro residua parte debiti quod remansit ac pro novo debito quod nobis emersit circa solucionem decime supradicte ornamenta prefata eisdem collectoribus decime pro nobis et ecclesia nostra cuius negocium geritur in hac parte iterum obligarent, ipsi vero nostris precibus consenserunt et ornamenta predicta tam pro veteri nostro debito quam pro novo obligaverunt collectoribus supradictis; summa autem debiti utriusque simul collecta pro qua eadem ornamenta pignori sunt annexa ad trecentas triginta unam libram tres solidos et quinque denarios Salzburgensium se extendit. Ad hoc autem nos ipsis obligavimus fide prestita vice sacramenti, quod eadem pignora infra festum epiphanie domini absolvemus et si forte contingeret pecuniam ipsam exigi nomine Romane ecclesie ante festum predictum nos eadem pignora infra dies XIIIIlim postquam nobis nunciatum fuerit non obstantibus supradictis induciis redimemus. Ad hec estimacionem ipsorum ornamentorum et pacta alia in prioribus nostris litteris comprehensa ad presentem contractum extendimus, ut non solum ex presentibus sed eciam ex prioribus litteris teneamur eisdem. Ad que omnia et singula sincere et fideliter observanda fidem nostram et omnes redditus nostros ac ipsam ecclesiam cuius res geritur necnon successorem nostrum quemcunque qui non

das Pflichtgefühl, das der Erzbischof mit dieser Zahlung bewies, umso höher anschlagen, wenn man sich an die Haltung der deutschen Bischöfe in der Zehntsache erinnert. An dem Widerstande der hohen Geistlichkeit gegen die Zehntzahlung, wie er nach dem Tode Gregors X. in Deutschland zu Tage trat, hat Erzbischof Friedrich von Salzburg nicht Theil genommen; er hat unter den schwierigsten finanziellen Verhältnissen, unter denen das Erzstift bei dem Uebergang der Babenbergischen Länder an die Habsburger litt, die Zehntzahlungen fortgesetzt — aus den Jahren 1279 und 1280 können wir Zahlungen nachweisen[1]) — und er hat auch auf den ihm untergeordneten Clerus Einfluss genommen, die Zehntverpflichtungen zu erfüllen[2]). Freilich war hier seine Thätigkeit lange nicht so wirkungsvoll, als das Eingreifen des Papstes Martin IV.

Unter Martin IV. ist die Einhebung des Lyoner Zehnten auch im Erzbisthum Salzburg allerorts durchgeführt worden. Darüber ist in der jüngsten Zeit durch eine Publication Hauthalers[3]) Licht verbreitet worden. Wir ersehen aus ihr, dass der Papst am 10. Juli 1282 den Domherrn Aliron von Venedig zum Collector für die Salzburger Erzdiöcese und die Bisthümer Prag, Olmütz, Bamberg und Eichstett des Mainzer Erzbisthums ernannte und ihm eine ausführliche Instruction gab, wie er bei der Zehnteinhebung, Aufstellung von Subcollectoren u. s. w. vorzugehen habe. Aliron, der ausser Salzburg auch Böhmen, Mähren, Baiern und Franken bereiste, hat bis zum Jahre 1285 in dem ihm zugewiesenen Sprengel verweilt. Sein Rechnungsausweis für Steiermark und Kärnten, der von Hauthaler publicirte „Libellus decimationis", ist, obwol er nur diese Länder, soweit sie der Salzburger Diöcese angehören, umfasst, ein unschätzbares Document für die kirchliche

minus tenebitur ex hoc debito quam nos ipsi, donec eis integre fuerit satisfactum ac dampnum et interesse quodlibet restauratum, tenore presentium obligamus. In cuius rei testimonium presentibus literis sigillum nostrum una cum sigillo venerabilis fratris nostri domini Johannis Chymensis episcopi est appensum.

Datum et actum Salzburge anno domini m°cc°lxx°vi^to pridie idus Octobris. Orig. Pergament, beide Siegel an Pressel, Staatsarchiv Wien.

[1]) Anno domini 1279 in divisione apostolorum assignavit dominus Helvicus ex parte domini archiepiscopi pro quarto et quinto anno; istud argentum assignavit Helvicus notarius domini archiepiscopi pro officio in Lavent de moneta Frisacensi anno domini 1280 feria II post festum beati Laurencii, Beilage I. [2]) Dies geht aus den in Beilage I verzeichneten Säcken der prelati und plebani hervor. [3]) Libellus decimationis de anno 1285, Ein Beitrag zur kirchlichen Topographie von Steiermark und Unterkärnten im 13. Jahrhundert, aus dem Vaticanischen Archiv herausgegeben von P. Willibald Hauthaler. Beilage zum Programm des fürsterzbischöflichen Privat-Untergymnasiums Borromeum in Salzburg 1887.

Topographie. Durch genaue Aufzählung der zehntpflichtigen Kirchen und durch Angabe der von diesen Kirchen gezahlten Zehnten gewährt er Einsicht in den Umfang der Zehnteinhebung und zeigt uns durch seine systematische Anlage, wie gründlich und genau die Collectoren zu Werke gingen, um keine steuerpflichtige Kirche zu übersehen.

Ergänzungen zur Publication Hauthalers lassen sich aus den beiden nachfolgenden Documenten gewinnen, wenn auch ihre Bedeutung in einer ganz andern Richtung liegt.

Das eine Document ist der im Vaticanischen Archiv in einer gleichzeitigen Aufzeichnung erhaltene Rechnungsausweis, den Aliron nach Abschluss seiner Legation überreichte. Der Ausweis umfasst den ganzen Bezirk, der Aliron zugewiesen war; alle Beträge, die er während seiner Legation (1282—1285) von den Subcollectoren oder den einzelnen Zehntpflichtigen erhielt, sind hier verzeichnet. Von dem „Libellus" Hauthalers unterscheidet sich unser Ausweis dadurch, dass er nicht eine Aufzählung aller zehntpflichtigen Kirchen gibt, sondern nur summarisch die eingegangenen Beträge notirt[1]). Zweifellos haben die einzelnen Subcollectoren dem Libellus ähnliche Detailausweise geliefert, aber in den Gesammtausweis, der uns hier vorliegt, sind sie nicht aufgenommen, sondern nur die Summe der von den Subcollectoren abgelieferten Beträge verzeichnet worden. Als Subcollectoren führt der Rechnungsausweis an: für die Salzburger Diöcese den Dompropst Otto und den Bischof von Gurk[2]); für die Archidiaconate Unter-Kärnten, Ober- und Untersteiermark der Salzburger Diöcese den Abt Friedrich von Moggio[3]); für die Brixener Diöcese den Archidiacon Bertold und den Propst Ingram von Neustift. Die Diöcese Passau war in zwei Theile getheilt; in dem östlichen Theil fungirten als Subcollectoren Pobo, Propst von Klosterneuburg, und Bernard, Pfarrer von Wien[4]), im westlichen Reinhard,

---

[1]) Zu dem Itinerar Alirons, wie es sich aus dem Rechnungsausweise herstellen lässt, ist noch hinzuzufügen: Aufenthalt in Wien 1283 Juni 2 (Oberöst. U. B. 4 nº 8), in Bozen 1284 April 3 (v. Voltelini, Beiträge zur Geschichte Tirols II. Zeitschrift des Ferdinandeums 3. F. 35, 141 Note 2), in Seckau 1285 Sept. 30 (Fröhlich, Dipl. Styriae 1, 246 nº 115). [2]) Der Bischof von Gurk ist Johann, der 1274—79 Bischof von Chiemsee gewesen war; er starb am 22. Juli 1281 (Gams ser. ep.). [3]) Warum für diesen Theil der Salzburger Diöcese ein eigener Subcollector bestellt wurde, werde ich später erörtern. [4]) Sie werden als Subcollectoren genannt ‚in decanatibus Stolleticensi, Ardeacensi, Cremensi, Medlicensi, Choleubensi, Laureacensi'. Von diesen lassen sich Ardagger, Krems, Lorch und Melk auch anderweitig als Decanate nachweisen (Kerschbaumer, Gesch. von S. Pölten 1, 236 ff.). Dass unter den ‚decanatus Choleubensis et Stolleticensis' Külb und Stollhofen gemeint sind, erscheint mir sehr wahrscheinlich, indess ist

Pfarrer von S. Paul in Passau[1]); in der Diöcese Eichstett war der Bischof Reimboto als Subcollector eingesetzt. Für die Bisthümer Freising und Regensburg nennt unser Ausweis keinen Subcollector, ebenso wie für Olmütz, Prag und Bamberg. Während jedoch aus Freising und Regensburg Zehntzahlungen in unserm Ausweise erscheinen, mangeln sie für Prag und Bamberg völlig. Der böhmische Clerus, dem einst König Ottokar die Zahlung des Zehnten untersagt hatte, hatte sich unentwegt an dieses Verbot gehalten[2]), ebenso hatte die mährische Geistlichkeit die Zahlung verweigert; es gelang Aliron nur, einen geringfügigen Betrag, 24 Mark Silber, von dem Olmützer Clerus zu erhalten. Andere Gründe waren beim Bischof vom Bamberg, der ebenfalls in unserem Verzeichnisse nicht vorkommt, massgebend: er konnte nicht zahlen. Aus einem Briefe des Collectors Aliron an seinen Freund, den Pfarrer von S. Samuele in Venedig, wissen wir, dass Aliron schon 1283 gegen den Bischof von Bamberg wegen „Verstocktheit" mit geistlichen Strafen vorgehen wollte. Nur auf Bitten des Herzogs Albrecht von Oesterreich, des Burggrafen von Nürnberg und vieler anderer liess sich der Collector bewegen, dem Bischof, der Zahlung versprach, eine Frist zu geben[3]). Aber wie aus unserm Ausweise hervorgeht, hat der Bambergische Bischof auch im Jahre 1285 noch nicht bezahlt und ist wahrscheinlich geistlichen Strafen verfallen.

Greifen wir einzelne Punkte aus dem Rechnungsausweise heraus, so sind zuerst die freiwilligen Beiträge von Laien, die Spenden für den Kreuzzug, zu erwähnen. Der Gesammtbetrag der Gelder, die Aliron in dem Ausweise verrechnet, belief sich auf rund 2800 Kilogramm feinen Silbers[4]); darunter figuriren als Beiträge von Laien, gesammelt in Salzburg und Regensburg, 6½ kg[5]); ein verschwindend kleiner Be-

---

hier das Urtheil ortskundiger Forscher noch ausständig. Durch die Angabe des Decanates Lorch ist jedoch nach Westen die Grenze bestimmt und der östlich der Enns gelegene Theil der Passauer Diöcese, also das heutige Niederösterreich, den Subcollectoren als Sammelbezirk zugewiesen.

[1]) Er urkundet als „collector decime a legato sedis apostolice substitutus« für Reichersperg am 1. Juni 1283, für Ostenhofen am 18. Juli 1284, Oberösterr. U. B. 4 nº 7, Monum. Boica 12, 422. [2]) Honorius IV. befahl am 26. Febr. 1286 dem Collector, den böhmischen Clerus zur Zahlung des Zehnten, den er bisher wegen kriegerischer Unruhen nicht gezahlt hatte, zu verhalten. Potthast 22383. [3]) Hauthaler, Libellus p. 24. [4]) Vgl. Tabelle III; von der Umrechnung der Beträge in österr. oder deutsche Währung ist Abstand genommen worden, da in beiden Staaten die Goldwährung eingeführt ist und der Silbercurs heftigen Schwankungen unterliegt. In Oesterreich war vor Einführung der Goldwährung 1 Kilogramm Feinsilber gleich 90 fl. gesetzt. [5]) Beilage II nº 9. 12—14. 36—38 ergeben 6432·948 Gramm.

trag, der mit unwiderstehlicher Deutlichkeit zeigt, dass die Sache des Kreuzzuges im Volke den Boden verloren hatte.

Verfolgen wir die einzelnen Zehntbeträge, die in unserem Documente ausgewiesen werden, so sind aus denselben Schlüsse auf das Einkommen der Geistlichkeit nur mit grösster Vorsicht zu ziehen. Denn die einzelnen Posten bedeuten nicht den Gesammtbetrag des vorgeschriebenen Zehnten, sondern nur den Betrag, der wirklich dem Collector bezahlt wurde[1]). So erscheint in unserem Verzeichnisse der Bischof von Passau mit 600 Pfund Passauer Pfenninge besteuert, während wir anderweitig wissen, dass dies nur der dritte Theil des vorgeschriebenen Zehnten war, dass der Bischof in die Steuerliste mit 1800 Pfund[2]) eingetragen war. Das Kloster Ranshofen ist in unserm Verzeichnisse mit 5 Pfund Regensburger Pfenninge und 6 Pfund Salzburger aufgeführt; auch dieser Betrag representirt nur den dritten Theil[3]) der Steuer, die auf das Kloster gelegt war. Zeigen uns diese Beispiele, dass wir die Zahlen unseres Ausweises nicht ohne weiters zur Vergleichung der Einkünfte der Zehntpflichtigen verwerthen können, so sind doch einige Schlüsse allgemeiner Natur zulässig. Von der Summe der eingehobenen Gelder hat Nieder-Oesterreich allein 662 kg, d. i. fast den vierten Theil bezahlt; darin spiegelt sich ebensosehr der grosse Reichthum der Geistlichkeit, die in Nieder-Oesterreich im Regular-Clerus durch Melk, Klosterneuburg, das Schottenstift in Wien, Heiligenkreuz, Göttweih, Herzogenburg, Lilienfeld u. s. w. glänzend vertreten war, als auch die hoch entwickelte Bodencultur und intensive Bewirthschaftung des Landes, das einen so reichen Ertrag abwerfen konnte. In der Diöcese Brixen hob der Collector eine Summe von 76 kg ein, während das Stift N. Altaich 57 kg. bezahlte; auch wenn wir annehmen, dass man in Brixen mit Zahlungen im Rückstande war, können wir doch aus der im Ausweise angegebenen Zahl den niedern Ertrag, den Grund und Boden abwarf, ermessen. Zahlreiche Angaben enthält unser Ausweis über das Domcapitel von Passau;

---

[1]) Dies hat Hauthaler, Libellus p. 14 Note 63, übersehen, da er aus der im „libellus“ für Seckau genannten Zahl folgert, dass im Ganzen nur soviel eingehoben wurde. Die Unrichtigkeit dieser Folgerung lässt sich gerade bei Seckau schlagend erweisen, denn noch 1295 hatte der dortige Propst Zehntrückstände zu bezahlen. Fröhlich, Dipl. Styriae 1, 250 n° 121. [2]) Monum. Boica 29b, 556.
[3]) Die Quittung Alirons über diesen Betrag, der als Drittel der vorgeschriebenen Steuer bezeichnet wird, ist gedruckt Oberöst. U. B. 4 n° 5. Auch der Bischof von Regensburg, der nach unserm Ausweise 1000 Wiener Mark Silber ablieferte, hatte damit seine Schuldigkeit noch nicht erfüllt. Er war mit Zahlungen im Rückstande und erhielt vom Collector eine Frist bis zum 27. November 1285 (Regesta Boica 4, 284).

dreizehn Domherrn erscheinen in der Liste, bei fünfen erreicht der Zehntbetrag nicht 1 kg., während er sich bei den übrigen zwischen 2—5 kg. bewegt. Auch hier werden wir, selbst bei Annahme von Zehntrückständen, kein hohes Einkommen annehmen können. Anders ist es beim Bischof von Passau, der in der Zehntliste mit 1800 Pfund Passauer Pfenningen verzeichnet war, was ein jährliches Einkommen von 3000 Pfund (=315 kg) zur Grundlage hat[1]).

Ganz anderer Natur ist das zweite Document, das in seiner ursprünglichen Gestalt im Wiener Staatsarchiv erhalten ist. Es sind acht einzelne Pergamentblätter, die Aufzeichnungen über die Ablieferung der Salzburgischen Zehntgelder im Jahre 1283 enthalten. Die Aufzeichnungen gewähren uns einen überraschenden Einblick in die Details des ganzen Zehntgeschäftes und stellen uns den Apparat, der dabei in Verwendung kam, vor Augen. Am 3. Jänner '1283 nahm der päpstliche Collector Aliron, der seit Mitte December 1282 in Salzburg weilte, eine Revision der bereits eingegangenen Zehntgelder vor; begleitet von seinem Notar Nerius und einem Venetianischen Geldwechsler Marco Benvenuto begab er sich in die Sacristei der Kirche von S. Peter[2]), wo in Gegenwart des Erzbischofs Friedrich, des Subcollectors Dompropst Otto und des Abtes Dietrich von S. Peter die Schränke, in welchen die Gelder aufbewahrt waren, eröffnet wurden. Es fanden sich darin 55 Säcke, welche die eingesammelten Gelder enthielten. Jeder Sack war mit dem Siegel des Dompropstes Otto verschlossen und trug auf einem Zettel eine Aufschrift, die besagte, von wem und für welche Zeit die Subcollectoren das Geld erhalten hatten. War das Geld umgewechselt worden, z. B. Pfenninge gegen Barrensilber, so war dies ebenfalls auf dem Zettel vermerkt. Wie „Salzburg IV. Jahr I. Termin. Aus diesem Sacke wechselten wir 24 Pfund und 5 Schillinge in 12 Mark und 1 Loth Silber um, und das Silber ist in diesem Sacke[3]) oder „Das ist der Zehnt des Herrn Erzbischofs für den ersten Termin des dritten Jahres und zwar sind es 80 Pfund in Pfennigen und Silber; wir liehen (aus diesem Sacke) dem Meinhard 18 Pfund und 56 Pfennige[4])." Hie und da sind die Aufschriften sehr detaillirt; so lautet eine: „Im Jahre 1279 am Tage der Theilung der Apostel gab uns Herr Helwig (Salzburgischer Notar) für Rechnung des Herrn Erzbischofs für das vierte und fünfte Jahr in Silber Salzburgischen Gewichts

[1]) Da der Zehnt für sechs Jahre zu entrichten war, so ergibt die Summe des vorgeschriebenen Zehnten $^6/_{10}$ des jährlichen Einkommens. [2]) Dies ist nur eine Vermuthung, die sich darauf stützt, dass unter den bei der Revision anwesenden Personen auch Abt D. (Dietrich von S. Peter) genannt wird, der nicht zu den Subcollectoren gehörte. [3]) Beilage I nº 12. [4]) Ib. nº 28.

90 Mark gerechnet für 184½ Mark Friesacher Pfenninge; ebenso gab er uns 64 Mark Friesacher und Grazer Pfenninge gemischt von den Aemtern: Friesach Getreidekasten Münze Maut und Gericht, von dem Gericht in Altenhofen und dem Amt in Lavant“ [1]). Aus den Aufschriften der einzelnen Säcke ersehen wir, dass die Salzburgischen Subcollectoren das Zehntjahr in vier Termine theilten. Die einlaufenden Gelder wurden gesondert verwahrt, je nachdem sie vom Erzbischof oder von den Prälaten oder von den Pfarren der einzelnen Archidiaconate der Salzburger Diöcese kamen. Bei der Revision der Säcke für die Archidiaconate zeigte sich, dass nur fünf, Salzburg, Chiemsee, Baumburg, Gars und Ober-Kärnten, Zehnt entrichtet hatten. Drei Archidiaconate, Unter-Kärnten, Ober- und Untersteiermark, hatten sich bisher der Zahlung entzogen. Für diese wurde nun auf Anrathen des Erzbischofs Friedrich von Aliron ein Subcollector in der Person des Abtes Friedrich von Moggio aufgestellt, mit dem man später schlimme Erfahrungen machte[2]). Mit welcher Strenge die Subcollectoren bei der Zehnteinhebung vorgiengen, dafür liefert ebenfalls unsere Aufzeichnung einen sprechenden Beweis; Erzbischof Friedrich, der mit Zahlungen im Rückstande war, musste seine Infel als Pfand geben[3]), andererseits hören wir, dass Klöster, um den Zehntforderungen gerecht zu werden, Güter verkaufen mussten[4]).

Während sich der erste Theil[5]) unserer Aufzeichnungen mit der Revision der Geldsäcke beschäftigt, die nach Feststellung ihrer Unverletztheit wieder in den Schränken verschlossen wurden, hat der zweite Theil die Ablieferung der Zehntgelder an den Collector zum Inhalt. Am 20. Jänner wurde mit der Arbeit begonnen, sie nahm sechs Tage in Anspruch. Wir werden diesen Theil der Aufzeichnungen später einer genaueren Prüfung unterziehen und wollen hier nur ein Detail hervorheben. Als man die Zählung des Geldes beendet hatte, ging man daran, die Rechnung für den Hauptschuldner, den Erzbischof,

---

[1]) Ib. n° 38. [2]) Hauthaler, Libellus p. 4 ff.; wie eine Durchsicht des „libellus“ zeigt, umfasst er nur die dem Abt von Moggio zugewiesenen Archidiaconate, vgl. ib. p. 8 Note 5. [3]) Beilage I: item infula domini archiepiscopi pro pignore; vgl. auch Gottlob 232. [4]) 1283 verkauft das Stift Prüfningen in der Regensburger Diöcese wegen Schulden in Folge von Missernte und der Zehnteinhebung einen Hof bei Krems a. D. an das Stift Admont um 260 Mark Silber Wiener Gewicht (Muchar, Gesch. Steiermarks 6, 5). Das Stift Melk war wegen der wiederholten harten Forderungen in Zehntsachen zum Verkaufe des Getreidezehnts in Radelbrunn 1283 September 17 genöthigt (Keiblinger, Gesch. von Melk 1, 375). Um den Zehntforderungen gerecht zu werden, hatte das Stift S. Lambrecht zehn mansus Güter aus der Fundation ausgeschieden (Muchar a. a. O. 6, 18). [5]) Nämlich Blatt a, b, c.

zusammenzustellen. Wahrscheinlich auf Drängen des Collectors löste der Erzbischof seine verpfändete Insel für 50 Mark Silber wieder ein[1]), dann streckte ihm der Dompropst Otto 200 Pfund Salzburger Pfenninge vor[2]), so dass er dem Collector eine Summe von 1818 Salzburger Mark Silber als Zehnt übergeben konnte; damit hatte der Erzbischof bis auf einen Rückstand von 368 Mark seine Zehntschuld bezahlt. Dieser Besteuerung mit 2186 (1818 + 368) entsprach ein jährliches Einkommen von 3643 Mark Silber. Dieses Ergebniss ist nicht unwichtig, da eine zeitgenössische Quelle, auf deren Angaben Gewicht gelegt worden ist, das Einkommen des Salzburgischen Erzbischofs auf 20000 Mark Silber (also fast das sechsfache des eben ermittelten Betrages) schätzt[3]).

Die Folgerungen, die wir bisher aus unsern Documenten gewonnen haben, treffen die Bedeutung derselben nur in geringstem Masse; vielmehr ist diese in einer ganz andern Richtung zu suchen, und zwar ist es die Münzgeschichte, welche aus ihnen wichtige Angaben gewinnt; allerdings nur für einen kleinen Zeitraum, für die Jahre der Zehnteinhebung (1282—1285) und für ein verhältnissmässig kleines Gebiet, das Erzbisthum Salzburg, respective das südöstliche Deutschland. Aber mit dieser Beschränkung geben sie uns werthvolle Aufschlüsse über wesentliche Punkte der damaligen Münz- und Geldverhältnisse, über das Werthverhältniss von Gold zu Silber, über Gewicht und Feingehalt der verschiedenen Pfenninge, über den Preis des Silbers u. s. w. Es

---

[1]) Beilage I: item in crastino conversionis s. Pauli assignati sunt ei (legato) pro solucione infule obligate argenti marce 50. [2]) Ib.: item 200 libre Salzburgensium, quas dedit prepositus pro archiepiscopi decima. [3]) Es ist die Colmarer Chronik, die Stelle ist M. G. SS. 17, 238 und Böhmer Fontes 2, XII abgedruckt. Lorenz (Deutsche Geschichte 1, 382) meint, dass, wenn die Nachrichten des Colmarer Chronisten (der auch die Einkünfte der geistlichen und weltlichen Kurfürsten und der übrigen Erzbischöfe abschätzt) auch nicht den Werth von amtlichen Aufzeichnungen beanspruchen können, sie doch nicht geringer anzuschlagen seien, als die Schätzung, mit der etwa heute ein Kaufmann ein anderes Haus, mit dem er in Beziehung steht, zu beurtheilen pflegt. Auch diesen Werth kann man diesen Nachrichten nicht beilegen, sie sind Gerüchte, die der Chronist wiedergegeben hat. Ein ähnliches Urtheil hat in Betreff der für Bayern angegebenen Zahl bereits Riezler (Gesch. Bayerns 3, 729) gefällt. Bei Salzburg kommt allerdings in Betracht, dass die Einkünfte des Erzbischofs durch die Verwüstungen der erzstiftlichen Güter zur Zeit Ottokars stark zurückgegangen sein mögen und dass der Chronist wahrscheinlich nach der Kölner Mark, die leichter als die Salzburger war, gerechnet haben wird. Aber auch diese Momente reichen nicht aus, um die Differenz zwischen 3600 und 20000 Mark zu erklären.

sei gestattet, der Erörterung dieser Punkte einige Bemerkungen vorauszuschicken.

In der Zeit, von der unsere Documente handeln, vollzieht sich der Geldverkehr in zweierlei Formen: als Zahlungsmittel verwendet man Edelmetalle, vorwiegend Silber, in ungemünztem Zustande (Barren) oder ausgemünzt (Pfenninge). Edelmetall in Barren wird nach dem Gewicht gemessen. Als Gewichtseinheit gilt die Mark mit der Eintheilung in Viertel (ferto) und in 16 Loth (loto); eine weitere Untertheilung der Mark findet dann noch statt in 32 Setin (settinus, settinum, septo) [1]) und 64 Quintin (quinto, quintinus). In den romanischen Ländern (Italien und Frankreich), aber nicht in Deutschland, ist üblich die Eintheilung der Mark in 8 Unzen[2]) (uncia), während die Unze wiederum in Viertel [3]) zerfällt. Ist der Gebrauch der Mark als Münzgewicht allgemein üblich, so ist dagegen die Schwere der Mark in den einzelnen Münzstätten und Handelsplätzen verschieden; im südöstlichen Deutschland sind in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Wiener, Salzburger, Passauer, Regensburger, Nürnberger, Augsburger, in Tirol die Trientner, in Kärnten die Friesacher, in Steiermark die Grazer Mark anzutreffen[4]). In unseren Documenten ist das Verhältniss schon vereinfacht, es sind nur vier verschiedene Markgewichte: Wiener, Regensburger, Salzburger und Passauer angeführt. Die Wiener Mark hat nach den Untersuchungen Muffat's ein Gewicht von 280·006 Gramm[5]), die Regensburger Mark mit 246·144 Gramm[6]) war nur sehr wenig von dem Muttergewicht, der Mark von Troyes, abgewichen. Die Salzburger Mark lässt sich auf 256·03 gr berechnen, da unsere Documente zweimal die Salzburger mit Wiener Mark vergleichen[7]);

---

[1]) Beilage I: unus ferto et unus settinus; tria settina; I ferto et unus septo. Damit ist wol identisch sexta in Beilage II nº 60. [2]) Dies ersieht man aus unsern Documenten deutlich; Beilage I, von einem Salzburgischen Schreiber geschrieben, kennt keine Unzen, während in Beilage II, welche vom Notar des Collectors Aliron verfasst ist, nach Unzen gerechnet wird; Hauthaler, libellus p. 10, identificirt irrig Unze und Loth. [3]) Für Viertelunze ist bei Hauthaler, Libellus p. 17 nº 102, (wie die Addition der einzelnen Posten zeigt) der Ausdruck „quarterium" gebraucht; quarterium ist also ein halbes Loth und nicht, wie Hauthaler p. 10 bemerkt, eine Viertelmark (= 4 Loth). Nicht erklären kann ich den Ausdruck „quinterium" bei Hauthaler p. 13 nº 44. (Die Addition der einzelnen Posten würde für quinterium 9½ Loth ergeben.) [4]) Luschin, Ueber die alten Münzgewichte in Oesterreich, in den „Münzgeschichtl. Vorstudien", Archiv f. öst. Gesch. 47, 247—263. [5]) Denkschriften der Münchner Akademie 12, 91. [6]) Ib. 11, 226. [7]) Beilage I: summa argenti ad pondus Wiennense 287½ et loto 1½ minus 1 quintone, que faciunt Salzburgensis ponderis marcas 314½ minus — (das nun folgende Wort oder Ziffer ist radirt), ferner: ad pondus Wiennense marce 568

dagegen ist die Schwere der Passauer Mark bis jetzt nicht bestimmt worden, man wird sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der alten Nürnberger Mark in der Schwere von 237·5236 Gramm gleichsetzen können[1]).

Von den Edelmetallen ist in Deutschland zur Zeit unserer Documente nur Silber ausgemünzt worden; nur eine Münzgattung wird überall geprägt, Pfenninge, die grössten wie die kleinsten Zahlungen sollten mit ihr vollzogen werden. In Tirol und im Patriarchat Aquileja, wo das Münzwesen von italienischem Einflusse beherrscht wird, wird neben den Pfenningen noch eine sehr geringwerthige Münze als Scheidemünze geprägt, es sind die „Berner"; aber nach Deutschland ist dieser Brauch zu Ende des 13. Jahrhunderts noch nicht vorgedrungen. Hier finden wir als Münzeinheit und als einzige geprägte Münze[2]) den Pfenning (denarius, ℔). Gezählt werden die Pfenninge nach Pfund (libra, ℔) und Schilling (solidus, ß). Es geht bis auf die karolingische Münzreform zurück, dass 240 Pfenninge als ein Pfund bezeichnet werden, welches Pfund in 20 Schillinge zu 12 Pfenningen eingetheilt wurde[3]). Während sich diese Eintheilung des Pfundes in Italien er-

---

minus lotonibus 3, que faciunt in pondere Salzburgensi 621. Aus der ersten Angabe ergibt sich für die Salzburger Mark:

$$\frac{287^{37}/_{64}}{314^{1}/_{2}} \times 280{\cdot}006 \text{ Gramm} = 256{\cdot}036 \text{ Gramm}.$$

Aus der zweiten findet man $\frac{567^{13}/_{16}}{621} \times 280{\cdot}006$ Gramm $= 256{\cdot}024$ Gramm.

Die Differenz zwischen beiden Angaben ist sehr gering, sie beträgt $^{12}/_{1000}$ Gramm; nehmen wir von beiden Angaben das Mittel, so erhalten wir als Gewicht der Salzburger Mark 256·030 Gramm.

[1]) Für Berechnung des Gewichtes der Passauer Mark stehen mir ältere Daten als die Angaben bei Schoapp, Europäische Gewichtsvergleichungen (Nürnberg 1722), nicht zur Verfügung. Danach (Gewichtstabelle vor p. 37) ist das Passauer Grossgewicht gleich dem Venezianer und nach der Silbergewichtsvergleichung (vor p, 70) das Venezianer Silbergewicht gleich dem Nürnberger. Nimmt man nun an, dass auch das Passauer Silbergewicht dem Venezianer und daher auch dem Nürnberger gleich war und dass dieses Verhältniss schon im 13. Jahrhunderte bestand, so ergibt sich das Gewicht der Passauer Mark mit 237.5236 Gramm. Dieses Gewicht hat Muffat (Denkschr. der Münchner Akademie 11, 82) für die ältere Nürnberger Mark berechnet, damit stimmt das Gewicht der ältern Venezianer Mark überein, das Luschin (Das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit König Rudolf I. von Habsburg p. 42 in der Festschrift zur 600jährigen Gedenkfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Oesterreich, hg. von den historischen Vereinen Wiens (in der Folge citire ich diese Schrift als „Festschrift") mit 237·262 Gramm angibt. [2]) In einzelnen der hier in Betracht kommenden Münzstätten, so in Wien und Friesach, werden auch halbe Pfenninge, Helblinge, aber nach demselben Münzfuss wie die Pfenninge geschlagen. [3]) Luschin, Wiener Pfenninge

hielt, griff in Bayern eine andere Eintheilung Platz, das Pfund wurde in 8 Schillinge zu 30 Pfenningen eingetheilt. Die italienische Eintheilung des Pfundes treffen wir in dem Rechnungsausweise Alirons; an einer Stelle derselben werden beide Eintheilungen mit einander verglichen und für Schillinge zu 30 Pfenning der auch anderweitig bekannte Ausdruck „solidus longus", für Schillinge zu 12 Pfenning der Ausdruck „s. communis, s. brevis" gebraucht[1]). Nach „solidi breves" rechnet der Ausweis Alirons und der von Hauthaler publicirte „Libellus", während die in Salzburg verfassten Aufzeichnungen über die Ablieferung der Zehntgelder „s. longi und breves" unterscheiden. Unabhängig von dieser Eintheilung in Pfund und Schilling ist die in Steiermark, Kärnten und im Patriarchat Aquileja übliche Zusammenfassung von 160 Pfenningen zu einer Mark; sie findet sich in unseren Documenten wiederholt und wird in dem Ausweise Alirons als „marca numero" (Zahlmark) bezeichnet; das numero besagt, dass die Mark nach der Zahl, nicht nach dem Gewicht zu verstehen sei. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn man hat zur Zeit unserer Documente die Pfenninge im Verkehr auch zugewogen, das heisst, man hat die Pfenninge, anstatt sie zu zählen, was bei grossen Mengen sehr umständlich und zeitraubend war, nach dem Gewicht bestimmt[2]). Es heisst z. B. „16 Mark Regensburger Pfenninge nach Regensburger Gewicht", das ist eine Anzahl Regensburger Pfenninge, deren Gesammtgewicht 16 Regensburger Mark beträgt. Eine solche Mark Pfenninge umfasste natürlich nicht eine fixe Anzahl von Pfenningen[3]), wie das Pfund, das nur einen Zahlbegriff vorstellte, sondern die Anzahl der Pfenninge, die eine Gewichtsmark ausmachen, variirt nach dem Gewicht, das die Pfenninge einer Münzstätte hatten.

Gehen wir nach diesen Bemerkungen zu unseren Documenten über, so lassen sich in dem einen, in den Salzburgischen Aufzeichnungen, mehrere Theile unterscheiden. Der erste Theil (Blatt a, b, c) behandelt die Revision der Geldsäcke; im zweiten Theile (Blatt d und Vorderseite von e) werden die in den Säcken vorhandenen Silber- und Goldbarren verzeichnet und auf ihren Feingehalt untersucht; auch Pfenninge, deren Quantität nach dem Gewicht angegeben ist, werden

(Numismat. Zeitschrift Band 6—9; ich citire den Separatabdruck Wien 1876) p. 170 ff.

[1]) Beilage II nº 67. 68. [2]) Vgl. Luschin, Wiener Pfenninge p. 173; in dem Ausweise Alirons und auch im libellus finden sich dafür zahlreiche Belege. [3]) Ich bemerke dies deshalb, weil Hauthaler, Libellus p. 10, die Gewichtsmark Pfenninge zu 240 Stück ansetzt; dieser Irrthum lässt sich nur durch Verwechslung der Gewichtsmark mit Pfund erklären.

der Feuerprobe unterworfen und ihr Gehalt an feinem Silber festgestellt. Die folgende Abtheilung (Rückseite von Blatt e) behandelt die „pecunia numerata", Geld. das gezählt und nicht gewogen wird, also Pfenninge. Wie diese Zählung vorgenommen wurde, ist aus dem Documente selbst ersichtlich. Man hat von jeder Münzgattung, von den Regensburger, Agleier, Tiroler, Friesacher und Grazer und den Salzburger Pfenningen eine bestimmte gezählte Quantität, das ist 10 $\vec{a}$ = 2400 ß (und 20 $\vec{a}$ = 4800 ß) abgewogen und nach Constatirung des Gewichts dieser Anzahl Pfenninge die eine Wagschale so oft mit Pfenningen gefüllt, als es angieng. Auf diese Art war es möglich, die Zählung einer sehr grossen Menge an einem Tage zu beenden. Diese Art der Zählung ist am nächsten Tage bei den Pfenningen, die aus dem Zehnt des Erzbischofs stammten, fortgesetzt worden und gleichzeitig wurde, was für uns von grösster Wichtigkeit ist, das Gewicht, das die Pfenninge hatten, verzeichnet. Auf der Vorderseite des Blattes f ist die Zahl der Pfenninge (nach der eben geschilderten Weise bestimmt) verzeichnet; auf der Rückseite des Blattes finden wir dieselbe Anzahl der Pfenninge genannt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Pfunde in Zahlmark umgerechnet sind und hier ist neben der Zahl der Pfenninge ihr Gewicht in Wiener Mark angegeben[1]). Eine weitere Abtheilung (Vorderseite von Blatt g) bildet die Rechnung, die für den Hauptsteuerpflichtigen, den Erzbischof, zusammengestellt wurde; darin finden wir neben den nach Salzburger Gewicht gewogenen Barren auch die Pfenninge, mit denen er seine Zahlung geleistet hatte, nach Zahl und Gewicht bestimmt, und zwar ist diesmal, da es sich um die Schlussrechnung handelte und die Zehntvorschreibung zweifellos auf Salzburger Mark lautete, das Gewicht der Pfenninge in Salzburger[2]) Mark angegeben. Den Schluss dieser Aufzeichnungen bilden die von einzelnen Archidiaconaten der Salzburger Diöcese nachträglich geleisteten Zahlungen.

Wird man in diesen Aufzeichnungen neben den anderweitigen Aufklärungen, die sie uns geben, vor allem die Gewichtsangaben der im Erzbisthum Salzburg cursirenden Münzen als ausserordentlich werthvoll hervorheben müssen, so bietet hiezu das andere Document, der Rechnungsausweis Alirons, eine treffliche Ergänzung. Als Aliron am 2. Juli 1284 vom Salzburgischen Subcollector die restlichen Zehntgelder, die in Pfenningen bestanden, übernahm, wurde in den Ausweis auch das Verhältniss derselben zur Wiener Mark Feinsilber ein-

[1]) Vgl. Beilage I. [2]) Das Salzburger Gewicht wird an zwei Stellen betont.

getragen[1]). Es heisst da: an alten Salzburger Pfenningen 647 ℔ weniger 3 ß; es wurde eine Mark Silber Wiener Gewicht für 59 ß weniger 1 ℔ gerechnet, welche Pfenninge somit 219½ Mark ¾ Unzen feinen Silbers ergeben. In derselben Weise werden dann die Regensburger, Tiroler, Agleier, Friesacher und Grazer und Rainer Pfenninge, eben diejenigen Münzsorten, von denen uns die Salzburgischen Aufzeichnungen das Rauhgewicht überliefert haben, aufgeführt. Es fragt sich nun, wie diese Angaben aufzufassen sind. Bedeuten sie, dass man 59 ß weniger 1 ℔ in ihrem Werthe gleich einer Wiener Mark Feinsilber gesetzt hat, das heisst betrug der Preis einer Mark Silber in Salzburger Pfenningen soviel oder bedeutet die Angabe, in 59 ß weniger 1 ℔ Salzburger Währung ist an feinem Silber eine Wiener Mark enthalten? Der Unterschied der beiden Auffassungen ist einleuchtend; in dem einen Falle handelt es sich um den Preis des Silbers, der je nach dem Verhältniss zwischen Angebot und Nachfrage steigen oder sinken konnte, in dem andern Falle handelt es sich um das in den Pfenningen vorhandene Silber, um den Feingehalt der Pfenninge. Die Beantwortung der Frage ist uns in dem Documente selbst gegeben; an mehreren Stellen ist der Preis des Silbers beim Umtausch gegen Salzburger und Regensburger Pfenninge angeführt[2]) und aus der Differenz sehen wir, dass es sich bei den in Rede stehenden Angaben nicht um den Preis des Silbers, sondern um das in den Pfenningen vorhandene Sil[1]erquantum handelt. Dass die Feststellung desselben von Wichtigkeit war, ist klar. Denn die Pfenninge verschiedenster Prägung, die in den Zehntsäcken zusammenflossen, sind nur zum geringsten Theil in ihrer ursprünglichen Gestalt verblieben. Vielmehr war den Collectoren durch päpstlichen Auftrag vorgeschrieben, die einlaufenden Gelder nach Thunlichkeit in (Gold- oder) Silberbarren umzusetzen[3]), die bis zur Einbürgerung der Goldmünzen im internationalen Verkehr das Zahlungsmittel darstellten. Indem nun Aliron durch Schmelzproben den Feingehalt der verschiedenen Pfenninge feststellen liess, war er in Stand gesetzt, sofort die Umrechnung der Pfenninge in Mark Feinsilber vornehmen zu können. Für uns gewinnen diese Angaben erhöhte Bedeutung. Denn durch die Verbindung der in beiden Documenten enthaltenen Nachrichten über Gewicht und Gehalt erhalten wir Aufschlüsse über die für das südöstliche Deutschland massgebenden Münzsorten, die umso höher anzuschlagen sind, als uns bisher derartige urkundliche Angaben fast ganz gefehlt haben.

[1]) Beilage II nº 60. [2]) Beilage II nº 66—68. [3]) Gottlob a. a. O. p. 269 § 62.

Durchblättert man unsere Documente, so drängt sich vor allem die Wahrnehmung auf, dass zur Zeit der Zehnteinhebung die Silberwährung in Süd-Deutschland sich ausschliesslich behauptet hat. Silber in gemünztem und ungemünztem Zustande, in Form von Pfenningen und Barren beherrscht den Verkehr. In verschwindend kleinen Beträgen kommt Gold als Zahlungsmittel vor. Die Zehntgelder, welche im Ausweise Alirons verzeichnet sind, bestanden in 2783 Kilogramm Silber und — 1½ Kilogramm Gold. Speciell die Salzburger Diöcese, die einen sehr bedeutenden Betrag an den Collector abliefert, hat an Gold nur ½ Kilogramm bezahlt. Diese Thatsache gewinnt an Wichtigkeit, wenn wir sehen, dass die Goldgewinnung damals im Erzbisthum Salzburg doch nicht so unbedeutend war[1]). Aber als Zahlungsmittel hatte sich das Gold noch nicht eingebürgert; was nicht zu Kunst- und Schmuckgegenständen verarbeitet oder als Schatz verborgen wurde, strömte nach Italien ab in die Münzstätte von Florenz (und später Venedig), um von dort als Goldmünze, als Gulden von Florenz (Ducaten von Venedig) in den internationalen Verkehr einzudringen und dem Silber als dem ausschliesslichen Währungsmetall immer mehr Boden abzugewinnen[2]). In unsern Documenten finden wir nur eine schwache Spur davon, es sind die acht Gulden, die in Salzburg an den Collector bezahlt werden. Dieser geringe Betrag dürfte auch darin seine Erklärung finden, dass die Handelsbeziehungen zwischen Florenz und Süddeutschland in dieser Zeit sehr geringfügig waren. Den italienischen Verkehr mit Süddeutschland, speciell mit den österreichischen Ländern, vermittelte Venedig und dort ist erst 1284, also gleichzeitig mit unsern Documenten, die Prägung von Goldmünzen (ducato d'oro) angeordnet worden.

Prüfen wir die Angaben, die unsere Zehntrechnungen über das Werthverhältniss[3]) von Gold zu Silber enthalten, so zeigt sich eine eigenthümliche Erscheinung. Wir sehen denselben Goldbetrag verschieden bewerthet und zwar immer höher, bis er in der Schlussrechnung den höchsten Stand erreicht. Unter den von den Salzburgischen

[1]) Im Jahre 1284 bezahlten die Salzburgischen Officialen dem neuen Erzbischof 8 Mark Silber und 13 Mark Gold, vgl. Lampl, Salzburger Goldwerth um 1284, Mitth. d. Gesellsch. für Salzburger Landeskunde Band 30. Die Goldgewinnung im Salzburgischen mittelst Bergwerke und Wäschereien ist uralt und wird schon im Indiculus Arnonis erwähnt. Von den Bergwerken war hauptsächlich Gastein in Betrieb, wie sich aus der Bergordnung von 1344 (Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg p. 339) schliessen lässt. [2]) Vgl. Nagl, Der Salzburger Rechenzettel von 1284 und das gleichzeitige Werthverhältniss von Gold und Silber, Numismat. Zeitschrift 22, 64 ff. [3]) Dazu ist zu vergleichen die inzwischen veröffentlichte Schrift von Luschin, Das Werthverhältniss der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Brüssel 1892.

Subcollectoren eingehobenen Zehntgeldern befanden sich neun Loth Gold, die sie für fünf Mark Silber in Rechnung stellten[1]). Es entspricht dies der Relation $1:8^{8}/_{9}$. Dazu kam dann noch aus dem erzbischöflichen Zehnt eine Mark Gold nach Wiener Gewicht, ebenso wie bei den neun Loth das Wiener Gewicht vermerkt wird. Diese 25 Loth (9 Loth + 1 Mark) hat bei der Ablieferung der Zehntgelder der Schreiber unseres Documents in einer flüchtigen Notiz gleich 15 Mark Silber gesetzt[2]). Dies würde ein Verhältnis von 1:9·6, also eine Erhöhung des Goldwerthes ergeben. Diese subjective Ansicht des Schreibers fand jedoch ihre Correctur, indem bei der Summirung der einzelnen Posten des erzbischöflichen Zehnten die 25 Loth auf $15^{1}/_{2}$ Mark Silber bewerthet wurden[3]), was eine weitere Steigerung des Goldwerthes und eine Relation von 1:9·92 bedeutet. In der Schlussabrechnung, die mit dem Erzbischof gepflogen wurde, sehen wir endlich die Mark Gold nach Wiener Gewicht auf eilf Mark Silber Salzburger Gewichts bewerthet[4]), was eine Relation von 1:10·058 zur Grundlage hat. Diese letztere haben wir, weil sie in der Schlussrechnung enthalten ist, als die in Salzburg im Jahre 1283 geltende zu betrachten. Schwieriger zu deuten ist eine andere Angabe, die wir in dem Ausweise Alirons über die Bewerthung von Gold in Passau respective Regensburg erhalten. Am 2. Mai 1283 gab der Abt von Nieder-Altaich dem päpstlichen Collector $4^{7}/_{16}$ Mark Gold nach Regensburger Gewicht als Zahlung für 50 ℔ 25 ß Regensburger Währung[5]). Danach ist eine Regensburger Mark Gold gleich 2709·86 Regensburger ß gesetzt. Leider fehlt uns zum Jahre 1283 eine Angabe, die das Werthverhältniss von Barrensilber zu Regensburger ß aufklären würde. Wir haben eine solche erst zum Jahre 1285; nach dieser ist eine Regensburger Mark Feinsilber zum Preise von $274^{1}/_{2}$ Regensburger ß verkauft worden[6]). Nehmen wir an, dass dieser Silberpreis bereits 1283 bestand, so erhalten wir $\left(\frac{2709{\cdot}86}{274{\cdot}5} = 9{\cdot}872\right)$ eine Relation von 1:9·872. Wir sehen also hier eine äusserst geringe Differenz —

[1]) Beilage I: item sunt intus auri lotones 9 Wiennensis ponderis, qui pro 5 marcis argenti computantur Wiennensibus, lautet die Aufschrift auf dem Zettel des Sackes. [2]) Ib.: item 25 lotones auri Wienensis ponderis, credo pro marcis 15. [3]) Ib.: auri lotones 25 faciunt argenti marcas $15^{1}/_{2}$. [4]) Ib.: una marca auri ad pondus Wiennense pro 11 marcis Salzburgensis ponderis. [5]) Beilage II nº 41: item eodem anno et indictione die IIº Maii intrantis apud Pataviam recepi ab abbate de Althach inferiori auri marcas $4^{1}/_{2}$ minus uno lottone quod aurum dedit pro 50 ℔ Ratisponensium et 25 ß et fuit ad pondus Ratisponense. [6]) Beilage II nº 66, ich habe diesen Preis als den normalen betrachtet und die Steigerungen des Silberpreises nicht berücksichtigt, vgl. S. 46.

$^{36}/_{1000}$ — in der Bewerthung des Goldes gegenüber dem für Salzburg ermittelten Goldwerth und können als Werthverhältniss von Gold zu Silber im Jahre 1283 für das südöstliche Deutschland rund 1 : 10 ansetzen. Diese Relation lässt sich auch im nächsten Jahre (1284) in Salzburg nachweisen. Als Erzbischof Friedrich am 2. April 1284 gestorben war, wurde über Auftrag seines Nachfolgers, des Erzbischofs Rudolf, in Salzburg eine Steuer ausgeschrieben. Sie war zum überwiegenden Theile in Silber zu entrichten, an Gold waren 13 Mark vorgeschrieben. Bei dieser Steuervorschreibung ist der Werth einer Mark Gold mit zehn Mark Silber bestimmt worden. Aber nach Schluss des Jahres, als der Salzburgische Vicedom über die Steuereingänge und ihre Verwendung Rechnung legte, wurde eine Goldmark mit eilf Mark Silber bewerthet [1]). Diese Vertheuerung des Goldes entsprach vollständig dem Zunehmen des Goldwerthes in Florenz, das damals für die Cursverhältnisse des Goldes massgebend war.

Sehen wir aus unsern Documenten, welch geringe Rolle das Gold als Zahlungsmittel spielte, so werden wir umso grössere Aufmerksamkeit dem Silber als dem Währungsmetall zuwenden müssen. Wenden wir uns dem gemünzten Silber, den Pfenningen, zu, so wird vorerst die Frage zu beantworten sein, welche Pfenninge im Erzbisthum Salzburg, respective in dem Aliron zugewiesenen Amtsbezirk in Umlauf waren. Das Gebiet, das dem Collector zur Steuereinhebung zugewiesen war, umfasste das Erzbisthum Salzburg mit seinen Suffraganbisthümern, ferner die Diöcesen Olmütz, Prag, Eichstett und Bamberg des Mainzer Erzbisthums. Da jedoch aus den Diöcesen Olmütz [2]), Prag und Bamberg keine Zehnten eingingen, beschränkte sich der Umfang des Steuerbezirkes im wesentlichen auf die österreichischen Alpenländer (von Tirol der zur Salzburger Diöcese gehörige Theil und das Bisthum Brixen, Kärnten und Steiermark nordwärts der Drau, Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg) und einen grossen Theil des heutigen Bayern (Bisthümer Passau, Regensburg, Freising, Eichstett), In diesem Gebiete gab es zahlreiche Münzberechtigte und noch zahlreichere Münzstätten. Die Herzoge von Oesterreich liessen in Enns, Wien und Wiener-Neustadt die Wiener Pfenninge [3]), für Steiermark in Graz die Grazer Pfenninge schlagen; der Erzbischof von Salzburg prägte in Salzburg Salzburger und in Kärnten Friesacher Pfenninge [4]), aber neben dem Erz-

[1]) Vgl. die früher erwähnten Schriften von Lampl und Nagl, die den Nachweis geführt haben, dass in der Rechnung des Vicedoms das Gold nach der Relation 1 : 11 bewerthet ist. Die im Text erwähnte Steuervorschreibung ist im Wiener Staatsarchiv im Orig. erhalten. [2]) Von Olmütz kamen im Ganzen 24 Mark Silber. [3]) Luschin, Wiener Pfenninge p. 143—152. [4]) Ob die

bischof münzten in Kärnten auch die Herzoge von Kärnten in St. Veit und Völkermarkt, die Bischöfe von Bamberg in Villach und Griffen, die Grafen von Görz in Ober-Vellach u. s. w.[1]). In Tirol besassen die Grafen von Tirol in Meran (und früher auch in Innsbruck[2]) und der Bischof von Trient Münzstätten; in Bayern hatten die Wittelsbacher eine Reihe von Münzstätten[3]), mit ihnen gemeinsam prägte der Bischof von Regensburg die Regensburger Pfenninge; in Augsburg, Nürnberg und Hall wurde gemünzt und schliesslich übten auch die Bischöfe von Passau in ihrer Stadt das Münzrecht aus. Das Umlaufsgebiet der einzelnen Münzen deckte sich im allgemeinen mit dem Gebiete, das dem betreffenden Münzherrn unterthan war, oder mit dem Gebiete für welches die Münze bestimmt war, da jeder Münzherr in seinem Territorium den Gebrauch fremder Münzen nach Möglichkeit hintanzuhalten strebte.

Versuchen wir auf Grundlage unserer Documente und des von Hauthaler veröffentlichten Libellus ein Bild des Umlaufsgebietes der einzelnen Münzen zu entwerfen, so finden wir in Oesterreich die Wiener Pfenninge mit Ausschluss aller anderen Münzgattungen auch im Grossverkehr[4]) vorherrschend; über Oestereich hinaus sind sie noch wenig vorgedrungen, in der nordöstlichen Steiermark treten sie mit nicht bedeutenden Beträgen auf[5]), selbstverständlich sind sie in Passau zu finden, da Oesterreich (mit Auschluss des W.-Neustädter Bezirkes) zur Passauer Diöcese gehörte, und dort concurriren sie mit den ortsüblichen Passauer Pfenningen und der in Bayern vorherrschenden Münze, den Regens-

---

Salzburgische Münzstätte in Pettau noch in Thätigkeit war, ist unsicher; eine Andeutung fand ich in einem Salzburgischen Urbar von 1322 (Graz, Landesarchiv cod. VI/a fol. 28): adhec in Pettovia sunt ville tres in quibus residentes dicuntur hausgenoezzen.

[1]) Luschin, Festschrift p. 40. [2]) Vgl. Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol, Fontes rer. Austr. II. 45, 121 (ad a. 1288): umb das ablazzen der munze ze Inspruck geit man vom bistum von Ougestburch ze Potzen im weinlesen Augspurger munz 12 pfunt oder 96 pfunt Berner. [3]) In München, Ingolstadt, Landshut, Neu-Oetting und Straubing; vgl. Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens unter dem Hause Wittelsbach, Denkschriften der Münchner Akademie 11, 236. [4]) Beilage II nº 63, wonach die Subcollectoren in Oesterreich 4833 ℔ und 61 Gewichtsmark Wiener Pfenninge und 116 Mark Silber in Barren abliefern. [5]) Hauthaler, Libellus nº 42. 54 (Vorau und Friedberg), nº 129 (Admont, das Güter in Oesterreich hatte), Beilage II nº 4 (S. Lambrecht, das Aflenz und Maria-Zell in Obersteier besass). Die von dem Subcollector Friedrich von Moggio abgelieferten 64½ ℔ Wiener Pfenninge (Beilage II nº 46) dürften ebenfalls aus der nordöstlichen Steiermark stammen. Das Umlaufsgebiet der einzelnen Münzsorten in Steiermark um das Jahr 1330 hat Luschin in den Münzgeschichtlichen Vorstudien p. 244 Note 1 dargestellt.

burgern. In Salzburg dominiren die Salzburger Pfenninge, während man in Tirol mit Tiroler Pfenningen (den sogenannten „Zwainzigern“) und „Bernern“ bezahlte. Wie sich die Umlaufsgebiete der einzelnen Münzsorten nach den Landesgrenzen scheiden, sehen wir in Kärnten und Steiermark. Obwohl die beiden Länder in den Friesacher und Grazer Pfenningen Münzen von annähernd gleichem Gewicht und Gehalt besassen, sind doch, soweit uns die im Libellus vorliegende Zehntliste belehrt, in Steiermark keine Friesacher und in Unterkärnten keine Grazer Pfenninge anzutreffen[1]). Dagegen sind Agleier Pfenninge, die von den südlich der Drau gelegenen Landestheilen kamen, in verhältnissmässig starker Circulation.

Wirkte diese Vielheit der Münzen auf den internationalen Verkehr drückend und hatte sie zur Folge, dass dieser bis zur Einbürgerung der Goldmünzen sich des Barrensilbers mit Umgehung der Pfenninge bediente, so hatte auch Handel und Wandel innerhalb eines Territoriums beim Gebrauche derselben Münze Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus der mangelhaften Münztechnik jener Zeit ergaben. Da bei der Prägung nur darauf gesehen wurde, dass eine Anzahl von Pfenningen zusammen (z. B. ein Pfund oder eine Zahlmark) das vorgeschriebene Gewicht besass, konnte es vorkommen, dass die einzelnen Pfenninge unter sich im Gewichte differirten; es kam nur auf das Durchschnittsgewicht eines Pfennings an, und dieses wurde bei der Gewichtsprobe durch eine mechanische Mengung der unter- und übergewichtigen Pfenninge ermittelt. Dieser Umstand hatte eine sehr nachtheilige Folge, das sogenannte „Aussaigern“. Es wurden im Verkehr die schweren Stücke ausgeschieden („ausgesaigert“) und bei Seite gelegt und man bediente sich bei Zahlungen womöglich nur der leichteren, eventuell untergewichtigen Stücke, so dass nach kurzer Zeit die im Umlauf befindlichen Münzen durch diese Aussaigerung auf ein geringeres Durchschnittsgewicht herabgedrückt wurden. Ein zweiter Uebelstand waren die Schwankungen im Feingehalt, die aus einer mangelhaften Verbindung der geschmolzenen Metalle (Silber + Kupfer) herstammten[2]).

---

[1]) Hauthaler, Libellus, weist für Ober- und Mittel-Steiermark (nº 1. 2. 3. 5. 11. 12. 15. 16 etc 73—75. 77) keine Friesacher, für Unter-Kärnten (nº 78. 80—82. 88—91 etc. —149) keine Grazer Pfenninge auf. Ebensowenig sind dort Salzburger Pfenninge zu finden, obwohl das Erzstift in Kärnten einen gewaltigen Güterbesitz hatte. [2]) Kleine Abweichungen in Gewicht und Gehalt waren bis zu einer gewissen Grenze als remedium den Münzern gestattet; vgl Luschin, Wiener Pfenninge p. 159 ff., 212 ff. und Wiener Pfenninge zur Zeit König Ottokars, Numismat. Zeitschr. 16, 486.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen daran, die einzelnen Pfenninge nach den Angaben in unsern Documenten zu besprechen, so haben wir in erster Linie die Wiener Pfenninge zu erwähnen. Ueber das Rauhgewicht derselben haben wir eine einzige Angabe in dem Rechnungsausweise Alirons, wonach $64^1/_2$ ℔ alter Wiener ℳ ein Gewicht von $44^3/_{16}$ Wiener Mark hatten[1]). Daraus geht das Gewicht eines ℳ mit 0·799 Gramm hervor. Den Feingehalt können wir aus einer andern Angabe des Ausweises bestimmen; es lieferten $61^5/_{16}$ Gewichtsmark Wiener ℳ $40^{14}/_{16}$ Mark feinen Silbers[2]), das heisst, die Pfenninge bestanden aus einer Legirung von $^2/_3$ Silber + $^1/_3$ Kupfer oder die Münzmark, aus der die Pfenninge geprägt wurden, enthielt $10^2/_3$ Loth Silber und $5^1/_3$ Loth Kupfer, daher enthielt ein Pfenning 0·799 Gramm × $^2/_3$ = 0·533 Gramm Silber. Ein geringerer Feingehalt geht aus andern Angaben hervor; bei der Ablieferung der Salzburgischen Zehntgelder wurden auch Wiener Pfenninge in zwei Beträgen eingeschmolzen; das einemal 10 Mark, dann $2^{13}/_{16}$ Mark. Aus 10 Gewichtsmark Wiener Pfenninge erhielt man Feinsilber im Gewichte von $6^1/_4$ Mark[3]), woraus für die Pfenninge eine Legirung von 10 Loth Silber + 6 Loth Kupfer folgt. Das zweitemal gieng aus $2^{13}/_{16}$ Gewichtsmark Pfenninge $1^{11}/_{16}$ Mark Silber hervor[4]), in diesem Falle lässt sich eine Legirung von $9^3/_5$ Loth Silber + $6^2/_5$ Loth Kupfer feststellen. Es ist zweifelhaft, ob der niedrigere Feingehalt dieser Pfenninge beabsichtigt war oder sich nur durch eine Ungeschicklichkeit beim Guss des Rohmaterials herausstellte. Indess fällt das Quantum dieser minderhältigen Pfenninge gegenüber der fünfmal so grossen Menge von Pfenningen, die einen Feingehalt von $10^2/_3$ Loth hatten, nicht ins Gewicht. Dieses Ergebniss wird durch Untersuchungen an

---

[1]) Beilage II nº 46: item 64 ℔ Wiennensium antiquorum, que fuerunt in pondere marce 44 et 3 lottones ad pondus Wiennense. Da diese 64 ℔ zu den vom Abt von Moggio abgelieferten Beträgen gehören und in der Aufzählung derselben mit $64^1/_2$ ℔ eingestellt sind, auch bei der Summirung mit $64^1/_2$ ℔ erscheinen, so müssen wir auch bei der Gewichtsangabe für 64, $64^1/_2$ einsetzen. [2]) Beilage II nº 63: item marcas denariorum Wiennensium ponderatorum ad idem pondus 61 et 5 lottones, que comprehendunt marcas argenti puri ad idem pondus marcas 40 et fertones $3^1/_2$. [3]) Beilage I: item una pensa denariorum Wiennensium habens 10 marcas Salzburgensis ponderis que reducte ad purum argentum remanent marce 6 et ferto 1. Beachtenswerth ist der Umstand, dass »VI et ferto I« auf Rasur stehen. Bestätigt sich meine Vermuthung, dass ursprünglich »VII minus V lot. et dim.« stand, würde sich ein Feingehalt von 10·65, das ist $10^2/_3$ Loth ergeben, Man müsste annehmen, dass dieser Feingehalt der Wiener Pfenninge als bekannt und feststehend noch vor der Feuerprobe eingetragen wurde. [4]) Beilage I: item ad pondus Salzburgense Wiennensium ponderatorum marce 3 minus lotonibus 3, quibus reductis deficit marca 1 et lotones 2.

Münzfunden bestätigt. Es können hier natürlich nicht Untersuchungen an einem einzelnen Pfenning, sondern nur an einer grösseren Anzahl, aus denen sich das Durchschnittsgewicht feststellen lässt, massgebend sein, und andererseits müssen die in Untersuchung gezogenen Pfenninge gut erhalten sein. An 962 Wiener Pfenningen aus der Zeit Ottokars, die noch durchwegs ein scharfes Gepräge hatten, hat Luschin ein Durchschnittsgewicht von 0·804 Gramm constatirt; aus einem anderen Münzfunde ergaben sehr gut erhaltene Stücke (in der Anzahl von 198) ein Durchschnittsgewicht von 0·73—0·75 Gramm[1]). Von den Pfenningen Rudolfs kommen für uns nur die aus der Zeit der Reichsverwaltung der österreichischen Länder in Betracht, die nach dem Muster der Ottokar-Pfenninge geprägt sind[2]). Der Feingehalt der Pfenninge schwankt zwischen $^{630}/_{1000}$ und $^{710}/_{1000}$, entspricht also fast vollständig der Angabe von $10^2/_3$ Loth in unserem Rechnungsausweise. Wir können somit nach unsern Documenten und nach den Ergebnissen von Untersuchungen an noch erhaltenen Münzen für die alten Wiener Pfenninge zur Zeit der Zehnteinhebung, das ist für die unter Ottokar und Rudolf geprägten Pfenninge (1252—1282), ein Rauhgewicht von rund 0·800 Gramm und ein Feingewicht von 0·533 Gramm annehmen. Nach diesen Zahlen erreichen 350 ℔ das Gewicht einer Wiener Mark und 525 ℔ kommen in ihrem Gehalte einer Wiener Mark Feinsilber gleich. Dieses Resultat tritt zur bisherigen Annahme in scharfen Gegensatz. Aus Urkundenstellen hat Muffat[3]) gefolgert und seine Ansicht ist bis jetzt ohne Widerspruch geblieben, dass in einem ℳ Wiener ℔ $10^2/_3$ Wiener Loth Feinsilber enthalten waren, was für den Pfenning ein Rauhgewicht von rund 1·1 Gramm und ein Feingewicht von 0·778 Gramm ergeben würde[4]). Aber diese Urkundenstellen müssen im Hinblick auf die präcisen Angaben unserer Documente anders gedeutet werden und sie lassen auch, wie wir später sehen werden, eine andere Deutung zu[5]).

---

[1]) Luschin in der Numismat. Zeitschr. 16, 486—487 und Wiener Pfenninge p. 215; in den ib. 94 ff. mitgetheilten Tabellen findet sich kein Wiener Pfenning, der das Gewicht von 0·93 Gramm überschreiten würde. [2]) Wiener Pfenninge p. 245. In Festschrift p. 60—62 wird das Gewicht von Wiener ℔, die unzweifelhaft den Jahren 1276—82 angehören, mit 0·55—0·68 Gramm angegeben. [3]) Ueber Gewicht und Gehalt der österr. Pfenninge von der Mitte des XIII. bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts, Denkschr. der Münchner Akademie 12, 91 ff. [4]) Diese Zahlen gibt Luschin, Festschrift p. 42, an. [5]) Vgl. Seite 47; der Irrthum Muffats ist dadurch entstanden, dass er die von Huber (Untersuchungen über die Münzgeschichte Oesterreichs im XIII. und XIV. Jahrhundert, Archiv f. österr. Geschichte 44, 518) gesammelten Urkundenstellen, die über den Curswerth der österreichischen Pfenninge Aufschluss geben, auf den Feingehalt derselben bezogen hat.

Diese Angaben (0·800 Gramm Rauh- und 0·533 Gramm Feingewicht) betreffen diejenigen Pfenninge, die als alte oder als Wiener ₰ schlechtweg bezeichnet werden. Im Gegensatze zu ihnen werden in dem Ausweise Alirons auch neue Wiener Pfenninge genannt. Sie kommen allerdings nur in kleinen Beträgen vor, im Ganzen 19 ℔ [1]), während die alten Pfenninge in der Höhe von 200 ℔ [2]), die Wiener schlechtweg mit 5000 ℔ [3]) erscheinen. Die neuen Pfenninge dürften nach diesen Verhältnisszahlen zur Zeit der Zehnteinhebung nur kurze Zeit im Verkehr gewesen sein, man wird bei ihnen an die neuen Münzen, die unter der habsburgischen Herrschaft geschlagen wurden, an die „denarii lati“ [4]), denken können. Ueber das Werthverhältniss zwischen alten und neuen Wiener Pfenningen erhalten wir in dem Rechnungsausweise ebenfalls eine Angabe. Als der Passau'sche Subcollector in Wien Silberbarren einkaufte, bezahlte er für dasselbe Quantum Silber 449 neue oder 529 alte Wiener Pfenninge[5]); daraus geht hervor, dass ein neuer Pfenning den Werth von $^{529}/_{449}$ oder rund $1\,^1/_5$ (1·178) alten Pfenningen hatte. Diese Thatsache kann zweierlei Erklärung finden. Entweder betrug der Wechselverlust beim Umtausch der alten gegen die neuen Pfenninge an den landesfürstlichen Wechselbänken soviel, oder die neuen Pfenninge hatten ein grösseres Feingewicht. Für das letztere Moment, für die Zunahme des Feingewichtes, lässt sich kein Beleg finden, vielmehr ist die allgemeine Münzpolitik dieser Zeit auf Erhöhung des Münzgewinns durch Verschlechterung des Münzfusses[6]) gerichtet und wir werden somit die geringere Bewerthung der alten Pfenninge auf den Verlust, den sie beim Umtausche gegen die neuen Pfenninge erlitten, zurückführen müssen.

---

[1]) Beilage II nº 24. 25. 35. [2]) Ib. nº 46. 68. [3]) Ib. nº 63. [4]) Luschin Wiener Pfenninge p. 228. [5]) Beilage II nº 67. 68: item 72 marcas minus $1\,^1/_2$ lottone camerati argenti ponderis Pataviensis emptas pro 131 ℔ novorum Wiennensium que marce reducte ad purum argentum remanserunt 70 marce minus $^1/_2$ lottone computando marcam quamlibet puri pro 15 β longis minus 2 ₰ novorum Wiennensium; item 7 marce camerati argenti ponderis Pataviensis emptas pro 15 ℔ minus 30 ₰ Wiennensium veterum que reducte ad purum remanserunt 7 marce minus 1 fertone computando marcam quamlibet puri pro 18 β longis minus 10 ₰ veterum Wiennensium. Ich mache hier zuerst aufmerksam, dass die angegebenen Verhältnissziffern einer Correctur bedürfen, für die neuen Wiener ₰ ist statt 448, 449·34 ₰, also rund 449, für die alten Pfenninge statt 530, 528·88 rund 529 einzusetzen. Vergleicht man den Feingehalt der für alte und der für neue ₰ gekauften Barren, so zeigt das für neue ₰ gekaufte Silber einen Feingehalt von 15·5689, das für alte ₰ gekaufte einen Feingehalt von 15.4286 Loth. Das Silber war also im Gehalte fast ganz gleich. [6]) Luschin, Wiener Pfenninge p. 225. 226.

Schliessen wir hier die Angaben, die uns über die Regensburger Pfenninge gemacht werden, an, so finden wir für das Rauhgewicht derselben, dass 13 ℔ 13 ß das Gewicht von 10½ Wiener Mark hatten[1]); daraus geht das Gewicht des ß mit 0·938 Gramm hervor. Ueber den Feingehalt gibt die Tabelle im Ausweise Alirons Aufschluss, 35½ β alter Regensburger wurden einer Wiener Mark Silber gleichgesetzt, woraus das Feingewicht eines alten Regensburger ß mit 0·657 Gramm folgt[2]). Die Pfenninge stellen sich daher zur Regensburger Mark von 246·144 Gramm derart, dass 262½ ß das Gewicht einer Mark hatten und 374½ ß in ihrem Silbergehalt einer Mark gleichkamen. Weiters ergibt sich aus dem Rauhgewicht von 0·938 und dem Feingewicht von 0·657 Gramm, dass die ß aus einer Münzmark von 11¼ Loth Silber und 4¾ (4·793) Loth Kupfer geprägt waren. Diese Zahlen gelten für die alten Regensburger ß. Es werden jedoch in unserem Rechnungsausweise alte und neue Regensburger ß unterschieden[3]), so wird z. B. angeführt, dass der Bischof von Eichstett 24 ℔ neuer und 100 ℔ alter Regensburger ß abgeliefert habe. Im Ganzen werden an neuen ß 73 ℔ 90 ß, an alten 360 ℔ 226 ß bezahlt. Ohne weitere Bezeichnung als Regensburger ß schlechtweg werden 31 ℔ 210 ß genannt. Wir werden diese den alten ß zuzählen dürfen, da hier, ebenso wie bei den Wiener Pfenningen, doch nur zwischen alten und neuen ß ein Unterschied gemacht sein wird. Finden wir nun, dass der Passauer Zehntsammler beim Ankauf von Barrensilber gegen Regensburger ß für dasselbe Quantum Silber das einemal 313, das anderemal 296 ß bezahlt[4]), so liegt es nahe, auch hier an den Unterschied zwischen alten und neuen ß zu denken. Danach würde ein neuer ß den Werth von $^{313}/_{296}$ = 1·057 alten ß oder 100 neue ß den Werth von 106 alten gehabt haben. Ist jedoch hier das geringe Aufgeld beim Umtausch der alten gegen die neuen ß befremdend, so ist andererseits auch die Grundlage, die Annahme, dass die verschiedenen Preise der Barren auf Zahlung mit verschiedenen Regensburger ß zurückzuführen sind, vollends zweifelhaft. Bei den Regensburger Pfenningen können wir uns leider nicht auf ähnliche ausgedehnte Untersuchungen an noch erhaltenen Münzen stützen, wie bei den Wiener Pfenningen. Wir haben zwar eine über das ganze Mittelalter sich erstreckende Publication über Wittelsbacher Münzen[5]), allein nach einem Urtheil von

[1]) Beilage I: summa Ratisponensium ℔ 13 ß 13 que faciunt argenti marcas 10½. [2]) Beilage II nº 60: item Ratisponensium veterum . . computata marca argenti pro 35 ½ β. [3]) Veteres Ratisp. in Beilage II nº 36. 37. 60. 64, novi Ratisp. ib. nº 16. 23. 28. 29. 38—41. 64. 66. [4]) Beilage II nº 67. 68. [5]) Beierlein, Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach von

autoritativer Seite [1]) besitzen die Angaben dieser Schrift über Schrot und Korn der Regensburger ₰ nicht jene Exactheit, die zur Berechnung des Münzfusses unentbehrlich ist. Auf die Angaben dieser Schrift von Beierlein hat sich dann Muffat[2]) gestützt. In seiner Berechnung des Münzfusses der Regensburger ₰ für die Periode von 1231—1312 gibt er als Rauhgewicht des ₰ 0·961, als Feingewicht 0·721 Gramm an. Nach der Begrenzung dieser Periode durch die Jahre 1231—1312 liesse sich bei den neuen ₰ unseres Rechnungsausweises an Münzen mit geändertem Feingewicht nicht denken. Die von Muffat berechneten Zahlen für Gewicht und Gehalt sind jedoch, wenigstens für die Regensburger ₰ zur Zeit der Zehnteinhebung, entschieden zu hoch gegriffen.

Ueber die Salzburger Pfenninge sind die Angaben in unsern Documenten knapp, wenn auch ausreichend. 77½ ℔ weniger 19 ₰ wogen 38¾ Salzburger Mark[3]), das ergibt für den ₰ 0·533 Gramm Rauhgewicht. Der Feingehalt lässt sich daraus bestimmen, dass 707 alte ₰ auf eine Wiener Mark Feinsilber veranschlagt sind[4]), woraus das Feingewicht eines ₰ mit 0·396 Gramm hervorgeht. Für den Salzburger Münzfuss folgt aus diesen Zahlen, dass aus der Münzmark 2 ℔ = 480 ₰ (479·5) geschlagen wurden und dass diese aus 12 (11·89) Loth Silber und 4 (4·11) Loth Kupfer bestand. Auch diese Zahlen gelten nur für die alten ₰, wie sie in dem einen Document, und für die Salzburger ₰ schlechtweg, wie sie in dem andern genannt werden. Auch bei den Salzburgern finden wir neue Pfenninge erwähnt, aber mit einem sehr geringen Betrage, mit 7 ℔ 130 ₰[5]), während alte ₰ in dem Ausweise Alirons in der Höhe von 657 ℔ angeführt sind[6]).

---

dem Ende des XII. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, Oberbayerisches Archiv 29, 1—64.

[1]) Luschin, Wiener Pfenninge p. 193. [2]) Denkschr. der Münchner Akademie 11, 201 ff. [3]) Beilage I: summa Salzburgensium 77½ minus ₰ 19, que faciunt argenti marcas 38 fertones 3 Salzburgensis. Vor 77 ist libre zu ergänzen. [4]) Beilage II nº 60: inprimis Salzburgensium veterum . . et computata fuit marca ponderis Wiennensis in argento pro 59 β minus 1 ₰. [5]) Beilage I, dieselben 7½ ℔ 10 ₰ finden sich dann in Beilage II nº 15. [6]) Ein Vergleich der für die Salzburger ₰ aus unsern Documenten abgeleiteten Zahlen mit den Ergebnissen von Untersuchungen an noch vorhandenen Münzen musste unterbleiben, da derartige Untersuchungen meines Wissens nicht veröffentlicht sind. Zeller, Des Erzstifts Salzburg Münzrecht und Münzwesen (Mitth. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 22, 62 ff.) ist für die Zeit vor 1495 (vor Erzbischof Leonhard von Keutschach) ausserordentlich dürftig und bringt keine ziffermässigen Angaben. Ebenso schlecht ist es mit Salzburgischen Münzordnungen bestellt. Die älteste bisher bekannte ist von 1355 (Unpartheyische Abhandlung p. 378); sie bestimmt, dass aus einer Salzburgischen Mark von 9 ½ Loth Silber + 6 ½ Loth Kupfer 360 ₰ zu prägen seien, was für den ₰ ein Rauhgewicht von 0·711 und ein Fein-

Die eben behandelten Münzsorten, die Wiener, Regensburger und Salzburger Pfenninge zeigen trotz der Verschiedenheiten in Gewicht und Gehalt unverkennbar ihre Zusammengehörigkeit und ihren gemeinsamen Ursprung von dem alten bayerischen Denar. Das gemeinsame liegt nicht nur darin, dass das ℔ in 8 ß eingetheilt wurde, dass der Feingehalt der drei Münzen sich zwischen 11 und 12 Loth bewegt, sondern auch darin, dass nur eine einzige Münzgattung, Pfenninge, geschlagen wurden. Von ganz anderer Natur sind die Münzverhältnisse in Tirol, die einen Zusammenhang mit italienischem Münzwesen zeigen. In unsern Documenten treten als tirolisch zwei Münzgattungen auf, Pfenninge und Parvuli. Ueber das Rauhgewicht der Pfenninge erhalten wir zwei im Ganzen übereinstimmende Angaben. Nach der einen hatten 177 Zahlmark (respective 177 Zahlmark weniger 54 ß) ein Gewicht von $176^{10}/_{16}$ Wiener Mark[1]), woraus für den ß ein Gewicht von 1·746 (resp. 1·748) Gramm folgt; die zweite besagt, dass $65^1/_2$ ℔ 24 ß ein Gewicht von $106^{10}/_{16}$ Salzburger Mark hatten[2]), was auf den ß 1·734 Gramm ergibt. Aus dem Mittel der beiden Angaben geht das Rauhgewicht des ß mit genau 1·740 Gramm hervor. Das Feingewicht lässt sich aus der Tabelle in unserm Rechnungsausweis berechnen; nach dieser enthielten $192^3/_4$ ß Feinsilber im Gewichte einer Wiener Mark[3]), daher hatte ein ß ein Feingewicht von 1·452 Gramm. Aus dem Verhältniss der Zahlen folgt, dass die ß aus einer $13^1/_3$ löthigen Münzmark geprägt wurden. Welcher Art diese Pfenninge waren, erfahren wir aus der Aufschrift eines Sackes, der 55 ℔ solcher Pfenninge enthielt, sie werden „denarii vicennarii“[4]) genannt; es sind die Zwainziger (denarii de viginti, grossi de viginti), die nachweislich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Görz-Tirol und den Bischöfen von Trient geprägt wurden[5]). Vergleichen wir die oben ermittelten Zahlen mit den Ergebnissen von Untersuchungen[6]) an noch vorhandenen Zwanzigern, so zeigen sich

---

gewicht von 0·422 Gramm ergibt. Also eine bedeutende Zunahme des Rauh- und eine geringfügige des Feingewichtes gegen das 13. Jahrhundert.

[1]) Beilage I: summa Tyrolensium marce 177 que faciunt totidem argentum minus lotonibus 6. [2]) Beilage I; summa Tirolensium ℔ $65^1/_2$ ß 24 que faciunt argenti Salzburgensis marcas $106^1/_2$ lotones 2. [3]) Beilage II nº 60: item denariorum Tirolensium . . ad rationem 16 ß et 1 ß minus quinto per marcam. Ich fasse hier quinto, das $^1/_4$ Loth bedeutet, auf denarius bezogen, als $^1/_4$ auf. [4]) Beilage I: in isto sacco sunt vicennariorum ℔ 55. [5]) Ladurner, Ueber die Münze und das Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrh. bis zum Ableben Maximilians 1519, Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde Tirols 5, 1—102; 275—308. [6]) Luschin in der Numismat. Zeitschrift 1,154 ff. und Busson, Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Münzkunde Tirols, ib. 21, 259 ff.

allerdings nicht unbedeutende Differenzen. Für Meinhards-Zwainziger aus den Jahren 1254—1271 hat Luschin ein Durchschnittsgewicht von 1·300—1·350 Gramm und einen Feingehalt von 14 Loth 2—8 Gran, für Zwainziger aus der Zeit von 1271 bis ins 14. Jahrhundert ein Durchschnittsgewicht von 1·240—1·350 Gramm und einen Feingehalt von 14 Loth 1—4 Gran ermittelt. Lässt sich das geringere Durchschnittsgewicht durch Beschneiden der Münzen erklären, wie das bei Zwainzigern aus dem 14. Jahrhundert vielfach nachgewiesen ist[1]), so bietet dagegen der höhere Feingehalt grössere Schwierigkeiten vorausgesetzt, dass die chronologische Bestimmung der noch vorhandenen Zwainziger vollkommen gesichert ist.

Die zweite in unsern Documenten vorkommende tirolische Münze sind die parvuli Veronenses, die Berner. 1900 $\overline{\text{ß}}$ parvuli (jedoch nicht Veronenses, sondern Veneti) liefern die Subcollectoren in der Diöcese Brixen am 25. October 1285 an Aliron ab[2]), ebenso bezahlen sie im December 1283 250 Mark Tiroler Pfenninge, die Mark zu 10 $\overline{\text{ß}}$ parv. Veron. gerechnet[3]). Auch die 12 $\overline{\text{ß}}$ parvuli[4]), welche der Salzburgische Sammler am 2. Juli 1284 dem Collector übergab, werden wahrscheinlich aus dem tirolischen Theile der Salzburger Diöcese gekommen sein. Sie gaben Veranlassung, dass Aliron auch von ihnen das Feingewicht in seinen Ausweis aufnahm; die 12 $\overline{\text{ß}}$ parvuli machen 12 Wiener Loth Silber aus, daraus geht hervor, dass 1 $\overline{\text{ß}}$ = 240 parv. ein Feingewicht von einem Wiener Loth = 17·5 Gramm und 1 parvulus ein Feingewicht von 0·072 Gramm hatte. Vergleichen wir das oben ermittelte Feingewicht des Zwainzigers mit 1·452 und das des parvulus mit 0·072 Gramm, so zeigt sich, dass der parvulus genau den zwanzigsten Theil des Silbers enthielt, das die Pfenninge hatten. Dieses Verhältniss bildete denn auch die Grundlage für die Ausmünzung und gab dem Pfenning den Beinamen Zwainziger. Finden wir nun in dem Ausweise Alirons die bereits erwähnte Post von 250 Mark Tiroler ℔ die Mark zu 10 $\overline{\text{ß}}$ Berner gerechnet, so würden, wenn wir hier die Mark als Zahlmark zu 160 ℔ auffassen, 160 ℔ = 10 $\overline{\text{ß}}$ Berner = 2400 Berner und ein ℔ = 15 Berner bewerthet sein. Dieses Verhältniss würde mit dem Feingewicht des Pfennings und Berners nicht übereinstimmen und ebenso wenig mit den gleichzeitigen urkundlichen Angaben, wonach ein Pfenning durchschnittlich 20 Bernern gleichgesetzt war[5]). Finden wir andererseits dass man in Tirol in Anlehnung an das Münzsystem von Verona auch nach Mark Berner = 10 $\overline{\text{ß}}$ Berner rechnete[6]), so liegt es sehr nahe,

[1]) Busson a. a. O. [2]) Beilage II nº 70. [3]) Ib. nº 45. [4]) Ib. nº 60.
[5]) Voltelini in der Zeitschrift des Ferdinandeums 35, 181. [6]) Müller, Das Tiroler Pfund Berner, Numismat. Zeitschr. 14, 318 ff. und Ladurner a. a. O. p. 5.

die 250 Mark ℳ, die Mark zu 10 ℔ Berner gerechnet, als Mark Berner aufzufassen. Ueber den Münzfuss, nach dem die Pfenninge und Berner ausgeprägt wurden, sind wir leider ungenügend unterrichtet. In Tirol bediente man sich der Trientner Gewichtsmark, deren Schwere uns nicht überliefert ist. Da jedoch die älteste bekannte Münzordnung (von 1269) für die Ausprägung der Berner vorschreibt, dass diese genau nach dem Gehalte der parvuli zu Verona geschehen solle[1]), so ist es sehr wahrscheinlich, dass man in Trient als Münzgewicht auch das in Verona, beziehungsweise Venedig übliche Münzgewicht angenommen habe. Nach den Berechnungen Luschin's bediente man sich in Venedig im 13. Jahrhunderte der modificirten Kölner Mark im Gewichte von 237·262 Gramm. Danach würden bei dem Rauhgewicht des Pfennings mit 1·74 Gramm 136½ ℳ oder rund 11½ ß (in Tirol rechnete man nach solidi breves zu 12 ℳ) aus der Mark geprägt worden sein. In dem Münzvertrag von 1306 wird bestimmt, dass 13 ß oder 156 ℳ das Gewicht einer Trientner Mark haben sollen, und zwar soll die Münzmark aus 14¼ Loth Silber + 1¾ Loth Kupfer[2]) bestehen. Danach würde sich bei Annahme der Trientner Mark mit 237·262 Gramm das Rauhgewicht eines ℳ auf 1·52, das Feingewicht auf 1·35 Gramm stellen, also in beiden Beziehungen eine Verminderung gegenüber den ℳ zur Zeit unserer Documente zu constatiren sein. Auch diese Münzordnung gibt über die Ausprägung der Berner keinen Aufschluss. Erst aus dem Münzvertrag von 1361[3]) gewinnen wir Klarheit; aus einer Münzmark, die 2¼ Loth Silber + 13¾ Loth Kupfer enthalten soll, sind 64 ß oder 768 Berner zu prägen. Es würde danach für den Berner ein Rauhgewicht von 0·305 und ein Feingewicht von 0·043 Gramm resultiren. Inwieweit man aus diesen Zahlen auf den Berner zur Zeit der Zehnteinhebung zurückschliessen kann, steht dahin. In Folge der Kleinheit und Minderwertigkeit dieser Münzen haben sich nur wenige erhalten, ein Berner aus der Zeit Meinhards I.

---

[1]) Ladurner a. a. O. p. 7: ad fabricandum monetam tam in parvulis quam in grossis videlicet parvulos ad ligam et compositionem et valorem denariorum parvulorum Verone et grossos de viginti, quorum unus tantum argentum habeat quantum viginti denariorum parvulorum. [2]) Ut denariorum ipsorum 13 soldi ponderent marcam unam argenti ponderis Tridentini et eadem marca denariorum contineat cupri seu rami quarteria 3½ et non magis. Ladurner a. a. O. p. 25 hat quarterium irrig als Loth aufgefasst, während es (vgl. Seite 17) nur ½ Loth ist. Voltelini a. a. O. p. 180—181 hat, dieser Auffassung Ladurners folgend, die Urkunde irrthümlich auf Ausprägung der Berner bezogen. Die Urkunde von 1306 ist ungedruckt (Orig. Staatsarchiv Wien; mir freundlichst mitgetheilt von Dr. v. Voltelini); mit ihr gleichlautend in der Bestimmung über die Ausmünzung ist der Münzvertrag von 1312 bei Chmel, Geschichtsforscher 2, 354. [3]) Ladurner a a. O.

(† 1258) wiegt nach der Beschreibung Müllers 0·25 Gramm und hat nach der Strichprobe einen Gehalt von zwei Loth[1]).

Eine Mittelstellung zwischen Italien und Deutschland respective Bayern nimmt das Patriarchat Aquileja auch im Münzwesen ein. Man rechnete in Aquileja, ebenso wie in Kärnten und Steiermark, nach der Zahlmark zu 160 ₰, aber nach kurzen Schillingen (zu 12 ₰). Zeigt sich einerseits der Einfluss der Friesacher Münzstätte darin, dass die Patriarchen anfangs genau nach dem Muster der Friesacher Pfenninge ihre Münzen schlugen, so ist im 13. Jahrhunderte wieder eine Hinneigung zum italienischen Münzwesen merkbar, indem die Patriarchen eine geringwerthige Münze, parvuli, neben den Pfenningen prägen liessen[2]). In unsern Documenten kommen die Agleier Pfenninge mit ganz stattlichen Beträgen vor; 359 ℔ alter Agleier ₰ lieferte der Salzburgische Sammler an Aliron ab. 325 solcher Pfenninge werden auf eine Wiener Mark Feinsilber veranschlagt[3]), was für den Pfenning ein Feingewicht von 0·861 Gramm ergibt. In den Gewichtstabellen werden die Agleier Pfenninge zweimal genannt. Nach der einen Angabe[4]) haben 151 Zahlmark und 61 ₰ (beziehungsweise 152 Zahlmark und 21 ₰) ein Gewicht von 100 Wiener Mark, das macht auf 1 ₰ 1·156 (beziehungsweise 1·1503) Gramm, nach der zweiten[5]) haben 102½ Zahlmark und 2 ℔ 42 ₰ ein Gewicht von 72½ Salzburger Mark, woraus für 1 ₰ 1·0969 Gramm folgt. Nimmt man von beiden Resultaten das Mittel, so stellt sich für den Agleier Pfenning ein Rauhgewicht von 1·1236 Gramm heraus. Nach dem Verhältniss der Zahlen für Rauh und Feingewicht wären 211 ₰ (rund 17½ β) aus der Münzmark (von 237·262 Gramm gleich der Venezianer) geprägt worden, die 12¼ Loth Silber + 3¾ Loth Kupfer enthielt, oder die ₰ hätten einen Feingehalt von $^{767}/_{1000}$ gehabt. Diese Zahlen werden durch Untersuchungen an noch vorhandenen Münzen bestätigt. Unsere Pfenninge dürften zum grössten Theile aus der Zeit des Patriarchen Raimund della Torre stammen, da dieser 1274, 1278, 1281 (und das letztemal 1287) die Münze änderte und jede Münzänderung die Einziehung der älteren cursirenden Pfenninge zur Folge hatte. Nach den Untersuchungen Luschins[6]) haben die Pfenninge des Patriarchen Rai-

[1]) Numism. Zeitschrift 14, 321. [2]) Puschi, La zecca de' patriarchi d' Aquileja, Programm des Communal-Obergymnasiums zu Triest 1883/4. Unter dem Patriarchen Gregor (1251—1269) wurden zuerst parvuli geprägt. [3]) Beilage II nº 60: item Aquilegiensium veterum . . ad rationem 27 β 1 ₰ pro qualibet marca. [4]) Beilage I: summa Aquilegiensium marce 151 ₰ 61 que faciunt argenti marcas 100. [5]) Ib.: summa denariorum Aquilegiensium 102½ et 2 ℔ 42 ₰ que faciunt argenti 72 ½. [6]) Der Münzfund von Lanische, Numismat. Zeitschr. 3, 516 ff.

mund ein Durchschnitts-Rauhgewicht von 0·96 Gramm und ein Feingewicht von 0·787 Gramm; damit stimmen die Resultate der Forschungen Puschi's im wesentlichen überein; er gibt als Rauhgewicht des ₰ 0.90—1·35 Gramm und als Feingehalt $^{820}/_{1000}$ an. Von Raimund della Torre sind auch parvuli erhalten, ihr Rauhgewicht schwankt zwischen 0·19 und 0·35 Gramm.

Bevor wir uns den für Steiermark und Kärnten massgebenden Münzen den Friesacher und Grazer Pfenningen zuwenden, ist es nothwendig, eine Bemerkung vorauszuschicken. Obwohl das Umlaufsgebiet der beiden Münzgattungen sich nach der Grenze zwischen beiden Ländern scheidet, strömten doch die beiden Münzgattungen dort zusammen, wo man über Einkünfte aus beiden Ländern zu verfügen hatte; ganz besonders musste dies beim Erzbischof von Salzburg der Fall sein, der in Steiermark und Kärnten über ausgedehnten Besitz und Einkünfte aller Art gebot. Da überdies die Friesacher und Grazer Pfenninge in Gewicht und Gehalt wenig differirten[1]), konnte es leicht geschehen, dass sie zusammengeworfen als Friesacher und Grazer eine eigene Münzgattung bildeten. In unsern Documenten sind die Friesacher und Grazer Pfenninge in grossen Beträgen verzeichnet. Der Zehntsammler für Steiermark und Unter-Kärnten, Abt Friedrich von Moggio, lieferte 626½ Gewichtsmark (nach Wiener Mark gewogen) und 227 ₰ solcher Pfenninge ab[2]) und der Salzburgische Subcollector, Dompropst Otto, übergibt Aliron derartige Pfenninge im Betrage von 468 ₰. Andererseits werden aber Friesacher und Grazer Pfenninge auch getrennt angeführt: in der Schlussrechnung für den Salzburger Erzbischof werden 525½ Zahlmark Friesacher und 92½ Zahlmark Grazer genannt[3]), freilich ein anderes mal ein Betrag an Friesacher und Grazer, später als Friesacher ₰ verzeichnet.

Berechnen wir auf Grundlage der Angaben unserer Documente das Rauhgewicht der Pfenninge, so stellt sich folgendes Resultat heraus: 525 ½ Zahlmark 13 ß 22 ₰ Friesacher wogen 282 $^1/_{16}$ Salzburger Mark[4]), daher wog ein ₰ 0·854 Gramm. Das Gewicht von 92 Zahlmark 4 ₰ Grazer belief sich auf 50½ Salzburger Mark[5]), daher bei 1 ₰ auf 0·877 Gramm. In demselben Documente, das die beiden vorstehenden Angaben enthält, wird uns auch das Gewicht einer Quantität Friesacher ₰ überliefert, die früher als Friesacher und Grazer bezeichnet waren, so dass es zweifelhaft ist, ob wir es mit Friesacher ₰

[1]) Vgl. die Tabelle bei Luschin, Festschrift p. 42. [2]) Beilage II nº 46. 48. 49. 51—55. [3]) Beilage I. [4]) Ib.: summa Frisacensium 525 ½ marce 13 ß 22 ₰ que faciunt ad pondus Salzburgense marcas 282 et lotonem 1. [5]) Ib.: Grecensium 92 marce 4 ₰ que faciunt argenti marcas 50½.

allein oder mit beiden Münzgattungen zu thun haben. Es wird von 442 Zahlmark 42 ß Friesacher (oder Friesacher und Grazer) das Gewicht mit $241^{2}/_{16}$ Wiener Mark angegeben[1]), woraus sich für den ß das Gewicht von 0·954 Gramm (also höher als Friesacher oder Grazer nach den oben mitgetheilten Angaben) berechnen lässt. Ist diese Differenz von $^{1}/_{10}$ Gramm auf den ß schon auffallend, so wird diese durch Angaben im Rechnungsausweise Alirons noch bedeutend vergrössert. Von 46 Zahlmark weniger 12 ß Friesacher ist dort als Gewicht eingetragen $15^{3}/_{4}$ Wiener Mark[2]), woraus für 1 ß ein Gewicht von nur 0·6001 Gramm folgt. Friesacher und Grazer gemischt im Betrage von 194 ℔ wogen $114^{7}/_{16}$ Wiener Mark[3]), daher ist das Durchschnittsgewicht eines ß 0·688 Gramm. Wir sehen also, dass zur selben Zeit Friesacher ß im Gewichte von 0·6001, 0·854, 0·954 Gramm, Grazer ß im Gewichte von 0·877 Gramm, Grazer und Friesacher im Gewichte von 0·688 Gramm im Umlauf waren. Bei Pfenningen im Gewichte von 0·6001 Gramm erreichten 466 1/2 ß das Gewicht einer Wiener Mark, bei Pfenningen mit 0·954 Gramm kam man schon mit 293 1/2 ß auf eine solche.

Das Feingewicht, resp. der Feingehalt der Pfenninge wird in beiden Documenten angegeben. In den Salzburgischen Aufzeichnungen heisst es, dass Friesacher ß im Gewicht von $8^{6}/_{16}$ Mark Feinsilber im Betrage von $7^{8}/_{16}$ Mark[4]) lieferten, daraus geht hervor, dass diese Friesacher einen Feingehalt von $^{896}/_{1000}$ hatten oder mit andern Worten, dass sie aus einer Münzmark geprägt waren, die rund $14^{1}/_{3}$ Loth Silber + $1^{2}/_{3}$ Loth Kupfer enthielt. Derselbe Feingehalt geht aus einer andern Angabe, welche die Friesacher und Grazer betrifft, hervor; 45 Gewichtsmark solcher ß ergaben beim Einschmelzen $40^{1}/_{4}$ Mark Feinsilber[5]), woraus der Durchschnitts-Feingehalt des ß (Friesacher oder Grazer) mit $^{895}/_{1000}$ berechnet werden kann. In der Feingewichts-Tabelle im Ausweise Alirons wird angegeben, dass 434 alte Friesacher und Grazer ß einer Wiener Mark feinen Silbers[6]) gleichkommen, danach stellt sich das Feingewicht des ß auf 0·645 Gramm. Da in

[1]) Ib.: summa denariorum Frisacensium marce 442 ß 42 que faciunt argenti ad pondus Wiennense marcas 241 et lotones 2. [2]) Beilage II n° 3: denariorum Frisacensium marcas 46 in numero minus ß 12 et fuerunt in pondere marce 16 minus 1 fertone ad pondus Wiennense. [3]) Ib. n° 46: 142 et 52 ℔ Frisacensium et Grecensium que fuerunt in pondere marce 114 et uncie $3^{1}/_{2}$. [4]) Beilage I: in denariis Frisacensibus argenti marce 8 et lotones 6, que reducte (Or. für „quibus reductis“ ad purum deficiunt lotones 14. [5]) Ib.: item ponderatorum denariorum Grecensium et Frisacensium marce 45, quibus reductis ad purum deficiunt marce 5 minus 1 fertone. [6]) Beilage II n° 60: item Frisacensium et Grecensium . . et computata fuit quelibet marca argenti ad dictum pondus pro 36 β 2 ß.

demselben Documente das Rauhgewicht eines solchen Pfennings (Friesacher und Grazer) mit 0·688 Gramm erscheint, würde das Verhältniss der beiden Zahlen ergeben, dass die Pfenninge einen Feingehalt von genau 15 Loth hatten. Damit lässt sich eine andere Angabe im Rechnungsausweise verbinden, nach welcher Friesacher und Grazer im Betrage von 10 $^{11\cdot5}/_{16}$ Salzburger Mark an Feinsilber $9^5/_{16}$ Wiener Mark ergaben[1]). Wir haben es in diesem Falle mit Pfenningen zu thun, die aus einer Münzmark von $15^1/_4$ Loth Silber + $^3/_4$ Loth Kupfer geprägt sind.

Fassen wir die Ergebnisse der Untersuchungen über die Friesacher und Grazer ₰ zusammen, so stellt sich eines klar heraus: die Pfenninge differirten ausserordentlich im Gewicht und durchaus nicht unbedeutend im Gehalt. Die grossen Differenzen im Gewicht können nicht durch das Aussaigern oder Beschneiden der Münzen allein hervorgerufen sein, sie würden bei so grossen Mengen von Pfenningen (525 Zahlmark sind 84000 ₰) das Durchschnittsgewicht des einzelnen ₰ vielleicht um $^1/_{100}$, aber nicht um $^2/_{10}$—$^3/_{10}$ Gramm herabgedrückt haben. Solche Unterschiede und die im Feingehalte können nur dadurch erklärt werden, dass wir es bei diesen Pfenningen nicht mit dem Producte einer Münzstätte zu thun haben. Unter dem Namen Friesacher Pfenninge lief das Gepräge von sechs bis sieben Münzberechtigten aus neun bis zehn Münzstätten. Die Herzoge von Kärnten, der Bischof von Bamberg, die Grafen von Görz u. s. w. liessen aus ihren Münzstätten Pfenninge hervorgehen, die nach der Art der Friesacher geprägt waren und als solche in Umlauf waren. In diesen Münzstätten wurden Pfenninge geprägt, die, wie unsere Documente zeigen, im Ge-

---

[6]) lb.: item Frisacensium denariorum et Gracensium 9 marcas et $2^1/_2$ lottones ad Salzburgense pondus et dempti fuerunt de qualibet marca, ut ficret purum argentum, 2 lottones: item 1 marcam et lottones 9 eorundem denariorum, que ad purum argentum reducte sunt 9 marce et uncie $2^1/_2$ puri argenti ad pondus Viennense. Mit diesem Abzuge von 2 Loth auf die Mark ist auch die Umrechnung von Salzburger in Wiener Gewicht vollzogen. Es geht dies aus folgendem hervor:

$$9\,^{2\cdot5}/_{16}\text{ Mark} + 1^9/_{16}\text{ Mark} = 171^1/_2\text{ Loth}$$

$$171^1/_2 - \frac{171^1/_2}{8} = 150^1/_{16}\text{ Loth} = 9\frac{6^1/_{16}}{16}\text{ Mark.}$$

Es ist also bei der Umrechnung um $1^1/_{16}$ Loth zu wenig eingetragen worden. Dieser Fehler würde noch bedeutend grösser sein, wenn wir den Abzug von zwei Loth nur auf die Reduction des legirten (gemünzten) Silbers in Feinsilber beziehen würden. Da $17^1/_2$ Salzburger Loth gleich 16 Wiener Loth sind, daher $171^1/_2$ Salzburger Loth gleich $156^4/_5$ Wiener Loth, beträgt die Differenz bei der Umrechnung von Salzburger in Wiener Gewicht bereits $14^7/_{10}$ Loth. Wenn nun $156^4/_5$ Wiener Loth legirten Silbers $9^5/_{16}$ Wiener Mark Feinsilber geben, so enthielt das legirte Silber, d. i. die der Einschmelzung unterzogenen Friesacher und Grazer ₰ nur $^3/_4$ (0·71) Loth Kupfer auf die Mark.

wichte ausserordentlich differirten und, wie man vermuthen kann, leichter als die in Friesach ausgemünzten waren. Die Erkenntniss der Gefahr, welche dadurch den Friesacher Pfenningen als einer beliebten und verbreiteten Münze drohte, bewog denn auch im Jahre 1286 den Erzbischof Friedrich von Salzburg zu einem Uebereinkommen mit Herzog Meinhard von Kärnten; in dem Vertrage verpflichteten sich beide Theile, nach demselben Münzfusse zu prägen, der Erzbischof in Friesach, der Herzog in S. Veit und Völkermarkt, und die Münzstätten gegenseitig durch Commissäre zu beaufsichtigen. Aus einer Wiener Mark zu 15 Loth Silber + 1 Loth Kupfer[1]) sollten 340—344 ß geprägt werden, was für den ß ein Rauhgewicht von 0·814 und ein Feingewicht von 0·720 Gramm ergibt. Ob dadurch die Friesacher Pfenninge gegen die Zeit unserer Documente an Feingewicht zu- oder abnahmen, lässt sich nicht feststellen, da wir nicht entscheiden können, welche von den Angaben unserer Documente auf die von der Friesacher Münze ausgehenden Pfenninge sich bezieht.

Es bleibt uns noch übrig, eine Münzsorte zu besprechen, über die vollständiges Dunkel herrscht; es sind die Rainer Pfenninge. Sie kommen in beiden Documenten, wenn auch nur in geringen Beträgen unter der Bezeichnung denarii de Reyn, Raynenses, Rainer vor. Da ausser unseren Documenten von derartigen Pfenningen nichts bekannt ist, ist die Frage offen, woher diese Pfenninge stammen. Die Namensform Raynenses führt auf Rann in Untersteiermark, das ebenso wie Lichtenwald zu den Salzburgischen Besitzungen gehörte. Diese Vermuthung findet auch darin eine Stütze, dass diese Pfenninge einmal mit Krainer (Laibacher) Pfenningen verwechselt wurden[2]). Ueber den Bestand einer Münzstätte in Rann ist allerdings nichts bekannt, während

---

[1]) Unpartheyische Abhandlung p. 374. Den Passus der Urkunde: denarios renovabunt sub hac forma cudendos scilicet quod argentum ponderatum probari debet et purificari, ita quod addito uno lotone cupri ad puram marcam argenti de marca argenti denariorum marce due et viginti denarii cudi debent fasse ich im Anschlusse an Luschin (Numismat. Zeitschr. 3, 544 und Wiener Pfenninge p. 168) so auf, dass die Münzmark aus 15 Loth feinen Silbers + 1 Loth Kupfer bestehen sollte. Gegentheiliger Ansicht ist Lampl (Mitth. d. Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 30, 12), der aus der Urkunde folgert, dass die Prägung aus 17 Loth Silber-Kupfer erfolgen sollte. Gegen diese Ansicht spricht als Analogie die Stelle im Münzvertrage von 1334 (Unpartheyische Abh. p. 377): also das man das silber alles lötig machen schol und schol ze der Wiennischen markch setzen zway lot chupffer und sol aus derselben markch slahen zwo markch pfennning und vier und zwaintzig pfenning, so gevellt aus einem yegleichen lot ainer und zwaintzig pfenning und ain helbling. $\frac{344}{21\frac{1}{2}} = 16$. [2]) Beilage I.

eine Münzstätte in Pettau, dem Hauptorte der Salzburgischen Güter in Untersteiermark sicher gestellt ist. Nach unsern Documenten scheint nun auch in Rann gemünzt worden zu sein, freilich kann die Thätigkeit dieser Münzstätte nach den geringen Beträgen, die uns genannt werden, nicht bedeutend gewesen sein. Es sind 18 ℳ oder 27 Zahlmark, die sich unter der pecunia numerata der Salzburgischen Zehntgelder befinden. Von ihnen wird angegeben, dass sie ein Gewicht von 10 Wiener Mark hatten[1]), woraus für den ₰ ein Rauhgewicht von 0·648 Gramm folgt. In dem Ausweise Alirons werden unter den Pfenningen, die Dompropst Otto ablieferte, auch 17 ℳ 9 β alter Raynenses angeführt, also um 132 ₰ weniger, als in dem ersten Document. Von diesen Raynenses wird bemerkt, dass 457 ₰ auf eine Wiener Mark Feinsilber geschätzt sind[2]), d. h. dass 1 ₰ ein Feingewicht von 0·612 Gramm hatte. Aus diesen Gewichtsangaben (rauh 0·648, fein 0·612) muss man folgern, dass die Pfenninge einen hohen Feingehalt hatten, dass sie aus einer Münzmark von $15^1/_9$ Loth Silber + $^8/_9$ Loth Kupfer geprägt waren. Ein viel geringerer Feingehalt ergibt sich aus einer anderen Stelle; Rainer Pfenninge im Gewichte von $6^1/_4$ Mark lieferten beim Einschmelzen 5 Mark feinen Silbers[3]), daraus geht ein Feingehalt von $^{800}/_{1000}$ oder $12^4/_5$ Loth hervor. Wir haben es also auch hier mit verschiedenen Pfenningen zu thun; ob wir hiebei an Gepräge aus verschiedenen Münzstätten, wie bei den Friesacher Pfenningen, zu denken haben, steht dahin, da uns anderweitige Nachrichten über die Rainer Pfenninge bisher nicht bekannt geworden sind.

Die Resultate, die wir bisher gewonnen haben, genügen, um das Feingewicht und damit den Metallwerth der im Erzbisthum Salzburg cursirenden Pfenninge festzustellen. Sie bilden wiederum die Grundlage, um eine Reihe von Angaben, die uns über das Werthverhältniss der einzelnen Pfenninge überliefert sind, zu prüfen und zu erklären. Wir haben derartige Angaben über das Verhältniss von Regensburger zu Wiener und Salzburger ₰, und andererseits über das Werthverhältniss von Berner (parvuli) zu Agleier ₰ und Venetianischen grossi.

Eine Vergleichung von Regensburger mit Wiener ₰ bietet uns eine wiederholt benutzte Urkunde aus dem Jahre 1282, es ist eine Verrechnung des Grafen Albrecht von Habsburg mit dem österreichi-

---

[1]) Beilage I: summa Rainer marce 27 que faciunt argenti marcas 10.
[2]) Beilage II nº 60: item denariorum Raynensium veterum . . ad rationem 38 β 1 ₰.
[3]) Beilage I: item denariorum ponderatorum de Reyn marce 6 et ferto 1, quibus reductis ad purum deficiunt marca 1 et ferto 1.

schen Landschreiber Konrad von Himberg, in welcher diesem für 413½ ℔ Regensburger 500 ℔ Wiener ₰ verschrieben werden[1]). Daraus geht hervor, dass 1 Regensburger ₰ gleich $\frac{500}{413\frac{1}{2}}$ Wiener ₰ gesetzt war. Substituiren wir das für die Wiener ₰ ermittelte Feingewicht von 0·533 Gramm, so erhalten wir für den Regensburger $\frac{500}{413{\cdot}5} \times 0{\cdot}533$ Gramm = 0.644 Gramm Feingewicht. Da wir für die Regensburger ₰ nach der Angabe im Ausweise Alirons ein Feingewicht von 0·657 Gramm gefunden haben, so stellt sich hier eine Differenz, allerdings eine äusserst geringe von $^{13}/_{1000}$ Gramm auf den Pfenning, heraus. Das Werthverhältniss von Regensburger zu Salzburger ₰ finden wir in unseren Salzburgischen Aufzeichnungen; danach sind für eine Schuld von 21 ℔ Salzburger 13 ℔ Regensburger ₰ hingegeben worden[2]), d. h. ein Regensburger ₰ ist mit $^{21}/_{13}$ Salzburger ₰ bewerthet worden. Das Feingewicht des Salzburger ₰ stellt sich auf 0·396 Gramm, somit ergibt sich für den Regensburger $^{21}/_{13} \times 0{\cdot}396$ Gramm = 0·639 Gramm Feingewicht. Hier ist die Differenz noch etwas grösser, sie beträgt $^{18}/_{1000}$ Gramm, aber auch hier ist sie noch sehr unbedeutend (sie erreicht bei 1 ℔ ₰ 4·32 Gramm) und wir werden ihr kein Gewicht beilegen können. Es sind ganz verschiedene Documente, aus denen diese Zahlen hervorgehen, und ihr Zusammentreffen in der Hauptsache beweist, dass sie sich gegenseitig stützen und gegenseitig die Richtigkeit verbürgen.

Andere Angaben betreffen das Verhältniss von Berner zu Agleier ₰ und Venetianischen grossi. In Urkunden von 1287 [3]), also mit unsern Documenten fast ganz gleichzeitig, wird ein Agleier ₰ 12 Bernern

[1]) item in denariis Ratispon. 413½ talenta pro 500 talentis denariorum Wiennensium computata. Mitgetheilt von Luschin (Zur österr. Münzkunde des XIII. und XIV. Jahrhunderts, Archiv f. öst. Geschichte 41, 270 Note 3). Die Annahme Muffats (Denkschr. d. Münchner Akademie 12, 95), dass bei dieser Verschreibung auch Zinsen durch 17 Monate und zwar von 10 % inbegriffen seien, würde, vorausgesetzt dass sich für diese Vermuthung ein Beleg findet, das Werthverhältniss von Regensburger zu Wiener ₰, wie es aus der obigen Urkundenstelle unzweideutig hervorgeht, in keiner Weise beeinflussen. [2]) Beilage I: in sacrarium posuimus ℔ 13 Ratisponensium pro 21 ℔ Salzburgensium. [3]) Voltelini in der Zeitschr. des Ferdinandeums 35 181 Note 5; ferner Urkunde Wilhelms von Schattenberg ddo. 1287 November 20 Lienz, betreffend den Verkauf von Schattenberg und Peuscheldorf an Herzog Meinhard von Kärnten: mille marcas in Venecianis grossis quemlibet grossum pro triginta parvulis Veronensibus estimatum et residuas mille marcas persolvet in denariis Aquilegiensibus quemlibet denarium pro duodecim Veronensibus parvulis computatum (Orig. Staatsarchiv Wien; gütige Mittheilung des Herrn Dr. v. Voltelini).

gleichgesetzt. Als Feingewicht des Agleiers haben wir 0·861 Gramm gefunden und es ergibt sich daher für 1 Berner $\frac{0{\cdot}861}{12} = 0{\cdot}072$ Gramm Feingewicht, was mit der Angabe in unserm Rechnungsausweise vollkommen übereinstimmt. Dass ein Venetianer grossus den Werth von 30 Bernern hatte, wird nicht nur in der oben erwähnten Urkunde von 1287, sondern auch in unsern Documenten[1]) selbst erwähnt. Berechnen wir daraus das Feingewicht des grossus, so stellt sich dieses (0·072 Gramm × 30) auf 2·160 Gramm; damit stimmen die Angaben, die wir über grossi aus den Jahren 1283—84 haben, im ganzen überein, das Gesammtfeingewicht von 18 grossi beträgt 37·83 Gramm[2]), daher das Feingewicht eines grossus 2·1016 Gramm, also um $^{6}/_{100}$ Gramm weniger, als das rechnungsmässig ermittelte Feingewicht beträgt.

Aus diesem Verhältniss, wie es sich zwischen Regensburger, Salzburger und Wiener ℔ einerseits und zwischen Berner, Agleier und Venetianer grossi andererseits nachweisen lässt, ist die Folgerung abzuleiten, dass im internationalen Verkehr die Bewerthung der Pfenninge nur nach dem Feingewicht erfolgte, mit andern Worten, dass die Pfenninge gegenseitig nur den Werth des in ihnen enthaltenen Silberquantums repräsentirten.

Dieses Resultat führt uns zur Besprechung jener Angaben unserer Documente, welche über das Hauptzahlungsmittel im internationalen Verkehr, über Silber in Barren, Aufschluss geben. Da das Geltungsgebiet der verschiedenen Pfenninge beschränkt war, bediente sich der Handel des ungemünzten Silbers, mit dem man überall zahlen konnte und bei dessen Gebrauch kein Wechselverlust eintrat. Speciell bei Zahlungen, die auf grosse Beträge lauteten, ist Barrensilber verwendet worden; überdies hatten die Collectoren den Auftrag, die gesammelten Gelder nach Thunlichkeit gegen Gold oder Barrensilber umzutauschen. Demgemäss finden wir auch in unsern Verzeichnissen die Ablieferung grosser Beträge in Barrensilber[3]) durch die Subcollectoren erwähnt. Ueber die Qualität respective den Feingehalt dieses Silbers erhalten wir mehrfache Angaben. Es wird genau zwischen feinem Silber (ar-

[1]) Beilage I: Venecianus pro 30 Veronensibus parvis; etwas besser im Feingehalt scheinen die Venetianischen parvuli gewesen zu sein, da in der Abrechnung des ungarischen Collectors wiederholt 26 parvuli gleich 1 grossus gesetzt werden (die „XXXI“ an einer Stelle dürften auf einem Schreibfehler beruhen). Monum. Vaticana Hungariae ser. I tom. I p. 6 ff. [2]) Angaben des Grafen Papadopoli bei Nagl in der Numismat. Zeitschr. 22, 79 Note 67. Vgl. auch Archivio Veneto 21, 126—127 und Müller, Venetianer Münzen im 13. Jahrhundert Numismat. Zeitschr. 15, 222—237. [3]) Der damals übliche Ausdruck für Barre scheint „pecia“ gewesen zu sein, vgl. Beilage I.

gentum purum) und Silber, das einen Zusatz unedler Metalle hatte, unterschieden. Als Aliron die Zehntgelder in Salzburg übernahm, untersuchte er, beziehungsweise sein Bankier Marco Benvenuto aus Venedig, die einzelnen Barren sehr gründlich auf ihren Gehalt. Auch das kleinste Silberstück entgieng nicht der Feuerprobe und so kam es, dass die 2184 Mark, welche die Subcollectoren abgeliefert hatten, auf 2051 Mark Feinsilber zusammenschmolzen[1]). Daraus geht hervor, dass die Barren einen Durchschnitts-Feingehalt von $^{940}/_{1000}$ = 15 Loth hatten. Dieses Ergebniss ist insoferne nicht unwichtig, als wir in dem Ausweise Alirons und in dem von Hauthaler publicirten Libellus verschiedene Beträge aus Steiermark und Kärnten angeführt finden, die einfach auf Silber (argentum ohne den Zusatz purum) lauten. Wir können diese mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls zu einem Gehalte von 15 Loth ansetzen[2]), da wir annehmen müssen, dass die in Salzburg abgelieferten Barren dem damals im Erzbisthum im Umlauf befindlichen Silber entsprachen. Einen geringeren Feingehalt weisen die Barren auf, mit welchen die Passauer Domherren ihre Zehntschulden bezahlen. In fünf Posten werden 96½ Mark aufgeführt, die an Feinsilber 87 $^{7}/_{16}$ Mark ergeben, was einem Durchschnittsgehalte der Barren zu 14½ Loth entspricht. Zweifelhaft ist es, welche Bewandtniss es mit dem vom Passauer Sammler abgelieferten argentum cameratum hat. 521 Mark dieses Silbers lieferten 508 Mark Feinsilber[3]), was auf einen Feingehalt von 15⅔ (15·65) Loth führt. Mit Rücksicht auf diesen hohen Feingehalt ist die Vermuthung gestattet, dass dieses argentum cameratum an Stelle von Feinsilber zur Ausmünzung bestimmt war. Haben wir es in diesen Fällen mit argentum non purum zu thun, so ist die Frage offen, ob wir dabei an Rohsilber oder legirtes (absichtlich mit Kupfer u. a. vermischtes) Silber

---

[1]) Die Prüfung der Barren nimmt einen grossen Theil der Aufzeichnungen in Beilage I in Anspruch. [2]) Dagegen spricht allerdings die Angabe im Libellus nº 76: dominus episcopus Seccoviensis solvit 210 marcas argenti in pondere, de quibus omnibus communiter defalcati fuerunt 3 lotones pro marca deducendo ad purum argentum ita, ut quelibet marca valeat 10 soldi Venetorum grossorum. Danach wäre dieses Silber durchschnittlich 13löthig gewesen. Indess stimmt diese Angabe zu der in der summa angegebenen Zahl ebenso wenig, als die einzelnen auf Silber lautenden Beträge zu der in der summa summarum angegebenen Zahl. Eine Durchsicht der einzelnen Posten des Libellus ergab, dass alle auf argentum lautende Beträge, auch gewogene Pfenninge (nº 44. 144) in der summa summarum als argentum purum zusammengefasst wurden und dass trotzdem das Additionsresultat sich aus den einzelnen Posten nicht erklären lässt. Uebrigens finden sich auch sonst im Libellus Additionsfehler (so bei der Addition der Posten 22—34, 103—115, 144—150). [3]) Beilage II nº 67. 68.

zu denken haben. Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage liefern uns die in den Salzburgischen Aufzeichnungen erwähnten Barren, sie stellen uns eine ganze Scala von Feinheitsgraden von $14^1/_3$ bis $15^6/_7$ Loth vor Augen[1]). Hier liegt die Annahme, dass wir es mit Rohsilber zu thun haben, viel näher, als die von legirten Silber, da wir in letzterem Falle uns die Verschiedenheiten im Feingehalte nicht erklären könnten; die Provenienz dieser Salzburgischen Barren dürfte die gleiche gewesen sein, sie werden alle aus den Bergwerken in Kärnten und Salzburg gekommen sein. Andererseits sehen wir auch die Verwendung von Feinsilber in bedeutenden Beträgen, der Bischof von Regensburg entrichtet nicht weniger als 1000 Wiener Mark, der Abt von N.-Altaich 178 Regensburger Mark u. s. w.[2]).

Ueber den Preis des Silbers enthalten unsere Documente zahlreiche Notizen; in Salzburg, Regensburg, Passau und Wien kauften die Subcollectoren ungemünztes Silber und dadurch sind wir in Stand gesetzt, den Preis des Barrensilbers zu bestimmen. Der Erörterung der darauf bezüglichen Stellen unserer Documente muss jedoch eine Bemerkung vorausgeschickt werden. Im 13. und 14. Jahrhundert ist der Silberkauf nicht jedermann gestattet, sondern ausschliessliches Recht des Landesfürsten, der es einzelnen privilegirten Personen, meist der Münzgenossenschaft, überliess. In dem Privileg König Rudolfs für die Wiener Hausgenossen (Münzgesellschaft) von 1277 heisst es, dass es niemand, ausgenommen die Hausgenossen, gestattet sei, Gold, Silber oder alte Pfenninge zu kaufen oder zu wechseln[3]). In Salzburg übten die Erzbischöfe das Wechselrecht; das in den Salzburgischen Bergwerken producirte Rohsilber musste an die erzbischöfliche Münze zu einem Preise abgeliefert werden, den der Erzbischof bestimmte[4]). Etwas weniger eingeschränkt war der Silberkauf in Regensburg; obwohl er auch hier im allgemeinen den Hausgenossen vorbehalten war, war doch in gewissen Fällen jedermann der Ankauf von Silber gestattet[5]). Dieses Verbot des Silberkaufs, dem sich in Kärnten auch das Verbot, Silber an Stelle von Pfenningen als Zahlungsmittel zu verwenden, zugesellte[6]), hatte den Zweck, der Münze des betreffenden Landes das Edelmetall zu einem mässigen Preise zuzuwenden. Finden wir nun in unseren Beilagen zahlreiche Silberkäufe

---

[1]) Ich gebe eine Zusammenstellung der Angaben über den Feingehalt in Tabelle II. [2]) Beilage II nº 61. 66. [3]) Luschin, Wiener Pfenninge p. 256 § 6. [4]) Unpartheyische Abh. p. 336. [5]) Muffat in den Denkschr. der Münchner Akad. II, 224 Note 2. [6]) Münzvertrag von 1286 (Unparth. Abh. p. 374): cum Aquilegiensibus autem vel alterius monete denariis seu etiam cum argento non est forum aliquarum mercium exercendum. Quicunque autem in

durch die Subcollectoren verzeichnet, so wird dieser Umstand trotz des Vorbehalts des Silberkaufs durch die landesfürstliche Münze leicht zu erklären sein. Die Subcollectoren kauften auf Grund eines päpstlichen Auftrages Silber und es war ganz natürlich, dass diesmal nicht blos in Salzburg, auch in Regensburg und Wien von dem Verbot Abstand genommen und den Collectoren der Ankauf von Barren gestattet wurde.

Versuchen wir nun auf Grundlage unserer Documente den Silberpreis zu bestimmen, so treten die zahlreichen Angaben, die wir über den Silberpreis in Salzburg erhalten, in den Vordergrund. Nach diesen ist eine Salzburgische Mark zum Grundpreise von 2 ℔ Salzburger ß mit einem Aufgelde von 10—15, ausnahmsweise auch von 30 und 75 ß, verkauft worden[1]). Da 2 ℔ = 480 ß das Gewicht einer Salzburger Mark hatten, vollzog sich der Tausch von Barrensilber gegen Pfenninge sehr rasch, indem man dem Inhaber von Barren das Gewicht derselben in Pfenningen zuwog. Die Zugabe von 10—15 ß wird daraus zu erklären sein, dass die Pfenninge im Gewichte zurückblieben, während grössere Aufzahlungen, wie von 30 und 75 ß, auch durch den höheren Feingehalt der Barren motivirt sein können. Ueber den Feingehalt des gekauften Silbers haben wir in unsern Salzburgischen Aufzeichnungen leider nur eine präcise Angabe: 120½ Mark Barrensilber ergaben an Feinsilber 115 Mark, was auf einen Gehalt von 15¼ Loth führt; von diesen 120 Mark sind laut Aussage des am Sacke befestigten Zettels 99 Mark und zwar zum Preise von 2 ℔ 10 ß gekauft worden[2]). Es ist also 1 Mark rund 15löthigen Silbers gegen dasselbe Gewicht in Salzburger Pfenningen, die, wie wir früher sahen, einen Feingehalt von 12 Loth hatten, hingegeben worden. Damit stimmt der Preis, den der Passauer Sammler in Salzburg bezahlte, im Grossen und Ganzen überein; er hatte für eine Mark Feinsilber nach Passauer Gewicht (mit 237·52 Gramm) 481½ Salzburger ß zu bezahlen[3]), was der 15löthigen Mark nach Salzburger Gewicht (mit 256·03 Gramm) mit rund 480 ß entspricht. Aehnlich war der Silberpreis in Regensburg. Dort kaufte der Altaicher Abt 178 Regensburger Mark Feinsilber zum Preise von 274½ Regensburger ß auf die Mark[4]). Wir haben früher ermittelt, dass 262½ Regensburger ß das Gewicht einer Regensburger Mark hatten, und sehen also, dass in Regensburg die Barren annähernd zum selben Preis wie in Salzburg verkauft wur-

---

actu emendi vel vendendi cum argento vel moneta per nos vetita fuerit deprehensus . . .

[1]) Beilage I; [2]) Beilage I. [3]) Beilage II nº 67. 68; der dort angegebene Preis von 496 ß beruht auf einem Rechenfehler. [4]) Beilage II nº 66.

den; in Salzburg bekam man 15löthiges Silber für dasselbe Gewicht in Salzburger Pfenningen mehr 10—15 ß auf die Mark, in Regensburg, wo die Pfenninge nur einen Feingehalt von 11¼ Loth hatten, kaufte man die Mark Feinsilber um eine Gewichtsmark Regensburger ß mit einer Zugabe von 12 ß. Aber gerade in Regensburg sehen wir deutlich, wie der Silberpreis durch die starken Ankäufe, welche die Zehntzahlung mit sich brachte, emporschnellte. Während der Altaicher Abt Barren um 274½ ß kaufen konnte, war sein College, der Passau'sche Subcollector, nicht mehr in dieser günstigen Lage, er musste bereits 313 Regensburger ß für eine Passauer Mark bezahlen (die geringer an Gewicht als die Regensburger war), als er eine beträchtliche Quantität Silber, 123 Mark, ankaufte. Einen kleineren Betrag, 26 Mark, kaufte er etwas billiger, um 296 ß für die Mark[1]). Aber auch bei diesem Preise kam er viel schlechter weg, als der Abt von Altaich, da einem Preise von 274½ ß für die Regensburger Mark 265 (264⁸/₁₀) ß für die Passauer entsprachen — vorausgesetzt, dass die ß, mit denen der Passauer Subcollector bezahlte, ebenso schwer waren, als die des Altaicher Abtes. Ist dieses wahrscheinlich und der höhere Silberpreis durch die gesteigerte Nachfrage zu erklären, so ist dieser Grund ausschliesslich massgebend für die Preise, zu denen sich der Passauer Sammler in Wien verstehen musste. Hier bezahlte er beim Einkauf von 70 Passauer Mark Feinsilber die Mark mit 448 neuen und beim Einkauf von 6¾ Mark die Mark mit 529 alten Wiener ß. Da uns aus der Zeit der Zehnteinhebung das Werthverhältniss der Wiener zu den Regensburger ß mit 500:413½ bekannt ist, können wir die Höhe des Silberpreises in Wien bemessen. Da 448 Wiener ß gleichwerthig sind mit 370½ Regensburger ß, musste der Passau'sche Subcollector für dasselbe Quantum Feinsilber, das er in Regensburg um 296—313 ß gekauft hatte, in Wien 370½ ß bezahlen. Allein nicht nur daraus können wir die Vertheuerung des Silbers in Wien bestimmen. Wir haben aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Anzahl Nachrichten, die das Verhältniss des Barrensilbers zu Wiener Pfenningen aufklären und uns das Steigen des Silberpreises zur Zeit der Zehnteinhebung vor Augen führen. Im Jahre 1252 berechnete man in Oesterreich anlässlich der Einhebung von Provisionsgeldern für einen päpstlichen Legaten für eine Mark Silber 15 β, das sind 450 ß[2]). Im Jahre 1258 war der Preis des Silbers bereits auf 360 ß gesunken und lässt sich auch aus dem Jahre 1262 in dieser

[1]) Beilage II nº 67. 68. [2]) Wiener Sitzungsberichte 10, 236; auf diese Stelle hat Luschin, Wiener Pfenninge p. 223 aufmerksam gemacht.

Höhe nachweisen[1]). 1274 versprach König Ottokar dem Bischof von Passau 1500 Mark Silber (zweifellos wie bei den früheren Stellen Wiener Mark) oder 1500 ℔ Wiener ß nach dessen Wahl zu bezahlen, woraus sich ein noch niedrigerer Stand des Silbers, die Mark zu 240 ß, ergibt[2]). 1282 hatte sich das Silber wieder auf den Stand von 360 ß gehoben[3]) und in einer Urkunde von 1285, also gleichzeitig mit den Silberkäufen des Passauer Sammler, wird für 65 ℔ Wiener ß die Zahlung von 40 Wiener Mark Feinsilber bedungen[4]), was einen Silberpreis von 390 ß zur Folge hat, also eine weitere Steigerung des Silberpreises, die zweifellos auf das Abfliessen des Silbers nach Italien, hervorgerufen durch die Zehnteinhebung, zurückzuführen ist. Wenn wir, um den Durchnittspreis des Silbers in Wien zu gewinnen, die Angaben, aus denen der höchste Silbercurs mit 450 ß und der niedrigste mit 240 ß (auf die Wiener Mark) hervorgeht, ausscheiden, so finden wir, dass man 1258, 1262 und 1282 die Wiener Mark zu 360 ß schätzte[5]). Besonders die Angabe aus dem Jahre 1282 ist für uns werthvoll, da sie zeitlich unsern Documenten am nächsten liegt und eine Vergleichung des Silberpreises in Wien mit dem in Salzburg und Regensburg ermöglicht. Wenn man in Wien eine Wiener Mark Silber um 360 Wiener ß kaufte, gab man dem Inhaber der Barren eine Gewichtsmark Wiener ß, das sind, wie unsere Documente gezeigt haben, 350 ß und eine Zugabe von 10 ß, also rund eine Gewichtsmark

---

[1]) Huber im Archiv f. öst. Gesch. 44, 518. [2]) Monum. Boica 29b, 515: inder Urkunde wird wiederholt Mark Silber und ℔ ß gleichwerthig hingestellt. [3]) Luschin im Archiv f. öst. Gesch. 41, 270 Note 4. [4]) Für 65 ℔ (Wiener) ß 40 march loetiges silber Wienner geloetes, Monum. Boica 29b, 560. In der Datirung der Urkunde „Wien 1286 des phinztages an sant Clementen abent“ steckt ein Fehler. Die Combination phinztag an sant Clementen abent führt auf das Jahr 1285. Uebrigens scheint in der Urkunde ein verdecktes Wuchergeschäft vorzuliegen, denn die Gleichsetzung von 1 Mark Silber und 390 ß ist im schärfsten Gegensatz zu dem Preis von 448 ß auf die Passauer Mark, den der Subcollector bezahlte. Ihm würde für die Wiener Mark ein Preis von 529 ß entsprechen. [5]) Aus den Urkunden von 1258, 1262 und 1282 hat Muffat in seiner Abhandlung über die öst. Pfenninge (Denkschr. der Münchner Akademie 12) den Feingehalt der Wiener Pfenninge ermitteln wollen, indem er aus der Gleichwerthigkeit von 360 ß und einer Wiener Mark Silber folgerte, dass in 360 ß Silber im Betrage von einer Mark enthalten sei. In diesem Falle hätten die Pfenninge beim Umtausch gegen Barren nur den Metallwerth gehabt, was durch die oben stehenden Ausführungen widerlegt ist. Ueberdies geht aus den (Muffat unbekannten) Urkunden von 1252 und 1274 ein ganz anderes Verhältniss des Silbers zu den Wiener Pfenningen hervor, das nur durch Schwankungen des Silberpreises erklärt werden kann, da für die Zeit von 1252—1282 derselbe Münzfuss bei den Wiener Pfenningen angenommen wird.

Wiener ₰. Dasselbe Verhältniss haben wir in Salzburg und Regensburg gefunden, dort ist ebenfalls Barrensilber gegen dasselbe Gewicht ortsüblicher Pfenninge vertauscht worden. Da der Feingehalt der Wiener, Salzburger und Regensburger Pfenninge wenig von einander abweicht ($10^2/_3$, $11^1/_4$, 12 Loth), so ergibt sich, dass die Münzstätten in Wien, Salzburg und Regensburg denselben Preis für das Silber bezahlt haben[1]).

Damit ist für uns auch die Grundlage gegeben den Nennwerth der Wiener, Salzburger und Regensburger Pfenninge zu bestimmen. Wir sahen, dass im internationalen Verkehr die Münzen gegenseitig nur den Werth des in ihnen enthaltenen Silberquantums d. i. den Metallwerth darstellten. Verschieden davon ist der Werth, den die Pfenninge im eigenen Lande hatten. Da die Münze dem Landesfürsten Gewinn bringen sollte, eventuell, wenn die Münze einer Münzgenossenschaft verpachtet war, auch dieser den Unternehmergewinn abwerfen musste, ist es klar, dass die Pfenninge nicht zum Metallwerthe ausgegeben werden konnten, sondern zu einem höheren Nennwerthe, wenn auch den Münzern noch eine zweite wichtige Einnahmsquelle, die Münzerneuerung (der Umtausch der umlaufenden Pfenninge gegen neugeprägte unter Zahlung eines Aufgeldes) zur Verfügung stand. Dieser höhere Nennwerth der Pfenninge spiegelt sich unter normalen Verhältnissen in dem Preise des Silbers ab. Wenn man in Wien eine Mark Silber gleich 360 Wiener ₰ setzt, so heisst das, dass in Wien beziehungsweise Oesterreich 360 ₰ den Werth einer Mark Feinsilber hatten. Bei den Wiener Pfenningen beträgt der Feingehalt $10^2/_3$ Loth, aber da man für eine Mark Silber eine Gewichtmark Pfenninge gab, hatten die Pfenninge einen Nennwerth, der den Metallwerth um $^1/_3$ überstieg; die Pfenninge enthielten $^2/_3$ Silber + $^1/_3$ Kupfer, werden aber in ihrem Werth gleich $^3/_3$ Silber gesetzt. Aehnlich sind die Verhältnisse in Regensburg, wenn auch der Feingehalt der Regensburger Pfenninge etwas höher ist. Hier wird eine Gewichtsmark $11^1/_4$ löthiger Pfenninge in ihrem Werth gleich einer Mark 16löthigen Silbers gesetzt, also der Nennwerth ist mehr als $^1/_4$ höher, als der Metallwerth. Am niedrigsten ist der Nennwerth der Salzburger Pfenninge, der den Metallwerth um weniger als $^1/_4$ übertrifft. Dass dieser Unterschied in dem Nennwerth auf die Grösse und Bedeutung des Umlaufsgebietes der Pfenninge zurückzuführen sein wird, lässt sich vermuthen.

[1]) Auf die Erörterung des Silberpreises in Passau, respective auf das Verhältniss von Silber zu Passauer Pfenningen, wofür sich in Beilage II nº 67. 68 eine Angabe findet, bin ich hier nicht eingegangen, da zuverlässige Nachrichten über Gewicht und Gehalt der Passauer Pfenninge zur Zeit unserer Documente bisher fehlen.

Tabelle I.

Uebersicht der Angaben über die im Erzbisthum Salzburg 1282—1285 cursirenden Münzen.

Name der Münze	Gewicht in Gramm		Aufzahl auf die Münzmark
	rauh	fein	
1 Wiener Pfenning	c. 0·800	0·533 (0·500, 0·480)	c. 350 Stück auf die rauhe Wiener Mark von $10\,^{2}|_{3}$ ($10, 9\,^{3}|_{5}$) Loth Feine u. 280·006 gr Gewicht
1 Regensburger	0·938	0·657	c. 262 Stück auf die rauhe Regensb. Mark von c. 11 1/4 Loth Feine und 246·144 gr Gewicht
1 Salzburger	0·533	0·396	c. 480 Stück auf die rauhe Salzburger Mark von 12 Loth Feine und 256·03 gr Gewicht
1 Tiroler (Zwainziger)	c. 1·74	1·452	c. 136 Stück auf die rauhe Trientiner (Venezianer) Mark von 13 1/3 Loth Feine und 237·262 gr Gewicht
1 Berner (parvulus)	?	0·072	?
1 Agleier	c. 1·123	0·861	c. 211 Stück auf die rauhe Venezianer Mark von 12 1/4 Loth Feine und 237·262 gr Gewicht
1 Friesacher oder Grazer	c. 0·688 (0·600, 0·854, 0·877, 0·954)	c. 0·645 (0·765, 0·854)	?
1 Rainer	0·648	c. 0·612 (0·518)	?
1 Krainer	c. 0·696	?	?

Tabelle II.

Uebersicht der Angaben über den Feingehalt der in Salzburg abgelieferten Silberbarren.

Beilage I	Gewicht in Salzburger Mark		Gehalt (1·000 = 16 Loth)
	rauh	fein	
	399	365 $^{8}/_{16}$	0·916
	325 $^{4}/_{16}$	311 $^{9}/_{16}$	0·958
	300	277	0·924
	280	253 $^{12}/_{16}$	0·906
	168 $^{4}/_{16}$	163	0·969
	120 $^{8}/_{16}$	115	0.955
	113 $^{6}/_{16}$	108 $^{6}/_{16}$	0·956
	109 $^{9}/_{16}$	101 $^{1}/_{16}$	0·923
	105	100 $^{8}/_{16}$	0·957
	93	92 $^{2}/_{16}$	0·991
	73 $^{1}/_{16}$	70 $^{1}/_{16}$	0·959
	50	48 $^{14}/_{16}$	0·978
	43 $^{8}/_{16}$	40 $^{14}/_{16}$	0·940
	3 $^{6}/_{16}$	3 $^{5}/_{16}$	0·982
	$^{14·5}/_{16}$	$^{13}/_{16}$	0·897
Summe .	2184 $^{12·5}/_{16}$	2051 $^{13}/_{16}$	Durchschnittsgehalt: 0·940 = 15·04 Loth

---

Tabelle III.

Uebersicht der vom Collector Aliron eingehobenen Zehntgelder.

Vorbemerkung:

Die einzelnen Beträge sind auf Gramm Feinsilber umgerechnet. Barrensilber, das nicht ausdrücklich als Feinsilber (argentum purum) bezeichnet ist und Zahlungen in Salzburg, Kärnten und Steiermark betrifft, ist mit einem Feingehalt von 15 Loth angenommen worden, auch in Beilage II nº 15. Für die Pfenninge ist das oben ermittelte Feingewicht eingesetzt worden; alte und neue ℔ (Regensburger, Salzburger, Wiener) sind gleichfein angenommen, ebenso Berner und parvuli Veneti. Friesacher und Grazer ℔ sind mit dem Feingewichte von 0·645 Gramm und dem Feingehalte von 15 Loth berechnet. Passauer ℔ sind nach dem Verhältniss 3 Passauer ℔ = 2 Regensburger ℔, wie

sich dieses 1262 urkundlich nachweisen lässt, eingestellt (Mon. Boica 29b,447; im Jahre 1314 ist das Verhältniss 10 Passauer = 6 Regensburger, vgl. Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach, Quellen zur bayer. und deutschen Geschichte 1, 460; für den Hinweis auf diese Quelle habe ich Herrn Professor v. Luschin bestens zu danken). Haller ℔ sind nach dem Verhältniss 3 Haller ℔ = 1 Regensburger ℔ bewerthet, für welches Werthverhältniss ich jedoch erst aus dem Jahre 1318 einen Beleg gefunden habe (Luschin in den Beiträgen z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen 23, 107). Venetianer grossi sind mit dem Feingewichte von 2·1016 Gramm, Augsburger ℔ nach dem Verhältniss 1 Augsburger = 8 Berner (Vgl. Seite 25 Note 2) eingesetzt. In n⁰ 21 sind 10 Gewichtsmark Wiener ℔ + 10 Gewichtsmark Salzburger ℔ angenommen, in n⁰ 64 die 910 Mark Silber nach dem angegebenen Werthverhältnis 1 Mark = 3 ℔ 10 ℔ Haller berechnet. Das Gold ist durchwegs als Feingold, der Gulden mit dem Gewicht von 3·537 Gramm berechnet.

Beilage II n⁰	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℔ oder Barren = Gramm Silber		Anmerkung
	A. Erzbisthum Salzburg.			
	1. Diöcese Salzburg.			
15. 60	a) Dompropst Otto, Subcollector für d. ganze Diöcese	2321 Salzburg. M. Feinsilber und gewogene ℔; 1149 5·5/16 Wiener Mk. Feinsilber; 7 ℔ alte Salzb. ℔; 7 ℔ 130 ℔ neue Salzburger ℔; 8 ℔ 226 ℔ Venet. grossi; 149 Augsburger ℔	885,189·073	
		1 Wiener Mk. Gold = 1 9/64 Salzb. Mk. » 8 Gulden	572·036 Gramm Gold	
42 46-49 51-55	b) Abt Friedrich v. Moggio, Subcollector für die Archidiaconate Unterkärnten, Ober- und Unter-Steiermark	327 7/16 Wiener M. Feinsilber; 626 8/16 Wiener M., Grazer u. Fries. ℔; 227 ℔ 68 ℔ Friesacher u. Grazer; 64 1/2 ℔ alte Wien. ℔	229,578·563	Hiemit sind die Beträge zu vergleichen, die in der summa summarum des Libellus p. 20 aufgezählt werden

Beilage II n⁰	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℔ oder Barren = Gramm Silber		Anmerkung
	c) Einzelne Zehntpflichtige:			
50. 57	Bisch. Bernhard v. Lavant	12 Wien. M. Feins. 10 » » gewöhnl. Silber	5,985·132	Das Bisthum Lavant bezahlte nach Libellus n⁰ 78 12 Mk. Silber u. 8 Zahlmk. Friesacher
5	Abt von Admont	43 $^{11}/_{16}$ Wiener Mk. Silber	11,468·211	Das Stift Admont bezahlte nach Lib. n⁰ 129 1206 Zahlmark Friesacher und Grazer, 18 Zahlmark Tiroler u. 10 Zahlmark Wiener ℔
7	Propst von Seckau	22 $^{8}/_{16}$ Wiener Mk. Silber	5,906·377	Die Propstei Seckau bezahlte nach Lib. n⁰ 63 304 ½ Zahlmk. Grazer ℔
4. 59	Abt v. S. Lambrecht	15 Zahlmark Graz. und Friesacher, 5 Zahlmk. Wien. ℔; 1 Wiener Mk. Feinsilber	2,254·406	Das Stift S. Lambrecht bezahlte nach Lib. n⁰ 79 494 Zahlmark Grazer u. Friesacher ℔
8	Abt von S. Paul	12 Wiener Mark Silber	3,150·068	Das Stift S. Paul bezahlte nach Lib. n⁰ 128 186 Zahlmark Friesacher und 21 $^{6}/_{16}$ Mk. Silb.
3	Decan Heinrich u. Canon. Johann v. Gurk	15 $^{3}/_{4}$ Wiener Mk. Friesacher	4,134·464	Die Propstei Gurk bezahlte nach Lib. n⁰ 131 324 Zahlmark Friesacher ℔

Beilage II n⁰	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℔ oder Barren = Gramm Silber		Anmerkung
2	Nonnenkloster in Friesach	12 Zahlmk. Grazer und Friesacher	1,238·400	
58	Propst Johann v. Griffen	$2^{2 \cdot 5}/_{16}$ Wiener Mk. Feinsilber	603·762	Die Propstei Griffen bezahlte nach Lib. n⁰ 82 38 Zahlm. Friesacher u. diese Summe ist (vgl. Ankershofen Gesch. Kärntens 4, 414) am 27. März 1283 als Gesammtbetrag f. d. 6 Zehntjahre bezahlt worden
1	Hertnid, Propst v. S. Virgilienberg in Friesach	10 Wiener Mark Silber	2,625·056	Die Propstei S. Virgilienberg bezahlt nach Lib. n⁰ 4. 85 gemeinsam m. d. Pfarre in Pöls 25 Mark Silber
11	Helwig, Vicedom von Friesach	25 Zahlmark Grazer ℔	2,580·000	
6	Sifrid, Pfarrer von Piber (Steiermark)	$5^{0 \cdot 5}/_{16}$ Wiener Mk. Silber	1,320·731	Die Pfarre Piber bezahlt nach Lib. n⁰ 65 gemeins. mit ihren Filialkirchen 32 Zahlmark Grazer ℔
69	Pfarrer von Feldkirchen (Kärnten)	5 Zahlmark Friesacher	516·000	Die Pfarre Feldkirchen bezahlte nach Lib. n⁰ 95 12 Zahlmark Friesacher ℔
10	Rozer, Pfarrer von Zell (Tirol)	20 β Tiroler ℔	348·480	

Beilage II n°	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℳ oder Barren = Gramm Silber		Anmerkung
	d) Spenden:			
9. 12	Ertrag der Opferstöcke in Salzburg	19 ℔ 15 ß Salzburger ℳ	1,878·624	
13	Margareta, Witwe des Konrad v. Salzburg	$2^{8}/_{16}$ Salzburger Mark Silber	600·066	
14	Einige arme Laien	8 ß Salzburger ℳ	38·016	
	2. Diöcese Passau.			
63	a) Pobo, Propst v. Klosterneuburg u. Wernard, Pfarrer von Wien, Subcollectoren f. Nieder-Oesterreich	4833 ℔ Wiener ℳ; $156^{14}/_{16}$ Wiener Mark Feinsilber	662,163·302	
67. 68	b) Pfarrer v. S. Paul in Passau, Subcollector	$508^{6·5}/_{16}$ Passauer Mark Feinsilber; 31 ℔ 210 ℳ Regensburger; 68 ℔ 173 ℳ Passauer; 140 ℔ Wiener	150,916·761	
	c) Einzelne Zehntpflichtige:			
65	Wernard, Bischof von Passau	600 ℔ Passauer ℳ	63,072·000	ist $^1/_3$ des vorgeschriebenen Zehnten
17. 32	Domcapitel von Passau durch Henricus de Hin cellerarius	130 ℔ Passauer ℳ; 46 Passauer Mark Feinsilber	24,591·658	„Heinrich von Inn", „Henricus de Inne" in Urkunden Mon. Boica 29b, 545. 552
16	Decan des Domcapitels	9 ℔ neue Regensb. 5 ℔ alte Wiener	2,058·720	Der Decan ist Wolfger in Mon. Boica 29b, 551 genannt

Beilage II n⁰	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℔ oder Barren	= Gramm Silber	Anmerkung
23	Custos Heinrich	8 ℥ neue Regensb. 7 ℥ Passauer	2,197·280	
18	Canonicus Hengescalc	21 $^{8}/_{16}$ Passauer Mk. Feinsilber	5,106·744	„Engelscalcus" in Monum. Boica 29ᵇ, 535
19	Heinrich can. und Archidiacon von Lorch	11 $^{4}/_{16}$ Passauer M. Feinsilber	2,672·133	
20	Ulricus de Styria can.	3 ℥ Wiener ℔; 3 ℥ neue Pass. ℔	699·120	
21	Hertwic can.	20 Passauer Mark, Wiener und alte Salzburger ℔	3,364·910	
22	comes Gotfrid. can.	17 ℥ Wiener ℔; 5 $^{12}/_{16}$ Passauer Mark Feinsilber	3,540·398	
24	Bernard. senex de Morspach can.	4 ℥ neue Wiener ℔	509·160	
25	Mengotto de Morspach can.	9 ℥ neue Wiener ℔	1,151·280	
26	Pelgrim de Capella can.	6 ℥ Passauer ℔	630·720	
27	Henricus de Cholniz can.	9 ℥ neue Wiener	1,151·280	
29	Conrad. de Eydendorf can.	3 ℥ 60 ℔ neue Regensburger	512·460	„Conr. de Haidendorf" in Monum. Boica 29ᵇ, 554
30	Gundaker de Polnam can.	2 $^{14}/_{16}$ Passauer Mark Feinsilber	682·879	
33	Pfarrer von Passau	10 ℥ Passauer ℔	1,051·200	
35	Albert. Judeus Presbyter d. Pass. Kirche	6 ℥ neue Wiener ℔	763·740	

Beilage II	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℔ oder Barren	= Gramm Silber	Anmerkung
41. 66	Abt v. N.-Altaich	178 Regensb. Mk. Feinsilber; 16 ℥ Regensburger ℔; $4\frac{7}{16}$ Regensburger Mark Gold	46,336·512 1,092·264 Gramm Gold	
28	Conrad Propst v. Ranshofen	5 ℥ neue Regensburger, 6 ℥ Salzburger	1,358·640	ist $\frac{1}{3}$ des vorgeschriebenen Zehnten
31	Wernard, Abt von Aspach	5 ℥ Passauer ℔	525·600	
34	Heinrich, Pfarrer von Malgersdorf (beiSimbach, Nied.-Bayern)	2 ℥ 60 ℔ Passauer	236·520	
62	Heinrich, Pfarrer von Gars	13 Wiener Mark Feinsilber	3,640·078	
	3. Diöcese Regensburg.			
61	Bischof Heinrich v. Regensburg	1000 Wiener Mk. Feinsilber	280,006·000	
40	Abt der Schotten (S. Jacob) in Reg.	4 ℥ neue Regensburger	630·720	
39	Sorores repentitae in Regensburg	4 ℥ neue Regensburger	630·720	
	Spenden:			
36. 37	Durch Bruder Berthold von den Dominicanern in Regensburg	16 Regensb. Mk. alterRegensb. ℔ u. 7 ℥ 36 ℔ alte Regensburger	3,896·532	
38	Ein Ungenannter	30 ℔ neuer Regensburger	19·710	
	4. Diöcese Freising.			
56	Bischof Emicho v. Freising	147 Wiener Mk. Feinsilber	41,160·882	
44	magist. Hermann canon.	2 Wiener M. Silber	525·011	

Beilage II n⁰	Name des Zahlenden	Bezahlter Betrag in ℳ oder Barren = Gramm Silber		Anmerkung
	5. Diöcese Brixen.			
45. 70	Propst Ingram von Neu-Stift und Berthold, Archidiacon von Brixen, Subcollectoren	250 Mark Berner, 1900 ℔ Ven. parvuli	76,032·000	
	B. Erzbisthum Mainz.			
	1. Diöcese Olmütz.			
43	Archidiacon v. Olmütz für den Olm. Clerus	24 Wiener Mark Feinsilber	6,720·144	
	2. Diöcese Eichstett.			
64	Bischof Reimboto, Subcollector der Diöcese	910 Regensb. Mark Silber, 100 ℔ alte Regensb. ℳ, 24 ℔ neue Regensb. ℳ, 7 ℔ Haller ℳ	165,401·940	

Gesammtbetrag.

2783·372183 Kilogr. Feinsilber

1·664300 » Gold

oder (nach der damaligen Relation von 1 : 10):

2800·015183 Kilogr. Feinsilber.

Beilagen.

I.

Aufzeichnungen üben die Revision und Ablieferung der Salzburgischen Zehntgelder.

Salzburg 1283, Jänner 3—25.

Original, bestehend aus acht einzelnen Pergamentblättern (a—h) im Staatsarchiv Wien (Salzburg, Domcapitel nº 74). — Auszüge gedruckt in Unpartheyische Abhandlung p. 376. Von diesen acht Blättern sind sieben auf beiden Seiten beschrieben, das letzte trägt nur auf der einen Seite Notizen. Das Pergament aller Blätter ist schlecht bearbeitet, und unregelmässig zugeschnitten, was in Verbindung mit der verschiedenen Grösse der Blätter (64 cm × 10 cm, 46 × 7, 29 × 13, 30 × 12 u. s. w.) zur Vermuthung führt, dass diese Blätter, beziehungsweise Streifen Abschnitzel von Urkunden- oder Buch-Pergament waren. Von wem diese Aufzeichnungen herrühren, lässt sich nur vermuthen; da Dompropst Otto Subcollector war und die Aufzeichnungen noch heute im Domcapitel-Archiv der Salzburgischen Abtheilung liegen, dürfte ein Schreiber des Subcollectors der Verfasser gewesen sein. Ob ausser den acht Blättern noch andere nun verlorene Blätter Aufzeichnungen über die Zehntablieferung enthielten, konnte ich nicht feststellen. Beim Abdruck dieser und der folgenden Beilage habe ich die römischen Ziffern beibehalten, da sich nur daraus Ausdrücke wie »cccc una minus« u. s. w. erklären lassen und ich die von Nagl (Wiener Sitzungsberichte 116, 878 Note 1) gestellte Forderung auf Abdruck der römischen Ziffern für berechtigt halte.

Blatt a In nomine domini amen. Anno domini m°cc^{m}°lxxx tercio in octava sancti Johannis evvangeliste dominus Aliron legatus sedis apostolice in Salzburgensi provincia et in Olomucensi, Pragensi, Bambergensi, Eistetensi diocesibus in collectionem decime pro terre sancte subsidio deputate destinatus presentibus venerabili F. archiepiscopo, O. preposito, et D. abbate[1]), G.[a]) sacrista, Ch. camerario, magistro H. de Treveiach, Nerio[2]) et H. imperialis aule notario et domino Marco de Venetiis mandavit aperiri Salzburge in sacrario:

Bl. a[1] nº 1 In primis duo sacculi insimul colligati[b]), quorum[c]) superscriptiones tales sunt; in primo[d]) dicitur sic „in isto sacco sunt l marce et v lotones empte pro c. libris et tribus libris et vi solidis, et de hiis cedunt in decimam archiepiscopi lxx libre minus solidis vi de termino primo quarti anni; reliqui denarii accepti sunt de sacco prelatorum in termino primo quarti.«

nº 2 In altero[e]) sacco dicitur sic „decima domini archiepiscopi pro quarto anno toto« et erant sigillati quodam sigillo in quod inpressa erat ymago lilii et erant littere circumstantes „ppts Otto«.

nº 3 Item saccus unus signatus eodem sigillo, cuius superscriptio erat „decima prelatorum et plebanorum in ultimo termino quinti anni de denariis Ratisponensibus, Aquilegiensibus, Tyrolensibus et Frisacensibus in isto sacco« [f]).

---

[a]) Die Buchstaben F. O. D. G über der Zeile nachgetragen. [b]) insimul colligati über der Zeile nachgetragen. [c]) vor quorum super mittels Durchstreichen getilgt. [d]) primo über durchgestrichenes primo. [e]) altero über durchgestrichenes secundo. [f]) vor sacco anno getilgt.

[1]) Abt Dietrich von S. Peter. [2]) Nerius war Notar Alirons, vgl. Monum. Boica 29^{b}, 556.

Item saccus unus signatus eodem sigillo, cuius superscriptio talis est nº 4
»saccus domini archiepiscopi quinti anni«.

Item alius saccus magnus signatus sigillo[a]) eodem, cuius superscriptio nº 5
talis est »decima prelatorum et plebanorum de secundo termino quarti anni«.

Item alius saccus signatus eodem sigillo[b]), cuius superscriptio talis nº 6
erat »superioris Karinthie anni quarti«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo, cuius superscriptio talis erat nº 7
»prelatorum quarti anni termini primi«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo, cuius superscriptio talis erat nº 8
»decima prelatorum et plebanorum de primo termino quinti anni«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo »Garcensis anni quarti primi nº 9
termini«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo, cuius superscripcio talis nº 10
erat »Chimensis anni quarti primi termini«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo, cuius superscripcio talis nº 11
erat »Bavmburgensis anni quarti primi termini« item alia[c]) superscriptio
eiusdem sacci »in hoc sacco xxi marce argenti et II lotones et dimidius
empte pro xliii libris et denariis xlv et sunt recepti denarii ex hoc sacco
et sacco archidiaconatus Salzburgensis et de Perndorf dimidia libra«.

Item saccus alius signatus eodem sigillo, cuius superscriptio talis est nº 12
»Salzburgensis quarti anni primi termini« item alia superscriptio eiusdem
sacci »de hoc sacco cambivimus xxiiii^{or} libras et v solidos pro xii marcis
argenti et I lotone et est argentum in isto sacco«.

Et post istam signacionem signati sunt iterum[d]) sacci singuli sigillis
domini archiepiscopi Salzburgensis et domini legati de mandato ipsorum
et postea cista in quam sacci repositi[e]) sunt signata est sigillis domini
legati domini prepositi et domini archiepiscopi[f]).

Item eodem die et loco et eisdem presentibus[g]). Blatt b

In primis[h]) saccus unus de decima archiepiscopi, cuius superscriptio nº 13
incepit »anno domini m^{o}cc^{mo}« et finiebat »Humbolone et aliis« et erat
summa sacculi illius liiii^{or} marce argenti preter fertonem, libre II Aqui-
legiensium minus xii denariis, item libre xviiii et dimidia Salzburgensium
et denarii xviii et erat signatus sigillo domini Ottonis prepositi Salzbur-
gensis supradicti.

Item alius saccus signatus eodem sigillo, cuius superscriptio incipit nº 14
»tenebamur«[i]) et finit »domino archiepiscopo«.

Item alius saccus de eodem sigillo, cuius superscriptio incipit »de nº 15
Frisaco« et finit »minus I denario« et est summa c.lxxxvi. marce dena-
riorum Frisacensium lxx. denarii minus i. denario

---

[a]) vor sigillo alio getilgt. [b]) Die auf sigillo folgenden Worte qui nullam superscriptionem habebat getilgt. [c]) alia superscriptio alia Orig. [d]) iterum über der Zeile nachgetragen. [e]) in quam sacci repositi sunt über der Zeile nachgetr. [f]) Die ganze Stelle et postea — domini archiepiscopi von anderer Hand nachgetr. [g]) Item eodem — presentibus ganz oben am Rande geschrieben und das unterhalb stehende ursprüngliche item eodem die et loco et getilgt. [h]) Die auf inprimis folgenden Worte duo sacculi insimul colligati (vgl. nº 1) getilgt. [i]) Die auf tenebamur folgenden Worte domino archiepiscopo getilgt.

nº 16 Item saccus alius de eodem sigillo, cuius superscripcio erat »hoc argentum est emptum a magistro coquine et Ysaach judeo de pecunia diversorum terminorum« et sunt marce c.xxxiiii et lotones vi.

nº 17 Item saccus alius de eodem sigillo, cuius inscriptio est »in isto sacco per denariis secundi termini primi anni est emptum argentum lxxxxi. marce argenti Salzburgensis ponderis et unus ferto et unus settinus pro cc. libris minus lxxxiii denariis diverse monete.«

nº 18 Item alius saccus qui nullam inscripcionem habebat signatus[a]) eodem sigillo.

nº 19 Item saccus parvus, cuius inscriptio incipit »prepositus Berhchtesgademensis« et finit »pro xiiii libris« de eodem sigillo.

nº 20 Item saccus alius longus qui nullam superscriptionem habebat de eodem sigillo.

nº 21 Item saccus alius de eodem sigillo, cuius inscriptio incipit »cambivimus« et finit »minus denariis xxxvi;« item alia superscriptio cuius principium »centum« et finit »pignorum eorundem«.

nº 22 Item saccus alius de eodem sigillo, cuius inscriptio »saccus archidiaconatus Salzburgensis per totum tercium annum«.

nº 23 Item alius saccus magnus sine superscriptione signatus eodem sigillo cum peciis .c. et II parvis et magnis[b]).

nº 24 Item alius saccus magus sub eodem sigillo, cuius inscriptio »prelatorum de toto anno tercio« item alia superscriptio que incipit »ex hoc sacco« et finit »in hoc sacco«.

nº 25 Item alius saccus sub eodem sigillo[c]), cuius inscriptio »decima terre sancte soluta in primo termino primi anni«.

nº 26 Item saccus alius de eodem sigillo, cuius inscriptio »plebanus de Lechirchen solvit .i. libram Ratisponensium in .i. termino secundi anni.«

Bl. b[1]; nº 27 Item alius saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio est »Garcensis de toto tercio anno.«

nº 28 Item alius saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio est »hec est decima domini archiepiscopi pro primo termino tercii et sunt lxxx libre in denariis et argento«; item alia lictera »de sacco isto accommodavimus Meinhardo libras xviii et lvi denarios«.

nº 29 Item alius magnus saccus sine superscriptione, in quo sunt alii sacci.

nº 30 Item alius saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio »decima domini archiepiscopi ex illa parte montium de toto primo anno«.

nº 31 Item alius saccus albus sub eodem sigillo, cuius superscriptio »hic sunt .l. marce argenti et xlvi. libre Salzburgensium et dimidia date in solucione pignorum et cetera«.

nº 32 Item saccus alius sub eodem sigillo, cuius inscriptio decima domini archiepiscopi ultramontana de secundo anno«.

nº 33 Item alius saccus parvus sine superscriptione sub eodem sigillo.

nº 34 Item alius parvus saccus cum tribus licteris, quarum una incipit «hec pecunia« sub eodem sigillo.

nº 35 Item unus saccus parvus sub eodem sigillo, cuius inscriptio incipit »feria VI[a]« et finit »judei Ysaach.«

---

[a]) signatam Orig. [b]) et II parvis et magnis nachgetr. [c]) Nach sigillo decima getilgt.

Item saccus unus, cuius inscriptio incipit »recepti sunt de sacco isto« et finit »V^ti anni« sub eodem sigillo. nº 36

Et post istam signacionem signati sunt iterum sacci singuli sigillis domini archiepiscopi et domini legati.

Item infula domini archiepiscopi pro pignore.

Item[a]) peccarium argenteum.

Anno et die Blatt c

In primis. Saccus unus signatus sigillo prepositi Salzburgensis[b]) et vicedomini Frisacensis[c]) cuius superscriptio talis erat »saccus iste continet supplementum decime domini archiepiscopi de officiis vicedominatus Helvvici«. nº 37

Item alius saccus de decima domini archiepiscopi signatus eodem sigillo cuius cedula cuius principium »anno domini m°cc°lxxix in divisione apostolorum assignavit dominus Helvvicus ex parte domini archiepiscopi pro quarto et quinto anno in argento sub pondere Salzburgensi marcas xc. computatas pro denariorum Frisacensium marcis c.lxxxiiii. et dimidia; item idem assignavit marcas lxiiii Frisacensium denariorum et Grecensium mixtim de officiis granarii Frisaci de moneta et muta iudicio ibidem et iudicio[d]) in Altenhoven et officio in Lavent«. nº 38

Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio talis »nos recepimus postquam venimus de Longevv istam pecuniam que est in isto sacco sub pondere Salzburgensi et sunt liiii marce et v lotones anno domini m°.cc.lxxx in die sancte Lucie; et in eodem sacco est saccus de Reyn«[e]). nº 39

Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio est »saccus domini archiepiscopi de officio Frisaci Andree«. nº 40

Item saccus alter sub eodem sigillo cuius cedula »dominus Helvvicus assignavit nobis de sexto anno de toto ex parte domini nostri archiepiscopi in die apostolorum Petri et Pauli XXVII marcas argenti Salzburgensis ponderis et vi. lotones; item dedit xi. marcas Frisacensium denariorum et denarios lxx et sunt simul in isto sacco«. nº 41

Item saccus alter sub eodem sigillo cuius inscripcio talis est »saccus archiepiscopi.« nº 42

Item saccus alter sub eodem sigillo, cuius inscriptio talis est »item dominus Helvvicus[f]) assignavit nobis de quarto et quinto anno xxx marcas Frisacensium et viii. marcas et dimidiam et x. denarios«. nº 43

Item saccus alter sub eodem sigillo, cuius inscriptio talis »istud argentum assignavit Helvvicus notarius domini archiepiscopi pro officio in Lavent de moneta Frisacensi anno domini m°cc^mo^lxxx feria II post festum beati Laurencii videlicet xii marcas argenti[g]) minus medio lotone.« nº 44

Et postmodum singuli sacci signati sunt sigillis domini archiepiscopi et domini legati. Et isti sacci omnes[h]) repositi sunt quodam scrinio supra in solario sacrarii firmata una clave que remansit domino preposito cincto

---

[a]) Nach item ‚una cuppa argentea' getilgt. [b]) Die auf Salzburgensis folgenden Worte et sigillo domini archiepiscopi et sigillo legati getilgt. [c]) Vor Frisacensis ‚Salzburgensis' getilgt. [d]) Vor iudicio ‚officio' getilgt. [e]) Ueber Reyn mit kleinen Ziffern viii. [f]) Vor Helvvicus ‚archiepiscopus' getilgt. [g]) argenti nachgetragen. [h]) omnes nachgetragen.

et ligato quadam cordula nexa, cui appensa sunt sigilla domini prepositi archiepiscopi et legati.

Bl. c[1] Item de alio scrinio assignati sunt sacci infrascripti.

n° 45 In primis saccus unus consignatus sigillo prepositi cuius inscriptio talis est »saccus prelatorum primo termino sexti anni.«

n° 46 Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio est »saccus prelatorum ultimi termini sexti anni.«

n° 47 Item alter saccus signatus eodem sigillo cuius inscriptio incipit[a]) »in ultimo termino etc.« et finit »pro xviii. solidis et xv. denariis.«

n° 48 Item alter saccus signatus eodem sigillo, cuius inscriptio talis erat »saccus clericorum qui in termino non solverunt.«

n° 49 Item alter saccus signatus eodem sigillo, cuius inscriptio[b]) est »archidiaconatus superioris Karinthie ultimi termini sexti anni.«

n° 50 Item alter saccus signatus eodem sigillo, cuius inscriptio »archidiaconatus Baumburgensis i° termino vi^ti anni.«

n° 51 Item alter saccus signatus eodem sigillo, cuius inscriptio »archidiaconatus superioris Karinthie i° termino vi^ti anni«.

n° 52 Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio »archidiaconatus Chymensis i° termino vi^ti anni.«

n° 53 Item alter saccus sub eodem sigillo cuius inscriptio »archidiaconatus Garzensis i° termino vi^ti anni.«

n° 54 Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio »archidiaconatus Salzburgensis pro i° termino vi^ti anni.«

n° 55 Item alter saccus sub eodem sigillo, cuius inscriptio »in die sancti Kyliani assignavit nobis etc. xv. marcas et dimidiam« item ab alio latere eiusdem cedule »in die sancti Kiliani etc. in die sancte Margarete.«

Et sacci singuli signati sunt insuper[c]) sigillo domini archiepiscopi et domini legati. Et omnes isti sacci repositi in idem scrinium ex quo excepti fuerant et erat scrinium firmatum una clave que remansit apud prepositum et erat ligatum una cordula cui appensa sunt sigilla prepositi archiepiscopi et legati[1]).

Blatt d Ex primo sacco sine superscriptione[d]).
quodlibet xxx[a] marce Salzburgensis ponderis usque ad x.
Ecce unum pondus
item aliud pondus
» tercium pondus
» pondus quartum
» pondus quintum
» pondus sextum

[a]) incipit nachgetragen. [b]) cuius inscriptio nachgetr. [c]) insuper nachgetragen. [d]) ex primo sacco sine superscriptione über der Zeile nachgetragen; die auf der Zeile stehenden Worte ecce pensata duo pondera id est marce lx item tercium pondus sind durchstrichen.

[1]) Hiemit schliesst die Revision der Geldsäcke, die am 3. Jänner (in octava s. Johannis evangeliste) durchgeführt wurde.

item pondus vii
» » viii
» » ix
» » x
» » xi et hoc habuit tantum xxii marcas
» » xii quod habuit argenti marcas iii et fertonem I[a]).

Argentum effusum.

Summa argenti conbusti de primo sacco Salzburgensis ponderis ascendit ad summam .ccc.xxv. et ferto unus.

Et dominus Marcus Benevenutus [1]) Heinricus Ratgeb interfuerunt[b]) iurati tractaverunt pensam, qui sub iuramento et sub pena excommunicacionis dixerunt[c]) »de tota summa dicti argenti reducti ad purum argentum defalcate sunt marce argenti xiii. et dimidia et lotones iii« quod argentum repositum est ad saccum ex quo extractum est.

Item de eodem sacco denariorum ponderatorum[d]) pensa una, ponderate[e]) marce xxiii, et facto medio de iv monetis scilicet Frisacensibus Grecensibus Pragensibus, Brunnensibus dixerunt etiam iurati predicti, quod de summa ista denariorum reducta ad purum argentum defalcate sunt tres marce et dimidia.

Item una pensa denariorum Wiennensium habens x marcas Salzburgensis ponderis, que reducte ad purum argentum remanent argenti marce vi et ferto i[f]).

Eodem anno[g]).

Item in die sancti Sebastiani[2]) eisdem presentibus apertus est saccus, cuius inscriptio incepit »anno domini m°« et finiebat »Humblonem et aliis«. Et erat decima domini archiepiscopi. Et ecce pondus .i. ad xxx marcas; item alterum pondus; item tercium pondus habens marcas xiii[h]) et lotonem I. Et est summa argenti marce lxxiii et loto I, que reducte in purum argentum faciunt marcas lxx et lotonem i[i]).

---

[a]) Das folgende Wiennensis ponderis getilgt. [b]) Heinricus Ratgeb interfuerunt getilgt. [c]) Das folgende quod idem argentum getilgt. [d]) ponderatorum nachgetr. [e]) ponderata, Orig. [f]) vi et ferto I stehen auf Rasur. Von der ursprünglichen Schrift ist der Schluss der Zeile mit v lot. et dim., welche Worte mittels Durchstreichen getilgt wurden, gut sichtbar. Nach vi ist eine kleine Rasur, dann folgt et und wieder Rasur. Dass ursprünglich vii stand und der letzte Strich radirt wurde, ist sehr wahrscheinlich. Die auf et folgende Rasur hat das ursprüngliche in der Falte stehende Wort ganz getilgt. Ich glaube, dass ursprünglich mm . . stand und an dessen Stelle et gesetzt wurde. Diese Vermuthung stützt sich auf das vollkommen lesbare v lot. et dim. und auf das sehr wahrscheinliche marce vii, woraus bei dem bekannten Feingehalt der Wiener Pfenninge mit $10^2/_3$ Loth zu folgern ist, dass das nnn radirte Wort minus gelautet hat. [g]) eodem anno nachgetragen. [h]) Nach xiii „tantum“ getilgt. [i]) Das folgende et est inventus in eodem sacco. Item apertus est alter saccus, cuius inscriptio incepit „hoc argentum“ et finit „sex lotones“ parvus saccus habens xviii libras Salzburgensium signatus sigillo legati ist getilgt, vgl. den im Text folgenden Passus.

[1]) Wohl identisch mit Marcus de Venetiis auf Seite 58. [2]) Hier beginnen die Feingehaltsproben der abgelieferten Silberbarren; auffallend ist die grosse Zwischenzeit zwischen der am 3. Jänner erfolgten Revision und der am 20. Jänner (in die s. Sebastiani) beginnenden Ablieferung der Gelder.

Et testes presentes: dominus archiepiscopus, legatus, Chimensis episcopus, prepositus, abbas Mosacensis[1]), Gebolpus[2]) thesaurarius, Ch. camerarius, Nerius et H. notarii.

Item apertus est saccus[3]), cuius[a]) inscriptio incepit »hoc argentum«[b]) et finit »sex lotones«[c]).

Item apertus est alter saccus[4]), hic est tercius[d]) cuius inscriptiones sunt due; una »de sacco isto accomodavimus Meinhardo libras xviii et lvi. denarios« et alia inscriptio »hec est decima domini archiepiscopi pro .i.° termino tercii anni«. De hiis duobus saccis id est secundo et tercio[e]) pondus i, item ii pondera, pondera iii., pondus iv., pondus v., et vi habens marcas xviii et fertonem i. Summa marce clxviii et ferto I, que reducte ad purum argentum faciunt clxiii[f]).

Item apertus est quartus saccus[5]) cuius inscriptiones[g]) vel cedule .iii.; una »de hoc sacco dedimus Gollee marcas ii ponderis Salzburgensis« alia »de hoc sacco accomodavimus Meinhardo libras xiii. minus lxviii. denariis et reposuit argentum marcam quamlibet pro libris II et denariis xv.« tercia cedula »hec pecunia data est in solucione pignorum obligatorum pro decima priorum annorum et sunt libre .l.« et fuerunt quatuor pecie pensate cum quinto sacco.

Item apertus est saccus[6]) quintus, cuius inscriptio »in isto sacco pro denariis ii primi anni[h]) est emptum argentum lxxxxi. argenti Salzburgensis ponderis et i ferto et unus septo pro cc libris minus lxxxiii denariis diverse monete.« Et est summa marce c. et v argenti. que reducte ad purum argentum faciunt marcas c. et[i]) marcam dimidiam.

Item apertus est saccus[7]) sextus, cuius inscriptiones[k]) erant due; una »prelatorum de toto anno tercio« alia »ex hoc sacco recepimus et assignavimus m. Neumaister[l]) .c.l. libras Salzburgensium et emimus ab eo argentum quamlibet marcam pro ii libris et denariis x; ex hiis assignavit nobis xlv marcas argenti minus dimidio lotone et sunt in hoc sacco; item dedit nobis liiii. marcas argenti et i. fertonem et dedimus ei denarios ex hoc sacco et solvimus et argentum est in hoc sacco.« Et est summa argenti marce c.xx et dimidia, que reducte ad purum argentum faciunt marcas c.xv.

Item apertus est saccus[8]) septimus, cuius inscriptio »decima domini archiepiscopi ultramontana de secundo anno.« Item apertus est saccus[9]) octavus, cuius inscriptio »decima domini archiepiscopi ex illa parte montium de toto primo anno.« Et erat summa istorum duorum saccorum lxxxxiii marce argenti, que reducte in argentum purum faciunt lxxxx et duo. lotones ii; item postea in eodem sacco reperte sunt argenti marce iii et sex lotones, que reducte ad purum[m]) faciunt marcas iii et lotones v;

---

[a]) cuius nachgetr. [b]) Nach argentum ‚marca' getilgt. [c]) Das folgende secundus fuit — (leerer Zwischenraum) Ratgeb getilgt. [d]) hic est tercius nachgetr. [e]) id est secundo et tercio nachgetr. [f]) Das folgende et ferto I getilgt. [g]) Nach inscriptiones ‚de hoc' getilgt. [h]) pro denariis ii primi anni nachgetr. [i]) Nach et ‚una' getilgt. [k]) Corr. aus inscriptio. [l]) Vor neumaister ‚neuster getilgt. [m]) ad purum nachgetr.

[1]) Abt Friedrich von Moggio, vgl. Seite 15. [2]) Dies ist der im Salzburger Rechenzettel von 1284 genannte Gebolf, vgl. die Seite 22 Note 1. 2 erwähnten Schriften von Lampl und Nagl. [3]) = n° 16. [4]) = n° 28. [5]) = n° 34. [6]) = n° 17. [7]) = n° 24. [8]) = n° 32. [9]) = n° 30.

item reperti sunt in eisdem saccis Venetorum grossorum solidi breves, solidi vii et grossi x quos ad bursam recepit legatus; item de dictis saccis denariorum ponderatorum marce xx et media diverse monete, quibus reductis ad purum deficiunt ii marce et fertones iii et sic remanent[a]) marce argenti xviii et ferto unus[1]).

Reliqua pecunia numeranda reperta in predictis duobus saccis domini archiepiscopi reposita est in quodam[b]) sacco signato anulo domini Chimensis. Blatt d[1]

Domini archiepiscopi.

Item eodem anno in die sancti Vincencii apertus saccus[2]) unus, cuius inscriptio »saccus iste continet supplementum domini archiepiscopi de officiis[c]) vicedominatus Helvvici.« In isto sacco magno invente sunt due pecie de argento[d]) et sunt alii[e]) sacci tres, quorum unus inscriptionem talem habuit »in isto sacco cum duabus peciis magnis, que erant[f]) iuxta saccum, sunt argenti marce lxiii preter dimidium fertonis.« Alius hanc habuit »in isto sacco sunt vicennariorum denariorum libre lv et denari xxx; item Veneciani viii. qui veniunt pro argenti marcis lxxxiiij ponderis Wiennensis[g]) ita quod xiii libre Veronensium pro una marca argenti computentur.« Item tercius habuit »in isto sacco sunt Aquilegiensium denariorum libre xxxviii preter lxxxvii denarios qui veniunt pro argenti marcis xxxv preter i. fertonem ponderis Wiennensis ita quod una libra et xx denarii pro una marca argenti computantur« [3]). Item inventus fuit alter saccus, cuius inscriptio »in isto sacco sunt denariorum grossorum Venetorum libre vi. qui veniunt pro argenti marcis xiiii preter dimidium fertonis ponderis Wiennensis ita quod xiii libre Veronensium pro una marca argenti computentur et Venecianus pro xxx Veronensibus parvis [4]). Item sunt intus auri lotones ix. Wiennensis ponderis[h]), qui pro v marcis argenti computantur Wiennensibus« [5]). Et aurum cum Venetianis dominus legatus accepit ad se[i]).

Iem apertus est alter saccus [6]), cuius inscriptio incepit »anno domini m°lxxx« et finiebat »de officio in Lavent«. Summa de secundo sacco simul cum duabus peciis argenti de primo sacco marce argenti c.xiii. et lotones vi.

---

[a]) Nach remanent »xvii« getilgt. [b]) Vor quodam »eodem« getilgt. [c]) officiis nachgetr. [d]) sunt due pecie de argento et nachgetr. [e]) Nach alii »magni« getilgt. [f]) erat Orig. [g]) ponderis Wiennensis nachgetragen. [h]) Wiennensis ponderis nachgetr. [i]) Das folgende item apertus est alius saccus, cuius inscriptio getilgt.

[1]) Hier steckt ein Rechen- oder Schreibfehler, $20\frac{1}{2} - 2\frac{3}{4} = 17\frac{3}{4}$, so dass es statt xviii et ferto »xviii minus fertone« heissen soll. [2]) = n° 37. [3]) Die Berechnung ist ziemlich genau: $38\,\bar{\alpha} - 87\,\lambda\beta = 9033\,\lambda\beta$; $\frac{9033\,\lambda\beta}{1\,\bar{\alpha}\;20\,\lambda\beta} = 34{\cdot}742$, während marce 35 preter 1 fertonem gleich sind 34·750, also um $^{8}/_{1000}$ Mark, das ist rund $^{1}/_{2}$ quinto zu viel. [4]) Hier ergibt die Prüfung der Rechnung: 1 grossus = 30 parvuli; 104 grossi = 13 $\bar{\alpha}$ parv. = 1 Wiener Mark; $\frac{6\,\bar{\alpha}\text{ grossi}}{104\text{ grossi}}$ = 13·846, während marce 14 preter dimidium fertonis gleich sind 13·875, also um $^{29}/_{1000}$ Mark, das ist rund $^{1}/_{2}$ Loth zu viel. [5]) Von diesen Zettelaufschriften sind in der Unparth. Abhandlung p. 376 abgedruckt vicennariorum denariorum — marca argenti computantur; denariorum grossorum Venetorum — computantur Wiennensibus. [6]) = n° 38.

que reducte ad purum faciunt marcas c.viii. et lotones vi. quia deficiunt marce v.

Item apertus est tercius saccus [1]), cuius inscriptio incepit »istud argentum scilicet xii marce minus lotone« [a]) et finiebat »minus medio lotone«. Item apertus est quartus saccus [2]), inscriptio »saccus domini archiepiscopi de officio Frisaci Andree«. Item apertus est saccus [3]) quintus, cuius inscriptio »dominus Helvvicus assignavit nobis de sexto anno« et finit »et sunt simul in isto sacco«, et fuerunt xxvii marce argenti Salzburgensis ponderis et vi. lotones, item xi. marce Frisacensium et denarii lxx. Item apertus est saccus [4]) sextus [b]), cuius inscriptiones due, quarum una incepit »anno domini m°cc.lxxx« et finiebat »fuit allata«; alia incepit »nos recepimus« et finiebat »et in eodem est saccus de Reyn«, qui habuit ix marcas argenti [c]). Item apertus est saccus [5]) septimus, cuius inscriptio »saccus archiepiscopi«; in quo fuit etiam auri marca Wiennensis ponderis et hec assignata fuit domino legato. Item apertus est saccus [6]) octavus cuius inscriptio »saccus domini archiepiscopi quinti anni.« Item apertus est saccus [7]) nonus, cuius inscriptio talis »in isto sacco sunt l. marce et quinque lotones empte pro c. libris et iii. libris et sex solidis, et de hiis cedunt in decimam domini archiepiscopi lxx libre minus solidis vi. de termino primo quarti anni; reliqui denarii accepti sunt de sacco prelatorum in termino primo quarti«. Item apertus est saccus [8]) decimus, cuius inscriptio [d]) »decima domini archiepiscopi pro quarto anno toto.«

Et est summa de tercio quarto quinto sexto septimo octavo nono decimo simul cum uno sacculo qui extractus fuerit de primo: argenti marce ccc que reducte ad purum faciunt marcas [e]), deficiunt xxiii marce. Item ponderatorum denariorum Grecensium et Frisacensium marce xlv quibus reductis ad purum deficiunt marce v minus i fertone. Item denariorum ponderatorum de Reyn marce vi et ferto i quibus reductis ad purum deficiunt marca i et ferto i [f]). Item duo sacci unus maior et alter minor signati anulo domini Chimensis de pecunia domini archiepiscopi numeranda.

Et hec tota fuit decima domini archiepiscopi.

Item eodem die apertus est saccus [9]) undecimus, cuius inscriptio talis »decima prelatorum et plebanorum de primo termino quinti anni.« Item apertus est saccus [10]) xii, cuius inscriptio talis »prelatorum quarti anni primi termini.« Item apertus est saccus [11]) xiii, cuius inscriptio talis »Salzburgensis quarti anni primi termini.« Item apertus est saccus [12]) xiiii, cuius inscriptio talis »decima prelatorum et plebanorum de secundo termino quarti anni.« Summa istorum quatuor saccorum: argenti marce cclxxx quibus reductis ad purum deficiunt marce xxvi et ferto I; item denariorum ponderatorum marce xi et lotones ii, quibus reductis deficiunt marca i et lotones ii [g]).

---

a) scilicet xii marce minus lotone nachgetragen. b) Ueber sextus ist nachgetragen marce argenti liiii^{or}v lotones ponderis Salzburgensis. c) qui habuit ix marcas argenti nachgetragen. d) cuius inscriptio nachgetr. e) Nach marcas cc.l, getilgt. f) marca i et ferto i nachgetr.; das folgende et hec pecunia fuit tota de decima domini archiepiscopi getilgt. g) Das folgende item abbatissa auri marca dimidia, plebanus de Pharre auri loto i et quinto i, marca auri in decima archiepiscopi getilgt.

[1]) = n° 44. [2]) = n° 40. [3]) = n° 41. [4]) = n° 39. [5]) = n° 42. [6]) = n° 4. [7]) = n° 1. [8]) = n° 2. [9]) = n° 8. [10]) = n° 7. [11]) = n° 12. [12]) = n° 5.

Item apertus est alius saccus [1]) scilicet xv, cuius inscriptio „Garzensis anni quarti primi termini“ et nichil fuit in illo de argento nisi tantum pecunia numeranda. Item apertus alius saccus [2]) xvi, cuius inscriptio talis „decima prelatorum et plebanorum in ultimo termino v. anni de denariis Ratisponensibus, Aquilegiensibus, Tyrolensibus, Frisacensibus in isto sacco.“ Item apertus est saccus [3]) xvii, cuius inscriptio „superioris Karinthie anni quarti“ et non erat nisi pecunia numeranda. Item apertus est saccus [4]) xviii, cuius inscriptio „Boumburgensis anni quarti primi termini.“ Summa istorum duorum saccorum, scilicet xvi. et xviii: marce argenti xliii et media, quibus reductis ad purum [a]) deficiunt marce ii et dimidia et lotones ii.

Item sequenti die id est in crastino sancti Vincencii [b]) apertus est saccus [5]) xix, cuius inscriptio talis „Chimensis de toto tercio anno“. Item apertus est saccus [6]) xx, cuius inscriptio talis saccus prelatorum in primo termino [c]) sexti anni“. Item apertus est saccus [7]) xxi, cuius inscriptio [d]) „in die sancti Kyliani Meinhardus assignavit nobis in sacrario xl. marcas iii et dimidiam et lotones ii et dimidium, item in die sancte Margarete assignavit l marcas et tria settina, item assignavit nobis in die sancti Alexii marcas xiiii et dimidiam et iii lotones, item in vigilia sancti Michaelis assignavit xv marcas et dimidiam;“ item alia scriptura „in die sancti Kyliani assignavimus Meinhardo“ et finit „in die sancte Margarete.“ Item apertus est saccus [8]) xxii, cuius inscriptio „saccus prelatorum ultimi termini sexti.“ Item apertus est saccus [9]) xxiii, cuius inscriptio „in ultimo termino sexti anni invenimus in saccis per quatuor archidiaconatus Salzburgensem, Chymensem, Boumburgensem, et Garzensem xlviii libras Salzburgensium adiunctis 4 [10]) libris de Baumburga, quas commutavimus in xxi marcas argenti Salzburgensis ponderis minus ii lotonibus et i settino, et marca quelibet venit pro xviii solidis et xv denariis“ [11]); item infra habuit inscriptionem „in isto sacco sunt alii sacci de ultimo termino sexti anni“. Item apertus est saccus [12]) xxiiii, cuius inscriptio „saccus pignorum pro redemptione.“ Item apertus est saccus [13]) xxv, cuius inscriptio „saccus archidiaconatus Salzburgensis per totum tercium annum.“ Item apertus est saccus [14]) xxvi, cuius inscriptio „saccus archidiaconatus Salzburgensis pro primo termino sexti anni.“

Item in istis saccis reperti sunt auri ix lotones et quintinus I, et hoc recepit legatus ad se.

Summa istorum saccorum: argenti marce cccc una minus, quibus reductis ad purum argentum deficiunt xxxiii marce et dimidia.

---

[a]) ad purum nachgetr. [b]) id est in crastino s. Vincencii nachgetragen. [c]) Nach termino tercii anni getilgt. [d]) Nach inscriptio „talis“ getilgt.

[1]) = n° 9. [2]) = n° 3. [3]) = n° 6. [4]) = n° 11. [5]) Ein Sack mit dieser Bezeichnung ist früher nicht angeführt. [6]) = n° 45. [7]) = n° 55. [8]) = n° 46. [9]) = n° 47. [10]) Ueber die Verwendung der arabischen Ziffer 4 vgl. Nagl, Ueber eine Algorismus-Schrift des 12. Jahrhunderts, Zeitschr. für Mathematik und Physik, literar. und histor. Abtheilung 34. [11]) Die Prüfung der Rechnung ergibt: 48 $\overline{\alpha}$ = 11520 ℔; 21 Mark — 2 Loth 1 Setin = 20·844 Mark; $\frac{11520}{20{\cdot}844} = 552$, während 18 ß 15 ℔ = 555 ℔. [12]) Ein Sack mit dieser Aufschrift ist früher nicht aufgeführt. [13]) = n° 22. [14]) = n° 54.

Post hec apertus est saccus [1]) de decima domini archiepiscopi, cuius inscriptio talis „tenebamur domino archiepiscopo in cc libris et ita solvimus cc libras domino archiepiscopo nos et frater R.; de hiis[a]) dedimus sibi presente domino Chimensi et ea recipiente marcas l. quamlibet pro libris ii et denariis xv; postea ipso domino Chimensi adsentiente in die Processi et Martiniani in eodem debito solvimus et in sacrarium posuimus libras xiii. Ratisponensium pro xxi libris Salzburgensium et argenti xxxvii marcas et iii lotones quas emimus pro lxxix libris, marca qualibet veniente pro xvii solidis et ita solvimus etc. redi sursum"; habuit etiam a tergo scriptum[b]). Item apertus est alius saccus [2]) domini archiepiscopi, cuius inscriptio „feria sexta proxima post nativitatem beate virginis recepimus a vicedomino in decima archiepiscopi xxiiii libras in argento et denariis presentibus Ratgeb et Ysaac." Item apertus est alter saccus [3]), cuius inscriptio „de Frisaco cellerario muta et moneta, Altenhoven, iudicio et officio Lavent, et Lungew dedit nobis Helwicus in argento et denariis c.lxxxvi marcas denariorum Frisacensium lxx denarios minus i"[c]).

Summa istorum trium saccorum: argenti marce c.ix et ix. lotones, quibus reductis ad purum deficiunt marce viii et media.

In scrinio sunt adhuc IIII sacci de pecunia numeranda domini archiepiscopi.

Blatt e[1] Item anno domini et loco.

In die dominica in vigilia conversionis sancti Pauli[d]).

Sunt quoque inter pecuniam numeratam reperti viii florini aurei, item libre ii et dimidia grossorum Venetorum minus iiii grossis, quos legatus ad se recepit.

Pondus i Ratisponensium quodlibet ad libras x.	Item secundario Ratisponensium pondus i quodlibet ad libras xx.
pondera ii	» ii
» iii	» iii
» 4 [4])	» iv
» v	» v
» vi	» vi
» vii	Summa: libre cxxviii minus denariis xxvi[e])
» viii	

[a]) Die Worte et ita — de hiis getilgt, vgl. den Schluss der Aufschrift. [b]) Das folgende sunt insuper ix marce argenti lotones vi et dimidius et ii denarii, item i libra minus xii denariis Tyrolensium ist getilgt. [c]) Der folgende Passus item apertus est saccus alter, cuius inscriptiones due; una dicit „hic sunt l marce argenti et xlvi libre Salzburgensium et dimidia date in solucione pignorum capituli Salzburgensis et monasterii s. Petri obligatorum pro domino archiepiscopo" (vgl. Urkunde von 1276 Seite 9) alia „in isto sacco etc. pro primo termino secundi anni et sunt denariorum Reiner xxiiii et dimidia" ist getilgt. [d]) in die dominica in vigilia conversionis sancti Pauli ist nachgetragen; die folgenden Worte inventi sunt inter pecuniam numeratam seu numerandam solidi Venetorum grossorum xvi et grossi v tribus denariis, quos recepit ad se dominus legatus specialiter, item postea accepit Venetorum solidos xxvi et ix grossos solidos xxx sind getilgt. [e]) Corrigirt aus xxxii.

[1]) = n° 14. [2]) = n° 35. [3]) = n° 15. [4]) Arabische Ziffer wie auf S. 67.

pondera ix
unum ad libras v
Summa: libre lxxxxv minus xliii denariis

Item Aquilegiensium denariorum
pondus I quodlibet libras x
» II
» XVII [1])
Summa: libre c.lxx.iii.

Item secundario denariorum Aquilegiensium
pondus I quodlibet ad libras x.
» II
» VIII
Summa: libre lxxx.

Item Tyrolensium denariorum pondus I quodlibet libras x
II
IX
Summa: libre lxxxx. Item Tyrolensium libre iiii minus lxv. denariis.

Item denariorum Frisacens. et Grecensium paucorum [2]) pondus i quodlibet x
ii
xix
Summa: libre c.lxxxx.

Item denariorum Salzburgensium pondus i quodlibet ad libras xx.
ii
xxviii
Summaliter: libre D.lvi.
Item novorum Salzburgensium: libre vii et dimidia et denarii x.

»Tenebamur« in fine »domino archiepiscopo« adhuc debet aperiri.
Item »de Frisaco« finit »m° a. d.«
Item »dominus Helvicus assignavit« finit »marca dimidia et x denarii.«
Et credo, unus qui incipit »feria sexta« et finit »judeo Ysaac«.

Summa: marce DCC minus xxiii defalcatis xv, que non cedunt archiepiscopo item vi libre Venetorum pro marcis xiiii. item xxv lotones auri Wiennensis ponderis, credo pro marcis xv[a]).

In die conversionis sancti Pauli, presentibus [b]) legato preposito custode domino Ch. magistro H. Blatt f.
Effusa pecunia domini archiepiscopi numeranda.

Fuerunt Frisacensium
pondera habens quodlibet libras xx
i
ii

---

[a]) Der ganze Passus tenebamur in fine — pro marcis xv ist in ganz kleiner Schrift an den Rand geschrieben. [b]) Die Worte presentibus — magistro H. nachgetragen.

[1]) Hier und in den folgenden Tabellen ist im Original die vollständige Ziffernreihe gegeben. [2]) So hat das Orig.; ob dafür nicht parvorum zu lesen ist?

xiv. Summa Frisacensium et Grecensium: libre cc.lxxxviiii et solidi iii longi et denarii x.

Item iterum Frisacensium libre v et media minus denariis xviii.

Item denariorum Aquilegiensium
pondus i habens libras x
ii
x. Summa Aquilegiensium: libre c. et i et media minus denariis xviiii [a]).

Item denariorum Tyrolensium [b])
pondus i habens libras x
ii
xi
xii habens octa libras minus denariis lxiiii.
Summa Tyrolensium: libre c.xviii minus denariis liiii; item grossi octo Veneti.

Summa denariorum Ratisponensium: libre xiii et denarii xiii.

Item denariorum Salzburgensium
pondus i ad libras x
ii
vii
viii minus libris ii et media et xix.
Summa Salzburgensium: libre lxxvii et media minus denariis xix.

Item denariorum Carniolensium
Summa denariorum Carniolensium [c]): libre xviii.
Item argentum, marca i minus lotone i et dimidio, qua reducta deficiunt lotones ½.

Summa [1]) argenti iterum marce ccc.
Summa argenti de uno sacco marce lxxiii et loto i

a) Corr. aus xxi. b) Das folgende et viii Venetorum grossi getilgt. c) Ueber Carniolensium ist Rainer geschrieben.

[1]) Die einzelnen hier folgenden Posten geben im Anschluss an die pecunia numeranda des Erzbischofs eine vorläufige Zusammenstellung der bereits früher verzeichneten, vom Erzbischof bezahlten Gelder. Der erste Betrag von 300 Mark (rauh) ist das Ergebniss von 8 Säcken (Seite 66), in welchen sich auch die 45 Gewichtsmark Friesacher und 6¼ Mark Rainer fanden. Der zweite Betrag 73 1/16 Mark, ist als decima archiepiscopi auf Seite 63 verzeichnet, die folgende summa alia von 96 6·5/16 Mark ist addirt aus 93 und 3 6/16 Mark auf Seite 64 (also ein plus von ½ Loth); dort finden sich auch die 20½ Gewichtsmark Friesacher als denarii ponderati diverse monete angeführt. Das Gold (1 Mark 9 Loth) ist in zwei Posten Seite 65. 66 verzeichnet, wobei jedesmal bemerkt wird, dass es der Legat zu sich genommen habe. Ebenso ist es mit den Venetianer grossi, von denen auf Seite 64 die 6 ℔ und die 7 β und 10 grossi genannt werden. Die 80 ℔ Salzburger stammen aus dem Sack mit der Aufschrift „de sacco isto", dessen Oeffnung auf Seite 64 beschrieben wird und der identisch ist mit Sack nº 28. Nicht angeführt, aber in die Addition einbezogen, sind 200 ℔ Salzburger, welche auf Seite 68 als erzbischöflicher Zehnt erwähnt werden, und 109 6/16 Mark, welche als

Summa alia marce lxxxxvi[a]) et lotones vii½.

Item[b]) Frisacensium ponderatorum marce xlv.

Item ponderatorum denariorum de Rein marce vi et ferto i.

Item ponderatorum Frisacensium[c]) marce xx et media.

Item auri marca I et ix lotones.

Item denariorum grossorum Venetorum libre vi et solidi vii breves et grossi x.

Item libre Salzburgensium lxxx.

Summa argenti: marce Dcclxxxxviiii[d]).

In die conversionis sancti Pauli Blatt f[1]

Item de pecunia prelatorum et plebanorum.

In denariis Frisacensibus[e]) argenti marce viii et lotones vi, quibus reductis[f]) ad purum deficiunt lotones xiiii.

Item denariorum Salzburgensium libre viii et denarii l.

Item denariorum Aquilegiensium libra i et xliii denarii.

Item ad pondus Salzburgense[g]) Wiennensium ponderatorum marce iii minus lotonibus iii, quibus reductis deficit marca i et lotones ii.

Item denariorum Augustensium denarii cxlviiii, quos legatus ad se recepit.

Item in crastino conversionis sancti Pauli assignati sunt ei pro solucione infule obligate argenti marce l., quibus reductis ad purum defalcantur lotones xviii.

Item pro solucione xxxv librarum argenti marce xv.

De decima domini archiepiscopi

Summa totalis infrascriptorum: argenti ad pondus Salzburgense marce Dcccxxviii lotones vi, ad pondus Wiennense marce Dlxviii minus lotonibus iii que faciunt in pondere Salzburgensi Dcxxi.

Summa summarum: marce M.cccc.xlviiii. lotones vi.

Item Venetorum grossorum libre vi et viii grossi[h]) que faciunt marcas argenti xiiii et lotonem i[i]).

Auri lotones xxv faciunt argenti marcas xv et dimidiam.

Summa argenti: marce Dccc minus marcis x et vi lotonibus.

Summa denariorum Frisacensium: marce cccc.xlii et denarii xlii, que faciunt argenti ad pondus Wiennense[k]) marcas cc.xli et lotones ii.

---

[a]) Corr. aus lxxxxiii. [b]) Item Frisacensium — vi et ferto i nachgetr. [c]) Vor Frisacensium „Grecensium“ getilgt. [d]) Der ganze Absatz summa argenti iterum — Dcclxxxxviiii ist durchstrichen. [e]) in denariis Frisacensibus nachgetr. [f]) que reducte hat das Original; que reducte — lotones xiiii nachgetragen. [g]) ad pondus Salzburgense nachgetr. [h]) et viii grossi nachgetr. [i]) Die folgenden Worte summa decime archiepiscopi getilgt. [k]) Wiennense nachgetragen.

Ergebniss dreier erzbischöflicher Säcke auf Seite 68 verzeichnet werden. Dadurch erhält man, wenn man 2 ℔ Salzburger ℳ = 1 Salzburger Mark setzt, das Gold und die Venetianer grossi von der Addition ausscheidet, $790^{12 \cdot 5}/_{16}$ Mark, während unsere summa argenti 799 Mark, also ein Zuviel von $8^{3}/_{4}$ Mark angibt. Dieser Fehler ist nachträglich bemerkt worden, vgl. Seite 72 Note 1.

Summa Aquilegiensium: marce c.li et denarii lxi. que faciunt argenti marcas c.

Summa Tyrolensium: marce c.lxxvii que faciunt totidem argentum minus lotonibus vi.

Summa Ratisponensium: libre xiii et denarii xiii, que faciunt argenti marcas x et dimidiam.

Summa Salzburgensium: lxxvii et media minus denariis xix, que faciunt argenti marcas xxxviii fertones iii Salzburgensis.

Summa Rainer: marce xxvii, que faciunt argenti marcas x [1]).

Blatt g. Solucio decime per archiepiscopum facta totaliter.

Una marca auri ad pondus Wiennense (pro xi marcis Salzburgensis ponderis) [a]).

Summa argenti ad pondus Wiennense: cclxxxvii et media et loto i et medius minus i quintone (que faciunt Salzburgensis ponderis marcas ccc.xiiii et mediam minus) [a]) [b]).

Summa argenti ad pondus Salzburgense: marce cc.lxxii et media et loto i.

---

[a]) Die in Klammern gesetzten Worte sind nachgetragen. [b]) Nach „minus“ Rasur.

[1]) Zur Erklärung dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken. Es wird angegeben als Silber nach Salzburger Gewicht $828^{6}/_{16}$ Mark. als Silber nach Wiener Gewicht $567\,^{13}/_{16}$ Mark. Die $828\,^{6}/_{16}$ setzen sich zusammen aus summa argenti marce 800 minus marcis 10 et 6 lotonibus und aus der summa Salzburgensium, que faciunt argenti marcas $38^{3}/_{4}$. Es ist nämlich $789\,^{10}/_{16} + 38^{3}/_{4} = 828\,^{6}/_{16}$. Die $567\,^{13}/_{16}$ Wiener Mark sind zusammengesetzt aus den für Venetianer grossi, Gold, Friesacher. Agleier, Tiroler. Regensburger und Rainer angegebenen Zahlen ($14\,^{1}/_{16} + 15\,^{8}/_{16} + 241\,^{2}/_{16} + 100 + 176\,^{10}/_{16} + 10\,^{8}/_{16} + 10 = 567\,^{13}/_{16}$). Daraus geht hervor, dass die für die genannten Pfenninge und Gold angegebenen Beträge Mark nach Wiener Gewicht bedeuten. Die einzelnen Posten der Tabelle sind folgendermassen entstanden: die $789\,^{10}/_{16}$ Salzburger Mark stellen die rectificirte Summe dar, die früher irrig mit 799 Mark berechnet war. Es ist zwar auch bei dieser Richtigstellung ein Fehler unterlaufen, aber ein geringerer: es ist diesmal um rund 1 Mark zu wenig gerechnet worden. Die Angabe von $15\,^{1}/_{2}$ Mark für 25 Loth Gold stellt den Werth des Goldes in Silber dar. Anders verhält es sich mit den für die Pfenninge und grossi genannten Zahlen, sie bedeuten nicht den Werth, sondern das Gewicht nach Wiener Mark. Die als summa der Pfenninge angegebenen Zahlen stimmen mit den auf Seite 69 f. genannten Zahlen der pecunia numeranda des Erzbischofs überein, in der Weise, dass die $\overline{\beta}$ (240 ℔) in Zahlmark (160 ℔) umgerechnet sind. Es ist nämlich: Friesacher Mark $442 + ℔\,42$ = Friesacher und Grazer $\overline{\beta}$ 289 β 3 ℔ 10 + Friesacher $\overline{\beta}$ $5\,^{1}/_{2} - ℔\,18$; bei der Umrechnung der Agleier mit $\overline{\beta}$ $101\,^{1}/_{2} - ℔\,19$ ist $^{1}/_{2}$ $\overline{\beta}$ übersehen worden, es sollte Mark 152 ℔ 21 statt Mark 151 ℔ 61, wie unsere Tabelle hat, lauten; bei der Umrechnung der Tiroler mit $\overline{\beta}$ $118 - ℔\,54$ (oder 64) sind die in Abzug zu bringenden ℔ nicht berücksichtigt worden, und es sollte statt 177 Mark der Tabelle Mark 176 ℔ 106 (beziehungsweise 96) heissen. Die Regensburger und Salzburger ℔ sind nicht in Mark umgerechnet, hingegen die Rainer, welche früher als Carniolenses erschienen, mit $18\,\overline{\beta} = 27$ Mark. Bei den Salzburgern ist zu erwähnen, dass unsere Tabelle vor $77\,^{1}/_{2}$ die Bezeichnung $\overline{\beta}$ (lib.) ausgelassen hat; bei den Salzburger Pfenningen ist abweichend von den übrigen Gewicht nach Salzburger Mark angegeben, weil in Salzburg das Gewicht der einheimischen Pfenninge (2 $\overline{\beta}$ — 1 Salzburger Mark) bekannt war und man zu dessen Feststellung keiner Wägung bedurfte, während bei den übrigen ℔ die Zahl durch Abwiegen ermittelt worden ist.

Summa denariorum Aquilegiensium: .c. et ii et dimidia et due libre xlii denarii (que faciunt argenti lxxii et dimidiam) [a]).

Summa Frisacensium: Dxxv marce et dimidia et solidi xiii et denarii xxii (que faciunt ad pondus Salzburgense marcas cc.lxxxii et lotonem i) [a]).

Grecensium xcii marce et denarii iiii (que faciunt argenti marcas l. et dimidiam) [a]).

Denariorum Carniolensium marce xxxiiii et dimidia (que faciunt argenti marcas xv) [a]) et due marce denariorum Tirolensium.

Summa Tirolensium libre lxv et dimidia denarii xxiiii (que faciunt argenti Salzburgensis marcas c.vi dimidiam lotones ii) [a]).

Summa denariorum Salzburgensium libre [b]) D.cccc.xci solidi vi minus denariis iiii.

Venetorum grossorum solidi viii breves et grossi ix et viiii parvuli.

Item cc. libre Salzburgensium quas dedit prepositus pro archiepiscopi decima.

Summa totalis reducta in argentum ponderis Salzburgensis marce MDccc.xviii [1]).

In decima archiepiscopi summa libri excedit summam saccorum in argenti marcis ccc.lxviii. et lotonibus x Salzburgensis ponderis [c]).

Saccus [2]) unus archiepiscopi, cuius summa: argenti marce liiii preter fertonem. libre ii Aquilegiensium minus denariis xii, item libre xviiii et dimidia Salzburgensium et denarii xviii, que faciebant summam [d]).

[Summa Ratisponensium totalis: libre cc.xxiiii minus lxx, que faciunt argenti marcas c.lix.

---

[a]) Die in Klammern gesetzten Worte sind nachgetragen. [b]) libre nachgetragen. [c]) Der folgende Passus summa totius argenti et auri secundum saccos milia ii.cc.lx. Secundum librum. Summa ista secundum estimacionem ad argentum marce MDc,xc. Summa secundum saccos argenti marce M.ccc,lxxxii et dimidia ist durchstrichen. [d]) Nach summam leerer Zwischenraum.

[1]) Zur Erklärung dieser Tabelle, die als Schlussrechnung, als solucio facta totaliter erscheint, ist zu bemerken, dats die für die verschiedenen Pfenninge auf Mark lautenden Zahlen nicht wie in der vorhergehenden Tabelle Wiener Mark, sondern (wie dies an zwei Stellen ausdrücklich angegeben ist und auch die summa totalis zeigt) Salzburger Mark bedeuten; die Zahlen stellen auch hier nicht den Werth, sondern das Gewicht der Pfenninge vor. Als summa totalis ist 1818 Mark angegeben. Prüft man die einzelnen Posten, so ergibt sich für Gold, Silber, Agleier, Friesacher, Grazer, Krainer und Tiroler Pfenninge $1124^{12}/_{16}$ Mark. Dazu kommen an Salzburger Pfenningen $\overline{a}$ 991 β 6 + $\overline{a}$ 200(nach dem Verhältniss 2 $\overline{a}$ = 1 Salzburger Mark) = $595^{14}/_{16}$ Mark. Weiters 2 Zahlmark Tiroler Pfenninge (nach dem in unserer Tabelle angegebenen Gewicht) = $2^{2}/_{16}$ Mark und Venetianer grossi (nach der Gewichtsangabe der früheren Tabelle) = $1^{2}/_{16}$ Mark. Diese Posten ergeben eine Summe von $1723^{14}/_{16}$ Mark, wahrend die summa 1818 Mark hat. Wie sich diese Differenz erklären lässt, kann ich nicht sagen. Wenn man zu den $1723^{14}/_{16}$ Mark den Inhalt des im Text folgenden saccus archiepiscopi mit $53^{12}/_{16}$ Mark Silber, $19^{1}/_{2}$ $\overline{a}$ Salzburger $\lambda\beta$ (= $9^{12}/_{16}$ Mark) und 2 $\overline{a}$ Agleier $\lambda\beta$ (= 2 Mark) hinzuzieht, erhält man einen Gesammtbetrag von $1789^{2}/_{16}$ Mark; das ist noch immer ein Abgang von 29 Mark gegen die summa totalis. [2]) = n° 13.

Summa Aquilegiensium: libre cc.liiii. denarii xliii que faciunt argenti marcas totidem et lotones iii.

Summa Tirolensium: libre lxxxxiiii minus denariis lxv, que faciunt argenti marcas c.xl dimidiam.

Summa Frisacensium: marce libre D.lvi, que faciunt argenti marcas cccc.xxxiiii.

Summa Salzburgensium:] [a])

Summa totalis: marce milia ii.cc.lvij lotones iiii.

Summa Ratisponensium: libre cc.xxxvii minus lx denariis.
» Aquilegiensium: » ccc.lv et dimidia denarii xxii.
» Tyrolensium: » cc.xi dimidia minus ix denariis.
» Frisacensium et Grecensium: libre cccc.lxxxiiii dimidia solidi iii denarii[b]).
» Salzburgensium: libre Dc.xlviiii. denarii l.
Reiner: libre xviii.
Venetorum: libre viii minus xxiiii grossi.
viii florini.
Auri marca [1]).

Blatt h. De novo deposita pro domino.

Summa archidiaconatus Salzburgensis: argenti lxxiii marce preter lotones iii.
» » Chymensis: » marce xx et lotones x.

---

[a]) Die in Klammern gesetzte Stelle ist durchstrichen. [b]) Nach denarii leerer Zwischenraum.

[1]) Zur Erklärung der beiden Tabellen ist folgendes zu bemerken. Die erste (in Klammern stehende) verzeichnet die Summen der Pfenninge (aus dem Zehnten der prelati und plebani), welche auf Seite 68 f. durch Abwiegen ermittelt wurden, und gibt das Gewicht desselben in Mark an. Ob Salzburger oder Wiener Mark ist fraglich und ich habe daher diese Gewichtsangaben nicht verwerthet. Gehen wir zu den einzelnen Posten über, so sind für Regensburger zwei Summen angegeben. 95 ℳ — 43 ₰ und 128 ℳ — 26 ₰, zusammen 223 ℳ — 69 ₰, während unsere summa 224 ℳ — 70 ₰ hat. An Agleier ₰ ergaben sich 173 ℳ + 80 ℳ; dazu kamen noch nachträglich (Seite 71) 1 ℳ 43 ₰, das ist zusammen 254 ℳ 43 ₰, wie auch die summa hat. Der hier genannte Betrag an Tiroler ₰ in der Höhe von 94 ℳ — 65 ₰ ist durch die Wage (Seite 69) ermittelt. In dem nun folgenden Posten der Friesacher steckt (abgesehen von dem Widerspruch, dass marce libre neben einander gestellt ist) ein Fehler. In den früheren Aufzeichnungen (Seite 69) folgen den Tiroler Pfenningen Friesacher, aber nicht 556 ℳ, sondern 190 ℳ, die 556 ℳ waren Salzburger. Der Schreiber hat die Zahlen verwechselt, deshalb auch der nachfolgenden summa Salzburgensium keine Zahl beigesetzt und dann auch die für die Freisacher ₰ gemachte Angabe mittels eines Querstriches getilgt. Nachträglich ist dann die ganze Tabelle durchstrichen worden, da ihre Angaben in die nächste Tabelle aufgenommen wurden.

Diese zweite Tabelle verzeichnet nicht nur die in den Säcken der prelati und plebani vorhandenen Pfenninge, sondern zieht auch noch hinzu die als pecunia numeranda domini archiepiscopi auf Seite 69 angegebenen Beträge und die auf Seite 71 vermerkten Summen aus der pecunia der prelati und plebani. Prüfen wir die einzelnen Posten, so sehen wir, dass bei der Zählung der Regensburger der Fehler aus der ersten Tabelle (ein Plus von 1 ℳ 1 ₰) übernommen wurde; es wurde 224 ℳ — 70 ₰ gesetzt, hiezu kommt aus dem erzbischöflichen

Summa archidiaconatus Boumburgensis: argenti marce xi et ferto i.
» » Garcensis: » marce xxv et dimidia.

Summa totalis: marce argenti c.xxx lotones iii.

Summa de prelaturis in Bawaria: argenti marce xxxiiii.

II.

Verzeichniss der vom päpstlichen Collector Aliron eingehobenen Zehntgelder.

1282 November 26 — 1285 October 25.

Gleichzeitige Aufzeichnung auf einem Pergamentquaternio im 7. Bande Benedicts XII. (fol. 334—341) der Avignonesischen Sammlung im Vaticanischen Archiv zu Rom (vgl. Denifle im Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte 2, 15 Note 3), Herrn Dr. M. Tangl, der auf meine Bitte die Abschrift besorgte, spreche ich meinen wärmsten Dank aus.

In Christi nomine amen. Anno domini millesimo ducentesimo octua- fol. 334
gesimo secundo indictione decima pontificatus domini Martini pape iiii^{ti} anno secundo ego Aliron de Ricardis canonicus sancti Marci de Venetiis collector a sede apostolica constitutus super decimis terre sancte subsidio deputatis in Salzburgensi provincia et Pragensi Olomucensi Eystetensi et Bambergensi civitatibus et dyocesibus provincie Maguntine recepi pro ipsa decima et ratione ipsius decime infrascriptam pecuniam et argentum ab infrascriptis ecclesiis et personis ac locis secundum quod per ordinem inferius denotatur.

Zehnt (Seite 70) der Betrag von 13 ℔ 13 ß, daher zusammen 237 ℔ — 57 ß, wofür unsere Tabelle 237 ℔ — 60 ß setzt. Die Agleier sind in der vorigen Tabelle mit 254 ℔ 43 ß angegeben, dazu aus dem erzbischöflichen Zehnt 101½ ℔ — 19 ß, zusammen 355½ ℔ 24 ß, während unsere Tabelle 355 ½ ℔ 22 ß hat (was auf die ursprüngliche aber dann corrigirte Ziffer von 21 vgl, Seite 70 Note a führt). Die Tiroler sind in der früheren Tabelle mit 94 ℔ 65 ß in der Liste des erzbisch. Zehnten mit 118 ℔ — 54 ß (respective — 64 ß) angeführt, daher zusammen 212 ℔ — 119 (129) ß oder 211½ ℔ 1 ß (beziehungsweise 211½ ℔ — 9 ß); unsere Tabelle hat 211½ ℔ — 9 ß, also die höhere Ziffer in Abzug gebracht. Friesacher und Grazer Pfenninge (in der vorigen Tabelle irrthümlich mit 556 ℔ eingestellt) werden aus der pecunia der prelati 190 ℔, aus dem erzbischöfl. Zehnt ℔ 289 ß 3 ß 10 und 5½ ℔ — 18 ß verrechnet, dies ergibt eine Summe von ℔ 484½ ß 3 — 8 ß, wofür unsere Tabelle der Abrundung wegen ℔ 484½ ß 3 (also ohne den Abzug von 8 ß) setzt. Salzburger sind aus den Säcken der prelati 556 ℔ verzeichnet, dazu „neue Salzburger“ (Seite 69) mit 7½ ℔ und 10 ß, weiters aus dem erzbischöfl. Zehnt 77½ ℔ — 19 ß und eine nachträgliche Zahlung (Seite 71) von 8 ℔ 50 ß, zusammen 649 ℔ 41 ß, die unsere Tabelle auf 649 ℔ 50 ß abgerundet hat. Die 18 ℔ Reiner stammen aus dem erzbischöfl. Zehnt (Seite 72). Konnte ich bisher die Zusammensetzung der einzelnen Posten feststellen, so ist mir dies bei dem für Venetianer grossi angegebenen Betrage nicht gelungen. Unsere Tabelle gibt 8 ℔ — 24 grossi an. Die pecunia prelatorum weist 2½ ℔ — 4 grossi, der erzbisch. Zehnt 6 ℔ 8 grossi auf, zusammen 8½ ℔ 4 grossi, das ist gegen unsere Tabelle ein Plus von 148 grossi. Die 8 florini sind in der pecunia prelatorum angeführt. Die Mark Gold stammt zum Theil aus den Säcken der Archidiaconate (Seite 67), in ihnen fand sich an Gold 9 Loth 1 Quintin, zum Theil aus den 25 Loth des erzbischöflichen Zehnten, von denen nur eine Mark (= 16 Loth) in die Schlussrechnung (Seite 72) einbezogen wurde.

nº 1 Inprimis eodem anno et indictione die quinto exeunte Novembri apud Frisacum in provincia Salzburgensi recepi a domino Hertnido preposito sancti Virgilii solvente pro suis beneficiis decem marcas argenti ponderis Wiennensis.

nº 2 Item eodem anno et indictione die primo mensis Decembris in dicto loco recepi a monasterio monialium de Frisaco denariorum Frisacensium et Gracensium marcas duodecim in numero.

nº 3 Item eodem anno et indictione die quinto intrante Decembri recepi ab Henrico decano et Johanne canonico monasterii Gurcensis solventibus pro se et capitulo denariorum Frisacensium marcas quadraginta sex in numero minus denariis xii, et fuerunt in pondere marce sedecim minus i fertone ad pondus Wiennense.

nº 4 Item eisdem anno indictione mense die et loco recepi ab abbate sancti Lamberti ordinis sancti Benedicti Salzburgensis dyocesis in denariis Frisacensibus et Gracensibus marcas quindecim in numero, item Wiennensium marcas v in numero.

Summa marcarum istius faciei in argento ascendit ad xxv marcas et vii uncias [1]) argenti ponderis Wiennensis; summa marcarum Frisacensium et Gracensium in numero ascendit ad xxvii marcas; summa marcarum Wiennensium in numero ascendit ad v marcas, que sunt iii libre vi soldi et viii denarii.

fol. 334[1] nº 5 Item eisdem anno indictione et mense die septimo intrante Decembri recepi ab abbate Admontensi solvente pro se et monasterio suo quadraginta tres marcas argenti et mediam et tres lottones ad pondus Wiennense.

nº 6 Item eisdem die et loco recepi a magistro Sifrido plebano de Piber solvente pro se et ecclesia sua marcas quinque argenti et dimidium lottonem ad pondus Wiennense.

nº 7 Item eodem die et loco recepi a preposito Secoviensi dante et solvente pro se et monasterio suo argenti marcas viginti duas et dimidiam ad pondus Wiennense.

nº 8 Item eodem die et loco recepi ab abbate sancti Pauli de Lauent solvente pro se et monasterio suo marcas argenti duodecim ad pondus Wiennense.

prima pars[a])

Summa istius faciei ascendit ad lxxxiii marcas i unciam et tres quartas uncie argenti ad pondus Wiennense.

nº 9 fol. 335 Item anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo secundo indictione decima die sexto decimo Decembris apud Salzburgam recepi a domino Ottone preposito Salzburgensi collectore decime de trunco posito in Salzburgensi ecclesia in diversis monetis marcas novem et dimidiam et unum lottonem ad pondus Salzburgense, que fuerunt vendite pro decem libris et duobus soldis Salzburgensibus computando marcam pro xxi soldis.

nº 10 Item eodem anno indictione et loco die octavo decimo dicte mensis re-

[a]) Von gleicher Hand an den Rand geschrieben.

[1]) Bei der Addition ist ein Fehler unterlaufen, da $^3/_4$ Mark nicht 7, sondern 6 Unzen geben; die $15\,^3/_4$ Gewichtsmark Friesacher sind als marce argenti verrechnet.

cepi a Rozero plebano de Celle solvente pro se et ecclesia sua soldos viginti denariorum Tirolensium.

Item eodem anno indictione loco et mense die penultimo recepi ab Helwico vicedomino de Frisaco solvente pro beneficiis suis denariorum Gracensium marcas viginti quinque. nº 11

Item eodem die et loco recepi a dicto collectore dante de diversis truncis ecclesiarum novem marcas et quatuor lottones et medium ad pondus Salzburgense que fuerunt vendite pro novem libris et soldis quindecim denariorum Salzburgensium. nº 12

Item eodem die et loco recepi a Margareta relicta Chonradi de Salzburga dante in subsidium terre sancte duas marcas argenti et mediam ad pondus Salzburgense minus xii denariis. nº 13

Item a quibusdam pauperibus laycis dantibus in subsidium terre sancte recepi soldos octo denariorum Salzburgensium. nº 14

Summa istius faciei ascendit de pecunia recepta de truncis[a]) ad xviii marcas vi uncias et iii quartas unius uncie argenti non puri[b]) ad pondus Salzburgense; item de pecunia decimarum[c]) ad xxv marcas Gracensium in numero, item ad xx soldos denariorum Tirolensium, item de relictis in subsidium terre sancte ad ii marcas et dimidiam argenti ad pondus Salzburgense, item de relictis in subsidium terre sancte ad viii soldos denariorum Salzburgensium [1]).

Item anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo tertio indictione xi[a] die vigesimo octavo mensis Januarii recepi a supradicto domino Ottone collectore decime de pecunia collecta per eum et venerabilem patrem dominum Gurcensem episcopum collegam suum de decima: inprimis argenti conbusti misti satis et denariorum ponderatorum marcas duo milia trecentas et viginti unam ad pondus Salzburgense, item unam marcam auri ad pondus Wiennense, item unam marcam auri et duos lottones et i quintinum ad pondus Salzburgense, item octo florenos aureos, item Venetorum grossorum libras novem minus denariis xiiii, item denariorum novorum Salzburgensium libras septem et dimidiam et x denarios, item veterum Salzburgensium libras septem, item centum quadraginta novem denarios Augustenses [2]). fol. 335[1] nº 15 secunda pars

Item supradictis anno et indictione die quarto Februarii intrantis apud Pataviam recepi a decano capituli Pataviensis solvente pro se et beneficiis suis libras novem Ratisponensium novorum et libras quinque Wiennensium veterum. nº 16

Item eodem die et loco recepi a celerario capituli Pataviensis solvente pro ipso capitulo marcas quinquaginta ad pondus Pataviense, que reducte ad purum argentum de voluntate sua remanserunt marce quadraginta sex. nº 17

---

[a]) de pecunia recepta de truncis von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen. [b]) non puri nachgetragen. [c]) de pecunia decimarum nachgetr.

[1]) Bei der Addition ist der Abzug von 12 ℔ in nº 13 nicht berücksichtigt worden. [2]) Die hier genannten Summen lassen sich nur theilweise aus Beilage I erklären; es ist auch nicht ganz klar, was unter dem argentum combustum satis mistum gemeint ist, combustum deutet auf feines Silber, was wiederum mit satis mistum nicht übereinstimmt.

nº 18 Item eisdem anno indictione loco et mense die sexto intrante recepi a domino Hengescalco canonico Pataviensi solvente pro se et beneficiis
fol. 336 suis viginti quatuor marcas argenti ad pondus Pataviense, que reducte ad purum argentum de voluntate sua remanserunt marce xxi et dimidia.

nº 19 Item eodem die et loco recepi a domino Henrico canonico Pataviensi archidyacono Laureacensi solvente de beneficiis suis tredecim marcas argenti ad idem pondus, que reducte ad purum fuerunt marce undecim et unus ferto.

nº 20 Item eodem anno indictione loco et mense die septimo intrante recepi a domino Ulrico de Stiria canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras iii Wiennensium et iii libras Pataviensium denariorum novorum.

nº 21 Item eodem die et loco recepi a magistro Hertuico canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis denariorum Wiennensium et Salzburgensium veterum marcas viginti ad pondus Pataviense.

nº 22 Item eodem die et loco recepi a domino Gotfrido comite solvente pro beneficiis suis libras decem et septem Wiennensium et argenti marcas vi et dimidiam, que reducte ad purum argentum remanent marce sex minus uno fertone ponderis Pataviensis.

nº 23 Item eodem die et loco recepi a domino Henrico custode et canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras octo Ratisponensium novorum et libras septem Pataviensium denariorum.

nº 24 Item eodem die et loco recepi a domino Bernardo sene de Morspach canonico Pataviensi solvente pro beneficiis libras quatuor Wiennensium novorum.

nº 25 Item eodem die et loco recepi a domino Mengotto de Morspach canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras novem Wiennensium novorum.

Summa summarum[a]) istius faciei, preter illa que supra in eadem facie scripta sunt recepta in Salzburga, ascendit ad xvii libras Ratisponensium novorum, item viii libras Wiennensium veterum, item xvii libras Wiennensium denariorum, item xiii libras Wiennensium novorum, et x libras Patavienses, item ad lxxxiiii marcas et dimidiam puri argenti ad pondus Pataviense, item ad xx marcas denariorum Wiennensium et Salzburgensium veterum ad idem pondus Pataviense[1]).

fol. 336[1]

nº 26 Item eodem die et loco recepi a domino Pelgrimo de Capella canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras vi Pataviensium denariorum.

nº 27 Item eisdem anno indictione loco et mense die octavo intrante recepi a domino Henrico de Cholniz canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras novem Wiennensium denariorum.

nº 28 Item eodem die et loco recepi a domino Chonrado preposito Ramp-

---

[a]) Nach summarum Rasur von 2 cm.

[1]) Zur Erklärung der summa summarum ist zu bemerken; die 8 $\bar{\alpha}$ „alte Wiener“ setzen sich zusammen aus den 5 $\bar{\alpha}$ (in nº 16) und den 3 $\bar{\alpha}$ „Wiener“ ℔ (in nº 20); ebenso sind die 3 $\bar{\alpha}$ „neue Passauer“ ℔ (in nº 20) und die 7 $\bar{\alpha}$ „Passauer“ (in nº 23) als 10 $\bar{\alpha}$ „Passauer“ zusammengefasst worden.

souensi solvente pro se et monasterio suo libras quinque Ratisponensium novorum et libras vi Salzburgensium denariorum [1]).

Item eodem die et loco recepi a domino Conrado de Eydendorf canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis libras iii et denarios lx denariorum Ratisponensium novorum. nº 29

Item eodem die et loco recepi a domino Gundakero de Polnam canonico Pataviensi solvente pro beneficiis suis iii marcas argenti ad pondus Pataviense, que reducte ad purum remanent marce iii minus duobus lottonibus. nº 30

Item eodem anno indictione loco et mense die xii° intrante recepi a domino Wernardo abbate de Aspach solvente pro se et monasterio suo libras quinque Pataviensium denariorum. nº 31

Item eodem anno indictione loco et mense die xxv intrante recepi a domino Henrico de Hin celerario capituli Pataviensis solvente pro ipso capitulo libras centum triginta denariorum Pataviensium. nº 32

Item eodem die et loco recepi a plebano Pataviensi solvente pro se et ecclesia sua libras decem Pataviensium denariorum. nº 33 fol. 337

Item eisdem anno indictione et loco die ii^a^ mensis Marcii intrantis recepi ab Henrico plebano de Malgestorf solvente pro ecclesia sua libras ii et denarios lx Patavienses. nº 34 tertia pars

Item eodem anno indictione loco et mense recepi ab Alberto Judeo presbitero Pataviensis ecclesie libras sex Wiennensium novorum. nº 35

Item eodem anno et indictione die xxiii° mensis predicti apud Ratisponam recepi a fratre Pertuldo de ordine predicatorum conventus Ratisponensis marcas argenti sexdecim in denariis Ratisponensibus veteribus ad pondus Ratisponense, quas una cum fratre Chonrado de eodem conventu assignavit mihi pro quibusdam quos dicebant ipsos deposuisse penes se in subsidium terre sancte; item recepi a supradicto fratre Bertuldo libras septem et denarios xxxvi denariorum Ratisponensium veterum dante pro quibusdam deponentibus in subsidium terre sancte. nº 36. 37

Item recepi ibidem xxx denarios Ratisponensium novorum quos dedit quidam pro remedio anime sue in subsidium terre sancte. nº 38

Item recepi a sororibus repentitis de Ratispona libras iiii Ratisponensium novorum. nº 39

Item recepi ab abbate Scotorum libras iiii Ratisponensium novorum, quia facta inquisitione inventus est tantum adhuc debere dare. nº 40

Summa summarum Pataviensium istius faciei adscendit ad cliii libras et v soldos Patavienses, item ad xv libras Viennensium novorum, item ad xxiii libras et x soldos et dimidium Ratisponenses de quibus fuerunt vii libre et xxxvi denarii veteres, item ad vi libras Salzburgenses, item ad ii marcas et vii uncias puri argenti ad pondus Pataviense, et ad xvi marcas argenti in denariis Ratisponensibus veteribus ad pondus Ratisponense [2]). iiii^ta^ pars

---

[1]) Ueber den genannten Betrag quittirt Aliron dem Propst Konrad von Ranshofen in Urkunde vom 7. Februar 1283 (Oberöst. U.-B. 4 nº 5), in der Urkunde heisst es jedoch libras v Ratisponensium, während in unserem Ausweise 5 ℔ neuer Regensburger erscheinen. [2]) In der summa sind die 9 ℔ „Wiener“ ß in nº 27 und die 6 ℔ „neue Wiener“ ß in nº 35 zu 15 ℔ „neue Wiener“ ß zusammengezogen.

nº 41 fol. 337[1] Item eodem anno et indictione die ii° Maii intrantis apud Pataviam recepi ab abbate de Althach inferiori auri marcas quatuor et dimidiam minus uno lottone, quod aurum dedit pro quinquaginta libris Ratisponensibus et xxv denariis et fuit ad pondus Ratisponense; item libram unam denariorum Ratisponensium novorum.

istud ponatur cum vii. parte nº 42 Item eodem anno et indictione de mense Augusti assignavit abbas Mosacensis collector decime in archidyaconatu superioris et inferioris Marchie et inferioris Karinthie de voluntate mea apud Venetias centum et xxii marcas[a]) puri argenti ad pondus Wiennense de pecunia decimali, que erant penes mercatores suos de Venzono et apud Venetias, sicut ipse postmodum asseruit.

nº 43 Item eodem anno et indictione die xvi° Julii apud Brunam recepi ab archidyacono Olomucensi dante pro clero Olomucensi viginti quatuor marcas puri argenti ad pondus Wiennense.

nº 44 Item eodem anno et indictione de mense Agusto recepi a magistro Hermanno canonico Frisinensi solvente[b]) pro prebenda sua marcas duas argenti ad pondus Wiennense.

v. pars fol. 338 nº 45 Item eodem anno et indictione xii[a] de mense Decembri recepi a preposito Nouecelle collectore decime in civitate et dyocesi Brixinensi de pecunia decime recollecte per eum ducentas et quinquaginta marcas denariorum Tirolensium in numero, conputando marcam decem libras Veronensium parvulorum.

vi. pars nº 46 Item anno domini Mcclxxxiiii[to] indictione xii[a] de mense Januarii apud Frisacum recepi ab abbate Mosacensi collectore decime in archidyaconatu superioris et inferioris Marchie et inferioris Karinthie: inprimis quinquaginta duas libras Frisacensium et Gracensium denariorum, item quadraginta duas libras eorundem denariorum, item sexaginta quatuor libras et dimidiam Wiennensium antiquorum, item quingentas et xxxiiii marcas et dimidiam denariorum Frisacensium et Gracensium ad pondus Wiennense.

nº 47 Item eodem anno indictione et mense assignavit predictus abbas Pagano Wassi mercatori de Luca de mandato meo apud Frisacum ducentas marcas puri argenti ponderis Wiennensis.

nº 48 iste c. libre iungantur cum quantitatibus superius nominatis lii et xlii libris eiusdem monete Item eodem anno indictione et mense recepi a dicto abbate libras centum et viginti et soldos vi et denarios viii denariorum Frisacensium pro tertia parte et Gracensium pro duabus, quas statim receperunt mercatores apud Frisacum.

nº 49 Item eodem anno indictione mense et loco recepi a dicto abbate marcas septuaginta in pondere Wiennensi denariorum Frisacensium et Gracensium, quas habuit Raynucius mercator in continenti. Notandum[c]) quod supradicte summe posite superius in receptis ab abbate Mosacensi sub anno domini Mcclxxxiiii[to] scilicet cxlii et lii libre Frisacensium et Gracensium que fuerunt in pondere cxiiii et uncie iiij, item lxiiii libre Wiennensium

---

[a]) marce in A, [b]) solvenda in A. [c]) Mit anderer Tinte und kleinerer Schrift, aber anscheinend gleiche Hand.

antiquorum que fuerunt in pondere marce lxiv et iii lottones ad pondus Wiennense, item Dxxxiiii marce et media denariorum Frisacensium et Gracensium in pondere primitus recepte fuerunt per me et deposite nomine Romane ecclesie de voluntate et mandato predicti abbatis et mea apud vicedominum et fratres predicatores de Frisaco sub anno domini Mcclxxxiii indictione xi de mense Maii cum prius essent deposite et etiam quedam alie quantitates penes prepositum Secoviensem et Benuenutum mercatorem de Venzono, quas ego postmodum non habui proprio nomine dicti abbatis.

Summa summarum[a]) receptorum istius faciei ascendit ad iiii marcas et iii uncias et dimidiam auri ad pondus Ratisponense, item ad xx soldos denariorum Ratisponensium, item ad iii^{c}xlvi marcas puri argenti ad pondus Viennense, item ad vi^{c}vi marcas et dimidiam argenti in denariis Frisacensibus et Gracensibus ponderis Viennensis, item ad ccl marcas denariorum Tirolensium in numero conputando marcam pro x libris Veronensium parvulorum, item ad ccxiiii libras vi soldos et viii denarios Frisacensium et Gracensium, item ad lxiiii libras et dimidiam Viennensium antiquorum[1]).

fol. 338[1]

Item eodem anno indictione mense et loco recepi a venerabili patre domino Bernardo episcopo Lauentino solvente de decima pro episcopatu suo duodecim marcas puri argenti ponderis Wiennensis. nº 50 hoc computetur cum viii. parte

Item assignavit supradictus abbas eodem anno et indictione de mandato meo Raynucio mercatori de Luca vi marcas Frisacensium in numero minus denariis lii; item Masio mercatori de Florencia xiiii marcas eiusdem monete in numero minus denariis xl; item Thomasio predicto vii fertones puri argenti; item puri argenti predicto Raynucio iii marcas et dimidiam et iii lottones; item dedit dictus abbas de mandato meo Rodulfo de Venzono xxii marcas argenti in denariis Frisacensibus et Gracensibus. nº 51—55 vii. pars

Item eodem anno mense et loco recepi a venerabili patre domino Emichone episcopo Frisinensi solvente pro episcopatu suo marcas argenti centum et quinquaginta, que reducte ad purum argentum remanserunt marce c. et quadraginta septem ponderis Wiennensis. nº 56

Item eodem anno indictione et loco de mense Maii recepi a supradicto domino episcopo Lauentino decem marcas usualis argenti ponderis Wiennensis. nº 57

Summa huius faciei ascendit ad clxiiii marcas iii uncias et dimidiam puri argenti ad pondus Wiennense, item ad xviiii marcas et v soldos et viii denarios Frisacensium et Gracensium in numero, item ad xxii marcas in Frisacensibus et Gracensibus ad pondus Wiennense, item ad x marcas usualis argenti ponderis Viennensis.

Item eodem anno et indictione de mense Augusti recepi a domino Johanne preposito de Griuental solvente pro beneficiis suis duas marcas et duos lottones et dimidium puri argenti ponderis Wiennensis apud Judinburgam. nº 58 fol. 339

---

[a]) sum(marum receptorum istius faciei) auf Rasur.

[1]) In der summa ist 1 ℔ neuer Regensburger in nº 41 als »Regensburger« verrechnet; die 2 Mark Silber in nº 44 sind zu den Gewichtsmark Friesacher und Grazer gezogen.

viii. pars

nº 59 Item recepi ab abbate sancti Lamberti i marcam puri argenti ad idem pondus.

nº 60 Item anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo quarto indictione xii die ii Julii apud Admundiam recepi a supradicto domino Ottone preposito Salzburgensi collectore decime de pecunia collecta per eum et venerabilem patrem dominum Gurcensem episcopum pie memorie collegam suum apud Salzburgam: inprimis Salzburgensium veterum libras sexcentas quadraginta septem minus iii soldis et computata fuit marca ponderis Wiennensis in argento pro lviiii soldis dicte monete minus uno denario, que ad dictam rationem ascenderunt ad ccxix marcas et dimidiam et iii quartas unius uncie pari argenti[a]). Item Ratisponensium veterum libras ducentas triginta sex et soldos sex[b]) que computata qualibet marca argenti ad dictum pondus pro xxxv soldis et dimidio valent cxxxiii marcas et dimidiam et i unciam puri argenti. Item denariorum Tirolensium libras ducentas octo et soldos xii et medium que ad rationem xvi soldorum et i denarii minus quinto per marcam ascendunt ad cclviiii marcas i fertonem et dimidium puri argenti ad idem pondus[c]). Item Aquilegiensium veterum libras trecentas quadraginta novem et soldos xiiii et denarios x (que sunt in puro argento marce cclviii et uncie ii et sexta ad pondus Viennense ad rationem xxvii soldorum et i denarii pro qualibet marca)[d]). Item Frisacensium et Gracensium veterum libras quadringentas sexaginta[e]) octo et soldos xvii et computata fuit quelibet marca argenti ad dictum pondus pro xxxvi soldis et denariis II (que sunt cclviiii marce et i ferto puri argenti)[d]). Item denariorum Raynensium veterum libras decem et septem[e]) et soldos viiii (que ad rationem xxxviii soldorum et i denarii ascendunt ad viiii marcas i unciam et quartam partem unius uncie ad idem pondus)[d]).

Summa summarum istius faciei omni moneta redducta ad purum argentum ascendit ad Mcxlii marcas et iii uncias et dimidiam puri argenti ad pondus Viennense[f]).

---

[a]) Die ganze Stelle que ad dictam rationem — puri argenti theilweise an den Rand hinaus nachgetragen. [b]) Zwischen se-x Rasur von 1 cm; ursprünglich stand septem, was sich auch aus dem Vergleich mit der an den Rand geschriebenen Ziffer ergibt, wo zuerst vii stand und dann i radirt wurde. [c]) Die handschriftliche Ueberlieferung dieser Stelle ist folgende: nach item denariorum Tirolensium libras ducentas sind die ursprünglichen Worte octo et soldos xii et med. radirt. Die Worte que ad rationem — ad idem pondus stehen zum Theil auf dieser Rasur, zum Theil sind sie zwischen den Zeilen nachgetragen. Zwischen cc und viiii ist noch Raum für ein Zahlzeichen, das aber der starken Rasur wegen nicht mehr kenntlich ist, Ich habe dieses Zeichen als l ergänzt. Es ist nämlich in der summa summarum istius faciei als Gesammtbetrag 1142 Mark 3½ Unzen angegeben. Nun ergeben die einzelnen Posten mit Ausnahme der Tiroler Pfenninge 883 Mark ½ Unze, daher (1142 Mark 3½ Unzen — 883 Mark ½ Unze = 259 Mark 3 Unzen) ist für die Tiroler 259 Mark (3 Unzen = 1½ ferto) einzusetzen. Dies verlangt andererseits die Herstellung der ursprünglichen, jetzt radirten Zahlen (libras ducentas) octo et soldos xii et med. Es ist nämlich $259^{6}/_{16} \times 192\,^{3}/_{4}$ (ad rationem xvi soldorum et i denarii minus quinto) = 49994 $^{5}/_{8}$ ℔; 49994 $^{5}/_{8}$ ℔ = 208 ℳ 6 ℬ 2 $^{5}/_{8}$ ℔; es bleibt also nur mehr ein geringfügiger Fehler 12 ½ soldi statt 6 übrig. [d]) Die in Klammern gesetzten Worte sind nachgetragen. [e]) sex und dann et septem auf Rasur. [f]) Ursprünglich stand vor summa summarum „summa datorum per dictum prepositum apud Admundiam marce M et c et xlviiii et lotones III puri argenti ponderis Wiennensis omnibus computatis et computata fuit marca argenti ad dictum pondus pro soldis xl", die ganze Stelle ist jedoch durchstrichen.

Item Frisacensium denariorum et Gracensium novem marcas et ii lottones et dimidium ad Salzburgense pondus, et dempti fuerunt de qualibet marca ut fieret purum argentum duo lottones, item i marcam et lottones viiii eorundem denariorum, que ad purum argentum reducte sunt viiii marce et uncie ii et dimidia puri argenti ad pondus Viennense. Item Veronensium parvulorum libras xii, que valent vi uncias puri argenti ad pondus Viennense [1]). fol. 339[1] viiii pars nº 61

Item eodem anno et indictione de mense Septembri apud Wiennam recepi a venerabili patre domino Henrico Ratisponensi episcopo solvente de decima quam Romane ecclesie solvere et restituere tenebatur mille marcas puri argenti ad pondus Wiennense. x. pars nº 62

Item recepi a magistro Henrico plebano de Gors Pataviensis dyocesis xiii marcas puri argenti ponderis Wiennensis.

Summa summarum huius faciei ascendit ad mille xxiii marcas et dimidiam unciam puri argenti ad pondus Wiennense.

Item anno domini Mcclxxxv indictione xiii, xviii° mensis Maii apud Wiennam recepi a dominis Pobone preposito Neuburgensi et Wernardo plebano Wiennensi collectoribus predicte decime in decanatibus Stolleticensi, Ardeacensi, Cremensi, Medlicensi, Choleubensi et Laureacensi Pataviensis dyocesis: inprimis denariorum Wiennensium libras quatuor milia, item libras octingentas et triginta tres Viennensium, item marcas puri argenti centum et sexdecim ad pondus Wiennense, item marcas denariorum Wiennensium ponderatorum ad idem pondus sexaginta et unam et quinque lottones que comprehendunt marcas argenti puri ad idem pondus marcas quadraginta et fertones iii et dimidium. fol. 340 nº 63

Item eodem anno et indictione, vi intrante Augusto aqud Ratisponam recepi a venerabili patre Reimbotone episcopo Eystetensi collectore decime xi. pars nº 64

---

[1]) Die Prüfung der in nº 60 vorgenommenen Berechnungen ergibt folgendes Resultat: a) Salzburger ℔; 707 ℔ = 1 Mark; 647 ℭ — 3 ß = 155244 ℔; $\frac{155244}{707}$ = 219·581, während unsere Aufzeichnung 219½ Mark + ¾ Unzen = 219·594 Mark, also um $^{13}/_{1000}$ ($^{15}/_{1000}$ = 1 quinto) zu viel ansetzt; b) Regensburger ℔ 426 = 1 Mark; 236 ℭ + 6 ß = 56712 ℔; $\frac{56712}{426}$ = 133·127, während unsere Aufzeichnung 133½ Mark + 1 Unze = 133·625 Mark, also um ½ Mark zu viel ansetzt; c) Tiroler ℔ vgl. Seite 82 Note c; d) Agleier ℔ 325 = 1 Mark; 349 ℭ + 14 ß + 10 ℔ = 83938 ℔; $\frac{83938}{325}$ = 258·270, während unsere Aufzeichnung 258 Mark + 2¼ Unzen = 258·281, also um $^{11}/_{1000}$ Mark zu viel ansetzt; e) Friesacher und Grazer ℔ 434 = 1 Mark; 468 ℭ + 17 ß = 112524 ℔; $\frac{112524}{434}$ = 259·272, während unsere Aufzeichnung 259¼ Mark = 259·250, also um $^{22}/_{1000}$ zu wenig ansetzt; f) Reiner ℔ 457 = 1 Mark; 17 ℭ + 9 ß = 4188 ℔; $\frac{4188}{457}$ = 9·164, während unsere Aufzeichnung 9 Mark + 2¼ Unzen = 9·156, also um $^{8}/_{1000}$ Mark zu wenig ansetzt. Somit zeigt sich, dass in a und d um $^{24}/_{1000}$ Mark zu viel, in e und f um $^{30}/_{1000}$ Mark zu wenig gerechnet wurde; die Differenz von $^{6}/_{1000}$ Mark würde nicht ins Gewicht fallen, aber es bleibt noch der Fehler in b, wo um $^{500}/_{1000}$ = ½ Mark zu viel berechnet wurde. In Betreff des Nachtrags an Grazern und Friesachern vgl. Seite 38 Note 1.

in civitate et dyocesi Eystetensi de decima ibidem collecta per eum et scolasticum dicte ecclesie olim collegam suum: in primis libras septem denariorum Hallensium, item libras viginti quatuor Ratisponensium novorum, item nongentas et decem marcas argenti ponderis Ratisponensis quarum quelibet marca computata fuit pro tribus libris et decem denariis Nurenbergensibus et Hallensibus, item centum libras denariorum Ratisponensium veterum.

xii. pars Summa summarum receptorum istius faciei ascendit ad $\overset{M}{\text{iiii}}$ $\overset{C}{\text{viii}}$ xxxiii libras Viennensium, item ad clvi marcas et vii uncias puri argenti ad pondus Viennense, item ad vii libras denariorum Hallensium, item ad xxiiii libras Ratisponensium novorum, item ad $\overset{C}{\text{viii}}$ et x marcas argenti non puri ad pondus Ratisponense, item ad c libras denariorum Ratisponensium veterum.

fol. 340[1] nº 65 Item eodem anno et indictione, xiii. kalendas Septembris apud Pataviam recepi a venerabili patre domino Wernardo episcopo Pataviensi solvente pro sua ecclesia Pataviensium denariorum libras sexcentas, que fuerunt deposite penes eum.

nº 66 Item eodem anno indictione mense et loco recepi a domino Poppone abbate inferioris Altach solvente pro monasterio suo et cella in Binichia centum septuaginta octo marcas puri argenti ponderis Ratisponensis[a]) emptas pro ducentis et tribus libris et dimidia denariorum Ratisponensium ad rationem xxii soldorum et x denariorum et dimidii per marcam[1]), item

xiii. pars libras quindecim dicte monete Ratisponensium novorum.

nº 67. 68 Item eodem anno indictione mense et loco recepi a plebano sancti Pauli in Patavia collectore decime in civitate Pataviensi de decima per eum collecta: inprimis ducentas triginta marcas et duos lottones et dimidium camerati argenti ponderis Pataviensis que empte fuerunt pro quadringentis octuaginta octo libris septem soldis longis et xiii denariis Pataviensibus, que marce reducte ad purum argentum de voluntate ipsius plebani per aurifabros ad hoc fideles remanserunt ducente xxvi marce minus uno fertone conputando marcam quamlibet puri pro decem et septem soldis longis et x denariis Pataviensibus, qui sunt soldi communes xliii soldi et iiii denarii per marcam. Item centum xxvi marcas et dimidiam camerati argenti eiusdem ponderis, que empte fuerunt pro centum sexaginta una libra et lxviiii denariis Ratisponensibus, que marce reducte ad purum argentum remanserunt cxxiiii marce minus I fertone et dimidio conputando marcam quamlibet puri pro x soldis longis et xiii denariis Ratisponensibus qui sunt xxvi soldi et i denarius ad solidos breves.

Summa summarum istius faciei ascendit ad vi^{c} libras Pataviensium, item ad clxxviii marcas puri argenti ponderis Ratisponensis, item ad xv libras Ratisponensium novorum, item ad cccxlviiii marcas et iii uncias puri argenti ad pondus Pataviense.

---

[a]) ponderis Ratisponensis nachgetragen.

[1]) Die Prüfung dieser Rechnung ergibt: $203\frac{1}{2}\ \overline{\text{ℓ}} = 48840\ \text{ß}$; $178 \times 274{\cdot}5\ \text{ß} = 48861\ \text{ß}$; $\frac{48840}{178} = 274{\cdot}382$, wofür unser Ausweis der Abrundung wegen $274\frac{1}{2}$ setzt.

Item quinquaginta octo marcas et dimidiam argenti camerati ponderis Pataviensis que empte fuerunt pro centum tredecim libris Salzburgensium denariorum, que marce reducte ad purum argentum remanserunt quinquaginta sex marce et v lottones conputando marcam quamlibet puri pro duabus libris et xvi denariis Salzburgensibus. Item septuaginta duas marcas minus uno lottone et dimidio camerati argenti ponderis Pataviensis emptas pro centum et triginta una libra novorum Wiennensium, que marce reducte ad purum remanserunt septuaginta marce minus dimidio lottone conputando marcam quamlibet puri pro xv soldis longis minus duobus denariis novorum Wiennensium. Item septem marce camerati argenti ponderis Pataviensis emptas pro xv libris minus xxx denariis Wiennensium veterum, que reducte ad purum remanserunt septem marce minus uno fertone conputando marcam quamlibet puri pro xviii soldis longis minus x denariis veterum Wiennensium. Item viginti septem marcas camerati argenti ponderis Pataviensis emptas pro xxxii libris Ratisponensium, que reducte ad purum remanserunt xxvi marce conputando marcam quamlibet puri pro x soldis longis minus iiii denariis Ratisponensibus. Item xxxii libras denariorum Ratisponensium minus denariis xxx, item sexaginta octo libras quinque soldos longos et xxiii denarios Patavienses, item centum et quadraginta libras veterum Wiennensium [1]). fol. 341

Item eodem anno et indictione die septimo exeunte Septembri recepi[a]) (a) plebano de Velchirichin solvente pro ecclesia quinque marcas denariorum Frisacensium apud Judinburgam. nº 69 xiiii. pars

Summa summarum istius faciei ascendit ad clviiii marcas et quartam partem unius uncie puri argenti ad pondus Pataviense, item ad xxxii libras denariorum Ratisponensium novorum minus xxx denariis, item ad lxviii libras

---

[a]) Nach recepi Rostfleck von 2 cm, der von der ursprünglichen Schrift nur „. . . do sehen“ lässt.

[1]) Eine Prüfung der in nº 67. 68 durchgeführten Berechnungen ergibt folgendes Resultat:

a) Passauer ℔; ℳ 488 ß 7 ℔ 13 = 117343 ℔; $\frac{117343}{225^{3}/_{4}} = 519{\cdot}79$, wofür 17 soldi longi + 10 denarii = 520 ℔ gesetzt sind.

b) Regensburger ℔; ℳ 161 ℔ 69 = 38709 ℔; $\frac{38709}{123^{10}/_{16}} = 313{\cdot}11$, wofür 10 soldi longi + 13 den. = 313 ℔ gesetzt sind.

c) Salzburger ℔; 113 ℳ = 27120 ℔; $\frac{27120}{56^{5}/_{16}} = 481{\cdot}59$, wofür 2 ℳ + 16 ℔ = 496 ℔ gesetzt sind.

d) Neue Wiener ℔; 131 ℳ = 31440 ℔; $\frac{31440}{69^{15.5}/_{16}} = 449{\cdot}34$, wofür 15 soldi longi — 2 den. = 448 ℔ gesetzt sind.

e) Alte Wiener ℔; 15 ℳ — 30 ℔ = 3570 ℔; $\frac{3570}{6^{3}/_{4}} = 528{\cdot}88$, wofür 18 soldi longi — 10 ℔ = 530 ℔ gesetzt sind.

f) Regensburger ℔; 32 ℳ = 7680 ℔; $\frac{7680}{26} = 295{\cdot}38$, wofür 10 soldi longi — 4 den. = 296 ℔ gesetzt sind.

Wie man sieht, ist die Differenz in c bedeutend, aber auch in d und e beachtenswerth.

v soldos longos et xxiii denarios Patavienses, item ad cxl libras Viennensium veterum, item ad v marcas denariorum Frisacensium [1]).

fol. 341[1] nº 70 Item eodem anno et indictione viii kl. Novembris recepi a dominis Ingramo preposito Nouecelle et Bertuldo archidyacono Brixinensi collectoribus decime in civitate et dyocesi Brixinensi et a mutariis domini episcopi Brixinensis de Brunech mille et nongentas libras Venetorum parvulorum.

xv. pars Summa istius faciei ascendit ad Mviiii[c] libras Venetorum parvulorum.

---

[1]) Die in der summa angeführten 32 ℔ neuer Regensburger sind bei der Aufzählung der vom Passauer Subcollector abgelieferten Beträge als 32 ℔ Regensburger bezeichnet.

Ungedruckte Urkunden und Briefe zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Eduard Winkelmann.

Als der zweite Band meiner Acta imperii inedita erschienen war, dachte ich daran, nach einiger Zeit, wenn sich ausreichender Stoff angesammelt haben würde, einen Nachtragsband herauszugeben. Die Beschäftigung mit anderen Arbeiten aber und noch mehr der Umstand, dass gerade für den mir näher am Herzen liegenden Zeitabschnitt, nämlich die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, bisbisher sich nur vereinzelte Nachträge gefunden haben, bestimmt mich, diese schon jetzt der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, und dies um so mehr, als sie, wenn auch gering an Zahl, zum grössten Theile sachliche Bedeutung haben. Ich habe unter sie auch ein Stück aufnehmen zu dürfen geglaubt, das allerdings schon gedruckt ist, aber an so entlegenem Orte, dass es der Forschung leicht entgehen kann

---

1. Friedrich, König von Sicilien, schenkt dem Kloster S. Maria della Grotta in Monte Drogi vier Pflüge Lands von seinem Demanium Morcone und bestätigt die Besitzungen desselben. Messina 1209 Aug.

Transsumpt des 13. Jahrh.: Societa Napolitana di Storia patria, pergamene nr. 78. — Abschriftlich durch Comm. Bartolomeo Capasso.

Reg.: Archivio stor. Napol. XII, 832.

Fredericus divina elementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue. Quamquam in quampluribus humana devotio gratum deo valeat perhibere servitium et multiplices omnibus vie pateant ad salutem, christiane tamen religio fidei grata satis in oculis universa cernentis exponitur, cum in aula eius accepte servitium preponere sata-

git actionis. Inde est, quod nos intuitu regis regum et creatoris omnium, cui nostri regiminis incrementa debemus, et ob remedium animarum parentum nostrorum inclite recordationis felicium augustorum et nostre quoque conservatione salutis de gratia nostra concedimus et donamus monasterio sancte Marie de Crypta in Monte Drogi quattuor aratra terrarum de demanio nostro Morconis in loco, qui dicitur Limata cupa, duo videlicet aratra seminanda pro uno anno et alia duo aratra pro sequenti anno similiter laboranda, libere et ab omni servitio absoluta. Statuentes et firmiter inhibentes, ut nulla ecclesiastica vel secularis persona de ipsis terris eidem ecclesie a nostra serenitate concessis aliquo tempore monasterium ipsum debeat impedire, set eas ipsi ecclesie permictant omni futuro tempore pacifice possidere. Insuper etiam inhabundanti nostre gratia maiestatis eidem monasterio presentis auctoritate privilegii perpetuo confirmamus omnes possessiones et omnia tenimenta, quecumque idem monasterium concessione regum pontificum et baronum aut aliorum oblatione fidelium seu iusto titulo emptionis rationabiliter (et) iuste dinoscitur possidere vel in posterum iusto poterit titulo adipisci. Ad huius autem nostre concessionis et confirmations memoriam inviolabile firmamentum presens privilegium per manus Johannis de Neritono notarii et fidelis nostri scribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Anno mense et indictione subscriptis.

Data in civitate Messane per manus Gualterii de Paleare, venerabilis Cathanensis episcopi et regni Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo nono, mense augusti, indictione duodecima, regni vero domini nostri Frederici dei gratia serenissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, anno duodecimo, feliciter Amen.

2. Friedrich II., römischer König und König von Sicilien, verleiht dem Goldschmiede Perronus Malamorte von Messina das casale Dricini in der Ebene von Milazzo, wie es Rogerius Mutus (Chamud vgl. Arch. stor. Sicil. N. S. III, 474) hatte. *Ulm 1218 Sept.*

Orig.: Palermo, Staatsarchiv, Tabulario di S. Maria Maddalena di valle Giosofat nr. 82 — abgeschrieben durch Dr. Carl Neumann. Die Schrift der Jahreszahl zum Theile zerstört. Von der Besiegelung nur die Schnurlöcher.

Reg.: Arch. stor. Sicil. l. c. — BF. 946.

⁝ C† In nomine dei eterni et salvatoris nostri Jesu Christi Amen. ‖ Fredericus ⁝ divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie. Regie maiestatis spectat ad gloriam fidelium suorum devotiones attendere et eis pro gratis obsequiis ad condigna meritorum stipendia respondere. Inde est itaque, quod nos attendentes fidem

puram, devotionem laudabilem necnon valde grata et accepta servitia, que Perronus Malamorte, civis Messane, aurifaber et fidelis noster, celsitudini nostre semper exhibuit et poterit in antea de bono in melius exhibere, de gratia munificentie nostre, qua consuevimus fidelibus et benemeritis providere, damus concedimus et in perpetuum confirmamus ei et heredibus suis casale Dricini in plano Melacii cum omnibus iusticiis et rationibus suis, sicut olim illud Rogerius Mutus dinoscitur tenuisse, non obstante concessione vel dono alicui hactenus inde facto. Statuimus igitur et presentis privilegii auctoritate mandamus, ut amodo idem Perronus et heredes sui dictum casale perpetuo pacifice teneant et quiete cum omnibus iusticiis et rationibus suis, sicut superius continetur, ne sit aliquis, qui eos contra hanc donacionem et concessionem nostram de predicto casali impedire vel molestare presumat. Quod qui presumpserit, quinquaginta libras auri componat, quarum medietas camere nostre, altera vero passis iniuriam persolvatur. Ut autem hec rata et firma perpetuo maneant, presens privilegium inde scribi et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri. Anno mense et indictione subscriptis. Huius rei testes sunt T. Treverensis archiepiscopus, B. Lausannensis episcopus, H. Pactaviensis episcopus, Constanciensis episcopus, L. dux Bavarie et comes palatinus Reni, T. dux Lothoringie, H. marchio de Baden, Anselmus marescalcus de Justingen, Riccardus camerarius et alii quamplures.

Signum domini Frederici dei gratia serenissimi Romanorum regis semper augusti et regis Sicilie.

Ego Conradus dei gratia Spirensis et Metensis episcopus, imperialis aule cancellarius, vice domini Sifridi Maguntine sedis archiepiscopi et tocius Germanie archicancellarii recognovi. Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo [ducentesimo octavo] decimo, mense septembris, septime indictionis, regnante domino nostro Frederico dei gratia illustrissimo Romanorum rege semper augusto et rege Sicilie, anno Romani regni eius in Germania sexto et in Sicilia vicesimo, feliciter Amen. Data apud Ulmam anno mense et indictione premissis.

3. Friedrich II., römischer Kaiser und König von Sicilien, restituirt und bestätigt dem Abte Mattheus von Fiore, obwohl das Kloster schon von dem capuanischen Revocationsedicte ausgenommen ist, die Privilegien seiner Eltern, mit Angabe ihres Inhalts. Brindisi 1221 März.

Abschrift auf Pergament (ohne Angabe der Zeit): Soc. Napol. di Storia patria, pergamene nr. 124. — Abschriftlich durch Comm. Bart. Capasso.

Reg.: Laurus B. Joachim abb. Flor. 154. — Huillard II, 155. — Arch. stor. Napol. XIV, 151. — BF. 1304.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie. Per presens scriptum notum facimus universis presentibus et futuris, quod licet monasterium Floris imitatione paterna atque materna specialiter inter aeteras regni nostri ecclesias diligentes a generalis revocationis lege, que in sollempni curia Capue decreta est, duxerimus per imperiales licteras una cum cenobiis, que ab eo derivata sunt, excludendum, tamen frater Mattheus venerabilis abbas et conventus eiusdem sacre domus tam de suorum veritate privilegiorum quam de nostra gratia presumentes cum ceteris, qui sub edicto tenebantur eodem, divorum augustorum, videlicet domini imperatoris Henrici et domine imperatricis Constantie, parentum nostrorum, memorie recolende privilegia venerabili abbati Joachim pie recordationis suisque successoribus ac fratribus indulta nostre celsitudini presentarunt. In quibus hec inter cetera comperimus contineri. In primis terras laboratorias silvas et aquas adiacentes ipsi monasterio a vado fluminis Neti, quod est subtus castellum de Sclavis, sicut vadit via ipsa versus meridiem per Petram Caroli magni et per Serraritum usque ad vadum Sabuti et ab ipso vado versus ortum ipsius fluminis usque ad alveum Ampulini et descendit idem fluvius usque ad eum locum, ubi miscetur flumini Neto, et ascendit terminum per alveum eiusdem fluminis Neti et vadit ultra flumen per fines monasterii sanctorum Trium puerorum et monasterii Abbatis Marci usque ad viam, que venit a civitate Acheroncie et vadit per Porcym, que videlicet via manet in confinio a parte aquilonis usque ad locum, qui dicitur Frassuntum, et exinde revertitur terminus ad alveum fluminis Neti et ascendit idem alveus usque ad vadum, quod est subtus castellum de Sclavis, et concludit in priore fine. Tenimentum Fluce situm in maritima Calabrie ac libertatem pascuorum pro ovibus mandrarum ipsius monasterii et quibuslibet aliis animalibus, que in eodem libet mittere tenimento, et prohibicionem adneximus, ne quis in eodem tenimento abbati et fratribus monasterii Floris aliquam inferre molestiam aut sua vel aliorum hominum animalia superinducere seu dampnum vel iniuriam pastoribus et sub cura illorum animalibus constitutis ibidem facere aliquo modo presumat. Libera nichilominus pascua pro animalibus ipsius ecclesie absque herbatico et glaudatico per totam Calabriam tam scilicet (in) terris cultis et incultis quam in nemoribus et in silvis. Liberam potestatem accipiendi salem per omnes salinas Calabrie et absque omni exactione emendi pariter et vendendi et transeundi libere terra marique, plateatico et passagio indultis, et per demanii nostri terram. Redditum quinquaginta bisanciorum aureorum annuatim percipiendorum de salina Neti, que est prope Cala-

bromariam, aut ante festivitatem sancti Johannis Baptiste aut in ipsa festivitate. Protectionem insuper et defensionem ipsius Florensis monasterii et monasteriorum fundatorum ab ipso in loco, qui dictus est Calosuber, nunc autem Bonum Signum, et in loco, qui dicitur Tassitanum, ac monasterii Abbatis Marci, que ad Florensis abbatis noscebantur curam proprie pertinere, et quorumlibet ab ipso Florensi abbate suisque fratribus aliquando fundandorum. Confirmationem quoque acquisitorum et iusto titulo acquirendorum ab ipsis. Et prohibicionem insultus temerarii in eosdem ac homines possessiones et res eorum. Expressumque preceptum, ut nullus baiulus de tenimentis et possessionibus eidem monasterio Floris ab imperiali maiestate concessis censum, ius terrarum, herbaticum vel glaudaticum exigere audeat. Item ut ab omni exactione et debito monasterium ipsum maneat absolutum et libere possideat, quicquid habet, et ut (n)ullatenus presumat ex omnibus, que per ipsa ei privilegia sunt concessa vel que tam in stabilibus quam mobilibus possidet, violenter auferre vel in eisdem Florensis monasterii possessionibus presumat habitationem facere vel chisinas aut absque voluntate et concessione abbatis et fratrum Floris. Et hoc, quamdiu eis placuerit, *audeat laborare vel laborando animalium ipsius monasterii pascua impedire et ut is, cui absque gravamine domus conceditur ab eisdem de iure terrarum, in quibus fuerit operatus, abbati et fratribus ac eidem monasterio respondeat absque dolo, secundum quod cum iis poterit convenire. Postremo ut nec littere nec scripta aliqua impetrata contra ipsum tenorem vigorem habeant, et ut quisquam conservator aut alicuius possessionis vel rei presumptuosus invasor ablata restituat et pro mandati contemtu penam substinens transgressoris centum libras auri purissimi fisco monasterii componat. Ipsorum igitur privilegiorum perspecto tenore ad humilem supplicationem predictorum abbatis et fratrum de consueta gratia nostra hereditaria, ut predictum est, pietate specialiter eadem Florensi monasterio et derivationi eius facere et confirmare decrevimus et eadem eis privilegia restituimus et tam ipsa quam omnia, que in eis, iuxta quod summatim perstrinximus, continentur, in perpetuum confirmamus. Ad cuius nostre restitutionis et confirmationis memoriam et robur perpetue firmitatis presens scriptum per manus Petri de Salerno notarii et fidelis nostri scribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Anno mense et indictione subscriptis.

Datum Brundusii anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo vicesimo primo, mense martii, indictione nona, imperii domini nostri Friderici dei gratia Romanorum imperatoris semper augusti et regis Sicilie anno primo, regni vero Sicilie vicesimo tertio, feliciter Amen.

4. Roger von Peschio Lanzano, Capellan des kaiserlichen Hofs, mit der Durchführung der Constitutionen von Capua über das Lehensgut im Bereiche von Benevent und Civitate bis zur Gränze beauftragt, restituirt dem Kloster S. Maria della Grotta angegebene Grundstücke im Gebiete von Tocco. *(Tocco) 1221 Dec.*

Orig.: Soc. Napol. di Storia patria, perg. nr. 128. — Abschriftlich durch Comm. Bart. Capasso.

Reg.: Arch. stor. Napol. XIV, 154.

† In nomine domini anno millesimo ducentesimo vicesimo primo ab incarnatione domini nostri Jesu Christi, mense decembris, decime indictionis, regnante domino nostro Frederico dei gratia invictissimo Romanorum imperatore semper augusto et rege Sicilie. Ego Roggerius de Plesco Lanzano, imperialis aule cappellanus, institutus ab imperatoria magestate ad faciendum conservari constitutiones imperiales Capue promulgatas de demanio, de feudis (et) rebus feudalibus a Capua Benevento et Civitate usque ad fines regni, videns ecclesiam sancte Marie de Cripta sitam in pertinentiis Tocci, que religiosum est monasterium, destitutam per balivos Tocci de quibusdam possessionibus, scilicet (silv)is et arboribus, quas comes Johannes Alifie, dominus Tocci, contulerat eidem ecclesie, et videns eas possessiones paucas et modici fructus esse, considerans etiam propter modicitatem rerum benignissime imperatorie magestati posse complacere, benigna voluntate coram Guillelmo et Unfrido, iudicibus Tocci, et coram predictis balivis et aliis bonis hominibus restitui possessionem predictarum rerum eidem ecclesie in manus domni Jacopi monachi et fratris Johannis prepositi eiusdem ecclesie, ea ratione ut predicta ecclesia de cetero possideat easdem res, sicut possederat, sine alicuius contradictione. Salvo in omnibus mandato serenissimi domini imperatoris. Hoc breve scripsi ego Octavianus notarius iussu predicti Guillelmi et mandato dicti Unfridi iudicum.

Ego qui supra Willelmus iudex. †

Ego qui supra Unfridus iudex. †

5. Albrecht, Erzbischof von Magdeburg, Legat und Graf der Romaniola, verspricht bis Martini die von dem Bischofe (Heinrich) von Brixen entliehenen 16 Mark Silbers zurückzuzahlen, die sein Gesinde für die Heimkehr verbraucht hat. *(1228 Juli?)*

Orig.: Innsbruck, Statthalterei-Archiv, Urk. II, 169 — Abschriftlich durch Dr. Redlich.

Reg.: BFW. 11023, wo näheres über die wahrscheinliche Ausstellungszeit.

A. dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, legatus et comes Romaniole. Recongnoscimus et presenti pagina pro-

testamur, nos mutuo recepisse xvi marcas boni et legalis argenti a venerabili domino et amico nostro Brixinensi episcop[o, qu]as vicedomnus curie nostre et alia familia nostra expenderunt in Saxoniam de nostro latere revertentes, et predictas xvi marcas nos promittimus soluturos in festo sancti Martini proximo nunc venturo. Propter quod hanc litteram sigillo nostro iussimus communiri. Testes huius rei sunt: Tegenardus curie nostre vicedomnus et prepositus sancti Johannis in Wirzeburch, Waltherus arcidyaconus Misenensis, Arnoldus canonicus in Mildense et alii quam plurus.

6. Friedrich II. befiehlt dem Deutschordenmeister H(ermann), dem Abte von S. Salvatore in Montamiate, der nach Leistung des Fidelitätseids die Regalien von ihm empfangen habe, seine aus diesem Anlasse deponirten Privilegien zurückzugeben. Ravenna 1232 Jan. 11.

Transsumpt des auf der Rückseite besiegelten Originals (zusammen mit anderen Urkunden und Mandaten Friedrichs für die Abtei) aus dem Ende des 13. Jahrh.: Florenz, Staatsarchiv, Arch. diplom. Provenienz Cisterciensi unter 1231 Mai 26 (weil BF. 1871 vorausgeht). — Abschrift von Dr. R. Davidsohn in Florenz.

Reg.: BF. 1931.

Fredericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sycilie rex. Fratri H. venerabili magistro domus hospitalis sancte Marie Teotonicorum, fideli sui, gratiam suam et bonam voluntatem. Venerabilis abbas monasterii sancti Salvatoris de Monte Amiato, fidelis noster, venit ad presentiam nostram et de manu nostra regalia recipiens iuxta consuetudinem fidelitatis nobis prestitit iuramentum. Ideoque fidelitati tue mandamus, quatenus privilegia sua, que per te sub occasione iuramenti prestandi fuere deposita, sibi facias resignari. Dat. Ravenne xi ianuarii quinte indictionis.

7. Jacobus de Concambio, Vicar des Papstes, beglückwünscht die Gemeinde Bologna zu ihren Erfolgen, und fordert sie auf, da der Papst sichere Nachricht hat, dass des Kaisers Sohn Heinrich die Mark Ancona anzugreifen beabsichtige, dies nach Kräften zu hindern.

(1239 Aug.)

Cod. Paris. Reg. 2954 — nach schlechter Abschrift Haspers mitgetheilt von Prof. Weiland. Ueberschrift: Littera, quam d. Jacobus de Concambio, d. pape vicarius, communi Bononiensi destinavit.

Letos rumores accipiens, quos fama celebris ad ulteriores partes testimonio certiore diffudit, exultavi pre gaudio et in gratiarum prorupi debitas actiones. Celo quidem dimicatum est et prespexit iustitia de supernis, que debitum suum cuique tribuens illesos filios matri

conservavit ecclesie et enervavit manifeste brachium inimicorum[a]). Non manus vestra excelsa, sed dominus hec omnia fecit. Unde letetur[b]) pia mater ecclesia, hostis eiicitur, amicus erigitur, et sic bona proveniunt nobis pariter universa, si viriliter agite, et confortetur cor vestrum, vice genitricis ecclesie condolentes, que vos[c]) inter ceteros[d]) prerogativa dilectionis amplectitur et dilectionis inititur fiducia singulari. Sane sicut summus pontifex intellexit relatione veridica[e]), Henricus, filius Fr.[f]) imperatoris, Anconitanam marchiam[g]) invadere machinatur, dolos fabricans, ut dolo circumveniat simpliciter ambulantes. Sed super istis vigilabit[h]) vigil ecclesia, concludet lapidibus vias suas, spinas opponet et tribulos, ne quod inimicus crudeliter cogitavit, crudelius ipse perficiat. Esurgatis[i]) vero viriliter, ut fugiant, qui oderunt ecclesiam, a facie eius et dispergantur penitus inimici. Pedes enim dicti Henrici ad malum currunt, ut effundant sanguinem; vos autem pro muro domini murum opponite et ingressum eius in marchiam[k]) audacia consueta viriliter impedite. Scio enim et non ambigo, quod hoc[l]) summus pontifex inter cetera impensa servitia eo gratius acceptabit, quo ecclesie sancte fore utilius recognoscat. Certe cum sim frater (et) caro vestra, in vestro me reputo profectu proficere et in gloria exaltari. Gratia vos dei una in omnibus proveniat et sequatur, que impleat in bonis desiderium vestrum et felici consumet[m]) exitu feliciter inchoata.

8. Innocenz IV. verspricht Viterbo schleunigen Entsatz durch die Römer. Lateran 1243 Oct. 22.

Cod. Vatic. Palat. 953 nr. 18 durch Pertz. — Auszug: Winkelmann, Acta imp. I, 553.

Reg.: BFW. 7414.

Innocentius episcopus, servus servorum dei. Dilectis filiis, potestati, consilio et populo Viterbiensi salutem et apostolicam benedictionem. Ad attollendum honorem ecclesie et procurandam vestram sine mora salutem dei virtus corda Romani populi ad exortationis nostre verbum ferventer accendit, qui potenti manu defensioni vestre, non expectatis aliis, qui de adiacentibus partibus convocantur, subvenire festinant et, ut hoc cum celeritate proveniat, campana capitolii sine intermissione pulsatur. Igitur, filii benedictionis, robur fortitudinis in dei virtute suscipite, de ipsius affluenti misericordia spem firmam habentes, quod vos per iam dicti populi potentiam et illorum multitudinem, qui de Campania et Maritima in vestrum subsidium prope-

---

a) iuniorum. b) so. c) nos. d) ceteras. e) iuridica. f) frater. g) mauthiam. h) ungit. i) so. k) machina. l). hic. m) so.

rabunt, divina dextera suffragante, gaudium optate salutis habebitis et ecclesia incrementum consequetur honoris. Dat. Laterani xi. kalendas novembris, pontificatus nostri anno primo.

9. Innocenz IV. beklagt sich bei Viterbo über den Bruch der Kapitulation, welche der Kardinal Otto den Vertheidigern des Schlosses gewährt hatte. *(Lateran 1243 Nov.)*

Cod. Vatic. Palat 953 nr. 19 durch Pertz. — Auszug: Winkelmann, Acta 1, 553. Reg.: BFW. 7425.

Innocentius episcopus, servus servorum dei. Dilectis filiis, potestati et populo Viterbiensi salutem et apostolicam benedictionem. Grave gerimus et indignum, quod nobiles castri Viterbiensis contra promissum eis factum de securitate per dilectum filium nostrum Oddonem, sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconum cardinalem, de mandato nostro per vos et consiliarios vestros deliberatione prehabita nichilominus acceptatum, captivi non sine magna iniuria sedis apostolice detinentur, presertim cum plures ex eis obsides et fideiussores de indempnitate civitatis dederint et reliqui dare similiter, sicut dicitur, sint parati. Quia vero multum inde ecclesie Romane detrahitur, licet in hoc culpabilis non existat, presentium vobis auctoritate mandamus, quatenus ad liberationem dictorum nobilium illam secundum datam vobis a domino prudentiam detis opem et operam efficacem, quod apostolica sedes huiusmodi periculosas detractiones evitet et nos universitatem vestram non inmerito commendemus, crediturі hiis, que lator presentum vobis super huiusmodi negotio ex parte nostra duxerit proponenda. Dat. etc.

10. Innocenz IV. versichert den Bolognesen, dass er auch ohne besondere Bitte auf ihr Bestes stets bedacht sei.

(1244 Juni).

Cod. Vatic. Palat. 953 nr. 51 durch Pertz. — Auszug: Winkelmann, Acta imp. I, 560. Veranlassung des hier beantworteten Schreibens der Bolognesen möchte die durch die Friedensverhandlungen des Papstes mit dem Kaiser entstandene Besorgnis gewesen sein. Reg.: vgl. BFW. 7478.

Innocentius episcopus etc. Dilectis filiis, nobili viro . . potestati, consilio et populo Bononiensi salutem et apostolicam benedictionem. Diligenter audita litterarum serie, quas misistis, devotioni vestre duximus respondendum, quod circa vestre civitatis commodum et honorem illo ducimur sincere dilectionis affectu, ut nullis etiam inducti precibus super hiis, per que civitatis eiusdem ac societatis Lombardie status in prosperis erigi et a sinistris deo propitio valeat preservari, sollicite cogitemus. De rumoribus autem, cum iuxta con-

ceptam fiduciam in proximo boni nobis advenerint, quam citius poterimus, vestre sinceritati scribemus. Dat. etc.

11. Friedrich II. befiehlt den Richtern von Tocco, Zeugen zu verhören über ein von dem Kloster S. Maria della Grotta erworbenes Grundstück. *Foggia 1245 Febr. 8.*

Orig. der Zeugenaufnahme vom Dec. 1245: Soc. Napol. di Storia patria, perg. nr. 182. — Abschriftlich durch Comm. Bartol. Capasso.

Reg.: Arch. stor. Napol. XIV, 764.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex. Iudicibus Tocci, fidelibus suis, gratiam et bonam voluntatem. Exponente coram nobis venerabili priore monasterii sancte Marie de Cripta, fideli nostro, nostra serenitas intellexit, quod cum quidam contractus celebratus sit inter ipsum pro parte conventus eiusdem et Laganectam de casali Vitolani coram testibus tantum de quadam terra cum olivis, ne lapsu temporis, quia testibus ipsis in fata cedentibus veritas sopyretur, magnum ipsi monasterio posset dampnum, ut asserit, evenire. Quare humiliter supplicatum est, monasterio predicto per excellentiam nostram secundum iustitiam subveniri. Nos vero ipsius supplicationibus incliuati, fidelitati vestre precipiendo mandamus, quatenus, si est ita, testes ipsos ad vos evocantes, prestito ab eis debito iuramento de peribendo testimonio veritatis, secundum formam constitutionis nostre super hoc edite recipiatis et audiatis testes eosdem et dicta eorum in scripturam publicam redigi faciatis. Datum Fogie octavo februarii, tertie indictionis.

12. Friedrich II. befiehlt dem Capitel der Palastkapelle zu Palermo, den Priester Simon als Canonicus aufzunehmen.

Foggia (1226—1249) Oct. 12.

Orig.: Palermo, R. Capella Palatina in einer Sammlung ihrer Urkunden, vol. I f. 250 — auf kleinem Pergamentstreifen in vier Zeilen. Hier nach dem Drucke wiederholt.

Druck: Di Marzo, Una cassetta di avorio nella R. Capella Palatina di Palermo. Palermo 1887. 8°.

Fridericus dei gracia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex. Cantori et capitulo capelle sacri palacii Panorm., fidelibus suis, graciam suam et bonam voluntatem. Cum presbytero Symoni, capelle ipsius clerico fideli nostro, suorum serviciorum intuitu prebendam in capella ipsa primitus vacantem [de] gracia nostra duxerimus concedendam, fidelitati vestre precipimus, quatenus eundem clericum in capella ipsa, receptis presentibus, admittatis in canonicum et in fratrem. Dat. Fogie xii octobris [1]).

[1]) Ein Aufenthalt des Kaisers in Foggia am 12. Oct. (nach 1225 wegen des

13. Friedrich II. befiehlt Siena, den dortigen Podesta Ubertinus de Lando auf einige Zeit für seinen Dienst zu beurlauben.

Bei Termoli 1250 Juni 6.

Gleichzeitige Abschrift im Liber consiliorum communis Senae. II, 55b. — Mitgetheilt durch Prof. Th. Wüstenfeld.

Fr. dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex. Consilio et communi Sen., fidelibus suis, gratiam suam et bonam voluntatem. Cum Ubertinum de Lando potestatem vestrum, fidelem nostrum, ad nos pro quibusdam servitiis nostris accersiri mandemus, fidelitati vestre precipiendo mandamus, quatenus eundem Ubertinum ad nos pro nostris servitiis accedentem non debeatis aliquatenus impedire et ei, quem ad regimen civitatis vestre statuerit[a]), usque ad reditum eius ad vos de nostra gratia, qui citus erit, ad honorem et fidelitatem nostri culminis intendatis. Dat. in campis prope Termul. vi. iunii, viii. indictione.

14. Friedrich von Antiochia, des Kaisers Sohn, Generalvicar in Tuscien, verspricht Siena, den Dienst, zu welchem der dortige Podesta an den kaiserlichen Hof befohlen ist, auf den von der Stadt geschuldeten Reichsdienst anzurechnen. Florenz 1250 Juni 25.

Gleichzeitige Abschrift im Liber consiliorum comm. Senae II, 55b. — Mitgetheilt durch Prof. Th. Wüstenfeld.

Fr. de Antiochia, domini imperatoris filius, sacri imperii in Tuscia vicarius generalis. Consilio et communi Sen., fidelibus imperii, amicis suis, salutem et sincerum amorem. Cum serenissimus cesar, dominus et pater noster, nobili viro Uberto de Lando, potestati vestro, firmiter et districte per suas sacras literas dederat in mandatis, ut pro magnis imperialibus servitiis ad eius presentiam se conferat sine mora, volentes ut idem Ubertus dictum sacrum mandatum exequi debeat, vobis notum facimus per presentes, quod occasione servitiorum imperialium, que idem Ubertus cum decem militibus (pro)[b]) vestro communi facere debebat, ipsa servitia in imperiali curia faciendi firmam licentiam elargimur et in hoc sumus contenti usque ad eius regressum, ac si ipsa servitia et plus[c]) penes nos duceret[d]) peragenda. Dat. Flor. xxv. iunii viii. indictione [1]).

---

[a]) statuimus et, Abschr. [b]) fehlt. [c]) pls. [d]) dicerat.

Titels von Jerusalem) ist nachweisbar in den Jahren 1226. 1232. 1241 und 1249, kann möglicher Weise aber auch stattgefunden haben in den Jahren 1230. 1244 und 1246.

[1]) Der Rath beschloss Juli 5 der Forderung nachzukommen und gab dem Podesta auf, beim Kaiser das Interesse der Stadt wahrzunehmen.

15. Alexander IV. ermahnt die Herzoge Ludwig und Heinrich von Baiern zum Anschlusse an König Wilhelm.

Anagni 1255 (Aug. 24?).

Cod. Vindob. Phil. 305 membr. sec. XIV f. 151 nr. 258. Abschriftlich durch Fr. Goldhann in der Sammlung der Monum. Germ.

Reg.: BFW. 9006. Vgl. BF. 5285a.

Alexander episcopus etc. Dilectis filiis, nobilibus viris Ludewico et Heinrico, [ducibus] Bauwarie, salutem et apostolicam benedictionem. Si hactenus coniunxistis[a]) cum ecclesie adversariis manus vestras, quondam F. olim imperatori et C. nato eius contra eandem ecclesiam et karissimum in Christo filium nostrum Wilhelmum, regem Romanorum illustrem, quem deus elegit et apostolice sedis favor prosequitur, adherendo, ad excusandas excusaciones in peccato huius carnis affectus aliquam suggerere materiam videbatur, licet iudicari debuerit viris catholicis prorsus indignum, adesse hominibus contra deum. Nunc pro quibus movere potuit, personarum consideracione sublata et iam non existentibus, quibus adversus ecclesiam et regem prefatum favor vester[b]) in aliqua racione (sit) prestandus, expedit quidem honori vestro, utilitati eciam congruit et saluti, ut[c]) de cetero consilia vestra in melius commutetis, quia si duxeritis in priori resistencia ulterius persistendum, pertinax propositum excusacionis amiculum apud deum vel homines non haberet. Hinc est, quod nobilitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attente, per apostolica nostra scripta mandantes, quatinus attendentes, indecorum vobis[d]) fore, qui estis de nobilibus imperii membris, a capite discrepare et a corpore dissidere fidelium, qui universalem Christianorum matrem Romanam ecclesiam filiali obediencia venerantur, sub potenti manu dei vestra capita inclinetis et ipsius disposicioni, qua de prefato rege Romani[e]) principatus est ordinata potestas, parere curetis, * offensam, ut (vobis)[f]) ex hoc apostolice sedis benivolencia et inter ceteros principes prerogativa[g]) regie gracie debeatur. Dat. Anagnie viiii nonas[h]) septembris, pontificatus nostri anno primo.

16. Alexander IV. beglaubigt bei den Deutschen seinen Kapellan, den Archidiacon von Spoleto. *(Anagni 1255 Aug. 28.)*

Cod. Vind. Phil. 305 f. 151 nr. 257. — Abschriftlich durch Fr. Goldhann in der Sammlung der Mon. Germ. — Daselbst f. 149. 149v nr. 253 ohne Daten der bei Baerwald, Baumgartenb. Formelbuch S. 189 gedruckte Brief Alexanders (BFW. 9008), hier aber mit der Adresse: ‚Universis populis civitatum et locorum in Alimania constitutis s. e. a. b.', und ohne den Schluss: ‚Si enim ex amonicione' etc., der hier

---

a) coniuxistis. b) noster. Auch weiter mit vester verwechselt. c) et. d) vos. e) Roīi. f) offensa et. g) prerogatam. h) Wohl Irrthum für kal.

vielmehr lautet: ‚patenter adherere curetis pariter et potenter. Hiis autem, que super premissis dilectus filius archidiaconus Spoleti, capellanus noster, quem propter hoc ad vos mittimus, vobis dixerit, fidem vos volumus adhibere. Dat.' etc.

Reg.: BFW. 9007.

Alexander episcopus etc. Dilectis filiis, nobilibus viris, universis ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus et communitatibus civitatum in Alimania salutem et apostolicam benedictionem. Quia (non)nunquam absencium desideria plenius et planius vive vocis oraculo explicantur, quam adnotacione tacita litterarum, ecce quod dilectum filium archidiaconum Spoletanum, capellanum nostrum, latorem presencium, ad vos duximus transmittendum, susceptos de ore nostro sermones fidelibus vobis oris sui labiis offerentem. Quocirca universitatem vestram rogamus, monemus et hortamur attente, per apostolica scripta mandantes, quatinus ob reverenciam sedis apostolice et nostram devota promptitudine suscipientes eundem super hiis, que vobis ex parte nostra dixerit, benevolum et credulum prebeatis auditum, et concipientes fide non dubia pronuncianda vobis ipsius[a]) eloquio verba patris, ea curetis favore prosequi filiali. Dat. etc.

17. Alexander IV. schreibt dem Könige Richard über die Nothwendigkeit friedlicher Entscheidung des Streits um das Kaiserthum, giebt ihm Nachricht von einer grossen Gesandtschaft des Königs Alfons von Castilien an den päpstlichen Hof und beglaubigt bei Richard seinen Notar Mag. Albert. *(1258/9).*

Cod. Vindob. Phil. 305 f. 39. Abschriftlich durch Fr. Goldhann in der Sammlung der Mon. Germ.

Reg.: BFW. 9140.

Alexander etc. regi R. etc. In supremo speculacionis vertice, cui nos licet indignos apostolice dignitatis gradus pretulit, constituti, cogimur universa fere mala, quibus terrarum orbis atteritur, quasi nostris subiecta conspectibus intueri, subditorum incommoda ex animo compatiendo sentire, aliena quasi nobis ipsis inminencia formidare pericula, sollerter intendere pavidis, sed sollicitius metuere in providis et securis, quos nonnunquam irremediabilius inopi(nat)a discrimina obruerunt. Ex hoc veram et irrefragabilem experimur auctoritatis fore sententiam, omne, quod hic eminet, plus meroribus affici quam honoribus iocundari. Ecce dum ex hac celsitudine undique trepidi circumspicimus, quod ad ultionem peccatricis carnis armetur iaculis indignacio ire dei, peccantium audaci provocata contemptu, et animum conterit iustus dolor et sensum opprimit dignus timor, maxime cum stupidi homines

[a]) vobis prebeatis auditum ac ipsius, c.

sic videantur attoniti, ut percussi non doleant et territi non pavescant. Sed indomita imbecillitatis[a]) humane superbia insaciabiliter furit in sanguinem, inplacabiliter spirat in cedem et insanabiliter gestat in mortem. Ubique videmus[b]) plurimos hominum in contricationis insane prorupisse demenciam, qui gratis pacem odiunt socialem omnibus rebus ac comodam[c]) et alterno studentes exicio contra salutem et vitam videntur impie conspirasse cum morte. Sed illas dissensionum[d]) pestes amarissimo miseramur affectu, quibus videmus imperii Romani viscera laniari, in quo adversus mala quecunque christianis populis communiter impendentia precipuum oporteret presidium inveniri. Recogita corde, quesumus, fili karissime, et compaciens suspira nobiscum, quam periculose inter difficiles motus orbis iactatur humana mortalitas grave factura naufragium, nisi domini spiritus communibus periclitantium suspiriis, ut adversis imperet flatibus, suscitetur. Hiis nempe collisa divise plebis expectacio ad aliquod tranquillitatis commodum suspirabat, quod utique, si unanimiter vota[e]) principum, ipsius imperii membra, in unius exsurrexissent formam corporis, sperabatur. Sed pacem invocantibus, proch dolor, pax non venit et bona querentibus materia turbacionis increvit, dum effusa contentio super eosdem principes ipsorumque diversa dissectio ubique plus quam civilia bella movit. Hinc siquidem in populis seditionum scismata, incendia simultatum, irritamenta bellorum et ruine multiplicis scandala preparantur; preter hec contencio parcium, quarum neutra cedit alteri vel concedit, de regni iure disceptat, nec super eo illum requiritur, sed pocius recusatur cogitationis indicium, per quod electionis merita, quoad factum eligencium, panderentur, sed utrimque dumtaxat a nobis gratificans[f]) favoris approbatio postulatur, licet nulla dissenciat racio equitatis, quin de iure regni, quod imperialem conscendendi celsitudinem gradum ponit, primum inter disceptantes esset dirimenda contencio vel competitionis palma unius voto cum alterius scrupulo deferenda. Num, quesumus, censes in tanto talique concursu nimium utrique lateri metuendum et cavendum propensius, ne in gravissimam vixque curabilem populi christiani iacturam offendatur alterutrum et per leve compendium ad letale dispendium veniatur? Si ergo nos, qui tantis periculis debemus subtrahere, non prebere materiam, rebus sic se habentibus, favorem alterutri non impendamus postulatum, de quo fomes odii, provocatio inimicorum, amicorum perdicio, corporum strages[g]), irreparabilia rerum dispendia metuuntur, in hoc dei nutum

[a]) imbecilliditatis. [b]) debemus. [c]) accommodamus. [d]) dissessionum. [e]) unanimitatis nota. [f]) gratifficans. [g]) forages.

prosequi et obsequium nos prestare iusticie, que nulli quod suum est adimit, sed inviolabili equitate custodit, quisquis sane sapit, quisquis prudenter intelligit, iudicabit. Inspecta igitur temporis qualitate, consideratis circumstanciis personarum et difficultate negocii estimata, cogitaciones pacis in tanto dissidio cogitare compellimur, per quam verticosi[a]) strepitus silencium in medium inducatur, quoniam officium ecclesie[b]) communis matris est pietas, armaque, (que) inter filios contencionis zelus incitat, interiectu materni pectoris impedere. Impellunt nos quippe ad utile ac expediens pacis remedium exinquirendum non solum ecclesiastice concussio libertatis fideique necessitas, quibus tuendis Romani principatus brachium divina providencia specialiter delegavit, sed et propter innumera discrimina, que in attricionem humani generis innovantur, pavenda nimis communiter omnibus gentibus iam iamque christiano populo impendencia de vicino pericula, que induxisse videntur severa indignacionis divine iudicia super terram. Ecce namque hominum peccata impia divino exaudiente fervore, eruperunt in flagellum universe carnis Tartharorum crudelissime naciones, qui de potencia innumere[c]) multitudinis presumentes feraliter seviunt nec deferunt statui nec sexui[d]) nec honori. Hii armantes contra omnes filios hominum manus suas, absque acceptione gentis et generis, sine discrecione condicionis et gradus, absque reverentia ordinis vel etatis humanum sanguinem prosecuntur et sicut locuste, que de abissi puteo emerserunt egresse, universa vastantes[e]), subiugatis sibi fere omnium parcium orientalium nacionibus et regionibus conculcatis, orbem a septembrione[f]) concusserunt et austro et nunc regni Ierosolimitani[g]) fines et Terram sanctam in Christi sanguine salvacioni humani generis dedicatam iam pulsasse dicuntur et ad exterminandos non solum exinde sed et de universe terre facie aut iugo impietatis sue intolerabili subiugandos christianos principes et populos aspirare. Quid tibi, quesumus, fili karissime, videtur, si hec, que de imperii iure incidit[h]) altercacio, largum barbaris nacionibus aditum pandat ad internecionem[i]) populi christiani? Quid si duorum principum interesse communis interitus causa fiat? Quam racionem effundendi sanguinis posset reddere coram deo, qui statum imperii Romani, per quod aditus inmanibus hostibus ad fidelium excidium nacionum, si in se ipso dissideat, aperiri potest et obstrui, si bene consistat, roborari ad communem tutelam non sineret consilio pacis sue? Convulso tamen[k]) predicto imperio et disiectis partibus fluctuante, cum violentissimi et

---

a) vergiosi. b) officiosa ecclesia. c) munere. d) servi. e) vastare. f) so. g) regnum Jeros. h) decidit. i) interniciem. k) terre.

sevissimi hostes ingruerunt, aliorum regnorum fidelium continencia circa oportunam resistenciam vacillabit. Si vero statum eius et reconciliacio parcium et communicacio pacis erexerit, crudeles ferorum[a]) impetus hostium fidelis populus fortiter excipiet et, ut confidimus, deo preside superabit. Igitur converte considerationis oculum ad causam publicam propter deum et miserans universale discrimen, quod intrinsecus a diebus[b]) malis, extrinsecus vero ab eisdem maxime Tartharis statui videtur, immo iam certis sensibus perpenditur instare communi, succurre fili, quin occurre tot malis beneficio pacis tue, que potest efficax prebere curacionis auxilium morbis mundi et obstaculum obicere periculo ingruenti. Te namque pacis bono communi pia miseracione favente, ferrum, quod acuitur in populo ad intestine cedis piaculum, salubriter recludetur, adversus hostes inmanissimos multo melius multoque nobilius exerendum. Quoniam sat erit, quod vix absque dei succedet auxilio, illis resistere eciam in commune collatis omnium viribus potuisse, favendum paci procul dubio credimus et magnopere deprecamur, verentes plurimum, ne res eo irarum causas dubia sub sorte producat, ut gravi mole tantarum utrimque virium agitata dubio martis incerti examine dirimatur. Hinc nimis credimus formidandum, ne prefati imperii decus irreparabiliter decidat violenta parcium collisione contritum seu, dum de sceptro[c]) regni contenditur, populus affligatur, id forsitan equanimiter non laturus. Necenim[d]) in comparacione virium certum sumitur de futuro huiusmodi et rerum eventu[e]) iudicium, quia licet quis omne secum virtutis incredibilis robur trahat, fortuna tamen belli semper ancipiti loco manens nulli colluctancium certam iocundi exitus fidem facit. Nil nempe pudebit alterutrum nilque pigebit[f]) hiis causis urgentibus pacis admisisse[g]) consilium, quin pocius graciam publice laudis acquiret discordibus, acquievisse nobis orantibus divine maiestatis arbitrio et private voluntatis affectum[h]) communis necessitatis profectui subiecisse; neque enim videtur filiis indecorum, si eciam carnalis nedum spiritualis mater, ante inmedicabilis doloris incursum in medias exterminii communis partes prosiliens et iam strictum gladium de manibus altercantium confidenter eripiens. per auctoritatem fieret inter eos imperiosa placide pacis auctrix. Propter quod cum karissimus in Christo filius noster . . rex Castelle illustris post alios diversos nuncios, quos pro eodem negocio ad nostram presenciam miserat[i]), nunc demum dilectum filium nobilem virum Emanuelem germanum suum cum venerabili fratre nostro . . Segobiensi

---

[a]) fericium. [b]) so; hominibus? [c]) ceptro. [d]) det enim. [e]) eventum. [f]) piebit. [g]) admisse. [h]) effectum. [i]) miseri.

episcopo et dilectum filium magistrum Johannem, archidiaconum Compostellanum, cum multis aliis sollempnibus nunciis ad sedem apostolicam destinavit, per eos instanter postulans, ut eum ad coronam evocaremus imperii et ad hoc sibi deberemus statuere certum diem, nos in tam urgentis competicionis instancia tutum[a]) medium eligentes, responsum ad petita suspendimus, donec ad eundem regem nuncium specialem miserimus, per quem sibi curamus studio quo possumus pacis consilium suadere. Hinc est itaque, quod dilectum filium magistrum Albertum, notarium nostrum, quem procul dubio credimus tibi fidum, quia bonorum tuorum fidelem agnovimus zelatorem, de quo eciam nos et fratres nostri, quibus eiusdem et fides et sinceritas atque prudencia multis est experimentorum indiciis approbata, specialem et certam fiduciam obtinemus, ad te duximus de ipsorum fratrum consilio destinandum, in cuius ore super premissis referenda tibi posuimus[b]) verba nostra, cui circa hec indubitatam fidem et pronum consensum te renovantem promissa subtiliter quesumus adhibere.

18. Clemens IV. erklärt den Senator von Rom Heinrich von Castilien, dessen Vikar und Alle, welche sich an dem Empfange der Boten Konradins betheiligt hatten, verfallen dem über die Begünstiger desselben ausgesprochenen Banne und trifft für den Fall, dass Konradin selbst nach Rom oder einem andern Orte des Kirchenstaats komme, Anordnungen über die Handhabung des Interdikts.

Viterbo 1268 Juli 14.

Cod. princ. Fitaliae Panorm. sec. XIV f. 38 nr. 32.
Reg.: BFW. 9923.

Clemens episcopus, servus servorum dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis, episcopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus, prepositis, plebanis, archipresbyteris et ceteris ecclesiarum prelatis, ad quos lictere iste pervenerint, salutem etc. Nequeunt oblivionis subiacere defectui persecuciones innumere, quibus quondam Fridericus et eius dampnata progenies in Romanam ecclesiam et terram ipsius dampnabili temeritate crassantes illam, que tamquam mitis et benigna mater dictum Fridericum oportunis temporibus foverat et promoverat diligenter ut filium seque pro ipso in plenitudinem liber(ali)tatis effuderat, sibi pro bono malum et pro dileccione odium rependendo, longis temporibus immaniter[c]) afflixerunt, ipsorumque durante tirampnide, quantum in regno Sicilie, salutis cultu postposito, discrimen successerit

---

[a]) tuum. [b]) possumus. [c]) inaniter.

animarum, spoliatis ecclesiis, ciectis earum prelatis et in exilium traditis, innocenti effuso sanguine direptisque[a]) substanciis devotorum, gesta preterita, que perpetuam sui reliquere memoriam, manifestant. Cumque ipsi velut infelices et in ruinam positi super innocentes elatis cervicibus exultarent, demum non advertentes, quod omnis iniquitas in se reversa colliditur, de doli et nequicie semine fructum mesticie collegerunt. Nam deus ulcionum dominus, auditis oppressorum clamoribus eorumque afflicciones ex alto respiciens, eamdem ecclesiam ab ipsius Friderici et filiorum eius rabie, ipsis de medio quo decuit fine sublatis, misericorditer liberavit, regno predicto per ministerium karissimi et in Christo filii nostri Karoli, Sicilie regis illustris, suffragante sibi divine potencie dextera et apostolice sedis auxilio, erepto de manibus impiorum. Verumtamen de stirpe colubri nuper erumpens regulus adolescens, Corradinus videlicet, malediccionis alumpnus, qui veluti ramusculus pestilens maliciam suam de nequam arboris radice contraxit, suo spiritu vel alieno subductus se regem Sicilie fatua et falsa ficcione denominans, contra nostram prohibicionem expressam Lombardiam intrare presumpsit ac demum se in Tusciam transferens ulteriori progressu versus urbem ad idem regnum satagit properare Quare ipsum Corradinum ac omnes illos, qui ei prebuerunt aut prebent vel prebebunt auxilium consilium et favorem, excommunicacionis sentencia in certis festivitatibus preteriti temporis sollemniter et puplice duximus innodandos et loca, quibus eum recipi contingeret, ecclesiastico subiecimus interdicto. Et licet huius processus nostri ad cunctorum fidelium et maxime Romanorum potuissent noticiam pervenire, quia tamen Galvanus Lancea malediccionis filius ab olim dampnacionis viam ingressus, eiusdem Corradini vexillis explicitis urbem ingrediens usque Lateranum a (Romanis) pomposo fastu[b]) sibi occurrentibus obviam habita[c]) comitiva pervenit ac postmodum prefatum Galvanum ad eorum ludos, ut ipsis illuderet, venientem similiter receperunt et multipliciter honorarunt et demum talibus non contenti quosdam alios eiusdem Corradini nuncios suas[d]), ut audivimus, licteras deferentes honorifice recipere ac eis in Capitolio congregare consilium non vitarunt, sollempni eis audiencia prestita super hiis, que proponere voluerunt, nos nolentes confusionem ipsius ecclesie conniventibus oculis pertransire, tam nobiles viros Herricum, senatorem urbis, et vicarium eius quam ceteros officiales eorum et omnes, qui voluntarii dictis Galvano et aliis Corradini nunciis occurrerunt et receperunt eosdem, excommunicacionis, quas in fautores eiusdem Corradini et eos specia-

---

a) directis. b) fausto. c) obviam cum sua. d) suos.

liter, qui nuncios ipsius licterasve receperant et reciperent, sedes apostolica promulgaverat, denunciavimus sentencias incurrisse; prenunciantes eisdem senatori et civibus, nos tulisse dudum inderdictis entencias, quas duximus postmodum innovandas[a]), in omnes civitates, terras et loca, que dictum Corradinum aut eius masnadam reciperent, quibus utique urbs prefata, si quod absit alterutrum faceret, subiaceret. Universis quoque collegiis totique clero monasteriorum ecclesiarum et aliorum locorum ecclesiasticorum urbis, Cisterciensium, Predicatorum, Minorum et aliorum ordinum, in virtute obediencie districte precipiendo mandamus, ut si urbs memorata predictum interdictum in premissis incurreret, ex tunc organa sua sine dilatione suspenderent et interdictum ipsum artissime, postpositis quibuslibet occasionibus, observarent. Ideoque vobis universis et singulis in virtute obediencie per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatenus clero et populo terrarum vestrarum ad hoc specialiter convocatis, eis predictos processus tam contra eumdem Corradinum quam senatorem prefatum habitos diligenter exponere procuretis ac ipsos omnesque fautores sibique contra dictam ecclesiam adherentes ac prestantes quomodolibet auxilium consilium vel favorem puplice in ecclesiis vestris denuncietis et denunciari faciatis singulis diebus dominicis et festivis, pulsatis campanis et candelis accensis, huiusmodi excommunicacionis sentenciis et prefatas terras interdicto ecclesiastico subiacere. In ceteris vero diebus campanarum pulsacione dupplici, mane ac sero videlicet, ipsa denunciacio ad predictorum memoriam innovetur, non obstantibus aliquibus privilegiis vel indulgenciis quibuscumque dignitatibus religionibus ac ecclesiis aut personis ab eadem sede concessis, per que nullum contra premissa cuiquam volumus presidium adhiberi. Data Viterbii ii. idus pontificatus nostri anno iiii.

---

[a]) innodandas.

Das Wappenbuch der Stadt Wien.

Von

Karl Uhlirz.

Zu den werthvollsten Schaustücken des Wiener Stadtarchivs zählt ein stattlicher Pergamentband, der 85 Wappen städtischer Amts- und Rathsherren aus den Jahren 1627—1736 enthält. Das Buch ist nicht allein für die Wappenkunde, sondern auch in reichem Masse für die Kunst- und Kulturgeschichte Wiens von Bedeutung und verdiente, wenigstens in einer Auswahl von Blättern der Kenntnis weiterer Kreise zugänglich gemacht zu werden. Da aber eine derartige Veröffentlichung noch geraume Zeit auf sich warten lassen dürfte, so wird es gerechtfertigt sein, vorläufig über Anlage, Ausstattung und Inhalt zu berichten.

Die ersten Sturmjahre des dreissigjährigen Krieges waren vorübergerauscht. Der im Jahre 1625 zum Oberfeldherrn ernannte Wallenstein hatte gegen Mannsfeld, den er nach Ungarn zurückdrängte, namhafte Erfolge errungen und der kaiserlichen Macht neuen Halt gegeben. Erleichtert athmeten die Bürger Wiens auf und gedachten in ruhigerer Stimmung der düstern Vergangenheit. Während alles in Aufruhr und Kriegsnoth befangen war, hatte Wien in unverrückter Treue zu seinem kaiserlichen Herrn, dem es eine sichere Heimstätte war, gehalten; von kriegerischem Geiste erfüllt eilte die Bürgerschaft zu den von Neuem angeordneten Musterungen, sorgte sie für die Instandhaltung und Ergänzung der Waffenvorräthe ihres Zeughauses. Die städtische Verwaltung, die von tüchtigen Rathsfreunden und dem trefflichen Bürgermeister Daniel Moser, dessen Geschlecht noch heute besteht[1]), geleitet wurde, hatte in schwerer Zeit gesteigerten Ansprüchen genügt. Be-

[1]) Vgl. Bergmann Medaillen 2, 254.

friedigt durch das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht und durchdrungen von der geschichtlichen Bedeutung der durchlebten Jahre fasste der Stadtrath den Beschluss, die Erinnerung an die Männer, die an der Spitze der Bürgerschaft standen, festzuhalten, das Andenken an ihre Thaten den Nachkommen zu überliefern. Dem Selbstgefühle der zumeist alten Geschlechtern entstammenden Rathsfreunde, die Geschmack und lebhafte Freude an kunstvoller Zier durch manchen Auftrag bewiesen, der heraldischen Neigung einer Zeit, die Prunksäle und Amtsräume mit Wappen schmückte, entsprach am besten die Anlage eines Buches, in das die Wappen der verdienten Männer in künstlerischer Ausführung eingetragen wurden. Es war keineswegs ein neuer Gedanke, bereits Wolfgang Laz hatte sich mit einer ähnlichen Absicht getragen und der Stadtrath hatte ihm im Jahre 1560 als Beihilfe zur Ausführung seines Planes ein Geschenk von 20 Thalern gemacht[1]). Was der berühmte Historiograph in wissenschaftlichem Interesse geplant und begonnen hatte, sollte nunmehr allerdings in Beschränkung auf die Gegenwart ins Werk gerichtet werden.

Das Wappenbuch ist die letzte Frucht des historischen Sinnes, der das Bürgerthum des 16. Jahrhunderts mit regem Eifer für die wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit beseelte, Wolfgang Laz und seine gelehrten Genossen zu ihren Studien und Sammlungen begeisterte, Hermes Schalautzer zur Ordnung der städtischen Urkunden, Matthias Heuperger zur Anlage des Gedenkbuches der Frohnleichnamsbruderschaft veranlasste. Noch ist die so erfolgreiche Verbindung gelehrter und bürgerlicher Kreise nicht ganz gelöst, das erste in das Buch eingetragene Wappen eines Stadtanwaltes gehört dem Vorstande der Hofbibliothek, Sebastian Tengnagel, an, doch scheidet sich schon die neue von der alten Zeit. Bürgermeister Daniel Moser steht gelehrter Arbeit fremd gegenüber, er ist einer der hervorragendsten unter den Beamtenbürgermeistern, die während des 17. Jahrhunderts die Verwaltung der Stadt mit wechselndem Geschicke leiteten. Die Nachkommen der gelehrten Rathsfreunde, der Cuspinian, Tannstetter u. a. sind gestorben oder aus dem öffentlichen Leben zurückgetreten, ein neues in engerm Kreise denkendes Geschlecht hat die Herrschaft inne. Ist auch die Vorrede noch in gutem Latein verfasst und wird darin wie in Titel und Amtsbezeichnung der humanistische Sprachschatz verwendet, so ist doch die Sprache nicht mehr die freie und gewandte des verflossenen Jahrhunderts, sondern schwülstig und gesättigt von dem strengen Geiste der Gegenreformation. Weit entfernt ist die An-

[1]) Stadtrechnung 1560^{b} f., Camesina in Berichte des Alterthumsver. 1, 15.

lage des Buches von dem umfassenden historischen und genealogischen Plane des Lazius, man nahm den Ausgang von der Gegenwart, nur auf diese und die bessere Zukunft bedacht.

Im Frühjahr 1626 erhielt der Oberkämmerer Andreas Pfeiffer den Auftrag, ein „parhamenes" Buch machen zu lassen und kaufte für diesen Zweck von den Zechmeistern der bürgerlichen Fleischhauer und dem innern Rathsfreund Ulrich Kertenkalch 234 rauhe Kalbfelle zum Preise von 102 fl. (das Stück zu 4 sh.) an, die er dem Pergamenter Andreas Part auf dem Getreidemarkt vor dem Kärntnerthor zur Bearbeitung nebst einem Vorschusse von 30 fl. übergab. Aber bei einem Brande, der in den ersten Tagen des April das Haus des Pergamenters zerstörte, gingen auch die Kalbfelle zu Grunde[1]). Pfeiffer und der Rath liessen sich durch diesen Unglücksfall in der Ausführung ihres Beschlusses nicht aufhalten. Bereits im Mai kaufte der Oberkämmerer von dem Ulmer Bürger Georg Müllner 6 Viertel Ulmer Schreibpergament zum Preise von 126 fl., ferner von den Wiener Handelsleuten Vincenz Soldan und Johann Pestaluzzi den karmoisinrothen Sammt für den Einband an. Im August war der Einband vollendet, die Buchbinderarbeit hatte Bartlme Dittrich besorgt, die silbervergoldeten Beschläge und Schliessen Leopold Wild, der dafür 219 fl. erhielt, geliefert, der Ueberzug aus mit Sammt gefüttertem Juchtenleder wurde von dem Taschner Michael Purkhard angefertigt[2]). Die gesammten Kosten dieser ersten Anlage des Buches betrugen 378 fl. 4 sh.[3]).

Entsprechend dem grossen Formate (500 × 335 mm.) und dem Gewichte der 275 Pergamentblätter sind zu dem Einbande starke Holzdeckel verwendet, die mit rothem Sammt überzogen wurden. Die Beschläge an den Ecken und in der Mitte der Deckel, sowie die Schliessen zeigen durch ihre Ausschmückung mit Wappenbildern den Zweck und Inhalt des Buches an. Da diese Wappenmedaillons in der Umschrift den Namen des Inhabers tragen und uns einen Behelf zur Bestimmung der nichtbezeichneten Wappen des Buches an die Hand geben, führe ich sie nach ihrer Folge an.

Vorderdeckel:

Mitte: Daniel Moser, k. Mat. Rat und Burgermeister der Stat Wien,
obere linke Ecke: Christof Lechner des innern Rats,
obere rechte Ecke: Georg Metzner von Metzenhofen des innern Rats,
untere linke Ecke: Johannis Widmer des innern Rats,
untere rechte Ecke: Christof Khemnitius des innern Rats.

---

[1]) Stadtrechnung 1626, f. 182. [2]) Dieser Ueberzug wurde im J. 1678 durch den jetzt vorhandenen ersetzt. Stadtrechn. 1678[b], 216'. [3]) Stadtrechnung 1626[b] f. 184, 189.

Rückendeckel:

Mitte: Paulus Widemann Statrichter in Wienn,
obere linke Ecke: Andreae Pfeiffer des innern Raths und obrkammerer,
obere rechte Ecke: Joannis Haeringshauser des innern Rats,
untere linke Ecke: Ulrich Kherttenkalch des innern Raths,
untere rechte Ecke: Paul Hiersch des innern Raths.

Schliessen:

obere aussen: Christof Faselt des innern Rats,
» innen: Peter Osky (Sekretär),
untere aussen: Daniel Pollmüllner von Milnberg (des innern Rats).
» innen: Tobias Pampelius des innern Rats.

Zur bequemern Handhabung und grössern Schonung der Blätter wurde im Jahre 1627 von Tobias Pronet ein Register mit zahlreichen rothseidenen Merkbändern angefertigt und damit die äussere Ausstattung des Bandes vollendet[1]).

Nunmehr galt es, die Grundsätze für die Aufnahme der Wappen und ihre Vertheilung in dem Buche festzustellen. Ueber dieselben unterrichten uns Titel und Vorrede, die in schöner Antiqua wahrscheinlich von einem Kalligraphen der städtischen Kanzlei geschrieben sind. In dem ersten wird das Buch bezeichnet als: Senatus Viennensis chronologia d. d. anwaldorum consulum praetorum syndicorumque Viennensium nomina symbola et insignia gesta functiones et merita accessus etiam ad officia discessusque vices ac tempora continens. Der erste Absatz der in hochtönendem Latein verfassten Vorrede preist den Ruhm Ferdinands II., der aus der überstandenen Gigantomachia als Sieger hervorgegangen ist, die Rebellen im Reiche bezwungen, die alten Provinzen gesichert und neue gewonnen hat. Man sieht, der Verfasser ist erfüllt von dem vaterländischen Selbstgefühl, das die Erfolge der Jahre 1626 und 1627 mächtig erweckt hatten. Er gedenkt der zweimaligen Bedrängnis Wiens durch die Feinde und rühmt die unerschütterte Treue der Hauptstadt und die Verdienste, welche sich der Rath in den Kriegsjahren erworben hatte. Unbedingt stand damals der katholisch gesinnte Rath unter Daniel Mosers Führung zum Kaiser und wir dürfen an der Aufrichtigkeit der Gefühle, die in der Vorrede zum Ausdruck kommen, nicht zweifeln. Man hatte die lange Abwesenheit des Hofes zu Zeiten Rudolfs II. schwer empfunden und mit Freuden den Regierungsantritt des Kaisers Mathias begrüsst, den ersten Bürger, der ihm den Eid der Treue schwor, in den Listen vermerkt, seinen Einzug mit seltenem Prunke gefeiert. Der ständige Aufenthalt Ferdinands II. in Wien und die gemeinsam bestandenen Gefahren verstärkten dann das Gefühl der Anhänglichkeit in der Bevölkerung.

[1]) Stadtrechn. 1627[b], f. 185.

Im zweiten Absatze werden die Vorschriften über Anlage und Fortführung des Buches zusammengefasst. Es wird angeordnet, dass die Wappen derer, die ein dauerndes Amt verwalten, sofort beim Amtsantritte eingetragen werden können, dass der Lebenslauf der Einzelnen erst nach dem Austritt aus dem Amte oder nach dem Ableben eingeschrieben werden soll. Mit der Ausführung dieser Anordnungen wurden der Syndicus und der Kanzleivorstand beauftragt.

Wir wollen gleich an dieser Stelle bemerken, dass das in Titel und Vorrede festgestellte Programm nicht eingehalten wurde. Mit einer einzigen Ausnahme unterliess man die Abfassung einer Lebensbeschreibung, ja man hat erst in den siebziger Jahren begonnen, den einzelnen Wappen die Namen der Inhaber zuzuschreiben. Da auch die Künstler erst gegen Ende des Jahrhunderts anfangen, ihre Namen einzutragen, so sind die frühesten 48 Blätter gar nicht bezeichnet und ihre Zuweisung an die einzelnen Wappeninhaber und Künstler bereitete um so grössere Schwierigkeiten, als auch die Rechnungen anfangs der genauern Angaben entbehren und lediglich die Zahl der von einem Künstler angefertigten Bilder angeben. Durch Vergleichung mit den Wappen auf dem Einbande sowie mit Siegeln des Archivs gelang es die grössere Hälfte unmittelbar festzustellen, während für den Rest der Schluss aus der zeitlichen Folge, den Wappenbildern und den allegorischen Zuthaten gezogen werden musste. Das auf diesem Wege gewonnene Ergebnis wurde dadurch gesichert, dass Herr Albert Heilmann die Wappen mit den im Adelsarchiv des k. k. Ministeriums des Innern verwahrten Wappenbriefen zu vergleichen die Güte hate. Dafür und für manche andere bereitwillig gewährte Mittheilung bin ich ihm zu verbindlichem Dank verpflichtet.

Erst nach Erledigung dieser mühevollen Vorarbeiten war es möglich, Einblick in die Anordnung des Buches zu erhalten und die Wappen den einzelnen Künstlern zuzusprechen. Das Buch ist nach den Aemtern der Stadtanwälte, Bürgermeister, Stadtrichter, Oberkämmerer, Stadtschreiber und Rathsherrn in sechs Abtheilungen geschieden, deren jede eine entsprechende Zahl von Blättern erhielt und mit einem besondern Titelblatte ausgezeichnet werden sollte. In den einzelnen Abtheilungen war die zeitliche Folge für die Ordnung der Wappen massgebend, bei den Rathsherrn wurde eine entsprechende Auswahl getroffen.

Noch im Jahre 1627 wurde mit der künstlerischen Arbeit begonnen. Am 26. Februar 1628 erhielt nämlich nach Ausweis der Stadtrechnung (f. 221) der Bürger und Maler Johann Schlagwein für 12 Blätter 152 fl. Von seiner Hand stammen, wie sich aus dem Vergleich der Bilder ergibt, die fünf Abtheilungstitel (die Abtheilung der

Stadtrichter blieb ohne Titel, auf dem hiefür bestimmten Blatte f. 59 sind nur die Hilfslinien gezogen), ferner das Wappen der Stadt (f. 6), die Wappen des Stadtanwalts Sebastian Tengnagel (f. 7), der Bürgermeister Daniel Moser (f. 33), Paul Wiedemann (f. 35), des Stadtschreibers Widtmer (f. 126), der Rathsherrn Henkel (f. 164) und Khemnitius (f. 166). Schlagwein (auch Schlackhenwein), der eine Person mit dem von Schlager (Materialien zur österr. Kunstgeschichte p. 85) aus dem Grundbuche angeführten „Schlakenrider (oder reiner?)" ist und im Januar 1612 den Bürgereid ablegte, war auch sonst im Dienste der Stadt thätig, namentlich war er neben Martin Fuggo, Friedrich Stoll und Hanns Frech mit der Auszierung der damals renovierten Salvatorkapelle beschäftigt und malte im Jahre 1632 für diese Kirche zwölf Bilder aus der Passion Christi.

Nachdem Schlagwein seine Arbeit beendet hatte, trat eine lange Unterbrechung ein. Mit der Landung Gustav Adolfs und der Absetzung Wallensteins nahm die kurze Friedenszeit im Jahre 1630 ein jähes Ende. Die ungünstige Wendung des Krieges, die gesteigerten Anforderungen an die Geldkraft der Bürger, die Unsicherheit in Handel und Verkehr mussten auf die Finanzen der Hauptstadt die stärkste Wirkung ausüben. Es war Pflicht und Nothwendigkeit, die Ausgaben in jeder Weise einzuschränken. Wie man überhaupt in diesen Jahren die Kunst nur in geringem Masse förderte, lediglich Begonnenes, wie die Renovirung von S. Salvator, zu Ende führte oder einem kaiserlichen Befehle entsprechend, bei S. Stefan einen neuen Altar mit einem Oratorium bauen liess, so unterblieb auch die Eintragung von Wappen in das neue Buch. Doch gerieth es nicht in Vergessenheit, kaum machten sich die guten Folgen des Friedens geltend, als man an die Fortsetzung gieng. Um keine Lücke entstehen zu lassen, wurden die Wappen der inzwischen Verstorbenen nachgetragen, denen die der Zeitgenossen folgen sollten. Im Jahre 1651 wurde mit dem Bürger und Illuministen Hieronymus Kholl ein Vertrag geschlossen, kraft dessen ihm die Anfertigung von 32 Blättern zu je 15 fl. übertragen wurde. Wie wir aus den Abschlagszahlungen ersehen, begann Kholl seine Arbeit im Jahre 1651 und beendete sie 1663. Wie Schlagwein war auch Kholl, der im December 1639 das Bürgerrecht erwarb, noch anderweitig für die Gemeinde beschäftigt; eben als er die Arbeit im Wappenbuch begann, malte er die Wappen in der städtischen Buchhaltung und im Jahre 1658 fertigte er für den kaiserlichen Einzug zwei taffetene Fahnen zur Weinfontaine an. Gestorben ist er im Alter von 62 Jahren am 29. April 1665 in Daniel Hanckhers Haus am Petersfreithof. Wiederum trat eine längere Pause ein. Am 22. Juni 1668 wurde

durch einen Rathsbeschluss das Honorar für ein Blatt ein für alle Mal auf 15 fl. gestellt und daran hielt man auch in der Folge fest. In den Jahren 1670, 1672, 1673, 1675 wurde der bürgerl. Illuminist Franz Schöffelhueber (Bürger seit September 1653) mit Aufträgen bedacht, in letzterm Jahre treten dann auch Michael Nagel und Hanns Georg Payer in die Arbeit ein. Payer (auch Beyer, Peyer) hat bis zum Jahre 1688 in ununterbrochener Folge 31 Wappen eingetragen, wobei namentlich die während der Pestzeit von 1679 und der Belagerung von 1683 verdienten Männer Berücksichtigung erfuhren, erreicht also beinahe den Antheil des Hieronymus Kholl, sie beide prägen dem Wappenbuch den künstlerischen Charakter auf[1]). Auch Payer hat noch andere Arbeiten im Auftrage der Stadt ausgeführt. Im Jahre 1677 malte er in der Anschlagstube das städtische Wappen al fresco, zehn Jahre später erhielt er für eine Handwerksarbeit, die er guter alter Sitte gemäss neben seiner Kunst übte, nämlich für den Anstrich und die Beschreibung neuer Brodsatzungstafeln, die zum Ersatz für die während der Belagerung in den Vorstädten verbrannten angefertigt wurden, 4 fl. Um vieles bedeutender waren die Arbeiten, die er in den Jahren 1691 und 1693 bei S. Salvator ausführte. Nach einer letztwilligen Verordnung einer Frau von Aichen besorgte er im Verein mit dem Bildhauer Tobias Krökher die Herstellung einer künstlerischen Umrahmung zweier Marienbilder und im Jahre 1693 fertigte er wiederum mit Kröckher auf Kosten des Rathes eine „an der Säule in die Glori gefasste und vergoldte Muschel" an. Payer, der am 6. Juli 1685 den Bürgereid ablegte, wurde im Jahre 1688 Mitglied des äussern Rats und starb am 24. Februar 1703 im Alter von 63 Jahren.

In der Arbeit am Wappenbuch, die er bei seinem Eintritt in den äussern Rath aufgab, löste ihn der bgl. Illuminist (Hof- und bgl. Wappenmaler) Johann Michael Prechler (auch Brechler), der aus Linz stammte und am 7. August 1686 Bürger wurde[2]), ab. Dieser hat in den Jahren 1690—1695 noch fünf Wappen gemalt, auch das Wappen des Stadtschreibers Gall vom J. 1703 ist mit seinem Namen bezeichnet, da er aber am 13. Oktober dieses Jahres am Schlagfluss starb, so dürfte das Bild von dem Miniaturmaler Franz Konrad Mellion, der nach der Stadtrechnung vom J. 1704 (f. 190') das Honorar dafür in Empfang nahm, vollendet worden sein. Mit Prechlers Ableben schliesst die ordnungsgemässe Fortführung des Wappenbuches, nur vereinzelte Wappen wur-

[1]) Es ist jedoch zu beachten, dass Payer nicht alle ihm zugeschriebenen Wappen selbst ausgefertigt hat. Vgl. Wappen Nr. 48. [2]) Am 14. März desselben Jahres wird der Illuminist Franz Prechler als Bürger aufgenommen.

den noch bis zum J. 1736 von J. C. Ramsperger und einem unbekannten Künstler eingetragen, in den Stadtrechnungen habe ich nach dem Jahre 1704 keine auf die Anfertigung dieser Bilder bezügliche Post mehr gefunden.

Es wäre hier nicht angebracht, die Eigenart der einzelnen Künstler darzustellen und den Werth ihrer Leistungen abzuschätzen, dies ebenso wie die ausführliche Beschreibung und Blasonnierung der einzelnen Bilder bedarf der Beigabe von Facsimiles und bleibt daher besser einer späteren Veröffentlichung vorbehalten. Doch wird schon der rasche Umriss, in dem wir die Geschichte des Buches entworfen haben, den Werth dieses kostbaren Bandes erkennen lassen. Wir lernen eine Anzahl von Künstlern, über die wir bisher gar nicht oder nur kärglich unterrichtet waren, in einer stattlichen Reihe von Werken kennen, wir vermögen die Stilwandlung des 17. Jahrhunderts an einem Kunstzweige zu verfolgen, für den die Belege in zahlreichen Wappenbriefen zerstreut oder mit diesen verloren gegangen sind.

Ich lasse zum Schlusse eine kurze Aufzählung des Inhaltes folgen, in der ich die von mir festgestellten Namen der Wappenherrn und Künstler, sofern sie nicht auf dem Blatte vermerkt sind, in eckigen Klammern einschliesse und auch angebe, auf welche Gründe sich die von mir vorgenommene Zuweisung stützt. Die leeren Blätter sind in der Reihenfolge weggelassen.

f. 2. Titel.
f. 3. Vorrede.
f. 5. Abtheilungstitel. Stadtanwälte. [fec. Johann Schlagwein.]
f. 6. Stadtwappen. [fec. Johann Schlagwein.]
1. f. 7. Wappen [Sebastian Tengnagels, Stadtanwalt 1622 bis zu seinem Tode am 5. April 1636. fec. Johann Schlagwein.]
2. f. 9. Wappen des [Andreas Fiener auf Haidersfeld und Hindersdorf, Stadtanwalt 1636—1639. fec. Hieronymus Kholl.] Das gleiche Wappen[1]) in dem Adelsbestätigungsdiplom für den obristen Feldzeugwart Georg Fiener und dessen Sohn, den Fähnrich Johann vom 12. März 1571.
3. f. 11. Wappen des [Georg Lockher, Stadtanwalts 1640. fec. Hieronymus Kholl]. Das gleiche Wappen in dem für ihn ausgestellten Adelsdiplom vom 30. Oktober 1630.
4. f. 13. Wappen des [Georg Raittenspiess von Weilern, Stadtanwalts, 1641—1649. fec. Hieronymus Kholl]. Das gleiche Wappen in dem Adelsdiplom für den kais. Hofquartiermeister Georg Gottfried Reittenspiess von Weillern vom 8. November 1630.
5. f. 15. Wappen des [Johann Bernhard Frank von Frankenau, Stadtanwalt, 1650 bis zu seinem Tode am 26. Januar 1666. fec. Hierony-

[1]) Ich bemerke, dass ich nebensächliche Verschiedenheiten in den Wappenbildern des Buches und denen der Adelsdiplome hier nicht hervorhebe.

mus Kholl]. Uebereinstimmendes Wappen in dem Diplome für die Brüder Andre und Paul Frank vom 11. Sept. 1616.

6. f. 17. Wappen und Portrait des [Johann Heinrich Sickhmann, Stadtanwalt 1666 bis zu seinem Tode am 22. September 1683. fec. Franz Schöfflhueber, Stadtrechn. 1672[b], f. 243].

7. f. 21. Johann Jakob von Rosenhaimb, Stadtanwalt 1686. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1686[b]. 184.]

8. f. 22. Johann Werner Kleinhannss von Sonnenfelt, Stadtanwalt 1690. fec. Johann Michael Prechler, Bürger und Illuminist von Linz. [Stadtrechn. 1690[b], 242′.]

9. f. 24. Werner Jordan, Edler von Eccard, Stadtanwalt, installirt 10. September 1733. Fecit J. C. Ramsperger a. 1736. Wappen mit Portrait, Darstellung eines Turniers.

f. 32. Abtheilungstitel. Bürgermeister [fec. Joh. Schlagwein].

10. f. 33. Wappen [des Daniel Moser, Bürgermeister 1616—1622 und 1626—1637. fec. Johann Schlagwein]. Wappen gleich dem Medaillon auf dem Einbande, über demselben das Monogramm C. D. M., auf einem Bande die Jahreszahl 1627.

11. f. 35. Wappen [des Paul Wiedemann, Bürgermeister 1623—1625. fec. Johann Schlagwein.] Gleich dem Medaillon auf dem Einband.

f. 35′. 36. Gedicht auf ihn.

12. f. 37. Wappen [des Christof Fasoldt, Bürgermeister 1638, 1639. fec. Hieronymus Kholl.] Gleich dem Wappen an der obern Schliesse.

13. f. 39. Wappen [des Konrad Pramber [1]), Bürgermeister 1640—1645. fec. Hieronymus Kholl.]

14. f. 41. Wappen [des Kaspar Bernhard[2]), Bürgermeister 1646—1648. fec. Hieronymus Kholl.] Vgl. Nr. 37.

15. f. 43. Wappen des [Johann Georg Dietmayr von Dietmannsdorf, Bürgermeister 1648—31. Jan., 1654, 1656—1659, 1664—1667. fec.

---

[1]) Hartmann-Franzenshuld Geschlechterbuch scheidet zwischen einem Geschlechte Bramber und einem andern Bramer von Brams. Das Wappen des erstern beschreibt er nicht, weist ihm aber sowohl Wolf Pramer, als auch den Bürgermeister Conrad Bramber zu. Bei dem zweiten Geschlechte bildet er ein Wappen nach einem Adelsbriefe vom J. 1653 ab, das mit dem im Wappenbuche f. 200 abgebildeten Wappen des Ratsherrn Johann Kaspar von Prambs vom Jahre 1686 übereinstimmt und in dem sich drei Brombeeren finden, eine Frucht, die auch in dem Wappen Konrad Brambers gebraucht wird. Hartmann-Franzenshuld hat also entweder ein Geschlecht in zwei zerlegt, oder er hat einzelne Sprossen des Geschlechtes der Bramber dem der Bramer (vgl. über diese Hofbauer Rossau 123) zugewiesen, ein genealogischer Irrthum, der nur auf Grund einer besondern Untersuchung zu berichtigen ist. Ich stelle hier etliche auf Wolf Pramber und Konrad Pramber bezügliche Angaben zusammen: Wolf Pramber (Praimmer, Prämmer); 1589. 1590. 1592 äusserer Rath im Kärntnerviertel, 1591, 1593—1603 Beisitzer des Stadtgerichts, 1592 Grundbuchshandler, 1603 innerer Rath bis zu seinem Tode im J. 1613. — Konrad Bramber (Pronpör, Pranper, Pramper, Pranbeer, Pramber) 1619—1622 Raithandler, 1623—1629 Präsident der Raithandler, 1620—1629 äusserer Rath im Stubenviertel, 1630—1633 Stadtgerichts-Beisitzer, 1634—1637 innerer Rath, 1638, 1639 Stadtrichter, 1640—1645 Bürgermeister, 1646—1655 innerer Rath und kais. Mt. Rath, gestorben 3. Juni 1655. [2]) Ueber ihn Hartmann-Franzenshuld a. a. O. p. 85 mit Abbildung des Wappens.

Hieronymus Kholl.] Gleich dem Wappen in dem Wappenbriefe vom 29. August 1571 für Martin und Georg Diettmar und dem Adelsbriefe vom 25. Januar 1644 für Adam Dietmayr, den Vater Johann Georgs.

16. f. 45. Wappen des [J. U. D. Thomas Wolfgang Puechenegger, Bürgermeister 1. Februar 1654 bis Ende 1655. fec. Hieronymus Kholl]. Gleich dem Wappen in dem Adelsbrief für das Mitglied des innern Raths zu Klosterneuburg Wolfgang Puechenegger vom 30. März 1612. — Ansicht des Wolfgangsees.

17. f. 47. Wappen des [Johann Christof Holzner, Bürgermeister 1660—1663. 1667—1669, gest. 11. Mai 1672 als Stadtrichter, fec. Hieronymus Kholl]. Das gleiche Wappen in dem Adelsdiplom vom 29. März 1651 für Johann Christophs Vater, den gewesenen Bürgermeister von Wiener Neustadt Georg Holtzner.

18. f. 49. Wappen des [Daniel Lazarus Springer, Bürgermeister 1670—1673. 1678. 1679. fec. Franz Schöfflhueber, Stadtrechn. 1670^{b} f. 257.]

19. f. 51. Wappen des [Peter Sebastian Füegenschuech Bürgermeister 1674—1677. fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1675^{b}, 224.]

20. f. 52. Johann Andreas v. Liebenberg, Bürgermeister 1679. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237.] Vgl. Nr. 30.

21. f. 53. Simon Stephan Schuster, consul 1684. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1686^{b}, 189.] Vgl. Nr. 42. Mit Darstellung der Belagerung von 1683.

22. f. 55.. Daniel Fockhy, Bürgermeister 1688. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237.] Vgl. Nr. 43.

23. f. 56. Johann Franz Peickhardt, Bürgermeister 1692. [fec. Hanns Michael Prechler, Stadtrechn. 1692^{b}, 180.] Vgl. Nr. 33. 44.

f. 59. Für den Abtheilungstitel bestimmtes Blatt, auf dem aber nur die Hilfslinien vorgezogen sind. Stadtrichter.

24. f. 61. Wappen [des Christoph Lechner, Stadtrichter 1611—1613, 1616, 1617, 1623—1625, in der Zwischenzeit und bis zu seinem Tode am 24. August 1632 Mitglied und Senior des innern Raths. fec. Hieronymus Kholl.] Stimmt mit dem Medaillon auf dem Einband überein.

25. f. 63. Wappen des [Georg Metzner von Metzenhofen, Stadtrichter 1618, 1619, dann bis 1638 Mitglied und Senior des innern Raths. fec. Hieronymus Kholl.] Gleich dem Medaillon auf dem Einband.

26. f. 65. Wappen des [Daniel Pollmüllner von Milnberg, Stadtrichter 1632—1637, gestorben als Senior des innern Raths am 18. Mai 1638. fec. Hieronymus Kholl.] Gleich dem Wappen auf der untern Schliesse.

27. f. 67. Wappen des [Johann Moser, Stadtrichter 1664. 1665, 1670 bis zu seinem Tode am 26. Februar 1672. fec. Franz Schöfflhueber, Stadtrechn. 1673^{b}, 207].

28. f. 69. Friedrich Müller von Löwenstein, Stadtrichter 1675. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1675^{b}, 226′.]

29. f. 71. Wappen des [Johann Franz Pfeiffer von Schallambhaimb, Stadtrichter 1675—1677. fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1675^{b}, f. 226′]. Vgl. das gleiche Wappen Nr. 82.
30. f. 73. Wappen des [Johann Andreas von Liebenberg, Stadtrichter 1678. 1679. fec. Michael Nagl, Stadtrechn. 1678^{b}, 216′]. Vgl. vorher Nr. 20.
31. f 76. Matthias Ferfilla, kais. Stadtrichter 1680. [Stadtrichter 1680, gest. am 1. November. 1681, fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1681^{b}, 175.]
32. f. 80. Kaspar Pätzinger, Stadtrichter. [1684—1687. fec. Hanns Georg Payer Stadrechn. 1686^{b}, 184.]
33. f. 82. Johann Franz Peikhardt, Stadtrichter. [1688—1691. fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237]. Vgl. Nr. 23, 44.
f. 84. Abtheilungstitel. Oberstadtkämmerer. [fec. Joh. Schlagwein.]
34. f. 85. Wappen des [Andreas Pfeiffer, Oberstadtkämmerer Februar 1622 bis zu seinem Tode am 31. März 1632. fec. Hieronymus Kholl]. Gleich dem Wappen auf dem Einband.
35. f. 87. Wappen des [Ulrich Kherttenkalch, Oberstadtkämmerer 6. April 1632 bis zu seinem Tode am 3. Oktober 1635. fec. Hieronymus Kholl]. Gleich dem Wappen auf dem Einband.
36. f. 89. Wappen des [Kaspar Härb, Oberstadtkämmerer bis zu seinem Tode am 23. Januar 1638. fec. Hieronymus Kholl].
37. f. 91. Wappen des [Kaspar Bernhard, Oberstadtkämmerer 1628—1645. fec. Hieronymus Kholl]. Vgl. vorher Nr. 14.
38. f. 93. Wappen des [Rudolf Khazius, Oberstadtkämmerer 1646—1648. fec. Hieronymus Kholl]. Wappen gleich dem in dem Adelsbrief für Rudolfs Vater, den nö. Landschaftsphysikus Johann Khatzius, vom 27. November 1589 und in dem Diplom für für Rudolf selbst vom 19. Juli 1632.
39. f. 95. Wappen des [Georg Stapfer von Stapfenberg, Oberstadtkämmerer 1649—1652. fec. Hieronymus Kholl]. Mit Ansicht von Wien. Wappen gleich dem Siegelabdruck in den Stadtrechnungen.
40. f. 97. Wappen des [Octavio Lumaga, Oberstadtkämmerer 1658 bis 31. Jänner 1662 [1]). fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1675^{b}, 224]. Wappen gleich dem Siegelabdruck in den Stadtrechnungen.
41. f. 100. Georg Ehrnreich Ennsspaumb, Oberstatcamerer 1675. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1675^{b}, 224].
42. f. 102. Simon Stephan Schuester, Oberstatkamrer 1681. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1681^{b}, 169′]. Vgl. Nr. 21.
43. f. 104. Daniel Fokhij, Oberstatkamerer 1685. [Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1682^{b}, 183′]. Vgl. Nr. 22.
44. f. 106. Johann Franz Peickhart, Oberstatkamerer 1686. [Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1696^{b}, 184]. Vgl. Nr. 23, 33.

---

[1]) Die Oberkämmerer Puechenegger (vgl. Nr. 16) und Schletzer sind übergangen.

45. f. 108. Daniel Tepser, Oberstatkammerer. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237.]

46. f. 109. Augustin von Hirneiss, Oberstatkamerer 1692. bez.: Johann Michael Prechler (Stadtrechn. 1692^{b}, 180).

Es folgen nunmehr ausser der Ordnung die Wappen von drei Rathsfreunden:

47. f. 110. Wappen des [Tobias Pampel, innerer Rathsfreund 1614—1629. fec. Hieronymus Kholl]. Gleich dem Wappen auf der unteren Schliesse.

48. f. 112. Wappen des [Johann Häringshauser, Rathsherr 1617. 1620—1646. fec. Hieronymus Kholl]. Gleiches Wappen auf dem Einband.

49. f. 114. Wappen des [Paul Hirsch: der ältere, Rathsherr, gestorben 8. Juni 1619, der jüngere, Rathsherr 1622, 1623, 1626—1647, seit 1627 Paul Hirsch von Hirschfeld, kais. Rath. fec. Hieronymus Kholl]. Gleiches Wappen auf dem Einband.

f. 125. Abtheilungstitel [fec. Johann Schlagwein]: Stadtschreiber.

50. f. 126. Wappen des [Johann Widtmer, Stadtschreiber 1614 bis 12. Apr. 1631. fec. Johann Schlagwein.] Gleiches Wappen auf dem Einband.

51. f. 128. Wappen des [Hanns Jacob von Scholtz, Stadtschreiber 1631—1642. fec. Hieronymus Kholl]. Dem Blatte liegt ein Zettel mit dem Namen Scholtz bei. Das gleiche Wappen in dem Diplom für die Brüder Jacob und Hanns Scholtz vom 1. September 1620.

52. f. 130. Wappen des [Andreas Leonhard Denk, Stadtschreiber 1643—1656. fec. Hieronymus Kholl.]

53. f. 132. Wappen des [Tobias Augustin Schmidt, Stadtschreiber 19. Februar 1656 bis 1663. fec. Hieronymus Kholl].

54. f. 134. Wappen des [Matthias Mulle, Stadtschreiber 7. April 1663 bis 1667. fec. Franz Schöffelhueber, Stadtrechn. 1675^{b}, 226′]. Das gleiche Wappen in dem Adelsdiplom für seinen Bruder Oswald Mulle, Besitzer von Greiffenstein und Rottenstein in Oberkärnten am 15. Juli 1679. Matthias selbst war im J. 1665 in den Adelsstand erhoben worden, starb aber noch vor Ausfertigung des Diploms.

55. f. 136. Wappen des [Johann Theobald Frank, Stadtschreiber 20. Juni 1667—1675. fec. Michael Nagl, Stadtrechn. 1675^{b}, 133]. Mit Ansicht der Stadt Wien.

56. f. 138. Wappen des [Johann Eillers, Stadtschreiber 1675—1681. fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1676^{b}, 223′].

57. f. 140. Nicolaus Hocke, Stadtschreiber 1682. [Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1682^{b}, 182′.]

58. f. 141. Franz Andre Gall, Syndicus primarius und Stadtschreiber 1703. bez. J. M. Prechler (Stadtrechn. 1704^{b}, 190′, Empfänger des Honorars der bgl. Illuminist Franz Konrad Mellion).

f. 163. Abtheilungstitel [fec. Joh. Schlagwein]: Rathsherren.

59. f. 164. Wappen des [Lazarus Henkel [1]), als Rathsherr gest. 2. September 1624. fec. Johann Schlagwein]. Das gleiche Wappen in dem Diplome vom 26. Februar 1607.

60. f. 166. Wappen des [Rathsherrn und kais. Rathes Christof Khemnitius [1]), gest. am 12. September 1629. fec. Joh. Schlagwein]. Das gleiche Wappen auf dem Einband.

61. f. 168. Wappen des [Rathsherrn Maximilian Fürnschild [1]), gest. am 16. Juni 1635. fec. Hieronymus Kholl].

62. f. 170. Wappen des [Rathsherrn Paul Aigner [1]), gest. am 1. Aug. 1634, fec. Hieronymus Kholl].

63. f. 172. Wappen des [Rathsherrn Johann Baptista Moräz [1]), gest. am 29. Juni 1636, fec. Hieronymus Kholl].

64. f. 174. Wappen des [Rathsherrn Melchior Prügl [1]), gest. am 27. März 1635, fec. Hieronymus Kholl]. Das gleiche Wappen in dem Adelsdiplome vom 12. März 1627.

65. f. 176. Wappen des [Rathsherrn Georg Rhodius [1]), gest. am 3. März 1636, fec. Hieronymus Kholl]. Das gleiche Wappen in dem Adelsdiplom vom 5. März 1628.

66. f, 178. Wappen des [Rathsherrn Bartholomäus Schletzer 1634—1639; fec. Hieronymus Kholl]. Verbessertes Wappen in dem Adelsdiplom für seinen Sohn vom 5. November 1657.

67. f. 180. Wappen des [Rathsherrn Georg Haimbrunner [1]) 1636—1640. fec. Hieronymus Kholl].

68. f. 182. Johann Wich des innern Raths 1679 [gest. 25. Oktober 1679, fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1681^b, 173.]

69. f. 184. Johann Georg Haywerk des innern Raths 1679. [gest. 13. Oktober 1679, fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1681^b, 173].

70. f. 186. Matthäus Schmidt 1679 [gest. 9. Oktober 1679, fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1681^b, 173′].

71. f. 188. Wolfgang von der Kling 1682. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn, 1682^b, 182′].

72. f. 190. Michael Fockhy [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1682^b, 183′].

73. f. 192. Johann Nicolaus Claa 1675. [Der Stadtrechnung vom J. 1682 f. 187 nach erhielt allerdings Hanns Georg Payer auch für dieses Bild das Honorar, ein beiliegender Zettel enthält jedoch die Bemerkung: H. Niclas Claa Wappen ist gemahlen von H. Hoffmann.]

74. f. 174. Johann Martin Drach 1683. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1686^b, 184.]

75. f. 196. Johann Georg von Härditsch 1683. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1686^b, 184′.]

76. f. 198. Jacob Lehr 1683. [fec. H. G. Payer, Stadtrechn. 1686^b, 184.]

77. f. 200. Johann Kaspar von Prambs 1686. [fec. Hanns Georg Payer, Stadtrechn. 1686^b, 184].

---

[1]) Eine gleichzeitige Hand hat auf der Rückseite der Blätter den Namen des Wappenherrn eingetragen.

78. f. 202. Georg Kreckler 1686. [fec. H. G. Payer, Stadtrechn. 1686^{b}, 184.]
79. f. 205. Emerich Kossmann. [fec. H. G. Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237.]
80. f. 207. Stephan Popowitsch. [fec. H. G. Payer, Stadtrechn. 1688^{b}, 237.]
81. f. 208. Johann Georg Metzer 1690 [bez. J(ohann) M(ichael) P(rechler), Stadtrechn. 1690^{b}, 253′].
82. f. 209. Franz Anton Pfeiffer von Schallambhaimb 1695. [fec. Hanns Michael Prechler, Stadtrechn. 1695^{b}, 208′.]

Es folgen nunmehr drei nachgetragene Wappen aus späteren Jahren:

83. f. 210. Joachim Ehrenreich Mannagetta von Lerchenau, Syndicus primarius und Stadtschreiber [1731—1736]. Fecit Ramsperger.
84. f. 214. Andreas Ludwig Leithgeb, Bürgermeister 1733.
85. f. 219. Paul Balthasar Augustin Weltishofer, Oberkämmerer 1727—1736.

Kleine Mittheilungen.

Genealogische Notizen zur Geschichte des Hauses Habsburg. Die Admonter Handschrift der Reimchronik Ottokars enthält im Anhang zum Text der Reimchronik eine Reihe von annalistischen Notizen, welche sich auf Persönlichkeiten des Hauses Habsburg beziehen, von König Rudolf ab bis zu Herzog Ernst dem Eisernen, und vorwiegend Familiennachrichten enthalten.

Sie beginnen auf Bl. 321[c] der Hs. und sind von derselben Hand geschrieben, von der der Text der Reimchronik rührt. Sie enden auf Bl. 322[d]. Der Schreiber hat aller Wahrscheinlichkeit nach alles abgeschrieben, was ihm seine Vorlage bot; denn von der Spalte 322[d] bleibt ein Stück frei, während er auf den vorhergehenden Spalten den Raum möglichst ausgenützt hat.

Die einzelnen Angaben beginnen mit rubrizirten Initialen und sind durch rothe über die ganze Breite der Spalte gehende Striche getrennt.

Den folgenden Abdruck habe ich mit Interpunctionen versehen, auch habe ich die Eigennamen durchweg gross geschrieben. Die voll ausgeschriebenen Jahreszahlen sind in Ziffern wiedergegeben.

1 Anno domini tawsent zwai hundert drew und sibenczke da wart erwellt der edel herr und graf Ruedolf Habelspurg von den churfürsten ainmütichchleich zu ainem Römischen künig, darumb wann er waz gerecht und frum.

2 A. d. 1291 In dem iar starib der obgenant[a]) durichlewchtig fürst chünig Ruedolf in dem möneid julio und liezz zwen sün; der ain hiez Albrecht, der ander hiez Ruedolf; burden herczogen ze Österreich. Ir vater ist pegraben ze Speyr.

3 A. d. 1308. An dem ersten tag dez mayen ward erslagen der hochgeporn fürst kunig Albrecht der Römischs[b]) von herczog[c]) seins prueder

---

[a]) obgenanant. [b]) ergänze chünig. [c]) ergänze Johans.

sün nahent pey dem geslozz Prukch an der stat, da nü der grozz alltar leit in dem kloster ze Kunigsueld. Der obgenant künig Albrecht hat gelassen zehen kinder: von êrst den durichlewchtigen fürsten chünig Fridreichen Romischen künig, der ander Lewpolt, der dritt Albrecht, der vïrd Fridreich[a]), der fünfft Ott, daz sechst ist gewesen ein tochter, die hiet ain künig von Ungern, daz sibent Elspet und hiet ain herczogen von Lutring, die ächt Anna, hiet ain herczogen von Polan, die newnt Katherina, waz ein herczogein in Calabria[b]), die zehent hiez Angnez, die hiet ain graven von Öting. Der obgenant Römischs chünig ist pegraben in Speyr.

A. d. 1312 starib der erst fürst herczog Fridreich, künig Fridreichs 4
sun dez Römischen chünigs, und ist pegraben zu Künigsfeld.

A. d. 1316 an der heyling zwelifpoten tag sand Symon und sand 5
Juda starib die durichlewchtig fürstin fraw Elspet, dez Römischen chünigs Albrechts säligen witib, die do waz ain tochter dez durichlewchtigen fürsten herczog Mainharts von Chërnden, die ain müter ist gewesen der vorgenanten zehen chinder aller und ist pegraben ze Chunigsfeld.

A. d. 1326 an dem lesten tag dez moneids februarij ist gestoriben 6
der[c]) durichlewchtig fürst herczog Lewpolt ze Österreich, der ain sün waz dez edlen Romischen künig Albrechts säligen, und ist pegraben ze Künigsfeld.

A. d. 1327 an sand Blasen tag ist gestoriben der durichlewchtig furst 7
herczog Hainreich von Österreich, der auch ain sun ist gewesen dez obgenanten chünig Albrechts saligen sün, und ist pegraben ze Künigsfeld.

A. d. 1329 an dem fünfften tag dez merczen ist gestorben die durich- 8
lewchtig fürstin fraw Angnes, ain gräfin von Öting, die ain tochter ist gebesen dez obgenanten Römischen künigs, und ist pegraben ze Künigsfeld.

A. d. 1330 an dem achten tag der heyling drey künig tag ist ge- 9
storben der durchlewchtig Römischs chünig künig Fridreich, dez obgenanten chünig Albrechts säligen sün, und waz ein sün der künigin frawn Elspeten säligen. Der hat gestifft daz chloster zu Mawrpach und ist daselbs pegraben.

A. d. 1330 an dem zweliften tag des[c]) moned junii ist gestorben 10
die durichlewchtig furstin kunigin künig Fridreichs säligen gemëchel, die ain tochter ist gebesen dez edlen chünig Jacob von Arrogonia, und ist pegraben zu den minnern prüedern jn dem chor zw Wienn.

A. d. 1336 dez säligen sand Jeronimi tag ist gestorben die edel fraw 11
Kathrey, dez durichlewchtigen fursten herczog Lewpolts von Osterreich säligen gemechel, und ist pegraben ze Künigsfeld.

A. d. 1340 an dem sibenczehenden tag dez möneds februarij ist ge- 12
storben der durchlewchtig fürst herczog Ott, der ain sun ist gewesen dez obgenanten Römischen chünigs Albrechts sun, und ist pegraben jn dem chloster zum Newnperig.

A. d. 1343 an des heyligen chrewcztag als ez erhöcht ist, ist ge- 13
storben die edel fraw Elspet, die ain gemechel ist gebesen herczog Hainreichs von Österreich, und ist pegraben ze Kunigsfeld.

---

[a]) Schreibfehler für Heinrich, wie wohl aus Nr. 7 hervorgeht. [b]) ca- übergeschrieben. [c]) zweimal.

14 A. d. 1349 an sand Michels tag ist gestorben die durchlewchtig fürstin fraw Kathrey, dez durchlewchtigen fürsten herczog Lewpolts von Österreich saligen tochter, und ist pegraben ze Künigsfeld.

15 A. d. 1352 an dem newnczehenten tag dez mayen ist gestorben die durichlewtig furstin fraw Elspet von Lüttring, die ain töchter ist gebesen dez obgenanten durichlewchting fürsten chünig Albrechts, und ist pegraben ze Künigsfeld.

16 A. d. 1358 an dem newnczehenten tag des moneds julij ist gestorben der durichlewchtig furst herczog Albrecht von Österreich, der waz ein sün dez obgenanten Römischen kunig Albrechts. Der liez nach seinem tod sechs kinder: den durichlewchtigen fürsten herczog Ruedolf, Fridreichen, Albrecht, Lewpolt, und zwo tochter: frawn Margreten, ain margrafin von Pranpurg, und fraw Kathrein, die da waz ain äbtissin zu sand Chlarn zu Wienn, und hat daz chloster Gëmminkch pawt[a]) und[b]) ist daselbs pegraben.

17 A. d. 1362 an dem zehenten tag decembris ist gestorben der durichlewchtig fürst herczog Fridreich von Österreich, der ain sün waz dez obgenanten herczog Albrechts von Österreich, und ist pegraben zu Wienn dacz sand Stephan.

18 A. d. 1365 am suntag nach sand Jacobs tag starib der durichlewchtig fürst herczog Ruedolf von Osterreich der vïrd zu Maylan, der het ain gemëhel, die waz chaiser Charls tochter dez vïrden. Der obgenant herczog Rüedolf hat herczü gepracht die graschaft ze Tyrol und hat auch gestifft den probst und die charherren zu Wienn dacz sand Stephan und ist auch daselbs pegraben.

19 A. d. 1364 an dem zehenten tag dez moneds julij ist gestorben die durchlewchtig fraw Angnes ain künigin von Ungern und die auch ain tochter ist gewesen dez durichlewchtigen fürsten, dez Römischen künigs, dez obgenanten[c]) künig Albrechts säligen, die da ain witib belaib nach nach irm gemehel künig Andre von Ungern. Die obgenant fraw belaib ze Künigsfeld und dienät da unserm herren fleissichleich und stifftat daselbs daz chloster der mynnern prueder und den swestern ain chloster sand Chlarn, und ist da selbs pegraben.

20 A. d. 1386 an dem newnczehenten tag dez moneds junij ward erslagen der dürichlewchtig fürst herczog Lewpolt von den trewnpruchigen Sweinczern und von Zürich mit vil grafen, herren, rittern und chnechten, edlen und unedlen von dewczschen lewten oberhalben und niderhalb in seinen aigen lant nahent pey Sempach, und ist gebesen des obgenanten herczog Albrechts sün. Der herczog Lewpolt het ain gemëhel, die waz hern Warlaba tochter von Mailan, mit der liez er vïr sün, herczog Wilhalm, Lewpolt, Ernsten und Fridreichen, und junkchfrawen N., und der obgenant fürst herczog Lewpolt hat an gehebt die purkch ze pawn in der Newnstat, und ist pegraben ze Kunigsfeld.

21 A. d. 1381 an den achten tag dez augst ist gestorben junkchfraw N., dez durichlewchtigen vorgenanten fursten tochter, und ist pegraben zu Wienn dacz sand Stephan.

---

[a]) auf Rasur. [b]) hinzugefügt. [c]) d. o. zweimal.

A. d. 13[95][a]) an dem achczehentag dez augst ist gestorben der durchlewchtig fürst herczog Albrecht von Österreich, der ain sun ist gebesen dez vorgenanten herczogen säligen, der hat gestifft die hoch schuel zu Wienn und hat auch gestifft daz chloster zu sand Jeronimo den pecherten frawn und hat auch gepawt Lachsendorf und die zwen teich zu Wunderstorff und ze Widermanstorf, und ist pegraben zu Wienn zu sand Stephan. 22

A. d. 1404 starib herczog Albrechts sün ze Newnpurg, do er chom von Cznaym aus dem veld, und sein gemehel waz ain furstin von Holland. Der liez ainen sun, hiez Albrecht, und ist pegraben zu Wienn zu sand Stephan. 23

A. d. 1406 starib der durichlewch fürst herczog Wilhalm von Österreich an aller zwelifpoten tag, der het ain gemëhel, die waz künig Charls tochter von Pullen. Der starib an leipleich eriben und ist pegraben zu Wienn dacz sand Stephan. 24

A. d. 1411 ist gestorben der dürchlewchtig fürst herczog Lewpolt am mittichen in chotemern zu phingsten, der het ain gemëhel, die waz ain furstin von Purgüni, und starib an leipleich eriben und er hüb die purkch wider an ze pawen zu der Newnstat nach seins vater tod. 25

A. d. 1424 an dem zehenten tag dez manods junij, daz ist an dem phingst abent, starib der durichlewchtig fürst herczog Ernnst, erczherczog ze Österreich, und sein gemëhel ist gewesen dez edlen fursten herczog Allechsander von der Masaw tochter, gehaissen fraw Zinburga von Polan. Mit der hat er gelassen drey sün und drey töchter: der erst haist Fridreich, der ander der haist Albrecht, der dritt Ernnst, so haist die erst tochter Margret, die ander Kathrei, die dritt Anna, und ist pegraben in dem chloster zu Rewn. 26

Der Schreiber hatte an den Schluss der Reimchronik geschrieben: „Daz puech ist geschriben am phincztag von sand Symon und sand Judaz tag anno vicesimo quinto.“

Mit dem Datum der letzten jener Eintragungen — 1424 — zusammengehalten und mit Rücksicht auf den Schriftcharakter der ganzen Handschrift erlaubt die Stelle nur die Deutung auf den 25. Okt. 1425. Er fand die Notizen wahrscheinlich auf leer gebliebenen Schlussblättern seiner Vorlage eingetragen. Ihre Aufzeichnung sowohl als ihre Abschrift steht daher in den letzten Bestandtheilen der Reihe den Ereignissen, von denen sie berichten, ziemlich, zum theil unmittelbar nahe.

Auf die Entstehung und Zusammensetzung dieser Nachrichten vermag ich nicht näher einzugehen. Jedesfalls setzen sie ähnliche ältere voraus. Ich möchte bemerken, dass sie in ihren ältesten Bestandtheilen auf die österreichische Annalistik des 13. und 14. Jahrhunderts zurückgehen. Man vgl. Nr. 5 mit der Cont. Canon. Salisb. M. G. SS. IX, 821 Z. 49 ff. (und dem Chron. Stams. Pez, Script. II, 458), Nr. 6 mit Cont. Claustron. VII. M. G. SS. IX, 755, 34, Nr. 7

[a]) und fünfundneunzig ist ausgefallen.

mit Cont. Claustron. VII. S. 755, 36, Cont. Claustron V. ebenda S. 735, 38 und Cont. Zwetl. III. ebenda S. 668 a. 1327. Andererseits sind sie fortgesetzt worden: ganz nahe mit ihnen verwandt ist z. B. die von Rauch Script. I, 380 ff. gedruckte Genealogia augustiss. domus Habsburgo-Austriacae ab imp. Rudolpho I. usque ad annum 1493.

Josef Seemüller.

Drei Beglaubigungs-Schreiben der Herzoge Albrecht, Wilhelm und Leopold von Oesterreich für ihre Gesandten an Papst Urban VI. (1387). In einem früheren Jahrgange der „Mittheilungen des Inst. für öst. Geschichtsf." (1888, IX, 448—458) habe ich die von Heinrich Hembuche (von Langenstein) verfasste Rede der Gesandtschaft des Herzogs Albrecht III. von Oesterreich an Papst Urban VI. bei der Rückkehr der Länder des Herzogs Leopold III. unter die römische Obedienz veröffentlicht. Mit guten Gründen glaubte ich die Abhaltung der Rede in das Jahr 1387, genauer in die Zeit des Aufenthaltes Urbans zu Lucca (1386 Dec. 24 bis 1387 Sept. 23) setzen zu dürfen. Zwar hat der Verfasser der Rede nach einer ganz glaubhaften handschriftlichen Notiz die Rede nicht selber vor dem Papste gehalten, sie ist vielmehr durch einen andern vorgetragen worden[1]), doch hielt ich es für wahrscheinlich, dass derselbe Verfasser die Rede nicht schon vor der Abreise der Gesandtschaft nach Rom verfasst habe, sondern vielmehr auch selber Mitglied dieser Gesandtschaft gewesen sei. Weiteres und Sicheres aber vermochte ich damals über den Gegenstand nicht zu erbringen. Neuerdings habe ich nun im Vatikanischen Archive die drei nachstehenden Beglaubigungsschreiben gefunden. Mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Ausstellung, auf die Aussteller, auf den Adressaten und endlich auf die besondere Betonung, mit welcher Herzog Albrecht als intellectueller Urheber der Absendung die unbedingte Zuverlässigkeit des einen Gesandten Hertnid von Lichtenstein als seines geheimen Rathes und Vertrauten hervorhebt, darf wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten, dass die hier beglaubigten beiden Gesandten eben den Auftrag hatten, die Zurückkehr der Länder des in der Schlacht bei Sempach (1386 Juli 9) gefallenen Herzogs Leopold III., des Vaters der noch minorennen Herzoge Wilhelm und Leopold (IV.) zur Obedienz Urbans zu betreiben. Andererseits aber erscheint es mir nunmehr, da Heinrich Hembuche in den Beglaubigungsschreiben gar nicht genannt wird, als sehr zweifelhaft, dass dieser an der Gesandtschaft in Person theilgenommen habe.

[1]) Vgl. Mittheilungen IX, 449.

Bemerkt sei noch, dass der betreffende Registerband des Vatikanischen Archivs zu den Kameralregistern Urbans gehört hat, ein deutlicher Fingerzeig dafür, dass die durch jene 3 Schreiben beglaubigte österreichische Gesandtschaft in einer Angelegenheit erschien, welche auch in pekuniärer Beziehung nicht unwichtig für die Kurie Urbans gewesen sein muss, unter welchem in Folge des Schisma die Camera apostolica stets mit finanziellen Mängeln zu kämpfen gehabt hat.

I.

Herzog Wilhelm von Oesterreich beglaubigt seine Getreuen, den Baron Hertnid von Lichtenstein und den Ritter Konrad Swemwarter, als Gesandte an Papst Urban VI. — Wien 1387 Febr. 2.

Sanctissimo in Christo patri et domino domino Urbano divina providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici domino meo gracioso Wilhelmus dei gracia dux Austrie Sanctitatis Vestre filius humilis et devotus.

Sanctissimo pater et domine clementissime. Ad Beatitudinis vestre curiam apostolicam nobilem Hertnidum de Lichtenstain baronem et egregium Conradum Swemwarter militem, mee curie fideles meos dilectos, transmittens de presenti, quibus plenam ac integram in agendis et referendis meo nomine ista vice tradidi potestatem, Sanctitatem vestram cordialem cum debita reverencia provolutus exorando, quatinus eisdem fidem vestra Beatitudo adhibere velit credulam in dicendis, que ex paterna peticionis mee complacencia sibi me astringet ad debita voluntarie servitutis. Datum Wienne secunda die mensis februarii anno etc. lxxxvii°.

Archiv. Vatic. Registr. nr. 311, Urbani VI tom. II. fol. 39.

II.

Herzog Leopold von Oesterreich beglaubigt seine Getreuen, den Baron Hertnid von Lichtenstein und den Ritter Konrad Swemwarter, als Gesandte an Papst Urban VI. — Hall 1387 Febr. 13.

Sanctissimo in Christo patri ac domino domino Urbano divina providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici domino suo metuendissimo Vestre Sanctitatis devotus et obediens filius Leupoldus dei gracia dux Austrie.

Sanctissime pater et domine metuendissime. Ad Beatitudinis vestre clemenciam nobilem Hertnidum de Lichtenstain baronem et egregium Chunradum Swemwarter militem, fideles meos dilectos, personaliter transmittens ipsis in meis negociis agendis et referendis plenam ac integram potestatem tradendo supplico omni affectione possibili, quatenus vestra apostolica Beatitudo eisdem velit adhibere fidem credulam in dicendis, me per hoc indissolubiliter vinculo perpetue servitutis astringendo. Datum Hallis die xiii. mensis februarii. Anno lxxxvii°.

Ebendort fol. 38¹—39.

III.

Herzog Albrecht III. von Oesterreich beglaubigt seinen geheimen Rath und Vertrauten, den Baron Hertnid von Lichtenstein, und den Ritter Konrad Swemwarter als seine Gesandten an Papst Urban VI. — Hall 1387 Febr. 14.

Sanctissimo in Christo patri ac domino domino Urbano digna dei providencia sacrosancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici domino meo gracioso Vestre Sanctitatis devotus et obediens filius Albertus dei gracia dux Austrie etc.

Sanctissime pater et clementissime domine. Ad Beatitudinis vestre curiam apostolicam nobilem Hertnidum de Lichtenstain baronem, consilias rium meum intimum et meorum conscium secretorum, et egregium Conradum Swemwarter militem, mee curie fideles meos dilectos, transmittende presenti Sanctitati vestre et dignacioni apostolice supplico votis et viribus cum omni reverencia provolutus, quatinus eisdem fidem adhibere dignetur in dicendis credulam Vestra apostolica sanctitudo, que ex paterna peticionis mee complacencia sibi me astringet ad debita voluntarie servitutis. Statum dignacionis vestre dirigat altissimus feliciter et ad vota. Datum Hallis die xiiii. mensis februarii lxxx septimo.

Ebendort fol. 38[1].

H. V. Sauerland.

Eine päpstliche Goldbulle. H. Bresslau erklärt in seiner Urkundenlehre I S. 939: „Ganz vereinzelt ist — auch in der päpstlichen Kanzlei der Gebrauch goldener Bullen bei besonders wichtigen Urkunden nachweisbar", vermag dann aber in der ausführenden Anm. 5 zu dieser Behauptung nur schriftliche Zeugnisse als Bekräftigung derselben beizubringen.

Es erscheint daher von Interesse, Mittheilungen über ein Exemplar einer päpstlichen Goldbulle zu geben, welche ich vor Jahren im Staatsarchive Münster gefunden und damals einer genauen Untersuchung unterworfen hatte. Sie hängt an der Bulle Papsts Pius VI. von 1780 Sept. 27, mit welcher die Wahl des Sohnes der Kaiserin Maria Theresia, Maximilians Franz, zum Coadjutor des Kurfürsten Maximilian Friedrich von Köln als Bischofs von Münster die apostolische Bestätigung erhält. Ich sende voraus, dass eine Anfrage an das Staatsarchiv Düsseldorf, ob die entsprechenden Bullen im dortigen Archive ähnlich besiegelt seien, vom Herrn Geheimen Archivrath Dr. Harless dahin beantwortet wurde, dass der dort vorliegenden Ausfertigung die Bulle fehle, auch die entsprechenden Bestätigungen früherer Kurfürsten nur Bleibullen haben. Auch an den Wahlbestätigungen der Bischöfe von Münster für Mitglieder des bairischen Herzogshauses im Münsterschen Archive habe ich nur Bleibullen gefunden. Das Pergament, an welchem unsere Bulle hängt, ist gross, die Schrift sorgfältig, die ver-

zierenden Blumenranken bedecken links und rechts die Ränder, so dass man die Urkunde als sehr gut ausgestattet bezeichnen muss, wenn sie sich auch nur durch grössere Ausdehnung nicht aber andere Art der Verzierung vor sonstigen Urkunden mit Bleibulle auszeichnet. Auch das beiliegende Transsumpt in gewöhnlicher Schrift ist sehr schön ausgestattet, die Majuskelbuchstaben am Anfange sind wie gestochen, die den vorderen Rand verzierende Blumenranke sauber gezeichnet und sorgfältig mit Tusche schattirt. Der Heftfaden, auf welchen das beglaubigende Siegel des Prodatarius aufgedrückt ist, ist von rother Seide mit Goldfäden gemischt. Die Goldbulle selbst ist am Pergament wie die gleichzeitigen Bleibullen mittelst einer durch zwei Löcher im Buge gezogenen dicken Cordel von weisser mit Goldfäden durchzogener Seide befestigt. Die Verknotung der Enden ähnelt den Verknotungen der Schnüre bei Bleibullen. Die Goldbulle selbst besteht wie die meisten kaiserlichen aus zwei gesondert gearbeiteten Platten und einem flachen Rande, der beide verbindet. Der Rand hat eine Breite von 0·8 Centimeter, die Platten einen Durchmesser von 4·4 Centimetern. Die Höhlung ist nicht ausgefüllt. Die Seidenkordeln sind mit aus dem Rande ausgeschnittenen spitzen Zähnen festgeklemmt. Das Bild der Vorderseite und die Schrift der Rückseite ähneln den entsprechenden Zeichen der Bleibullen, stimmen aber im einzelnen nicht damit überein. Diese Wahrnehmung veranlasste mich, das Stück dem Herrn Hofjuwelier Osthues in Münster mit der Bitte vorzulegen, sich über die Arbeit zu äussern. Derselbe erklärte mit Bestimmtheit, dass das Stück weder geprägt, noch gegossen, sondern vollkommen aus der Hand gearbeitet sei, d. h. die Platten sind einzeln getrieben, nachciselirt und dann auf den Rand aufgelöthet. Die Herstellung ist geschickt und so sorgfältig, dass die Löthstellen nicht erkennbar sind. Die Zeichnung und Durchbildung der Köpfe der Vorderseite ist schöner, die Buchstaben der Vorder- und Rückseite dagegen nicht so scharf, als bei den Bleibullen, und mehrfach nachgearbeitet, der Strahlenkranz um die Apostelseite ist gravirt, die Punkte in den Heiligenscheinen einzeln eingeschlagen. Dieses Resultat muss einigermassen überraschen, da sich daraus ergibt, dass dieser Bulle jede Beglaubigung, die sonst einem Siegel innewohnt, fehlt. Falls kein bestimmter Stempel vorhanden ist, kann jeder Beliebige durch einen geschickten Goldschmied sich eine derartige Bulle fertigen lassen, und wenn nicht die Urkunde in ihren sämmtlichen übrigen Kriterien unzweifelhaft den Stempel der Echtheit an sich trüge, würde man versucht sein, sie anzuzweifeln. Unter diesen Umständen aber müssen wir eine bei der päpstlichen Kanzlei besonders auffallende Anomalie constatiren. Als weitere Schlüsse aus dieser Thatsache glaube ich be-

rechtigt zu sein, die Behauptung aufzustellen, dass solche Goldbullen auch in jener Zeit zu den grössten Seltenheiten gehörten, da man ja in der Kanzlei keinerlei Mittel zu ihrer Fertigung besass, sondern einen Goldarbeiter damit beauftragte, ferner dass man in der Kanzlei damals auf die Bedeutung der Bullirung als Beglaubigung weniger Gewicht legte, und schliesslich, dass der Bleibullenstempel aus irgend welchen Gründen nicht geeignet war, Gold zu bestempeln. Zahlungsvermerke aus der päpstlichen Kanzlei finden sich nicht.

Sollte diese Notiz andere Collegen, welche in den ihnen anvertrauten Archiven auch Goldbullen bewahren, zur Untersuchung derselben und zur Mittheilung der gewonnenen Ergebnisse veranlassen, so würde sich vielleicht ergeben, ob wir es bei diesem Stücke mit einem Ausnahmefall zu thun haben, vielleicht aber auch, dass die oben festgestellten Thatsachen als allgemein für päpstliche Goldbullen geltend vorausgesetzt und bei der Kritik derartiger Stücke als massgebend angesehen werden müssen..

Osnabrück. F. Philippi.

Literatur.

Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters. Eine kirchengeschichtliche Studie von Dr. Adalbert Ebner. Von der theologischen Fakultät der k. Universität München genehmigte Inauguraldissertation. Regensburg, New-York und Cincinnati, Friedrich Pustet, 1890.

Es ist noch nicht lange her, dass jeder Herausgeber eines Todtenbuches sich verpflichtet glaubte, in der Vorrede über diese Art von Geschichtsquellen im Allgemeinen zu handeln und ihre Bedeutung sich selbst und den Lesern auseinander zu setzen. Nicht mit Unrecht. Denn der Zweck necrologischer Aufzeichnungen liegt nicht klar zu Tage; ihn verschleiern die Nebel der Liturgie, des wechselnden gottesdienstlichen Gebrauches, der in allen seinen Einzelheiten doch nur dem Forscher geistlichen Standes vertraut und in seiner historischen Entwicklung überaus mangelhaft bekannt ist. So wenig die Urkunde alle Voraussetzungen ausspricht, alle Rechtsanschauungen vorträgt, unter deren Herrschaft sie entstanden ist, so wenig verräth uns ein Verbrüderungsbuch, ein Necrolog, ein Jahrtagsverzeichniss die ganze Fülle religiöser Vorstellungen und kirchlicher Sitten, die seinen Inhalt erzeugen und bedingen. Urkunde und Necrolog erklären sich nicht selbst, sie müssen erklärt werden: dem Diplomatiker tritt, wenn der Ausdruck gestattet ist, der Necrologiker zur Seite, mit bescheideneren Ansprüchen zwar, denn sein Gegenstand ist an Umfang und Bedeutung geringer, aber in ähnlichem Sinne thätig als einer aus der grossen Arbeiterschaar, welche den Quellenstoff zugänglich macht und zum Gebrauche bereitet. Dieser Aufgabe hat sich bereits eine ansehnliche Zahl von Gelehrten unterzogen; in ihre Mitte, wenn nicht an ihre Spitze tritt nunmehr E. mit einer Untersuchung, die sich selbst als Dissertation bezeichnet, aber durch ihre umfassende und tief eindringende Forschung als das Werk eines vollreifen Geistes erscheint.

Von der Quelle an verfolgt D. den Lauf der Entwicklung. Die Quelle ist der uralte Glaube an die Gemeinschaft aller Heiligen, die Ueberzeugung, dass jeder Christ seinen Brüdern Fürbitte und geistliche Hilfe jeder Art zuwenden könne; in den Gebetsverbrüderungen des Mittelalters bethätigt sich dieser Glaube und aus den Gebetsverbrüderungen gehen die necrologi-

schen Schriftdenkmale hervor. Die Gelegenheit, für das Seelenheil der Brüder zu beten, die sich beim Messopfer sowohl als bei der Stundenandacht bot, wurde an allen Kirchen, vornehmlich aber in den Klöstern, mit Eifer wahrgenommen. Da das Volk den Mönchen besondere Heiligkeit und ihrer gemeinsamen Fürbitte erhöhte Wirkung zuschrieb, so bemühten sich schon im 5. und 6. Jahrh. hochgestellte Laien um einen Antheil an den geistlichen Gütern der frommen Gemeinde und legten, um in das Messopfer eingeschlossen zu werden, pro remedio animae, reiche Spenden auf den Altar. Aus dieser Sitte entwickelten sich an der Wende des 7. und 8. Jahrh. förmliche Verbrüderungen von Laien mit Klöstern, gemischte Gebetsverbrüderungen, wie sie E. benennt; England, das zu jener Zeit in kirchlichen Fragen die Führung inne hatte, war ihre Heimat, aber die religiöse Vertiefung der ersten Karolingerzeit lockerte ihnen auch im Frankenreiche und in Italien den Boden auf, dass sie in schnellem Wachsthum emporgediehen. Zu gleicher Zeit entstanden auf den britischen Inseln die rein klösterlichen Verbrüderungen, Verträge zwischen ganzen Klostergemeinden, die sich mit dem Benedictinerorden über das Festland ausbreiteten und besonders durch die Thätigkeit des hl. Benedict von Aniane zu hoher Blüthe gelangten. So gross war der Eifer, so fest der Glaube an die Kraft des gemeinsamen Gebetes, dass unter der Herrschaft der Karolinger kaum eine grössere Versammlung von Geistlichen stattfand, deren Mitglieder sich nicht zu einer „synodalen Verbrüderung“ zusammengethan hätten, um ihren Kapiteln und Stiftern, aber auch einzelnen Geistlichen und Laien die Vortheile eines grossen Gebetsvereines zuzuwenden.

Brieflich oder mündlich wurden solche Vereinbarungen abgeschlossen; Bruderschaftsbriefe stellte man in der Karolingerzeit für einzelne Personen noch nicht aus, selbst Klöster und Kirchen pflegten erst seit Karl dem Grossen diese Verträge in urkundliche Form zu kleiden. Gewöhnlich begnügte man sich mit der Eintragung des Namens in die liturgischen Bücher. Zu diesem Zwecke sandte ein Kloster dem andern die Listen seiner Angehörigen und Brüder zu und gab von seinen Todesfällen Nachricht, in vielen Gegenden durch die Vermittlung eines bischöflichen Beamten, der die Botschaft an die Kirchen seiner Diöcese weiterbeförderte, seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. durch die sogenannten Todtenroteln, jene bekannten Rundschreiben in Rollenform, die der Bote von Kloster zu Kloster trug. Man nahm es also sehr ernst mit der Pflicht der geistlichen Hilfe. Den Verbrüderten kam nicht nur das allgemeine Gebet zu statten, auch besondere Officien wurden ihnen gewidmet, und wenn sie starben, hielt man für sie ein Todtenamt ab und beging den dritten, siebenten, dreissigsten Tag, zuweilen auch den Jahrestag nach ihrem Tode. Im Leben behandelte man sie als Freunde und Genossen, im Tode erhielten sie oft, auch wenn sie in der Ferne verschieden, das Begräbniss im Kloster.

Die Bedeutung, die man diesem Verhältnisse beilegte, machte eine genaue Kenntniss und Uebersicht der Verbrüderten unerlässlich; je mehr die Zahl anschwoll, desto strenger musste man auf Ordnung halten. Diesem Bedürfniss sind die liturgischen Bücher entsprungen, welche man im Anschluss an Bibelworte als Bücher des Lebens, libri vitae bezeichnete. Sie sind aus den Diptychen hervorgegangen, die schon in den Anfängen der Kirche im Gebrauch gewesen waren; damals hatten sie dazu gedient,

um die Glaubensgemeinschaft der wenigen Christen zu bezeugen, später, da das Kreuz Stadt und Land beherrschte, wurden sie einem anderen, verwandten Zwecke zugeführt, indem man sie gleichsam zum Matrikelbuch der geistlichen Gemeinde umgestaltete. Die Reihen der Heiligen und Bischöfe blieben, ihnen schlossen sich, wie einst die Namen der Gläubigen, der Opfernden, nunmehr die Verzeichnisse der Klosterleute und Wohlthäter an, die durch ihre Stiftungen ein Anrecht auf Theilnahme an geistlichen Gütern erworben hatten. Sie nahmen bald den grössten Theil des Buches ein; als erweitertes Diptychon bezeichnet E. diese neue Abwandlung der alten Form. Man kann den Namen für eine Stufe der Entwicklung gelten lassen, die durch kein uns erhaltenes Werk der Karolingerzeit vertreten ist — vielleicht darf man sich so die Vorlage des Verbrüderungsbuches von St. Peter in Salzburg denken — aber für die zwei grossen und inhaltreichen Aufzeichnungen die E. vornehmlich als erweiterte Diptychen ansieht, für den eben genannten Liber vitae aus dem achten und für den von Durham in Northumberland aus dem 9. Jahrh. glaube ich jenen Ausdruck ablehnen zu müssen. Am ehesten entspricht ihm noch das englische Werk, denn obgleich es wie ein Verbrüderungsbuch Angehörige verschiedener Kirchen [1]) umfasst, so hält es sie doch nicht auseinander, sondern wahrt strenge und ausschliesslich die Gliederung nach geistlichen Graden die dem Diptychon eigenthümlich ist; dagegen weicht es nach einer andern Seite hin von dem regelmässigen Gebrauche ab, indem es Lebende und Todte zusammenwirft, während die Scheidung beider Gruppen zu den wesentlichen Merkmalen des Diptychons gehört. Umgekehrt hat sich in dem bairischen Denkmal diese Scheidung behauptet, aber in diesem ist die Ordnung nach Ständen und geistlichen Graden erschüttert, und zwar nicht erst in den Fortsetzungen, sondern in der ersten Anlage. Hier ist die Nennung fremder Aebte mit dem Beisatz et congregatio ipsius keineswegs der einzige schüchterne Schritt über das erweiterte Diptychon hinaus, vielmehr hat der erste Schreiber auch die Reihe der Vorsteher von Hy ausgesondert und sowohl unter den Lebenden als unter den Todten die Trennung der fremden Bischöfe und Aebte von den salzburgischen sorgfältig durchgeführt. Der Unterschied ist wenigstens in der Gruppe der Verstorbenen bereits in der Ueberschrift angedeutet: Ordo episcoporum [2]) schlechthin ist die eine, Ordo communis episcoporum die andere Spalte betitelt. Dass die Kirchen und Klöster nicht mit Namen genannt werden, ist nicht von Bedeutung, es beweist nur, dass man sich noch nicht völlig von den Fesseln des Diptychons befreit hat. Und dies

[1]) Die Namen des Liber vitae Dunelmenis sind noch nicht vollständig untersucht, denn Thompsons Erläuterungen im Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum Part II, Latin, 81 beschränken sich auf einige Rubriken. Aber die Aebte von Wearmuth und Jarrow, von Malmesbury, Fritzlar, Ripon, Hy u. s. w., die man da findet, waren schwerlich blos Wohlthäter der Kirchen von Durham oder Lindisfarne, sondern wohl Verbrüderte, und auch andere Einträge scheinen auf Listen zurückzugehen, die von den Brüdern übersandt wurden. Vgl. Hahn, Die Namen der Bonifazischen Briefe, Neues Archiv XII, 117, und E. 115 Note 1. Die neue Ausgabe des Lebensbuches von Durham von Henry Sweet, die Hahn und E. nicht zugänglich war (in den Publicationen der Early English Text Society, The oldest English Texts, S. 153 ff.) umfasst nur die Namen der ersten Hand und gibt keine Erläuterungen. [2]) M. G. Necrol. II, 18, col. 41 und 26, col. 63.

scheint mir in der That der Sachverhalt zu sein: das neue Bedürfniss ringt mit der hergebrachten Form und bringt zwei verschiedene Gebilde hervor, die Libri vitae von Durham und Salzburg. Jener hat inhaltlich, durch die Einverleibung von Listen verbrüderten Genossenschaften, dieser auch formell, durch den Ansatz zur Scheidung nach Herkunftsgruppen, die alte Ordnung durchbrochen. Beide sind keine erweiterten Diptycha mehr, sondern Umgestaltungen des erweiterten Diptychons, sie bilden keinen Typus, sie verdienen und fordern keine gemeinsame Bezeichnung weil sie unter sich verschieden sind. Sie sind Uebergangsformen. Die weitere Entwicklung können wir am klarsten an den Zusätzen der salzburgischen Aufzeichnung beobachten; ich habe sie an anderer Stelle [1]) mit den Worten gekennzeichnet: „So hat sich denn das Diptychon zu einem wahren Verbrüderungsbuch umgestaltet. Während in der ersten Anlage nur der Bischof oder Abt namentlich erscheint und die Congregation neben ihm in ihrer Gesammtheit in das Gebet eingeschlossen wird, treten später auch einige höher gestellte Mönche, meist Priester hervor, bis endlich die gesammte Genossenschaft mit allen Mitgliedern Aufnahme findet.“

Wenn die Aufnahme geschlossener Mitgliederlisten aus den verbrüderten Klöstern für das Verbrüderungsbuch bezeichnend ist, so gebührt das Verdienst uns das älteste Beispiel dieser Art erhalten zu haben, nicht den Mönchen von St. Gallen, denen E. es zuschreibt, sondern ihren Ordensgenossen von Salzburg. Das Verzeichniss von St. Amand im Verbrüderungsbuche von St. Peter ist wahrscheinlich um 787 entstanden, während die Verbrüderungsurkunde von St. Gallen dem Jahr 800 [2]), der älteste Theil der Aufzeichnungen dem Jahre 810 angehört [3]). Doch hat das grosse alamanische Stift die weit umfassendere Anlage des Werkes und den grösseren Reichthum des Inhats voraus. Hier ist der Typus des Verbrüderungsbuches schon sehr entwickelt und von der Form des erweiterten Diptychons gänzlich losgelöst. Die Gebetsformeln, die Reihen der Heiligen sind verschwunden, die Ordnung nach Ständen ist beseitigt, Blatt um Blatt mit den Personallisten der conföderirten Klöster angefüllt. Wie befriedigte man aber die Ansprüche der Einzelnen, die ihr Seelenheil dem Gebet der Mönche anvertraut hatten? Wo brachte man die unentbehrlichen Namen der Wohlthäter inmitten der nach ihrer Ortszugehörigkeit geordneten Klosterbrüder unter? Hatte man einst kein Mittel gefunden, die neu aufkommenden Kataloge der frommen Genossenschaften dem Diptychon der verbrüderten Einzelpersonen einzufügen, so stand man jetzt vor der umgekehrten Verlegenheit. Zu einer systematischen Gliederung ist es nicht allsogleich gekommen; man half sich, indem man die Einzelnen in mehrere Gruppen sammelte und diese Gruppen stückweise zwischen die Klosterverzeichnisse verstreute, so dass die beiden verschiedenen Bestandtheile ein einigermassen gleichartiges Aussehen erlangten. Daher jene Fragmente, die wie Geschiebe aus einer anderen geologischen Periode in die neuen Bildungen hineinragen: auf die Brüder von Tours folgen Mitglieder des königlichen Hauses, Grafen und andere vornehme Wohlthäter, dann (in den Spalten 42—45) ist von den Clerikern, d. h. den Wohlthätern geistlichen Standes, die Rede,

[1]) Neues Archiv XII, 97. [2]) M. G. Confrat. 140; E. 117. [3]) M. G. Confr. 4.

nach ihnen kommen wieder die Kataloge von Langres. Die Bischöfe in der Columne 75 und den folgenden stehen zwischen den Mönchen von Pfäfers und denen von Schinen, und eine Reihe von Spendern minderer Bedeutung [1]) wird von den Brüdern von Kempten und einer Strassburger Liste umrahmt. Allmählig ging man zu einer einheitlicheren Ordnung über und stellte z. B. die Namen der weiblichen Laien in einem grossen 55 Spalten umfassenden Eintrag zusammen [2]). Höhere Vollendung erlangten die Reichenauer in ihrem grossartigen Verbrüderungsbuch, indem sie nach einigen Versuchen, sich mit den Schwierigkeiten der Anordnung auf ähnliche Weise wie ihre Nachbarn von St. Gallen abzufinden, einen viele Tausende von Namen umfassenden Katalog der todten und lebenden Freunde, also der verbrüderten Einzelpersonen anlegten, der aber noch immer nicht scharf von den Listen der Genossenschaften geschieden war. Und wie man, als die Verbrüderungsbücher sich zu entwickeln begannen, oft genug die fremden Namen ohne Ueberschrift gelassen hatte, um die Ordnung des Diptychon nicht zu durchbrechen, so gliederte man jetzt den Katalog der Freunde, stellte die Könige voran, liess die Grafen folgen u. s. w., ohne jedoch durch Rubriken dieser Eintheilung deutlichen Ausdruck zu verleihen. Das einige Jahre später, um 830, angelegte Confraternitätsbuch von Pfäfers zeigt keinen Fortschritt; es zeichnet sich vielmehr durch einen gewissen Mangel an Plan und Ordnung aus. Die vollständige Ausbildung der Form, d. h. die systematische Auseinandersetzung und reinliche Scheidung zwischen den Verzeichnissen der Einzelnen und den Katalogen der Genossenschaften, wie sie z. B. im jüngeren Verbrüderungsbuch von Salzburg vorliegt, gehört nicht mehr der karolingischen Periode an. Wenn ich also auch im Urtheil über den Aufbau der einzelnen Quellenwerke fast durchweg mit E. übereinstimmen, so glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, dass das Verbrüderungsbuch nicht als ein fertiger Typus in St. Gallen zur Welt gekommen ist, sondern sich auch ferner langsam und stetig entwickelte.

Dagegen verdient E. uneingeschränkte Billigung für die Annahme zweier Nebengruppen: der Theildiptychen und der unregelmässigen Libri vitae. Jene wurden gewissen Kategorien von Personen vorbehalten, etwa den Bischöfen oder den Angehörigen einer grossen Familie. Diese sind aus derselben Wurzel wie die Diptychen und Verbrüderungsbücher hervorgegangen, aber etwas anders gestaltet. Den Zweck, einen Wohlthäter oder einen Verbrüderten ins Gebet einzuschliessen, konnte man nicht nur durch die Eintragung in das gewöhnliche Buch des Lebens erreichen; einst war es vorgekommen, dass man solche Namen in den Altar eingegraben hatte, später nahm man sie wohl auch in das Sakramentar selbst auf und schrieb sie an jene Stelle des Messkanons, wo ihrer gedacht werden sollte. Zahlreich häuften sich oft die Einträge: das bekannte Evangeliar von Cividale aus dem Kloster Duino bei Triest weist deren gegen 1100 auf; es versteht sich bei der Zufälligkeit solcher Aufzeichnungen von selbst, dass von einer Ordnung nach Standes- oder Ortszugehörigkeit nicht die Rede sein konnte. Aus einem solchen unregelmässigen Liber vitae leitet E. die Eigen-

[1]) Ib. 39 Note. [2]) E. 118 Note 1. Vgl. auch Col. 327—354, die von einer späteren Hand den Censualen aus verschiedenen Gegenden zugewiesen werden. Mag auch die Bezeichnung nicht zuverlässig sein, ganz zu verwerfen ist sie nicht; jedenfalls sind in diesen Reihen verbrüderte Einzelpersonen verzeichnet.

thümlichkeiten des Verbrüderungsbuches von St. Salvator oder St. Julia in Brescia her, dessen erste Anlage nichts anderes sei, als die Abschrift der Namenreihen eines überfüllten Sakramentars. Daher rühren der Mangel „einer durchgreifenden Gliederung nach inneren Gesichtspunkten, sei es nun nach Ständen . . . oder nach der Reihenfolge der conföderirten Klöster". Die Vermuthung ist sehr ansprechend und gewährt eine ausreichende Erklärung, nur darf man nicht vergessen, dass sie nicht die einzig mögliche ist. Die schlechte Ausgabe Valentini's lässt kein sicheres Urtheil zu, aber wenn die Hände, die er als die älteren bezeichnet, wirklich die älteren sind, so sind ihre Namen noch immer besser geordnet, als die jüngeren Zusätze, die doch sicherlich aus keinem Messbuch stammen, sondern unmittelbar in die vorliegende Handschrift eingetragen sind. Denn die nach Art eines Verbrüderungsbuches geschlossenen Listen, auf welche E. selbst (111, Note 4) aufmerksam macht, gehören fast durchweg den „scritture più antiche" an. Auch sonst vermisst man nicht selten ein scharfes Auseinanderhalten verschiedener Kirchen, wie die Verbrüderungsbücher von St. Gallen und Reichenau, um von anderem zu schweigen, gerade bei italienischen Klöstern durch Weglassung der Ueberschriften eine gewisse Unklarheit stiften [1]), und im Salzburgischen Buche des Lebens die Zusätze ohne eine Spur von Ordnung durcheinandergeworfen werden. War doch für den liturgischen Zweck die Rubrik, unter der ein Name eingetragen war, gleichgiltig, wenn er nur überhaupt im Buche seine Stelle fand. Mit dieser Nachlässigkeit darf man rechnen und sie auch zur Erklärung heranziehen, vielleicht kann man sie als die einzige Ursache der Mängel ansehen, die an dem Liber vitae von Brescia unleugbar hervortreten. Ein letztes Wort darüber wird erst möglich sein, wenn eine genaue Scheidung des Grundstocks von den Zusätzen einen Schluss auf die Beschaffenheit der Vorlage gestattet haben wird; denn dass eine solche Vorlage vorhanden war, folgert E. mit Recht aus der grossen Zahl von Einträgen der ersten Hand.

Wie Form und Inhalt der liturgischen Bücher, so hat auch ihre Verwendung im Gottesdienste mancherlei Wandlungen erfahren. Die Verlesung, wie sie ursprünglich üblich war, liess sich bei der wachsenden Zahl der Namen nicht aufrecht erhalten, unter Karl dem Grossen scheint sie aufgehört zu haben, um die Mitte des 9. Jahrhunderts wird sie als eine „Sitte der Alten" bezeichnet, die nur noch in Rom und etwa in einigen fränkischen Diöcesen im Schwange blieb. Doch beschränkte man sie auch hier auf die Bischöfe oder andere hervorragende Männer, die der Priester zu nennen für gut fand; im Uebrigen legte man das Buch des Lebens auf den Altar, um auf diese summarische Weise alle, deren Namen es enthielt, an der Wohlthat des Gebetes theilnehmen zu lassen.

Noch in der karolingischen Periode entwickeln sich die Anfänge der Necrologien. Mit Recht weist E. die Annahme zurück, die Todtenbücher seien aus den Verbrüderungsbüchern entstanden, und hebt hervor, dass sie zwar äusserlich an die Kalendarien und Martyrologien anknüpfen, aber ihrem Wesen nach eine wahre Neuschöpfung des Mittelalters sind. Welche Triebkraft brachte nun diese Neuschöpfung hervor? Zappert hatte die

[1]) Vgl. M G. Confrat. 64 und 182.

Jahrtagsstiftungen, die seit dem 8. Jahrh. zunehmen, für die Quelle der Necrologien erklärt; um den Todestag gebührend feiern zu können, habe man ihn im Kalender am Rande des Martyrologs verzeichnet, und um der wachsenden Anzahl von Stiftungen zu genügen, sei schliesslich ein Necrolog angelegt worden. Das ist nur insoferne richtig, als diese Stiftungen vorwiegend Anlass für die zufälligen, vereinzelten Einträge von Todestagen gegeben haben mögen, die man als nekrologische Notizen [1]) bezeichnet. Allein die eigentlichen, offiziellen Nekrologien sind, wie E. nachweist, anderen Ursprungs; es scheint mir sogar unzweifelhaft, dass sie mit den Jahrtagen wenig Berührungspunkte haben, denn wenn auch wahrscheinlich die Stifter eines Seelgeräthes in das Todtenbuch aufgenommen werden sollten, so haben doch die in das Todtenbuch Aufgenommenen keineswegs immer ein Seelgeräth gestiftet. Diese Aufnahme ist eine geistliche Gnade für sich, die neben der Leistung des Anniversars steht; wir werden sogleich E.'s Ausführungen folgend, erkennen, dass die ersten Namen der ältesten Necrologien nicht aus den Reihen der Spender genommen sind, sondern den Mönchen und Klerikern angehören. Denn die Necrologien haben sich im Anschluss an die im Anfang des 9. Jahrh. schon allgemein verbreitete Uebung, das Martyrolog im Kapitel zu verlesen, herausgebildet; um dieselbe Zeit, da die Rezitation der Bücher des Lebens abkam, gewöhnte man sich, auf die Märtyrer des Tages die Namen verstorbener Brüder folgen zu lassen. Die unterste Stufe der Entwicklung lehrt uns ein Todtenbuch des Domkapitels von Metz, von der Wende des achten und neunten Jahrh. kennen, da es die Namen der Verstorbenen noch in unmittelbare Verbindung mit dem Martyrologium bringt. So klar E. diesen Zusammenhang dargelegt hat, so hat er doch die Erörterung der Frage unterlassen, welche Ursache dieser Neuerung im gottesdienstlichen Brauche zu Grunde liegen möge. Es war wohl nichts anderes, als der aristokratische Absonderungstrieb, dem wir ja auch die Jahrtagstiftungen verdanken und der im weiteren Verlaufe zur fortschreitenden Individualisirung des Gebetes führt, bis endlich das Anniversar mit allen Ceremonien von Fall zu Fall genau vereinbart und beschrieben wird. Nur dass nicht die nach unserer Auffassung Hochgestellten den Anfang machen, sondern, wie E.'s Untersuchung zeigt, die dem Kloster in geistlicher Beziehung am nächsten standen: die Bischöfe, die Aebte und Mönche der eigenen Congregation. Sie hob man aus der Menge der Brüder hervor und ehrte sie durch ein besonders nachdrückliches Gebet. War einmal die Form gefunden, so drängten sich andere zu der gleichen Auszeichnung, die Fürsten voran, dann die Vornehmen und Reichen, denen die einfache Eintragung in das Verbrüderungsbuch nicht mehr genügen mochte, seit Gevatter Schneider und Handschuhmacher derselben Gunst theilhaft geworden waren. Als in der folgenden Periode das Necrologium demokratisirt wurde, liessen sich die höheren Stände die Errichtung von Jahrtagen und Seelenmessen eifriger als je vorher angelegen sein, bis auch dieser Brauch im späteren Mittel-

[1]) An diese Stelle sei ein Missverständniss E.'s berichtigt, Die Salzburger nekrologischen Notizen von denen in meiner Ausgabe in den Monum. Germ. die Rede ist, gehören nicht dem 9., sondern dem 10. Jahrh. an. Aus dem 9. Jahrh. stammt nur das Martyrolog.

alter die breiten Volksmassen ganz durchdrang und den Reicheren nichts übrig blieb, als sich durch die Bestellung mehrerer Anniversarien auszuzeichnen. Auf den verschiedensten Gebieten des gesellschaftlichen Lebens kann man wahrnehmen, dass die Sitte von oben kommt und sich nach unten hin verliert; in diesem Vorgang liegen die Todeskeime des Verbrüderungsbuches und die Wurzeln des Necrologs. Sehr schnell gedieh das neue Gebilde über seine ersten Anfänge hinaus; in einem Kapitelbuche von St. Gallen aus dem Anfang des 9. Jahrh. ist bereits der Versuch gemacht, die Namen der Verstorbenen von den Märtyrern räumlich zu trennen, einen Streifen am Rande des Martyrologs dem Todtenbuch zuzuweisen. Noch im 9. Jahrh. war an manchen Orten die Zahl der Einträge so sehr angewachsen, dass man sie abschrieb oder auszog und in ein neues Buch übertrug; das sehr werthvolle Necrolog von St. Germain-des-Prés, zwischen 858 und 869 angelegt, weist etwa 500 Namen von erster Hand auf, die zum Theile auf das 8. Jahrh. zurückgehen; von ähnlicher Beschaffenheit sind die Todtenbücher von Reichenau und St. Gallen. Ueberall beziehen sich die ältesten Aufzeichnungen auf das Kloster selbst, dann gesellen sich die Namen fremder Bischöfe, Aebte, vornehmer Laien hinzu. Es ist »eine allmählige Ausdehnung des Kreises, auf den sie sich erstrecken, bemerkbar;« ganz dieselbe Erscheinung, die sich an der Geschichte der Verbrüderungsbücher beobachten liess.

Von den Abarten des Necrologs sind die Jahrzeitbücher in der karolingischen Periode noch nicht entwickelt, während die Todtenannalen, durch ein einziges aber inhaltsreiches Werk, das von Fulda, vertreten, mehr den Annalen als den Necrologien zuzurechnen sind. Hier also, bei den ersten offiziellen Todtenbüchern, bricht der Verfasser seine Darstellung ab, indem er die Fortsetzung einer späteren Arbeit vorbehält, für die er einen grossen Theil des Stoffes bereits gesammelt hat. Die Fachgenossen können seinem Unternehmen nur ein schnelles und glückliches Gedeihen wünschen, denn die vorliegende Untersuchung gibt ihnen das Recht, von der nachfolgenden reiche Aufschlüsse zu erwarten.

Die Aufgabe des Ref. wäre damit zu Ende, wenn nicht die Schlussbemerkungen des Verf. über den geschichtlichen Werth der Gebetsverbrüderungen und der aus ihnen hervorgegangenen Schriftwerke ihm den Anlass gäben, an dieser Stelle einige Worte über den gleichen Gegenstand zu äussern und einige Wünsche hinsichtlich der Punkte auszusprechen, welche die weitere Forschung aufklären soll. Für uns ist die kirchen- und kulturhistorische Bedeutung dieser frommen Vereine weit weniger wichtig, als der Quellenwerth der Todten- und Verbrüderungsbücher; die Fülle und Art des in den liturgischen Aufzeichnungen überlieferten Stoffes ist für unser Interesse entscheidend. Was also erfahren wir aus ihnen?

Die Frage ist schon deshalb nicht leicht zu beantworten, weil in dieser Gruppe von Geschichtsquellen Vieles zu finden ist, was streng genommen nicht hineingehört; insbesondere bedingt die kalendarische Ordnung des Todtenbuches eine gewisse innere Verwandtschaft mit der Annalistik, die sich durch eingestreute Notizen verschiedenen Inhalts kundgibt. Es steht noch einigermassen im Zusammenhang mit dem Zwecke des Necrologs, wenn man öfter beim Namen des Spenders auch die Spende verzeichnet, das Haus oder Gut nennt, auf welches die Rente fundirt ist —

später erweitern sich diese Angaben zu eigenen Schenkungsbüchern — auch der Bericht über eine Kirche oder Altarweihe wird an solcher Stelle nicht überraschen, da ihr Jahrestag festlich begangen wurde. Doch findet man auch Nachrichten, die darüber hinausgehen[1]): einen Beitrag zur Lebensgeschichte oder zur Charakteristik des Genannten, ein Lob seines Wirkens, eine persönliche Erinnerung des Schreibers; bald wird die Bücherkunde durch das Verzeichnis der geschenkten Werke bereichert, bald werden wir über die Verwendung der gestifteten Summe belehrt; andere Notizen erzählen von Blitzschlag, Brand, Pest, Krieg, Plünderung, kurz von mancherlei Vorgängen, die das Kloster berühren, auch zeitgeschichtliche Denkwürdigkeiten von allgemeinem Inhalt finden ihren Platz im weiten Rahmen des Necrologs. Gelegentlich verirren sich Berechnungen über den Werth einer Münze[2]) oder über die Kosten eines Altargemäldes[3]) in das Todtenbuch; ja mitunter trifft man inmitten der trostlosen Wüste von Namen und Daten auf eine Oase, wie jener Bericht des Necrologs von Zurzach[4]), der schlicht und treuherzig mit wenig Worten ein ganzes Lebensschicksal aufrollt: Anno 1398 obiit das arm Katherinli, que de partibus Selanden oriunda fuit et hic ad 38 annos perstitit in paupertate, exul, degens et serviens deo et beate Verene et hic est sepulta.

Solche Zuthaten kommen nicht selten vor, aber immerhin sind es nur Zuthaten, und man muss sich hüten, nach ihnen den Werth der Quelle oder gar der Quellengruppe zu beurtheilen. Für die kritische Würdigung der Verbrüderungs- und Todtenbücher ist vielmehr dasjenige massgebend, was den regelmässigen, dem liturgischen Zwecke entsprechenden Inhalt ausmacht. Und das ist nicht viel. Zwar im 13. Jahrh. und später werden die Necrologien redseliger, um nicht zu sagen geschwätziger und verbreiten sich über Familie, Titel, Wohnort, Todesjahr der verzeichneten Personen, dieser Zeit gehören die meisten der eben besprochenen zufälligen Notizen und der Jahrzeit- und Schenkungsbücher an, welche über die Spenden, die Jahrtage, die Ceremonien des Anniversars genaueren Aufschluss geben. Aber im späteren Mittelalter fliessen auch die annalistischen und urkundlichen Quellen so reich, dass wir aus den Necrologien wenig erfahren, was wir nicht schon aus jenen schöpfen und mit grösserer Sicherheit feststellen könnten, weil es schwer ist, für die Zuverlässigkeit der verschiedenen Gewährsmänner, die an einem Todtenbuch mitarbeiten, das rechte Mass zu finden. Von grösserer Bedeutung sind die nekrologischen Schriftdenkmale doch nur bis zum Ausgang des zwölften Jahrh., und gerade in ihrer Blüthezeit ist der Reichthum ihrer Mittheilungen gering.

Versuchen wir nach solchen Erwägungen den Quellenwerth der Lebens- und Todtenbücher abzuschätzen, so sagen die verschiedenen Arten der Bücher des Lebens nicht mehr aus, als dass die Verzeichneten in das Gebet

---

[1]) Das Folgende lässt sich mit sehr vielen Stellen aus Mon. Germ. Necrol. I und II belegen; ich führe nur einzelne Beispiele an: Necrol. II, 98, Jan. 23 (G); Necrol. I, 27, Sept, 29 oder II, 98, Jan. 24 (A); I, 418, Nov. 7; I, 224, März 10; II, 246, Juli 23 (Angaben über Verwendung des Geldes sind in Anniversarien sehr sehr häufig); II, 205, März 15; II, 170 Sept. 24 (A); I, 20, Juni 12; II, 148, Juli 5 (A); I, 39, März 22 oder 346, Aug. 20; I, 386, Juli 9 (Schlacht bei Sempach) oder I, 557, Febr. 23 (Züricher Mordnacht). [2]) Necr. I, 65, Oct. 17. [3]) Ib. 533 Nov. 28. [4]) Ib. 612, Sept. 5.

eingeschlossen wurden; sie nennen blosse Namen und zwar in der Periode, aus welcher der grösste Theil dieser Quellen stammt, Taufnamen, bestenfalls mit dem geistlichen Titel versehen, aber ohne Beziehung auf Ortszugehörigkeit der Familie. Sie kämen deshalb fast nur für die Sprachforschung in Betracht, böte nicht die Gruppirung des Stoffes nach gewissen Gesichtspunkten die Möglichkeit, sie auch für die Geschichte zu verwerthen; denn wenn man auch einzelne Bischöfe und Aebte mit Sicherheit bestimmen kann, so lässt sich doch mit Einträgen wie Karl oder Theoto, oder mit einer langen Reihe von Mönchsnamen nur dann etwas beginnen, wenn die Ueberschrift der Spalten: Ordo regum, ordo ducum oder Fratres de s. Gallo einen Fingerzeig für die Deutug gibt. Und selbst in diesem Falle ist der Gewinn gering, so lange wir nicht den Nachweis erbracht haben, dass der Plan der Anlage genau und vollständig durchgeführt sei. Denn entweder ist von Karl und Theoto sonst nirgends die Rede, dann ist uns mit dem vereinzelten Namen wenig gedient, oder man findet über sie weitere Nachrichten in anderen Quellen, dann können wir auf die unsern verzichten. Wissen wir dagegen, dass der Schreiber die Absicht hat, alle salzburgischen Bischöfe zu nennen oder die bairischen zusammen zu fassen[1]), wissen wir, dass er bemüht ist, sie nach der Zeitfolge zu ordnen, so sind weitreichende Folgerungen gestattet: wir können den Bischofskatalog des Verbrüderungsbuches von St. Peter für die Kritik der sogenannten Salzburgischen Tradition gebrauchen und aus der Reihenfolge der Namen in der Handschrift auf die Regierungszeiten der Bischöfe schliessen[2]). Die Namen der Brüder aus St. Gallen sind an sich nicht von grossem Belange; erst die Gewissheit, dass der Verfasser ein vollständiges Verzeichniss eintragen wollte, gibt uns das Recht, ein Urtheil über den damaligen Personalstand des Klosters zu fällen, oder die Meldung einer Chronik, dieser oder jener berühmte Mann sei damals Mönch in St. Gallen gewesen, in Zweifel zu ziehen, wenn sein Name in jenem Kataloge fehlt. Darum ist es unsere erste Aufgabe, die Vollständigkeit und die Anordnung eines Liber vitae zu untersuchen, wenn wir nicht einen Theil seiner positiven Nachrichten ungenutzt bei Seite legen und den negativen Beweisen e silentio den Boden entziehen wollen. Die Vorfrage hinsichtlich der Vollständigkeit lautet also: wer sollte in das Buch des Lebens aufgenommen werden? Und aus ihr ergibt sich — bei dem Einfluss der Verbrüderungen auf die Entwicklung der liturgischen Bücher — die zweite: Unter welchen Bedingungen trat man in das Verhältniss der Brüderschaft ein? Auf diese Fragen gibt E.'s Buch eine Antwort, die man, wie ich glaube, in allem Wesentlichen erschöpfend nennen darf. Wurden aber auch wirklich alle Namen eingetragen, die man hätte eintragen sollen? Kein Zweifel, dass man Vollständigkeit angestrebt hat. Im Verbrüderungsbuche von Reichenau betet der Schreiber[3]): Nomina que iniuncta fuerant mihi, ut a me in hoc scriberentur libro, sed ob incautelam inertiae oblivionis mee dimissa, tibi Christe et genetrici tuae omnique celesti commendo virtuti, ut hic et in eterna vita eorum beatitudinis celebretur memoria. Er will also vollständig sein, aber er weiss sehr wohl, dass es über seine Kräfte geht; und in der That darf man an die Leistungen mittelalterlicher Redactoren

[1]) Vgl. Neues Arch. XII. 75 ff. [2]) Ibid. 102. [3]) Libri Confrat. 302.

keinen allzu strengen Massstab anlegen. Am ehesten wird man noch im Grundstock leidliche Genauigkeit finden, da hier meist der ganze vorhandene Bestand von Namen zusammengefasst werden soll; auf die gewöhnlich geringere Zuverlässigkeit der Zusätze wirken verschiedene Umstände ein: dass man die erste Anlage in einer Blüthezeit klösterlichen Lebens ausführte, die nicht lange anzuhalten pflegt, dass die grosse Zahl der Fortsetzer die Einheitlichkeit der Arbeit zerstört, dass der Zweck des Verbrüderungsbuches auch auf andere Weise, etwa durch Eintragung des Namens in ein Sakramentar, erreicht wird, ohne dass wir die Möglichkeit der Controle hätten. Bei allen Folgerungen also, die von der Vollständigkeit einer solchen Quelle ausgehen, insbesondere bei allen Beweisen e silentio, ist die grösste Vorsicht vonnöthen.

Die Anordnung der Stoffmasse in den Büchern des Lebens lässt sich nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten erkennen, sie muss von Fall zu Fall untersucht und erklärt werden; doch gilt auch in diesem Punkte der Satz, dass sich die Fortsetzungen vom Grundstock nicht zu ihrem Vortheil unterscheiden. Für die richtige Auffassung der Anordnungsprinzipien hat E. durch das Studium der Gebetsverbrüderungen das Beste gethan; allein mit dem karolingischen Zeitraum ist die Entwicklung nicht zu Ende; Verbrüderungsbücher der späteren Zeit, wie das von Seckau aus dem Ende des zwölften Jahrh., geben uns noch manches Räthsel zu lösen.

Nicht viel anders als dieser Gruppe stehen wir den Necrologien gegenüber. Ihre Ausdrucksweise ist anfänglich knapp und geht nicht weit über die der Verbrüderungsbücher hinaus; allmählich gewinnen sie an Fülle und fügen zum Taufnamen oft den Bischofsitz, die Abtei, das Geschlecht oder den Ort der Herkunft hinzu, Jahresdaten aber darf man noch am Ende des 12. Jahrh. nicht als regelmässige Bestandtheile ansehen. Das bezeichnende Merkmal ist die Ordnung nach dem Kalender, die Angabe des Todestages; darin liegt der Vorzug der Todtenbücher vor den Büchern des Lebens, dass sie nicht bloss aussagen: diese Menschen haben gelebt, sondern auch: diese Menschen sind an diesen Tagen gestorben. Und im Ganzen sind ihre Angaben bis ins 13. Jahrh. hinein verlässlich. Aber bei Lichte besehen, schrumpft der Gewinn erheblich zusammen, denn die Zahl der Personen, deren Todestag von historischem Interesse ist, ist nicht gross, und umfasst gewiss nur einen verschwindend geringen Bruchtheil der im Necrolog verzeichneten Namen. Solche Nachrichten von hervorragender Bedeutung sind mit den früher erwähnten Zuthaten zu vergleichen: sie erhöhen den Werth des Todtenbuches, aber sie machen ihn nicht aus. Die grosse Masse der Einträge ist nicht deshalb von Belang, weil sie uns über die Sterbetage belehren, sondern weil sie uns von der Existenz zahlreicher Menschen Kunde geben. Dass ein Abt Adalbero am 6. April gestorben ist, mag uns gleichgiltig sein, aber dass wir mit diesem Namen eine Lücke in der Abtsreihe seines Klosters ausfüllen können oder ein Hilfsmittel für die Datirung einiger Urkunden gewinnen, ist zuweillen von Wichtigkeit. Ein bischöflicher Ministeriale ist vielleicht zu unbedeutend, als dass wir uns um seinen Todestag bekümmerten, aber der Genealoge wird mit Freuden einen Fund begrüssen, durch den er ein bisher unbekanntes Mitglied eines alten Geschlechtes kennen lernt oder in dunkle Verwandtschaftsverhältnisse plötzlichen Einblick gewinnt. Darum sind die

Necrologien für die innere Geschichte der Kirchen und Klöster und insbesondere auch für die Genealogie eine immer brauchbare, oft reichhaltige Quelle. Trotz der verschiedenen Form bieten sie ähnlichen Stoff wie die Bücher des Lebens; nur dass diese ihre Aufschlüsse durch die Ueberschriften über den Spalten gewähren, während die Todtenbücher nicht immer, aber häufig, den Personennamen auf eine wirksamere Weise, nämlich durch Beifügung des Kloster- oder Ortsnamens, näher bestimmen.

Wollen wir also die Necrologien kritisch verwerthen, so müssen wir sie ähnlich wie die Verbrüderungsbücher behandeln, d. h. ihre Vollständigkeit und Genauigkeit prüfen. Auch hier lautet die Vorfrage: wer sollte in das Todtenbuch aufgenommen werden? Wir haben gesehen, wie der anfänglich enge Kreis der Berechtigten sich allmählig erweiterte, doch liegen die Einzelheiten der Entwicklung noch nicht in wünschenswerther Klarheit vor unsern Augen. Nimmt man die älteren Necrologien von St. Gallen oder Reichenau zur Hand und vergleicht die geringe Zahl ihrer Einträge mit der Menge von Verbrüderungen, durch welche sich dieselben Stifter auszeichnen, so ergibt sich von selbst, dass noch im 10. Jahrh. die Aufnahme in das Todtenbuch keine allgemeine Bedingung der Confraternität gewesen sein kann. Wenn es gestattet ist, ohne gründliche Untersuchung nach blossen Eindrücken zu urtheilen, ist dies erst im 13. Jahrh. geschehen. Bis dahin hatten, wie schon angedeutet, ausser den Angehörigen des Klosters, nur noch hochgestellte Personen oder durch ihre Leistungen hervorragende Wohlthäter diese Gunst erlangt, dann scheinen die Vorstände befreundeter Kirchen Eingang gefunden zu haben, später liess man wohl auch die Mönche und Chorherren solcher Genossenschaften zu, mit denen man besonders eng verbunden war, bis endlich jede Verbrüderung den Vermerk im Necrolog mit sich brachte. Das schliesst natürlich nicht aus, dass hie und da schon früher ein Mann geringerer Stellung in die vornehme Gesellschaft gerieth. Ich wiederhole, dass es weiterer Forschung überlassen bleiben muss, diese Grundlinien zu berichtigen und die Phasen der Entwicklung zeitlich genauer abzugrenzen. Nur das glaube ich jetzt schon feststellen zu können, dass die Einzeichnung in das Todtenbuch sich neben der Brüderschaft wie neben dem Anniversar selbständig erhielt: wenn jeder Bruder eingetragen wurde, so war doch nicht jeder Eingetragene ein Bruder. Noch um die Mitte des 15. Jahrh. wird für eine Spende nichts als die Aufnahme in's Necrolog bedungen wovon die Notiz des Anniversars von Engelberg zum 8. Jänner ein belehrendes Beispiel gibt: Diss sint die erberen lût von Bern, die unss ze hilf sint kûmen mitt iren hl. almosen, die ouch begert hand von unss, daz wir sy schriben in unser jarzitbuoch [1]). Deshalb darf man diese ehrbaren Leute von Bern noch nicht als Brüder von Engelberg bezeichnen.

Von den Momenten, welche auf die Eintragung wirkten, verdient eines besondere Beachtung: es ist das materielle, die Stiftung oder Spende. Wenn nicht jedes Almosen jene Folgen hatte, wie musste die Gabe beschaffen sein, um solche Wirkung hervorzubringen? Musste sie ein gewisses Mass erreichen, gab es Taxen für die Aufnahme? Einiges deutet darauf hin. In einer aus St. Blasien stammenden Handschrift des

[1]) Necr. Germ. I, 374.

Isidorus in der Bibliothek von St. Paul im Lavantthale [1]) fand ich folgende Aufzeichnung, die, der Schrift nach, noch in das 9. Jahrh. zu gehören scheint:

Pro uno an(no) quando in pane et aqua debet pen(itere), canat psalmus 14 mil(lia) [2]) ienua flectendo, hoc sunt psalteria 96, et sine genua flectendo psalmus 12 mil(lia) [3]), hoc sunt psalteria 103; et pro uno solido psalmus 600, hoc sunt psalteria 4, genua flectendo; pro 5 solidos missas speciales 6, psalmos 50, palmatas . . c; pro 1 solido missa speciale 1, psalmus 50, palmatas 50; pro uno anno missas speciales 30, pro 30 denarios psalterium 1, pro untias 3 psalterios 2, pro untias 6 psalterios 3, pro solidos 12 psalterios 6, pro solidos 20 psalterios 8, 24 (?) missas speciales pro psalterios 8.

Man kann über die Bedeutung dieses Dokumentes streiten, insbesondere lässt sich der erste Satz gegen die Vermuthung, als habe man ein Taxregister für Stiftungen vor sich, ins Feld führen. Es ist hier nicht der Ort diese Frage zu entscheiden, aber so viel ist sicher, dass Gebete mit Geldsummen in ein bestimmtes und dauerndes Verhältniss gesetzt werden. Das war wohl nicht auf diese frühe Zeit und nicht auf den einen Fall beschränkt, bei dem innigen Zusammenhang zwischen Fürbitte und Almosen, bei dem fortwährenden Austausch geistlicher und weltlicher Wohlthaten ist es sehr wahrscheinlich, dass sich ein festes Werthverhältniss zwischen beiden herausbildete. Die fernere Untersuchung wird auf diesen Punkt ihr Augenmerk zu richten haben. Gelingt es, aus den Urkunden und und Schenkungsbüchern die durchschnittliche Grösse der Spende festzustellen, die mit der Eintragung in das Todtenbuch, mit den Jahrtagen verschiedener Ausstattung verbunden war, so gewinnen wir nicht nur neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Necrologien; sondern diese Schriftwerke selbst werden zu werthvollen Quellen für die kirchliche Wirthschaftsgeschichte. Leider sind die Aussichten auf das Gelingen eines solchen Versuches sehr gering: Mangel an Nachrichten, örtliche und zeitliche Verschiedenheit des Gebrauches setzen ihm kaum besiegbare Schwierigkeiten entgegen.

Nicht minder wichtig als die Grundsätze der Anlage und Fortsetzung eines Necrologs sind für uns die Gepflogenheiten, welche bei der Umschrift oder Neuredaction beobachtet wurden. In den weitaus meisten Todtenbüchern finden wir einen grösseren oder geringeren Grundstock von Namen, der von der ältesten Hand in einem Zuge verzeichnet worden ist und die Summe der aus den Vorlagen übernommenen Einträge darstellt. Da die Vorlagen meist der Vernichtung preisgegeben wurden, so ist die Frage nicht zu umgehen, in wie weit sie im Grundstock des neuen Werkes erhalten seien. Wurden sie vollständig abgeschrieben oder wurden sie nur ausgezogen und wenn dies der Fall war, was behielt man bei und was liess man fort? Eine allgemeine Antwort lässt sich nicht geben. Im ältesten Todtenbuch von St. Germain-de-Prés z. B. darf man wohl aus der Notiz, hier seien die Brüder seit den Zeiten des Abtes Lantfred verzeichnet, schliessen, dass wenigstens nach dieser Richtung hin Vollständigkeit in der Absicht des Verfassers lag; das gleiche Streben verräth G,

---

[1]) Katalog Nr. 5; f. 137[1]. [2]) Abgerundet für 14.400 Psalmen. [3]) Es soll offenbar 15 millia heissen, da 103 Psalter 15.450 Psalmen sind.

das jüngste unter den 7 grosten Necrologien der Salzburger Domkirche wenn auch die Genauigkeit der Ausführung viel zu wünschen übrig lässt. In der Regel ist jedoch der Grundstock so wenig umfangreich, dass er nicht mehr als einen dürftigen Auszug enthalten kann. So viel ich sehe, scheint man die der eigenen Kirche angehörigen Namen bevorzugt zu haben. am stärksten in jener früheren Periode, als die Eintragung in das Todtenbuch noch nicht allen Verbrüderten zu Theil wurde. Im Grundstock der älteren Necrologien befinden sich die fremden Namen in einer geringen Minderheit. Eine völlige Gleichmässigkeit wird niemand erwarten; so hat z. B. die erste Hand des Salzburgischen Necrologium F mit verhältnissmässig wenigen Ausnahmen nur solche Einträge aus den Vorlagen (B, C, D, E) übernommen, die sich auf die drei alten Klöster der Stadt, St. Rupert, St. Peter, St. Erentrud, beziehen, denn diese drei erscheinen bei ihrer überaus engen Verbindung völlig als eine Einheit, während E eine stärkere Beimischung auswärtiger Namen aufweist. In den Todtenbüchern des späteren Mittelalters tritt der Vorzug der Einheimischen immer mehr zurück. Nach welchen Regeln man aber die Auswahl unter den Einheimischen getroffen habe, wüsste ich nicht zu sagen; vielleicht liess man die minder bedeutenden unter den ältesten Namen weg, vielleicht nahm man auch auf die Grösse der Schenkung Rücksicht, wie der häufig vorkommende Zusatz: praedium dedit, anzudeuten scheint; vielleicht waren andere Motive wirksam, oft entschied ohne Zweifel Laune und Willkür. Schwerlich wird es gelingen den Weg durch dieses Wirrsal zu finden; die Untersuchung dürfte zu keinem anderen Ergebniss führen, als zur Erkenntniss, dass der Mangel an System und Zuverlässigkeit der ganzen Quellengruppe anhafte.

Auch mit der Genauigkeit der Angaben ist es nicht zum Besten bestellt. Verschiebungen des Eintrags um einen Tag sind immer möglich, sie kommen selbst dort vor, wo man sich der grösten Sorgfalt befleissigt; aber auch gröbere Nachlässigkeiten und bedenklichere Irrthümer sind nicht selten. Dass die Verstorbenen nicht immer zu ihren Todestagen verzeichnet sind, ist eine vielbemerkte Thatsache; aber es ist ein methodischer Fehler, daraufhin das Todtenbuch als ein Ganzes zu untersuchen und zu erklären, es gebe die richtigen Sterbetage an, oder es gebe sie nicht an. Man darf nicht vergessen, dase ein Todtenbuch nicht etwa wie eine Chronik das einheitliche Werk eines Mannes ist; viele Federn haben daran geschrieben und jede fordert ein Urtheil für sich. Dicht neben dem Pünktlichen steht der Unachtsame. Sehen wir von den Fehlern der Schreiber ab, so macht sich in einem und demselben Necrolog der Unterschied der Jahrhunderte fühlbar. Es wurde bereits erwähnt, dass bis ins 13. Jahrh. der gute Wille vorhanden ist, den wirklichen Todtestag festzuhalten. Je später, desto weniger nimmt man auf diesen Zeitpunkt Rücksicht; man begnügt sich den Namen überhaupt zu verzeichnen, ohne sich viel um das Datum zu bekümmern. Im 15. Jahrh. wurden sehr häufig die Todtenroteln, wie sie der Bote brachte, in das Necrologium eingetragen, indem man die Namen aller Verstorbenen eines Klosters zu einem beliebigen Tage, wo gerade freier Raum zu finden war, verzeichnete. Statt den Todestagen wendet man nun den Jahrtagen alle Aufmerksamkeit zu; man darf wohl vermuthen, dass diese Wandlung deshalb eingetreten sei, weil die Verlesung im Kapitel an Bedeutung sehr weit hinter die Feier des Anniversars zurücktrat.

Neben der Frage der Genauigkeit der Tagesangabe erhebt sich die zweite, die Frage nach der Genauigkeit in der Bestimmung der verzeichneten Person. Wir wollen dabei von Fehlern absehen, wie sie z. B. im Salzburgischen Todtenbuche G vorkommen, wo auf einen Taufnamen entstellte oder falsche Ortsnamen bezogen wurden oder gar die Taufnamen selbst unrichtig eingetragen sind. Wäre die Vorlage von G verloren, so kämen wir sicherlich nicht auf den Gedanken dass Gerhardus in Wirklichkeit Eberhardus hiess [1]), oder dass Sekkerich Seekirchen bedeuten soll [2]). Gegen solche grobe Nachlässigkeiten sind wir meist wehrlos; wir können uns nur mit der Erwägung trösten, dass sie mit diesem Ausmasse selten auftreten. Dagegen stossen wir bei jedem Schritte auf eine andere Schwierigkeit. Wir finden Namen ohne nähere Bezeichnung. Wie und wo bringen wir diese unter? Zuweilen hilft uns ein Bischofs-, Abts oder Grafentitel aus der Noth und macht uns die Bestimmung des Namens möglich, aber bei Mönchen, Canonikern, einfachen Laien lässt uns auch dieses Mittel im Stich. Darf man nun annehmen, dass dort, wo kein anderes Kloster genannt ist, das eigene gemeint sei? Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür. Der Schreiber konnte zwar den Abt Wilhelm ohne Anführung des Klosters eintragen, weil er und seine Zeitgenossen genau wussten, wer damit gemeint sei; aber der Mönch Wilhelm war ihm doch nur dann eine greifbare Persönlichkeit, wenn er dem eigenen Stifte angehörte. Man sollte meinen, man habe schon um der Deutlichkeit willen dem fremden Namen die Bezeichnung des Ortes oder Familie beigefügt. Aber man täuscht sich. Oft, insbesondere in jüngeren Todtenbüchern, ist es allerdings geschehen, in anderen Fällen nicht; hie und da können wir aus Parallelstellen in anderen Necrologien den Nachweis führen, dass der beisatzlose Name einem Fremden angehöre [3]); und diese Thatsachen müssen wir uns zur Warnung dienen lassen, denn es würde die grösste Verwirrung stiften, wollte man eine mögliche oder wahrscheinliche Deutung für unumstösslich erklären.

Diesen Bemerkungen liesse sich noch manche andere hinzufügen, sie alle hätten den Zweck, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und vor einer unvorsichtigen Benützung der Necrologien zu warnen. Der Forschung wird es hoffentlich gelingen, einen Theil dieser Schwierigkeiten aus dem Wege zu schaffen, andere werden bleiben, weil sie in der Natur der Quellengruppe begründet sind, die mehr als eine andere unter den Uebeln der Nachlässigkeit, Zerfahrenheit und Willkür leidet. Vor ihnen zu warnen, ist der vornehmste Zweck dieser Zeilen.

S. Herzberg-Fränkel.

Kolmar Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Elisabeth-Gymnasiums zu Breslau. Ostern 1892.

Die vorliegende Arbeit geht weit über den Rahmen eines durchnittlichen Schulprogramms hinaus: umso mehr nehmen wir Veranlassung, auf

[1]) Mon. Germ. Necr. II, 105, 11. Febr. E. (Note l). [2]) Ib. 13. Febr. E Note i). [3]) Z. B. im Admonter Todtenbuche B Adelhun cv; in C findet sich der Zusatz Kotwicensis ($^{12}/_{1}$). Sehr viele Fälle in den Salzburgischen Todtenbüchern.

sie hinzuweisen. Den äusseren Anstoss zu Schaubes Untersuchung hat die Arbeit von Köhne über den Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz gegeben. Dieses sehr dickleibige mit dem Scheine der Wissenschaftlichkeit auftretende Buch, dessen Behauptungen sogleich bei seinem Erscheinen von mehreren Seiten als sichere Resultate[1]) angenommen wurden, wird von Schaube einer höchst gründlichen Prüfung unterzogen, wobei er denn zu dem Resultat gelangt, dass Köhnes Ausführungen durchaus der methodischen Grundlage entbehren. Wenn in der jüngsten Zeit in einer Reihe von Arbeiten die Unhaltbarkeit der Gildetheorie erwiesen worden ist, so begrüssen wir Schaubes Abhandlung als eine willkommene Bereicherung dieser Litteratur. Namentlich zeigt er treffend, wie wir es da, wo Köhne seine „Kaufmannsgilde" thätig sein lässt, oft nur mit einfachem stadtherrlichem Einfluss zu thun haben. Mag jemand späterhin noch diese oder jene Einzelheit aus Köhnes Buche wiederholen, zum mindesten wird er sie dann methodisch begründen müssen. — Nachdem Schaube die Anschauungen Köhnes zurückgewiesen, geht er dazu über, positiv die Entstehung der Stadtverfassung in den genannten Städten darzustellen. In ausserordentlich knapper Form theilt er hier eine Fülle lehrreicher Thatsachen mit. Im einzelnen heben wir aus seiner Abhandlung folgendes hervor.

Die Freunde der Geschichte Regensburgs mögen auf die Erörterungen über den regensburger Hausgrafen (S. 9 ff.) aufmerksam gemacht werden. Besonders interessant ist mir der Vergleich desselben mit dem wormser nuncius civium auf der frankfurter Messe. Wie es von jenem heisst: ordinet extra civitatem . . . ea . . ., quae respiciunt negotia nundinarum, so heisst es von diesem: qui illuc mittitur in nundinis a civibus, ut exequatur iusticias civium et eciam presit civibus. — S. 19 erwähnt Schaube, dass in Mainz die Patricier „die Alten" heissen. Daher erklärt es sich offenbar auch, dass der (in Mainz schreibende) Verfasser des chronicon Mogunt. (ed. Hegel p. 29) die kölner Patricier cives antiquiores nennt. — S. 56 fasst Schaube das Recht des Burggrafen, die Vorbauten der Häuser zu brechen, als Ausfluss speziell der militärischen Funktionen des Grafen auf, wie es auch andere thun. Vgl. dazu Hegel, Städte und Gilden II, 293 Anm. 5 und meinen Ursprung der Stadtverfassung S. 65 Anm. 2. Es ist

[1]) Bernheim hat neuerdings in Quidde's Ztschr. 6, 257 ff. einen scharfen Protest gegen Sohms Buch über die Entstehung des deutschen Städtewesens veröffentlicht. Allein er richtet ihn nicht ganz an die richtige Adresse. Wenn Sohms Ausführungen zum grossen Theil unhaltbar sind, so liegt das wesentlich daran, dass er den Behauptungen anderer, insbesondere auch denen Köhne's, zu viel Vertrauen geschenkt hat. Vgl. über die Abhängigkeit Sohms von Köhne Schaube a. a. O. und meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 44 und 143. Uebrigens unterschätzt Bernheim zu sehr die Verdienste von Sohms Buch. Obwohl es etwas zu schnell geschrieben ist, so wird man doch den grossartigen divinatorischen Blick bewundern, der ihn — trotz seiner Vorlagen! — die Gildetheorie entschieden ablehnen liess. Vgl. GGA. 1892 S. 406 ff. Mit den Bemerkungen über „principielle methodische Fragen" stösst Bernheim meines Erachtens offene Thüren ein. Abgesehen von ganz geringen Ausnahmen ist es heute zweifellos mehr geboten davor zu warnen, dass man den Menschen des Mittelalters zu wenig, als davor, dass man ihnen zu viel Logik zuschreibe. Gibt es doch noch immer Schriftsteller in grosser Zahl, welche in den Verhältnissen des Mittelalters nicht zwischen öffentlichen und privaten Berechtigungen unterscheiden!

auf Kritik kein eigentlicher Schade, da man ja doch auf aneinandergereihte Einzelheiten und hier und da dazwischen gestreute Betrachtungen angewiesen bleibt und der Verfasser selber doch manches »er soll« dazugiebt oder auf ähnliche Weise den grösseren oder geringeren Werth der jeweiligen Nachricht streift.

Es liegt in der Natur von Dresdners Buche, dass sich die Erwähnung aller dieser Punkte vor den Versuch, über seinen Inhalt näher zu berichten, drängt. Nach einem einleitenden Capitel I., das entweder die Disposition oder die Ergebnisse des Buches giebt, kommt der Verfasser auf deren Einzelausführung. Cap. II zunächst, »Geistlichkeit und Kirche«, stellt fest, dass im 10. und bis ins 11. Jahrhundert hinein die Ueberschreitungen der kirchlichen Vorschriften, insbesondere Simonie, die Regel waren, durch die Thätigkeit der Reformer aber in die Ausnahme herabgedrückt wurden. Die Simonie theilt der Verfasser mit grosser Sorglichkeit und mit Nutzen für die nähere Betrachtung in theoretisch verschiedene Arten, denen sich freilich die Mittheilungen und Klagen der Quellenschriftsteller nicht immer leicht zuweisen lassen: »das Missliche ist nun, dass der Zeit selbst dieser Unterschied nicht zum deutlichen Bewusstsein gekommen ist« (S. 49). Disciplin, Pflichtversäumniss, Verweltlichung, Lenkung der Geistlichen durch materielle Beweggründe finden natürlich in diesem Capitel ebenfalls ihren geeigneten Platz. Das III. Capitel bespricht die Gegensätze innerhalb der Geistlichkeit, die durch Verschiedenheit von Rang, Geburt, Einkünften und Geschlecht (Frauenklöster) herbeigeführt wurden, sucht für das 10. und 11. Jahrhundert die Geltung und Einwirkung der hierarchischen Stufenleiter zu bestimmen und findet dabei auch die passende Gelegenheit, Streitigkeiten und Processe innerhalb des Klerus zusammenzustellen und zu beleuchten. Das Capitel IV, »Geistlichkeit und Laienwelt«, schickt einen Satz voraus, gegen den sich recht vieles Allgemeine nnd Besondere anführen liesse: »Das Verhältniss von Geistlichkeit und Laienwelt steht für die mittelalterliche Geschichte aller Völker auf demselben Blatte, seine Entwicklung ist eine international gesetzmässige« (S. 149). Es handelt im Einzelnen über die Missachtung der verschiedenen kirchlichen Organe und ihrer Autorität durch die Laien, über deren Gewaltthätigkeiten gegen Angehörige und Eigenthum der Kirche, über das Verhalten der weltlichen Lehensträger von Kirchengut und über den geringeren oder grösseren Schutz, den die Geistlichkeit bei den weltlichen Behörden fand. Zunächst war ihre Lage in alledem recht misslich und ward auch durch die Reform nur wenig gebessert: »im Ganzen erhält man doch den Eindruck, dass in der Mehrzahl der Fälle die Laien entweder ganz in der alten Weise fortlebten oder aber einen nothdürftigen Vergleich mit den veränderten Verhältnissen eingiengen, indem sie sich wenigstens der gröbsten Ausschreitungen begaben« (S. 173). Vielleicht hätte dies Urtheil doch auch für Italien anders gelautet, wenn der Verfasser die Reform noch näher in die Zeit hätte hineinverfolgen können, da sie, nachdem sie mit der Geistlichkeit selber fertig geworden war, auch das höhere und niedere Laienthum beugte. Ich wenigstens möchte nicht mit Dresdner, der hier eine Bemerkung Ozanams erläutert, meinen, dass das Verhalten der Renaissance gegen die Kirche seine ersten Anfänge »in jenem verhängnissvollen 9. und 10. Jahrhundert« gehabt habe. Ebenso gut könnte man

solche ersten Anfänge im merowingischen Frankreich finden. Und wie wenig hatte die antikirchliche Fluthwelle der Renaissance diese älteren inzwischen fast vertrockneten Zuflüsschen nöthig. Schwoll sie doch vielmehr empor aus jenem neuen Geiste heiterer Weltlichkeit, der nach der Zeit der Unterdrückung bethätigungslustig wie nie durch das belebende und so schnell materiell gewandte Treiben der Kreuzzüge in die ganze abendländische Laienwelt gebracht worden war und bald genug selbständig den Weg zu den geistigen Vorräthen der Antike gefunden hatte. Zwischen ihr und dem 10. Jahrhundert liegt aber eben und zwar so, dass sie beide so gut wie völlig trennt, jene von Sybel so unübertrefflich geschilderte Periode, da das Laienthum schliesslich, wie ein Gregor VII. es geträumt und möglich gemacht hatte, ganz in die geistigen Bahnen der hoch emporgetragenen Kirche eingelenkt und Theilhaber an den höchsten kirchlichen Ideen geworden war, aus denen alsbald deren lebhafteste äussere Entfaltung und deren schnelle Selbstvernichtung zugleich, eben die Kreuzzüge, hervorgiengen. — Cap. V, „Intellectuelles Leben" behandelt Bildung, theologische Gelehrsamkeit, weltliche Wissenschaft und Kunstbestrebungen des geschilderten Abschnitts, sowie die Bildungsmittel: Reisen, Bibliotheken und Schulen (die sorgsam aufgezählt werden): es kommt zu dem nicht überraschenden Schlusse, dass es mit diesen Dingen, Ausnahmen abgerechnet, recht traurig bestellt war und dass sich die Reform ihnen gegenüber in einer widerspruchsvollen Lage befand. Wenn der Verfasser bei Erwähnung der Rechtswissenschaft sagt, dass „vielfach" als Notare Geistliche fungierten und Beispiele bringt, so war mir vielmehr von vornherein der Eindruck lebendig, dass das italische Notariat in der von Dresdner behandelten Zeit in der Regel in den Händen von Klerikern lag, denen ja auch das diesseits der Alpen, bevor hier dann eine ganz andere Entwicklung eintrat, stellenweise in Geltung gewesene Verbot nicht entgegenstand. Cap. VI fasst unter „Glauben und Aberglauben" Erklärungen und Deutungen der Naturerscheinungen, Zaubereiglauben, Verhältniss zum Teufel, Wallfahrtenwesen, Wunder- und Reliquiencult, mönchische und einsiedlerische „Mystik", Symbolik, Marienverehrung und Kasteiung zusammen. Am meisten leidet Cap. VII, „Sittliches Leben", unter der Schwierigkeit, dass nur die Tadler eigentlich die Zeitschilderer sind; den breitesten Raum nehmen natürlich die geschlechtlichen Dinge ein. Priesterehe und Buhlerei hätten hier, der Vorgeschichte der ersteren entsprechend, von Anfang an viel strenger getrennt unter verschiedenem Massstab betrachtet werden müssen. Cap. VIII, „Wirthschaftliches Leben", bringt die Arbeit der Hände beim Klerus, die Frage des Privateigenthums bei den Einzelnen und in den Körperschaften, die Vermehrung, Verschleuderung und Revindication von Kirchengut, abermals dessen Nutzniessung durch Laien, sowie die Formen der Verwaltung und Bewirthschaftung zur Besprechung, Cap. IX die äusseren Lebensgepflogenheiten: Kleidung, Wohnung, Tagesverlauf, weltliche Freuden und Vergnügungen in den geistlichen Kreisen und die Stellungnahme der Reform zu diesen Dingen. Ein Excurs wendet sich gegen Giesebrechts alte Meinung, dass die höheren italienischen Stände des 10. und 11. Jahrhunderts allgemein eine gute wissenschaftliche Bildung genossen hätten und lässt nur das Vorhandensein einer Anzahl von Berufsgelehrten, die unter den Laien eine sehr merkliche Ausnahme bildeten, gelten.

Noch eine Auswahl von Einzelbemerkungen. Wenn der Verf. zu meinen scheint, dass die Völkerwanderung für Italien und seine Zukunft nichts weiter bedeutet habe, als dass „seine lachenden Fluren auf lange hinaus wehrlos“ [ja eben!] „den wilden Einfällen von Barbarenhorden ausgesetzt“ waren (S. 7), so hat man doch bisher allein schon von der Hinterlassenschaft spätrömischer Agrarpolitik eine andere Ansicht gehabt. Welche Wahrscheinlichkeit ist denn, dass die „Bewohner Italiens“, die „wol oder übel an die Arbeit gehen mussten, die vielfachen Völkerbruchstücke mit einander zu verschmelzen, die hier bunt durcheinander geworfen waren“, jemals auf andere Weise wieder zu etwas brauchbar geworden wären? Auch die Statistik auf S. 8: „Zwar ist es in dieser Hinsicht [mit der gesetzgeberischen Thätigkeit] hier nie ganz so weit gekommen, wie in Deutschland: von den nicht gerade zahlreichen Gesetzen, die wir von den deutschen Kaisern des früheren Mittelalters kennen, ist, wie man weiss, der grössere Theil für Italien bestimmt“, hat ihr missliches, weil in Deutschland rechtlich und practisch die ungeschriebenen Massregeln eine ganz andere Rolle spielten und spielen konnten und ohnedies die Aussicht auf Aufbewahrung geringer war. An recht banalen Wendungen wird die für ihre Beurtheilung so hohe Ansprüche stellende Gestalt eines Gregors VII. gemessen: „Hildebrand war allem Anscheine nach eine jener Naturen, denen der Zweck jedes Mittel heiligte“ (S. 54), und wenn der Verf. an anderer Stelle (S. 23) eine Aeusserung Ranke's über Gregor heranzieht, so drängt gerade diese Wiederholung die Mahnung hervor, dass die gleichen Worte, wenn sie hier und wenn sie dort eingefügt sind, zuweilen von sehr ungleichartigem Gehalt sein können. — Papst Leo IX. war kein geborner Lothringer (S. 89), sondern ein Oberelsässer. — Eine gegen Urban II. gerichtete Satire und der Hanswurst drin können, wenn überhaupt, wenigstens nicht als ein „spätes“ Kind desselben Geistes bezeichnet werden (S. 222 Anm. 7), der in den Kirchen an den Misericordien (die er mit „den unteren Theilen der Sitze der Chorstühle“ offenbar meint) Carricaturen anbrachte. Der Verf., der für die Existenz solcher Schnaase citirt und zwar mit dem Zusatze: „Beispiele werden nicht angeführt, weil die Erscheinung zu häufig sei“, könnte diese nicht der Polemik, sondern der Symbolik mit angehörigen Darstellungen noch bei spätgothischen Kirchen aussen und innen im Ueberfluss finden und betrachten. — Recht heiter stimmt es, wenn ihm bei einem Citat aus der mit pikanten Anekdoten gespickten Antapodosis die sonst nicht gebrauchte Wendung „die bekannte Stelle bei Liutprand“ etc. entschlüpft.

Uebrigens ist das betreffende Citat falsch, die Stelle ist IV 13, nicht 23. Ueberhaupt hätte der Verf. in derlei sorgfältiger sein können. 876 gab es (S. 10) keinen Johann XIII., den er für diese Stelle auch in das Register hat übergehen lassen; meine Ausgabe des Nicolaus von Butrinto ist nicht 1880, sondern 1888 erschienen; wenn S. 12 „Gregor dem VII.“ steht, warum dann ein paar Zeilen vorher: „Gregor VII. sagten seine Gegner nach“; die unterlaufende Abkürzung Eb. für Erzbischof (S. 28) passt zur Noth in ein Regestenwerk, aber nicht in den Text einer Darstellung.

Im allgemeinen ist es ja nicht üblich, in Zeitschriften, wie diese, über Stil und Ausdrucksweise der besprochenen Bücher Bemerkungen zu machen. Ob diese Enthaltsamkeit gut gethan hat, ist eine andere Frage.

Das Suchen nach ungebräuchlichen oder verblüffenden Wendungen und nach »letzten Neuheiten« im Artikel »Ausdrücke«, das sich auf Kosten von Sprache und gutem Sinn mehr und mehr auch ausserhalb der »Essays« breit macht, begegnet auch bei unserem Verf., der übrigens bei weitem nicht der Schlimmste darin ist. »Die Quellen wurden — so war mindestens die Absicht —« so und so benutzt (S. 4); nein, es heisst auf deutsch: so war wenigstens die Absicht, oder besser noch: meine Absicht. S. 282 gibt er, ohne sonst ein Fremdwörterhasser zu sein, egoistisch durch »ichsüchtig«. Da haben wir ja doch das allbekannte Wort selbstsüchtig. Ichsüchtig ist es, wenn Jemand gerne so accentuirte Sätze bringt, wie: »Ich halte das nicht für zufällig« (S. 107), »Nun weiss ich wol, dass Italien etc.« (S. 15). Es ist ein eigen Ding mit dem Pronomen der ersten Person, manchmal stört es den ruhigen Ton, wenn es plötzlich dasteht, und manchmal, indem es zwecklos umgangen wird. — Eine recht unangenehme Panscherei malt Dresdner auf S. 225 aus: »Indem man nun in das alte schale Wasser diesen feurigen Most schüttete« u. s. w. An dem gewissenorts üblichen Dissertationenpathos leidet er stark; S. 149 theilt er mit, Spuren von geistlichem Standesbewusstsein fänden sich nur bei einem einzigen Schriftsteller, »so weit ich mich wenigstens entsinnen kann« — als ob sich so ein Buch aus dem Gedächtnisse machen liesse; S. 33 f. lässt er folgende Seifenblase steigen:

»Um es also in einem Worte zusammenzufassen: man hat hier einen Hauptpunkt des gesammten Streites vor sich.

Da zeigt es sich denn bei näherem Zusehen, dass dieser hauptsächliche Streitpunkt im Grunde gar kein Streitpunkt ist.«

Aber genug. Nicht alles oben Eingewendete kann bei einer Erstlingsschrift sogleich ein Vorwurf sein, umso weniger, als die Verfasser von Doctorarbeiten selten in der Lage sind, diesen eine gemächliche und ungetheilte Stimmung zu widmen und als gerade dies gewählte Thema, um irgendwie abschliessend bearbeitet zu werden, ganz besondere Anforderungen stellt und nicht gewöhnliche Schwierigkeiten bietet. Dass der Verf. sich nicht hat abschrecken lassen, spricht vielleicht ebenso sehr mit für seinen wissenschaftlichen Eifer, als der Fleiss, den er seiner Aufgabe gewidmet hat und der ja nicht nutzlos aufgewendet bleiben wird.

(Freiburg i. Br.) Heidelberg. Ed. Heyck.

Der Romzug Ruprechts von der Pfalz. Nebst Quellenbeilagen. Von Dr. Alfred Winkelmann. Innsbruck, Wagner, 1892.

Wenn auch über den Romzug Ruprechts die erzählenden Quellen wenig berichten und meist nur über die kriegerischen Vorgänge in Italien nähere Auskunft geben, so liegt anderweitig in reicher Fülle aktenmässiger Stoff vor, welcher gestattet, die besonderen Verhältnisse und namentlich die diplomatischen Verflechtungen recht genau zu erkennen. Die älteren Darstellungen von Höfler und Donnemiller sind durch neue Veröffentlichungen unzulänglich geworden. Daher war hier ein sehr geeigneter Vorwurf für eine Einzeluntersuchung gegeben. Alfred Winkelmann hat es auch ver-

mir jedoch nicht ersichtlich, inwiefern jenes Recht gerade eine militärische Bedeutung haben, etwa mit der Befestigung der Stadt zusammenhängen soll. Als öffentliches Recht im allgemeinen lässt sich jene Befugnis auch nicht gut deuten. Denn der öffentlichen Gewalt unterstanden nur bestimmte Strassen (die viae publicae), während die meisten städtischen Strassen Gemeindewege waren. — In einem Anhang geht Schaube kurz auf meine kürzlich erschienene Arbeit über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung ein. Wenn er daselbst meint, dass das Recht der Ordnung von Mass und Gewicht mit dem Marktrecht verliehen worden sei, so möchte ich darauf erwidern, dass die Marktprivilegien diesen Zusammenhang nicht erkennen lassen und zwar offenbar aus dem einfachen Grunde, weil Mass und Gewicht nicht blos an Markttagen zu ordnen waren.

Münster i. W. G. v. Below.

Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. Leipzig 1892. G. Fock.

Manche Historiker halten es von vornherein für ausgemacht, dass die Stadtverfassung des Mittelalters der einfache Ausdruck wirthschaftlicher Verhältnisse, der Entwicklung von Handel und Gewerbe sei. Die vorliegende Arbeit (eine bonner Doktordissertation) zeigt, dass jene Anschauung bedeutender Einschränkungen bedarf. Ohne eine vorgefasste Meinung geht Schwarz daran, festzustellen, was man in den Elb- und Saalegegenden im 10. und 11. Jahrh. unter „Stadt“ verstanden habe, und er findet, dass die Bedeutung der Städte dieser Zeit und dieser Gegend vorwiegend eine militärische war und dass die Entstehung von Städten dort namentlich in dem Bedürfnis, die Grenzlande zu behaupten und erobernd zu erweitern, gegeben war. Das Wesen der „Stadt“ beruht in jener Gegend und in jener Zeit darauf, dass sie befestigt und der Mittelpunkt eines „Burgwards“ ist. Diesen Burgwarden ist der grösste Theil der Untersuchung gewidmet. Im Gegensatze zu Waitz, welcher meinte, dass Burgward zunächst den befestigten Ort, dann erst das umliegende Gebiet bezeichne, zeigt Schwarz, dass Burgward umgekehrt von Haus aus das zu einer Stadt gehörige Gebiet bedeute und dass das Wort, wenn überhaupt, erst später im Sinne von Stadt gebraucht worden sei. Zu jeder Stadt gehört ein Burgward, und in jedem Burgward liegt nur eine Stadt; Stadt und Burgward sind Correlata. Die Burgwarde sind eine durchgehende Landeseintheilung; sie bilden Unterabtheilungen der Grafschaften. Erwähnt werden sie zwischen den Jahren 946 und 1311; die eigentliche Zeit der Burgwarde ist jedoch das 10. und 11. Jahrhundert. Die Bedeutung der Burgwarde, resp. der Städte als ihrer Mittelpunkte ist nun, wie schon angedeutet, vorwiegend eine militärische. Die Stadt ist für die Einwohner ihres Burgwards die Zufluchtstätte in Kriegszeiten. Als Gegenleistung für den Schutz, den die Stadt ihnen gewährt, sind die Einwohner des Burgwards ihre Befestigung zu unterhalten verflichtet. Einige, aber nicht alle Städte jener Zeit sind als Marktorte auch Stätten des Verkehrslebens. — Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen über die Burgwarde untersucht Schwarz die bekannten Nachrichten über König Heinrich I. als angeblichen Städtegründer und gelangt dabei zu interessanten Resultaten.

Von Widukinds Angabe, dass Heinrich in die von ihm angelegten Städte den dritten Theil der Ernte habe einfahren lassen, meint Schwarz wohl mit Recht, dass es sich dabei nur um eine Einrichtung für die Zeit der Ungarngefahr, nicht um ein dauerndes Element der Burgwardverfassung gehandelt habe. — Vgl. zu Schwarz' Arbeit übrigens neuerdings Hegel im Neuen Archiv 18, 209 ff.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich, wie bemerkt, auf das 10. und 11. Jahrh. Sie bedarf, wenn ihre Resultate in den grossen Zusammenhang der Dinge eingegliedert werden sollen, natürlich der Fortsetzung bis in die Blüthezeit des Städtewesens. Die Präcision und Klarheit, durch welche Schwarz' Arbeit ausgezeichnet ist, lassen uns den Wunsch aussprechen, dass er selbst die Fortsetzung übernehmen möge.

Münster i. W. G. v. Below.

Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Von Albert Dresdner, Dr. phil. Breslau, Koebner, 1890. XVI + 492 S. 8°.

Der Verfasser hat in den bisher erschienenen Besprechungen seines Erstlingswerkes, soweit es eingehendere Beurteilungen waren, manches Bittere zu hören bekommen, besonders auch von Recensenten katholischer Zeitschriften. Es liegt eine gewisse Härte hierin, denn Arbeiten von ganz ähnlicher Art und Qualification und selbst geringerem Fleisse als die Dresdnersche sind an denselben Stellen recht beifällig und ohne jeden Hinweis auf persönliche Umstände aufgenommen worden. Aber der Verf. nimmt eine an Gegensätzen reiche Periode aus der internen Geschichte der Geistlichkeit unter die Lupe, da scheinen diese Kreise plötzlich eine Art unerbetene Antastung durch den ganz Fernstehenden empfunden zu haben und legen eifrig die Schwächen seines besonderen Berufs für gerade diese Aufgabe und ihrer Lösung bloss. Dresdner, ein Schüler Bresslau's, hat sich jedenfalls redliche Mühe gegeben, in den besonderen Quellenstoff seines Themas einzudringen und alles daraus gesammelte zu verwerthen und hat sich auch sonst das Gebiet, in das ihn seine Untersuchungen führen sollten, durch Einblicke in allgemeinere und besondere Darstellungen näher zu rücken gesucht, allerdings ohne einen ganz durchschlagenden Erfolg. Da er ferner diesseits und jenseits der von ihm behandelten zwei Jahrhunderte trotz einiger Anläufe oder richtiger bei einem gewissen blossen Umherhaschen nur sehr wenig sichere Fühlung erlangt hat, kommt es, dass seine Ergebnisse mehr ein in der Luft schwebendes Aggregat bleiben, ohne von einem frei überschauenden Standpunkte aus in den grossen und breiten Strom der Gesammtentwicklung glatt hineingeleitet zu werden. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass er die Wurzel und kirchengeschichtliche Vergangenheit der in Frage stehenden Dogmen und Ordnungen fast nur dann kennt oder beachtet, wenn ihn die sorgfältig durchstudierte Quellenliteratur seines Themas oder zu dieser gehörige Monographien auf Einzelnes bequemer hingewiesen haben. So kommt es z. B., dass er den überzeugten Widerstand gegen die Cölibatforderung und die theoretische Vertheidigung der Priesterehe nur mit einem „sogar" begreift (S. 316), oder dass er für seinen Satz: „apostolische Anord-

nung war die Ehelosigkeit nicht« anstatt alles anderen und des neuen Testaments selber — Jungmanns dissertationes selectae citiert (S. 306). Wenn er S. 316 f. den »eigentlichen Kern« der Beweisführungen gegen das Cölibat entwickelt: Wohl sei die Keuschheit die rühmlichere Eigenschaft, aber nicht Jedem sei dieser Grad von Stärke gegeben, ein verheirateter Priester ein geringeres Uebel als ein verbuhlter u. s. w. und dann etwas unvermittelt hinzuzufügen weiss: »ähnliche Gesichtspunkte hatte schon im 4. Jahrhundert das Concil von Ancyra angedeutet«, so wirkt die Unkenntniss dessen, was »schon« Paulus an die Corinther schrieb, bei einem Forscher auf solchen Gebieten etwas eigenthümlich. Aehnlich überraschen den Leser die Fälle, wo der Verfasser Dinge, die so gut wie selbstverständlich sind, treuherzig mit Belegen aus dem 10. und 11. Jahrhundert einführt, ja quasi aufdeckt, z. B. dass nicht jeder Mönch Priester gewesen sei, oder auch die Fälle, wo er in ähnlichen Dingen sogar noch danebentrifft. Dasselbe Gefühl des Mühsamen und Fremden verursacht er freilich auch bei ausserkirchlichen Angelegenheiten. Wenn, um von vielen ein Beispiel zu geben, er bei seinem Donizo das pisanische Kaufmannsgetriebe erwähnt findet und ihm das zu der Notiz verhilft: die exotischen Waaren, »die über einen so verkehrsreichen Markt, wie etwa Pisa einer war, ins Land kamen«, so wäre der in diesem »etwa« liegenden unausgesprochenen Besorgniss, Amalfi, Genua, Venedig irgendwie zu beeinträchtigten, doch sehr leicht abzuhelfen gewesen. Auch selbst die Art, wie sich der Verfasser um eine ganz objective Haltung, um spontane Würdigung des Christenthums und um ein gewisses sittenrichterliches Wolwollen bemüht, hat insbesondere die katholischen Recensenten eher verstimmen müssen: man merkt eben die Absicht, die Bemühung gar zu deutlich und verfolgt sie um so mehr mit einem Gefühle des Peinlichen, als sie doch alle Augenblicke unbewusst nicht zureicht und gelegentlich völlig in süssen Schlummer sinkt, wie bei dem Worte »Reliquienschwindel« (S. 282), das keineswegs etwa bloss Schwindel im Reliquienhandel ausdrücken will.

Es hängt auch wohl nur zum Theil mit den Schwierigkeiten der Aufgabe zusammen, wenn ein klarer Eindruck der geschilderten Zustände bei Dresdner nicht gewonnen wird, und man möchte meinen, ein mehr in der Geschichte der Kirche und des enggeschlossenen Zusammenhanges ihrer Entfaltung lebender Forscher würde bei ganz ausgereiftem Schaffen die vielen Momentaufnahmen des so oder so und hier oder da doch wohl zu Bildern von grösserer Anschaulichkeit und Plastik und von allgemeinerer Geltung haben vereinigen können und würde, um bei dem Bilde zu bleiben, die Linien- und die Stimmungsperspective herausgebracht haben, die bei Dresdner so fühlbar mangelt. Klein waren allerdings die Schwierigkeiten nicht: es war nicht, wie in Jac. Burckhardts Cultur der Renaissance, an der sich der Verfasser immerhin zu wenig geschult hat, eine ohne Hemmniss emporsteigende Bewegung, sondern der erbitterte Gegensatz und Kampf zweier Richtungen oder vielmehr einer Gewöhnung und einer Reaction zu schildern: dabei handelte es sich nicht einmal um zwei festgeschlossene Gruppen oder Parteien, sondern es gieng eben, wie der Verfasser selbst irgendwo, nicht in der allgemeinen Einleitung und Besprechung des Methodischen, sondern im Verlaufe der Ausführung (S. 126 f.) treffend bemerkt: »ein Durchschnittsabt jener Zeit war von der Beschäf-

tigung mit den grossen Gedanken des Jahrhunderts und der Antheilnahme an ihnen weit weniger in Anspruch genommen, als ihm der Streit im Kopfe lag, den er mit dem Bischofe um seines Klosters Freiheiten führte, ihn der Schabernack ärgerte, den das benachbarte Kapitel ihm gespielt hatte. Zugleich aber (aber?) erkennen wir, welch' endlose Reihe örtlicher Einflüsse und engbeschränkter Interessen sich dem Fortschritte der Reform entgegenstellte« u. s. w.; eine ganze Fülle von wenig durch einander beeinflussten Stätten und jeweils massgebenden Persönlichkeiten sollte also vom Standpunkte eines Zusammenhanges aus behandelt werden, der doch geistig damals nichts bedeutete: Italiens, oder richtiger »Reichsitaliens«, da der Verfasser im Ganzen Unteritalien bei Seite lässt; dazu kommt ferner noch der Umstand, dass dasjenige, was schliesslich dennoch den festen Stamm geboten hätte, um eine zusammenfassende und einheitliche Behandlung daran anzulehnen, nämlich der fortschreitende Erfolg der Reformen vor und nach Gregor VII., so wie das Thema nun einmal zeitlich begrenzt war, allzubald über den verzweigten Wurzeln abgebrochen und bei Seite gestellt werden musste. Unter allen diesen Umständen gelangt der Verfasser im Ganzen nur dazu, fleissig das für seinen Stoff Brauchbare aus den Nachrichten und Streitschriften seiner beiden Jahrhunderte aufzusuchen und in der jeweiligen concreten Form festzuhalten, das derart an Thatsachen, Vorkommnissen, Urtheilen, Anklagen und Mahnungen Gesammelte im Einzelnen nach dem grossen Gegensatze des überlebten Alten und jugendeifrigen Neuen auseinanderzulegen und diese ganze fortwährend in zwei Richtungen auseinanderstrebende Gesammtsumme nach sachlichen Gruppen, hier und da bei geographischer Unter-Anordnung zu vertheilen. Der Verfasser selber schränkt die Ansprüche, die man ihn stellen könnte, in der Vorrede (S. VII) ein: »Dies Buch ist geschrieben als ein Baustein zu der grossen Geschichte mittelalterlichen Geistes, mittelalterlicher Kultur und Gesellschaft, die endlich einmal aus den unübersehbar ausgedehnten und mühevollen Studien über diese Epoche hervorgehen muss, und doch nicht entstehen kann, ehe nicht planmässige Vorarbeiten den Weg ebneten (l. geebnet haben). Eine solche Vorarbeit wünschte ich zu liefern.« Aber die unvermeidliche Arbeit im Steinbruch ist noch nicht die des Steinmetzen, der den Baustein formt und ebnet.

Eine Prüfung seiner Nachrichten auf ihre Glaubwürdigkeit weist der Verfasser im Allgemeinen ab. »Für sie (die Sittengeschichte) ist es nicht sowohl von entscheidender Wichtigkeit — oder ist es wenigstens nicht immer — ob diese oder jene berichtete Thatsache sich wirklich so und nicht anders verhalten habe, sonder vielmehr, dass diese Thatsache überhaupt in dieser Form berichtet werden konnte, indem dadurch der Kreis erkennbar wird, innerhalb dessen sich das Gedanken- und Geistesleben der Zeit bewegte« (S. 415). Damit ist ja an sich etwas durchaus richtiges gesagt; man kann bei der nöthigen Schulung ja auch aus einem Concavspiegel sich das annähernd richtige Bild eines Gegenstandes reconstruiren. Nur haben eben Polemik und Klatsch die leidige Eigenschaft, blos nach einer Seite zerdehnte Bilder zu geben und ferner fällt es Niemandem ein, die überschwenglichen Lobpreisungen und Schönmalereien der Viten und Verherrlichungsschriften ebenfalls ohne Weiteres als Ausgleichung zu übernehmen. Immerhin entsteht aber in Dresdners Buche durch jenen Verzicht

grund: zweckmässig ist die Zusammenstellung der in dem Buche erwähnten Kirchenpatrone. Verschiedene Bedenken erheben sich wieder gegen die Anlage der Inhaltsverzeichnisse: die Identificirung der verwandten Buchstaben B und P, C (Ch) und K, D und T, F und V ist nirgendwo vollzogen, auf die verschiedene Schreibung der Eigennamen ist zu wenig Rücksicht genommen; bei den Personennamen ist lediglich der Taufname zugrunde gelegt, ohne dass beim Familien- oder Zunamen auf die betreffenden Taufnamen verwiesen wäre; wer also die Liebenberger oder Annenberger sucht, der muss sie unter Peter, Hainrich, Hans, Sigmund suchen, aber er sehe auch unter Heinrich, Johannes und Sygmund nach, nicht einmal diese Namen sind unter eine Rubrik gebracht! Weiss aber der Forscher den Taufnamen des betreffenden Ritters nicht, so bleibt ihm das Personenverzeichniss überhaupt nutzlos.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Dr. J. B. Sägmüller, Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555 (Nicolaus V. bis Paul IV.). Eine kirchenrechtlich-historische Untersuchung über den Anfang des staatlichen Rechtes der Exclusiva in der Papstwahl. Tübingen 1890. 8°, VI und 238 Seiten. [1])

Vieles von dem, was bisher über das jus exclusivae der weltlichen Mächte bei der Papstwahl geschrieben wurde, war nach der Ansicht Sägmüllers „für den Tag and seine Interessen bestimmt und daher weniger gründlich.“ „Aber auch anderes von wirklich wissenschaftlichem Werth will doch nicht ganz genügen. Namentlich der Anfang dieses Rechtes der staatlichen Exclusiva in der Papstwahl blieb mehr vermuthet als gewusst.“ Darum richtet unser Autor gerade hierauf sein Augenmerk (Vorwort).

Das Buch nun, welchem die Aufgabe zugedacht ist, die bisherigen Vermuthungen über den Anfang des jus exclusivae in sicheres Wissen zu verwandeln, zerfällt in drei grössere Abschnitte. Der erste und zweite derselben: „Das Recht der Exclusiva und „Die Conclaveliteratur“ betitelt, besitzen gegenüber dem dritten, welcher „Die Staaten und die Papstwahlen von Nikolaus V. bis Paul IV. (1447—1555)“ überschrieben ist, eine Art vorbereitender Bedeutung, sie wollen den Leser über den Stand der einschlägigen Gesetzgebung und Literatur eingehend informiren, ehe an das eigentliche Untersuchungsthema im 3. Abschnitte herangetreten wird. Insoferne erscheint es auch begreiflich, wenn S. den genannten ersten Abschnitt mit einem Capitel „Definition des Rechtes der Exclusiva“ eröffnet, obschon es im allgemeinen immer misslich bleibt, eine Institution, deren Entstehung und Wesen man erst ergründen will, von vorneherein zu definiren. S. summirt eben nur kurz die bekannteren Ansichten über die zu untersuchende Exclusiva. „Der Begriff und Inhalt dieses Rechtes“ — heisst es auf S. 2 — „wird zwar nicht überall gleich, aber im allge-

[1]) Das obige, der Redaction schon vor längerer Zeit überreichte Referat war bereits fertig gesetzt, als von demselben Verfasser eine Fortsetzung seiner vorliegenden Arbeit, betitelt: „Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusive“ erschien. Die Besprechung hierüber folgt in nächster Nummer.

meinen dahin angegeben: Die bedeutenderen katholischen Staaten, früher das deutsche Kaiserthum, an dessen Stelle jetzt Oesterreich getreten sein soll, Frankreich und Spanien sind befugt, ihrem Cardinalprotector (Cardinalprocurator, Kroncardinal) oder irgend einem anderen in das Vertrauen gezogenen Cardinal jene Personen des Cardinalscollegiums, welche sie nicht zum Papst gewählt wissen wollen, zu bezeichnen mit der Folge, dass, wenn eine dieser personae minus gratae im Conclave Papst zu werden droht, der betraute Cardinal im Namen seiner Regierung gegen solche Wahl vor entscheidender Stimmenabgabe, früher mündlich, jetzt vermittelst Uebergabe eines verschlossenen Schreibens an das Conclave, das Veto seiner Regierung einlegt.« Im Folgenden geht nun der Verf. zunächst ausführlich auf die päpstliche Wahlgesetzgebung ein, »denn da dem Papste allein das Recht zusteht, die Papstwahl gesetzlich zu regeln, ist die erste Frage nach dem Rechte der Exclusive in den Decreten der Päpste über die Papstwahl zu suchen« (S. 3). Wesentlich neues gegenüber den bisherigen Resultaten bringt S. in diesem Capitel (Die päpstlichen Wahldecrete seit Julius II.) keineswegs, wohl aber ergänzt er die Hauptsachen durch mancherlei Details und zeigt eine sorgfältige Benützung der fleissig zusammengetragenen Literatur. Ganz dasselbe gilt auch von dem nächsten Capitel: »Die staatsrechtlichen Theorien über das Recht der Exclusiva«. Es ist denn daher auch natürlich, dass S. im Capitel 4 (»Resultate und weitere Aufgabe«) nicht zu neuen Ergebnissen gelangt, sondern sich zu der schon mehrfach vertretenen Ansicht zurückwendet, dass »das Recht der Exclusiva durch die kirchliche Gesetzgebung bestimmt verworfen ist und dass andererseits auf dem Boden des Staatsrechtes sich auch keine genügende Begründung für dasselbe finden lässt« (S. 47). Gegen die Sägmüller'sche Interpretation der Wahlbulle Gregor XV. und der in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. entstandenen einschlägigen Literatur liesse sich nun freilich sehr vieles einwenden, doch ist hier nicht der Ort dazu und es möge daher nur auf eine an andererer Stelle erschienene Entgegnung[1]) verwiesen werden.

Entgegen dem obigen theoretischen Resultate findet S. in der Praxis mannigfache Belege dafür, dass die Exclusiva von den Mächten bis auf unsere Tage als Recht geübt worden, und hält es daher zur Gewinnung eines abschliessenden Urtheils durchaus nothwendig, die Uebung der Exclusiva in in ihrem Entstehen und Fortschritt zu betrachten (S. 48); »so wird die Frage zu einer historischen, zur Untersuchung und Darstellung der staatlichen Einwirkung auf die Papstwahlen in den letzten Jahrhunderten.« Nicht diese umfassende Aufgabe stellt sich jedoch der Verf., in seinem Werke soll vielmehr »nur der Anfang der Uebung der staatlichen Exclusiva in der Papstwahl fixirt werden und zur Darstellung gelangen« (S. 49). Und nun wird nach einer kurzen Charakteristik der Conclaveliteratur (S. 51—61) zur eigentlichen Untersuchung übergegangen.

Eingeleitet wird dieselbe durch eine in grossen Zügen gehaltene »Charakteristik des staatlichen Einflusses auf die Papstwahlen in der Zeit vom Untergang der Staufer bis nach dem Basler Cancil« (S. 62—72) und

[1]) Wahrmund, Beiträge zur Geschichte des Exclusionsrechtes bei den Papstwahlen aus römischen Archiven. Sitz.-Ber. der k. Academie der Wissenschaften, phil.-hist. Cl. Band 119, ferner Histor. Jahrbuch 1891 S. 784 ff.

hieran reihen sich in zwei Capiteln „die Papstwahlen von Nicolaus V. bis Paul IV.“ (S. 72—219), anfänglich recht kurz, in dem Masse, als sich der Verf. der von ihm angenommenen Entstehungszeit des Exclusionsrechtes nähert, immer ausführlicher gehalten. Auf eine Kritik der einzelnen Conclave einzugehen, kann hier nicht meine Sache sein, doch will es mir scheinen, dass S. allerdings eine gute und übersichtliche Darstellung der verschiedenen Wahlen gibt, aber auf die Präcisirung der Form, in welcher der weltliche Einfluss im einzelnen Falle zu Tage trat, nicht hinlängliches Gewicht legt. In dieser Beziehung müssten nach meinem Dafürhalten bei jedem Anlasse auch die kleinsten Details herausgearbeitet werden, um nachzuweisen, ob in den so allgemein und unbestimmt gebrauchten Ausdruck „Exclusion“ etwa auch damals schon die Bedeutung eines rechtlichen Anspruches seitens gewisser Fürsten hineingelegt wurde. Allerdings ist es wieder eine andere Frage, ob man an der Hand des derzeit über jene Epoche vorhandenen gedruckten Quellenmaterials, auf dessen Benützung S. ja mit einigen kleinen Ausnahmen beschränkt blieb, obiges auch thatsächlich im Stande ist.

Im vierten und letzten Capitel des dritten Abschnittes hält der Verf. nochmals einen Rückblick über die bisherige Darstellung und gelangt zu folgendem Endresultate: „Der Anfang des staatlichen Rechtsanspruches der Exclusive datirt aus der Zeit und von Kaiser Karl V. Er glaubte, auf Grund seiner Stellung als Kaiser verpflichtet und berechtigt zu sein, in die Papstwahlen wenigstens insoweit einzugreifen, dass er seinen Cardinälen erklärte, welche Candidaten er nicht auf den päpstlichen Thron erhoben sehen wollte, und dass dann die von ihm abhängigen Cardinäle gehalten sein sollten, den Excludirten die Stimmen zu versagen“ (S. 231).

Zur näheren Erläuterung und Würdigung dieses Resultates sei aus den verschiedenen Theilen des Buches folgendes bemerkt.

Bei den Wahlen der 1. Hälfte des 16. Jahrh., besonders aber im Conclave Julius III., welches S. für eines der bedeutendsten jenes Jahrhundertes erklärt, haben Kaiser Karl V. sowohl, als der französische König wiederholt papable Cardinäle excludirt und zwar in der Art, dass sie den Cardinälen, welche an der Spitze ihrer Parteien im Conclave standen, erklärten, die Wahl dieses oder jenes Candidaten nicht zu wünschen, und dass daher die Erhebung des Betreffenden durch Stimmenentziehung zu verhindern sei (S. 16—17). Hält man nun diese thatsächlich gegebenen Exclusiven mit jenem Schreiben zusammen, welches Karl V. nach dem Tode Paul III. am 20. November 1549 an die Cardinäle richtete, und in dem er dieselben an seine Stellung als advocatus ecclesiae und an die alten Kaiserrechte bei der Papstwahl erinnerte, so kann man sich der Ansicht, dass bis auf Paul IV. weltlicherseits nie ein Versuch gemacht worden sei, sich eine Exclusivberechtigung zu vindiziren, nicht anschliessen (S. 18). Eine im Sinne S.'s richtige Interpretation jenes Schreibens und der in ihm gebrauchten „gewichtigen uralten Rechtsformeln“ (advocatus ecclesiae und ex veteri maiorum instituto) lehrt vielmehr, dass Karl V. sich allerdings hiedurch keinerlei Rechte gegenüber den französischen Cardinälen in der Papstwahl anmasste, dass er sich aber für berechtigt hielt, seine Cardinäle, und das waren im Wesentlichen die deutschen, spanischen und italienischen, anzuweisen, keinen Cardinal zum Papst zu wählen, den er nicht

gewählt sehen wollte, welchem Rechte auf Seite der Cardinäle die Pflicht des Gehorsams entsprach (S. 230). So wurde also damals schon ein bedeutender Theil des Rechtes der Exclusiva im heutigen Sinne als eigentliches Recht beansprucht (S. 18). Dieser „bedeutende Theil" aber charakterisirt sich seiner Wirkung nach dahin, dass damals das Cardinalcollegium noch nicht glaubte, von einem Candidaten, den einer der damaligen Fürsten mit der Exclusive getroffen, alsbald und in corpore abstehen zu müssen, gleichsam, als ob durch weitere Betreibung der Wahl des Excludirten ein wohlerworbenes Recht eines solchen Fürsten beeinträchtigt würde. Es kam vielmehr darauf an, ob der Excludirende im Conclave über so viele Wähler gebot, dass er im Stande war, zu verhindern, dass nicht eine Zweidrittelmajorität auf den Candidaten, den er ausgeschlossen hatte, sich vereinigte. War dies der Fall, so sahen sich factisch auch die anderen gezwungen, von dem Excludirten sich zurückzuziehen und einem anderen Cardinal, der von betreffender Seite nicht ausgeschlossen war, zuzuwenden. Vermochte umgekehrt aber der excludirende Fürst es nicht, über ein Drittel der Stimmen zu verfügen, so konnte er die Wahl des Excludirten nicht verhindern, indem sich die anderen unabhängigen Cardinäle eben nicht für verpflichtet erachteten, die gegebene Exclusive zu respectiren. So wirkte die Exclusive, obgleich als Recht von staatlicher Seite beansprucht, doch keineswegs als solches (S. 236).

Dieses in der Hauptsache die mit seinen eigenen Worten gegebene Argumentation Sägmüllers. Es ist kaum nothwendig, dazu noch viel zu bemerken. Was die Sägmüller'sche Interpretntion jenes kaiserlichen Schreibens anbelangt, so muss ihr gegenüber aufs bestimmteste hervorgehoben werden, dass dasselbe in die Klasse jener formellen Schriftstücke gehört, welche von den Kaisern (sowie überhaupt von den bedeutenderen katholischen Fürsten) beim Ableben eines Papstes, resp. beim Beginn eines neuen Conclaves an das Cardinalcollegium gerichtet zu werden pflegten, um dasselbe in allgemeinen Ausdrücken zur Wahl eines guten, friedliebenden gerechten u. s. w. Papstes zu ermahnen; Schriftstücke, welche sich durch Zeiten hindurch, in denen z. B. gerade die deutschen Kaiser absolut gar keinen materiellon Einfluss auf die Papstwahlen nahmen, in ihrer äusseren Form und in den gebrauchten Ausdrücken fast unverändert bis in die neuere Zeit herauf erhielten, wie sich aus den Akten des Hof- und Staats-Archives in Wien zur Evidenz erweisen lässt. Dass diese Schriftstücke für die Untersuchung der Entstehungsgeschichte des Exlusionsrechtes ganz bedeutungslos sind, geht beispielsweise aus der so oft wiederholten Thatsache hervor, dass die betreffenden Fürsten in ihnen die Wahl eines unparteiischen, auf das Heil der gesammten Christenheit gleichmässig bedachten Papstes den Wählern so warm ans Herz legen und gleichzeitig in den geheimen Instruktionen an ihre Gesandten und ergebenen Cardinäle so angelegentlich auf die Erhebung eines speciell für sie günstigen Papstes dringen. Hätte S. nicht eines, sondern einige Dutzende solcher formeller Adhortatorien aus den verschiedensten Zeiten und von den verschiedensten Höfen durchgelesen, er würde auf jene „gewichtigen, uralten Rechtsformeln" kein allzu grosses Gewicht legen. Man braucht sich gar nicht mit der tiefsinnigen Frage den Kopf zu zerbrechen, wie dies S. auf S. 230 thut, „was wollte Karl V. damit sagen, welche Rechte beanspruchte er

standen, alle Seiten seiner Aufgabe zu erfassen und ihnen gerecht zu werden. Die forschende Untersuchung ist sorgfältig und genau, die Darstellung klar und bündig, ohne viele Redensarten ganz sachlich gehalten. Der Verfasser widmet gleich der Vorgeschichte und ersten Entwickelung des Unternehmens seine volle Aufmerksamkeit. Für den weiteren Verlauf ist wichtig der Beweis, dass der bisher allgemein für glaubwürdig gehaltene Bericht, welchen der Paduaner Gataro über die angebliche Schlacht von Brescia gibt, nur eine ruhmredige Erdichtung ist. Am 21. Oktober fand keine Schlacht statt, sondern erst am 24. Oktober ein grösseres für die Mailänder siegreiches Ausfallsgefecht; Herzog Leopold von Oesterreich fiel weder in Gefangenschaft, noch dachte er an Verrath. Dieses Verdienst Winkelmanns bleibt bestehen, obgleich der Verfasser dieser Anzeige vor kurzem in den Mitth. f. öst. Geschichtsf. XIII. 377 ff. ähnliche Ergebnisse veröffentlicht hat, da W. ganz selbständig, ehe diese Abhandlung erschienen war, zu seinen Ansichten gelangt ist. Ueberhaupt erscheinen W.'s Urtheile als zutreffend und gerecht. Er erkennt an, dass die Florentiner nicht allein die Schuld an dem Misslingen des Zuges trugen, dass sie zwar kaufmännisch handelten, aber dazu gezwungen waren; er trifft auch das richtige, wenn er im Gegensatz zu der früheren Auffassung in der Approbationssache nicht „hochfliegende kirchenpolitische Bestrebungen", sondern „die Rücksichtnahme auf die politische Stellung" als massgebend für den Papst betrachtet; gut zeichnet er dann Ruprechts Hauptfehler, seinen „naiven Optimismus". Ausserdem werden manche Nebenpunkte in neues Licht gerückt, wenn ich auch nicht mit allen Ansichten übereinstimmen möchte. So glaube ich nicht, dass Zabarella sein Gutachten über Wenzels Absetzung (Mitth. f. öst. Geschichtsf. IX, 631 ff.) für Florenz abgab, oder dass Ruprechts erste Abreise von Venedig nur ein wohlberechneter Schachzug war. Die Schrift bringt auch eine nicht unwichtige Erweiterung unserer Kenntnisse durch eine Beilage, welche die in Florenz gepflogenen Berathungen auf Grund einer von Dr. R. Davidsohn gemachten Abschrift aus den Protokollbüchern im dortigen Staatsarchive mittheilt. Wir sind dadurch in den Stand gesetzt, die Florentiner Politik auch während der misslichen Zeiten nach der Niederlage des Königs zu beurtheilen. — So hat sich der Verfasser mit dieser seiner Erstlingsschrift bestens eingeführt.

Theodor Lindner.

---

1. Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol von Dr. O. v. Zingerle, I. Theil, Wien in Comm. bei F. Tempsky, 1890, 8°, VIII und 224 S. (Fontes rerum austriacarum, 2. Abth. XLV. Bd.).

2. Tirolische Geschichtsquellen III. Band: Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Peters von Liebenberg-Hohenwart und Hansens von Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran und Sarnthein, herausgeg. von P. Basilius Schwitzer, Innsbruck, Wagner 1891, 8, XII° und 447 S.

Tirol besitzt einen auffallenden, fast gänzlichen Mangel an ältern erzählenden Geschichtsquellen. Nicht dass ein ungünstiger Stern über ihrer Erhaltung gewaltet hätte, es fehlte damals an der Anregung und Neigung

zu derartigen Arbeiten; die rechtliche und wirthschaftliche Entwicklung der Staatsgebilde im heutigen Tirol, der Kampf der socialen und politischen Stände um Macht und Vorrecht untereinander und mit den Landesfürsten, erstickte die andern Triebe. Die älteste Chronik im Lande begann um die Mitte des 14. Jahrh. der Prior Goswin von Marienberg: ihren Kern und Mittelpunkt bildet die urkundlich belegte Geschichte der Entstehung seines Klosters, von dessen Freiheiten und Gerechtsamen.

Dem entspricht es, wenn wir in Tirol auf der andern Seite einen grossen Reichthum von Urkunden und verwandten geschäftlichen Aufzeichnungen, von Urbaren und Rechnungsbüchern antreffen. Geistliche Corporationen sind von jeher in der schriftlichen Fixirung ihrer ‚Gerechtigkeiten' vorangegangen; die Grafen von Tirol scheinen zu den Laienfürsten gehört zu haben, welche am frühesten nach dem Muster ihrer geistlichen Lehensherren, wohl auch unter dem Einfluss des nahen Italien auf geordnete schriftliche Verwaltung hielten und die Zeugnisse derselben auch sorgfältig aufbewahren liessen. Die Serie von Urbaren und Rechnungsbüchern seit Ende des 13. Jahrh., welche zum Theil in Wien und München, zum Theil im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck ruhen und denen sich eine grosse Zahl verwandter Monumente in den verschiedenen auch kleinern Archiven des Landes anschliesst, bilden neben den Urkunden die vornehmsten Quellen der mittelalterlichen Geschichte Tirols.

Allerdings gewähren diese Quellenarten, insbesondere die Urbare, nicht blos einen anders gewendeten, sondern auch einen ungleich sprödern Stoff für die Geschichtsforschung. Das wirthschaftliche Bild, welches diese Urbare, und oft unklar genug geben, muss in den meisten Fällen erst historisch entwickelt und gedeutet werden.

Da muss der Herausgeber dem Benutzer zu Hilfe kommen. Tüchtige Einleitungen und sorgfältige, aber auch praktische Register sind nirgends so unumgänglich nöthig wie hier. Es wird aber, namentlich wenn es sich um die untern, weniger besitzreichen Kreise, um den niedern Adel, um kleine Klöster oder Pfarren handelt, gar nicht jedes Urbar ein deutliches Bild ergeben; erst der Vergleichung einer grössern Zahl solcher örtlich und zeitlich naheliegender, aus demselben socialen Stande hervorgegangener Aufzeichnungen wird sich eine abgeklärte Vorstellung des allgemeinen und wirthschaftlichen Zustandes derselben erschliessen. Da wird aber der Stoff so massenhaft, dass man insbesondere bei den spätern Urbaren im allgemeinen nicht mehr an vollständigen Abdruck, sondern nur an erschöpfende Auszüge wird denken können. An den Herausgeber werden dadurch noch höhere Anforderungen gestellt, für welche es kaum schon mustergiltige Normen gibt.

Von den beiden Publicationen, welche hier in Frage stehen, muss in jeglicher Beziehung die Zingerle's vorangestellt werden. Sie gibt das älteste, sehr sorgfältig und einsichtig geführte Urbar eines Grafen von Tirol, Meinhards II., welcher vermöge seiner beherrschenden Stellung gegenüber den Fürstbischöfen von Brixen und Trient schon als Landesfürst in unserm Sinn angesprochen werden darf.

Wie Zingerle zeigt, ist das Urbar im J. 1288 angelegt. Die Revision noch unter Meinhard II. und die spätern Zusätze bis zur Mitte des 14. Jahrh. gewähren ein interessantes Bild einmal des wechselnden Gutsbesitzes der

Fürsten, dann auch der wechselnden Productionsverhältnisse: des zurückgehenden Weizenbaues in den hochgelegenen Gegenden, vielleicht auch der Verminderung des überraschend grossen Pferdebestandes im obern Innthal. — Doch über den reichen Inhalt dieses Urbares wird erst nach Erscheinen auch der 2. Hälfte des Bandes zu sprechen sein. Den vollen Werth der im Original erhaltenen Quelle mindert blos die Unvollständigkeit der Handschrift in etwas: als sie 1830 aus den Händen eines Buchbinders in die Wiener Hofbibliothek gerettet wurde, fehlten bereits 5 Absätze oder Rubriken vollständig.

Die Ausgabe verdanken wir einem Germanisten: schon Pfeiffer hatte eine solche ins Auge gefasst. Das Urbar ist nämlich in deutscher Sprache abgefasst, zugleich ein kostbares Sprachdenkmal. Zingerle besitzt historische Bildung und speciell Kenntniss der Tiroler Geschichte in solchem Masse, dass der Geschichtsforscher dabei in keiner Weise zu kurz kommt. Er hat diese Arbeit, die unbedingt die Hand des streng philologisch geschulten Mannes erforderte, in einer Weise gelöst, welche mustergiltig genannt werden darf, insoweit das historische in Betracht kommt; über den philologischen Theil darf ich mir kein Urtheil gestatten.

Das Vorwort berichtet kurz über die Editionsprincipien, welche keinen Widerspruch erfahren werden; die Einleitung beschreibt knapp und bündig, doch vollständig die Handschrift und deren Anlage, bestimmt die Abfassungszeit und die Schreiber. Ausser dem Mann, welcher den Codex anlegte und unter zweimalen grössere Nachträge machte, haben noch 5 Hände an der Vervollständigung gearbeitet. Zingerle hat grosse Mühe auf die Unterscheidung der Schriften verwendet, soweit sich ohne Autopsie, nur nach den angeführten Haltpunkten urtheilen lässt, mit aller Umsicht und mit Erfolg. Ein Verzeichniss der Personen und Orte schliesst den Halbband; das Register ist sehr praktisch angelegt und, wie mich zahlreiche Stichproben überzeugten, zuverlässig, nur den Namen Leupoldeshof S. 129, 11 fand ich nicht.

Was ich auszustellen habe, betrifft nicht den innern Werth der Arbeit, sondern Hemmnisse bequemer Benutzung. Zingerle hat, und mit vollem Recht, den Druck sehr übersichtlich gestaltet, indem er nicht nur die einzelnen Rubriken des Urbars römisch nummerirte, sondern auch jede einzelne Eintragung, selbst wenn sie im Original kein alinea bildet, durch Beifügung arabischer Ordnungszahlen auszeichnete; das Verfahren ist sehr empfehlenswerth, es ermöglicht insbesondere kurze und präcise Citirung im Register. Zingerle hat aber darauf vergessen, die Ziffer der Rubriken an die Spitze jeder Seite zu setzen; wer das Buch an Hand des Inhaltsverzeichnisses benutzt, muss mühsam erst immer wieder die Seite suchen, auf welcher die angezogene Rubrik steht.

Aehnlich verhält es sich mit einem andern Punkt. Die Fussnoten sind nach philologischem Brauch nach Textzeilen geordnet, ohne dass beim entsprechenden Wort des Textes ein Zeichen auf die Anmerkung verweisen würde. Wer gewohnt ist, eine solche Quelle um des Inhaltes und nicht um der Form willen zu lesen, dem wird dies Verfahren lästig fallen; wichtige sachliche Correcturen heben sich gar nicht vor belanglosen Varianten ab.

Als zweiten Theil verspricht die Vorrede die Ausgabe der übrigen Meinhardischen Urbare, ein Wort- und Sachregister, Untersuchungen und wo möglich eine Uebersichtskarte. Möge uns die k. Akademie den Abschluss dieser werthvollen Publikation nicht lange vorenthalten und namentlich auch die Uebersichtskarte gewähren.

Für P. Basilius Schwitzer, den Herausgeber der Urbare von Marienberg etc., war es recht fatal, dass er für seine bereits 1882 begonnene, aber erst 1891 abgeschlossene Publication die Edition der Meinhardischen Urbare nicht mehr verwerthen konnte, er würde nach diesem Muster und Vorbild ohne Zweifel vieles besser und praktischer gemacht haben. Wenn ich aussprechen muss, dass die Arbeit Zingerle's jene Schwitzer's weit überrage, so will ich doch gleich hinzufügen, dass auch der Marienberger Capitular durch die Veröffentlichung dieser Monumente sich den Dank der Tiroler Geschichts- und Namenforscher verdient hat.

Wie der auf dem Titelblatt aufgezählte Inhalt anzeigt, ist hier ein ziemlich bunter Stoff vereint; den verbindenden Faden bildet blos der Umstand, dass diese Urbare zum grössern Theil den Vinstgau betreffen, also mindestens für den Namenforscher ist eine gewisse Einheit geschaffen. Diesen Zweck der Edition betont Schwitzer stark, vielleicht mehr als es für die eigentlich historische Ausbeutung des Stoffes, welche bei der Herausgabe „Tirolischer Geschichtsquellen" doch in erster Linie zu berücksichtigen wäre, gut ist; z. B. die S. 441—443 angefügten Auszüge aus dem Urbar der Pfarre Taufers im Münsterthal sind in der vorliegenden Form für den Historiker oder Nationalökonomen schlechtweg unbrauchbar.

Das umfangreichste und interessanteste ist das Urbar von Marienberg. Es ist vom Klosterhistoriker, dem schon erwähnten Prior Goswin 1353 angelegt, dann in anderer Redaction 1390 sorgfältig auf Pergament übertragen worden. Dem Drucke wurde letzteres zugrunde gelegt, nur einzelne Partien sind dem ältern entnommen; über das gegenseitige Verhältniss beider unterrichtet die Einleitung nur unvollständig.

Dann kommen 2 Urbare des Klosters Münster von 1322 und 1394; die fast gleichzeitig angelegten Urbare der beiden Vetter Peter von Liebenberg und Hanns von Annenberg von 1416 und 1417 betreffen nur theilweise mehr den Vinstgau, führen uns überhaupt in eine andere Sphäre. Aber ein Bild von den Einkünften und von der Wirthschaftsführung des gerade im Vinstgau so zahlreich vertretenen Adels wird man sich erst machen können, wenn die Urbare und Rechnungsbücher der Herren von Matsch, Lichtenstein, Schlandersberg, Tarantsberg etc., an denen es ja nicht fehlt, dazu kommen. Den Schluss bilden die Urbare der Pfarrkirchen von Meran (von 1398 und 1424) und von Sarnthein (von 1377, unrichtig zu 1372 gesetzt); auch sie führen örtlich in eine andere Gegend.

Die jedem Urbar beigegebenen Einleitungen befriedigen nur theilweise; wichtige Fragen, ob z. B. die vorliegenden Codices Original oder erneuerte Abschriften seien, überhaupt Entstehung, Bestandtheile resp. Fortsetzung der einzelnen Urbare, Wechselverhältniss mehrerer zusammengehöriger Urbare, sind durch Nebensächliches oder ausser den Rahmen der Publication fallende Angaben zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

Alles Lob verdient die sorgfältige Ausführung der Register; die Vinstgau berührenden Eigennamen treten auch hier als Kern in den Vorder-

mit diesen Worten?« man braucht jenen Brief nur ruhig zu Ende zu lesen und die Antwort ergiebt sich von selbst. »Proinde Reverendissimas Paternitates Vestras« — heisst es daselbst — »summopere et hortamur et obtestamur, ut huic rei omnem curam et cogitationes omnes impendant, atque dei imprimis causa, deposito omni humano affectu, in deligendo novo pontifice hunc solum praestare velint (quicunque tandem ille talis est), qui merito ecclesiae dei utilis et commodus censeatur, et quoad eius fieri poterit, his donis ornatus sit, quae in episcopo et pastori maxime requiruntur etc.« Heisst dies etwa nicht klar gesprochen? Der Kaiser als advocatus der römischen Kirche, als weltliches Oberhaupt der Christenheit, äussert officiel seine Theilnahme an der Wahl des geistlichen Oberhauptes derselben und bittet die Cardinäle, ihres wichtigen Amtes zum Heile der Kirche zu walten. Das ist für den Kaiser nach althergebrachter Ueberlieferung, »ex veteri maiorum instituto«, Recht und Pflicht zugleich, und keiner, der sich der mittelalterlichen Anschauung von der Theilung der irdischen Gewalten, der alten Theorie der beiden Schwerter erinnert, wird darin wohl etwas Auffälliges finden. Weiter aber steht durchaus nichts in diesem Schreiben, und wenn der Kaiser nebenbei noch andere Wünsche hegte, so waren solche anderswo ausgesprochen und anderswo zu suchen; darüber existirte gewiss für jeden, der mit den Wahlverhältnissen nur halbswegs vertraut war, ebensowenig Zweifel als darüber, dass kaiserlicher oder überhaupt weltlicher Einfluss de facto bestand.

In welcher Form sich dieser Einfluss äusserte, das gibt S. dem Wesen nach gauz richtig an. Der Kaiser oder überhaupt der weltliche Fürst sucht sich zunächst eine Partei ergebener Cardinäle zu schaffen und instruirt dieselbe sodann durch einen an ihrer Spitze gesetzten Vertrauensmann in seinem Sinne. Für alle jene, welche nicht der betreffenden Partei angehören, haben jene Instructionen natürlich gar keine Bedeutung; aber auch für die Mitglieder derselben besteht höchstens insoweit eine Pflicht des Gehorsams, als sie sich anderenfalls etwa der Ungnade des Fürsten und sonstigen damit verbundenen Nachtheilen aussetzen. In der That finden sich auch genug Beispiele in der Conclavengeschichte dafür, dass der Partei einer Krone angehörige Cardinäle zuweilen von den erhaltenen Instructionen abwichen. Dies alles sind längst bekannte Dinge und es verlohnt sich kaum der Mühe, nochmals ausführlich darauf einzugehen. Neu ist nur, dass S. darauf schon den Begriff Exlusionsrecht angewendet wissen möchte. Freilich — meint er — noch nicht das völlig entwickelte, aber doch schon ein gutes Stück oder, wie er sich ausdrückt, ein »bedeutender Teil« des Rechtes der Exlusiva im heutigen Sinne. Prüfen wir diesen bedeutenden Theil auf seinen juristischen Character, so handelt es sich um ein angebliches Recht, welches keineswegs gegenüber dem Wahlcollegium als solchem, sondern nach des Verfassers eigener Erklärung lediglich gegenüber der kaiserlichen Partei beansprucht werden soll, und dessen praktische Wirksamkeit gleichzeitig auf die Stimmenkräfte eben dieser Partei basirt erscheint; es handelt sich um ein angebliches Recht, welches somit die kaiserliche Partei gegen sich selbst durchzuführen hat, und dessen beabsichtigter Effect bei all' dem unter Umständen gar nicht von den eigentlich verpflichteten Personen, sondern von der Willkür ausserhalb stehender Factoren abhängt, denn wenn die kaiserliche Partei nicht stark

genug ist, um im Conclave eine Stimmenexclusion durchzusetzen, so ist der ganze kaiserliche Rechtsanspruch keinen Heller werth. Erwägt man nebenher noch das Befremdende einer Auffassung, nach welcher der Kaiser, ohne sich im Besitze irgend welches Rechtstitels zu befinden, mit einem Male im Conclave Julius III. quasi ex abrupto ein Recht beanspruchen soll [1]), während sein vollkommen gleichartiges Vorgehen in den früheren Conclaven nicht als Inanspruchname eines Rechtes interpretirt wird, und all' dies lediglich um jenes früher erwähnten formellen Schreibens willen, dann stellt sich jenes „kaiserliche Recht der Stimmenexclusion durch die eigenen Cardinäle" wohl eben so sehr als historischer wie als juristischer Irrthum dar, welcher lediglich zur Verwirrung eines an sich ganz einfachen und klaren Sachverhaltes geeignet erscheint.

Will man den Instruktionen der Fürsten an ihre Cardinalsparteien im Conclave unbedingt eine juristische Seite abgewinnen, so kann man sie wohl nur nach Analogie des Mandatsverhältnisses interpretiren, dergestalt dass Fürst und Cardinäle als Mandant resp. Mandatare fungiren, während der Auftrag nach den Inclusions- oder Exlusionslisten des Fürsten zu stimmen den Inhalt des Mandates bildet. Völlig durchführen lässt sich hier natürlich auch dieses Rechtsverhältniss nicht, u. zw. unter anderem schon darum nicht, weil der Rechtszwang zur Erfüllung, resp. die auf Nichterfüllung gesetzten Rechtsfolgen vorliegend nicht statthaben. Hauptsache bleibt stets, die hinlängliche Anzahl von Mandataren zu finden; gelingt dies, so bedarf es zur Beeinflussung der Papstwahl absolut keines „kaiserlichen Rechtes", wie denn auch in der That die Herzoge von Florenz oder Mantua ihre Exlusionen gerade so gaben wie der Kaiser.

Selbst wenn man aber auch, auf das alte Sprichwort von der ausserordentlichen Dehnbarkeit des Rechtsbegriffes gestützt, sich herbeilässt, mit S. den eben charakterisirten weltlichen Einfluss als Ausübung eines beanspruchten Exclusionsrechtes anzusehen, in dem Sinne etwa, in welchem einer von dem Rechte eines Menschen, seinen Dienern etwas aufzutragen oder seine Freunde um etwas zu bitten, sprechen könnte; selbst dann scheinen uns die mannigfachen Berichtigungen anderer Ansichten, welche der Autor für sich in Anspruch nimmt, ein bischen voreilig zu sein. Solches gilt besonders für jene vermeintliche Richtigstellung, welche der Behauptung von Hinschins (K. R. I. 294) zugedacht ist, „dass eine Nichtbeachtung der Exlusiva soweit bekannt noch nicht vorgekommen sei." Eine Nichtbeachtung der weltlicherseits als Recht beanspruchten Exlusiva, im Gegensatze zur Exclusiva votorum, die S. ebenfalls auf das Rechtsgebiet hinüberziehen möchte, ist nach den bisherigen Erfahrungen thatsächlich noch niemals in den Conclaven vorgekommen.

Wenn es nach all' dem Gesagten gilt, über das Buch Sägmüllers ein zusammenfassendes Urtheil zu fällen, so besteht nach meinem Dafürhalten der eigentliche Werth dieses Werkes in einer nochmaligen fleissigen und

---

[1]) Characteristisch ist, dass derselbe Verf. in einem früheren Aufsatz („Das Recht der Exclusiva" im Katholik Jahrg. 1889, 1, 589 ff.) der fast unverändert in das vorliegende Buch herübergenommen wurde, es als „einfach unmöglich" bezeichnete, die Entstehungszeit des Exclusionsrechtes so genau anzugeben.

sorgfältigen, durch mancherlei Details ergänzten Zusammenstellung der bereits bekannten Ansichten und Resultate auf dem vorliegenden Gebiete.

Wahrmund.

Dr. Theodor Müller, Das Conclave Pius IV. 1559. Gotha, Fr. A. Perthes 1889. 8, VII und 278 Seiten.

Man wird dem Verfasser entschieden beistimmen müssen, wenn er das Conclave Pius IV. als eines der inhaltsreichsten und wichtigsten bezeichnet, denn in mehr als einer Beziehung ragt dasselbe unter den Papstwahlen des 16. Jahrh. hervor und fesselt das Interesse des Historikers wie des Canonisten. So verdient denn Müllers Buch, welches sich die Aufgabe gesetzt hat, das reiche Quellenmaterial, welches über obiges Conclave veröffentlicht vorliegt, im Zusammenhange zu verarbeiten und diese Aufgabe auch in trefflicher Weise löst, doppelte Anerkennung.

In der Behandlung und Gliederung seines oft sehr verwickelten Stoffes ist M. in der Weise vorgegangen, dass er in einem umfassenden Ueberblick über die Lage der Dinge beim Tod Pauls IV. zunächst die von aussen her an das Conclave herantretende Politik der Höfe charakterisirt, sodann die im Schoosse des Cardinalcollegiums selbst obwaltenden Verhältnisse und die Elemente, aus welchen dasselbe zusammengesetzt ist, schildert und hierauf endlich auf die Wahl selbst eingeht. Er unterscheidet vier Perioden. Die erste, vom 5. bis 25. September 1559 reichend, umfasst jenen Zeitraum, in welchem die beiden Hauptparteien, die kaiserlich-spanische und die französische, eine Reihe von Candidaten gegen einander ausspielen, mehr um Convenienz zu üben und ihre gegenseitige Stärke zu erproben, als in der Erwartung eines wirklichen Erfolges. Als 2. Periode rechnet M. die Zeit vom 25. September bis 13. November, welche durch den Kampf um die Candidatur des mächtigen Cardinals von Mantua ausgefüllt ist, natürlich nicht ohne dass anderwärtige Praktiken nebenherlaufen. Da innerhalb der spanischen Partei selbst betreffs dieser Candidatur keine Einigung erzielt werden kann, so wird von den Freunden und Feinden Mantuas die Entscheidung Philipp II. eingeholt. Dieselbe fällt gegen Mantua aus, der übrigens in richtiger Vorausahnung schon vor dem Eintreffen des königlichen Couriers in Rom seine Candidatur zurückzieht; ohne indessen insgeheim die Hoffnung auf das Papstthum gänzlich aufzugeben.

Bisher war der Führer der Creaturen Paul IV., der einflussreiche Nepot Caraffa auf spanischer Seite gestanden, in der Hoffnung, von Philipp II. hiefür in entsprechender Weise, d. h. mit einem Territorium belohnt zu werden, welches den Caraffen Ersatz für das genommene Paliano und eine hinlängliche Grundlage zur Schaffung einer Hausmacht bieten sollte. Als sich nun diese Hoffnungen nicht erfüllen, beginnt Caraffa sich von der spanischen Partei abzusondern und mit seinem zahlreichen Anhange im Conclave eine unabhängige Stellung einzunehmen, bereit, die Entscheidung der Wahl nach jener Seite zu tragen, von welcher ihm eine grössere Compensation hiefür geboten wird. Die Folge ist, dass sowohl die Franzosen als die Spanier ihn an sich zu ziehen bemüht sind. Und dieser Wett-

streit der beiden entgegengesetzten Parteien, durch Gewinnung des Nepoten und seiner Schaar den Ausschlag für ihre Candidaten zu erlangen, characterisirt nach M. die dritte Periode des Conclaves, welche vom 14. November bis 14. Dezember reicht. Am letzteren Tage erklärt Caraffa, durch die unermüdliche Thätigkeit des spanischen Gesandten Vargas zurückgewonnen, seinen definitiven Anschluss an die spanische Partei und sagt sich von den Franzosen, denen er sich schon sehr genähert hatte, wieder los. Von dem hiedurch bedingten Umschwung der Dinge an setzt M. die vierte und letzte Periode. Sie reicht bis 26. Dezember und endigt, nachdem alle übrigen noch denkbaren Candidaturen fehlgeschlagen und auch die von spanischer Seite in's Werk gesetzte Adoration des Cardinals Paccheco misslungen, unter allgemeiner Erschöpfung der Mitglieder des Conclaves am obigen Tage mit der Erhebung des Cardinals Gian Angelo Medici. Dies in den allgemeinsten Umrissen Müllers Darstellung von der Wahl Pius IV., welcher der Autor schliesslich noch eine kleine Lebensgeschichte dieses Papstes und einen Anhang mit Excursen über die benützten Quellen und einigen Bemerkungen über den Sturz der Caraffen beigefügt hat.

Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, dass die von M. beliebte Gliederung des Stoffes die einzig mögliche sei, so muss doch unbedingt anerkannt werden, dass dieselbe aus einem gründlichen Studium aller obwaltenden Verhältnisse hervorgegangen, einen vollständigen und richtigen Einblick in das Gewirre jener Wahlintriguen gewährt. Die Darstellungsweise Müllers ist zuweilen vielleicht ein klein wenig weitläufiger, als unbedingt nöthig gewesen wäre, doch ist dies eben eine Schwäche, in welche man bei dem Bestreben, verwickelte Verhältnisse möglichst klar auseinanderzusetzen, nur zu leicht verfallen kann. Im übrigen hält sich M. stets unabhängig und sachlich und vereint mit anerkennenswerther Quellenkenntniss auch die Fähigkeit, seine Resultate in nicht ermüdender Weise wiederzugeben. Das vorliegende Buch darf also gewiss ein willkommener Beitrag zur Conclavengeschichte genannt werden. Wahrmund.

Felix Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626. München, Rieger'sche Univ.-Buchhandlung 1891. 2 Bände, 8°, XXIV, 344 und 319 S.

Auch für den Fernerstehenden ist es ein erschütterndes Bild, das der oberösterreichische Bauernaufstand von 1626 mit seiner wilden Energie und seinem todesmuthigen Ringen entrollt. Im Lande selbst zittert die Erinnerung daran noch in aller Herzeu nach. Mit den grossen Ereignissen seiner Zeit stand er nur in losem Zusammenhang: auf sich selbst angewiesen und in sich vereinzelt, abgeschnitten von fremder Hilfe musste er erfolglos verbluten. Seine Bedeutung wurde auswärts kaum voll gewürdigt, als Volksaufstand war er den leitenden Herren nicht sympathisch, er wurde zu rasch und vollständig niedergeworfen, um in den politischen Combinationen der Gegner des Kaisers und der Liga eine ernstliche Rolle zu spielen. Oberösterreich war seit 1620, seit die ständische Erhebung niedergeschlagen worden war, von den Baiern besetzt und blieb als Pfandschaft für die Kriegskosten in deren Händen; im Lande schaltete und

waltete ein bairischer Statthalter, die Rechte der Stände galten als verwirkt, das Amt des Landeshauptmannes blieb unbesetzt, eine bairische Regierung hatte Verwaltung und Gerichtsbarkeit in ihren wesentlichen Befugnissen an sich genommen. Auf dem schon verarmten Lande lastete der furchtbare Druck der bairischen Besatzung, deren ungeheure Kosten das Land aussaugten, deren gewaltthätige Ausschreitungen das Volk erbitterten. Noch höher schwoll die Erbitterung, als K. Ferdinand II. 1624 das „Reformationswerk" in Angriff nahm. Die Bevölkerung wie der Adel waren zum weit überwiegenden Theile protestantisch, dem Bauer wie dem Bürger war das „reine Evangelium" zur Herzenssache geworden. Die evangelischen Prediger und Schullehrer wurden des Landes verwiesen, durch ein Patent vom 10. Oktober 1625 wurde die Zwangsbekehrung ins Werk gesetzt; wer bis Ostern des nächsten Jahres nicht katholisch werden wollte, sollte nach dem Reich auswandern und den 10. Pfennig seines Vermögens als „Nachsteuer", wenn ein Bauer, noch ebensoviel als „Freigeld" an seine Grundherrschaft zahlen. In Wirklichkeit wurde noch viel mehr gefordert und eingetrieben, die Plackereien und die Bedrückungen häuften sich, wer seinem Bekenntnis treu blieb, lief auch Gefahr, an den Bettelstab gebracht zu werden. Der bairische Statthalter Adam von Herbersdorf, selbst ein Convertit, war der eifrige Handlanger dieser „Restauration". Als dann die Erregung überschäumte und unter den Bauern, deren Trotz die Widersetzlichkeit der Stände gegen den Landesherrn schon längst ein schlimmes Beispiel geboten hatte, noch vereinzelte Unruhen ausbrachen, war es die Brutalität des Statthalters, welche den Aufstand im ganzen Land entfachte; er forderte die Männer der an einem Tumult gegen die Einsetzung eines katholischen Geistlichen betheiligten Märkte und Dörfer auf das Haushammerfeld bei Frankenburg und liess, umgeben von seiner Soldatesca, im Angesicht der waffenlosen Menge die Richter und Ausschüsse zu zweien um ihr Leben würfeln und den, der verlor, ohne Untersuchung der Schuld sofort durch den mitgebrachten Henker am nächsten Baume, drei an den Kirchthürmen ihrer Gemeinden hängen. Das »Exempel«, das er „statuiren" wollte, verfehlte seine Wirkung. Schon wenige Tage später loderte der vorbereitete Aufstand durch das ganze Land. Nach hartem Ringen, nach geradezu heldenmüthigen Kämpfen unterlagen die Bauern der geschulten Kriegskunst der kaiserlichen und bairischen Truppen und der Tapferkeit Pappenheims, des Stiefsohnes von Herbersdorf, der Aufstand wurde im Blute von Tausenden erstickt. Die „Reformation" wurde nun in dem zu Grunde gerichteten und noch lange nachgährenden Lande, das 1628 vom Kaiser wieder eingelöst wurde, strengstens durchgeführt und sie hat ihm ihr ganzes Gepräge aufgedrückt.

Seit der grundlegenden Arbeit von Kurz in dem 1805 erschienenen 1. Band der „Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns", deren von St. im Vorwort nicht mit Unrecht betonte Mängel denn doch, fasst man auch ohne Hinweis auf die Censur die Zeit ins Auge, in der sie geschrieben wurde, von den Vorzügen in den Schatten gestellt werden, ist nicht mehr der Versuch gemacht worden, die ganze Geschichte dieses Aufstandes zu schreiben; nur mehr oder minder werthvolle Beiträge, fast ausschliesslich aus heimischem Material, lieferten Kloster- und Ortsgeschichten, die Arbeiten von Stülz, Strnadt, Pröll u. a., die werthvollsten Czerny (Bilder

aus der Zeit der Bauernunruhen, 1876), während die reichhaltigen Münchener Akten wie früher bei Schreiber, so neuestens in einem Aufsatze Gindely's ganz ungenügende Verwerthung fanden. Eine zusammeufassende und abschliessende Arbeit zu bieten war niemand berufener als Stieve. Schon vor einem Vierteljahrhundert hat er, wie er im Vorwort mit vielem Humor schildert, in seiner ganzen Länge Oberösterreich kreuz und quer durchzogen, um Suche nach neuen Quellen zu halten und meist nur die alten oder nichts zu finden oder den einen und andern Fund auf dem Dachboden oder beim Krämer zu machen, bis dann neue Erwerbungen des Linzer Museums ansehnlicheren Zuwachs brachten; er hat seither gesammelt und seine Sammlungen überallher ergänzt und namentlich das archivalische Material in München vollständig ausgebeutet, so dass eine Nachlese von irgend welcher Bedeutung kaum mehr zu erwarten ist; seit Jahren ist ja auch die bairische Geschichte dieser und der anliegenden Zeit seine unumschränkte Domäne

St.'s Arbeit ist, ohne dem Verfasser ein Compliment machen zu wollen, eine vorzügliche Leistung. Nicht nur durch die Vollständigkeit des hier aufgespeicherten Quellenmaterials, sondern mehr noch durch die methodische Behandlung und die kritische Sichtung des Stoffes. Schon der einleitende »Quellenbericht« mit seiner treffenden Charakteristik der zeitgenössischen Geschichtschreibung, der gleichzeitigen Zeitungen und Aufzeichnungen stellt die Arbeit auf streng wissenschaftliche Grundlage. In den Anmerkungen, die nicht selten zu kritischen Erörterungen anschwellen, ist eine Fülle von Einzelheiten und Berichtigungen früherer Darstellungen gegeben, eine Reihe angeblicher Thatsachen, die, auf Gerüchten oder Erdichtungen beruhend, von Buch zu Buch sich fortschleppten, beseitigt. Die Sorgsamkeit der Untersuchung zeigt auch die Feststellung der Oertlichkeiten und topographischen Details, wie sie an Ort und Stelle vorgenommen wurde. Damit hat St. seine Vorgänger weit überholt und ein abschliessendes Werk geboten. Auch die Darstellung weiss die vielverschlungenen Verhandlungen, die kriegerischen Vorfälle, die Vorgänge in den verschiedenen Bauernlagern geschickt zu gruppiren und anschauliche Bilder zu entwerfen, die auch durch Schilderung von Land und Leuten jener Zeit an Leben gewinnen.

Zolle ich somit der Arbeit den vollen Tribut der Anerkennung, so weiche ich doch in einem wesentlichen Punkte von der Auffassung des Verf. ab. Ich stimme ihm bei, dass die anbefohlene »Reformation«, welche das Volk vor die Wahl stellte, dem evangelischen Bekenntnis, an dem es mit seiner ganzen Zähigkeit hing, zu entsagen oder mit schweren Vermögensverlusten auszuwandern, die treibende Kraft des Aufstandes, dass dieser ein Kampf um die Religion war. Mit Recht stellt St. gegenüber den früheren Darstellungen dies in den Vordergrund. Aber es war nicht die einzige treibende Kraft, die andere nicht minder mächtige Kraft war der Druck der bairischen Fremdherrschaft. Dies ist längst, hie und da vielleicht einseitig und zu sehr betont worden. St. sucht diesen Vorwurf zu entkräften oder wenigstens abzuschwächen. Ich halte diesen Versuch für nicht oder nur zum Theil gelungen. Um Rettungen gegenüber so laut sprechenden Thatsachen und so klaren Verhältnissen ist es eine missliche Sache. Vermag doch St. selbst nur zu einer recht verklauselirten

Rechtfertigung vorzudringen, wenn er 1, 16 schreibt: »Ueberblicken wir die angeführten Thatsachen und Erwägungen in ihrer Gesammtheit, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass weder den Statthalter noch die anderen Beamten noch die bairische Verwaltung an sich ein Vorwurf von Gewicht treffen kann und dass nicht ihnen die Schuld an dem Aufstande der Bauern beigemessen werden kann« (ähnlich 1, 23, 56). Ich gebe zu, dass die bairische Verwaltung in manchem Punkte nicht so schlimm war, als die Bauern sie schildern, dass das Bild Herbersdorfs, wie St. es aktenmässig entwirft, gewonnen hat. Aber die bairische Verwaltung war doch eine drückende Fremdherrschaft, ihre Lasten wurden unerschwinglich, die bairische Besatzung hauste arg im Lande, wie eine Soldatesca des dreissigjährigen Krieges auch in Freundesland zu hausen pflegte, der Statthalter war in seiner Energie von rücksichtsloser Brutalität, die noch mehr reizte und erbitterte. Es genügt, um die Auffassung der Bauern zu kennzeichnen, auf die bekannte Aufschrift ihrer Fahnen (bei St. 1, 90) hinzuweisen:

Von Baierns Joch und Tyrannei
Und seiner grossen Schinderei
Mach uns o lieber Herr Gott frei.
Weils gilt die Seel und auch das Gut,
So soll's auch gelten Leib und Blut.
O Herr, verleih uns Heldenmuth!
Es muss sein!

Die »bairische Schinderei« war zum geflügelten Wort geworden (vgl. auch 1, 317). Daher auch immer der Ruf nach Ablösung des Landes von der bairischen Pfandschaft. Nicht die »Reformation« allein, die Art ihrer Durchführung war es nicht minder, welche das Volk erbitterte. Durchgeführt wurde sie aber vom bairischen Statthalter, für sie arrangirte er auch das grause Frankenburger Würfelspiel, das den Bauern unversöhnlichen Hass gegen »den gräulichen Wüterich und Tyrannen und Landesverderber«, wie sie ihn nun schalten (1, 186), einätzte. Der Art der Durchführung der «Reformation«, mochte diese selbst auch vom Kaiser anbefohlen sein, galten die beredtesten Beschwerden der Bauern, wie u. a. auch in der 2, 244 mitgetheilten Bittschrift an den Kaiser. Die Gegenreformation allein ohne die bairische Occupation würde die oberösterreichischen Bauern nicht zu ihrem verzweifelten Aufstand gedrängt haben, ebensowenig, als sie es in den anderen Ländern Ferdinands II. that.

Auch die oberösterreichischen Stände, denen der bairische Statthalter wol auch mit ausgesuchter Grobheit begegnete (1, 199), kommen schlecht weg. Sie werden als »anmassende, politisch unverständige, sittlich geringwerthige und rohe Junker« abkonterfeit (1, 14 vgl. 28). Es mag viel Wahres daran sein. Aber diese adeligen Herren waren doch nur Leute ihrer Art und ihrer Zeit. Ich möchte es sehr bezweifeln, dass Adelige anderer Länder, etwa Baierns, sie an Geist und Gesittung im Durchschnittsmass auch nur um einen Zoll überragten.

Auf Kleinigkeiten einzugehen, in denen ich mir anderer Ansicht zu sein erlaube, wäre einem so trefflichen Werke gegenüber kleinlich. Nur zum Beleg darf ich wol erwähnen, dass mir die Annahme, die Beglaubigungsschreiben des dänischen Abgeordneten Scultetus seien gefälscht ge-

wesen (1, 172), noch fraglich scheint und dass anderweitig (1, 176) die Argumentation auf einer Seite zu einem „vielleicht", einem „vermuthlich", einem „wahrscheinlich" zu greifen sich veranlasst sieht.

Nebensächlich, aber auch für den verwöhnteren Fachmann recht unbequem ist es, dass der eine Band den darstellenden Text, der andere den wissenschaftlichen Apparat, die Anmerkungen u. s. w. enthält, dass man also, um das Werk voll geniessen zu können, jeden Augenblick zwei Bücher neben einander zu benützen hat, und dass der eine Band mit sogenannten deutschen, der andere mit lateinischen Lettern gedruckt ist. Es geschah dies, weil der 1. Band, in einer grösseren Anzahl von Exemplaren aufgelegt und einzeln verkäuflich, für sich auf ein grösseres Lesepublikum rechnete. Ausser den Anmerkungen bietet der 2. Band noch 3 urkundliche Beilagen, eine selbstlose Beschränkung auf die wichtigsten Stücke des grossen ungedruckten Materials, das der Verf. für seine Arbeit verwerthet, ein sehr willkommenes Verzeichnis gleichzeitiger Flugschriften und Zeitungen nebst einem Literaturverzeichnis, sowie ein sorgfältig gearbeitetes und eingehendes Register.

E. Mühlbacher.

Eduard Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. II. Bd. Nach ungedruckten Quellen. Duncker und Humblot. 1890.

Ein nicht zu unterschätzendes Bestreben, der historischen Wahrheit nahe zu kommen, zeichnet das vorliegende Buch aus. Ungeminderte Anerkennung gebührt auch dem Fleisse des Verfassers. Derselbe durchforschte die österreichischen, ungarischen, preussischen und pariser Archive, die Albertina und das vatikanische Archiv, so dass er genug Material gesammelt hatte, um einen Zeitabschnitt der Geschichte Oesterreichs zu schreiben, welcher durch die hier in den Vordergrund tretende edle Persönlichkeit des Erzherzogs Karl verklärt wird. Wir lernen diesen als einen wahrhaft österreichischen Patrioten und als den Vertreter des Friedens kennen. Nur im äussersten Falle, aber dann auch um so ausdrücklicher, trat Karl für den Krieg ein. Mit Recht erkannte er, dass die Energielosigkeit, welche schon nach den ersten Misserfolgen die Umgebung seines kaiserlichen Bruders ergriff, von verderblichem Einflusse auf die Aufgaben sein müsse, welche Oesterreich in jener denkwürdigen Epoche nicht nur seiner eigenen Geschichte, sondern auch der ganz Europas zu erfüllen hatte. Im vollen Bewusstsein der wichtigen Rolle, welche Oesterreich im Namen aller Staaten zu übernehmen bestimmt war, die alle ihre Kräfte aufboten, um Europa vor den Gewaltstreichen Napoleons zu schützen. trug er am meisten dazu bei, den gerade nicht glücklichen Lenker des österreichischen Staatsschiffes, Thugut, zu stürzen.

Die Zeit nach dem für Deutschland ungünstigen Frieden von Luneville benutzte Karl, um „als Bruder und Staatsmann dem Kaiser die Wahrheit zu sagen". Aus eigener Anschauung lernte er die Verhältnisse im Innern der Monarchie kennen und setzte seine Ansichten darüber in einer

Denkschrift „Ernstliche Betrachtungen“ (Oktober 1802) auseinander. Aber seine Ermahnungen blieben unberücksichtigt; vergebens, dass Karl auf den wirthschaftlichen Niedergang hinwies, auf die unsichere und verwahrloste Rechtspflege, auf den Verfall der Unterrichtsanstalten. Vergebens, dass er gegen die Regierung die Beschuldigung erhob, ihre Begriffe seien verworren. Karl sah den grossen und gewaltsamen Umsturz voraus. Da er in dieser Richtung nichts unternehmen konnte, warf er sich mit um so grösserem Eifer auf die ihm gestellte Aufgabe, die Armee zu verbessern. Die Ideen, die ihn hiebei leiteten, führten ihn wiederum auf das Gebiet der Staatsverwaltung, für deren Centralisirung er unentwegt eintrat.

Während solche Misswirthschaft das Ansehen Oesterreichs nach Aussen hin schwächte, war für Napoleon die Zeit gekommen, der Macht, welche er schon längst in Händen hatte, auch den äussern Glanz zu verleihen, indem er sich zum Kaiser der Franzosen erklärte. Vergeblich trachtete Karl, den kriegerischen Geist zu bekämpfen, welchen dieses Ereignis in der Umgebung des Kaisers wieder heraufbeschworen hatte; seine Rathschläge, Napoleon anzuerkennen, um Zeit zu gewinnen und Oesterreich zu stärken, verhallten, und es siegte die Politik, welche den Abschluss der dritten Koalition zur Folge hatte. Hinter dem Rücken des Erzherzogs wurden nunmehr die diplomatischen Unterhandlungen geführt; als Karl Kenntnis von diesen erhielt und nochmals seine warnende Stimme erhob, entzog ihm Kaiser Franz die Leitung des Hofkriegsrathes. Mack wurde Generalquartiermeister der Armee und entwarf einen Kriegsplan, den Karl auf das Entschiedenste zurückwies. Trotzdem behielt Mack die Oberhand über den Erzherzog. Wie sehr dieser Recht gehabt hatte, bewiesen die schmachvolle Kapitulation von Ulm und der Einzug der französischen Armee in die österreichische Hauptstadt. Während aber Karl mit dem Kern seiner Truppen nach Wien eilte, beschloss Czar Alexander, und zwar ohne Wissen des Kaisers, welcher krank im Schlosse von Austerlitz darniederlag, die Entscheidungsschlacht zu liefern. Diese ging für die Verbündeten verloren, mit ihr der Einfluss Oesterreichs auf Italien und Deutschland.

Schwer geprüft rief Franz die Hilfe seines Bruders an und versprach, den Rathschlägen desselben Folge zu leisten. Wie ein erfahrener Arzt dort ansetzt, wo die Ursachen der Krankheit liegen, so auch Karl; er bestand darauf, dass jene Männer entfernt werden sollten, „welche dem Staate tödliche Wunden versetzt haben“. Cobenzl trat ab und an seine Stelle kam Stadion. Schwerer jedoch gelang es Karl, den Kaiser von seiner Lieblingsidee abzubringen, den Hofkriegsrath in eine selbständige Behörde umzuwandeln.

Als 1806 Preussen sowohl als Frankreich sich Oesterreich zum Zwecke einer Allianz näherten, war es wiederum der Erzherzog, welchen auf eine standhafte Neutralität als den einzigen Weg hinwies, welche Oesterreich unter den gegebenen Verhältnissen einschlagen dürfe. Diesen Standpunkt hielt Karl auch dann noch fest, als die Niederlage Preussens den Czar Alexander bewogen, mit aller Entschiedenheit von Oesterreich eine Kriegserklärung gegen Napoleon zu verlangen. Der Friede von Tilsit jedoch änderte mit einem Schlage das russisch-französische Verhältnis. Oesterreich musste nunmehr daran denken, bei der zwischen Russland und Frankreich abgemachten Theilung der Türkei nicht leer auszugehen. Mit Schärfe trat

Karl auch hier für die Interessen des Kaiserstaates ein, welche im Oriente keine Schmälerung von Seiten Russlands erfahren dürften.

Während Napoleons Politik dahin ging, diese beiden Staaten zu entzweien, worauf Oesterreich scheinbar einging, beschränkte sich dieses auf eine beobachtende Haltung. Aus derselben herauszutreten und Napoleon das seit drei Jahren in der Scheide gebliebene Schwert wieder entgegen zu halten, wurde es erst durch die Frage der Anerkennung Josephs als König von Spanien veranlasst. Abermals erhob Karl seine warnende Stimme. Aber als auch Stadion entschieden auf die Seite der Kriegspartei trat, sah er ein, dass sein Widerstand gegen den Krieg ein aussichtsloser sei. Es war die letzte Schlacht, welche der heldenmüthige Karl gewann, und mit Recht konnte er nach dem glorreichen Tage von Aspern ausrufen: »Gott hat uns gesegnet!«

Ob der Vorwurf ein gerechtfertigter ist, welchen man gegen den Erzherzog desshalb erhebt, dass er den Sieg nicht ausgenutzt, ist wohl schwer zu entscheiden. Gewiss ist, dass die Armee keineswegs in einem Zustande sich befand, den französischen Gewalthaber völlig zu zermalmen. Karl war, wie er selbst sagt, nunmehr bestrebt, die gleiche Taktik zu befolgen, welche Fabius gegenüber Hannibal beobachtet hatte. Er erachtete eine friedliche Annäherung an Napoleon für das Beste, was Oesterreich vor der Hand thun könnte; auch Erzherzog Rainer drängte zum Frieden, jedoch vergebens. Wie Recht beide hatten, bewiesen die Schlachten bei Raab und Agram, welche Oesterreich verlor. Nunmehr stand auch Ungarn dem französischen Kaiser offen.

Wiederum war es Karl, welcher für den Frieden und auch dafür eintrat, dass zum wenigsten ein Waffenstillstand abgeschlossen werde. Obwohl Napoleon einwilligte, beschäftigte man sich im kaiserlichen Hoflager dennoch mit der Fortsetzung des Krieges. Mit grossem Widerwillen fügte sich endlich Kaiser Franz. Die Gereiztheit zwischen beiden Brüdern gewann immer mehr an Intensität und erreichte endlich ihren Höhepunkt, als Karl aufgefordert wurde, seinen Adjutanten, Grafen Grünne aus seiner Umgebung zu entfernen. Der Erzherzog machte jedoch in ritterlicher Weise von Grünnes Beibehaltung auch sein eigenes weiteres Verbleiben bei der Armee abhängig. Als aber auch seine Machtbefugnisse eine bedeutende Einschränkung erfuhren, trug in dem tragischen Conflikte, welchen Karl in seinem Innern zu bestehen hatte, der Stolz den Sieg über den Edelmuth davon. Der Erzherzog verzichtete auf seine Stellung als Feldherr und mit auffallender Raschheit ging Kaiser Franz auf den Abschied seines Bruders ein.

So steht Karl nicht minder gross denn als Feldherr auch als Rathgeber seines Bruders da. Derselbe scharfe Blick, der ihn erkennen liess, wo der Gegner gefehlt und auf welchen Punkt er seine Streitkräfte zu richten habe, zeichnete Karl auch als Politiker aus.

Dies die Darlegungen des Verfassers. Ihm gebührt schon desshalb Anerkennung, weil er uns Erzherzog Karl als einen Mann hinstellt, welcher nicht nur die Schäden, an denen Oesterreich litt, richtig erkannte, sondern auch auf die Mittel hinwies, durch welche ihnen abgeholfen werden könnte. Bedauerlicher Weise krankte jedoch der österreichische Staatskörper an einem Leiden, das ihm seit Jahrhunderten anhaftete und gegen das es kein Heilmittel gab — an dem festen Verharren an dem Althergebrachten.

Nicht zum Mindesten diesem Erbübel ist es zuzuschreiben, dass Karl und diejenigen, welche er mit zu Rathe zog, nichts vermochten, um Oesterreich so zu stärken, dass es für alle Zukunft jene Machtstellung behauptete, welche ihm von Natur aus eigentlich zukam. Desshalb mussten sich die Reformpläne Karls und Rainers nur auf vereinzelte Fälle beschränken, die der augenblicklichen Lage der Dinge entsprangen.

So schliesst Wertheimers Buch mit einem negativen Resultate: das Jahr 1809 war für Oesterreich nicht so sehr verhängnisvoll in Bezug auf die erlittenen Niederlagen, sondern vielmehr mit Rücksicht darauf, dass an die Stelle jener grossen Geister, welche redlich bemüht waren, der Freiheit zu ihrem so lange vorenthaltenen Rechte zu verhelfen, ein Mann trat, welcher es zwar verstand, Napoleon zu stürzen, Oesterreich nach aussen hin Glanz und Ansehen zu verleihen, der aber den Kaiserstaat an seinen inneren Verhältnissen kranken liess, die nicht einmal durch eine mächtige Revolution geheilt werden konnten.

H. Schlitter.

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram.

I. Quellen.

Seit unserm letzten Berichte in den Mittheilungen 9, 682 ist die Queilensammlung der südslavischen Akademie Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium um vier neue Bände (19—22) bereichert worden. Der 19. Band brachte 315 Urkunden über die Verschwörung Petar Zriny's und Kristof Frankopan's aus den Jahren 1663—1671 (Documents relatifs à la conspiration des magnates hongrois-croates 1644—71 (welche B. Bogisić im Pariser Nationalarchiv gesammelt hat; es ist dies zugleich eine Ergänzung der von Dr. Fr. Rački über denselben Gegenstand bereits im Jahre 1873 veröffentlichten Urkundensammlung. Im 20. Bande finden wir den Abschluss der historischen Quellensammlung über die ehemalige Militärgrenze. Diese vom Akademiker R. Lopašić mit besonderem Fleisse zusammengetragenen Urkunden sind nicht nur für diesen Theil der kroatischen Geschichtsforschung von grosser Wichtigkeit, sie zeigen auch, wie die Bevölkerung der Militärgrenze in Folge der Türkeneinfälle einem fortwährendem Wechsel unterworfen war und wie die Völkerwanderung in den südslavischen Ländern erst nach der Periode der Türkenkriege zum endlichen Stillstande gekommen ist. Die letzten zwei Bände (21 und 22) enthalten die Fortsetzung jener Urkunden, welche das Verhältnis der Republik Venedig zu den südslavischen Staaten beleuchten; sie sind vom Akademiker Prof. S. Ljubić im Staatsarchiv zu Venedig gesammelt. An die früheren Publikationen in dieser Richtung sich anschliessend umfassen die hier veröffentlichten Documente den Zeitraum von 1423—1469, somit bis zur Eroberung Bosniens durch die Türken. Da sich von nun an das Verhältnis Venedigs zu den Südslaven änderte, hat diese Gruppe historischer Denkmäler mit dem 22. Bande ihren Abschluss gefunden.

Nach einer mehrjährigen Pause konnte die südslavische Akademie endlich zur Veröffentlichung des 4. Bandes der Monumenta historico-

juridica Slavorum meridionalium schreiten. Redigirt von Fr. Rački, V. Jagić und J. Crnčić erschienen in diesem Bande die in kroatischer Sprache verfassten Gesetze der alten Gemeinden von Vinodol, Poljica, Verbeniko, der ganzen Insel Veglia, dann von Castua, Veprinac und Tersat.

Vom Sammelwerke Starine (Alterthümer) sind fünf weitere Bände (20—24) mit sehr reichhaltigen Materialien erschienen, welche sich theils auf die politische Geschichte, theils auf die Cultur- und Literaturgeschichte der verschiedenen südslavischen Stämme beziehen. Wir heben daraus hervor einen »Bericht des Erzbischofs von Antivari Marina Bizzia über seine Reise in Albanien und Altserbien im Jahre 1610«, herausgegeben von Fr. Rački (Bd. 20, 50). Dann »Regesta documentorum regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae saeculi XIII, bearbeitet von J. Kukuljević (Bd. 21, 225, Bd. 22, 221, Bd. 23, 244, Bd. 24, 204). Fr. Rački brachte eine Urkunde des bosnischen Banus Tvrtko, ausgestellt zu Prozor am 11. Aug. 1366 an den Herzog Vuk Hrvatinić, worin der Einfall König Ludwig I. besprochen wird (Bd. 21, 81). Archimandrit N. Dučić veröffentlichte »slavische Handschriften aus der Pariser Nationalbibliothek« (Bd. 21, 116). Redigirt von Fr. Rački erschienen »Beiträge zur südslavischen Geschichte aus dem Tagebuche Marina jun. von Sanuda von 1526—1533 (Bd. 21, 133 und Bd. 24, 161). Ferner eine »Reisebeschreibung nach Constantinopel vom Jahre 1567 von Marco Antonio Pigafetta«, mitgetheilt von P. Matković (Bd. 22, 68). Akademiker R. Lopašić veröffentlichte über 50 »neue Beiträge zur Geschichte der Zriny-Frankopan'schen Verschwörung (Bd. 24, 41), die er theils im Archiv des Kriegsministeriums zu Wien, theils im Rudolfinum zu Laibach, andere wieder in verschiedenen herrschaftlichen Archiven Kroatiens vorgefunden hat, aus denen ersichtlich wird, in wiefern jene Verschwörung im Lande selbst einen Wiederhall gefunden hat. Interessant sind auch die von Evsebius Fermendžin mitgetheilten Briefe über glagolitische Kirchenbücher und über andere literarische Zustände Kroatiens in den Jahren 1620—1648 (Bd. 24, 1).

Zur Feier des zweihundertjährigen Jubiläums der Befreiung Slavoniens von der türkischen Herrschaft veröffentlichte die südslavische Akademie ein besonderes höchst interessantes Werk, Die Befreiung Slavoniens vom Akademiker Prof. Smičiklas. Der erste Theil behandelt die Befreiungsgeschichte selbst und verfolgt dieselbe vom Jahre 1683 bis zum Carlowitzer Frieden. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebniss, dass der nordwestliche Theil Slavoniens bereits im Jahre 1684, die Comitate Požega und Virovitica im Jahre 1687 und das Savethal im darauffolgenden Jahre 1688 erobert wurden. Allein im Jahre 1690 ging Slavonien wieder an die Türken verloren, bis es nach der Schlacht von Slankamen 1695 abermals befreit wurde und endlich seine Befreiung durch den Carlovitzer Frieden zugesichert erhielt. Im zweiten weitläufigeren Theile bespricht Smičiklas auf Grund bisher noch nicht bekannter Quellen die innern Verhältnisse Slavoniens zur Zeit der Türkenherrschaft. Nachdem er im allgemeinen ein Bild des Landes entworfen hat, geht er auf die türkische Staatsverfassung über und untersucht, in wie weit sich darin Reste der früheren christlichen Verwaltung erhielten. Darauf bespricht er die religiösen und kirchlichen Verhältnisse der römisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche, die Klöster beider Confessionen, das Ver-

hältniss der „Raja“ zu Staat und Kirche, den Zustand der Städte und Dörfer, den Handel und andere Verhältnisse. Endlich unterzieht er einer besondern Würdigung auch die Volkslieder, in denen die Helden dieses Krieges besungen werden. Diese sind nach seiner Ansicht der letzte grössere Cyklus südslavischer Volksgesänge. Im Anhange gibt er noch eine Uebersicht historischer Denkmäler Slavoniens im 17. Jahrhunderte.

Vom grossen historischen Wörterbuche der kroatischen und serbischen Sprache ist soeben der 3. Band vollständig erschienen. Im Laufe von zehn Jahren sind somit in drei Bänden (180 zweispaltigen Druckbögen grössten Lexiconformates) die Buchstaben A bis I bearbeitet worden.

Von der Sammlung alter kroatischer Schriftsteller (Stari pisci hrvatski) als Materialien für die Geschichte der älteren kroatischen Literatur sind vier neue Bände (15—18) ausgegeben worden. Sie enthalten die der Zeit nach vor Gundulić fallenden Dichter Peter Zoranić, Anton Sassin, Savko Gučetić Bendevišević, Georg Baraković, Dinko Ranjina und sind von den Akademikern P. Budmani und M. Valjevar redigirt, welche zu den publicirten Werken auch die nöthigen Einleitungen und Erläuterungen geschrieben haben.

II. Abhandlungen und Monographien.

Von den im akademischen Organe Rad, von dem bis jetzt 107 Bände erschienen sind, veröffentlichten wissenschaftlichen Vorträgen und Abhandlungen berücksichtigen wir hier nur die historischen Arbeiten. Unter diesen erwähnen wir an erster Stelle die scharfsinnigen Forschungen des unermüdlichen Akademikers Fr. Rački. Als Fortsetzung seiner bisherigen Arbeiten über die Staatsgewalt brachte er (Rad 91, 125) eine Abhandlung über das Verhältniss zwischen Staat und Kirche in Kroatien in der Zeit vor dem 12. Jahrhundert, d. i. unter der Regierung der nationalen Dynastie. Rački wendet sein Augenmerk auf zwei Thatsachen. Erstens nahmen die Kroaten bei ihrer Einwanderung ein Land in Besitz, das sie bereits im römischen Kirchenverbande vorfanden; zweitens wurde nun die früher bestandene dalmatinische Hierarchie ganz einfach mit all den alten Ueberlieferungen wiederhergestellt. Infolge dessen war die kroatische Kirche von ihrem ersten Anfange an auf den Westen hingewiesen und entwickelte sich unter der Oberherrschaft des Papstes naturgemäss weiter. Darauf hebt er einige Berührungspunkte zwischen Staat und Kirche hervor, zeigt ihren gemeinschaftlichen Wirkungskreis und weist nach, wie diese Wechselseitigkeit auch in der Gesetzgebung ihren Ausdruck fand, wie sogar gemeinschaftliche Versammlungen tagten, um Angelegenheiten zu erledigen, bei denen Staat und Kirche gleichmässig interessirt waren. In einer weiteren Abhandlung über die innern Zustände Kroatiens zur Zeit der nationalen Dynastie (Rad 99, 73) erklärt Rački die damaligen Staatseinrichtungen, bespricht zuerst die Centralgewalt und darauf die einzelnen Territorialbehörden. Auf Grund gleichzeitiger Urkunden legt er dar, dass die kroatischen Herrscher gleich denen anderer Staaten ihre Herrschaft persönlich und unmittelbar ausübten, dabei aber an die allgemeinen Satzungen der christ-

lichen Religion, an die positiven Gesetze des Landes und an die herkömmlichen Rechtsgewohnheiten gebunden waren. Einen frühzeitigen Einfluss des römischen Rechtes weist er aus den ehmals römischen Gemeinden Dalmatiens nach, wo dasselbe auch unter den kroatischen Herrschern in Kraft blieb. Darauf erörtert er das Anrecht der Krone auf die öffentlichen Abgaben, bespricht die Schatz- und Hofkammer und deren Verwaltung, zählt die verschiedenen Zweige der Staatseinnahmen auf und zieht den Schluss, dass Kroatien vor dem 12. Jahrhunderte ebensowenig seine eigene Münzprägung hatte, wie das benachbarte Serbien und Bulgarien oder gar das handeltreibende Venedig, sondern dass, wie in diesen Staaten, auch in Kroatien hauptsächlich byzantinische Gold- und Silbermünzen im Umlaufe waren. Auf das Verhältniss der Herrscher zur Wehrkraft des Landes übergehend beweist er, dass diese im Adel seine Grundlage hatte. Die „Župane" führten die Mannschaften ihrer Gaue ins Feld, die Stammeshäupter die ihres Stammes, besondere Hauptleute waren Anführer kleinerer Heeresabtheilungen, während der König stets der oberste Befehlshaber des ganzen Heeres blieb. Nachdem er noch die Bewaffnung der zeitgenössischen Nachbarvölker einer Vergleichung unterzogen, gelangt er zur Besprechung der „Župen" (Gaue) und Städte. Die Einrichtung der „župen" beruhte hauptsächlich auf der Gestaltung der Stämme, aus der sich bei den Kroaten wie bei andern slavischen Völkern das gesammte öffentliche und Privatleben entwickelte. Es gab in Kroatien schon vor dem 12. Jahrhundert „Župen" in einer dreifachen Bedeutung: in einer genetischen, einer territorialen und einer administrativen. Die Verwaltung und das Gerichtswesen waren in den Händen des „Župans" und des Hauptmanns, denen sogenannte „gute Leute" als Vertreter der Stämme zur Seite standen. Alle diese Einrichtungen vergleicht er mit ähnlichen anderer slavischen Stämme, als auch mit den verwandten Einrichtungen des europäischen Westens. Unter den Städten unterscheidet er solche, welche die Kroaten an den Ufern des adriatischen Meeres und auf den Inseln bereits vorgefunden, und solche, welche sie selbst gegründet haben; jene entwickelten sich aus römischen Colonien und Municipien, diese wurden nach dem Vorbilde der ersteren eingerichtet. Das ist auch der Grund, weshalb die Entwicklung der kroatischen Städte eine ganz andere gewesen ist, als die der deutschen oder selbst jener, welche im nördlichen Kroatien auf Grund besonderer königlichen Privilegien entstanden.

In seiner neuesten Abhandlung über die innern Zustände Kroatiens vor dem 12. Jahrhundert (Rad 105, 202) untersucht Rački die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes. Vor allem hebt er hervor, dass das dalmatinische Küstenland und auch dessen Hinterland sehr dicht bevölkert waren, wie dies gleichzeitige schriftliche Urkunden beweisen. Die Bevölkerung der Gaue (župe) überwog die der Städte, doch bestand die Hauptbeschäftigung der einen wie der andern im Ackerbau und dessen Nebenzweigen, namentlich in der Viehzucht. Durch sprachliche Untersuchungen kommt er zu dem Ergebniss, dass die Kroaten bereits in ihrer alten Heimat hinter den Karpaten Ackerbau und Viehzucht getrieben, nach ihrer Ansiedelung im Süden aber sogleich auch den Wein- und Oehlbau pflegten. Aus den Urkunden zählt er auch die verschiedenen Gattungen von Feldfrüchten auf, welche damals cultivirt wurden. Die wirthschaftlichen Zustände führen den Forscher auf die Be-

sprechung der damaligen Eigenthumsverhältnisse. Grund und Boden waren in grössern und kleinern Complexen unter das Herrscherhaus (terrae regales), die Kirche (Bischöfe und Klöster), die städtischen Gemeinden, Adelsfamilien und kleinere Besitzer getheilt; für jede Gattung von Besitzern führt er einige Beispiele auf. Ausführlich bespricht er die Frage, ob die kleineren Besitzungen einzelnen Personen, Familien oder Communionen (zadruge) zu eigen waren, und beantwortet sie dahin, dass wir nur Communionen als die eigentlichen kleinen Besitzer zu betrachten haben. Daraus folgert er dann den ganz natürlichen Schluss, dass die Eigenthumsverhältnisse in Kroatien die altslavischen waren, wie sie sich aus Stammesverhältnissen entwickelten, denen gemäss der grösste Theil von Grund und Boden im Besitz der Communionen (zadruge) war. Das Princip des gemeinschaftlichen Eigenthumsbesitzes der Communionen herrschte in den Landgemeinden durchgehends und schriftliche Urkunden beweisen, dass an diesem Principe auch bei Theilungen festgehalten wurde. Auch gab es schon damals geschriebene Sicherstellungen des Grundbesitzes. Zum Schlusse berührt er noch die Einrichtung der Landwirthschaft, führt Vermessungen von Grundstücken an, weist deren Wertheinschätzung nach, erklärt die Verwerthung der Feldfrüchte und bespricht endlich Handel und Verkehr, welche durch die Schiffahrt in hohem Grade gefördert wurden.

Zum fünfhundertjährigen Gedenktage an die Schlacht am Amselfelde (kosovo polje) 1389 hielt Fr. Rački einen Vortrag (Rad 97, 1), in dem er hervorhob, dass diese Schlacht nicht nur für Serbien, welches wohl am meisten davon betroffen wurde, sondern für die gesammte christliche Welt von Ost- und Mitteleuropa von folgenschwerer Bedeutung war. Zur Klarlegung der Ursachen und Folgen beleuchtet er die innern Zustände Serbiens in den drei vorangegangenen Decennien und zeigt, wie der von Stefan Dušan aufgeführte serbische Staat damals bereits verfiel und seiner gänzlichen Zersetzung entgegenging. Hierauf schilderte er den Verlauf der Schlacht selbst und bespricht zum Schlusse die Folgen derselben für Serbien, für die Nachbarländer und für den Orient.

In einer besondern Abhandlung bringt uns derselbe Akademiker eine Erörterung des alten bosnischen Wappens (Rad 101, 127). Er unterzieht verschiedene heraldische Sammelwerke einer kritischen Untersuchung, zeigt, wie diese die bosnische Wappenfrage verworren haben, und kommt dann auf die eigentlichen heraldischen Quellen zu sprechen, die wir nur in den alten bosnischen Münzen, in den Siegeln der Banuse (ban) und Könige von Bosnien, sowie in den steinernen Denkmälern zu suchen haben. Aus all' dem liefert er den Beweis, dass wir auf den Münzen, welche König Tvrtko nach 1376 prägen liess, das volle bosnische Wappen vor uns haben. Es ist ein dreieckiger Schild, darin eine Lilienkrone als heraldisches Zeichen, das Monogramm T., ober dem Schilde ein Helm und ober ihm wieder eine Lilienkrone mit der Schmuckfeder als königlichem Abzeichen. Dieses Wappen kommt auch auf allen anderen Münzen vor, selbst auf denen von Stefan Tomaš, sowie auf dem Siegel Stefan Ostoić aus dem Jahre 1419. Dieses Wappen ist im Vergleich zum andern (schief getheilten Schild in zwei Feldern mit und ohne Lilien) heraldisch voller und richtiger und geheiligt durch einen hundertjährigen Gebrauch. Dasselbe Wappen findet sich auch in Stein gehauen ober dem Eingangsthore

des ehemaligen königlichen Hofes zu Jajce, als auch auf dem Grabdenkmale der bosnischen Königin Katharina († 1378) zu Rom. Bei einer Wiederaufrichtung des bosnischen Wappens würde es jedenfalls richtiger sein, dieses alte, vollkommenere, von dem alten bosnischen Herrscherhause selbst gebrauchte wieder zu adoptiren, als anderen Traditionen zu folgen, welche weder durch Münzen, noch durch Siegel der bosnischen Banuse und Könige eine Berechtigung finden.

Akademiker Prof. O. Nodilo hat auch in den letzten Jahren seine Forschungen über die Religion der Kroaten und Serben auf Grund der Volkslieder, Sagen, Märchen und Redensarten fleissig fortgesetzt und darüber fünf weitläufige Abhandlungen veröffentlicht. In der ersten (Rad 89, 129) untersucht er das Wesen des Donnergottes Perun und des Feuers (oganj) als einer besondern Gottheit und gibt (Rad 91, 181) eine Erklärung der Vile (Nymphen), die ja mit dem Donnergott so manche Berührungspunkte haben und gleich jenen ihrem ganzen Wesen nach als Lufterscheinungen zu betrachten sind. In der Abhandlung über die „Verehrung der Gräber" (Rad 94, 115) untersucht er zuerst den Begriff der Seele bei den alten Kroaten und Serben, welche sich dieselbe als etwas Unsterbliches und vom Körper vollkommen Getrenntes dachten. Beim Eintritt des Todes fliegt die Seele des verstorbenen Menschen in Gestalt eines aufgescheuchten Vogels auf der Erde herum, wie dies aus vielen Stellen der traditionellen Volksliteratur ersichtlich ist. Weiter bespricht er den Glauben an eine doppelte Welt, an einen Himmel (raj) und eine Hölle (pakao) im Jenseits, und wie diese beiden Begriffe und Worte urslavischen Ursprunges sind. Auch erwähnt er gewisse durch religiöse Sitte geheiligte Abgaben bei Begräbnissfeierlichkeiten und findet in persönlichen Beinamen Erinnerungen an die zu Hausgöttern erhobenen Vorfahren. Im letzten Theile seiner Abhandlung über Religion der alten Serben und Kroaten bietet er (Rad 99, 125) eine Darstellung des Volksglaubens über den Mond (Mjesec) und die Venus (Danica). Nach diesem wird dem Monde der personificirte Blitz (munja) als Braut und die Venus (Danica) als Schwester zugesprochen. Ferner wird der Mond nach den Volksgesängen als ein Zeitmesser aufgefasst und bald ein „Wanderer", bald ein „Kämpfer" oder ein „Hirt" genannt. Ein Schlussartikel (Rad 101, 68) enthält Erläuterungen und Nachträge zu den bisherigen Abhandlungen.

Akademiker J. Tkalčić veröffentlichte eine Abhandlung über den höheren Unterricht in Kroatien vor und zu der Zeit des Wirkens des Paulinerordens (Rad 93, 78), und einen andern über die Hexenprocesse in Kroatien (Rad 103, 83). In dieser letzteren liefert er einen höchst interessanten Beitrag zur croatischen Culturgeschichte. Zuerst weist er aus Protokollen der Hexenprocesse in den Jahren 1640 und 1752 nach, was alles hinreichte, um jemanden der Hexerei anklagen zu können. Nicht nur Zauberei und Wahrsagerei, sondern einfache Verläumdungen und Verdächtigungen waren ein genügender Grund, um jemanden gerichtlich zu verfolgen. Nachdem er dies durch einige Beispiele beleuchtet hat, erklärt er das Gerichtsverfahren, nach welchem die freien Städte, die Comitatsbehörden und diejenigen Adeligen, welche das „jus gladii" besassen, das Recht hatten, Hexen zu verfolgen und zu verurtheilen.

Stadt- und Comitats-Anwälte erhoben die Anklage, während das Todesurtheil vom Comitatsgerichte, vom Stadtrathe oder von den Adeligen im Einvernehmen mit dem Comitatsoberrichter gesprochen wurde. Noch gedenkt der Verfasser des Teufelssiegels, der Folterkammern und Marterwerkzeuge, führt einige aufgezeichnete Aussagen der Gefolterten an, auf Grund deren die angeklagte Hexe verurtheilt und auf dem Scheiterhaufen lebendig verbrannt wurde. Laut Landtagsbeschluss vom Jahre 1756 sind die Hexenprocesse in Kroatien eingeschränkt, laut eines zweiten vom Jahre 1758 aber gänzlich abgeschafft worden.

Als Fortsetzung seiner Berichte über Reisen auf der Balkanhalbinsel im 16. Jahrhundert veröffentlitht der Akademiker Prof. Matković Abhandlungen über zwei Reisebeschreibungen. In der ersten bespricht er die Reisebeschreibung Marco Antonio Pigafetta's oder die zweite Gesandtschaft A. Vranić's nach Constantinopel im Jahre 1567 (Rad 100, 65). Nachdem er zuerst den Zweck der Gesandtschaft Vranić's erörtert und die nothwendigen Andeutungen über Pigafetta gegeben, geht er auf die Beschreibung der Reise von Wien nach Constantinopel ein, sie aus früheren Beschreibungen und aus gleichzeitigen geographischen Quellen näher beleuchtend. Sonst wendet er sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Punkte, in welchen der Verfasser geographische und ethnographische Beobachtungen aufgezeichnet hat. Zum Schlusse betont er die Wichtigkeit dieser Reisebeschreibung als einer der vollendetsten aus der damaligen Zeit, wie auch die Seltenheit derselben, da sie gegenwärtig ihrem Werthe nach einer Handschrift gleichkommt.

In seiner zweiten Abhandlung macht uns Matković mit zwei Reisebeschreibungen polnischer Gesandtschaften nach Constantinopel (Rad 105, 142) bekannt, wovon die eine von E. Otwinowsky aus dem Jahre 1557, die andere von A. Taranowsky, aus dem Jahre 1569 stammt. Da diese Beschreibungen aus der Feder polnischer Diplomaten herrühren, bespricht Matković in der Einleitung das damalige politische Verhältnis Polens zur Türkei, aus dem sich die gegenseitigen Gesandtschaften als eine natürliche Folge ergeben. Am lebhaftesten war dieser gesandschaftliche Verkehr im 16. Jahrhundert unter der Regierung Sigmund II. August (1548—72) und Suleiman des Grossen, als jährlich wenigstens einmal Gesandte des Polenkönigs am Hofe zu Constantinopel erschienen. Die erste polnische Gesandtschaft, angeführt von Skarbek z Gory, traf im Jahre 1414 in Constantinopel ein, ihr Zweck war die Erreichung eines Waffenstillstandes. Wichtiger war die im Jahre 1489 von Nikolaus Firtej geführte, welche einen polnisch-türkischen Frieden erwirkte, der später oft erneuert wurde. Von diesen Gesandtschaften haben sich, soviel bis jetzt bekannt ist, aber nur zwei Beschreibungen erhalten, nemlich die beiden erwähnten, welche J. Kraszewsky als Manuscript in der Bibliothek des Grafen H. Ilinsky zu Romanow in Volhinien aufgefunden und sammt den Relationen Peter Zborowsky's in der polnischen Bibliothek im Jahre 1860 veröffentlicht hat. In der ganzen polnischen Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts findet sich nur eine einzige gedruckte Reisebeschreibung in deutscher Sprache, die oben angeführte von Taranowsky. Zur näheren Beleuchtung der Beschreibungen selbst nahm Matković zwei spätere polnische Reisebeschreibungen aus dem 17. Jahrhunderte zu Hilfe, eine von Oswiecimow aus dem

Jahre 1636, und eine von V. Miaskowsky aus dem Jahre 1640. Aus allen diesen Beschreibungen geht hervor, dass im 15., 16. und 17. Jahrhundert und wahrscheinlich auch schon früher der Weg aus Polen nach Constantinopel über Rumänien und die östlichen Gegenden der Balkanhalbinsel führte. Nach genauer Schilderung dieser Route fügt er die Bemerkung hinzu, dass erst neue Reisebeschreibungen aufgefunden werden müssten, um zu zeigen, ob es überhaupt noch andere Wege gab, welche aus Polen nach Constantinopel führten. Schliesslich meint er, dass die genannten polnischen Reisebeschreibungen hinter solchen von westeuropäischen Reisenden zwar weit zurückbleiben, nichtsdestoweniger aber viel zur Kenntnis der geographischen Verhältnisse der östlichen Balkanhalbinsel beitragen.

Sehr interessant sind die vom Akademiker Conte Vojnović in den letzten Jahren angestellten Studien über die Staatseinrichtungen der Republik Ragusa. Im Eingangsartikel (Rad 103, 24) untersucht er, wie diese kleine slavische Republik, umgeben von der Land- und Seeseite von mächtigen Gegnern, über ein ganzes Jahrtausend ihre staatliche Selbständigkeit wahren konnte, wie sie durch Handel und Schiffahrt zu bedeutender Blüthe gelangte und wie sie nebenbei noch Kunst und Literatur pflegen und fördern konnte, gleich den italienischen Städten des Mittelalters. Er theilt seinen Stoff in sechs Abschnitte, nemlich: 1. der Einfluss Venedigs auf die Gestaltung des ragusanischen Staats- und Verwaltungswesens; 2. Der Fürst und der kleine Rath; 3. der grosse Rath; 4. der Senat; 5. die Rechtsbeschützer; 6. die Staatssecretäre. Jeder Abschnitt stützt sich neben den gedruckten auch auf archivalische Quellen. In den darauffolgenden zwei Abhandlungen (Rad 105, 1; und 105, 245) bespricht er das Ragusanische Gerichtswesen und theilt die Geschichte desselben in zwei Perioden. Die erste führt er vom Jahre 1272—1447. Dieser Zeitraum umfasst zuerst die Entwicklung des Gerichtswesens nach dem Statut vom Jahre 1272, nach dem die richterliche Gewalt mit der executiven des kleinen Rathes verbunden war, dann die weitere Ausbildung desselben von der Verlautbarung des Statutes vom Jahre 1358 bis zur Organisirung des Gerichtswesens in den Jahren 1447—1449. Die zweite Periode reicht von dieser Organisirung bis zum Untergange der Republik im Jahre 1808. Um uns ein vollhommenes Bild der gesammten Gerichtsordnung zu geben hält der Verfasser an der synchronistischen Methode fest, indem er die einzelnen Einrichtungen parallel schildert. Das erste Capitel der Civilgerichtsordnung handelt von der Processcompetenz; das zweite vom Strafverfahren, bei welchem man nicht nur das Interesse der beschädigten Privatpersonen wahren, sondern auch die öffentliche Ordnung berücksichtigen musste; das dritte handelt von der Competenz der Executive und deren Organen; das vierte von der Einrichtung der sogenannten „stanka“ (Gerichtspause). Er vergleicht sämmtliche Einrichtungen mit den gleichzeitigen Institutionen anderer dalmatinischer Städte. Zum Schlusse betont er als Hauptmerkmal dieser Entwicklungsstufe (1272—1358) die Verschmelzung der gerichtlichen und politischen Verwaltung in einem und demselben Staatskörper, an dessen Spitze der Fürst stand und es infolge dessen keine Berufung an einen höheren Gerichtshof gab. Charakteristisch ist auch die grosse Macht des Fürsten als eines Fremdlings bei der Wahl

der Richter. Nachdem sich Ragusa zu Ende dieses Zeitabschnittes der venetianischen Fürsten entledigt hatte, wurde der Einfluss der nun einheimischen Gerichte dadurch beschränkt, dass die Wahl der Richter auf den hohen Rath übertragen wurde.

In der zweiten Abhandlung zeigt uns Conte Vojnović die Entwicklung des Gerichtswesens nach dem Jahre 1358. Die richterliche Gewalt wurde von der executiven getrennt und ein besonderes Gericht für Civilprocesse bestellt. Die wichtigste Quelle für diesen Theil der Abhandlung ist das »grüne Buch« (liber viridis); allein der Verfasser beschränkte sich nicht auf dieses, sondern schildert zur näheren Beleuchtung seines Gegenstandes auch die äussere und innere Thätigkeit der Republik und theilt seine Abhandlung in drei Theile. Im ersten hebt er hervor, wie Ragusa nach Beseitigung des venetianischen Fürsten sich durch einen besondern Vertrag den Schutz der kroatisch-ungarischen Könige sicherte, ohne dadurch seiner staatlichen Selbständigkeit Eintrag zu thun. Im Angesicht des zu erwartenden Einfalles der Türken in Europa schloss Ragusa mit Sultan Orkan II. zu Brussa den berühmten Handelsvertrag »ahtnamé«, durch welchen es sich wichtige Handelsvortheile in allen künftigen türkischen Ländern sicherte und vom Schicksal der slavischen Nachbarländer verschont blieb. Auch sah es sich bei Zeiten nach mächtigen Freunden und Verbündeten um; so schloss es sich namentlich an den Papst, an Neapel und Genua näher an und stand auch mit den Venetianern in guten Beziehungen. So bewahrte sich Ragusa durch eine vorsichtige Politik die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere von Gibraltar bis nach Kleinasien, ja an der Seite Genuas kamen seine Schiffe bis nach Ostindien. Im zweiten Theile schildert Vojnović die innere Entwicklung der Republik, die Organisirung des grossen Rathes und des Senates und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Er hebt den christlichen Charakter des Staates hervor, wofür das Verbot des Sklavenhandels und eine Anstalt für ausgesetzte Kinder zeugen. Er untersucht weiter die einzelnen Verwaltungszweige, die sanitären Verhältnisse, Handel und Schiffahrt. Im dritten Theile kommt er aufs Gerichtswesen zurück; erwähnt die bereits genannte Errichtung eines besonderen Gerichtshofes für Civilprocesse (1422), der im Jahre 1459 in zwei Sectionen getheilt wurde, in eine für bewegliche und eine für unbewegliche Güter. Damit in Verbindung stand auch die Organisirung des Appelationsgerichtes (1445) mit mündlichem Verfahren. Dann erörtert der Verfasser die Errichtung eines besonderen Strafgerichtes (1459), welchem besonders die Besserung der Verbrecher oblag, und die Fälle der Verhängung der Todesstrafe. Endlich bespricht er auch die Polizeigerichtsbarkeit und erwähnt einige neue Gesetze in diesem Zeitraume. Zum Schluss schildert er noch die Dorfgerichte und die Consularordnung für Ragusanische Colonien im Oriente.

Agram. Josef Starè.

Die historischen Programme der österr. Mittelschulen für 1892.

Die Anzahl der rein geschichtlichen Aufsätze ist diesmal nicht gross. Wir heben gewohnter Massen die wichtigeren hervor, die auf bisher ungedrucktem

Materiale beruhen: Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien und Abt des Benedictinerstiftes Kremsmünster, geheimer Rath und Minister Kaiser Ferdinands II. zumeist nach archivalischen Quellen bearbeitet von Alexander Hopf. II. Abth. 1. (Oberrealschule im 6. Bez. in Wien.) Behandelt die Arbeit des vorjährigen Programmes fortsetzend die politische und diplomatische Thätigkeit des Abtes während des oberösterreichischen Bauernaufstandes und des dänischen Krieges auf Grund der gedruckten Quellen und einiger Acten aus dem geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Durch seine Ernennung zum Kammerpräsidenten (1623) kam Wolfradt in die Lage, auch auf den Gang der Ereignisse in Oberösterreich einzuwirken; er verhandelte als kaiserl. Commissär mit den rebellischen Bauern in Mölk und Enns (1626) und nahm nach Unterwerfung derselben an den Linzer Untersuchungen gegen die Rebellen theil. Am 1. Mai 1628 übernahm er im Namen des Kaisers Oberösterreich aus bairischen Händen. Im April 1629 wurde er in Sachen des dänischen Friedens an den Kurfürsten von Baiern gesandt; sein Vortrag vom 24. April 1629 ist aus dem Concepte mitgetheilt. Er vertrat auch mit Geschick, obgleich ohne Erfolg, den Kaiser auf dem Tage zu Mergentheim und verfasste die Berichte vom 25. und 27. Dec. 1629 und vom 1. und 10. Jan. 1630 an seinen Herrn, die theils im Texte, theils in den Noten abgedruckt sind. — Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Pölten. II. Die Finanzverwaltung im XVI. und XVII. Jahrh. (Schluss) von A. Herrmann (Gymnasium zu St. Pölten). Behandelt auf Grund der Rathsprotokolle und einzelner Urkunden aus dem städtischen Archive die Waisengelder-Besteuerung durch den Rath (1551), dann die städt. Umlagen, besonders die Urbarsteuer, die dauernd geregelt wurde durch den S. 41 abgedruckten Erlass K. Ferdinands I. vom 15. Jan. 1541, die Schatzsteuer und dergl. S. 45 Abdruck einer Schenkungsurkunde Ferdinands I. vom 17. Juli 1556 an den Rath Georg v. Maming, dann Auszüge aus einer Urkunde des K. Mathias wegen der Kriegsumlagen (1610) und eine Schuldverschreibung K. Ferdinands II. vom 16. Juni 1620 an die Stadt. Interessant sind die Raitungen über die Leibsteuer von 1570 (und die Attestation von 1656, nach dem Rathsprotokoll), sowie über die Einnahmen der Stadt St. Pölten im 16. und 17. Jahrhundert. — Beiträge zur Rechts- und Culturgeschichte des vorarlbergischen Gerichtes Tannberg von H. Sander (Oberrealschule in Innsbruck). Diese werthvolle Untersuchung setzt eine vor 6 Jahren begonnene Arbeit fort und ist als 2. Heft der „Beiträge zur Geschichte des vorarlbergischen Gerichtes Tannberg“ bei Wagner in Innsbruck auch gesondert erschienen. Auf Grund bisher ungedruckter Urkunden im Statthalterei-Archive zu Innsbruck und einzelner Acten in den Archiven der Gemeinden Mittelberg und Lech behandelt S. die Rechte und Privilegien der Tannberger, die sich 1453 dem Erzh. Sigmund von Tirol ergeben hatten (vgl. Mitth. 8, 164). Die Tannberger Freiheiten wurden durch K. Max I. mit Urkunde vom 19. Nov. 1493 und durch K. Karl V. am 4. Mai 1521 bestätigt; beide Urkunden sind im Anhange aus dem Archive zu Lech abgedruckt, ebenso ein Spruchbrief des Vogtes Märk Sittich v. Embs und des Dr. Joh. Vindtler vom 10. Dez. 1529 in Sachen der Trennung Mittelbergs von Tannberg. 1563 erhielten die Mittelberger durch K. Ferdinand I. ein eigenes Gericht, bewahrten aber auch

nach der Theilung den Gerichts- und Landsbrauch des Tannbergs. Darüber belehrt die sachlich und sprachlich merkwürdige Urkunde über Erbfall und Zugrechte für Tannberg und Mittelberg vom 25. Juli 1569, welche im Anhang mitgetheilt ist. Den Schluss der Abhandlung bilden kleine Beiträge zur Rechts- und Culturgeschichte des Tannberges, beachtenswerth durch interessante Details und durch schöne, zweckmässige Darstellung, und eine histor. Skizze aus den letzten Zeiten des Gerichts (1750—1807). Es wäre zu wünschen, dass S. durch Auffindung neuer Urkunden über manchen noch zweifelhaften Punkt in die Lage käme, seine verdienstliche Arbeit fortzusetzen und allseits abzuschliessen. — Regesten zur Geschichte Jägerndorfs unter den Herrschern aus dem Hause Brandenburg 1523—1622. IX. Gruppe der Urkunden des schlesischen Landesarchivs nach dessen Neuordnung von G. Kürschner (Staatsgymnasium zu Troppau). 1523 kaufte Markgraf Georg von Brandenburg zur Abrundung der Gebiete Oppeln und Ratibor die Herrschaft Jägerndorf von den Schellenbergern um 58.900 Gulden; K. gibt dann die Regesten von 69 Urkunden des Landesarchivs (1524—1622) und den Wortlaut des städtischen Erbhuldigungseides und des Huldigungseides „ganzer Landschaft“ an den neuen Herrn Fürsten Lichtenstein (1622, 8. Aug.) — Die Verhandlungen Oesterreichs mit der Türkei bezüglich der Erwerbung des „Bukowiner Districts“ nach der Convention vom 7. Mai 1775 von Daniel Werenka (Realschule im 5. Bez. in Wien). Da die „Bukowina“ als ein Theil Pokutiens angesehen wurde, welches 1772 an Oesterreich gekommen, so forderte Kaunitz jenes Gebiet von den Türken, um Siebenbürgen und Galizien besser zu verbinden. Die Türkei willigte in ihrer Bedrängniss während des russischen Kriegs am 7. Mai 1775 ein, nachdem sich der österr. General Barco bereits 1774 mit Romanzow über diese Frage verständigt hatte. W. legt dann auf Grund bisher unbenützter Acten im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, im Reichskriegsministerium und in den Ministerien für Cultus und Unterricht und des Innern die Arbeiten der Grenzregulirungs-Commission im Herbst 1775 dar. Das Actenmaterial wird der Verf. im 2. Theile seiner Academieabhandlung über die obige Frage mittheilen. — Die französische Invasion in Kärnten im Jahre 1809 von J. Hamberger (Oberrealschule in Klagenfurt). Behandelt, den Aufsatz aus dem Jahre 1889 fortsetzend, die Lage des Landes zur Zeit der Anwesenheit der Feinde, und zwar die Zustände Kärntens von der Besetzuug der Landeshauptstadt am 19. Mai bis zur Ankunft des französischen Generals Rusca am 4. Juni 1809 (Schluss folgt). Die Franzosen benahmen sich in dem Lande wie Räuber und bedrängten die Bevölkerung auf jede Weise. Dagegen suchte die Landesadministration durch Bittgesuche und Vorstellungen an den Vicekönig Eugen Beauharnais die Lage des Landes zu bessern. Im Anhange sind zwei dieser (deutschen) Gesuche, sowie mehrere (französische) Zuschriften der feindlichen Machthaber abgedruckt. H. benützte zu seiner interessanten Darstellung vor allem die Invasionsacten, dann die Acten der kärntnerischen Landesadministration und einzelnes aus dem Archive des Marktes Spital. — Il Basilisco di Mezocorona o Mezotedesco di D. Reich (Staatsgymnasium zu Trient). Druckt 3 „Vermach-Briefe“ der Familie Firmian-Cronmetz von 1477, 1481 und 1486 ab. — Aucta-

rium inscriptionum, quae a mense Junio 1888 ad mensem Junium 1892 in c. r. Museum Archaeologicum Salonitanum Spalati illatae sunt von Fr. Bulić (Gymnasium zu Spalato), eine Fortsetzung zu den Inscriptionen des Progr. von 1889. — Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814 von T. Erber (Gymnasium in Zara), VII. Theil (Schluss). Behandelt auf Grund ungedruckter Acten im Statthaltereiarchive zu Zara die französische Verwaltung Dalmatiens und druckt mehrere Proclame ab. Den Anhang bildet der ins Italienische übersetzte Nekrolog des österreichischen Gouverneurs FML. Tomassich vom Hauptmanne (spätern FZM.) Mamula in der »Oesterr. milit. Zeitschrift« 1832.

Abhandlungen uud kritische Beiträge zur Geschichte und Cultur des Alterthums nach gedruckten Quellen: Antonii Piffraderi disputatio de Demosthenis Philippica I. (Gymnasium zu St. Pölten) führt die politischen Ereignisse an, welche dieser 351 v. Chr. gehaltenen Rede vorausgingen. — Ueber die Aeschines' Namen tragenden Briefe von A. Kirschnek (Gymnasium zu Arnau in Böhmen). — Bemerkungen zu einigen Publicationen auf dem Gebiete der älteren griechischen Paläographie von K. Wessely (Gymnasium im 3. Bez. in Wien). — M. Valerius Laevinus. Ein Beitrag zur Geschichte des 2. punischen Krieges von W. Boguth (Gymnasium zu Krems). Lävinus wurde 215 v. Chr. als Prätor mit einem Commando in Apulien betraut, einerseits um die römischen Bundesgenossen zu überwachen, andrerseits vielleicht auch um das unsichere Macedonien zu beobachten. Im drohenden Kriege gegen Philipp V. befehligte er eine Flotte an der calabrischen Küste, hielt 214 den König in Griechenland fest und schloss ein Bündniss mit den Aetolern. 210 wurde er Consul und unterwarf Sicilien, 207 verheerte er mit einer Flotille die karthagische Küste, 200 v. Chr. starb er. — De carmine panegyrico Pseudo-Tibulliano scripsit St. Ehrengruber (Fortsetzung; Gymnasium zu Kremsmünster). — Zur Charakteristik des Epigrammatikers M. Val. Martialis. II. von G. Spiegel (Gymnasium zu Hall in Tirol). — Die römischen Alterthümer in Pola von R. Weisshäupl (25 S., Gymnasium zu Pola). — Die Schriftgelehrten von M. Stark (I. d. Oberrealschule in Prag). — Der Tag des letzten Abendmahles Christi. Harmonistisch-exegetische Studie von J. Kreschnička (Gymnasium in Horn). — Patristische Analecten von A. Engelbrecht (Gymnasium Theresianum in Wien). Behandelt I. den pseudo-hieronymianischen Tractatus de septem ordinibus ecclesiae und dessen Verfasser (nicht Faustus, sondern ein noch unbekannter Bischof in Gallien; der Brief ist nach 422 geschrieben). — Res Raeticae. a) Der Brenner, Pryenn und Herodots Πυρήνη, b) die Wohnsitze der Genauni. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte Tirols von G. Mair (Gymnasium zu Villach). Nach kurzer Würdigung der Bedeutung des Brennerpasses auf Grund der vorhandenen reichen Literatur untersucht M. mit kritischer Schärfe den Namen Brenner, den er zuerst bei Herodot findet, welcher bei Πυρήνη den Ister entspringen lässt. Dieses Missverständniss verführte Seneca, den Brenner als Pyrenaeus zu bezeichnen, woraus dann Pregnarius — Brenner wurde. Herodot mag durch eine Oertlichkeit Perjen bei Landeck, wo die Bernsteinhändler vom Vinstgau her den Inn, den Nebenfluss des »Ister«, erreichten, auf den Namen Πυρήνη

gekommen sein. Die Genaunen setzte Albert Jäger in's Wipthal, die Breuni hängen (nach M. und Schneller) nicht mit dem Brenner zusammen, sie wohnten im Innthale und ihre Hauptstadt war Veldidena. Die Genauni sassen vielmehr in der Gegend zwischen Mauls und Innsbruck, südlich von ihnen die Isarci bis zur Vereinigung des Eisack mit der Etsch. Aber auch im Sterzingerbecken hausten Breuni, welche gegen die wilden Genauni den Brenner beherrschten. Fr. Stolz, Die Urbevölkerung Tirols, 2. Aufl., hat diese Arbeit von M. übersehen.

Mittelalter und neuere Zeit: Aus dem mittelalterlichen Leben. Nach dem Nibelungenlied und Kudrun von K. Richter (d. Gymnasium in Pilsen). — Die Geschichte Palnatokis und der Jomsburger von F. Khull (II. Gymnasium zu Graz), Schluss, vgl. Mitth. 13, 360. — Die Chronik des Johannes Sikeliota der Wiener Hofbibliothek von A. Heinrich (I. Gymnasium in Graz), Beschreibung der Handschrift und Abdruck einzelner Stellen aus derselben. — Vergleichung des Strophenbaues bei Reinmar dem Alten und Walther. Im Anhange einige Notizen über das österreichische Geschlecht der Hagenauer von A. Ebner (Gymnasium zu Oberhollabrunn). — Studien zu Walther von der Vogelweide von A. Nagele (Staatsrealschule zu Marburg a. d. Drau), 80 Seiten. — Weihnachtsspiele, herausgegeben von A. Hofer (Lehrerseminar zu Wiener-Neustadt). — Zum Leben und Treiben der oberdeutschen Bauern im 13., 14. und 15. Jahrhundert von M. Manlik (Gymnasium zu Landskron in Böhmen), Fortsetzung der 1888 begonnenen Abhandlung, die vielleicht noch weiter fortgeführt wird, da der Verf. eine zusammenhängende Geschichte des Lebens und Treibens der oberdeutschen Bauern von 1200—1500 auf Grund der gleichzeitigen Dichtung liefern will. — Documents relatifs à l'histoire du commerce des draps dans la Péninsule ibérique au XIIIe siècle par G. Rolin (d. Handelsacademie zu Prag) druckt einzelne Stellen und ganze Absätze von Urkunden aus spanischen und portugiesischen Werken ab. — Versuch einer Charakteristik Kaiser Maximilians I., seiner Regierungsthätigkeit nnd äusseren Politik von H. Ammann (Gymnasium zu Brixen). Polemisirt gegen die Ausführungen Ulmanns und betont mit Huber, dass Maximilians Regierung vorzüglich durch die Reichsstände erschwert war, aber trotzdem die spätere Weltstellung der Habsburger angebahnt habe. — Ercole Strozza. Ein Hofdichter des Hauses Este von K. Wotke (Privatrealschule Speneder im 7. Bezirk in Wien). Ercole (geb. 1481) stammte aus einer auch politisch bedeutenden Familie, worauf die hübsche Arbeit kurz Bezug nimmt. — Sui natali di Francesco Patrizio (aus Cherso, 1529—1597) per cura di St. Petris (Gymnasium in Capodistria); Patrizio war ein vielseitiger Schriftsteller, Philosoph und Politiker. — André Chénier's Gedichte ein Bild seines Lebens von J. Ellinger (Realschule in Troppau), ein treffliches Bild aus der französ. Revolutionszeit. — Ein Defraudationsprocess aus dem Jahre 1782 von J. Vrhovec (Gymnasium zu Rudolfswert in Krain), ein culturhistorisch interessanter Prozess gegen den Stadtcassier Wenzel Skubitz. — Die Geschichte des Postwesens in Oesterreich von A. Wurm (14 Seiten, Gymnasium zu Cilli). — Philipp Reis' Telephon von

L. Petrik (d. Gymnasium zu Triest) mit Biographie des Ph. Reis (1834—74). — Unsere Verfassung. Eine Tabelle mit einfacher Erklärung der Verfassungsverhältnisse der österr.-ung. Monarchie von A. Schneider (Realschule in Stockerau) [1]). — Die Erziehung Seiner Hoheit des Khedive Abbas Hilmi Pascha in der k. k. theresianischen Academie (1887—92). Bericht der Academie-Direction (Gymnasium Theresianum in Wien).

Schulgeschichte, Pädagogik und Methodik der hist.-geogr. Disciplin: Zur Geschichte des Gymnasiums in Klagenfurt von N. Lebinger (Gymnasium zu Klagenfurt) behandelt 1. die Lateinschule auf dem Freithof oder die Bürgerschule, 2. das Collegium sapientiae et pietatis oder die adelige Schule, aus den Quellen. — Geschichte des Gymnasiums in Freistadt von J. Jäckel (Gymnasium zu Freistadt in Oberösterreich) enthält A. die Vorgeschichte: die latein. Schulen der Piaristen 1761—1787. — Zur Geschichte der Anstalt von H. Schreiner (Lehrerbildungsanstalt zu Marburg a. d. Drau) mit dem Culturenplan des Versuchsgartens der Anstalt. — Die Unterrealschule in Waidhofen an der Ybbs seit ihrem 40jährigen Bestand von A. Buchner (Realschule in Waidhofen a. d. Ybbs). — Bericht über die Feier des 300jährigeu Jubiläums der Anstalt von Cl. Salzer (Gymnasium zu Komotau). — Zum neuen Schulhaus. Beschreibung und Geschichte der Anstalt von W. Dwořak (d. Gewerbeschule in Brünn) mit Plan und Albildung. — Ueber Geographie im allgemeinen und deren Stellung an unseren Gymnasien von A. Zehetner (Gymnasium in Mährisch-Trübau). — Wie kann der mathematische Unterricht den geographischen unterstützen? Von J. Friess (d. Realschule in Olmütz).

Geographie und verwandte Wissenszweige: Zur slavischen Namenforschung in Tirol; Rätoromanisches aus Tirol von A. Unterforcher (Gymnasium in Eger). Polemisirt im 1. Theile gegen Grabow in Bromberg und dessen „Richtigstellungen“ der slavischen Namenforschungen von Bidermann und erklärt im 2. Thl. eine grössere Anzahl rätoromanischer Namen aus Tirol. Zu S. 45 (Grav-) Grafersee wäre auch Grafenweg zu stellen: ein steiniger Weg zwischen Hopfgarten an der hohen Salve und Wildschönau, S. 57 (Melans — Melatten) vielleicht auch Melten (? ca. 1400), S. 59 die hohe Munte (Berg bei Telfs), S. 61 (Morter) wohl auch Mortell im Vinstgau. — Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol von J. Tarneller (Gymnasium in Meran). Die Einleitung führt aus, dass die Einzelhöfe des Etschlandes 1. auf deutsche Besidelung und 2. auf freie Sidler hindeuten, nämlich der grossen Masse nach auf freie eingewanderte Bajovaren. Dann führt T. eine Anzahl Hofnamen des Burggrafenamtes aus Naturns, Plaus, Partschins und Algund auf, die zumeist aus Urbaren, Dorfrechtsprotokollen, Steuerbriefen, Multbüchern und „Küegerechtigkeiten“ (Almrechten) geschöpft sind. (Fortsetzung folgt.) Die Abhandlung ist mit warmem Antheil an der gefähr-

[1]) Dortselbst auch die Abhandlung: Die Jenseitshoffnung einiger wilder Völkerstämme — ein Beitrag zur Lehre von der Unsterblichkeit der Seele von L. Schranzhofer, mit culturhist.-geogr. Notizen.

deten deutschen Bauernbevölkerung Südtirols geschrieben. — Die Gewässer in Krain und ihre nutzbare Fauna von J. Franke (Realschule in Laibach), enthält viel Geographisches und eine Fischereikarte von Krain. — Die Gegend um Saaz, in ihren geologischen Verhältnissen geschildert von G. Bruder (Gymnasium zu Saaz). — Eishöhlen und Windröhren. II. Thl. Von E. Fugger (Realschule in Salzburg). Behandelt 1. Gefrorene Brunnen, Schneeklüfte, Untergrund-Eis, Eismulden, kalte Höhlen. 2. Windröhren in den Alpen, Appeninen, Karpathen, im deutschen und französischen Mittelgebirge, in Russland, Asien und Nordamerika. Im Anhange findet sich noch eine Notiz über die Eishöhle am Birnhorn bei Leogang (Schluss folgt). — Ueber die geographische Vertheilung der mittleren Temperaturminima in Nord- und Osteuropa von B. Schwarz (d. Staatsrealschule zu Karolinenthal-Prag) mit Tabellen und Kärtchen. — Auf Griechenlands Boden. Eine Reiseerinnerung, niedergelegt für die Gymnasialjugend von J. Simon (Gymnasium in Cilli). — Beïrût-Baalbek-Damascus. Eine Reiseerinnerrng von J. Sieber (Gymnasium zu Leitmeritz), mit Kärtchen. — Meteorologische Beobachtungen (1891—92) von J. Maschek (Realschule in Leitmeritz). — Uebersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse ín Eger für 1891 von O. R. v. Steinhaussen (Gymnasium in Eger). — Meteorologische Verhältnisse von Weidenau im Jahre 1891 von Hans Reidinger (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Meteorologische Notizen von E. Raimann (d. Realschule in Kremsier), Tabellen [1]).

Endlich aus slavischen Programmen: Die Beziehungen Athens zu Alexander dem Grossen vor seinem Feldzug nach Asien von J. Štástný (Styky Athen s Alexandrem Velikým před výpravou jeho do Asie; böhm. Gymnasium in der Neustadt-Prag). — Ueber des Aristoteles „Ἀθηναίων πολιτεία“ von J. Pražák (O spise Aristotelově „Ἀθηναίων πολιτεία“; b. Gymnasium in der „brennten Gasse“ zu Prag). — Die Grabreden bei den Griechen im classischen Alterthum von W. Myślewicz (O mowach pogrzebowych u starożytnich Greków; Gymnasium in Kolomea). — Aratos, das Haupt des archäischen Bundes von Fr. Vávra (Aratos, náčelník spolku achajského; b. Gymnasium zu Pisek). — Der Kampf zwischen Cäsar und Pompejus bei Dyrrhachium i. J. 48 v. Chr. von J. Vařeka (Caesarovy a Pompejovy boje u Dyrrhachia r. 48. př. Kr., b. Gymnasium zu Raudnitz). — Kaiser Marc Aurel der Philosoph von K. Steinhauser (Císař Mark Aurel, příjmím filosof; b. Gymnasium in Caslau).— Berichte vom Ueberfalle des Cheireddin Pascha auf Cattaro 1539 von Sr. Vulović (Isprave o navali Kairadin paše (Barbarosse) na Kotor god. 1539; Gymnasium zu Cattaro). Den Anhang des serbokroatischen Textes der Abhandlung bilden 24 italienische Berichte von oder an Ivan Mato Bembo aus Meleda, der am 15. August 1539 den Angriff Cheireddin Barbarossas auf Cattaro tapfer zurückschlug, aus der Zeit vom Nov. 1538 bis Dez. 1539. — Die Bedeutung Serbiens

[1]) Geologische und petrographische Schilderung der Rodnaeralpen von G. Arz (ev. Gymnasium zu Bistritz in Siebenbürgen).

in der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1350—1790 (Schluss) von Fr. Oščádal (Význam Srbska v dějinách říše rakousko-uherské od r. 1350 do r. 1790; b. Gymnasium in Prerau). — Der Verfall Ungarns in den Jahren 1520—1530 von V. Hampl (Upadek Uher v letech 1520—1530; b. Realschule in Pardubitz). — Von der Verschwörung und den Aufständen der ungarischen Stände zur Zeit Leopolds I. und Josefs I. von J. Stěpánek (O spiknuti a povstáních stavův uherských za císaře Leopolda I. a Josefa I., b. Staatsmittelschule zu Kuttenberg). — Die Bedeutung des gesetzgebenden Körpers in der Geschichte der französischen Revolution (1. Okt. 1791 — 20. Sept. 1792) von J. Krystůfek (Význam sboru zákonodárného v dějinách revoluce francouzské 1. říjen 1791 — 20. září 1792; b. Gymnasium in Budweis). — Das 10. Buch der „Memoiren“ von Slavata von K. J. Černý (Desátá kniha Slavatových „Pamětí“; b. Realschule in Pardubitz). — Geschichte Frankreichs zur Zeit Heinrich Bourbons von Navarra von J. Frána (Dějiny Francie za Jindřicha Bourbona z Navarry; b. Gymnasium zu Deutsch-Brod), Forts. folgt. — Aus dem Archiv der Stadt Trebitsch. Die Chronik des Elias Střelka und seiner Fortsetzer von Fr. J. Rypáček (Z Archivu města Třebíče. Kronika Eliaše Střelky a pokračovatelův; b. Gymnasium zu Trebitsch in Mähren), Abdruck der Chronik. — Das Geschlecht der Herren Swihowsky zu Riesenberg von M. Kolař (Rod pánů Švihovských z Risenberka; b. Gymnasium zu Tabor). — Zur Geschichte des Karthäuserklosters zu Walditz von K. Štětina (K dějinám kláštera kartouzského ve Valdicích; b. Gymnasium zu Jicin). S. 12 Abdruck der lat. Stiftungsurkunde der Karthause Walditz in Böhmen von Albrecht v. Waldstein 8. Dez. 1627, und Abbildung des Portals der Klosterkirche. — Die St. Laurentiuskirche zu Hohenmauth von Wrat. Votrubeč (Kostel sv. Vavřince ve Vysokém Mýtě; b. Gymnasium zu Hohenmauth). — Das St. Clara-Kloster zu Troppau (jetzt Regierungsgebäude) von V. Prasek (Klášters v. Kláry v Opavě; b. Privatgymnasium in Troppau). — Die Umgebung von Brünn vor 200 Jahren von F. Slavík (Okolí Brněnské před 200 lety; b. Oberrealschule in Brünn), benützte einzelnes Ungedruckte aus den Acten der Landesregistratur. — Verschiedene Beiträge zur Geschichte von Pisek. I. Kurzgefasste Geschichte der k. Stadt Pisek von J. Matzner (Různe příspěvky k. dějinám města Písku. I. Stručné dějiny král. města Píska; b. Oberrealschule in Pisek). — Ein Ueberblick der Geschichte des k. k. Obergymnasiums zu Wadowice von A. Karbowiak (Przegląd dziejów c. k. gimnazyum wadowickiego; Gymnasium zu Wadowice) mit Abbildung und Plan der Anstalt. — Die Kulturgeschichte auf den Mittelschulen von A. Decker (O kulturních dějinách na střední škole; Realgymnasium zu Wittingau in Böhmen). — Entwicklung und Bedeutung des Ornaments in der Kunstindustrie bis auf unsere Zeit von A. Papáček (Vývoi a význam ornamentu v průmyslu uměleckém až po naši dobu; b. Realschule in Pardubitz) [1]).

---

[1]) Nachtrag: Die Spirale in der decorativen Kunst von A. Anděl (Staatsrealschule in Graz), mit Abbildungen.

— Das altböhmische Lied „vom Ernst“ von J. Loriš (Staročeská píseň „O Arnoštovi»; b. Realschule zu Königgrätz), kulturhistorisch und durch Hinausgehen über die deutsche H. Ernstsage bedeutsam. — Bodenverhältnisse im Jungbunzlauischen von Fr. Nekola (Topica v Boleslavště; b. Gymnasium zu Jungbunzlau). — Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen in Leitomischl von E. Bárta (Výsledky meteorologického pozorování v Litomyšli; b. Gymnasium zu Leitomischl). — Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen zu Pilgram vom Jahre 1873 an von K. Mollenda (Výsledky meteorologického pozorování konaného v Pelhřimově od roku 1873; b. Gymnasium zu Pilgram), mit Tabellen.

Bielitz. S. M. Prem.

Bericht über die eilfte Plenarsitzung der Badischen historischen Kommission.

Karlsruhe im November 1892. Die XI. Plenarversammlung der badischen historischen Kommission wurde am 11. und 12. Nov. in Karlsruhe abgehalten. An Stelle des infolge Krankheit am Erscheinen verhinderten Vorstandes, Geh. Hofrats Prof. Dr. Winkelmann, führte dem Statut gemäss der Sekretär der Kommission, Archivdirektor Dr. v. Weech, den Vorsitz. Dieser konnte die erfreuliche Mittheilung machen, dass sich der Gesundheitszustand des Geh. Hofrats Winkelmann so wesentlich gebessert habe, dass er seine akademischen Verpflichtungen wieder in vollem Umfang aufnehme konnte und hoffen darf, im nächsten Jahre auch wieder der Kommissionssitzung beiwohnen zu können.

An der XI. Plenarsitzung nahmen ausser dem Vorsitzenden theil die ordentlichen Mitglieder: die Prof. Schröder und Erdmannsdörffer aus Heidelberg, Kraus aus Freiburg, die Archivräthe Schulte und Obser und Geh. Rath Wagner aus Karlsruhe, Archivrath Baumann aus Donaueschingen und Archivdirektor Wiegand aus Strassburg, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Hartfelder aus Heidelberg, Roder aus Villingen und Maurer aus Mannheim. Ausser dem Vorstand hatten auch die ordentlichen Mitglieder, die Prof. Knies aus Heidelberg, König und v. Simson aus Freiburg und Bücher aus Leipzig ihr Ausbleiben entschuldigt. Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung an der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Nokk, Ministerialdirektor Frey und Geh. Oberregierungsrath Dr. Arnsperger.

Seit der letzten Plenarsitzung (im November 1891) sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Erdmannsdörffer, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. II. Band (1792—97). Heidelberg, Winter.

Knies, Karl Friedrichs von Baden Korrespondenz mit Mirabeau und Du Pont. 2 Bände. Heidelberg, Winter.

Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97. 2 Bände. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag.

Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. 8. und 9. Lieferung (Schluss des 1. Bandes). Strassburg, Trübner.

Thorbecke, Die Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot.

Fester, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Badische Neujahrsblätter. Zweites Blatt. 1892. v. Weech. Badische Truppen in Spanien 1808—13. Karlsruhe, Braun.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VII. Band, nebst den Mittheilungen der badischen Historischen Kommission Nr. 14. Freiburg, Mohr.

Ueber die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission wurden Berichte erstattet und Beschlüsse gefasst, die in nachstehender Uebersicht zusammengefasst sind:

Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, bearbeitet von Prof. Wille, befindet sich die Schlusslieferung (Register und Nachträge) unter der Presse. Auf Winkelmanns Antrag wird die schon früher beschlossene Fortsetzung derselben von 1400—1508 nunmehr in Angriff genommen und die Bearbeitung — zunächst die Vorlage eines eingehenden Arbeitsplanes — ebenfalls Prof. Wille übertragen. — Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz ist das von Dr. Müller bearbeitete Register zum I. Bande (bis 1292) nahezu druckfertig, und auch die 1. Lieferung des II. von Dr. Cartellieri bearbeiteten Bandes wird im Laufe des Jahres 1893 zur Ausgabe gelangen. — Von den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, bearb. von Dr. Fester, ist der Druck der 2. Lieferung vollendet, eine 3. und vielleicht auch eine 4. Lieferung werden im Jahre 1893 erscheinen können. Dr. Fester hat im Sommer 1892 die Archive zu Neuenburg, Freiburg im Uechtland, Bern und Luzern besucht und auch für 1893 den Besuch einer Reihe von Archiven in Aussicht genommen. — Der 2. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, eine kritische Ausgabe der Chronik des Gallus Öheim enthaltend, bearbeitet von Dr. Brandi, befindet sich unter der Presse. — Für die Herstellung der kritischen Ausgabe der Stadtrechte und Weisthümer des Oberrheins ist auf Veranlassung des Geh. Hofraths Schröder durch Dr. v. Freydorf die Litteratur durchgearbeitet worden. Zunächst werden nun neben Schröder noch Archivdirektor Wiegand und die Archivräthe Baumann und Schulte für die Sammlung von Textabschriften Sorge tragen. — Die von Archivrath Schulte übernommene Sammlung der Urkunden und Akten zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter musste abermals wegen Verhinderung des Bearbeiters verschoben, soll aber nun im nächsten Jahre sicher begonnen werden.

Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. — Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden ist der Text des 3. Bandes, von Archivrath Obser bearbeitet, im Druck vollendet. Einleitung und Register sind dem Abschlusse nahe. Für den 4. Band ist das Material vorbereitet. — Die dem Archivdirektor v. Weech übertragene Sammlung und Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabtes Martin Gerbert von St. Blasien konnte nicht in dem be-

absichtigten Umfange gefördert werden, weil der Bearbeiter durch einen längeren Aufenthalt in Rom, wo er im Vatikanischen Archiv arbeitete, an der in Aussicht genommenen Reise nach St. Paul in Kärnthen, wo sich die wichtigsten Materialien befinden, verhindert war. Diese Reise wird voraussichtlich auch im Jahre 1893 nicht stattfinden können. Doch wird v. Weech fortfahren, die bereits durch Mittheilungen aus verschiedenen Archiven und Bibliotheken angelegte Sammlung von Korrespondenzen Gerberts thunlich zu vermehren.

Bearbeitungen. Der Druck des von Archivassessor Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Grossherzogthums Baden hat begonnen. Der Kommission wurden die ersten 5 Druckbogen vorgelegt; 2 Lieferungen dieses Werkes (zu je 10 Bogen) werden im Laufe des Jahres 1893 ausgegeben werden. — Prof. Gothein in Bonn arbeitet am 2. Bande der Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, der die Agrar- und Verwaltungsgeschichte enthalten wird. — Für die Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Städte und Landgemeinden ist das Material zum grössten Theile gesammelt und die Zeichnung der Wappen aus 10 Amtsbezirken durch den Frhr. v. Neuenstein vollendet, auch mit der Ausarbeitung knapper historisch-sphragistischer Erläuterungen durch Dr. Albert begonnen worden. Die mit der Leitung dieses Unternehmens beauftragte Subkommission, bestehend aus Archivrath Baumann, Geh. Rath Wagner und Archivdirektor v. Weech hat nach einem Beschlusse der Kommission eine Erweiterung der Arbeit in der Richtung in das Auge gefasst, dass das Werk auch die Wappen aller der zahlreichen grösseren und kleineren Gebiete, aus denen das heutige Grossherzogthum im Laufe der Zeit gebildet worden ist, zur Darstellung bringen soll. Die Arbeiten werden im Jahre 1893 fortgesetzt. — Dem Kgl. preussischen Major a. D. Kindler v. Knobloch, Mitglied des Kgl. Heroldamtes in Berlin, ist die Bearbeitung eines Oberbadischen Geschlechterbuches übertragen wordeo. — Zur Anstellung von Untersuchungen über die Herkunft der romanischen Einwanderung in Baden in den Jahren 1685 ff. und die Ausbreitung der Einwanderer im Lande wurde dem Dr. A. Rössger, welcher eine ähnliche Arbeit für Württemberg veröffentlicht hat, eine Beihilfe bewilligt.

Periodische Publikationen. Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge (Redakteur: Archivrath Schulte) befindet sich das 1. Heft des VIII. Bandes unter der Presse. In den Mittheilungen der Badischen Historischen Kommission werden auch fernerhin Verzeichnisse über den Inhalt von Archiven und Registraturen der Standes- und Grundherren, Gemeinden, Pfarreien u. s. f. des Grossherzogthums veröffentlicht werden. Unter Oberleitung des Archivraths Baumann und der Prof. Roder, Maurer und Hartfelder haben auch im Jahre 1892 zahlreiche Pfleger sich der Ordnung und Verzeichnung dieser Archive gewidmet. Im ganzen sind jetzt verzeichnet die Archivalien von 1240 Gemeinden, 509 katholischen und 228 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Dekanat, 7 katholischen Landkapiteln, 25 Grund- und 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituten, 1 Domänenverwaltung, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein, 3 Hospitälern und 83 Privaten. — Das Neujahrsblatt für 1893 befindet sich im Drucke. Geh.

Hofrath Erdmannsdörffer theilt darin den Bericht eines österreichischen Kameralisten über eine Reise durch das badische Oberland im Jahre 1785 mit.

Ausserdem wurden geschäftliche Angelegenheiten und Wahlen, welche noch höherer Genehmigung unterliegen, in der Plenarsitzung erledigt.

Historische Landes-Commission für Steiermark.

Von dem Wunsche beseelt, die Kenntnis des öffentlichen Lebens und der wirthschaftlichen Verhältnisse der Steiermark im Mittelalter und in der Neuzeit durch systematische Ausnützung der im Lande bestehenden Sammlungen und der ausserhalb desselben verwahrten, auf Steiermark bezugnehmenden Urkunden und Acten zu erweitern und durch wissenschaftlich begründete Darstellungen zu verbreiten, damit durch dieselbe die Beurtheilung der modernen Zustände erleichtert und deren Zusammenhang mit der Vergangenheit ersichtlich gemacht werde, berief der steiermärk. Landes-Ausschuss eine Historische Landes-Commission für Steiermark aus der Mitte der mit der Erforschung der einschlägigen Quellen vertrauten Fachmänner. Diese sollen sich zu gemeinsamer Thätigkeit und zur Herausgabe einer Reihe von Veröffentlichungen vereinigen, welche die innere Geschichte des Landes, dessen Beziehungen zu den Nachbarländern, seine Sicherung nach aussen und die Entwicklung seiner Verwaltungsorgane in den einzelnen Zeitabschnitten betreffen und somit sowohl die politische, als auch die Culturgeschichte des Landes umfassen.

Die Arbeiten und Veröffentlichungen der Commission haben sich zunächst auf folgende Gebiete zu erstrecken:

a) Die Geschichte des Landtages und der Stände, die Entstehung und Entwicklung der landesfürstlichen Regierung, die Verwaltung des Landes, die Gesetzgebung und das Verordnungswesen im Lande;
b) die Geschichte der Verwaltung durch städtische und grundherrliche, geistliche und weltliche Obrigkeiten mit besonderer Rücksicht auf das Unterthanen-Verhältnis;
c) die Geschichte der kirchlichen und confessionellen Verhältnisse im Lande;
d) die Geschichte der Colonisation, der Production, des Handels und Verkehres im Lande mit Rücksicht auf die Ansiedlung in Dörfern, Städten, Burgen, Schlössern, ferner auf den Bodenbau und die Wirthschafts-Einrichtungen des Grundbesitzes, endlich auf das gewerbliche und industrielle Leben, namentlich den Bergwerks-Betrieb, die Salz- und Eisengewinnung.

Ferner wird die Geschichte der wissenschaftlichen und künstlerischen Thätigkeit im Lande und der damit in Beziehung stehenden Kunstindustrie ins Auge gefasst, eventuell auch die Geschichte einzelner Familien, welche auf die Geschicke des Landes Einfluss geübt haben. Auf allen diesen Gebieten werden die Verhältnisse und Vorgänge in der Steiermark vorangestellt werden müssen, die innige staatsrechtliche und culturelle Verbindung, in welcher dieses Land jedoch mit Kärnten, Krain und Görz stand, wird es nothwendig machen, in verschiedenen Zeiträumen die Arbeiten und Veröffentlichungen der Commission auf Innerösterreich auszudehnen.

Die Veröffentlichungen der Commission sollen nicht nur äusserlich zusammengehörig erscheinen, sondern auch einen inneren Zusammenhang dadurch erweisen, dass bei der Darstellung der einzelnen Cultur-Erscheinungen auf deren Beziehung zu anderen hingewiesen wird, dass, wenn auch derselbe Stoff von verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt werden muss, doch Wiederholungen vermieden werden und sämmtliche Werke sich gegenseitig ergänzen.

Die Veranstaltung von Quellen-Ausgaben und Materialien-Sammlungen ist ausgeschlossen, die Ergebnisse der Forschung sind sachlich zu verarbeiten und in einer Form zur Darstellung zu bringen, welche sie jedem Gebildeten zugänglich macht.

Das archivalische Material wird auszugsweise in Anmerkungen oder, wenn es ein besonderes Interesse bietet, auch wortgetreu in Beilagen zum Ausdruck kommen.

Zur Herstellung der nöthigen Einheit und Gleichmässigkeit bei Archivs-Arbeiten und Literatur-Nachweisen wird die Commission Anweisungen über die äussere Form und innere Anlage von Regesten und Copien erlassen.

Die historische Landes-Commission für Steiermark besteht aus dem Landeshauptmanne als Vorsitzenden und aus den vom Landes-Ausschusse von fünf zu fünf Jahren zu ernennenden Mitgliedern.

Als Fachmänner wurden in dieselbe berufen: F. Bischoff, Fr. Ilwof, Fr. v. Krones-Marchland, A. v. Luschin-Ebengreuth, Franz M. Mayer, J. v. Zahn; zum Secretär derselben wurde H. v. Zwiedineck-Südenhorst bestellt.

Der Geldaufwand der Commission wird zunächst aus jenem Beitrage bestritten, welchen der Landes-Ausschuss in Gemässheit des Landtags-Beschlusses vom 5. April 1892 jährlich zur Verfügung stellt. Aus den Beiträgen der Regierung, geistlicher und weltlicher Corporationen und jener Familien, deren Geschichte unter die Veröffentlichungen der Commission aufgenommen wird, endlich aus besonderen Widmungen oder Vermächtnissen wird ein besonderer Fonds gebildet werden, welcher zur Bestreitung des durch den Landesbeitrag nicht gedeckten Geldaufwandes der Commission bestimmt ist.

Historiker-Versammlung in München.

Die ursprünglich für Ende September geplante Versammlung deutscher Historiker in München, die wegen des Auftretens der Cholera vertagt werden musste, ist nun für die Osterwoche (5.—7. April d. J.) in Aussicht genommen.

Personalien.

Hofrath Th. v. Sickel wurde auf sein Ansuchen als Professor pensionirt und durch Verleihung des Ordens der eisernen Krone II. Cl. ausgezeichnet. Er widmet sich nun ganz der Leitung des Istituto austriaco di studii storici in Rom. An das Institut für österr. Geschichtsforschung wurde vorläufig als Supplent Privatdocent Oswald Redlich aus Innsbruck berufen.

Prof. A. Luschin v. Ebengreuth wurde zum wirklichen Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt.

Ernannt wurden: E. Werunsky zum ord. Professor an der Universität Prag; am k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien K. Schrauf zum wirkl. Staatsarchivar, H. v. Voltelini zum Concipisten, V. Kratochwil zum Conceptsaspiranten; für den Archiv- und Bibliotheksdienst im k. k. Finanzministerium in Wien Prof. A. Budinsky zum Direktor, M. Tangl zum Concipisten, V. Doublier, V. Hofmann v. Wellenhof, L. Witting zu Concepts-Praktikanten; am Statthaltereiarchiv in Innsbruck M. Mayr zum Official. R. Schuster trat beim Archiv des k. k. Ministerium des Innern als Volontär ein.

An der Universität Wien habilitirten sich M. Tangl für Geschichte des Mittelalters und historische Hilfswissenschaften, J. v. Schlosser für Kunstgeschichte.

A. Dopsch trat als Mitarbeiter der Mon. Germ. Diplomata-Abtheilung der Karolinger ein, A. Chroust als Mitarbeiter bei der hist. Commission in München.

B. Bretholz wurde mit der Fortsetzung von Dudiks Allgem. Geschichte von Mähren betraut, Wl. Milkovich zum Custos an dem ruthenischen Museum in Lemberg bestellt.

Der Institutsprüfung unterzogen sich die Offiziere des k. u. k. Kriegsarchivs Rittmeister H. Krematmüller, Hauptmann J. Pallua-Gall, Rittmeister E. Strobl v. Ravelsberg. Als Hausarbeiten legten vor:

Rittmeister Krematmüller: Die Vertheidigungsmassregeln in Innerösterreich und Tirol in den Jahren 1741 und 1742;

Hauptmann Pallua-Gall: Die Vertheidigungs-Instandsetzung der Stadt Wien beim Einfalle der Baiern in Niederösterreich im Jahre 1741;

Rittmeister Strobl v. Ravelsberg: Das Verhalten der bourbonischen Höfe zur Pragmatischen Sanction vor Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges.

Die Clausurprüfungen fanden am 11. und 12. Juli, die mündliche Prüfung am 19. Juli statt.

Die Regel des Templerordens.

Kritisch untersucht von

Julius Gmelin.

Unter den Quellen der Templergeschichte ist eine der bedeutsamsten das Statutenbuch des Ordens oder, kürzer gesagt, die Templerregel. Vor allem ist sie für die Kenntniss des inneren Lebens des Ordens, seiner Verfassung wie der treibenden Ideen in demselben von unschätzbarem Werthe. Trotzdem ist dieselbe bisher merkwürdig wenig beachtet worden. Selbst bei der Frage, bei der es vor anderem auf die geistige Verfassung, von welcher der Orden beherrscht war, ankommt, bei der Streitfrage über die Schuld oder Unschuld des Templerordens an der Ketzerhaftigkeit, die ihm vorgeworfen wurde und die ihm den Hals brach, hat man von Anfang an um die Templerregel sich merkwürdig wenig bekümmert und sechs Jahrhunderte lang lieber nach den entlegensten Dingen, die mit dem Templerorden möglicherweise in irgend einer entfernten Beziehung standen, Kisten und Kästen, die in der Nähe oder Ferne von etlichen Meilen bei früheren Templerhäusern gefunden wurden, gefahndet, als dass man sich an dasjenige Orakel gewandt hätte, welches am unfehlbarsten über den im Orden herrschenden Geist Auskunft geben konnte, weil es das eigene Produkt dieses Geistes war, eben das Statutenbuch des Ordens.

Für die Zeit des schwebenden Prozesses selbst nun kann uns das freilich nicht allzusehr Wunder nehmen. Dass man Seitens der Ankläger, Philipps des Schönen und seiner Helfershelfer, nicht auf das Statutenbuch zurückgriff, sondern die Exemplare, die man hatte, einfach aus der Hand legte, hatte seine naheliegenden „besonderen" Gründe. Aber auch von Seiten der Vertheidigung, worunter wir natürlich nicht Clemens V. und seine Kommission in Paris, sondern in

erster Linie die Templer selbst, soweit sie zu Worte kamen, und nächst ihnen die Majorität des Concils von Vienne verstehen, ist zu sagen, dass sie dieses Mittel lange nicht genügend ausgenutzt hat. Warum? dafür werden im Verlauf unserer Untersuchung noch besondere Gründe namhaft gemacht werden: Der Hauptgrund ist der, dass die Zeit für unbefangene Werthung solcher Faktoren unfähig war. Das folgende halbe Jahrtausend aber war, so vielfach es sich, zumal gegen seinen Schluss wieder, mit dem Templerräthsel beschäftigte, schon deshalb ausser Stande, mit Hilfe jenes Mittels, des Statutenbuchs, der Sache auf den Grund zu kommen, als es dasselbe in seiner Gesammtheit — die von Miräus seit Anfang des 17. Jahrh. veröffentlichte lateinische Regel bildet ja nur den kleinsten, für unsere Frage am wenigsten in Betracht kommenden Theil des Ganzen — gar nicht mehr hatte und somit auch nicht benützen konnte, obgleich es nicht allzuschwer gewesen wäre, über den Verbleib desselben Auskunft zu erhalten. Die Auferstehung der historischen Studien zu Ende des vorigen Jahrhunderts brachte, wie die ganze Templerangelegenheit zu neuem Leben, so auch ihr Statutenbuch von neuem ans Licht. Münter entdeckte im Jahre 1785 ein Exemplar davon in Rom in der Bibliothek Corsini und gab es 1794 in deutscher Uebersetzung als „Statutenbuch des Ordens der Tempelherren", wenngleich mit mancherlei Mängeln und irrthümlichen Lesarten, da er nur ein Manuscript vor sich hatte, heraus. Die Folgezeit brachte dazu das Manuscript der Nationalbibliothek in Paris (fonds français 1077, anc. 7908), aus der Bibliotkek des Kardinals Mazarin herrührend, und das von Dijon, letzteres unvollständig und von Maillard de Chambure, ersteres von Guérard aufgefunden.[1]) Maillard de Chambure hat dann im Jahre 1840, nach Vergleichung dieser Manuscripte, die Templerregel zum erstenmal vollständig in der Ursprache herausgegeben (Régle et statuts des Templiers. Paris 1840). Aber obgleich sie damit jedermann, der sich darum kümmerte, zur Benützung in die Hand gegeben war, so wurde sie doch auch jetzt offenbar noch sehr wenig gelesen und verwerthet: am meisten noch in Deutschland und von Havemann, weniger, wie es scheint, in Frankreich. Am wenigsten hat sich erst um die Templerregel derjenige gekümmert, der diese ganze letzte Phase des Streits über die Schuld des Templerordens hervorgerufen hat durch seine „Geheimlehre und

[1]) Eine vierte Handschrift ist kürzlich von Delaville le Roulx in Barcelona entdeckt und in der Revue critique d'histoire et de littérature 1889 I p. 260 und dem Annuaire Bulletin de la société de l'histoire de France XXVI 185—214 zur Anzeige gebracht worden, wie wir aus Perlbach (Die Statuten des Deutschen Ordens, Halle 1890) Einleitung p. XXXV ersehen.

Geheimstatuten des Tempelherrenordens", die er im Jahre 1879 in engem Anschluss an Loissleur (La doctrine secrète des Templiers, Paris-Orléans 1872), nur in seiner Art „vervollständigt" herausgegeben hat, Hans Prutz. Sollte man es für möglich halten, ein Buch über die „Geheimstatuten" eines Ordens zu schreiben und solche allen Ernstes, bis zur Fixirung ihrer zeitlichen Entstehung fast bis aufs Jahr hin, zu construiren, ohne nur auch die wirklich vorhandenen Statuten desselben Ordens einigermassen aufmerksam gelesen zu haben? Und doch hat das Prutz fertig gebracht, wie jeder erkennen wird, der sich die Mühe nimmt, erst die „Geheimlehre und Geheimstatuten" und dann das wirkliche Statutenbuch des Ordens zu lesen. Denn wer aus letzterem, wie das ohne weiteres daraus hervorgeht, ersehen hat, dass noch bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts an dem vorhandenen Statutenbuch gearbeitet worden ist, der kann unmöglich den Templern zumuthen, dass sie danebenher sich seit bereits über ein Menschenalter mit Ausbildung von ketzerischen Geheimstatuten befasst hätten. Prutz selbst hat das auch hintendrein erkannt und so seine ehemaligen Behauptungen, so siegesgewiss sie in der „Geheimlehre" vorgetragen waren, nicht nur in der „Entwicklung"[1]) in der Hauptsache durchaus fallen gelassen, sondern auch schon vorher dem so schmählich hintangesetzten Statutenbuch der Templer eine Sühne zu leisten gesucht durch eine besondere Untersuchung über dasselbe, deren Ertrag in den Königsberger Studien 1887 (p. 145—180) niedergelegt ist. Zwar konnte das Ergebniss dieser Untersuchung in der Hauptsache kein anderes sein, als was schon vierzig Jahre früher Havemann constatirt hat und was Prutz also schon bei diesem kritikvollsten aller früheren Templergeschichtschreiber hätte finden können, falls er ihn nämlich vor Abfassung der „Geheimlehre" der Beachtung gewürdigt und sich nicht statt dessen lieber an den confusen Wilcke gehalten hätte! Aber wenn Prutz nur hier wenigstens wirklich gründlich verfahren wäre, so hätte seine Arbeit immerhin an secundären Ergebnissen des werthvollen Neuen genug erbringen müssen, um nicht nur ihn zum gänzlichen Fallenlassen seiner früheren Aufstellungen in der darauffolgenden „Entwicklung" zu veranlassen, sondern auch, um jede weitere Untersuchung über die Templerregel entbehrlich zu machen.

Indess, eine wiederholte Durchnahme der Templerregel, wie sie durch Curzon's Neuherausgabe des Textes (Paris 1886) auch uns nahe gelegt wurde, hat uns darüber belehrt, wie wenig das geschehen ist;

[1]) So citiren wir kurz Prutz, Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens, Berlin 1888.

wie viel mehr noch aus der Templerregel zu entnehmen ist, um alle derartigen Aufstellungen, wie sie die „Geheimlehre“ und zum Theil auch noch die „Entwicklung“ liefert, für die Zukunft unmöglich zu machen, und wie wünschenswerth es wäre, wenigstens die Hauptergebnisse einer kritischen Analyse des templerischen Statutenbuchs zum wissenschaftlichen Gemeingut zu machen. Aus diesem Grunde dürfte, zumal da sowohl Schottmüller als Lea [1]) — um von der unglücklichen Arbeit Lavocat's zu schweigen — bei ihrer Widerlegung der Prutz'schen Hypothese die Templerregel fast gänzlich ausser Betracht gelassen haben (offenbar weil sie nach den Behauptungen der „Geheimlehre“ voraussetzten, dass die Templerregel selbst weiterer Anhaltspunkte für die gegentheilige Ansicht ermangle), es nicht ohne einigen wissenschaftlichen Werth sein, dieses templerische Statutenbuch zum Gegenstand einer erneuten Untersuchung zu machen und es noch einmal und speziell darauf hin anzusehen, was dasselbe gegenüber der Behauptung von einer häretischen Verschuldung des Templerordens von sich aus an Beweismomenten darbietet und was zu dem von Prutz Beigebrachten sonst noch zu ergänzen ist.

Dies führt uns unmittelbar zu der Frage nach der Abfassungszeit des templerischen Statutenbuchs. Die Hauptursache der Nichtbeachtung der Templerregel gegenüber den Behauptungen von einer Schuld des Ordens war ja eben die Voraussetzung, dass die Templerregel jedenfalls für den in der letzten Zeit im Orden herrschenden Geist, seine neueren Institutionen und seine späteren Tendenzen in keiner Weise mehr massgebend gewesen sei, also für die Vorgänge in der letzten Zeit des Ordens in keiner Hinsicht mehr in Betracht kommen könne. Das wäre natürlich richtig, wenn, wie das Prutz in der „Geheimlehre“ vorausgesetzt hat, die Abfassung des Statutenbuchs auf das erste Jahrhundert der Ordensgeschichte beschränkt geblieben oder wenigstens zwischen der Abfassung der letzten Theile des Statutenbuchs und dem Prozess ein so langer Zwischenraum läge, dass in dieser Zeit gar wohl ein gegentheiliger Geist hätte aufkommen und sich der Herrschaft im Orden, wenigstens in seinem Mittelpunkt, dem Convent und in seinen Hauptprovinzen, hätte bemächtigen können. Denn dies ist ja für jeden mit der Geschichte solcher Orden Bekannten klar genug und wird ebenso durch die Statuten des Johanniter- wie des Deutschen Ordens bestätigt, dass allgemein giltige Zusätze zum

[1]) In seiner History of the Inquisition of the middle ages, London 1888 (III Bände) im III. Bd. p. 238—334: Das Beste, was bisher über den Templerprozess geschrieben worden ist.

Statutenbuch niemals nur in irgend einer einzelnen untergeordneten Ordensprovinz gemacht werden können, sondern zu ihrer Bestätigung der Zustimmung eben der massgebenden Kreise, und das ist hier vor allem der Ordensconvent, bedürfen. Dem entsprechend hatte Prutz in der „Geheimlehre" den neuen, zur Ketzerei neigenden Geist im Orden von der Albigenserzeit her datirt und die Abfassung der Geheimstatuten in Verbindung mit dem um die Zeit der Katastrophe von Damiette im ersten Viertel des 13. Jahrh. erbauten Pilgerschloss gebracht: wird doch thatsächlich von einem der Zeugen vor der päpstlichen Commission in Paris einmal geradezu von Statuten, welche zu Castrum Peregrinorum aufgesetzt worden seien[1]), geredet und zwar im Tone des Schreckens darüber, dass diese „enthüllt" worden seien. Da ist für Prutz kein Zweifel, dass darunter gefährliche Geheimstatuten zu verstehen sind, um so weniger, als das zeitlich so herrlich übereinstimmt 1. mit eben der so unglückselig abgelaufenen Belagerung von Damiette und der damit erzeugten verzweifelten Stimmung und 2. mit dem Kreuzzug gegen die Albigenser in Südfrankreich. Freilich hätte Prutz vor solcher zwar erst nur als Hypothese aufgestellten, bald aber als verbürgte Thatsache behandelten, Behauptung schon durch die Statuten des Deutschordens, die ja eben in jener Zeit oder wenigstens nicht viel früher von dem Templerorden entlehnt worden waren, stutzig werden sollen. Absolut unmöglich aber musste eine solche Annahme das Statutenbuch der Templer selbst machen. Denn schon beim ersten Anblick zeigt das, dass es keineswegs auf einmal entstanden ist oder, wie man lange angenommen hat, in der Hauptsache mit der Regel von Troyes zusammenfällt, sondern dass wir vielmehr verschiedene Schichten zu unterscheiden haben und zwar so — um gleich das Hauptergebniss zu nennen —, dass die letzte Schicht kaum über ein Menschenalter vor die letzten Kämpfe um das h. Land zurückreicht, also, dass das Statutenbuch mindestens $^3/_4$ der templerischen Geschichte in sich wiederspiegelt, genug, um den templerischen Geist nicht nur der früheren Periode, der Anfangs- und Blühtezeit des Ordens, sondern auch den der späteren Zeit in seiner fort- und bis zum Schlusse wirkenden Tendenz erkennen zu lassen.

Das zeigt uns nun eben eine Analyse des Statutenbuchs im Einzelnen. Diese ergibt drei — oder je nachdem man den Begriff Hauptschicht fasst vier — Hauptschichten, welche ebensovielen Zeiträumen anzugehören scheinen:

---

[1]) Vgl. die Aussage des Ritters Stephan von Neriac, Michelet I, 458, wie sie in den »Geheimlehren« p. 46 f. verwerthet wird.

I. Die erste Hauptschicht bilden die §§ 1—76 bei Curzon (entsprechend §§ 1—57 bei Maillard); hier haben wir die eigentliche Regel vor uns, die Grundlage des Statutenbuchs. Als solche kennzeichnet sie sich gegenüber den späteren Bestandtheilen vor allem durch die verhältnissmässige, eine ausgebildetere Organisation noch ausschliessende Allgemeinheit ihrer Bestimmungen und den mönchischen Charakter, der dem Orden bei seinem Ursprung und in seiner ersten Zeit noch eigen war. So finden sich denn auch zahlreiche Berührungspunkte mit der Benedictiner- wie nicht minder auch der Cistercienserregel, daher dieser Theil der Regel öfter mit jenen zusammen als ein Anhang derselben herausgegeben worden ist [1]). Als eine besondere Schrift kennzeichnet sich diese Partie ferner auch schon dadurch, dass wir nur von ihr, d. h. mit Ausnahme der letzten 5 §§ 72—76, einen lateinischen Text besitzen, also für die §§ 1—71 bei Curzon [2]) entsprechend §§ 1—53 bei Maillard. Die Frage ist: wie verhält sich nun dieser lateinische Text zu dem französischen? Früher pflegte man meist den lateinischen Text als den originalen, den französischen als Uebersetzung anzusehen: so Münter, Wilcke u. a., während wieder Havemann zu der schon von Wilcken (Gesch. der Kreuzzüge) hingeworfenen Vermuthung neigte, „dass die lateinische Regel ein Auszug aus den umfassenden, in französischer Sprache niedergeschriebenen, Statuten sei.“ [3]) Dieses umgekehrte Verhältniss als das richtige zu beweisen ist ein Hauptbestreben jener Arbeit von Prutz in den Königsberger Studien und mancherlei sprachliche wie nicht minder sachliche Gründe, die er anführt [4]), sprechen allerdings sehr dafür. Von den letzteren erscheint uns als der ausschlaggebendste die Nothwendigkeit eines französischen Textes für die meist durchaus ungelehrten, dem Ritterstande angehörigen, ältesten Mitglieder des Templerordens, während für einen lateinischen Text Mangels an Verständniss Seitens der Nächstbetheiligten ein solches Bedürfniss durchaus nicht vorlag. Daneben möchte kaum weniger ins Gewicht fallen, dass auch beim Johanniterorden dasselbe Verhältniss obwaltete; dass die Statuten zuerst französisch abgefasst waren und erst später (unter dem Meister Roger des Pins) ins Lateinische übertragen wurden, wofür Prutz die

---

[1]) Cf. Dümler bei Curzon, Introduction p. X.

[2]) Nicht wie bei Prutz zu lesen ist, § 1—72 = Maillard 1—54. Denn § 72, resp. 54, ist schon nicht mehr im lateinischen Text vorhanden.

[3]) Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens, Stuttgart 1846, p. 103.

[4]) Cf. Königsberger Studien 1, p. 156 ff.

Beweisstelle ebendort (aus seiner Kulturgesch. der Kreuzzüge S. 601 wiederholt) anführt.

Darum ist man aber noch lange nicht genöthigt, diesen lateinischen Text der Templerregel so, wie Prutz thut, in besonders späte Zeiten zu verlegen, wohl gar, wozu er neigt, seine Entstehung erst aus der Zeit des Prozesses, sei es nun als von klägerischer oder templerischer Seite, zum Zwecke der Anklage oder der Vertheidigung verfasst, zu datiren. Denn dass, worauf Prutz schliessen zu dürfen glaubt, Wilhelm von Tyrus nur den französischen Text benützt hat, beweist noch nicht, dass damals noch kein lateinischer vorhanden war, sondern höchstens, dass ihm eben der französische vorlag, und zwar wohl, weil dieser allerdings der bekanntere und leichter zugängliche war. Jene Hypothese hängt vielmehr wieder mit der merkwürdigen Gesammt-Auffassung des Templerprozesses von Seiten Prutzens zusammen, ist aber sonst so unmotivirt als möglich und widerspricht gänzlich dem Bilde, welches wir aus den Protokollen von dem Gang und Betrieb des Prozesses gewinnen. Ist doch gerade die Unwissenheit in Bezug auf Verfassung, Zweck und Wesen einer solchen Genossenschaft eines der charakteristischsten Symptome, wodurch sich jener Prozess auszeichnet, und zwar nicht blos auf gegnerischer, sondern vielfach auch auf templerischer Seite. Gründlichere Vertrautheit mit der eigenen Regel nehmen wir da nur bei wenigen Ordensgliedern wahr, was sich sowohl aus der Beschaffenheit der Mehrzahl jener Prozesszeugen erklärt, als aus der geheimnissthuerischen Art, wie die Regel allerdings innerhalb des Ordens selbst gehandhabt wurde. Wenn demnach den Templern selbst eine gründlichere Belehrung über ihre eigene Regel freilich gut gethan hätte, so fehlte doch in jener Zeit des Prozesses den Angeklagten offenbar ebenso sehr der Sinn und Gedanke und die Lust als die Mittel und Möglickeit zu solcher Beschäftigung. Der klägerischen Seite aber hätte es allerdings wohl angestanden, sich über einen Orden, den man so ungeheuerlicher Dinge bezichtigte, möglichst genau zu informiren und zu diesem Zwecke in erster Linie seine Statuten einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Aber das ist es ja gerade, dass solcher Wille, wirklich im Ernst über die Wahrheit, über das Wesen des Ordens ins Reine zu kommen, überhaupt gar nirgends vorhanden war, und so, wie vorhin bemerkt wurde, auch nicht der geringste Versuch gemacht worden ist, aus den Ordensurkunden selbst, besonders aus seinen Statuten, von welchen man, nach den Verhörprotokollen, ja mehrere Exemplare in den Händen hatte, auf die Fragen der Anklageakte sich Antwort und Bescheid zu holen. Also in dieser Zeit fehlt jeder thatsächliche Anhaltspunkt zu

einer solchen Uebersetzung. Auch braucht es ja einer solchen Hinausrückung gar nicht, — so wenig als die öfters wiederkehrende erste Person des lateinischen Textes („dico" etc.) uns nöthiget anzunehmen, dass die Uebersetzung nicht amtlich, d. h. nicht unter kirchlicher Autorität und zu kirchlichem Zweck [1]), verfasst worden sei. Sondern, wenn sie nicht früher verfasst worden ist, so waren ja jedenfalls seit 1163, seit der Einführung des Ordensklerikats, Leute genug da, welche als „literati" das Zeug und als Ordenskleriker das Interesse haben konnten, die Regel ihres Ordens in die gewohnte Sprache der Kirche zu übertragen. Dass übrigens unter allen Umständen zu Ende des 12. Jahrhunderts diese Uebersetzung thatsächlich vorlag, dafür liefert Perlbach [2]) vollends den klaren Beweis, indem er nachgewiesen hat, dass für die Statuten, die der Deutschorden bei seiner Entstehung von der Templerregel entlehnte, nicht der französische, sondern der lateinische Text dieser letzteren zur Vorlage diente.

Wahrscheinlich aber datirt diese lateinische Uebersetzung sogar noch aus viel früherer Zeit, wie uns ein Blick auf den Umfang des lateinischen Textes vermuthen lässt. Denn warum haben wir nur für jene 71 §§ bei Curzon (= 53 bei Maillard), also noch nicht einmal für die ganze von uns als „Regel" erkannte erste Hauptschicht einen lateinischen Text? Darauf ist die natürlichste Antwort doch wohl die: weil es, als diese §§ ins Lateinische übersetzt wurden, eben noch keine weiteren gab. Denn wäre es einem Uebersetzer, welchem das ganze Statutenbuch vorgelegen wäre, wirklich nur um Uebersetzung des ersten Haupttheils, der eigentlichen Regel, zu thun gewesen, so ist nicht einzusehen, warum er gerade bei § 71 stehen geblieben sein und die paar §§, die den Schluss dieser ersten Hauptschicht bilden, unübersetzt gelassen haben sollte? Eine rein zufällige Veranlassung aber, — dass etwa der Uebersetzer nur bis dorthin gelangt, dann durch den Tod oder ein anderes Ereigniss an der Fortsetzung verhindert worden und auch ein späterer nicht mehr zu einer solchen Fortsetzung gekommen sein sollte — scheint gänzlich ausgeschlossen, weil doch eine solche Arbeit, welche für den Orden immerhin von Interesse war, eben als Fragment um so mehr zur Fortsetzung reizen musste, vorausgesetzt immer, dass die Uebersetzung in der wirklichen Blüthezeit des Ordens, nicht etwa am Schluss seiner Geschichte oder hintendrein erfolgte. Dass dem aber so ist, dass auf keinen Fall die Uebersetzung erst um die Zeit des Prozesses oder auch nur nach vollständigem

[1]) s. Königsberger Studien a. a. O.

[2]) Perlbach, Die Statuten des deutschen Ordens, Einleitung p. XXXIII.

Vorliegen des Statutenbuchs erfolgt sein kann, das wird endlich auch schon dadurch angezeigt, dass diese lateinische Uebersetzung, worauf auch Prutz hinweist [1]), zur Vorlage keineswegs den Text der uns erhaltenen [2]) französischen Regel gehabt haben kann, sondern vielmehr eine im Wortlaut und ein paarmal auch im Inhalt davon verschiedene französische Regel. Diese Verschiedenheit stellt sich, näher angesehen, wie das von Prutz geschieht[3]), so dar, dass die lateinische Regel eine Reihe von Erweiterungen enthält, welche für den Inhalt sonst meist unerheblich sind, an zwei Stellen aber allerdings diesen durchaus alteriren. Prutz möchte, seiner Tendenz zufolge, die lateinische Regel in möglichst späte Zeit hinabzurücken, in diesen Erweiterungen spätere, mehr oder weniger tendenzmässige, Zusätze zu unserer jetzigen französischen Regel sehen. Davon haben wir uns nicht überzeugen können, sondern uns will es vielmehr vorkommen, als wäre im Gegentheil der jetzige französische Text eine Kürzung gegenüber dem lateinischen und seinem französischen Original. Dies ist ja gewiss auch von Hause aus der wahrscheinlichere Gang: erwägt man, wie mancherlei Redactionen das templerische Statutenbuch bei der Zufügung immer wieder neuer Theile erfahren haben muss, so liegt es ja gewiss nahe, dass ein solcher mit der Neuherstellung des Statutenbuchs betrauter Verfasser, wohl ein Kleriker des Ordens, im ersten Theil lieber auf Kürzung als auf Erweiterung ausgieng, dass er wegzulassen suchte, was nicht nöthig oder auch nicht mehr herzugehören schien, sei es nun aus eigenem Antrieb, sei es, was uns wahrscheinlicher dünkt, dass er auch amtlich dazu Anweisung erhielt. Auf diese Weise ist wohl das Fehlen des ganzen, von Curzon als § 65 gezählten, Artikels im französischen Text zu erklären. Auf ein zeitliches Prioritätsverhältniss der lateinischen Regel scheint uns auch die eine der von Prutz hervorgehobenen inhaltlichen Abweichungen zu deuten, die nämlich in Art. 11.[4]) Wenn hier für solche, die ordnungsmässig Aufnahme in den Orden suchen, im lateinischen Text es in das Belieben des Grossmeisters gestellt wird, eine Extraprobezeit noch aufzuerlegen, im französischen aber dieser Zusatz ganz fehlt: so scheint dies nach unserer sonstigen Kenntniss von der Entwicklung des Ordens deutlich darauf hinzuweisen, dass der lateinische Text aus einer Zeit stammt, wo solche Probezeit, welche übrigens ziemlich früh ganz in Abgang gekommen

[1]) Königsb. Stud. p. 163.
[2]) Nämlich in den 3 Exemplaren von Rom, Paris und Dijon.
[3]) Königsb. Stud. p. 157—161.
[4]) Entsprechend Maillard C. LVIII.

sein muss, wenigstens in der Theorie noch giltig und für manche Fälle auch praktisch eingehalten wurde. Wenn der französische Text diese Partie weglässt, so ist uns das ein Zeichen, dass eben zur Zeit seiner Abfassung in der jetzigen Form bereits — und wohl auch schon länger, also, dass man gar keine weitere Notiz davon nahm — von einer solchen Probezeit überhaupt nicht mehr die Rede war. Schwieriger liegt die Frage bei der andern inhaltlichen Abweichung, welche bei Prutz eine ganz besondere Rolle spielt, der in Art 12 [1]): während der lateinische Text, unter der Ueberschrift „de fratribus qui per diversas provincias proficiscuntur", lautet: „Ubi autem milites non excommunicatos congregari audierint, illuc pergere, non considerantes tam temporalem utilitatem quam eternam animorum illorum salutem, dicimus"; so heisst es im französischen, unter der Ueberschrift „Des chevaliers escominiés" [2]): „La ou vos saurés assemblée de chevaliers escominiés, la vos comandons a aler": also, durch Weglassung der Negation, das gerade Gegentheil. Für Prutz ist dieser Unterschied von ausserordentlicher Tragweite: denn er schliesst daraus, dass der lateinische Text zu einer Zeit abgefasst worden sei, wo man von jener Beziehung zu excommunicirten Rittern ketzerische Verdächtigung zu befürchten hatte, wesshalb diese Aenderung wohl absichtlich vorgenommen worden sei, einer Zeit dazu, wo man von dem ursprünglichen Wesen des Ordens bereits gar keine rechte Vorstellung mehr hatte. Denn er findet gerade dieses Aufsuchen von gebannten Rittern als ein besonderes characteristicum für die Anfangszeit des Ordens, wozu ihm das, was der h. Bernhard in seinem „Lob der neuen Ritterschaft" über die Verwandlung bemerkt, welche durch diesen Orden vor sich gehe, dass aus verweltlichten, dem Raub ergebenen „sacrilegen" Rittern fromme Leute gemacht werden, ganz besonders zu passen scheint.

Es ist schwer, hier eine Entscheidung zu fällen. Denn auf der einen Seite wird der Umgang mit excommunicirten Rittern in der Regel so entschieden perhorrescirt [3]), dass man schwer eine solche Bestimmung damit in Einklang bringen kann und lieber in der Weglassung der Negation einfach ein Versehen annehmen möchte. Dafür spräche auch die Analogie mit der Deutschordensregel in dem entsprechenden Kap. 28 (Perlbach S. 50) „De itinerantibus", wo der Verkehr mit Gebannten und öffentlich Denuncirten schlechtweg ver-

[1]) Maillard C. LXIV, 2. Hälfte.
[2]) Welche Ueberschrift im Text von Dijon fehlt.
[3]) Cf. Art. 13 bei Curzon = Maillard C. LVII.

boten wird „in casibus non concessis“. Auf der andern legt die französische Fassung, hauptsächlich da in der Fortsetzung des Textes die Anweisung gegeben wird, vor Aufnahme in den Orden vom Bischof erst Absolution sich verschaffen zu lassen, allerdings eine bewusste absichtliche Aenderung nahe. In diesem Fall würde es uns ein Zeichen sein, dass, was in der Anfangszeit des Ordens durchaus perhorrescirt wurde, jeder Umgang mit vom Bann der Kirche getroffenen Personen, entsprechend dem durchaus mönchisch-kirchlichen Charakter dieser ersten Zeit, dass man das später, als der Bann eine so ausserordentliche Ausdehnung gewann [1]) und entsprechend in Entwerthung kam, nicht mehr so ängstlich genau nahm, sondern nur dafür Sorge tragen zu müssen glaubte, dass die neu eintretenden Glieder wenigstens vorher vom Bann gelöst wurden (das blosse Interdict wird auch im lateinischen Text als nichts so Schlimmes aufgefasst). Wie dem nun auch sei: auf jeden Fall dürfte die ausserordentliche Tragweite, die Prutz dieser Stelle gibt, schwerlich gerechtfertigt sein. Höchstens könnte man darin, wenn man die Weglassung der Negation im französischen Text als eine absichtliche Aenderung betrachtet, vielmehr ein Zeugniss erblicken für das Selbstbewusstsein der Templer, auch mit solchen Rittern noch fertig zu werden und sie zu brauchbaren Gliedern ihrer kirchlichen Genossenschaft umwandeln zu können. Das Wahrscheinlichere aber bleibt immer ein einfaches Versehen.

Ist unsere Erklärung die richtige, so weist also auch diese Verschiedenheit in jedem Fall wieder nicht auf eine möglichst späte, vielmehr, wie ja schon die Aufnahme in die Deutschordensregel wieder beweist, auf eine ziemlich frühzeitige Abfassung des lateinischen Textes hin, weil zwischen der Abfassung dieses lateinischen und unseres französischen Textes doch eine ziemliche Zwischenzeit anzunehmen ist. Die Regel selbst aber kann nach ihrer gegenwärtigen Gestalt, da von einem Ordensklerikat hier durchaus noch keine Rede ist[2]), nicht nach 1163 entstanden sein; ja, dass bei der Kleidung von dem rothen Kreuz als specifischem Abzeichen der Templer noch gar nicht die Rede ist, erkennt Prutz [3]) als ein Zeichen dafür, dass sie sogar noch vor Eugen III. (1145—1153), der nach Wilhelm von Tyrus XII, 7 dieses

[1]) Man denke an das Gegenpapstthum der Hohenstaufenzeit, so schon unter Innocenz II., von 1130 an, mehr noch an die Gegenpäpste Alexanders III., von 1159 an.

[2]) Ja, dass ein gewisser Gegensatz zwischen frère dou Temple und chapelains et clercs ist, während es späters stets frère chapelain heisst, dafür sprechen Art. 26 und 77.

[3]) Königsb. Stud. I, 169.

den Templern verlieh, in ihre jetzige Fassung gekommen sei. Wir möchten sagen; es ist ein Beweis, dass die erste eigentliche Hauptredaction, die wir im lateinischen Text vor uns haben, schon erfolgt war, denn sonst wäre allerdings davon wohl die Rede; wurde dagegen dieses Abzeichen nach dieser Redaction vom Papst aus verliehen, so ist keineswegs nöthig anzunehmen, dass nun auch alsbald ein entsprechender Zusatz gemacht worden sein muss.

Einen deutlicheren Wink geben uns aber die letzten Zusatz-Paragraphen der Regel, jene §§ 72—76. Dass es Zusätze zu der eigentlichen Regel sind, zeigt schon ihr Inhalt: § 72 Verbot der Pathenschaft; § 73 die Bemerkung, dass alle diese Regeln im Belieben (en la discrétion et en l'esgart) des Meisters stehen; endlich §§ 74—76 ein Verzeichniss der im Templerorden zu feiernden Feste und Fasten. Da nun dieses Verzeichniss sich ausdrücklich auf das Concil zu Pisa (1134 durch Papst Innocenz II. gehalten) beruft [1]), so ist klar, dass diese Zusätze nicht vor 1134—35 erfolgt sein können. So ist denn unser bisheriges Ergebniss, dass der französische Text vor 1163, aber nach 1135 zu setzen ist, der lateinische aber vor 1134—1135, also jedenfalls noch in die Regierungszeit des ersten Grossmeisters, Hugo de Payns († 1136) fällt.

Aber, wenn wir schon so weit zurückgehen, warum denn noch einen Unterschied machen zwischen der vom Concil von Troyes aufgestellten und der lateinischen Regel? warum nicht lieber einfach der Tradition folgen und die lateinische Regel als identisch ansehen mit der „Regel von Troyes“? Aus zweierlei Gründen: 1. weil es, wie oben bemerkt wurde, unwahrscheinlich ist, dass überhaupt die Regel zuerst lateinisch abgefasst war, vielmehr schon die Erwägung des natürlichen Bedürfnisses darauf führt, dass man sie zuerst französisch aufsetzte; 2. weil darauf auch etliche inhaltliche Bestimmungen führen. Wie nämlich schon Wilcke[2]) (und vor ihm Münter) bemerkt haben und nun auch Prutz wieder hervorhebt [3]), so sind unter den §§ der lateinischen Regel neben denen, welche dem Concil von Troyes oder dem Urheber desselben, dem h. Bernhard, zufallen und welche den Haupttheil, den eigentlich mönchischen Kern, ausmachen, ebenso etliche, welche vor dem Concil in Geltung gewesen sein müssen und nun durch dasselbe ausser Curs gesetzt worden sind — Prutz nennt

---

[1]) s. Curzon p. 72, Königsb. Stud. I, 169.

[2]) Cf. Wilcke I, 343 ff.

[3]) Königsb. Stud. I, p. 168.

so Art. 14 und 70 [1]) —, als auch solche, welche erst später, nach demselben hinzugekommen sein können: darunter ist der wichtigste der Art. 68 mit seiner Klage über den Missbrauch, der in den „ultramontanen" Gegenden (Armenien oder Frankreich?) durch Verwechslung von Servienten und Rittern vorgekommen sei, weil erstere denselben Mantel wie die Ritter getragen, was nun eben für die Zukunft verboten wird. Mit Prutz stimmen wir gerne darin überein, dass hierin wahrscheinlich die Festsetzung eines Generalkapitels zu sehen ist. Aber es muss das keineswegs besonders weit hinausgerückt werden: zwischen 1128—1132 konnten bei dem raschen Aufschwung, den der Orden in dieser Zeit nahm, wohl bereits derartige Missbräuche vorkommen, resp. Klagen einlaufen. Also stellen wir uns den ganzen Verlauf so vor:

Auf das Concil von Troyes bringt Hugo de Payns einen Entwurf mit, etliche kurze Regeln, welche für das bisherige ritterliche Zusammenleben der die Wurzel des Ordens bildenden Genossen in Geltung gewesen, vielleicht auch vom Patriarchen von Jerusalem gegeben waren. Diese Bestimmungen waren natürlicherweise französisch abgefasst.

Eine zweite Etappe bildet das Concil von Troyes: hier wird unter der Autorität und Inspiration des h. Bernhard [2]) der mönchische Kern der Regel eingefügt.

---

[1]) Prutz nennt auch Art. 72, diesen fälschlich, denn in der lateinischen Regel ist der nicht enthalten; statt dessen findet sich in der lat. Regel eben jener, wie oben (p. 441) erwähnt wurde, von Curzon als Art. 65 gezählte, in der französischen Regel fehlende, Zusatz.

[2]) Ob auf diesem Concil der h. Bernhard selbst zugegen gewesen, möchte Prutz bezweifeln, ja verneinen. Aber seine Gründe sind für uns nicht durchschlagend. Denn eine Empfehlung der auf der Synode erscheinenden Herren Bischöfe und des päpstlichen Legaten an den Herrn der Stadt, Graf Heinrich von Champagne (Ep. Bernh. 39), hat doch auch dann einen Sinn, wenn Bernhard selbst erschien, indem der Brief eine Mahnung seine sollte zum würdigen Empfang und zur Vorbereitung des Nöthigen, das Entschuldigungsschreiben wegen Ausbleibens an den päpstlichen Legaten Matthäus von Albano, wegen hitzigen Fiebers (Ep. Bernh. 21 bei Migne), kann, muss aber nicht gerade auf Troyes bezogen werden, wenn diese Beziehung auch allerdings nahe liegt. Endlich, dass Wilh. Tyr. unter den Theilnehmern der Synode den h. Bernhard nur auf einer Linie mit den Aebten von Citeaux und Pontigny nennt, ohne ihn besonders hervorzuheben: das als ein Zeichen von seiner Anwesenheit zu deuten, ist doch eine eigenthümliche Logik. Ein solcher Name hob sich doch von selbst hervor. Für die Theilnahme Bernhards spricht eben doch die ganze bestimmte Tradition. In jedem Fall — und dies ist die Hauptsache — gehen die Statuten von Troyes geistig auf den h. Bernhard als ihren Urheber zurück. Und dies wird auch von Prutz nicht bestritten, wenn er auch nur den eigentlichen Prolog (Cap. 1—5)

Auch nach dem Concil werden in der ersten Zeit noch manche Bestimmungen getroffen, unter welche z. B. Art. 68 gehört.

Nachdem so ein gewisser Abschluss erreicht ist[1]), wird diese Regel, vielleicht auf Anstiften Hugo's de Payns selbst, vielleicht auch des Patriarchen von Jerusalem, welcher ja nach den Beschlüssen von Troyes hiezu nicht bloss die Competenz hatte, sondern mittelbar ausdrücklich aufgefordert war, in den Jahren vor 1135 ins Lateinische übertragen. Im gewöhnlichen Gebrauch aber bleibt der französische Text und zu diesem werden nachher noch etliche Zusätze gemacht (unter den 3 folgenden Grossmeistern bis c. 1150?) Etwa gegen die Mitte des Jahrhunderts findet eine Art Abschluss statt der ganzen in den §§ 1—76 uns vorliegenden Regel, oder der ersten Hauptschicht. Und damit scheint auch die äussere Geschichte der Zeit zu stimmen: denn in der Kampf- und Nothzeit, welche mit dem Fall von Edessa 1144 anhebt und den zweiten Kreuzzug veranlasst, war wohl schwerlich Zeit und Möglichkeit vorhanden, sich mit Weiterführung, vollends schriftlicher Fixirung, von Statuten zu befassen. Dagegen war diese Zeit mit ihren fortgesetzten Kämpfen um so mehr geeignet zur Ausbildung der eigentlich militärischen Organisation und zugleich, bei der steigenden Bedeutung, welche dem Orden nun als einem der wichtigsten Faktoren im Orient und vor allem bei der immer schwächer werdenden königlichen Gewalt im Königreich Jerusalem zukam, zur Ausbildung der eigentlichen Ordenshierarchie, Festsetzung der Befugnisse, Pflichten und Rechte der verschiedenen Ordensämter, welche mit dem Wachsthum des Ordens gleichfalls in ihrer Bedeutung wachsen, und eben damit, um der Concurrenz und Rivalität innerhalb des Ordens zu begegnen, eine genau begrenzte Ordnung verlangen.

II. So dürfen wir uns denn nicht wundern, wenn der nächste Abschnitt, die zweite Hauptschicht im Statutenbuch, eingeleitet durch die Worte: „Ci comencent les retrait et les establissemens dou Temple", von welchen Prutz jenen die Art. 77—197, 198—223, endlich 268—278, diesen, den establissements, aber 224—267 zuschreibt, während Art. 279 ff. im allgemeinen „als eine auf die usances bezügliche

---

von Bernhard auf Wunsch der Synode verfasst sein lässt als eine Art Hirtenbrief derselben an die weltliche Ritterschaft.

[1]) Auch Prutz gibt ja zu, dass das Fehlen einer lateinischen Uebersetzung für die folgenden Art. die bisherigen als eine besondere zeitlich frühere Gruppe erscheinen lassen, wie denn überhaupt die Zusätze wohl in zeitlicher Reihenfolge angefügt sein werden: Königsb. Stud. I, 170.

private Arbeit eines Tempelherrn anzusehen" seien [1]), — wir dürfen uns nicht wundern, wenn diese Artikel zunächst die hierarchisch-militärische Organisation des Ordens wiedergeben [2]). So sind in den Art. 77—197 [3]) nach einander die Rechte und Befugnisse des Grossmeisters, des Seneschalls, des Marschalls, des Komturs [4]) des Königreichs Jerusalem, wie des Komturs der Stadt Jerusalem, des Komturs der Grafschaft Tripolis, wie von Antiochien, des Drapiers, der ritterlichen Komture der Ordenshäuser, des Ritterkomturs [5]), wie der einfachen Ritter und Servienten, des Turkopoliers, des Untermarschalls, des Pannerers, der Servienten, welche Komture von Ordenshäusern sind, der „casaliers" oder Meier, endlich des Krankenpflegers, dazwischenhinein Marsch- und Lager-, wie nicht minder Haus- und Tischregeln abgehandelt. Bis hieher geht das Manuscript von Dijon. Wir dürfen darin wohl wieder ein Zeichen sehen nicht sowohl einer absichtlichen Weglassung der folgenden Artikel — wiewohl auch diese Erklärung bei dem unterschiedlichen Umfang, in welchem den einzelnen Classen und Rangstufen die Ordenstatuten zugänglich gemacht

---

[1]) Prutz hat im allgemeinen wohl auch Recht, wenn er unter „retrais" (= den „statuta" des Johanniter-Ordens) „auf die Dauer giltige Bestimmungen, zur Ergänzung und Weiterbildung der Regel von Meister und Ordenscapitel beschlossen"; unter „etablissements" (= den ordinationes des Johannit.-Ord.) „auf unbestimmte Zeit getroffene Anordnungen, welche auch wieder aufgehoben werden können", sieht, endlich unter den hin und her (so Art. 511 und 187) erwähnten „usances" (= consuetudines) „Bräuche, welche sich in Bezug auf gewisse anderweitig nicht besonders geregelte Punkte entwickelt haben und thatsächlich gelten, ohne statutarisch anerkannt zu sein." Letzteres, dass die „consuetudines" statutarisch nicht anerkannt waren, dürfte freilich nicht richtig sein. Deutlicher nämlich werden auch diese Begriffe durch Vergleich mit der Deutschordensregel; in dieser entsprechen den „retrais" die lateinischen „institutiones" oder französischen „constitucions", den gleichnamigen „establissements" die lat. „judicia": beide zusammen werden im Deutschen einfach mit „Gesetze" wiedergegeben. Darauf folgen die „Gewohnheiten" als eine einfache Weiterbildung der Regel. (K. S. I. 170 f.)

[2]) Prutz hebt diese Weiterbildung der Ordensregel besonders hervor, indem er darin wieder, auch in seiner »Entwicklung«, eine Art Abfall vom ursprünglichen Geist der Regel, dem mönchischen Charakter, sehen zu dürfen glaubt. Aber dass im Orden der ritterliche Zug immer mehr hervortritt gegenüber dem mönchischen liegt zu sehr im nothwendigen Gang der Entwicklung und in der Natur der Sache, um irgendwie etwas Auffälliges zu haben. Man brauchte im h. Land eben Schwerter nöthiger als Breviere!

[3]) = Maillard § 58—78.

[4]) Lateinisch allemal praeceptor.

[5]) Damit ist gemeint der militärische Befehlshaber einer Anzahl von Templern, auf dem Marsch oder sonst.

resp. in die Hände gegeben wurden, nicht unmöglich ist — als vielmehr wohl davon, dass wir in den bis hieher reichenden Art. wieder eine besondere zeitlich zusammengehörige Schichte von Bestimmungen vor uns haben, wie sie von irgend einem uns nicht weiter bekannten Generalcapitel sanctionirt worden sind. Da nach diesen Statuten nicht bloss das Reich, sondern auch die Stadt Jerusalem als noch im Besitze der Christen befindlich vorausgesetzt wird, also diese Statuten jedenfalls vor 1187 fallen, zu einer solchen ins Einzelne gehenden Arbeit wie für solche Generalkapitel in den Jahren des steten Kampfes aber wohl kaum sich genügend Zeit finden mochte, so denken wir uns als Abfassungszeit für diese Gruppe eine jener Waffenruhen, wie sie fast in jedem Jahrzehnt auch unter dem gefährlichsten Gegner, Saladin, mehrfach eintraten, ehe er zu seinem letzten Schlage gegen Jerusalem ausholte, bis Mitte der achziger Jahre des 12. Jahrhunderts. Auch das in diesen Art. (145 und 167) erwähnte Zusammengehen mit den Hospitalitern weist uns auf diese Jahre, indem solche Bestimmungen ganz besonders in eine Zeit zu passen scheinen, wo zu diesen mit den Templern meist so stark verfehdeten Rivalen für eine Zeit lang ein besseres Verhältniss hergestellt war, wie dies im Jahre 1179 durch Odo von St. Amand, den Templermeister, im Verein mit dem Hospitalitermeister Roger Desmoulins geschehen war [1]).

Zeitlich gewiss nicht weit, wohl nur wenige Jahre davon getrennt ist die Entstehung oder feierliche Sanctionirung der Art. 178—223 zu denken, welche die genaueren Bestimmungen für die Wahl des Grossmeisters enthalten. Da auch diese Jerusalem als noch im christlichen Besitz voraussetzen, so sind sie gleichfalls vor 1187 zu setzen. Werfen wir wieder einen Blick in die äussere Ordensgeschichte, so würde dies mit den Verhältnissen dieser Zeit, des neunten Jahrzehnts des 12. Jahrhunderts, wieder aufs beste passen, wo ohnedem ein dunkler Punkt in Bezug auf die Reihe der Grossmeister des Templerordens vorhanden ist, indem nicht einmal Arnold von Toroge's (1180—1184) Nachfolger genügend feststeht, jedenfalls aber die innern Parteiungen des Reichs Jerusalem, verschiedene Stellungnahme gegenüber dem Reichsverweser Veit von Lusignan auch innerhalb des Templerordens leicht mochten Parteiungen hervorrufen und daher eine strenge, Einzeleinflüsse möglichst ausschliessende Wahlordnung

[1]) S. Havem. p. 35, Vertot (Histoire des chevaliers hospitaliers) I, 197. Dort ist allerdings auch bemerkt, dass die Wirkung eine wenig anhaltende gewesen sei. Das schliesst aber nicht aus, sondern eher ein, dass das Verhältniss wenigstens für ein paar Jahre ein besseres war und auch in den Dokumenten seinen Ausdruck fand.

um so dringender wünschen lassen. Somit hat man vielleicht einiges Recht, wenn man sich diesen Theil der Statuten als beim nächsten, etwa nach Arnold von Toroge's Tod zu seines Nachfolgers Wahl zusammentretenden Generalkapitel, also kurz vor dem letzten Ansturm Saladin's, etwa um 1185, entstanden denkt. Beachtenswerth ist auch nach Prutz in diesen Artikeln die Rolle, welche dem Ordensklerikat um diese Zeit zukommt: der Ordenskleriker ist da an Christi Statt berufen, bei den Wahlverhandlungen für Frieden, Liebe und Eintracht zu sorgen [1]).

Ebenfalls noch in diese Zeit, vor 1187, ist, auch nach Prutz, der Strafkodex zu setzen, der in den Art. 224—267 [2]) sich an die Bestimmungen bezüglich der Wahl des Grossmeisters anreiht und in 3 Gruppen zuerst die mit Ausstossung aus dem Orden („perdre la maison") bedrohten Fälle, deren 9 sind, sodann diejenigen, auf welche zeitweiliger Verlust des Mantels („l'habit" schlechtweg genannt) steht, im Ganzen 31, aufzählt; endlich in Art. 267 [3]) noch eine Aufzählung der Strafen des Ordens gibt, welche 10 Stufen umfasst, indem als zehnte Stufe die einfache Lossprechung („mettre en pais") gerechnet ist.

Dass diese Bestimmungen mit den vorigen im wesentlichen in einer und derselben Zeit abgefasst worden sind, möchten wir mit Prutz aus Art. 261 [4]) schliessen, wo der Fall vorgesehen war, dass ein Templer, um in einen andern Orden, z. B. zum „Hospital" überzugehen, eine Nacht ausserhalb des Ordenshauses, im „Hospital" oder in einem andern Hause bleibt, andern Tags aber reuig zurückkehht: weniger weil wir unter diesem „Hospital" schlechtweg das Hauptordenshaus der Johanniter in Jerusalem, welches 1187 ja gleichfalls verloren gieng, verstehen möchten — denn es ist doch wenigstens nicht ausgeschlossen, dass unter „l'Ospital" der Orden der Hospitaliter überhaupt gemeint ist [5]) — sondern weil uns auch dieser Fall und die verhältnissmässig leichte Art, wie er geahndet wird — es wird in das Belieben der Brüder, des Convents, gestellt, ob der Mantel zu nehmen ist oder nicht — auf ein wenigstens relativ gutes Verhältniss zwischen

---

[1]) Königsb. Stud. I, 173; cf. Curzon Art. 211. Dass der Ordenskaplan die Verhandlungen zu „leiten" hatte, davon steht hier nichts, sondern nur, dass er sich zu bemühen hat, sie in Eintracht etc. zu erhalten. Die Leitung bei der Wahl aber steht durchaus dem Gross-Komtur zu.

[2]) = Maillard § 80—121.

[3]) Maillard § 120 f.

[4]) Curzon p. 162.

[5]) Durch die Vergleichung mit Art. 602 wird dies fast sicher gemacht Cf. später p. 230.

beiden Orden schliessen lässt, wie ein solches nach jener durch die beiderseitigen Grossmeister 1178 erzielten Versöhnung existiren mochte.

Etwas weiter hinaus, bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts oder Anfang des 13., möchte Prutz [1]) die „Retrais des frères chapelains", Art. 268—278, rücken, einmal wegen des Mangels an irgend welchen Beziehungen zur Stadt Jerusalem, dem Tempel etc., der auf den bereits erfolgten Verlust der heiligen Stätten schliessen lässt; sodann wegen des Gegensatzes, in welchem er nach diesen Artikeln die Templer bereits gegenüber der Diöcesangeistlichkeit stehen sieht, und der Erweiterung, welche darin die Bulle „Omne datum optimum" Alexander's III. vom 18. Juni 1163 erfahren haben soll, wie z. B. von der einjährigen Probezeit der Kleriker, welche in dieser Bulle vorgesehen wird, schon nicht mehr die Rede ist. Ebenso wichtig erscheint ihm die Umwandlung der in der Bulle ertheilten Erlaubniss zur Beichte bei Ordenspriestern in die Anweisung, nur bei solchen zu beichten, wie die Statuten sie geben. Zwar halten wir diese Gründe für nicht besonders zwingend, weil es zur Entwicklung eines Gegensatzes zu den Bischöfen und ihrer Geistlichkeit keineswegs eines so langen Zeitraums gebraucht haben muss, und anderseits jene Erweiterung der päpstlichem Exemtionsbulle uns nicht so besonders stark vorkommt, wie Prutz. Doch geben wir gerne zu, dass dieser Zeitpunkt, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, im Ganzen zutreffen mag, schon weil das dem bisherigen Ergebniss einer zeitlichen Reihenfolge der einzelnen Schichten entspricht. Noch mehr hat uns in dieser Auffassung eine Vergleichung mit Perlbach's Deutschordensregel bestärkt, weil wir aus dieser den Eindruck gewonnen haben, dass hier die Grenze ist für die unmittelbare Entlehnung von den Templerstatuten. Die Bestimmungen über die Ordenskapläne scheinen in ihrer vorliegenden Gestalt erst hinter jener Entlehnung durch den neuen Orden zu liegen. Wir wüssten sonst nicht recht zu erklären, warum die vorhergehenden Bestimmungen, so des Strafkodex Art. 224—267, in der Deutschordensregel oder genauer in deren „Gesetzen" so viel eingehender berücksichtigt, resp. kopirt worden sind, als diese folgenden. Die Begründung für diesen Eindruck können wir hier im Einzelnen nicht weiter geben.

Als zweite Hauptschicht hätten wir somit die als „retrais et establissements" zu betrachtenden Art. 77—278, welche selbst wieder in 4 schichtenweise auf einander folgende Unterabtheilungen zerfallen, dabei aber einer und derselben Generation anzugehören, nämlich über das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts sich zu vertheilen scheinen.

---

[1]) Königsb. Stud. I, 174 f.

Den zeitlichen Mittelpunkt gibt hier das Jahr 1187 ab, vor welches jedenfalls 3 von diesen 4 Gruppen fallen. Damit stimmt, wie gesagt, wieder ein Vergleich mit der Deutschordensregel, welche mit ihren „Gesetzen" (oder lat. „instituciones et judicia", franz. aber „constitucions et establissement" wie mit ihren „Gewohnheiten") sich an diese französischen Templerstatuten, wenngleich weniger wörtlich als gegenüber der lateinischen Regel und mit der vorhin genannten Grenze, anlehnt [1]).

III. Endlich haben wir als letzte Hauptschicht [2]) den in den Art. 279—656 enthaltenen Abschnitt, von Prutz als „eine auf die usances bezügliche private Arbeit eines älteren Tempelherrn zur Belehrung der jüngeren" [3]) aufgefasst. Eben hierin finden wir den Beweis, dass Prutz auch jetzt wieder sich zu wenig gründlich mit der Templerregel, wenigstens diesem letzten Theil, vertraut gemacht hat. Denn sonst könnte ihm nicht entgangen sein, dass unmöglich diese Artikel alle von einem Urheber herrühren können, dass vielmehr auch hier wieder mehrere Redaktionen zu unterscheiden sind, wie ja schon der Umfang das nahe legt. Denn das ist doch von Hause aus unwahrscheinlich, dass, nachdem wir in den Art. 1—278 in 2 Hauptgruppen nicht weniger als 8 verschiedene Schichten erkannt haben, die sich fast über ein ganzes Jahrhundert hin vertheilen, die folgenden 378 Artikel [4]) alle sollten auf einmal von einem und demselben Manne herrühren. Bei näherem Zusehen lassen sich denn auch hier wieder die verschiedenen Hauptredaktionen unschwer unterscheiden.

Drei Gruppen heben sich da deutlich von einander ab: die erste Gruppe umfasst bei Curzon die Art. 279—543 [5]), bei Maillard [6]) schon dadurch sich kenntlich machend, dass, dem Original entsprechend, eine Paragraphen-Ueberschrift und -Eintheilung gänzlich fehlt; die zweite, Art 544—642 bei Curzon [7]), bei Maillard § 124—126 [8]); die dritte

---

[1]) Perlbach, Einleitung XXXV ff.

[2]) Wenn man nicht lieber auch hier noch von 2 Hauptschichten, Art. 279—543 und Art. 544—686, reden will. Dass da ein bedeutsamer Unterschied ist, werden wir ja sehen. Indess hat dieser ganze zweite Theil des Statutenbuchs doch auch wieder einen gemeinsamen Grundcharakter. Vgl. darüber folgende S.

[3]) Königsb. Stud. I, 176.

[4]) Bei Curzon p. 170—336, bei M. p. p. 332—448.

[5]) C. p. 170—284.

[6]) M. p. 332—444.

[7]) C. p. 285—330.

[8]) M. p. 445—481.

Art. 643—656 bei Curzon [1]), bei Maillard § 127 [2]). Gemeinsam ist diesen Artikeln allen, dass sie eine Art Commentar sind zu den vorangehenden Statuten, schon darin die Epigonenzeit verrathend, als welche sich im Zeitalter der Kreuzzüge das 13. Jahrhundert gegenüber dem 12. darstellt. Doch ist da noch ein beträchtlicher Unterschied zwischen den beiden Hauptgruppen dieses Haupttheils, den Art. 279—543 und Art. 544—642:

Die erste Gruppe hat am wenigsten Einheitliches unter sich, zeigt sich vielmehr als eine ziemlich verworrene Erweiterung und Ergänzung der früheren Statuten Art. 77 ff., vor allem des Strafkodex in Art. 224—267. In der Anordnung herrscht eine grosse Confusion vor, mehrmals wird bereits früher Gesagtes wiederholt [3]), dazu fehlen, wie oben bemerkt, im Original die orientirenden Ueberschriften, so dass man den Eindruck erhält, dass dieser Theil schwerlich, ja unmöglich nach der bestimmten Absicht eines Verfassers planmässig verfasst sein kann, wir vielmehr darin wieder das Resultat der Festsetzungen einer Reihe von Generalkapiteln haben, wie sie eben nach dem jeweiligen Bedürfniss mochten sich mit diesem oder jenem Theil der Statuten beschäftigen, um denselben eine neue Gestalt oder Auslegung zu geben. Für unsern Zweck besonders wichtig ist auch hier der Strafkodex [4]), besonders weil hier unter den Fällen, welche den Verlust des Ordens nach sich ziehen, ausser den früher schon genannten noch ein Fall neu hereingenommen ist, welcher auch unter den Anklage-Artikeln im Prozess figurirt: Sodomie. Und zwar trägt die Art, wie von derselben die Rede ist [5]), zu sehr das Gepräge des Abscheus und der ehrlichen Entrüstung, um annehmen zu können, dass es sich hiebei um mehr als um ganz vereinzelte Fälle gehandelt habe, wodurch der Artikel veranlasst wurde. Ebenso interessant ist, zu bemerken, was etwa die Ketzerei in diesem Abschnitt, der in die Blühtezeit des Albigenser- und Katharerthums fällt, für Spuren zurückgelassen hat. Es wird über diesen Fall, der als siebenter aufgezählt ist unter denen, welche den Verlust des Mantels nach sich ziehen —

---

[1]) C. p. 330—346.

[2]) M. p. 482–488.

[3]) Vgl. in dieser Hinsicht besonders Art. 366—384, bei Maillard p. 369—384.

[4]) Curzon Art. 416—543.

[5]) Curzon p. 229: „La quarte est se frère furt entaichés de l'ort puant pechié de sodomie, lequel est si ort et si puant et si orrible que il ne doit estre només.“ Das stimmt ganz mit der Antwort der 549 Templer auf Verlesung der Anklage-Artikel im bischöflichen Garten in Paris: Michelet I, 100, cf. Havemann p. 240, Schottmüller I, 321.

im ersten Strafkodex, Art. 231, als achter — Art. 442 kurz bemerkt: „Le septime est, se frère est trové en mescreandise, ce est se il ne creit bien as articles de la foi ensi come l'yglise de Rome y creit et ce comande a crere“: also engster Anschluss an das Lehrsystem der römischen Kirche; dies übrigens als etwas so Selbstverständliches vorausgesetzt, dass es keiner näheren Erläuterung bedarf. Dass aber jene Ordnung in Aufzählung der Straffälle in einzelnen Punkten eine andere geworden ist, beweist eben wieder, dass wir es offenbar mit keiner „Privatarbeit“ zu thun haben, sondern mit einer durch Generalkapitel oder mindestens den Ordenskonvent approbirten Aenderung. Es soll weiter unten auch darüber, über diese verschiedenerlei Anordnung in den verschiedenen Strafkodices eine Zusammenstellung gegeben werden. Hier möchten wir nur noch auf eine kleine Abweichung gegenüber dem ersten Wahlkodex hinweisen, betreffend die stufen- oder gradweise Aufzählung der verschiedenen Strafen: Art. 267[1]) ist nämlich als achte Stufe die Verweisung des Delinquenten an das Urtheil des Grossmeisters oder etlicher „prodeshomes de la maison“ genannt in Sachen, worüber das Kapitel sich kein sicheres Urtheil zutraue. Als neunte Stufe folgt dann hier die Verweisung an den Ordenskaplan zur Auferlegung einer kirchlichen Busse. (Zehnte ist einfache Freisprechung). In Art. 526 und 537[2]) ist diese Stellung umgekehrt: Verweisung an den Kaplan ist die achte, an den Grossmeister oder etliche „prodomes“[3]) die neunte Stufe. Bedeutet das etwa Steigerung des Ansehens oder der Vollmacht der Kaplane? oder deutet es darauf hin, dass die Verweisung an Grossmeister und „prodomes“ in der Praxis mehr und mehr auf die gelindeste Bestrafung hinauslief, vielleicht so viel bedeutet, als den betreffenden zur völligen Begnadigung zu empfehlen? oder sollten wir darin eben ein weiteres Zeichen der Verworrenheit dieses Theils haben?[4]) Für ganz zufällig möchten wir doch selbst eine solche geringfügig scheinende Aenderung nicht halten angesichts der ausserordentlichen Wichtigkeit, welche eben dem Strafkodex im Statutenbuch, und zwar in steigendem Masse, zukam, wie sich das schon in dem Umfang, welchen diese Bestimmungen in den verschiedenen Redaktionen einnehmen, ausdrückte. Denn es umfassen diese Strafbestimmungen, welche in der ersten Hauptschicht, der eigentlichen

---

[1]) Curzon p. 164.

[2]) Ibid. p. 277.

[3]) Vgl. über diese abweichende Schreibart nachher p. 223.

[4]) Dafür spricht, dass in dem späteren Theil Art. 643—656 die alte Zählung (von Art. 267) wiederkehrt. Vgl. p. 232.

Regel, in 3 Artikeln, 45—47, auf 2 Seiten abgemacht sind, in der zweiten Hauptschicht, von Art. 77—278, die 55 letzten, also über $^1/_4$ (oder 17 von 95 Seiten, c. $^1/_5$); in der dritten Hauptschicht aber, Art. 279—686, ist das eigentlich die Hauptsache: 240 unter 408 Artikeln (oder 109 von 181 Seiten) haben lediglich diese Seite der Statuten zum Gegenstande. Fassen wir aber — ausgehend von dem Standpunkt, dass, was am meisten in der Praxis vorkam, auch auf den Generalkapiteln, welche die Statuten abfassten oder erläuterten, am meisten verhandelt oder ventilirt worden ist — ins Auge, was nun in diesen Statuten am ausführlichsten commentirt worden ist, so sind es: unter den Vergehungen, die mit Ausstossung aus dem Orden bestraft werden, vor allem Simonie bei der Aufnahme in den Orden[1]); Flucht aus Furcht vor den Sarazenen. so lange der „baussant" aufgepflanzt war[2]); „larrecin"[3]) und endlich meineidige oder irgend unwahre Beantwortung der beim Eintritt in den Orden vorgelegten Fragen[4]); unter den Fällen aber, auf welche der Verlust des Mantels stand, in erster Linie Verleumdung[5]), dann Ungehorsam, zumal hartnäckiger, gegenüber den Anweisungen des Ordens und seiner Oberen[6]), Wegwerfen des Mantels im Zorn[7]): also besonders Uebertretungen der Ordensgelübde von Gehorsam und Armuth. Uebertretung des dritten Gelübdes, der Keuschheit, ist abgesehen von der oben genannten, ganz kurz berührten Sodomie nur einmal noch kurz gestreift in Art. 452, der vom Liegen „o femme" handelt.

Das Ganze gibt keineswegs ein Bild von Laxheit, sondern zeigt vielmehr, wie peinlich streng man auf die Ordenstatuten hielt, wenn auch freilich der Eindruck immer wiederkehrt, dass es mehr auf peinliche Conservirung der Form als des Geistes, aus dem der Orden erwachsen war, hinauslief. Besonders der immer grössere Umfang, wie die immer mehr ins Einzelne sich verlierende Berechnung der Strafen

---

[1]) Curzon Art. 417, p. 228.

[2]) Art. 419—421, p. 229 f.

[3]) Art. 423—427, p. 231 ff.: Ein sehr umfassender Begriff; man verstand darunter eigentlich alles, was auf bewusste oder unvorsichtige Schädigung des Ordens oder auch nur die Möglichkeit einer solchen in irgend erheblicher Weise hinauslief. So z. B. wer zwei Nächte ausserhalb des Ordenshauses zubrachte und dabei mehr als „sa chemise, ses braies, son jupel de vestir, sa cote, sa garnache, sa ceinture, ses chauces, ses soliers, 1 mantel ou sa chappe" (aber nicht 2) mitnahm.

[4]) Art. 430—538, p. 233 ff.

[5]) Art. 453 f., p. 240 f.

[6]) Art. 457 f., p. 245.

[7]) Art. 462 f., p. 247.

macht diesen Eindruck. Denn wo der eigentlich originale Geist einer Institution noch lebendig ist, da braucht man keine solch detaillirte Fixirung der Fälle von Uebertretung. Je mehr er aber schwindet, ohne die Kraft, ein Neues zu gebären, um so peinlicher sucht man durch genaue Gesetzesbestimmungen und Erläuterungen von solchen das Wesen zu retten, während sich auf diesem Wege doch höchstens die Form konserviren lässt. So sehen wir's in der Entwicklung der mosaischen wie der christlichen Religion, in der Reformation wie im Mönchthum verlaufen. Und auch bei den geistlichen Ritterorden, soweit sie nicht durch Verpflanzung auf einen neuen Boden neue Lebenskraft gewonnen haben — und eben dem Templerorden blieb dazu ja keine Zeit — gieng es nicht anders. Aber um so weniger verträgt sich solches Streben nach Conservirung mit einem revolutionären, zur Ketzerei neigenden Geist. [1])

Was die Zeit der Entstehung dieser Art. 279—543 anbelangt, so lässt uns dafür, nach dem über die vorhergehende letzte Schicht der Templerstatuten p. 210 Bemerkten, der Vergleich mit der Deutschordensregel von hier an im Stich.[2]) Einen um so besseren

---

[1]) Geschichtlich äusserte sich dieser auf Aeusserlichkeiten immer grössseres Gewicht legende Geist z. B. in der Eifersucht, mit der man das äusserliche Abzeichen der Templerritterschaft, den weissen Mantel, in dieser Zeit ebenso den nicht adeligen Elementen des eigenen Ordens als fremden Orden, besonders dem erst freundschaftlich begünstigten, aber bei seinem raschen Aufstreben bald scheel angesehenen Deutschorden gegenüber sich einzig zu vindiciren bedacht war. Innerhalb unserer Statutengruppe findet diese Eifersucht gegenüber den nicht adeligen Ordenselementen ihren scharfen Ausdruck in der Art, wie in Art. 337 (Curzon p. 194) der weisse Mantel allen nicht ritterbürtigen Brüdern (»die nicht Söhne eines Ritters oder des Sohns eines Ritters sind«) abgesprochen wird. Dem Deutschorden gegenüber aber führte dieser Geist zu wiederholten Streitigkeiten in den Jahren 1210 und wieder 1229 (wie wir aus Perlbach, Einleitung p. XLIV u. XLVI ersehen). Auch das stimmt also trefflich zu der im Text angegebenen Zeit.

[2]) Perlbach führt zwar auch von den folgenden Artikeln manche noch als Quellen für die „Gesetze« und »Gewohnheiten« des Deutschordens auf (in seiner Schlussübersicht über die Quellen der Deutschordensregel). Doch lässt sich auf keinen Fall eine eigentliche unmittelbare Hinübernahme auch dieser späteren Schichten der Templerregel in die Deutschordensregel nachweisen, schon deshalb nicht, weil ja diese späteren Schichten der Templerregel selbst bereits in den früheren derselben ihre Vorlage haben, auf welche sie sich beziehen. So gut der Templerorden aber diese seine Vorlage forfwährend weiterbildete oder besser, näher bestimmte und modificirte, so gut konnte das, in ähnlicher Weise, ohne weitere Entlehnung, auch der Deutschorden. Vereinzelt konnte eine direkte Rücksichtnahme auf die jenseitige Weiterbildung ja immerhin vorkommen. Doch ist sie uns bei den gespannten Beziehungen, die im 13. Jahrhundert bald, vor allem unter Friedrich II., zwischen beiden Orden eintraten, nicht sehr wahr-

Anhaltspunkt geben unsere Templerstatuten selbst in Art. 408, indem hier Athlit, das 1218 erbaute Pilgerschloss, angeführt wird. Nach der Art, wie es erwähnt wird — indem beispielsweise einer eines auf dem Pilgerschloss begangenen Vergehens angeklagt wird, der sein Alibi in Barut nachweist — erhält man den Eindruck, dass das Pilgerschloss als Hauptsitz des Ordens fungirt, wozu es eben nach den Jahren seiner Erbauung am meisten dienen mochte.[1]) So kommen wir auf Anfangs der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts. Damit stimmt, dass auf den Kreuzzug Kaiser Friedrich's II. auch nicht die geringste Spur hinweist, was doch wohl nicht wahrscheinlich wäre, wenn dieser eben sich abgespielt oder vor sich gegangen wäre. Darauf — also in runder Zahl auf das Jahr 1225 — führt uns auch der Vergleich mit der darauf folgenden zweiten Gruppe dieser letzten Hauptschicht, den Art. 544—642.

Wieder haben wir hier einen Commentar vor uns und zwar, im Unterschied von Art. 279—543, in welchen wir eine Reihe von zugleich sachlichen Erläuterungen und Eweiterungen der Statuten erkannt haben, wie sie von mehreren auf einander folgenden Generalkapiteln der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts getroffen worden sein mögen, einen eigentlichen Commentar historischer Natur, auf welchen zugleich jene, von Prutz fälschlicherweise auf den ganzen

---

scheinlich. Jedenfalls ist bedeutsam genug, dass die spätere Redaction der Deutschordensregel, wie sie mit päpsticher Genehmigung auf Bitten von Meister und Convent im J. 1244 (wahrscheinlich durch Bischof Wilhelm von Modena, den nachherigen Kardinalbischof von St. Sabina) vorgenommen wurde, in der Hauptsache Aufhebung von etlichen früher aus der Templerregel übernommenen Bestimmungen bedeutete (s. Perlbach, Einleitung p. XLVII f.) Uebrigens konstatirt ja auch Perlbach selbst (p. XXXVI), dass ‚eine so wörtliche Uebernahme der Templerstatuten, wie der Trecensischen Regel in der Deutschordenregel, in den Gesetzen nicht stattgefunden hat, wesshalb sich auch so schlagende Parallelen, wie dort, hier nicht ziehen lassen.'

[1]) Denn dass das Hauptquartier des Ordens, der Sitz des Convents, jedenfalls in der letzten Zeit der christlichen Herrschaft im h. Land in Accre und nicht, wie von Prutz u. a. angenommen worden ist, in Athlit zu suchen ist, wird durch die Zeugenaussagen im Prozess, wie Schottmüller I, 735 bemerkt, genügend wahrscheinlich gemacht.

Jene Bemerkung in Art. 408 dürfte uns aber nicht blos für die Zeit, sondern auch den Ort der Entstehung dieser Artikel einen Fingerzeig geben. Wahrscheinlich ist dies eben das Pilgerschloss gewesen, um diese Zeit für die Ordensversammlungen weitaus der gelegenste Punkt. Und dann hätten wir ja auch wohl gerade in diesen Art. 279—543 die Michelet I, 458 genannten ‚Statuten vom Pilgerschloss', in denen Prutz ‚Geheimlehre' p. 46 und 93 so begierig eben die ketzerischen Geheimstatuten gewittert hat, glücklich herausgefunden! Vgl. oben p. 437.

dritten Haupttheil bezogene Charakterisirung zutrifft, dass es „die Privatarbeit eines älteren Tempelherrn zur Belehrung der jüngeren" sei.[1]) Dass es ein historischer Commentar ist, d. h. einer, der mit geschichtlichen Beispielen die Statuten erläutern und erhärten will, das macht eben diesen Theil für uns ganz besonders werthvoll, denn eben diese historischen Angaben helfen uns, ebenso genau die Zeit der Entstehung dieser Artikel fixiren, als sie uns einen klaren Einblick liefern in die innere Geschichte, das Leben und Treiben des Ordens innerhalb jener so fixirten Zeit. Diese Zeit ist im allgemeinen das sechste Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Eine sichere Grenze nach unten haben wir nämlich zunächst in zwei Daten, in der Erwähnung von Safed, Art. 570[2]), und von Arsuf, Art. 592.[3]) Da beide Punkte als noch im christlichen Besitz befindlich vorausgesetzt werden, Safed aber 1266, Arsuf schon das Jahr zuvor den Christen verloren gieng — und zwar hatte jenes den Templern, dieses den Hospitalitern gehört — so hätten wir damit als spätesten Termin für die Abfassung dieser Art. das Jahr 1265. Für noch genauere Fixirung nach dieser Seite hin handelt es sich darum, wen man unter den Art. 576 erwähnten „tartars" versteht[4]). Versteht man darunter, wie Curzon[5]) thut, die eigentlichen Tartaren, so käme man damit auf das Jahr 1257, in welches der Haupteinfall dieses Volkes fällt. Aber dann ist unverständlich, wie der Grossmeister, in diesem Fall Thomas Béraud, sollte ein Dutzend Templer nach Jerusalem geschickt haben, wie erzählt wird. Denn dieses gieng ja schon 1244 endgiltig den Christen durch den Einfall der Chowaresmier verloren. Also sind mit Prutz wohl eben diese Chowaresmier unter jenen „tartars" zu verstehen, und ist unsere Stelle vielmehr ein Beweis, dass der Tartaren-Einfall von 1257 noch nicht erfolgt war. Denn sonst würde wohl schwerlich in dieser Weise von ihnen gesprochen sein, dass sie „einmal in diesem Lande gewesen seien". Das passt wohl auf einen vorübergehenden, wenn auch schweren Einfall, wie der von 1244 gewesen war, nicht aber auf eine so gewaltige bleibende Gefahr, wie sie die Tartaren von 1257 bis zum Aufkommen des Sultans Bibars bildeten. Seitdem aber dieser noch gefährlichere Gegner aufkam, war für die Templer im heiligen Land

[1]) Vgl. oben p. 211.

[2]) Curzon p. 297.

[3]) Curzon p. 308.

[4]) Die Stelle heisst: ‚Car il avint que tartars furent en cest pais; et li Maistre manda par conseill des prodeshommes XII freres en Jerusalem'. Curzon p. 299.

[5]) ibid. s. Anm.

schwerlich mehr Musse, Commentare zu schreiben. Vielmehr scheint uns das auf eine Zeit verhältnissmässiger Waffenruhe hinzuweisen, wie sie seit der verunglückten Unternehmung des h. Ludwig auf Aegypten und eben jenem Chowaresmiereinfall ein paar Jahre bestand. Auch die verhältnissmässig bundesbrüderliche Art, in welcher nach diesem Artikel damals Templer und Hospitaliter mit einander verkehrten, weist auf eine frühere Abfassung, mindestens vor 1259, hin. Denn nach diesem Jahr, nach der blutigen Auseinandersetzung zwischen beiden Orden in Accon, wobei die Templer so sehr den Kürzeren zogen, dass alle Mitglieder ihres Convents in Accon dabei erschlagen worden sein sollen [1]), war ein solches Zusammengehen mit den Hospitalitern gewiss undenkbar. Mindestens würden wir eine Bemerkung darüber erwarten, dass die Feindschaft zwischen beiden Orden damals noch nicht existirt habe oder bis zu solchem Grade gediehen gewesen sei. All das macht es uns zweifelloss, dass die Auffassung, welche unter den „tartars" im Art. 576 die Chowaresmier versteht, die allein richtige ist, also die Abfassung dieser Art. vor 1257 zu setzen ist.

Nach der andern Seite hin ist die Grenze noch deutlicher aufgezeigt durch Erwähnung des Grossmeisters (Arnaud oder) Renaut de Vichier Art. 616. Zwar steht dessen Regierungszeit nicht ganz fest: nach Wilcke war er 1250—1255 im Amt. Nach einer von Curzon citirten [2]) durch Delaville le Roulx beigebrachten Urkunde von Thomas de Béraud scheint er jedoch schon im Jahre 1252 sein Amt niedergelegt zu haben. Wenn man nun wie Prutz in der Bezeichnung Vichier's in jenem Artikel als „nostre Maistre" einen Beweis findet, dass damit eben vom derzeitigen Meister die Rede sei, so käme man auf den kurzen Zeitraum 1250—1252 als die Abfassungszeit dieser Artikel. Aber diese Auffassung dürfte kaum nöthig und zutreffend sein. Denn der Eingang des Artikels: „Il avint en Acre que nostre Maistre frere Renaut de Vichiers desfendi", scheint viel mehr auf einen früheren, aber allerdings dem Verfasser und seinen derzeitigen Ordensgenossen wohlbekannten, etwa auch beliebten, als auf einen gegenwärtigen Ordensmeister zu gehen. Und dann kommen wir auf die Zeit von 1252—1257, in runder Summe auf das Jahr 1255. Damit stimmen auch alle die übrigen historischen Angaben, so weit wir sie näher fixiren können: vor allem die Art, wie gleich im Art. 545 von den Zeiten des Grossmeisters Hermann von Périgord (1230—1244) als schon ziemlich lange hinter dem Verfasser liegenden gesprochen

[1]) Vgl. Havemann p. 85.
[2]) Curzon p. 317 Anm. zu Art. 616.

wird [1]); ebenso wenn Art. 617 Joffroi de Fos als Autorität eingeführt wird, ein Name, dem wir nach Curzon[2]) auch unter den Unterzeichnern der oben genannten Urkunde des Grossmeisters Th. Béraud vom Oktober 1252 begegnen, ein prächtiges Zeugniss von der Zuverlässigkeit von beiderlei Quellen. Uebrigens ist ja die Differenz unserer Berechnung auch gegenüber Prutz, der für das Grossmeisterthum Vichier's als Abfassungszeit plaidirt, nur eine ganz unerhebliche, beträgt höchstens 3—4 Jahre, wie denn die meisten dieser Angaben auch von Prutz in den Königsberger Studien vorgebracht werden.

Schade nur, dass Prutz auf diese Entdeckungen erst durch Curzon sich bringen lassen musste! Denn das ist es ja gerade, dass, wenn er vor seiner „Geheimlehre" sich auch nur ein wenig mit der Templerregel, wie sie in Maillard vorlag, abgegeben hätte, er von selbst so gut wie Curzon und jeder andere diese Daten, wenigstens die hauptsächlichsten, die durch Nennung jener Grossmeister ja leicht herauszubekommen sind, hätte finden müssen! Und dann würde er sicherlich auch seine Hypothese vom Aufkommen der Ketzerei im Orden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von der Belagerung von Damiette an u. s. w., nicht aufgestellt haben! Denn mit diesem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfassten Commentar zu den Templerstatuten ist eine in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts in den Orden eingedrungene und von demselben in derselben Zeit, die wir durch diese Artikel am gründlichsten kennen, sanktionirte häretische Geheimlehre, vollends jene widerliche, von Prutz auf Grund der Anklageartikel zusammengebraute Ketzerei, ein für allemal unverträglich, ja ein zur Häresie neigender Geist im Orden überhaupt! Wenn auch nur die Spur eines solchen geherrscht hätte, dann wäre eine solche Arbeit unmöglich gewesen, bezw. ganz anders ausgefallen! Denn der Geist, der diesen Commentar durchdringt, ist durchweg der der unbegrenzten Verehrung des Epigonen für das weise Werk der Vorfahren, an deren Festsetzungen man nirgends zu rütteln, sondern die man als ein unantastbares Evangelium nur noch zu commentiren wagt, um sie auf solche Weise nur um so sicherer zu conserviren und für ihre unbedingte Giltigkeit Sorge zu tragen. Solche Commentare sind, wie bereits zur vorigen Schicht im Allgemeinen bemerkt worden

---

[1]) Vgl. Curzon p. 287 f. Der Verf. bemerkt dort, dass er diesen Fall (von »Symonie«, deren sich selbst ein später zum Grossmeister erhobener Templer, wahrscheinlich Wilhelm von Sonnae, beim Eintritt in den Orden schuldig gemacht habe) nur von älteren »prodomes«, die damals gelebt haben, wisse.

[2]) Curzon p. 319 Anm. zu Art. 617.

ist, ein Beweis, dass der ursprüngliche schöpferische Geist längst erloschen ist, dass man aber darum nur um so ängstlicher sich bemüht, wenigstens in der Form denselben festzuhalten durch Betonung der Tradition. Gerade in diesem Theil des Statutenbuchs, dem Commentar, verräth sich das auch durch zwei weitere Erscheinungen, die einander scheinbar widersprechen, nämlich einmal durch die weitgehende Unkenntniss der eigenen Ordensstatuten, die nach diesen Artikeln im Orden verbreitet war, und auf der andern Seite hart daneben die Rigorosität in Auslegung derselben, wenigstens in einzelnen Fällen. Z. B. will es uns doch eigen vorkommen, wenn Art. 580 [1]) ein Fall erzählt wird, wo selbst ein zur Stellung eines Grosspräceptors berufener Templer, der Nachfolger des Grosspräceptors Martin Sanches [2]) von Portugal, sich einen schweren Verstoss gegen die Ordensstatuten zu Schulden kommen lässt, aber verhältnissig glimpflich wegkommt, weil „il ne savoit especiaument les establissemens de la Maison". [3]) Mag dies auch ebendort damit erklärt sein, dass „le frere avoit poi esté en nostre maison" und ganz in Uebereinstimmung mit unsern sonstigen Nachrichten aus Statutenbuch wie Prozessprotokollen, dass bei der Aufnahme den Templern nur das Nothdürftigste von den Statuten mitgetheilt wurde und sie im übrigen mehr auf zufällige nähere Mittheilungen auch entsprechend etwa auf ihr weiteres Avancement im Orden angewiesen waren: ein Fehler war es doch, dass man im Orden so wenig auf allgemeine umfassendere Bekanntschaft mit den Statuten drang und hat sich später beim Prozess gegen den Orden bitter gerächt. Um so verwunderlicher könnte einem die peinliche Spitzfindigkeit erscheinen, mit der man über die buchstäbliche Beobachtung auch untergeordneter Punkte in den Statuten wachte, wüsste man nicht, wie so oft gerade diejenigen die peinlichsten Wächter des Buchstabens sind, die vom ganzen Geist eines Instituts oder einer Genossenschaft am wenigsten inne haben und vielleicht auch mit den Satzungen derselben am wenigsten auf dem Laufenden sind. Ein Beispiel dieser Rigorosität gibt uns Art. 560, der uns erzählt, warum Hugo von Accon den Orden verlor, bezw. demselben die Wiederaufnahme in denselben verweigert wurde: weil er beim Austritt aus dem Orden den Mantel zwei Nächte behielt und erst den darauf folgenden

[1]) Curzon p. 301.

[2]) † 1229. Der Nachfolger war Simon Mendès und 1229—1239 auf diesem Posten. Er hatte bei seinem Amtsantritt übersehen, die Habschaft seines Vorgängers in vorgeschriebener Weise an den Ordensschatz einzusenden und einiges davon für den Orden verausgabt (also eigentlich ‚larrecin' s. oben p. 214).

[3]) Curzon p. 302.

Tag ihn zurücksandte, während er ihn nach den Statuten allerhöchstens bis zur zweiten Nacht hätte behalten dürfen.[1]) Ein noch merkwürdigeres Beispiel wird Art. 556 berichtet, wo ein Templer, dem die Schäferei anvertraut war, aus dem Orden gestossen wurde, weil er dem Komtur, der ihn zur Vorzeigung des gesammten Ordensbesitzes aufforderte, gegen sein Wissen „une jarre de burre" verheimlicht hatte oder nicht zu besitzen vorgab[2]): ein Beispiel, das auch von Curzon in seiner Einleitung beigezogen wird mit dem Bemerken, dass, wenn der Betreffende einen Sklaven getödtet hätte, er eine weit gelindere Strafe erhalten, nach den Statuten nur den Mantel für ein Jahr verloren hätte. Eben diese letzten Beispiele machen uns zugleich bereits darauf aufmerksam, welches Vergehen verhältnissmässig im Orden am härtesten aufgefasst und geahndet wurde: kein anderes als „larcin", Schädigung in vermögensrechtlicher Beziehung[4]), so dass also auch von dieser Seite der dem Orden später so oft gemachte Vorwurf übermässiger Habsucht nicht unbegründet erscheint. Da wir später hierauf noch zurückkommen, so sei dies hier nur nebenbei bemerkt. Dagegen muss hier noch hervorgehoben werden, dass auch der Verfasser unseres Commentars jenen Missstand: auf der einen Seite allzu geringe Bekanntschaft mit den Ordensstatuten, auf der andern allzu rigorose Ausdehnung und Auslegung derselben wohl erkannt hat. Denn er selbst spricht sich gegen das Ende seines Commentars[5]) über den Zweck desselben dahin aus, dass er diese Beispiele aus zweierlei Ursachen in Erinnerung gebracht habe: damit die einen das Gebot und das Verbot, das an sie ergehe, besser beobachten, die andern über die Vergehungen ihrer Brüder besser erkennen lernen und dieselben nicht „über Gebühr belasten, damit der Orden nicht zu Schaden komme."

Damit sind wir bereits an die Person des Commentators gekommen. Wie schon oben anerkannt worden ist, haben wir hier eine Privatarbeit eines älteren Templers vor uns, mochte derselbe nun ein besonderes Ordensamt bekleiden oder nicht. In unseren Artikeln selbst werden solche Männer „prodomes" (= proud' hommes) genannt und von ihnen immer mit besonderer Achtung gesprochen, wie denn als Kanon gilt und in unserem Commentar nicht bloss ausgesprochen[6]),

[1]) Curzon p. 293.

[2]) ibid. p. 290 f.

[3]) p. XXXIII.

[4]) Vgl. oben p. 31 Anm.

[5]) Maillard p. 480, Curzon p. 328 Art. 638.

[6]) Curzon Art. 639, p. 328 (Maillard p. 481): „Car usée chose est entre nos que l'on fait d'une grant faille a un prodome une petite, et a celui de fol portement d'une petite grant, si come cest dit devant."

sondern auch durchgeführt wird, dass „man einem prodome aus einem grossen Fehler einen kleinen und einem von dummem Betragen aus einem kleinen Fehler einen grossen machte", ein Grundsatz, der übrigens bereits in der vorigen Statutenschicht, auf welche sich unser Verfasser damit beruft, ausgesprochen war [1]). Es waren diese „prodomes" also die Säulen und Stützen des Ordens, diejenigen, in deren Händen die eigentliche Leitung und Gesetzgebung des Ordens lag, die wohl auch den Convent, wenn nicht eigentlich bildeten, doch beherrschten. Uebrigens verdient unser Verfasser den Ehrennamen eines solchen „proudome" offenbar im vollsten Masse: denn nicht nur, dass er den „Comment", die äussere und innere Geschichte des Ordens, vor allem der letzten Generation, von c. 1220 an, den Zeiten des Grossmeisters Pierre de Montagu, so gut wie kaum einer kennt — obgleich nach der oben erwähnten Bemerkung über ein Vorkommniss aus Armand de Périgord's Zeit [2]) der Verfasser selbst kaum länger als 20 Jahre dem Orden angehören mochte — so dass die innere Geschichte des Ordens nicht leicht von einer berufeneren Feder dargestellt werden konnte: er ist ein auch sonst durchaus auf der Höhe der Zeit stehender Mann. Und zwar auch literarisch: das sehen wir an dem besseren Französisch, das er schreibt, dem eleganteren und leichteren Styl, der diese Partie gegenüber der vorigen auszeichnet: die Sprache ist glätter und liest sich leichter. Freilich ist das offenbar nicht bloss das Verdienst des Verfassers, sondern auch der modernen Zeit, in der er lebt: wieder ein Moment, welches für sich allein zwingend genug wäre, Art. 544 ff. von der vorhergehenden Partie zu unterscheiden und in eine spätere Abfassungszeit zu verlegen. Für den Literarhistoriker wäre darum eine Vergleichung dieser beiden Schichten gewiss nicht ohne Interesse und würde ihm manche Ausbeute versprechen nicht bloss hinsichtlich des Fortschritts in der Schreibweise, im Styl, sondern auch in Bezug auf das Aufkommen neuer, dem modernen Französisch nun eigener Ausdrücke. Es sei hier nur ein Beispiel genannt aus denen, welche uns aufgefallen sind: in der älteren Schicht, Art. 279—543, wie den ihr vorausgehenden noch älteren wird für „töten" meistens das aus dem altlateinischen occidere genommene „o c i r e" gebraucht; qui „ocist" heisst es ebenso Art. 254 f., als den diesen entsprechenden Erläuterungsartikeln 418 und 455; dagegen Art. 553, 554, 597 und 616: „qui t u e".[3])

---

[1]) Art. 528.

[2]) s. oben p. 218.

[3]) Anmerkungsweise sei hier wenigstens noch auf paar solcher Differenzen

Endlich zeigt uns auch das inhaltliche Verhältniss, dass der Verfasser dieser Partie die vorhergehenden, und zwar eben auch Art. 279—543, nicht bloss gekannt, sondern auch benutzt hat, dass ihm bei seiner eigenen Arbeit das ganze vorangehende Statutenbuch vorgelegen hat. Wir haben vorhin ja ein Beispiel solcher Benützung genannt: Art. 639 mit seiner Berufung auf Art. 528.

Am deutlichsten erhellt dies Verhältniss jedoch aus einer Gegenüberstellung der verschiedenen Strafkodices, wie sie in den letzten Hauptschichten, die wir der Kürze halber B (Art. 77—278), C (Art. 279—543) und D (Art. 544—642) nennen wollen, sich nach einander finden. Gegenüber der mehr zufälligen Anordnung, wie sie in C das praktische Bedürfniss, das den Kapitelverhandlungen ihren Gegenstand gab, veranlassen mochte, finden wir da bei D den Versuch, mehr eine logische Reihenfolge herzustellen, indem er sich wieder mehr an die Reihenfolge von B anschliesst, indessen nicht ohne in manchen Theilen C den Vorzug zu geben: also D kombinirt beide, indem er sich inhaltlich durchaus von seinen Vorlagen abhängig zeigt, in der Anordnung aber nicht ohne Selbstständigkeit verfährt.

Wir geben nun hier eine solche Zusammenstellung, deren Hauptwerth übrigens darin bestehen möchte, dass sie dem mit den Statuten nicht näher Vertrauten am kürzesten einen Begriff davon geben kann, was alles den Templerorden während der Zeit, in welcher diese Partien des Statutenbuchs zu Stande gekommen sind, nämlich im letzten Viertel des 12. und der grösseren ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, c. 1175—1255, also eben in der Blüthezeit des Katharer- und Albigenserthums, beschäftigt und was ihm die Hauptsache gewesen ist. Um diese Uebersicht vor allem für den letzten Theil, den Commentar, möglichst fruchtbar zu machen, suchen wir dabei wenigstens anmerkungsweise auf die hauptsächlichsten der hier genannten historischen Beispiele hinzuweisen:

---

hingewiesen: einmal für die Verschiedenheit der Orthographie ist ein Beispiel das Wort „noier“ (leugnen) Art. 424; dagegen „neer“ Art. 556; „prodome“ Art. 441, 487; dagegen „proudome“ Art. 583, 546; freilich auch wieder „prodome“ Art. 639 und 549. Durchgeführt ist die Verschiedenheit allerdings nur bei verhältnissmässig wenigen Ausdrücken. Aber doch ist ein Unterschied: die eine Form verschwindet immer mehr, die andere kommt immer mehr in Aufnahme: vgl. die Präposition „por“, früher für „par“ und „pour“ gebraucht, Art. 544 ff. „par“ und „por“ unterschieden. Näher darauf einzugehen ist Sache des Literarhistorikers.

I. Für „perte de la maison“ = Verlust des Ordens zählt

	in	*B* (Art. 224—234)	*C* (Art. 417—450)	*D* (Art. 544—586)
als 1. Fall:		*„Symonie“*	*„Symonie“*	*„Symonie“* [1]
„ 2. „		*„Decouvrir son chapitre a nul frere qui n' i ait esté ou a atre homme.“* [2]		
„ 3. „		*„Tuer ou feire tuer crestien ou chrestiane.“* [3]		
„ 4. „		*„Larrecin.“* [4]	*„Sodomie.“* [5]	*„Larrecin.“* [4]
„ 5. „		*„Qui ist de chastel ou de maison close par autre luec fors per la droite porte.“*		*„Comune.“* [6]
„ 6. „		*„Comune.“* [6]	*„Fuir por paor des sarrazins.“* [7]	*„Laisser la maison et s' en aller as sarrazins.“* [8]

---

[1]) Hievon wird ein wichtiges Beispiel — eben das p. 219 erwähnte — aus der Zeit Hermann's von Périgord namhaft gemacht (Art. 545—549).

[2]) Auch dieser Fall hat also durch alle 3 Schichten hindurch dieselbe Nummer. Art. 552 wird im Anschluss daran ein Fall erzählt aus der Zeit des Grossmeisters Pierre de Montagu (1218—1229) von dem (1218 erbauten) Pilgerschloss.

[3]) Wieder gleich für alle 3 Schichten, nur dass Art. 418 für tuer „ocire“ gebraucht ist. Art. 554 wird dafür ein Beispiel berichtet von einem Templer Paris, der in Antiochien (1268 von Bibars erobert) im Verein mit 2 andern christliche Kaufleute ermorden liess. Strafe; Peitschung durch die Strassen von Antiochien, Tripolis, Tyrus und Accon und lebenslängliche Kerkerhaft, dazu natürlich Ausstossung aus dem Orden. Ein 2. ähnlicher Fall sei in Accon vorgekommen,

[4]) Davon Art. 556—563 nicht weniger als 5 Beispiele angeführt: vom „weissen Schloss“ = Safit (1271 von den Türken genommen) — dieses Beispiel vorhin p. 220 erwähnt —; vom „Pilgerschloss“; von „Accon“, s. wieder p. 220; von „Albe“ und „Crak“, Art. 562, und von Tripolis und Barut, Art. 563. Ein Beweis. welch wichtige Rolle dieser Fall spielte.

[5]) Vgl. p. 212.

[6]) Darunter verstand man verleumderische Abmachungen zwischen 2 oder mehr Ordensgenossen gegenüber einem oder mehreren Dritten. Der Commentar gibt uns hiefür kein Beispiel (ausser ein mittelbar hieher gehöriges Art. 583 s. p. 225 Anm. 11).

[7]) Dieser Fall, Flucht vor den Sarazenen im offenen Felde, so lange das Banner (der „baussant“) aufgepflanzt war, somit aus Feigheit, ist also wohl zu unterscheiden von

[8]) absichtlicher Verlassung des Ordens behufs Uebergang zu den Sarazenen. Für letzteres gibt uns der Commentar 2 Beispiele, von denen jedoch keines eigentlichen Uebergang zum Islam betrifft. Denn beim 2. Fall, Art. 570, handelt es sich zwar um einen Versuch zu solchem Uebergang, von Safed aus unternommen, der aber andern Tags den Betreffenden selber wieder reut und daher unterwegs aufgegeben wird. Der erste aber betrifft eine, von einem bei Gaza gefangenen Templer, erzwungene Verleugnung seines Glaubens, welche durch Aufhebung des Fingers und „crier la loy“ erfolgte, wobei, wie sich dieser Ritter (frere Rogier l' Aleman) nachher entschuldigte, er gar nicht gewusst hat, um was es sich handle.

	B	C	D
als 7. Fall:	*„Laisser la maison et s'en aller as Sarrazins."* [8])	*„Mescreandise"*. [9])	*„Mauraise loy."* [9])
» 8. »	*„Heresie"* [9])	*„Laisser la maison et s'en aller as sarr."* [8])	*„Sodomie."* [10])
» 9. »	*„Laisser son confanon et fuire por paor des sarrazins."* [7])	*„Larrecin."* [4])	*„Laisser son confanon et fuire* etc = B [11])

[9]) Auch hievon, wie sonst nur noch vom 5. Fall („comune") liefert uns der Commentar — und damit das ganze Statutenbuch — kein einziges Beispiel! Dagegen wird für

[10]) Sodomie ein Fall vom Pilgerschloss berichtet, wo 3 Ordensbrüder sich dieses Vergehen zu Schulden kommen liessen. Die Art, wie davon erzählt wird, lässt den Eindruck zurück, dass es sich hiebei um ein wirklich seltenes, vereinzeltes Vorkommniss handelt, das denn auch streng bestraft wird. Der Grossmeister lässt es nicht vor das Kapitel bringen „que trop estoit le fait lait", sondern die Betreffenden nach Accon kommen — auch wieder wohl ein Hinweis, dass das Hauptqnartier des Ordens hier war —. Dort werden ihnen die Mäntel genommen und sie in schwere Ketten gelegt. Diese trägt der eine in langjähriger Haft, der zweite entkommt bei Nacht zu denen Sarazenen, der dritte findet beim gleichen Versuch seinen Tod.

[11]) Davon gibt der Commentar ein Beispiel, Art. 576, aus der „Tartarenzeit" (s. oben p. 217 f.), wobei es sich aber wieder nur um den ersten Theil, Verlassen des Banners gegen den Befehl des Ritterkomturs, handelt, nicht um feige Flucht. 2 andere Beispiele, die angeschlossen sind, haben damit eigentlich nichts zu schaffen, sondern der eine Fall gehört eigentlich unter „larrecin" und betrifft statutenwidrige Verwendung der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Grosspräceptors von Seiten seines Nachfolgers (der Fall ist oben p. 220 erwähnt). Der 2. aber betrifft gleichfalls statutenwidrige Nachfolgerschaft im Amt eines Grosspräceptors, indem ein von dem kranken Grosspräceptor in Spanien, Guillaume Fouque — seit 1235 in diesem Amt — mit der Stellvertretung betrauter Templer Adam nach jenes Tod ohne weiteres in dessen Stelle einrückte, während nach den Statuten eine solche Stellvertretung nur für Lebzeiten des eigentlichen Amtsinhabers gelt, nach seinem Tod aber die Ernennung des Nachfolgers dem Convent zustand. Da nun ein anderer Ritter, Raymund Lunel, ein Prioritätsrecht auf diese Würde zu haben glaubte und sich dieselbe darum gleichfalls anmasste, so kam es zu einer Spaltung zwischen den Templern von Castilien und Leon, die es mit Adam, und denen von Portugal, die zu Lunel hielten. — Wieder ein Beweis, dass nicht sowohl dogmatische, als vielmehr nationale Differenzen gerne eine Rolle spielten im Templerorden! Zugleich geht daraus hervor, dass Spanien in dieser Zeit zwar nicht eine Ordensprovinz bildete, wie Curzon schliesst (p. 302), wol aber nur 2, indem Portugal und Castilien unter einem Grosspräceptor standen. Ein zweiter stand dann Aragonien vor, welches hier darum überhaupt nicht genannt ist. — Der Schluss war, dass beide durch diese Usurpation den Orden verwirkt hatten, da, wie ein Convent im h. Land, wohin man sie citirte, urtheilte, dieser Fall eigentlich unter „comune" gehörte. Es wurde ihnen aber mit Rücksicht darauf, dass es „prodomes" waren und der Fall zum ersten Mal

Daran schliessen sich noch bei C (Art. 530—449) als 10. Fall (aber nicht besonders gezählt):

„Unwahre Beantwortung der beim Eintritt vorgelegten Fragen",

als 11. „ : „Sich ohne Erlaubniss die Weihen geben zu lassen",[12]) während bei D (Art. 585 f.) die Stellung dieser beiden Fälle gerade umgekehrt ist, unerlaubte Weihen [12]) als 10.
und unwahre Beantwortung der Eintrittsfragen [13]) als 11. Fall.

Deutlicher noch zeigt sich das Verhältniss der verschiedenen Redaktionen bei den Fällen, auf welche

II. „perté de l'abit", Verlust des Mantels [1]) stand.

Nach den Statuten (Art. 233 ff.) gab es hiefür 31 Fälle. Davon sind bei C aber nur 18, die wichtigeren, behandelt; bei D aber, dem Commentar, sind wieder sämmtliche 31 aufgezählt. Und zwar ist die Ordnung folgende:

	B (Art. 233—266)	C (Art. 451—463)	D (Art. 587—626)
1. Fall:	*Ungehorsam.*	*Schlagen eines Bruders.*	= B [2])
2. „	*Schlagen eines Bruders.*	*Schlagen eines Christen.*	= B
3. „	„ „ *Christen.*	*„Se frere fust prové que il eust jeu o femme."* [4])	= B [3])

vorkam, wohl auch mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in der der Orden alle seine Leute brauchte — es kam nachher die Schlacht von Gaza, 1244, vor, — der Fall verziehen. Cf. Curzon Art. 583.

[12]) Auch davon wird ein Beispiel erzählt, bei dem neben Guiraut de Braiès u. a. „Hugue de Monlo" (vgl. nachher) als Autorität angeführt wird auf einem Generalkapitel von Cäsarea.

[13]) Art. 586 gibt davon ein Beispiel, indem einer als Ritter (in Poiton) aufgenommen worden war, ohne ritterlicher Abkunft zu sein, wie sich in Antiochien bei der Untersuchung herausstellte: er wurde zum Kaplan degradirt.

[1]) Meist auf 1 Jahr und 1 Tag, wenn nichts Besonderes bestimmt wurde.

[2]) Davon Art. 588 1 Beispiel aus Tortosa erzählt, das von grosser Strenge in diesem Punkte zeugt.

[3]) Davon 2 Beispiele Art. 591 f.: im ersten werden 2 Kleriker misshandelt, da sie sich Tauben an der Meierei in Accon (wohl als Zehnten) aneignen wollen. Da sie sich beim Legaten beschweren und dieser die Sache dem Orden vorstellt, so läuft sie für den Templer (Hermant comandeur de la boverie), der dazu angewiesen, und für diejenigen, die auf seinen Befehl zugeschlagen hatten, unglücklich genug ab: der Mantel wird genommen und sie in Ketten nach Cypern gesandt. Im 2. Fall handelt es sich um Händel von Ordensgenossen, wobei einer den andern an den Haaren zu Boden geworfen hatte. Auch dieser Fall verläuft ebenso, da Hugo von Monlo als Ordensmarschall die Sache in die Hand nimmt. Zu beachten ist ferner, dass in beiden Fällen der eigentlichen Bestrafung durch den Orden die Absolution durch den Ordenspriester von der Excommunication, welche solche Vergehen nach sich zogen, vorausgieng. Dies wegen der Anklage-Artikel 24—29.

[4]) Hier ist also ein kleiner Unterschied zwischen der Fassung von BD und

	B	C	D
4. Fall:	*„Se frere estoit ataint de feme“.* [4])	*„Mensonye sur soi meismes“.*	= B [4])
5. „	*„Qui met mensonge sur*	*autre frere* dont il dée	perdre la maison.“ [5])
6. „	*Lügen gegen sich selbst,* um *Erlaubniss zum Austritt* aus dem Orden zu erwirken. [6])	*Tötung* oder *Verlust eines Sklaven.*	*Hartnäckige Forderung* der *Austrittserlaubniss.* [6])
7. „	*Hartnäckige Forderung* der *Austrittserlaubniss.* [6])	*Drohung mit Uebergang* zu den *Sarazenen.*	*Lügen gegen sich selbst,* um *Erlaubniss zum Austritt* aus dem Orden zu erhalten. [6])
8. „	*Drohung mit Uebergang* zu den *Sarazenen.*	Tötung oder Beschädigung eines „Thiers“ (Pferd oder Maulthier)	*Drohung* etc. = B [7])
9. „	*Senken des Banners* in der *Schlacht,* um damit *zuzustossen.*	*Anderer Eigenthum* als *Ordensgut* mit sich tragen.	*Tötung* oder *Beschädigung* eines *„Thiers“* (B 23).
10. „	Als *Bannerträger kämpfen* ohne besondere Erlaubniss.	Ein *Thier* ausser Hund und Katze *4 Denar Werths und darüber herschenken.*	*Anderer Eigenthum* als *Ordensgut* mit sich tragen [8]) (C 9).

C: in BD genügt es, wenn einer sich verdächtig macht mit einem Weib, d. h. wenn er an einem schlimmen Ort oder in einem solchen Haus mit einem schlimmen Weib betroffen wird (D: „qui est trovés“). In C fällt unter diese Rubrik „qui est prové que il eust jeu o femme“. Oder sollte hier ein Schreib- oder Druckfehler vorliegen und auch hier zu lesen sein „trovés“? Nicht unwahrscheinlich. Inhaltlich bemerkt D kurz, dass dieser Fall „mehrmals“ vorgekommen sei. (Auch nicht unwahrscheinlich).

[5]) Dieser Fall hat also bei allen 3 Schichten dieselbe Ziffer. Derselbe entspricht mit den nächsten 3 Fällen dem unter I. (perte de la maison) „comune“ genannten Fall, wie überhaupt diese 31 Fälle der II. Klasse sich unter jene 9 Hauptvergehen der Reihe nach unterbringen lassen, einen schwächeren Grad derselben bilden. Verübte z. B. einer diesen 5. Fall in Gemeinschaft mit andern, so wurde daraus „comune“, die den Verlust des Ordens nach sich zog.

[6]) Diese beiden Fälle sind somit in B und D gerade umgestellt.

[7]) Bis hieher schliesst sich D deutlich an B an. Im Folgenden schlägt der Commentar dagegen mehr eine selbstständige Ordnung ein, zum Theil auch im Anschluss an C, indem, während B nun auf das Verhalten im Felde zu reden kommt (entsprechend Fall 7 unter I.) D nun die, im weiteren Sinne zu „larrecin“ gehörenden Fälle abhandelt: dies umfasst nicht weniger als 14 Fälle, nämlich fast alle folgenden von 9—25, in welchen es sich fast immer um unrechtmässige d. h. statutenwidrige Entziehung oder Erwerbung von (Ordens-) Eigenthum handelt: wieder ein deutliches Zeichen, was im Orden immer mehr als Hauptsache galt.

[8]) In diesem Artikel handelt es sich darum, berechtigte Reclamationen von Seiten anderer Herren zu vermeiden; übrigens wird der Fall mild genug

	B	C	D
11. Fall:	Ohne Erlaubniss zum *Kampf übergehen.*	*Hartnäckiger Ungehorsam* (B D 1.	= C 10.
12. „	Einem *Bruder die Nahrung* des Ordens, *Brot, und Wasser, verweigern.*	= B 7.	*Tötung* oder *Verwundung* oder *Verlust eines Sklaven.* [9])
13. „	*Unberechtigte Verleihung des Mantels.*	*Erbrechung des grossmeisterlichen Ordenssiegels.*	*Einen Neubau ohne Erauffühen.* [10])
14. „	*Geschenke annehmen,* um zum *Eintritt in den Or-*	*zu verhelfen.*	*Unberechtigte Verleihung des Mantels* (= B 13)[11])
15. „	*Erbrechung des grossmeisterlichen Ordenssiegels.*	*„Almosen" des Ordens herleihen, so dass dieser darum kommt.* [12])	
16. „	*Ein Schloss ohne Erlaubniss erbrechen.*	*Einen Neubau ohne Erlaubniss auffühen.*	*Erbrechung des grossmeisterlichen Ordenssiegels* (B 15).
17. „	An einen *„Weltlichen"* die *Almosen des Ordens herschenken.* [13])	*Verlassen des Hauses im Zorn* und *unerlaubtes Ausbleiben über 1 Nacht.* [14])	= B.
18. „	Ohne Erlaubn. *Ordensgut ausleihen,* so dass *der Orden drum kommt.*	= B D 31. [15])	*Anderer Eigenthum für Ordensgut ausgeben.* [16])

geahndet, indem es in das Belieben der Brüder gestellt wird, den Mantel zu nehmen oder zu lassen.

[9]) Auch in diesem Fall, wie überhaupt bei 5 und 6, 8—13 und wieder 21—28, endlich auch 31 (nach D) war der Mantel in das Belieben der Brüder gestellt: Beweis wieder für das p. 221 Gesagte,

[10]) Nur Reparaturen waren ohne Anfrage gestattet.

[11]) Von hier bis 20 handelt es sich um lauter schwere Fälle, in denen der Mantel nicht gelassen werden konnte: daher wohl auch die Anordnung.

[12]) Hier sehen wir D wieder im Anschluss an C. Dieser Fall wie der übernächste

[13]) beweisen wieder, wie wenig ernstlich es dem Orden wirklich um ‚Almosen' geben zu thun war, sondern auch hiebei der Hauptgesichtspunkt immer das ‚Wiederkriegen' war. Dieser Anklage-Artikel bleibt also allerdings bestehen.

[14]) Bleibt er 2 Nächte aus, so handelt es sich darum, ob er nichts mitgenommen?

[15]) Hier hört C auf: es fehlen hier also, da B 30 in C 17 und B 28 in C 10 mitenthalten ist, 11 Fälle, nämlich B 9—12, 14, 16, 18, 19, 21, 24, 25. Diese dürfen wir somit wohl als praktisch (wenigstens in jener mittleren Zeit) weniger vorgekommen ansehen.

[16]) In diesem Fall handelt es sich somit um das Gegentheil von dem BD 17 genannten Fall: dort behandelte einer Ordensgut als eigenes; hier fremdes als Ordensgut.

	B	D
19. Fall:	Wenn einer sein *„Thier“* einem *andern Bruder leiht zu einem unerlaubten Ritt* und das Thier *dabei Schaden nimmt.*	*Geschenk annehmen,* um zum *Eintritt in den Orden zu verhelfen* (= B 14) [17]
20. »	*Anderer Eigenthum* mit dem *Ordensgut wegtragen.*	*Einem Ordensbruder die Nahrung des Ordens, Brot und Wasser, verweigern.*
21. »	*Fremdes Gut* für *Ordenseigenthum ausgeben.*	*Ein Schloss* ohne Erlaubniss *erbrechen* [18] (= B 16).
22. »	Einen *Sklaven töten* oder *verwunden* oder *verlieren.*	*Sein Thier an einen andern ausleihen* (= B 19). [19]
23. »	Ein *Pferd töten* oder *verwunden* oder *verlieren.*	Dem Orden mit Wissen einen *Schaden von 4 Denar und darüber zufügen.* [20]
24. »	*Durch Jagd dem Orden Schaden zufügen.* [21]	
25. »	*Durch Probe seiner Waffen dem Orden Schaden zufügen.* [22]	
26. »	Ein Thier *verschenken* ausser *Hund* und *Katze.*	Wer das *Haus verlässt* mit der *Absicht, den Orden zu verlassen,* nachher es aber *bereut.* [23]

[17]) Dieser Fall war eigentlich Symonie, wie das auch Art. 598 bemerkt ist.

[18]) Von hier an, 21—25, sind wieder eigentlich zu „larrecin“ gehörige leichtere Fälle zusammengestellt, bei denen der Mantel im Belieben der Brüder stand. Art. 604 erzählt zu 21 einen auf der Schuhmacherei in Safed vorgekommenen Fall, wobei Wilhelm de Chartres, der nachherige Grossmeister (1217—1218), Komtur war und sich als einen strengen Wächter des Ordensstatuts auswies.

[19]) Dazu wird Art. 606 1 Beispiel erzählt aus Cypern, wo einer mit einem dem Orden geliehenen Pferd zu Feld gezogen war und dasselbe dabei verunglückt. Auch dieser Fall endet, auf dem Generalkapitel in Accon, mit Verlust des Mantels.

[20]) Hiefür werden 2 Beispiele beigebracht, eines Art. 609 von Accon, wo durch Unvorsichtigkeit des Hafenkomturs eine Quantität Weizen verloren gieng: kostet den Mantel. Ein minder bedeutendes Art. 608 von Tyrus.

[21]) Auch hiefür 1 Beispiel, Art. 605, aus Casal-Brahim (1178 durch Renaud II. Mansoer, den Herrn von Margat, an den Orden gekommen), wo ein Templer seinen Streitkolben nach einem Vogel geworfen und dadurch verloren hatte: kam glücklich weg, denn der Mantel wurde ihm „por Dieu“ gelassen.

[22]) Wieder 2 Beispiele, ein leichtes und ein schweres; jenes Art. 607, aus Montpellier, wo einem Ritter bei der Probe seines Degens dieser zerbrach; dafür wurde ihm zuerst der Mantel aberkannt, nachher aber „um Gottes Willen“ gelassen. Dieses, Art. 610, betrifft einen Streifzug, den der Schlosskomtur von Accon Jaque de Ravane gegen „Casau Robert“ (zwischen Nazaret und Tiberias) ohne Erlaubniss unternahm und der durch Ueberfall von Seiten der Sarazenen unglücklich, mit Verlust eines Theils seiner Leute, ablief. Er wurde des Mantels beraubt und in Ketten gelegt.

[23]) Kehrte er vor Nacht zurück, so konnte man ihm den Mantel lassen; blieb er aber eine Nacht aus, so verlor er ihn (auf 1 Jahr und 1 Tag). D hat hier fast wörtlich dieselbe Fassung wie B, indem als nächster Ort, wohin

	B	D
27. Fall:	Ein *neues Haus* ohne Erlaubniss *aufführen.*	*Senken des Banners in der Schlacht,* um damit zuzustossen (= B 9). [24]
28. „	Wissentlich dem Orden einen *Schaden von 4 Denar und darüber* zufügen.	= B 10 [24] (als *Bannerträger kämpfen).*
29. „	Das *Thor überschreiten* in der *Absicht,* den *Orden zu verlassen,* aber renig *(vor Nacht) zurückkehren* (= D 26).	= B 11 [25] (ohne Erlaubniss *zum Kampf übergehen).*

---

ein solcher Templer gehen konnte, das „Hospital", also der Johanniterorden, vorausgesetzt wird (vgl. oben p. 209), obgleich dieser Fall in unserer Zeit kaum mehr praktisch werden mochte. Erläutert wird dieser Art durch ein Beispiel, in Accon vorgekommen, indem da ein Templer „Jorge le Masson" zu den Sarazenen überzugehen versuchte, aber eingeholt wurde: er büsste diesen Versuch mit Haft im Pilgerschloss, in der er starb. Dieser Fall gehört nun allerdings mit 30 und 31 durchaus zusammen.

[24]) Warum D die richtige Reihenfolge unterbricht, um zunächst die Art. 9—11 von B, welche das Verhalten im Feld betreffen, nachzutragen, ist nicht recht ersichtlich. Das „Stossen mit dem Banner" und „Kämpfen als Bannerträger" war so streng verboten „por le grant perill qui i'est", wegen des Eindrucks, der möglicherweise für die entfernteren Kämpfer daraus entstand: s. Curzon p. 315.

[25]) Hier werden nun 4 Beispiele angeschlossen, von welchen aber eigentlich nur 2 auf den 29. Fall gehen: nämlich Art. 614 f., aus der Zeit, wo der Convent in Jaffa weilte, einen Fall erzählend, bei dem 4 Ritter ohne Erlaubniss ihres Komturs sich auf die Feinde gestürzt, wobei das Treffen zwar glücklich ablief, 2 aber ihre Pferde verloren. Diesen 2 wird ihr Mantel aberkannt, aber nachher gegen 2tägige Pönitenz (wöchentlich) gelassen. Wieder ist Hugo von Monlo Autorität und zwar urtheilt er, „que la faille avoit esté bien regardée". Der 2. Fall ist ähnlich, verläuft zwar minder glücklich, aber doch mit schliesslichem pardon. In der Zeit unseres Grossmeisters Renaud de Vichiers in Accon spielend, zeigt er uns Joffroi de Tos, derzeit Komtur von Tripolis, als Autorität (vgl. oben p. 219). Von den beiden andern Fällen betrifft der eine, der 3., den Fall D 13 (= B 27 — dem Verfasser schwebt hier offenbar die Reihenfolge von B vor): es handelt sich um einen Bau, bei dem ein Templer-Komtur von „Baffe" (das alte Paphos) in Cypern 200 Byzantiner mehr brauchte, als ihm durch seinen (Provinzial-) Komtur „Baudouin de Benrage" verwilligt war; wird auf dem Kapitel in „Ricordane" (nördlich von Nazaret) abgeurtheilt, dass er den Mantel von Rechts wegen verwirkt habe, derselbe ihm aber mit Rücksicht auf seinen guten Ruf und, weil er das Geld nicht zum Schaden des Ordens verwendet, gelassen. Der 4. Fall endlich, in Art. 619, betrifft eigentlich Insubordination und wird nur beigefügt, weil er nicht bloss gleichfalls auf Cypern spielte, sondern auch derselbe Templer darin auftritt, wie vorhin, nur nicht als Verklagter, sondern als Kläger. Beide fallen in die Zeit von Pierre de Montagu (1219—1233), der neben einem „Anselm von Burgund" als Autorität genannt wird.

Die beiden letzten Fälle sind in allen drei Schichten (bei C 17 und 18) dieselben, nämlich bei B. und D.

30. Fall: Bleibt einer 2 Nächte ausserhalb, so verliert er den Mantel; nimmt er dabei verbotene Sachen mit und bleibt länger als 2 Nächte, so verliert er den Orden.

31. „ Zurückgeben oder Wegwerfen des Mantels im Zorn.[26])

Damit können wir endlich von diesem Theil scheiden. Wem wir uns dabei zu lange aufgehalten und Unnöthiges beigebracht zu haben scheinen, dem möchten wir entgegenhalten, dass nicht leicht etwas Instructiveres gefunden werden dürfte für die ganze beim Templerprozess in Rede stehende Frage, als dieser Commentar mit dem anschaulichen Bild, das er uns von dem thatsächlichen Leben und Treiben des Ordens bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus gewährt. Vor solchen Zeugnissen müssen alle Gelüste, dem Orden häretische Gebräuche oder Tendenzen unterzuschieben, erblassen. Daher wäre vielleicht selbst eine neue Uebersetzung mit Anmerkungen, wenn nicht des ganzen Statutenbuchs, so doch dieses letzten prächtigen Stücks, des Commentars, kein überflüssiges Werk. Bleibt doch ohne eine solche bei den mancherlei Schwierigkeiten, die das mitteralterliche Französisch dem Leser bietet, die Bekanntschaft mit dem templerischen Statutenbuch leicht auf gar zu wenige beschränkt. Und Münter's Arbeit scheint doch zu veraltet und mangelhaft. Eben desshalb schien es uns um so mehr im Interesse der Sache, wenigstens den hauptsächlichsten Inhalt bei dieser Besprechung anzudeuten, um dadurch die Aufhellung des Problems thunlichst zu fördern.

Hinter dem Commentar kommen noch, als eine Art Anhang, 2 kürzere Schichten in den Art. 643—656 und wieder 657—686.

Dass diese beiden Anhänge nicht von demselben Verfasser herrühren wie der eigentliche Commentar Art. 544—642, zeigt sich nicht bloss wieder an der Sprache[1]) wie daran, dass die histo-

---

[26]) Endlich werden hier noch 2 Fälle mitgetheilt, von denen der eine, Art. 625, Vergewaltigung eines Weibs betrifft — hier fiel die Strafe mild aus — der andere Zustossen mit dem Banner: wurde vertuscht, weil es sich um Baudouin de Benrage handelte. Man sandte ihn ins Abendland!

[1]) Dafür charakteristisch ist die Vertauschung des für die vorigen beiden Schichten so beliebten Wortes ‚proudome' (oder ‚prodome') mit ‚li viel home': cf. besonders Art. 649 mit dem diesem sonst genau entsprechenden Art. 527! Nur der dritte der diesen ersten Anfang bildenden Theile hat einmal dieses Wort ‚proudome', Art. 655.

rischen Beispiele, das Charakteristikum des Commentars, fehlen [1]), sondern ist auch schon durch die Schlussworte des Art. 644: „Dieu est commencement de toutes choses" bemerklich gemacht, die sich als Schluss- oder auch als neue Eingangsformel ja deutlich verrathen. Vor allem aber führen darauf schon die besonderen Ueberschriften, welche diese Abschnitte als besondere Theile für sich, als Produkte neuerlicher Kapitelsverhandlungen, welche diesen Punkten galten, kennzeichnen. Von Werth sind beide schon dadurch, dass ihre Abfassung, der zeitlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Theile des Statutenbuches entsprechend, wohl in die letzten Zeiten des Ordens, d. h. in die letzten 50 Jahre desselben fällt. Unter sich aber ist von diesen beiden Anhängen der erste Art. 643—656 der minder wichtige. Ueberschrieben: „best coment lon doit faire les justices de la maison," ist er wieder nichts als ein Commentar und zwar zu Art. 267, eine Erläuterung der verschiedenen Stufen des Strafkodex, welche in der Hauptsache die Art. 486—543, nur abgekürzter und präciser, wiedergibt. Die Ursache davon ist leicht zu erkennen, sie liegt wohl darin, dass gerade diese Abschnitte, wie oben gesagt worden ist [2]), nichts weniger als klar und verständlich abgefasst waren, und man zudem dafür nicht wie für die beiden ersten Hauptstufen des Strafkodex im Commentar von Art. 544—642 einen so verständlichen Dolmetsch hatte. Vielleicht wurde dabei dieser, als Privatarbeit eines „proudome" vorliegende Commentar vom Convent feierlich autorisirt und als Bestandtheil des Statutenbuches aufgenommen. Inhaltlich bemerkenswerth erscheint in Art. 643—656 nur, dass hier wieder als achte Stufe des Strafkodex, wie in Art. 267, die Ueberlassung des Urtheils an den Grossmeister oder „etliche alte Leute" genannt wird und als neunte die Ueberweisung an den Kaplan, nicht also, wie Art. 526 f., in umgekehrter Ordnung. Es scheint dies allerdings eher dafür zu sprechen, dass jene Ordnung ihren Grund einfach in der Confusion jener ganzen Schicht hatte, als dass sie eine besondere Phase der Entwicklung verräth. Doch bleibt dies immerhin nicht ausgeschlossen und in diesem Falle würde dann die abermalige Umstellung und Wiederherstellung der alten Ordnung auf eine bewusste Tendenz der späteren Ordensgeneration hinweisen, auch in Kleinigkeiten möglichst auf die ältere Statutenverfassung zurückzugehen. Zehnte Stufe ist, wie immer, so auch hier, die Lossprechung. Ob man in dem kurzen Art. 650, welcher den Art.

---

[1]) Freilich liegen solche dem Inhalt dieser Artikel auch immerhin ferner.
[2]) Vgl. oben p. 213.

513—519 entspricht und diese summarisch zusammenfasst, — dass zur Absprechung des Mantels oder Erlass von Pönitenzen nur derjenige Vollmacht habe, der ihn auch zusprechen oder jene verhängen könne, und dass auch der Grossmeister hierin ohne Rücksprache mit den Brüdern (dem Convent) nichts thun könne —, ein Symptom von der zunehmenden Beschränkung des Grossmeisters zu Gunsten des Convents erblicken darf? Wir möchten diese Frage nur andeuten, nicht entscheiden.

Sonst ist über Art. 643—656 nur noch zu sagen, dass auch diese kurze Schicht aus 3 Abschnitten, entsprechend wohl ebenso vielen Kapitelsverhandlungen, besteht: nämlich Art. 643—650 entsprechend Art. 493—531, Aufzählung der verschiedenen Stufen des Strafkodex; Art. 651—654, entsprechend Art. 486—492, Erledigung des Falls, dass ein Ausgetretener um Wiederaufnahme bittet, — dieser Abschnitt ist wichtig, weil seine Bestimmungen ganz im Einklang stehen mit den Beispielen, auf welche im Prozess verwiesen wird [1]) —; endlich Art. 655—656 Einschärfung noch etlicher kurzer Hauptgrundsätze, wie es mit den Brüdern, die eine Busse durchzumachen haben, „en penance“ zu halten sei?

Wichtiger noch ist der zweite Anhang, welcher den Schluss des ganzen Statutenbuchs bildet, Art. 651—686 [2]), enthaltend das Cermoniel bei Aufnahme eines neuen Bruders. Prutz zwar urtheilt [3]) über dieses Ceremoniel: „Inhaltlich bietet es kein besonderes Interesse“, weil „diese Aufnahme-Ordnung in nichts dem entspricht, was nachmals der Prozess des Ordens über die bei Aufnahme vieler Ritter geübten häretischen Bräuche enthüllt hat.“ D. h. also auf gut deutsch: „weil dieser Theil mit meinen Resultaten nicht stimmt, desshalb ist er für mich interesselos“. Für uns aber ist er aus demselben Grund vom allerhöchsten Interesse. Denn mit unserer Auffassung und unsern Ergebnissen stimmt er ganz und gar, wie wir das vielleicht anderwärts einmal näher darlegen dürfen. Um so wichtiger scheint die Frage nach der zeitlichen Entstehung des Stücks. Da ist zuzugeben, dass dasselbe, indem es den endgiltigen Verlust von Jerusalem, 1244, ebenso voraussetzt, als anderseits Accon, Tripolis [4]) und Antiochien [5]) noch im Besitz der Christen befindlich

[1]) Vgl. z. B. Michelet I, 146.
[2]) Bei Maillard p. 128.
[3]) Königsb. Stud. I, 175.
[4]) Dieses fiel 1287.
[5]) Dieses fiel 1268 den Ungläubigen für immer in die Hände.

erscheint [1]), allerdings mit dem vorausgehenden gleichzeitig entstanden sein könnte. Da wir aber im bisherigen überall zeitliche Reihenfolge der einzelnen Schichten herausgefunden haben, so ist schon von Hause aus wahrscheinlich, dass auch dieses Stück keine Ausnahme machen, sondern auch wieder etwas, wenn auch nicht viel später als die früheren anzusetzen ist. Ist der Commentar c. 1255 entstanden und vielleicht c. 1260, zugleich mit dem vorigen Anhang, sanctionirt worden, so dürften wir für diesen Schlusstheil also vielleicht das Jahr 1265, die letzte Frist vor dem Auftreten Bibar's, in Anspruch nehmen. Und damit stimmt eben sein Inhalt, denn es ist bezeichnend, dass eben dieses letzte Stück der Aufnahme von Brüdern gilt, einer Sache, die wir uns sonst als erste denken. Es erinnert uns das einmal an den ungeheuren Verlust, den der Orden in den Kämpfen dieser letzen Zeit in Palästina erlitt, der einen Ersatz zum wichtigsten Bedürfniss des Ordens machte; sodann aber daran, dass, wie wir auch in der Geschichte des Johanniterordens finden, gerade in Bezug auf die Aufnahme es nöthig war, im Fortschritt der Zeit um so strenger auf einheitliche Regelung und einheitliche Beobachtung der Statuten zu dringen, je mehr mit dem Verfall der straffen Ordenszucht und Concentration es auch mit der Aufnahme leichter genommen oder diese in den verschiedenen Provinzen verschieden behandelt wurde: auch ohne dass man, wie das ja auch hin- oder her vielleicht bereits vorkommen konnte, mit der Zeit diese geistlichen Ritterorden mehr für eine bequeme Versorgungsanstalt als für einen gefährlichen Opferdienst ansah. Insofern mochte die Fixirung gerade dieses Ceremoniels in der letzten Zeit des Ordens als ganz besonders nöthig erscheinen. Nur kurz sei hier auch an die Deutschordensregel wieder erinnert, die gleichfalls als letzten allgemeinen Bestandtheil, auf welchen sodann die nur noch in vereinzelten Redaktionen vorhandenen Capitelsbeschlüsse vor und nach 1264 folgen, ein, nur einfacheres, Aufnahms-Ritual hat.[2])

Dass es aber in den meisten Fällen, in der Regel, bei der Aufnahme auch wirklich so, gemäss diesen Statuten, gehalten worden ist, mochte man auch in vereinzelten Fällen von der strengen Durchführung etwas absehen, das beweist eben das Protokoll des Prozesses.

[1]) Es ist dies aber durchaus nicht absolut sicher. Denn in Art. 661 ist immer nur von dem Gebiet »la terre de Triple ou d'Antioche« die Rede. Und das war ja auch nach dem Fall der Hauptstädte noch theilweise vorhanden resp. konnte davon in diesem Sinne geredet werden.

[2]) Vgl. Perlbach p. 127 f.

Um so merkwürdiger bleibt es, dass die päpstliche Commission und alle die übrigen Richter, welche nach dem Aufnahme-Ritus ja so genau forschten, sich gar nirgends weiter bei diesen Statuten-Artikeln erkundigt haben. Oder sollten sie es doch gethan, aber eben nichts ihrer Absicht und ihrem Zweck der Verdächtigung dienliches gefunden haben und etwa diesem Suchen das allerdings auffallende Fehlen etlicher Blätter, gerade bei diesem Theil, in beiden Handschriften, von Paris wie Rom, zuzuschreiben sein? Wenn ja, dann dürfen wir es als ein ganz besonderes Glück betrachten, dass den betreffenden Handlangern der Inquisition nicht ein und dasselbe Blatt in beiden Handschriften zum Opfer gefallen ist. Denn welches Kapital würde Prutz aus einem solchen Zusammentreffen geschlagen haben? Bringt er es doch fertig, den Templern zuzutrauen, dass sie sollten diese Thaten verbrochen haben, obgleich er doch selbst zugeben muss, dass „beide Male (in Folge jenes Aussreissens) Stücke fehlen, die ja, wie die Regel vorliegt" — also doch ein Hinterthürchen, dass sie möglicherweise nicht richtig vorliegt! — „nichts Compromittirendes enthalten." Aber — „es kommen in ihnen doch Worte und Wendungen vor, welche, denkt man sich den Orden einmal der Aufnahme-Ceremonien wegen beargwöhnt und von einer Untersuchung bedroht, allerdings anstössig erscheinen und von dem Gegner zum Ausgangspunkte einer Aktion gemacht werden konnten: wird doch dem Recipienden gesprochen von „toutes les duretes aussi qu' i li sauront mostrer" und soll derselbe erklären qu'il souffrira volontiers tout par dieu u. a. m." [1]) Wenn also hier eine bestimmte Absicht gewaltet habe, so könne das „doch nur veranlasst worden sein durch ein etwaige Beweismittel zu vernichten bemühtes Schuldbewusstsein."

Damit schliesst der Artikel der Königsberger Studien. Was sollen wir dazu sagen? Unglaublich!

Damit wollen wir es bei der Analyse der Templerregel bewenden lassen. Dass sich aus derselben noch eine viel reichere Ausbeute gewinnen liesse, nicht bloss in allgemein kulturhistorischer Hinsicht, sondern auch zum Beweis, wie absolut unberührt von häretischen Tendenzen der Templerorden gerade während der Blüthezeit des Katharerthums und während der Zeit seiner meisten Berührung mit diesem geblieben ist, dessen sind wir uns wohl bewusst.

---

[1]) Curzon Art. 658 und 659 und ähnlich wieder 662 und 667. Die Citate aus den Königsb. Studien I, 179 f.

Zweck dieser Arbeit konnte aber nicht sein, eine erschöpfende Darstellung der Templerregel zu geben, sondern nur zu zeigen, wie werthvolle Momente für die Entscheidung der alten Templerfrage bisher durch Missachtung der Templerregel bei Seite gelassen worden sind und daher eine gründlichere Verwerthung derselben in dem Streit für oder wider die Unschuld des Ordens anzuregen. Das Resultat kann dann nicht zweifelhaft sein und stimmt durchaus mit dem überein, was eine gründliche Untersuchung der Prozessakten jedem unbefangenen Kritiker ergeben muss.

Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia.

Von

Adolf Beer.

I.

Von einer gesammtösterreichischen Zoll- und Handelspolitik kann erst seit Maria Theresia gesprochen werden, deren Regierung auf dem wirthschaftlichen Gebiete eine ebenso einschneidende Thätigkeit entfaltete, wie in den meisten Zweigen der Verwaltung. Wohl hatte sich ihr Vater um Handel und Gewerbe grosse Verdienste erworben, aber alle unter ihm eingeführten Reformen in der Tarifpolitik hatten, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, ein föderalistisches Gepräge, da die betreffenden Zollordnungen nur für einzelne Länder erlassen waren. Die für Ober- und Niederösterreich am 10. Dezember 1725 erlassene Maut- und Vectigal-Ordnung wurde der Ausgangspunkt einer Reform, deren Ausdehnung auf die übrigen Erbländer die Verwaltung in dem nächsten Jahrzehnte beschäftigte. Für Mähren wurden am 17. August 1731, für Böhmen am 17. September 1737, für Schlesien 1739 neue Zollordnungen erlassen und dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse Rechnung getragen. Die Missstände waren nicht in jedem Lande die gleichen, da in dem einen mehr, in dem andern weniger Hebestätten waren, bei denen grössere oder geringere Gebühren entrichtet werden mussten, den Verkehr im Innern des betreffenden Gebietes hemmend und belästigend. Hiemit sollte aufgeräumt, die Mauthen beseitiget und für jede Feilschaft in jedem Lande nur einmal eine Gebühr entrichtet werden. Diese Abgabe entsprach durchaus nicht dem, was wir Zoll nennen; sie war, wie sie in den Verordnungen genannt wurde, eine Consumgebühr, die in dem Orte, wo die Waare zum Verkauf gelangte, zur Erhebung kam. Die aus dem Auslande oder einem Erblande eingeführten Waaren kamen nicht

an der Grenze zu „vermauthen“, sondern in der Regel in einigen namentlich aufgeführten Orten, den sogenannten Legestädten. Jedem Zolltarif war ein Verzeichniss dieser Orte beigegeben. Nur für Waaren, die für das flache Land bestimmt waren, wurde die Entrichtung der Consumogebühr an den Grenzstationen gestattet. Da jedes Land ein selbständiges Zollgebiet bildete, befreite die in einem Lande entrichtete Gebühr, wenn die Waare in ein anderes Erbland geführt wurde, von der nochmaligen Bezahlung nicht. Dazu kam ferner der Ausfuhrzoll, doch ist darin insoferne im Laufe der Zeit eine Aenderung ersichtlich, als in den späteren Zollordnungen an Stelle eines Einfuhr- und Ausfuhrzolles bei Waaren, die bloss durchgeführt wurden, ein Transitzoll zur Erhebung kam. Die Höhe der Zölle war verschieden bemessen, je nachdem die Waare aus einem deutschen Erblande oder aus Ungarn oder aus dem Auslande kam.

Schon unter Carl VI. fehlte es nicht an Stimmen, welche die Nachtheile der neuen Zollordnungen, namentlich die hohen Transitzölle bemängelten, worunter der österreichische Handel leide. Zum Theil wurde den Forderungen bei Ausarbeitung des schlesischen Tarifs Rechnung getragen, während in den anderen Ländern die Klagen nicht verstummten. Die Nothwendigkeit umfassender Zollreformen wurde auch in den massgebenden Kreisen anerkannt. Während des österreichischen Erbfolgekrieges beschäftigte sich Philipp Kinsky, der mit der Leitung des Commerzoberdirektoriums betraut war, mit Erhebungen über den Stand der Industrie in den einzelnen Ländern, die, wie es scheint, ziemlich umfassender Natur waren, kam aber doch über Vorstudien nicht hinaus. Nach seinem Tode wurde Graf Rudolf Chotek, der zugleich Bancopräsident war, mit dem Obercommerzdirektorium betraut. In den an Kinsky und Chotek erlassenen Handschreiben wird die Anbahnung eines „Universalcommerciums“ den Leitern des Zollwesens zur Aufgabe gemacht [1]). Der Gedanke eine innigere Handelsverbindung der verschiedenen Länder unter einander und besonders mit der Küste zu bewerkstelligen, wurde wohl unter Karl VI. wiederholt erörtert, allein Erleichterungen im Durchfuhrverkehre aus-

[1]) Das Handschreiben an Kinsky v. 6. April 1746. Als Chotek mit der Leitung des Commerzdirektoriums betraut wurde, wurden die Deputationen von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain davon verständigt, dass „die Commercialia der gesammten Erblande von ihm besorgt werden sollen; die Kaiserin habe sich dazu durch die Erwägung bestimmt gefunden, wie nothwendig und ersprieslich für den höchsten Dienst und insonderheit zu Aufnahme und Wohlfahrt gesammter Erbkönigreiche und Länder die Einführung und Feststellung eines Universalcommercii sei.“

genommen, wurde keine einzige Massregel getroffen, welche darauf berechnet gewesen wäre, die einzelnen Provinzen aus ihrem wirthschaftlichen Sonderleben herauszureissen und den gegenseitigen Verkehr zu fördern.

Welche Gründe ausschlaggebend waren, dem Grafen Rudolf Chotek die Leitung der wirthschaftlichen Angelegenheiten anzuvertrauen, ist nicht ersichtlich. Wohl galt er als ein fähiger Mann, der, wie uns berichtet wird, ein Gegner des Grafen Haugwitz, mit grossem Ehrgeize erfüllt, nach dem höchsten Amte strebte, aber an schöpferischer Kraft konnte er sich schwerlich mit dem Manne messen, der durch seine Thätigkeit den Grund zur einheitlichen Verwaltung legte und sich auch sonst um die Neuordnung des Staates unvergängliche Verdienste erwarb. Soviel lässt sich mit Sicherheit behaupten: Als Graf Chotek das Commerz-Oberdirektorium übernahm, besass er keinen Einblick in den Zustand der damaligen Industrie, keine klare Uebersicht über die Handelsverhältnisse des Staates: erst allmälig hat er sich durch Reisen die erforderlichen Kenntnisse erworben, soweit dies aus einem flüchtigen mehrwöchentlichen Besuche einzelner Kronländer möglich war.

Oesterreich benöthigte auf wirthschaftlichem Gebiete eines thatkräftigen, weitblickenden Geistes, um jene grosse Reform anzubahnen, die Colbert zwei Menschenalter früher in Frankreich bewerkstelligt hatte. Aber Chotek war nicht Colbert. Seine Thätigkeit bewegte sich in althergebrachten Geleisen. Dass er mercantilistischen Ansichten huldigte, versteht sich bei der Strömung der Geister im vorigen Jahrhundert von selbst. Auf dem Continente war die Ansicht vorherrschend, dass dahin gestrebt werden müsse, das Geld nicht aus dem Lande gehen zu lassen. Die meisten Schriftsteller huldigten dem Mercantilismus, und die Regierungen übten eine dem entsprechende Praxis. Für das Beamtenthum waren die mercantilistischen Grundsätze, um vom grünen Tische in das verwickelte Räderwerk des wirthschaftlichen Lebens einzugreifen, verlockend genug; Reglements und Verbote brauchten nur nach dem Vorbilde anderer Länder erlassen zu werden, die commerzielle Blüthe und der industrielle Aufschwung konnten, wie man anzunehmen schien, nicht ausbleiben. England und Frankreich blieben die Musterländer, die man nur nachzuahmen hatte.

Chotek war ein Kind seiner Zeit und nicht der leiseste Zweifel an der Richtigkeit des Mercantilismus scheint je seinen Geist beirrt zu haben, aber seine Verwaltung ist dadurch gerichtet, dass die wichtige Aufgabe, deren Lösung ihm anvertraut war, ihm auch nach fast anderthalb Jahrzehnten nicht klar geworden war. Die einseitige Ver-

besserung der Zolltarife füllte seine ganze Thätigkeit aus. Dem vorgezeichneten Ziele zur Anbahnung eines „Universalcommerciums" hat er durch die von ihm ergriffenen Massnahmen sich nicht genähert.

Auf die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Erdländern waren die Bitten des Wiener Handelsstandes gerichtet. Das Commercium sollte „faciler" gemacht werden; wenn der Kaufmann die Consumomaut in irgend einem Lande entrichtet habe, sollte er seine Waare in alle Provinzen weiter führen können; unmöglich sei es in den Erbländern zu commerciren, indem der Kaufmann ein Kapital zur Bestreitung der Mauten nöthig habe, „ehe und bevor er noch seinen Pfennig gelöst hat" [1]). Aehnliche Aeusserungen kamen auch aus anderen Städten, wo ein lebhafter Vertrieb ausländischer Waaren bisher stattgefunden hatte; so klagten die Stände Oesterreichs über den Verfall der Linzer Messe, die seit den unter Karl VI. vorgenommenen Zollerhöhungen ihre ehemalige Bedeutung verloren habe. München, Salzburg und Passau machten Anstrengungen den Handel von Linz an sich zu ziehen; die Kaufleute wendeten sich dorthin „wo sie am wenigsten zu geben haben." Namentlich Erleichterungen wurden erbeten bezüglich des Leinwand-Handels, um jene Erzeugnisse, die in Oberösterreich „erziegelt" werden, bei ihrer Versendung in die Erbländer mit Zöllen und Aufschlägen zu verschonen [2]).

Es gewann den Anschein, dass den Wünschen des Handelsstandes Rechnung getragen werden dürfte. Ein Avertissement, welches am 11. Juni 1749 verkündigt wurde, enthielt die Grundsätze „zur Aufnahme der Handelsschaft" und zum „Wachsthum der Fabriken" von denen die Commerzbehörde sich leiten lassen wollte. Die erbländischen Waaren sollten von der Transitomaut befreit sein und nur in dem Lande, wo sie ausgeführt werden, 15 kr. von 100 fl. als Ausfuhrzoll, an dem Consumtionsorte sodann die tarifmässige Consumtionsgebühr zu entrichten haben; werden die Waaren aber daselbst nicht consumirt und nach Ungarn, Siebenbürgen, oder in ein fremdes Land ausgeführt, so sollte die etwa schon entrichtete Consumgebühr zurückerstattet und bloss die Ausfuhrgebühr, wenn sie nicht schon in einem andern Lande bezahlt worden sei, erhoben werden. Alle Materialien und Geräthschaften, welche für Fabriken und Manufacturen nothwendig sind, sollen zollfrei einführt werden dürfen, wenn dargethan würde, dass sie für die Fabriken unmittelbar „gewidmet" sind. In den grösseren Städten mit privilegirten Messen und Hauptmärkten

[1]) Aus einer Bittschrift des Wiener Handelsstandes, 1748.

[2]) Beschwerde vom 15. September 1748.

werde gestattet werden, von erbländischen Manufacten Waaren zu halten und auch ausser Marktzeiten den Handel im Grossen zu treiben. Die rohen Produkte, welche in den Erbländern im Ueberfluss erzeugt werden, sollen frei ausgeführt werden dürfen, wie Kupfer, Quecksilber, Messing, Zinn, Eisen, Stahl und jene ansehnliche Prämien erhalten, welche zur Vergrösserung des Debits neue Absatzwege finden. Die ausländischen, nach Ungarn verführten Waaren erhalten, wenn sie den Zoll entrichtet haben, denselben bis auf 1% für folgende Waaren zurück: Tücher, rauhe Waaren, Pelzwaaren, Gewehre, glatte und broschirte, sowie reiche Zeuge, Mousseline, silberne oder goldene Galanteriewaaren, Papier, Flanelle und wollene Zeuge. Die in- und ausländischen Waaren, die schon in einem Erblande den Consumzoll entrichtet haben und weiter verführt werden, haben nichts mehr zu bezahlen. Ferner wurde die Regulirung der Privatmauten, die Instandsetzung der Post- und Landstrassen in Aussicht genommen, „besondere Gnaden und Vorschubsmittel" sollen jenen ertheilt werden, die nutzbare Fabriken einführen. Endlich wurden die Zeitfristen für die Jahrmärkte in Wien, Prag, Brünn, Troppau, Grätz und Linz, um dieselben den Handelsleuten bequemer zu machen, geregelt.

Die „Commercialfacilitäten" sollten schon mit dem 1. Jänner 1750 eintreten. Mit Beachtung dieser Grundsätze musste daher an die Ausarbeitung neuer und an die Abänderung der bestehenden Zollordnungen geschritten werden. Hatte man unter Karl VI. längere Zeit auf die Umarbeitung der Zolltarife verwendet, nun folgte die Veröffentlichung derselben Schlag auf Schlag, indem die kaum erlassenen wieder abgeändert wurden. Im Jahre 1750 wurde ein Zolltarif für Mähren erlassen, am Schlusse des folgenden Jahres erblickte die „vernewerte Zollordnung und Tarif für Böhmen" das Licht, welch' beide wieder nach Ablauf eines Jahres durch einen neuen Zolltarif für Böhmen, Mähren und Schlesien ersetzt wurden [1]). Bei dem Vergleiche dieser verschiedenen Zollordnungen zeigt sich klar, dass die der Ausarbeitung zu Grunde liegenden Gesichtspunkte nicht gleichartige waren. Der mährische Tarif vom Jahre 1750 ist ein Werttarif, bei jeder Waare wird das Kapital der Feilschaft angegeben; in dem im Jahre 1752 für die böhmischen Länder erlassenen Tarife herrscht dagegen der Gewichtszoll vor. Eine Vergleichung der Zollsätze ist daher nur schwer möglich. Soweit sie sich durchführen lässt, ist eine ausserordentliche Erhöhung derselben ersichtlich, oft um mehr als 100 %. Die vorwal-

[1]) In Schlesien erfolgte durch Patent vom 3. Februar 1751 die Kundmachung der Zollordnung.

tende Absicht bei der Festsetzung der neuen Tarife gieng dahin, einmal eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen zu bewerkstelligen, sodann aber der heimischen Industrie grösseren Schutz zu gewähren, allein man belegte auch manchmal Rohstoffe mit einem hohen Zollsatze, welche im Lande gar nicht, oder nicht in der nöthigen Menge erzeugt wurden, wie z. B. Wolle und Flachs. Einige Zollsätze auf Industrieerzeugnisse hatten fast prohibitiven Charakter. Obgleich der Tarif vom Jahre 1752 für die böhmischen Lande, Böhmen, Mähren und Schlesien Giltigkeit hatte, wurde doch kein einheitliches Zollgebiet geschaffen, denn für jedes Land waren besondere Zollsätze ausgemittelt, je nachdem die Waare aus dem Auslande oder aus einem andern Erblande zur Einfuhr gelangte, und wenn auch bei vielen Waaren die Verschiedenheit der Zölle sich dadurch erklärte, dass es an einem gleichen Gewichtssysteme gebrach, bei vielen Artikeln sollte dadurch die Industrie eines Landes gegen den Mitbewerb des nachbarlichen Erblandes geschützt werden. Allerdings kam der Einfuhr- oder Consumozoll nur einmal zu entrichten, was als ein Fortschritt bezeichnet werden muss. War derselbe schon einmal bezahlt und wurde die Waare in das Nachbarland geführt, wo höhere Zöllzätze vorgeschrieben waren, so kam bloss die Differenz zwischen den betreffenden Zollsätzen zur Erhebung. Der Transitotarif war für Böhmen ein einheitlicher für ausländische und erbländische Waaren, in Mähren und Schlesien wurde ein Unterschied gemacht, insoferne als für ausländische Waaren die nach Ungarn bestimmt waren, ein besonderer Zollsatz ausgemittelt war, wodurch bewerkstelligt werden sollte, dass der unmittelbare Verkehr zwischen Ungarn und dem Auslande eingeengt und der Kaufmann jenseits der Leitha genöthigt würde, den Bedarf an fremden Waaren in der Residenz zu befriedigen. Die Unterschiede der Zollsätze waren oft sehr beträchtliche. So betrug der Transit von Nürnberger Waaren 20 kr. per Centner, im Falle aber dieselben nach Ungarn geführt werden sollten, 3 fl.

Der Zolltarif rief viele Klagen der Kaufleute hervor und veranlasste viele Anfragen der Mautbeamten. Die Erklärung liegt zum Theil in der höchst unklaren und oft schwer verständlichen Fassung, sowie darin, dass wichtige Normen nicht in dem Einführungsgesetze, sondern in den Zusätzen im Tarife sich vorfanden [1]). Den Wünschen der Stände, welche dieselben bei den im Jahre 1749 geführten Recess-

[1]) So z. B. die gewiss wichtige Bestimmung, ob die Consumogebühr in den drei Ländern nur einmal oder in jedem Lande zur Erhebung zu kommen habe, findet sich nicht in den 29 Absätzen des Einführungsgesetzes, sondern erst als Note bei dem Buchstaben C.

verhandlungen zur Kenntniss gebracht hatten, war nicht Rechnung getragen worden. Auch die Länderstellen waren mit den erlassenen Zollverfügungen nicht durchwegs einverstanden. So sprach man sich in Mähren und Schlesien für „den freien Handel" aus und befürchtete namentlich, dass durch die Zollerhöhungen der bisher so lebhafte Durchfuhrverkehr nach Ungarn eine Beeinträchtigung erfahren würde; auch wurden die hohen Zollsätze auf Wollwaaren bemängelt und darauf hingewiesen, dass die Erzeugung der böhmischen und schlesischen Fabriken nicht abgenommen habe, sondern „durch die Imitation fremder Erzeugnisse ihre Fabrikation zu einer grösseren Perfection gebracht worden sei„.

Einige Jahre später (1755) wurde die Mautordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns behufs Gleichstellung der Consumo-, Exito- und Transitomauthen in Wien, Linz und Krems erlassen. Diese Gebühren sollten nur einmal entrichtet werden, die landgräflichen Gefälle und die andern besondern Imposten wurden jedoch dadurch nicht berührt. Der Tarif ist zumeist ein Werthtarif und belastet einige Waaren mit 20 bis 30 %. Er unterscheidet sich zu seinem Vortheil von den bisher erlassenen Zoll- und Mauthordnungen durch grössere Einfachheit und Verständlichkeit. Der Ausfuhrzoll wurde für alle Waaren mit 15 kr. von 100 fl. normirt. Der Transitozoll zeigt eine bunte Manigfaltigkeit von Sätzen von 1 kr. bis 3 fl. vom Centner. Ausländische Waaren, die von Niederösterreich nach Ungarn, Siebenbürgen oder in fremde Länder geführt wurden, erhielten einen Rückzoll, um „die Handlung zu mehrerer Aufnahme und Wachsthum gelangen zu lassen."

Die grosse Verwaltungsreform im Anfang der Sechziger Jahre schuf für die Handelsangelegenheiten eine selbstständige Behörde: den Hofcommerzienrath. Die Bedeutung desselben beruht darin, dass für die Verwaltung der Handelsangelegenheiten eine Anzahl Männer bestimmt wurde, die sich nunmehr ausschliesslich damit zu beschäftigen hatten. An die Spitze desselben wurde ein Präsident gestellt. Durch Handschreiben vom 27. Januar 1761 wurde Bartenstein interimistisch damit betraut; schon im März erfolgte die Ernennung des Grafen Andlern-Witten. Welch' grosse Aufgabe die Kaiserin der neuen Behörde zuwies, hat sie selbst in einem Handschreiben an den Grafen Herberstein ausgesprochen, welches zugleich eine herbe Kritik der Chotek'schen Verwaltung enthielt. Im Jahre 1749, schrieb Maria Theresia seien richtige Grundsätze festgesetzt, denselben jedoch fortwährend zuwidergehandelt worden; sie forderte eingehende Berathung und Feststellung des ganzen Zollsystems, ferner „in Erwägung zu ziehen, ob

nicht die Zolllinien, welche die einzelnen Länder von einander trennen, aufgehoben und das ganze Reich, Ungarn, Tirol und die Vorlande ausgenommen, ein Zollgebiet bilden sollen“ [1]).

Leider war der Mann, der mit der Leitung des Hofcommerzienrathes betraut worden war, Graf Andlern-Witten, seiner Aufgabe nicht gewachsen. Mit den wirthschaftlichen Zuständen des Reiches wenig vertraut, konnte er in vorgerückten Jahren stehend sich nicht so leicht jene Kenntnisse erwerben, die zur Lösung der schwerwiegenden Fragen so nothwendig waren. Auch verfügte der Hofcommercienrath in seiner ursprünglichen Zusammensetzung nur über wenige Männer, die über die gesunde Mittelmässigkeit hinausragten. Erst später gehörten dieser Körperschaft einzelne kenntnissreiche Personen an, die aber in handelspolitischen Fragen nicht übereinstimmten. Den massgebendsten Einfluss erlangte Degelmann, der nahezu ein halbes Jahrhundert hindurch wohl der hervorragendste Vertheidiger des Verbotssystems war, ein Mann von ausserordentlicher Arbeitskraft; eine auf handelspolitischem Gebiete kenntnissreiche Persönlichkeit, Raab, durch langjährigen Aufenthalt in Triest mit den Verhältnissen der Küste vertraut, wurde später in Wien vielfach zu anderen Geschäften verwendet und dadurch fruchtbringender Thätigkeit in Handelsangelegenheiten entzogen; nebst Karl Zinzendorf, der mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der europäischen Staaten in geradezu staunenswerther Weise vertraut war, muss Raab unstreitig als die sachkundigste Persönlichkeit bezeichnet werden. Seine Gutachten verrathen durchwegs einen denkenden vorurtheilsfreien Kopf, dem es vielleicht nur an einer gründlichen theoretischen Schulung gebrach. Bei dem niederösterreichischen Consess ist Graf Philipp Sinzendorf zu nennen, dessen handelspolitische Ansichten sich jedoch der Zustimmung nicht zu erfreuen hatten und der, wie es scheint, mit der mächtigen Gegnerschaft des Grafen Rudolf Chotek zu kämpfen hatte, was auch die Ursache gewesen sein mag, dass er nie zu einer leitenden Stellung gelangte.

Die geringe reformatorische Thätigkeit des Hofcommerzienrathes lag indess nicht an der Persönlichkeiten allein, die er in seiner Mitte barg. Zum Theil wenigstens liegt die Erklärung darin, dass die neue Körperschaft in den wichtigsten Fragen einen selbstständigen, von den übrigen Centralstellen unbeeinflussten Wirkungskreis nicht besass und vielfach an die Mitwirkung und Zustimmung der Baucodeputation

[1]) Handschreiben vom 5. April 1762 an Herberstein, fast ähnlich eine k. Entschliessung auf Vortrag des Commercienrathes vom 14. April 1762.

schon aus dem Grunde gebunden war, weil viele Einnahmsquellen dieser Behörde zur Bedeckung bestimmter Ausgaben überwiesen waren. Ueblichem Herkommen gemäss waren Zölle für einzelne Artikel, Mauten, Wegegelder und wie sonst die verschiedenen Auflagen hiessen, bestimmten Fonden zugewiesen, die für gewisse Leistungen aufzukommen hatten.

Anfangs Mai 1762 erfolgte die kaiserliche Verordnung „über die wichtige Frage, ob und wie weit gleichförmige Tarife für alle deutschen Erblande ausser Tirol, Vorderösterreich und Ungarn zu entwerfen, dann alle innländischen Mauthen abzuschaffen seien" zwischen den Finanzstellen und dem Commercienrath zu berathen. Bei den Berathungen, die in den nächsten Jahren gepflogen wurden, traten zwei Richtungen hervor. Da bei der Entscheidung von Fragen, welche die staatlichen Einnahmen betrafen, auch die Finanzbehörden mitzuwirken hatten, vertraten die Mitglieder der Bancodeputation und der Hofkammer das fiskalische Interesse und hoben bei jeder Gelegenheit den Ausfall, den die Staatskasse durch Aufhebung oder Milderung der Zollgebühren erleiden würde, hervor, während der Commercienrath wirthschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund stellte. Die Grundlage der Berathungen bildete die oben erwähnte Kundmachung vom Juni 1749, worin die bei der Neuordnung des Zollwesens massgebenden Grundsätze festgestellt worden waren, und die Erörterung knüpfte sich an die Frage, ob an derselben festzuhalten sei und welche Aenderungen eintreten müssten. Die Bestimmung, dass die in den Erblanden verfertigten Waaren nur einmal den Ausfuhrzoll und zwar in der Regel in dem Erzeugungslande zu entrichten haben sollen, stand eigentlich nur auf dem Papier. Die Bancoräthe sträubten sich gegen die Durchführung dieses Grundsatzes, wodurch ihrer Meinung nach ein merklicher Ausfall des Zollgefälles eintreten und eine unverdiente Wohlthat fremden Ländern zufliessen würde. Es müsse daher ein Unterschied zwischen erbländischen und fremden Waaren gemacht, darnach die Höhe der Zollsätze bemessen und auch darauf Rücksicht genommen werden, ob Rohproducte oder Fabrikate zu verzollen seien. Auch gegen die Befreiung der erbländischen Fabrikserzeugnisse von jeder Durchfuhrsgebühr in den verschiedenen Ländern wurden Bedenken geltend gemacht. Ohnehin betrage dieselbe nur $^1/_4$ % in Böhmen und Oesterreich, was gewiss mässig sei. Durch Herabsetzung oder Beseitigung der innerösterreichischen Transitsätze — um die es sich in erster Linie mit Rücksicht auf den Verkehr mit der Küste handelte — würden dem Mauthgefälle Tausende von Gulden entgehen und man müsste „den Banco nothwendiger Weise auf anderm Wege indemnisiren und

schadlos halten". Sei auch der Transithandel für die Verbesserung des Nahrungsstandes der gesammten Erblande von Wichtigkeit, eine vollständige Befreiung von jeder Abgabe sei nicht zu gewähren. Die Mitglieder des Commercienrathes theilten diese Ansichten nicht, die auch bei den commissionellen Berathungen nicht die Majorität erhielten. Dass ein Unterschied zwischen den verschiedenen Waarengattungen gemacht werde, erschien zwar nicht „ohne", da bei einigen für die heimischen Fabriken nöthigen Naturproducten, von denen kein Ueberfluss vorhanden sei, die Ausfuhr eher zu erschweren wäre. Auch müsste berücksichtigt werden, ob dieselben ganz roh und unbearbeitet hinausgehen oder „ob sie schon einen beträchtlichen Theil des Nahrungsverdienstes in den Ländern zurücklassen, wie z. B. diese Betrachtung bei Flachs und Garnen vorfallet". Bei Waaren jedoch, die in den Erblanden verfertigt würden, möge an dem im Jahre 1749 aufgestellten Grundsatze festgehalten und $^1/_4$ % erhoben werden; eine Ausnahme sei nur bei jenen Waaren zu machen, die schon bei der dermaligen Abgabe einen hinlänglichen Abzug haben und die in andern Ländern nicht so leicht nachgeahmt werden können, z. B. Sensen und Sicheln, die nach Russland, Polen und der Türkei verführt werden. Bei der Durchfuhr sei eine geringe Gebühr oder ein Schreibgeld von 4 kr. per Centner zu erheben, „damit die Fremden sowie die Einheimischen angelockt werden, ihre Waaren und Feilschaften auf die diesseitigen Strassen vorzüglich einzuleiten." Der Waarenzug von und zu den Seehäfen würde dadurch gewiss gesteigert. Ohnehin sei schon im Jahre 1730 verfügt worden, dass die von und nach Triest gehenden Güter von jedem Transitzoll befreit sein sollten. Gegen die Rückerstattung des Consumzolles für jene Waaren, die nach Ungarn und Siebenbürgen weiter verführt wurden, sträubten sich die Bancoräthe namentlich wegen der Schwierigkeit bei der Handhabung, wogegen jedoch bemerkt wurde, dass im Falle einer Nichtgewährung die Concurrenz der heimischen Erzeugnisse auf den ungarischen Märkten erschwert würde. Es sei überdies ungemein wünschenswerth, den Handel Siebenbürgens und Ungarns von Leipzig abzuwenden und den österreichischen Handelsplätzen zuzuführen, „da auf diese Weise viele Barschaften der erbländischen Circulation verbleiben und sich zugleich eine reiche Quelle eröffnen würde, um nebst fremden auch viele einheimische Manufacte versilbern zu können". Die Gewährung einer freien Einfuhr jener Rohproducte, an denen es in den Erblanden gebrach, sowie die zollfreie Ausfuhr von Naturerzeugnissen, die im Ueberflusse vorhanden waren, wurde nicht für nothwendig erkannt. Wenn z. B. Eisen und Stahl, die einen hinreichenden Absatz haben, von jeder

Ausgangsgebühr befreit würden, so erlitte der Staatsschatz einen Verlust, ohne dass dem Handel eine Erleichterung zu theil würde.

Die Commissionsanträge erfreuten sich an entscheidender Stelle der Zustimmung nicht. In der kais. Entschliessung werden die dargelegten Ansichten kritisirt und theilweise widerlegt. Dass man die im Jahre 1749 festgestellten Grundsätze der Berathung zu Grunde gelegt hatte, wurde vollauf gebilligt, aber es wäre nöthig gewesen, auch Mautbeamte und den Handelsstand über die Thunlichkeit und den bisherigen Nutzen der vorschriftsmässigen Bestimmungen zu vernehmen. Die Regulirung der Tarife sei daher vorzubereiten und in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei der Ausfuhr alle Ganzfabrikate völlig mautfrei zu lassen und bloss mit einem $^1/_4$igen Zolle zu belegen seien. Der Vorschlag, jene Fabrikate, die ungeachtet der höheren Abgaben hinlänglichen Absatz haben und in anderen Ländern in gleicher Güte nicht leicht nachgemacht werden können, wie z. Sensen und Sicheln, auch künftig wie bisher mit einem Zolle zu belegen, wurde nicht gebilligt. Es sei zu bedenken, dass nicht bloss der gegenwärtige Absatz zu erhalten, sondern noch zu steigern sei, um den Ländern einen grösseren Nahrungsverdienst zu verschaffen, woran dem allgemeinen Besten des Staates mehr als an dem Bezuge einiger Tausend Gulden Mautgebühr gelegen sei, Die Behauptung sei nicht stichhältig, dass einige dieser Waaren nicht so leicht in gleicher Güte in anderen Ländern nachgeahmt werden können. Das Rohmateriale könne ausgeführt und im Auslande verarbeitet werden. Auch Pflege der Kaufmann „auf einige Percente zu sehen". Es sei sorgfältig zu erwägen, ob nicht jenen inländischen Fabrikanten, die noch keinen starken Abzug haben, bei der Ausfuhr Prämien zu gewähren seien, wie solches in England mit grossem Vortheil geschehe, ferner, ob zur Erleichterung des Transits nicht alle Güter auf der Hauptstrasse nur mit 4 kr. vom Centner, auf den kürzeren Strassen aber höher belegt werden sollen. Im Jahre 1730 sei für die nach Fiume und Triest gehenden Güter jede Transitabgabe erlassen worden. Wenn diese Befreiung bestehe, so könnte eine Aenderung nicht platzgreifen, ohne der ohnehin schwachen Handlung nach den beiden Freihäfen Abbruch zu thun. Es erscheine nützlich, inländischen und fremden Waaren, wenn sie im Lande nicht consumirt, sondern wieder ausgeführt werden, die Consumo-Maut zurückzuerstatten und bloss einen Ausfuhrzoll zu erheben, wenn derselbe nicht schon einmal bezahlt worden sei. Die etwaige höhere Verzollung der fremden Waaren müsse sorgfältig erwogen werden, nicht minder, ob die in den Erblanden bestehenden Verbote nicht auch auf die ungarischen, siebenbürgischen und temesvarischen

Lande zu erstrecken wären, da die deutschen Länder nunmehr im Stande seien, jene Gebiete mit erbländischen Erzeugnissen zu versehen. Der Antrag, bei der Einfuhr der Rohproducte und Geräthschaften zwischen den grösseren und kleineren Fabrikanten einen Unterschied zu machen, sei bedenklich, da die kleinen und nicht die grossen Fabrikanten „das Mehrere" ausmachen, der arme Fabrikant der Hilfe noch mehr als der grosse benöthige. Nicht bei allen rohen Gütern sei die Ausfuhr nützlich. So sei bei Kupfer, Messing, Zinn, Eisen, Stahl dahin zu streben, dass dieselben im Lande verarbeitet und erst als Fabrikate ausgeführt werden, dagegen sei auf den Verschleiss von Quecksilber, Wein, Getreide und Obst fürzudenken. Um die ausländischen Waaren von den inländischen zu unterscheiden — was bei Gewährung eines Rückzolles nöthig sei — müssten die letzteren, wie dies in andern Ländern üblich, mit einem Zeichen versehen werden. Endlich sei zu überlegen, ob die Waare, wenn sie bereits in einem Lande einen Consumzoll entrichtet, nicht weiter geführt werden könne, ohne dass irgend eine Abgabe erhoben würde. Wohl behaupte der Banco, dass dies die Regel sei, allein die Klagen des Publikums bestätigen denn doch, dass es anders gehalten werde. Durch den künftigen, für die sämmtlichen Erbländer zu entwerfenden, gleichförmigen Tarif werde diesen Beschwerden allerdings abgeholfen werden; bis derselbe zu Stande komme, werde noch einige Zeit verstreichen, mittlerweile seien jedoch wenigstens einige Erleichterungen zu gewähren. Wenn auf Erhöhung und Verschärfung der Strafen bei Einschwärzungen verbotener Waaren Anträge gestellt werden, so sei zu berücksichtigen, dass die schon bestehenden scharf genug seien; nur die Durchführung sei mangelhaft, indem die Malversationen der Mautbeamten nachgesehen und öfters selbst noch entschuldigt werden. Die unglaublich starke Einschwärzung werde auch grösstentheils durch die schlechte Einrichtung der Mauten selbst veranlasst und diesem Uebel könne nicht eher abgeholfen werden, bis nicht eine bessere Mauteinrichtung erfolge. Anstatt der eingerathenen Mautverschärfung sollten die Oberbeamten ihr Amt besser verwalten und für die Durchführung der Strafgesetze haften; gegen malversirende Beamte sei keine Nachsicht zu üben, sondern gegen dieselben mit aller Schärfe zu verfahren [1]).

[1]) Allerunterthänigster Vortrag. Protocollum über die von dem treugehorsamsten Commercienrath, königl. böhmischen Hofkanzlei, Hofkammer, Ministerial-Bancodeputation und Rechnungskammer gepflogenen Concertation: Die Regulirung und Gleichstellung der Tarife für die deutschen Erblande, dann die Uebersetzung der Mauthen auf die Grenzen betreffend. Der Vortrag vom 27. Juni 1762, reprod. am 21. Juli 1762, an welchem Tage derselbe also mit der kaiserl.

Die kaiserliche Entschliessung hatte neue Berathungen zur Folge. Der Handelsstand wurde einvernommen, ein Gutachten von Josef Carl Edlen von Fux, auf dessen Ansichten die Kaiserin grossen Werth legte, abverlangt. Für die wichtigste Frage, womit sich die Commission zu beschäftigten hatte, „ob nicht alle inländischen Mauthen abgeschafft und auf die äussersten Grenzen transferirt werden können", bildete eine Arbeit der Banco-Deputation die Grundlage der Berathung. Von drei Gesichtspunkten wurde eine Beantwortung versucht: „ob diese Uebersetzung der Mauthen auf die äussersten Grenzen dem Aerar, dem Commercio und endlich dem Politico nützlich und zuträglich oder aber schädlich und verderblich sei". Die Commission spendete der Gründlichkeit der Arbeit grosses Lob und erklärte sich damit vollständig einverstanden. Es wurde auf die grossen Schwierigkeiten der Durchführung hingewiesen, wenn die Zolllinien an die Grenzen des Reiches verlegt werden sollen. Man müsste für die Unterbringung der Beamten Sorge tragen, Wag- und Packhäuser, sowie Magazine errichten. Die auf hunderte von Meilen sich erstreckenden Grenzgebiete seien öde und unbewohnt und das Baumaterial könnte nur mit grosser Mühe herbeigeschafft werden, wozu jedenfalls ein Aufwand von anderthalb Millionen nothwendig sein dürfte, von den Besoldungen für die Beamten ganz abgesehen. Woher aber die Mittel für diese Auslagen schaffen? Durch diese Massregel werde dem Aerar grosser Aufwand und Schaden verursacht, aber nicht der geringste Nutzen erwachsen. Wohl sei nicht in Abrede zu stellen, dass die rasche Beförderung der Kauf- und Fuhrleute in den Mautämtern den Handel ungemein erleichtern und die Fremden ungemein anlocken würde, ihren Handel durch die Erbländer zu leiten, wodurch immerhin nicht geringer Nutzen und Vortheil abfiele, allein diese Erleichterung werde bei der Verlegung der Mauten an die Grenzen nicht erfolgen, da die zum Consum eingeführten Waaren zur Vermeidung der Defraudation an der Grenze ausgeladen, umgeladen, ausgepackt, beschaut, sodann wieder ein- und ausgepackt werden müssen, welches nicht nur Zeit und Kosten verursachen, sondern dem Handelsmann höchst beschwerlich fallen würde Was endlich die politische Seite anbelangt, so sei es klar, dass jedes Land, wenn es auch mit anderen den nämlichen Staat ausmache, vorzüglich auf seine eigene Erhaltung und seinen Nahrungsstand sehen

---

Entschliessung herabgelangt ist. Die kaiserl. Entschliessungen sind unter Maria Theresia und auch lange Zeit später nicht datiert. Einer direkten Weisung der Kaiserin zufolge musste jedoch der Tag, an dem sie herablangten, angemerkt werden.

müsse. Wenn es darin beeinträchtigt werde, müsse es Mittel haben das Uebel abzuwenden, um sich von dem Untergange zu retten oder wenigstens sich bei Kräften zu halten, um für das Bedürfniss des Staates die nöthigen Gaben beitragen zu können. Lehre doch die Erfahrung, dass benachbarte Länder, obschon sie einen Staatskörper ausmachen, ihre Feilschaften und Erzeugnisse einander nicht zuführen dürfen, weil ein Land gesegneter als das andere, folglich die Waare in dem einen wohlfeiler als in dem anderen sei. Durch freie Einfuhr könnte jenes Land, welches wohlfeilere Waaren in das benachbarte einführe, die Industrie des letzteren unterdrücken, es an Barschaften aussaugen, wogegen nur Mauten schützen können, um jene Feilschaften, die der „Nahrung schädlich" seien, so hoch zu belegen, dass die eigenen Erzeugnisse noch verkauft werden können. Sollten alle inländischen Mauten abgeschafft und bloss an die Grenzen verlegt werden, so würden die an einander grenzenden Provinzen der Mittel beraubt, die ihnen doch sowohl zu ihrer eigenen Erhaltung als zur Erschwingung der staatlichen Auflagen nöthig seien. Auch aus politischen Gründen seien die inländischen Mauten nothwendig, damit aus den verlässlich verfassten Mauttabellen die Kräfte des Landes ermessen werden können, um darnach im Verhältnisse den Beitrag zu den gemeinsamen Bedürfnissen festzusetzen; denn derartige Mauttabellen zeigen klärlich, wie viel das Land für fremde Waaren ausgebe und für die eigenen einnehme, ob es daher durch die Handelsbilanz gewonnen oder verloren, wie viel es namentlich an barem Geld zugenommen oder abgenommen habe, welches in der That die sicherste Cynosur sei, um ein Land auf dieser Grundlage zur staatlichen Beisteuer heranzuziehen. „Die Verlegung der Mauthen an die Grenzen wäre daher dem Aerario ungemein dispendiös, ohne demselben den geringsten Nutzen zu bringen, dem Commercio mehr beschwerlich als förderlich, dem Politico höchst schädlich" [1]).

War man auch von der Commissionsarbeit an massgebender Stelle nicht befriedigt, wie aus den Bemerkungen der a. h. Entschliessung ersichtlich ist, und wichen auch die ertheilten Weisungen, die jedenfalls eine freiere Auffassung der einschlägigen Fragen athmeten, vielfach von den gestellten Anträgen ab, in dem wichtigsten Punkte bezüglich der Beseitigung der inneren Zollschranken blieben die Darlegungen der Commission unangefochten. Die finanzielle Seite der Frage war nicht ausschlaggebend, denn in dieser Beziehung werden die Bemerkungen der Commission mit den Worten zurückgewiesen,

[1]) Vortrag vom 27. Juni 1762.

„dass an dem allgemeinen Besten des Staates mehr gelegen sei, als an dem Bezuge einiger Tausend Gulden". Es ist jedoch erklärlich, dass die Kaiserin bei der Einmüthigkeit der Commisson nicht auf Durchführung des von ihr ausgesprochenen Gedankens bestand und sich, nachdem auch die Einvernehmung des Handelsstandes und einiger Fachmänner erfolgt war, darauf beschränkte, in einer umfassenden Entschliessung jene Gesichtspunkte vorzuzeichnen, die bei der Ausarbeitung der Tarife als Richtschnur dienen sollten und da für Böhmen, Mähren, Schlesien, die beiden Oesterreich unter und ob der Enns Zollordnungen bereits bestanden, die Ausarbeitung einer solchen für die innerösterreichischen Länder in erster Linie forderte, um sodann auch die Verbesserung der anderen in Angriff zu nehmen [1]).

Die Ausarbeitung eines Tarifes für die innerösterreichischen Länder, d. h. für Steiermark, Kärnten, Krain, Görz uud Gradiska, war allerdings eine der schwierigsten Aufgaben, da in diesen Gebieten eine geradezu trostlose Verwirrung herrschte, eine Regelung längst ein dringendes Bedürfniss war. Die Mautabgaben, Zuschläge, Aufschläge und wie diese Gebühren heissen mochten, waren in diesen Ländern höchst mannigfaltig [2]). Auf die bisherige Zollverfassung der inner-

---

[1]) Diese Weisungen gelangten am 16. Dec. 1762 an den Commerzienrath.

[2]) Bei jeder Mautstation kam zunächst für jede Waare eine zwar geringe Gebühr, die sogenannte „Ordinarimaut" zur Erhebung. Diese Abgabe vertrat in jenem Orte, wo die Waare verblieb, die Consumogebühr, oder wenn sie bloss durchgeführt wurde, den Transitozoll. Unter der Benennung der Zulage waren mehrere Gebühren mit zwei Kreuzer von jedem Guldenwerth der Waare zu entrichten, ferner Abgaben unter verschiedenen Namen: Mitteldings, Mitteldings-Taz, Mitteldingsaufschlag, Centnermaut, Neuanlage, Augmentation, Imposition, Stotzentaz, Quarantesimo, Trentesimo, Aufschlag, Fleischkreuzer, in- und ausländischer Viehaufschlag u. dgl. m. In Steiermark wurde nebst der Ordinarimaut eine Zulage und ein im Jahre 1735 auf einige Artikel eingeführter Aufschlag erhoben; dazu kam, wie es in einem ministeriellen Schriftstücke heisst, „dass die einheimischen eine, die fremden aber eine andere Mautgebühr ohne Unterschied der Waare entrichten, also manche Waare in dem nämlichen Lande, ja bei der nämlichen Station, wenn solche rechts oder links verschickt wurde, eine ganz verschiedene Mautabgabe und an den Kirchtagen doppelt bezahlten. Derartige mannigfaltige auf einer blossen Tradition und im Laufe der Zeit eingeführte Mautanlagen haben die Beamten und Handelsleute so confus gemacht, dass weder diese, was sie zahlen, noch jene, was sie abheischen sollten, nicht mehr gewusst haben. Das Banco habe bei der Uebernahme der innerösterreichischen Mautgefälle einen solchen Wust und eine derartige Manipulationsverwirrung vorgefunden, dass es nach einer 18jährigen Administration sich nicht schmeicheln dürfe, von dem eigentlichen Ursprung und wahren Bestand der innerösterreichischen Tarife oder Mautsatzungen, mit einem Worte von der wesent-

österreichischen Länder konnte keine Rücksicht genommen werden, nur eine vollständige Neuschöpfung mit Zugrundelegung der sanctionirten Grundsätze nach der Ansicht der Commission zum Ziele führen. Ueber die Tarifsätze wurden eingehende Berathungen gepflogen und eine Einigung erzielt. Die wichtigste Frage war jedoch die: Sollten die innerösterreichischen Lande ein einheitliches Zollgebiet bilden oder in jedem Lande der Zoll zur Erhebung kommen. Der Commercienrath entschied für die letztere Alternative mit dem Hinweise auf Böhmen, Mähren und Schlesien, da nur auf diese Weise der Handel eines jeden Landes sowie die Manufacturen und Fabriken sich erhalten und in weitere Aufnahmen kommen können. Desshalb seien auch bisher „sämmtliche Provinzen der deutschen und ungarischen Länder in dem Zollwesen bei dem mutuellen Commercio nicht gleich gehalten, sondern ein nach Erforderniss des Handels und Wohlstandes der Länder abgemessener Unterschied beobachtet worden“ [1]).

Auch in der „gemeinschaftlichen Zusammentretung“ der Hofkammer, der Rechenkammer und des Commercienrathes wurde diesen Grundsätzen beigestimmt, nicht bloss durch die Rücksicht auf die Zolleinnahmen, sondern hauptsächlich im Hinblicke „auf die Eigenschaft und Natur dieser Länder“. Nur der Präsident der Rechenkammer Graf Ludwig v. Zinzendorf, sprach sich dahin aus, dass der etwaige Ausfall in den Einnahmen nicht in Anschlag zu bringen wäre, allein er liess sich eines Bessern belehren, da in dem Protokolle bemerkt wird: er wäre auf triftige Vorstellungen von seiner Ansicht abgegangen, „indem diese Länder auch gegen einander eine dergestaltige Verfassung für sich haben, dass durch Ueberhäufung eines innerösterreichischen Landes mit den dort sehr wohlfeilen fabricirten Feilschaften dasselbe eines guten Theils seines Nahrungs- und Fabrikationsstandes entsetzt würde.“ In einem andern Sinne lautete die kaiserl. Entschliessung; „die gesammten innerösterreichischen Lande seien für eine Provinz, so viel es das Mautwesen betrifft, zu achten und die in diesen Ländern erzeugten Fabrikate und Produkte in ihrem dasigen eigenen Landes-

---

lichen innerösterreichischen Zollverfassung eine eigentliche Erkenntniss zu besitzen oder einen echten Unterricht geben zu können“. Diese Gebühren standen unter verschiedener Verwaltung: Stifte, Klöster und Privatpersonen waren zum Theil von der Entrichtung befreit.

[1]) Protokoll vom 16. Februar 1764, unterzeichnet: Carl von Doblhoff, Ferdinand Theodor Quiex, Joh. Peter Zäch, Franz Xaver Gruber. Ferner Protokolle über die gemeinschaftl. Zusammentretungen vom 13., 17., 22. und 27. März 1764.

umlauf ebenso wie in Böhmen von dem Consumzoll frei zu lassen [1])". Der Commercienrath machte Vorstellungen. Das Königreich Böhmen, heisst es in einem Vortrage, mache ungehindert seiner vielen Kreise eine einzige Provinz aus, mit gleicher Verfassung, gleichem Kataster, denselben Fonden und Lasten, wesshalb es ganz billig sei, dass Böhmen „als ein einfacher Körper aufgefasst werde", dagegen bestehen in Innerösterreich vielerlei Provinzen und ebenso viele besondere Körper, deren jeder seine ganz besondere Landschaft und ganz besondere Verfassung besitze, woraus folge, dass jede innerösterreichische Provinz vorzüglich für sich selbst besorgt sein müsse, „ohne eine gleiche Sorge für ihre benachbarten und verbrüderten Provinzen verwenden zu können". Das Königreich Böhmen sei mit dem Markgrafthum Mähren und dem österreichischen Antheil des Herzogthums Schlesien ebenfalls verbrüdert, nichts desto weniger bestehen in Mähren und Schlesien besondere Zolltarife und ein zollfreier Umlauf sei zwischen diesen Ländern nicht gestattet. Diese Selbständigkeit einer jeden Provinz erheische vor Allem die Selbsterhaltung, und diese werde nicht füglicher als durch erbländische Zölle erreicht, denn jede Provinz bestrebe sich, dass ihre eigenen Natur- und Kunstproducte durch die Einfuhr aus der benachbarten Provinz in dem Werthe nicht allzu sehr herabgesetzt werden. Zwei benachbarte Provinzen betreiben einerlei Manufacturen oder Gewerbe, aber jede Provinz sei entweder durch die Lage, durch wohlfeilere Preise der Lebensmittel, durch billige Arbeitslöhne oder durch andere Umstände begünstigt. Die Zollbelegung daher soll für diese Verschiedenheiten eine gewisse Remedur gewähren.

Die bessere Einsicht in der Umgebung der Kaiserin trug nicht den Sieg davon. In der am 18. Oktober 1766 erlassenen Zollordnung wurde bestimmt, dass die innerösterreichischen Länder als 4 verschiedene Provinzen anzusehen seien, nämlich das Herzogthum Steiermark, das Herzogthum Kärnten, das Herzogthum Krain, endlich die Grafschaft Görz mit Einschluss von Gradisca. Innerhalb einer Provinz sollte die Consumgebühr nur einmal zur Erhebung gelangen; bei der Ueberführung von einer innerösterreichischen Provinz in eine andere musste der Zoll abermals erlegt werden. Selbst jene Insassen, welche in verschiedenen Provinzen begütert waren, hatten die aus einer Provinz in die andere ein-, aus- und durchgeführten Gegenstände zu verzollen.

---

[1]) Kaiserliche Resolution vom 25. Juni 1765.

Alle sonstigen bisher erhobenen Abgaben wurden aufgehoben, ausgenommen die zur Erhaltung der Strassen bestimmten ständischen und ärarischen Weg-, Schranken- und andere Mauten, ferner die Weintax und Imposition in Krain, die Weintax und Brandsteuer sowie die landschaftlichen Aufschläge in Kärnten, der Weinaufschlag in Steiermark, die ärarischen städtischen Gefälle, die Vieh- und Salzaufschläge, sowie der Fleischkreuzer. Die staatlichen Mauten wurden in einem der Zollordnung beigefügten Tarife regulirt.

II.

Der Commercienrath hatte die Erwartungen der Kaiserin nicht erfüllt. Die wichtigste Frage, die wirthschaftliche Verbindung der österreichischen Erbländer mit einander blieb ungelöst. Die einzelnen Provinzen verharrten in ihrer commerciellen Abgeschlossenheit. Zwischen Böhmen, Mähren und Schlesien hatte sich in Folge der Zollordnung vom Jahre 1752 allerdings ein etwas lebhafterer Verkehr entwickelt, aber noch immer standen sich auch diese Gebiete in vielfacher Beziehung fremd gegenüber. Die Industrieerzeugnisse des einen Landes waren in dem anderen noch in den sechziger Jahren wenig bekannt. Noch entfremdeter waren die Alpengebiete der böhmischen Ländergruppe. In Graz, Laibach, Klagenfurt wurden viele Erzeugnisse, die im Inlande preiswürdig verfertigt wurden, aus dem Auslande bezogen, ja zwischen Linz und Graz einerseits und den salzburgischen Händlern anderseits bestand eine innigere Handelsverbindung als mit Böhmen und Mähren. Selbst die Behörde hatte vielfach keine genaue Kenntniss von den Erzeugnissen der verschiedenen Provinzen und noch weniger von dem kaufmännischen Verkehr. Die umfassenden Berichte, welche die seit 1766 entsendeten Spezialcommissäre einschickten, liefern Belege, wie gering der Verkehr zwischen den Ländern untereinander war. Sie beriefen die Kaufleute der Landeshauptstädte, legten ihnen Muster mit Angabe der Preise der verschiedenen Artikel vor, die in andern Ländern verfertigt wurden, und suchten auf die Abnahme Einfluss zu üben. Vielfach wurden von den Kaufleuten die Preise zu hoch befunden und auch der fremden Waare der Qualität nach der Vorzug gegeben.

Wie ersichtlich huldigte der Hofcommercienrath der Ansicht, dass ein jedes Land ein wirthschaftlich abgeschlossenes Gebiet bilde, dessen industrielle und wirthschaftliche Verhältnisse besonders berücksichtigt werden müssen. Dem lebhaften Wunsche nach Zollerleichterungen in dem Verkehre zwischen den einzelnen Ländern wurde nur spärlich Rechnung getragen. Man hatte sich endlich entschlossen, Rohstoffen bei

der Verführung aus dem einen Lande in das andere Zollfreiheit zuzugestehen [1]), zögerte aber Halbfabrikaten, wie Gespinnsten, dieselbe Begünstigung zu gewähren; es wäre dies, wie es in einem Schriftstücke vom Jahre 1767 heisst, „nicht sowohl eine gegenseitige Handbietung der Länder zur Beförderung ihrer Manufactur als vielmehr eine schädliche Vermischung ihrer verschiedenen Nahrungsmittel; „die Handbietung des einen für das andere sollte nicht weiter gehen als insoweit einem Lande die Hände zu einem gewissen Gewerbe oder die Kunstwerke zu derselben Vollkommenheit ermangeln". Auch auf die Schwierigkeit der Zollmanipulation wurde hingewiesen. Die meisten Anstände gegen jede Zollerleichterung wurden von der Bancodeputation gemacht, der die Zollverwaltung anvertraut war. Auch für Ackerbauerzeugnisse bestand kein freier Verkehr; dieselben unterlagen in einer jeden Provinz bei der Einfuhr der Verzollung. Nur bei Missernten wurde vorübergehend die Einfuhr gestattet, und nicht selten sträubten sich die adeligen Herren dagegen, aus Furcht, dass die Preise bei freiem Verkehr sinken werden. Eine Erleichterung des Verkehrs wurde wohl an massgebendem Orte gewünscht, allein auf Schritt und Tritt wurden der Durchführung schon beschlossener Massnahmen Schwierigkeiten gemacht. Zum Theil liegt wohl die Erklärung darin, dass in einigen Ländern die Zollgebühren für einige Gegenstände, wie in Steiermark für Getreide, „bestimmten Widmungen" zuflossen, die Stände oder die sonstigen Berechtigten daher auf eine Entschädigung Anspruch machten, wenn eine Erleichterung oder gar eine Aufhebung Platz greifen sollte. Auch sträubte man sich in einzelnen Ländern in Zeiten des Misswachses gegen die freie Ausfuhr von Brodfrüchten. Die Handelsbehörde huldigte wohl in dieser Frage freieren Ansichten, der Widerstand kam aber von der Bancodeputation und der böhmischen Hofkanzlei, welch letztere das Interesse des Grossgrundbesitzes, der bei den hohen Fruchtpreisen ansehnliche Einnahmen erzielte, im Auge hatte.

Die überaus langsame Erledigung wichtiger Geschäfte erregte nicht selten den Unwillen der Monarchin. Jahre lang hatten sich die Verhandlungen über den niederösterreichischen Tarif hingeschleppt. Im Vergleiche mit den bisher bestehenden gesetzlichen oder besser gesagt gewohnheitlichen Bestimmungen konnte der neue Tarif immerhin als Fortschritt gelten: dem ins Auge gefassten Ziele brachte er das Zollwesen nicht näher. Lebhaft wünschte die Kaiserin Waaren aus der Lombardei und den Niederlanden eine Begünstigung bei der Einfuhr

[1]) Circulare vom 18. Oktober 1761. Für Schafwolle, Baumwolle und Flachs, das Gespinnst musste wieder zurckgeführt werden.

durch Herabminderung der Zollsätze zu gewähren, und in ähnlicher Weise sollten auch österreichische Erzeugnisse bei der Einfuhr in den erwähnten Landen behandelt werden. Dieses Reciprocum sollte auch in den Vorlanden Anwendung finden. Die Erzeugnisse dieser Gebiete wurden bisher als fremde behandelt. Schon unter dem Commerzdirektorium Choteks begannen die Verhandlungen mit dem niederländischen Departement unter Tarouca über Einleitung engerer Handelsverbindungen mit den Niederlanden, ohne dass eine Verständigung erzielt worden wäre. Auch der Hofcommercienrath erhob Bedenken und erst dem Eingreifen des Staatskanzlers gelang es die Angelegenheit zu einem Abschlusse zu bringen.

Auch die Gewährung von Begünstigungen an Mantua und Mailand stiess auf Schwierigkeiten. Noch während des siebenjährigen Krieges wurde die Frage über die Einleitung eines gegenseitigen Handels zwischen dem Litorale und der österreichischen Lombardei von Kaunitz angeregt. Man wünschte, dass Triest die österreichischen Besitzungen in Italien mit allen jenen Bedürfnissen versehe, welche bisher aus Venedig geholt wurden. Graf Lichnowski wollte namentlich die Versorgung dieser Länder mit Salz dem Litorale zugewendet wissen. Auch Kaunitz sprach sich in diesem Sinne aus. Später verfocht der Staatskanzler mit grossem Eifer die Nothwendigkeit einer innigen Verkehrsverbindung zwischen den Besitzungen Maria Theresias und suchte die Schwierigkeiten, welche von Seiten des Commercienrathes der Durchführung entgegengestellt wurden, in zahlreichen Schriftstücken zu widerlegen, namentlich die Einwendung, dass zwischen dem Consum der weitschichtigen deutschen Erblande und jenen des eingeschränkten mantuanischen und mailändischen Gebietes kein Vergleich stattfinde. Selbst als die Kaiserin in einem Schreiben vom 28. Juli 1768 ihren Beschluss kundgegeben hatte, beiderseits Mauterleichterungen eintreten zu lassen, vergiengen Monate, ehe dass die Angelegenheit einen Schritt vorwärts machte. Erst als am 12. April 1769 Maria Theresia binnen 14 Tagen die Erstattung eines Vortrages forderte, legte der Commercienrath am 23. April seine Anträge vor. Auf das Protokoll schrieb die Kaiserin eigenhändig: „Dise so lange dauernde sach ist nach diser einverständnuss ohne ferneren verschub einzurichten, findete was nachtheiliges wie es nicht einsehe, so seynd ja die länder mir kan es wieder abändern". Durch Patent vom 3. Juli 1769 wurde endlich die Angelegenheit geregelt.

Aber auch die für die deutsch-österreichischen Erblande geplante Tarifreform rückte nicht von der Stelle. Der Wechsel in der Leitung des Commercienrathes durch Uebertragung derselben an den Ober-

kanzler Grafen Rudolf Chotek hatte eine noch schwerfälligere und langsamere Erledigung der wichtigen auf Handel und Industrie bezüglichen Angelegenheiten zur Folge. Die Ansicht musste sich durchringen, dass jenes Universalcommercium der Erblande, welches vor Jahrzehnten als Programmpunkt aufgestellt worden war, nicht angebahnt werden würde. Man kam über Vorstudien nicht hinaus. Die Verschiedenheit der Ansichten in den Kreisen der Verwaltung stand einer zweckmässigen Regelung im Wege. Zu wiederholten Malen war der Grundsatz aufgestellt worden, dass bei der Bestimmung der Zölle auf die Staatseinnahmen keine Rücksicht zu nehmen sei, sondern nur die Bedürfnisse des Handels und der Industrie ausschlaggebend bleiben sollen, so oft aber die Herabsetzung einer Tarifpost in Sicht stand, entspann sich ein Streit zwischen den Finanzstellen und dem Hofcommercienrathe über den allfälligen Entgang. Die Berathungen über irgend eine oft kleinliche Massregel zogen sich nicht selten Jahre lang hin, nicht selten ohne zu einem Ergebnisse zu führen, und speciell die auf Handel und Industrie bezüglichen Angelegenheiten litten unter der ungemein schwerfälligen Verwaltung.

Die Zollordnung für Innerösterreich befriedigte die Kaufleute nicht, und namentlich aus Graz liefen Klagen ein, welche jedoch mit der Bemerkung abgefertigt wurden, „dass der beschwerdeführende Handelsstand von dem niederösterreichischen Tarif keinen Begriff zu haben scheine, und die von demselben angeführten zu seinem Nachtheil gereichenden Gegenstände theils seichter Einsicht, theils aber unbegründeten Angaben zuzuschreiben wären". Es scheint, dass man schon damals entschlossen war, in irgend einer Form auf die Beschleunigung der Arbeiten Einfluss zu nehmen, ohne sich jedoch über die Art und Weise wie dies zu bewerkstelligen, klar geworden zu sein. Für die böhmischen Länder, für Oesterreich unter und ob der Enns wurden besondere Commissionen bestellt, die sich mit der Ausarbeitung neuer Specialtarife beschäftigen sollten, allein die Berathungen schritten ungemein langsam vor und beschränkten sich auch auf Kleinigkeiten [1]). In welchem Geiste dieselben geführt wurden, geht daraus hervor, dass man ungemein eingehend erörterte, welcher Zoll auf Fische gelegt werden soll.

[1]) Durch Circulare vom 26. Febr. 1768 an die Gubernien von Böhmen und Mähren wurden dieselben aufgefordert: „den innerösterreichischen Tarif mit dem in Uebung stehenden zu vergleichen, die Unterschiede zu bemerken, die besondern Umstände für die Schätzung der Waren in Erwägung zu ziehen und ein Einvernehmen mit dem Commercienconsesse zu pflegen".

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit, nachdem die Ausarbeitung eines Generaltarifes dem Grafen Philipp Cobenzl übertragen worden war. In Laibach am 28. Mai 1741 geboren, kam er nach Zurücklegung seiner Studien an der Salzburger Universität nach Brüssel, wo er von seinem Oheim, dem Minister Carl Cobenzl bei der Rechnungskammer verwendet wurde, trat später daselbst in den Finanzrath ein und wurde bereits nach kurzer Zeit zum niederländischen Staatsrath ernannt. In dieser Stellung hatte er vielfach Gelegenheit gehabt, sich mit finanziellen und handelspolitischen Fragen, wozu er besondere Neigung bekundet zu haben scheint, bekannt zu machen. Nach 9jähriger Abwesenheit besuchte er seine Familie und nahm bei seiner Rückkehr seinen Weg über Wien, um sich den Majestäten und dem Fürsten Kaunitz, dem bekanntlich die niederländischen Angelegenheiten unterstanden, vorzustellen. Dem Einflusse des mit seiner Familie befreundeten Staatskanzlers hatte es Philipp Cobenzl wahrscheinlich zu danken, dass er in Wien zurückgehalten und bald als Hofrath bei der Ministerialbancodeputation angestellt wurde und gleichzeitig die Präsidentschaft der Zollcommission für die gesammte Monarchie erhielt. In Cobenzl hoffte man endlich die geeignete Persönlichkeit gefunden zu haben, die seit Jahren auf der Tagesordnung stehende Zollfrage zu einem günstigen Abschluss zu bringen. Cobenzl mochte bei seinen Besprechungen mit Kaunitz auf die Möglichkeit hingewiesen haben, nach dem Vorbilde Frankreichs und Belgiens eine innigere zollpolitische Verbindung zwischen den einzelnen Erbländern herbeiführen zu können.

Die Philipp Cobenzl ertheilte Aufgabe gieng dahin, einen Generalplan zur Verbesserung des Mautwesens auszuarbeiten. Die Angelegenheit war nicht leicht. Abgesehen von den Schwierigkeiten an und für sich hatte er auf Schritt und Tritt mit manchen nicht immer sachlichen Gegnern zu kämpfen. Graf Rudolf Chotek, der lange Jahre hindurch den Commerz-Angelegenheiten vorgestanden hatte und dem nun wieder der Commerzienrath unterstellt worden war, bereitete dem neuernannten Hofrathe Hemmnisse mancherlei Art. Der Finanzminister Graf Hatzfeld, bekämpfte die von Cobenzl in Vorschlag gebrachte Methode. Dieser wünschte mit vollem Rechte zunächst Einigung über die Grundsätze der Reform, um sodann an die Ausarbeitung der Tarife für die einzelnen Länder zu gehen, während Hatzfeld neben der Berathung über den Generalplan gleichzeitig einer Revision der Tarife für Böhmen, Mähren und Schlesien das Wort redete, eine gewiss überflüssige Arbeit, wenn man die Absicht hatte, für die gesammten Erblande einen oder mehrere, aber auf gleichen Grundsätzen beruhende Tarife endgiltig festzustellen. In den späteren Stadien der Berathung standen sich

ausserdem wie bisher seit Jahren zwei Richtungen schroff gegenüber: die eine ausschliesslich von handelspolitischen Gesichtspunkten ausgehend, während die andere auch die etwaige Einbusse für die Staatskasse in Rechnung zog.

Es war ein richtiger Gedanke, von dem Cobenzl ausgieng, und auf den er bei seinen Arbeiten wiederholt zurückkam, dass man bei der Verfassung einer guten Zollordnung nur auf die Erfordernisse der Handelsschaft Rücksicht zu nehmen habe. Die Erfahrung, legte er dar, habe genugsam gezeigt, wie schädlich es dem Handel sei, wenn das Zollgefälle lediglich nach fiscalischen Ansichten verwaltet werde. Bei einem Zolltarif sei niemals das Erträgniss, welches bloss als eine zufällige Einnahme des Staates zu betrachten sei, in den Vordergrund zu stellen. Ferner müsse man sich darüber klar werden, ob bei der Regelung der Commerzangelegenheiten nur „auf das Universal-Commercium des ganzen Reiches oder auf die Privathandelsschaft eines jeden Erblandes insbesondere Rücksicht zu nehmen sei, und ob in den Fällen, wo beides nicht vereinbarlich, dieses oder jenes den Vorzug verdiene". Cobenzl beantwortete diese Fragen dahin, dass principiell die Beförderung des Gesammthandels in erster Linie stehen müsse, alle Erbländer seien daher für eines anzusehen und alle Zollschranken, wodurch die Länder von einander geschieden seien, aufzuheben. Die inländische Handlungsfreiheit, meinte Cobenzl, sei das beste, wo nicht das einzige Mittel, welches der Staat anwenden könne, um den Feldbau, die Industrie und Handelsschaft, sowie die Bevölkerung seiner Länder „auf das Höchste zu bringen, und je grösser der Raum sei inner welchen die Handlungsfreiheit bestehen könne, desto kräftiger sei die gute Wirkung". Ja, Cobenzl huldigte der Ansicht, dass eine allgemeine Handelsfreiheit unter allen handeltreibenden Nationen zur Vermehrung der gesammten Bevölkerung und zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes nicht wenig beitragen würde. Allein nachdem jeder Nation nur an ihrem Particularwohlstande gelegen sei, so finde sich jede bemüssigt, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, nicht allein ihre eigenen Kräfte zu vermehren, sondern zu gleicher Zeit auch jene der anderen Völker zu schwächen, so dass heutigen Tages alle Nationen durch Verbote und hohe Zölle einander zu schaden bestrebt seien, um ihren eigenen Vortheil, der von dem Verderben der übrigen Nationen abhängen soll, zu bewirken. Den eigenen Handel zum Nachtheil der benachbarten Völker zu befördern, sei also der einzige Endzweck der Zollbelegung, woraus jedoch klar erhelle, dass dieser Grundsatz auf die verschiedenen Länder des nämlichen Staates keineswegs Anwendung finden könne, da diese Länder einander nicht übervor-

theilen sollen, sondern zur Bewirkung des allgemeinen Wohlseins sich immer hülfreiche Hand leisten müssen.

Gegen diese Ansichten wurden nun vielfach Einwendungen gemacht. Einmal, dass die ungarischen Erbländer geringere Landesauflagen zu tragen haben als die deutschen, sodann dass in jedem Erblande die Contributionsquote und deren Untertheilung auf dem „Handlungs- und Nahrungsstande" der Einwohner beruhe. Werde der Handel zwischen den deutschen und ungarischen Erbländern gänzlich frei gelassen, so würden die ungarischen Länder, die am wenigsten zu den Staatsauslagen beitragen, einen sehr grossen Theil des Handels der deutschen Erblande an sich ziehen und die letzteren ausser Stand setzen, die Steuern in der bisherigen Höhe zu leisten. Auch unter den Erbländern würde eine grosse Ungleichheit in der Einhebung der Contributionen platz greifen, wenn der Gewinnst der Handelsschaft und der Gewerbe von einem Erblande in das andere übertragen werden könnte. Cobenzl gab den Einwurf bezüglich Ungarns als begründet zu, dass die freie Einfuhr ungarischer Erzeugnisse in die deutschen Erblande nicht gestattet werden könnte, so lange eine Verschiedenheit bezüglich der Beitragsleistung Ungarns bestehe, aber er bekämpfte die Ansicht, dass ein deutsches Erbland das andere in Folge der Beseitigung von Zolllinien seiner Handelsschaft so plötzlich berauben könnte, dass Ackerbau und Gewerbe dadurch vermindert werden. Die Zunahme oder Abnahme des Handels in den verschiedenen Ländern könne nur langsam erfolgen und etwaige Ungleichmässigkeiten müssten durch eine neue Vertheilung der Contributionsquoten beseitigt werden. Die staatlichen Einnahmen bestünden aus Abgaben, welche von Grund und Boden erhoben würden, ferner aus Verzehrungs- und Personalsteuern. Nun könne die Handelsfreiheit den Werth des Grundes und Bodens nicht so leicht verändern. Bei den Verzehrungssteuern werde der Entgang in dem einem Lande durch Steigerung der Einnahmen in dem anderen ausgeglichen werden, und Behufs Veranlangung der Personalsteuern müssten, selbst wenn die Sonderung der Erblande aufrecht bliebe, von Zeit zu Zeit neue Fassionen abverlangt werden. In dieser Beziehung werde sich auch eine Ausgleichung zwischen den einzelnen Ländern von selbst vollziehen und das Gleichgewicht hinsichtlich der Beitragsleistung zu den staatlichen Ausgaben erhalten bleiben. Müssten daher jetzt die ungarischen Erblande von den deutschen gesondert bleiben, so könnten wenigstens die letzteren mit einander vereinigt und in Commerzangelegenheiten für ein Land angesehen werden. Der Verlust an erbländischen Zolleinnahmen im Betrage von 2—300.000 fl. falle allerdings bei der steten Zunahme der

Staatserfordernisse schwer ins Gewicht, aber es sei in Erwägung zu ziehen, ob für den Entgang nicht ein Ersatz gefunden werden könnte, der dem Handelsstande minder nachtheilig, dem Publikum minder beschwerlich, und der Gerechtigkeit minder widerstrebend sei [1]).

Dass die erbländischen Zölle dem Publikum beschwerlich und der Handelsschaft nachtheilig seien, erhelle aus den allgemeinen Sätzen der Handlungswissenschaft und der täglichen Erfahrung. Wie ungleich aber die Auflagen wirken, ergebe sich daraus, dass dieselben nur bei der Ueberführung einer Waare aus einem Erblande in das andere entrichtet werden, indem diejenigen, welche in dem Lande wohnen, wo die Waare erzeugt werde, keine Consumgebühr zu zahlen haben; in jenen Ländern daher, wo die meisten Waaren erzeugt werden und die Einwohner im besten Stande sich befinden, werde am wenigsten gezahlt, während die ärmsten Länder, wohin nämlich die Waaren geführt werden, durch die Finanzimposten am meisten beschwert werden, weil sie den grössten Theil ihrer Lebensmittel aus den übrigen Erbländern beziehen und davon Zoll entrichten müssten, wesshalb es erwünscht wäre, wenn die erbländischen Zölle durch andere Einnahmen ersetzt werden könnten, deren Ausfindigmachung zwar sehr schwer, vermuthlich aber nicht unmöglich sein dürfte.

Wie Cobenzl meinte, konnte durch Scheidung der Consumabgabe von dem Commerzzoll Abhilfe geschaffen werden. Es handle sich um die Entscheidung der Frage „ob es nicht fürträglich seyn dürfte einen, sämmtliche Finanzimposten enthaltenden, nach wahren Finanzgrundsätzen eingerichteten Consumtarif und einen besonderen Commerztarif zu entwerfen, in welchem blos die Zollsätze für die Ein-, Aus- und Durchfuhr enthalten sein sollten, wobei lediglich von richtigen Commercialprincipien auszugehen sei". Bei einem Consumtarif sei ausschliesslich das staatliche Erfordernis ausschlaggebend, während die Zölle bloss eine zufällige Einnahme des Staates zu bilden haben. Uebrigens, fügte Cobenzl hinzu, bei der Consum-Abgabe verhalte es sich ähnlich, wie bei anderen Landesauflagen, die, wenn man sie zu hoch treibe, dem Handel, der Industrie, der Bevölkerung, mit einem Worte der Wohlfahrt des Staates widerstreben. Auch werde ein Ausfall bei geringeren Ansätzen nicht eintreten, da die Zahl der Contribuenten sich vergrössern werde. [2]).

---

[1]) Justitiae distributivae im Original.

[2]) Denkschrift vom 10. October 1769; Entwurf einiger allgemeiner Grundsätze zur Einrichtung der Mautverfassung in Ansehung der Zusammensetzung verschiedener kaiserl. königl. Erbländer.

Am Schlusse des Jahres, am 28. December 1769, legte Cobenzl eine umfassende, aus 4 Theilen bestehende Arbeit vor, welche einerseits eine breitere Ausführung der aufgestellten Grundsätze, in vielen Punkten eine schärfere Fassung derselben enthielt. Erst allmälig rang sich Cobenzl zur vollen Klarheit durch. Ueberhaupt reifte der gesammte Reformplan erst im Laufe der nächsten Jahre bei ihm, nachdem er sich durch eingehendes Studium mit den Verhältnissen des Handels und der Industrie in den verschiedenen Ländern bekannt gemacht hatte. Wenn Cobenzl in der ersten Zeit der Ansicht sein mochte, dass eine Abänderung der bestehenden Tarife vielleicht genügen könnte: tieferes Nachdenken führte ihn zu dem Ergebnisse, dass nur durch einen einzigen, für alle Länder giltigen Zolltarif die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes bewerkstelligt werden könne. „Alle Länder des nämlichen Staates sind für ein Land anzusehen und an allen Grenzen die Tarifsätze gegen die fremden Nationen nach dem Erfordernisse des gesammten Handels und zur Beförderung der Universalbilanz zu reguliren", so lautet nunmehr die Formel, von der er ausgeht; mit einer Einschränkung: nur in jenen Ländern desselben Staates sei die Ueberführung der Waaren aus einem Gebiete in das andere mit keinem Zolle zu erschweren, in welchen die auf Ackerbau und Industrie lastenden Landesauflagen in der nämlichen Proportion eingerichtet seien oder eingerichtet werden können; sei dies nicht der Fall oder nicht möglich, dann müsse die Ausfuhr aus dem geringer besteuerten Lande mit einem Zolle erschwert werden. Der föderalistische Charakter des damaligen Oesterreich hatte auch auf Cobenzl's Gedankengang und die vorgeschlagenen Massnahmen Einfluss.

Cobenzl gelangt zu dem Schlusse, dass zwischen Oesterreich und Ungarn die Zolllinie fortzubestehen habe; mit Ungarn seien Siebenbürgen und das Temesvarer Banat zu einem Zollganzen zu vereinigen. Ungarn und Siebenbürgen hätten dasselbe Contributionssystem, folglich sei keine Ursache vorhanden die Handlungsfreiheit zu beschränken Die österreichischen Staaten: Italien, Schwaben und die Niederlande sollen als Fremde angesehen und bei der Einfuhr ihrer Waaren dieselben Zollsätze wie für andere ausländische Waaren entrichtet werden.

Aber auch der Gedanke, alle Länder mit gleichem Contributionssystem durch eine Zolllinie zu umschliessen, wird von Cobenzl mit Rücksicht auf geäusserte Ansichten modificirt. In einem Lande von grossem Umfange, meinte er, können in allen seinen Theilen nicht dauernd die nämlichen Ein- und Ausfuhrsätze gelten; wenn es die Nothwendigkeit erfordere, seien an den verschiedenen Grenzen des

Reiches verschiedene Zollsätze festzustellen. Z. B. könnte in den innerösterreichischen Ländern, wo Eisen erzeugt wird, die Ausfuhr von Holz verboten, in jenen Ländern gestattet werden die daran Ueberfluss haben. Auch könne eine verschiedene Zollbehandlung bei solchen Waaren platzgreifen, deren Verführung von einem Orte zum andern schwer und kostspielig sei und daher bei einem hohen Zoll keinen Vortheil bringen würde.

Dass Cobenzl seinen ursprünglichen umfassenden Gesichtspunkt immer mehr einengte, ist durch die bisherige Zollverfassung in den österreichischen Ländern begreiflich. Die verschiedenen Zolltarife sollten den vermeintlichen oder wirklichen Interessen in den einzelnen Ländern Rechnung tragen und bildeten naturgemäss neue Interessen heraus, deren Verletzung Cobenzl befürchten mochte und worauf er gewiss erst allmälig aufmerksam gemacht wurde. Daran jedoch hielt Cobenzl auch in seiner zweiten Arbeit fest, dass die Erträgnisse der Zölle nicht massgebend zu sein haben und nicht einmal darauf zu sehen sei, ob die daraus fliessenden Einnahmen zur Bestreitung der Regieauslagen hinreichen. Bei dem Ausmasse der Zollsätze sei bloss zu berücksichtigen, ob dieselben für den inländischen Handel günstig seien oder nicht, d. h. ob durch dieselben die Erzeugung der inländischen Produkte und deren Verschleiss vermehrt werde, da der Reichthum eines Staates einzig und allein von der Menge und Verschiedenheit der inländischen Erzeugnisse und der Grösse der Bevölkerung abhänge. Ein Zolltarif dürfe nur dreierlei Sätze enthalten: den Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzoll; der Consumzoll habe darin keinen Platz, „nachdem diese Benennung nur dem Finanzwesen eigen sei". Es handle sich auch nicht darum, von jeder Waare alle diese Zollsätze zu erheben und dadurch mehr Einnahmen zu erzielen, denn die Vermehrung der Staatseinkünfte ins Auge zu fassen ohne Rücksicht darauf, ob die Handelsschaft befördert oder beeinträchtigt werde, wäre ebenso unklug — man würde denn durch die äusserste Noth dazu gezwungen — als wenn ein Handelsmann zur Bestreitung seiner Privatauslagen täglich aus seiner Casse Geld zöge, ohne zu überlegen, dass dadurch sein Fond geschwächt und folglich seine jährlichen Einkünfte immer vermindert werden. Durch den Zollsatz soll lediglich die Verminderung der Ueberfuhr der mit einem Zoll belegten Waaren von auswärts bewerkstelligt werden. Erziele ein Zollsatz diese Wirkung nicht, so sei er nutzlos. Die aus einem fremden Lande eingeführten Waaren können seiner Meinung nach, wenn sie in den erbländischen Consum übergehen auch mit einem Impost belegt werden, dieser Consumzoll dürfe aber nur einmal und nur dann gefordert werden, wenn derselbe auch von in-

ländischen Waaren erhoben werde. Die Höhe müsse jedenfalls bei beiden, nämlich bei inländischen und fremden Waaren gleich sein, denn der Zoll bezwecke die Einfuhr der Waaren zu Gunsten der inländischen Erzeugung zu erschweren; sei er einmal entrichtet, so stehe die Waare auf gleichem Fusse mit der inländischen, der Consumtionsimpost sei aber eingeführt, damit der Bürger zu den Staatsausgaben im Verhältnisse zu seinem Vermögen beitrage. Mit dergleichen Consumauflagen seien die Victualien oder einige Fabricate zu belegen. Cobenzl erwartete davon eine gleichmässigere Vertheilung der Lasten. Accise und Einfuhrzoll zusammen sollen jedoch nie mehr als 20% vom Werthe der Waare betragen. Ein Ausfuhrzoll solle nicht erhoben werden, ausser wenn die Verhältnisse eine Steigerung der landesfürstlichen Einnahmen erfordern, dann könne man jene Waaren belegen, die der Fremde notwendig brauche und aus anderen Ländern nicht erhalten könne. Von ähnlichem Gesichtspunkte sei auch bei den transitirenden Gütern auszugehen [1]).

Strenge genommen, machten die Arbeiten Cobenzl's keinen grossen Eindruck. In einem holperichten Deutsch geschrieben, selbst die einfachsten und verständlichsten Sätze in breitspuriger Weise erläuternd, schüttelten die alten Räthe bedenklich den Kopf und jene, die darauf hinwiesen, dass eigentlich nur die seit Langem befolgten Grundsätze nicht einmal in einem neuen Gewande erscheinen, hatten zum Theil so ganz Unrecht nicht. Denn bezüglich des Aussenzolles fremden Ländern gegenüber unterschieden sich die von Cobenzl aufgestellten Grundsätze von jenen nicht, oder nur in sehr wenigen Punkten, die bisher bei der Ausarbeitung der Tarife festgehalten worden waren. [2]). Und gewiss gab es unter den Mitgliedern der Commerz-Hofstelle eine Anzahl Männer, die dem nunmehrigen Vertrauensmann an gründlichen

[1]) Denkschrift: Allgemeine Grundsätze zur Verfassung der Tarife.

[2]) Den Eindruck, den die Arbeiten Cobenzl's machten, gibt Chotek in einem Vortrage vom 4. Juni 1770 wieder. Man habe gleich bei den ersten Berathungen über den Hauptplan des Grafen von Cobenzl eingestanden, dass seine Grundsätze nicht zu verwerfen seien, sondern die allgemeine theoretische Wahrscheinlichkeit für sich haben. Nur davon habe man sich und zwar nicht ohne Grund schwer überzeugen können, dass ihre Anwendung bei dem Zusammenflusse so vieler besonderen Umstände leicht und untrüglich sein sollte. Auch wies Chotek auf den Ausfall in den Staatseinnahmen hin. Unter den von den Mitgliedern des Commerzienrathes abgegebenen Gutachten ist jenes von Degelmann das umfassendste und gründlichste. Cobenzl widerlegte die daselbst niedergelegten Ansichten mit Geschick in einer Denkschrift: Beantwortung einiger in linea politica et commerciali über den Generalplan zur Einrichtung des Mautwesens gemachter Erinnerungen.

Kenntnissen und genauer Vertrautheit mit den Zuständen der österreichischen Länder vielfach überlegen waren. Selbst der wesentlichste Gedanke, die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes durch Beseitigung der Länderschranken, wurde ja von Cobenzl nicht consequent festgehalten, und auch in andern Punkten fehlte es an Widersprüchen und bedenklichen Unklarheiten nicht.

Die Kaiserin verfügte commissonelle Berathung der Mitglieder des Staatsrathes. Der oberste Kanzler Graf Chotek, die beiden Finanzpräsidenten Graf Hatzfeld und L. Zinzendorf, sowie Nenny, der Secretär der Monarchin wurden von ihr als Mitglieder der Commission namhaft gemacht. Zu diesem Behufe wurde aus den umfassenden Denkschriften ein Auszug gemacht, worin blos die wichtigsten Grundsätze Aufnahme fanden. Graf Philipp Cobenzl stellte an den Fürsten Starhemberg, den die Kaiserin mit dem Vorsitze bei den Verhandlungen betraut hatte, das Ansuchen, bei dem Umstande als er sich mündlich nur mit minderer Fertigkeit auszudrücken vermöge, auch der deutschen Sprache nicht ganz mächtig sei, ihm die Einwendungen gegen „die Grundsätze" schriftlich mittheilen zu wollen, um sich behufs Erläuterung seiner Ansichten vorbereiten zu können. Seinem Wunsche wurde entsprochen. Von Chotek, Blümege, Binder, Nenny und Gebler liegen mehr oder minder ausführliche Gutachten vor, die vor dem Sitzungstage einliefen. Die massgebenden Personen entpuppten sich als Gegner des Cobenzl'schen Planes.

Unter den Schriftstücken zeichnet sich eines aus, worin alle dagegen sprechenden Gesichtspunkte zusammengefasst werden, augenscheinlich darauf berechnet, einen wuchtigen Schlag gegen Cobenzl zu führen. Verfasser ist der Finanzminister Graf Hatzfeld. Der Vorschlag des Grafen Cobenzl, heisst es daselbst, die Tarife lediglich nach Commercialgrundsätzen abzufassen, wäre allerdings dem Handel sehr vortheilhaft, allein für das Aerar unerträglich. Für den Ausfall des Zollreinertrages von 3·3 Millionen, um mehr als die Hälfte, wäre ein Ersatz schwer zu finden.[1]) „Die Contribution sei auf das Höchste gestiegen, die Geistlichkeit habe nicht geringe Beiträge zu leisten, ein jeder Erbe müsse einen Theil seiner Erbschaft den Nothdurften des Staates anheimstellen, das Holz stehe in übergrossem Preise, auf allen Ess- und Trinkwaaren liegen die härtesten Imposten, der Tabak sei beträchtlich besteuert, die Gnaden des Monarchen selbst werden durch Taxen er-

[1]) Das Zollgefälle betrug 1768 mit Einschluss der Mauten 2.829 Mill., 1771 2.589, 1774 3.140 Mill. Die Behauptung Hatzfelds, dass der Ertrag um die Hälfte sinken werde, erwies sich als irrig, denn 1776 gingen 3.28 Mill. Gulden ein.

kauft, der Diener des Staates müsse einen Theil seines sauer verdienten Lohnes durch die Arha zurücklassen, das Vermögen, die Einkünfte aller Insassen seien mit der Classensteuer bedrängt, der Bezug der Interessen um ein Fünftheil vermindert, alle Urkunden mit dem Stempel belegt, die Haus-, Gewerbe- und Personalsteuer ansehnlich, die Bedürfnisse der Einwohner durch allgemeines Verbot aller auswärtigen Zeugwaaren erschwert, mit einem Worte, die Lasten seien so gross, dass ein neues Gefälle wohl nicht ausfindig gemacht werden könnte, welches den Mautabgang zu ersetzen im Stande wäre."

Indessen waren es nicht so sehr finanzielle und handelspolitische Gesichtspunkte, welche den Grafen Hatzfeld bestimmten, sich gegen die Anträge Cobenzl's auszusprechen. Ausschlaggebend war der particularistische Standpunkt eines böhmischen Feudalen. Der Grundsatz, schrieb Hatzfeld, dass allgemeine Handelsfreiheit in den einer gleichen Contribution unterliegenden Landen platzgreifen solle, verringere nicht allein die Einkünfte des Staates. auch vom politischen und commerziellen Standpunkte lassen sich dagegen grosse Anstände erheben.

Wer würde wohl das theure und geringere böhmische Eisen kaufen, wenn das steirische, wohlfeilere und bessere, einen freien Zug dahin erhielte? Wohin würde der beträchtliche böhmische Weinbau kommen, wenn der mährische und österreichische Wein dahin frei ziehen würde? Die böhmischen Eisenhämmer würden aufhören oder vermindert werden müssen, und böhmische Weinberge unbrauchbare Oedungen werden, weil man die daselbst erzeugten Weine entweder gar nicht oder nur zu einem sehr geringen Preise wegzugeben gezwungen wäre, wodurch die Erzeugnisskosten nicht hereingebracht werden dürften. Die dermaligen inländischen Mauten verschaffen böhmischem Eisen und Wein Verschleiss im Lande. und das bessere steirische Eisen und die besseren österreichischen Weine finden auswärts ihren Absatz. Das eine oder andere Land würde den Reichthum der Monarchie an sich reissen und die übrigen würden verarmen. Man habe bisher an dem Grundsatze festgehalten und es für einen vorzüglichen Gegenstand angesehen. ein jedes der Erblande durch Vorschub und Verbote oder durch die erforderlichen Erschwerungen so vieler im Preise ungleicher Erzeugnisse bei seinen Kräften zu erhalten. Wo würde der Vertrieb mancher Seidenstoffe, der Nahrungsverdienst bei Erzeugung der Cotone haben bestehen können. wenn nicht durch Vorsicht den benachbarten Beeinträchtigungen vorgebeugt worden wäre? Man habe die vorderösterreichischen Cotone wegen ihrer Wohlfeilheit mit einem Zoll, die ausländischen Seidenstoffe und andere Gattungen mit Verbot belegt oder wenigstens erschwert. Man wolle

allerdings durch eine billige Contributionsvertheilung dem aufblühenden Lande mehr auflegen, sowie jenem, dessen Production abnehme, einen Nachlass angedeihen lassen, allein dies sei nicht als eine hinlängliche Vergütung des Schadens anzusehen, welchen ein Land aus dieser Mauteinrichtung empfinden werde. Eine gleichartige Contributionsausgleichung sei unmöglich. Es sei bisher noch nicht gelungen, bei allen Contributionsabänderungen eine verhältnissmässige Belegung der Länder ausfindig zu machen; es sei dies eine Arbeit von ausserordentlichem Umfange, ebenso wichtig als unendlich.

Bei Aufhebung der inländischen Mauten werde die Stadt Wien einen grossen Theil des Vermögens der Provinzen, sowie es Paris bezüglich Frankreichs macht, verschlingen; denn es sei nicht zu bestreiten, dass in einer Residenz alle Künstler und Handwerker ihre Arbeit besser als in den anderen Städten herstellen werden. Die Einwohner in den Provinzen werden durch die Vertheuerung der Waare, welche ihnen mittelst der Maut zugeht, nicht abgehalten, solche aus der Hauptstadt zu holen. So würde wenigstens alles das, was zur Pracht und Zierde, vielleicht auch vieles, was zur Nothwendigkeit gehört, aus der Hauptstadt geholt werden. Die anderen Handelsleute, die in den Provinzen keine Arbeit finden dürften, werden sich entweder ausser Landes begeben, oder sich nach Wien verfügen, wodurch diese Stadt übermässig bevölkert, die Länder aber nicht wenig entvölkert würden.

Eine derartige Mauteinrichtung, wie sie geplant werde, könne in einem kleinen, aus noch kleineren Provinzen zusammengesetzten Lande wie Böhmen es bezüglich der Kreise sei, nützlich, ja nothwendig sei, bei einer grossen Monarchie dürfte sie schädlich werden.[1]).

Am 31. März fand die mündliche Berathung statt. Ausser den oben genannten Personen nahmen daran theil: Borié, Stupan, Cobenzl, Degelmann, Thys; das Protokoll führte Koller. Als Gegner des Cobenzl'schen Planes erscheinen Graf Hatzfeld, Graf R. Chotek und Borié. Der erstere wiederholte jene Gesichtspunkte, denen er in seiner Schrift Ausdruck gegeben hatte; Borié schloss sich ihm zum Theil an. Mit dem Grundsatze, dass bei Abfassung eines Tarifes hauptsächlich die Beförderung der Nationalhandelsschaft aller Länder zu berücksichtigen sei, der Privatnutzen eines Landes aber nur dann in Betracht

[1]) Anmerkungen über die von dem Grafen Cobenzl zur Verbesserung der Tarife und Zollrechnung in Vorschlag gebrachte Vereinigung der deutschen Erblande, Aufhebung der erbländischen Zölle, dann Errichtung eines neuen Consum imposts.

zu kommen habe, wenn dies ohne Nachtheil für das Allgemeine geschehen könne, waren allesammt einverstanden. Hatzfeld erklärte sich entschieden gegen die Beseitigung der Zwischenzolllinien in den österreichischen Ländern. Graf Chotek machte ähnliche Bedenken geltend. Beide vertraten die Ansicht, dass der innerliche Nahrungsstand der Länder allerdings erfordere, dass wenigstens bezüglich einiger Feilschaften bei der Ueberführung aus einem Lande in ein anderes einige angemessene Beschränkungen durch einige Abgaben beibehalten werden. Der Beschluss lautete indess auf Aufhebung der inländischen Mauten, Tirol und Vorarlberg ausgenommen. In Bezug auf die Zwischenzolllinien in Ungarn, deren Beseitigung Cobenzl ebenfalls befürwortet hatte, siegte Graf Hatzfeld; der Commerzienrath hatte sich in einem von Degelmann abgefassten Gutachten in seinem Sinne ausgesprochen: „den deutschen Ländern müsse, da sie einen hohen Beitrag zu den gemeinen Lasten zu leisten haben, daran gelegen sein, dass jene Gebiete in einiger Handelsbeschränkung unter sich fortan erhalten werden"; aus einer Erleichterung würde Ungarn den grössten Vortheil ziehen, den ganzen Handel in Siebenbürgen und in dem Banat an sich reissen, Ungarn entrichte aber nur eine geringe Contribution; der Staatsschatz müsse sich daher auf andere Weise durch Mauten zu entschädigen suchen; an eine Aufhebung der Bariere gegen die deutschen Länder könne nicht gedacht werden; Ungarn würde der Nutzen in den Schoss fallen; es erzeuge die Rohstoffe, die Preise der Lebensmittel und der Arbeitslöhne seien daselbst niedriger; wohl solle man Ungarn die möglichste Concurrenz mit den deutschen Erbländern bei dem Absatze der Erzeugnisse in die fremden Länder verschaffen, niemals aber im Innern der Monarchie. Diese Ansichten bestimmten die Mitglieder der Commission. Auch Cobenzl erhob keine Einwendung. Er hatte bereits in einem schriftlichen Votum sich dahin ausgesprochen, dass die Fabriken nur dort zu begründen seien, wo dieselben dem Staate den grössten Nutzen verschaffen; an eine Favorisirung in Ungarn sei nicht zu denken; der Tarif solle nur nach denselben Grundsätzen abgefasst werden, wie in den Erbländern. Die von der Commisson gefassten Beschlüsse wurden von der Kaiserin genehmigt, Graf Philipp Cobenzl mit der Ausarbeitung des Tarifs für die deutschen Erbländer, Tirol und Vorarlberg ausgenommen, betraut. Für die ungarischen Gebiete sollte ein selbständiger Tarif entworfen werden.[1])

Ehe Cobenzl an die Ausarbeitung der Tarife ging, bereiste er Böhmen,

[1]) Der Tag der kaiserlichen Entschliessung ist auf dem Originalprotokolle nicht angegeben; am 8. Mai 1770 wurde Graf Hatzfeld davon verständigt.

Mähren und die österreichischen Länder, um in den Landeshauptstädten sich mit den wirthschaftlichen Verhältnissen und den Ansichten der Consesse bekannt zu machen. Erst Anfangs 1772 war er in der Lage einen vollständigen Tarif vorlegen zu können, wodurch eine Grundlage für die weiteren Berathungen vorhanden war. Die Kaiserin verfügte commissionelle Berathungen[1]). Zunächst beschäftigte sich eine Tarifcommission mit der Prüfung der Tarife, worauf sodann eine eingehende Berathung durch eine „zusammengesetzte Commission", welche aus Mitgliedern der verschiedenen Centralstellen bestand, erfolgte.

Die Tarifcommission erörterte, ehe sie sich in die eingehende Tarifposition vertiefte, folgende Fragen: Ob und welche Zölle bei dem Verkehre zwischen den deutschen Erblanden auch künftighin erhoben werden sollen, welche Zollsätze bei der Ein- und Ausfuhr nach Ungarn bestehen sollen und ob die Seehäfen von Triest und Fiume, dann Tirol und die übrigen entfernten Erbländer im Zolle als ausländisch oder erbländisch zu halten seien, ferner über die Strassenzüge und endlich über die Regie.

Die Commission einigte sich dahin, dass „bezüglich der erbländischen Erzeugnisse zwischen den Erblanden der freie Lauf gelassen werde", da infolge geänderter Umstände keine standhafte Ursache vorhanden sei, die bisherigen Zölle beizubehalten. Der Handel mit fremden Manufacturwaaren sei durch die Verbote fast gänzlich gesperrt und der Verkehr der Erbländer leide an vielen Hindernissen. Sehe man von Finanzrücksichten ab, so lassen sich absolut keine Gründe für die Beibehaltung der Zölle anführen. Da zu wünschen sei, dass sich die Industrie eines jeden Landes von sich selbst und ungezwungen und nur hauptsächlich dorthin wenden möge, wo sie „ob der Lage, ob des näheren Materiales und mehrerer Fertigkeit der Arbeit vor Andern fortkommen könne". Die Erfahrung lehre, dass es keinen guten Erfolg habe, wenn man in einem jeden Lande alle Gattungen von Industrie erzwingen wolle. Eine bestimmte Industrie in einem Erblande mit Gewalt einführen oder erhalten und dieselbe gegen die übrigen Erbländer mit Zöllen unterstützen wollen, wäre überflüssig, wo die natürlichen Umstände des Landes die Sache ohnehin befördern, schädlich, wo die Verhältnisse nicht günstig seien, nachdem dadurch nur die übrigen Erbländer an der Ausbreitung ihrer Industrie gehindert würden und oft auch der Vertrieb in fremde Länder erschwert werde.

Die Aufhebung der erbländischen Zölle sollte jedoch nur in den böhmisch-österreichischen Ländern erfolgen. Die Zollfreiheit würde

[1]) Vortrag Kolowrats vom 25. Februar 1772.

noch mehr zum Wohle der österreichischen Ländern gereichen, wenn auch die in jedem Lande an den Grenzen bisher eingehobenen Accisen und ständischen Gebühren beseitigt werden könnten. Nachdem jedoch in verschiedenen Ländern die Stände Aufschläge und Zölle für ihren Adminicularfond zur Abtragung ihrer Contribution beziehen, deren Aufhebung daher das Contributionssystem verändern würde, so getraue man sich doch nicht auf deren Aufhebung dermalen anzurathen. Vielleicht werden die Stände das durch den freien Verkehr den Ländern erwachsende Wohl selbst erkennen und später zur Einbringung des Entganges andere Mittel vorschlagen. Unbillig erscheine es, wenn die Stände den Transithandel in Artikeln, welche ihren eigenen Producten nichts verschlagen, erschweren. Die zusammengesetzte Commission stimmte bei, dass die Freiheit, nach welcher alle Länder so sehr seufzen, dem Handel und Wandel eine ungemeine Lebhaftigkeit geben würde, ohne welche die erbländische Industrie schwer zum Flor gebracht werden könnte. Es erscheine dies als eines der ausgiebigsten Mittel, wodurch die Länder Kräfte erlangen können, ihre Contributionen zu entrichten. Nur der Hofrath von Welschenau war der Meinung, dass die erbländischen Zölle zwar herabzusetzen, aber nicht gänzlich aufzuheben wären und zwar bloss desshalb, damit die inländischen Zollämter nicht allein zur Einhebung der Accisengefälle, sondern auch zur Invigilirung befähigt wären, damit das, was in einem Lande einmal eingeschwärzt worden sei, nicht weiter in die übrigen Länder verbreitet werden könne, ferner damit geraubtes Vieh und andere gestohlene Waaren nicht leicht von einem Lande in das andere überführt werden können.

Vicepräsident Graf Wrbna bemerkte, dass allerdings die zur Aufhebung der erbländischen Mäuten geführten Ursachen beachtungswürdig seien, da nicht in Abrede gestellt werden könnte, dass, wenn die erbländischen Mäute abgestellt würden, die Industrie sich mehr verbreiten, der Preis der Waaren sinken, die dadurch hervorgerufene Wohlfeilheit der Erzeugnisse den Contribuenten in Stand setzen würde, die Giebigkeiten leichter abzuführen, auch zu wünschen wäre, dass jede Provinz sich auf jene Industrie verlegen würde, zu welcher die Natur des Landes selbst die Rohstoffe darbietet. Allein man könne dem Banco nicht das Opfer zumuthen, auf die Einnahmen aus den erbländischen Mauten zu verzichten, deren jährlichen Betrag man zu erheben bisher nicht im Stande gewesen wäre. Er verkenne zwar nicht, fügte Graf Wrbna hinzu, dass die Aufhebung der erbländischen Mäute zur Entwicklung der Industrie einigermassen beitragen würde, jedoch nicht in gleichem Verhältnisse zu dem Opfer, welches durch die Be-

seitigung der erbländischen Mäute gebracht wird; er könne daher mit Rücksicht auf die Pflichten, welche er für die Sicherheit des Banco zu tragen habe, nur dann einrathen, an die Beseitigung zu schreiten, wenn dem Banco jener Betrag, der ihm durch die Aufhebung entgehen würde, in anderer Weise ersetzt werde. Er verlangte für den Banco die Einräumung eines anderen Gefälles und zur Sicherung desselben die Errichtung eines Recesses, damit er für jene Summe, die ihm in dem Staatsinventar für die Zölle angerechnet werde, gedeckt und im Stande sein möge, den Gläubigern erforderlichenfalls die Bedeckung jederzeit ausweisen zu können. Der oberste Kanzler Graf Blümegen wies darauf hin, dass schon bei der von dem Fürsten von Starhemberg über das Mautsystem des Grafen Cobenzl gehaltenen Conferenz einstimmig anerkannt worden sei, dass die Aufhebung der erbländischen Zölle zur Entwicklung der Industrie und zur Hebung des Handels der Erbländer beitragen würde, nur sei ein Anstand gewesen, wo für den Banco ein Ersatz für den etwaigen Verlust zu finden wäre, allein das Wohl der Länder, denen die erbländischen Mäute sehr beschwerlich fallen und denen, wie z. B. gegenwärtig Böhmen, um es in dem Contributionsstande zu erhalten, mit weit beträchtlicheren Beiträgen unter die Arme gegriffen werden müsse, sowie endlich die Entwicklung der Industrie, welche durch die Mäute gehemmt werde, rathen die Aufhebung an. Es würde sich gleich in den ersten Jahren zeigen, ob und was für einen Verlust der Banco an Zollerträgniss erleide, um demselben dann den etwaigen Entgang auf andere Weise hereinzubringen. Ausserdem lasse sich sicher vermuthen, dass, wenn ein bündiger Tarif und eine bündigere Manipulation im Zollwesen als dermalen Platz greifen würden, das Zollerträgnis, wenngleich die erbländischen Mauten aufgelassen würden, wo nicht höher, doch wenigstens ebenso hoch als gegenwärtig sein werde. Aber selbst, wenn ein Abgang sich herausstellen sollte, so gebe es noch ein anderes Mittel, den Entgang einzubringen und zwar durch die Erhebung von Accisen in den Hauptstädten, auf welches Mittel jedoch nicht ohne höchste Noth gegriffen werden solle. Dieser Ansicht pflichteten die übrigen Mitglieder bei, nur Graf Wrbna wies noch einmal darauf hin, dass der Banco durch den Verlust eines Jahres allein aufliegen, der Credit des Staates also in Verfall gerathen könnte; „die erbländischen Städte würden desert und durch einen Accis noch mehr verarmen". Dieser Auffassung stimmte die Mehrheit nicht bei; dem Wohle des Staates müsse das Aerar jedes Opfer bringen, da dem Handel der Länder auch durch die Beseitigung der inneren Zollschranken grosser Vortheil erwachsen wird.

Auch die Regelung der Mauten in der heutigen Auffassung des Wortes beschäftigte die Commission. Die diesbezüglichen Abgaben erschwerten den Handel fast noch mehr als die Zölle. Das damalige Oesterreich besass ein höchst ausgebildetes Mautwesen: landesfürstliche, ständische und private Mauten in bunter Abwechslung. Einige davon waren sogenannte Wegmauten und die Einnahme bloss zur Verbesserung der Strassen bestimmt, in welchem Falle eine Gebühr vom Wagen oder von Thieren erhoben wurde; andere waren Stückmauten und die Abgaben erfolgten nach dem Stück der Waare; auch bestanden einige Mauten, die nur einzelne Artikel mit einer Abgabe belegten z. B. Bauholz. In Niederösterreich, heisst es in einer handschriftlichen Darstellung, seien die Abgaben ungemein zahlreich, erfordern ein eigenes Studium, eine lange Praxis und mehrere Personen, um davon hinreichende Kenntniss zu haben. Einige von diesen Abgaben beruhten auf blosser Tradition. Die Parteien konnten nie berechnen, wie viel sie zu zahlen hatten, wussten auch nicht, wofür und warum sie bezahlen. Seit mehr als einem Jahrhundert wurde die Nothwendigkeit erkannt, in das Chaos Ordnung zu bringen und namentlich die Privatmauten wurden als Ursache „des Abfalles des Commerzes" bezeichnet und die Beseitigung oder mindestens Regelung derselben als dringlich erachtet. In Oberösterreich klagte man, dass durch die übermässigen Abgaben Transit und Ausfuhr ganz verschlossen seien.[1]) Mancherlei war angeordnet worden, aber unausgeführt geblieben. Seit dem Frühjahre 1749 ergiengen Weisungen an die Behörden, die Rechtstitel der Privatmauten abzufordern, aber es dauerte mehr als ein Menschenalter ehe eine vollständige Uebersicht gewonnen wurde, und wenn nach Jahren die Mautfrage in neuerliche Erwägung gezogen wurde, stellte sich heraus, dass in mancher Provinz die Anzahl der Mautstellen nicht, wie beabsichtigt wurde, sich vermindert, sondern zugenommen hat. Der Regelung der ständischen und privaten Mauten setzte die Hofkanzlei, von welcher die Aufforderung an die Stände ausgehen sollte, die aber auf die Stimmungen derselben Rücksicht nahm, stillen Widerstand entgegen. Viele adelige Geschlechter waren im Besitze von Mauten, die bei ihnen in früherer Zeit, namentlich während des 30jährigen Krieges verpfändet worden waren; andere hatten in willkürlicher Weise ohne irgend eine höhere Erlaubniss starke Abgaben erhoben; auch die von einigen Städten abgeforderten Gebühren waren ziemlich beträchtlich. Wurde die Waare auf weitere Strecken ver-

[1]) Vortrag ohne Datum rep. 20. März 1756. Unterzeichnet Haugwitz und Chotek. Das beiliegende umfassende Protokoll von Bartenstein.

sendet, so war die Summe, welche unter verschiedenen Namen zu entrichten kam, eine geradezu unglaubliche. So z. B. zahlte ein Schiff mit 720 Metzen Weizen, demnach beiläufig 600 Centner, von Wien nach Engelhardszell 400 fl. 47 kr. Was Wunder, wurde mit Recht bemerkt, dass bei derartigen Verhältnissen von der Ausfuhr des Getreides keine Rede sein könne; was Wunder, dass so viele Provinzen des nämlichen Staates wirklich Noth leiden oder ihre Barschaft den Fremden für die unentbehrlichsten Lebensmittel zusenden müssen, während inzwischen andere Provinzen desselben Staates im Ueberflusse schmachten. Ein Schiff mit 600 Eimer österreichischen Wein beladen, zahlte 349 fl. 51 kr., ein Schiff mit 600 Eimer ungarischen Wein zahlte dagegen von Wien bis Engelhardszell 2010 fl.

Eine besondere Commission unter dem Grafen Schrattenbach wurde eingesetzt, um die gesammten Privatmauten in den österreichischen Erblanden zu untersuchen und zu rectificieren[1]). Mancherlei geschah in den nächsten Jahren, eine durchgreifende Reform wurde durch Rücksichtnahme auf die adeligen Geschlechter unmöglich. Die seit 1750 erlassenen Zollordnungen suchten Wandel zu schaffen. „Alle bisher üblichen Abnahmen", heisst es in dem innerösterreichischen Tarife, „unter was immer vor Namen selbe behoben seyn mögen, sei aufzuheben und abzuthun", doch seien darunter die zur Erhebung und Erhaltung der Strassen gewidmeten, den Ständen eingeräumten Weg-, Schranken- und Brückenmauten nicht zu verstehen. Allein vielfach blieben derartige Weisungen auf dem Papiere. In Niederösterreich wurden viele Mauten von den Privatberechtigten gegen zum Theil hohe Summen abgelöst[2]).

Bei den Berathungen über den Zolltarif des Jahres 1775 einigte man sich dahin, die sämmtlichen Abgaben, Imposten, Aufschläge und andere Abnahmen aufzuheben, ebenso auch die inländischen und erbländischen Stückmäute, Zölle und Aufschläge, sie mochten landesfürstlichen, städtischen oder privaten Charakters sein. Beibehalten wurden bloss die Passagemaut und alle zur Unterhaltung der Strassen und Schifffahrt gewidmeten Weg-, Brücken- und Wassermauten, insoweit sie von der Regierung rectificirt worden sind. Die städtischen Nieder-

[1]) An Schrattenbach 28. Juli 1750; Mitglieder der Commission waren die Hofräthe: Doblhoff, Kannegiesser, Stuppan und Neffzer.

[2]) So erhielt Friedrich Graf Harrach für die an den „Banco" abgetretene Maut zu Bruck a. d. Leitha 100.000 fl. in Staatsbanco-Obligationen à 10.000 fl. (Verordnung vom 27. Februar 1749). Ferner wurde abgelöst die Maut zu Himberg für 600.000 fl., Traiskirchen 7000, Schwechat 120.000, Neukirchen 25.000, Neudorf 100.000, Mölk 16.000 fl.

lagsgebühren von den Durchfuhrgütern wurden beseitigt. Dagegen sollten in Zukunft noch zur Erhebung gelangen die landgräflichen Gebüren in Oesterreich unter der Enns, die landesfürstlichen und städtischen Gefälle auf Vieh, Getränke und Salz, in Kärnten der Grenzzoll in Kremsbruck und Pontafel.

Das Commissionsprotokoll wurde am 5. September 1773 der Kaiserin überreicht. Es dauerte mehr als ein halbes Jahr, ehe die Entscheidung erfolgte. Wenn die kaiserliche Entschliessung vom 5. April 1774 in den wichtigsten Punkten zustimmend lautete, so war dies gewiss nicht zum geringsten Theile dem Einflusse Josephs zu danken, der in entscheidender Weise mitgewirkt haben mag, den Ansturm der Gegner des Reformplanes abzuschlagen. In einer Denkschrift vom 11. Februar 1774, welche er auf Wunsch seiner Mutter verfasste, sprach er sich in entschiedener Weise für die Anträge Cobenzl's aus, und die einzelnen Sätze kehrten ihre Spitze namentlich gegen den Grafen Hatzfeld, der vom einseitig böhmischen Standpunkte die Reform bekämpft hatte. „Es wären", lauteten seine Worte, „alle Erbländer nur für eines anzusehen; einige Gebirgsgegenden in Böhmen, hundert Fabrikanten in Wien werden zu Grunde gehen, dies sei jedoch einer Betrachtung nicht würdig, denn jetzo sehen diese Fabrikanten, diese Leinwandhändler nur auf sich, jeder Herr nur auf seine Herrschaft, jeder Kreishauptmann nur auf seinen Kreis, jedes Land auf sein Wohl und kein Mensch auf das Ganze der Monarchie".

Durch die kaiserliche Entschliessung war die principielle Entscheidung erflossen, dass vom 1. Februar 1775 die neuen Normen in Wirksamkeit treten sollen. Die Berathungen über das zu erlassende Patent nahmen jedoch abermals Zeit in Anspruch und führten zu einem Aufschub für den 1. August. Ende Februar war die umfassende Arbeit in den Händen der Kaiserin, welche nun von dem Grafen Kolowrat noch ein Gutachten forderte. Dieser entschuldigte sich nicht in der Lage zu sein, dem Befehle der Monarchin nachkommen zu können, da er nach Böhmen abreisen müsste, und befürwortete, im Falle die Kaiserin seine Rückkehr nicht abwarten wolle und sich entschliessen sollte, die Sanction zu ertheilen, die Zollsätze auf Zucker, Kaffee, Cacao nicht zu ermässigen[1]). Auch von anderen Seiten wurde abermals gegen die Grundsätze des Zolltarifs angekämpft, und in einer Reihe von Vorträgen und Denkschriften sah sich Cobenzl genöthigt, die gegnerischen Bedenken zu widerlegen. Nicht selten lieh er seinem

[1]) Vortrag, 7. März 1775.

Unmuthe bittere Worte über die unnütze Zeitvergeudung und unermüdliche Verschleppungsmethode. Waren auch die Beschlüsse der „zusammengesetzten Commission" zum Theil einstimmig oder mit grosser Majorität gefasst worden, die in der Minorität gebliebenen Mitglieder schickten später ihre Chefs ins Vordertreffen, die in unmittelbar an die Kaiserin gerichteten Vorträgen ihre Bedenken geltend machten. Die einen waren unbedingte Lobredner des Bestehenden und malten die Folgen der neuen Zolleinrichtung grau in Grau, die die andern lobten die Grundsätze und suchten die Verwirklichung derselben hinauszuschieben, um gleichzeitig auch noch andere Fragen damit zu verquicken, wodurch die Erledigung der Angelegenheit nur verzögert worden wäre. Graf Cobenzl hatte sich bei seinen Vorschlägen lediglich auf die Zölle und Mauten beschränkt, die Accise aber absichtlich unberührt gelassen, da er mit Recht nur neuen Widerspruch durch den Hinweis auf allfällige Ausfälle der Einnahmen erwartete. Die Kaiserin war für seine Vorschläge schon aus dem Grunde günstig gestimmt, da er auf die dem armen Manne zu Theil werdenden Erleichterungen hingewiesen hatte. Nun wurde geltend gemacht, dass der ärmeren Bevölkerung durch die Aufhebung der erbländischen Zwischenzölle keine Vortheile erwachsen würden, wenn nicht gleichzeitig die Accise auf Vieh und Wein beseitigt würde. Es war Cobenzl leicht, diese Ansicht zu widerlegen, indem er einfach die grosse Anzahl von Gegenständen aufzählte, die künftighin von jedem Zolle befreit bleiben sollen.

Graf Kolowrat bemängelte nicht nur die Beseitigung der Zwischenzölle, sondern auch die Aufhebung der Zettelgelder, wodurch „das Banco" einen Verlust erleide, ohne dass der arme Bauer dadurch erleichtert würde. Den Ausfall für die Staatskasse bezifferte er auf 600,000 Gulden, „zu welch beträchtlichem dem Publico zu machenden Opfer er nicht anrathen könne". Dass die bestehende Mautmanipulation beschwerlich, unordentlich und keineswegs bündig sei und Einschwärzungen vorkommen, gab er bereitwillig zu, ob aber durch die vom Grafen Cobenzl vorgeschlagene bündigere und einfachere Manipulation der Verlust werde ersetzt werden können, sei zweifelhaft, und auf problematischen Grundlagen liesse sich ein Creditwesen nicht gründen. Die Zölle seien allerdings „keine Finanzprincipien" und müssen mit Rücksicht auf den Handel geregelt werden, da aber die Staatsnothwendigkeit sie zu einem Gefälle gemacht und dem Banco übergeben habe, so müssen sie beibehalten werden. Auch die Bestimmung des Patents tadelte Kolowrat, dass fremden Kaufleuten gestattet werden wolle mit fremden Waaren die inländischen Märkte

zu besuchen, man solle bei den in Kraft stehenden Verboten bleiben [1]).

Noch in der letzten Stunde machte Graf Kolowrat einen Versuch, gegen den Entwurf Sturm zu laufen. Mit dem neuen Tarif hatte er sich wohl befreundet. Und da derselbe in einigen fremden Waaren höhere Zollsätze enthielt, weil man bei der Einfuhr derselben einen theilweisen Ersatz für die Aufhebung der erbländischen Mauten suchte, bemerkte Kolowrat, dass er nie anrathen könnte, den neuen Tarif anzunehmen und zugleich die erbländischen Mauten beizubehalten, weil dadurch der ganze Handel gehemmt, der Fabrikant, der Kaufmann und das Publicum gedrückt und alle Circulation gesperrt würde. allein der beantragte doppelte Cordon sei bedenklich, indem die Kosten desselben ziemlich beträchtlich sein würden. Den Entgang, welchen der Staat durch die Einführung des neuen Tarifs und zwar dauernd haben würde, bezifferte Graf Kolowrat nunmehr auf 300.000 bis 400.000 fl., welcher Verlust, wie er hinzufügte, auch in künftigen Zeiten allstets verbleiben werde. Durch diesen Ausfall würde das ganze Finanzsystem einen empfindlichen Stoss erleiden. Auch sei er nicht überzeugt, dass durch das neue Mautsystem der gewöhnliche Contribuent, nämlich der Ackersmann, auf den man die grösste Rücksicht haben müsse, eine Erleichterung unmittelbar erhalten werde, da jene Waaren, welche derselbe erzeuge oder zu verkaufen habe, den Accisen unterliegen, welche theils wegen ihrer Ergebnisse, die sich auf 3 Millionen belaufen, theils aber aus politischen Gründen nicht aufgehoben werden können. Auch meinte er, dass jene Ortschaften, welche zwischen den beiden Cordons liegen werden, keine Handelsschaft werden treiben können, und doch sei bekannt, dass fast in allen Ländern, besonders aber in dem Königreiche Böhmen die meisten Händler und Fabrikanten eben an der Grenze sesshaft seien. Auch sei zu befürchten, dass die ziemlich gering besoldeten Cordonisten ebenso leicht wie ehemalige Mautbeamte und Ueberraiter von den Kaufleuten corrumpirt würden, was umso leichter sein werde, da künftig der Handelsmann, welcher einmal den Cordon passirt habe, in allen Ländern frei bleibe, und die Einschwärzung werde also künftig ebenso wie dermalen stattfinden [2]). Graf Kolowrat stand in seiner Opposition nicht allein. Denn auch einige Bancalreferenten verfochten die Ansicht, dass eine Visitation an der Grenze fast unmöglich sei, während Cobenzl dieselbe für die neue Zolleinrichtung nothwendig erklärte.

[1]) Anmerkungen des Hofkammer-, Banco- und Commercien-Präsidenten Kolowrat, 1775.

[2]) Vortrag des Grafen Kolowrat vom 17. Mai 1775.

Maria Theresia überwies den Antrag Kolowrats dem Staatsrathe [1]). Eine Sitzung fand statt, um die von dem Hofkammerpsäsidenten gemachten Anstände in Berathung zu ziehen. Allgemein stimmte man dafür an der kaiserlichen Entschliessung bezüglich der Aufhebung der inneren Zollschranken festzuhalten, selbst Hatzfeld, der bei der Berathung im Jahre 1774 sich dafür ausgesprochen hatte die erbländischen Zölle nach Einführung der neuen Mautregie noch ein Jahr lang zu belassen, das Erträgnis genau vormerken zu lassen, um die Verluste bestimmen zu können, stimmte mit der Commission. Auch ein höherer Zoll für Zucker, den Kolowrat in Antrag gebracht hatte, fand nicht die Zustimmung, man möge dem gefassten Beschlusse gemäss bei 13 fl. bleiben. Freudig stimmte Maria Theresia bei [2]). Nur in nebensächlichen Punkten änderte die Kaiserin die am 4. April 1774 gefassten Beschlüsse. Die Rechenkammer erhielt den Auftrag, ein genaues Verzeichniss am Ende des Jahres 1776 einzureichen, aus dem man ersehen konnte, wie hoch eigentlich der Entgang in den Staatseinnahmen sich belaufe, wenn man in der Zukunft, wie allerdings zu wünschen wäre, auch die Zölle auf Zucker aufheben wollte. Die Kaiserin ertheilte den Stellen den Auftrag, in Ueberlegung zu nehmen, ob und wie die beiden Gattungen der Mauten zur Erleichterung des eine vorzügliche Rücksicht verdienenden gemeinen Contribuenten in Zukunft aufzuheben oder in eine andere minder beschwerliche Abgabe zu verwandeln wäre [3]).

So konnte nach langwierigen Verhandlungen die Zollordnung

---

[1]) Auf einen Zettel schrieb sie eigenhändig: Kolobrat wolte keine Meinung mehr geben, über dise sache, die in seiner Abwesenheit resolvirt worden. Die instanzen des Handelsstand haben mich veranlasst ihme zu befehlen obwohlen es resolvirt ist, seine Meinung als wan die sache nicht resolvirt wäre zu geben, das hat er befolgt und ich die Cantzley darüber vernommen, finde nöthig alles wider dem Staatsrath zu schicken um es näher einzusehen, indem es sehr importante ansehe, nicht wegen dem aerarium das in keinen Fall keinen nutzen hat und bezahlen muss, wohl aber vor das Publikum und Handelsstand.

[2]) Commissionsprotocoll vom 22. Mai 1775; Hatzfeld Vorsitzender, Kammerpräsident Kolowrat, Präsident der Rechenkammer Khevenhüller, Vicepräsident der Bancodeputation Cobenzl, Staatsräthe: Kresl, Gebler, Löhr; die Hofräthe Spiegelfeld, Degelmann, Raab, Gruber; Com.-R. von Zach, Secretär Haan. Vertrag 5. Juni 1775. Eigenhändiges Marginal: Mit Freuden sehe einmahl das so lang gewünschene Werk zu Stande gebracht approbire alles was so wohl in diesem Protokoll noch ist verordnet worden allein wegen des Zucker solle es bey 20 fl. und 17 fl. nach des Cammerpräsident meinung verbleiben, weilen noch alezeit die abänderung kan vornehmen wan sehe das der Abfall vor das Aerarium nicht in andern so hoch steiget.

[3]) Der Rest der kaiserlichen Entschliessung verfügte einzelne Abänderungen in dem vorliegenden Patentsaufsatze. Die kaiserliche Entschliessung gelangte am 17. Juni 1775 an Kolowrat.

nung sammt dem Tarife vom 15. Juli 1775 ins Leben treten, ein bedeutsamer Markstein in der Geschichte der österreichischen Politik. Von nun an bildeten das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien, die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, die Grafschaft Görz und Gradisca nebst dem österreichischen Littorale ein einheitliches Zollgebiet. Nicht einbezogen wurden aus diesem Ländercomplex die Städte Triest und Fiume, die Stadt Eger und deren Bezirk, endlich Pilsen.

III.

Die Länder der Stefanskrone bildeten ebensowenig wie die Erblande ein einheitliches Zollgebiet. Siebenbürgen und die Neoacquisita, wie man den Temesvarer Banat noch unter Maria Theresia nannte, waren durch Zollschranken von dem übrigen Ungarn getrennt. Ohne Industrie und Gewerbe erzeugte das Land in den Niederungen an Getreide mehr als zu seinem Bedarfe nöthig, obgleich der Ackerbau sehr primitiv betrieben wurde. Nur bei etwaigen Missernten in den Mittelmeergebieten lohnte die Ausfuhr und fand dieselbe statt. Zum regelmässigen Absatz des Ueberflusses fehlte es an Verkehrsmitteln. Selbst auf der Donau, dem herrlichen, das Land durchströmenden Flusse, bestanden Hindernisse der Schiffahrt, die erst in der zweiten Hälfte der Regierung Maria Theresia's hinwegzuräumen der Anfang gemacht wurde. Schon unter Carl VI. beschäftigte man sich zeitweilig mit der Erörterung der Frage, welche Mittel zur wirthschaftlichen Hebung des Landes ergriffen werden sollten, und bereits in den ersten Jahren Maria Theresia's wurden die Untersuchungen über die Waaren, deren Absatz gefördert werden könnte, wieder aufgenommen. Die Gutachten schwelgten in Schilderungen von dem Reichthum des Landes. Abgesehen von Erzeugnissen des Ackerbaues wurde der Erzreichthum hervorgehoben. Die gütige Natur, heisst es in einem Schriftstücke, habe dem Königreiche Ungarn so viele unterirdische Schätze mitgetheilt, dass manchmal bei dem Umpflügen des Ackers ganze Stücke des gediegenes Goldes aufgeworfen oder gar an den Weinstöcken güldene Trauben gefunden werden. Der Tokayer Wein geniesse viele „Hochachtung", weil heutigen Tags fast alle angrenzenden Potentatentafeln, sonderlich aber die polnischen Magnaten mit Tokayer Wein versehen seien, es stände jedoch damit, wie mit dem Würzburger Steinwein; „sowie viele Hundert Fuder Frankenwein als Steinwein verkauft werden, so kommen viele österreichische und gemeine ungarische Weine unter

dem Namen Tokayer Wein in den Handel; der kleine Distrikt, wo in Ungarn der Tokayer Wein wachse, könne ebenso wenig wie in Franken der Steinwein um Würzburg nicht so viele Tausend Fuder Wein fournieren, als für so viele Mäuler, die gerne solche Weine trinken, erfordert würde"; zu dem nehme der kaiserliche Hofkeller die besten Tokayer Weine zuerst an sich, also thue auch der Würzburger mit dem Steinwein, so dass diejenigen, welche manchmal Tokayer Wein auf ihren Tafeln zu haben prätendiren, sich nur die Rechnung klar machen mögen, dass niemals ein Tropfen davon auf dem Tokayer Felde gewachsen sei.

Der Reichthum an Vieh wird gerühmt. Ungarische Ochsen wurden nach Hamburg, Danzig, Lübeck geführt, Leder „welches eigentlich nichts anderes sei als die abgezogene Haut von allerlei wilden und zahmen Thieren" wurde, wie berichtet wird, ebenfalls exportirt. Das polnische und ungarische Ochsenleder wird als stark, gross und dick gerühmt [1]). Der Handel war grösstentheils in Händen der deutschen Einwohner der Städte und der Wiener Niederlagsverwandten, „weil die eingebornen Ungarn mehr dem Kriege als der Kaufmannschaft obzuliegen Belieben tragen". Später beherrschten die unter türkischer Botmässigkeit stehenden Griechen den Verkehr.

Die ungarischen Zollsätze waren für die Aus-, Durch- und Einfuhr gleichmässig festgesetzt; der dreissigste Theil des Waarenwerthes hiess das Ordinarium, hiezu kam noch die Hälfte desselben als Landaufschlag (auctionaria). Blieb die fremde Waare 3 Monate im Lande, so musste bei der Ausfuhr abermals der Zoll in derselben Höhe entrichtet werden. Einige Städte, wie z. B. Güns, Kaschau, Eperies, Leutschau, Käsmark, Debreczin, Nagy-Bánya und Felsö-Bánya u. a. m. genossen die Begünstigung, dass die Bürger bei der Einfuhr und Ausfuhr vieler Waaren (Vieh, Wein, Kupfer, Wachs, Honig waren speciell ausgenommen) nur den Landaufschlag zu zahlen hatten. Dass das Zollausmass dem Handel schädlich sei, wurde längst anerkannt und die Nothwendigheit, Wandel zu schaffen, gefühlt. Den unter Karl VI. in den österreichischen Erbländern vorgenommenen Zollerhöhungen schrieb man es nicht mit Unrecht zu, dass der früher so blühende Verkehr vielfach Abbruch erlitten hatte, und namentlich die Herabsetzung des Durchfuhrzolles wurde bereits unter Carl VI. in Anregung gebracht. Von welchem Nutzen dies sein würde, heisst es in einer Denkschrift, zeige sich klar, wenn man auf die Zeit zurückblicke, „da das Commerz noch in Oesterreich florirt habe, die Waaren so häufig

[1]) Aus einem Schriftstücke aus dem Anfange der Fünfziger Jahre.

durch Mähren und Schlesien nach Polen, durch Ungarn und Siebenbürgen nach den türkischen Landen gegangen seien, welche sich hiernach wegen der gesteigerten Mauten von dannen hinweg und zum grössten Schaden des Landesfürsten und der Länder nach Leipzig, Frankfurt a./M. und andere Orten hingezogen haben; wenn auch durch Verminderung des Zolles geringere Einnahmen erwachsen dürften, so sei anderseits zu hoffen, dass durch Aufnahme des Handels der Abgang bald ersetzt würde [1]".

Die Reform des ungarischen Tarifes wurde bereits auf dem Landtage 1723 angeregt, und obgleich im Jahre 1729 der Auftrag zur Ausarbeitung ertheilt worden war, dauerte es mehr als ein Vierteljahrhundert, ehe die Veröffentlichung erfolgen konnte. Im Jahre 1741 wurde unter dem Vorsitze des Grafen Harrach eine Commission mit der Untersuchung der Frage betraut, warum Ungarn den Einkauf der Waaren nicht in Wien besorge, sondern sich nach Leipzig wende, und welche Mittel zu ergreifen seien, um die Handlung von Ungarn nach Wien zu leiten. Die Antworten gingen dahin, dass die grossen Aufschläge auf ausländische Tücher und andere Artikel die ungarischen, siebenbürgischen und türkischen Kaufleute von Wien „abgetrieben" haben. Die privilegirten Fabriken von Sassin und Schwechat seien nicht im Stande Ungarns Bedarf zu befriedigen, da ihre Erzeugnisse nicht einmal für die Erblande ausreichen; von der Linzer Fabrik werden einige Waaren gar nicht erzeugt, andere in schlechter Qualität verfertigt, dennoch sei die Einfuhr verboten. In Folge der hohen Ausfuhrzölle in den deutschen Erblanden schlugen die Kaufleute mit ihren auf ausländischen Messen erkauften Waaren den Weg über Polen ein, wo sie überdies den Vortheil hatten, dass die Mautbeamten an der ungarisch-polnischen Grenze durch die Finger blickten. Freilich meinten einige Handelspolitiker dass die Ungarn schon desshalb Breslau und Leipzig meiden sollten, um das ungarische Geld nicht ins Ausland zu tragen.

Die Kaiserin hatte den Auftrag ertheilt, dass das Commercien-Directorium mit der königlichen Hofkanzlei zusammentreten solle, um endlich die Mittel ausfindig zu machen, damit die Handelsschaft nicht bloss für das Königreich Ungarn geregelt, sondern auch in einem Zusammenhang mit den übrigen Erblanden gebracht werde. Die erste Sitzung fand am 8. Februar 1751 statt. Bei der Frage, auf welches Gebiet sich der ungarische Tarif erstrecken solle, wurde auch die Ein-

[1] Unvorgreifliche gehorsamst vorstellende Meinung die bevorstehende Abänderung und Rectificirung des hungarischen Vectigals 1737. Von Conrad Neffzer.

beziehung Siebenbürgens befürwortet, während von der ungarischen Hofkanzlei die Auffassung vertreten wurde, dass Siebenbürgen und der Temesvarer Banat in das ungarische Zollgebiet nicht einzubeziehen sei, da Siebenbürgen ein separates mit Ungarn nicht vereinigtes Land sei. Diese Ansicht erhielt auch die Majorität. Eine weitere Frage war, ob die Privaten, Magnaten und Edelleute, die königlichen Städte, die Ordensgeistlichen und Pfarrer, sowie bisher von der Erlegung des Dreissigst frei bleiben sollen. Die ungarische Statthalterei (Consilium locumtenentiale) wies in einem ausführlichen Elaborate auf die bisherigen Gesetze hin und trat für die vollkommene Freiheit ein, jedoch die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Commercien-Directoriums und der Hofkammer, ferner der beigezogene ungarische Hofkammerrath Nagy glaubten der Kaiserin nicht einrathen zu können, diese Dreissigst-Befreiung auch in Zukunft zu gestatten [1]). In den späteren Sitzungen einigte man sich bald über die meisten Gesichtspunkte. Verschiedenheit der Meinungen trat nur bei sehr wenigen Fragen hervor, so z. B. wenn das in Ungarn eingetriebene Vieh Junge werfe, ob diese bei dem Austrieb den Dreissigst zu entrichten haben oder nicht. Das Consilium locumtenentiale und die ungarische Hofkanzlei verneinten die Frage, welche auch schliesslich die Mehrheit der Commission erlangte.

Das von Bartenstein auf Wunsch der Kaiserin ausgearbeitete Patent wurde am 15. October 1753 mit einem Vortrage Choteks vorgelegt. Die entscheidende Sitzung fand unter dem Vorsitze des Kaisers Franz am 1. Februar 1754 statt [2]).

Der Tarif, welcher am 1. October 1754 in Wirksamkeit trat, beruhte auf einer ziemlich hohen Waarenschätzung. In ähnlicher Weise wie bei den Zolltarifen der Erbländer wurde ein Unterschied gemacht zwischen fremden und erbländischen Waaren, und bei den aus der Fremde eingeführten Erzeugnissen, ob die Einfuhr unmittelbar aus dem Auslande oder aus den Erblanden stattfand. Auf diese Weise hoffte man eine innigere Handelsverbindung zwischen Ungarn und der

---

[1]) An den Berathungen nahmen theil: Graf Rudolf Chotek als Vorsitzender; Graf Kolonitsch, von Kannegiesser, von Nedetzky, von Nagy, von Koller, von Quiex, von Neffzer, die Secretäre von Moritz, von Unkrechtsberg, von Mygind.

Die eigenhändige Entschliessung der Kaiserin: Nachdeme die camer bis hieher und würcklich in possessione ist, wäre es also zu continuiren wegen bezug deren allodialien ohne in dem patent was davon auszudruckhen, das patent sehete gern, wan bartenstein es verfasset.

[2]) Gegenwärtig: Ulfeld, Colloredo, Khevenhüller, Kaunitz, Haugwitz, R. Chotek, Bartenstein, die geh. Referendare von Kannegiesser und Binder.

österreichischen Residenz herbeizuführen und die Kaufleute von dem Besuche der Messen Leipzigs abzuziehen.

Kaum war der neue Tarif in Wirksamkeit getreten, wurden die Bestimmungen desselben in einer Denkschrift einer einschneidenden Kritik unterzogen, die um so grösseren Eindruck machte, da dieselbe in massvoller Form gehalten war und augenscheinlich von einem Sachkundigen herrührte. Maria Theresia übergab die Denkschrift ihrem Vertrauensmann in ungarischen Zollangelegenheiten. Johann Christoph Freiherr von Bartenstein gab in seinen „unschuldigen Erinnerungen" die vom 12. December 1754 datirt sind, zu, dass der Tarif nicht durchweg das Richtige treffe und eine Abänderung vielfach wünschenswerth sei [1]). Neffzer beschäftigte sich damals mit der Ausarbeitung eines Tarifs für Siebenbürgen und den Temesvarer Banat und es erschien angezeigt den ungarischen Tarif damit in Uebereinstimmung zu bringen, da mit Grund Klagen befürchtet wurden, wenn jenen Gebieten grössere Zollbegünstigungen oder Erleichterungen zu Theil würden als dem eigentlichen Ungarn.

In dem Patente vom 4. Januar 1755 wird die Abänderung des kürzlich erst erlassenen Zolltarifs damit gerechtfertigt, dass sich bei der Durchführung Schwierigkeiten gezeigt haben und die innigere Verbindung Ungarns mit den Erblanden angestrebt werde, damit die ungarischen Kaufleute die fremden Erzeugnisse nicht mehr von den ausländischen Märkten beziehen möchten. Eine neue Waarenschätzung wurde in Aussicht gestellt, die Durchfuhr auf ein Procent bestimmt; bei der Ausfuhr fremder Waaren nach Ungarn aus den österreichischen Ländern soll der entrichtete Zoll zurückerstattet und nur fünf Procent als ungarischer Einfuhrzoll entrichtet werden; für österreichische Manufacte wurde der in Ungarn zu erlegende Zoll auf drei Procent festgesetzt, bei der unmittelbaren Einfuhr ausländischer Waaren nach Ungarn sollte ohne Unterschied ein 30 Procentiger Zoll vom 1. April 1755 abgenommen werden; für türkische Waaren blieb der vertragsmässige Zoll, auch wenn sie von heimischen Kaufleuten eingeführt wurden, polnische Leinwand aus Flachs oder Hanf sollte den alten Dreissigst

[1]) Graf Battyany hob in einem Schreiben von 2. Januar 1755 hervor: „das bereits publicirte neue Vectigal habe im Lande ungemein grosse Bewegungen verursacht, aus Ursachen, weilen die ungarischen Landstände bei allen Landtagen hauptsächlich um Verminderung des Vectigals, Beförderung des Commercii und freiere Ein- und Durchfuhr in die Erblande angelegentlich angehalten, selbe dessentwegen von einer Zeit auf die andere die allergnädigsten Vertröstungen erhalten, nunmehr aber die Sach dahin gelanget ist, dass auch von jenen Waaren, die unentbehrlich in dem Lande erfordert werden, das Vectigal merklich erhöhet worden ist".

entrichten. Für Vieh und andere polnische Waaren wurde eine Verordnung in Aussicht gestellt [1]).

Der ungarische Verkehr war indessen sehr erschwert, nicht bloss bei dem Absatze der Nebenerzeugnisse nach den deutschösterreichischen Ländern, sondern auch bezüglich der Durchfuhr ins Ausland. Nicht die Zollsätze in den erlassenen Tarifen fielen in die Wagschale, sondern die ständischen Auflagen und die Mauten. So besass Steiermark ein Mautgefälle auf Ochsen, die aus Ungarn nach Italien geführt wurden, ferner auf ungarisches Getreide und ungarische Häute; in Oesterreich unter der Enns wurde der Absatz von Wein durch Abgaben unterbunden. Dagegen wurden viele Beschwerden auf den Landtagen laut. Gerne wäre man in Wien bereit gewesen Abhilfe zu schaffen, allein man hatte nicht freie Hand, da erst Unterhandlungen mit den Ständen geführt werden mussten. In Steiermark erklärte man sich im Jahre 1750 bereit, ein Aequivalent zu gewähren, um den Aufschlag für das transitirende Getreide aus Ungarn und Croatien herabzumindern, allein es vergiengen Jahrzehnte ohne dass eine Vereinbarung erzielt worden wäre [2]), obgleich von Seite der Kaiserin wiederholt Weisungen herablangten, die Wünsche der Ungarn auf Erleichterung des Verkehrs und Beseitigung der Hemmnisse, welche den Absatz erschweren, zu berücksichtigen.

Die Haltung der Stände auf dem Landtage 1764 den von der Krone gestellten Forderungen gegenüber verstimmte die Kaiserin vorübergehend. Einem Handschreiben an den Grafen Andlern vom 24. Februar 1765 sind eigenhändig folgende Worte hinzu gefügt: „Es wäre keine erneuerung und erleichterung bey denen mauthen zu accordirn denen hungarisch productis oder waaren, es bey allen zu lassen wie es vor dem landtag gewesen ist". „Es bleibt bei allen in dern ämlichen Norma", lautet ein eigenhändiges Handschreiben vom 24. Mai 1765 an den Grafen Rudolf Chotek, „wie es vor dem Landtag gehalten worden, kein mehrerer faveur indeme die grosse die allein davon profitirt, es nicht verdient haben". Allein ihr Unmuth verflog rasch. Wiederholt ergiengen in den nächsten Jahren Weisungen an den Commerzienrath, welche die wirthschaftliche Entwicklung Ungarns betrafen; sie verlangt die Revision der ungarischen Zolltarife, fordert eine vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen Zollsatzungen der österreichischen Länder mit jenen Ungarns und Siebenbürgens, stellt für die Beendigung

[1]) Conferenzprotocoll vom 19. December 1754.

[2]) Handschreiben an Reischach 27. Sept. 1762; an die Repraesentation und Cammer in Steyer 25. Juli 1750; Protokoll 8. Februar 1751.

dieser Arbeiten eine bestimmte Frist. Von ihrem Sohne und Mitregenten in diesen Bestrebungen unterstützt, gelingt es jedoch nicht den Commercienrath zu einer Beschleunigung der Arbeiten anzustacheln [1]).

Auch in Siebenbürgen, wo 1714 eine Regelung des Zollwesens stattgefunden hatte, kam eine Neuordnung nicht zu Stande. Wiederholt wurde die Handelsbehörde aufgefordert die Ausarbeitung der Tarife für die Länder der Stephanskrone zu beschleunigen. Ein von dem siebenbürgischen Thesauriat verfertigter Entwurf bildete im Frühjahre 1766 Grundlage einer commissionellen Berathung. Allein weder der ungarische, noch der siebenbürgische Tarif gelangte zum Abschluss [2]).

Gegen die Aufhebung der Zolllinien zwischen Ungarn und Siebenbürgen sträubte sich auch noch später die ungarische Hofkammer, indem sie auf den Entgang von 45,000 fl. bei den Gefällen Ungarns hinwies und bemerkte, wenn man in späteren Zeiten wieder an die Aufrichtung der Zolllinien schreiten wollte, so würde dies Unzufriedenheit und Unannehmlichkeiten verursachen, während die Abgabe ohne Beschwerde entrichtet werde und die Länder daran gewöhnt seien.

Bei den Berathungen über den im Jahre 1775 erlassenen Zolltarif wurde auch die Beseitigung der ungarischen Zwischenzolllinie erwogen. Schon vor Jahren hatte sich Carl von Zinzendorf dafür ausgesprochen. Nicht bloss in Ungarn sollten die Zollschranken, welche die einzelnen Gebiete von einander trennten, aufgehoben werden, sondern auch zwischen den deutschen und ungarischen Landen ein gänzlich zollfreier Handel stattfinden dürfen. Kein Land, behauptete Zinzendorf, werde den deutschen Provinzen jene Vortheile rauben können, welche die Natur ihnen verliehen habe, wenn volle Handelsfreiheit stattfinde. Je wohlfeiler die ungarischen Naturproducte in die deutschen Erblande gelangen können, desto nützlicher sei es für die letzteren, je mehr Getreide aus Ungarn komme, desto mehr werde dort der Preis steigen; Fleisch und Vieh würden wohlfeiler, wenn nicht das ungarische Vieh mit Mauten belästigt und der Ochsenhandel zu einem Monopol gemacht worden wäre; Wein sei in Ungarn theurer als in Oesterreich und es gehe

---

[1]) Resolutionen auf die Vorträge des Hofcommercienrathes, vom 14. Januar 30. Juni und 5. Mai 1769.

[2]) Im Jahre 1766 wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Tarifs für Siebenbürgen zusammengesetzt. Mitglieder waren: Spiegelfeld von der Rechenkammer, von der Mark von der siebenb. Hofkanzlei, Festetics von der Hofkammer. Die Vorlage, welche der Berathung zu Grunde lag, wurde von dem siebenbürgischen Thesauriat ausgearbeitet und war im Frühjahr fertig. Bemerkungen über den siebenbürgischen Tarif von Degelmann an die Hofkammer vom 17. Juli 1766.

mehr österreichischer Wein nach Ungarn als ungarischer nach Oesterreich. Ebenso sei die Ansicht irrig, dass Ungarns Handelsbilanz im Vergleiche mit den deutschen Erblanden günstiger sei und die ungarischen Producte deshalb durch Mauten beschwert werden müssen. Gewinne übrigens Ungarn bei seinem Handel, so sei das für den Staat nur erfreulich. Die Belastung der ungarischen Producte sei nicht für die ungarischen, sondern für die deutschen Erblande drückend, denn diese beziehen aus Ungarn nur jene Waaren, deren sie bedürfen, und es sei unbillig, diesen Austausch zu erschweren, und für die Einwohner der deutschen Erblande sogar schädlich, denn je wohlfeiler sich diese ernähren können, desto billiger können sie auch ihre Waare anschlagen [1]). Und einige Jahre später sprach sich Zinzendorf ebenfalls wegwerfend über die übertriebenen Zollsätze aus und über die Politik, welche man Ungarn gegenüber verfolge. Das Königreich Ungarn, schrieb er, werde als ein fremdes angesehen, aus welchem man so viel Geld als möglich in die deutschen Erblande ziehen wolle. Bei Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes folge, dass man nur die Ausfuhr der deutsch-erbländischen Natur- und Kunstproducte in die ungarischen Lande so viel als möglich zu befördern habe, aber der nachbarliche Verkehr zwischen den beiden Theilen sei nicht zu erschweren aus dem Grunde, weil Niemand die Absicht habe, stets einzukaufen und nie zu verkaufen. Die ungarischen Erzeugnisse, welche die Einwohner der deutschen Erblande aus Ungarn ziehen, würden in Oesterreich nicht Absatz finden, wenn dieselben nicht benöthigt werden. Den Transit der Waaren durch Ungarn in die Türkei zu erschweren oder völlig zu verbieten, hiesse die deutschen Erblande um ein beträchtliches Strassengewerbe bringen; auch stünde dies in offenbarem Widerspruche gegen das Vorhaben, einen ansehnlichen Handel durch die Erblande auf der Donau nach dem Schwarzen Meere zu eröffnen. Seiner Ansicht nach sollten alle deutsch-erbländischen Natur- und Kunsterzeugnisse bei der Einfuhr in Ungarn gar nichts, alle ungarischen für die Bedürfnisse der deutschen Erbländer bestimmten Erzeugnisse keinen Ausfuhrzoll entrichten. Wollte

[1]) Aus einer Schrift des Carl Grafen von Zinzendorf über das ungarische Mautwesen, welche Ende Januar 1773 der Kaiserin vorgelegt wurde. — Auf Josef machte die Denkschrift Eindruck, er übersendete dieselbe mit Handschreiben vom 17. März an Kolowrat.

Der Commercienrat war anderer Ansicht als Graf Zinzendorf. Man könne nicht widersprechen heisst es in einem Protokoll vom 4. Nov. 1771, dass das Königreich Ungarn ein merkliches Activum auf die deutschen Erblande behaupte, und es zielen die allermildesten Gesinnungen des Landesfürsten darauf ab, von letztern das Passivum soviel nur immer thunlich zu beseitigen.

man aber von dem Grundsatze abgehen, dass Ungarn als ein fremdes Land anzusehen sei, in welchem man nach Willkür disponiren könne, und würde man es als ein verbrüdertes Land betrachten wollen, von dessen blühendem Wohlstand auch jener der benachbarten deutschen Erblande abhänge, so könnte auch das ungarische Mautsystem auf einen minder kostbaren Fuss für das Aerar eingerichtet werden. Bis dahin wäre allerdings zu wünschen, dass wenigstens zwischen Ungarn, Siebenbürgen und dem Banat nach dem Beispiele der deutschen Erbländer die Provinzialzollämter aufgehoben werden könnten [1]).

Diese Ansichten drangen nicht durch. Graf Blümegen meinte, „Ungarn verdiene nicht jenen Favor, welchen man nach den Commerzialprincipien den deutschen Erblanden zukommen lassen müsse, ja, die politische Klugheit erfordere es, gewisse Artikel in dem ungarischen Tarif zu erschweren, z. B. wenn man Farbzeug, Indigo in den deutschen Erblanden mit 5% belege, so müssten diese Artikel in Ungarn mit 30% angesetzt werden, weil dies das einzige Mittel sei, Ungarn von der Errichtung von Fabriken abzuhalten". Graf Kolowrat wies darauf hin und Graf Wrbna stimmte bei, dass der neue Tarif in den deutschen Erblanden nur in dem Falle günstig wirken werde, wenn auch in Ungarn ein neuer nach den Hauptgrundsätzen des Universaltarifs ausgearbeiteter Tarif und eine „grössere Manipulationsbündigkeit" eingeführt werde, jedoch beschränkte man sich vorläufig darauf, die Aufhebung der Zolllinien, welche zwischen Ungarn, Siebenbürgen und dem Temesvarer Banat bestanden, in Antrag zu bringen. Die Einnahmen flossen in die Staatskasse, der Ertrag war jedoch gering und deckte nicht einmal die Regiekosten; der Zoll belästigte bloss den gemeinen Mann, da der Adel befreit war. Selbst Graf Kolowrat sprach sich, von der Kaiserin zur Meinungsäusserung aufgefordert, in demselben Sinne aus [2]).

Da eine Beseitigung der österreichisch-ungarischen Zolllinie nicht möglich schien, wurde wenigstens die Aufhebung jener Zollschranken geplant, welche Ungarn vom Banat und Siebenbürgen trennten. Dagegen sprach sich Hatzfeld aus. Man würde, meinte er, dem von Seite der Stände Ungarns auf mehreren Landtagen auf die Wieder-

[1]) Denkschrift vom 30. Dezember 1775.

[2]) Vortrag vom 2. Juli 1774: Im Staatsrathe pflichtete Löhr bei, nach dessen Vorschlag die kaiserliche Entschliessung erfolgte: Ich begnehmige das Einrathen, doch wird mit dieser angetragenen Aufhebung der innern Mäuthen ehender nicht für zu gehen seyn, bis nicht die bessere Einrichtung der Grenzstationen und der äussere Cordon im Voraus wird berichtigt werden.

Maria Theresia.

vereinbarung dieser Länder gemachten Ansuchen gewiss schon längst willfahrt haben, wenn abgesehen von der aus Raitzen und Wallachen bestehenden, den Ungarn nicht sehr geneigten Bevölkerung eine derartige Abänderung mit den politischen und anderweitigen Staatsregeln übereinstimmend gefunden worden wäre. Insolange nämlich, als die Einverleibung nicht vollzogen sei, sei besonders im Banat ein jeder Beherrscher der österreichischen Monarchie nicht nur unumschränkter Herrscher und Landesfürst, sondern auch alleiniger und vollkommener Grundherr, während bei Vermischung des Ganzen oder einzelner Theile die Folgen sich nicht beschränken liessen.

Einige Wochen früher, am 22. Juni, hatte Gebler Bedenken erhoben; wenn in Oesterreich die Aufhebung der inneren Muaten erfolge, so liege der Grund darin, weil diese Lande in einer Verbrüderung stehen und die gleichen Bürden tragen. Stiesse der Banat an Oesterreich, würde er sich ebenfalls für die Beseitigung aussprechen. Allein Ungarn, Siebenbürgen und Banat stehen in einem anderen Verhältnisse. In Siebenbürgen geniesse der Edelmann eine geringere Zollbegünstigung wie in Ungarn. Abgesehen von den politischen Nebenrücksichten, dass Siebenbürgen und Banat von Ungarn, so lange die dortigen schädlichen Exemtionen bestehen und andere Immunitäten dauern, abgesondert gehalten werden sollen. 22. Juni 1774.

Nach der Einführung des neuen Tarifs im Jahre 1775 stellten sich neue Unzukömmlichkeiten bei dem Verkehre der deutschen Erbländer mit Ungarn heraus. Ein neuer ungarischer Tarif kam trotz aller Aufforderungen Maria Theresias nicht zu Stande. Das ungarische Zollwesen sollte solange in suspenso bleiben, bis die deutscherbländische und politische Einrichtung zu einer gewissen Consistenz gebracht sei, indem so viele gleichzeitige Abänderungen, die in Ungarn überdies mit besonderen politischen Rücksichten verknüpft seien, vielleicht Verwirrungen nach sich ziehen dürften [1]).

Auch die angeordnete Aufhebung der zwischen Ungarn und Siebenbürgen bestehenden Zollinie gelangte nicht zur Ausführung. Noch in den letzten Monaten ihrer Regierung hatte die Kaiserin einen Vortrag der ungarischen Kanzlei an die Behörden zur sorgfältigen Berathung überwiesen, „bei welcher der wesentliche Hauptzweck in der näheren Untersuchung und Bestimmung desjenigen zu bestehen habe, was nur immer auf eine mit den Interessen der ganzen Monarchie vereinbarliche Art dem Königreiche Ungarn zum Vortheil gereichen könne“ [2]).

[1]) Aus einem Vortrage der Bancodeputation 3. August 1775.

[2]) An die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 22. Mai 1780.

Das Ende dieser langwierigen Verhandlungen erlebte sie nicht. Wohl war man in den Kreisen der österreichischen Behörden längst der Ueberzeugung, dass eine Neuordnung des ungarischen Tarifs unbedingt nöthig sei, da weder der Kaufmann noch der Beamte sich in dem Gewirre der seit 1755 erlassenen Verordnungen zurecht finden könnten. Selbst erfahrene Tarifkenner verzweifelten schier, eine Entscheidung in zweifelhaften Fällen zu treffen, und wenn es gelang, eine Schwierigkeit zu überwinden, entstanden neue, welche den Verstand der betheiligten Kreise auf eine harte Probe stellten.

Die Behörden konnten sich aber über die Neuordnung des ungarischen Zollwesens nicht einigen. Vergebens schilderte Graf Eszterhazy die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche dem ungarischen Handel und der ungarischen Industrie entgegengestellt werden, ohne der erbländischen Industrie zu nützen. Auch in Ungarn müsse die Errichtung von Fabriken ermöglicht werden, während man sich in den deutschen Provinzen fürchte, dass das Emporkommen der Fabrikation und des Gewerbes in Ungarn den Erbländern schädlich werden könnte. Den Handel mit der Türkei bezeichnete die ungarische Hofkanzlei als nachtheilig, da nahezu 1·2 Millionen dadurch dem Lande entzogen werden; sämmtliche Industrieartikel müssten mit barem Gelde bezahlt werden, wodurch der natürliche Geldumlauf kleiner werde. Längst habe man die Gespannschaften aufgefordert, dahin zu wirken, dass Fabriken errichtet werden, aber ein wesentliches Hemmnis seien die hohen Zölle für alle Roh- und Hilfserzeugnisse [1]).

Die ungarische Hofkanzlei forderte Rückkehr zu den 1754 aufgestellten Tarifgrundsätzen, welche mit Rücksicht auf eine innigere Verbindung des ungarischen Handels mit den anderen Provinzen, auf die Emporbringung der Industrie und der Fabriken im Lande abgefasst waren. Die in den deutschen Erblanden bestehenden Zollsätze bei der Einfuhr ausländischer Waaren sollten auch für die directe Einfuhr nach Ungarn festgestellt, die bisherigen Verbote aufgehoben werden; Waarenpässe seien nicht zu ertheilen; Fiume, Buccari, Portoré, Zengg und Carlopago sollten Freihäfen bleiben; für jene Waaren Erleichterungen gewährt werden, die auf Nationalschiffen eingeführt würden, den ungarischen Waaren ähnliche Begünstigungen eingeräumt werden, wie jenen zu Triest. Von diesen Massnahmen erwartete die ungarische Hofkanzlei die Hebung des Handels und die Aufnahme von Fabriken nicht bloss in Ungarn, sondern auch in der gesammten Monarchie.

[1]) Vortrag vom 17. März 1780.

Die Frage, ob die Zölle zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden beizubehalten seien, bildete abermals den Gegenstand eingehender Erörterung. Dass die Aufhebung der Zollschranken und die Gewährung vollständiger Freiheit die nähere Verbindung der Nationen und überhaupt alle jene Vortheile im Gefolge haben würden, welche durch die Beseitigung der Zwischenzölle in den deutschen Provinzen eingetreten seien, wurde nicht in Abrede gestellt, das Hindernis bildete nur der Unterschied in der Verfassung der ungarischen und deutschen Erblande, sowie die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, für den 600000 fl. betragenden Entgang einen Ersatz zu finden; dagegen wurde die Beseitigung der Mautlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen wieder angerathen, indem der Ausfall von der ungarischen Hofkammer bloss auf 45.000 fl. beziffert wurde, allein es wurde hinzugefügt, wenn man in späteren Zeiten wieder an die Aufrichtung der Zollschranken zwischen beiden Ländern schreiten wollte, würde dieses Unzufriedenheit und Unannehmlichkeiten hervorrufen, während jetzt die Abgabe ohne Beschwerde entrichtet werde, da die Bevölkerung daran gewöhnt sei[1]).

IV.

Klagen über die hohen, dem Strassengewerbe nachtheiligen Mauten Tirols reichen in die Zeit Karls VI. zurück. Namentlich seit dem im Jahre 1718 die Strasse über Chiavenna und Bellinzona gangbar gemacht wurde, machte die tirolische Landschaft in Wien darauf aufmerksam, dass durch dieselbe kein geringer Theil des Handels dem Lande entzogen würde. Auch litt der Verkehr durch die Abgaben im Venetianischen. Im Jahre 1730 trat eine Milderung der Mautgebüren ein und mit der venetianischen Republik wurden Verhandlungen angeknüpft, die sich jahrelang hinzogen, bis Ende 1737 Freiherr von Enzenberg und der Bancalrath Schenk mit der Führung der Verhandlungen betraut wurden, um durch Vereinbarungen mit dem Inselstaate günstigere Bedingungen für die Durchfuhr deutscher Waaren über Tirol zu erlangen und den Verkehr von Genua über Chiavenna nach Deutschland zu unterbinden.

Für die Regelung des tirolischen Zollwesens legte Maria Theresia ein besonderes Interesse an den Tag. Freiherr v. Enzenberg brachte dieselbe 1750 in Anregung[2]) in der von ihm ausgesprochenen Ab-

[1]) Aus einem Schriftstücke vom Dezember 1780.

[2]) Aus einem Schriftstücke vom 13. October 1750. Die Kaiserin hatte auf einen Vortrag des Grafen Rudolf Chotek vom J. 1751 folgende Entscheidung erlassen: „Damit man auch wissen möge, ob das commercium auch in was für waaren oder capi von zeit zu zeit zu- oder abnehme, sollen die hauptgranizzoll-

sicht, „um das Tiroler Commercium mit jenem in Triest in Verknüpfung zu bringen“. Einige Jahre später befürwortete er die Verpachtung der Zoll- und Weggelder an eine Mailändische Handlungscompagnie[1]).

Die Bedeutung des Landes für den Verkehr beruhte auf dem Transit von Deutschland, namentlich aus den Rheingebieten, sowie aus den Niederlanden nach Italien. Durch Eröffnung der Graubündtnerstrasse und durch Herabsetzung der Abgaben in dem Cantone hatte der Durchfuhrhandel Abbruch erlitten; die von der österreichischen Regierung ergriffenen Massnahmen den Verkehr nach der Küste zu leiten, beeinträchtigten die Bozner Märkte, da viele Güter durch das Pusterthal geführt wurden. Gegen die geplante Erbauung einer Strasse über den Arlberg erhoben sich viele Stimmen im Lande und bezeichneten dieselbe als landesgefährlich; auch in Wien hatte man Bedenken, weil sodann die Waaren nur eine kleine Strecke auf tirolischem Boden bleiben und anstatt bis Bozen nur bis Nauders, von hier sodann über Martinsbruck durch das Engadin nach der Lombardei geführt werden dürften[2])“.

Eine Reform des Zolltarifs stellte sich als nothwendig heraus, allein die Ansichten gingen auseinander. Der Tarif war bisher in dem Gebirgsland sehr einfach. Waaren, die in grösserer Menge nach Italien über Tirol ihren Weg nahmen, wie Leinwand, Tücher, Seiden- und Eisenwaaren, auch Materialwaaren waren mässig belegt, die erbländischen Güter natürlich begünstigt. Der Durchfuhrzoll war nicht auf allen Strassen der gleiche. Die obere Strasse, die über den Vintschgau führte, und die untere über Lienz in das Pusterthal waren mit Rücksicht auf den schlechten Weg und die weitere Strecke geringer belegt. Die Klagen der Kaufleute giengen in erster Linie dahin, dass die Mautgebühr an zwei Stellen bezahlt werden müsse: bei der Einbruchsstation und mitten im Lande, der sogenannte Mittelzoll, ferner dass die festgesetzte Tara die Kaufleute verkürze, einige für die heimischen Fabriken unentbehrliche Rohstoffe höher verzollt werden müssten als das fertige Fabrikat; so z. B. hatte der Centner Baumwollgarn 2 fl. 31 kr. zu entrichten, während für Cotone

ämter nach ausgang eines jedes jahres in einer Monatsfrist einen verlässlichen Auszug aus denen Zolltagsbüchern deren aus fremden landen ins Tirol einführenden Hauptcapi der Waaren, Leinwand u. dgl. einzusenden angehalten werden, damit im Falle ein oder andere capi merklich abnehmen und sich verlieren sollte, man der ursach nachforschen und man nach erforderniss abhelfen kann.

[1]) 12. Dec. 1750. Der Pachtvertrag wurde 1760 mit Camillo Contoni und J. Ronchi abgeschlossen und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1760 bis 31. Dez. 1773. Beiden Theilen war Kündigung nach sieben Jahren vorbehalten. Die jährliche Pachtsumme betrug 270.000; nach sieben Jahren sollte der Ueberschuss nach Abzug der Besoldungen und Unkosten getheilt werden.

[2]) Meinung des Commercienrates Dec. 1759.

und feine Zitze nur 53 kr. zu zahlen waren. Der Bozner Mercantilmagistrat forderte überdies noch die Gleichstellung aller drei Strassen, was der Commerzienrath für bedenklich hielt, da die obere und die untere Strasse eine Zollerleichterung bisher aus dem Grunde genossen, weil die Strecke weiter sei; durch eine Gleichstellung, wurde behauptet, würde der arme Unterthan leiden, die Durchfuhr nach dem römischen Reich Abbruch erleiden und jede Hoffnung schwinden, den Waarenzug über Bregenz und Constanz zu führen. Auch suchte man die aus dem deutschen Reiche über Salzburg nach der Küste gehenden Güter über Tirol zu leiten und hielt es aus diesem Grunde für nothwendig, die Durchfuhrgebühr über den Vintschgau und die Pusterthalerstrasse beträchtlich zu ermässigen. Ohnehin klagte man in Triest über die vielen Privatmauten und die sogenannten Niederlagsgelder, die bei der Durchfuhr in Tirol entrichtet werden mussten, und die sächsischen und bayrischen Fuhrleute begannen einen kürzeren Weg über Reutte und Mittewalde einzuschlagen und einen grossen Theil Tirols zu umfahren [1]).

Die Anliegen des Landes, die allerdings nicht blos die Zölle betrafen, wurden auch von einer Tiroler Deputation, die im Herbste 1762 sich in Wien einfand, der Kaiserin vorgelegt. Der Auftrag zur Einführung einer neuen Mautordnung kam am 18. November dem Commerzienrathe zu [2]). Dem ausgesprochenen Wunsche den Zollpachtungscontract aufzugehen, wurde keine Folge gegeben, aber die „Excessen" sollten von der Landesstelle abgestellt, den Beschädigten aber volle „Genugthuung" geleistet werden. Der Entwurf des neuen Tarifs

[1]) Anmerkungen zu Verbesserrung des Strassengewerbes, September 1762.

[2]) „Ich finde hiebey unumgänglich nöthig, womit eine neue Tarifzollpatent- und Mauthordnung eingeführt werde, dahero dann die Kanzlei respectu politici und die Finanzstellen respectu aerarii mit Einvernehmung des Enzenberg, auch allenfalls des Ronchi eine gemeinschaftliche Deliberation zu pflegen hat, ob durch den Vorschlag des Commercienrathes, mittelst welchen g u t e Principia einer Tariffe angezeigt worden, das Zollgefälle nicht einen allzu grossen Schaden leiden, und wie dieser auf andere Art in thunlicher Erhöhung des Consumo eingebracht werden möge.

Denen tyrolischen Deputirten ist solchem nach über diesen Punkt zu bedeuten, dass ich entschlossen hätte, zum Nutzen des Landes und zu Beiziehung eines mehreren Commercii und besonders des Strassengewerbes eine ganz andere Zolltariffpatent- und Mauthordnung verfassen zu lassen, wodurch die dermalen angebrachten Beschwerden für das künftige gänzlich hindanfallen würden, dass ich beinebens gesonnen wäre, auch die Weeggelder anders zu regulieren und Vorsehung zu machen, damit die Strassen zur Bequemlichkeit des Landes und besonders der Durchfuhr in bessern Stand gesetzet werden, welches letztere ich daher denen Stellen hiemit auftrage und dabey verordne, dass das Weeggeld,

wurde am 18. März der Kaiserin übergeben, der im Wesentlichen sich an den bisherigen anschloss. Von der Einführung eines Consumzolles wurde abgesehen, „da in Tirol fast Jedermann seine Bedürfnisse selbst erzeuge und die Neuerung bei dem verarmten Volke einen höchst betrüblichen Eindruck und leicht den Zuntel zu neuen Unruhen Anlass geben würde", ferner zu befürchten sei, dass die Waare ihren Weg über Graubündten nach Italien nehmen könnte, die Gewährung eines Rückzolles aber mit grossen Unzukömmlichkeiten verbunden sei. Auch würden sich Brixen und Trient beklagen. Der Zoll sollte bloss an der Grenze abgenommen werden, der sogenannte Mittelzoll daher entfallen, Waaren, die ihren Zug nach Triest nehmen, einer geringeren Mautabgabe unterliegen[1]). Die Mautpächter erklärten sich entschieden gegen diese Anträge, da ihrer Berechnung nach ein Ausfall von 10.000 fl. zu besorgen war, wofür sie Entschädigung verlangten. Die Berechnung in Wien ergab bloss eine Verminderung der Einnahmen um 4000 fl., welcher Entgang durch Verlegung des Mittelzolles an die Grenze und durch die grössere Lebhaftigkeit des Verkehrs Ersatz finden sollte. Es sei überhaupt, meinte der Commerzienrath, bei einem Tarif nicht auf den Nutzen oder Schaden des Aerars zu sehen, die Aufnahme des Handels müsse der Zweck derartiger Mauteinrichtungen sein. Die Kaiserin genehmigte den vorgelegten Entwurf nicht und liess sich von ihrem Vertrauensmanne Enzenberg bestimmen, auf die Anträge des Zollpächters Ronchi einzugehen[2]). Auch bei den späteren Berathungen, welche von der Kaiserin angeordnet wurden, befürwortete Enzenberg, den Tarif mindestens für die nächsten fünf Jahre beizubehalten, da der Pachtvertrag noch so lange zu dauern hatte und ihm stimmte Freiherr von Christiani bei. Graf Herberstein widersprach auf das energischeste mit dem Hinweise, dass der Entwurf nicht nach richtigen Commerzialgrundsätzen abgefasst und daher der kaiserlichen Entschliessung nicht gemäss sei. Der Tarif nehme auf die Ausfuhr gar

---

bis die ganze Ordnung hierunter hergestellet werden kann, auf das Alte gesetzet, keine Wegmauth, wo keine Weeg-Reparationen gemacht worden, abgeheischet, besonders aber mit gemessenem Ernst darauf gehalten werden solle, dass die Strassenrechnungen geleget, auch dass die weiteren Strassenreparationen mit besserer Wirkung und weniger Kosten fortgeführt werden mögen'. Diese Resolution wurde am 18. November 1762 dem Commercienrathe von der böhm.-österr. Hofkanzlei mitgetheilt, die über die Beschwerde der Tirol. Stände ein Protokoll der Kaiserin vorgelegt hat.

[1]) Indem „sothaner Durchzug, wegen der viel weiteren Strecke des Wegs nicht wohl anderst als durch eine grössere Facilität in der Mauth zu bewirken wäre'.

[2]) Vortrag 18. März 1763, die kaiserliche Entschliessung unter den Anmerkungen.

keine Rücksicht, weil Ronchi behaupte, dass dieselbe nicht bedeutend sei. Tirol ziehe jedoch durch seine ausgeführten Waaren einen bedeutenden Gewinn; Früchte und Wein gehen in Menge aus dem Lande, der „Viehziegel" werde schwunghaft betrieben, das Land besitze viele Lederfabriken, erzeuge Kupfer und Messing in Ueberfluss, Männer und Weiber besuchen die Märkte in den österreichischen Landen, in der Seidenfabrication habe man es in Tirol zu einer gewissen Perfection gebracht. Bei dem Transit mache Ronchi keinen Unterschied zwischen erbländischen und ausländischen Waaren, die alte, sehr irrige, den Commerzialgrundsätzen widersprechende Bemessung der Tarifgebühren nach dem Werthe sei beibehalten.

Die kaiserliche Entschliessung trug zum Theil den Darlegungen des Hofkammerpräsidenten Rechnung durch die Weisung, dass auf die Ausfuhr ebenfalls Rücksicht zu nehmen sei, allein bezüglich des Transits sollten die Anträge Ronchi's in dem interimistischen Tarife zur Geltung kommen. Trotz des Widerstandes ihrer Behörden liess sich die Kaiserin von ihrem einmal gefassten Entschlusse nicht abbringen[1]).

Der neue Tarif rief in Tirol, besonders aber in Bozen grosse Bestürzung hervor. Der Bozner Mercantilmagistrat erklärte die Einführung für höchst verderblich. Es sei zu befürchten, dass das Strassengewerbe, welches einen beträchtlichen Nahrungszweig ausmache, sich von Tirol abwenden und andere Wege einschlagen dürfte. Der Commerzienrath legte dieses Schriftstück der Kaiserin mit der Bemerkung vor, dass ihr erinnerlich sein werde, wie von seiner Seite nichts unterlassen worden sei, Alles in tiefster Unterthänigkeit vorzustellen. Maria Theresia wurde nicht anderes Sinnes[2]) nur die schon früher wegen anderer Fragen beschlossene Absendung Philipp Sinzendorf's nach Tirol wurde beschleunigt[3]). Der Bericht Sinzendorf's ist eine vorzügliche

---

[1]) Vortrag vom 4. Juni 1763.

[2]) Auf den Vortrag vom 18. October 1763 findet sich folgende eigenhändige Bemerkung der Kaiserin:

Zu expediren wie das mehrere schon mündlich dem praesidenten gemeldet, indessen sollen meine resolutionen befolgt werden und alles Enzenberg zu communiciren.

[3]) In der vom Hofcommercienrathe ausgearbeiteten und der Kaiserin am 15. Februar überreichten Instruction für Philipp Sinzendorf wird bemerkt, dass bei der Ausarbeitung der Vectigalordnung das Augenmerk vorzüglich darauf zu richten sei, damit der Durchzug aller Kaufmannsgüter, die von Deutschland in die Lombardei und nach Mailand oder umgekehrt gehen, von der Graubündtnerstrasse abgezogen würde und den so berühmten Bozner Märkten wieder aufgeholfen werde, den Handelsstrassen von dem österreichischen Litorale durch Tirol nach Augsburg, Ulm und München sei vorzüglich Rücksicht zu zollen, die

Arbeit. Ein Mann, wie es scheint, von selbstständiger Auffassung, huldigte er nicht dem damals fast allgemein herrschenden Grundsatze, als könne der Staat durch einengende Massnahmen die Blüthe des Handels und der Industrie hervorzaubern; fast könnte man ihn einen Freihändler nennen, der in dem Kreise der damaligen Verwaltung etwas später nur einen einzigen Gesinnungsgenossen hatte, den Grafen Carl Zinzendorf. In seinem Berichte theilte er nicht die fast allgemein herrschende Ansicht, dass der Durchzugshandel Tirols Einbusse erlitten habe. Man könne sich nicht genug verwundern, heisst es daselbst, wie leicht falsche Meinungen Eindruck machen und wie leichtsinnig Einer dem Andern nachspreche. Die tirolischen Stände, die Handelsleute in Bozen, der gemeinste Bauer und Fuhrmann, das mit Einheimischen besetzte Gubernium, der Commerzialconsess, alle beschweren sich über die Abnahme des Transits, ohne jedoch zu untersuchen, ob sich dem so verhalte, und in Wien spreche man gläubig nach, und doch wäre es leicht gewesen, Klarheit zu gewinnen, wenn man in den Zollberichten Nachforschungen angestellt und eine kaiserliche Entschliessung vom Jahre 1751 sich vor Augen gehalten hätte. Der Transit Tirols sei ein zweifacher: Entweder die Waaren werden einfach durchgeführt und zwar zumeist auf den Strassen über Lienz und Innsbruck, oder die Waaren werden nach Bozen gebracht, welches das Centrum des deutschen und italienischen Verkehres sei, woselbst etwa zwei Drittel der gesammten Handelsgegenstände umgesetzt werden, während ein Drittel auf den anderen Strassen nach der Küste gehe. Wohl habe Bozen insoferne einen Abbruch erlitten, als aus den freien Häfen Triest und Fiume Oel, trockene Früchte, Waaren aus der Levante, zumeist Specereien und Materialwaaren unmittelbar bezogen werden, die früher über Bozen giengen, aber andererseits habe der Verkehr über Lienz und Innsbruck zugenommen, da Nordtirol, Bayern und die Vorderlande auf diesem Wege Waaren direkt aus Triest erhalten. Der Verlust Bozens dürfte bei einem Vergleiche des Jahres 1762 mit 1723 etwa 9000 Centner betragen und sei nicht

---

Triester Güter sollen einen gedeihlichen Ausweg nach dem römischen Reich erhalten und seien gegen jene Waaren, die ihren Zug über Venedig nehmen zu begünstigen. Die kaiserliche Resolution lautete: Ich begnehmige die für den Sinzendorf verfasste Instruction, es befremdet mich aber, dass bei dem passus wegen den Commercial-Geschäften von dem transito gesprochen, der Consumo aber ganz verschwiegen wird, welches also nach den bereits resolvirten Massreguln von Seiten des Commercienrathes noch supplirt werden muss. Im Uebrigen hat Sinzendorf seine Reise demnächst anzutreten, damit er in der Halb-Fasten in Botzen gegenwärtig sein könne.

durch die Mautabgabe herbeigeführt worden. Abgesehen von Triest werden auch Nürnberger Waaren, die früher ihren Weg nach Italien über Bozen nahmen, nunmehr direct nach Venedig geführt. Diese transitiren bloss durch Bozen, werden aber daselbst nicht „niedergelegt". Bisher habe die Stadt Bozen die Hauptniederlage gebildet und den Stichhandel zwischen Italien und Deutschland befördert, allein die in Venedig angesessenen Nürnberger Käufer finden ihre Rechnung besser Waaren mit Umgehung von Bozen direct nach Venedig zu senden und daselbst die Rückladung zu besorgen. Es sei möglich, dass wenn Deutsche und Italiener in unmittelbare innigere Handelsverbindungen treten werden, Bozen noch mehr verlieren werde, ohne den geringsten Schaden für Tirol, denn diesen aus der Natur des Handels und Wandels entstehenden Verhältnissen könne durch keine menschliche Hilfe Einhalt gethan werden. Nur einige Verbesserungen der Tarife vom Jahre 1751 seien nothwendig, um eine grössere Leichtigkeit in der Manipulation zu bewerkstelligen. Die Mittelzölle seien aufzuheben.

Mit Bedauern weist Sinzendorf darauf hin, dass auf dem Bozner Markte sächsische und schweizerische Waaren im Betrage von einigen Millionen jährlich eingesetzt werden, während kein Stück von Linz, Schwechat und Sassin zu sehen sei. Der berühmteste Kaufmann zu Salzburg, Haffner, verkaufe auf den Bozner Märkten um 700.000 fl. inländische Erzeugnisse, und zwar aus Oberösterreich grobe Leinwand und Wollenzeuge, aus Mähren grobe Tücher. Den Fabriken Schwechat und Sassin habe es niemals geträumt ihre Factoren dahin zu senden. Der arme inländische Consument sei ihnen eine hinlängliche Goldgrube.

Schienen die Klagen über den allgemeinen Rückgang des Handels nicht begründet, so waren andere um so stichhältiger. Die Trienter Kaufleute beschwerten sich darüber, dass eine Speditionscompagnie zu Sacco die Verfrachtung der Güter als ein ihr gewährtes Privilegium in Anspruch nehme. Die Gemeinde von Sacco hatte nämlich das ausschliessliche Recht erhalten, alle Waaren von Bozen auf der Etsch zu befördern unter der Bedingung, dass zu den Flössen nur landesfürstliches Holz verwendet werde.

Bezüglich des Consumzolles sprach sich Sinzendorf dahin aus, dass es allerdings nicht unbillig sei, eine gewisse Gleichheit der Grafschaft Tirol mit den übrigen Erblanden herbeizuführen; Tirol sei jedoch gleich allen übrigen Ländern mit einer Abgabe auf Fleisch und Mehl stark belegt, auch werden in verschiedenen Bezirken Auflagen, sogenannte Consummauten erhoben, die jährlich etwa 90.000 fl. ab-

werfen; es bestünden geschriebene Tarife, die jedoch niemals regulirt worden seien; das Volk werde beschwert, da die Mautbeamten willkürlich vorgehen. Mit grosser Schärfe sprach sich Sinzendorf gegen den Strassenzwang und gegen die Erhöhung der Kremsbrucker Maut aus. Wenn der Satz richtig wäre, schreibt er, dass man den Transitohandel beschweren müsste, damit die Waare eine grössere Strecke im Lande zurücklege, so sehe er nicht ein, warum man überhaupt Commerzialstrassen mache, denn bei schlechten Wegen verweile der Fuhrmann länger im Lande und die Handwerksleute gewinnen mehr durch die merkwürdigen Zufälle, die sich bei üblen Wegen ereignen.

Graf Sinzendorf theilte seinen Bericht dem Grafen Enzenberg mit, dessen ausführliche Bemerkungen er auch mit Gegenbemerkungen beantwortete [1]). Alle diese Schriftstücke wurden von Maria Theresia dem Hofcommerzienrathe überwiesen mit der Weisung, so bald als möglich mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei und der Hofkammer die Concertation zu betreiben, damit die Sache endlich zum Abschlusse kommen möge [2]). Der Vorschlag lautete nun dahin, die Verpachtung der Zölle nach Verlauf der ersten 7 Jahre aufzuheben, worauf es möglich sein werde, einen für den Transithandel angemessenen standhaften Tarif nach echten Commerzialgrundsätzen auszuarbeiten [3]). Die Kaiserin traf jedoch keine Entscheidung, sondern übermittelte das gesammte Actenbündel dem Grafen Blümegen. Ihre Abreise nach Innsbruck stand bevor und sie wies Blümegen an einige Wochen früher nach Tirol zu gehen, mit Zuziehung des Enzenberg, des Landeshauptmannes und eines Gubernialrathes, vornehmlich aber nach Einvernehmung des Bozner Handelsstandes und der damaligen Pächter den Gegenstand zu untersuchen und ihr den Entwurf zu einem vollständigen Tarif vorzulegen. Aus dem Inhalte des Handschreibens an Blümegen geht hervor, dass der Bericht des Grafen Philipp Sinzendorf grossen Eindruck auf sie gemacht hatte und die Abstellung der Missbräuche ihr sehr am Herzen lag.

Der Vortrag des Grafen Blümegen ist mir nicht zu Gesicht gekommen; nur die Beilagen finden sich vor, sowie auch die kaiserliche

[1]) Die Bemerkungen Sinzendorfs auf die Denkschrift von Enzenberg am 15. December 1764.

[2]) Handschreiben vom 20. Dec. 1764; Handschreiben an Herberstein 22. März 1765 „die abgeforderte Gutmeinung demnächst zu übergeben" eigenhändig hinzugefügt: die sach dauert schonn 5 Monath. Protokoll des C.-Rathes vom 26. März 1765.

[3]) Vortrag 2. April 1765 beruhend auf einem ausführlichen Referate des Freiherrn von Doblhof. Marginal der Kaiserin: wäre so wohl dis referat als die votanten bögen und alles was in das tyrolerische weesen einschlagt Graf blümegen zu übergeben.

Entscheidung, welche bei der Ausarbeitung des neuen Tarifs massgebend gewesen ist.

Die mit grosser Mühe nach eingehenden Berathungen zum Abschlusse gelangte Zollordnung vom 10. Januar 1766 befriedigte jedoch im Lande nicht. Auch von Seite der Republik Venedig wurden Vorstellungen gemacht [1]) und es wurde befürchtet, dass Venedig die tiroler Strassen meiden und die Waaren über Graubündten von der Marcusstadt nach dem römischen Reiche geführt, „solcher gestalten der Landschaft Tirol das ganze Strassengewerbe, dem Aerario aber ein namhafter Betrag der bisher so wichtigen Mauteinkünfte" entzogen werden dürfte [2]).

Graf Heister rieth, den Tarif umzuarbeiten, den Transitverkehr zu erleichtern. Jahrelang schleppten sich die Berathungen hin, da fortwährend neue Schwierigkeiten auftauchten, die zum Theil auch durch die beiden Reichsstifte Trient und Brixen veranlasst wurden. Zwischen denselben und dem Landesfürsten von Tirol bestanden Verträge, die sich zumeist auf Handhabung der öffentlichen Sicherheit bezogen, ohne auf das Zollwesen Bezug zu nehmen. Versuche bei dem Fürstbischofe von Trient behufs Einbeziehung seines Gebietes in das tirolische Zollgebiet scheiterten. Nun wurde der Plan erwogen, gegen Trient eine Zolllinie zu errichten und das Bisthum wie ein fremdes Land zu behandeln, wogegen sich jedoch Graf Heister aussprach und vorschlug, den Versuch einer Vereinbarung mit dem Bischofe zu machen oder einen besonderen Tarif für einige Waaren, die zumeist aus dem trienti-

---

[1]) Gegen die Erhöhung der Transitzölle von den über Bozen gehenden Waaren beschwerte sich der venetianische Botschafter mit dem Hinweise auf die Commerzverträge von 1656 und 1667. (Kaunitz an den Commercienrath 21. Januar 1766.) Die Vereinbarung zwischen Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1656 besagte, dass, nachdem wegen der hohen Mäute zu Verona und Roveredo der Handelszug von diesen Strassen sich hinweggezogen und durch die Schweiz gewendet habe, eine Verständigung getroffen werde, zur Probe auf 5 Jahre von allen Mauten ein Viertel in den genannten Orten nachzulassen. Die Vereinbarung vom Jahre 1667 fügte noch die Herabsetzung um ein weiteres Viertel für filo d'Angora hinzu; bei dieser letzteren intervenirte von tirolischer Seite Georg Bernhard Giovanelli. Seit 1725 erstrebte Carl eine neue Vereinbarung und 1739 brachte in der That Enzenberg diese zu Stande, allein eine Ratification erfolgte nicht, da Carl bald darauf starb. Die Commerzbehörde bemerkte in einer Zuschrift an Kaunitz, dass die Verträge mit Venedig bloss auf fünf Jahre abgeschlossen seien, auch Venedig habe die Transitzölle in Verona erhöht, dieselbe 1760 auf Vorstellung Rosenbergs allerdings aufgehoben, weil sie befürchtet habe, dass, wenn der Handelszug über Verona erschwert würde, der Handel über Triest in Aufnahme gelangen könne.

[2]) Handschreiben 3. März 1766.

nischen Gebiete oder über dasselbe nach Tirol geführt wurden, als: Seide, Tabak und Wein, auszuarbeiten [1]).

Es dauerte indess noch einige Jahre, ehe der neue Zolltarif fertig wurde, obgleich Heister wiederholt auf die Nothwendigkeit einer Aenderung hinwies [2]). Vornehmlich waltete bei der Festsetzung der Zollsätze die Tendenz ob, „die erbländische Industrie mit dem Lande Tirol zu verbinden" und die fremden Manufacturen ferne zu halten. Durch Hofdekret vom 7. Januar 1775 wurden bereits die in Tirol und den Vorlanden bestehenden Einfuhrverbote fremder Waaren aufgehoben, ausgenommen die Bergwerksprodukte und die sogenannten politischen Ein- und Ausfuhrverbote. Eine Verfügung vom 16. April 1775 setzte den Zoll auf fremde Häute mit 4 fl. von Dutzend fest; von fremden Tüchern und Bauernloden 1 fl. für das Pfund, von Seidenbändern 4 fl. per Pfund, von Ganz- und Halbcotonen 25 fl. per Ctr., von wollenen Strümpfen und Socken 4 fl. 30 kr. per Ctr., von Wirkwaaren 20% vom Werthe. Diese Zollsätze sollten provisorisch bis zur definitiven Regelung des tirolischen Tarifs gelten. Den neuen im Jahre 1780 erlassenen Tarif traf dasselbe Schicksal, wie jenen von 1766; er rief eine gewaltige Agitation hervor [3]). Neue Untersuchungen wurden angestellt, eine eigene Hofkommission nach Tirol entsendet bei dem Umstande, „dass in Tirol jedesmal viele Bewegungen bei den mindesten Neuerungen gemacht werden"; so sehr wünschte die Kaiserin die namentlich in Bozen ziemlich hoch gehende Aufregung zu beschwichtigen, dass sie die Weisung ertheilte, den Bozner Magistrat von der getroffenen Verfügung sogleich in Kenntniss zu setzen. Die Klagen hörten jedoch nicht auf; der Waarenzug nehme auf der Bündnerstrasse über Chur und Chiavenna zu, desgleichen über den Gotthard, Tirol werde gemieden, und die Erklärung suchte man in den Mauten. Es blieb unbeachtet, dass der Weg über Graubündten ein natürlicher und kürzerer war, auch Verträge zwischen Graubündten und den italienischen Staaten über die Erhaltung der italienischen Strassen bestanden, der Verkehr auch schwerlich dem Lande verblieben wäre, selbst wenn der Transitozoll ganz hinweggefallen wäre. Man wähnte und zwar nicht

[1]) Das Schriftstück Heisters vom 15. Januar 1775.

[2]) Allerunterthänigste Note vom 11. Januar 1776.

[3]) Die Conferenzverhannlungen über den neuen Tarif fanden bereits 24. Oktober 1778 statt, an denselben nehmen theil: Gubernialrath Conforti, Zolladministrator Ronchi, von Badenthal, Gruber, Präsident der Rechenkammer Khevenhüller und Philipp Cobenzl. Der neue Tarif wurde der Kaiserin mit Vortrag vom 8. Januar 1779 vorgelegt. Auch der Vortrag vom 11. März 1779 hat darauf Bezug, indem die Kaiserin den festgesetzten Ausfuhrzoll für Seide bemängelt hatte, worauf sich die Behörde rechtfertigte.

bloss in Tirol, sondern auch in einigen Kreisen der Wiener Behörden, dass von Seite der Regierung mancherlei geschehen könne, um Tirol dauernd den Durchzug für den gesammten italienischen Verkehr zu sichern. Namentlich die Hofkanzlei, die nicht selten im Gegensatze zu den Finanzstellen sich befand, behauptete, dass der Consumzoll zu hoch und „der Eigenart und Lage des tirolischen Landes nicht anpassend sei"; durch die hohen Zölle leide der unmittelbare und mittelbare Durchzugsverkehr, dem ökonomischen Handel der Tiroler Kaufleute und besonders der Bozner Märkte werde der grösste Schaden zugefügt, durch die neue Manipulation fremden und einheimischen Kaufleuten eine zu beschwerliche Last aufgebürdet. Die Hofkanzlei befürwortete bezüglich des Transitos Rückkehr zu den Bestimmungen des Tarifs vom Jahre 1766. Die Finanzstellen waren für die Beibehaltung des zuletzt erlassenen Tarifs, der, wie sie behaupteten, nach Commerz- und Finanzgrundsätzen verfasst worden sei, was von dem 1766ger Tarife nicht gesagt werden könne. Nur die entbehrlichen ausländischen Waaren, sowie die Prachtgegenstände sollen mit höheren Zöllen belastet werden und es bedürfen daher nur einige Punkte der Abänderung. Bei Lebzeiten Maria Theresias kam die Angelegenheit nicht zum Abschlusse, erst dem energischen Eingreifen Josefs gelang es einen Tarif zu Stande zu bringen, welcher in Tirol vollauf befriedigte.

V.

In den von Oesterreich erworbenen polnischen Gebieten war der Zolltarif sehr einfach. Bei der Einfuhr wurden von allen Waaren ohne Unterschied von Inländern 8%, von Fremden und Juden 10% entrichtet. Der Ausfuhrzoll betrug dagegen 10 und 12%. Bei der Wiederausfuhr der importirten Waaren wurde eine Abgabe, Evecta genannt, von den Inländern mit 2%, von den Ausländern mit 4% erhoben. Ausserdem bestanden noch einige Gebühren, wie: Lagergebühren, Zapfengeld. Die Transitabgabe war nach der Anzahl der Pferde mit je 4 Dukaten bemessen. Bei dem Viehdurchtrieb wurde für jedes Stück bezahlt. Die Stadt Biala besass einen besonderen Transitotarif. Als die Zipser Städte von Oesterreich besetzt worden, forderte die Kaiserin wiederholt „die Mauteinrichtung in dem einbezogenen Gezürk an den polnischen Gränzen zu beschleunigen". Nach der Einverleibung Galiziens wurde vorläufig nichts geändert. Nur die Durchfuhrgebühr hatte Graf Pergen 1773 auf die Hälfte herabgesetzt und für Biala einen selbständigen Transitotarif erlassen. Mit der Ausarbeitung einer Mautverfassung wurde der wirkliche Rath und böhmische Bancogefällen-Commissär Eder betraut. Die endgiltige Ent-

scheidung über die neue Zollverfassung wurde jedoch erst nach langjährigen Verhandlungen getroffen. Man hatte mittlerweile Gelegenheit gehabt, sich mit dem Zustande des Landes bekannt zu machen. Graf Pergen, der nach der Einverleibung des Landes als Gouverneur nach Galizien gesendet wurde, sowie Graf Wrbna, später galizischer Hofkanzler, waren unermüdlich, durch umfasssende Berichte und Gutachten die nöthigen Anhaltspunkte zur richtigen Beurtheilung der eigenartigen Verhältnisse zu erstatten. Endlich wurden auch einige kenntnisreiche Personen entsendet, um über Handel und Industrie Studien zu machen.

Bei der eigenthümlichen Zollverfassung der österreichischen Länder — ein einheitliches Zollgebiet bestand noch nicht — waren bei Festsetzung der Zollsätze manigfaltige Erwägungen nothwendig. Die Verhältnisse zu Ungarn, zu den Erbländern, ferner zur polnischen Republik mussten speziell ins Auge gefasst werden. Auch stand man in Warschau über den Abschluss eines Handelsvertrages in Verhandlung, der nicht ohne Rückwirkung auf die Regelung des galizischen Zolltarifes bleiben konnte. Die Erleichterung des Transitohandels wurde von der galizischen Hofkanzlei warm befürwortet. Wälsche Artikel, die bisher, ohne österreichisches Gebiet zu berühren, nach der königlichen Republik gebracht worden waren, sollten über Oesterreich geleitet werden. Diese Waaren nahmen bisher ihren Weg von Genua über Sardinien und die Schweiz nach Leipzig und Hamburg und von da nach Polen. Droguerie- und Specereiwaaren, Früchte, candirte Zuckersachen, seidene Stoffe wurden aus dem Mailändischen direkt nach Danzig gebracht. Seidenwaaren, halbseidene Zeuge, Parmesankäse, Würste, Chocolade, unaufgeschnittene Pfirsiche giengen über Chiavenna durch Graubündten nach Lindau, von hier nach Leipzig, Breslau, Hamburg und sodann in das Königreich Polen. Dieser Waarenzug sollte nun von Chiavenna über Graubündten an die tirolische Grenze, sodann durch das Oberinnthal nach Innsbruck, auf dem Inn in die Donau nach Krems und Wien, von da über Mähren und Schlesien nach Galizien und auf der Weichsel nach Polen geleitet werden. Auch der Handelsmann und der Pole würden dabei Vortheil haben, heisst es in einem Schriftstück, es sei jedoch nothwendig, Handelshäuser in Krems und Wien zu bestimmen und die Polen davon in Kenntniss zu setzen, dass sie daselbst jene Waaren, welche sie bisher aus Italien bezogen hätten, bestellen könnten [1]). Die galizische Hofkanzlei stellte auch den Antrag, alle Kunst- und Naturerzeugnisse aus den Niederlanden und der Lombardei in Galizien zu dem für die

[1]) An den Commercienrath, 16. Hornung 1774, ferner von Wrbna eine Note 19. Juli 1774.

Einfuhr aus den deutschen Erbländern festgetsellten Zollsatz zuzulassen. Bei dem Commercienrathe waren die Ansichten getheilt, indem einige Stimmen bloss für eine theilweise Begünstigung sich aussprachen. Es bedurfte eines Vortrages von Kaunitz, um die gegnerischen Stimmen, denen sich auch die Bancodeputation zugesellte, aus dem Felde zu schlagen und eine kaiserl. Entschliessung zu erwirken, dass diejenigen Waaren aus der österreichischen Lombardei, die über Triest und Innerösterreich oder durch Tirol ihren Weg nach Galizien nehmen, bezüglich der Mauten den böhmischen und ungarischen Waaren gleich gehalten werden sollen [1]).

Eine kaiserliche Entschliessung auf einen Vortrag vom 16. Brachmonat 1774 hatte verfügt, dass Galizien bezüglich des Mautwesens gleich einem der böhmischen Erbländer anzusehen sei, die Besorgung der Gefälle sollte auch der Bancodeputation übertragen werden. Allein der Durchführung stellten sich grosse Schwierigkeiten entgegen, nachdem es gelungen war, mit der Republik einen Handelsvertrag zu schliessen, der für die Einfuhr polnischer Erzeugnisse einen geringen Zollsatz festsetzte. Neue Berathungen wurden gepflogen, die erst 1775 ihren Abschluss fanden. Die galizische Hofkanzlei vertrat die Ansicht, dass Galizien im Maut- und Commerzwesen gegen die übrigen deutschen und ungarischen Erblande auf dem nämlichen Fusse, wie die Republik Polen zu behandeln sei, und in einer Denkschrift war sie bemüht, die dafür sprechenden Gründe auseinanderzusetzen. Noch war der neue für die deutschösterreichischen Länder bestimmte, in Ausarbeitung begriffene Tarif nicht abgeschlossen und die galizische Kanzlei war über die Grundsätze, worauf derselbe beruhen sollte, nicht unterrichtet, aber sie sprach sich entschieden dagegen aus, Galizien wie ein deutsches Erbland zu behandeln, weil, wenn dies beschlossen werde, „dort Landes die nämlichen in den deutschen Erblanden bestehenden Commerzialverbote und die übrigen Commerzialverfügungen eingeführt werden müssten, welche diesem neuen Erblande wenigstens für dermalen noch nicht angemessen und mit dessen Wohlfahrt nicht vereinbarlich seien". Galizien müsste in diesem Falle auf einem andern Fuss gegen die deutschen und auf einem andern Fuss gegen die ungarischen Erblande behandelt werden, was ebenfalls nicht angemessen wäre. Galizien wie ein ungarisches Erbland zu behandeln, sei ebenfalls nicht zu empfehlen, weil jene Gründe, die auf die ungünstige Stellung Ungarns in seinen Handelsbeziehungen zu den deutschen Erblanden bestimmend einwirken, in Galizien nicht vorhanden seien. Ferner sei aus politischen Rücksichten „alle Parification zwischen Ungarn und Galizien

[1]) Vortrag von Kaunitz, 12. November 1774.

und jede nähere Verbindung von Galizien mit Ungarn und den deutschen Erblanden sorgfältig zu vermeiden". Endlich würde es der galizischen Nation zur empfindlichen Betrübniss gereichen, in ihren Beziehungen zu den deutschen Erblanden härter als eine fremde Nation behandelt zu werden. Für Galizien als besonderes Erbland einen selbständigen Zolltarif festzustellen, fehle es an einer genauen Kenntnis, um beurtheilen zu können, welche Erzeugnisse der deutschen und ungarischen Erbländer in Galizien Absatz finden und welche galizische Waaren nach den andern österreichischen Ländern verführt werden können. Es bleibe daher nichts übrig, als Galizien wie ein fremdes Land anzusehen, um demselben dieselben Begünstigungen, wie den am meisten favorisirten fremden Nationen einzuräumen, und auf demselben Fusse, wie die Republik Polen zu behandeln. Der gegen Polen giltige Tarif könne auch in Galizien zur Anwendung kommen, und nichts stehe im Wege zur Emporbringung der Fabriken, die Einfuhr einiger erbländischer Industrie-Erzeugnisse zu einem geringeren Zollsatze als 4% zuzugestehen und die Ausfuhr galizischer Producte nach den Erbländern zu erleichtern,

Bei Annahme dieses Vorschlages wäre bloss die Stellung Galiziens zu den übrigen Staaten Oesterreichs geregelt worden. Welche Behandlung sollte man nun den aus der Fremde daselbst eingeführten Waaren angedeihen lassen? Die galizische Kanzlei sprach sich abermals entschieden dagegen aus, Einfuhrverbote für das neu erworbene Land zu erlassen. Fabriken und Manufacturen bestünden daselbst nicht, eine Concurrenz einheimischer Waaren mit auswärtigen sei nicht zu befürchten, aus welchem Grunde Verbote, welche bloss ein Mittel seien, die natürliche Concurrenz der wohlfeilen fremden Waaren durch Zwang abzuhalten, nicht erforderlich seien. Die galizische Kanzlei sei gesonnen, keine anderen, als dem Lande angemessene Fabriken und Manufacturen, welche sich ohne Zwang und gewaltsame Unterstützung von selbst erhalten und folglich Verbotsgesetze entbehren können, anlegen zu lassen. Die fremden Waaren bilden im Ganzen nicht bloss einen Gegenstand des Consums, sondern auch des beträchtlichen und schätzbaren Oekonomiehandels (commerce d'entrepôt), der bei den geringsten Einfuhrverbote gänzlich aufhören und sich in die benachbarte polnische Republik ziehen würde. Die Ansicht des Commerzienrathes, den erbländischen Waaren eine um 10% günstigere Behandlung vor den Fremden angedeihen zu lassen, lehnte die galizische Hofkanzlei ab [1]).

[1]) Note des Grafen Eugen Wrbna vom 12. April 1775, ferner Votum der galizischen Hofkanzlei über die Frage, was für eine Mauthbelegung zwischen Galizien und den deutschen und hungarischen Erblanden festzustellen

Diesen Standpunkt gab der galizische Hofkanzler bei einer gemeinsamen Berathung auf, die Ansichten giengen auseinander. Der Vertreter des Commerzienrathes erhob keinen Anstand, die Einfuhr galizischer Erzeugnisse in die deutschen Erbländer möglichst zu erleichtern, die Hofkammer und die Bancodeputation sprachen sich jedoch in Anbetracht der von der galizischen Hofkanzlei ausgesprochenen Ansicht, dass keine Verbote bei der Einfuhr fremder Waaren Platz greifen dürften, dahin aus, dass Galizien im Zollwesen als Ausland anzusehen sei, für die eigenen Erzeugnisse des Landes, die jedoch namhaft gemacht werden müssten, sei bei der Einfuhr in die deutschen Erblande ein Zoll zu entrichten. In Folge dieser „zertheilten Meinungen" erklärte Graf Wrbna, „um einen Beweis zu liefern, dass ihm nichts mehr am Herzen liege, als durch Galizien der ganzen Monarchie wesentlichen Nutzen zu verschaffen", sei er für die Einführung des für die deutschen Erblande entworfenen Zolltarifs, jedoch mit Ermässigung des Zolles auf einige Waaren, da in Galizien kein Armenleutaufschlag existiere. Auch den Verboten stimmte er bei, wenn sich unter solchen keine Waaren befinden, welche Galizien unumgänglich benöthige, aber er knüpfte daran die Bedingung, dass zur Beförderung des Oekonomiehandels viele freie Messen in den dortigen Landen eingerichtet werden müssen. Ungarn gegenüber soll Galizien dieselbe zollpolitische Stellung einnehmen, wie die deutschen Erblande, und galizische Waaren bei der Einfuhr nach den ungarischen Ländern denselben Zoll entrichten, wie die deutsch-erbländischen Waaren. Dasselbe solle bei der Einfuhr ungarischer Erzeugnisse nach Galizien stattfinden, Wein ausgenommen, wofür wie bisher 1 fl. 12 kr. für ein 2½eimeriges Fass zu zahlen seien. In diesem Vorschlage erblickte man eine Lösung der schwierigen Frage, und die einstimmige Annahme desselben erfolgte.

Die kaiserliche Entschliessung, obgleich sie in der „Hauptsache" zustimmend war, schob die Erledigung der Angelegenheit hinaus, denn es wurde die Forderung gestellt, dass erst die Mittel angegeben werden, wie die Einschwärzung jener Waaren in die Erblande, die in Galizien einem geringeren Zollsatze unterliegen sollen, verhindert werden könne [1]).

---

sei u. s. w. Ohne Datum, wahrscheinlich vom Juli 1775, da dieses Votum Grundlage von Conferenzberathungen im Juli bildet, auch eine Note des Commercienrathes vom 26. Juni 1775 erwähnt wird.

[1]) Protokollum 29. Juli 1775: Vorsitzender Graf Kollowrat; Anwesende: Graf Wrbna, Baron Reischach, Graf Cobenzl; Hofrath v. Degelmann, v. Evers, v. Gruber, v. Isdensky, Commissionsrath v. Schalhas; Hofsekretär Baron Binder;

Neue eingehende Berathungen folgten. Die Frage über die Stellung Galiziens wurde nochmaliger Berathung unterzogen, nachdem der für die deutsch-österreichischen Länder ausgearbeitete Zolltarif die kaiserliche Genehmigung erhalten hatte. Die Einbeziehung des neu erworbenen Landes in das nunmehrige allgemeine Zollgebiet würde den Industrieerzeugnissen ein neues Absatzgebiet erschlossen haben, aber allgemeiner Annahme zufolge waren die in den Erblanden errichteten Fabriken noch nicht im Stande, nebst ihrem dermaligen Verschleiss auch das Erfordernis für Galizien beizuschaffen. Die Einführung des in der neuen Mautverfassung angeordneten Cordons würde einen Aufwand von beiläufig 290.000 fl. erforderlich gemacht haben, während das gesammte Zollergebnis Galiziens im Jahre 1775 sich bloss auf 228.000 fl. belief. Aus diesem Grunde sprach sich die Commission gegen die Vereinigung Galiziens mit den deutschen Erblanden aus. Gegen eine Zolleinigung mit Ungarn wurden politische Erwägungen geltend gemacht und als Grundsatz aufgestellt, das Land mit den übrigen deutsch-österreichischen Erbländern in der ganzen Verfassung gleichzusetzen. Der Adel und die Geistlichkeit sollten zur Entrichtung der Contribution, der Militärbeiträge, der Zölle und der Mauten, überhaupt aller Abgaben herangezogen werden, während bei einer Zolleinigung Galiziens mit Ungarn dem galizischen Adel auch die

---

Concipisten Redl und Eberle. Die Entschliessung Josefs lautet wörtlich wie folgt: In der Hauptsache begnehmige Ich dieses vereinigte Einrathen. Sobald aber dieses in Vollzug gesetzet wird, ist zum Grundsatz anzunehmen, dass alle aus Galizien in die übrigen Erblande gehende Waaren für gallizische, oder fremde Waaren angesehen werden sollen, welche daselbst die ausländische Maut bezahlet, mithin bey ihrem Eintritt in die hiesigen Lande keine weitere Maut zu entrichten haben. Aus diesem folgert sich nun, dass um nicht unter dem Vorwand der bezahlten Maut die Erbländer durch Galizien mit fremden Waaren zu überhäufen, und diesem Königreiche nicht allein der neue Cobenzlische Tariff, sondern auch dessen ganze Mautverfassung in Galizien angenommen werden müsse, auf dessen Einteilung und Vollzug die Kanzley den sorgsamen Bedacht zu nehmen hat.

Bevor wegen Unterlassung des Armen-Leutaufschlages, dann wegen einiger nach Vernehmung des Gubernii in Galizien einzuführender hierorts verbotener Waaren, etwas veranlasset werde, haben noch vorerst die Stellen die Mittel an Hand zu lassen, wie sie jenen Unterschleifen, durch welche die hoch impostirten Waaren mit der geringeren in Galizien bezahlten Maut- und ohne den Armen-Leut-Aufschlag hierorts einbrechen dürften, vorbiegen; dann wie sie verhindern wollten, dass die in Galizien einzuführen erlaubten Waaren nicht in die Erblande eindringen können. Inzwischen und bis hierüber der weitere Schluss von Mir gefasset werden wird, hat zwischen Galizien und den übrigen Erbländern die dermalige Einrichtung annoch zu bestehen.

Wegen der einzuführenden Messen und der dabey zu gebrauchenden Vorsichten sind Mir die weiteren Vorträge zu erstatten. Josef Corregent.

Freiheit von allen Zöllen und Mauten hätte gewährt werden müssen. Am 2. Januar 1778 wurde der galizische Zolltarif erlassen. Schon nach einem halben Jahre trat eine Aenderung ein, indem Brody aus dem Zollverbande ausgeschlossen wurde [1]). Die Durchführung der Zollordnung bereitete allerdings manche Schwierigkeiten, da es an dem nöthigen Beamtenmateriale vollständig fehlte und Deutsche angestellt werden mussten, die aber auch nicht in genügender Zahl zur Verfügung standen.

Grössere Anmerkungen und Ausführungen.

(Zu S. 240). Von welchen Gesichtspunkten man bei der Ausarbeitung dieser Tarife ausgieng, geht aus einer Weisung hervor, welche von Wien nach Mähren erlassen wurde. Auf die Frage nämlich, nach welchen Gesichtspunkten bei Festsetzung der Consumgebühr vorgegangen werden soll, wurde am 9. August 1749 geantwortet, in dieser Beziehung könne noch nichts Bestimmtes gesagt werden; als Richtschnur möge dienen, dass „die Belegung der Waaren und zollbaren Gegenstände bei dem Consum dem im rechten Verstand genommenen Commercio keine Schädlichkeit beibringe", auf Erleichterung sei nicht anzutragen, vielmehr bedacht zu nehmen durch die Erhöhung in der einen oder andern Rubrik dasjenige hereinzubringen, was „in favorem commercii in Essito und Transito nachgelassen worden sei, damit dem Aerar an Schmälerung der Zollerträgnisse kein Schaden zugefügt werde". Die Ausarbeitung dieser Tarife wurde später B. Neffzer übertragen. Er schrieb die Grundsätze vor und theilte die ausländischen Waaren in Klassen ein; nothwendige sollten mit einem Zoll von 2—5% belegt werden, nützliche mit 10, Luxusgegenstände mit 15, endlich schädliche mit 30%; erbländische Waaren bei der Einfuhr aus einem Erblande in ein anderes sollten durchgehends 5% entrichten. Der mährische Tarif nach diesen Commercialgrundsätzen ausgearbeitet, war zuerst fertig. In hervorragender Weise waren dabei der Olmützer Einnehmer Ferdinand Prokop und der Cassaverwalter Kernhofer thätig. Den Vorsitz führte Heinrich Cajetan Freiherr v. Blümegen (Protokolle über das mähr. Zollwesen 14. Okt. — 20. Nov. 1749. Chotek an Neffzer 22. Nov. 1749. Neffzer's Antwort 29. 1749.) Prokop wurde sodann später am 28. September 1750 beordert sich nach Böhmen zu begeben, Kernhofer nach Schlesien, um in diesen Ländern mit Beiziehung der betheiligten Kreise die Tarife auszuarbeiten. In einem Vortrage an die Kaiserin vom 27. Oktober 1751 sprach sich Chotek über die Tendenz, welche bei der Ausarbeitung der Tarife massgebend gewesen war, folgendermassen aus: „Wie die entbehrlichen und ohne Nutzen nur grosse Summen Geldes aus den Erblanden ziehenden fremden Feilschaften hintangehalten werden, dagegen ein Erbland das andere mit den Erzeugnissen nach Erforderniss nicht nur

[1]) Kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 26. Juni 1778.

allein verschе, sondern deren Beschaffenheit also verbessere und herstelle, um das Ueberflüssige entweder selbst in fremde Länder zu verführen und mit einem billigen Gewinn an den Mann zu bringen, oder von Auswärtigen mit Vortheil abgeholt werden möge, was das einzige Mittel sei, dass ein Erbland von dem andern unterstützt, das Geld und dessen Circulation darin erhalten, folglich nicht ärmer, sondern reicher werde."

Der niederösterreichische Tarif vom J. 1755 wurde von Doblhof und Kannegiesser ausgearbeitet. Die Angabe bei Arneth, Maria Theresia, IV S. 74, dass Proli auf die Ausarbeitung der Tarife Einfluss nehmen wollte, ist irrig.

Die im Laufe der nächsten Jahre vorgenommenen Aenderungen suchten zum Theil einige vorgebrachte Beschwerden zu beheben, allein anderseits wurden auch einzelne Verfügungen erlassen, welche nicht als Fortschritt bezeichnet werden können. In dem für die böhmischen Länder erlassenen Tarife hatte man den 1749 festgestellten Grundsatz, die Transitgebühr auf $^1/_4$ % herabzusetzen, bei den meisten Artikeln durchgeführt. Nach einigen Jahren fand man, dass diese Massregel eigentlich den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt habe, indem die Ausfuhr nicht zugenommen, der Staatsschatz aber eine Einbusse von 18.000—20.000 fl. erlitten habe; die Zollherabsetzung sei nicht den böhmischen Insassen zu Gute gekommen, sondern den fremden Käufern; man habe aber keine Ursache, „die Naturalproducte, welche in den meisten speciebus in jetzigen Umständen zur eigenen Landesconsumtion höchst bedürftig sind, in der Ausfuhrmauth zu facilitiren". Man griff daher wieder bei vielen Artikeln auf Sätze vom J. 1737 zurück, bei anderen wurden jene Zölle normirt, welche die böhmischen Stände im J. 1748 gefordert hatten. (Vortrag 6. April 1758 unterzeichnet Chotek.)

(Zu S. 258). Ueber Philipp Cobenzl ist zu vergleichen: Arneth im Archiv für österr. Geschichte Bd. XXVII. S. 1. Die daselbst veröffentlichten Memoiren geben über seine Thätigkeit in zollpolitischen Fragen kein richtiges Bild. Die Verwendung Ph. Cobenzl in österr. Staatsdiensten verfügte die Kaiserin durch ein an den Grafen Hatzfeld am 12. December 1767 erlassenes Handschreiben:

Ich habe den hier anwesenden jungen Cobenzl in Erwägung des bey seiner bisherigen Anstellung in den Niederlanden von ihm bezeugten ausnehmend Fleiss und besondern Fähigkeit auf einige Zeit hier zu behalten, und bei denen Ihme unterstehenden Departements, jedoch dermahlen ohne einigen Charakter anzustellen befunden. Er hat also demselben nicht allein zu Erwerbung der erforderlichen Känntniss deren in die verschiedenen Branschen seines praesidii einschlagenden Geschäften alle diensame Gelegenheit an die Hand zu geben, sondern Ihn auch zu Erweiterung seiner sich bereits beygelegten Geschicklichkeit dergestalten anzuwenden, wie er es zu Beförderung Meines Dienstes und zu noch mehrer Excolirung dieses dem Staat nützlich werden könnenden subjecti erachten wird.

Maria Theresia.

Im December 1768 erfolgte seine Ernennung zum Hofrathe der Ministerialbancodeputation und zum Präsidenten der Zollcommission (Arneth S. 18). Auch wurde er seit Ende Februar 1769 den Sitzungen des Commercienrathes beigezogen. Das kaiserliche Handbillet vom 25. Februar

lautet: Da dem Cobenzl bey seiner obhabender Mautdirection die genaue Kenntniss von dem Systemati des Commerzwesens ohnumgänglich nöthig ist, so hat derselbe insoweit es dessen eigenes Agendum zulässt, den Sessionen des Commercienrathes cum voto, jedoch ohne Führung eines Referates nicht allein beizuwohnen, sondern es ist ihm auch die freie Einsicht in die priora der Commercial-Registratur zu gestatten". Später wurde er mit der Ausarbeitung eines Zolltarifes betraut, welchen die Kaiserin mit Ungeduld erwartete. Ein Handschreiben an den Grafen Hatzfeld vom 31. October 1769 lautet:

»Dem Cobenzl ist in Meinem Namen zu bedeuten, dass zwar von ihm die vollständige Ausarbeitung der ganz neuen Mauth-Systeme, worzu ihm allerdings die erforderliche Zeit zu lassen, noch nicht erwartet würde, dass er aber vermuthlich allschon im Stande sich befinden dürfte, einen generalen Plan zur künftig verbesserten Mauth-Einrichtung zu entwerfen, und zu Meiner Beurtheilung vorzulegen, wornächst es ihm um so leichter fallen würde, den speciellen nach und nach auszuarbeiten, und in Ueberlegung zu bringen.

Vor all Andern aber wird das Mauth-Departement sich angelegen halten, die Verbesserung der hungarisch- siebenbürgisch- und bannatischen Mäuthe vor die Hand zu nehmen, und um so mehr zu beschleunigen, als eben dermalen der Zeitpunkt obhanden ist, mit der Tariff-Aenderung in dasigen Landen ohne Anstössigkeit für zu gehen.«

Graf Hatzfeld erstattete am 4. November 1769 einen Vortrag, worin er mittheilte, dass er Cobenzl davon verständigt und von demselben zwei Noten erhalten habe. Cobenzl frage: ob nämlich bei dieser Abhandlung nur auf das Universal-Commercium der ganzen Monarchie oder vielmehr auf die Privat-Handelschaften eines jeden Erblandes insbesondere zu sehen sei, dann, ob secundo im letzten Falle bei Verführung der Waaren aus einem Erblande in das andere die existirenden Manten nicht vielmehr aufgehoben und zum Ersatz des den Finanzen dadurch entgehenden Entganges in jedem Lande, wo die Feilschaft erzeugt wurde, eine Art von inländischem Consum-Aufschlag oder Accise eingeführt werden könnte. In den Antworten habe er den Grafen Cobenzl auf die Allerh. Orts bereits erflossenen Resolutionen verwiesen, wonach die Ausarbeitung in die Hand zu nehmen wäre: wenn aber die Kaiserin noch nicht entschieden hätte, wie sich in Ansehung der deutschen Erblande bei Regulirung des Tarifs zu achten sei, oder wenn auf die Abänderung einiger festgesetzten Principien der Antrag gemacht werden sollte, so habe er die Anstände bei der Mauth-Commission in Ueberlegung zu nehmen und nach gepflogener Berathung der Sache den Commercien-Rath einzuvernehmen. Hieraus werde die Kaiserin entnehmen, dass zur Ausarbeitung des Tarifs bereits einiger Anfang gemacht und Graf Cobenzl alle Mühe und Kräfte anzuwenden verspricht, diese Ausarbeitung so viel als nur immer die Current-Geschäfte zulassen, ununterbrochen fortzusetzen. „Ich begnehmige", lautet die Entschliessung Josefs auf diesen Vortrag, „zwar dasjenige, was über die Vorstellung des Cobenzl veranlasst worden ist, nachdeme aber das Mauthwesen besonders in Siebenbürgen und in dem Bannat in der grössten und schädlichsten Unordnung sich befindet, will ich, dass in Folge meiner Resolution die Verbesserung der Hungarischen, Siebenbürgischen und Bannatischen Mäuthen allsogleich vor die Hand genommen und wenigstens respetu der letzteren zwey Ländern ein Interimale festgesetzt werden solle".

Am Schlusse des Jahres — 28. December — legte Cobenzl der Kaiserin eine umfassende aus vier Theilen bestehende Arbeit vor. Der erste Theil enthielt „allgemeine Grundregeln zur Verfassung der Tarife", die übrigen handelten „vom Einfuhrzoll, Ausfuhrzoll und Durchfuhrzoll"; zugleich gab er Rechenschaft ab über die Methode seines Vorgehens.

Mittlerweile hatte der Commercienrath die Gleichstellung der Zolltarife der böhmischen Länder mit jenem Innerösterreichs in Berathung gezogen und die Wirthschaftsdeputation am 7. December 1769 den Beschluss gefasst, die Anträge der Ministerialbancodeputation respective Hofkammer in Mautsachen zur beliebigen Aeusserung zu übermitteln.

Maria Theresia schrieb unter Anderm auf das Protokoll der Wirthschaftsdeputation: „ist der von dem Commercien-Rath wegen Gleichstellung der Tariffen entworfene Plan in einer unter dem Vorsitz des Cobenzl niederzusetzenden, aus Räthen des Commerzien-Rathes und des Mauthwesens zu bestehen habenden Commission in Berathung zu ziehen, wobey dann nicht stückweis zu Werk zu gehen, sondern das Ganze und besonders die allgemeine Wohlfahrt mehr als die particularen Vortheile Meines Aerarii zu beherzigen und fördersamst ein solider Plan zu verabreden, und festzustellen seyn wird, wie die Sache gründlich einzuleiten und bald möglichst zu beendigen sey".

Cobenzl wendete sich an die Kaiserin mit einem Vortrage am 22. Januar 1770. Es scheint, schrieb er, in der Willensmeinung Eurer Majestät zu liegen, dass diese zusammengesetzte Commission nicht die Tariffen stückweise verfasse, sondern dass vor Allem das Ganze der k. k. Erblande in Betracht genommen und für die gesammte Mautverfassung ein solider Plan verabredet und festgestellt und dann erst die Ausarbeitung der particularen Massregeln zur Verfassung der böhmischen, mährischen, schlesischen und übrigen Tarife vorgenommen werde. Hiernach müsste die erwähnte Commission vor allem Andern ein General-System für das ganze Mauthwesen der deutschen und hungarischen Erbländer entwerfen, welches zum Theil übereinstimmt mit dem Generalplan zur Verbesserung des Mautwesens, dessen Verfassung die Kaiserin ihm schon vorhin Allergnädigst aufgetragen habe, und den er, insoweit selber das Tarifwesen anbelangt, bereits vollendet habe. Es komme also auf den Allerh. Befehl an, ob die zusammengetretene Commission über diesen Generalplan deliberiren oder einen anderen verfassen solle, oder welche Ordnung sie bei ihren Berathschlagungen zu befolgen habe, worüber er die Allerh. Willensmeinung einhole.

Diesen Vortrag übermittelte Hatzfeld an die Kaiserin am 23. Januar, worin er darlegt, dass Cobenzl den allerhöchsten Entschluss nach seiner »wahren Ausdeutung« nicht befolgt habe. Die kaiserliche Resolution enthalte klar und deutlich, dass der von dem Commercienrath entworfene Plan in Berathung genommen und die Ausarbeitung davon Ihrer Majestät baldmöglichst vorgelegt werden solle. „Ich glaube daher, dass Graf Cobenzl zur Erfüllung dieses Allerhöchsten Auftrages wiederholt angewiesen und da von Seiten des Commercien-Rathes auf die Gleichstellung der Tariffen in Böhmen, Mähren und Schlesien mit jenen von Innerösterreich angetragen werde, bey Ausarbeitung dieses Geschäftes die innerösterreichischen Tariffe zum Hauptgrundsatz genommen werden sollen".

Der von dem Grafen Cobenzl entworfene Generalplan erfordere eine

grosse Zeit zur Beurtheilung und dürfte auch sehr vielen Widersprüchen unterliegen. Es sei solcher nach genommener Einsicht dem Grafen Schlick und Baron Neffzer, nachher aber dem Grafen Cobenzl zurückgesendet worden, um solchen bei den übrigen Räthen der Maut-Commission gleichfalls rouliren zu lassen. Wenn dieser Entwurf von sämmtlichen Räthen durchgegangen sein werde, so hoffe er, dass die Kaiserin dieses wichtige Geschäft unter seinem Vorsitz im Plenum vornehmen zu dürfen Allergnädigst erlauben werde. Die Gutmeinung der Finanzstellen werde demnach der Ordnung gemäss der Rechenkammer, dem Commercienrath, der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei um ihr gleichmässiges Gutachten mitgetheilt, sodann das Werk an die Staatswirthschafts-Deputation als ein dahin gehöriger Gegenstand geleitet und dann erst die allseitige Gutmeinung der Kaiserin ergebenst vorgelegt werden. Er hoffe, dass die Kaiserin diesen Vorgang genehmigen werde.

Die Allerhöchste Resolution lautet: „Er ist ganz Recht daran, dass die von dem Cobenzl zu machende Ausarbeitung lediglich die Absicht habe, die Thunlichkeit und Nützlichkeit seines Systems in der Ausübung zu zeigen, ohne dass es dermalen noch um eine wirkliche Einführung aller seiner Grundsätze und Tariffen zu thun sey: als welche erst nach bewiesener Thunlichkeit des Werks Platz greifen kann.

So nöthig es nun ist, den gedachten Cobenzl zur Ausführung seiner Arbeiten in Stand zu setzen, so viel ist auch darauf zu sehen, dass während dieser Arbeiten der Lauf der Geschäften und die hierunter eingeführte Ordnung nicht gehemmet werde.

Damit nun eines nach dem andern miteinander combinirt und auf keiner Seite angestossen werden möge, so ist über gegenwärtige präparatorische Vorschläge in einer eigenen Zusammentretung der Finanzstellen und des Commercien-Rathes mit Beiziehung des Cobenzl unter seinem Vorsitz die Berathung zu pflegen und Mir sodann das gemeinschaftliche Gutachten de passu in passum vorzulegen.

Ob nun zwar übrigens dem Verlangen des Cobenzl in allen zehen Punkten, sowie er sie vorgeschlagen hat, nicht gänzlich wird stattgegeben werden können, so wird sich doch zum besten der Sache von solchen so wenig als thunlich zu entfernen und dadurch allen Ausreden, dass er nicht fortkommen könne, vorzubiegen seyn".

Ein halbes Jahr später hatte Graf Rudolf Chotek, damals oberster Kanzler, Gelegenheit sich zu äussern. Cobenzl erbat sich nämlich zur Vollendung und Durchführung seiner Arbeiten zwei Räthe, die ihn unterstützen sollten, worüber Chotek einen Vortrag am 2. Juni 1770 erstattete. Man habe, schrieb er, gleich bei den ersten Berathungen über den Hauptplan des Grafen Cobenzl eingestanden, dass seine Grundsätze nicht zu verwerfen seien, sondern die allgemeine theoretische Wahrscheinlichkeit für sich haben. Nur davon habe man sich und zwar nicht ohne Grund schwer überzeugen können, dass ihre Anwendung bei dem Zusammenfluss so vieler Umstände leicht und untrüglich sein sollte. Der Entgang der Mauteinkünfte, der wenigstens auf einige Zeit eintreten werde, lasse befürchten, dass der dem Aerar zu verschaffende anderweitige Ersatz den Ländern vielleicht beschwerlicher als die Entrichtung der dermaligen Mäute fallen dürfte. Man habe daher geglaubt, dass Graf Cobenzl nach jenen Principien nunmehr

die Applications- und Executionsart ausarbeiten und diese seine Ausarbeitung zur vorläufigen Beurtheilung den sämmtlichen betreffenden Hofstellen und durch dieselben der Kaiserin werde zugehen lassen, keineswegs aber sich beifallen lassen werde (da er selber erkenne, weder die Verfassung der hiesigen Erblande, weder die zulängliche Kenntniss der innerlichen Finanz- Commercial- und politischen Grundsätze, am allerwenigsten aber das Locale der deutschen Länder zu wissen), mit den von ihm erwähnten einzigen zwei Räthen eine so wichtige Unternehmung in vollster Unabhängigkeit aller Hofstellen durchsetzen zu wollen, wozu er seinem besten Wissen und Gewissen nach nie einrathen könne. Die Entschliessung der Kaiserin lautete: Anvorderst wird über die Hauptgrundsätze, die bey dem festzustellenden General-Mauth-System anzunehmen, in einer gemeinschaftlichen Zusammentretung des Staatsrathes mit dem Obersten Canzler, dann beeden Finanz-Praesidenten und dem Cobenzel selbst unter dem Praesidio Meines Conferenz- und Staatsministers Fürsten Starhemberg die Berathung zu pflegen seyn, weshalben ihme die weitere Eröffnung ohnehin von gedachtem Fürsten zukommen wird.

Auf das Protokoll vom 20. resp. 30. August 1770 erfolgte die Entscheidung: Ist nunmehr von dem Cobenzl an die Ausarbeitung seines neuen Mautsystems wirklich Hand anzulegen und diese Meine Willensmeinung der Kammer zu erinnern, damit die so nöthige Verbesserung der Tarifen und Manufacturen nicht lange hinausgeschoben werden möge.

Nach Entwerfung des Generalplanes erhielt Cobenzl über sein Ansuchen die Erlaubniss zur Bereisung der Länder, vorläufig 6 Monate für Böhmen „mit der Verpflichtung von Monat zu Monat einzuberichten, wie weit er in Sachen gekommen", nachdem er über Aufforderung Josephs auf einen Vortrag von Hatzfeld vom 6. October 1770 Bericht erstattet hatte, in welchem Lande er anfangen und welche Zeit er auf dieser Reise zubringen werde. In einem Vortrage vom 15. October 1770 setzte Cobenzl auseinander, dass er die Hauptstadt eines jeden Erblandes besuchen, daselbst die Bancaladministration, die Commenzialconsesse, die Gubernia, den Handelsstand und andere erfahrene Leute vernehmen wolle, um sich über alle commerziellen Umstände der Länder, über den Zustand der Consumtionsimposten, über Ackerbau urd Gewerbe und über alle anderen Gegenstände, deren Kenntnis zur Verfassung eines Zolltarifs nothwendig sei, zu instruiren; mit den böhmischen Ländern wolle er den Anfang machen, weil dieselben einen beträchtlichen Handel haben und durch dieselben auch der beträchtlichste Transitzug gegen Ungarn und die Seehäfen Triest und Fiume gehe. Hatzfeld befürwortete das Gesuch, Vortrag 17. October 1770. Am 18. November 1770 erbat sich Cobenzl, ihn in den Stand zu setzen, „nebst der Ausführung des ihm aufgetragenen Geschäfts zu gleicher Zeit ein „Subjectum für das Finanzdepartement zu formiren", welches seinerzeit seine Kraft dem Allerhöchsten Dienste zuwenden könnte; dies sei ein Anverwandter, Graf Ludwig Cobenzl, »der sich bishero theils in den Niederlanden, theils in Frankreich und endlich in Strassburg unter der Direction des berühmten Professors Schöpflin auf die Erlernung der Anfangsgründe verschiedener Wissenschaften und schöner Künste verwendet und bereits mit Zufriedenheit seiner Lehrer und Vorgesetzten die Seriem der öffentlichen Schulen vollendet habe". Graf Hatzfeld befürwortete

durch Vortrag vom 20. Novemer 1770 das Ansuchen, „da es nur fürträglich zu sein scheine, junge Cavaliers, so die Gefälle und deren Manipulation kennen zu lernen sich bestreben, hiezu die Gelegenheit zu geben". Die Kaiserin ertheilte die Erlaubniss.

Am 31. December 1770 erstattete Cobenzl seinen ersten Bericht aus Prag über den Fortgang seiner Arbeiten. Bezeichnend ist folgende Stelle: „Ein Umstand, der meine Arbeit sehr beschwerlich und langwierig macht, ist, dass ich mich des innerösterreichischen Tarifs am wenigsten gebrauchen kann, weil die Schätzungen darin sehr mangelhaft und sehr unvollkommen sind, so dass man daraus ersehen kann, dass bei vielen Waaren nicht der Zollsatz nach der Schätzung regulirt, sondern die Schätzung nach der Belegung bestimmt worden ist; die Schätzungen der Feilschaften müssen durchaus von Neuem gemacht werden, was bei Verfassung eines Tarifs einer der beschwerlichsten Gegenstände sei".

„Nichts ist viel schwerer", schrieb Cobenzl aus Prag am 31. März 1771, „als von den Kaufleuten den echten Preis der Waare zu erforschen. Von ausländischen Waaren gaben sie an, den dermaligen Preis nicht genau zu kennen, weil dieselben fast alle verboten wären und die dermaligen überhaupt ruinirten Kaufleute keine directe Correspondenz in fremden Landen mehr hätten, folglich die Waaren nur von der zweiten oder dritten Hand abnehmen könnten. Von inländischen Erzeugungen aber sagten sie, könne man die Preise bei den inländischen Fabrikanten am allerbesten erfahren. Als ich nun diese Entscheidungen, hauptsächlich jene in Ansehung der fremden Waaren keiner Dingen annehmen wollte, sondern denen Kaufleuten auftrug, die Preise der Waaren so anzusetzen, wie solche ihnen bekannt wären, so sind mir zwar verschiedene Schätzungen eingereichet worden, die aber so falsch und so unvollkommen waren, dass mit selben gar kein Gebrauch gemacht werden konnte, bis ich endlich diese Leute einzelweis zu mir berufen und selbe über alles und jedes Stück vor Stück ausgefragt, wodurch ich doch ziemlich gute Informationen erhalten habe, die mir zur Ausführung meines Werks nicht undiensam sein werden. Viel weniger Mühe hatte ich mit den jüdischen Kaufleuten, deren Ansagen viel verlässlicher waren und grösstentheils übereinstimmen mit jenen, die ich vorhin von verschiedenen Orten versammelt hatte".

„Was nun die inländischen Erzeugungen anbelangt, so habe ich zwar deren verschiedene Preise durch Privatuntersuchungen in Erfahrung gebracht, doch aber, um selbe legaliter zu besitzen, habe mich abermals zum löblichen Commerzien-Consess verwendet, welcher aber auch von diesen keine Kenntnis hat und hierüber erst die Berichte der Kreisinspectoren abfordern müsste".

Dass bei Philipp Cobenzl erst allmälig der Gedanke reifte, einen allgemeinen Tarif für die deutsch-österreichischen Provinzen zu verfassen, geht aus seinem aus Böhmen eingesendeten Bericht vom 31. Mai 1771 hervor. Er hatte damals einen böhmischen Tarif bereits fertig und den Entwurf an von Thys mitgetheilt, dessen Ansicht in Wien viel Gewicht hatte. Dieser fand, „dass der Entwurf den wahren Grundsätzen und den erbländischen Umständen gemäss verfasst sei und dass auch in den übrigen deutschen Erblanden von demselben in sehr wenigen Stücken abzuweichen sein werde". Diese Erklärung gebe ihm die Hoffnung, schrieb Cobenzl,

dass sein Aufenthalt in den übrigen Erblanden nicht sehr lange dauern werde und dass er daher sein ganzes Werk viel eher beisammen haben würde, als er es bisher geglaubt. Allein diese Hoffnung, heisst es dann wörtlich, bewegt mich, wiederholt inständig zu bitten, dass man indessen nicht mit dergleichen Veranlassungen fürgehen wolle, da sie die Wirkung meiner Bemühungen entweder gänzlich vereiteln oder wenigstens um ein Beträchtliches schwerer machen würden. Er habe schon in seiner ersten Relation gebeten, dass bis zur Beendigung seines Werkes keine generale Innovation zu machen sei und wenigstens die Vorsorge getroffen werden möchte, ihn vorläufig über alle in das Zollwesen direct oder indirect einschlagenden Veranlassungen zu vernehmen, die bis zu jener Zeit nicht aufgeschoben werden könnten. Allein die über diese seine Vorstellung bald darauf erhaltene Antwort, noch mehr aber das bisherige Verfahren überzeuge ihn, dass seine diessfällige Erinnerung keinen Eindnuck gemacht, ohne dass er die wahre Ursache zu ergründen im Stande sei.

Cobenzl hatte bei seiner Anwesenheit in Prag einige Grundsätze, worauf der von ihm auszuarbeitende Tarif beruhen werde, mitgetheilt, unter anderm auch von der Aufhebung der Aus- und Einfuhrverbote gesprochen. Der böhmische Consess beeilte sich, hievon in Wien die Anzeige zu machen und die grossen Gefahren zu schildern, welche dadurch heraufbeschworen werden. Man müsse in erster Linie fragen, in welchen Händen sich der Handel befinde. Ausser dem Glashandel und Leinwandhandel in dem Gebirge sei der Handel bloss in den Händen der Juden, deren Gewinn vorzüglich durch Pascherei und andere wucherische Unternehmungen zum Nachtheil der erbländischen Fabriken bestehe, Der Jude gebe sich Mühe, heimische Unternehmungen durch Einfuhr fremder Waaren zu verderben; der Verfall der erbländischen Fabriken wäre die Folge. Auch die Gestattung der Ausfuhr des Rohmateriales wäre ungemein schädlich. Viele Waaren werden an der Grenze verfertigt und die Versendung sei ohne grosse Kosten möglich. Die Wolle in Sachsen und Preussen sei durch die daselbst bestehenden Ausfuhrverbote billiger; in Böhmen werde man sich mit den schlechten Sorten begnügen müssen. (Schriftstück vom 6. Juni 1771, unterzeichnet Josef Graf Kinsky, concipirt von Loscani). In einem Privatschreiben Kinsky's an das Präsidium vom 15. Mai 1771 bittet er nach Wien gehen zu dürfen, weil sonst nicht nur er selbst, sondern auch die einzelnen Fabrikanten über den Haufen geworfen würden, indem Graf Cobenzl in keine Concertation habe eingehen wollen und ohne Vernehmung der Interessenten einen neuen Tarif auszuarbeiten gedenke.

Hierauf besuchte Cobenzl die Alpenländer. Durch eine Weisung an die Commerzconsesse in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, dann an die Intendenza von Triest vom 17. Juni 1771 wurden dieselben verständigt, dass Graf Philipp Cobenzl sich in diese Erbländer begeben solle, um einen Entwurf eines Zollaufschlages und Impsttarifes zu verfertigen, als auch Verbesserungsmittel der etwa bei der dermaligen Mautmanipulation befindlichen Gebrechen an die Hand zu geben. Die Consesse wurden daher aufgefordert, demselben zur Zustandebringung gedeihliche Mittel an die Hand zu geben.

Ende 1771 erhielt Cobenzl den geheimen Rathstitel (auf Vortrag vom 24. December 1771), die Intimation erfolgte am 6. Juni 1772. Auf ein Gesuch Cobenzl's seinen Gehalt gleich seinen Vorgängern auf 8000 fl. zu

setzen, schrieb die Kaiserin eigenhändig: Mir scheint er verdient die 8/m Besoldung wegen deren Extraarbeiten und zwar à 1. Mai. Der Vorschlag lautete: ihm blos 2000 fl. ad personam zu bewilligen.

(Zu S. 264.) Die massgebenden Gesichtspunkte für die Feststellung der verschiedenen Zollsätze bei der Waareneinfuhr werden in einer grossen Denkschrift „von dem Einfuhrzoll" dargelegt. Alle Waaren und Feilschaften, deren Gebrauch direkt oder indirekt zur Erhaltung und Beförderung der inländischen Bevölkerung, der Industrie und des Handels nöthig oder nützlich sei, von denen aber im Lande sehr wenig oder gar nichts erzeugt werde und deren Erzeugung nicht so leicht und nicht so bald erfolgen könne, sind mit dem allergeringsten und unempfindlichsten Zolle zu belegen. Die Nothwendigkeit, von allen Waaren einen derartigen Zoll zu erheben, sucht Cobenzl durch den Hinweis auf die Commerzialtabellen zu begründen, die nicht mit der nöthigen Sorgfalt verfasst würden, wenn die Mautbeamten dazu nicht verhalten werden. Durch einen geringen Zoll würden die Parteien zu einer richtigeren Ansage und die sonst lauen Mautbeamten zu grösserer Wachsamkeit verpflichtet werden. Zu diesem Zwecke sei das sogenannte Schreibgeld eingeführt worden. Es komme nun im Grunde genommen auf dasselbe hinaus, ob man eine geringe Zollabgabe oder ein Schreibgeld einhebe. Jene Feilschaften, die im Lande in Ueberfluss zu finden sind und deren Erzeugung schon zur höchsten Vollendung gebracht worden sei, oder binnen kurzer Zeit dahin gebracht werden könne, deren Einfuhr unnöthig oder der inländischen Bevölkerung, Industrie und Handelsschaft nachtheilig sei, müssten entweder verboten oder mit einem sehr hohen, dem Verbote gleichkommenden Zolle belegt werden. Allerdings stellen sich zuweilen politische Gründe dem Verbote entgegen. In solchen Fällen sei daher der Zoll derart zu erhöhen, dass die Feilschaft nicht ohne Verlust der Verschleisser eingeführt werden könne, in welchem Falle der Zoll die Wirkung eines Verbotes habe.

Mittelmässige Zölle befürwortete Cobenzl für jene Waaren, deren Gebrauch mehr oder weniger nothwendig, deren inländische Erzeugung mehr oder weniger häufig, deren Weiterbeförderung mehr oder weniger schwer sei, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, ob die Einfuhr der betreffenden Waaren der inländischen Bevölkerung der Industrie und Handelsschaft mehr oder weniger nachtheilig sei. Mit Berücksichtigung dieser Grundsätze werden nun die Waaren in sechs Klassen mit Zollsätzen von $^5/_{12}$, $2^1/_2$, 5, 10, 15 und 20 Percent eingetheilt. 10 Percent, meint Cobenzl, seien schon hohe Zollsätze und nur auf jene Waaren zu legen, deren Einfuhr man um ein Merkliches vermindern wolle und welche über die inländischen Erzeugnisse einen grossen Vortheil voraus haben; 15 % sei der höchste Zoll, wenn man eine Feilschaft nicht gänzlich von der Einfuhr auszuschliessen beabsichtige; alle jene Waaren, deren Einfuhr durch einen Zollsatz mit 15 Percent nicht genugsam hintangehalten werden können, sollten eigentlich verboten werden, oder wenn ein Verbot nicht ausgesprochen werden könne, mit einem dem Verbote gleichkommenden Zolle von 20—40 Percent belegt werden; nur müsse man sich hüten, einen solchen Zoll auf viele Waaren festzusetzen, indem sonst die Ein-

schwärzung begünstigt würde, denn Zollvorschriften seien nutzlos, wenn der aus der Schwärzung entstehende Gewinnst höher sei als die Gefahr, der man sich dabei aussetze; sei es ja doch bekannt, dass die Schwärzung der meisten Waaren gegen eine Gebühr von 5, 4, ja auch 3 Percent versichert werde, und es liege daher bei einem Zollsatz von 15 Percent schon ein Anreiz für den Schwärzer; auch komme zu erwägen, dass keine inländische Fabrik einen höheren Zollsatz auf die fremde Waare mit Fug verlangen könne; wenn man noch die Transportkosten hinzurechne, so werde die Differenz 20 Percent betragen, eine Fabrik aber, die mit einem Vortheil von 20 Percent die ausländische Concurrenz nicht zu ertragen vermöge, verdiene keine Rücksicht und schicke sich entweder für das Land nicht oder es sei mit derselben übel bestellt; die Festsetzung der Zollsätze habe auf Grund des inländischen Kaufpreises der fremden Waaren zu erfolgen. Cobenzl befürwortete aber nicht bloss Zollsätze für Industrieerzeugnisse, obgleich Fabriken und Manufacturen zu begünstigen seien, die Erzeugung der Rohproducte verdiene weit grössere Sorgfalt als Grundlage einer vortheilhaften Handelsschaft und des standhaftesten Reichthums eines Landes. Sobald eine grössere Production im Lande erzielt werden könnte, sei auch die Einfuhr fremder Roherzeugnisse mit einem Zolle zu belegen. Alle für den Ackerbau, für Fabriken und Manufacturen nöthigen Rohmaterialien, Werkzeuge und andere Geräthschaften, sowie auch die für die Ernährung und Bekleidung der Arbeitsleute nöthigen Waaren, wenn dieselben im Lande gar nicht oder nicht in genügender Menge erzeugt werden, seien bloss mit $^5/_{12}$ Percent zu verzollen. Auf welche Waaren höhere Zollsätze festzustellen seien, hänge von den Umständen ab, je nachdem die eigenen Erzeugnisse häufiger, die Einfuhr der fremden minder nothwendig und die Concurrenz den heimischen Producten schädlich sei. Die Lebensmittel für die Arbeiter seien ebenso wie die Fabriksmaterialien günstiger zu behandeln, weil sich der Arbeitslohn darnach richte, von der Höhe desselben aber der Preis der Fabrikate abhänge. Materialien, Werkzeuge u. s. w. seien mit $2^1/_2$ Percent zu verzollen, sobald ein guter Theil derselben im Lande erzeugt werde oder deren grössere Production mit Grund bald erwartet werden könnte. Sollte jedoch die Einfuhr fremder Waaren mit Rücksicht auf die im Lande erzeugten Gegenstände nothwendiger Weise eine höhere Verzollung erfordern, so müssten dieselben mit 5 Percent belegt werden, woferne keine Gefahr sei, dass der Ackerbau und die Gewerbe dadurch irgendwie beeinträchtigt werden. Endlich seien diese Feilschaften nach Erfordernis auch mit einem höheren Zolle zu belegen oder auch gänzlich zu verbieten, wenn dieselben im Lande im Ueberflusse vorhanden sind und die Einfuhr der Waaren der heimischen Erzeugung nachtheilig sei. Nicht minder können auch rohe Materialien und Fabriksrequisiten hoch belegt und verboten werden, wenn im Lande davon genugsam erzeugt werde, es sei aber bei der Bestimmung dieser Zollsätze nicht allein auf das Bedürfnis der inländischen Consumtion, sondern auch auf dem Export die nöthige Rücksicht zu tragen, denn wenn auch in einem Lande so viele rohe Materialien erzeugt werden, als zur Verarbeitung nothwendig seien, so könne doch zuweilen die Einfuhr der fremden nützlich sein, nämlich dann, wenn bei der Exportation der inländischen und bei der Verarbeitung der ausländischen Producte ein grösserer Vortheil erwachse, was sehr oft

durch Lage und Klima und andere Umstände der Länder eintreten könne. Ehe man sich daher entschliesse, die rohen Materialien mit einem hohen Zolle zu belegen oder gänzlich zu verbieten, müssen alle Umstände wohl erwogen werden, damit durch die Begünstigung eines geringfügigen Handlungszweiges nicht der Umsturz eines beträchtlichen bewirkt werde.

Aehnliche Gesichtspunkte sind auch für Cobenzl bei Ermittlung der Zollsätze für Halbfabrikate massgebend. Bei diesen und bei den Ganzfabrikaten solle dem Bedürfnisse der beiden Klassen der Bevölkerung, der Producenten und Consumenten, Rechnung getragen werden. In Fällen, wo dies nicht geschehen könne, sei vornehmlich auf den Nutzen des Erzeugers zu sehen. Ein geringer Nachtheil der inländischen Industrie, meint Cobenzl, sei nicht immer eine hinlängliche Ursache, die Einfuhr fremder Waaren zu erschweren, besonders wenn dadurch dem Consumenten eine grosse Last aufgebürdet werde. Die Erzeuger der Waaren seien nicht die einzigen Einwohner des Staates, die dessen Schutz verdienen, sondern die Consumenten haben ebenfalls Anspruch darauf; auch müsse Rücksicht genommen werden, welche Industrie dem Staate einen grösseren Nutzen verschaffe, folglich eine grössere Begünstigung erfordere. Dem Staate müsse aber an der Erzeugung der rohen Materialien und der nöthigen Lebensmittel mehr gelegen sein, als an den feineren Fabrikaten, bei der Zollbelegung sei daher auf die Erhaltung des Ackerbauers, sodann auf jene der unentbehrlichen Gewerbetreibenden und erst in letzter Linie auf die Fabrikanten der Prachtwaaren Bedacht zu nehmen. Bei Waaren geringer Nothwendigkeit, bei Luxusartikeln sei weniger der Verzehrer als der Erzeuger zu berücksichtigen. Cobenzl fordert auch den Einfluss in Betracht zu ziehen, welchen die Einfuhr auf den gesammten Handel habe, da sehr oft die Einfuhr einer fremden Waare die Ausfuhr einer inländischen bewirke, welche sonst keinen Verschleiss finden würde. Die Ausserachtlassung dieses Gesichtspunktes aus allzu grosser und unüberlegter Begierde, den eigenen Handel auszudehnen, habe manchem Staate einen sehr empfindlichen Stoss versetzt. Nichts sei leichter als den Handel von einem Orte abzuwenden, während die äussersten Bemühungen, denselben wieder an sich zu ziehen, fruchtlos bleiben. Auch komme zu erwägen, dass die fremden Nationen auf die nämliche Art verfahren können. Mit Verboten und hohen Zollsätzen dürfe man daher nur so weit gehen, als nicht zu besorgen sei, dass durch Reciprocität ein üblerer Zustand herbeigeführt würde.

In ähnlicher Weise wie bei dem Einfuhrzolle sind auch die Grundsätze bezüglich des Ausfuhrzolles formulirt. Die Freiheit sei die kräftigste Triebfeder der Handelsschaft und habe auch bei der Ausfuhr in Anwendung zu kommen, insoweit nicht zeitliche Umstände deren Beschränkung als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel erfordern; sei es, wenn durch die unbeschränkte Ausfuhr das Land der ihm nothwendigen Erzeugnisse dergestalt beraubt werden könnte, dass die Einwohner in Verlegenheit gesetzt würden, sodann aber, wenn die fremden Nationen sich der Erzeugnisse bedienen könnten, um unseren Handel zu verkürzen. Fabriken und Manufacturen werden im Lande zur Verarbeitung der rohen Materialien aufgerichtet, folglich müsse man die Ausfuhr der diesen Fabriken und Manufakturen nothwendigen Requisiten und Materialien verhindern. „Die

Ausfuhr aller Rohmaterialien, wie auch aller zur Förderung des Ackerbaues und der Gewerbe nöthigen Requisiten dann der zum Unterhalt und zur Bekleidung unentbehrlichen nöthigen Erzeugnisse, wenn dieselben im Lande für die inländische Consumtion und Verarbeitung nöthig sind, „sind zu verbieten oder auch mit einem dem Verbote nahe kommenden Ausfuhrzolle zu belegen“. Alle rohen Materialien und Fabriksrequisiten sind zu verbieten, sobald der Fremde nicht allein selbe aus keinem anderen Lande als von uns bekommen könne, sondern auch zu gleicher Zeit sich mit dem daraus verfertigten Fabrikate am allerleichtesten aus unseren Fabriken versehen könne. Wenn jedoch die Fremden die Fabrikate von uns zwar viel leichter als von anderen Nationen bekommen können, wir aber nicht die einzigen sind, dieselben mit rohen Materialien und Fabriksrequisiten versehen zu können, so sind diese mit einem Ausfuhrzolle derart zu belegen, dass sie den fremden Käufern so hoch als möglich, jedoch allezeit um ein merkliches geringer kommen als jene der anderen Länder. Denn wenn unser Land nicht das einzige ist, woraus eine fremde Nation die den Fabriken nöthigen Materialien bekomme, so nütze ein Ausfuhrverbot nichts und könne auch die Errichtung von Fabriken in anderen Ländern nicht hindern, während hingegen die Menge der rohen Materialien im eigenen Lande schaden könne, wenn davon ein grosser Ueberfluss vorhanden sei. Wenn die fremden Länder die rohen Materialien aus keinem anderen Lande beziehen können als von uns, die daraus verfertigten Fabrikate aber lieber von anderen Nationen nehmen, so sei die Ausfuhr der rohen Materialien ungehindert zu gestatten, jedoch sei darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich die Fremden der heimischen rohen Materialien nicht mit einem solchen Vortheile bedienen könnten, dass die daraus verfertigten Fabrikate in einem dritte Orte den österreichischen Erzeugnissen vorgezogen werden.

In einem solchen Falle dürfte die Ausfuhr des Rohmaterials entweder nicht zu gestatten oder wenigstens dergestalt mit einem Zolle zu belegen sein, dass der Vortheil der fremden Fabriken so viel als möglich gemindert werde. Auch dann sei ein Zoll bei der Ausfuhr nothwendig, wenn im Inlande wohl mehr als zum inländischen Consum nöthig vorhanden sei, die Ausfuhr jedoch „diesen Ueberfluss überschreitet“, in welchem Falle der Ausfuhrzoll dergestalt zu bestimmen sei, dass der fremde Käufer ausser Stande gesetzt werde, die Waare im Lande so theuer als der inländische Käufer zu bezahlen. Der Ausfuhrzoll sei dann das beste Mittel, den Bedarf der inländischen Fabriken zu befriedigen, ohne den Export des überflüssigen Materials zu hemmen. Die Höhe des Zolles müsse mit Rücksicht darauf bestimmt werden, dass dadurch der Preis des Rohmaterials derart erhöht werde, damit der fremde Kaufmann nicht im Stande sei, für das betreffende Produkt denselben Preis wie der inländische zu zahlen. Sei z. B. der höchste Preis, den die inländischen Fabriken für ein Rohmaterial geben können, 4 fl. und jener, den eine fremde Nation dafür zahlen könne, 5, so müsse der Ausfuhrzoll mit 2 bestimmt werden, denn wenn die fremden Käufer einen Zoll gleich 2 zu bezahlen haben, das Rohmaterial aber zu keinem höheren Preise als 5 fl. brauchen können, so können sie dem Verkäufer nur 3 bieten und folglich werden sie nichts erhalten, bis nicht die inländischen Fabriken, welche immer einen Preis

von 4 anbieten können, vollständig ihren Bedarf gedeckt haben, der für den inländischen Consum nicht nothwendige Rest werde von den Producenten des Rohmaterials an die Fremden um 3 verkauft werden. Aus all diesem, heisst es sodann, sei zu entnehmen, dass die Bestimmung eines derartigen Ausfuhrzolles kein leichtes Werk sei, indem dazu viele „Notionen" nothwendig seien. Es müsse nämlich bekannt sein, ob die Waare im Ueberfluss vorhanden und wie gross derselbe sei. Hiezu sei eine genaue Kenntniss der Preise nothwendig, um ermessen zu können, „ob das Begehren der Consumenten dem Vorrath der Feilschaft gleich komme." Allerdings fügt Cobenzl hinzu, «dieses Gleichgewicht des Begehrens mit dem Vorrath aus den Preisen zu erkennen sei schwer, doch aber lasse sich selbes, wo nicht auf das genaueste, doch wenigstens insoweit bestimmen, als es zu den ökonomischen und politischen Fürkehrungen erforderlich sei«. Der niederste Preis sei jener, unter welchem der Erzeuger die Waare zu keiner Zeit geben könnte, ohne auf den Lohn seiner Arbeit zu verzichten, der höchste Preis sei ein solcher, dessen geringste Erhöhung der Consument nicht mehr bestreiten könnte, sondern sich bemüssigt sehen würde, sein Gewerbe zu verlassen. Diesen höchsten und niedrigsten Preis festzustellen sei die Aufgabe der politischen und commerciellen Stellen, denen die Zustände des Ackerbaues, des Gewerbes und der Fabriken, wie auch die nöthigen Auslagen sammt den Gewinnsten, die damit gemacht werden, bekannt seien. Seien der höchste und niedrigste Preis bekannt, so müssen zugleich Mittelpreise berechnet werden, um darnach den Ausfuhrzoll zu berechnen. Cobenzl gibt die Schwierigkeit seiner Methode zu, aber entschuldigt seinen Vorschlag, weil er keinen sicherern und leichteren habe ausfindig machen können. Unumstösslich fest steht ihm jedoch der Satz, dass die Ausfuhr nur dann gestattet werden könne, wenn den inländischen Fabriken dadurch kein Nachtheil erwachse. So lange nun bei der freien Ausfuhr der Currentpreis das Mittel zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen halte, sei daraus zu schliessen, dass der Vorrath hinlänglich sei, auch die Exportation zu versehen; erreiche die Waare den höchsten Preis, so sei die Ausfuhr zu verbieten.

Was den Transitohandel anbelangt, spricht sich Cobenzl im Allgemeinen für die Erleichterung desselben aus; er „trage sehr viel zur Erhaltung und Beförderung des Strassengewerbes bei, dessen guter Zustand sowohl für das innerliche Commercium der Länder als für die Exportation in die Fremde unentbehrlich sei; durch die vielfältigen Fuhren werde die Consumtion der inländischen Erzeugnisse vermehrt und dem Volke neue Mittel zur Subsistenz gegeben, endlich werde den inländischen Kaufleuten der Weg gebahnt, „sich auf den ökonomischen Handel zu begeben". Allein der Transit könne dem Staate auch sehr nachtheilig sein, nämlich wenn derselbe zur Verminderung der Exportation der eigenen inländischen Erzeugnisse Anlass gebe oder zum Nachtheile des inländischen Handels die Schwärzungen dergestalt erleichtere, dass kein Mittel, solche hintanzuhalten, angewendet werden könnte. Jene fremde Feilschaften, deren Durchfuhr der eigenen Handelsschaft nachtheilig werden könnte, sind entweder zu verbieten oder mit einem dem Verbote gleichkommenden hohen Transitozolle zu belegen. Jene Feilschaften endlich, deren Durchfuhr dem Commercio nicht schädlich sei, insolange selbe in gewissen Schranken bleiben,

sind mit einem hohen oder niedern Transitozoll zu belegen, nach Mass, als solches erforderlich ist, um die Durchfuhr in gehörigen Schranken zu halten. Aus diesen Generalsätzen wird der weitere Specialsatz gefolgert, dass der Transito aller jener Feilschaften, mit welchen man selbst die benachbarten fremden Nation hinlänglich versehen könne, zu verbieten oder mit einem dem Verbote gleichkommenden hohen Zolle zu belegen sei. Jene Waaren und Erzeugnisse, mit denen man die benachbarten Völker grösstentheils, aber noch nicht zur gänzlichen Befriedigung ihrer Bedürfnisse versehen könne, sind mit einem Transitozolle von 10 % oder auch mit 15 % zu belegen. Waaren, mit denen man die benachbarten Völker nur zum Theil oder gar nicht versorgen könne, seien mit 5 % 2½ % 5/12 % zu belegen. Alle diese Massregeln aber können nur insoweit angewendet werden, als die fremden Waaren aus einem Lande in ein anderes Land nicht gelangen können, ohne die Erbländer zu betreten, wo aber denselben ausgewichen werden könne, müssen die Frachtspesen durch die Erbländer mit jenen Spesen verglichen werden, die in Folge der Umgehung erfordert werden, um die nach den obigen Regeln ausgemessenen Transitozölle insoweit herabzusetzen, als es erforderlich ist, damit die Fracht durch unsere Länder sammt dem Transitozolle etwas geringer ausfalle als jene, die durch die Ausweichung unserer Länder erforderlich würde. Nebst dem Unterschiede der Frachtspesen muss auch „der Unterschied der Zeit, die die Fuhrleute anzuwenden haben, der Unterschied der Landstrassen, der zu bezahlenden landesfürstlichen und Privatmäute, wie auch alle übrigen Umstände, welche die Ueberfuhr aus einem Lande in das andere mehr oder weniger kostbar oder gemächlich machen, überlegt und gegen einander gehalten werden, um darnach die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der Transitozoll ist auch sehr niedrig zu halten, wenn die fremden Feilschaften sehr leicht verstohlener Weise durchgeführt werden können. Die Transitozölle sind auch herabzusetzen in den Fällen, wenn ein hoher Satz den Commercialzug ganz aufhebt. Der Transit sei in einem Theile der Monarchie zu verbieten oder mit einem hohen Zolle zu belegen, wenn bewirkt werden könne, dass die Waaren durch eine längere Strecke der Erbländer ihren Zug nehmen.

In einem undatirten Vortrage zählte Cobenzl die Gegenstände auf, die im erbländischen Verkehr eine Abgabefreiung erhalten: Körner aller Gattungen, Greiselwerk, Hülsenfrüchte und Gartengewächse aller Gattungen, Heu, Stroh und Holz, Butter, Schmalz und Käse, Mehl, Honig, Eier, allerhand Geflügelwerk, frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fische, Bier, Cider, Meth und Essig, frisches und gedörrtes Obst, Oel, Wolle, Hanf und Flachs, Garne und allerlei Gespinnste, Leinwand, Häute und Leder, wollene Strümpfe, Hüte, Holzwaaren, Eisengeschmeide, Seilerarbeit, Riemerarbeit, Hafnergeschirre, Schaf- und Baumwollschnittwaaren, Leinenzeuge, Bandmaterialien, Krämereiwaaren. Wie könne man auch sagen, rief Cobenzl aus, dass das arme Volk bei der Aufhebung des erbländischen Zolles keinen Vortheil finde, weil die Accise von Wein und Vieh nicht aufgehoben werden könne! Die Verzollung sei auch die geringste Beschwernis; die Mautformalitäten seien noch weit unerträglicher. Der Bauer müsse wegen einiger Eier, wegen ein Paar Strümpfe mehrere Meilen Umweg machen, um zu einem Zollamte zu ge-

langen. Allerdings wäre es wünschenswerth, wenn auch Vieh und Wein von einem jeden Erblande in das andere frei überführt würde, was auch leicht geschehen könnte, wenn die Accisegefälle auf bescheidenere Art eingerichtet würden. Dieses stünde jedoch mit dem Zollwesen in keiner Verbindung. Je mehr die Gegenstände gehäuft würden, je weniger könne man hoffen, selbe auseinanderzubringen. Ueber die Zolleinrichtung werde bereits im achten Jahre deliberirt und noch sei nichts zu Stande gekommen.

Zu S. 281). Die Grundsätze, von denen bei der Regulirung des ungarischen Zolltarifes ausgegangen werden solle, legte Graf Rudolf Chotek in einem Vortrage vom 27. October 1751 dar. Das stete Augenmerk und die unermüdete Sorgfalt des Commerzdirectoriums, heisst es darin, gehe dahin, wie die entbehrlichen und ohne Nutzen nur grosse Summen Geldes aus den Erblanden ziehenden fremden Feilschaften möglichst hintangehalten werden, dagegen ein Erbland, das andere mit den eigenen Erzeugnissen nach Erforderniss nicht nur versehe, sondern auch wo möglich den Ueberfluss in fremde Länder selbst verführe oder von den Auswärtigen mit Vortheil abgeholt werde, welches das einzige Mittel sei, dass ein Erbland von dem andern unterstützt, das Geld und dessen Circulation darin erhalten, folglich das Land nicht ärmer, sondern reicher werde. Um dieses Ziel zu erreichen, sei allerdings eine verlässliche Nachricht nothwendig, was und woher und auch wohin fremde Sachen eingeführt werden. Diese Kenntnisse könne man nirgends besser und sicherer als aus den Zollregistern entnehmen, um dann entweder durch Erhöhung oder Verminderung des Zolles oder etwa auch durch die erforderlichen Verbote die etwaigen Vorkehrungen zu treffen. Es sei nun bekannt und richtig, dass die deutschen Erbländer mehr Kunstproducte als die ungarischen erzeugen, die letztern aber dagegen an Naturproducten einen Ueberfluss haben, es falle Jedermann in die Augen, dass die ungarischen Kaufleute die Leipziger und Breslauer Messen besuchen, sehr wenig aber jene in den deutschen Erbländern, ja es komme so weit, dass die türkischen Negocianten diese fremden Messen frequentiren, andererseits könne man sich nicht genug verwundern, dass bisher den ungarischen Naturproducten sogar der Transit in fremde Staaten durch die deutschen Erbländer beschwerlich gemacht wurde; Graf Chotek fügte hinzu, dass man in den einzelnen Details noch nicht „die eigentliche vollkommene Erkenntniss besitze, die doch allerdings erforderlich sei".

Die hier anwesenden Bevollmächtigten des Königs von Polen und des Kurfürsten von Sachsen, sowie jener des Königs von Preussen und besonders der letztere erkundigen sich um nichts sorgfältiger, als um jene Massregel, welche bezüglich der ungarischen Erblande ergriffen werden sollen, wohl merkend, dass daselbst nicht nur allein ihre eigenen Manufacte, sondern auch fremde Specereiwaaren, welche auf ihre Handelsplätze kommen und mit Gewinn weiter befördert werden, sichern und guten Anwerth finden werden, wodurch die deutschen Erbländer nothwendig beeinträchtigt, das Triester Commercium zurückgesetzt und nur den Fremden der ganze Nutzen zu Theil werden müsste. Dies sei auch eine der Hauptursachen, warum der anwesende preussische Unterhändler Dewitz so eifrig um die

Mittheilung der in Zollsachen gefassten Satzungen anhalte, die man ihm auch nicht versagen könne, es daher darauf ankomme, ihm einen solchen Plan darzulegen, der dem Friedensschlusse conform und dem höchsten Interesse der Kaiserin und ihrer Staaten nicht zuwider sei.

Man erachte daher bezüglich der ungarischen Erbländer bei der Regulirung des Dreissigstwesens die nämlichen Massregeln zu Grunde zu legen, welche für die deutschen Erblande als Norm bestimmt worden sind und zwar derart, dass die ungarischen Länder die deutschen und die deutschen wieder das Interesse der ungarischen Länder befördern. Man sei daher auf Allerhöchsten Befehl noch vor dem ungarischen Landtage mit der ungarischen Kanzlei zusammengetreten und habe sich über die Bestimmungen des Dreissigstpatentes geeinigt. Es wäre wünschenswerth, dass der ungarische Tarif so bald als möglich zu Stande käme, indem man mit dem schlesischen Zollregulativ bald fertig sein würde, das mährische schon ausgearbeitet sei und das böhmische in Kurzem zu Stande kommen werde; sodann sei an den ungarischen und österreichischen Tarif zu schreiten, um dem schädlichen Handel mit eingeführten fremden Waaren in das Königreich Ungarn Abbruch thun zu können [1]).

Das Commerzdirectorium sei darauf bedacht, den Tarif dergestalt abzufassen, dass einerseits in commerzieller Hinsicht das Ziel erreicht und andererseits das Erträgniss der Dreissigstgefälle nicht geschädigt werde. Allein nachdem es auf die Excusion ankomme, welche anima rerum et negotiorum sei, könne man nicht verbergen, wie hart und schwer es mit solchen in den deutschen Erblanden zugehe, was solle man folglich wohl in Ungarn anhoffen.

In einer Sitzung am 22. März 1752, an welcher Rudolf Chotek, Graf Grassalkovich, Neffzer und der ungarische Hofkammerrath v. Weidinger theilnahmen, einigte man sich über die Grundsätze des Tarifs, der nach dem Muster der bereits fertigen Tarife für die böhmischen Länder verfasst werden sollte. Die Durchfuhr sollte mit $^1/_4$—5 Percent belegt werden, die erbländischen und die aus den Erbländern nach Ungarn geführten fremden Waaren sollten 5 Percent an Zoll zu entrichten haben, bei den aus dem Auslande unmittelbar nach Ungarn gebrachten Waaren zwischen schädlichen, nützlichen und nothwendigen unterschieden und der Zoll mit 5—20 Percent bemessen werden [2]). Die ungarischen Kaufleute sollen dadurch angereizt werden, ihren Bedarf an fremden Erzeugnissen aus der Residenz zu holen. Die hohen Auflagen, welche seit 1726 in den Erblanden eingeführt worden waren, sollten herabgemindert und dahin gestrebt werden, dass bei aller

---

[1]) Marginal der Kaiserin: Bartenstein mögte einen auffsatz von einen patent formirn nachgehends selbes in der conferentz mit naidasdi vorzunehmen und mir das referat zu übergeben, bartenstein solle sich ehe noch verfertigt mit coteck und dem ayo verstehen.

[2]) Ausschlaggebend hiefür war der Diätalartikel 116 vom Jahre 1723. Inter eas vero exteras, quae immediate ex Provinciis alienis in Hungariam introducuntur, talem distinctionem faciendi, ut a mercibus damnosis licet in Haereditariis Germaniae pro his 30 per cento pendere statutum sit, tantummodo 20, pro voluptariis 15, pro utilibus 10, ac tantum pro necessariis 5 % solvantur.

Erleichterung des Handels doch die Einnahmen nicht beträchtlichen Abbruch leiden [1]).

Im weiteren Laufe der Verhandlungen stellten sich einer rascheren Beendigung des Tarifs grosse Schwierigkeiten entgegen, die namentlich von ungarischer Seite erhoben wurden, einerseits bezüglich der Fassung des Patentes, sodann bei einigen Zollsätzen. So war für die Einfuhr von Hornvieh eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. in Antrag gebracht, die Ungarn forderten, dass steiermärkisches und krainisches Vieh 2 fl. 15 kr. bezahlen solle, weil es grösser sei, als das Vieh aus Oesterreich, Böhmen und Mähren; die Herabsetzung des Zolles für die Ausfuhr von Tokaier Wein wurde gefordert, endlich die Ermässigung des Transitozolles unter 5 Percent bemängelt und zwar aus dem Grunde, weil das ungarische Gesetz zwischen den Feilschaften, die eingeführt und durchgeführt werden, keinen Unterschied mache, während die österreichischen Zollpolitiker den Nachweis zu liefern suchten, dass eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle nicht ungesetzlich sei und der Handel zwischen den österreichischen Ländern einerseits und Siebenbürgen, dem Banat und der Türkei anderseits dadurch gefördert würde [2]).

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend enthielt der neue Tarif Begünstigungen für die Wiener Kaufleute und die erbländische Industrie. So z. B. wurde der Zollsatz für Kastorzeug das Stück 28—30 Ellen lang und $^3/_4$ Ellen breit bei der Einfuhr unmittelbar aus dem Auslande mit 12 fl., aus den Erbländern nach Ungarn gebracht mit 9 fl. festgesetzt; erbländische Erzeugnisse hatten bloss 3 fl. zu entrichten; Barcan, sog. 50ger 30 bis 33 Ellen lang und $^3/_4$ Ellen breit zahlte vom Stück 3 fl. 60 kr. und 2 fl, 70 kr., je nachdem das Erzeugniss aus der Fremde oder über die Erblande kam; für das erbländische Erzeugniss kamen bloss 90 kr. zu entrichten. Der Ausfuhrzoll für einige ungarische Erzeugnisse war beträchtlich herabgemindert und im Tarife wurde darauf hingewiesen, dass dies im Interesse des Landes geschehen sei, ohne Rücksichtnahme auf den Ausfall, der dadurch in der Einnahme entstehen würde. Bei einigen wichtigen Ausfuhrartikeln war nicht einmal eine Zollherabsetzung eingetreten. Die Schätzung des Werthes der Fische wurde erhöht und durchschnittlich mit einem 3percentigen Zolle belegt, ebenso bei Honig, Knoppern. Bei Schwämmen war eine Erhöhung des Einfuhrzolles eingetreten. Die Einfuhr ungarischer Körner war durch grosse landständische Aufschläge erschwert und seit der Einführung derselben hatte die Ausfuhr Ungarns beträchtlich abgenommen. Auch für Wein bestand ein landständischer Aufschlag in Niederösterreich von 1 fl. per Eimer [3]). Dazu kam, dass die ungarische Weinausfuhr nach Preussisch-Schlesien durch die hohen Aufschläge daselbst bedeutende Einbusse erlitten hatte und auch befürchtet wurde, dass Polen eine ähnliche Massregel ergreifen könnte, nachdem die Einfuhr polnischer Leinwand mit einem 20percentigen Zolle belegt war.

---

[1]) Protocollum Commissionis die 22da Martii 1752 Regulas directivas pro rectificatione vectigalis hungarici complectens.

[2]) Vortrag vom 17. Mai 1753. Die Zuschrift von Grassalkovich vom 2. Mai 1753.

[3]) Im Jahre 1753 wurde die Ausfuhr von Wein nach N.-Oesterreich auf 1753 Eimer, die Einfuhr österreichischer Weine nach Ungarn auf 2100 Eimer angegeben.

Die Mitglieder der Conferenz nahmen Einsicht in die Bemerkungen, welche von dem Palatin schriftlich vorlagen. Kaunitz leitete die Berathung durch zwei Fragen ein, einmal, ob die Verkündigung eines Patents rathsam und an der Zeit wäre, oder ob es nicht angezeigter erscheine, den ungarischen Tarif bloss den Dreissigstämtern zur künftigen Beobachtung mitzutheilen und es dabei insolange bewenden zu lassen, bis in den gesammten deutschen Erbländern ein gemeinnütziger Tarif festgestellt sein würde. Obgleich der neue Tarif für Ungarn vortheilhaft sei, vielleicht sogar zum Abbruch der deutschen Erblande ausschlagen dürfte, könnte dennoch grosse Unzufriedenheit entstehen, weil man sich auf den 14. Diätalartikel vom Jahre 1723 beziehe, ohne denselben so auszulegen, wie ihn die ungarische Hofkanzlei und der ungarische Palatin verstanden, die Auslegung des Palatins aber „mit den Handelsregeln hart vereinbarlich wäre", die Sache aber ungewiss und unentschieden zu lassen, könne mit der allerhöchsten Würde nicht vereinbart werden. Kaunitz erklärte es schliesslich nicht für thunlich, einen neuen Tarif für Ungarn einzuführen, ohne ihn mit einem königlichen Patent zu begleiten.

Kaunitz machte auch darauf aufmerksam, dass die Festsetzung des Zolles mit 5 Percent bei der Pforte „anstössig" sein würde, da dies mit dem Vertrage zu Passarowitz in Widerspruch stünde, worin eine Annahme von 3 Percent vereinbart worden sei, „während der allerhöchste Dienst erheische auf das sorgfältigste Allem, was nur immer der Pforte anstössig sei, auszuweichen". Hierauf wurde erwidert, dass man principiell wohl mit dem Staatskanzler einverstanden sei, nachdem jedoch der Commerztraktat nicht mehr in Kraft sein könne, da in demselben die vollständige Reprocität in den Mautabnahmen auf das deutlichste festgesetzt worden sei, während die Türken von den ausbedungenen 3 Percent abgegangen und unter dem Namen Mestria noch weiter 2 Percent abnahmen. Auf eine Beschwerde von österreichischer Seite habe die Pforte erwidert, dass sie 5 Percent auch von Franzosen, Engländern, Holländern und Schweden abnehme. Nach dem Vorgang der Pforte hatte Oesterreich seit Jahren vor dem Belgrader Frieden bereits fünf Percent erhoben, ohne dass irgend eine Klage von Seite der Pforte laut geworden wäre, und in dem Belgrader Frieden waren 5 Percent vereinbart worden. Die Anregung des Fürsten Kaunitz hatte jedoch die Folge, dass der betreffende Passus wörtlich mit der Bestimmung des Belgrader Friedens in Uebereinstimmung gebracht wurde.

Einen weitern Gegenstand der Berathung bildeten die Vorrechte des Adels, der bisher vom Zolle befreit war; würden die Adelsprärogative in dem Patent keine Erwähnung finden, heisst es im Vortrag, so könnte sich der ungarische Adel mit bestem Fug beklagen; würde derselben auf die Art gedacht, wie in den Anmerkungen des Palatins und des ungarischen Hofkanzlers vorgeschlagen wurde, so würde das jus regium darunter leiden und die Wunden für das Künftige unheilbar sein. Man habe sich daher an die verba ipsissima des letzten ungarischen Gesetzes oder die Diätalartikel gehalten, ohne in die Erörterung desjenigen Punktes einzugehen, der von den Ungarn selbst verschieden ausgelegt und worüber die Meinungen getheilt seien. Man verspare daher auf diese Weise die Erörterung eines zweifelhaften Punktes auf günstigere Zeiten, ohne deshalb das heil-

same, welches durch Verbesserung des Tarifs für Ungarn als auch für die hiesigen Erbländer mit Grund gehofft wird, zu verschieben.

Im weiteren Verlaufe des Vortrages wird von dem Oberdirectorium darauf hingewiesen, dass von der Einführung des verbesserten ungarischen Tarifs nicht augenblicklich zu erwarten stehe, dass die Ungarn sich anstatt nach Leipzig und Breslau nach Wien und die anderen Oesterreichischen Erbländer wenden. Hiezu wären noch andere Verfügungen erforderlich, allein jedenfalls hoffe man dadurch, dass die Ungarn, welche durch den Tarif vom Jahre 1726 von hier abgewendet worden, sich allmälig wieder nach Wien wenden dürften, wenn zugleich Sorge getragen würde, alle en gros handelnden Kaufleute hieher zu locken und den dem Handel durch die orientalische Compagnie zugefügten Schaden zu verbessern [1]).

(Zu S. 292). Die kaiserliche Resolution lautet auf den Vortrag des Commerzienrathes vom 18. März 1763, welche am 15. April 1763 herablangte, folgendermassen:

Dieser Tariffa ist nicht so beschaffen, dass solche begnehmigen kann. Eine Mauttariffa muss in dem Transito, Consumo und Essito nothwendiger Weise unterschieden seyn. Die dermalen in Tyrol bestehende Maut ist eigentlich eine Consumo-Maut, mithin für den Transito und Essito allzu hoch. Die Abnahme eines Consumo-Zolls ist in dem Land-Libell allschon vorgesehen und ausdrücklich in demselben gegründet. Es ist auch Mein Wille, dass solcher fortan erhoben werden solle, derselbe solle jedoch über dessen dermaligen Ansatz nicht erhöht werden, ausser wo solches unumgänglich nöthig ist, um den Transito, als wovon das Strassengewerb und damit ein grosser Theil des Nahrungsstandes des Lands abhanget, und den Essito erleichtern, um damit dem Lande die hierunter suchende Hülfe werkthätig verschaffen zu können. Bey dieser nöthig seyn-dörfenden Erhöchung ist die Rücksicht weiter darauf zu nehmen, damit ein solches in jenen Capi geschehe, welche den gemeinen Landmann am wenigsten beschwören; dahingegen ist der Transito als wovon das Landswohl abhanget, und der Essito nach den wahren Commercial-Principiis, jedoch mit der nöthigen Rücksicht auf die verschiedenen Strassen zu reguliren und damit zu erleichtern. Unter diesen Strassen ist jene von- und nach den disseitigen Seeporten vor allen andern zu begünstigen, und die für die Inländischen Fabriquen nöthige, rohe Materialien sind nicht allein für die tyrolischen, sondern für alle Erbländischen Fabriquen gänzlich freyzulassen. Ingleichen sollen alle Erbländischen Producta naturae, et artis überhaupt in dem Mautbetrag gegen den Fremden eine vorzügliche Erleichterung geniessen, wie dann auch der Essito-Zoll für die Tirolischen dergestalten gering anzusetzen ist, dass dadurch die Exportation allenthalben begünstiget, und dieselbe nur allein, wo es diensam in die mehr verträglichen Strassen geleitet werde. Ferners ist allen Waaren, so vor-

[1]) Unterthänigster Vortrag, dass das abgeänderte ungarische Zollpatent zum Druck befördert und gewöhnlichermassen verkündigt werde vom 4. Februar 1754. Unterzeichnet: Graf v. Ulfeld. Die Resolution lautet: Placet und Seint Graffen Rudolff Choteck alle die Beylagen zu Ruke zu geben. Frantz.

hin nicht durch Tyrol gegangen, künftig aber durch dieses Land ihren Zug nehmeten, besonders jene, welche dermalen vom Bodensee durch die sardinischen Staaten, nachher Genua verführet werden, im Falle solche künftig durch Tyrol über Mantua und Modena, nachher Livorno eingeleitet würden, eine nach den Umständen gemessene Mautbegünstigung einzugestehen. Der von den Pachtern Ronchi eingereichte Vorschlag kommt den hieroben bemerkten Sätzen ziemlich nahe; dieser ist also zum Grund zu legen, und darnach zu ermässigen, auch in so weit nöthig zu verbessern: Besagter Ronchi aber ist überdas, was nach obbesagten Sätzen anderweit zu veranlassen sein will, fördersamst zu vernehmen und zur Ausarbeitung dieser Tariffae sind einige Ober-Beamte des dasigen Mautamts beyzuziehen: Die Sachen selbsten aber dergestalten zu beschleunigen, damit Mir die hiernach ausgearbeitete Tariffa des nächsten mittelst eines weiteren Vortrags vorgelegt werden möge. Uebrigens sind alle Rothgelder, Privatmauten, Pflaster-Gelder, und alle derley, dem commercio hinterliche Abgaben genau zu untersuchen, die unbefugte sogleich zu cassiren, die besonders berechtigte aber mit dem Betrage, so den Eigenthümern an reinen Nutzen verbleibet, anzuzeigen, damit Mich darüber des weitern entschliessen möge; Endlich aber ist der Antrag gar wohl geschehen, dass der Zoll nach dem Sporco-Gewicht und nur einmal durch das Land genommen werden solle. Maria Theresia.

(Z S. 293). Die kaiserl. Resolution auf Vortrag 4. Juni lautete folgendermassen:

Jene artikuln, welche in dem Ronchischen Entwurf unter die vormalige Consumo-Gebühr herabgesetzt worden, haben respectu des Consumo-Zolles bey dem vorigen alten Ansatz zu verbleiben: Dahingegen begnehmige Ich diesen neuen Entwurf in der Cousum-Gebühr respectu jener articuln, die über den vormaligen Ansatz erhöht worden; Nur allein mit Ausnahme deren materiarum primarum: als rohe Baumwolle, Hanf, Flachs, wo einige Erhöhung nicht platz greifen mag. In dem Transito-Zoll begnehmige Ich durchaus den Ronchischen Entwurf: Doch ist ein- und das andere dermalen nur als ein Interimale anzusehen, und damit der Versuch zu machen, auf dass nach weiterm Befund die nöhig findende Verbesser- und Aenderungen annoch vorgenommen werden mögen. Da auch in dem Ronchischen Entwurf nur von der Botzner und Pusterthaler Strassen die Meldung geschiehet, unerachtet auf die sogenannte Mittel-Strasse über Theel die Rücksicht ebenfalls zu nehmen seyn will, und hiernächst wie in dem Vortrage enthalten, noch zwey andere Commercial-Strassen existiren sollen; so werden auch diese Umstände anvörderst noch in das Klare zu setzen, und wegen derenselben das Nöthige su berichtigen seyn. Die Regulierung des Essito-Zolls muss ebenfalls von nun an vorgenommen werden, nachdeme an der disfälligen Erleichterung dem Land am meisten gelegen ist. Die Kammer hat solchemnach mit der böhmisch-öserreichischen Canzley, mit dem Commercien-Rath, dem Enzenberg, dann dem Philipp Sinzendorf hierwegen die gemeinschaftliche Berathschlagung zu pflegen und mit Einvernehmung des Ronchi den standhatten Vorschlag wegen des Essito-Zolls ohne Verzug auszuarbeiten, wobey dann vorzüglich auf folgende Sätze

Bedacht zu nehmen, dass überhaupts zwar denenjenigen rohen Productis, welche im Land verarbeitet werden hönnen, und deren Exportation also dem Land eben nicht nützlich ist, nicht minder denenjenigen, welche nicht anderweit hergehollet werden können, und die also im Land niemals erliegen bleiben, unter der dermaligen Gebühr keine weitere Erleichterung einzugestehen, dargegen aber jene Gattungen, wo nur durch die wohlfeilheit der Verschleiss ad extra erreichet und der debit von den übrigen Concurrenten erhalten werden kann, sowie auch alle inländischen manu et artefacta, soviel möglich in der Essito-Gebühr herabzusetzen, und über einen halben procento nicht zu belegen seyen. Insonderheit aber sind wegen des Weins und Viehes die schon bestehenden verschiedenen Tariffen einzusehen und zu combiniren, wornach das standhafte Gutachten heraufzugeben, wie in ein- und dem andern die Essito-Gebühr zu reguliren, und eine gewisse allgemeine Norma für das Land Tyrol festzusetzen sein solle. Ich gedenke sodann den gedachten Sinzendorf eigens in Tyrol abzuschicken, damit derselbe die neue Tariffe, welche noch in vielen Stücken, in dem Consumo-Zoll nach denen wahren Commercio-Principiis mangelhaft ist, der Landesstelle und dem Landes-Hauptmann sowohl, als einigen von der Handelschaft zu Botzen vorlegen, allenfalls deren Erinnerungen noch vernehmen, darüber mit ihnen auch mit Zuziehung des Landschafts-Syndici concertiren und Mir sodann einen verlässlichen Entwurf, wie die tariffa pro stabili für das Land Tyrol einzurichten und festzusetzen wäre, nach behobenen Anständen bey seiner Rückkunft überreichen möge.

Maria Theresia.

Die Kaiserin ertheilte die Weisung, einen Interimaltarif zu erlassen. Am 15. Juli 1763 erstattete der Hofkammerpräsident die Anzeige, dass dem kaiserlichen Befehle nachzukommen nicht möglich sei, weil Graf Philipp Sinzendorf, dem sämmtliche Aktenstücke zugestellt worden seien, sich auf dem Lande befinde. Maria Theresia liess diese Entschuldigung nicht gelten und forderte binnen einigen Tagen einen Vortrag. Der Sinzendorf, lautet ein eigenhändiges Marginal der Kaiserin, hat nichts mehr von jetzo dabey zu thun, mithin wäre bis montag mir das referat und die expedition, die beilegen solle, zu übergeben, indem die Resolution ist, dass der Ronchi Vorschlag in Consumo und Transito als ein interimale völig beliebt worden und nur ein klein wenig Abänderungen wegen des essito, welches in wenig Stunden seyn kann.

Der Hofkammerpräsident kam dieser Weisung nach, allein „nachdeme ihm über Nacht ein dergestaltig starke Rheumatismus überfallen, dass er das Bett nicht verlassen konnte", wurde die Deliberation bei dem Rechnungskammerpräsidenten Zinzendorf abgehalten. Dieser erstattete am 16. Juli Bericht, dass von der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei Niemand der Sitzung beiwohnen konnte, „weil die in Sachen informirten Räthe ebenfalls unpässlich seien", und entschuldigte sich weiter, da er bisher in dieser Angelegenheit nichts gearbeitet, es ihm daher beschwerlich falle, eine Deliberation einzuleiten. Bei der weiteren Berathung habe sich die Schwierigkeit herausgestellt, die neue Norm mit der kaiserlichen Entschliessung so rasch in Einklang zu bringen. Der Commerzienrath werde sich äusserst bestreben, die Arbeit so schleunig als nur immer möglich zu vollenden, den Hofkammerpräsidenten, der in dieser Angelegeheit all-

zeit präsidirt, mithin in der Sache gründlich informirt sei, in Kenntniss zu setzen, um dann der Kaiserin ein standhafteres Gutachten abgeben zu können. Graf Zinzendorf stellte daher den Antrag, womit auch der Hofkammerpräsident, den er davon verständigt hatte, einverstanden war, dass die Kaiserin es auf die kurze Zeit bis nämlich Graf Philipp Sinzendorf „nach Vernehmung der betreffenden Behörden und aller im Lande selbst pro bono publici commercii und mithin auch des höchsten aerarii erwogenen Umstände einen vollkommenen Tarif zu Stande gebracht haben wird und wozu höchstens ein und das andere Monat erfordert werden, bei dem bisherigen Tariffe allermildest zu belassen". Auf diesen, von Zinzendorf erstatteten Vortrag, schrieb die Kaiserin eigenhändig folgende Resolution:

Das interim tariffa ist resolvirt. Von deme ist nicht mehr abzugehen. all dise untersuchung von Buchhaltereyen werden nur zeit Verlurst und nichts wessentliches ausmachen. Dise woche mus die sache ausgemacht sein, mithin solle er heüt noch philip sinzendorfe alle acta überschicken, er solle morgen selbe Vornehmen mit ein rath von jeden Departement und sein referat mir abstatten bis donnerstag 9 uhr frühe.

Maria Theresia.

Die Kaiserin mochte indess gefühlt haben, dass ihre Weisung in etwas herber Form abgefasst sei, und sie fügte sodann die Worte hinzu: „ihme hat müssen hart fallen in einer sache zu operirn, die er nicht eher gewust."

Kleine Mittheilungen.

Zu den Fälschungen Eberhard's von Fulda. Es ist zur Genüge bekannt, wie der Fuldaer Mönch Eberhard, da er um die Mitte des 12. Jahrhundertes in dem nach ihm benannten Copialcodex die seinem Kloster verliehenen Urkunden zusammenstellte, diese Gelegenheit dazu benützte, durch umfassende Verunechtung echter Diplome, andererseits durch eine Reihe ganz frei erfundener Fälschungen die Rechte und Besitzansprüche des Klosters, das viel Gut an weltliche Herren verloren hatte, sicherzustellen und zu mehren, insbesonders aber durch Umformung von Privaturkunden zu königlichen Präcepten als königliche Schenkung erscheinen zu lassen, was durch Tradition Privater erworben worden war.

K. Foltz hat seinerzeit, als er die Fuldaer Urkunden für die Ausgabe in den Mon. Germ. zu bearbeiten hatte, alles Wesentliche zur Kritik Eberhards zusammengestellt [1]).

In der Ausgabe der DD. K. Konrad I. liess er jedoch ein Stück (DK. 38 [2]) als echt passiren, das sich bei näherem Zusehen doch als Fälschung erweist.

Allerdings nahm auch er schon an, dass dasselbe „von Eberhard in einem Sinne erweitert und auch in den Theilen, welche der ursprünglichen Fassung anzugehören scheinen, durch Einschaltung einzelner Worte entstellt" sei. Dementsprechend schied er einerseits den unter Konrad nicht üblichen Zusatz in der Intitulatio, anderseits aber eine längere Stelle in der Narratio aus, durch welche Konrad die vorliegende Schenkung zweier Güter an das Kloster mit der Wahl desselben zu seiner dereinstigen Begräbnisstätte motivirt.

Darüber hinaus liegen jedoch noch eine Reihe weiterer Momente

---

[1]) Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stifts. Forschungen z. deutschen Gesch. 18, 495 ff. [2]) MG. DD. 1, 35.

vor, welche das Stück als Fälschung verdächtigen. Abweichend von allen anderen, echten Urkunden Konrads fehlt die Verbalinvocation gänzlich, ebenso auch die Coroboration — Formeln, die sonst Eberhard immer aus seiner Vorlage zu geben pflegt — und das gesammte Eschatokoll.

Das Dictat weicht auch jenseits der bereits beanständeten Stellen, obwohl nicht viel mehr übrig bleibt, von dem kanzleigemässen Formular ab. Ausdrücke wie „offerimus“ oder „ea condicione certissimaque pactione“, ferner die Hervorhebung des Besitztitels („hereditario iure collata nobis“) deuten entschieden darauf hin, dass auch hier eine Privaturkunde die Vorlage zur Fälschung gebildet habe.

Dazu kommt, dass auch der sachliche Inhalt der Urkunde nicht die historische Wahrscheinlichkeit für sich hat. Besitzungen in Hagen und Sömmerda, welche hier angeblich durch K. Konrad an Fulda geschenkt werden, hatte dasselbe schon früher gehabt; sie waren dem Kloster durch Traditionen Privater zugefallen [1]).

Nun scheinen Rechte, welche das Kloster unter anderen gerade auch auf diese beiden Orte besass, bestritten worden zu sein [2]), man brauchte einen Rechtstitel, sie zu verbürgen. Anderseits war Eberhard bekannt, dass K. Konrad im Kloster begraben sei und von ihm gewisse Schenkungen an dasselbe gemacht worden waren [3]). So verwertete er denn diesen Umstand ganz ebenso wie bei einem anderen Stück (Mühlbacher 356), das er auf die andere Seite des Blattes schrieb, eine Nachricht von der angeblichen „conceptio Karoli Magni“ in Fargala zu einer zweckentsprechenden Fälschung.

Den Nachweis der Fälschung unzweifelhaft darzuthun, tritt noch die äussere Form der Ueberlieferung dieses Stückes hinzu. Dasselbe ist uns lediglich im Cod. Eberhardi erhalten, hier aber an einer Stelle (II, f. 18), die sich als späterer Nachtrag Eberhards erweist.

Es ist nämlich Foltz seinerzeit entgangen und möge deshalb hier nachträglich erwähnt werden, dass im 2. Bande des Cod. Eberhardi, an mehreren Stellen einzelne Pergamentblätter später eingefügt wurden. So wurde, soweit ich es für die Neuausgabe der Karolinger-Urkunden

[1]) Dronke, Tradit. et Antiquit. Fuld. c. 41, n° 100 u. c. 8 n° 32. Vgl. dazu auch c. 34 ibd.

[2]) Bei den späteren Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Mainz und dem Kloster über den Zehentbezug von gewissen Orten werden unter letzteren doch auch Hagen und Sömmerda genannt, vgl. die Fälschung (s. X—XI) M. 1462 und dazu Dronke l. c. c. 46.

[3]) Cod. Eberhard II. f. 62′ — Dronke l. c. c. 34; Traditiones Chunradi pii regis, qui requiescit in Fuldensi monasterio, de quibusdam locis Thuringie.

zu verfolgen hatte, dem dritten Quaternio nachträglich noch ein Blatt, eben f. 18, hinzugefügt, sodass dieser nun neun Blätter enthält; dasselbe geschah dann auch bei dem neunten Quaternio mit f. 68. Hier wurde übrigens des weiteren noch eine ganze Lage von 3 Doppelblättern (f. 69—74) eingeschoben.

Diese Nachträge heben sich merklich von dem urprünglichen Bestande des Codex ab; sie sind, wenn auch von derselben Hand, jedoch mit blässerer Tinte geschrieben, entbehren des sonst üblichen, mit Bleifeder gezogenen Linienschemas, die Schrift verläuft demzufolge weniger regelmässig und tritt in den einzelnen Buchstaben und Worten etwas weiter auseinander.

Bei dem zweiten Nachtrag wird die Einschiebung zudem auch sonst noch besonders deutlich, indem die hier eingetragenen Stücke der vom Rubricator beigesetzten fortlaufenden Nummern entbehren. Nur das erste von ihnen M. 979 (f. 68) hat eine solche Zahl (LXXIII). Dieselbe begegnet uns nun charakteristischer Weise eben dort noch ein zweites Mal, wo nach unserer Meinung der ursprüngliche Bestand des Codex wiederum einsetzt (f. 75).

Die Constatirung dieser Nachträge ist insoferne von Bedeutung als dieselben durchaus Fälschungen enthalten. Es folgen auf den eingeschobenen sieben Blättern (f. 68—74[1]) deren sechs unmittelbar aufeinander: M. 979, 1477, 977, 47, 358 und St. 1651[1]).

Der andere Nachtrag aber (f. 18) enthält unser Stück DK. 38 und (in verso) die bereits erwähnte Fälschung M. 356. Indem jenes wie diese sich graphisch durchaus der charakterisirten Eigenart der übrigen Stücke dieser Nachträge anschliessen, ist wohl kaum mehr ein Zweifel zulässig, dass wir es auch bei dem Stücke auf den Namen Konrads I. mit reinem „Eigenbau" Eberhards, einer plumpen, von ihm frei erfundenen Fälschung zu thun haben.

Im allgemeinen erhellt aus diesen Beobachtungen, dass Eberhard nach Abschluss seiner eigentlichen Arbeit zusammenhängend eine Reihe von Fälschungen anfertigte und dieselben auf mehreren, dem ursprünglichen Bestande des Codex nicht angehörenden Blättern diesem nachträglich einverleibte.

Augenscheinlich zugleich damit hat er auch einzelne Blattseiten, die früher zum Theile frei geblieben waren, mit solchen Fälschungen ausgefüllt, wie das, graphisch deutlich als spätere Nachtragung erkennbare Stück M. 357 (I., f. 101[1]) beweist.

Wien. A. Dopsch.

---

[1]) Dieses Stück begegnet, wie auch einige andere, zweimal im Cod. Eberh.: I

Eine Urkunde des Papstes Johann XXII. vom Jahre 1317. Die Doppelwahl, welche nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. Deutschland in zwei feindliche Lager theilte, bot dem Papstthum, welches durch das Exil von Avignon sein Ansehen in Italien wesentlich vermindert sah, die beste Gelegenheit, im Trüben fischen zu können. Mit dem grössten Nachdruck vertrat es den Grundsatz, dass bei Ermangelung eines allerseits anerkannten Königs der Römer ihm die Herrschaft des römischen Reiches, also auch diejenige Italiens, gebühre, ja, am 31. März 1317 bedrohte Papst Johann XXII. sogar alle diejenigen mit der Excommunication, welche nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. ihre Würden und Aemter in Italien ohne Genehmigung des römischen Stuhles fortführen würden [1]).

In diese Zeit fällt aller Wahrscheinlichkeit nach die unten mitgetheilte undatierte Urkunde des Papstes Johann XXII., in welcher er die Provinzen Italiens von dem Zusammenhange mit Deutschland befreit und bestimmt, dass dieselben selbstständig neben einander bestehen sollen, dass ferner auch Frankreich wohl von Deutschland abgegrenzt bleibe.

Diese Urkunde muss jedenfalls vor das Jahr 1324, in welchem Ludwig der Baier in den Bann gethan wurde, fallen, weil sonst unter den römischen Kaisern und Königen, welche in derselben als so arge Missethäter an den Rechten des römischen Stuhls genannt werden, gewiss Ludwig der Baier nicht vergessen worden wäre. Unter den Jahren, welche zwischen dem Pontifikatsantritt Johanns XXII. und dem Jahre 1324 liegen, dürfte aber wohl das Jahr 1317 dasjenige sein, in welches die Urkunde zu setzen ist. Denn in diesem Jahre haben wir noch zwei andere Urkunden, die sich mit demselben Gegenstande befassen, nämlich die oben erwähnte vom 31. März und eine zweite vom 26. Juli, in welcher Johann XXII. den König Robert von Sicilien zum Generalvicar für alle weltlichen Sachen in Italien ernennt [2]). Erwägt man nun, dass Johann XXII. in der unten mitgetheilten Urkunde erklärt, die geographische Lage der italienischen Provinzen verbiete die Herrschaft eines einzelnen Mannes über sie alle zugleich, dass er aber am 26. Juli dennoch über die-

---

f. 118 und II., f. 73. — Die erste Fassung schliesst sich enger an das Or. an und weicht nur in unwesentlichen Punkten von demselben ab; bei letzterer aber, welche auch sonst eine freiere Stilisirung aufweist, wurde am Schlusse noch die Schenkung des Ortes Rora hinzugefälscht.

[1]) Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern, Papst Johann XXII. Nr. 5 von 1317 März 31. [2]) Böhmer, Add. I zu den Reg. Ludw. des Baiern, Papst Johann XXII. Nr. 202.

selben einen einzigen Generalvikar setzt, so könnte man vielleicht annehmen, dass die erste Urkunde vor der letzteren entstand. Sie würde dann zwischen den 31. März und den 26. Juli 1317, vielleicht auch etwas früher, zu setzen sein; doch kann man dieses nur vermuthungsweise aussprechen. Ist diese Reihenfolge richtig, so würde das ganze Verhalten des Papstes in der italienischen Angelegenheit sich als völlig beeinflusst von der Politik des französischen Hofes darstellen, die dahin ging, den französischen Einfluss in Italien auf Kosten des deutschen mehr und mehr zu vergrössern. Dieses wäre dann nicht direkt geschehen, um nicht aller Welt zu sehr vor den Kopf zu stossen, sondern auf einem Umwege, indem der Papst zuerst 1317 Italien vermöge der Machtvollkommenheit, die ihm bei Erledigung des kaiserlichen Throns gebührte, von Deutschland trennte, dann am 26. Juli 1317 dasselbe unter einen päpstlichen Generalvikar mit etwas französischem Beigeschmack stellte und schliesslich 1320 den Grafen Philipp von Valois, der acht Jahre später König von Frankreich wurde, zu dessen Unter-Reichsvikar machte und ihn zur Besetzung Italiens aufforderte [1]).

Papst Johann XXII. befreit die Provinzen Italiens im Hinblicke auf die dem päpstlichen Stuhle gegenüber stets von den römischen Kaisern bewiesene Undankbarkeit von dem Zusammenhange mit Deutschland und bestimmt, dass dieselben selbstständig neben einander bestehen sollten, dass ferner auch Frankreich wohl von Deutschland abgegrenzt bleibe.

Avignon 1317 März 31 — Juli 26. (?).

Johannes episcopus servus servorum dei. Ad perpetuam rei memoriam. Quia in futurorum eventibus sic humani fallitur incertitudo iudicii, ut, quod coniectura probabilis et rationabilis, inspectio immo, interdum attenta consideratio pollicetur, non solum inutile set dampnosum reperiri[a]) contingat, plerumque consulte promissum est[b]), quod experimento certo producitur et[c]) inspectione sanioris iudicii novis accidentibus consultius immutatur, probat hoc inferius describende imperialis institutionis eventus, in qua discrepavit informis a proviso iudicio frequens exitus diuturna ex procentia aprobatus[d]), quamvis scripturarum auctoritas eundem ortum imperii vitiosum fuisse describat, ut a cupiditate occupationis insiperet et per violentie turbinem regnandi gubernacula inprobis ausibus usurparet. Patet equidem longe lateque notorium, quod, licet multi presidentes imperio catholice vixerint et sibi et[e]) subditis verbis exemplisque profecerint et matrem ecclesiam a penis presidiis opportunis, favoribus defensarent, nonnulli tamen ex ipsis spiritu reprobe presumptionis afflati filialem dulcedinem in privignalem amaritudinem convertentes et abutentes eorum potestatis officio persecuti sunt ipsam matrem ecclesiam, professionem

[1]) Böhmer, Reg. Ludw. d. Baiern, Papst Joh. XXII. Nr. 10.

[a]) ms. reproitiri. [b]) ms. et. [c]) ms. ex. [d]) so. [e]) ms. a.

christiani nominis, divini cultus reverentiam, ac quietem publicam impugnantes. Ecce, si legantur scripture volumina, amara potest recensere memoria, Domitianus iunior, frater Titi, ecclesiam et Christi fideles persecutus est aspere, qui beatum Johannem appostolum in insulam Pathmos relegavit. Attendat moderna conspectio, quod Julianus Appostata eidem ecclesie tedii et persecutionis intulerit, quod ortodosius usque ad stragis excidium inrogaverit, vovens inprobe, quod palam ipsam ecclesiam persequeretur infeste, si de Romanis et Parthis victoriam reportasset. Advertat disquirentis ingenium, quid Valerius imperator adversus ecclesiam prefatam commiserit, qui singulas[a]) in ubique provincias, contra catholice professionis ecclesias et populos Christi fideles diversa incommoda intulit et dolorosis angustiis amare vexavit ecclesiarum venerabilium destructivus. Consideret diligentis attentio, quid Pelagius Bruto portaverit, qui fuit in persecutione Christianis oppositus et eandem Ytaliam Romamque proveniens plus quam XXXIII. episcopos dedit exilio et clausis eorum ecclesiis plebem afflixit suppliciis innumerosis. Nec obmictat oblivio, quid Anastagius imperator tyranpnica feritate respersus admiserit, qui cedes plurimas stragesque diversas in Urbe conmictens, sacerdotes et clericos inmaniter prosequens sic protervus[b]) contempsit, ut salutaria monita sperneret et ad salutis gremium non rediret. Nec in abscondito maneat amara recensio Leonis Augusti, quem[c]) sacras edes et ecclesiam destruentem Gregorius, predecessor noster, natione Sirus, a regno deposuit et dignitate privavit. Quid de Traiano, quid de Antonio Nerone, quid de Helio Ariano imperatoribus exprimamus, extra scripture note commemorant et in recentem notitiam sua discriptione propalant. Ac infinita inveniuntur exempla, quod habendi presidentes imperio ipsam ecclesiam et Christi fideles iniuriarum aculeis acerbe tractaverint et diversis persecutionum iaculis enormiter impugnarint. Et ut brevius sermo concludat, in genere a Constantino citra rari fuerunt principes, qui eidem ecclesie faventes existerent, et multi, qui eam peius exigentibus iniuriis attentarent. In premissis etsi scripture nos instruant, efficacius tamen et clarius probatis proximis edocemur exemplis. Notum est, quippe vulgatum, notorium, ab hominum memoria multis temporibus non remotum[d]), quod imperator Otto de Sassonia post confirmationem obtentam ab eadem ecclesia de sua electione in discordia facta cum Philippo duce Suevie et plura benefitia sibi collata per ipsam ecclesiam subito factus ingratus, tergum, non faciem, vertit ecclesie, receptorum immemor illam offensis multipliciter provocando, regnum Francie motu temerarie presumptionis invadens, quamvis ipse stipendia sui pecati recipiens in bello perierit, nec unquam comparuerit corpus eius, sicut ex gestis felicis recordationis Innocentii, predecessoris nostri, evidenter colligitur, fama notoria licet non proxima divulgatur. In presentem quoque notitiam reducat attente moderna posteritas olim Federighi[e]) secundi cesaris ingrata conamina, qui, a tenerelle[f]) infantie finibus non completis ablatatus uberibus (gratiis)[g]) dicte matris ecclesie ac eius educatus studio diligenti per cardinales plures, successivis temporibus cum attentionis

---

[a]) ms. singlas. [b]) ms. protervo. [c]) ms. quod. [d]) ms. vulgato, notorio, ab h. m. m, t. n. remoto. [e]) ms. Federighus. [f]) tenelle. [g]) nicht in ms.

paterne solertia extitit custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus ac de angustiis et turbulationibus multis ereptus cum auxilio et labore ipsius matris ecclesie diadema regni[a]) Sicilie et presidentiam potestatis obtinuit et ad culmen imperii cum ipsius precipue favore provenit, qui datus in sensum teprolum et mutatus in arcum pravum ipsam matrem suam pluribus lacessivit iniuriis et gravaminibus multiplicatis afflixit, ecclesias opprimens, cardinalem et prelatos vocatos ad generale concilium capiens presumptione sacrilega, sicque tyrannide furente proegit, quod felicis recordationis Innocentius IIIIus. predecessor noster, fugiens faciem prosequentis, conatus est, sedem Petri et Ytalie partes relinquere et se Ludunum cum fratribus suis transferre; qui Federicum ipsum exigentibus meritis a dictis imperio regnoque deposuit et (honore)[b]) ac dignitatis titulo iustitia exposcente privavit. Nec pretereat considerantis intuitum, set informet advertentis auditum recens de facili memoranda commissio imperatoris Henrici, qui diebus novissimis, quorum proinde spectanda sunt tempora tota quasi, conturbavit Ytaliam, sicut habet vulgaris opinionis gressus et serenitas, rationis egressus, ac in summa temerarie presumptionis elatus, contra admonitionem et probationem felicis recordationis Clementis quinti, predecessoris nostri, regnum Sicilie, quod eiusdem matris ecclesie directi iuris et proprietatis extitit, disposuerat violenter invadere et iam ad loca contermina regni prefati se cum numerosa militum comitiva contulerat, nisi mortis cunctus extitisset eidem; iam dictum regnum reprobis conatibus invasurus, fratribus nostris per appostolicam sedem pro ipsius coronatione transmissis eum increpantibus, quod contra fidem per eum ecclesie debitam ageret regnum invadendo prefatum, aperte et maligne denegans, nullum sacramentum fidelitatis eidem ecclesie prestitisse, quia igitur ipsa causa institutionis et conservationis imperii cessavit, et dessiit, quin potius, ut declarant eventus, in appositum se convertit.

Nos, ad quem speciali prerogativa pertinet ex preheminentia potestatis evellere atque destruere, plantare et hedificare, dividere ac unire de omnipotentia summi patris et appostolorum eius Petri et Pauli, spe certa confisi eorum, quod muniti suffragio de fratrum nostrorum consilio et assensu propensa deliberatione firmato ex premissis rationabilibus causis et aliis, quas presentibus instrumenti materiis oblivionis prolixitas non suasit, provincias[c]) Ytalie ab eodem imperio et regno Alamanie totaliter et in perpetuum eximentes, ipsas[d]) a subiectione, communitate, inrisdictione eorundem regni et imperii seperamus, dividimus, per partes scindimus ac de potestatis nostre plenitutine liberamus, decernentes, ut nullo unquam tempore coniungantur et veniantur aut in uno corpore existere censeantur, ex eo precipue, quod earundem provinciarum longa diffusaque protentio sic confundit et impedit unius[e]) regnantis iurisdictionis et gubernationis effectum, quod ipsarum cura perplexe negligitur, et, dum imperantis animus ad multa dividitur, ad singula per onus[f]) minoratur, de regimine et gubernatione cum providentia regis eterni et eorundem fratrum nostrorum consilio et deliberatione solempni cautius provisuri, ac etiam declarantes, regnum predictum Alamanie a regno[g]) Francie claris distingui terminis

[a]) ms. regitur. [b]) unleserlich wegen eines Tintenflecks. [c]) ms. provinciam. [d]) ms. ipsam. [e]) ms. in unius. [f]) unsicher. [g]) ms. rengno.

et notis finibus limitari distinctis per nos de ipsorum fratrum conscilio paterno, more proinde distinguendis. Hec nos extra decimi actionis[a]) instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit; hec docet provisa ratio, que malum seperat, ut unita malitia gravius non offendat: hiis experimenta probata consentiunt, que, dum provisis bonis sperati successus non veniunt, nova remedia causa suadente producunt. Nulli[b]) ergo omnino hominum etc. et in perpetuum.

Berbadien pr. Powunden (Kreis Königsberg i. Pr.).

Franz Zimmermann.

---

[a]) $\overline{ex}$ X^{i} act$\overline{o}$is. [b]) ms. nullo.

Aus Abschrift des XIV. Jahrh. im Staatsarchive zu Florenz. Atti pubbl. Tom. I. P. II. No. XIV. del Ristretto Cron.^{o} c. 97. Randvermerk: liberatio Italie ab imperio. Eschatokoll abgekürzt, Datierung fehlt. Cf. F. Lindner, Deutsche Geschichte etc. I., p. 322.

Literatur.

Die Geschichte Nordost-Europa's und die neuere ungarische Literatur.

Die ungarische Literatur befasst sich in neuerer Zeit sehr eingehend mit der Geschichte der ausländischen Beziehungen des alten siebenbürgischen Fürstenthums. Die ungarische historische Gesellschaft (Magyar történelmi Társulat) in Budapest, welche seit dem Jahre 1867 besteht und circa 2000 Mitglieder zählt, gibt unter dem Titel Ungarische historische Biographien (Magyar történelmi Életrajzok) eine Serie mit Illustrationen versehener Biographien heraus, welche dem gebildeten Publikum die bedeutenderen Gestalten der ungarischen Geschichte in populärer Form zwar, aber dennoch auf gründlichen Studien fussend, vor Augen führen sollen. In diesem Unternehmen erschienen die Biographien Sigismund und Georg Rákóczi's II., der Söhne des berühmten Siebenbürgerfürsten Georg Rákóczi's I., welche Alexander Szilágyi, einer der vorzüglichsten lebenden ungarischen Geschichtsschreiber verfasste, der sein ganzes Leben der Geschichte des siebenbürger Fürstenthums widmete und diesen Gegenstand in Monographien und in werthvollen Quellenausgaben beleuchtete. Die beiden erwähnten Biographien schildern nicht nur vom localen Standpunkte, nicht nur aus dem besonderen Gesichtspunkte des ehemaligen Siebenbürgens den Lebenslauf der genannten Helden, sondern führen uns auch mit sicherer Hand die Cadres jener grossen Rolle auf, welche das Haus Rákóczi im Osten Europas und durch seine Verbindung mit den protestantischen Bewegungen auch im Westen spielte. Dass Szilágy diese zwei Gestalten, welche die Ereignisse — wir können sagen — lenkten, so klar schildern konnte, vermochte er nur durch seine erfolgreichen und langjährigen archivalischen Studien zu leisten, welche die ungarische Akademie mit grosser Liberalität förderte. Zuerst gab er die Relationen der siebenbürgischen Diplomaten heraus, welche sich im Budapester Staats-Archiv befinden, unter dem Titel: Briefe und Documente zur Geschichte der orientalischen Beziehungen Georg Rákóczi's I. (Levelek I. Rákóczi György keleti összeköttetéseinek történetéhez: 1883; 924 S.) Fünf Jahre später fand man im Archive des Karlsburger Kapitels in Siebenbürgen einen andern ergänzenden Theil des diplomatischen Archivs Georg Rákóczi's I., welcher dann von der ungarischen

Akademie unter dem Titel: Georg Rákóczi I. und die Pforte (I. Rákóczi György és a porta 905 S.) publicirt wurde, obzwar bemerkt werden muss, dass schon im Jahre 1874 unter dem Titel: Diplomatar zu den diplomatischen Beziehungen Georg Rákóczi's II. (II. Rákóczi György diplomácziai összeköttetéseinek történetéhez; 740 S.) eine sehr werthvolle Publication erschienen ist, welche aber nur die inländischen Quellen berücksichtigte und die ausländischen Archive nicht in den Bereich der Forschung einbezog. Im Jahre 1890/91 gelang es Alexander Szilágyi, das Quellenmateriale aus der Ossolinski'schen Bibliothek in Lemberg, aus den Staats-Archiven in Wien und Stockholm und auch aus Moskau zu ergänzen, und er publicirte in zwei Bänden ein Diplomatar, welches sowohl seinem Inhalte nach, wie auch durch die Einleitungen und Anmerkungen mit Recht die Geschichtsschreiber Osteuropas interessiren dürfte. Der Titel dieser Publikation lautet: Siebenbürgen und der nordöstliche Krieg, Briefe und Akten. (Erdély és az északkeleti háború 2 Bände, 635 und 596 S.) mit einem ausführlichen Index und Inhaltsverzeichniss — herausgegeben von der ungarischen Akademie. Diese zwei Bände enthalten für die Jahre 1648 bis 1660 beinahe für alle Phasen der nordosteuropäischen Geschichte werthvolle bisher unbekannte Daten, und zwar solche, welche nicht nur unser bisheriges Wissen ergänzen, sondern auch neue Gesichtspunkte darbieten. Natürlich ist die Benützung dieser Publicationen der Sprache wegen sehr erschwert — die Biographien sind in ungarischer Sprache geschrieben, aber auch das Materiale, welches in diesen Diplomataren enthalten ist, ist meistens ungarisch. Die Diplomatie Siebenbürgens im 17. Jahrhunderte war nämlich vollkommen ungarisch; die Gesandten schrieben den Fürsten in ungarischer Sprache und da sie der fremden Sprachen meistens mächtig waren, verdolmetschten sie ihrem Gebieter die fremden Aeusserungen immer ungarisch; mit den Polen wurden die Verhandlungen in lateinischer Sprache geführt, während die Relationen der Schweden ins Ungarische übersetzt sind, aber auch in deutscher Sprache in dem deutschen Organe der ungarischen Akademie, der „ungarischen Revue" (1890, 10. Heft) erschienen sind.

Wie bekannt, publicirte der Altmeister Leopold Ranke die Relationen der venetianischen Gesandten und eröffnete ein neues Licht der Geschichtsforschung. Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht übertreiben und bitten unser Gleichniss nur nach dem Prinzipe zu nehmen: „valeat, quanto valere potest", indem wir behaupten, dass die Berichte der siebenbürgischen Gesandten eine analoge Wichtigkeit besitzen für die osteuropäische Geschichte, wie die venetianischen für West- und Mitteleuropa von ausschlaggebender Bedeutung sind.

In Anbetracht der nicht leichten Zugänglichkeit dieses Materiales und der so wichtigen wechselseitigen Berührungen, welche zwischen Siebenbürgen und dem Ungarthume mit dem kleinrussischen Elemente, dem Kosakenthume, im 17. Jahrhunderte stattfanden und so eine ganz neue Seite dieser Beziehungen betreffen, wollen wir in dieser Zeitschrift den Inhalt dieser Publication kurz besprechen. Bei dieser Gelegenheit führen wir auch noch einige andere, diesen Gegenstand mittelbar berührende Werke auf, welche das Bild ergänzen sollen. Wir hoffen dass dadurch vielleicht die Publication neuerer Beiträge gefördert wird, dann

leitet uns auch die Absicht, dass auf wissenschaftlichem Gebiete eine gewisse Art der Solidarität entstehen soll, jene Solidarität, welche als sicherer Leitfaden zur Erkenntnis des Wahren führt.

I.

Ungarn und das alte Königreich Polen waren von einander durch natürliche Grenzen getrennt, durch die Gebirgszüge der hohen Karpathen, welche zwar kein unbezwingbares Hinderniss bilden, jedoch dem ungarischen Königreiche, dessen territorialer Charakter durch den Lauf der Donau bestimmt wird, gute Grenzen sicherten. Die Natur formte diese geographischen Grenzen sozusagen zu einem Thore, durch welches der Völkerwanderung, welche gegen die Donau-Theiss-Ebene drängte, Einlass geboten wurde, welches aber auch als Ausgang denjenigen Rückwirkungen diente, welche die natürliche Grenze nur als Vorposten zur Expansion nach den ostgalizischen Gebirgstheilen auffassten. Diese Momente werden durch die ungarische, polnische und kleinrussische Geschichte bestätigt. Eine ganze Reihe von Kriegen wurde darum geführt, dass Ungarn seine Grenzen durch Ostgaliziens Besitz deckte, und erst nach dem Regierungsantritte des ersten Jagelonen Jagiełło wurde diesen fortwährenden Grenzverschiebungen zu Gunsten der Polen ein Ziel gesetzt. Andererseits aber sehen wir, dass auch die Polen, zwar nur unter dem privatrechtlichen Titel eines Pfandes, in den Nordostgebieten Ungarns eine Reihe von industriellen Städten besitzen, welche sie durch drei Jahrhunderte behaupteten, wenn auch nicht mit vielem Nutzen für ihr Vaterland. Abgesehen von diesen Bestrebungen entstand ein gewisses Gefühl des politischen Gleichgewichtes zwischen den beiden Ländern, indem keines derselben einen Vortheil von dem Schaden des anderen hatte und beide als katholische Staaten die gleiche missionäre Bestimmung hatten — die Polen gegen Nordosten, die Ungarn gegen Südosten. Ausserdem kam eine gewisse Annäherung durch die Personalunion zustande, welche unter König Ludwig von Anjou die beiden Königreiche verband. Diese Annäherung fand ihre Fortsetzung in der Person Wladislav I. und erstarkte, als der ungarisch-böhmische Zweig der Jagelonen (vom Jahre 1490 bis 1526) auf den Thron Ungarns kam. Zu diesem Umstande rechnen wir noch die parallele Entwicklung der staats- und privatrechtlichen Institutionen, die Analogie der gesellschaftlichen Stellung des Adels in beiden Reichen, die Anerkennung der unzweifelhaften Tapferkeit hüben und drüben: Verhältnisse, deren objective Behandlung ein sehr schätzbares Ziel der Geschichtsschreibung bilden würde. Fürst Czartoryski setzte zu diesem Behufe einen Preis aus, und unter den Preisfragen der ungarischen Akademie sehen wir beinahe durch 10 Jahre das Thema unbeantwortet, indem sich kein Geschichtsschreiber fand, welcher die ungarisch-polnischen Beziehungen zum Studium gemacht hätte. Die ungarischen Geschichtsforscher verstanden eben nicht polnisch und die polnischen beschäftigten sich nicht mit ungarischer Geschichte. Zu diesem Umstande gesellte sich noch der, dass man beinahe bis in die neuesten Zeiten in der Reihenfolge der Wechselwirkungen einzelner Nationen hauptsächlich nur die äusserlichen Merkmale beobachtete und es noch heute, sowol im Westen als im Osten, sehr viele gibt, welche — wir geben zu, vielleicht aus sehr beachtenswerthen Gründen — in der historischen Entwicklung nichts anderes sehen, als Belege für moderne politische Anschau-

ungen. Kurz gesagt: wir sind in dieser Beziehung nicht sehr weit vorgeschritten und müssen es als ein verdienstvolles Werk ansehen, wenn wir durch deutsche Brillen die Bewegung der nordwesteuropäischen geschichtlichen Literatur lesen können.

Die Wichtigkeit der polnisch-ungarischen Beziehungen wurde übrigens von der ungarischen Geschichtsforschung im Allgemeinen immer betont, aber man hielt sich immer nur die Epochen vor dem Jahre 1526 vor Augen; erstens, weil die Glorie der gemeinsamen Erinnerungen ins Auge stach, und dann, weil die Gleichsprachigkeit, d. h. die Latinität der Quellen, die Beurtheilung der einzelnen Beziehungen viel leichter gestaltete. Das Studium der wechselseitigen Beziehungen vom 16. Jahrhunderte an setzt aber schon eine viel tiefere Detailkenntnis voraus. Wenn wir eine bergmännische Metapher citiren wollen, stehen wir in der Beziehung so, wie mit der Bearbeitung der Fallerze, wo wir wirklich sehr viel Mühe brauchen, um das Metall zu gewinnen. Ferner veränderte sich in diesem Jahrhunderte die internationale Lage Ungarns so gründlich, dass die Gesichtspunkte bei der Beurtheilung dieser Beziehungen vollkomme andere wurden.

Das Königreich Ungarn zerfiel nach dem Tode Ludwig's II., und zwar definitiv im Jahre 1541, in drei Theile: der westliche Theil kam unter die Herrschaft der Habsburger, der Süden Ungarns sammt dem Herzen, der Hauptstadt Buda, wurde zum ottomanischen Reiche geschlagen und Siebenbürgen, die Ostbastei des alten Ungarreiches, verblieb zwar unter türkischer Oberhoheit, aber dennoch als ein autonomes Land, als Wahlfürstenthum. Es gibt kein Land in Europa, welches die Kraft, die einer natürlichen geographischen Einheit innewohnt, uns besser vor Augen zu führen vermöchte, als das in drei Theile zerfallene ungarische Königreich. Jeder Theil verlebte während dieser Zeit ein besonderes politisches Leben; jeder Theil hatte ein anderes Centrum; und doch vereinigt sich nach der Bezwingung der Türken das Land wieder und die einzelnen Factoren, obzwar verschoben, verändert, durch fremden Einfluss modificirt, bilden dennoch ein harmonisches Ganze und die originäre Einheit stellt sich wieder ein. Die bedeutendste Rolle fiel Siebenbürgen zu, welches Ostungarn repräsentirt, indem dasselbe die alten ungarischen politischen Traditionen, die im mittelalterlichen Sinne verstandene constitutionelle Freiheit und Rechtscontinuität repräsentirte. Siebenbürgen ist nicht ein Vasallenland der Pforte, keine antichristliche Wojwodschaft, sondern die Verkörperung einer klugen politischen Richtung, welche, mit der politischen Lage rechnend, von grossen Staatsmännern zum Siege geführt wurde. Dieses Land hatte vom internationalen Standpunkte aus betrachtet eine dreifache Aufgabe. Gegen Westen dem Deutschthum gegenüber repräsentirte es die religiöse Freiheit der Protestanten und der ungarischen Constitution; gegen Süden musste es mit Hilfe seiner geschickten Diplomatie seine Unabhängigkeit gegenüber der Pforte bewahren, und gegen Nordosten wurde es durch jene Mächte engagirt, welche gegen das Türkenthum nicht in deutscher Weise, d. h. defensiv, sondern aggressiv vorgiengen; diese Mächte sind der russische Czar, das polnische Königreich, die Wojwoden der Moldau und der Walachei, und die Kleinrussen. Grosse Thätigkeit kann man nur dort entfalten, wo man die natürlichen Kräfte zur Verwirklichung positiver Ziele ausnützt. Solch' eine grosse Naturkraft repräsentiren die Klein-

russen, deren Mitwirkung denjenigen Staat zum Siege führen musste, welcher die Fähigkeit besass, dieselben dauernd an sich zu ketten. Solange die Türken über die Tartaren frei verfügen konnten, hatten sie von Nordosten aus nichts zu fürchten; aber an der unbesiegbaren Kraft des russischen Kosakenthums, welches nicht minder fanatisch war, als die Mohamedaner, brach sich endlich ihre Kraft. Die Rolle dieses russischen Volksthums erklärt uns auch deren internationale Wichtigkeit. Dieses tapfere Element bildet sozusagen eine riesige Streitaxt, aber in der Hand eines anderen Staates; denn sie selbst konnten nicht eine einheitliche Macht bilden, und darum entstand der Zwist um den Besitz dieser furchtbaren Waffe. An diesem Zwiste nahm auch Siebenbürgen regen Antheil.

II.

Wir müssen in die erste Hälfte des XVI. Jahrhunderts zurückgreifen, wenn wir das Material der zu besprechenden Werke näher beleuchten wollen.

Die Dynastie Habsburg konnte im Laufe des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhundertes in den östlichen Theilen Ungarns nicht zur Macht gelangen. Nach dem Siege der Türken bei Mohács (1526) kam die Dynastie Szapolyay zur Herrschaft in diesem östlichen Landestheile, welche das Recht zu ihrer Herrschaft auch aus dem Verwandtschaftsverhältnisse mit dem polnischen Königshause herleitete. Die Frau des Königs Johann (1526 bis 1540), des Namens Isabella, war die Schwester des Königs Sigismund August II., und sein Sohn Johann Sigismund (1540—1571) tritt schon als polnischer Kronprätendent auf. Nach dem Aussterben dieser Familie gelangen die Báthory's als Wahlfürsten an die Spitze Ostungarns, unter diesen als erster Stefan Báthory, dieser ausgezeichnete Repräsentant der ungarischen Rasse, auf welchen sein Mutterland und sein erworbenes Reich Polen gleich stolz sind.

Auch die ungarische Geschichtsschreibung beschäftigte sich lebhaft mit Stefan Báthory. Ludwig Szádeczky, Professor an der Klausenburger Universität, schrieb nach eingehenden archivalischen Forschungen unter dem Titel: Die polnische Königswahl Stefan Báthorys vom Jahre 1574—1576 (312 S. Text, 142 S. Urkundenbuch) ein Werk, welches er mit dem Mitgliede der Krakauer Akademie J. Polkovski gemeinsam redigirte. Dieses Werk wurde von der ungarischen Akademie der Wissenschaften edirt und ist nach Form wie Inhalt ein bedeutendes Werk. Wir wollen bei dieser Gelegenheit keine Kritik über das Werk dieses Gelehrten, welcher die Aufklärung der polnisch-magyarischen Beziehungen zum Lebensziele erwählte, schreiben; aber wir würden es für einen Gewinn erachten, wenn dieses Werk von verschiedenen Seiten eine Würdigung erfahren würde.

Stefan Báthory als König von Polen erhob sein Land, dessen Auftheilung Czar Jvan der Schreckliche schon damals ins Auge zu fassen schien, auf den Gipfel seiner politischen Macht. Er organisirte die Kleinrussen als die Vormauer des polnischen Reiches; und ebenso wie die galizischen Russen für ihn schwärmten, war er es, welcher die Bedeutung der Kleinrussen im Gegensatze zu den Grossrussen erfasste. Es ist wahr, dass die Grundidee seiner politischen Richtung trotz seines innigen katholischen Sinnes das allgemeine Christenthum war, welches er im Kampfe gegen die Türken einigen wollte; zugleich war er es, der in der Macht der Czaren

diejenige grosse Kraft erkannte, welche die Umgestaltung der nordosteuropäischen Verhältnisse nach sich zog. Das Ergebniss der Báthory'schen Politik war es eben, dass die Kleinrussen in polnischem Interesse engagirt wurden und für eine Zeit die Politik dieses Königreiches zum Siege führten. Dieser grosse König machte nicht nur seinem eigenen Namen, sondern auch dem Namen derjenigen Nation eine Ehre, aus welcher er entstammte.

Es ist ein alter Satz, dass Niemand in seinem Vaterlande Prophet sein kann; es ist aber auch andererseits wahr, dass die im Auslande gross gewordenen Propheten auch in ihrer eigenen Heimat viele Nachahmer finden. Das Königthum Stefan Báthory's schien in seiner Heimat Siebenbürgen zu einem politischen Endziele seiner begabteren Landsleute zu werden. Auch in den einzelnen polnischen Provinzen blieben einzelne ungarische Elemente, welche Sympathie erweckten. Auch die commerciellen Verbindungen brachten einen innigeren Verkehr zustande; und so sonnte sich das kleine Siebenbürgen in dem Glanze des Báthoryschen Ruhmes. Es wäre aber ein Irrthum zu glauben, dass dieses Streben nach dem Königthume in dem damals mächtigsten nordöstlichen Reiche Europas nur persönliche Motive zum Grunde hatte. Nein. Die Familie Báthory regierte weiter fort in Siebenbürgen und war in ihren einzelnen Mitgliedern mit vielen Talenten begabt. Sigmund Báthory kann sogar als genialer Mann gelten; aber sein Talent grenzt an Wahnsinn und seine physische Beschaffenheit zeigt uns viel von psychopathischen Elementen. Im Jahre 1591 will er gegen die Türken eine allgemeine europäische Liga bilden, in welcher er auch Osteuropa eine bedeutende Rolle zudachte. Er fällt aber mit diesem Plane durch und mit ihm geht auch Siebenbürgen zurück bis zum Jahre 1613, da ein neuer Mann, Gabriel Bethlen, die Fahne in die Hand nimmt und das sogenannte „goldene Zeitalter Siebenbürgens" herbei führt, welches 44 Jahre dauert, gerade bis zu jenem Jahre, in welchem der markante Repräsentant der Kleinrussen, Bogdan Chmelnyiczky, seine Laufbahn beginnt.

III.

Was Stefan Báthory voraussah, gieng in Erfüllung. Das Kosakenthum, dieser zum defensiven Kriege natürlich organisirte Volkshaufe (colluvies), repräsentirt die grösste Kraft gegen die Türken und Tartaren, und seine Kampfesweise, welche dem Gegner vollkommen angepasst war, überstand alle Verherrungen und alle Anstürme. Das Kosakenthum ist ein zweischneidiges Schwert in den Händen der Polen, die Kosaken hassen ihren Herren nicht weniger, als den Ungläubigen. Am kaiserlichen Hofe zu Prag erkennt man frühzeitig ihre Bedeutung und schon im Jahre 1595 bedient man sich ihrer gegen die Türken, später auch gegen die Polen. Vorerst hat man keinen andern Zweck vor Augen, als den Polen einen heilsamen Schrecken einzujagen. Dieses Volk von Soldaten grübelt nicht viel nach; es sieht nur, dass ein mächtiger Kaiser Fahnen und Geld sendet und es gegen die seinen Glauben verachtenden Polen ermuntert. Und es gehorcht ihm, denn es hatte davon keine Ahnung, dass dieser Kaiser, der bigotte Rudolf, viel katholischer war, als die Polen selbst [1]).

Die Sympathie der Kosaken für das kaiserliche Haus wuchs nur, als

[1]) Das grundlegende Werk Kostomarov's über Bogdán Chmelnyiczky wurde in der Zeitschrift „Századok" (Jahrhunderte) der ungarischen historischen

im Jahre 1617 der polnische Druck sich fühlbar zu machen begann. Ihr abenteuerlicher Sinn suchte den Krieg und ebenso wie die Schweizer des Mittelalters und die siebenbürger Szekler suchten sie nicht lange nach Gründen, sondern dachten in erster Reihe an die Beute. Zu Anfang des 30jährigen Krieges schon sehen wir Kosaken im Heere des Kaisers und im Jahre 1620 fallen sie in Mähren ein und verbreiten überall Furcht und Schrecken [1]). Etwa 1500 Mann überschreiten die Grenze, meistenstheils halbaufgeschossene Jünglinge, welche mit grosser Schlauheit nicht die vertheidigten Pässe passiren, sondern bei Nacht auf unwirthlichen Wegen über das Gebirge hinüberreiten. Einzelne Schwärme warfen sich auf das Comitat Árvá, und trotzdem viele von ihnen niedergehauen wurden, kamen doch gegen tausend Mann zum kaiserlichen Heere und kämpften unter dem Marschall Dampièrre.

Gabriel Bethlen, der Hauptheld des östlichen Schauplatzes im dreissigjährigen Kriege, erkannte mit scharfem Auge die dem Kosakenthume innewohnende Kraft, welche diejenigen Nationen und Rassen charakterisirt, die den Tod verachten. Dieser grosse Fürst hätte, wenn er länger gelebt haben würde, die Lösung der orientalischen Frage gewiss der Entscheidung näher gebracht. Seine grosse historische Rolle, obzwar die ungarische Akademie und der öfter genannte Alexander Szilágyi seine Correspondenz publicirten, wurde noch nicht nach Verdienst gewürdigt, denn die historische Skizze Anton Gindelys, welche im Jahre 1890 in den ungarischen Biographien der historischen Gesellschaft erschienen ist, kann nicht als eine umfassende Monographie betrachtet werden. Die Persönlichkeit Gabriel Bethlen's welcher sozusagen der Hauptrepräsentant des östlichen Protestantismus ist, kann nur dann richtig verstanden werden, wenn wir seine politischen, nicht immer durchsichtigen Pläne von dem Standpunkte der ortientalischen Verhältnisse aus betrachten. Sein Protestantismus ist nicht als die rüde Reaction des zum römischen Formalismus heruntergesunkenen Katholicismus aufzufassen, welche in ihrer Unduldsamkeit mit jener des Papismus wetteifert, sondern es ist eine specielle, in den ungarischen Verhältnissen wurzelnde politische Richtung. Wir sehen in ihm einen Fürsten des XVII. Jahrhunderts, welcher im protestantischen Interesse gegen den Kaiser die Waffen ergreift, aber dabei die erste ungarische katholische Bibelübersetzung mit Geld unterstützt; einen Fürsten, welcher die Protestantisirung der orthodoxen Walachen ins Auge fasst und am 2. März 1629 in diesem Sinne an den ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel, Cyrill, eine Anfrage richtet, andererseits wieder die Macht, welche das russische Czarenthum repräsentirt, erkennt und dessen Bundesgenossenschaft erstrebt.

Zu Anfang des Jahres 1629 kamen zwei französische Diplomaten, Carl Talleyrand und Jacob Roussel, an den Hof Gabriel Bethlens zu Fogaras und der Fürst stellte ihnen am 1. März desselben Jahres ein Creditiv aus, kraft dessen er sie bevollmächtigte, in seinem Namen mit dem Czaren Michael Feodorowitsch ein Bündnis zu schliessen. Dieses Bündnis würde

---

Gesellschaft von Anton Hodinka, dem gründlichsten Kenner ungarisch-russischer Beziehungen, eingehend besprochen.

[1]) Acta et documenta historiam Gabrielis Bethlen Transsylvaniae principis illustrantia. Jussu et imp. Academiae sc, hung. edidit A. Gindely, p. 1—543 über Kosaken p. 92, 138, 149, 169, 222, 246.

die Entente der protestantischen Mächte mit dem neu aufstrebenden Moskauer Reiche bedeutet haben und hatte im Sinne, einestheils gegen die Polen und unter der Hand auch gegen die Türken zum Schlage auszuholen. Natürlich wäre es auch gegen den römischen Kaiser gerichtet gewesen. Die Weihe zu diesem Bündnisse gab der Patriarch von Konstantinopel, welcher mit Philares, dem Patriachen von Moskau, verkehrte. Diese Bestrebungen wurden auch vom Könige von England unterstützt. Das Misstrauen der Pforte wurde mit dem Hinweise darauf eingeschläfert, dass diese Verbindungen eigentlich gegen die Polen gerichtet seien; damit wollte man erreichen, dass der Sultan die Verbindung mit den Russen und Kosaken gutheisse. Die beiden Gesandten giengen von Konstantinopel direkt zum Czaren und erhielten im Monat Juni des Jahres 1630 von demselben eine Audienz. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir, dass Gabriel Bethlen, obzwar äusserlich Vasall der Türken, kein Türkenfreund war. Er erkannte wie Keiner, dass die türkische Politik in ihren Schwankungen unberechenbar sei, und seine politische Einsicht wird am besten durch die Thatsache illustrirt, dass er mit der Pforte, welche damals noch ein grosses Kapital an materieller und moralischer Kraft besass, thun konnte, was er wollte. Das ottomanische Reich war schon damals in der Decadence; manch' guter Türke wusste, dass Bethlen nicht ein Freund des Sultans sei; aber nur wenige ahnten den Verfall des Reiches. Das geplante Bündnis konnte nicht verwirklicht werden, denn Gabriel Bethlen starb im Jahre 1629.

Die Akten dieser diplomatischen Mission befinden sich unter den ungarisch-russischen Akten des Moskauer Hauptarchivs. Als zu Anfang der Siebzigerjahre die ungarische Akademie Franz Szupala und Koloman Gérese, jetzt Professor des Debreziner Collegium's behufs historischer Studien nach Russland schickte, copirten dieselben das dortige Materiale und Professor Gérese publicirte auch einen Theil seiner Forschungen in der historischen Zeitschrift „Századok" unter dem Titel: Die diplomatischen Beziehungen Matthias Hunyady's mit dem Czar Iwan III. (Jahrgang 1879, S. 239 fg.) Die das in Rede stehende Bündnis betreffenden Akten hingegen, von denen schon einige im Diplomatar Georg Rákóci's II. publicirt worden waren, wurden nun complet von Alexander Szilágyi in dem Briefwechsel Gabriel Bethlen's (Budapest 1886, herausgegeben von der ungarischen Akademie, S. 411—436) veröffentlicht. Im Jahre 1886 veröffentlichte die ungarische Akademie aus dem venetianischen Staatsarchive die Gabriel Bethlen betreffenden Relationen. (Diplomatarium relationum Gabrielis Bethlen cum Venetorum republica — Leopoldus Ováry. Budapest 1886. Auch in dieser Publication, welche leider mit gar keinen orientirenden Anmerkungen versehen ist, finden wir die Mission Talleyrand-Roussel betreffende Aktenstücke, wobei wir noch die Fülle jener Relationen erwähnen müssen, welche die inneren Verhältnisse der Kosaken betreffen.

IV.

Nach dem Tode Gabriel Bethlen's gelangte das Haus Rákóczi auf den Thron Siebenbürgens. Es ist eine alte, dem Mitteladel entsprossene Familie, welche durch Talent, Ausdauer und glückliche Combinationen an die Spitze des Landes gelangte. Aus dieser Familie gelangten vier Fürsten

auf den Thron: Sigismund im Jahre 1607, welcher alsbald seiner Würde entsagte, weil ihm die Aufgabe zu schwer schien; Georg I., welcher mit starkem Herzen und hartem Kopfe die Macht dieser Familie begründete, dem alle Pläne gelungen sind und der, wie Szilágyi schön und wahr schreibt, „in allen bedeutenden Momenten seines Lebens fühlte und sah, dass mit ihm der Gott Davids ist, ihn beschützt und schirmt und auf keine Minute verlässt. Er wusste, dass dieser sein eigener Gott ist, und dieser sein Gott prädestinirte ihn, dass er Fürst wurde, eine Dynastie gründete und das durch Gabriel Bethlen angefangene Werk vollendete, auf ewige Zeit die Freiheit seiner Religion im Reiche des Kaisers und die Herrschaft seines Hauses in seinem eigenen Lande erkämpfte."

Sein Sohn Georg II., welcher wie ein Ikarus, dem Glücke seines Vaters vertrauend, mehr wagte, als er im Stande war auszuführen, fiel mit dem Schwerte in der Faust und sühnte somit das Verbrechen, tollkühn gewesen zu sein.

Der vierte Rákóczi, Franz II., die sympatischeste Gestalt der neueren ungarischen Geschichte, ein Idealist mit reinem Charakter, ein warmherziger Fanatiker, eine derjenigen bei allen Nationen seltenen Gestalten, welche das Vaterland mehr als sich selbst liebten und eher das Exil wählten, als im Lande das Wohlleben als Unterdrückte. Sehr gross ist die Zahl derjenigen, welche im gegebenen Falle muthig sterben, wenn es sein muss; aber zu entbehren verstehen Wenige. Der Wind, welcher von Rodosto her saust, (Rákóczi starb dort im Jahre 1735 im Exil), berührt noch jetzt in dieser materiellen Epoche gar seltsam den Magyaren. Wir müssen um Verzeihung bitten, dass wir vor dem fremden Publikum gar so koloristisch angehaucht erscheinen; aber selbst der objektivste und kühlste Geschichtsschreiber wird es verstehen, warum dies so ist; denn es gibt in der Geschichte jeder Nation Persönlichkeiten, deren Erinnerung mit leuchtenden Buchstaben verewigt wurde.

Kehren wir nun wieder zu Georg Rákóczi I. zurück. Derselbe trat in die Fussstapfen Bethlen Gabor's nnd verfolgte dieselben Zwecke in langsamerem Tempo, weil er viel bedächtigerer und vorsichtigerer Natur war; er hatte keinen Fernblick, jedoch war sein Vorgehen sicher und erfolgreich. Die Beleuchtung der diplomatischen Beziehungen Georg Rákóczi's würde eine gründliche Behandlung verdienen, schon aus dem Grunde, weil diese Relationen, wie bereits bemerkt, eine ungehobene Quelle der europäischen Geschichte bilden. Es ist ganz natürlich, dass Georg Rákóczi schon der natürlichen Position Siebenbürgens gemäss in seinen diplomatischen Verbindungen das Hauptgewicht auf die Pforte legen musste, bei welcher er vom Jahre 1631 bis 1648 Gesandte unterhielt. Alle diese Männer waren die Sprache und die Verhältnisse gründlich kennende, zu diesem Zwecke gebildete Diplomaten, welche dem Fürsten treu ergeben waren und dessen private und öffentliche Ziele genau kannten. In dieser Beziehung waren die siebenbürgischen Diplomaten in günstiger Lage; sie hatten Gelegenheit, die türkische Sprache, den Gedankengang, die Gebräuche, die Kampfesweise der Orientalen in unmittelbarer Nähe kennen zu lernen, und ausserdem hatten sie Gelegenheit, aus dem habsburgischen Ungarn authentische Informationen zu erlangen, und vermittels ihrer vielfachen Beziehungen erlernten sie die walachische, serbische, bulgarische, polnische

und ruthenische Sprache; lateinisch konnte Jeder, weil das die Erziehungssprache war. Schon der Umstand, dass das in Siebenbürgen lebende Ungarthum isolirt von den Magyaren jenseits der Donau- und der Theissgegend, unter so vielerlei Völkern und Religionen eingeklemmt, sein Dasein fristen musste, entwickelte bei ihm einen gewissen diplomatischen Instinkt. Sie waren gezwungen, die Anderen zu beobachten, und mussten sich von mancher Aktion zurückhalten, wo mächtigere Völker mit dem Schwerte in der Faust offen auftreten konnten; sie waren eben zur Respektirung der Constellationen gezwungen. Während die Gesandten Venedig's als Beobachter der levantinischen maritimen Interessen sich vornemlich mit diesen begnügen konnten, mussten die siebenbürgischen Gesandten auf all das ein Aug haben, was die Privat- und öffentlichen Interessen ihrer Fürsten, ihr Vaterland, ihre Nation, ihre Religion und ihre Nachbarn mittelbar oder unmittelbar berühren konnte. Ihre Berichte gehen immer voraus im Nachrichtgeben, sie haben bewunderungswürdige Beziehungen, sind unermüdlich und auch, im Allgemeinen genommen, uninteressirt; in ihren Berichten widerspiegeln sich alle kleineren und grossen Affairen des damaligen Osteuropa; und wir glauben nicht die Wichtigkeit dieser Publikationen zu übertreiben, wenn wir behaupten, dass es vom allgemeinen Standpunkte aus sich der Mühe lohnen würde, diesen Relationen zuliebe auch ihre Sprache zu erlernen. Natürlich wäre in erster Reihe die ungarische Geschichtsschreibung dazu berufen, diese Relationen aufzuarbeiten und dann der wissenschaftlichen Welt näherzubringen; bis jetzt aber kam man nur bis zur Publikation. Wir bemerken aber, dass auch in den Briefen und Urkunden zur Geschichte Georg Rákóczi's I. und in dem Diplomatar „Georg Rákóczi I. und die Pforte" für die russisch-türkischen Beziehungen zwischen 1631 und 1648 sehr interessante Aufzeichnungen zu finden sind [1]).

Vom russischen Standpunkte aus bietet das meiste Interesse die diplomatische Mission Stephan Szentpály's an die Kosaken, bei welcher Gelegenheit er die Ukraine bis zu den tartarischen Grenzen bereiste. Georg Rákóczi I. hatte nämlich bei Antritt seiner Regierung in der Person Stefan Bethlen's einen gefärlichen Rivalen, und da dieser im Jahre 1636 die ungarländischen türkischen Befehlshaber auf seine Seite zog, kam Rákóczi in eine gefährliche Lage, so zwar, dass er in sein Heer nicht mehr festes Vertrauen haben konnte. Deshalb sandte er Stefan Szentpály zu den Kosaken [2]) um von diesen einige Tausend anzuwerben. Szentpály wurde von den Kosaken sehr freundlich empfangen und der Hetman versprach — natürlich um anständigen Sold und mit Einwilligung des Königs — zu kommen, wie er sich ausdrückte, „wenn es nöthig ist, auch mit 500.000 Mann, nicht darum, dass er in den Säcken anderer Leute wühle, sondern um die Bekanntschaft der ungarischen Nation zu machen"; nur solle ihm der Fürst, der bei ihnen gut angeschrieben sei, bei Zeiten Nachricht geben und Reisekosten schicken" [3]).

---

[1]) „Briefe und Urkunden". S. 99, 198, 246, 549, 688, 891. — 186, 202, 237, 249, 300. — „Georg Rákóczi I. und die Pforte". S. 27, 81, 354, 392, 412, 544, 791, 794, 810, 811, 901.

[2]) „Briefe und Akten": S. 300—314; „Georg Rákóczi und die Pforte": S. 188—190.

[3]) Der Bericht ist von Ustya-Žawran beim Dnjester datirt (13. Aug. 1636, S. 305).

Diese Mission war zwar von keinem Erfolge begleitet, weil Rákóczi mit seinen Widersachern sich aussöhnte und so die Verbindung bei dieser Gelegenheit abbrach. Insoferne besitzt aber diese Mission doch eine Bedeutung, als zwischen den Kosaken und Siebenbürgern eine unmittelbare Berührung stattfand und Rákóczi durch die Berichte und Erfahrungen seines Gesandten genaue Nachrichten bekam, wie es sich eigentlich mit den Kosaken, den gefährlichsten Gegnern der Tartaren verhielt, welche die Grenzen Siebenbürgens, wann sie nur konnten, plünderten, und er erkannte sehr wohl die tiefgehende Bewegung, welche unter den Kosaken gegen das polnische Regime glomm und nur eine passende Gelegenheit zum Ausbruche suchte.

V.

Daś bis jetzt Gesagte will nur die bemerkenswertheren Stellen aus der neueren ungarischen Geschichtsliteratur kennzeichnen, welche wohl von Interesse sind, allein nur einzelne Personen oder Ereignisse betreffen; aber nur in den neuesten Editionen finden wir ein zusammenhängendes Materiale, welches der Forscher der russisch-polnischen Beziehungen mit Erfolg benützen kann. Von diesen neuesten Editionen sind zwei Quellenwerke und zwei enthalten schon verarbeitetes Materiale. Dieselben umfassen die Periode zwischen 1648—1660, diejenige Periode also, in welcher die Kosaken sich von dem polnischen Königreiche definitiv trennten und zur Vorhut des russischen Reiches wurden. Und in diesem bedeutsamen Momente ist eben jene Rolle noch unaufgeklärt, welche die Rákóczi's, nämlich Georg I. und Georg II., und der Sohn des ersten Georg, Sigismund, spielten.

Alexander Szilágyi konnte in seinen zwei Diplomataren (monumenta Hungariae historica (Band 23 und 24) nur diejenigen Aktenstücke benützen, welche sich in dem damals noch nicht genau exploitirten königlich ungarischen Staats-Archive und in dem Vörösvárer Graf Erdödy'schen Archive (Eisenburger Comitat in Westungarn) befanden. Das Archiv der fürstlich Rákóczi'schen Familie kam grösstentheils in den Besitz der Grafen Erdödy, welche mit dieser Familie in verwandtschaftlichen Beziehungen standen. Diese Publicationen werden aber im vollsten Masse durch das Anfangs unserer Besprechung erwähnte gross angelegte Quellenwerk ergänzt, welches sämmtliche Berührungen Siebenbürgens und Nordost-Europas umfasst und sozusagen ganze Lichtgarben für diese Epoche liefert. Wir betrachten eben die guten Publikationen aus Archiven für die besten Lichtspender; je mehr publicirt wird, desto mehr wird der Schleier von den dunklen Stellen gelüftet.

Diese Quellenpublication Alexander Szilágyi's entspricht vollkommen allen Postulaten der modernen Geschichtsschreibung; die Briefe und Akten sind korrekt chronologisch geordnet, nach den einzelnen Beziehungen gruppirt, und der Redacteur schrieb vor jedes Jahr eine orientirende Einleitung, welche nicht nur über das publicirte Materiale Auskunft gibt, sondern die Literatur benützt und aus dem Zusammenhange der Ereignisse erläutert. Wir bemerken aber bei dieser Gelegenheit, dass die internationale Bedeutung dieser Einleitungen nur gewonnen hätte, wenn der Redakteur auch die russischen und polnischen Literaturquellen im vollsten Masse benützt hätte; aber diesem Uebel wird nur die neuere Generation und die

Solidarität der wissenschaftlichen Literatur abhelfen können. Doch durch dieses Versäumnis wurde, wenn auch der Totalität nicht vollständig genügt ist, das Endergebnis seiner Betrachtungen nicht alterirt; es ist sehr möglich, dass sich eventuell noch neues Materiale finden wird, aber dieses wird kaum an den Ausführungen Szilágyi's wesentliches ändern können, es wird dieselben nur ergänzen.

Szilágyi blieb übrigens bei der Publikation dieser Akten nicht stehen. Er gehört zu denjenigen temperamentvollen Schriftstellern, die das grosse Materiale nicht nur nicht abschreckt, sondern im Gegentheile zur Arbeit aneifert. Im Jahre 1886 schrieb er die Biographie Sigismund Rákóczi's und illustrirte mit sehr grossem Geschicke und Geschmack seinen erläuternden Text; besonders die geschickte Composition der ganzen Biographie verdient volles Lob. Wie schon bemerkt, erschien diese Biographie in einer literarischen Unternehmung, welche die Gestalten der ungarischen Geschichte populär dem grossen Publikum zeigen will und bis jetzt beinahe in anderthalbtausend Exemplaren gedruckt wird. Die Verbreitung dieses Unternehmens steht im Zusammenhange mit den speciellen Verhältnissen der ungarischen Literatur. Auch in der ungarischen geschichtlichen Literatur überwiegen die Monographien und der Specialismus schreckt die Forscher von umfassenden Werken gründlich ab. In neuerer Zeit hat sich auch bei uns die Ansicht Bahn gebrochen, dass es nicht genug ist, geschichtliche Werke zu schreiben, sondern dass dieselben nur dann befruchtend wirken können, wenn man sie liest; dass dies geschehe, dazu gehört aber eine gewisse Leichtigkeit des Styls, besser gesagt eine Lesbarkeit, welche aber von vielen die Kunst des Schreibens nicht innehabenden, besonders älteren Geschichtsschreibern als Oberflächlichkeit charakterisirt wurde, und diejenigen, welche sich eines individuellen Styles befleissigten, wurden Belletristen genannt. Doch das Publikum ist der beste Kritiker und liest eben nur das, was gefällig und verständlich geschrieben ist, und gerade die ungarische ernstere Belletristik ist in neuerer Zeit nicht sehr reich an solchen Kräften, welche dem Geschmacke und den Anforderungen des Publikums entsprechen; deswegen werden in Ungarn die ausländischen Werke entweder im Originale oder in Uebersetzungen im Verhältnisse sehr viel gelesen. Dieses ernstere Unternehmen will eben die originäre Produktion und das Niveau der einheimischen Literatur heben und die Erfolge in dieser Beziehung erzielte eben der öfter genannte Szilágyi.

Die Biographie Sigismund Rákóczi's berührt nur mittelbar die grösseren historischen Fragen und wirkt mehr durch die stimmungsvolle Darstellung, welche das Bild dieses frühzeitig verstorbenen Fürstensohnes zur Geltung bringt. Den Ausländer wird in diesem Werke am meisten derjenige Theil interessiren, welcher die Haltung des berühmten Pädagogen Comenius behandelt. Desto mehr aktuelles Interesse bietet uns die Darstellung des Lebenslaufes Georg Rákóczi's II., die auf Grund der neuesten Quellenforschungen nicht nur die Gestalt dieses Fürsten, sondern auch die Periode schildert. Bei Biographieen ist es immer sehr schwer, das Detail zu beherrschen und die Composition einer abgerundeten phychologischen Individualität in genauer Proportion vorzuführen. Und dies gelang dem Verfasser in vollem Masse. Es erscheint uns als eine analoge Erscheinung in der geschichtlich-biographischen Literatur, dass ebenso, wie das Pub-

likum auf der Bühne die nervösen Dramen viel mehr liebt, auch in der erzählenden Literatur die psychologischen Studien der nervösen, riskirenden, dramatisch angehäuften Charaktere viel mehr Interesse bieten, als diejenigen der sogenannten gescheidten Leute; die gescheidten, normalen Durchschnittsmenschen achtet man, man redet von ihnen selten, sie thun eben nur ihre Pflicht und Schuldigkeit; aber nur die Fehler unserer Mitmenschen animiren uns zu einem Ideenaustausche. Auch die Geschichtsliteratur gab der physiologischen Forschung, der Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Dispositionen einen grossen Spielraum und die alte Methode der sozusagen richterlichen Moralbilanz veränderte sich gründlich. Wir sehen oft die schon längst vor dem Weltgerichte abgeurtheilten Gestalten wieder vor das Tribunal der neuen Forschung gestellt, neu geklärt, eventuell rein gewaschen, was natürlich nicht oft gelingt. Szilágyi bleibt der alten Schule treu, er will nicht Naturalist sein; von warmer Sympathie ist sein Werk erfüllt und wir können ihm dies auch nicht verargen; er ist sozusagen der Leibhistoriker der siebenbürgischen Rákóczi; er kennt genau ihre Küche, ihre Familienbeziehungen, ihre Privatangelegenheiten, wie wenn er in ihrem Zeitalter gelebt hätte; und als sein Held in der letzten Schlacht seine Tragödie ausspielt, da erklingt es so wehmüthig, dem Historiker thut es leid und wir fühlen es, dass der Schriftsteller ergriffen war, als er die Zeilen niederschrieb. Dennoch können wir nicht sagen, dass er ungerecht wäre. Und schliesslich ist es ja für die Wahrheit ganz alleseins, ob man seine persönliche Meinung trocken oder gefühlvoll zum Ausdrucke bringt. In gewisser Beziehung bereitet es dem Leser nur einen Genuss, wenn er sein Werk mit einer kraftvollen Dithyrambe, die in sehr geschmackvollem Style gehalten ist, beschliesst. Der Grundtext seiner Ausführungen lässt sich kurz in dem Satze zusammenfassen: „Das unbezeichnete Grab Georg Rákóczi's, welches glänzende Träume, grossangelegte Hoffnungen birgt, ist auch das Grab der Zukunft Siebenbürgens". — Und wenn wir den Lebenslauf dieses Menschen betrachten, müssen wir dem Verfasser Recht geben.

Nach all' dem wird uns der Leser mit Recht befragen, was denn alle diese Ausführungen mit den Verhältnissen Nordosteuropas zu thun haben. Nun die Antwort können wir ihm geben. Georg Rákóczi II. wollte König von Polen werden und war der Candidat und Bundesgenosse Bogdán Chmelnyiczky's, des Kosakenhetmanns. Dieses Bestreben war nicht von Erfolg begleitet; er fiel durch und bei seinem Falle verlor er Thron und Leben. Das ist die trockene Wahrheit. Aber gerade vom Gesichtspunkte der europäischen Geschichte aus betrachtet, verdient diese Rolle eine nähere Beachtung.

Die türkische Expansion gegen Westen fand ihren Abschluss im Binnengebiete des ungarischen Königreiches. Die Türken konnten nicht weiter vordringen; aber den Preis dafür zahlten die Ungarn; denn der Türke rottete massenhaft ungarisches Element aus; die neue deutsche Dynastie trachtete die freiheitlichen Institutionen einzuschränken, wo sie nur konnte; nur im Osten verblieb Siebenbürgen als der Hort des ungarischen Volksrestes. Wenn die politische Richtung Gabriel Bethlen's und Georg Rákóczi's consequent weitergeführt worden wäre, hätte Siebenbürgen seiner Hauptaufgabe gewiss Genüge geleistet, indem die Türken von Siebenbürgen aus zurückgedrängt worden wären. Und das Ergebnis dieser

grossen Aktion schwebte genau vor den Augen der beiden Genannten: es ist die Resurrektion des selbständigen Ungarns. Es geschah nicht so. — Denn nach dem Tode Georg Rákóczi's II. war es mit Siebenbürgen aus; die Wurzeln des Staates vertrockneten und die Türken wurden von Kaiser Leopold I. besiegt und hinausgetrieben. Der Fall dieses Fürsten ist daher ein Wendepunkt in der osteuropäischen politischen Lage, weil eine politische Richtung damit ihren Abschluss fand, deren materielle und moralische Garantien mit grosser Macht und grossen Erfolgen schon begründet waren. Und all' dies geschah nur darum, weil in diesem riskannten Charakter der Glanz der Bathory's und die polnische Königssucht das Wort der Vernunft zum Schweigen brachte. In diesem Drama wirken die Schweden und Kosaken mit, deren Häuptling Chmelnyiczky von Csigirin gleich nach dem Tode Ladislaus IV. von Polen sein Augenmerk auf das Haus Rákóczi richtete. Georg Rákóczi I. lebte damals noch und nach dem Tode des Königs von Polen traf er alle Anstalten, um an dem Wettlaufe der Prätendenten auch seinerseits theilzunehmen. Er sandte Missionen an die Polen und Kosaken zu diesem Behufe und gewann alsbald die Partei Chmelnyiczky's für sich. Der Hetman betont in seinem Briefe vom 17. November 1648, dass Stephan Bathory ihnen Freiheiten verlieh und sie „wie seine eigenen Kinder unter seine gütigen Fittige nahm" —, dass er schon darum Rákóczi zu seinem Könige wünsche und ihn auffordere, mit Truppen nach Polen zu kommen. Dieser Brief gelangte aber nicht in die Hände des Adressaten, denn Georg Rákóczi I. starb am 17. October desselben Jahres und die Gesandten der Kosaken gelangten nur zu seiner Bahre. Die ganze Frage, welche man von siebenbürgischer Seite auch nach dem Tode des Fürsten nicht fallen liess, kam sozusagen als Erbschaft auf seinen Sohn Georg II. Doch diesmal erledigte man sehr rasch die polnische Frage, indem man am 17. November, an demselben Tage als Chmelnyiczky den Thron der Siebenbürger offerirte, Johann Kasimir zum Könige wählte.

Doch der Prozess der kleinrussischen Secession war schon im vollen Zuge. Diese Frage, über welche man schon so viel schrieb, war nach unserer Meinung schon damals entschieden, als der Katholicismus im Nordosten die gewaltsame Propagation der Religion auf die Fahne schrieb und das Polenthum sich mit diesem Standpunkte identificirte. Die Häuptlinge der Kosaken waren öfter zur Rückkehr unter die polnische Herrschaft geneigt; doch das auf seine Religion eifersüchtige und in dieser Beziehung unnahbare Volk hielt sie immer zurück. Unter dem Polenthum war nur ein Element, mit welchem die Kosaken sich verständigen konnten, und dies waren die Dissidenten, die Gegner der Katholiken, daher die natürlichen Freunde der Kosaken. Aus dieser Beziehung folgt die Sympathie zwischen dem protestantischen Rákóczi, den Dissidenten und den Kosaken. Ausserdem hatten die Rákóczi's für die Orthodoxie ausser der politischen Solidarität noch eine gewisse Vorliebe. Wir müssten bei dieser Gelegenheit die Geschichte der walachischen Kirche und Literatur eingehend beleuchten, wenn wir die Verdienste der Rákóczi's auf diesem Gebiete gebührend würdigen wollten; dies würde uns jedoch von unserem Gegenstande sehr weit ableiten. Wir glauben aber nicht fehlzugehen, wenn wir zu den Idealen dieses fürstlichen Geschlechtes auch diejenige Richtung zählen, welche eine Vereinigung der protestantischen und der orthodoxen Lehre bezweckte: doch

bestand die Majorität der herrschenden Elemente Polens aus Katholiken. Und ebenso wie das Russenthum in Moskau mit der Orthodoxie engstens verbunden seine politische Richtung verfolgt, war der Katholicismus das Leitmotiv des polnischen Adels, und darum betrachtete man die Dissidenten nicht als gute Patrioten. Die Gefahr für die Polen lag aber ausserdem noch in der Persönlichkeit Chmelnyiczky's, dieses sehr bedeutenden Heerführers, welcher sie in einemfort besiegte und in Zborov zu einem nicht rühmlichen Frieden zwang, welcher die Verhältnisse nur interimistisch regelte und eigentlich mehr einen Waffenstillstand bedeutete.

Chmelnyiczky dachte zuerst an Sigmund Rákóczi, den jüngeren Bruder Georg's I., einen sehr gelehrten und sympatischen jungen Mann, den er für die Idee eines eigenen kosakischen Königreiches zu gewinnen trachtete. In dieser Phase der Verhandlungen giengen und kamen kosakische Gesandte fortwährend nach Karlsburg, der damaligen Hauptstadt des siebenbürgischen Fürstenthums. Georg Rákóczi war mit der Absicht Chmelnyiczky's vollkommen einverstanden und glaubte im Interesse des Planes die Heirath zwischen seinem Bruder und der Tochter des damaligen moldauischen Wojwoden Lupul, Namens Irene, insceniren zu müssen. Die Moldau als Durchzugsland zwischen der Kosakei und Siebenbürgen für diesen Plan gewonnen, bedeutete schon gewissermassen den Erfolg. Auch für Lupul war diese Verbindung von grossem Nutzen, indem er sich, unter Polen, Kosaken, Tartaren, Türken eingezwängt, nur durch Verbindungen in seiner Macht erhalten konnte. Doch an zwei Thatsachen scheiterte diese politische Heirath: einerseits gefiel die geschminkte Braut Sigismund nicht — das meiste hatte er an ihrer Begleitung, ihren alten Zigeunerinnen gleichenden Palastdamen auszusetzen —; andererseits überlegte sich aber auch Lupul die Geschichte und gab vor, dass die Glaubensverschiedenheit zu keinem guten Resultate führen werde. Das Ende der langwierigen Verhandlungen war, dass Sigismund Rákóczi sich um die Kosaken nicht mehr kümmerte und der Wojwode der Moldau schliesslich seine Tochter (wie er sich ausdrückte) „unter ihrem Range" verheirathen musste, indem er dieselbe dem Sohne Bogdan's, Timothäus (Timüs genannt), zur Frau gab. Die junge Frau, welche in Konstantinopel erzogen war, fühlte sich sehr unglücklich in dem unwirthlichen Kosakenlager; doch dies interessirte ihren Vater sehr wenig.

VI.

Die Ausscheidung des kosakischen Elementes aus dem polnischen Königreiche wurde durch die Ereignisse beschleunigt. Der Friede von Zborov konnte nicht eingehalten werden und Chmelnyiczky hätte auch, selbst wenn er gewollt hätte, nicht nachgeben können, da die Stimmung der Kosaken entschieden gegen das Polenthum gerichtet war. Als im Jahre 1651 Chmelnyiczky die Verwickelungen, welche sich gegen das Kosakenthum überall aufthürmten, vorhersah, wandte er sich direkt und offen an Georg Rákóczi und offerirte ihm das Königthum der Kosakei, welches er übrigens in erster Linie dem Radziwill, einem Schwiegersohne des Wojwoden Lupul, proponirte. Schon dieses Schwanken und Suchen nach einem Haupte bezeugt uns, dass das kleinrussische Element sein Los selbst bestimmen wollte. Georg Rákóczi schrieb an seinen Bruder folgendes: „Wir empfingen die Gesandten der Kosaken, welche uns als ihren König anerkennen wollen und bis in den Tod Treue geloben. Aber selbst

wenn sie ausgerottet werden sollten, würden sie nicht Kasimir als ihren König dulden". — Und dem Fürsten Georg gefiel dieser Plan ausnehmend. Zuerst war er noch vorsichtig; er verschob seine Antwort von einem Tage auf den anderen; aber trotzdem er, über die Sache grübelnd, sehr viele Schwierigkeiten sah, kam er dennoch immer darauf zurück. Wir könnten sagen, dass ihn die Sucht nach der Königskrone quälte; und wirklich entwickelte sich dieser Keim in ihm zu einer Krankheit. Die Eignung hiezu fand er in den Traditionen Siebenbürgens und der kranke Stoff fand in seiner Vorsicht, welche er von den Rákóczyi's ererbt hatte, nur sehr geringen Widerstand. Und obzwar er davon überzeugt war, dass der Plan etwas chimärisch sei, setzte er dennoch Vertrauen in denselben.

Im Jahre 1651 aber konnte Georg Rákóczi noch nicht thatsächlich eingreifen. Denn während er sich die Antwort, welche er Bogdán Chmelnyiczky geben wollte, zurechtlegte, wurde der Hetmann bei Berestok von den Polen geschlagen, Chiew niedergebrannt und die Kosaken mussten am 28. September desselben Jahres bei Bjelaczerkow einen nachtheiligen Frieden schliessen. Zu diesem Frieden wurden die Kosaken in erster Linie durch den Treubruch der Tartaren gezwungen; doch wie der Gesandte von Schweden schreibt, bewog sie die Pest zur Pacification. Dieser Friede brach aber ihre Macht nicht im geringsten. Chmelnyiczky, dieser in seiner Urkraft wirklich bewunderungswürdige Diplomat, sah ganz wohl voraus, dass sein Streit mit den Polen nur durch die gänzliche Vernichtung eines oder des anderen Theiles geschlichtet werden könne. Deshalb zwang er den Wojwoden Lupul dazu, seinen Sohn zum Schwiegersohne zu erwählen, und andererseits fieng er schon — vorerst nur unter dem Titel einer Protektion — Verhandlungen mit dem Czaren Alexei Michaelowitsch an.

Die Intervention der russischen Macht in dem polnisch-kosakischen Streite bedeutet den markantesten Wendepunkt desselben. Die objektive Geschichtsschreibung kann in diesem Kampfe nichts anderes sehen, als dass das feudale katholische Polen, welches eine centrale Kraft nicht entwickeln konnte, mit dem russischen Reiche als orthodoxer Macht, dessen centrifugale Elemente durch den Czar Iwan geeinigt wurden, jetzt um die nordosteuropäische Weltherrschaft ringt. Und das geeinigte Russland siegte. Es steht ausser Zweifel, dass Chmelnyiczky das Kosakenthum in dem Russenthume nicht aufgehen lassen wollte, denn er war eine viel zu markante Persönlichkeit dazu, besass sehr viel Selbstbewustsein und sein Hinundherschwanken zeigt, dass er selbst die Macht innehaben wollte; ferner zeigt uns das Kosakenthum in seiner ganzen Beschaffenheit, dass es eigentlich souverän sein und keinem Willem gehorchen wollte, aber zwischen den zwei Grossmächten konnte es zu keiner Selbständigkeit gelangen. Das Kosakenthum ist so wie ein Buschwald zwischen zwei Hochwäldern; die russischen Bäume bewaldeten dann den Buschwald und verdrängten dann auch den polnischen; denn das Kosakenthum besass nicht die in seinen einzelnen Theilen starke feudale Gliederung des polnischen Staates und es mangelte ihm an jener grossen Volkskraft, welche das russische Reich charakterisirte. Ihre Tapferkeit vollbrachte wahre Wunder; aber die Geschichte kann ihnen nur die Rolle der destructiven, aber nicht der constructiven Elemente zuweisen. Peter Duodo, der polnische Gesandte Venedigs (1592), schildert sie sehr treffend, indem er sie mit den Uskoken des

adriatischen Meeres vergleicht, die dann später die Stütze der habsburgischen Monarchie wurden [1]). Diese Auffassung wird nach unserer Meinung auch von der Detailforschung bestätigt werden, indem gewiss darauf hingewiesen werden muss, dass das Volk Chmelnyiczky's nicht aus nationalen Ursachen, sondern nach der damaligen Gestaltung der Weltlage nicht zu einem Centrum eines neuen Staatsgebietes werden konnte. Die erste und Grundursache jener Thatsache, dass die Kosaken trotz der starken polnischen Einwirkung in die Attraktionssphäre des russischen Reiches fielen, ist lediglich in der Religion zu suchen. Das Aufflackern der staatlichen Gesichtspunkte sehen wir in der Politik Chmelnyiczky's, als er mit den protestantischen Rákóczis unterhandelte; aber zu diesem Standpunkte konnten sich nur der Hetman und seine Umgebung aufschwingen und auch diese mit allerlei Bedenken und Umschreibungen; das Volk hingegen konnte keine Sympathie für das ihm Fernestehende empfinden. Es wusste zwar, dass Rákóczi kein Freund der polnischen Pläne sei, aber man konnte bald erkennen, dass er eigentlich den polnischen Königsthron anstrebe und sie als hinführende Stufe benützen wolle.

Im Jahre 1653 führte eine kriegerische Aktion Georg Rákóczi's zu einem Umschwunge in dem Verhältnisse zu Chmelnyiczky. Lupul, der Wojwode der Moldau, fand sein Land zu klein und aspirirte auf den Besitz der Walachei und Siebenbürgens. Er glaubte, dass auch er diejenige Vereinigung, welche durch Sigmund Bathory effectiv ausgeführt wurde, und welche der Wojwode Michael auch anstrebte, werde vollführen können, indem er alle drei Länder zu einem Gebilde vereinige. Aber er konnte diesen Plan kaum fassen, denn Rákóczi kam ihm blitzschnell zuvor. Er liess ihn absetzen und drang mit bewaffneter Macht in sein Land ein, besiegte seine Truppen und schloss den abgesetzten Wojwoden, dessen Gegner Stefan Gingicze war, in Szucsava ein [2]). Der Wojwode erhielt Unterstützung von Seite der Kosaken, indem sein Schwiegersohn Timotheus Chmelnyiczky für ihn einstand und sich tapfer vertheidigte. Nun aber sandten auch die Polen Hilfstruppen, welche mit den ungarischen Belagerern vereint den Wojwoden zu Fall bringen sollten. Doch Timotheus, der verwegene Kosak, kümmerte sich nicht viel um die Belagerung, zechte mit seinen Kameraden weiter, und als er einst in seinem Zelte dem Becher zusprach, traf eine verirrte Kartätsche den Stuhl, auf welchem er sass, ein Splitter löste sich los und verwundete edlere Theile derart, dass er einige Tage darnach starb. Nach seinem Tode kapitulirte die Festung und der Tartaren-Chan, der Lupul fieng, sandte nun den Wojwoden in Ketten geschmiedet an die Pforte. Chmelnyiczky wurde durch den Tod seines Sohnes empfindlich berührt. Georg Rákóczi konnte zwar nichts dafür und der Hetman liebte auch nicht sehr den Wojwoden; doch es schmerzte ihn, dass sein Lieblingssohn — man konnte ihm sagen, was man wollte — doch in Folge der siebenbürgischen Occupation seinen Tod gefunden, und mehr noch, dass Rákóczi bei dieser Gelegenheit mit polnischen Truppen zusammen operirte. Am 8. Januar 1654 wurde in Czigirni das russische

[1]) Makusew: Szlávjánszky Szbornik, Tom. III., Otgyel pedróg.

[2]) Die Memoiren des späteren siebenbürgischen Fürsten Johann Kemény enthalten sehr viele interessante Details zur Beurtheilung dieser Epoche. Original in ungarischer Sprache.

Protektorat faktisch anerkannt und der endgiltige Bruch mit den Polen ward zur Thatsache. Dass hiebei auch die moldauischen Begebenheiten eine Rolle spielten, steht ausser Zweifel.

Der Eid der Treue, welchen Chmelnyiczky nun leistete, ist aber nur der Ausgangspunkt der russisch-kosakischen Vereinigung. Die wichtigen Folgen, welche diese Vereinigung nach sich zog, sah Niemand voraus und konnte auch Niemand voraussehen. Chmelnyiczky betrachtete seine Unterwerfung nur als eine palliative Ausflucht; bis dahin war ihm ja der Czar fremd und dabei fürchtete er sich noch immer sehr vor der Pforte. Aber die russische Politik, welche nun auf dem gewählten Wege mit grosser Ausdauer vorwärtsschritt, liess die Auflösung dieser Bande nicht mehr zu. Georg Rákóczi, welcher nun unter Empfindung der wichtigen russischen Protektion den erschrockenen Polen einige Gefälligkeiten erwies, behielt sich freie Hand angesichts dieser neuen Situation. Natürlicherweise stieg der Werth seiner Bundesgenossenschaft infolge dieser Verwicklungen; denn es war ebenso im Interesse der Polen wie der Russen, ihn für sich zu gewinnen. Dem Plane seines Königthums konnte es nur günstig sein, dass sein Auftreten so gewichtig in die Wagschale fiel; denn im Falle er den Polen Hilfe brachte, musste er ja als ihr Retter gelten; wenn er sich aber den Kosaken zuwendete, dann stand ihm auf diesem Wege der polnische Thron offen.

Der Hetmann der Kosaken, dem Rákóczi wegen der Lupulschen Affaire grollte, näherte sich stark dem Fürsten, was auch durch den Umstand zu erklären ist, dass der Hetmann, durch die Tartaren eingeschüchtert, dem russischen Czaren weniger Gehorsam entgegenbrachte, als nach dem Protektionsverhältnisse vorauszusetzen war. Als dann der polnisch-russische Krieg ausbrach, unterhandelte Rákóczi fortwährend und schrieb ein Memorandum nach dem anderen. Der Krieg dauerte mit abwechselndem Glücke fort. Die Russen nahmen Smolensk ein, wurden aber bei Drisipole geschlagen. Trotzdem war die Lage der Polen ungünstiger, als die der Russen, und die Polen baten nun Rákóczi dringend um Hilfe, die jedoch dieser von dem Resultate des Krieges abhängig machen wollte. Für Rákóczi wäre jetzt der günstige Moment gekommen; hätte er in diesem Augenblicke sich einer Partei angeschlossen, wäre der Krieg gewiss durch ihn entschieden worden; aber gerade jetzt traute er sich nicht, den Einsatz zu riskiren. Als ihn nun die Tartaren stark drängten und drohten, fasste er im Princip den Entschluss, den Polen zu Hilfe zu kommen. Selbst diese principielle Zustimmung that ihm leid, und er gab dieselbe nur aus Rücksicht auf die Pforte. Andererseits wollte er aber auch seine Sache mit Chmelnyiczky nicht verderben und schickte einen Gesandten zu ihm, damit derselbe die Friedensverhandlungen vermitteln solle; natürlich ohne Erfolg. Aber eben in diesem kritischen Augenblicke revoltirten zum Glücke des Fürsten in der Walachei die Seimenen, die türkisch organisirten bulgaro-serbischen Leibgarden des dortigen Wojwoden, welche, als der Wojwode Constantin ihre Zahl vermindern wollte, die Senatoren niederhieben und das Land zu plündern anfingen. Rákóczi mobilisirte nun in seinem eigenen Interesse mit grosser Schnelligkeit sein Heer, pacificirte die Walachei, trieb die Seimenen auseinander und stellte sein Ansehen bei den Bojaren und beim Volke wieder her. Diese Diversion bil-

dete die willkommene Ausflucht, mit dieser konnte er seine politische Schwenkung und sein Zögern gewissermassen rechtfertigen.

Georg Rákóczi als Repräsentant des protestantischen Ostens fand es für angemessen, zuerst bei den protestantischen Westmächten in dieser Richtung anzufragen und beauftragte Constantin Schaum, sich in Dänemark, Schweden, Holland und England in Betreff der Stimmung über seine Pläne zu informiren. Diese Missson hatte nur einen akademischen Charakter, insoferne Rákóczi von diesen Mächten nur eine moralische Unterstützung erwartete und dadurch seine Chancen günstig zu gestalten hoffte. Von einem Kriege, welcher zwischen Schweden und Polen in Sicht war, hatte der Gesandte Rákóczi's damals noch keine Ahnung. Johann Casimir, der König von Polen, auf dessen Haupte die Krone hin und her wankte, dessen Land schon damals hin und her gezerrt ward, hatte es für gut befunden, mit Karl X. jenen Krieg zu insceniren, welcher Polen so viele Demüthigungen und Elend brachte. Die unmittelbaren Gründe dieses Krieges sind bekannt; bekannt ist auch, dass die Schweden ein Bischen in die Zukunft blickten, als sie das Auftreten Russlands zu mässigen trachteten. Am 20. August 1655 befand sich Karl X. schon in Warschau, nachdem er noch vor Ausbruch des Krieges, am 8. Mai desselben Jahres, seinen Gesandten Gotthard Welling zu Rákóczi gesendet hatte, um dessen Neutralität im schwedischen Interesse zu gewinnen. Welling unterbreitete schon am 23. August seinen Vortrag in Karlsburg dem Fürsten, in welchem er den Zweck seiner Mission detaillirte. Fürst Georg hoffte sehr viel von den Schweden; er glaubte, dass mit ihrer Mitwirkung die polnische Krone ihm in den Schoss fallen werde. Daher berührte es ihn etwas kühl, als er erfuhr, dass der König von Schweden von ihm vorläufig nur die Erlaubniss zur Rekrutirung von Truppen erbat, und darum verweigerte er dies mit der Motivirung, dass er dieselben selber gegen die Walachen brauche.

Und nun kamen die trüben Tage, welche den König Johann Casimir hart auf die Probe stellten. Seine Truppen wurden überall geschlagen und die Vertheidigung des Landes versuchten nun einige im damaligen Sinne des Wortes zu nehmende Patrioten, welche dieselbe aber mehr für die Ehre des Degens, als aus Ueberzeugung führten. Sie erblickten nun in Georg Rákóczi den letzten Halm, an den sie sich in ihrer Verzweiflung anzuklammern suchten. Der König sandte Johann Samoisky zu ihm; andererseits betraute der Palatin von Kiew, Stanislaus Potocki, (23. August 1655) Herrn Kossakowsky, mit vertraulichen Aufträgen an Rákóczi. Rákóczi hatte für den truppenlosen König nur Phrasen des Beileides, doch die Lockrufe des Palatins fanden den Weg zu seinem Herzen. Diese Lockrufe bestanden darin, dass Rákóczi, wenn er Geld und Truppen den Polen zur Verfügung stelle, ohne Zweifel zum König gewählt werden würde. Doch schon in dieser Zeit eroberten die Schweden Kleinrussland; Bogdan Chmelnyiczky plünderte Lemberg und der Czar bemächtigte sich der litthauischen Theile. In diesem Chaos hielten nun die Adeligen von Kleinpolen, an der Spitze derselben der Palatin Wielopolski, Zusammenkünfte und offerirten auch ihrerseits die polnische Krone „inter pocula“ dem Fürsten Rákóczi und die Stimme wird in Polen allgemein: Wenn schon ein Fremder König sein muss, so soll es Rákoczi sein, den kennen wir schon. — Doch wenn wir die diesbezüglichen ungarischen und polnischen

Relationen gründlich durchschauen, wird es bald klar, dass die Polen nur in ihrer letzten Verzweiflung an Rákóczi dachten, weil sie eben nur von ihm Geld und Truppen erwarten konnten. Rákóczi's grosser Fehler war, dass er gerade jetzt diese Stimmung für ernst nahm und diesen Moment seinerseits für günstig erachtete, um aufzutreten. Er wollte nur noch über einen Umstand klar werden: wie sich nämlich die Schweden diesem Projecte gegenüber verhalten werden, und sandte darum zwei ganz tüchtige Diplomaten, Sebesi und Jacobfalvy, an den König Karl, um denselben für diese Idee zu gewinnen. Der berechnende, kaltblütige Schwede hörte den Auseinandersetzungen der Rákóczi'schen Gesandten gar aufmerksam zu, versprach ihnen aber gar nichts positives. Es fiel ihm nicht im Schlafe ein, für Rákóczi die Kastanien aus dem Feuer zu holen, und er suchte aus der ganzen Affaire für sich einen Nutzen herauszuschlagen. Es ist ja ganz natürlich und wer wird es dem Schweden verargen, dass er die Gefühlsduselei in der Politik nicht kannte und ganz einfach den Werth des Rákóczischen Geldes uud seiner Macht in seinem Interesse abwog? — Jeder hätte es voraussehen können, dass der protestantische Schwede den protestantischen Rákóczi ebenso fallen lassen werde, wie er es mit jedem Katholiken gethan hätte, wenn es in seinem Interesse lag. Nur in der Politik der Pforte und Russlands sehen wir consequent die Glaubensidee als Leitmotiv der politischen Bestreben vorherrschen. Rákóczi's Fehler war es eben, dass er von den Schweden viel mehr erhoffte, als er zu erhoffen berechtigt war, und in die Pforte viel mehr Vertrauen setzte, als nothwendig war. Im September des Jahres 1655 standen seine Angelegenheiten bei der Pforte noch sehr günstig, wo seine zwei Gesandten Harsany und Stefan Varady die Interessen ihres Herren vertraten. Ihre Berichte sind sehr interessant; doch war es ein grosser Fehler, dass sie sich fortwährend kreuzten und immer zankten. Ihre Pflicht war, die Schritte Rákóczi's zu maskiren und den jeweiligen Strömungen in Konstantinopel anzupassen. Zuerst arbeiteten sie im Interesse Chmelnyiczky's, später gegen ihn und machten Front gegen die russische Politik. („Der Kosak will die Pforte damit betrügen, dass er ihr vorspiegelt, dass er von den Russen abfallen wird, weil er sieht, dass diese keine Menschen sind und keine Kraft besitzen. Dann will er den Tartaren von den Polen abwendig machen, wenn es ihm gelingt", — so schreibt der Gesandte Siebenbürgens am 4. Juli 1655.)

Ewig denkwürdige Worte sind es, welche der Grossvezier den Rákóczischen Gesandten als Antwort bei der Gelegenheit ertheilt, als diese von den Türken feindlichen Schritten der Kosaken berichten: „Vier Jahrhunderte sind es, dass viele Feinde sich zum Verderben des glorreichen Geschlechtes Ali Osmans zusammenrotten. Gott hat dasselbe erhalten und wird es auch in Zukunft erhalten. Die Pforte kennt die Schlauheit der Kosaken und glaubt ihren freundschaftlichen Versicherungen nicht. Der Moskowiter und der Kosak werden die Früchte ihres Verfahrens selbst sehen; aber die Arme des mächtigen Kaisers sind noch nicht kürzer geworden und erreichen auch die fernewohnenden Feinde. Der glorreiche Kaiser wird Siebenbürgen und die zwei wallachischen Fürstenthümer als seinen Augapfel gegen jeden Feind vertheidigen". (I., S. 556.) Das Kismet: „Gott hat es erhalten und wird es auch ferner erhalten", dieser so

naiv anheimelnde Spruch zeigt uns die Auffassung der Pforte, welche regelmässig dann den Kürzeren gezogen hat, wenn sie ihre Erfolge zur Geltung bringen sollte. Dies sahen auch die scharfsichtigen siebenbürgischen Gesandten sehr wohl ein, und der Eine sagt: „Die Pforte ist nicht mehr die alte; sie tritt nicht mehr mit Kraft und Raison auf; überall hinkt sie; klammert sich wie der Ertrinkende an Alles an, schmeichelt und ärgert sich, weil sie ihre Ohnmacht einsieht. Der Divan ist wirklich einfältig und sie selber erhoffen sich nichts Gutes. Es ist nur schade, dass die Christenheit diesen Zustand nicht kennt, weil alle von dem äusserlichen Pompe geblendet sind und den Verfall nicht sehen. Zu all' diesen Umständen gesellt sich das beinahe bewunderungswürdige Misstrauen gegen Alles was geschieht. Diese echt orientalische Politik entfaltet einen Spürsinn, welcher die Intriguen in ihren Anfangskeimen instinktmässig herausfühlt, und man kann die Pforte nur dann irreführen, wenn man mit ihr offen spricht".

Zehn Tage nach den ebenerwähnten Aeusserungen fand folgendes Zwiegespräch zwischen Gesandten Rákóczis und Nakib Effendi (dem Stellvertreter des Mufti) statt:

Nakib: „Ich habe von einer Sache gehört schon seit langer Zeit, über welche man spricht; was ist denn daran Wahres?

Gesandter Rákóczi's: „Wir haben davon nichts gehört; aber wenn daran doch etwas Wahres sein sollte, so wird er auch dort die Lampe des mächtigen Kaisers sein".

Nakib: „Wenn es so sein sollte, so verbliebe Siebenbürgen doch bei Rákóczi, und wenn dies auch gut sein sollte, wer weiss, was die Zeit mit sich bringt, und wer weiss, mit wem er überall Bündnisse schliessen würde: und weil der König von Schweden sein Freund ist — ein grosser Praktikus dieser Herr — wer weiss, was er Alles im Schilde führt gegen das osmanische Geschlecht."

Das Geheimniss Rákóczi's war daher der Pforte sehr wohl bekannt und das Misstrauen, welches man aus den Worten Nakib's klar herausfühlt, bestimmte die Pforte in allen ferneren Aktionen Rákóczis und begleitete ihn bis zu seinem Grabe.

VII.

Johann Casimir betrat im Laufe des Krieges wieder polnisches Gebiet. Er bedurfte der Neutralität Siebenbürgens und des Wohlwollens Rákóczi's in grösserem Masse, als je. Darum liess man dessen Candidatur auf den Thron nicht fallen. Rákóczi seinerseits wieder verabsäumte nicht, seine guten Beziehungen mit Chmelnyiczky wieder aufzunehmen. Seine fieberische Thätigkeit liess ihn nicht zur Ruhe kommen; er wollte mit aller Gewalt einen Erfolg aufweisen. Als nun Johann Casimir einige Erfolge erzielte, traten die Polen, die vorher so klein waren, mit sanguinischen Postulaten auf und wollten Rákókczi, von dem sie früher inständigst Hilfe erbaten, im vollsten Sinne des Wortes die Bedingungen dictiren. Sie hatten ja viele Waffen in der Hand. Der König war kinderlos; und indem sie daher für die Succession positive Versprechungen machen konnten, konnten sie sich vieler Prätendenten versichern. Es ist sozusagen ein charakteristischer Moment in der Geschichte des damaligen Nordostens Europas, wie die polnischen Magnaten mit dem Königsthume herumhausirten. Es ist wahr,

dass sie die Praerogative des Katholicismus als eine conditio sine qua non hinstellten; jedoch zu gleicher Zeit nahmen sie den deutschen Kaiser, den Czar und Rákóczi in Combination. Unter allen diesen Prätendenten nahmen sie vielleicht, im Innern gewiss mit Widerwillen, Rákóczi's Candidatur am ernstesten, weil sie ihn für den besten Baarzahler hielten. Das Zahlen und die Truppenfrage bildeten für Rákóczi keine grosse Schwierigkeit, doch gefiel ihm nicht die energische Forderung der Polen, dass er den Glauben wechseln solle. In Johann Kasimir, den aktuellen König, setzte er gar kein Vertrauen und glaubte nie, dass er mit seiner Hilfe den Thron erlangen werde.

Als nun Chmelnyiczky von den polnischen Unterhandlungen, welche mit Rákóczi geführt wurden, Wind bekam, schickte er seinerseits den Herrn Bruchoviecky als Gesandten nach Siebenbürgen. Nun sehen wir vor uns einen regelrechten diplomatischen Knäuel der verschiedensten Combinationen und Verhältnisse: Die Schweden trachten Chmelnyiczky zu gewinnen, die Polen unterhandeln zugleich mit Rákóczi, dem Kosakenhetman und dem Czaren, der Czar und die Schweden sind im gespanntesten Verhältnisse und Rákóczi selbst sucht den Ariadnefaden, um aus all dem klar zu werden. Und in diesem Suchen bestimmt ihn der fatalistische Glaube, dass er nur allein mit den Schweden im Bunde sein Ziel erlangen kann. Er schickt daher Gesandte im Monate Juli zum Czaren (Georg Rac und Daniel Devisy) und zum Hetman zugleich; vom Czaren erbittet er seine Freundschaft und mit dem Letztern will er eine positive Verständigung erzielen. Der Czar empfieng am 4. August die siebenbürgischen Gesandten und entliess dieselben mit der Versicherung seiner Freundschaft. Ein grosser Umschwung in allen diesen Angelegenheiten trat ein, als Karl, der König von Schweden, nach seinem Siege bei Warschau (28.—30. Juli 1656) einsehen musste, dass er trotz dieses Sieges den Krieg nur dann erfolgreich fortführen könne, wenn er mit Rákóczi und den Kosaken im Einklange weiter operire. Das lange Warten, das Zögern und Herumziehen stellte die Geduld Rákóczi's auf eine harte Probe und es trat bei ihm das psychologische Moment ein, wo der Mensch ungeduldig wird und es ihm alleseins ist, wie die Sache enden wird, nur soll sie schon endlich einmal erledigt werden. Nun trat auch der Schwedenkönig aus der Reserve heraus, indem er, von den Umständen dazu gezwungen, mit positiven Vorschlägen an Rákóczi herantrat. Am 1. Mai 1656 sandte er zwei Unterhändler an Rákóczi, Gotthard Welling und Cölestin Sternbach. Dieselben offerirten nun Georg Rákóczi im Namen ihres Herrn sozusagen ein Geschäft: Er solle Truppen beistellen und dafür bekommt er dann von ihm als Lehen die Zips und mit dem Herzogstitel von Halič selbstständig Ostgalizien sammt dem westlichen Theile von Podolien; die Freiheit der Kosaken soll beiderseits garantirt werden. Diese in 13 Punkten präcisirten Vorschläge hätten Jedem die Augen geöffnet; nur Rákóczi öffneten sie dieselben nicht. Es ist wahr, dass Rákóczi sich mehr erhoffte, und auch der König von Schweden wusste es ganz genau, dass er seine Versprechungen werde ergänzen müssen. Es war aber dabei wunderbar, wie gründlich Rákóczi die Intentionen des Schweden und die wirkliche Sachlage in Polen verkannte. Hätte er dieselbe gekannt, würde er die Bedingungen diktirt haben; statt dessen zweifelte er und grübelte über nichts Anderes nach, als was aus ihm werde, wenn die Sache nicht gelinge, und ob der König von Schweden in diesem Falle ihn werde ver-

theidigen können. Dies hätte Rákóczi schon im Vorhinein wissen sollen, ebenso wie er über die Pläne der Kosaken und des Czaren hätte im Klaren sein sollen. Die Grübelei dauerte bei ihm sehr lange und endlich kam er zu dem Entschluss, dass er um den offerirten Preis nicht eintreten werde.

Im Laufe dieser Unterhandlungen mit den schwedischen Gesandten traf der siebenbürgische Ablegat Sebesy sammt den Gesandten Chmelnyicky's zugleich in Siebenbürgen ein. Und nun unterhandelte der Fürst zugleich mit den Kosaken und den Schweden. Die in dieser Angelegenheit verfassten Berichte und Aufzeichnungen machen uns den Eindruck, dass Rákóczi trotz seiner Grübeleien doch zu einem Ende gelangen wollte. Eben sein ungeduldiger Zustand, den wir früher erwähnten, machte ihn nervös und er hörte in dieser Affaire auf Niemandes Rath. Seine ganze Familie war gegen diesen Plan, das Volk sympathisirte nicht mit dieser Aktion, besonders aber nicht die besitzende Klasse, welche sehr wohl den Umstand zu würdigen wusste, dass die Türken nahezu ein halbes Jahrhundert nicht den Boden Siebenbürgens betreten hatten. Umsonst berichtete ihm sein Gesandter bei der Pforte, Jakob Harsany, dass „auf der Pforte man uns nicht mehr glaubt". Auch aus dem habsburgischen Ungarn kamen Warnungsrufe; doch all' dies war bei ihm umsonst, denn die Königssucht entwickelte sich bei ihm schon bis zum Paroxismus. Die schwedischen Gesandten sahen sehr wohl ein, dass Rákóczi mehr haben wolle, da sie aber von ihrem Könige unter dem Vorbehalte seiner endgiltigen Ratification die Bevollmächtigung hatten, mit Rákóczi abzuschliessen, trachteten sie, dieses Bündnis möglichst den Anforderungen Rákóczi's entsprechend dennoch zum Abschlusse zu bringen. Sie willigten nun endlich ein, dass das polnische Territorium, im Falle es getheilt werde, mit königlichem Titel an Rákóczi falle; und in diesem Bündnisse wurden auch die Handelsverhältnisse in Betracht gezogen. Andererseits aber verständigte sich Rákóczi sehr rasch mit Chmelnyiczky, schloss mit ihm ein Bündnis und der Kosak anerkannte nun Rákóczi auch seinerseits als König von Polen, natürlich mit der Garantie der kosakischen Freiheiten; und nun kam auch das Bündnis zwischen Schweden und Kosaken zustande, welches Rákóczi vermittelte. Nach Abschluss dieser Verhandlungen willigten endlich nach grosser Pression auch die Stände Siebenbürgens in den Krieg und am 6. Januar 1657 begann Rákóczi seinen Zug, um sein Königreich auf dem Papier in Wirklichkeit zu erlangen.

236 Jahre sind seit diesem Kriege verflossen. Heute können wir ganz objectiv die Schwächen dieser Aktion auseinandersetzen. Wir sehen eben die Fehler der einzelnen verbündeten Factoren und können nun das Verdikt fällen; das ist die nachträgliche Diagnose der Geschichtsforschung. Wir setzen aber gleich dazu, dass wir Rákóczi als Politiker zwar verurtheilen können, aber nicht gänzlich als historische Individualität. Dass er die unmögliche Vollführung seiner Pläne nicht schon im Vorhinein erkannte, dass er die Schweden für stark hielt, war ein Fehler, dass er die Polen für schwächer hielt, war sein Unglück: dass er Bogdan Chmelnyiczky vertraute, entstand aus der Unkenntniss der Verhältnisse. Der grösste Fehler aber war, dass er nach acht Jahren Zauderns, nach so vielen Mühen und Gefahren im schlechtesten Momente losbrach und in seiner Aktion leicht-

fertig war. Nur der Mensch in ihm verdient eine gewisse Rücksicht und erweckt Bedauern, aber nicht der Politiker.

VIII.

Wir gelangen nun zum letzten Abschnitte der politischen Rolle Rákóczi's. Der Fürst stieg mit einem kühnen Marsche über die Karpathen und überraschte die Polen. Am 2. Februar war er schon in Stry und am 18. Februar hatte er sein Heer beisammen: 18.000 Reiter, 5000 Mann ungarische, 6000 Mann wallachische Infanterie und 20.000 Kosaken; es war ein gut armirtes, auch wohldisciplinirtes schönes Heer, mit welchem ein guter Feldherr Grosses hätte leisten können.

Johann Kemeny, einer der Anführer, der spätere Fürst, war ein sehr guter Soldat, aber mit Rücksicht auf den Fürsten konnte er seinen Willen nicht durchsetzen. Und das Traurigste an diesem ganzen Feldzuge war, dass die Cooperation der Schweden eigentlich in Nichts zerrann. Es ist ganz so, wie es Rákóczi seiner Mutter schrieb: „Nicht die Waffen des Feindes schadeten uns, sondern Gott, die schlechten unwirthlichen Wege, die wir nicht kannten, und dazu noch die Kosaken". — Mit diesen Worten aber verurtheilte sich der Fürst selber, weil ja jeder gemeine siebenbürgische Haiduk dem Fürsten es mit Recht zum Vorwurfe machen konnte, warum er sie in ein solches Land führte, welches er früher nicht auskundschaften liess?

Die Kosaken als undisciplinirte Rotte konnten sich mit dem Rákóczi'schen Heere nicht vertragen und sahen mit scheelen Augen das Vordringen Rákóczi's an; und als sie ihn nun von Angesicht zu Angesicht hatten, war ihnen auch sein Königthum zuwider. Zweifelsohne hätte Rákóczi viel damit gewonnen, wenn er sich von ihrer Hilfe hätte lossagen können. Aber auch in diesem Punkte ward er durch seine Kundschafter irregeführt, welche wieder die Kraft der Kosaken überschätzten. In dieser Hinsicht jedoch kann man Chmelnyiczky nichts vorwerfen, ebenso wenig deshalb, weil er sich trotz des Protektorates des Czaren mit den Schweden verband. Der Czar verletzte, indem er mit den Polen zu unterhandeln anfieng, die Kosaken, denn eine Verständigung zwischen Kosaken und Polen gab es nicht mehr. Kostomarov beschreibt die Rolle, welche das Kosakenthum im Kriegszuge Rákóczis spielte, sehr genau und detaillirt. Aus seiner Darstellung geht hervor, dass Georg, der Sohn Chmelnyiczky's, Rákóczi willig zu Hilfe eilte, dass aber die Mannschaft nicht gehorchte und ihn in seinem Vorhaben hinderte. Der Grundfehler des Kosakenthums, die Disciplinlosigkeit, welche gerade im nothwendigen Momente zur Geltung kam, vereitelte auch diesmal den Erfolg.

Zuerst wurde Rákóczi von dem Könige von Schweden verlassen, dann von den Kosaken; endlich verliess ihn auch der Glaube an seinen Glücksstern und zuletzt fielen ihm die Schuppen von den Augen, aber nur um sein Verderben klar zu sehen. Monate währte der Krieg; und am 22. Juli 1657 musste er mit den Polen in Zarini-Ostrov einen demüthigen Frieden schliessen, mit denselben Polen, welche zwei Jahre vorher in demüthig um Hilfe gebeten hatten. Am 27. Juli verliess er selbst das Heer, um nicht gefangen genommen zu werden; 4 Tage später warfen sich die Tartaren, diese Geier des 16. und 17. Jahrhunderts, auf die müden Heeresreste, bewältigten dieselben nach tapferer Gegenwehr und zerrten die Ueberlebenden in die Gefangenschaft.

Nun erhob sich alles gegen Rákóczi: die Türken, der deutsche Kaiser, Polen und Kosaken. Nur der russische Czar bezeigte ihm bis zum Ende Wolwollen. Am 2. October 1656 schickte ihm der Czar durch seinen Boten Grigoric Vlazilevitsch Volkov von Riga aus Zobelfelle und mahnte ihn eindringlichst, nicht mit den Schweden und seinen Feinden Freundschaft zu schliessen. Rákóczi leugnet am 17. Januar 1657 jede Verbindung mit den Schweden, und auch später, als Rákóczi auf littauischem Boden stand, schickte der Czar Gesandte an ihn (Jvan Afanesiev, Meljabuski, Alexei Titov und als Dolmetsch Dimitri Ostafiev) und rieth ihm, das schwedische Bündniss aufzulassen. Doch Meljabuski kam nur in die Nähe Rákóczi's und erfuhr gar bald den traurigen Untergang des ganzen Unternehmens. Auch Chmelnyiczky überlebte nicht den Fall seines Verbündeten, denn am 27. Juli desselben Jahres starb er.

Die polnischen Träume Rákóczi's kosteten ihm seinen Thron; was aber noch verhängnisvoller war, auch Siebenbürgen fiel mit ihm. Er lebte noch drei Jahre nach seinem unglücklichen polnischen Feldzuge und kämpfte gar tapfer für seine Existenz. Sein unternehmender Geist, seine Geschicklichkeit und Findigkeit verliessen ihn auch nicht nach der Katastrophe; aber die Grundbedingungen seiner Existenz, das Vertrauen des Volkes, fehlten ihm und der Misserfolg in Polen lastete gar schwer auf ihm. Im April 1660 schrieb er an den russischen Czaren, dass er sein Ziel nur im Kampfe gegen die Feinde der Christenheit suche. Er brach vollständig mit den Türken. Doch was nützte ihm all dies? Am 22. Mai desselben Jahres erhielt er in der Schlacht bei Djalu die tödtliche Wunde und sühnte mit seinem Tode all das, was er gegen sein Land und gegen sich selbst verschuldet hatte.

Hiermit schliessen wir unsere Skizze. Der Leser kann auch aus diesen Zeilen ersehen, dass alle diese Diplomatare, deren Inhalt wir nur skizzenhaft erwähnen konnten, nicht nur lokales Interesse, sondern auch für die allgemeine Geschichte sehr grosse Bedeutung haben, und dass diejenigen Werke, auf Grund deren wir die Individualität Georg Rákóczi's II. und seine Pläne zu charakterisiren trachteten, verdienen, durch die geschichtliche Literatur registrirt werden. Wir wünschen dies nicht nur im Interesse des Gegenstandes, sondern auch darum, weil die russische Literatur im Stande ist, aus ihrem Standpunkte dieses Material zu erweitern und alles das zu besprechen, was der Verfasser mit Benützung der ungarischen und westlichen Quellen, nur einseitig beurtheilen konnte.

Die neueren ungarischen Quellenpublikationen bieten übrigens sehr vieles Interessante für die europäische allgemeine Geschichte. In erster Linie sei genannt das Archivum Rakocianum, ein sehr grosses und auf breiter Grundlage concipirtes Unternehmen, welches die Geschichte des letzten Rákóczi Franz II. bis ins kleinste Detail beleuchtet und sehr viele interessante Daten über das Verhältnis Franz Rákóczi's II. zu dem russischen Reiche und besonders zu dem Czaren Peter dem Grossen enthält.

Wenn die geehrte Redaktion es erlaubt, werden wir bei anderer Gelegenheit die Ergebnisse dieser Publikation besprechen.

Wien. L. v. Thallóczy.

Jz istorii Ugrii i Slavjanstva v XII vjeke 1141—1173 Konstantina Grota. Varšava 1889. (Aus der Geschichte

Ungarns und des Slaventhums im 12. Jahrhundert. 1141 bis 1173 von Konstantin Grot. Warschau 1889. 8° XX, 424 und LX S.)

Es liegt hier eine neue Arbeit des Warschauer Professors, K. Grot, vor, dessen Name schon aus seinen früheren Werken bekannt ist. Er beschäftigt sich vornehmlich mit der älteren ungarischen und der serbisch-kroatischen Geschichte und hat schon eine Reihe von Aufsätzen geliefert. Diesen Arbeiten schliesst sich nun das vorliegende Werk an, in welchem der Verfasser die Geschichte Ungarns in den Jahren 1141—1173 zu erzählen unternommen hat. Es ist eine der interessantesten und folgenreichsten Perioden der ungarischen Geschichte. Das byzantinische Reich machte damals unter Kaiser Emanuel die letzte krampfhafte Anstrengung seinen alten Ruhm und seine Bedeutung wieder zur Geltung zu bringen. Gegen dieses musste das junge Arpadenreich, das sich erst zu kräftigen und auszudehnen begann, seine Unabhängigkeit vertheidigen. Es gelang ihm auch, besonders Dank der alten Rivalität zwischen dem Kaiserthum des Ostens und Westens, welche einander die Einflussnahme auf Ungarn streitig machten. Denn für beide war die ungarische Frage von wesentlicher Bedeutung. Gelang es den griechischen Kaisern das ungarische Reich dem byzantinischen einzuverleiben, so stand dann das Ostreich an der mittleren Donau, an der Grenze Deutschlauds, als ein mächtiger und gefährlicher Rivale.

Kaiser Konrad III., dem die welfische Macht und die normanischen Aspirationen in Sicilien und Italien gefährlicher schienen, schloss mit Byzanz auch gegen Ungarn ein Bündnis, wodurch das Ostreich in die Lage kam, seine Stellung in Italien und an der Donau kräftigen zu können. Aber Friedrich I. erkannte die Gefahr, welche für das Reich im Osten entstehen konnte und nahm trotz der hartnäckigen Kämpfe, die er mit den Welfen und dem Papstthum zu bestehen hatte, eine gegen Byzanz feindliche Stellung und unterstützte Ungarn im Kampfe gegen Emanuel.

Der Verfasser erzählt die Geschichte dieser Jahre. Von vornherein müssen wir erklären, dass er in seiner unfassenden Arbeit zu keinen Ergebnissen gelangt ist, welche nicht schon bei Prutz, Philippsohn, Huber u. A. von deutscher Seite, dann bei ungarischen und böhmischen Historikern verzeichnet wären. Sogar die Russland betreffenden Verhältnisse sind schon früher von dem tüchtigen russischen Gelehrten Wasilewski und auch von Uspenski eingehend erörtert worden. Nur der Umstand, dass es die erste zusammenfassende Darstellung der Geschichte dieser Zeit ist, verleiht seinem Werke einigen Werth. Die besseren russischen Geschichtswerke haben, was die Geschichte Osteuropas betrifft, den Vorzug, dass sie neben der Literatur Westeuropas auch die russischen Quellen und besonders die immer noch zu wenig gewürdigten Schätze der bizantinischen Literatur verwerthen. Auch der Verfasser that dies, nur wird der Werth seines Werkes durch andere Momente beeinträchtigt.

Gleich auf der ersten Seite der Vorrede sagt er, indem er sein Werk als ein solches einführen will, welches eine empfindliche Lücke in der ungarischen Geschichte ausfüllen soll, dass die ungarischen Historiker die Erforschung der Arpadenzeit absichtlich vernachlässigen, weil dieselbe

ihnen ihrer Geistesrichtung und ihrem Charakter nach weniger sympathisch sei. Diese Worte werden einem Jeden, der mit der ungarischen Geschichtsliteratur halbwegs vertraut ist, auffallen. Was der Verfasser meint, wird erst klar, wenn man einen Theil durchgelesen hat. Da hören wir, dass es in Ungarn in damaliger Zeit zwei Parteien gab, eine orthodox-nationale, slavische, welche mit ihren Sympathien auf Seiten des oströmischen Kaisers, der Orthodoxie und des Slaventhums stand und die grosse Mehrheit der Bevölkerung des Arpadenreiches bildete, und eine zweite sozusagen europäisirende Partei, welcher vor allem die Mitglieder der römischen Kirche angehörten und die mit allen Kräften dahin arbeitete, den König und das Reich vom Osten abzuwenden und die Bande zwischen Ungarn und dem Westen sowie dem Papstthum fester zu knüpfen. Wem die jetzigen Verhältnisse in der russischen Gesellschaft ein wenig bekannt sind, dass es nämlich dort zwei Parteien gibt, eine ortodox-national-russische und eine europäisirende (zapadniki genannte) Partei, der wird erkennen, dass der Verfasser das politische Schema des modernen Russland das auf Ungarn des Mittelalters übertragen hat. Mit denselben Namen nennt er auch die beiden ungarischen Parteien. Daraus sucht er auch alles zu erklären.

Indem er die Schicksale des ungarischen Kronprätendenten Borys Kolomans Sohn erzählt, sagt er (S. 79), derselbe mütterlicherseits und seiner Erziehung nach ein Russe, habe auch Sympathieen bei der russischen Bevölkerung Ungarns und bei anderen Slaven gefunden, während die römische Partei zum König gehalten und dessen Sinn vom Osten, von Russland, abzuwenden gesucht habe (S. 149); dies hätte aber in der Bevölkerung Ungarns Unzufriedenheit hervorrufen müssen, so dass Kaiser Emanuel die Hoffnung hegen konnte, hier viele Anhänger zu finden. Borys wird nun zum Vertreter der orthodox-slavischen Richtung und zum eifrigem Verfechter dieser Idee gestempelt. Aber auch andere später auftretende Kronprätendenten wie Stephan, Wladislaw, Bela, sie alle sind nach dem Verf. derselben Idee und es ist ihm nur natürlich, dass sie alle in der eben genannten nationalen Partei Sympathien und Unterstützung finden. Natürlich steht seinen Ausführungen der Umstand gar nicht im Wege, dass alle Kronprätendenten auch in Deutschland Hilfe suchten und fanden. Ebenso macht ihm die Erklärung weshalb Ungarn im 12. Jahrhundert an den Kreuzzügen sich nicht betheiligte, keine Schwierigkeiten, er sagt (S. 123): Diese Richtung der Kreuzzüge, welche zum Ziele eigentlich die Unterwerfung der orthodoxen Ostens hatte, konnte unmöglich in der ungarischen, in ihrem Kern orthodoxen Bevölkerung einen Anklang finden, die Ideen des Westens waren ja ihr ganz fremd.

So erklärt er auch andere Ereignisse. Als König Geiza II. seinem Schwager, dem Fürsten Izjaslaw, gegen den Fürsten von Przemysl Wladymirko zu Hilfe zog, wählte dieser den kürzeren und sicheren Weg der Bestechung der königlichen Räthe, welche auch den König zum Rückzuge bewogen. Desselben erprobten Mittels bediente sich Wladymirko auch im nächsten Jahre 1151, als König Geiza neuerlich gegen ihn zog. Der Verfasser meint dazu (S. 158, 177): Die Anhänger Roms, welche in der Umgebung des Königs waren, liessen sich bestechen, weil sie der Ueberzeugung waren und ihr Bestreben dahin gieng den König von Russland fernzuhalten, jeden Verkehr mit Russland abzubrechen, um den Einfluss

Roms auf den jungen König ungestört wirken zu lassen, nur die Königin Euphrosine, eine Russin, sei für die Einmischung in die russischen Verhältnisse und für die Aufrechthaltung der russischen Beziehungen gewesen. Der Verfasser bedauert nun, dass sie mit ihrem Rath nicht durchdringen konnte und findet, dass durch die Intriguen dieser Römlinge sogar die Königin mit der Zeit auf ihre Seite gezogen wurde. Sie warf sich leider in die Arme dieser Partei, meint er (S. 234, 259) „und war nicht mehr dieselbe wie früher . . .“

In den Quellen findet sich nirgends eine Andeutung, dass Euphrosine ihrem väterlichen Glauben untreu geworden wäre; als Mutter musste sie trachten mit allen Mitteln den Thron für ihren Sohn zu sichern. Und doch behauptet der Verfasser (S. 261), dass die Partei, in deren Händen der junge König sich befand, unpopulär war. Dagegen ist er doch wieder der Meinung, dass als es dazu kam, dass Kaiser Emanuel im Interesse der flüchtigen ungarischen Thronbewerber eine Gesandtschaft an die Ungarn schickte, um von diesen zunächst die Anerkennung Stefans, des Bruders des verstorbenen Königs, zu erwirken, die Gesandtschaft die Weisung gehabt habe, an die römische Partei sich zu wenden, welche in seinen Augen keinen Boden im Volke hatte (S. 265). Denn, wenn sie auch, so erklärt es sich der Verfasser (S. 274), in den Massen der Bevölkerung keine genügende Stütze hatte, um dem jungen König mit den Waffen in der Hand allgemeine Anerkennung zu verschaffen, so hatte sie die Hoffnung dennoch nicht aufgegeben, umsomehr als sie auf die Hilfe des Westens rechnen konnte. Schliesslich haben die Ungarn Wladislaw als König anerkannt. Primas Lukas Banfi, ein entschiedener Anhänger des jungen Stefan, weigerte sich jedoch den Akt der Krönung zu vollziehen. Erst der Erzbischof von Kalocsa entschloss sich Wladislaw zu krönen. Der Verfasser bemerkt hiezu (S. 275): nicht aus Furcht vor dem König habe er es gethan, sondern weil er an der Spitze einer Erzdiözöse stand, deren Bevölkerung zum grössten Theile griechischen Glaubens und Wladislaw ergeben war, so dass der Erzbischof diesen Schritt unter dem Drucke seiner Diözesanen that. Ich glaube die Methode des Verfassers genügend charakterisirt und auf seine Tendenz hingewiesen zu haben. Tendenz ist auch anderswo zu finden, wir finden sie auch in den gediegenen Arbeiten von Wasilewski, aber bei diesem ist sie vornehmer Natur, indem sie den Boden der Kritik nicht verlässt.

Woher weiss denn der Verfasser so viel von den Russen Ungarns und von der orthodoxen-slavischen Bevölkerung, welche angeblich die erdrückende Mehrheit gebildet habe, zu erzählen? Wir haben davon nirgends gelesen. Weiss er davon, dass die russische Bevölkerung erst später in grösseren Massen nach Ungarn eingewandert ist?

Ich kann mich aber nicht darauf beschränken, das Buch von Grot durch den blossen Hinweis auf die von ihm verfolgte Tendenz charakterisirt zu haben. Der Verfasser hat sich durch seine früheren Arbeiten einen Namen gemacht. Er schreibt mit Leichtigkeit dicke Bände nieder. Es ist nicht schwer zu erklären. So geht er hier bei seiner Erzählung zunächst chronikalisch vor und entwirft beinahe bei jedem Jahre von Neuem das Bild der politischen Situation, wobei natürlich Wiederholung des einmal schon Gesagten nicht ausbleiben kann. Er ist ferner nie in Verlegenheit,

wenn es gilt, verwickelte Fragen zu lösen. Indem er z. B. erzählt, dass König Konrad III. nach Konstantinopel ging und mit König Emanuel ein Bündniss schloss, fügt er hinzu (S. 142); wir können kaum im Zweifel darüber sein, dass dabei auch die Sache von Borys eine hervorragende Rolle spielte. Die Quellen wissen davon nichts, auch bei der Zusammenkunft des Königs Geisa mit dem österreichischen Markgrafen Heinrich (1151), über die gar nichts Näheres bekannt ist, soll es sich wieder um Borys gehandelt haben (S. 185). Da später Stefan eine ähnliche Rolle wie Borys spielte, so hilft manchmal die Person Stefans dem Verfasser aus der Verlegenheit. So ist uns z. B. nicht bekannt, in welcher Angelegenheit Kaiser Friedrich I., 1158, eine Gesandtschaft an Ottokar, den Markgrafen von Steiermark, schickte; der Verfasser versichert, es könne hier nur die Rede von Stefan gewesen sein (S. 226). Der Zweck geheimer Gesandtschaften und geheimer politischer Actionen bleibt ihm nie verborgen. So erklärt er (S. 190, 191) umständlich, warum es 1152 nicht zum Kriege mit Ungarn kam, obwohl dies auf dem Reichstage vom Kaiser verlangt wurde. Otto von Freising sagt nur, dass er dazu quibusdam de causis latentibus nicht gekommen ist. Noch mehr tritt die Combinationsgabe des Verfassers hervor bei der Darstellung des Zuges, den Kaiser Emanuel 1164 nach Ungarn unternahm; Angesichts der vereinigten ungarischen und von König Wladislaw persönlich geführten böhmischen Truppen, trat er aber den Rückzug an, ohne den Kampf zu wagen, er schickte nur an den böhmischen König zum Zwecke der Unterhandlungen einen Böhmen namens Bohuta, welcher „secreta negotia" wie sich der böbmische Chronist Vincentius äussert, zu besorgen hatte. Der Verfasser hat sich die Sache folgendermassen zurechtgelegt (S. 317, 318): König Wladislaw übernahm auf geheimen Vorschlag Kaiser Emanuels die Vermittlungsrolle zwischen ihm und den Ungarn, hielt jedoch dies geheim vor seinen ungarischen Verbündeten, versprach ferner dem Kaiser die möglichste Förderung seiner Interessen: damit es aber die Ungarn nicht merken und er mit grösserem Nachdruck für die Sache der Griechen eintreten könne, verabredeten sich beide, der Kaiser solle zum Scheine den Rückzug nach Srem antreten und erst als Emanuel südlich der Donau war, begannen öffentliche Unterhandlungen. Emanuel und König Wladislaw sollen eine solche Comödie gespielt haben?

Hypothesen kann auch der Historiker nicht immer entbehren und wird gelegentlich, aber nur gelegentlich zu einem möglich, wahrscheinlich, „oder es ist anzunehmen, zu vermuthen" greifen müssen. Um die Methode des Verfassers zu kennzeichnen, wird es sich empfehlen ein Stück in getreuer Uebersetzung unseren Lesern vorzuführen. Eines der Beispiele bietet etwa S. 81, 82. Der Verfasser erzählt da das Schicksal des mährischen Fürsten Otto III. von Olmütz folgendermassen: „Wo Otto durch 15 Jahre verweilte, wissen wir nicht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach weilte er, vielleicht auch längere Zeit, in Polen bei seiner Tante Salomea. Hier konnte er die Bekanntschaft mit Borys, Kolomans Sohn, machen. Kaum werden wir irre gehen, wenn wir annehmen, dass er (Otto) nämlich, der Vermittler zwischen Wladislaw II. (von Böhmen) und Borys war, welch letzteren vermuthlich Wladislaw II. von Polen dem Böhmenfürsten empfohlen hatte. Otto konnte mit Borys auch in

Russland zusammengekommen sein, wo er ohne Zweifel auch lebte und Verbindungen hatte. Bezüglich dieser Verbindungen wollen wir auch unsere Vermuthung aussprechen. Wladislaw von Böhmen war bekanntlich mit Izjaslaw Motislawič verwandt. Davon haben wir keine sicheren Nachrichten, wir wissen nur, dass der Bruder von Izjaslaw eine nicht näher bekannte Fürstin aus Mähren heirathete und wahrscheinlich durch diese wurde auch Wladislaw II. von Böhmen mit den Motislawiden verwandt. Wir erlauben uns wahrscheinlich keine zu kühne Vermuthung, dass dabei Otto III. eine Rolle spielte und dass die unbekannte Fürstin seine Schwester, wahrscheinlich Euphemia war, von deren Schicksale wir nirgends eine Nachricht finden. Verlobt konnte sie noch vor 1141 gewesen sein, als Otto noch in Russland war und erkann selbst diese Verbindung zu Stande gebracht haben". Der Schluss lautet: „Otto III. war also ohne Zweifel der Urheber der neuen Verbindung zwischen Böhmen und Russland".

Einige Worte noch über die Auffassung, welche der Verfasser vom Mittelalter hat. Gerne spricht er, wie wir schon gesehen haben, von den Massen der Bevölkerung, bei denen verschiedene Kronprätendenten Unterstützung finden und auf deren Hilfe auch Kaiser Emanuel gerechnet habe. Es ist mindestens eigenthümlich, wie sich der Verfasser die mittelalterliche Kriegsverfassung und Kriegführung in Europa vorstellt. Das Volk, von dem er spricht, war ja nicht waffenfähig, höchstens von dem ungarischen Stamme könnte das gelten. Und wenn er ferner (S. 103) behauptet, die Autorität und der Einfluss der römischen Kirche und des Papstes seien im 12. Jahrhundert geringer gewesen als im 11. Jahrhundert und dass in allen Gesellschaftsklassen das weltliche Element damals vorherrschend geworden sei, so ist das eine Behauptung, die dem berechtigsten Zweifel begegnen muss. Uebrigens ist anzuerkennen, dass der Verfasser alle Quellenzeugnisse heranzieht und der geringsten Einzelnheiten nicht vergisst. Freilich geht er auch darin manchmal zu weit.

Der Verfasser schliesst sein Werk mit der Betrachtung der Folgen, welche die agressive Politik Emanuels Ungarn gegenüber nach sich zog und bemerkt ganz richtig, der Kaiser habe gerade das Gegentheil von dem erzielt, was er anstrebte, d. i. nicht die Vereinigung Ungarns mit dem Osten, sondern dessen Annäherung an den Westen. Und wenn wir uns an die Worte seiner Vorrede erinnern, so fragen wir unwillkürlich: soll denn vielleicht desshalb die Arpadenzeit den ungarischen Historikern unsympathisch sein, weil sich damals die Vereinigung Ungarns mit dem Westen vollzog? Der Verfasser meint allerdings, dies sei gegen den Wunsch der orthodoxen slavischen Bevölkerung geschehen, welche die Mehrheit bildete und an die sich die Ungarn bei der Erforschung der Geschichte der Arpadenzeit stets erinnern müssen. Ich fürchte nur, dass, wenn der Verfasser einen bestimmten Zweck verfolgte, er mit seiner Methode ähnlich wie sein Held Kaiser Emanuel bei Unbefangenen das Entgegengesetzte davon erzielen wird, was er anstrebte.

Lemberg. Wl. Milkovich.

Röhricht Reinhold, Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges. Innsbruck, Wagner, 1891. VI und 139 S. 8°.

Mit unermüdlichem Eifer fährt Röhricht jahraus, jahrein fort, die Wissenschaft durch werthvolle Untersuchungen und Stoffveröffentlichungen zu bereichern. Mit dem 5. Kreuzzug, dem R. bereits zwei Quellenpublikationen (Scriptores minores 1879, Testimonia minora 1882) gewidmet hat, beschäftigt sich auch sein neuestes Buch. Der 5. Kreuzzug ist ihm der grosse Zug besonders gegen Aegypten 1217—1221, der willkürlicher Weise in der bei uns bisher landläufigen Zählung (wo Friedrichs II. Zug als V. gilt) ausgelassen ist. Den Anfang der Arbeit bilden zwei kleine Abhandlungen. Die erste: Zur inneren Geschichte des Kreuzzuges S. 1—19 behandelt die Vorbereitungen dieses Zuges, so die päpstlichen Anordnungen dafür und die Beschaffung der erforderlichen Geldsummen. Wir sehen daraus, dass dieser Kreuzzug mit einem Eifer schon von Innocenz III. angeregt und von Honorius III. weiter gefördert wurde[1]), der einen besseren Erfolg verdient hätte, als den kläglichen Ausgang des Jahres 1221. Den Verlauf der Unternehmung selbst schildert R. nicht, sondern verweist dafür auf die in diesen Mittheilungen erschienenen Aufsätze Hoogewegs.

Der Werth liegt weniger in der kurzen Darstellung, als in den zahlreichen Anmerkungen, in denen mit der bei R. bekannten Belesenheit und Sorgsamkeit die Quellenstellen zusammengetragen und sonstige Erläuterungen beigefügt sind[2]). Die II. Abhandlung: Der Kreuzzug des Königs Andreas II. von Ungarn 1217 S. 21—36 behandelt in gleicher Weise den ergebnisslosen Zug des Andreas und des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich nach Akkon und die drei von dort gegen die in Syrien stehenden ägyptischen Truppen unternommenen Streifzüge im Herbst und Winter 1217. Manchmal scheint in den Anmerkungen zu I und II des Guten fast zu viel gethan, als habe R. sich nicht entschliessen können, etwas zu unterdrücken, was sich auf den erwähnten Gegenstand bezog, selbst wenn es nicht unmittelbar zur Sache gehörte; doch wenn das überhaupt ein Fehler ist, ist es ein solcher, den man sich lieber gefallen lässt, als den entgegengesetzten des Mangels von Erläuterungen und Beigaben. S. 30 wird Laskaris als Kaiser von Trapezunt bezeichnet. Trapezunt beherrschte aber damals (1204—1222) der Komnene Alexios I., während Theodor Laskaris Nicaea besass. Die Abhandlung im Dresdner Annenschul-Programm von 1889 „Die Kreuzzüge in der altprovenzalischen und mhd. Lyrik“ ist nicht, wie es S. 12 Anm. 2 heisst, von A. Oertel (der nur als Rektor auf dem Titelblatt genannt ist), sondern von Hermann Schindler. Zu den Orden, die von der Beisteuer des Zwanzigsten für die Kreuzzugskosten befreit sind,

---

[1]) Die Ansicht freilich, dass unter Honorius III. die Kreuzzugsthätigkeit des Papstthums ihren Höhepunkt erreichte, ist wohl etwas zu weitgehend; Gregor X. dürfte ihm weder an thatkräftigem Eifer noch treuer Begeisterung nachstehen, und wenn auch die Zahl der darauf zielenden Verordnungen bei Honorius grösser als die eines andern Papstes ist, so kommt dabei, z. B. im Vergleich gerade mit Gregor X., die grössere Länge seines Pontifikats in Betracht. [2]) Auch das erst kürzlich erschienene Buch von A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, bietet mancherlei interessante Angaben, die für den von Röhr. behandelten Stoff in Betracht kommen.

S. 10 und 18 Anm. 74, 75, liesse sich noch beifügen der von Santiago, s. Garcia de Medrano, La regla y establecimientos de la Cavalleria de Santiago del Espada, Madrid 1627, fol. 24 Nr. 3 bei Honorio III: Per otro [su privilegio] manda al Arçobispo de Toledo, que no pida a la Orden la veintena de las cosas, que tiene en su Provincia (Orig. mit Bleibulle damals im Ordensarchiv zu Ucles); desgl. bei Franc. de Vergara y Alaba, Regla y establecimientos . . ., Madrid 1655 fol. 24b.

An obige Aufsätze schliessen sich an III. Epistolae variae S. 37—53, IV. Chartae variae S. 55—75, beides als Torso eines grösseren selbständigen Werkes, das sämmtliche auf diesen Kreuzzug bezügliche Briefe und Urkunden vereinigen sollte. Graf Riants Tod hat auch diese Unternehmung vereitelt, und nur eine Auslese des Wichtigsten aus dem hierfür schon gesammelten Stoffe bietet R. uns dar, besonders auch mit Rücksicht auf Abschnitt V: Index crucesignatorum, S. 77—135, eine (ursprünglich ebenfalls für jenes grössere Werk bestimmte) alphabetische Liste aller Personen, von denen sich eine Betheiligung oder sonstige Beziehung zum 5. Zug erweisen lässt, wieder mit den Quellen- und Erläuterungsnachweisen. In dieser trockenen, knappsten Aufzählung steckt eine ausserordentliche Summe von Ausdauer und Fleiss; dass ausser der Unmenge von gedrucktem Material auch handschriftliche französische und italienische Quellen benützt sind, erhöht den Werth dieser Zusammenstellungen beträchtlich. Wenn ich im folgenden eine Reihe kleiner Ausstellungen mache, so geschieht das nicht, um an der Brauchbarkeit dieses Abschnittes zu mäkeln; denn dass derartige Listen gleich eine absolute Vollständigkeit oder Vollkommenheit aufweisen sollen, wird wahrlich kein billig Denkender fordern. In den Urkunden Herzog Leopolds von 1217 Mitte Juni und 27. Juni zu Lilienfeld werden zahlreiche Personen als Zeugen genannt s. S. 57, 58 Nr. 2—4; alle diese nimmt R. in den Kreuzfahrerkatalog auf, einige allerdings als ungewiss. Hierfür ist aber diese blosse Zeugenschaft doch zu unsicher, wie bei Liutold von Altenburch, Otto von Anzinberg, Chunrad und Albero von Arnstein, Meinhard von Imzeinsdorf, Heinrich von Zebingen, Heinrich von Hakingen, Conrad von Miresdorf u. a., zumal sie nur in je einer von diesen Urkunden des Herzogs erscheinen, nicht in den andern, was wenigstens bei dem einen oder andern zu erwarten wäre, wenn sie alle schon zum festen Bestand der Kreuzzugsbegleitung ihres Herzogs gehört hätten. Eher könnte man bei den Personen der Urk. Nr. 5 S. 58 Glemona 9. Juli (?) 1217 an wirkliche Fahrtgenossen denken, da dieselbe schon fern von der Heimath kurz vor Salona, das nahe dem Einschiffungsplatze Spalato liegt, ausgestellt ist, obwohl selbst bei diesen die Bezeichnung der Wahrscheinlichkeit immer noch angebracht sein dürfte. Bei einem Ulricus plebanus de Uischa S. 57 Nr. 2 ist Uischa nicht unter U (S. 131), sondern unter V einzureihen und bei der Gleichwerthigkeit von v und f als Fischa in Steiermark oder Fischau in Niederösterreich zu fassen. In einigen Fällen sind zwei Personen getrennt aufgeführt, die mit grosser Wahrscheinlichkeit als Angehörige derselben Familie zu betrachten sind, so S. 92 ein Ferrantino Caccianemici aus Bologna und S. 93 ein Campigliolo de Cazzanimici auch aus Bologna; beide Formen sind jedenfalls identisch [1]). Ebenso S. 127 ein Henricus

[1]) Es ist dies eine der auch in romanischen Sprachen nicht seltenen impe-

de Sonnature und ein Johannes de Sonnoteria, beide (S. 60) am 9. Mai 1218 in Marseiller Bürgschaftsurkunden. S. 67 erscheint „Diepoldus princeps Bohemiae crucesignatus“ und S. 129 „Theobaldus Ottocari regis Bohemiae nepos crucesignatus“, beide sind aber eine und dieselbe Person, über welche näheres zu finden ist bei H. Kohn, Die böhmischen Theobalde, Mitth. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhmen VI (1868) S. 185 f., 212 f., über Theobald III. als Kreuzfahrer und was damit in Beziehung steht S. 214, 215. Er betheiligte sich aber nicht an dem grossen Zug nach dem Orient, sondern an dem gleichzeitigen Zuge gegen die heidnischen Preussen, s. Canonicorum Pragensium continuationes Cosmae, M. G. SS. IX, 170 zum Jahre 1218: „Episcopus Wratislaviensis Laurentius cum Theobaldo duce Bohemiae in Prussiam profecti sunt“. Schliesslich noch zwei Namensverbesserungen: der Herausgeber des Cartulaire de Marmoutier heisst nicht Mabile (S. 85, 96), sondern Mabille, und der des bekannten Adelslexikons nicht Knetschke (S. 129) oder Knötschke (S. 92), sondern Kneschke. Der Verf. wird auch in der Aufzählung obiger Ergänzungen und Berichtigungen erkennen, welches Interesse der Ref. seinen neuesten Beiträgen zur Kreuzzugsgeschichte entgegen gebracht hat. Den Schluss des Buches bilden „Corrigenda et Addenda“ zu dem im Eingang erwähnten zwei früheren Quellenpublikationen, besonders zu den Scriptores minores.

Dresden. Wold. Lippert.

Neuwirth Josef, Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III. bis zu den Husitenkriegen. I. Band. Prag, J. G. Calve, 1893. 616 Seiten mit 34 Textabbildungen und 57 Lichtdrucktafeln.

Der vorliegende stattliche Band bildet eigentlich die Fortsetzung der Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen bis zum Aussterben der Přemysliden (1306), welche von Neuwirth 1888 veröffentlicht wurde. Da aus der Zeit der Přemysliden nur wenige Kunstobjekte erhalten sind, überdies die Quellennachrichten spärlich, dabei aber oft recht dunkle und unklare Angaben bringen, während im 14. Jahrh. namentlich unter Karl IV. eine grosse Fülle der herrlichsten Denkmale geschaffen wurde und die Berichte der Zeitgenossen über das Kunstleben in Böhmen ungemein reichlich fliessen, sah sich N. genöthigt bei der Besprechung und Würdigung der Karolinischen Zeit einen weiteren Gesichtskreis zu wahren. Unter Karl IV. erlangt die Kunst in Böhmen ihre Blüte, seine Regierung bezeichnet man als das goldene Zeitalter für Böhmens Kunstentwicklung, denn unter ihm erreicht die Kunst in Böhmen allgemeine Bedeutung für ganz Europa und mit Stolz kann sich Böhmen rühmen, dass

---

rativisch gebildeten Namenformen, die wir ebenso im Deutschen haben, z. Th. in sprüchwörtlichen Redensarten „ein Springinsfeld, Guckindiewelt“, z. Th. als wirkliche Geschlechtsnamen, wie „Spalteholz, Tragelehn, Suchenwirth, Hebenstreit, Griepenkerl, Setzerettich, Zerrenmantel“ (letztere in Dresdner Copialbüchern der meissnischen Markgrafen aus dem 14. Jahrh.); auch mit „jagen“, cacciare selbst haben wir Namensbildungen, wie „Jagemann, Jagenteufel“, ein „caccianemici“ wäre also ein „Jagenfeind“.

beinahe in allen Kunstzweigen der gothischen Richtung zu den besten zählende Werke in seinen Grenzen geschaffen wurden. Doch seltsam genug — bis auf N. hat sich, von einigen älteren unzulänglichen Versuchen abgesehen, niemand gefunden, der ein in sich abgeschlossenes Bild über die Bedeutung der karolinischen Zeit geboten hätte. An gründlichen Specialforschungen über einzelne hervorragende Kunstdenkmale dieser Zeit, wie den Dom zu St. Veit, die Barbarakirche in Kuttenberg, gewisse Bilderhandschriften oder die Prager Malerzeche und hervorragende Künstler der damaligen Zeit fehlt es allerdings nicht, aber eine zusammenfassende Arbeit, welche durchwegs den Anforderungen entspricht, welche heute an eine kunstgeschichtliche Arbeit gestellt werden, hat es bisher nicht gegeben. Darin ist auch das grosse Verdienst N.'s zu suchen, dass er gestützt auf jahrelanges, fleissiges Studium der Quellen und die eingehende Kenntnis der Denkmale jener Zeit die Lösung einer so umfassenden Arbeit in meisterhafter Weise durchgeführt hat. Dem Verf. häufte sich während der Arbeit das Material so sehr an, dass er nicht im Stande war, die Fülle desselben in einem Bande zu bewältigen und sich daher in dem vorliegenden ersten Theile damit begnügen musste die allgemeinen Verhältnisse, den Baubetrieb und die Baudenkmäler zu schildern.

Mit anerkennenswerthem Eifer hat N. zu diesem Behufe die heimischen Archive durchforscht und die ausländischen soweit herangezogen, als er glaubte in denselben Nachrichten anzutreffen. Ausserordentlich reichhaltig war die Ausbeute an sehr wichtigen Notizen aus den alten Stadtbüchern Prags, welche zum Theile im Grundbuchsamte, zum Theile im Prager Stadtarchive aufbewahrt werden. Tomek hat zwar aus denselben eine grosse Reihe von Excerpten, wie er dieselben für seine Geschichte der Stadt Prag benöthigte, in den Základy abgedruckt, doch sind es meist nur Auszüge oder theilweise Wiedergaben der ursprünglichen Eintragungen in die Stadtbücher, so dass bei gründlichen Forschungen trotzdem in die Handschriften Einsicht genommen werden muss, wie aus diesem Buche N.'s, mehr aber noch aus der Monographie über Peter Parler ersichtlich ist. Viele interessante Notizen verdankt der Verf. insbesondere auch den Stadtarchiven von Brüx und Eger, verschiedenen Klosterarchiven, der Bibliothek des Metropolitencapitels, einzelnen Privatarchiven z. B. in Krummau, Neuhaus, Wittingau u. a. m. Man muss darüber staunen, dass eine solche Menge bedeutender urkundlicher Nachrichten, welche hier erst verwerthet sind, bisher unbekannt und unbeachtet in den einzelnen Archiven vergraben lagen. In der Regel begnügt sich der Verf. vorläufig damit, dass er aus denselben nur die Stellen, auf welche es ihm in der Darstellung hauptsächlich ankommt, in den Fussnoten abdruckt; die für seine Zwecke wichtigsten 24 Stücke theilt er jedoch im Wortlaut als urkundliche Beilagen (S. 591—610) mit. Der Abdruck des Krummauer Frohnleichnams- und Reliquienzeigungs-Ceremoniells zeigt einige Varianten der Leseart nach Tadra und die bei dessen Abdruck fehlende Schlussformel (S. 594). Wichtig ist der Vertrag des Neuhauser Minoritenconventes mit den Steinmetzern Nicolaus und Andreas, welche für das Kloster einen neuen Kreuzgang nach dem Muster des Wittingauer erbauen sollen (11. Nov. 1369, S. 595), der von Tadra in den Památky arch. 11, 429 abgedruckt, aber in dieser Zeitschrift wohl wenigen Gelehrten ausserhalb

Böhmens zugänglich ist. Bezeichnend für die Bauart der damaligen Zeit ist die Gedächtnisschrift betreffs der Pfarrkirche in Krummau aus zwei losen Blättern ddo. 22. April 1407, mitgetheilt aus dem fürstl. Schwarzenberg'schen Archive in Krummau, welche sich in einer czechischen Abschrift des 16. Jahrh. erhalten hat; N. hat neben den Text auch eine deutsche Uebersetzung gegeben (S. 602). Durch ihren Inhalt werthvoll sind die Beilagen Nr. 23 und 24 (S. 608 und 609) über die Förderung des Baues der Burg Dražitz und der Dražitzer Kirche, ferner über die Gründung des Marienklosters und der Brücke in Raudnitz durch den Prager Bischof Johann IV. aus Bienenberg, Versuch über einige merkwürdige Alterthümer im Königreiche Böhmen (3. Stück, Prag, 1785, S. 53—55, 56—58), weil dieselben selbst von solchen Forschern, welche sich speciell mit diesen Kunstwerken vor N. beschäftigten, nicht gekannt wurden und in den bezüglichen Arbeiten ein Hinweis auf Bienenberg vergeblich gesucht wird.

N. begnügt sich nicht wie viele seiner Genossen damit, lediglich eine Beschreibung einzelner Denkmale und etwa vorhandene, geschichtliche Notizen über dieselben zusammenzustellen, sondern er geht von der Ansicht aus, dass ein so plötzliches Aufblühen der Kunst, wie es thatsächlich mit Karl IV. entstand und mit ihm wieder allmählig erstorben ist, nicht unvermittelt eintrat, dass dasselbe vielmehr in der ganzen Culturentwicklung des Volkes und des Landes seinen naturgemässen Erklärungsgrund hat.

Unter diesen Gesichtspunkten gliedert sich das Buch in drei Theile. Im ersten Abschnitt S. 1—257 bespricht er die allgemeinen Zustände seit Wenzels III. Ermordung bis zum Ausbruche des Husitenkrieges; er schildert Land und Leute im allgemeinen, die Stimmung des Volkes in religiöser, nationaler und cultureller Hinsicht und würdigt die einzelnen Schichten der Bevölkerung, wie sich dieselben als Förderer oder Gegner der Kunstrichtung jener Zeit offenbarten. Der König und die hohe Geistlichkeit, die Klöster und der Adel, namentlich auch das Bürgerthum in den Städten betheiligte sich an den Kunstschöpfungen in edlem Wettstreite, selbst die Frauen bleiben nicht hinter den Männern zurück. Es musste insbesondere die Thatsache „dass gerade die führenden Geister sich wiederholt in der Förderung des Schönen trafen und vereinigten, zur Hebung des Kunstlebens in Böhmes beitragen". Besonders kirchliche Einrichtungen wie der neu eingeführte Frohnleichnamscult, die immer mehr zunehmende Verehrung der h. Maria, Karls IV. Vorliebe für die Reliquien und die äusserst kostbare Ausstattung der Reliquiare, die grosse Festpracht, mit welcher dieselben von Zeit zu Zeit zur Schau ausgestellt wurden, wirkten fördernd auf die Kunstentwicklung; das übermässige Ansehen der Geistlichkeit, deren grosser Reichthum und die häufig sehr üppige und ausschweifende Lebensweise derselben haben jedoch andererseits eine Opposition hervorgerufen, die immer stärker um sich griff, bis sie im Verein mit der nationalen Reaction in dem Auftreten des M. Johannes Hus ihren Ausdruck fand und in eine der Kunst feindliche Richtung, geradezu in Bildersturm ausartete (S. 200 ffg.). Die geistvolle Zusammenstellung und Begründung dieser Momente wie auch der verschiedenartigen fremden Einflüsse (S. 212—257), die auf die Entwicklung der böhmischen Kunst in jenen Tagen sich geltend machten, ehe dieselbe eine selbständige

Form annahm, die in kräftigen Zügen entworfenen Bilder aller Erscheinungen, soweit sich solche um Hebung oder Hemmung künstlerischer Ideen nachweisen lassen, beruhen auf umfassender Kenntnis des ganzen Ideenkreises, der das 14. Jahrh. beseelte, und der böhmischen Geschichte bis in die feinen Details des inneren Culturlebens. — Weil in dem 1. Bande nur die Baudenkmale charakterisirt werden, behandelt der zweite Abschnitt in vier Capiteln unter dem Titel „Baubetrieb" (S. 258—415) die vorbereitenden Schritte zur Bauführung, das Bauamt und die mittelalterliche Bauhütte, die Beschaffung und die Kosten des Materials, die Hilfsarbeiter und den Gang des Baubetriebes, zu dessen besserem Verständnis drei Abbildungen (Tafel I—III) beigegeben sind, welche den Thurmbau zu Babel, den Tempelbau und einen Baubetrieb im allgemeinen versinnlichen und Bilderhandschriften des 14. Jahrh. entnommen sind, in denen gewiss der Illuminator die Art des Baues so wiedergibt, wie er sie mit eigenen Augen an den Bauten seiner Zeit gesehen hat. Diese Partie des Buches ist nach jeder Beziehung gelungen, die in diesen Capiteln niedergelegten Ansichten sind für die ganze mittelalterliche Baugeschichte von grosser Bedeutung. Durch das N. so reichlich zu Gebote stehende Materiale, durch die bis in das kleinste Detail gewissenhafte, methodische Behandlung des Stoffes sind die Vorarbeiten auf diesem Gebiete von Beissel, Janner, Klemm, Luchs, Mone, Schuegraf u. a. wesentlich ergänzt, in vielen Punkten überholt worden. Mit Recht zieht N. in solchen Partien, wo es ihm an Quellen aus Böhmen mangelt, deutsche Quellen heran, weil dadurch ein möglichst vollständiges Bild geboten wird und die Baueinrichtungen in Böhmen ähnlich denen in Deutschland sich ausgebildet haben. Der bei Besprechung der Wochenrechnungen (Mittheilungen 11, 465) erwähnte Zweifel, ob die Ausdrücke „lapicida" und „murator" vollkommen identisch neben einander gebraucht werden können, wird aus mehreren Belegstellen (namentlich auf S. 328, Note 8, Jacobus lapicida seu murator) widerlegt, wie nicht minder durch den Hinweis, dass eine solche Identificierung auch später und anderwärts stattfand. Sehr interessant sind die zahlreichen Verträge mit Baumeistern, die N. einer eingehenden Kritik unterzieht. Unter diesen verdienen besonders die mit dem Prager Meister Peter Lutka über den Bau der Kirche in Medonost und des Hospitales in Skutsch abgeschlossenen Vereinbarungen Beachtung (S. 266 f.), da dieser Meister, dem man mit Sicherheit die Kirchen in Libisch, Medonost und Skutsch, wahrscheinlich auch die in Koči bei Chrudim und Přelautsch zuschreiben kann (vgl. S. 546 f.), früher nicht einmal dem Namen nach bekannt war. Bei Meister Wilhelm von Avignon war es nothwendig etwas länger zu verweilen (S. 217), weil die in der Prager Univ.-Bibl. Cod. II. B. 7 enthaltene Notiz über dessen Berufung nach Raudnitz zum Brückenbau nicht ganz richtig ist, und die von Gurlitt und Münz in der neuesten Zeit über dessen Aufenthalt und Thätigkeit in Böhmen aufgestellten Behauptungen ganz unrichtig sind (vgl. S. 218, Note 1 und 2), so dass bezüglich dieses Meisters an den alten Ansichten nichts zu ändern ist. Bei Angaben der Zahlungen z. B. an Werkleute, Taglöhner für bestimmte Arbeiten, Materialien u. s. w. werden die Preise nach der damals coursierenden Münze (Prager Groschen und Parvi) angegeben, ohne dass die Umrechnung des jeweiligen Geldwerthes etwa mit Zugrundelegung des Getreidewerthes oder auf sonst irgend eine Art vollzogen wurde.

Weit entfernt daraus einen Vorwurf zu erheben ist Ref. der Meinung, dass es bei zeitlich weit auseinander liegenden Angaben (1360—1419) nicht immer leicht angeht, eine annähernd richtige Grundlage für den Geldwerth zu finden, der selbst in den Tagen Karls IV. raschen Aenderungen unterworfen war (vgl. Brandl, Glossarium etc. Schlagwort: Groschen). — Im dritten Theile endlich (Cap. IX., S. 419—590) folgt die künstlerische Würdigung der erhaltenen Denkmale mit Anführung der auf die einzelnen Objecte bezüglichen geschichtlichen Angaben. Auch in dieser Partie ist die Anordnung des Stoffes für Böhmen neu und zutreffend; die Denkmale, welche im Grundriss, Aufbau und Durchführung des massgebenden architektonischen Beiwerks eine gewisse Aehnlichkeit und Uebereinstimmung zeigen, werden als eine Gruppe behandelt, da aus den Untersuchungen N.'s hervorgeht, dass zweifelsohne gewisse Orden bei Anlage der Klosterkirche und der Klosterbauten an einer bestimmten typischen, im Principe immer wiederkehrenden Form festhielten, ähnlich wie es auch bei vielen Land- und Pfarrkirchen der Fall ist. Bei den grossartigen Kathedralanlagen und Profanbauten, welche bereits eingehend in dem Buche über Peter Parler besprochen wurden, konnte N. nur mit wenigen Worten verweilen. Die Besprechung der Baudenkmale soll keine Monumentalstatistik der gothischen Bauwerke Böhmens sein; wenn daher manche Dorfkirche oder die Reste mancher gothischen Anlage nicht berücksichtigt wurden, so geschah es, weil sie weiter gar nichts bieten, in Anlage und Durchführung so einfach sind, dass mit der Beprechung einer derartigen Kirche die Charakteristik aller übrigen gegeben ist. Den Profanbauten, deren Zahl gegenüber den Kirchenanlagen verhältnismässig gering ist, wurde die nöthige Beachtung gezollt. Zur Belebung des Gesagten dienen, von den Textabbildungen abgesehen, 57 treffliche Lichtdrucktafeln aus der artistischen Anstalt K. Bellmanns in Prag, welche in neuen Aufnahmen zum Theil schon bekannte Denkmale trefflich reproduciren, zum grösseren Theile aber solche Denkmale betreffen, welche zum erstenmale auf diese Weise einem weiteren Kreise von Kunstfreunden und Kunstgelehrten leicht zugänglich werden.

Der bleibende Werth dieses Buches ist in dem streng wissenschaftlichen Charakter desselben zu suchen. Es ist die erste umfassende Arbeit, welche dieses Thema in seiner Gesammtheit behandelt. Mag sich auch im Lauf der Zeit ein oder das andere Stück derselben ändern, mögen auch einzelne Punkte je nach dem Standpunkte, den der Forscher bei seiner Arbeit wahrt, anders aufgefasst oder behandelt werden, so wird es doch immer die grundlegende Arbeit bilden, auf welche spätere Arbeiten stets zurückgreifen müssen, wenn sie sich mit der böhmischen Baukunst unter den Luxenburgern beschäftigen.

Dass die vorliegende Publication auch der äusseren Ausstattung nach zu den besten und schönsten Erscheinungen des Büchermarktes gehört, ist ein wesentliches Verdienst der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen", welche den Verf. während seiner Arbeit förderte und den Verleger durch ihre Unterstützung in die angenehme Lage versetzte, den Ruf der altbekannten Prager Universitätsbuchhandlung aufs Neue zu bekräftigen.

Prag. Ad. Horčička.

1. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken.

a) Erste Abtheilung 1533—1559. Herausgegeben durch das k. preussische historische Institut in Rom und die k. preussische Archiv-Verwaltung. Erster Band, Nuntiaturen des Vergerio 1533 bis 1536. Zweiter Band, Nuntiatur des Morone 1536 bis 1538. Im Auftrage des k. preussischen historischen Instituts in Rom bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha, Friedrich Andreas Perthes 1892, LVII, 615 und VIII, 470 Seiten.

b) Dritte Abtheilung 1572—1582. Herausgegeben durch das k. preussische historische Institut in Rom und die k. preussische Archiv-Verwaltung. Erster Band, Der Kampf um Köln 1576—1584. Im Auftrage des k. preussischen Instituts in Rom bearbeitet von Joseph Hansen, Berlin 1892, A. Bath. LXVI, 802 Seiten.

2. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. I. Band, I. Theil. Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Könighofe 1539. 1540. Bearbeitet von Prof. Dr. Franz Dittrich, Paderborn, Ferdinand Schöningh 1892, IX. 243 Seiten.

Das im Jahre 1888 gegründete k. preussische historische Institut in Rom hatte sich als Arbeitsgebiet die Nuntiaturberichte aus Deutschland des 16. Jahrh. ausersehen, zunächst bis zum Jahre 1559. Später erweiterte man den Plan und setzte als Endjahr 1585 fest, von dem ab das historische Institut der Görres-Gesellschaft die Nuntiaturberichte bereits in Angriff genommen hatte. Die Erweiterung des Arbeitsplanes von Seiten des k. preuss. hist. Instituts hätte fast eine Parallelpublication der Jahre 1564—1576 veranlasst, indem das österreichische historische Institut in Rom, ohne von der Erweiterung des Arbeitsplanes des preuss. Instituts Kenntniss zu haben, die genannten Jahre, die Regierung K. Maximilian II. umfassend, zur Bearbeitung ausersehen hatte (vgl. 12,200 dieser Zeitschrift). Endlich wurde festgesetzt, dass das österr. Institut die Jahre 1560—1572 übernehme, die übrigen Jahre bis 1585 dem preuss. Institute zufallen, (vgl. das Vorwort v. Sybels zum 1. Band der 1. Abth. und 13, 367 ff. dieser Zeitschrift) so dass die Berichte bis 1559 die 1. Abtheilung, die Jahre 1560—1572 die 2., das Pontificat Gregor XIII. die 3. Abtheilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland bilden. Bald nachdem die Verhandlungen der beiden Institute abgeschlossen waren, erschienen die beiden ersten Bände der ersten Abtheilung, bearbeitet von Prof. W. Friedensburg. Ihm ist von der Publication der Nuntiaturberichte die Reformationszeit, also die Epoche Karl V. zugefallen. Dem 1. Bande sendet F. eine „allgemeine Einleitung zur ersten Abtheilung" voraus, welche in vier Theile zergliedert ist. Zunächst gibt F. die Gründe an, weshalb von einer Bearbeitung des Materials vom Anfang der Regierung Karl V. bis zum Jahre 1533 abgesehen wurde. Die vorliegenden Depeschen des ersten

Jahrzehents der Regierung Karl V. sind in jüngster Zeit von zwei Seiten, Brieger und Balan, publiciert worden, die Jahre 1530—1532 sind mit der Entwicklung seit 1521 so enge verknüpft, dass es unthunlich erschien den Zusammerhang zu zerreissen; endlich hat den grössten Theil der Serien von Berichten aus Deutschland Lämmer bereits veröffentlicht. F. kommt dann auf den Umfang der Sammlung zu sprechen, welche, wie schon der Titel sagt, nicht allein auf die Berichte der jeweiligen Nuntien und etwa auf die Weisungen (welches Wort für „Gegenschreiben" vorgeschlagen sei) der Curie an sie sich beschränkt, sondern auch Rücksicht nimmt auf die halb- und ausseramtliche Correspondenz der Nuntien sowie auf jene der neben ihnen wirkenden Vertreter der Curie, mögen sie Legaten, Internuntien oder wie immer heissen. Daran schliesst F. die ihn leitenden Grundsätze der Behandlung des Textes. Darin wird er wohl kaum den Beifall aller Fachgenossen finden; schon Hansen ist vielfach abgewichen und noch mehr werden die Bearbeiter der folgenden Bände abweichen. Im 2. Theil wird das handschriftliche Material besprochen: es ist nicht wie man meinen sollte, an einem Orte zu finden, sondern aus verschiedenen Archiven und Bibliotheken zusammenzutragen. Höchst dankenswerth, wenn auch nicht erschöpfend, ist die Orientirung über die Bestände des vaticanischen Archives, soweit sie für das 16. Jahrh. herbeizuziehen sind [1]). Im 3. Theil bespricht F. die früheren Publicationen, erklärt aber nur für den 1. Band, wie er sich zu verhalten gedenkt, nämlich Abdruck aller bei Lämmer befindlichen Depeschen, da dieser oft aus Abschriften schöpfte, während jetzt die Originale oder bessere Vorlagen zu Gebote stehen. Der vierte und letzte Theil handelt über die „Anfänge der Nuntiatur in Deutschland". Auf diese „paar Worte", in welchen F. der Entwicklung des Instituts der Nuntiatur bis in seine Periode herab gedenken will, hat er allen Fleiss verwendet.

Nach dem S. XII. dargelegten geht jeder einzelnen Nuntiatur, die zur Veröffentlichung gelangt, eine dreifach gegliederte Einführung voraus. 1. die Quellen, 2. das Leben des betreffenden Nuntius bis zur Uebernahme der Nuntiatur und der Verlauf derselben, 3. seine Berichte nach ihrem Inhalte und ihrer Bedeutung. Die Quellen führt F. in kurzer aber erschöpfender Weise vor, die Charakteristik der Nuntien sowohl des Vergerio als des im 2. Bande behandelten Morone ist scharf und zutreffend. Bei dem 3. Theil der Einführung möchte es dem Ref. scheinen, dass der Herausgeber des guten zu viel gethan hat. Inhalt, Werth und Bedeutung des vorgeführten Materials zu prüfen, zu schätzen, bekanntes von unbekanntem, wichtiges von minder wichtigem zu scheiden, soll Aufgabe des Forschers sein. Volle Würdigung werden diese diplomatischen Depeschen erst dann erfahren, wenn sie im Verein mit anderen Nachrichten zur Darstellung verwendet werden. Auch die Regesten, welche über die einzelnen Stücke gesetzt sind, hält Ref. für überflüssig [2]). Sie verleiten nur zu oft, den

---

[1]) Bemerkt sei, dass auch das Armarium 63 Concilacten enthält, 13 Bände, in der Numerirung unmittelbar an Bd. 97 des Armarium 62 angeschlossen; für F. findet sich darin kaum neues.

[2]) Diese Ansicht vermag ich nicht zu theilen. Ich halte solche Inhaltsangaben, selbstverständlich in präcisester Form, mögen sie nun den Aktenstücken vorangestellt oder in einem ausführlicheren Insaltsverzeichniss gegeben werden, für rasche Orientierung der Benützer für geradezu unerlässlich. E. M.

Stoff nicht zu studiren. Seiner Meinung nach genügt es, den Aussteller und Empfänger anzugeben, dann das Datum (Jahr, Monat, Tag) endlich die Art der Ueberlieferung, die Quelle und eventuell den Druck, wenn der Wortlaut eines Stückes aufzunehmen ist, das schon anderweitig gedruckt ist.

Was den Inhalt der Depeschen anlangt, so erhalten wir eine Fülle von Beiträgen zunächst zur deutschen, dann auch zur allgemeinen Geschichte des 16. Jahrh. und dankenswerthe Notizen über die Geschichte Frankreichs und Italiens. Auf die Veröffentlichung der einzelnen Stücke ist die grösste Sorgfalt verwendet, die recht zahlreich vorhandenen Lücken werden planmässig auszufüllen gesucht. Will man diese Lücken wahrnehmen, so ist sowohl den Documenten, die man aufgefunden hat, ein eingehendes Studium zu widmen, als auch dem bereits veröffentlichten Material. Beides hat der Herausgeber gethan. Noch einen Vorzug hat Fs. Publication, den der lehrreichen Anmerkungen: die einen weisen auf gedruckte Hilfsmittel hin, andere ziehen ungedrucktes Material herbei zur Erklärung einzelner Stellen in den Depeschen, wieder andere geben Aufschluss über die im Text vorkommenden Persönlichkeiten. Längere Aktenstücke oder Gruppen von Briefen, die zur Erklärung nothwendig sind, aber den Zusammenhang störend unterbrechen, sind in die jedem Bande angehängten Beilagen verwiesen. Gesondert von den sachlichen Anmerkungen sind jene, welche über die Abweichuug der in verschiedenen Formen (Concept und Original resp. Copie) überlieferten Depeschen Aufschluss geben. Ein trefflich gearbeitetes Personen- und Ortsregister schliesst jeden Band.

Der 1. Band enthält, wie der Titel besagt, die Nuntiaturen des Pietro Paolo Vergerio. Er hatte zwei Missionen; die eine unter Clemens VII. vom Jahre 1533 bis zu dessen Tode im September des folgenden Jahres, die zweite unter Paul III. vom Februar 1535 bis gegen Ende dieses Jahres. Er wurde nach Rom berufen, während sein Vertreter Vida noch bis in den August 1536 am Hofe Ferdinand I. blieb; mochte auch Vergerio hoffen, auf seinen Posten zurückkehren zu können, der Curie war ihr Nuntius unbequem geworden. Er war aus einem Vertreter ihrer Interesssen während seiner zweiten Mission ein Warner und Tadler geworden, der selbst mit dem Papste ins Gericht gieng (Nr. 137) und, trotzdem er in seine Schranken zurückgewiesen wurde (Nr. 148), sein Verhalten nicht änderte. Der Bischofstuhl seiner Heimatstadt Capo d'Istria war der Lohn seiner Bemühungen. Am deutschen Königshofe folgte ihm Giovanni Morone, kaum 28 Jahre alt, seit 1529 Bischof von Modena. Am 29. Nov. 1536 traf er in Wien ein, wo sich Ferdinand I. aufhielt. Bis zum 2. Sept. 1539 blieb er an dem oft wechselnden Hoflager. Nicht die Curie war es, welche Morone abberief, sondern er selbst wünschte in seine Heimat (Mailand) zurückkehren zu können zur Ordnung seiner Familienangelegenheiten. Die Berichte über Morones Thätigkeit bietet F. im 2. Bande. Während bei Vergerio seinen erhaltenen Berichten an die Curie, 180 an Zahl, nur 10 Weisungen gegenüberstehen, davon keine aus der Zeit, in welcher Salviati (gestorben 1537 Sept. 6) die Geschäfte eines Geheimsekretärs P. Clemens VII. versah, sondern alle von Salviatis Nachfolger Ricalcati, haben wir bei Morone sowohl seine Instruction, die Verhaltungsmassregeln und zehn Weisungen, sämmtliche aus der Amtsthätigkeit Ricalcatis, welche gegen Schluss des Jahres 1537 jäh ihr Ende erreichte. Ihnen stehen

49 Depeschen Morones gegenüber. Sämmtliche Weisungen von Ricalcatis Nachfolger Alexander Farnese, Nepoten P. Paul III. und Vicekanzler der röm. Kirche von 1534 bis zu seinem Tode 1589, fehlen. Von Morones Berichten haben sich aus dieser Zeit 36 erhalten. Wie nur der geringste Theil von Vergerios Berichten aus dem Archiv und der Bibliothek des Vatican stammt, so auch bei Morone. Die Hauptmasse ist in die Papiere der Familie Farnese übergegangen, die sich heute im Staatsarchive zu Neapel und zum geringeren Theil in dem zu Parma befinden [1]). Fast durchwegs bezitzen wir von Morones Berichten die Originale, von einigen wenigen Stücken findet sich auch das Concept dazu.

In die Beilagen hat F. u. a. die Beantwortung der hundert Gravamina der deutschen Nation verwiesen; im Vorwort S. III zeigt er, dass diese Schrift auf Veranlassung des Cardinal Campeggi abgefasst sind, woran dessen Bruder Tommaso, gewöhnlich als der Verfasser genannt, betheiligt gewesen sein mag. Aufmerksam sei noch gemacht auf die letzte Nummer der Beilagen, den Bericht des Venetianers Cavazza, welcher recht grell die Rivalität der beiden Häuser Habsburg und Wittelsbach beleuchtet.

Morone kehrte im Jahre 1539 nach Deutschland zurück. Ueber die auf jener zweiten Mission entwickelte Thätigkeit wird der in Kürze erscheinende 3. Band Aufschluss geben. Ist aber dieser Band nicht ganz oder doch zum Theil überflüssig gemacht durch die oben an letzter Stelle genannte Publication? Die Frage beantwortet sich fast, wenn man im Vorwort zu Dittrichs Publication auf S. VII. liest: „Leider konnten nicht die an die Kurie abgesandten Originaldepeschen zu Grunde gelegt werden", und dann im nächsten Satze erfährt, dass D. nicht weiss, ob diese Originale noch existiren oder nicht. Die Erwartung wird noch mehr herabgestimmt, sobald man einige Zeilen später die Quellen D's. kennen lernt: 4 Codices, von denen der eine Copie aus einem andern ist (da fehlt aber der Beweis). Einer ist auf der Bibliothek, die andern auf dem Archiv des Vaticans. Ist wirklich das Material zur Mission Morones in den Jahren 1539, 1540 so bequem beisammen, während für die Jahre 1536—1538 eine Reihe von Codices u. s. w. an verschiedenen Orten durchzusehen waren? Doch bei der Quellenangabe hat D. es auf eine Ueberraschung abgesehen; denn aus den Citaten bei den einzelnen Stücken ergibt sich, dass er mehr Codices benutzt hat als er im Vorwort angibt; so z. B. S. 103 Anm. 1 und S. 198 Nunz. di Germania 68, bei Nr. 122 und 129 Armarium 64 tom. 1 und 38; auf der Biblioteca Barberini benutzte er die Codices LVI. 150 (vgl. Nr. 82, 99 Anm. 2, Nr. 107) und LXII. 17 (Nr. 109, 110, 111); S. 86, 130 und 167 zeigen, dass er auch in Florenz und Neapel sich umgesehen hat. Doch für diese Ueberraschung wird ihm niemand dankbar sein, denn mit Recht wird von einem Herausgeber gefordert, dass er Rechenschaft über die von ihm benützten Quellen gibt. Eine der Hauptquellen Ds. ist der Cod. Vat. 6404. Aus ihm stammt angeblich Nr. 4. Eine Collation ergab, dass D. diesen Cod. nur benützt hat, um das Folium zu seiner aus Nunziature di Germania 57 (so lautet die

[1]) Im 16. Jahrh. lieferten die Nuntien auch ihre amtliche Correspondenz nach Ablauf ihrer Mission nicht an die Curie ab, sondern vereinigten sie mit ihren Familienpapieren; dasselbe thaten die leitenden Staatsmänner der Curie. Dieser Uebung machte Urban VIII. gründlich ein Ende.

Signatur) genommenen Copie daraus zu notieren; so kommt er zur textkritischen Anmerkung (S. 6) Ms: che, während f 16 Cod. Vat. 6404 so deutlich de bietet, dass selbst an ein Verlesen nicht zu denken ist. Um gerecht zu sein, sei bemerkt, dass z. B. bei Nr. 6 wirklich die citirte Quelle benützt wurde, aber nur oberflächlich, denn sonst hätte D. anstatt der zwei Hinzufügungen Morones, die er in den Anmerkungen erwähnt (S. 9), sehen müssen, dass Morone eine Umstellung der ersten beiden Sätze (S. 10) anordnete und dass er die beiden letzten Sätze der Depesche nachgetragen hat. Mehr Aufmerksamkeit würde bei Nr. 19 die Bemerkung veranlasst haben: Die Worte che fatti bis Tyrolese (Z. 18 und 19) rühren von Ms. Hand her, und zum Schluss der Nr. 10 wäre D. nicht ein ganzer Satz entgangen. Ein wirkliches Benutzen des Cod. 6404 (als Quelle ist er angegeben) konnte unmöglich zur textkritischen Bemerkung führen, denn deutlich genug ist geschrieben scritto-quello. Welches Mscr. aber liest scritte-quelle? Nunz. di Germ. 57. Doch genug davon. Dieser Cod. Vat. hätte D. noch weiter vor dem Vorwurf der Oberflächlichkeit bewahren können: nämlich neben der heutigen Foliirung ist noch die ursprüngliche sichtbar, und diese weicht so bedeutend ab von jener, dass sich jeder die Frage vorlegt, wo sind die heute fehlenden Folien. Er wird nicht früher ruhen und rasten, als bis er sie gefunden hat oder zur vollkommenen Ueberzeugung gelangt ist, dass sie verloren sind. Bei diesem Suchen wäre D. auf eine ganze Reihe von Codices in der Vaticana gestossen, die Briefe von und an Morone enthalten und in Cod. 6413 und 6414 wäre Material entdeckt worden, welches zum Verständnis für Morones Verhalten in Deutschland nicht ohne Werth ist. Vat. 6210 bietet die Instruction, doch das werthvollste neben den Depeschen an die Curie, was wir von einem Nuntius besitzen. Dieser Cod. hätte zu Anmerkungen Anlass gegeben, die mehr besagten, als die auf S. 233 ff., denn Morone selbst hat die Instruction mit Rubriken versehen. Noch eine Bemerkung zu Vat. 6404. Auf f 2 steht ein Brief Morones an Farnese mit dem Datum 11. Sept. 1536. Wien. Von D., der über diese Zeit doch gearbeitet hat, wäre vorauszusetzen gewesen, dass er sofort dies als Schreibfehler erkannte, denn 1536 war ja Vergerio nicht in Wien.

Die zweite Quelle ist Cod. Arch. Vat. Nunz. di Germ. XII. Wer nach dieser Angabe den Codex verlangt, erhält sicher im Vat. Archiv Nunz. di Germ. 12 (einen Unterschied zwischen 12 und XII macht man nicht) und findet darin Weissungen an den Bischof von Vercelli, Joh. Fr. Bonomo, päpstl. Visitator in der Schweiz und dann Nuntius bei Rudolf II. D. meint den Cod. 303 Germ. XII., der sich unter den Lettere de' cardinali findet und diese alte Signatur noch immer hat. Ob er als Vorlage zu Nunz. di Germ. 57 gedient hat, wagt Ref. nicht zu entscheiden. Sein Inhalt deckt sich zum Theil mit diesem Cod. zum Theil aber auch mit Cod. L. 4 der Bibl. Vallicelliana. Um ein paar Beispiele zu geben Nr. 48, 51, 57, 58, 59, 62 u. s. w. findet sich in 303 Germ. XII auf Fol. 35, 42, 56, 58, 62, 72 u. s. w. Wo Concept und Copie vorliegen, legt man doch ersteres zu Grunde, selbst wenn letztere noch so gut ist. Böse ist der Fehler in der Altersbestimmung dieses Codex der Bibl. Vallicell. D. setzt ihn ins 17. Jahrh. und er gehört dem 16. an u. zw. ist er gleichzeitig. Das beweisen die Bemerkungen zu den einzelnen Briefen von einer Hand, die, hat man sie

einmal gesehen, sich für immer dem Gedächtnis einprägt; es ist die Aleanders. Er hat zu den einzelnen Berichten Bemerkungen gesetzt, darunter auch die Einlauftage der einzelnen Depeschen an ihren Bestimmungsort. Solch wichtige Daten druckt man wohl ab!

Dass D. nicht die Lücken in den Depeschen Morones durch die Aleanders, der als Legat in den Monaten Juli bis October 1539 zugleich mit dem Nuntius M. am Hofe Ferdinands weilte, zu ergänzen suchte, ist seiner Publikation entschieden schädlich. Die Einwendung, dass D. nur die eigentlichen Berichte Morones ediren wollte, ist nicht stichhältig, denn dann wären die Beilagen I bis III S. 193 ff. auch nicht zu drucken gewesen. Diese Beilagen führen mich auf Band 58 der Nunz. di Germ. Viel weiter als bis f. 49 hat ihn D. nicht durchgeblättert; Ref. kann es sich auf keine andere Weise erklären, dass die Berichte Morones nach f. 217 aus dem Ende des Jahres 1540 nicht aufgenommen wurden.

Wie theilt D. die Depeschen Morones mit? Gegen die den einzelnen Nummern vorgesetzten Regesten lässt sich nichts einwenden; nur bei Nr. 9 und 10 kann sich Ref. „und Aleander" nicht erklären, nachdem im Briefe stets die 1. Person in der Einzahl gebraucht ist. Bei den Depeschen, die nur im Regest mitgetheilt werden, da Brieger, Lämmer, Schlecht u. s. w. sie bereits abgedruckt haben, wäre doch die Angabe wünschenswerth zu wissen, welche Vorlagen sie hatten.

Betreffs der Wiedergabe des Textes vermuthete Ref., dass D. sich an seine Bemerkungen im Historischen Jahrbuch 13, 540 gehalten hat; dem ist aber nicht so; z. B. in Nr. 30; Cod. Vat. 6404 liest residentia (S. 55, Z. 331), dil re Gioanni (S. 56, Z. 3 und 35), destrutte (Z. 4), 20 und nicht vinti (Z. 5), dil statt nel (Z. 16), ristaurono (Z. 27), vescoato (Z. 30), m'ha (Z. 37). Bedenklich ist die Freiheit bei den Zahlwörtern, die von D. bald mit Worten gegeben werden, selbst wenn in der Vorlage das Zahlzeichen steht (z. B. S. 67) und umgekehrt; dabei ereignet es sich, dass in Nr. 2 D. nur 200 Mann spanische Infanterie an die Grenze marschiren lässt, während der Nuntius von dua milia berichtet. Auch andere Fehler finden sich: S. 18, Z. 2 ist statt impudenza nach der angegebenen Quelle zu lesen imprudentia, Z. 26 più statt in, S. 66 ist nach S. S. Rev^{ma} in Z. 2 einzufügen benche ne habbi poca speranza essendo passate l'occasioni, nelle quale S. S. Ser^{ma} (et ist zu streichen), S. 66, Z. 33 ist statt si zu lesen n', S. 89, Z. 9 fehlt più nach parerà; Z. 27 ist forsi, wie der Cod. Vall. liest, in fossi zu verbessern nach dem Concept in 303 Germ. XII. und Z. 28 tal in questa. Im Hist. Jahrbuch 13, 538 ist zu lesen: „Unter dem Text erwartet man zur Erleichterung des Verständnisses und der Benutzung orientirende Anmerkungen, Verweisungen auf Parallelstellen rückwärts und vorwärts, historische Erläuterungen unklarer Stellen, wobei der Subjectivität ein weiter Spielraum gelassen ist: man kann sich sehr kurz und knapp fassen, aber sich auch in längeren historischen Excursen und Nachweisen ergehen; man kann eine Erläuterung für nothwendig oder für unnöthig erachten". D. hat sich fast durchwegs an das Unnöthige gehalten. Ref. hätte z. B. in Nr. 2 zu Creicin die Anmerkung gemacht, Kreuz, Körös, freie Stadt des gleichnamigen Comitats in Slavonien (Kreuzie wie im Regest steht, gibt es nicht). Bei Gritti hätte er gehofft, dass D. auf Albèri, Relazioni parte 3, vol 1, 3—32 und

bei Rinçon auf Zeller, La diplomatie française verweise. Bei Castelnuovo wäre ausser der topographischen Bestimmung am Canal von Cattaro noch auf die Venetianischen Depeschen von Kaiserhof 1, 323 ff. zu verweisen gewesen; daselbst sind die Namen der kaiserl. Gesandten in Italien zu finden. Zu Frangipan den Vornamen Franz zu setzen, sowie seine zweite Würde, Erzb. von Colosca, ist nicht unnöthig; u. s. w. „Am Schluss endlich hofft man Sach- und Personenregister zu finden, bei umfangreichen Publikationen beides, bei minder umfangreichen wenigstens ein Personenregister". D. bietet nur letzteres, und dieses unbrauchbar; z. B. Dorothea von Dänemark, Gemahlin des Pfalzgrafen Friedrich, sucht man unter Dorothea und Dänemark vergebens; sie ist nur unter Friedrich zu finden; Anna von Cleve, Königin von England, hingegen findet man unter Anna, Cleve, nicht aber unter England oder unter Heinrich VIII. Neu ist, dass die Gemahlin Joh. Zapolyas Maria hiess. Diese Beispiele mögen genügen. — Selbst wenn der zweite Theil, welchen D. zum Schlusse seines recht kurzen Vorwortes verspricht, und der „Memorie delle cose fatte da vescovo di Modena, quanto era nunzia in Vienna al re de Romani 25 Marzo 1539" (war Morone nach dem heutigen Kalender wirklich am 25. März 1539 in Wien?) enthalten wird, allen gerechten Anforderung entspricht, dann ist Friedenburgs 3. Band noch immer nicht überflüssig.

Zwei Monate bevor D. das Vorwort zu den Nuntiaturberichten Morones schrieb, hatte Hansen das zum 1. Bande der 3. Abtheilung der Nuntiaturberichte aus Deutschland vollendet. Er bietet nicht sämmtliche Berichte eines oder mehrerer Nuntien, sondern wählte jene aus, welche sich auf „das wichtigste Ereignis" in Deutschland während des Pontificates Gregor XIII., den Kampf um Köln 1576—1584, mittelbar oder unmittelbar beziehen. Reicht für die anderen Abtheilungen der Nuntiaturberichte die Sammlung des Vaticanischen Archivs nicht aus, sondern müssen verschiedene öffentliche und private Archive resp. Bibliotheken herangezogen werden, um eine annähernde Vollständigkeit zu erzielen, so ist der Stand der Ueberlieferung der römischen Akten für diesen Band ein äusserst günstiger. Sämmtliche Akten sind entweder im Originale oder im Concept im Vatic. Archiv aufbewahrt. Wenn trotzdem eine Reihe von Archiven und Bibliotheken (vgl. S. VII) zu rathe gezogen wurde, so geschah es lediglich um des Commentars willen. H. war ferner noch vom Glücke dadurch begünstigt, dass das vom ihm veröffentlichte Material bis heute ganz unbekannt war. Er theilt dasselbe in zwei Theile: die auf die Wahl und die Bestätigung des Erzb. von Köln, Gebhard von Truchsess, bezügliche Correspondenz bildet den 1. Theil, den 2. die, welche den Abfall Gebhards von der katholischen Kirche behandelt. Jedem Theile gehen biographische Nachrichten der päpstlichen Beauftragten voraus (drei Cardinallegaten: G. Morone, L. Madruzzo und Andreas von Oesterreich; fünf Nuntien: Barth. Portia, G. Delfino, G. B. Castagna, G. F. Bonomo, Germanico Malaspina; ein päpstlicher Commissär: Minutio Minucci, ein Auditor der Rota, Fr. Orano und ein Secretär der Nuntiatur: Cesare dell' Arena) und Bemerkungen der Correspondenz. Darauf folgen die Depeschen. Ueber jedes einzelne Stück ist ein, so weit ich sehe, sehr präcis gearbeitetes Regest gesetzt, der Abdruck der Texte ist correct. Dem angewandten Kürzungssystem (vgl. S. 289 Z. 26 und 39, S. 349 Z. 12 und 15) glaubt Ref. sich nicht an-

schliessen zu können, noch viel weniger H.s Grundsätzen in Bezug auf Accentuirung (vgl. das Casuszeichen des Dativs, a, das bald accentuirt ist bald nicht z. B. auf S. 16, Z. 4, 7, 16, 31) und Anwendung der Maiuskeln (vgl. S. 467, Z. 20 und 23). Die gegebenen Anmerkungen sind sehr reichhaltig, speciell an ergänzendem Material für die folgenden Bände der 3. Abtheilung. In den Anhang hat H. eine Untersuchung über die Gründung der Nuntiatur in Köln verwiesen. Dabei kommt er auf die Nuntiaturen im allgemeinen zu sprechen und führt aus, welcher Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Nuntien in der Zeit unmittelbar nach dem Concil von Trient bestand. Nicht die Verschiedenheit der Jurisdiction bildete den Unterschied, sondern ob die Curie veranlasst war, zur Wahrung ihrer Interessen einen Vertreter auf längere Zeit zu senden oder nicht. Im ersteren Falle wurde ein ordentlicher oder residirender Nuntius ernannt; ein ausserordentlicher, wenn für die abzuwickelnden Geschäfte voraussichtlich nicht viel Zeit erforderlich war. Beiträge liefert er auch zu der von 1573 bis 1583 bestehenden Nuntiatur für Süddeutschland und zu der 1580 in Graz errichteten, welche ihr Ende fand, als Kaiser Ferdinand II. alle Länder des Habsburger in eine Hand vereinigte. Das Verhältnis dieser Nuntien in Deutschland zu einander war ein coordinirtes.

An zweiter Stelle in den Beilagen gibt H. die Denkschrift des Minutio Minucci über den Zustand der katholischen Kirche in Deutschland aus dem Jahre 1588. Als Secretär des Nuntius in den oberrheinischen Territorien, Barth. Portia, als Leiter dieser Nuntiatur nach Portias unerwarteten Tod bis zur Ankunft eines neuen Nuntius, endlich als Secretär des Cardinalprotektors von Deutschland, Ludwig Madruzzo, Bischof von Trient, war M. Minucci mit den deutschen Verhältnissen vertraut geworden. Erweitert wurde diese selbst erworbene Kenntnis durch einen regen Briefwechsel mit zahlreichen Freunden und Vertrauten in Deutschland. Ausser den von H. im 2. Theil des vorliegenden Bandes und von Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges 4 und 5 publicirten Berichten Minuccis sind bisher keine bekannt gewesen. Die im Vatic. Archive beruhende Correspondenz Minuccis mit der von dem kgl. preuss. Institutie in Rom für das kgl. Staatsarchiv in Berlin jüngst erworbenen wird die Kenntnis der religiösen Bewegung zu Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrh. mächtig fördern, für H. aber noch manche Nachträge geben.

Zu Hs. Publikation ist nur noch wenig zu bemerken. Eine ziemlich lange Einleitung orientirt über den Verlauf des Kampfes um Köln, ein trefflich gearbeitetes Personen- und Ortsregister bildet den Schluss des Bandes.

Rom. A. Starzer.

Klopp Onno, Der dreissigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. I. Bd. Paderborn, 1891. Schöningh. (XXIV, 633 S., gr. 8).

Im Jahre 1861 veröffentlichte O. Klopp bei Cotta in Stuttgart ein zweibändiges Werk: „Tilly im dreissigjährigen Kriege", welchem ein wissenschaftlicher Werth nicht abzusprechen war. Zwar geht er in seiner

Tendenz, Tilly als einen Mann hinzustellen, der seine Zeitgenossen an Toleranz und Menschenfreundlichkeit weit übertraf und immer und überall strenge Manneszucht hielt, dagegen Wallenstein und Gustav Adolf mit den schwärzesten Farben zu zeichnen, viel zu weit. Auch seine Anschauungen über die Ursachen des dreissigjährigen Krieges, der nur durch die calvinistischen Fürsten Deutschlands veranlasst worden sein sollte, während den Bestrebungen der katholischen Regierungen, die Gegenreformation durchzuführen, jede Bedeutung abgesprochen wird, wird man nur als einseitige bezeichnen können. Aber der Verfasser hat neues und werthvolles Material benützt, manche Ereignisse und Persönlichkeiten in ein richtigeres Licht gerückt und namentlich auch seinen Helden mit Erfolg gegen einzelne Anschuldigungen vertheidigt.

Jetzt hat Klopp auf Wunsch des gegenwärtigen Verlegers eine neue Auflage erscheinen lassen, es aber für nothwendig gehalten, die Vorgeschichte des dreissigjährigen Krieges eingehender zu berücksichtigen, um namentlich „klar erkennen zu lassen, wie es zu diesem Jammerzustande habe kommen können". Beinahe die Hälfte des vorliegenden ersten Bandes, der mit der Schlacht am Weissen Berge und deren Folgen schliesst, behandelt die Zeit vor dem Prager Fenstersturze.

Die Tendenz des Werkes ist dieselbe geblieben, ja tritt nur noch schärfer hervor. An allem Uebel sind die Calvinisten und die Habsucht der weltlichen Fürsten und Obrigkeiten schuld. Die gewaltsame Durchführung der Gegenreformation in Innerösterreich durch den Erzherzog Ferdinand wird S. 23 f. mit sechs Zeilen abgethan, das Vorgehen der Regierung in den böhmischen Ländern, welches auf eine allmälige Unterdrückung des Protestantismus abzielte, als ganz unbedenklich hingestellt. Der Verf. arbeitet dabei ganz nach derselben Methode wie Janssen, hinter dem er aber an umfassender Quellenkenntniss zurücksteht. Wir erhalten nie eine Erzählung der Ereignisse, sondern immer nur Auszüge von Streitschriften und Akten, aus denen man ja beliebige Stücke auswählen kann. Auch wo verschiedene Berichte neben einander gestellt werden, kann sich der Leser oft schwer ein Urtheil bilden, wenn er den Gang der Dinge nicht schon früher kennt. Ein auffallendes Beispiel in dieser Beziehung findet sich S. 341 ff., wo die Gewinnung Mährens für den Anschluss an Böhmen in Folge des Einmarsches Thurns im Frühjahr 1619 berichtet wird. „Anstatt in die Einzelnheiten des Zuges von Thurn in Mähren einzugehen (schreibt der Verf.), wird es lehrreicher sein, zwei Berichte über den Verlauf im Ganzen einander gegenüberzustellen, den einen von dem siegesfrohen Thurn an die Directoren in Prag, als den andern die Abbitte der mährischen Stände nach der Schlacht am Weissen-Berg, im December 1620, vor dem siegenden Kaiser". Dann folgen Berichte Thurns, der meldet, dass er von allen Einwohnern mit Jubel empfangen worden sei, hierauf die erwähnte spätere Entschuldigung der Stände, welche jetzt behaupten, dass sie nur gezwungen sich mit den Böhmen verbündet hätten, und dann schliesst der Verf. mit den Worten: „Es wird wohl niemand dem einen oder dem andern Theile alleinigen Glauben beimessen. Welcher Bericht dagegen der, nach Verhältniss, in sich mehr glaubwürdige sei, wird der Leser selber zu ermessen haben". Bequem ist diese Methode der Ge-

schichtsschreibung für den Verfasser gewiss, ob aber auch die richtige, ist eine andere Frage.

Aber auch die Quellenbenützung ist eine ungenügende. Ich will von den Kapiteln, welche die ungarischen Verhältnisse, namentlich das Verhalten Bethlen Gabors, betreffen, ganz absehen, da sie den bisherigen Studien des Verf. ferner lagen. Was soll man aber sagen, wenn selbst so wichtige Werke wie die Stieves (mit Ausnahme des „Kampfes um Donauwörth") nicht benutzt erscheinen. Oder gehören etwa dieselben, besonders „Die Politik Bayerns" nicht zu den vom Verf. der Anführung gewürdigten „Geschichtsbüchern, welche Actenstücke enthalten, also eigentlich Quellenwerke sind, oder solchen, in denen der ursprüngliche Geschichtsstoff sich sondern lässt von der Meinung des Autors"?

Auch in kritischer Beziehung sind dem Verf. sonderbare Dinge passirt. Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges 2, 78 Anm. hat dargethan, dass die bekannte Audienz einer Deputation der niederösterreichischen Stände bei Ferdinand II., die ihn zur Genehmigung des Bündnisses mit den Böhmen zu bewegen suchten, nicht, wie Hurter und andere angenommen haben, am 11., sondern schon am 5. Juni 1619 stattgefunden habe. Klopp hält (S. 347 N.) „auf Grund der Akten des Archivs der N. Oe. Landstände" an der früheren Ansicht fest und sagt, der „Angriff" (!?) Gindelys „ermangle der richtigen archivalischen Begründung". Aber diese hätte er geben müssen, um die bestimmte Angabe in dem von Gindely wörtlich mitgetheilten Berichte des genau unterrichteten spanischen Botschafters wie in denen des sächsischen Gesandten als unwahr zu erweisen. Auch der venetianische Botschafter, dessen Bericht Zwiedineck-Südenhorst (Venetianische Botschaftsberichte über die böhmische Rebellion S. 55 f.) mitgetheilt, aber Klopp auch übersehen hat, erwähnt schon am 8. Juni die Ankunft der von Krems herbeigerufenen Kürassiere.

Als eine Bereicherung der historischen Literatur können wir dieses Werk des vielschreibenden Verfassers nicht bezeichnen.

Wien. A. Huber.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kongl. Vitterhets- Historie- och Antiqvitets-Akademien II (Senare Afdelningen), 3, 4. Stockholm, P. A. Norstedt och Söners Förlag, 1890. 1891. II, 597; II, 702, 8°.

Die beiden vorliegenden Bände der Ausgabe von Axel Oxenstjernas Schriften führen den Briefwechsel weiter (vgl. Mittheilungen XI, 181; XII, 193). Der 4. Band ist eine direkte Fortsetzung des 2., er enthält den 2. Theil der Briefe des Hugo Grotius, noch 283 Nummern aus den Jahren 1640—45. Angehängt sind 61 Briefe des Hugo Grotius an den Sekretär des Kanzlers in Deutschland Peter Schmalz aus den Jahren 1635—38. Der Band, bearbeitet von Styffe, enthält auch das im 1. Theile versprochene, trefflich gearbeitete Register für beide Theile. Während der westfälischen Friedensunterhandlungen hat Hugo Grotius Abschriften seiner Briefe an Axel Oxenstjerna an die schwedischen Gesandten zum Friedenscongresse, Johann Oxenstjerna, des Kanzlers Sohn, und Johann Adler Salvius geschickt. Diese

noch erhaltenen Abschriften haben bei Herstellung der Texte einen nicht unwesentlichen Dienst geleistet. Eigentlich neues, bislang ungedrucktes Material enthält auch dieser Band verschwindend wenig. Das Verfahren ist das alte geblieben. Den Briefen fehlt jede über den Inhalt orientirende Ueberschrift; nirgends ist es für nöthig gehalten worden, eine erläuternde Notiz oder einen literarischen Nachweis hinzuzufügen. Die Benutzung der musterhaft recensirten Texte wird durch diese Enthaltsamkeit unnöthig erschwert.

Entgegenkommender gegen berechtigte Wünsche des Benutzers verhält sich der 3. Band, den wieder Sondèn bearbeitet hat. Er hat wie der erste erläuternde Noten, wenn auch nur in bescheidener Zahl; die übergeschriebenen Briefregesten sind sogar im Allgemeinen noch etwas reichhaltiger ausgefallen als im 1. Bande. Stoffliche Verweise rückwärts und vorwärts, die auch neben guten Registern der Benutzung so förderlich sind, fehlen aber auch hier ganz. Es wäre zu wünschen, dass die sonst durchweg so trefflichen schwedischen Quellenpublikationen sich in dieser Beziehung mehr den Bedürfnissen der Benutzer anpassten; man muss sich doch vergegenwärtigen, dass nicht leicht wieder Jemand im Materiale so bewandert wird wie der Herausgeber, dass, was er mit leichter Mühe gut macht, der Benutzer nur mit grossem Aufwande an Zeit und Kraft dürftig ermöglicht. Der Inhalt des 3. Bandes legt einzeln den Gedanken nahe, ob nicht ein Regest genüge. Er enthält hauptsächlich die Briefe des im Jahre 1634 zum Reichsdrosten ernannten Gabriel Gustafson Oxenstjerna an seinen Bruder, den Kanzler, 281 Briefe von 1611 an bis nahe vor den Tod des Reichsdrosten (1640). Einige Briefe, die Gabriel Gustafson zusammen mit Mathias Soop, der mit ihm 1633 beauftragt war, die Leiche des Königs aus Deutschland zu holen, an Axel geschrieben hat, sind gesondert mitgetheilt; man vermag sich nicht recht zu überzeugen, dass sie ihren Platz nicht besser in der Reihe gefunden hätten. Den Schluss des Bandes bilden 73 Briefe des dem Gabriel Gustafson Oxenstjerna als Reichsdrosten nachfolgenden Peter Brahe aus den Jahren 1633—51. Einen besonderen Werth erhält dieser Band dadurch, dass fast sein gesammter Inhalt bis jetzt ungedruckt ist; er entstammt den Briefsammlungen des Stockholmer Reichsarchivs, die Textrecension erscheint nicht immer einwandsfrei. Gleich im ersten Briefe erheben sich Zweifel, ob die Interpunktion in der 6. Zeile die richtige ist. Müsste der Punkt nicht hinter „Herre" stehen und gelesen werden: „Och ankom hijtt i går copien aff thet upsäielsebreffuet etc.? (Gestern kam hier die Copie des Absagebriefes an!) Die Verzögerungen und Hindernisse, die dem dänischen Herold bereitet wurden, sind bekannt. Es muss auch angezweifelt werden, dass es richtig ist, wenn der Herausgeber aus dem Briefe herausliest, dass Gabriel Gustafson Oxenstjerna mit dem Könige in Oerebro angekommen sei und gar dieser erst am 26. April.

Die Ausstattung der neuen Bände ist gleich vorzüglich wie die der früheren.

Tübingen. Dietrich Schäfer.

Dansk Biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537—1814. Udgivet af C. F. Bricka. 1.—47 Haefte (Aaberg-Hannover). Kjobenhavn, Gyldendal, 1887—92.

Das Fehlen einer allgemeinen dänischen resp. dänisch-norwegischen Biographie war lange Zeit eine schmerzlich empfundene Lücke für jeden,

der sich mit nordischen Dingen beschäftigte. Der Gedanke, diese Lücke auszufüllen, musste von vornherein bei allen Betheiligten freudige Zustimmung finden. Die Art und Weise, wie das Unternehmen dann begonnen und bis zur Vollendung von fast 6 Bänden bislang weitergeführt worden ist, hat diese Zustimmung in warmes, rückhaltloses Lob umgewandelt.

Besondere Schwierigkeiten stellten sich dem Plane eines dänischen biographischen Sammelwerkes dadurch entgegen, dass eine derartige Publikation zunächst doch nur auf einen der Verbreitung der dänischen Sprache entsprechenden beschränkteren Interessentenkreis rechnen konnte. Unternehmungslust und Opferwilligkeit des Verlegers — Justizrath Hegel leitet jetzt den Gyldendalschen Verlag — und die Beihülfe des für derartige Zwecke in Dänemark schon so überaus segensreich gewordenen Carlsberg-Fond haben diese Hindernisse beseitigt. In der Person des Kopenhagener Archivsekretärs Bricka, der sich auf die umfassendsten Studien in der vaterländischen Personalgeschichte stützen kann, hat dann das Lexikon den geeigneten literarischen Leiter erhalten, der mit eben so grosser Umsicht wie nachhaltiger Arbeitskraft in verhältnismässig kurzer Zeit die vorliegenden 6 Bände zur Veröffentlichung gebracht hat.

Lexikalische Unternehmungen unterliegen nicht selten dem Mangel, dass ihre ersten Anfangsbände besonders eingehende und umfangreiche Artikel liefern, während man später kürzt und einschränkt, um den vorweg festgesetzten Raum nicht zu überschreiten. Das dänische biographische Lexikon hat bis jetzt eine erfreuliche Gleichmässigkeit in der Behandlung der einzelnen Persönlichkeiten gezeigt. Vor allem hat es sich vor gefährlicher Breite in Behandlung hervorragender, allgemein bekannter Männer gehütet. Gerade bei solchen tritt ja auch das Bedürfniss nach einem lexikalischen Nachschlagewerke am wenigsten hervor; man orientirt sich leicht auf andere Weise. Bei Bearbeitung des Lexikons ist als Grundsatz festgehalten worden, dass der Raum eines Druckbogens für die einzelne Biographie nicht überschritten werden dürfe. Es ist dieses Verfahren der Reichhaltigkeit des Inhalts förderlich gewesen; man hat in der Auswahl der zu behandelnden Personen weitere Grenzen ziehen können. Eine besondere Schwierigkeit für die Durchführung der gestellten Aufgabe erwuchs aus der Thatsache, dass der dänische Staat im Laufe der Geschichte bis auf die jüngste Zeit herab ungewöhnlich starke Gebietsveränderungen erfahren hat, und dass diese auch nicht ohne Nachwirkung auf die Verbreitung des dänischen Volksthums geblieben sind. Mit Recht hat sich das Lexikon in der Lösung dieser Schwierigkeit streng auf den historischen Boden gestellt. Norwegen wird in die Aufgabe hereingezogen für die Zeit, in der es als ein integrirender Bestandtheil des dänischen Staates angesehen werden muss, von 1536 (1537)—1814. Mit Norwegen fallen dann auch seine Annexe Island und die Faröer in den Kreis der Aufgabe, bleiben aber innerhalb derselben bis auf die Gegenwart herab, weil sie der Loslösung Norwegens im Jahre 1814 nicht folgten. Da können doch Zweifel entstehen, ob nicht auch das mittelalterliche Island, dessen wissenschaftliche Kenntniss doch gerade in Kopenhagen den tiefsten und umfassendsten Boden gefunden hat, Berücksichtigung hätte finden sollen. Die jenseits des Sundes verlorenen Provinzen und Schleswig sind bis zu ihrer

Abtretung (1660 resp. 1864) einbezogen, Holstein dagegen ist als Theil des deutschen Reiches ganz bei Seite gelassen worden.

Es ist dem Herausgeber gelungen, eine ganze Reihe der kundigsten Mitarbeiter zu gewinnen. Bei der Liebe, die in Dänemark personal- und lokalgeschichtliche Forschung findet, fehlt es nicht an unterrichteten Männern. Das neueste Heft zählt nicht weniger als 140 Mitarbeiter auf, darunter die hervorragendsten Männer auf den verschiedensten Wissenschaftsgebieten, auch Norweger. Die einzelnen Artikel sind daher, so weit Ref. hat nachprüfen können, durchweg auf der Höhe der Zeit, repräsentiren den derzeitigen Stand wissenschaftlicher Kenntniss. In der Art, wie sie ihre Aufgabe fassen, mehr erzählend oder mehr urtheilend zeigen sich Verschiedenheiten, aber alle sind gut und verständlich geschrieben und sachlich gehalten. Die Hauptquellen sind den einzelnen Artikeln hinzugefügt.

Bei den engen Beziehungen, die durch Jahrhunderte hindurch zwischen Dänemark und Deutschland besonders im Austausch geistigen Lebens bestanden haben, bei der Rolle, die Leute deutscher Herkunft vorübergehend oder dauernd mehrfach im Norden gespielt haben, kann nicht auffallen, dass zahlreiche Artikel auch für Deutsche ein lebhaftes Interesse gewähren. Vor allem möge darauf hingewiesen sein, dass das dänische biographische Lexikon die Möglichkeit gewährt, über deutsche Männer, die in Dänemark zu Stellung und Bedeutung gekommen sind, das zu erfahren, was in Dänemark über sie gearbeitet worden ist und geurtheilt wird. In der Regel pflegen unsere kleinen Nachbarnationen, Skandinavier und Niederländer, aufmerksamer zu beachten, was bei uns wissenschaftlich und litterarisch geschieht, als das umgekehrt der Fall ist. Das dänische biographische Lexikon ist ein Werk, das geeignet ist, der deutschen Wissenschaft die Bewahrung des Ruhmes der Universalität, den sie sich nicht gern absprechen lässt, nicht unwesentlich zu erleichtern, und man kann ihm daher eine möglichst weite Verbreitung auch bei deutschen Forschern nur von Herzen wünschen.

Tübingen. Dietrich Schäfer.

Zwei Heiligenleben des Jonas von Susa.

Von

Bruno Krusch.

I. Die Vita Johannis Reomaensis.

Es sind von der V. Johannis drei verschiedene Texte gedruckt. Die erste Ausgabe von Surius, De probatis sanctorum historiis, Coloniae 1581, tom. VII, p. 708. 709, füllt nur etwa 1½ Seiten. Der Herausgeber fand die Vita in einer sehr alten Handschrift, hat aber seiner Gewohnheit gemäss den Text umgearbeitet und sehr gekürzt. Er deutet dies selbst in der Ueberschrift an: „Verum stylum opportunis locis mutavimus“. Einen blossen Nachdruck dieser Ausgabe lieferte Vincentius Barralis, Chronologia sanctorum sacrae insulae Lerinensis, Lugduni 1613, p. 367—369, aber ohne Quellenangabe und unter Verschweigung der Bemerkung über die Aenderung des Stils [1]) Einen viel ausführlicheren, in 2 Bücher eingetheilten Text publicirten Roverius (d. i. Royer), Reomaus, Paris 1637, p. 1—23, 70. 73, aus einer Handschrift des Klosters Reomaus und Bolland-Henschen, AA. SS., Antwerpen 1643, Jan. II, p. 856—863, unter Benutzung von Hss. und der vorhergehenden Ausgabe. Diese Recension gibt sich in einer kurzen Vorbemerkung als eine Schrift des Abtes Jonas zu erkennen, des bekannten Hagiographen des 7. Jahrh. Roverius nahm diese Angabe in gutem Glauben hin, aber schon die Bollandisten bemerkten den Widerspruch der darin liegt, dass sich der Verf. für einen Schüler des Johannes und Insassen seines Klosters ausgibt, während Jonas über

[1]) Dagegen behielt er den Zusatz des Surius: ‚ut habetur in pervetusto Ms. codice‘ bei, um den Glauben zu erwecken, er habe Hss. benutzt. Bolland-Henschen bemerken mit Recht hierzu: ‚verum eum ipse codicem non viderat‘.

100 Jahre nach dem Tode des Heiligen lebte und sich nach der Vorbemerkung nur einmal gelegentlich wenige Tage in Reomaus aufhielt. Deshalb möchten sie in Jonas eher den Bearbeiter und Interpretator einer älteren gleichzeitigen Vita sehen.

Diese ältere Vita glaubte Mabillon, AA. SS. ord. S. Benedicti, Paris 1668, Jan. I., p. 633—636, in einer Hs. von St. Germain des Prés gefunden zu haben. Er hielt seinen Text, der übrigens die Quelle der Surius'schen Ueberarbeitung ist, für die Urform, verfasst von einem Mönche von Reomaus bald nach dem Tode des Johannes, und glaubte, dass Jonas diese interpolirt und um ein zweites Buch bereichert habe. Daher hielt er es für unnöthig, die vorhergehende Recension ganz abzudrucken, sondern theilte nur das 2. Buch mit.

Auf diesem Standpunkte stand die Forschung noch vor wenigen Jahren. Da unternahm Stöber, Zur Kritik der Vita S. Johannis Reomaensis [1]), eine neue Untersuchung der Frage. Mabillon hatte die Vorbemerkung über die Abfassung des Jonas in einigen seiner späteren Werke aus einem alten Codex Fossatensis abgedruckt. Diesen erkannte Stöber wieder in der Handschrift der Nationalbibliothek in Paris lat. 11748, saec. X. und er fand bei genauerer Prüfung derselben, dass sie die Arbeit des Jonas in ihrer ursprünglichen Gestalt enthalte und die Quelle der beiden bisher bekannten Recensionen sei. Stöber hat mit grossem Scharfsinn ganz überzeugend nachgewiesen, dass nur dieser neue Text die stilistischen Eigenthümlichkeiten des Jonas trägt, dass er später in die von Mabillon publicirte, in Bezug auf Sprache und Darstellung bessere Form gebracht worden ist, und endlich durch Compilation mit der Ueberarbeitung die Gestalt erhalten hat, welche in der aus 2 Büchern bestehenden Recension vorliegt. Leider ist aber der Fossatensis nicht bloss aus einer lückenhaften Vorlage abgeschrieben, da er aus den Text der V. Johannis plötzlich in den der V. Eugeniae übergeht, sondern auch selbst verstümmelt, indem nach Fol. 151 ein Blatt ausgeschnitten, und die Schrift auf den erhaltenen Blättern theilweise mit Bimsstein abgerieben ist. Erhalten ist die Vorrede, das Capitelverzeichniss, das aber am Ende fast ganz unleserlich ist, der eigentliche Text etwa von der Mitte von Cap. 4 an bis in die Mitte von Cap. 18, doch sind die zweite Hälfte von Cap. 14 und die erste von Cap. 15 fast ganz unleserlich. Im Allgemeinen kann man sagen, dass gerade die historisch wichtigsten Partieen im Fossatensis ausgefallen sind. Aus diesem Grunde hat sich Stöber da-

[1]) In den S. B. der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften CIX., 1. Heft, S. 319, Wien 1885.

mit bescheiden müssen, das Verhältnis der neuen Form zu den beiden andern Recensionen festzustellen, was ihm auch vollständig gelungen ist. Die Verwerthung des in diesem Texte gebotenen historischen Materials, wie die Herstellung einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Ausgabe stellte er zurück, bis eine vollständigere Handschrift der neuen Recension gefunden sein würde.

Diese habe ich gefunden. Die Hs. der Nationalbibliothek in Paris lat. 5306, saec. XIV. enthält den vollständigen Text des Jonas, und nur die Vorrede und das Capitelverzeichniss sind fortgelassen. Diese beiden Stücke sind aber in der andern Hs. leidlich erhalten, bis auf den letzten Theil des Capitelverzeichnisses, an dem jetzt weniger liegt, da wir den vollständigen Text haben. Nachdem somit die ältesten Aufzeichnungen über den H. Johannes aufgefunden sind, erhebt sich zunächst die Frage, welchen Grad von Glaubwürdigkeit ihnen beizumessen ist. Hierzu ist es aber nöthig, sich zuvor die Umstände zu vergegenwärtigen, unter welchen die Vita geschrieben wurde.

Es war im November 659, als sich der Abt Jonas auf Befehl des jungen Königs Chlothar und der Königinmutter Balthilde, die für ihren unmündigen Sohn die Regierung führte, nach Chalon begab und auf der Reise dorthin wenige Tage im Kloster des H. Johannes in Reomaus rastete. Die Mönche baten damals den berühmten Hagiographen, ihnen niederzuschreiben, was sich über das äussere Leben des Heiligen sowie über seine geistige Entwicklung durch seine Schüler bis auf ihre Tage in der Erinnerung erhalten hatte. Seine Schrift richtete Jonas an Abt Hunna von Reomaus, von dem sonst nichts bekannt ist.

Jonas stand damals bereits in reiferem Alter. Er war in Susa geboren und nach dem Tode Columbans (615) in das Kloster Bobbio eingetreten, dem er bei dem Tode des Abtes Attala 9 Jahre angehörte. Den dritten Abt Bertulf begleitete er 628 nach Rom, als das Kloster sich bei Papst Honorius um die Exemption vom Diöcesanbischof bewarb [1]). Noch vor Bertulfs Tode verliess er aber Bobbio und begab sich nach Gallien, nachdem er vorher seinen Klosterbrüdern das Versprechen gegeben hatte, die Thaten Columbans zu beschreiben. Hier widmete er sich unter des Amandus Leitung der Mission der heidnischen Franken. Es war ein unstätes Leben und ein aufreibender Beruf, der ihm wohl nicht viel Musse zu literarischer Arbeit liess. Im dritten Jahre überreichte er endlich seinen Freunden die V. Columbani, die

[1]) V. Bertulfi c. 6.

in dem Fredegar von 642 bereits benutzt, also spätestens 641 geschrieben ist.

In dem an die Aebte Waldebert von Luxeuil (629—669) und Bobolenus von Bobbio gerichteten Widmungsbriefe vor der V. Columbani bezeichnet sich Jonas schlechtweg als „peccator", dagegen in der Vorbemerkung zur V. Johannis als Abt, und dies Prädicat gibt ihm auch die V. Walarici c. 9. Man hat sich nun vergeblich bemüht, das Kloster zu finden, dem Jonas vorgestanden habe. Zuletzt hat Stöber vermuthet, dass es eines der Vogesen-Klöster Columbanischer Gründung gewesen sei.

Die Thätigkeit aber, in welcher wir 659 den Abt Jonas finden, bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Annahme eines klösterlichen Berufs. Seine Reise nach Chalon erfolgte im Auftrage der fränkischen Regierung. Zunächst wäre also meines Erachtens zu prüfen gewesen, ob er nicht in königlichen Diensten gestanden habe.

In der That finden sich im 7. Jahrh. in der Umgebung der fränkischen Könige und Königinnen Aebte, deren Beruf allein im herrschaftlichen Dienste bestand [1]) Sie sind natürlich zunächst als Beichtväter anzusehen, werden aber sicher wie diese auch in weltlichen Geschäften verwendet worden sein. Der Königin Balthilde gab ihr Gemahl Chlodoveus den Abt Genesius [2]) als Beistand bei ihren Liebeswerken. Er besorgte im Namen der Königin die Vertheilung der Almosen an die Armen und die Unterstützung der Klöster durch kostbare Geschenke. Da anzunehmen ist, dass sich bei Lebzeiten ihres Gemahls die äussere Thätigkeit der Königin auf diese Gebiete beschränkt haben wird, so kann man den Abt im Allgemeinen als ihren Geschäftsträger bezeichnen. Nach dem Tode des Chlodoveus, Ende 657, übernahm Balthilde für ihren unmündigen Sohn Chlothar die Regierung. In diese Zeit fällt die Sendung des Abtes Jonas nach Chalon: „ex iusso ipsius principes vel genetrice suae praecelse domne Balthilde regine". Ich meine nun, dass Jonas Abt entweder beim jungen Könige oder bei dessen Mutter war.

Zu dem Kloster des H. Johannes hatte Jonas keine anderen Beziehungen, als dass er sich, wie bemerkt, einmal auf der Durchreise wenige Tage dort aufgehalten hatte. Als Fremder unternahm er es damals, über 200 Jahre nach der Geburt des Heiligen, auf Grund von Klostertraditionen ein Lebensbild desselben zu entwerfen. Man wird deshalb an die V. Johannis nicht den Massstab legen dürfen,

[1]) Waitz, V.-G. II, 2, [3] p. 102.
[2]) V. Balthildis c. 4.

wie an die anderen Lebensbeschreibungen desselben Schriftstellers, für die er das Material in langjährigem persönlichen Verkehr mit den Heiligen selbst oder doch wenigstens mit ihren Schülern sammeln konnte. Man wird die Mangelhaftigkeit der Composition durch die Art der Entstehung der Vita entschuldigen und bei der Dürftigkeit des Inhalts berücksichtigen, dass wenn sich 659 kein Jonas zufällig bei den Klosterbrüdern eingefunden hätte, wir vermuthlich heute über die Entstehung und erste Geschichte jenes alten gallischen Klosters gar nichts wüssten.

In kurzen Umrissen erzählt Jonas von den Eltern und der Heimath des Johannes, von der Gründung des Klosters Reomaus und einem zeitweiligen Aufenthalte des Heiligen in Lerinum. Er fügt dann eine Anzahl Wundergeschichten hinzu, von denen die letzten einen Anhalt für das Todesjahr des Heiligen geben. Die Schilderung von dessen Ableben und kurze Nachrichten über die drei nächsten Aebte zusammen mit einer Translationsgeschichte machen den letzten Theil der Vita aus.

Geboren war Johannes nach Jonas von frommen Christen Namens Hilarius und Quieta, die den Sohn in der christlichen Religion erzogen. Nun handelt Gregor, Gl. Conf. c. 41. über einen Senator Helarius in Dijon, der verheirathet war und Söhne gehabt haben soll. Er rühmt die Sittenreinheit dieses Ehepaares und erzählt zum Belege dafür ein Wunder an ihrem Grabe. Schon der Verf. der Chronik von Saint-Bénigne identificirte diese Familie von Dijon mit derjenigen, der Johannes angehörte, ja er behauptete sogar, das Grab des Hilarius und der Quieta befände sich in seinem Kloster [1]). Seitdem hat man die Nachrichten Gregors über jenen Helarius von Dijon unbedenklich für die Lebensgeschichte des Johannes verwerthet und zunächst aus ihnen gefolgert, dass der Heilige in Dijon geboren sei [2]). Die späteren Bearbeitungen der V. Johannis bezeichnen nämlich den Geburtsort nur sehr unbestimmt: „sub territorio Lingonicae urbis". Die genaue Ortsbezeichnung erfahren wir erst jetzt aus der ursprünglichen Arbeit des Jonas: „infra terminos Ternoderensis castri, qui locus in suburbano Lingonice urbis situs est, villa que vocatur Quartamiacum super fluvium Bridenam". Johannes war also in demselben Gau von Tonnerre geboren, in welchem er auch sein Kloster gegründet hat, in einem Flecken an der Brenne, — denn dies ist zweifellos die Bridena, —

---

[1]) „Chronique de l'abbaye de Saint-Bénigne de Dijon" in Analecta Divionensia 1875, S. 11.

[2]) Roverius, Reomaus p. 473.

einem Nebenflusse des Armençon. Hiermit wird die Identität des Vaters des Johannes mit dem Helarius von Dijon ausgeschlossen. Wenn Jonas den Gau von Tonnerre als „suburbanum“ von Langres bezeichnet, legt er diesem Ausdruck eine weit ausgedehntere Bedeutung bei, als er gewöhnlich hat.

Mit 20 Jahren fasste Johannes den Entschluss, seine Heimath zu verlassen, um seinen religiösen Neigungen mehr nachgehen zu können. Zuvor erbaute er jedoch ein kleines Oratorium in seinem Geburtsorte für seine geistlichen Uebungen. Den Entschluss des Heiligen, sich in die Einsamkeit zurückzuziehen, setzt Jonas in die Zeit, als der Consul Johannes unter kaiserlicher Hoheit Gallien regierte.

Consuln dieses Namens gab es 456, 467, 498, 499. Die beiden letzteren stehen in den abendländischen Fasten nicht, sind auch viel zu spät für die Geschichte unseres Heiligen. Der Johannes der beiden früheren Jahre steht in den occidentalischen Listen 456 an erster, 467 an zweiter Stelle:

456. »Johanne et Varana“

467. „Pusaeo et Johanne“.

In beiden Fällen scheint es sich um einen orientalischen Consul dieses Namens zu handeln [1]).

Jonas hat aber offenbar gar nicht an einen Jahresconsul, sondern an einen hohen römischen Verwaltungsbeamten in Gallien gedacht, wie seine Worte „Gallias sub imperii iure regebat“ zeigen. Die oberste Instanz für die gallische Provinzialverwaltung war der „Praefectus praetorio Galliarum“ [2]), unter dem auch Spanien und Britannien standen. Jedes dieser drei Länder hatte ausserdem seinen Specialbeamten und zwar Gallien in dem „Vicarius septem provinciarum“ [3]). Unter diesem fungirten die Leiter der 17 Provinzen, denen theils „Consulares“, theils „Praesides“ vorstanden. In der That hatte nun die „Lugdunensis prima“, zu der die Diöcese Langres gehörte, zur Zeit der Notitia Dignitatum einen „Consularis“ an der Spitze, während sie zur Zeit Constantins von einem »Praeses“ verwaltet wurde. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass mit dem „Consul Johannes“ der „Consularis“ der „Lugdunensis prima“ gemeint ist [4]). Das Eine geht aber aus den Angaben des Jonas mit Sicherheit hervor, dass die Be-

[1]) Vergl. Arndt, Marius S. 46; Mommsen im N. Archiv XIV, 239.

[2]) Vergl. Notitia Dignitatum ed. Seeck p. 110.

[3]) Not. Dign. p. 104.

[4]) Roverius, Reomaus p. 475, der diese Frage mit voller Sachkenntniss behandelt, hat dies bereits vermuthet.

gebenheit vor die Zeit fallen muss, in welcher die Burgunder bis in diese Gegend vorgerückt waren (457) [1]).

Johannes zog sich damals in die gebirgige Gegend zwischen Armançon und Serain, zwei Nebenflüssen der Yonne, zurück. Er gründete hier, 7 Milien von der Burg Semur-en-Auxois entfernt, das Kloster, welches heute nach seinem Stifter Moutiers St. Jean genannt wird. Von einem Brunnen daselbst gieng die Sage, dass vor der Ankunft des Heiligen ein Drachen darin hauste, dessen Tod er durch Gebet und energische Durchstöberung des Brunnens veranlasst haben soll. Bei dieser Gelegenheit ersehen wir aus der Darstellung des Jonas, dass Johannes nicht allein gekommen war, denn er tritt „cum sodalibus" an den Brunnen heran.

Nachdem Johannes die Leitung des neugegründeten Klosters übernommen hatte, hielt er bei seinen Untergebenen streng auf die Beobachtung der Regel. Der Ruf des frommen Mannes veranlasste ein gewaltiges Zuströmmen des Volkes, welches ihn durch seine Dienste zu ehren suchte. In demselben Masse, wie die Schaar seiner Mönche wuchs, nahm sein Selbstvertrauen ab, und es schien ihm jetzt zuträglicher für sein Seelenheil zu sein, anderen zu dienen als zu befehlen. Dazu war er selbst noch nicht ausgebildet in der Strenge klösterlicher Disciplin, denn alles was er davon wusste, hatte er sich als Autodidact durch Lectüre oder mündliche Berichte angeeignet.

Aus Demuth und auch in dem Bestreben nach weiterer Vervollkommnung begab sich Johannes in Begleitung zweier Genossen in die damalige Musteranstalt für das Mönchsleben, das Kloster Lerinum, dem Honoratus vorstand. Unerkannt weilte er hier in strengem Gehorsam gegen seine Oberen 1½ Jahre. Da erst führte ein Zufall seine Entdeckung herbei. Ein Fremder, der das Kloster besuchte, erkannte ihn unter den arbeitenden Mönchen und erzählte den staunenden Lerinern, wer der schlichte Mönch sei, der die niedrigsten Dienste that. Das Gerücht von dieser Begebenheit kam dem Bischof Gregor von Langres zu Ohren, zu dessen Diöcese das Kloster des Johannes gehörte. Er sandte Mönche aus diesem Kloster mit zwei Briefen nach Lerinum: Honorat und dessen Mönche ersuchte er, der Rückkehr des Johannes nichts in den Weg zu legen, und diesen selbst forderte er auf, sogleich in sein verlassenes Kloster heimzukehren. Der ernsten Mahnung seines Bischofs musste der Heilige Folge leisten.

Diese Episode macht auf den ersten Blick den Eindruck grosser

---

[1]) Vergl. Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs S. 58.

historischer Glaubwürdigkeit. Von den beiden Briefen könnte wenigstens der eine an Johannes im 7. Jahrh. noch im Kloster gewesen sein und dem Jonas vorgelegen haben. Bei näherer Prüfung aber erweist sich die Darstellung als unhaltbar.

Zunächst sind der Abt Honoratus von Lerinum und Bischof Gregor von Langres keine Zeitgenossen gewesen. Denn ersterer erhielt 426 den Bischofsstuhl von Arles, den er nur kurze Zeit innehatte, — 439 unterzeichnete nämlich das Concil von Riez schon Hilarius von Arles, — Gregor aber verwaltete das Bisthum Langres von 506|7—539. Die beiden Männer sind also etwa durch ein Jahrhundert von einander getrennt. Keiner von beiden passt ausserdem für die Zeit des Johannes. Denn, wenn dieser, wie wir unten sehen werden, nach 543 starb im Alter von circa 120 Jahren, so stand er bei Lebzeiten des Honoratus noch in den Knabenjahren und war am Beginn von Gregors Episcopat bereits ein Achtziger. Der Abt Johannes aber, der um zu lernen nach Lerinum gieng, könnte füglich nur im Mannesalter gestanden haben.

Da der grösste Theil der Lebenszeit des Heiligen in das 5. Jahrh. fällt, so ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass er die Schule von Lerinum durchgemacht hat, wo so viele andere bedeutende Männer dieser Zeit ihre Ausbildung genossen haben. In so weit wird man dem Jonas Glauben schenken dürfen. Dass aber sein Aufenthalt auf der Insel in die Zeit des Gründers von Lerinum fiel, ist ebenso unhaltbar, wie die Rückberufung durch Gregor von Langres.

Nach seiner Rückkehr liess sich Johannes wiederum die Leitung und Ausbildung seiner Mönche nach der Regel angelegen sein, unterstützt durch einen Mönch Namens Filomeris. Die Regel, welche der Heilige vor der Lerinenser Periode befolgte, hatte Jonas nicht näher bezeichnet; jetzt nennt er den Verf. Macarius. Die unter diesem Namen bekannte Regel ist nach ihrem Latein gallischen Ursprungs und kaum vor dem 6. Jahrhundert geschrieben. Angeführt wird sie noch in der V. Filiberti Gemetic. c. 5.

Diese Regel [1]) macht den Mönchen harte Arbeit zur Pflicht; vgl. § 8: ‚Non oderis laboriosa opera, otium quoque ne secteris'. Erschöpft von der Arbeit sollen sie am Abend ihr Lager aufsuchen. Nach der Frühmesse dürfen die Brüder eine Stunde meditiren; wenn aber dringende Geschäfte ihre gemeinsame Thätigkeit erfordern, fällt die Meditation weg. Um 7 Uhr geht jeder an seine Arbeit bis Nachmittags

[1]) Gedr. bei Roverius, Reomaus p. 24 ff. und Holstenius, Codex regularum, Paris 1663, S. 25 ff.

um 3 Uhr. Auf den Glockenschlag lassen dann die Mönche die Arbeit liegen und begeben sich zur Gebetstunde. Wer bei den Messen und Vigilien einschläft, muss sogleich zu seiner Arbeit zurückkehren. Mittwochs und Freitags wird gefastet. Die Mönche sollen sich selbst erniedrigen, keiner sich für gerechter halten als die anderen. Wer etwas Nützliches vollbracht hat, darf sich dessen nicht rühmen. Keinem dürfen seine Verwandten näher stehen als die Brüder in den Zellen. Dem Gebot ihres Abtes („senioris“) sollen sie ohne Widerrede und willig gehorchen. Auswärtige Geschäfte durfte niemals ein einzelner Mönch besorgen, sondern je zwei oder drei sollten dazu verordnet werden und nur solche, die Vertrauen einflössten, keine Schwätzer oder Schlemmer.

Diese Regel entspricht durchaus den Schilderungen, welche Jonas von dem Leben der Mönche im Kloster des Johannes entwirft. Die erste Sorge der Brüder war, den mit dichtem Gebüsch bewachsenen Boden urbar zu machen, damit er ihrem Unterhalte diene. Mit Aexten bewaffnet begaben sie sich in die Wälder, hieben sie nieder und rodeten das Land, das so der Cultur erschlossen wurde. Als sie einmal auf den Ruf des Abtes („senior“) gehorsam ins Kloster zurückkehrten und aus Bequemlichkeit die Beile draussen liegen liessen, stahl diese ein Dieb, so dass sie hernach die unterbrochene Arbeit nicht fortzusetzen vermochten. Johannes unwillig über die Nachlässigkeit eilte selbst ins Freie, um nachzusehen. Er fand auch den Dieb und nahm ihm die Beute ab.

Die harte Arbeit trug ihre Früchte. Wohlgefüllte Speicher schützten nicht allein die Mönche vor Noth, sondern gestatteten auch die Unterstützung der Nachbarn bei Missernte. Die Besorgung der Feldwirthschaft blieb aber nach wie vor Sache der Mönche.

Auch ein Bild aus dieser späteren Zeit führt uns Jonas vor. Es ist die Zeit der Ernte; die Saaten sind reif und harren der Schnitter. Die Mönche begeben sich truppweise auf die Felder, um die Frucht zu schneiden. Erst der Eintritt der Nacht setzt ihren Mühen ein Ziel. Die fleissigen Brüder kehren jetzt in das Kloster zurück, nur einer, Claudius, bleibt auf Befehl der Vorsteher die Nacht über als Wächter bei der Frucht. Auch er versinkt in Schlaf, aber mitten in der Nacht erwacht er und macht sich Sorgen, dass die ermatteten Genossen die Gebetsstunde verschlafen würden. Da sieht er plötzlich eine strahlende Kugel den Himmel erleuchten. Während er noch betäubt ist von dem Wunder, hört er, wie der Hahnenschrei den kommenden Tag verkündet, und zugleich auch das Läuten der Glocken, welches die Brüder zum Gebet ruft. Am Morgen erzählt er dem Abte

sein nächtliches Erlebniss. Aber dieser warnt ihn vor Ueberhebung; kein sündiger Mensch sei werth, die himmlischen Vorgänge zu schauen.

Die freie Natur zogen diese Mönche der engen Klosterzelle vor. Nach Art der alten Streiter (‚more adletarum antiquorum') pflegte Johannes dem Gebet und Fasten im Walde obzuliegen, wo er dann mit den armen Leuten zusammentraf, die sich Waldfrüchte für ihren Unterhalt suchten.

Als seine Mutter zum Kloster kam, um ihn nach langer Trennung wieder zu sehen, schlug er ihr diesen Wunsch ab. Dieselbe Geschichte erzählt man sich auch von Symeon dem Styliten. Johannes war aber nicht ganz so hartherzig wie dieser. Um die Mutter nicht gar zu schwer zu verletzen, zeigte er sich ihr wenigstens von Ferne. Er liess ihr aber ankündigen, sie würde ihn in diesem Leben nicht mehr sehen.

Wie ganz anders wurde Sequanus [1]) empfangen, ein benachbarter Heiliger, der Gründer von Segestrum, heute S. Seine. Dem Sonderling hatte es beliebt, in stockfinsterer Nacht seinen Besuch abzustatten. Heimlich betrat er die Kirche, um zu beten. Aber Johannes erhielt durch göttliche Offenbarung Kenntniss von seiner Ankunft. Er weckte einen Diener und liess durch den Glockenschlag die Mönche zusammenrufen, die nun dem Ankömmling die Pflichten der Gastfreundschaft erwiesen.

Jonas setzt voraus, dass Sequanus damals schon ein bekannter Heiliger war. Dagegen verlegt die V. Sequani [2]) diese Episode in die Jugend des Heiligen, der sich von Johannes in der klösterlichen Lebensweise habe unterrichten lassen wollen, um später selbst ein Kloster zu gründen. Der Widerspruch ist ohne Belang, denn die V. Sequani ist aus sprachlichen Gründen späteren Ursprungs, findet sich auch nur in jungen Hss. des 13. und 14. Jahrh.[3]) und weiss Positives von dem Heiligen fast nichts zu berichten.

Zur Messe war das Kloster des Johannes mit Andächtigen überfüllt, die alle seine Predigt zu hören wünschten. Der Heilige pflegte aber für die Fremden besonders Messe zu lesen, denn er mochte nicht leiden, dass seine Mönche durch den Lärm der Menge gestört würden.

[1]) Die richtige Schreibung hat Greg., Gl. Conf. c. 86. Jonas dagegen nennt den Heiligen ‚Sigonus', wie Fredegar die Sequana ‚Sigona', ‚Segona', ‚Secona' schreibt. Wenn aber auch in Ados Martyrologium (Surius VII, 1192) steht: ‚13. Kal. Oct. in territorio Lingonicae civitatis sancti Sigonis presbyteri', so darf man annehmen, dass der Verf. die Schrift des Jonas benutzt hat.

[2]) Mabillon, Saec. I, p. 264.

[3]) Paris 5337 saec. XIII. und 5353 saec. XIV.

Wenn es soweit war, befahl er daher den Fremden, zunächst abzutreten und vor der Kirche zu warten. Ein gewisser Agrestius nahm diese Zurücksetzung sehr übel auf und kehrte grollenden Herzens heim. Durch eine nächtliche Vision aber zur Einkehr bewogen, suchte er den Johannes am Morgen wieder auf und bat ihn um Verzeihung.

Das Kloster war ein Asyl für Bedrückte und die letzte Hoffnung für schwer Erkrankte. Ein Sclave, der einen Fehltritt begangen hatte, nahm die Vermittlung des Johannes in Anspruch, um von seinem Herrn Verzeihung zu erlangen. Der Heilige setzte auch einen Brief an letzteren auf, aber seine Fürbitte wurde nur verächtlich aufgenommen. Heftige Schmerzen im Schlunde straften den Uebelthäter für sein unangemessenes Verhalten gegen Johannes. — Vornehmlich waren es Kranke, welche dem Kloster zusprachen. Hatten sie dann durch den Heiligen ihre Gesundheit wiedererlangt, so blieben sie wohl auch aus Dankbarkeit gegen ihren Retter im Kloster.

Einer von diesen Geheilten war der Sclave des Nicasius, ‚qui eo tempore curam rei publicae administrabat'. Der Ausdruck ‚cura rei publicae' scheint einen römischen Beamten zu bezeichnen, aber schon der Ueberarbeiter der Schrift des Jonas hat gesehen, dass der Comes Nicasius von Avallon, einer unweit vom Kloster gelegenen Stadt, gemeint ist, derselbe welchen Bischof Germanus von Paris um die Freilassung Gefangener angieng und später von den Folgen eines Sturzes heilte. Die Begegnung des Bischofs mit dem Grafen ist nach Fortunats V. Germani c. 30. 31. nach dem Tode König Childeberts 558 erfolgt. Wenn nun auch die Heilung des Sclaven des Nicasius durch Johannes früher geschehen sein muss, so darf man doch kaum über die dreissiger Jahre des 6. Jahrh. hinausgehen.

Hiermit erlangen wir festen historischen Boden. Von diesem Capitel (11) an bietet die V. Johannis einige sichere Anhaltspunkte zur Bestimmung der erzählten Ereignisse und sogar eine politische Nachricht von Werth.

Jonas versetzt uns unter die Regierung Theudeberts, des Enkels Chlodovechs, als schon fast ganz Gallien den Franken gehorchte, und dieser hochstrebende, aber rücksichtslose Fürst nun den Plan fasste, unter geschickter Benutzung der Kämpfe zwischen Ostgothen und Byzantinern die fränkischen Waffen sogar nach Italien zu tragen.

Er überschritt die Alpen und beunruhigte Italien, kehrte aber schnell in die Heimath zurück mit Zurücklassung der Herzoge Mummolenus und Buccelenus, denen er den Oberbefehl übertrug. Bei diesen Truppen befand sich ein Mann, der von heftigem Fieber geplagt wurde. Dessen Bruder eilte zu Johannes und erbat sich von ihm geweihte

Esswaaren („eulogiae"), ersuchte auch den Heiligen, den Kranken in sein Gebet einzuschliessen. Er erhielt 1 Brot und 5 Obstfrüchte, die man dem schon ungeduldig harrenden Kranken in drei Theilen, mit Wein befeuchtet, eingab. Die Wirkung dieser Arznei war eine überraschende: der Fieberkranke fühlte sich sogleich wieder ganz wohl.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Heereszug Theudeberts nach Italien vom J. 539 gemeint ist. Mit Jonas stimmt der Hauptgewährsmann dieser Expedition, Procop, De bello Gothico II, 25, darin überein, dass er das Ueberschreiten der Alpen ausdrücklich erwähnt (τὰς Ἄλπεις ἀμείψαντες) und die Plötzlichkeit der Rückkehr des Königs hervorhebt (ἐπ' οἴκου ξὺν τάχει πολλῷ ἀνεχώρησεν). Als Grund für dieselbe gibt Procop den Untergang eines Drittels des fränkischen Heeres in Folge schlechter Ernährung in der menschenleeren Gegend an. Dass grosse Verluste Theudebert zur Rückkehr gezwungen haben, bestätigen auch die andern Quellen. Nach Gregor, H. Fr. III, 32 wurde sie aber nicht durch Verdauungsstörungen, sondern durch Fieber herbeigeführt, und der von Jonas angeführte Specialfall steht mit dieser Ansicht im Einklang.

Dass ein Theil der fränkischen Truppen in Italien zurückgeblieben sei, erzählt Procop nicht. Es ist dies aber an sich sehr wahrscheinlich, denn Theudebert folgte, wenn er das Hauptcorps zurückzog, mehr einem Gebote der Nothwendigkeit, als dass er seine Pläne auf Italien aufgegeben hätte. Schon bald darauf fand sich eine fränkische Gesandtschaft beim König Vitigis ein, die ihm die Bundesgenossenschaft unter der Bedingung antrug, dass die Franken zusammen mit ihm über Italien herrschen sollten [1]). Die Gesandten meinten damals, es hätten bereits 500.000 Franken die Alpen überschritten. Diese Verhandlungen fanden noch in demselben Jahre 539 statt. Wir wissen endlich, dass Theudebert bei seinem Tode (548) einige Orte Liguriens, die cottischen Alpen und den grössten Theil Venetiens in seinem Besitz hatte, der gegen die Gothen vertragsmässig gesichert war [2]).

Nun berichtet Paulus, Hist. Langob. II, 2, dass Theudebert bei seinem Rückzuge nach Gallien die Herzoge Buccelenus und Amingus in Italien zurückgelassen habe. Der langobardische Geschichtsschreiber hat eine jetzt verlorene Quelle, vielleicht das Geschichtswerk des Secundus von Trient, für die Darstellung dieser Ereignisse benutzt. Andrerseits nimmt Gregor eine zweite Sendung Buccelen's durch Theudebert an. Aber auch Dahn, Urgeschichte III, 93, ist in jüngster Zeit der

[1]) Procop., de bello Goth. II, 28.
[2]) Procop. l. l. p. IV, 24.

Angabe des Paulus beigetreten, wenn er schreibt, dass Theudebert trotz des Rückzugs der Hauptmacht durch zurückgelassene Besatzungen unter etlichen Feldherrn zahlreiche Städte und Castelle festgehalten habe.

Diese Ansicht stützt unser Hagiograph. Er nennt die zurückgelassenen Herzoge Mummolenus und Buccelenus. Der letztere ist der bekannte Alamannen-Herzog, der später seine ganze Kraft für die gothische Sache in Italien einsetzte und mit ihr unterging. Aber auch des Mummolenus Existenz ist gesichert. Es ist der Mummolus Gregors[1]), der zu Theudeberts Zeiten als Gesandter an Kaiser Justinian nach Constantinopel geschickt wurde, in Patrae erkrankte und durch ein Wunder des h. Andreas genas. Dieser ausser der gelegentlichen Erwähnung Gregors in einer seiner Wunderschriften sonst durchaus unbekannte Beamte König Theudeberts bietet meines Erachtens eine sichere Bürgschaft dafür, dass die Nachricht des Jonas gut ist.

An den letzten Kämpfen der Gothen hat allerdings Mummolenus keinen Antheil genommen. Daher sein Fehlen bei Paulus, der nur die zurückgelassenen Feldherrn nennt, welche später in den Schlussakt der gothischen Herrschaft eingegriffen haben. Wenn er auch den Amingus dazu zählt, so mag dies richtig sein. Wahrscheinlich gehörte noch ein vierter dazu, der Herzog Lanthacarius, der nach Marius 548 im römischen Kriege seinen Tod fand.

Der kranke Soldat Theudeberts, welcher seine Genesung vom h. Johannes erhoffte und von Italien aus seinen Bruder an diesen sandte, kann natürlich nur ein Burgunder gewesen sein. Es ist auch nichts wahrscheinlicher, als dass der König in erster Linie die Italien am nächsten gesessenen Völkerschaften, die Alamannen und Burgunder, für diesen Zug aufgeboten hat. Schon vor dieser Expedition hatte Theudebert 10000 Mann Burgunder dem König Vitigis zu Hilfe geschickt[2]).

Das letzte Wunder des Johannes fällt in die Zeit, als eine schwere Seuche ganz Gallien verheerte. Ein Mann wird auf der Heimreise von Paris von der Krankheit befallen, indem sich ein böses Geschwür bildet. Sobald er nach Hause zurückgekehrt ist, lässt er sich Wasser aus dem Brunnen holen, den der Heilige geweiht hatte. Ein Diener bringt ihm das Gewünschte mit dem Segen des Heiligen. Als er nun gläubig davon getrunken hatte, barst das Geschwür und er erlangte seine Gesundheit wieder.

Schon Roverius hat erkannt, dass Jonas nur die Seuche von 543 gemeint haben kann. Diese nahm ihren Anfang 542 in Aegypten

---

[1]) Gl. Mart. c. 30. Eine Handschrift hatte zuerst „Mummolenus“.

[2]) Procop., de bello Gothico II, 12.

und verbreitete sich von hier aus über den ganzen Erdkreis. Zuerst trat sie regelmässig in den Küstenstrichen auf. In Constantinopel wüthete sie über ein halbes Jahr; in Gallien wurde die ‚Arelatensis provincia' am heftigsten mitgenommen. Die Kranken klagten über Anschwellung der Drüsen in den Weichtheilen, aber auch unter der Achsel und bisweilen hinter den Ohren. In den schlimmsten Fällen zeigten sich am ganzen Körper schwarze Pocken von der Grösse einer Linse, die fast unmittelbar zum Tode führten [1]). Der Schrecken, den diese furchtbare Krankheit in Gallien verbreitete, spiegelt sich in den Schriften Gregors an zahlreichen Stellen wieder.

Johannes stand in grosser Verehrung bei den fränkischen Königen und beim Adel. In weltliche Geschäfte mischte er sich aber nicht. Er starb im Alter von etwa 120 Jahren am 28. Januar. Da sein letztes Wunder 543 erfolgt ist, kann sein Tod nicht vor 544 eingetreten sein, gewiss aber auch nicht viel später. Ist die Altersangabe des Jonas richtig, so wäre der Heilige etwa 424 geboren. Begraben wurde er nicht fern vom Kloster im Gebiete desselben an der Stelle, die er selbst bestimmt hatte.

Auf den Wunsch des Johannes wurde Silvester zu seinem Nachfolger gewählt. Jonas weiss von ihm weiter nichts, als dass er in Bezug auf Religiosität und Befolgung der Regel in die Fusstapfen seines Meisters trat und lange lebte. Er war Zeitgenosse des Bischofs Germanus von Paris (c. 555—576). Fortunat erzählt nämlich von einem Cleriker aus der nächsten Umgegend des Klosters, der sich an einem Sonntage Schuhe zurechtgemacht hatte und deshalb gelähmt worden war, dass ihm Silvester die Füsse heilte, während er den Gebrauch der Hände durch den h. Germanus zurückerlangte [2]). Nach dem dritten Texte starb dieser Abt am 15. April und wurde in der Kirche des h. Johannes begraben. Auf denselben Tag legt auch das Martyrologium des Klosters seine Beisetzung [3]).

Der Name des dritten Abtes war bisher nur aus einem sehr späten Abtskataloge des Klosters bekannt, den Roverius, Reomaus S. 437 abgedruckt hatte [4]). Die Angabe findet jetzt durch Jonas ihre Bestä-

---

[1]) Procop., de bello Persico II, 22.

[2]) V. Germani c. 35.

[3]) Cod. Semur 24, saec. XV: „17. Kl. Mai. Et in Reomau cenobio depositio sancti Silvestri, discipuli sancti Johannis conf."; vergl. N. Archiv XVIII, S. 618.

[4]) Der Katalog reicht bis in das 14. Jahrh. Die bezügliche Notiz lautet: „Mummolus III, sancti S. Johannis discipulus, postea Lingonensis episcopus". In der Hs. Semur N. 1. steht fälschlich „Nimmolus" statt „Mummolus".

tigung. Mumulinus, wie er den neuen Abt nennt, übernahm auf Befehl des Silvester die Leitung des Klosters und setzte später, zum Bischof von Langres erwählt, mit Zustimmung der Mönche den Leubardinus an seine Stelle.

Die Nachfolger des Johannes sind also nach Jonas von ihren Amtsvorgängern zu der Abtswürde designirt worden, und dem Convent stand zuerst ein Einfluss auf die Besetzung der Stelle überhaupt nicht zu. Der Stifter des Klosters und der zweite Abt befahlen einfach vor ihrem Ableben den Mönchen, diese oder jene Person zum Nachfolger einzusetzen. Der dritte Abt Silvester schied durch Beförderung auf einen höhern Kirchenposten aus dem Klosterverbande aus. Er war also in der Lage nicht bloss zu designiren, sondern geradezu einen neuen Abt einzusetzen. Hierzu bedurfte er aber um so mehr der Zustimmung der Mönche, weil er der Diöcesanbischof des Klosters geworden war, und sonst dieser Fall von dem Bischof von Langres leicht als Präcedenz dafür hätte hingestellt werden können, dass ihm die Einsetzung des Abtes in dem Kloster zukomme. Der Bischof als solcher hatte aber überhaupt keinen Anspruch auf Mitwirkung bei derselben, weil das Eigenthumsrecht des Klosters dem Stifter Johannes zustand, von dem es auf die folgende Aebte übergegangen war.

In Langres war auf Bischof Gregor 539 oder 540, dessen Sohn Tetricus gefolgt. Als dieser in hohem Alter von einem Schlaganfall getroffen wurde, wählte der Clerus mit Einwilligung des Königs den Monderich. Zunächst sollte dieser das Archipresbyterat von Tonnerre verwalten, und erst nach dem Tode seines Vorgängers den Bischofsstuhl besteigen. Aber noch ehe es dazu kam, fiel er in Ungnade beim König und wurde verbannt. Nach dem Tode des Tetricus (572|3) wurde nun einer seiner Verwandten zum Bischof erkoren; er starb aber, bevor er in Lyon die Weihe erhalten hatte. Nachdem die Versuche, die Stelle zu besetzen, zweimal fehlgeschlagen waren, erhielt endlich Pappolus, ein früherer Archidiaconus von Autun den Bischofsstuhl. Die schlimme Amtsverwaltung dieses Mannes liess die Diöcese auch jetzt noch nicht zur Ruhe kommen. Glücklicherweise dauerte dieser Zustand nicht lange, denn Pappolus starb schon im 8. Jahre seiner Verwaltung auf einer Visitationsreise.

So lagen die Verhältnisse im Bisthum Langres, als 579|80 der Abt Mummolus, mit dem Beinamen der Gute, die Verwaltung desselben übernahm. Gregor [1]) bezeichnet zwar nicht das Kloster, dem dieser Mummolus vorgestanden hatte; man weiss aber längst, dass es Reo-

[1]) Vergl. Gregor, H. Fr. V, 5.

maus war. Allerdings gebraucht Jonas die Diminutivform Mummulinus, und dieselbe Differenz zwischen ihm und Gregor findet sich, wie wir oben sahen, bei dem Herzog dieses Namens unter König Theudebert. In dem vorliegenden Falle lässt sich aber ganz sicher nachweisen, dass Jonas im Unrecht ist. Der neue Bischof von Langres wohnte nämlich bald nach seiner Einsetzung dem 1. Concile von Mâcon bei und unterzeichnete dasselbe mit den Worten[1]): ‚Mummulus episcopus ecclesiae Lingonice subscripsi'. In dem ehrenvollen Beinamen, welchen er führt, sah Roverius[2]) die Unterscheidung von zwei hohen weltlichen Beamten dieses Namens, welche sich Schandthaten hatten zu Schulden kommen lassen; näher lag es aber offenbar den Pfarrkindern der Diöcese Langres, dabei an seine schlechten Vorgängern zu denken. Auch Gregor ist seines Lobes voll, während er den Pappolus nach Kräften herabsetzt. Mummolus war nach ihm keusch, nüchtern, maassvoll, gerecht, liebevoll, überhaupt das Muster von einem Menschen.

Unter dem Abte Leubardinus erfolgte die erste Translation der Gebeine des h. Johannes. Bei derselben geschah das übliche Wunder. Als das Grab aufgegraben war, liess sich der Sarkophag nicht von der Stelle bewegen. Ein dreitägiges Fasten sollte die Schwierigkeit beseitigen. Am dritten Tage, — es war der 22. September, das Fest des h. Mauricius, — als die Mönche nach der Frühmesse, von den Fasten erschöpft, sich wieder zur Ruhe begeben hatte, betrat ein Greis die Kirche und erblickte hier vor dem Grabe die h. Johannes und Silvester, wie sie einigen weissgekleideten Gestalten den Befehl gaben, den Sarg von der Stelle zu bewegen. Der unberufene Zuschauer wurde von dem Einen, den er für Johannes hielt, wegen seiner Kühnheit ausgescholten und angewiesen, schleunigst Leubardinus und die Mönche zu wecken, damit sie das begonnene Werk zu Ende führten. Nachdem so die Erlaubniss ertheilt worden war, ging die Translation prompt von Statten. An der neuen Ruhestätte des h. Johannes erbaute man mit dem Rathe der Bischöfe einen Altar, an welchem Kranke Hilfe von ihren Leiden fanden und ein Jeglicher Erfüllung seiner Wünsche.

Leider hat es Jonas ganz unterlassen, anzugeben, wohin die Gebeine des h. Johannes übertragen wurden. Seine Ausdrucksweise: ‚in loco in quo nunc est' oder ‚ubi nunc est' lässt nur darüber keinen Zweifel, dass sie sich zu jener Zeit noch an der Stelle befanden, wohin sie Leubardinus gebracht hatte.

---

[1]) Concilia ed. Maassen p. 161. Mummolus befand sich auch auf dem folgenden Concile von Mâcon.

[2]) Reomaus S. 543.

Ursprünglich war der Heilige in geringer Entfernung vom Kloster im Gebiete desselben begraben. Den Ort hält man mit grosser Wahrscheinlichkeit für das heutige Corsaint, welches 3 Kilometer südlich von Moutiers Saint Jean gelegen ist. Der lateinische Name dieses Ortes Corpus sancti, der schon 950 bezeugt ist [1]), hat den Anlass zu dieser sehr plausiblen Combination gegeben. Zur Zeit des Abtes Leubardinus befand sich das Grab in einer Kirche. Nun hat Corsaint noch heute eine Kirche des h. Mauricius [2]), deren Weihung das Martyrologium von Reomaus unter dem 28. Juni mit folgenden Worten erwähnt: ‚In Reomau (‚monasterio' ist getilgt) vico dedicatio ecclesie sancti Mauricii martyris, in qua sanctus Johannes confessor corpore quiescit' [3]). Diese Kirche scheint mir Jonas gemeint zu haben. Denn die Hervorhebung des Festes des h. Mauricius bei der Erscheinung des h. Johannes und Silvester steht gewiss damit im Zusammenhang, dass er der Schutzpatron derselben war.

Wenn ich nun auch der Ansicht bin, dass das Grab des h. Johannes zuerst in Corsaint war, so kann ich doch Roverius darin nicht beistimmen, dass er die Translation durch Leubardinus in das Kloster selbst vornehmen lässt [4]). Denn die unbestimmte Angabe des Jonas, dass das Grab an den Ort gebracht worden sei, wo es jetzt ist, schliesst meines Erachtens aus, dass es in die Klostermauern transferirt worden sei. Weshalb soll es nun nicht an eine andere Stelle in Corsaint selbst verlegt worden sein? Erst zu Karls d. Gr. Zeit ist, wie wir unten sehen werden, der h. Johannes wieder in das Kloster zurückgeführt worden, das seinen Namen trägt.

Von schriftlichen Quellen hat Jonas nur Cassian benutzt. Die Laster, gegen welche der Heilige eiferte, sind dieselben, welche schon Cassian in seinen Institutiones gegeisselt hatte, und das Vorbild des Heiligen war nach Jonas der Abt Isaac in den Collationes des Cassian, dessen Lehre er sich so sehr zur Richtschnur genommen hatte, dass der Biograph für die Schilderung der Tugenden seines Helden nur den Cassian auszuschreiben brauchte. Stöber hat mit Unrecht diese Cassianbenutzung den Epigonen des Jonas in die Schuhe geschoben [5]).

Die Schrift des Jonas (A) wurde in karolingischer Zeit einer

[1]) Vergl. Longnon, „Géographie de la Gaule au VI siècle", p. 214.

[2]) Courtépée, „Description du duché de Bourgogne" III, 561.

[3]) N. Archiv XVIII, S. 618.

[4]) Reomaus S. 523. Er ist aber seiner Sache nicht sicher. Ganz bestimmt nehmen dies erst die Bollandisten a. a. O. S. 863 an.

[5]) S. 67, 68.

durchgreifenden Umarbeitung unterzogen (B) [1]). Die holperige Sprache des 7. Jahrh. und die mangelhafte Composition machte den älteren Text einem verwöhnteren Geschlechte ganz ungeniessbar. Wurde am Jahrestage des Heiligen seine Legende im Kloster vorgelesen, dann verletzten die Soloecismen, und die oberflächliche Aneinanderreihung von Wunder an Wunder ermüdete und langweilte die Zuhörer, ohne sie zu erbauen. Daher goss man die alte Vita in eine neue Form um, die sich durch eine bessere Sprache und geläufigere Darstellung auszeichnete, aber nicht durch grössere Wahrhaftigkeit. Für die Aenderungen der Recension B war massgebend ihr Zweck, dass sie eine zum Vorlesen bestimmte Erbauungsschrift sein sollte, die den Lebenslauf des Heiligen in möglichser Vollständigkeit und mit der scheinbar grössten Genauigkeit schilderte. Daher vereinfachte der Verfasser die zwar sehr speziellen, aber auch höchst schwerfälligen Ortsbestimmungen des Jonas und ergänzte, wo sich etwa in der Darstellung des Lebensganges des Heiligen bei diesem Lücken zeigten. Ueber die Jugend des Johannes bis zum 20. Jahre hatte sich A ganz kurz gefasst; B rühmt die musterhafte Aufführung des Knaben, seine Fortschritte in der Schule, sein Verhalten gegen die Mitschüler. Möglichst suchte B unbestimmte Angaben von A zu präcisiren, um so das Ganze glaubhafter zu machen. Während Jonas den Heiligen mit Genossen (‚cum sodalibus') an den Brunnen kommen lässt, ohne vorher etwas von diesen erwähnt zu haben, sind in B zwei Burschen in dem Oratorium in der Heimath bei ihm und begleiten ihn auch in die Wüste, wo er sein Kloster gründet. Der Bischof Gregor schickt in A Männer (‚virus') mit Briefen ab, aber B weiss, dass es zwei Mönchsbrüder waren. Auch die Zeitangabe vom Consul Johannes, die ja in der That nichts bestimmt, genügte dem Ueberarbeiter nicht. Er schob daher vor derselben die Bemerkung ein, Johannes habe von der Zeit des Cäsars Valentinian (424—455) und des Kaisers Marcian (450—457) bis auf Justinian (527—565), als die Franken unter Chlodovech Gallien einnahmen, und von da bis zur Regierung der Könige Theuderich (511—534) und Theudebert (534—548) gelebt. Die Berechnung ist richtig, war aber auch nicht schwer zu finden, da A selbst durch Angabe der Regierung Theudeberts und des Lebensalters des Heiligen die nöthigen Daten geliefert hatte. B weiss, dass der Fremde den h. Johannes in Lerinum an Gesicht und Stimme erkannte, während Jonas es nicht für nöthig gehalten hatte, Merkmale anzugeben. Der Ueberarbeiter giebt sich wei-

[1]) Es ist dies der von Mabillon veröffentlichte und von Stöber mit M bezeichnete Text.

ter den Anstrich eines sehr kritischen Forschers, denn er versichert, nach den beiden Briefen des Bischofs Gregor gesucht zu haben, weil er sie gern seiner Schrift beigegeben hätte. Von den Wundern seiner Vorlage hat er nur drei aufgenommen. Mit dem einen von den gestohlenen Beilen will er beweisen, dass die Mönche des Johannes nach dem Beispiel der ägyptischen Väter die Handarbeit pflegten, die Geschichte vom Agrestius bezeugt ihm die Barmherzigkeit des Heiligen und das dritte Wunder von der Heilung des besessenen Sclaven des Nicasius, dass Johann bis an sein Lebensende der kräftigste Teufelsaustreiber gewesen sei. Die ausgewählten drei Fälle dienen ihm also nur zur Illustrierung allgemeinerer Sätze, die er sich selbst erst aus den Einzelfällen abstrahirt hatte. Es wäre eine sehr mühsame Arbeit gewesen, wenn er in dieser Weise sämmtliche Wunder des Jonas hätte verwerthen wollen. Daher zog er es vor, sich auf die angeführten Beispiele zu beschränken und die übrigen Wunder wegzulassen. Er selbst freilich begründet seine Kürze mit der üblichen Phrase, dass die grosse Menge der Wunder seine Kräfte übersteigen würde. Bemerkenswerth ist auch bei den ausgewählten Wundern das Bestreben von B die Personen näher zu bestimmen. Den Agrestius macht der Umarbeiter zum Bürger von Mesmont (‚Magnimontensium partium civis'), einem Dorfe, welches früher Hauptort des gleichnamigen Gaues gewesen ist, und beim Nicasius, welchen Jonas nur allgemein als Staatsbeamten characterisirt, giebt er die Stadt Avallon als seinen Verwaltungsbezirk an. Die erste Angabe hat B erfunden, die andere aber Fortunats V. Germani entnommen, wo in der That der Graf von Avallon Nicasius heisst.

Damit Niemand an der Wahrheit zweifele, betheuert B am Schlusse der Geschichte von Agrestius, er habe dieselbe aus dem Munde des Diaconus Agripinus, des Sohnes jenes Agrestius, erfahren. Damit macht sich der Ueberarbeiter zu einem ungefähren Zeitgenossen des h. Johannes; seine Vita würde folglich noch in das 6. Jahrh. gehören und die Quelle der Darstellung des Jonas sein. In der That ist sie bis vor wenigen Jahren dafür gehalten worden. Erst Stöbers Entdeckung des ursprünglichen Textes des Jonas hat zur Evidenz erwiesen, dass B nur diesen umgearbeitet, also durch Einflechtung der obigen Bemerkung in ganz unverschämter Weise gelogen hat. Man sieht aber aus diesem Specialfalle, was von den Gleichzeitigkeitszeugnissen, welche sich die Hagiographen selbst ausstellen, zu halten ist.

B schliesst mit den Wundern am Grabe des h. Johannes. Die Erzählung von den folgenden Aebten und die Translation des Heiligen hat der Ueberarbeiter fortgelassen, da sie ausserhalb der Grenzen

seiner Aufgabe lagen. Er war wohl ein Angehöriger des Klosters[1]) des h. Johannes, denn er nennt diesen ‚summus sacerdos Dei' und ‚pater noster' und den Bischof Gregorius von Langres ‚pontifex noster.'

Schon Stöber S. 25 hatte die Verwandschaft der Recension B mit einem Capitel von Gregors Buch ‚In gloria conf.' bemerkt, woraus er auf Benutzung desselben schloss. Es handelt sich nur um wenige Sätzchen, welche die Drachentödtung und das Ende des Heiligen behandeln. Wäre es nun schon an und für sich wenig wahrscheinlich, dass der gewandte Stilist B, der so ziemlich die ganze Vita des Jonas umschrieb, für diese paar Zeilen eine andere Quelle nachgeschlagen hätte, die ihm noch dazu nur ein Excerpt bot, so kommt noch hinzu, dass die Art der Darstellung durchaus die Manier von B verräth. Denn während A einfach angibt, dass der Heilige Kenntniss erhielt von den Brunnen mit dem Drachen und sich dorthin begab, sucht der Ueberarbeiter B nach dem Motive zur Aufsuchung des Brunnens und findet dieses in dem Wassermangel der Mönche: ‚nimiam aquae penuriam patiebantur.' Wenn nun bei Gregor dieselbe Begründung erscheint, so behaupte ich, dass dort B benutzt ist und nicht umgekehrt. Die neue Gregorausgabe, welche Stöber noch nicht vorlag, bestätigt dies[2]). Das Johannes von Reomaus betreffende Capitel steht nämlich nur in einer Gregor-Hs. Bern n. 199 saec. IX; in der ebenfalls noch erhaltenen Vorlage dieser Hs. Paris 2204 saec. IX. fehlt aber das Einschiebsel. Der h. Johannes ist also erst im 9. Jahrh. durch eine Interpolation in den Gregortext gelangt. Damit ist der späteste Termin für die Entstehung der Recension B gegeben. Sie kann aber auch nicht viel vor diese Zeit gesetzt werden, und auf jeden Fall verbietet die glatte Sprache über das Ende des 8. Jahrh. hinauszugehen.

Der Recension B mangelte vor Allem die Vollständigkeit. Bei einer Vergleichung mit A musste man bald finden, dass der Ueberarbeiter die meisten Wunder des Heiligen weggelassen hatte, und also der neue Text den altfränkischen keineswegs überflüssig machte. Um nun alles zusammen zu haben, verband man jetzt B mit A und schuf so eine neue Recension C[3]), die nicht nur den gesammten Inhalt von B und A vereinigt, sondern auch noch einige neue Fabeln hinzufügt. Die Arbeit zerfällt in zwei Bücher. Das erste enthält im Allgemeinen die Recension B mit einigen Umänderungen und Zusätzen, — unter andern sind zwei der ausgelassenen Capitel aus A an der rechten

[1]) Stöber S. 34.

[2]) Vergl. SS. rer. Meroving. I. p. 803.

[3]) Dies ist der von Roverius und Bollandus publicirte Text, bei Stöber BR.

Stelle ergänzt, — aber auch mit Abstrichen, denn die erbaulichen Betrachtungen von A wusste B nicht zu würdigen. Das zweite Buch enthält die übrigen von B übergangenen Wunder, das Lob des Heiligen und sein Ende, sowie die Geschichte seines Nachfolgers Silvester. Dem Compilator mangelte das stilistische Geschick seines Vorgängers. Den B-Text hat er fast buchstäblich abgeschrieben und sogar den A-Text häufig wörtlich wiedergegeben, theilweise allerdings auch überarbeitet. Mit Vorreden ist C reichlich ausgestattet. Es enthält nicht allein die Vorbemerkung des Jonas über den Anlass zur Abfassung der Vita und dessen Vorrede mit dem aus B entlehnten Zusatze über die Lebenszeit des Heiligen, sondern auch eine eigene Vorrede des Compilators, worin er den Leser über seine Arbeit aufklärt oder vielmehr irre führt. Er entschuldigt hier zunächst seine ungrammatische Sprache mit denselben Worten, wie dies Sulpicius Severus in der Vorrede der V. Martini thut, und versichert, dass er die Arbeit nicht unternommen haben würde, wenn der Ruhm und die Wunder des Heiligen ohne sein Zuthun der Nachwelt hätte bekannt werden können. Damit leugnet er, dass er schon zwei Lebensbeschreibungen des Heiligen vorgefunden hatte. Ja er geht noch weiter. Wenn er sich brüstet, den merkwürdigen Mann nach der Erinnerung von Augenzeugen zu verewigen, die noch leben (‚vivorum ac praesentium'), so macht er sich eines ziemlich einfältigen Betruges schuldig, denn in der vorangestellten Vorbemerkung des Jonas war doch 659 als Abfassungsjahr genannt. Die Fiction, dass er Zeitgenosse des Heiligen sei und also directe Nachrichten von ihm habe, hält er auch sonst aufrecht. Er versetzt den Johannes nach Semur und lässt ihn hier mit einem liederlichen Weibe zusammentreffen, welches ihn in die Felder locken will; natürlich geht aber der heilige Mann aus diesem Kampfe als Sieger hervor. Diese Geschichte, die nicht in AB steht, hat nach C Johannes selbst erzählt (‚proprio sermone narravit'). Das darf uns nicht weiter wundern, denn das ganze zweite Buch will der Compilator nach mündlichen Mittheilungen des Diaconus Laetus, des Famulus des heiligen Mannes, zusammengeschrieben haben. Am Anfang desselben findet sich nämlich die folgende rührende Geschichte, zu der, wie bereits Stöber gesehen hat, die Dialoge des Sulpicius Severus das Vorbild gewesen sind. Während der Verfasser in dem ersten Buche der Lebenbeschreibung blättert, besucht ihn sein Freund Laetus. Nach einer überaus höflichen Begrüssung fragt ihn dieser, womit er in seiner Zelle beschäftigt sei. Der Verfasser zeigt ihm seine Arbeit, und Laetus entgegnet freudig: „Als ich dich einst vorlesen gehört hatte, fiel es mir nachher ein, ob du wohl meine Nachrichten über den Johannes in

dem Buche hättest; aber weil sie dir vielleicht unbekannt sind, schreibe sie gefälligst nach meiner Erzählung auf."

Nun beginnt Laetus die bekannten Wunder des Johannes zu erzählen, die B ausgelassen hatte. Das erste Wunder allerdings erscheint uns fremd. Laetus kommt zu dem Patricius Secundinus mit einem Vorwortschreiben des h. Johannes für einen Armen. Die ungnädige Aufnahme des Patricius, der u. a. den Brief des Heiligen mit Füssen tritt, veranlasst den Diaconus, sich zurückzuziehen. Secundinus aber verfällt sofort in eine schwere Krankheit, schickt jetzt reuig Boten zu dem Heiligen und wird geheilt. Dieses neue Wunder des Laetus ist wenig originell, denn eine ganz ähnliche Geschichte hatte schon Jonas von Clarus[1]) erzählt, und diese hat der Compilator in sein erstes Buch aufgenommen. Den Secundinus aber kannte er aus Gregor, h. Fr. III, 33, als einen einflussreichen Rathgeber des Königs Theudebert.

Auch bei den zunächst folgenden Wundern hält der Compilator noch die Fiction aufrecht, dass er nach mündlichen Berichten des Zeitgenossen Laetus erzähle. Der ‚quidam vir' des Jonas, der auf der Heimreise von Paris an der Seuche erkrankt und durch das Wasser aus dem Brunnen des h. Johannes geheilt wird, ist in C unser Freund Laetus und der ebenfalls von Jonas nicht genannte Mann, der bei König Theudeberts Zeiten in Italien erkrankte, des Laetus Bruder Fidamiolus. Wenn dieser in A durch den Genuss von Victualien gesundete, die der Heilige geweiht hatte, so kann sich C nicht versagen, mit diesem Heilmittel noch weitere Wunderkuren auszuführen. Fidamiolus giebt einem Verwandten davon und erzielte denselben Erfolg, und solchen vom h. Johannes gereichten Gegenständen verdanken noch viele Kranke ihre Gesundheit.

Jetzt aber lässt der Compilator seinen Gewährsmann Laetus fallen. Die Umarbeitung des Jonastextes auf die Person seines Strohmannes hatte ihm doch zu viel Schwierigkeiten gemacht. Er vereinfacht sich nun seine Aufgabe, indem er im Folgenden A ungefähr wörtlich ausschreibt. Damit gewinnt seine Arbeit wenigstens einigen Werth für die Textkritik der Schrift des Jonas.

Mit B theilt der Compilator die Sucht, allgemeine Angaben zu präcisiren, um sich so den Schein der vollsten Sachkenntniss zu geben. Jonas hatte bei dem Sclaven des Clarus, der wegen eines Verbrechens zum Heiligen floh, dieses selbst nicht angegeben. Der Compilator aber kennt die Schuld des Sclaven sehr wohl; wenn er sie verschweigt, geschieht es nur: ‚ne tragoediam magis quam historiam

[1]) Vergl. Stöber S. 65.

texere videamur'. Während Clarus bei Jonas lange Zeit („per multa spacia temporum') keine Nahrung zu sich nehmen konnte, weiss C, dass dieser Zustand 9 Jahre anhielt. Ihm ist ferner bekannt, dass der den h. Johannes besuchende Sequanus aus der Gegend von Mesmont kam; das Kloster des letzteren (St. Seine) liegt nämlich in diesem Gau.

Wie gross die Verehrung war, deren sich der Heilige bei den Frankenkönigen und dem Adel erfreute, darauf geht Jonas nicht weiter ein („enarrare longum est"), aber der Compilator führt als Beweis dafür die Königsurkunden an, die noch zu seiner Zeit in dem Klosterarchive aufbewahrt wurden: „ambigit nemo, qui beneficia a praedictis regibus praestita per praecepta chartarum, quae usque nunc in publicis archivis praedicti condita sunt monasterii, relegere cupit". Es existiren in der That zwei gefälschte Diplome der Könige Chlodovech und Chlothar für Reomaus [1]), die Frage aber, ob sie dem Compilator vorgelegen haben oder erst auf Grund seiner Notiz fabricirt worden sind, mag ich nicht entscheiden. In dem aus Reomaus stammenden, jetzt in Semur befindlichen Codex N. 1, saec. X, stehen die beiden Urkunden hinter der Compilation C; sie sind aber erst von einer Hand saec. XI. nachgetragen worden. Die Urkunde Chlodovechs ist so plump gearbeitet, dass sie heute wohl Niemanden mehr zu täuschen vermag; das Formular der andern ist aber etwas besser, und in der That hat diese noch in Löning [2]) einen Vertheidiger gefunden. Unecht ist aber auch sie. Zunächst entspricht weder die Adresse, noch die Unterzeichnung des Königs: „Signum (Monogr.) inclíti regis Chlotharii" mit einem Monogramm [3]) dem Gebrauche der Merowingischen Königskanzlei. Einige Alterthümlichkeiten, wie „emunitas", das sich jedoch bis in das 9. Jahrh. erhalten hat, und die Phrase „sperare [4]) videntur", die indessen falsch angewendet ist, werden aus einer ältern Vorlage stammen, wie auch die ganze Arenga aus dem Privileg Theuderichs IV. für Murbach abgeschrieben ist [5]). Den Hauptbeweis gegen die Echtheit liefert aber die Datirung. Die Urkunde ist gegeben am 22. Febr. im 5. Jahre Chlothars I. Dieses würde, da Chlothar 511 König wurde, dem J. 515/6 p. Chr. entsprechen. Aber dieses Jahr kann der Verf. der Urkunde nicht meinen, denn er lässt in ihr den Abt Silvester, den Nachfolger des Johannes, in den Königsschutz aufgenommen werden,

[1]) Gedruckt bei Pertz. Dipl. I, p. 113, 125, nur nach älteren Drucken.

[2]) Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 644.

[3]) In den Ausgaben fehlt es.

[4]) So die Hs. Im Druck steht „spectare".

[5]) Vergl. Pertz, Dipl. I, p. 85. Das falsche „auditum" Pertz p. 125, 35 steht nicht in der Hs. von Semur und ist also zu tilgen.

und es wusste doch jeder, dass Johannes König Theudeberts Regierung (534—548) erlebt hat, und Reomaus 515|6 nach nicht fränkisch war. Erst 534 theilten Childebert, Chlothar und Theudebert Burgund nach der Vertreibung Godomars. Rechnet man nun die Regierungsjahre Chlothars von dort aus, dann würde sein fünftes Jahr = 538|9 sein. Da, wie wir gleich sehen werden, in der That 539 für das Todesjahr des h. Johannes galt, würde die Urkunde vom 22. Febr. d. J. wenige Wochen nach dem Ableben des Gründers gegeben sein. Dazu stimmt auch ihr Inhalt. Das Prinzip aber, welches der Verfertiger der Urkunde bei der Berechnung der fränkischen Königsjahre befolgt, ist ein falsches. In allen echten Urkunden sind die Jahre der Könige von ihrem ersten Regierungsantritte gezählt.

Die Recension C schliesst in den AA. SS. Jan. II, 862 ganz so wie B mit den Wundern am Grabe des h. Johannes. Diesen Schluss ersetzt in der Ausgabe des Roverius eine, wie es scheint, sehr wichtige chronologische Angabe: „anno Domini quingentesimo duodecimo, iuxta quod in cyclo beati Victuri episcopi numeratur". Darnach müsste der Heilige im J. 539 [1]) gestorben sein. Stöber hält die Notiz für sehr werthvoll und vermuthet, dass sie aus dem ihm nicht bekannten Schlusse von A stamme. Wenn aber Jonas ein Erlebniss des Heiligen aus der Zeit der italienischen Expedition Theudeberts 539 und im Verfolg noch ein späteres, wie ich mit Roverius meine, aus dem J. 543 anführt, so kann die Berechnung des Roverius-Textes nicht zutreffend sein. Sie ist auch handschriftlich nicht genügend beglaubigt. Die von mir benutzte Handschrift von C, Metz n. 195, saec. XI, schliesst ebenso wie Bollandus, und die Vorlage des Roverius war am Schlusse unvollständig, wie sie es heute ist [2]). Die Vermuthung Stöber's hat der aufgefundene A-Text nicht bestätigt, welchem, ebenso wie B, das Todesjahr fehlt. Die beiden Quellen A B bestätigen vielmehr die Lesart Bollands und zeugen mit der Metzer Hs. von C gegen den Text des Roverius. Woher der Herausgeber jenen Schluss genommen hat, bleibt also ungewiss, nur dies steht fest, dass er nicht zum Texte gehört.

Die Quelle der obigen Notiz scheint ein alter Computus des Klosters Reomaus gewesen zu sein. In einem Abtskataloge, der von

[1]) Vergl. N. Archiv IX, 125. Dagegen berechnet Stöber S. 77 das Jahr 540, weil er den Jahresanfang auf den 1. März legt. Die Jahre des Victorius beginnen aber mit dem 1. Januar, wie die Epacten zeigen.

[2]) Semur N. 1 saec. X. schliesst mit den Worten „sed portavit" am Ende von II, 10 der Bollandisten-Ausgabe, indem nach Fol. 69 vier Blätter ausgeschnitten sind. Ebenda endigte auch die Hs. des Roverius.

einer Hand saec. XIV. in die Hs. von Semur eingetragen ist, findet sich die folgende Randbemerkung [1]): „qui locus seu cenobium fundatum fuit anno Domini 415, sicut in quodam libro antiquo reperitur, qui liber dicitur liber conpoti". Das Jahr 415 bezieht schon Roverius S. 475 richtig auf den Cyclus des Victorius, denn als Incarnationsjahr wäre es ganz unsinnig. Nun nennt Jonas den Heiligen vor der Gründung des Klosters ungefähr 20jährig und bei seinem Tode soll er ungefähr 120 Jahre gehabt haben. Die Victorischen Jahre 415 für die Klostergründung und 512 für den Tod passen also, wie man sieht, ganz gut zusammen; vorausgesetzt ist dabei, dass Johannes 23 Jahre alt war, als er Reomaus gründete. Der leider verlorene Computus des Klosters aber muss vor der Mitte des 8. Jahrh. verfasst worden sein, da um diese Zeit die Rechnung nach Victorius ausser Gebrauch kam.

Das 2. Buch der Recension C schliesst mit dem Leben des Abtes Silvester, wofür ausser A Fortunats V. Germani c 35. benutzt ist. Aus dieser entnahm der Compilator das einzige Wunder des Abtes, nannte aber gewissenhaft seine Quelle: „Scriptum in gestis habetur praefati beati Germani". Auch für die folgenden Translationen war zunächst noch A massgebend, woraus der Compilator die Uebertragung durch Leubardinus entlehnte; dann aber wird seine Darstellung selbstständig, die sich mit den Worten: „Post annos aliquot" zunächst der Uebertragung durch den Bischof Betto von Langres zuwendet. Aber gleich den Abstand zwischen den beiden Translationen hat der Compilator zu gering angeschlagen; es waren nicht, wie er meint, einige Jahre, sondern, wie schon Roverius S. 524 bemerkt hat, mindestens zwei Jahrhunderte von Leubardinus bis auf Betto verflossen, der um die Wende des 8. Jahrh. lebte [2]). Damals muss der Heilige nach Reomaus übergeführt worden sein, denn bei den nach der Translation erzählten Wundern wird vorausgesetzt, dass das Grab im Kloster war [3]).

Mit der Schilderung der Wunder nach der zweiten Uebertragung schliesst C. Eine Fortsetzung der Translationen und Wunder beginnt mit einer neuen Vorrede, aus der hervorgeht, dass jetzt ein anderer Schreiber einsetzt. Sie schildert die Flüchtung des heiligen Leibes nach Semur vor den einfallenden Normanen 888, zur Zeit des Bischofs Adelgerius von Autun († 893), und am Schlusse eine neue Ueberführung nach Semur ebenfalls zum Schutze vor eindringenden Fein-

[1]) Ged. bei Roverius S. 437.

[2]) Gall. christ. IV, 529.

[3]) Man vergl. AA. SS, Jan. II, p. 864, § 4. 7.

den. Der Fortsetzer war ebensowenig ehrlich, wie sein Vorgänger. Er schrieb nämlich eine Geschichte von einem Brudermörder aus der Berner Gregorhandschrift saec. IX, von der oben die Rede war, ab [1]), setzte aber hinzu, er habe den Mörder selbst gesehen: „Quendam etiam fratricidam vidimus". Während jener Mörder an das Grab des h. Johannes flüchtete, als es noch in Corsaint war, also vor Betto's Uebertragung am Ausgang des 8. Jahrh. oder Beginn des 9. Jahrh., schrieb der Fortsetzer wahrscheinlich im Anfange des 10., sicher aber nicht vor dem Ende des 9. Jahrh. Für die Compilation C ergibt sich aus der Fortsetzung, dass sie vor dem Normanneneinfalle im J. 888 verfasst sein muss.

Von den drei Biographen des h. Johannes ist Jonas die sympathischste Erscheinung. Mit offenem Visir tritt er vor uns, nennt seinen Namen, das Jahr, in dem er schrieb, seine Quellen, erläutert die Veranlassung, gibt kurz selbst alle Aufschlüsse, die wir sonst erst mühsam mit Hilfe der Kritik gewinnen können. Wie kläglich nehmen sich neben ihm seine beiden Paraphrasten aus! Beide behaupten Zeitgenossen zu sein. Der Eine hat am Schlusse des 8. Jahrh. den Jonas-Text umgeschrieben, der Andere noch im 9. Jahrh. aus den beiden älteren Schriften unter Zuthat etlicher selbst erfundener Geschichten eine dritte gebildet. Diese drei Phasen haben aber die verbreiteteren fränkischen Heiligenleben fast alle durchgemacht, und die V. Johannis verkörpert in dieser Beziehung nur einen Typus. Die Urform (A), in Karolingischer Zeit ele anter stilisirt (B), wurde später mit ihrer Ableitung zu einem neuen Text (C) verbunden, der dann durch seine Vollständigkeit die grösste Verbreitung fand und die alte Merovingische Fassung ganz in den Hintergrund drängte. Ist aber diese wiederaufgefunden, dann vereinfacht sich die vordem höchst verwickelte Quellenfrage, die beiden Ableitungen verlieren allen ihren Werth und erwecken höchstens noch ein literarisches Interesse; die Kritik aber kann jetzt zu dem Urquell hinabsteigen, um an ihm reinere Wahrheit zu schöpfen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, darf auch das neuaufgefundene Leben des h. Johannes von Jonas einige Beachtung beanspruchen.

Für die folgende Editio princeps der V. S. Johannis von Jonas sind die folgenden Hilfsmittel benutzt worden:

A 1 = Paris. lat. 11748, saec. X.

---

[1]) Vergl. AA. SS. l. l. p. 865, cap. 3, mit Script. rer. Merov. I, S. 805.

A 2 = Paris. lat. 5306, saec. XIV.

B = Text Mabillon's, AA. SS. ord. S. Benedicti, Saec. I, p. 633—636.

C = Text der Bollandisten, AA. SS. Jan. II., p. 856—863 (ich habe ihn verbessert aus der Metzer Hs. N. 195 saec. XI).

Die V. Treverii (AA. SS. Jan. II, 33), deren Uebereinstimmung mit der V. Johannis Stöber S. 66 nicht zu erklären wusste, ist zum grossen Theile ein Plagiat und für die Textkritik nicht unwichtig.

Soweit A 1 vorhanden war, ist natürlich diese Hs. zu Grunde gelegt, die aber nicht fehlerlos und daher aus A 2, B, C bisweilen zu bessern war. Durch [ ] sind kenntlich gemacht die in A 1 unlesbaren Stellen der Vorrede und des Kapitelverzeichnisses, welche beide in A 2 fehlen, durch ⟨ ⟩ die in den nur durch je eine Hs. beglaubigten Theilen irrthümlich von A 1 oder A 2 ausgelassenen Stellen. Die Foliozahlen am Rande sind die der Hs. A 1.

---

*INCIPIT[a]) VITA SANCTI IOHANNES[b]) MONACHI ET ABBATIS[c]). * f. 151

Anno centesimo post explicionem numeri sancti Victori episcopi, ciclum recapitulantem, anno tercio regni domni Clotharii regis indolis, ex iusso ipsius principes vel genetricę suae praecęlse domne Baltilde regine cum ad orbem[d]) Cabalonnensem[e]) noni mensis se- 659 Nov.
secunda ebdomada Ionas abbas per Riomao sancti Iohannis monasterio pretericus, paucis diebus inibi pro labore itineris quievit. Cumque victus precibus fratrum ipsius coenubii, ut qui per discipulus memorati confessoris Christi vel posteris eorum veraciter conperta erant de actuale vita hac spiritale contemplatione, articulo dicendi convertit, praedictus Ionas Hunnane abbati inquid.

PRAEFATIO VITAE BEATI IOANNES PRESBYTERI ET ABBATIS.

Pre[cel]lentissime sanctorum prosequentes exempla, que luce clarius urbem tam in sermone docendum quam exemplum monstrando inluminavere, prorsus declarare adque ⟨omnibus[f]) patefacere⟩ omne studio *homneque conato, cum conperta fuerint, debemus, ut * f. 151
scilicet [tam men]tis [homi]num cael[esti desi]derii innexas, quam

---

[a]) *prologum et laterculum capitulorum om. A 2.* [b]) IOH̄:E *A 1.*
[c]) QUOD EST *(spatio relicto) add. A 1.* [d]) *pr. m. corr.* urbem *A 1.*
[e]) mitteretur *add. cod. Sinemur. textus C m. s. XV.* [f]) *ita C;* o. p. *om. A 1.*

[etiam sim]plicium animos hominibus p[rofani]s[a]) [ad vita]m pro[vocemus aeternam], [ut[b]) dum] prae[cede]ntium p[rae]s[ulum, monachorum[c])] adque patrum [labores atque studia cont]ricio[num mortificationu]m[que exem]pl[a] [trucina]nd[o mentis intentione pensamus, in eorum imitationem tam nostra corda quam aliorum mentes erigimus], qu[atinus et doctrinae solamina] et [laborum supplimenta, Christo] f[avente, studeamus subire. Nec inmerito eorum virtutes ac gesta religiosa christiana laude fulciunt]ur, [qui uno spiritu diversitate virtutum florentes, diversis quoque donorum] mu[n]e[ri]b[us adornantur
Job 68,8 iuxta i]llu[d] Isa[iae dictum: *Qui sunt isti, qu[i ut nubes vo[lant et quasi columbae a[d fenest[ra]s s[ua]s?* N[ulli quippe dubiu]m [est], iuxta quod [va]s [electionis sup]plimentum dono[rum] sp[iritaliu]m, S[piritus] sancti tu]ba canente [ac de]monstr[an]te formam, p[ate]fecit, et[d]), d[um si]nguli in singulis ex [conditor]is [la]rgicione pro mer[it]is dona capi[endo] famul[a]tum div[i]ni n[om]inis exer[ce]nt, [cu]mulum post recipiant meritorum. EXPLICIT.

[INC]IPI[UNT CAP]ITULA.

1. De orto et conversione[e]) [e]ius.

2. De in[tro]itu he[re]mi et cocnubii sit[u][f]) ac serpentem mortua.

3. De [concur]so fra[tr]um religiosorum et progresso itineris, ad-
* col. 2. que processum *ad s[uum] p[erferebat c]oe[n]ubium.

4. Qualiter sub [dici]one abbatis Lerine[n]si[um] s[e]s[e] oboedi-[en]do [co]ntulit adque pat[riam a]g[nitu]s [iubetur] rep[edire].

5. De re[gres]su[g]) [eius et Filomeris soda]lis su[ffragio].

6. D[e visita]tione matris et conte[m]ptu [oblectationis ma]terni desiderii.

7. D[e] f[urto] r[eperto] s[ecur]u[m].

8. D[e pauperem seminu]dum [in]ventum.

9. De cont[emptu] Agr[e]st[i et pe]nitudine e[ius].

[10.] De [s]preto[h]) [gerulo] ad Cla[rum] der[ec]to.

[11. Qua]l[iter famulus] d[em]one . . . . . .[i]) et s[anitati . . . . . .[k]) redit]ur.

[12.] De [restitutione] lingu[ae][l]) cuiusdam.

[13.] D[e faris munere a Deo mult]iplicato.

---

a) *ita conieci;* h. pr. *om. C.* b) *ita C; evanuisse videtur* Qu . . (quas *vel* quam) *A 1.* c) a. p. m. *C.* d) *ita A 1;* ut *C (Mett.);* quin *Boll.* e) conversatione *C.* f) et constructione monasterii *C.* g) regressione *C.* h) litterarum *add. C.* i) *suppleas* obsidetur. k) *suppleas* per virum Dei. l) & *add. sed exp. (?) A 1.*

[14. D]e . . . . . e[a]) S[egoni], ...[b]) clam [ec]-lesia[m introii]t, r . . . . . .[c]).

[15.] D[e] . . . . . [e]olog[iaru]m [mun]er[e] . . . . . g . . . . . [Io]h[anni]s [sanato].

[16.] De C[la]udio [monach]o, qui [ce]lus ap[ertu]s vidi[t].

[17.] D[e lat]ice [a puteo s]u[blat]a & egr[o][d]) s[uspit]at[em] r[edito].

18. D[e visitatio]ne r[egum a]dque [n]ob[i]liu[m ad virum Domini] ve[nientiu]m adque [ad moni]t[io]ne et [exho]r[ta]tion[e] sub-[iector]um . . . . . .

19. D[e] sanctissi[mi viri obitu] . . . . . hac [de praelatione Silve]str[i abb.] ac u . . . . . tione . . l . . ri . . . . . latione.

[E]XP[LIC]IUNT CAPITULA.

VITA SANCTI IOHANNIS MONACHI ET ABBATIS[e]).

1.[f]) Igitur[g]) venerandi viri cultuque religionis imitandi beati Iohannis monachi atque[h]) abbatis vitam memorie commendando[i]) stilo patefacere nitimur, quae[k]) et quanta sui laboris studuit subire certamina et nostris egregia[l]) exempla monstrando[m]) memoriam dimiserit seculis, ut non solum ille suis[n]) laboris fructus[o]) reciperet, verum etiam quosque[p]) ad imitacionem sui certaminis in postmodum traheret, doceat[q]) post gloriosos triumphos[r]) et peccatorum medicinam et eterne[s]) vite premia[t]) capere sublimenta. Ab ipso[u]) ergo primordio, quibus parentibus vel in quo loco exortus fuerat, sunt prosequenda[v]). Hortus[w]) venerandus cultus[x]) Iohannes infra terminos Ternoderensis[1]) castri, qui locus in[y]) suburbano Lingonice urbis situs est, villa que vocatur Quartamiacum[z]) super fluvium Bridenam[2]). Parentibus non ignobili[z]) procreatus,

---

[a]) *erat fortasse* visitatione. [b]) *suppleas* et qualiter. [c]) *suppleas* revelatione. [d]) &gro, *expunct.* t (?) *A 1.* [e]) QUOD EST *add. A 1; praescr.:* Cap. 32. Incipit vita sancti ac beatissimi Iohannis monachi atque abbatis, cuius transitus observatur 5to Kl. Februarii *praescr. A 2.* [f]) *numeri desunt A 2; ad latereulum suppleri.* [g]) Igitur — ferre cepit *(p. 416,1) om. A 1, folio exciso.* [h]) *ita C;* abb. atque *A 2.* [i]) *ita A 2 cum V. Trevereii;* commendandam *C.* [k]) scilicet *add. C.* [l]) per *add. A 2; om. C et V. Trev.* [m]) *ita C;* monstranda ac memoranda *A 2;* monstranda temporibus memoriam *V. Trev.* [n]) *ita A 2.* [o]) fructum *C cum V. Trev.* [p]) quousque *A 2.* [q]) *ita V. Trev.;* Docet ergo post *A 2;* qui iure eius gl. *C.* [r]) venerantes et imitantes *add. C.* [s]) vitae aeternae (pr. *om.*) caperent *C.* [t]) praemii *V. Trev.* [u]) Ab ipsis e. primordiis *V. Trev.* [v]) *ita V. Trev.;* persequenda *A 2.* [w]) namque est *add. A 2.;* igitur *add. V. Trev.* [x]) cultus (?) *corr.* cultu *A 2;* venerandi cultusque *V. Trev.* [y]) *ita V. Trev.;* in suburbio *A 2;* sub territorio *B. C.* [z]) *ita A 2.*

[1]) Hodie Tonnerre. [2]) Sine dubio Brenne, affluens Armençon fl.

patre Hilario[a]), matre Quieta nomine, quorum animos cultus religionis cathenatos atque sub omni devocione christiani timoris innexos[b]) tenebat. Quique[c]) etiam inter ipsa primordie[d]) rudimenta tam in puericia quam in adolescentia sub christiani vigoris cultu atque religionis a parentibus alitus est atque nutritus.

2. Cumque circiter 20 esset annorum, cepit animo alciora atque solito artiora querere, ut, relicto natali solo, quo potissimum animi ostenderet affectum, et vitam ageret gloriosam[e]) et cultu religionis sub omni intentione mentem erudiret. Dedit tamen operam, ut eo in loco, ubi[f]) ortus fuerat, perparvum oratorium fundaret, ut, dum anxia cordis vota, Christo annuente, pensando patraret, orationis solamina atque religionis, quomodo posset, occultum impleret. Sed, dum mens devota Deo nec a[g]) parentibus nec a familia quereret famulatum[h]) vel plebis non ferret pressuram, elegit, ut eremi, quo se locus dabat, secreta expeteret. Agebat enim hoc eo tempore, quo Gallias sub imperii iure Iohannes consul regebat. Itaque[i]) cum quadam die ad basilicam, misarum solempnia auditurus, pergeret, — erat enim beati Iohannis baptiste veneranda[k]) sollempnitas, — audita euvangelica lectione et deLuc. 1,80. ducta serie, finem eius desiderii igne penetrans, quo ait: *Puer autem crescebat et confortabatur in spiritu et erat in deserto usque ad diem ostensionis sue ad Israel*, ac deinceps cum alia vice audisset, quod beatus cf. Marc. 1,20. Iohannes euvangelista reliquisset patrem Zebedeum cum navi et absque ulla ambiguitate Christum secutus fuisset, intrepidus mentisque ardore et celesti desiderio accensus, relinquens patrem et matrem solumque natale, saltum, qui inter duos fluvios, id est inter Hormentionem[1]) et Sidenam situs est, qui a Sinemuro[2]) castro septem milibus abest, introiit. Repertoque loco, in quo tyro Christi habitaret, et celestis milicie fulgentem ensem baiulans, quo ostem adversarium bellando repelleret, ovans resedit[l]) ibi. Ubi etiam erat puteus, in quo serpens inter deserta positus habitabat. Quo comperto, cum sodalibus ad[m]) puteum venit, Deoque oratione peracta, puteum[n]) quo poterat modo de industria inquietavit ac deinceps serpentem nocivum mortuum repperit. Abiectoque eo procul a loco, ibique quantisper[o]) moratus, cenobii[3]) locum construxit et sanctorum patrum exemplo sub regule tenore,

[a]) Ylario *A 2.* [b]) *ita B. C;* innexas *A 2.* [c]) quicque *A 2.* [d]) *ita A 2.* [e]) gloriam *A 2.* [f]) l. mortus *A 2.* [g]) apparentibus *A 2.* [h]) famulatum famulatum, *expuncto altero* fam. *A 2.* [i]) Itque *A 2.* [k]) venerande *A 2, corr.* [l]) recedit *A 2.* [m]) apud teum *A 2.* [n]) put teum *A 2.* [o]) *ita scripsi;* aliquantisper commoratus *A 2.*

[1]) Armançon et Serain fl., Ormentio saec. X et Sedena a. 867 vocati; cf. Quantin, ‚Dictionn. du dép. de l'Yonne' p. 4. 123. Utriusque hoc loco prima mentio fit.

[2]) Hodie Semur-en-Auxois (dép. Côte-d'Or).

[3]) Moutiers St. Jean circa 7 milia a Semur castro abest.

quam custodiendo proficerent, subiectam plebem constituit et, ut precedencium monachorum studia imitando prosequerentur et celestis antidoti pocula prebendo, quo peccatorum sanies pelleretur, omni nisu adortatus est.

3. Et cum iam passim viri Dei fama cresceret[1]), cepit undique plebs concurrere atque eum suis famulatibus honorare. Crescente ergo ibi monachorum caterva, cepit anxio cordis stimulo pensare, quid melius foret quidque salubrius mercedis cumulo obveniret, si plebi dominando preesset aut subiectus aliis obediendo sub obtentu [a]) religionis proficeret. Fuit tandem consilii [b]), melius esse sub vinculo mortificationis se [c]) subdere, quam aliis imperando dominari [d]). Et cum presertim ipse, infra monasteriorum septa positus, regularis macherie [e]) normam atque precedencium patrum disciplinam sub obediencie rigore nequaquam didicerit, sed tantummodo quod lectio vel fama religionis vel cordi inseruerit vel auri advexerit [f]), postposita percunctatione [g]) atque omni ambiguitate, cepit querere arma, quibus possit subiecta membra tueri: clipeum, quo diabolicam artem vitaret, galea, qua fidei caput inlesum cf. Eph. 6. 16. 17. servaret, muchronem [h]), quo mundiales errores coerceret, inpiuget [i]).

4. Tandem religiosorum mores perquirens, ad Lirinense monasterium pervenit, ubi tunc venerabilis Honorati religionis forma plures instruebat et regularis discipline normam tenere eos commonebat [k]). Cum ergo duorum tantummodo sodalium comitatione ibi pervenisset, submotu omnis honoris et cultui, humilitati [l]) atque obediencie subiectus, ultimum se omnibus obediencie iugum ferendo adaptavit [m]). Et cum iam per circulum anni [n]) sexque menses sub omni humilitatis cultu ultimus obediencie rigorem ferret, venit quidam ad prefatum [o]) Lirinense cenobium. Cumque singulos monachorum in operis necessarii usus cerneret laborare, vidit [p]) inter ceteros venerabilem virum Iohannem. Quem diu contemplatus ac de industria nomen eius inquirens, cognoscit, quis esset, omnibusque patefaciens, ad eius vestigia prostratus, inquid: ‚Nonne hic est venerabilis Iohannes monachus, qui praelationem [q]) honorum fugiens, ad hoc [r]) loca pervenit?‘ Cumque qui aderant inquirerent, quid dicere vellet, ille omnia ex ordine [s]) depromit, quali [r]) se rei veritas habeat. Sicque agnitus, tam a senioribus quam a fratrum cetu debite venerationi est habitus. Quo com-

[a]) *ita B. C.*; cultu *A 2:* sub obtentu relegionis *etiam infra c. 12.* [b]) *ita B. C.;* consilium ut melius esset se sub *A 2.* [c]) *ita B. C.;* m. subcedere *A 2.* [d]) dn̄i'ari *A 2.* [e]) *i. e.* materiae. [f]) avexerit *A 2.* [g]) percuctatione *A 2.* [h]) nuchronem *A 2.* [i]) *ita A 2.* [k]) commanebat *A 2.* [l]) humilitatis *A 2.* [m]) adoptavit *A 2.* [n]) anni *A 2.* [o]) prefactum *A 2, corr.* [p]) venit *A 2.* [q]) *ita B. C;* sublimitatem *A 2.* [r]) *ita A 2.* [s]) exordinet *A 2.*

[1]) V. Columbani c. 18: *creverat iam passim fama sancti viri.*

* f. 152. perto, Lingonice[a]) urbis Gregorius pontifex egre[a*]) ferre cepit, *ut[b]) subiecta sibi[c]) plebi solamina[d]) perderit[e]), direxitque absque dilatione[f]) ex[g]) eius coenubii septa virus cum epistularum[h]) subplimentum: unam ad eum qui praeerat adque[i]) subiecta sibi plebe[k]), eius redito contrarii ne[l]) essent, nam[m]) damno[n]) communi particeps forent; aliam propriae[o]) ad virum venerabilem Iohannem, reditum postulans. Quod si, opposita dilatione, facere neclexit[p]), iudicium omnipotentis Dei de damno omisse[q]) hac derelicta plebes[r]) recipere metuerit. Quam causam utrique, tam qui praeerat ob boni sodalis[s]) amisione, quam etiam venerandus Iohannis ob iudicii inlati penam[t]), anxio cordis stimulo[t*]) trucinare ceperunt, sed omnium consultu[u]) victus, ad patriam redire iubetur, et[v]) neclectam[w]) plebis curam[aa]) denuo[bb]) caelestia[cc]) preconia administrare, ne iudicium damnationis de omisione tantarum animarum adquireret[dd]), qui propriam perpotire[ee]) cupiebat salutem.

5.[ff]) Regressus ergo ad praefatum locum, studuit denuo salubria pocula[gg]) sub[hh]) regulare tenore, quam[ii]) beatus Macharius[kk]) indedit[ll]), monachis ministrare adque aeducatam in melius plebem ad caelestia gaudia provocare, adnitente[mm]) sibi monacho Filomere nomine, omni sanctitate et relegione deditum[nn]), cuius fultus[oo]) auxilio, caelestem[pp]) praeconium tam monachis quam populo annuens[qq]), absque delatione conferebat.

6.[rr]) Tum mater experiens desiderabilem adventum venerabilis filii, ad eum venire properat[ss]), ut tam diu aspectum eius a se segregatum tandem ovans cerneret suisque votis aditum aperiret. Arepto[tt]) * col. 2. itinere, *ad eum eo in loco, quo vir Dei positus erat, advenit hac ministrorum deposcit[uu]) affectum, ut agerent, qualiter desideratam diu

---

a) Linguonice *A 2.* a*) *ita scripsi;* hec referre *A 2.* b) *in* ut *redit A 1;* quod *A 2.* c) sibi *om. A 1;* subiecte sibi urbis plebs *A 2.* d) magna *add. A 2.* e) perdiderat *A 2.* f) *ita A 2;* dilatacione *A 1.* g) *ita A 1;* ad *A 2.* h) epistolaribus exortationibus n. *A 2.* i) pr. nocebio *(sic pro* cenobio) quod subiecte s. plebi *A 2.* k) in *add. A 2.* l) *ita scripsi;* inessent *A 1;* essent *A 2.* m) ne *A 1;* nam et *A 2.* n) domno c. *A 1;* dampni communis *A 2.* o) propriam *A 2.* p) negligerit *A 2.* q) admisso *A 2.* r) plebe *A 2.* s) sodolis *A 1.* t) *ita A 2; om. A 1.* t*) stimu *A 1.* u) consulti *A 1.* v) ut — amministraret *A 2.* w) neglecte *A 2.* aa) *periit A 1;* recipiens *add. A 2.* bb) de nno *A 2.* cc) caelestiam pr. *A 1;* celestis patrie prec. *A 2.* dd) adqui *periit A 1.* ee) *ita A 1;* percipere *A 2.* ff) R. V. *A 1; haec. om. A 2.* gg) *ita A 1. 2;* dogmata *B. C.* hh) *ita A 1. B;* iuxta regulam q. *A 2.* ii) *ita A 2. B. C;* Qm *A 1.* kk) Marcharius *A 1.* ll) *ita B. C;* (in *periit*) dedit *A 1;* illis dedit *A 2.* mm) *ita A 1. B. C;* Annuente *A 2.* nn) *ita A 1;* dedito *B. C;* perdito *A 2.* oo) vix *add. sed eras. A 1.* pp) celeste *A 2.* qq) *ita A 1. B. C; om. A 2.* rr) *om. A 1. 2.* ss) perperet *A 1.* tt) itaque *add. A 2. C.* uu) depossit *A 1.*

prolem suis obtutibus[a]) contemplare[b]) meruisset. Hoc[c]) ille auditu abnuit, matrisque affectum ut faverit[d]), recusavit, reminiscens illud: *Qui non reliquerit*[e]) *patrem aut matrem*[f]), *non est me dignus.* Sed tamen, cf. Matth. 10, 37. ne fidem matris, quam[g]) in Christi amorem[h]) et timorem inditam noverat, temere[i]) contemnendo violaret, transsiens[k]) ante[l]) aeam, parumper obtutibus eius apparuit, ut et desiderium matris saciaret et vigorem relegionis ob matris blandimenta non molliret. Poposcit[m]) per ministros, sese[n]) incolumen habendo ad caelestia desideria[o]) cor locaret hac deinceps numquam se[p]) visurum in praesentem[q]) vitam sciret.

7.[r]) Eodem namque[s]) tempore fratrum convenientia[t]) ad rura purganda[u]), sentium frutecumque[v]) densitate[w]) amputanda processerat, quo[aa]) ager cultui redditus uberius[bb]) deferret fructus. Quo[cc]) cum operis labore[cc*]) incumberent, mox a seniore[dd]) vocati, relictis oboediendo in opere securibus, ad coenobium remeant[ee]); peracta[ff]) oboediencia[gg]), modo ad agrum cura[hh]) laborandi redire procurant. Ablatis[ii]) furto securibus reperiunt atque[kk]) neglegentiae damnum patri nuntianda[ll]) properant[mm]). Cumque ille eorum neglegentiam[nn]) aegre ferens, fratribus imperaret[oo]), ut oratione lectioneque incumberent, ipse oratione innexus, Dominum pulsando deposcit, qur hunc[pp]) famulis suis patiatur damnum *inferri. *f. 152! Moxque, peracta oratione, ad agrum properat et propere qui[qq]) furti scelus patraverat venire[rr]) conspicit; festinoque conamine[ss]) ad vestigia beati viri curruit, patrati sceleris reatum denuntiat[tt]), reformandaque praede[uu]) absque dilatione horam[vv]) pollicetur. Tum[ww]) ille et[x]) veniam postulanti et eologias[y]) non abnuit tribuere confitenti.

---

a) obtucibus *A 1.* b) contemplari *A 2.* c) *ita A 1. C;* Quod i. auditus *A 2.* d) *ita A 1;* affectui favere rec. *C;* ut agerent qualiter desideratam sibi fari recusavit *A 2.* e) relinquerit *A 2.* f) propter me *add. A 2 (om. A 1. C).* g) *ita A 2. C.;* cum *A 1.* h) honore et timore sibi i. *A 2;* amore et timore fixam *C.* i) timore, *tum* sibi inditam *iterantur sed del. A 2.* k) *ita A 1. C;* Transeuntem *A 2.* l) *ita A 1. C;* antē ipsa p. *A 2.* m) Asserit tamen illi per *A 2;* Hortatur namque eam per *C.* n) se esse i. et habere *A 2.* o) desiderium (cor l. *om.*) *A 2.* p) se (eum *A 2*) visuram *A 2. C.* q) presenti vita se sciret *A 2.* r) *om. A 2.* s) in *add. A 2.* t) conventia *A 1;* conveniencia fuit ad *A 2.* u) et *add. A 2.* v) frutumcumque *A 2.* w) densitatem ad imputandam *A 2.* aa) *ita A 2;* qu . . g . . . . . redd. *A 1.* bb) *ita A 2;* uber.s d . ferr . . . . . us *A 1.* cc) Cumque operis *A 2.* cc*) labori *A 2.* dd) seni . . revocati *A 1.* ee) remaneant *A 2.* ff) vero *add. A 2.* gg) oboedien: : ciae, *ras.* di ? *A 1;* obedientia predicto modo *A 2.* hh) corroborandum redire *A 2.* ii) Ablatas f. secures *A 2.* kk) hacque *A 1.* ll) nunciare *A 2.* mm) pperant *A 1.* nn) negligencie hec referens *A 2.* oo) imperarent *A 2.* pp) ac *A 2.* qq) fuisti *add., sed. delet. A 2.* rr) consp. v. *A 2.* ss) conamina *A 2.* tt) denunciant *A 2.* uu) predam *A 2.* vv) hora *A 2.* ww) Tum—confitenti *pr. m. in inf. mg. suppl. A 2.* x) *om. A 2.* y) ologias *A 1.*

8.[a]) Cumque[b]) solito per saltum[c]) more adletarum antiquorum oratione et ieiuniis evacaret[d]), repperit quondam[e]) pauperem seminudum[f]) necessaria alimenta quererem[g]) fructusque[h]), quos saltus gignere solet[i]), omni studio[k]) investigare, ut carnis famem[l]) potuisset[m]) cybum superare. Ille inquirens, quid quereret, inlate[n]) miseriae oris confessione depromit[o]). At ille: ‚Utinam te', inquit, 'sola carnis famis urguerit[p]), et non famis[p]) vel sitis[q]) anime, que omne sine dape[r]) manet, cruciaret. Aut certe, si ea te pauperies, de[s]) qua Dominus praeci-
Matth. 5, 3. nens dixit: *Beati pauperes spiritu, quoniam ipsorum est regnum cae-*
ib. 6. *lorum*, et: *Beati, que*[t]) *aesuriunt et siciunt iusticiam, quoniam ipsi saturabuntur*, possiderit, nulla dapum[u]) cupia indigeris. Sed dabo quocumque potero[v]) modo consilium, ut spem ne[w]) praecedas[x]), — multi enim
Ps. 54,23. ex inspiratu[y]) temporis[z]) usu evaserunt[aa]): *Pone in Domino*[bb]) *spem*
cf. Eph. 4,28. *tuam, et ipse te enutriet*, — areptoque[cc]) laboris studio iuxta apostolum[dd]), quod bonum est, ut habias, unde[ee]) et tuo husui[ff]) et aegentum[gg]) prebeas necessaria'. Factoque in[hh]) pectore eius crucis[ii]) signum, ire ad propriam[kk]) imperat. Ille imperio viri Dei obtemperans[ll]), tantam co-
2 col. 2. piam[mm]) laboris suscepit, ut nequaquam deinceps, qui[nn]) necessaria* erant[oo]), defuissent.

9.[pp]) Quidam etenim[qq]) vir Agrestius nomine ad praefatum coenubium ad[rr]) missarum solemnia audienda[ss]) desiderio[tt]) actus venerat, et pavimento prostratus, uberis fundens praeces, communem[uu]) dominum oratione pulsabat[vv]). Tandem a pavimento elevatus, ad[ww]) ore beati[xx]) viri missarum solemnia audire cupiens expectabat. Cumque iam hora

---

a) *om. A 2.* b) *ita A 1. C;* Cum autem per saltum m. solito *A 2.* c) sactum *A 1.* d) *ita A 1;* vacaret *A 2;* exerceretur *C.* e) quedam *A 2.* f) *ita C;* semi (nudum *periit*) *A 1;* seminandos ad necessaria *A 2.* g) *om. C.* h) fructus quo *A 2.* i) et *add. A 2.* k) *ita A 1. C;* vestigare studio ut *A 2.* l) quo *add. A 1.* m) postui sed cybo *A 2.* n) illatam (illatē *A 2*) miseriam *A 2. C.* o) deprom . . *A 1;* deprompsit *A 2. C.* p) urg. — famis *om. A 2.* q) non *add. A 2.* r) *ita A 2. C;* sineda p̄ manet *A 1.* s) *periit A 1.* t) qui *A 2. C.* u) dapnum *A 2.* v) *ita A 2. C;* postero *A 1.* w) non *A 2. C.* x) precedat *A 2;* perdas *C.* y) insperato *A 2. C.* z) *ita A 1. C;* tempus usum *A 2.* aa) *ita A 1. C;* habuerunt *A 2.* bb) Deo *add. A 1; om. A 2. C.* cc) arrepto itaque *A 2.* dd) age *add. A 2; om. A 1. C.* ee) uti *pr. m. corr.* unde *A 1.* ff) usu *A 2.* gg) *ita A 1. C;* regencium *A 2.* hh) (in *om.*) peccatore *A 1.* ii) signo crucis *A 2.* kk) propria *A 2.* ll) *ita A 1. C;* obtemperando *A 2.* mm) *ita C;* t. piam *A 1;* (t. *om.*) copiam *A 2.* nn) que *A 2.* oo) *ita A 2. C;* aderant *A 1.* pp) *om. A 2.* qq) etiam *A 2.* rr) *om. A 2.* ss) audiendi *A 2.* tt) erio *periit A 1.* uu) communi *A 2.* vv) *ita A 2;* pulsa *A 1.* ww) ad. o. *om. A 2.* xx) ti viri *perierunt A 1;* beatus viri *A 2.*

adesset[a]), vir Dei imperat, ut foris eclesia[b]) egressi omnes, locum quieti tribuant, qualiter solita[c]) solemnia, ut eius mos erat[d]), suis consodalibus perageret atque hostias Deo absque populari tumultu offeret. At ille, mutu[e]) animo, foris[f]) progreditur nec subsistere ante fores neque oblationum[g]) sacramenta patetur expectare[h]). Tumido cordis intimo[i]) domum repedat[k]), ibique intempesta[l]) nocte stratui[m]) obvolutus, vidit venerabilem virum[n]), dextera gemmam[o]) eucharistiae ferentem[p]), ante stratum adstare eique increpando[q]) dicere[r]): ‚Cerne', inquid, ‚Agrestiae[s]), quia, si[t]) die exsterna[u]) blasphemare distulisses, quamquam corporis ore eocharistie[v]) sacramento[w]) non accepisses, tibi spiritaliter largiretur; nunc vero, quia[x]) blasphemare praesumisti[y]), spiritaliter tibi denegatur.' Ille[z]) a somno consurgens, noxae[aa]) suae maculas abluere parat, hac rediens ad virum Dei, veniam postulando ablui culpas inplorat.

10.[bb]) Subsequente vero tempore quidam[cc]) famulus cuiusdam viri, cuius[dd]) vocabulum erat Clarus, ad beatum virum ob noxam sceleris confugit. Cumque ille studiose reati culpam requireret, repperit noxam rei commisse, et[ee]) veniam petenti misericordiam denegaret[ff]). Iubet cuidam, ut apicum seriaem[gg]) *susciperet, et pro reatum[hh]) miseri homines ad Clarum pergens, et vitam et veniam impetraret. Cumque[ii]) ergo Clarus oblatam a gerolo epistolam suscepisset, causam rei exquiret[kk]), quid se textus epistole vel gerulus[ll]) vellit[mm]). Ille[nn]) rei causam depromit[oo]). Cumque Clarus[pp]) nomen audisset, in furore[qq]) versus, beati viri epistolam salibo[rr]) inlitam abiecit, et ferocia redens responsa, gerolum exprevit. Nec[ss]) dilata divina[tt]) ultio! Orem[uu]) Clari faucisque hita[vv]) vehemens[ww]) perculit, ut per multa spacia

* f. 153.

---

a) ora eadem esset *A 2.* b) ecclesie *A 2.* c) q. more solito missarum sollempnia *A 2.* d) cum *add. A 2.* e) *ita A 2;* m . . tu *A 1.* f) foras *A 2.* g) ablationum *A 1;* oblationis *A 2.* h) expectares sed tumida *A 2.* i) intentione *A 2.* k) inpedat *pr. m. corr.* repedat *A 1;* repetit *A 2.* l) *ita A 2;* intempest . . . n . . . . *A 1.* m) n. in strata *A 2.* n) in *add. A 2; om. A 1. B. C.* o) gemma *A 2.* p) et *add. A 2.* q) ando *periit A 1.* r) re *periit A 1.* s) Agresti *A 2. B. C.* t) *ita B. C;* quasi *A 1*; qui si *A 2.* u) Domini *add. A 2; om. A 1. B. C.* v) eocharastiie *A 1.* w) *ita A 2;* o *periit A 1.* x) *ita A 1. B. C;* qui *A 2.* y) *ita A 1;* praesumpsisti *A 2. B. C.* z) vero *add. A 2.* aa) noxi *A 2.* bb) *om. A 2.* cc) in *A 2.* dd) cui *A 2.* ee) ne *add. A 2.* ff) *post.* deneg. *fortasse & eras. A 1.* gg) *ita A 2;* miseriaem *A 1.* hh) reatu *A 2.* ii) que *om. A 2.* kk) et *add. A 2.* ll) gerusol *A 1.* mm) velit *A 2.* nn) vero *add. A 2.* oo) deprimit *A 2.* pp) *om. A 2.* qq) furorem *A 2.* rr) salva *A 2.* ss) sprevit sed non d. *A 2.* tt) *ita C;* divina ultio *A 2;* di ultio *A 1.* uu) or *A 1;* os *A 2.* vv) *om. A 2.* ww) vehementer *A 2.*

temporum nec panis alimenta nec[a]) sacri corporis sacramenta capere possit.

11.[b]) Ac[c]) deinceps famulus cuiusdam, cui nomen erat Nicasius[d]), qui eo tempore curam rei publicae administrabat[e]), demones arte obsessus, diversis[f]) cruciatibus vellatus[g]), ut vix angi catenis crederetur, ad venerabilem virum Iohannem[h]) adductus hac obtutibus[i]) eius oblatus[k]) est. Quem cum intuens vidisset, misertus[l]) cruciatui, sese in[m]) orationem dedit; pulsaque daemonis peste[n]), homo reditur sanitatae. Qui post incolomis multo tempore famulatui eius iunctus mansit.

12.[o]) Post haec cuiusdam filius astu demonis captus, usu[p]) linguae[q]) sublatu, queque longeva labiorum vexaverant[r]) silentia, ad virum Dei deductus eique oblatus[s]) est. Quem intuens mestus, pro humani generis dispendio et iniqui hostis permisso oratione adque deprecatione intentionem dedit. Nec dilata diu divine pietatis bonitas: et sui famuli libens praeces suscepit et usum lingue damnato restituit, qui post fratrum coetu[t]) insertus, sub obtentu relegionis eodem in loco usque ad[u]) finem permansit.

* col. 2. 13.[v]) Quodam in tempore loca circummanentia *valida famis torrebat ita vehemens, ut nec[w]) spes vivendi plerumque[x]) foret. Cumque[y]) ergo ad virum Dei ob alimonia[z]) querenda properarent, ille[aa])
Is. 58,7. aeuangelicae[bb]) praeconii dictum ante oculos ferens, quo ait: *Frange*
Luc. 6,30 *esurienti panem tuum*[cc]) et: *Omni petenti te*[dd]) *tribue*, quosque[ee]) advenire cerneret, necessaria[ff]) ministrabat. Cumque iam undique egentum[gg]) plebs crebrius adveniret[hh]), ille adsuetum opus inpendens, omnibus fenerabat. Tum unus e subditis[ii]) ad patrem accedens, ait, se[kk]) tantis[ll]) farris cupiem[mm]) non habere, quantum[nn]) egentum[gg]) poscebant quohortes. Ille gemens poposcit sibi vas, quem[oo]) voluissent plenum segregari, unde egentum[pp]) alimenta preberentur.

---

a) *ita A 2;* nec ipsius quidem eucharistiae usquam potuit sanctificatio intromitti *C;* nec s. e. s. *om. A 1.* b) *om. A 2.* c) Item famulus *A 2.* d) Henchasius *A 2.* e) ministrabat *A 2.* f) que *add. A 2.* g) vexatus *A 2; fortasse recte.* h) Ihom *A 1.* i) ob ducibus *A 1.* k) ablatus *A 1.* l) m. eius cruciatus *A 2.* m) (in *om.*) orationi *A 2.* n) potestate *A 2.* o) *om. A 2.* p) que *add. A 2.* q) ligne *A 1.* r) *ita A 2;* vixerant *A 1.* s) *om. A 1.* t) cetui *A 2.* u) in *A 2.* v) *om. A 1. 2.* w) etiam *add. A 2; om. A 1. C.* x) plerisque *A 2. C.* y) que *om. A 2. C.* z) alimoniam querendam *A 2.* aa) illi *A 2.* bb) euangelii *A 2.* cc) *om. A 2.* dd) *ita A 2. C;* p. retribue *A 1.* ee) quousque *A 2;* quoscumque *C.* ff) eis *add. A 2; om. A 1. C.* gg) egencium *A 2.* hh) *ita A 1. C;* advenisset *A 2.* ii) subditus *A 1.* kk) si *A 2.* ll) tantam ferris *A 2. C.* mm) *ita A 1;* copiam *A 2.* nn) quantam *A 2. C.* oo) quod *A 2.* pp) egenis *A 2.*

Moxque ille obplebere[a]) vas, capientem[b]) plusve[c]) modia quinquies quina[d]); cetera, que[e]) habuissent, usui fratrum proficerent. Cumque[f]) ergo turba aegentum[g]) pro alico[h]) temporibus spatium ex eo vase alerentur, evenit, ut quidam iuxta morem sibi dare necessaria poscerit. Ille mensuram consuetam dare[i]) iubet egenti. Tum[k]) minister: ‚Nequaquam', inquid, ‚vel[l]) perparvum in vase remansit, sed[m]) totum[n]) imperiis tuis[o]) pauperibus[p]) erogatum'. Quo audito, oculos ad caelum adtollit[q]), genuque[r]) flexo, Largitorem[s]) omnium Dominum[t]) implorat. Peractaque oratione, ministro[u]) iubet: ‚Vade', inquid, ‚cum fidei adminiculo deffer[v]) alimenta aegenti[w])'. Pergens[x]) minister, repperit vas plenum, sumptaque mensura, pauperibus tribuit. Deinde patri nuntianda credit, sed ille silendum esse imperat, ne elationis macula cumulum gratiae tollat.

14.[y]) Quadam etenim nocte[z]) inter densa[aa]) tenebrarum *adveniens vir[bb]) venerabilis Segonus[cc]) ad[dd]) cellula sua, basilicam[ee]) latenter introivit[ff]), communem[gg]) Dominum orationibus pulsabat[hh]). Quod divinitus viro Dei revelatum est, ascitoque[ii]) ministro, imperat[kk]), ut concito gradu pergat, tactoque signo, sodales excitet, quia frater ⟨communis[ll])⟩ Segonus abdite[mm]) fores ecclesie penetrando[nn]) Dominum orationibus pulsat. Quod ita repertum est, atque de industria venerando[oo]) fratri ospitalitatis munus est impletum. * f. 153 r

15.[pp]) Cumque[qq]) iam Gallias Francorum regis sue dictione[rr]), sublato imperii iure, gubernacula[ss]) ponerent et, postposita rei publice dominatione, propria fruerentur[tt]) potestate, evenit, ut Theudebertus[uu])

---

[a]) implenere *A 2.* [b]) capiens *A 2.* [c]) plus quam modios *A 2;* plus fere modios *C.* [d]) quinos *C;* ut nos *pro* q. *A 2.* [e]) c&&era que *A 1;* ceterent que *A 2.* [f]) que *om. A 2. C.* [g]) egencium *A 2.* [h]) aliquod temporis *A 2. C.* [i]) dari *A 2.* [k]) Tunc *A 2.* [l]) *ita A 1. C;* quia *A 2.* [m]) *ita A 1. C;* et *A 2.* [n]) *ita A 2. C;* ut aut *pro* t. *A 1.* [o]) *ita A 2. C; om. A 1.* [p]) est *add. A 2. C.* [q]) *ita A 1. C;* attulit *A 2.* [r]) *ita C;* genuque flexa *(e corr* flega) *A 2;* semu . que *(om.* fl., *spatio relicto) A 1.* [s]) *ita A 1. C;* genitorem *A 2.* [t]) Deum *C; om. A 2.* [u]) ita *add. A 2; om. A 1. C.* [v]) *ita A 2;* def per *A 1.* [w]) aegentum *A 1;* egeno *A 2. C.* [x]) vero *add. A 2; om. A 1. C.* [y]) *om. A 1. 2.* [z]) noctem *A 2.* [aa]) densas tenebras *A 2.* [bb]) *periit A 1.* [cc]) *ita A 2;* Seg . . . s *A 1;* Sequanus *C.* [dd]) a *A 2.* [ee]) basilica *A 2.* [ff]) oivit *periit A 1;* introivit *corr.* introiit *A 2.* [gg]) *ita C;* C[om]u[ne]m *A 1, ubi inde textus periit, frustulis tantum litterarum relictis;* et piis *pro* comm. *A 2.* [hh]) pulsans *C.* [ii]) citoque *C.* [kk]) *ita C;* impatus ei ut *A 2.* [ll]) *ita C; om. A 2.* [mm]) abscondite *C.* [nn]) penetrans *C.* [oo]) venerande ne frater *A 2;* venerando famulo Dei *C.* [pp]) *om. A 2.* [qq]) *ita A 2 cum V. Trev.;* p . . a quam (postquam?) *A 1.* [rr]) *ita A 1;* dicioni *A 2.* [ss]) gubernacula *A 2;* | cula *A 1.* [tt]) *ita A 2 cum V. Trev.;* dominabantur *C.* [uu]) *ita V. Trev.;* Theod. *A 2.*

filius Teuderici[a]), Clodovei condam filii, bellum Italie inferret[b]), trans-
539. actis Alpibus, Italiam inquietaret; celerque[c]) reversus, demissis[d]) ducibus, quibus[e]) summam bellorum commiserat[f]), Mumoleno et Buccelleno, ipse ad propriam repedavit. Eo itaque in tempore quidam vir cum quartano inquomodo eger teneretur et pene ultimum anelitum dimissurus expectaretur, germanus eius ad[g]) virum Dei properat, festinans advenit donumque eulogiarum cum premessa[h]) ad Dominum oratione adi[i]) egri[k]) solamina humili[l]) prece deposcit. Tum ille et orationem atque eulogiarum solemnia[l]) dare non distulit, sed[m]) enim cuivis cum fidei ardore petenti[n]) suffragium porrexit: inlatum[o]) unum paximacio[p]) cum quinque pomorum numero egri deferri iussit. Receptum[q]) munus, celeriter[r]) ad germanum venit; eum[s]) procul positum, adveniente[t]) munus eger[u]) sensit, hac germanum requirens, dari[v]) sibi eologiarum munus deposcit. Cumque ille introiens, deportasset, factis tribus particulas[w]) vinoque infusis[x]), egro esurienti[y]) administravit[z]).
* col. 2. Cumque ovans cum fidei ardore[aa]) *eologiarum munus sumpsisset, statim pulsa tabe, sospitatem[bb]) recepit.

16.[cc]) Quantaque sublimia mirabiliorum[dd]) Domini in sanctis[ee]) suis redoleant exempla, sinibus eclesea[ff]) in orbem terrarum diffusa[gg]) personuit[hh]), adque, elucubranti[ii]) luce veritatis, fidelibus[kk]) notum est. Cum eo in tempore[ll]) segetis, annuam[mm]) maturitatem confecte, ad praecidendum in supradictum[nn]) coenubio fuissent paratae, concio fratrum ad segitem praecidendam catervatim[oo]) properare studuit[pp]), opusque per totius diei meta[qq]) peractum[rr]) adventus tetrae noctis[ss]) proi-

---

a) Teude | *A 1;* Theoderici *A 2.* b) ac ipse *add. A 2; om. V. Trev.* c) *ita V. Trev.;* i. cumque celeriter inde reversus *A 2.* d) demi *restat A 1;* dimissis d. *V. Trev.;* dimisso duce *C;* (dem. *om.*) ducibus *A 2.* e) *ita V. Trev.;* cui summam *C;* (q. *om.*) curam b. *A 2.* f) *ita C cum V. Trev.;* comississet *A 2.* g) a *A 2.* h) . . . . essa *A 1;* premissa *A 2.* i) . d *A 1;* ob *A 2.* k) . gri *A 1;* egris *A 2.* l) humili — solemnia *om. A 1 (habet A 2).* m) sed enim q̄ vis [c]um *A 1, inde melius conservatus;* et omni nisu cum *A 2.* n) potenti (?) *A 1.* o) illatoque paxmacio *A 2.* p) p . x . . . cio *A 1.* q) Receptoque munere *A 2.* r) celeriter ad ger *perierunt A 1.* s) eum (eo *A 2*) procul *perierunt A 1.* t) advenietis *A 2.* u) eger sensit *perierunt A 1.* v) d. s. *perierunt A 1.* w) particulis *A 2.* x) *ita A 2;* fusis *A 1;* viui infusione *C.* y) *ita A 2;* esuram *A 1.* z) ministrabat *A 2.* aa) *om. A 1.* bb) s . . itatem *A 1.* cc) *om. A 1. 2.* dd) miraculorum *A 2.* ee) *ita A 1. C;* sancto suo *A 2.* ff) ecclesie *A 2.* gg) d . . fus . *A 1;* diffuse *A 2.* hh) *periit A 1.* ii) ti luce *perierunt A 1;* lucubranti l. *A 2;* elucubrata l. *C.* kk) *ita C;* . . . . . b . . *A 1;* f. *om. A 2.* ll) *ita C; periit A 1;* t. quo segetis *A 2.* mm) *ita C;* annu *periit A 1;* messium maturitate confecta *A 2.* nn) supradicto cenobio *A 2. C.* oo) cathervatim *A 2.* pp) *ita A 2;* properare stu . . . . *A 1;* properavit *C.* qq) metam *A 2;* metas *C.* rr) esse *add. A 2; om. A 1. C.* ss) ¡ ctus *A 1.*

buit. Cumque omnes[a]) ad coenobium remeassent, imperio seniorum unus e[b]) fratribus Claudius nomine ad frugem custodiendam remansit. Qui[c]) cum somno caperet, hac intempesta[d]) nocte evigilans, mentis ardorem ad caelum tolleret iuxta illud: *Ego enim*[e]) *dormio,* Cant. 5, 2 *et cor meum vigilat*, coepit cogitare, ne, fessus[f]) artus, sodalium[g]) membra nimio occubuissent sopore, neglectuque orationis usu, in aurore adventum iustum tramitis usum[h]) deferrent[i]). Cumque hec[k]) anxio cordis animo trucinaret, vidit subito caelos apertos et micantem globum totam[l]) lustrare mundum. Moxque, dum mirandi[m]) facta mens pavefacta pulsaret[n]), alifer gallus solitam[o]) vocem adtollens, mundo venturam lucem nuntiavit, signoque tacto, omnis concio[p]) fratrum ad orationem cantosque peragendos ecleseam penetravit. Ovans ille, postquam lux dedeta mundo fuit, patri de industria, quid[q]) viderit, nuntiavit. Ille, ne[r]) stimulo elacionis corruptus[s]), mentem pollueret, increpans ait: ‚Nequaquam talia te[t]) vel corde tumido[u]) vidisse praesumas narrare! Quid enim fas[v]) est, ut homo sub[w]) fragilitate positus et[x]) contagione* peccatorum[y]) maculatus, mereatur caelestia contem- * f. 154.
plare[z])?‘

17.[aa]) Quidam enim[bb]) vir cum de Parius[cc]) properae[dd]) ad patriam remearet, percussus[ee]) ulcerae pessimo, quod[ff]) passim[gg]) per Galiae[hh]) finibus dilatatu[ii]), loca[kk]) plurima pollulabat[ll]), veniensque ad pro- 543.
priam, petiit, ut sibi[mm]) de puteo, quem vir[nn]) Dei benedixerat, et inter[oo]) septa caenubii sui situs[pp]) erat, limpa deferretur: moxque[qq]) se fidem haberae[rr]) sospitatem[ss]) recepturum. Dericto[tt]) ministro,

---

a) *ita C;* nobis *A 2; periit A 1.* b) ex *A 2.* c) Qui cum som *perierunt A 1;* Qui cum somnum *C;* Quem cum sompnus *A 2.* d) *ita C;* i. n. *perierunt A 1;* ac per intempestam noctem *A 2.* e) *om. A 2; habet A 1. C.* f) f. ssus (artus *periit*) *A 1;* fessis artibus *A 1;* fessi artus *C.* g) *ita A 2. C;* sadolum *A 1.* h) *ita A 2;* . . . sum *A 1.* i) diff. *A 2. C.* k) *ita A 1. C;* hanc *A 2.* l) totum *A 2. C.* m) *ita A 1;* mirando facto *A 2;* mirandi facti *C.* n) pulsaretur *A 2. C.* o) siletiam *A 1.* p) conscio *A 2; periit A 1.* q) *ita C;* . . . . . quid viderit *A 1;* quod viderat *A 2.* r) ine stimulus *A 2.* s) *ita A 1. C;* corruptam *A 2.* t) cernere *add. A 2; om. A 1. C.* u) stumido, *exp.* s *A 1.* v) enim nefas *A 2;* enim num fas *C.* w) suffrag. *A 2.* x) *ita A 1. C;* aut *A 2.* y) *inde altera manus atramento nigriore A 1.* z) *corr.* contemplari *A 1, et sic A 2.* aa) *om. A 1. 2.* bb) autem *A 2.* cc) *ita A 1;* Parisius *A 2.* dd) prope *A 2.* ee) est *add. A 2.* ff) Quid *A 2.* gg) *ita A 2;* passi simper G. *A 1.* hh) Gallie fines quid per dilatata *A 2.* ii) *ita A 1.* kk) atque *add. A 2.* ll) *ita scripsi;* poculabat *A 1;* passus fuit. V. *A 2.* mm) et intra cepta cenobii *add. A 2 (habet ea etiam suo loco).* nn) viri *A 2.* oo) intra cepta *utroque loco A 2.* pp) : : tus *A 1.* qq) *ita A 2*; Vox quae se *A 1.* rr) redixit *add. A 2.* ss) se *add. A 2.* tt) itaque *add. A 2.*

laticem cum benedictionem[a]) deportat[b]); austaque[c]) eger[d]), vi[e]) doloris[f]) incendii vulnus craebuit, adque suspitatem reditus, vitam post incolomis cum[g]) superis ęgit.

18.[h]) Quanto iam onorae hac veneratione regum Francorum adque nobilium fulceretur, enarrare[i]) longum est. Inerrat[k]) in eum[l]), ut opido[m]) iurae dicam[n]), omnium virtutum flagrantia[o]). Corporis castigatio ieiuniis et orationibus acque[p]) ut iuvenili[q]) aetate tulerat, eodem[r]) modo et senile portabat, exhemplum subditus edocens, ut castrimargiae, id est gule, cenodoxiae, id est aelatione[s]), arogantiae, id est superbiae, vicia[t]) maxime[u]), per que conpererat[v]) Adam in paradiso deceptu[w]), omnimodis[x]) plebem subditam cavere[y]) suadebat, ne[z]) simili modo, sicut Adam his tribus vitiis delapsus[aa]) adque ad[bb]) gaudia paradisi segraegatus et deiectus est, simili modo inmitatores eius, dum ventris ingluviae gule obediendo[cc]) subcumbunt, dum elationis[dd]) stimolo[ee]) inbecillitatis animi perturbantur, dum superbiae malum anime Deo decatae[ff]) vulnerantur[gg]), a consorcio[hh]) iustorum abscisi[ii]) et omni
† col. 2. gaudio perpetuae lucis private, eternae[kk]) cruciato damnerentur[ll]). †Ipse vero ieiuniis et vigiliis vacans, omnibus inlecebris aelisis[mm]), pullulantibus virtutibus, animi vigore corporis voluptate[nn]) prohibuit, ut ignitum illum[oo]) animi desiderium, de quo igne Dominus ait: *Ignem*
Luc. 12, 49. *veni mittere in terram, quam*[pp]) *volo, ut ardeat,* ut omnium virtutum fructus[qq]) adtraheret, hoc[rr]) verbum semper corde et ore proferrens:
Ps. 118, 20. *Concupivit anima*[ss]) *mea desiderare iustificationes tuas in omni tempore.*

---

[a]) benedictione *A 2.* [b]) et *add. A 2.* [c]) iuxta quod *A 2.* [d]) dixerat *add. A 2.* [e]) in *A 1;* vim *A 2.* [f]) d. nec incendia ulceris deinceps non censit, sed sospitati redditus *A 2.* [g]) inc. suam usque ad finem peregit *A 2.* [h]) *om. A 1. 2.* [i]) inar|re *pr. m. corr.* enar|re *A 1.* [k]) enim *add. A 2; om. A 1. B. C.* [l]) eo *A 2.* [m]) *ita A 1;* opinor *C;* ut o. i. d. *om. A 2. B.* [n]) ditam *A 1.* [o]) fraglancia *A 2.* [p]) equa *(corr.* ex qua) ita ut *A 2.* [q]) *ita A 1. B. C;* in veneralem etatem tolleret *A 2.* [r]) eo m. et s. *B. C;* Et eo m. s. *A 2.* [s]) elacionis *A 2. B. C.* [t]) vicie *A 2.* [u]) maxima *A 2. B. C.* [v]) *ita A 1. B. C.*; perierat *A 2.* [w]) deceptus *A 2.* [x]) omnibus modis fugerent et plebi sibi subdite *A 2.* [y]) eam *add. A 2.* [z]) *ita A 2. C;* Me *A 1.* [aa]) dil. *A 2.* [bb]) *pr. m. superscr. A 1;* ad *corr.* a *C (Mett);* a gaudiis *A 2.* [cc]) obediende *pr. m. corr.* obediendo *A 1.* [dd]) eletionis *A 1.* [ee]) stimulatio (*corr.* stimulo) et inbecillilate *A 2;* stimulo imbecillilate *C.* [ff]) *corr.* dic. *A 1.* [gg]) et *add. A 2.* [hh]) *ita A 2. C;* consorcia *A 1.* [ii]) abscisae et o. *C;* abscisis omni *A 2.* [kk]) eterno *A 2. C.* [ll]) *ita A 1;* damnentur *A 2;* dampnarentur *C.* [mm]) elicis et p. *A 2 (non C).* [nn]) voluntate *A 1;* volūptatem *A 2*; voluptates *C.* [oo]) ignitum, illo igne a. *A 2;* ignitus illius ignis amore *C.* [pp]) quem *A 2.* [qq]) sibi *add. A 2 (om. A 1. C).* [rr]) *ita C;* hoc *A 1;* hec verba *A 2.* [ss]) *sequitur V. Eugeniae (inde a verbis* et iussit eam), *versu non interrupto A 1.*

et item: *Ideo dilexi mandata tua super auro et topazion.* Fratres[a]) ib. 127.
cohortans, vultu hilaris[b]) et letus facie monebat[c]), dicens: *Venite,* Ps. 94, 1. 2.
exultemus Domino[d]), *iubilemus Deo salutari nostro. Preoccupemus faciem eius in confessione et in psalmis iubilemus ei. Venite, adoremus* ib. 6.
et procidamus ante Dominum ⟨*et*[e]⟩ *ploremus ante Deum*⟩, *qui fecit nos,* ib. 7.
quia ipse est Dominus Deus[f]) *noster.* Operi piissimo corde et corpore vacans, memorabat[g]) sanctum Paulum dixisse, si ⟨quis[h])⟩ non laborasset, panem sine periculo non potuisset sumere. Et requirens instituta sanctorum patrum, inter multas collationes precipue sancti Ysaac abbatis[i]) doctrinam meditans, pro Christi dilectione se coartavit et crucem domini nostri Iesu Christi non erubuit[k]), sed portavit. Semper[l]) habens profunde humilitatis inconcussa fundamina, ab omni Cass. Coll. IX, 3.
lubrice impulsationis[m]) incursu animum inhibuit et ita paulatim ex contemplatione divina ac spiritali intuitu meruit sublimari. Sollicitudine[n]) rerum carnalium preter certas necessitatis[o]) generaliter abscidit et nullius[p]) negocii causaeve[q]) non solum curam, sed nec[r]) memoriam quidem[s]) penitus admisit. Detractionem, vaniloquia seu multiloquia, scurilitatis[t]) pariter amputavit, sciens illud, quod sibi quomodum religionis ordo convexerat, hoc aliis utile fore impleri, quicquid scilicet ipse a pubertinis[t]) ad senilem etatem perduxerat. Nec prorsus, quamvis fesis[u]) artibus, paciebatur finiri[v]) psallentium quod cunctis in commune[w]), vocis tuba civitate canente atque salutifera Domini precepta personante, proficeret in augmentum.

19.[x]) Obiit ergo[y]) circiter 120 annos[z]), 5. Kalendas Febroarias, plenus etate corporis et decore religionis. Nec[aa]) oculis caligavit nec[aa]) denciumbb]) dampna sensit, memoriecc]) vigorem tenacitatem retinens, etdd]), ut in plerisque fieri assoletee]), nequaquam etas decrepita, obmisso lar-

---

a) vero *add. A 2; om. C.* b) ylaris *A 2.* c) *ita C;* manebat eos d. *A 2.* d) ex. in dnio *A 2.* e) et pl. a. D. *om. A 2; habent C et LXX.* f) deu *A 2.* g) memor erat s. P. precepisse *C.* h) *ita C; om. A 2.* i) Scithae *add. C.* k) *ita C;* eribuit *A 2.* l) que *add. B. C.* m) inpulsionis *B. C.* n) autem *add. A 2 (non B. C).* o) *ita A 2.* p) *ita B. C cum Cass.;* ullius *A 2.* q) *ita B. C cum Cass.;* n. secularis se non *A 2.* r) *ita B. C;* ne *Cass.;* etiam *A 2.* s) *ita B. C cum Cass.;* quid in penis inadmisit *A 2.* t) pubetinis *A 2.* u) *corr.* fessis *A 2.* v) *ita scripsi;* fieri. silencium *A 2.* w) coe *m. al. corr.* coē *A 2.* x) *om. A 2.* y) beatus Iohannes abbas habens *add. A 2; om. C.* z) annorum *B. C.* aa) non *B. C.* bb) damna dentium *B. C.* cc) *ita C (Mett.);* memoriam nativitatis ret. *A 2.* dd) *om. A 2.* ee) solet *B. C.*

gitatis usu, avaricie umquam subcumbuit, sed omnia[a]) bona, quibus etas iuvenilis succubuerat[b]), eque et senectus pollebat[c]). Sepultusque est aut procul a cenobio infra terminos monasterii. loco quem ipse predixerat. Suffectusque est in loco eius abbas Silvester nomine, quem[d]) ipse antea vivens fratrum cetui[e]) preesse preciperat, qui et religionis formam[f]) et regule tenorem[g]) per vestigia magistri gradiens, longevo floruit tempore. Post quem in supradicto cenobio Mumulinus ex iussu venerabilis viri Silvestri curam regiminis suscepit. Qui
579|80. post Lingonice ecclesie pontifex electus, in loco suo Leubardinum cum consensu fratrum abbatem prefecit, qui sepulcrum, ubi reliquie sancti corporis beati Iohannis condite erant, in loco in quo nunc est mutavit.

20.[h]) Nec absurdum videtur huic operi inserere, que tunc in ea sunt acta commutatione. Nam cum sepulcrum illud a loco, in quo positum erat, avellere ac comutare voluissent, ⟨et[i]) sublata humo undique, nequaquam tamen sarcofagum movere possent⟩, triduani ieiunii subire laborem consilium fuit. Cum[k]) iam tercia[l]) dies a[m]) ieiunio
Sept. 22. illuxit, — erat enim 10. Kals.[n]) Octobris, in quo die veneranda festivitas beati Mauricii martiris cum sociis suis mundo clara nitescit[o]), — et fessa iam ieiunio membra post matutinos[p]) cantus rursum in sopore quiescerent[q]), quidam senex ecclesiam ⟨introiens[r]), cernit beatos senes⟩, sibique[s]) videbatur Iohannem et Silvestrum ante sepulcrum adstare[t]) atque his qui cum eis inerant[u]), albis vestiti[v]) stolis, imperare, ut sepulcrum moverent[w]) ac in locum, ubi nunc est situm, promoverint. Cumque ille audaci animo cerneret, quid ageretur, a Iohanne, ut ipse arbitrabatur, increpatus est: ‚Cur', inquid, ‚ausus[x]) ecclesiam introisti[y])? Sed[z]) quia simplici corde tuum cognovi introitum, vade', inquid, ‚et concito gradu, tam Leubardino[aa]) quam sodalibus excitatis, ceptum opus cito peragant'. Festinus ille a[bb]) Leubardinum abbatem cucurrit ac rei geste causam depromit[cc]). Ille cum suis ovans

---

a) omnibus rebus bonis *B. C.* b) *ita B. C;* cumbere solet *A 2.* c) *ita B. C;* s. eius portabat *A 2.* d) que *A 2.* e) setui *A 2.* f) servans *add. A 2; om. C.* g) et *add. A 2; om. C.* h) *om. A 2.* i) et — possent *om. A 2; ex C inserui.* k) Cum enim iam *A 2;* Cumque iam *C.* l) tercius *C.* m) d. ieiunii illuxisset *C.* n) Decembris *add., sed delet. A 2.* o) nitescie *A 2.* p) matutinorum *C.* q) *ita C;* requiescerent *A 2.* r) *ita C;* introiens — senes *om. A 2.* s) ut sibi *C.* t) qui ei in regimine loci successerat *add. C.* u) erant *C.* v) vestitis *C (Mett.).* w) moventes in locum perducerent d e s t i n a t u m *C.* x) es *add. C.* y) introire *C.* z) *pr. m. superscr. A 2.* aa) Leopardinum quam sodales excitato, ut c. C. bb) *ita A 2.* cc) deprompsit *C.*

surrexit, ac[a]) agnita[b]) voluntate[c]) atque permissione[d]) proprie devocionis, surgentes atque[e]) sepulcrum amoventes, eo[f]) in loco, ubi nunc est, comutarunt, ubi[g]) et sanctum altarium cum consilio episcoporum struxerunt[h]), quo[i]) Christi hostiae litantur, atque orationum[k]) officia persolvuntur, ubi et[l]) remedia egris, cuiusque[m]) votis solamina beneficiorum adcomodantur[n]), cui est honor et gloria in seculorum secula. Amen.

II. Die ältere V. Vedastis u. die Taufe Chlodovechs.

Ein Hauptmerkmal für die Beurtheilung der fränkischen Heiligenleben bildet die Sprache. Im Allgemeinen pflegt man heute aus barbarischem Latein auf höheres Alter zu schliessen und besseres als ein Zeichen späterer Entstehung anzusehen. Es ist aber dies natürlich nur eine sehr oberflächliche Unterscheidung, denn wie man in der merowingischen Periode auch gebildetes Latein geschrieben hat, so in der karolingischen auch rohes. Die höhere Stilgattung, die hauptsächlich auf dem Gebiete der Epistolographie zur Anwendung kam, ging im 6. Jahrh. mit der alten Cultur unter. Die niedere aber hat sich, nachdem sie in der Zeit vom 6. bis zur Mitte des 8. Jahrh. die mannigfachsten Entwickelungen durchgemacht hatte, besonders in den romanischen Landestheilen bis tief in die Regierungszeit Karls d. Gr. hineingeschleppt. Es ist indessen ein gewaltiger Unterschied zwischen der Barbarei des 6. u. 7. und derjenigen des 8. Jahrh. Die Fehler Gregors und Fredegars sind sprachgeschichtlich begründet; beider Schriften repräsentiren nur verschiedene Stadien einer stetigen Weiterbildung der niederen gallischen Schriftsprache. Die natürliche Degenerirung findet etwa um die Mitte des 7. Jahrh. ihren Abschluss. Seit dieser Zeit entwickelt sich unter dem Einfluss der irischen Klöster und besonders der Schriften des Jonas aus der älteren Schriftsprache ein künstliches Product, das allmälich jede Fühlung mit der gesprochenen Sprache verlor. In grammatischer Beziehung hebt sich zwar die Schriftsprache etwas, es treten aber neben noch nicht abgethanenen alten Fehlern jetzt neue auf in Folge oberflächlicher Einprägung des Gedächtnissstoffes der todten Sprache. Die Schriften aus der Mitte des 8. Jahrh. sind

---

[a]) et *C.* [b]) agni eius v. *A 2.* [c]) sancti viri *add. C.* [d]) permissu *C.* [e]) et *C.* [f]) in locum d e s t i n a t u m illud comm. *C.* [g]) *ita C;* et ad s. *A 2.* [h]) *ita C;* est (Christum *add., sed delet.*) situm *A 2.* [i]) *ita C;* ubi christicole letantur *A 2.* [k]) *ita C;* orationis officio funguntur *A 2.* [l]) *ita C;* etiam *A 2.* [m]) quorumque *C;* cecisque vota solempnia *A 2.* [n]) attribuuntur *C.*

sprachlich fehlerhaft, wie die Gregors von Tours, und doch in ihrer Barbarei himmelweit von ihm verschieden.

Auch bei der kleinen Schrift über das Leben des h. Vedastes sind Unbeholfenheit und Fehlerhaftigkeit der Sprache, verbunden mit einer gewissen Natürlichkeit der Erzählung, für Kriterien eines sehr hohen Alters angesehen worden. Die richtige Beurtheilung dieser Quelle ist für die Geschichtsforschung nicht ohne Bedeutung. Sie enthält nämlich über Chlodovechs Feldzug gegen die Alamannen einen ausführlichen Bericht, der die neueren Darstellungen nicht unwesentlich beeinflusst hat. Zuletzt hat die Vita kritisch untersucht, auch einen Abdruck der alten Hs. in Montpellier veranstaltet v. Schubert[1]). Er glaubte, sie sei etwa 580 von einem Cleriker der Diöcese Arras verfasst worden. Eine neuere Spezialarbeit Arbellot's[2]) beschäftigt sich hauptsächlich mit der Streitfrage über den Geburtsort des Heiligen; die Ausgabe der Vita, welche dieser Schrift angehängt ist, ist ganz unkritisch und werthlos.

In der Darstellung der Alamannenschlacht stimmt die Vita im Allgemeinen mit Gregor überein. Chlodovech sieht die gänzliche Aufreibung (‚ad internicione') seines Heeres und betet mit zum Himmel gerichteten Augen (‚oculusque ad caelum elevatus') zu dem Gott, den seine Gemahlin Chlothilde (‚quem Chlodchildis') bekennt, dass er ihm den Sieg über die Feinde verleihe; er wolle dann selbst an ihn glauben und ihn anbeten. Nach diesem Gebete fliehen (‚terga vertere') die Feinde und überlassen Chlodovech den Sieg. Der Sieger nimmt die Alamannen mit ihrem Könige (‚cum rege) in seine Botmässigkeit (‚dicio') auf und kehrt in sein Vaterland zurück.

In beiden Quellen ist nicht bloss der Gedankengang ganz derselbe, die Vita hat auch zum Ueberfluss noch alle die Ausdrücke mit Gregor gemein, die ich in Klammern beigefügt habe. In einem Punct differirt sie aber von Gregor. Nach ihm fällt nämlich der Alamannenkönig, während er sich nach der Vita dem Chlodovech unterwirft:

Greg. h. Fr. II 30.

‚Cumque regem suum cernirent interemptum, Chlodovechi se ditionibus subdunt'.

V. Vedastis

‚Victor deinde Alamannos cum rege in dicionem coepit'.

---

[1]) Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Strassburg 1884 (Dissert.) S. 152—169 und 203—222.

[2]) ‚Dissertation sur le lieu de naissance de Saint Vaast suivie de l' ancienne vie du saint.' Paris 1886.

Hier hat aber offenbar der Biograph durch flüchtige Benutzung geirrt und, indem er bei Gregor die Worte ‚cernirent interemptum, übersah, nun ‚cum' für die Präposition gehalten.

v. Schubert gibt für die Uebereinstimmung der beiden Schriften eine unbefriedigende Erklärung [1]). Die Annahme gemeinschaftlicher Benutzung einer Lokaltradition der Vedasteskirche zu Rilly an der Aisne durch die Vita und durch eine poetische Vorlage Gregors beruht auf zwei hypothetischen Factoren, erklärt nicht die wörtlichen Uebereinstimmungen und ist auch an sich ganz unwahrscheinlich, denn des Frankenkönigs Anrede an den Christengott, welche die Vita ebenfalls reproducirt, ist das eigenste Product Gregors, von ihm selbst erdacht und stilisirt, wie die meisten andern Reden in seinen Schriften, und natürlich auch von ganz demselben Werthe, wie diese.

Dass man das richtige Verhältniss zwischen den beiden Quellen verkannt hat, daran trägt ein selbständiger Zusatz des Biographen Schuld, dem man grösseren Glauben beigemessen hat, als er verdiente. Nachdem in der Vita erzählt ist, dass Chlodovech einstmals gegen die Alamannen in den Krieg gezogen sei, heisst es weiter: „Als die Schlachtlinien von beiden Seiten dorthin [2]) gelangt waren, hätte gern eine jede den Rheinstrom überschritten, wenn sie nicht den Feind gegenüber gehabt hätte. Als so die feindlichen Heere dastanden, und Franken wie Alamannen vor Kampfbegierde brannten, bemächtigte sich nach Beginn der Schlacht ein so gewaltiger Schrecken Chlodovechs, dass er in furchtbarer Angst das Ende des Wüthens erwog". Hierauf folgt die aus Gregor entlehnte Stelle, welche bereits oben analysirt ist.

Der Schlachtenmaler hat sich hier verzeichnet. Wenn die Schlachtreihen der beiden Gegner am Rhein stehen, und keine wegen des auf der andern Seite befindlichen Feindes über den Fluss zu setzten wagt, so konnte ebensowenig der Blutdurst der Franken wie der der Alamannen befriedigt werden, und die oben erzählte Schlacht hätte der dazwischenliegende Fluss zur Unmöglichkeit gemacht. Statt durch die Einflechtung des Rheines den logischen Gedankengang zu stören, hätte der Biograph klüger gethan, von selbständiger Ausschmückung des Gregorberichtes ganz Abstand zu nehmen. Besondere Kenntnisse waren aber für diese Erweiterung nicht erforderlich, als dass man wusste, dass die Alamannen am Rheine sassen, und diese Thatsache allein darf man aus der Stelle folgern, die ich daher auch nicht für besonders wichtig [3]), wohl aber für unlogisch halte.

---

[1]) S. 168.

[2]) Der Ort ist aber nicht genannt.

[3]) So von Schubert S. 159.

Nach der Unterwerfung der Alamannen begab sich Chlodovech zunächst nach Toul. Er nahm sich hier den h. Vedastes zum Reisegefährten in dem Wunsche, schnell zur Taufe zu gelangen, und setzte nun gemeinsam mit ihm seine Wanderung weiter fort. Im Gau von Voncq, in Grandepons bei der Villa Rilly-aux-Oies am Aisne, heilte Vedastes einen Blinden, und fromme Leute bauten dort eine Kirche, bei welcher zur Ehre des Heiligen viele Wunder geschehen. Dann führte dieser den König nach Reims zum Bischof Remigius. Chlodovech empfieng hier nach einigem Aufenthalt die Taufe und kehrte alsbald in seine Heimath zurück. Den Vedastes aber empfahl er dem Bischof Remigius. Jener hielt sich von nun an in Reims auf, wo sich auf sein Gebet ein leeres Weinfass füllte, so dass er einem vornehmen Besuche einen Becher in seiner Celle credenzen konnte.

Mit dieser Darstellung hat der Biograph seinen Gregor verlassen, dessen folgende Schilderung er nicht gebrauchen konnte. Denn da dieser die weitere Förderung der Taufangelegenheit nach der Heimkehr Chlodovechs von Chlothilde ausgehen lässt, die den Remigius ruft, damit er den König vorbereite [1]), so war in diesem Zusammenhang für den h. Vedastes kein Raum. Wenn man aber den König nach der Niederwerfung der Alamannen sofort von dem sehnlichsten Wunsche beseelt sein liess, möglichst schnell ein Christ zu werden, so konnte gleich seine Rückkehr aus dem Felde für die Geschichte des h. Vedastes nutzbar gemacht werden. Selbstverständlich durfte aber Chlodovech nur solche Oertlichkeiten berühren, zu denen der Heilige Beziehungen hatte: Toul, den ersten Aufenthalt desselben, Rilly mit der ihm geweihten Kirche und Reims, den Sitz des Metropoliten des zukünftigen Bischofs von Arras. Dass Vedastes an diesen Orten geweilt hat, will ich nicht bestreiten; dass sie aber Chlodovech besucht hat, darf man wenigstens aus unserer Quelle nicht folgern, denn ihr Zweck ist gar zu durchsichtig. Der Gesichtskreis des Erzählers war aber ein ungemein beschränkter. Wenn er dem Chlodovech in Toul den Vedastes zum Reisegefährten giebt und dann beide weiterpilgern lässt (‚Dum pariter pergerent'), wie etwa zwei terminirende Mönche, so scheint er ganz zu vergessen, dass in Chlodovech ein triumphirender König an der Spitze eines siegreichen Heeres zurückkehrte.

Remigius schätzte den h. Vedastes und wünschte ihn zu befördern. Nach reiflicher Ueberlegung machte er ihn zum Bischof von Arras, damit er das Frankenvolk allmälich zum Christenthum bekehre. Bei seinem Einzuge in Arras begegneten dem neuen Bischof Vedastes

[1]) H. Fr. II., 31.

ein Blinder und ein Lahmer, die er beide heilte. Als er die Kirche betrat, bot sich ihm ein wenig erfreulicher Anblick. Dieselbe war durch die Nachlässigkeit der heidnischen Bürger gänzlich verwildert, mit Dornenhecken dicht bewachsen und mit Koth besudelt, eine Zufluchtsstätte der wilden Thiere. Ueberdies war die Stadt nach der Zerstörung durch Attila von Menschen ganz verlassen. Einen Bären, der sein Heim dort aufgeschlagen hatte, warf Vedastes vom Walle herab und verbot ihm, den vorbeifliessenden Crinchonfluss je zu überschreiten.

Nach der Vita wäre also Vedastes vom Metropoliten zum Bischof gemacht worden. Es ist aber bekannt, dass in fränkischer Zeit der Metropolit nicht das Recht hatte, in den Civitates seiner Provinz einseitig Bischöfe zu setzen. Nicht durch den Entschluss des Bischofs Remigius, sondern durch die Wahl von Clerus und Volk und die Bestätigung des Königs konnte Vedastes Bischof von Arras werden; dem Remigius stand nur die Consecration zu. So war es unter Chlodovechs Nachfolgern gebräuchlich [1]), aber auch dieser selbst hat einen entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle ausgeübt. Wir ersehen dies aus dem Briefe des Remigius an die Bischöfe Heraclius, Leo und Theodosius, die ihm wegen Begünstigung eines verbrecherischen Priesters Claudius heftige Vorwürfe gemacht hatten. Remigius vertheidigt sich dagegen; nicht durch Geld bestochen, sondern auf das Zeugniss des Königs Chlodovech habe er den Claudius zum Priester gemacht. Auf ihren Einwand, dass nicht canonisch gewesen sei, was der König geboten habe, erinnert er sie an ihre eigene Ernennung: ‚Summo fungamini sacerdotio; regionum praesul, custus patriae, gentium triumphator iniunxit'. Darnach scheint Chlodovech die vacanten Bischofssitze ganz selbständig [2]) besetzt und auch hinsichtlich der Priesterordinationen bisweilen Wünsche geäussert zu haben; Remigius war aber nicht bloss völlig einverstanden damit, sondern hat auch selbst, soweit es in seiner Macht stand, zur Ausführung der Vorschläge des Königs beigetragen.

Eine Mitwirkung von Clerus und Volk bei der Bischofsbestellung wäre allerdings im vorliegenden Falle kaum möglich gewesen, wenn die Schilderung der Vita von dem desolaten Zustande der Stadt Arras zutreffend ist, dass seit der Hunnenzeit die Stadt ganz unbewohnt von Menschen gewesen sei, und nur ein Bär daselbst gehaust habe. Der ganzen Darstellung der Verhältnisse, in denen Vedastes die Stadt fand, liegt aber eine so kindliche Anschauung zu Grunde, dass es kaum der Mühe lohnt, ernstliche Einwände dagegen zu erheben.

[1]) Vergl. N. Archiv XVI, S. 230, die Erhebung Gaugerichs.

[2]) Vergl. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, 175.

Ich will nur auf die Unwahrscheinlichkeit hinweisen, dass die Bürger von Arras die zerstörte Stadt ein halbes Jahrhundert leer stehen lassen, und auf die Unglaublichkeit, dass dann die Neubesiedlung mit dem Einzuge eines Bischofs beginnt.

Ueber die Zerstörung von Arras durch Attila ist sonst nichts bekannt, und es ist schon sehr zweifelhaft, ob die Hunnen überhaupt so weit nach Norden vorgedrungen sind. Dagegen erwähnt Hieronymus in dem bekannten Briefe an Ageruchia, dass unter andern Städten auch Arras von germanischen Völkern eingenommen worden sei. Obwohl der alte Kirchenvater schon 420 gestorben ist, also Attilas Verheerungszug nicht erlebt hat, ist doch schon im 11. Jahrh. in St. Vaast die Hieronymus-Stelle auf diesen bezogen worden [1]; v. Schubert aber hätte in in diesen Fehler nicht verfallen sollen [2]). Nachdem Chlojo das Land der Atrebaten erobert [3]) hatte, hat Arras in der fränkischen Geschichte nie mehr eine Rolle gespielt. Die merovingischen Geschichtsschreiber erwähnen die Stadt überhaupt nicht.

Der h. Vedastes war bei Hofe sehr beliebt. Die Bekehrung der heidnischen Franken wollte ihm aber nur langsam gelingen, obschon er es an freundlichem Zureden nicht fehlen liess. Nach Chlodoveehs Tode lud einmal ein gewisser Hocinus König Chlothachar zum Frühstück ein mit einigen Hofleuten und dem h. Vedastes. Als dieser das Haus des Gastgebers betrat, sah er mitten in demselben Bierfässer stehen. Einige von ihnen waren für die Christen bestimmt, andere für die Heiden, und diese waren nach heidnischem Brauche geopfert. Als nun der Bischof sämmtliche Fässer bekreuzigte und weihte, zersprangen die dem Götzendienste dienenden und ergossen ihren Inhalt auf den Boden.

Dies ist Alles, was der Biograph über den 40jähr. Episcopat des h. Vedastes zu berichten weiss; wie man ihn aber bei solcher Armseligkeit für trefflich unterrichtet und die Legende für eine der besten ihrer Art halten kann [4]), verstehe ich nicht.

Der h. Vedastes starb am 6. Februar. Bei seinem Begräbniss ereignete sich das häufige Wunder, dass sich die Bahre nicht von der Stelle bringen liess, weil man bei der Wahl der letzten Ruhestätte den Wünschen des Todten nicht Rechnung getragen hatte. Der Archipresbyter Scubilio erinnerte daran, dass der Heilige verboten habe, Todte innerhalb der Stadtmauern zu begraben, und für seine

[1]) SS. XIII, 682.
[2]) a. a. O. S. 158.
[3]) Sidon. carm. V., 212.
[4]) So v. Schubert S. 154. 155.

Person die Beisetzung in einem hölzernen Oratorium am Crinchon gewünscht habe. Er bat aber den todten Bischof, in Anbetracht der hereinbrechenden Nacht ein Einsehen zu machen. Alsbald liess sich der Heilige erweichen, die Träger spürten keine Schwierigkeit mehr, und die Beerdigung in der Kirche der Stadt an der rechten Seite des Altars ging ohne weitere Hindernisse von Statten. Als später einmal das Sterbehaus des h. Vedastes theilweise in Flammen aufging, blieb doch die Celle mit seinem Bette unversehrt. Eine treue Dienerin Habita wollte den Heiligen gesehen haben, wie er selbst das Feuer von seiner Celle abwehrte. Mit dieser dürftigen Schilderung der Wunderthätigkeit des Heiligen endigt die Vita.

Das Schriftchen trägt die unverkennbaren Spuren einer gewissen Eilfertigkeit an sich. Der Biograph hatte in der Einleitung versprochen, der Nachwelt zu überliefern, woher der Heilige stammte, was er erlebt und welches Ende er genommen habe: ‚ratum ducimus, ut unde originem duxerit vel sane vitae cursum peregerit quamque finem habuerit, prosequi studiamus verbis'. Den Geburtsort aber hat er direct wenigstens nicht angegeben, denn er erzählt nur, dass bei der Ankunft Chlodovechs in Toul Vedastes daselbst ein religiöses Leben führte. Daher sind schon seit alten Zeiten verschiedene Vermuthungen über die Heimath des Heiligen aufgestellt worden, und noch heute ist man sich über diese Frage nicht einig.

Schon im 8. Jahrh. ist durch eine Interpolation am Schlusse die Lücke des Originals ergänzt worden. In diesem Zusatze wird ausdrücklich gemeldet, dass der Heilige in Toul geboren und in Arras gestorben und begraben sei; sein Grab sei mit Lampen, Gold, Silber und allerhand Edelsteinen geschmückt. Der Interpolator knüpfte an die oben citirten Worte der Vorrede an, die er aber gar nicht verstand; denn wenn er seine Erweiterung beginnt: ‚Nam sicut superius memoravimus, ut unde originem duxerit, ratum ducimus, Tullinse ortum genere oriundus fuit', so bleibt es ohne Zuhilfenahme des Originals unverständlich, was er eigentlich meint. Die Unklarheit im Ausdruck macht es unmöglich, diesen Text dem Biographen selbst zuzuschreiben und ihn etwa für eine spätere Bearbeitung der ursprünglichen Vita zu erklären. Die handschriftliche Ueberlieferung der interpolirten Gestalt reicht aber ebenso wie die des ersten Textes bis in das 8. oder den Anfang des 9. Jahrh. hinauf [1]).

[1]) Die älteste Hs. des ersten Textes ist Paris 12598, saec. VIII, die des zweiten Montpellier H 55, saec. VIII.|IX. Letztere Hs. hat v. Schubert S. 210 ff. abgedruckt, obwohl bereits Archiv XI, 254, auf den reineren Text hingewiesen war.

Dagegen stammte nach einer Tradition des Klosters St. Vaast der Heilige nicht aus Toul, sondern aus dem Périgord, und noch im 11. Jahrh. soll nach dem Zeugniss der Mönche von St. Vaast das Grab der Eltern des Vedastes dort vorhanden gewesen sein [1]). Diese Ansicht ist weiter entwickelt in einigen interpolirten Vedastiner Hss. der V. Vedastis, die der Ausgabe Henschens [2]) zu Grunde liegen. Der Interpolator hat den Widerspruch seiner Vorlage, einer Hs. des zweiten Textes der Vita, und der Tradition durch Annahme einer Verwechselung gewisser Leuci im Grenzgebiet zwischen dem Périgord und Limousin mit den Leuci von Toul zu erklären gesucht. Zu bedauern bleibt dabei nur, dass seine neuen Leuci sonst nirgends bezeugt sind [3]). Seine unbestimmte Angabe hat aber Anlass zu einer literarischen Fehde zwischen den Gelehrten des Limousin und des Périgord gegeben. Denn während man bis vor Kurzen den Grenzort ziemlich allgemein als Courbefy in der Diöcese Limoges deutete, hat sich ein patriotischer Bürger des Périgord neulich vermessen, den h. Vedastes für seinen Landsmann zu erklären. Dafür ist ihm eine derbe Zurechtweisung von dem Canoniker Arbellot von Limoges ertheilt worden. Trotzdem hatte er Recht: in der älteren Tradition von St. Vaast ist nur von dem Périgord die Rede. In dieser Gegend besass die Kirche von Cambrai liegende Güter. Am Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrh. unternahm Bischof Gaugerich von Cambrai eine Inspectionsreise in den Périgord wegen der dort gelegenen ‚curtes' seiner Kirche [4]). Wenn die Mönche von St. Vaast die Heimath ihres Patrons gerade in den Périgord versetzten, so leiteten sie dabei vielleicht weniger religiöse als selbstsüchtige Motive, denn, nachdem durch die Verlegung nach Cambrai das Bisthum Arras cessirte, konnte allerdings das Kloster des h. Vedastes eine nähere Anwartschaft auf jene Güter begründen, wenn es nachwies, dass sie Erbe des Heiligen gewesen seien.

Den Namen des Heiligen schreibt die älteste Hs. im Nom. und Gen. ‚Vedastis', im Acc. ‚Vedastem'; doch dringen auch hier bereits die Endungen der zweiten Declination (‚Vedastus' oder ‚Vedasti', ‚Vedasto') ein, die später die allein herrschenden geworden sind. ‚Vidastis' oder ‚Vedastis' nennt Gregor H. Fr. VII, 3 einen Verbrecher, der seine Schandthaten in der Touraine und im Poitou verübte. Vedastes

[1]) SS. XIII, p. 683.
[2]) AA. SS. Febr. I, 794.
[3]) Vergl. Longnon, „Atlas historique. Texte". I, p. 5.
[4]) Vergl. Anal. Boll. VII, 394. N. Archiv XVI, S. 232.

ist, wie mir Alfred Holder freundlichst mittheilt, der deutsche Name ‚Widogaste' im 2. Prologe der Lex Salica. Weist vielleicht die starke Contraction auf eine westgallische Herkunft des Heiligen hin? Gregor nennt allerdings auch einen Trierer Presbyter ‚Arboastis' statt ‚Arbogastes' (Gl. conf. 91), aber das Geschichtchen von ihm verdankt er offenbar seinem Freunde Aridius von Limoges, der längere Zeit in Trier gelebt hatte. Sonst begegnen bei ihm Personen mit Eigennamen auf ‚astis' besonders häufig in der Gegend von Tours: Leubastes ist ein Abt (H. Fr. IV, 11), Leudastes ein Graf von Tours (ib. V, 14) und Vinastes (Mart. II, 23) ein Bresthafter, der in Tours Heilung sucht. Der Name Vedastes scheint also der Ansicht nicht günstig zu sein, dass der Heilige aus Toul stammte.

Ueber seine Quellen schweigt der Biograph des h. Vedastes. Schriftliche Quellen hat er auch ausser Gregor kaum benützt. Die Vita spiegelt vielmehr die Lokal-Tradition von Arras wieder und fixirt somit, was man sich zur Zeit des Verf. über den Heiligen daselbst erzählte. Nach der Kümmerlichkeit dieser Nachrichten zu urtheilen, ist aber die Aufzeichnung lange nach dem Tode des Heiligen erfolgt.

v. Schubert allerdings nimmt die allergünstigsten Verhältnisse für die Entstehung der Vita an. Denn war es, wie er meint, ein Cleriker von Arras, der das Leben des Heiligen um 580, also etwa 40 Jahre nach dem jetzt gangbaren Todesjahre desselben, niederschrieb, so hatte der Verf. allerdings die schönste Gelegenheit, sich durch Augenzeugen und schriftliche Quellen trefflich zu instruiren. Dass die Analyse seiner Nachrichten solche Illusionen nicht aufkommen lässt, haben wir gesehen. Ich habe aber noch einen ganz untrüglichen Beweis dafür, dass die Schrift nicht im 6, sondern erst im 7. Jahrh. aufgezeichnet wurde.

Die V. Vedastis ist nämlich nicht in der alten Merowingischen Schriftsprache, sondern in jenem gekünstelten Latein geschrieben, welches durch Jonas von Susa in Gallien eingeführt worden ist. Trotz aller grammatischen Mangelhaftigkeit fällt doch sofort eine reinere Wiedergabe der Vocale und die nicht selten gewählte und geradezu phrasenhafte Ausdrucksweise auf. Der Verfasser verräth Bekanntschaft mit den Classikern, besonders den Dichtern; sein Streben geht aber auf das Absonderliche und so wählt er auch schlechte Vocabeln oder gibt gut lateinischen einen Sinn, den sie nicht haben. Diese höchst charakteristische, aus allerhand Brocken zusammengeflickte Sprache, welche sich sogleich wiedererkennen lässt, wenn man auf ihre Eigenthümlichkeiten einmal aufmerksam gemacht worden ist, ist die des bedeutendsten Hagiographen des 7. Jahrh., des Jonas, der seine Bildung

in Bobbio erhalten hatte, wo damals auch klassische Studien noch getrieben wurden. In seiner V. Columbani prunkt er mit Citaten nicht bloss aus Vergil und Juvencus[1]), sondern auch aus Livius[2]). Unter seinen Zeitgenossen möchte es kaum einen zweiten geben, der einer gleichen Belesenheit sich hätte rühmen können.

Wir finden in der V. Vedastis (V) sämmtliche Lieblingsausdrücke des Jonas, die dieser in den Vitis Columbani (C), Eustasii (E), Attalae (A), Bertulfi (Be), Burgundofarae (Bu) wiederholentlich gebraucht. Durch die folgende Gegenüberstellung kann sich jeder von der Richtigkeit unserer Behauptung überzeugen[3]).

»cum fidei adminiculum« V 18.$_3$.	ebenso A 57.$_{33}$; »adminiculum« noch C 39.$_{45}$, 40.$_3$, 45.$_{11}$ und Be.
»aequus arbiter« V. 11.$_7$.	ebenso C 26.$_{57}$.
»rectus arbiter« V 11.$_{12}$.	»iustus arbiter« C 35.$_3$, Bu. 73.$_{40}$, 81.$_{30}$, 82.$_{24}$, 83.$_6$; »arbiter clemens« Bu. 72.$_{33}$.
»regia aula« V 17.$_1$.	ebenso C. 29.45, 38.$_{30}$; »aula« noch öfter.
»aulici regis« V 17.$_9$.	»aulici« C 18.$_{41}$, Be 62.$_{37}$; »auligae« C 30.$_{29, 33}$, 31.$_7$, Be 62.$_{29}$.
»quam putas hic demonum fuisse coniecturam ? V 18.$_{14}$.	»facinorum suorum coniecturam per confessionem pandit« Bu 83.$_{15}$.
»chunei hostium« V 12.$_3$.	ebenso C 15.$_{39}$, 43.$_{34}$.
»O rex, tuorum decus Francorum« V 18.$_{11}$ [Vedastes an Chlothar].	»Vos, o decus sacerdotum« E 51.$_6$. [Eustasius an die Synode zu Mâcon.]
»veprium densitas« V 16.$_{10}$.	»imaginum lapidearum densitas« C. 22.$_{22}$; ‚domorum densitas' C 32.$_5$.
»dulcia municiones effamina« V 17.$_3$, »salubria effamina« V 14.$_7$, »monitionum effamina« V 19.$_{14}$.	»dulcia promere effamina« Be 63.$_{20}$; »paternis effaminibus« E 50.$_1$; sonst »effamine« C 38.$_{55}$, 44.$_{45}$, 45.$_{12}$, Be 63.$_{14}$, Bu 75.$_{52}$.
»concitu gradu« V 14.$_7$.	ebenso C 28.$_{5, 30}$. A 58.$_{12}$. Bu 83.$_{12}$.
»mercedis lucra« V 11.$_5$.	»muneris lucra« C 28.$_{14}$; »vitae lucra« Bu 74.$_{51}$, 77.$_{11}$.
»medicamenta vere fidei V 18.$_{18}$.	»penitentiae medicamenta» C 18.$_{12}$, 22.$_{33}$. E 48.$_{35}$, A 56.$_{18}$, Bu 75.$_{40}$. 79.$_{31}$ und Be.
»subrietatis norma« V 14.$_4$.	»norma veri tramitis« E 51.$_{10}$; »n. regularis disciplinae« Be; n. penitentiae Bu 74.$_5$.

[1]) Praef. und c. 22. ed. Mabillon. [2]) ib. c. 7.

[3]) Es werden citirt V. nach v. Schuberts Abdruck der Hs. von Montpellier a. a. O. S. 211—222, die übrigen Leben nach Migne, Patrologia lat. LXXXVII, S. 1011—1084, doch sind bei den Seitenangaben nur die Zehner notirt (also V 11 für V 211 und C 11 für C 1011). Die Texte, welche mir vorliegen, sind bereits nach den Hss. berichtigt. Bei v. Schubert fehlen die folgenden Stellen: S. 14.$_7$ »ministro iubet, ut concitu gradu post salubria efamina« und 15.$_4$ »sed quoadusque inter superis vitam degeret«.

„in propatulo narrare“ V 18.9.	„in propatulo“ C 19.47, Bu 71.37, 78.31.
„rerum Sator aeternus“ V 11.7.	ebenso C 13.51, Bu 75.21.
„rerum Sator“ V 22.1. (Vergl. „rerum Auctor“ V 12.14).	ebenso Bu 71.4, 73.31, 78.42.
„litterarum seriae“ V 11.3.	„Scripturarum serie“ E 51.12.
„solamina ad augendam relegionis copiam tribuit“ V 11.8. [„solamina“ für „subsidium“].	„solamina“ C 19.28, 29.24, Bu 80.51 u. s. w.
„quoadusque inter superis vitam degeret“ V. 15.4.	„si tunc vitam cum superis feras“ C. 34.23; „superi“ sonst C 12.25, 19.43, 22.52. E. 46.5, 54.33, Bu 72.54, 75.35, 78.28, 46.
„supplimentum perficiendi praebere“ V 11.9, subplimento auri argentique honerari V 15.14 [„supplementum“ hat die Bedeutung von „emolumentum“, wie 2. Cor. 8.14.]	„supplimentum“ C 14.15, 45, 17.19, 19.34, 30.47, 39.45, 44.35, 45, Be 62.28, 63.3. Bu 75.10, 78.15, 20.
„ignis columna e caelo diffusa super cellole tegumenta capud tenuit“ V 19.41 [„tegumenta“ für „tectum“].	„audiunt fragorem supra cellulam et tegumenta personantia Bu 80.9; „monasterii tegumenta“ A 59.7

Am auffallendsten ist und schon von Mabillon wurde bemerkt, dass Jonas mit „superi“ die lebenden Menschen bezeichnet, während gewöhnlich die Götter darunter verstanden werden. In der dem Jonas geläufigen Bedeutung findet sich das Wort u. a. bei Valerius Flaccus [1]) dessen Lectüre auch die Anrede „o decus“ verräth. Die Verbindung „concito gradu“ gebraucht Phaedrus III, 2:

„Et in cubile concito properat gradu“

und die Bezeichnung „rerum sator“ für den Schöpfer ist Eigenthum des Silius Italicus IV, 432. Der späteren Dichtersprache gehört „effamina“ an, aber „cunei“ und „in propatulo“ stammen aus der guten lateinischen Prosa. Von den Worten, die Jonas in ungewöhnlichem Sinne gebraucht, ist am merkwürdigsten „coniectura“, was an den beiden Stellen nur Haufen, Menge („acervi facinorum“ Cic.) bedeuten kann.

Der Sprachschatz der V. Vedastis ist der gleiche, wie in den Heiligenleben des Jonas. Auch der Gebrauch gewisser Zeitwörter bestätigt dies. Die Verben „denuntiare“ in der Bedeutung von „indicare“ (V 15.1, 3, 18.1, 19.9, 13 = C 23.33, 34, 55), „oppletus“ (V 14.17, 16.10 = C 12.22, 13.31 und öfter), „pensare“ überlegen (V 11.12 = C 14.43, 24.10), „sciscitari“ fragen (V 13.7, 17.16, 18.8, = C 16.29, 19.50, 29.40, 35.19, 28, sehr häufig) dürfte sich Jonas bei der Liviuslectüre angeeignet haben, wie auch „ratum ducere“ (V 11.15 = C 13.21, 45.9, E 51.20, Be 65.3, Bu 80.23), dessen richtige Bedeutung er aber

[1]) Die Belege findet man bei Forcellini.

nicht kennt [1]). „Ovans“ steht einmal bei dem siegreichen Chlodovech (V 12.$_{16}$), ein anderes Mal aber in übertragener Bedeutung einfach für „laetus“, wie es Jonas nach dem Beispiele der Dichter häufig anwendet (V 16.$_{7}$ = C 23.$_{8}$, 35.$_{21}$, 38.$_{23}$, 45.$_{13}$, E 48.$_{7}$, Bu 72.$_{6}$ und öfter). Dichterisch ist auch die Anwendung von „pulsare“ in der Bedeutung von „urgere“ (V 12.$_{14}$, 15.$_{15}$ = C 22.$_{17}$), und die Phrasen „colla submittere und subdere alicui aliquid“:

„tristiciam colla submittit“ V 16.$_{12}$.	„colla submittens“ C 27.$_{12}$.
„religionis colla submiserunt“ V 19.$_{4}$	„habenis“ oder „disciplinae colla submittere A 55.$_{20}$, Bu 82.$_{16}$.
„merore corda subdit“ V 16.$_{11}$.	„merori corda subdas“ A 57.$_{24}$, „animum merori subderat“ C 25.$_{43}$.
„se relegioni subdebant“ V 17.$_{3}$.	„ut sacre subderetur religioni“ C 42.$_{44}$.

sind Nachbildung von „fortunae subdere colla“ bei Silius X, 216. Erwähnenswerth sind noch „compilare“ in der ungewöhnlichen Bedeutung „colligere“ (V 11.$_{6}$ = C 24.$_{2}$, Bu 76.$_{15}$), das späte „trutinare“:

„horrenda anxietate trucinaret“ V 12.$_{16}$.	„anxio animo trutinare“ A 55.$_{29}$; vergl. „horrendo desiderio“ C 15.$_{30}$.

und das transitiv gebrauchte „deviare“:

nec valebat Francorum viris a profanis erroribus deviare V 17.$_{2}$.	„ut se a supradictae matris monitis nullatenus deviaret Bu 78.$_{28}$.

Da Jonas sich in seiner aus den verschiedensten Autoren mühsam zusammgestoppelten Sprache nicht frei bewegen konnte, hat er häufig dieselben Gedanken mit fast ganz denselben Worten wiederholt. Auch in der V. Vedastis findet man ganze Sätze, die wörtlich oder fast wörtlich in den andern Schriften wiederkehren:

„divino fultus auxilio“ V 12.$_{18}$.	und ebenso C 20.$_{40}$.
„quo quantisper moratus“ V 13.$_{15}$.	und ebenso E 45.$_{16}$; ibi quantisper moratus C 36.$_{57}$; „quantisper morari“ oder „commorari“ sehr häufig.

wobei zu bemerken ist, dass Jonas „quantisper“ stets im Sinne von „aliquantisper“ gebraucht,

„et exemplo monstraret et verbis studebat edocere“ V 14.$_{5}$.	„ut uberius exemplo monstraret, quid aliis implenda fore docuisset“ C 16.$_{54}$.
„quid gestae rei causa fuerit“ V 18.$_{8}$.	„rei gestae causa“ auch C 20.$_{33}$, 30.$_{16}$.
„solum desiderium viventibus reliquit“ V 19.$_{16}$.	„solum desiderium superis dimisit“ E 54.$_{53}$.
„fuit tandem consilii, ut“ V 15.$_{7}$.	„fuit tandem consilium, ut“ C 20.$_{23}$.

[1]) Jonas gebraucht den Ausdruck in der Bedeutung „constituere“, „velle, während es den Sinn von „confirmare“ hat.

Die Vorrede der V. Vedastis ist zum Theil in denselben Ausdrücken abgefasst, wie die der V. Columbani:

V. Vedastis	V. Columb.
Dum sanctorum presolum gloria potissimo semper iure ac solerti indagatione vel imitando exemplo vel litterarum seriae memoriae est commendando — — eritque aequus arbiter rerum Sator aeternus.	sanctorum praesulum atque monachorum patrum solertia nobilium condidit vitam doctorum, scilicet ut posteris alma redolerent priscorum exempla. Egit hoc a saeculis rerum Sator aeternus, ut suorum famulorum famam commendaret perennem, utquae praeterita gesta linquerent futuris exempla, et de praecedentium meritis vel imitando exemplo vel memoriae commendando ventura sobolis gloriaretur.

Endlich gleicht das Erlebniss des Vedastes im Hause des Hocinus (V. Ved. cap. 7) auch in der Form einem Abenteuer Columbans bei den heidnischen Schwaben (V. Col. n. 53). Nach beiden Erzählungen gehen die nach heidnischem Brauche geopferten Bierfässer durch Einwirkung des Heiligen aus den Bändern, und es läuft die Flüssigkeit aus, durch welche der Teufel die Seelen der Heiligen verführen wollte. In Folge dieses Wunders lassen sich dann viele taufen. Man vergleiche:

V. Vedastis	V. Columbani
vasa plena cervisae — in medio domus posita [1]) — — gentile ritu sacrificata — — mox soluta legaminibus cunctum cervisae ligorem — — in pavimentum deiecerunt — — (coniectura daemonum), quae per hunc ligorem cervisae corda infidelium aeterne mortis subdere studerent. — — Nam multi ex hoc ad gratiam baptismi confugerunt«.	„repperit vas magnum cervisa plenum in medio positum — — vasque rapide cum licore cervisae prorumpit — — (diabolus), qui per prophanum liquorem caperet animas sacrificantium — — (Columbanus), qui sic possit dissolvere vas ligaminibus munitum. — — Multique eorum tunc per beati viri suasum vel doctrinam ad Christi fidem conversi, baptismum sunt consecuti.

Doch dürfen wir hier abbrechen. Der Stil der V. Vedastis ist der des Jonas von Susa oder eine Nachahmung desselben. Zunächst wird man der letzteren Eventualität zuneigen, da nicht abzusehen ist, wie der Italiener Jonas dazu gekommen sein sollte, das Leben eines Bischofs von Arras zu beschreiben. Es lässt sich indessen nachweisen, dass er in der That in jener Gegend sich aufgehalten hat.

Noch vor dem Tode des Abtes Bertulf hatte Jonas das Kloster Bobbio verlassen und sich nach Gallien begeben. Er schloss sich hier dem H. Amandus an, der in der sumpfigen Niederung des Elno, im

[1]) „in medio domi positum“ auch V 20.$_5$.

äussersten Norden des Landes, sich angesiedelt hatte. Hier hatte er schon drei Jahre rüstig dem Heiligen bei der Bekehrung der heidnischen Franken geholfen, als er endlich dazu kam, sein den Bobbienser Freunden gegebenes Versprechen einzulösen und das Leben des h. Columban zu beschreiben. In dem an die Aebte von Luxeuil und Bobbio gerichteten Widmungsbriefe beschreibt er in ziemlich schwülstiger Sprache seine Missionsreisen zur Ausrottung des Heidenthums: ‚Quamquam me et per triennium Oceani per ora vehit et Scarbea [1]) lintris abacta ascoque Scaldeos molles secando vias madefacit saepe et lenta palus Elnonis plantas ob venerabilis Amandi pontificis ferendum suffragium'. Die Missionäre wählten also für ihre Excursionen den Wasserweg auf der Scarpe (‚Scarbea') und Schelde, ja sie fuhren sogar an der Seeküste entlang. Nun liegt Arras am Zusammenflusse der Scarpe und des Crinchon. Auf einer seiner Fahrten kann also Jonas mit seinem Kahne bis in diese Stadt gelangt sein.

Es steht mithin nichts im Wege, die V. Vedastis für eine Schrift des Jonas zu erklären. Sie ist dann in ganz ähnlicher Weise entstanden, wie die V. Johannis Reom. Bei einem gelegentlichen Aufenthalte in Arras hat man den berühmten Hagiographen gebeten, das Leben des Lokalheiligen aufzuzeichnen, und der federfertige Mann wird seine Aufgabe in kürzester Frist gelöst haben, wie er ja auch für die etwas längere V. Johannis nur wenige Tage gebraucht hat.

Die V. Vedastis zeigt im Ausdruck die meiste Verwandtschaft mit der V. Columbani, mit der sie ungefähr gleichzeitig entstanden sein mag. Wenn diese bereits in dem Fredegar von 642 benutzt, also spätestens 641 geschrieben ist, so darf man ungefähr denselben Zeitpunkt für die Abfassung der V. Vedastis annehmen.

Diese ist etwa 100 Jahre nach dem Tode des Heiligen von einem Fremdling auf Bestellung verfasst worden, also fast unter denselben ungünstigen Umständen entstanden, wie die V. Johannis Reom. Sie leidet daher auch an ganz denselben Gebrechen wie diese: beide sind flüchtig hingeworfen und dürftig im Inhalt. Den kümmerlichen Stoff hat sich Jonas dadurch etwas erweitert, dass er Gregors Erzählung von Chlodovechs Alamannenkrieg in das Leben verflocht und im Anschluss daran einige Combinationen wagte. Für die Geschichte des h. Vedastes wird man aus Mangel an älteren und besseren Quellen auf seine Schrift stets zurückkommen müssen; für die politische Geschichte aber darf die Vita nicht mehr verwerthet werden, denn originalen Werth hat sie hier nicht.

[1]) Mabillon hat hier einen ganz verdorbenen Text.

Beeinflusst aber hat sie bisher die Darstellung nicht bloss des Alamannenkrieges, sondern auch der Taufe Chlodovechs. Gregors [1]) Bericht über diese ist durchaus sagenhaft. Nach ihm redet Chlotilde dem heidnischen Könige zu, den wahren Glauben anzunehmen und den Götzendienst aufzugeben, ohne etwas auszurichten. Da geräth in der Schlacht gegen die Alamannen sein Heer in harte Bedrängniss. Er bittet jetzt in einer wohlgesetzten Rede Christus um den Sieg, mit dem Versprechen, sich dann zu dem Glauben der Chlothilde zu bekennen und sich taufen zu lassen. Wie diese nach seiner Heimkehr hört, dass er durch die Anrufung Christi gesiegt habe, lässt sie heimlich den Bischof Remigius von Reims holen, damit er das Bekehrungswerk vollende. Jener predigt dem Könige den wahren Gott und die Aufgabe des Heidenthums. Dieser erklärt sich zwar bereit, weist aber auf den Widerstand hin, den der Schritt bei seinem heidnischen Volke finden würde. Er versammelt dasselbe, um es von seiner Absicht zu unterrichten, aber noch ehe er beginnen kann, erklärt es sich einverstanden mit dem Uebertritte zu dem Glauben des Remigius. Höchst erfreut über diese Botschaft trifft letzterer die Vorbereitung zu der Taufe, die er selbst mit allem Gepränge zuerst an Chlodovech vollzieht. Nach Gregor ist est es also lediglich der katholische Glaube, der durch die Personen der Chlothilde und des Remigius auf den heidnischen König einwirkt. In welche Zeit er die Taufe setzt, kann nicht zweifelhaft sein Wenn man auch die directe Angabe des 15. Regierungsjahres des Königs (496), welche nur in einer Hss.-Klasse steht, als Interpolation verwirft, so erzählt er doch diese Geschichte vor dem burgundischen Kriege von 500. Den Ort aber, wo sich der weltgeschichtliche Vorgang abgespielt hat, giebt er nicht an, obwohl er zweimal Gelegenheit hatte, eine solche Angabe zu machen. Sowohl bei der Heimkehr des Königs (‚regressus') als bei der Citirung des Remigius (‚arcessire clam') nennt er den Bestimmungsort nicht.

In dieser Hinsicht brachte nun die V. Vedastis die gewünschte Ergänzung. „Dass die Taufe in Reims geschah, giebt eine Quelle ganz bestimmt an", sagt Junghans [2]) unter Berufung auf die Vita. Allerdings hätte er auch Fredegar III, 21 für seine Ansicht anführen können, aber er scheute sich wohl, aus dieser späten und sagenhaften Quelle zu schöpfen. Jetzt ist nun erwiesen, dass die V. Vedastis dem Fredegar gleichzeitig ist und keinen besseren Glauben verdient als dieser. Die Ansicht, dass die Taufe Chlodovechs in Reims erfolgt sei,

[1]) H. Fr. II, 30. 31.

[2]) Gesch. der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech S. 57.

ist also ein für allemal aufzugeben. Beide Gewährsmänner haben offenbar aus der Rolle, welche Gregor dem Bischof Remigius von Reims bei der Taufhandlung zutheilt, auf diese Stadt geschlossen, aber diesen Schluss verbietet schon Gregors ‚arcessire'. Für die spätere Geschichte Frankreichs ist der Irrthum bekanntlich von der grössten Bedeutung gewesen, und Reims hat Grund, den Urhebern desselben höchst dankbar zu sein.

Den Taufort nennt eine ältere Quelle als Gregor. Der Bischof Nicetius, der seit 525 den Trierer Stuhl innehatte und folglich die Regierung Chlodovechs noch selbst erlebt hat, ein rühriger Vorkämpfer für den katholischen Glauben, hat in einem Schreiben[1]) die Langobarden-Königin Chlodoswinde, die Enkelin Chlodovechs, ermuntert, die Bekehrung ihres arianischen Gemahls Alboin zu bewirken, und ihr zugleich angegeben, wie das am besten zu machen sei. Am Schlusse stellt er die katholische Kirche der arianischen gegenüber, die Wunderthätigkeit der berühmten katholischen Heiligen, wie des h. Martin an seinem Feste am 11. Nov., dem Unvermögen der Ketzer, aber freilich Teufel könnten in ihren Kirchen nicht ausgetrieben werden, denn der Teufel exorcizire den Teufel nicht. Er weist dann die Königin auf das Beispiel ihrer Grossmutter Chlothilde hin, wie diese nach Franken gekommen sei und Chlodovech zum katholischen Glauben bekehrt habe; doch der schlaue Mensch habe sich nicht überreden lassen, bevor er die Wahrheit erkannt hätte. Als er aber die eben angeführten Beweise sah, fiel er demüthig in der Kirche des h. Martin nieder und liess sich unverzüglich taufen; was er getauft gegen die Ketzer Alarich und Gundobad ausgerichtet habe, sei bekannt.

Diese ältere Darstellung der Taufe Chlodovechs weicht nicht unwesentlich von Gregors Berichte ab. Nach beiden Quellen geht der erste Anlass von der katholischen Chlothilde aus. Während aber bei Gregor hernach der König sich durch das Gelübde in der Alamannenschlacht zum Uebertritte zur katholischen Kirche verpflichtet und überhaupt nur zwischen Katholicismus und Heidenthum schwankt, will er bei Nicetius sich vor seiner freien Entscheidung zunächst von der Richtigkeit des katholischen Glaubens überzeugen, will sich selbst die Beweise verschaffen, ob wahr sei, ‚quae super dixi', d. h. ob die katholischen Heiligen wirklich Wunder wirken, und die Arianer dazu nicht vermögend sind. Auch bei Nicetius ist Chlodovech nach der Predigt der Chlothilde unentschlossen, aber nur, weil er nicht weiss, ob er sich dem Katholicismus oder Arianismus zuwenden soll; durch kein

[1]) M. G. Epistolae III, 122.

Gelübde gebunden, entscheidet er sich für den ersteren und lässt sich in der Martinskirche taufen, also in Tours.

Der Brief des Nicetius, welcher nach Chlothars Tode (561) geschrieben ist, hat schon von jeher die Aufmerksamkeit der fränkischen Geschichtsschreiber auf sich gezogen. Valesius, der das Gewicht dieses Zeugnisses wohl zu würdigen verstand, aber doch Reims nicht aufgeben wollte, hat beide Nachrichten in der Weise combinirt, dass er die Taufe in Reims, aber nicht in der Cathedrale S. Mariae, sondern in der Martinskirche daselbst vor sich gehen lässt [1]). Wie aber ‚S. Petri limina' nur die Peterskirche in Rom bezeichnet, so ist unter ‚domni Martini limina' nur die erste und berühmteste Martinskirche in Tours und nicht irgend ein beliebiges Kirchlein zu verstehen, welches den Namen des Heiligen trägt. Weit schneller als Valesius findet sich Junghans mit diesem Zeugnisse ab. Ihm scheint die Nachricht „in der That nur auf einem Versehen zu beruhen".

Wenn sich Chlodovech, wie Nicetius schreibt, in Tours taufen liess, so kann dies nicht vor dem Jahre 507 geschehen sein. Denn Tours gehörte 496 den Westgothen, und noch am 11. September 506 nahm ein Abgesandter des Bischofs Verus von Tours an dem westgothischen Concile zu Agde Theil. Erst durch den westgothischen Krieg von 507 ist die Stadt fränkisch geworden. Mit dieser Datirung setzt sich Nicetius selbst in Widerspruch durch den Zusatz, dass der König nach der Taufe die Ketzer Alarich und Gundobad besiegt habe, denn damit führt er uns wieder in die Zeit vor dem burgundischen Kriege von 500. Man hat also bei ihm die Wahl, die Taufe entweder nach Tours und frühestens in das Jahr 507 zu setzen, oder die Ortsangabe aufzugeben und nun das Ereigniss vor dem J. 500, also, wie es Gregor gethan hat, einzureihen.

Unmittelbar nach der Taufe hat der Bischof Avitus von Vienne ein Glückwunschschreiben an den Frankenkönig gerichtet [2]). Dieser unter dem Eindrucke der Ereignisse geschriebene Brief hat natürlich einen grossen Werth für die richtige Erkenntniss des Zusammenhanges, obwohl es der Bischof trefflich verstanden hat, seine Gedanken im Phrasenschwall zu verhüllen.

Nach Avitus war der König von schismatischen Irrlehrern umlagert, die ihn für ihr unwahres christliches Dogma zu gewinnen sucht. Er trifft in freier Wahl seine Entscheidung zu Gunsten des Katholicismus, und jubelnd ruft Avitus aus: „Euer Glaube ist unser Sieg. Griechenland erfreut sich jetzt nicht mehr allein eines katho-

[1]) Res Francicae I, 263.

[2]) Auct. antiqu. VI, 2, p. 75.

lischen Regenten [1])". Die Taufe hatte zu Weihnachten stattgefunden. Eine zahlreiche Schaar Bischöfe war zusammengeströmt, um in heiligem Wettstreit die königlichen Glieder mit dem lebendigen Wasser zu netzen, und vor den Dienern des Herrn beugte sich das den Völkern furchtbare Haupt. Avitus war leider verhindert, persönlich an der Feierlichkeit Theil zu nehmen. Besorgt erwartete er die kommenden Ereignisse. Da langte noch vor der Taufe ein Bote des Königs im Burgunderlande [2]) an und brachte ihm die Meldung, dass sich der Frankenkönig sein Urtheil gebildet habe [3]).

Da unter den ‚scismatum sectatores' bei Avitus nur die Arianer verstanden werden können, so bestätigt sich der Bericht des Nicetius. Nicht das Heidenthum hielt den König von dem entscheidenden Schritte ab, sondern der Zwiespalt in der christlichen Kirche selbst. Von Arianern und Katholiken umworben, reicht er endlich den letzteren den Apfel zur grössten Freude des katholischen Clerus. Die gegentheilige Schilderung des Sachverhalts bei Gregor gehört mithin in das Bereich der Fabel. Chlodovech fühlte sich weder zu seinen Götzen hingezogen, noch band ihn ein Gelübde an den Glauben der Chlothilde. Es existirt folglich kein Zusammenhang zwischen der Taufe und der Alamannenschlacht, auch kann Remigius nicht so in den Vordergrund getreten sein, wie es nach Gregor scheint, denn er war besten Falls nur einer von den vielen Bischöfen, die bei jenem Acte mitwirkten.

Ein chronologisches Merkmal hat bisher der Brief des Avitus nicht geliefert. Im Folgenden wird des Königs Mitleid gerühmt, welches ein erst neulich von ihm aus der Gefangenschaft befreites Volk freudig der Welt preise. Man bezieht diese Stelle jetzt auf die unterworfenen Alamannen [4]), auf die sie gewiss nicht passt. Ihre grausame Behandlung durch den Frankenkönig rief bekanntlich die Intervention Theoderichs des Gr. hervor [5]). Ebensowenig kann der Krieg gegen die Burgunder 500 als die Befreiung eines gefangenen Volkes aufgefasst werden, wohl aber der gegen die Westgothen 507, denn die katholischen Gallo-Romanen schmachteten unter Unduldsamkeit ihrer arianischen

[1]) Die Hs. L. hat ‚principem legisse nostrum', und so liest Peiper. Es ist aber nach der von Sirmond benutzten Hs. ‚principe legis nostrae' zu lesen, denn auch p. 40,15 wird ‚legis nostrae' im Hinblick auf den Katholicismus gebraucht.

[2]) Bei Peiper steht ‚regionibus vestris', es ist aber natürlich mit Sirmond ‚nostris' zu lesen.

[3]) ‚qua competentem vos profitebamini'.

[4]) Junghans S. 47; v. Schubert S. 171.

[5]) Cass. Variae II, 41.

Herrscher und sehnten sich schon längst nach dem fränkischen Regimente: ‚Multi iam tunc ex Galliis habere Francos dominos summo desiderio cupiebant' schreibt Gregor, H. Fr. II, 35, vor dem Westgothenkriege.

Avitus characterisirt dann die Aufgabe, welche dem katholischen Könige Chlodovech bevorsteht, mit den folgenden Worten: ‚ut, quia Deus gentem vestram per nos ex toto suam faciet, ulterioribus quoque gentibus, quas in naturali adhuc ignorantia constitutas nulla pravorum dogmatum germina corruperunt, de bono thesauro vestri cordis fidei semina porrigatis'. Er soll also zunächst sein eigenes Volk und dann die entfernteren Völker, welche noch nicht durch den Arianismus verdorben sind, der allgemeinen Kirche zuführen. Diese Stelle scheint mir für die Zeitbestimmung von ungeheuerer Wichtigkeit zu sein. Schrieb Avitus diesen Brief vor dem J. 500, so war unstreitig nach der Christanisirung der eigenen Franken die vornehmste und nächstliegende Aufgabe des katholischen Chlodovech die Vertreibung der arianischen Westgothen aus Gallien, die Niederwerfung des benachbarten, durch die ‚pravorum dogmatum germina' verdorbenen Volkes und die Erlösung der katholischen Gallo-Romanen von dem drückenden Joche. Bei Gregor, der die Taufe vor 500 setzt, ist dies auch der heilige Zweck des westgothischen Krieges, denn er legt dem Chlodovech die bekannten Worte in den Mund: ‚Valde molestum fero, quod hi Arriani partem teneant Galliarum'. Aber Avitus schweigt von dieser Aufgabe. War sie bereits gelöst, und ist der Brief nach dem Siege Chlodovechs über Alarich, also frühestens 507 geschrieben?

Die Sache wäre leicht zu entscheiden, wenn die Briefsammlung des Avitus chronologisch geordnet wäre. Das ist sie nun leider nicht, die Briefe sind aber auch nicht ganz bunt durcheinandergeworfen. Schon Binding [1]) hat erkannt, dass einzelne aufeinander folgende Briefe zusammengehören und zu derselben Zeit geschrieben sind. So handeln gleich die auf unsern Brief folgende Nummern 47—49 über dasselbe Ereigniss, eine burgundische Gesandtschaft nach Constantinopel, und zu dieser Briefserie gehört auch der Schluss von Nr. 46, den Peiper richtig von dem Gratulationsschreiben abgetrennt hat. Binding setzt diese Briefe in das J. 515; zu der Taufe Chlodovechs stehen sie jedenfalls in keiner Beziehung. Aber vielleicht schliesst sich der Brief an Chlodovech den vorhergehenden an. Im Briefe 45 wünscht Avitus dem ins Feld rückenden Sigismund, dass er gesund und als Sieger zurückkehre; er soll mit seinem Glauben die Waffen beseelen.

[1]) Geschichte des Burgundisch-Romanischen Königreichs S. 290 ff.

Es war also ein Krieg gegen Andersgläubige, und wie Binding richtig erkannt hat, der gegen die Westgothen. Der vor dem Glückwunschschreiben an Chlodovech stehende Brief des Avitus ist also 507 geschrieben. Nr. 44 ist undatirbar, aber Nr. 43 setzt Binding ebenfalls in das Jahr 507.

Es scheinen sich also eine Anzahl Indicien dafür zu vereinigen, dass das aus Anlass der Taufe an Chlodovech gesandte Schreiben Nr. 46 des Avitus im Anschluss an den westgothischen Krieg von 507 geschrieben ist, und nicht 496. Ist dies richtig, dann muss von den beiden Alternativen, die sich aus dem Briefe des Nicetius ergaben, die erste gewählt und die Taufe des Frankenkönigs wirklich nach Tours und frühestens in das J. 507 gesetzt werden.

Den Winter 507/8 brachte Chlodovech in Bordeaux [1]) zu. Auf der Rückkehr aus dem Feldzuge besuchte er 508 Tours, wo er mit ganz besonderem Gepränge auftrat. Er erhielt hier vom Kaiser Anastasius das Patent über die Verleihung des Consulats und setzte sich in der Kirche des h. Martin, angethan mit der purpurnen Tunica und der Chlamys, das Diadem auf das Haupt. Alsdann ritt er durch die Strassen und streute Gold und Silber unter das Volk; auch die Martinskirche erhielt bei dieser Gelegenheit reiche Geschenke [2]). Ist in ihr der König getauft worden, so könnte es nur damals geschehen sein.

Aber dann hätte doch wohl unter den zahlreich versammelten Bischöfen der von Tours das nächste Anrecht gehabt, den Taufact zu vollziehen, und nicht der Bischof Remigius von Reims, wie Gregor will. Die Uebergehung des Bischofs Licinius lässt sich indessen rechtfertigen. Er hatte erst kurz zuvor den Bischofsstuhl von Tours bestiegen, denn, wie wir sahen, fungirte 506 noch Verus. Remigius dagegen hatte damals schon ein hohes Dienstalter. In einem seiner Briefe [3]), den Gundlach in das J. 512 setzt, und der auch gewiss nicht lange nach Chlodovechs Tode geschrieben ist, erklärt er selbst, bereits 53 Jahre der Reimser Kirche vorzustehen. Unter den zur Taufe Chlodovechs versammelten Bischöfen war er zweifellos einer der ältesten, wenn nicht der älteste.

Erheblicher erscheint ein anderer Einwurf. Wenn der König in Tours getauft wurde, wäre die Unkenntniss Gregors, des Bischofs von Tours, schier unerklärlich. Es ist jedoch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Gregor wenigstens die Stelle des Nicetius über Chlodovechs Taufe in Tours gekannt, und also absichtlich von dieser An-

[1]) Greg. H. Fr. II, 37.
[2]) Greg., H. Fr. II, 38.
[3]) M. G. Ep. III., 114.

sicht keine Notiz genommen hat. Die Briefsammlung nämlich, in welcher das Schreiben des Nicetius überliefert ist, hat ihm vorgelegen, und er hat selbst aus dem ersten Briefe derselben eine Stelle in seiner H. Fr. II, 31 citirt. Er hat aber den Widerspruch in der Darstellung des Nicetius bemerkt und gesehen, dass Tours unmöglich war, wenn der getaufte Frankenkönig die Ketzer Alarich und Gundobad besiegt hat. Er wählte die zweite Alternative, weil sie seinem clerikalen Gesichtskreise besser entsprach, und schilderte nun die Taufe unter sorgfältiger Vermeidung einer Ortsangabe. Wenn schon Nicetius die Königin Chlodeswinde auf die Kriegsthaten des katholischen Chlodovech gegen die arianischen Könige hinwies, in der Absicht den Alboin zu einer Glaubensänderung zu bewegen, so schildert Gregor nur noch viel drastischer die rein religiösen Motive, welche den katholischen Frankenkönig veranlassten, den Krieg gegen die Westgothen zu eröffnen. Ueber den Anlass zu diesem sind wir aber durch einen Zeitgenossen besser unterrichtet. Es waren geringfügige Ursachen, es war ein kleiner Streit um Worte, der den Entscheidungskampf herbeiführte. Noch kurz vor dem Ausbruche machte sich Theoderich der Gr. Hoffnung, die Differenzen auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen [1]).

In der alten V. Remigii, die bereits Gregor [2]) benutzt hat, wird der Taufe Chlodovechs mit keinem Worte gedacht. Dieses Stillschweigen war so auffallend, dass Junghans [3]) Giesebrecht das Recht bestritt, diese Vita für die von Gregor benutzte zu halten, und sich selbst in seiner Phantasie eine schöne V. Remigii construirte, in der natürlich die Taufe des Frankenkönigs als das wichtigste Ereigniss im Leben des Heiligen mit besonderer Vorliebe behandelt war. Jetzt erklärt sich die Unkenntniss des Reimser Biographen: erfolgte die Taufe in Tours, so war der Schauplatz seiner Heimath so weit entrückt, dass sich hier keine Tradition an sie knüpfen konnte.

Ich beanspruche nicht, durch die obige Untersuchung den Knoten gelöst, sondern nur ihn geschürzt zu haben. Sicher ist aber, dass Reims der Taufort nicht gewesen ist, und dass die Motivirung des Schrittes bei Gregor falsch ist. Seine Auffassung des ungetauften Chlodovech ist ein durch die kirchliche Sage entstelltes Zerrbild. Kirchen hat der Frankenkönig nicht verbrannt, wie ihm Gregor durch Remigius vorhalten lässt: ‚Mitis depone colla Sigamber; adora quod incendisti,

[1]) Man vgl. die Briefe Theoderichs an Alarich, Gundobad und Chlodovech in Cass. Variae III, 1, 2, 4.

[2]) H. Fr. II, 31: ‚Est enim nunc liber vitae eius, qui eum narrat mortuum suscitasse‘, mit Beziehung auf V. Remigii c. 8 (Auct. antiqu. IV, 2, p. 66).

[3]) a. a. O. S. 53.

incende quod adorasti'. In seinem Innern kämpft nicht das Heidenthum gegen das Christenthum, sondern der Arianismus gegen den Katholicismus. Dem Christenthum stand der König schon lange vor seiner Taufe freundlich gegenüber, wohl nicht allein aus religiösen Gründen, sondern weil er als ‚homo astutissimus' die politische Macht desselben sehr wohl erkannt hatte. Eine feindliche Stellung gegen dasselbe hätten seine ganzen Pläne vereiteln können. Viel richtiger als Gregor beurtheilte den König Remigius selbst, als er ihn zu dem Siege über Syagrius 586 beglückwünschte [1]). Er räth hier seinem neuen Herrn, wie er die Regierung im eroberten Lande am besten einrichten könne: der König soll sich rechtschaffene Räthe auswählen, auf die Bischöfe hören und ihre Rathschläge einholen. An den wilden Mann bei Gregor hätte Remigius gewiss ein solches Schreiben nicht zu richten gewagt. Avitus [2]) sagt es geradezu: „Du hast den Glauben schon vor deiner Vollkommenheit ohne Prediger gesehen und bist uns, den Bischöfen, schon längst (‚iam dudum') in frommer Demuth begegnet, wozu du erst jetzt verpflichtet bist." Er hat aber den entscheidenden Schritt möglichst lange hinausgeschoben, um weder Katholiken noch Arianer zu kränken. Durch einen beim Ausbruch des westgothischen Krieges erlassenen Tagesbefehl befriedete er alle Kirchen (‚ecclesiarum omnium'), also die arianischen, so gut wie die katholischen [3]). Wenn er im Stillen mehr zur Lehre des Arius hinneigte, würde er damit nur dem allgemeinen Zuge der Germanen gefolgt sein. Hatte doch in seiner Familie der Arianismus bereits Wurzel gefasst. Seine Schwester Lantechildis war der Ketzerei ergeben und ist erst später, zugleich mit dem Könige, katholisch geworden.

[1]) M. G. Ep. III, 113.
[2]) Ed. Peiper p. 76.
[3]) M. G. Cap. reg. Fr. I, p. 1.

Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im 13. Jahrhundert.

Von

Alfons Dopsch.

I. Das sogenannte Rationarium Austriacum und die landesherrliche Güterrevindication unter König Otakar in Oesterreich.

Es ist eine erfreuliche Thatsache, dass die historische Forschung gerade in jüngster Zeit den ihr verwandten Gebieten der Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte eine grössere Beachtung zuwendet. Je mehr nun diese Richtung sich geltend macht, je mehr die hier noch bestehende Lücke in der historischen Erkenntniss fühlbar wird, umsomehr thut es noth, den Quellen, aus welchen diese Disciplinen zu schöpfen haben, erhöhte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen.

Zu den werthvollsten unter ihnen gehören neben den Weisthümern ohne Zweifel die Urbare und Rationare.

Für Oesterreich speciell hat sich J. Chmel in dieser Beziehung Verdienste erworben, als er zu den seinerzeit von Rauch publicierten „Rationarium Stiriae“ und „Rationarium Austriae“ (aus der Zeit Otakar II. und Rudolfs von Habsburg) [1]) eine neue Quelle dieser Art der Forschung zugänglich machte, eben das sogenannte „Rationarium Austriacum“ [2]). O. Lorenz hat dieselbe sodann — soweit es der Charakter seines Werkes zuliess — auszubeuten gesucht [3]), wenn auch eine umfassende und allseitige Bearbeitung des durch sie gebotenen reichen Materials leider heute noch aussteht. Beide Forscher haben die hier

[1]) Script. rer. Austr. 2, 114—208 und 1—113. [2]) Notizenblatt d. Wiener Akad. 5, 333—36; 353-60; 377—84; 401—408; 425—28.

[3]) Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jahrh. 1, 367 ff.

vorliegende Aufzeichnung als „Rationarium“ bezeichnet, wobei Lorenz allerdings der urbariale Charakter derselben aufgefallen war; in der chronologischen Bestimmung aber wichen sie von einander ab, indem Chmel die Quelle ohne nähere Begründung „c. 1275“ ansetzte, Lorenz aber des näheren darzuthun suchte, dass sie in die ersten Jahre der otakarischen Herrschaft (1247—1252) gehöre.

Eine nähere Untersuchung lässt meines Erachtens gegen jede dieser Ansichten gewichtige Bedenken rege werden und auch den Charakter der Aufzeichnung in anderem Lichte erscheinen, als ihn die gewählte Bezeichnung andeutet. Jene zu begründen und in beiden Beziehungen zu möglichst gesicherten Ergebnissen zu gelangen soll Zweck der folgenden Zeilen sein.

Die Quelle selbst ist uns in dem 31 Pergamentblätter (15·2 × 11·6 cm) umfassenden Codex n° 655 des Wiener Haus-, Hof- und Staats-Archives erhalten. Der Schreiber (eine Hand. des 13. Jahrh.), von dem sämmtliche Eintragungen herrühren, hat nachträglich [1]) vor die einzelnen Absätze rubricierte Ueberschriften gesetzt, welche jedoch mit f. 29' aufhören, anscheinend weil es an dem hiefür freizulassenden Raum mangelte. Eingeleitet werden die Aufzeichnungen durch folgende (gleichfalls rubricierte) Aufschrift: „Hic notatur liber hubarum et reddituum per totam Austriam.“

Diesem ursprünglichen Bestande wurden in modernem Einbande je sechs Papierblätter vor- und nachgebunden; auf dem ersten Blatte findet sich (von einer Hand d. 18. Jahrh.) die Bemerkung: Urbarium superioris et inferioris Austriae.

Die Eintragungen betreffen offenbar landesfürstlichen Besitz und solche Gerechtsame, den König oder Herzog bezeichnet der Verfasser als „dominus meus“.

Zu Grunde gelegt ist im wesentlichen das topographische Princip, von Ort zu Ort werden die einzelnen Leistungen angegeben. Es scheint also, dass der mit der Aufzeichnung Betraute das Land planmässig bereist hat und schon Lorenz hat aus der Aufeinanderfolge der einzelnen Ortschaften die Richtung dieser Landesbereisung festgestellt, so zwar dass dieselbe im Viertel unter dem Wienerwalde beginnend nach dem Marchfelde, sodann aber in das Viertel ober dem Mannhartsberg gegangen sei, um — die Donau übersetzend — mit dem Viertel ober dem Wienerwalde zu schliessen.

---

[1]) Dies beweisst der Umstand, dass der Rubricator mit dem hiefür reservierten Raume vielfach nicht das Auslangen fand, daher sich stärkerer Kürzungen bedienen und wiederholt auf den folgenden Absatz übergreifen musste.

Eben aus dieser Darlegung Lorenz's ergibt sich, dass die Auffassung, welche er von dem Umfange unserer Quelle, von der Ausdehnung jener Landesbereisung hat, eine irrige sei. Denn man muss darnach zu der Meinung gelangen, als ob diese Aufzeichnung lediglich von den Besitzungen des Landesfürsten im heutigen Niederösterreich handle. Dem ist aber nicht so. Musste schon jene, wenn auch späte Bemerkung auf dem ersten Vorsteckblatte in dieser Beziehung zur Vorsicht mahnen, so bietet die Quelle selbst eine unzweideutige Angabe über die räumliche Erstreckung der in ihr enthaltenen Eintragungen. Am Schlusse derselben heisst es nämlich: Explicit liber hubarum sive redditumm et omnium proventuum per totam Austriam a supra et infra.

Die Aufzeichnung umfasst somit auch das zu Oesterreich gehörige Gebiet „a supra", eine Bezeichnung die sich offenbar auf die Enns als Ausgangspunkt der Bestimmung bezieht, also Gebietstheile im heutigen Lande ob der Enns.

Thatsächlich finden wir denn auch unter den Eintragungen Vermerke über Orte des heutigen Mühlkreises, der alten Riedmark [1]), die ja bereits in der Babenbergerzeit zu Oesterreich gehörte, wie auch Linz selbst mit einbezogen erscheint [2]).

Ist sonach der vorliegenden Quelle in topographischer Beziehung ein weiteres Geltungsgbiet zuzuerkennen [3]), als dies Lorenz gethan hat, so wird auch ihr Charakter überhaupt, ihr materieller Quellenwerth anders aufzufassen sein, als es von jenem, insbesondere aber von dem Herausgeber derselben geschehen ist.

Wir haben nicht ein „Rationarium" vor uns, also ein Rechnungsbuch, das uns über die gesammte Einnahmen- und auch Ausgabenbewegung der in Frage stehenden Grundherrschaft unterrichtet, sondern vielmehr — und als das gibt sie sich in der schon citirten Aufschrift und Schlussbemerkung selbst zu erkennen — eine urbariale Aufzeichnung, ein Verzeichniss des Gutsbestandes sowohl als auch der jener zustehenden Einkünfte, Dienste, vermögenswerthen Rechte und Leistungen. [4]).

Unsere Quelle berichtet von den Ausgaben des Landesfürsten gar nichts, anderseits aber erscheinen nicht bloss die Einkünfte, wie sie

---

[1]) So: Wartperch, Agest, Pregarten, Gutawe, S. Georj, S. Leonhard u. a. a. a. O. S. 407 f. [2]) S. 425.

[3]) Hier möchte doch auch hervorgehoben werden, dass das Gebiet von Wiener-Neustadt und die Püttener Mark bereits zu Oesterreich gerechnet werden, worüber später noch zu handeln sein wird.

[4]) So hat doch auch schon Inama-Sternegg, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 84, 199, die Sache aufgefasst.

sich aus den Leistungen der einzelnen Orte ergaben, verzeichnet, sondern weiter ausgreifend vielfach der Immobiliarbesitz überhaupt, auch Liegenschaften, von denen keine Abgaben bezogen wurden, mit eingetragen. So unter Wizenpach [1]): Ibidem II parva beneficia sine estimatione, oder Potenstein [2]): Item ibidem est nemus sine estimatione. Auch hören wir von brachliegenden Aeckern [3]), von „vineae incultae“ [4]) und von „duo novalia que adhuc nihil solvunt [5])“; wiederholt werden ferner castra aufgenommen mit dem Zusatz „desolata“ oder „iacent desolata“. Ja wir finden ganze Reihen von Vermerken ohne jede Zinsangabe. „Hic notantur, heisst es unter andern, possessiones, posite circa Novam civitatem [6])“.

Besonders charakteristisch für die Art und Weise der Aufzeichnung ist eine Eintragung unter Etretingen [7]): Molendinum iacet desolatum et non solvit et omnis aparatus et alia instrumenta molendini sunt ibidem. Man sieht also deutlich, dem Verfasser war es nicht bloss darum zu thun, die Einkünfte selbst zusammenzustellen, er hat vielmehr an den einzelnen Orten, in welchen dem Landesfürsten Besitzungen und Rechte zustanden, alles vermerkt, was und wie er es eben bei seiner Bereisung vorfand. Ganz in diesem Sinne ist auch eine Notiz bezüglich eines Zehnten gehalten, von dem der Verfasser sagt [8]): quam invenimus in potestate advocati. Dasselbe Princip. das wir hier bei Verzeichnung des Grundbesitzes verfolgen konnten, tritt auch bei jener der Leistungen selbst hervor. Es werden nicht nur die Einkünfte eingetragen, welche thatsächlich der landesfürstlichen Kammer zuflossen, sondern in weiterem Umfange alle jene, auf die der Landesfürst überhaupt Anspruch hatte. So begegnen wir nicht selten Vermerken über Einkünfte, welche verpfändet sind [9]). oder aber direkt zum Betriebe von Villicationen, Weinbergskulturen und anderen Wirthschafts-Formen verwendet werden [10]).

Durch die bisherigen Ausführungen über den Inhalt der vorliegenden Aufzeichnung dürfte der urbariale Charakter derselben gegenüber ihrer bisher üblichen Bezeichnung, wie ich glaube, zur Genüge festgestellt worden sein.

Anderseits muss aber doch auch wieder betont werden, dass wir nicht ein Urbar im gewöhnlichen Sinne des Wortes vor uns haben. Wir werden durch dasselbe nicht allein über die Grundabgaben in ihren verschiedenartigsten Formen unterrichtet. wir hören nicht nur

---

[1]) S. 360, 7. (Die beigesetzten Zahlen beziehen sich auf die einzelnen Rubriken.) [2]) S. 383, 3. [3]) S. 358, 1 (ibidem IIII aree inculte).
[4]) S. 401, 1 v. unt. [5]) S. 427. [6]) S. 401, 1. [7]) 380, 9.
[8]) 425, 1. [9]) z. B. S. 402, 1 v. u. [10]) 336, 5; 354, 2 v. u.

von Leistungen der einzelnen Beneficien, Höfe, und Villicationen zu Grund-, Berg-[1]) und Burgrecht[2]), es treten daneben nicht bloss Abgaben von Neurissen[3]), Wiesen-[4]) und Weideland[5]) An- und Abschreibegebühren[6]) hervor, es erscheinen vielmehr auch ausser den Erträgnissen von Zehnten[7]), Vogteidiensten[8]), der Marchfutterabgabe, dem Forst-[9]), Fischerei-[10]) und Urfahrrecht[11]), noch aufgenommen die Einkünfte aus den Regalien überhaupt. Auch die Gefälle von Gericht[12]), Mauth[13]), Zoll[14]), und dem Mühlenbetrieb[15]) werden verzeichnet, ja wir finden sogar eine Art Gewerbesteuer[16]), wie auch das Erträgniss aus dem Betriebe von Badestuben vermerkt wird[17]).

So stellt sich uns die vorliegende Aufzeichnung nicht nur als Urbar über den landesfürstlichen Grundbesitz und die mit diesem verbundenen Rechte respective Dienste dar, sondern, wie die Schlussbemerkung richtig hervorhebt, als ein Rentenbuch des Landesherrn überhaupt. Bei dem Grundbesitz wird, wie auch in anderen Urbaren, nach der Art der Wirthschaftsführung und dem Rechtsverhältniss des momentanen Inhabers unterschieden. Der Verfasser vermerkt, was der Landesfürst sich als Salland zu eigener Bewirthschaftung vorbehielt[18]), was eventuell der Führung eines Amtes als solchen zugewiesen[19]), oder als Beneficien und Lehen ausgethan[20]) oder aber verpfändet ist[21].)

Die Leistungen erfolgen in Naturallieferungen oder in Gelddiensten, häufig kommen auch beide neben einander vor.

Um die Ertragsgrösse überhaupt festzustellen, ist es nothwendig

---

[1]) 334, 2 v. unt.; 384, 1 v. unt. [2]) 358, 9. [3]) de novalibus S. 353, 3 v. unt. [4]) usus sive utilitas pratorum 383, 2. [5]) 336, 2 (de pascuis). [6]) pro anleit 353, 2. [7]) 383, 1. [8]) 357, 11. [9]) 377, 4. (Descriptio avene de forestis et de advocatiis et de marchfuter); 382, 8. [10]) 335, 1; 358, 8. (de vischwazer). [11]) 358, 10 (de urvar . . in Stain). [12]) 334, 3; 357, 8; 383, 3 (de iudicio). [13]) 335, 1; (de muta). [14]) 356, 3; 383, 3 (de theloneo). [15]) 336, 4; 354, 9; 359, 2 (de molendino).

[16]) 356, 3; Ibidem caupones X solidos denariorum; ibidem panifices X s.; carnifices ibidem VIIII sol. et XVIII den. vgl. auch 357, 2 v. unt. (caupones).

[17]) 335, 3 (de stupa balnearia); 382, 1.

[18]) 334, 3 v. unt. Item due curie Cinconis coluntur propria cultura; 379, 4: Item circa castrum Sizenperg propriis sumptibus coluntur IIII villicationes.

[19]) 333, 1: (In Probstorf.) Item ibidem beneficium, quod spectat ad officialem ratione officii; 403, 3.

[20]) 334, 4: Beneficia collata sunt (in Uischamunde) fratribus templariorum; 358, 1 (in Eslaren): ibidem VIII beneficia infeodata; 353, 3: (In Horgense) sunt ibidem inbeneficiata XVI beneficia.

[21]) 358, 4: in Perhtolds curia villicalis obligata Wezeloni.; 402, 1: Item nota obligationes villarum de castro Rechperch.

den Verkehrswerth der einzelnen Naturallieferungen zu kennen. Diese Kenntniss vermitteln uns Preisangaben, welche sich gelegentlich in dem bestimmten Urbar finden.

Die vorliegende Aufzeichnung weisst nun bereits die seit dem 13. Jahrh. häufiger hervortretenden Reluitionspreise auf [1]).

Hie und da werden Abgaben verzeichnet, welche ihrer Höhe nach überhaupt nicht ziffermässig fixiert, sondern vielmehr nach dem jeweiligen Jahreserträgniss zu bemessen waren [2]). Wird uns dabei letzteres nun in vereinzelten Fällen nach seiner oberen oder unteren Grenze hin normiert [3]), so gewinnen wir damit zugleich einen erwünschten Ausblick auf die Schwankungen, welchen eventuell die Ertragsfähigheit des Bodens ausgesetzt sein konnte, wir vermögen uns daraufhin im Procentualverhältniss wenigstens annähernd ein Bild davon zu entwerfen, in welcher Weise die Finanzgebahrung des Landes dadurch beeinflusst werden konnte.

Anderseits erscheint die Bemessung einzelner Abgaben, welche ihrer Höhe nach nicht fixiert waren, abhängig gemacht von den Verkaufsbedingungen, dem jeweiligen Curswerthe (sicut vendi potest) [4]). Wir werden wohl kaum irre gehen, wenn wir darin bereits Ansätze zu den allerdings erst später auftretenden [5]) Marktpreisen sehen. Es stellt also unser Urbar bereits eine vorgeschrittene Entwickelung wirthschaftlicher Verhältnisse dar, wenn auch betont werden muss, dass solche Vermerke zu den seltenen Ausnahmen gehören.

Als Zinstermine treten uns vor allen die drei grossen Feste des Jahres (nativitas domini, pasca, pentecostes) entgegen [6]), für welche es wohl auch kurzweg heisst „in tribus festis", beziehungsweise „duobus festis" [7]).

Daneben erscheinen der Dreikönigstag (epiphania domini) [8]), Aschermittwoch (carnis privium) [9]), besonders aber der Michaelstag [10]), seltener das Fest d. hl. Georg [11]).

Schliesst sich unsere Quelle in all' diesen Punkten mehr oder weniger dem allgemeinen Charakter urbarialer Aufzeichnungen an [12]),

---

[1]) 357, 4, 5; 360, 2 v. unt.

[2]) 334, 2 v. unt.: Ibidem decime secundum statum anni; ebenso 380, 5 v. u.

[3]) 354, 9: (Rechperch) . . pomerium magnum, cuius fructus bono anno possunt vendi pro XXX talentis.

[4]) 382, 1: In Altenlengenpach area et pomerium sicut vendi potest. In Lengenpach 1 pomerium sicut vendi potest per annum.

[5]) Vgl. Inama-Sternegg a. a. O. S. 204. [6]) 354, 2 v. u.; 379, 2, 3, v. u. [7]) 355, 2; 336, 6. [8]) 354, 10. [9]) 358, 2 v. u.; 359, 3. [10]) 354, 3 v. u.; 355, 1; 378, 1. [11]) 353, 2; 379, 6.

[12]) Vgl. dazu über österreichische Klosterwirthschaft die werthvollen Zu-

so zeigen bei näherer Betrachtung verschiedene Vermerke, welche sich eingestreut finden, eine Eigenart, welche sowohl auf die Tendenz, als die Zeit der Abfassung einen bestimmten Rückschluss gestatten.

Als Grundlage für diese Aufzeichnung dienten offenbar einerseits das factische Besitzverhältniss, anderseits aber (bezüglich der Leistungen) die herkömmliche Uebung. Dementsprechend auch die Ausdrücke „solvit" oder „servit cum".

Naturgemäss war der Verfasser hiebei grossentheils auf die Aussagen der zur Leistung Verpflichteten selbst angewiesen [1]), wie überhaupt jedes Urbar auf vorhergehender Weisung der Pflichtigen beruht [2]). Nicht immer mögen ihn diese Angaben der Parteien völlig überzeugt haben, oft wird die definitive Entscheidung einer späteren Controle vorbehalten worden sein. Darauf deuten Bemerkungen wie „Dicunt se habere in pheodo, dicit se esse infeodatum", oder „fatetur quod sit concessum [3])".

Und gerade auf die Ermittelung des Besitztitels scheint das besondere Augenmerk das Verfassers gerichtet gewesen zu sein. Wiederholt finden sich Sätze eingestreut, welche erkennen lassen, dass er dort, wo das Rechtsverhältniss nicht klar sein mochte, bemüht war festzustellen, wie der gegenwärtige Inhaber zu dem Besitze gekommen war. So unter Chezlinstorf[4]): Insuper est ibidem quoddam feodum, quod dux Fridericus contulerat scolastico Nove civitatis; hoc postea vendidit, sed quia facere non potuit, quia sibi tantum usque ad obitum suum contulerat et solvit . . ., oder bei Mitterendorf[5]): Contulerat dux Fridericus cuidam militi usque ad obitum suum; ipso mortuo dominus Chunrigner se de eadem villa intromisit. Wie in letzterem Falle, so wurde auch sonst häufig widerrechtliche Aneignung von Grundbesitz konstatirt. Vermerke wie: Intromisit se, detraxit sibi, habet sine iure, oder tenet indebite, detinet violenter treffen wir auf jeder Seite [6]).

Sahen wir oben, dass bei Ermittelung des Besitztitels der Verfasser auf die Zeit Herzog Friedrichs (des letzten Babenbergers) zu-

---

sammenstellungen Zeibig's in Font. rer. Austr. II, 10 Einl. XXV ff. u. A. Horawitz, Zur Geschichte der Klosterwirthschaft, Zeitschr. f. deutsch. Kulturgesch. N. F. 1, 478 ff.

[1]) Fatetur abbas . . ducem ei dedisse S. 377, 3; vgl. dazu auch 401, 1: Item tercia pars in castro Peunte, de quo profitentur heredes.'

[2]) Vgl. Inama-Sternegg, Ueber Urbarien und Urbarialaufzeichnungen, Archival. Zeitschr. 2, 28 und Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben 2, 657.

[3]) 402, 4; 428. [4]) 384, 2 v. u. [5]) 401, 1.

[6]) Vgl. insbesonders S. 401 und 402. Auf letzterer wird dies schon in der Ueberschrift ausdrücklich hervorgehoben: Item obligationes villarum; et nota istos, qui quasdam detinent indebite et sine iure.

rückgriff, so wird dieselbe Zeit, der Tod Friedrichs, auch hier als Ausgangspunkt für die Fixierung der Besitzverhältnisse zu Grunde gelegt. Besondere Bedeutung darf in dieser Beziehung eine Eintragung beanspruchen, welche die charakteristische Ueberschrift trägt[1]): Item castra, que indebite edificata sunt post mortem ducis Friderici.

Bezüglich der Einkünfte selbst wurde der gleiche Vorgang beobachtet. Es begegnen uns zahlreiche Vermerke, welche die widerrechtliche Zueignung und solchen Nutzgenuss von landesfürstlichen Einkünften feststellen. Item dominus noster rex habet quandam decimam vini in Sautaren in vineis antiquis; eandem decimam recipit quidam vocatur Leytchouf[2]). So auch eine ganze Reihe von Angaben mit der Ueberschrift: Item nota istos, qui domino regi receperunt decimas[3]).

Demgegenüber suchte nun der Verfasser genau zu verzeichnen, was dem Landesfürsten an Grundbesitz und Einkünften thatsächlich zustand, auf was er rechtmässig Anspruch erheben konnte. Sehr interessant ist in dieser Beziehung besonders eine Eintragung, welche von verschiedenen Wäldern handelt, in deren Besitz sich einige Landherren gesetzt hatten. Sie zeigt so recht, mit welcher Genauigkeit bei der Aufnahme dieses Verzeichnisses vorgegangen wurde: Silva que Ulrischirepach vocatur et Ulrichsperge, heisst es dort[4]), expectat ad dominum meum usque ad aquam que vocatur Syrnich. Item ubi Rorbach hanc aquam intrat Syrnich usque Rosetal; eadem silva est mei domini ducis.

In diesem Sinne wird ferner genau registrirt, wenn etwa ein besonderes Recht Befreiung von den üblichen Abgaben gewährt — von den Orten Sifridstorf und Zilgenstal hören wir z. B.: Habent illud ius, quod non dant aliquam mutam[5]) —, oder aber der Nutzgenuss gewisser Erträgnisse als Entlohnung für bestimmte Arbeitsleistungen (welche in diesem Falle selbst wieder genau vermerkt werden) angewiesen ist.[6])

Galt es also, wie aus all' dem erhellt, den Grundbesitz und alle an denselben sich knüpfenden Rechte und Pflichten in ihrer wechselseitigen Beziehung zu fixieren, derart, dass man ausgehend von den thatsächlichen Verhältnissen deren definitive Ordnung auf Grund eines gesicherten Rechtstitels vor Augen hatte, so möchte die Vermuthung

[1]) S. 401, 2. [2]) S. 401, 1 v. u. [3]) S. 401, 5.

[4]) S. 401, 3; vgl. auch auf derselben S. die Vermerke unter „Mons Geuriz."

[5]) S. 384, 4. [6]) 378, 4: In Grostain III vischhube solvunt XVIII den. et habent eas piscatores et debent piscari et venari et custodire silvas et cum hoc fecerint non solvunt denarios.

nahe liegen, dass man sich hiebei ähnlicher Ordnungen aus früherer Zeit, auf die man eben zurückgieng, bedient habe. Gerade aus der Zeit, der letzten Babenberger (Leopold VI. und Friederich II.) sind uns ja ähnliche urbariale Aufzeichnungen sicher bezeugt und wenn dieselben auch leider uns nicht mehr erhalten geblieben sind, so wissen wir doch anderseits, dass man sie noch in späterer Zeit, unter König Rudolf, thatsächlich bei ähnlicher Veranlasung als Rechtsgrundlage verwerthete [1]).

Dürfen wir somit im allgemeinen annehmen, dass ein gleicher Vorgang auch bei der Anlegung unseres Urbars beobachtet worden ist, so wird man darin anderseits doch auch nicht zu weit gehen dürfen. Denn es muss einer so nahen Analogie gegenüber auffallen, dass wir eine gleiche Bezugnahme in unserer Quelle nirgends constatieren können — wir finden jene älteren Register nicht einmal auch nur erwähnt, obwohl sich dazu, wie wir früher gesehen haben, wiederholt Veranlassung geboten hätte. Und noch ein weiteres Moment verdient hier eine entsprechende Beachtung.

Wir sahen früher bereits, dass im allgemeinen die Zusammenstellung des Verzeichnisses nach Aussage der Partcien, nach Weisung der Pflichtigen erfolgte. Wir konnten auch verfolgen, wie diese Angaben den Verfasser anscheinend vielfach nicht überzeugt haben mochten. Gerade in solchen Fällen nun, da das Rechtsverhältniss nicht klar war, hätte man sich wohl aus jenen älteren Aufzeichnungen Raths erholen können. Allein eben dies geschah nicht, wir hören vielmehr, dass man von dem bestehenden Recht der Weisungsforderung [2]) Gebrauch machte. So werden die Bürger von Lengenbach verhalten, auf Treueid auszusagen, was der König dortselbst besitze [3]). Aehnliches wird bezüglich der „villae Aychenprunne“ und Retz berichtet [4]). Und wenn wir bei den „vinee in Sleunz“, welche sich Hermann von Chlamm widerrechtlich angeeignet hatte, die Bemerkung finden [5]), „cum tamen pluribus con-

[1]) Das „Rationarium Austriae“ (Rauch, Script. Rer. Austr. 2, 3 ff.) leitet nach der Verzeichnung der officia magna (Moneta, mute et iudicia civitatum) die weiteren Vermerke wie folgt ein: Hic notantur proventus urborum secundum quod solvere consueverunt tempore ducum Liupoldi et Fridrici, sicut in registris seu libris veteribus invenitur“. — Danach hat es allerdings den Anschein, dass jene älteren Aufzeichnungen lediglich die Einkünfte von Grund nd Boden umfassten.

[2]) Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 657. [3]) Cives in Lengenpach dixerunt iurati, quod dominus dux haberet ibidem. S. 382, 9.

[4]) Item milites de Lengepach sub iuramento dixerunt: villa cepit vacare in Aychenprunne de Hainrico de Zebingen advocato, quam cum iniuria habet Hainricus de Lichtenwart; dixerunt etiam sub iuramento, quod tota villa Rez sit domini ducis sine omni impedimento. ebd. [5]) S. 401, 2 v. u.

stet, quod sint domini regis", so können wir daraus schliessen, dass auch hier eine Zeugenaussage über die Zugehörigkeit dieser Weinberge wird erhoben worden sein.

Demzufolge kam es denn auch eben bei Aufnahme dieses Verzeichnisses hier und wieder zur Um- und Neugestaltung der bestehenden Besitzverhältnisse. Es ist nur naturgemäss, dass man, sobald der Besitztitel rechtlich festgestellt war, demselben auch gegenüber den thatsächlichen, widerrechtlichen Verhältnissen Anerkennung verschaffte. So werden Weinberge in Weitingen, welche ein gewisser Cholo unrechtmässig besass, nun dem Herzog zugesprochen [1]), ebenso die Burg Aychperch mit allem Zugehör [2]), andererseits einige Lehen in Retz einer Villication zugewiesen. [3])

Erreichte man also auf diesem Wege vielfach eine sichere Klärung des Besitzstandes, so erheischte andererseits die Fixierung der Leistungen ein ähnliches, bestimmtes Eingreifen der damit Betrauten. Denn mit den Ansätzen, wie sie die Aussagen der Zinsenden auf Grund der gewohnheitsmässigen Uebung ergaben, konnte, selbst wenn frühere Aufzeichnungen ergänzend hinzutraten, doch unmöglich ein Auslangen gefunden werden. Wie die Besitzverhältnisse sich naturgemäss im Laufe der Zeit veränderten, so konnten auch die Abgaben im einzelnen unmöglich constant bleiben. Es musste jedenfalls auch hie und da zur Neueinschätzung geschritten werden. Dass eine solche wirklich statt hatte, wird durch einige Bemerkungen, welche der Verfasser gelegentlich macht, klar erwiesen. Von Haselpach heisst es [4]): Item VII vinee ibidem et III villicationes, que coram dominis sunt estimate ad equivalentiam XXVI talentorum. Aehnlich auch unter Hintperch [5]): Item servicia minuta solvunt X talenta denariorum secundum quod est contra D coram dominis estimatum.

Eben diese Vermerke gestatten uns nun ferner auch einen Einblick zu gewinnen, in welcher Weise und von wem diese Schätzung vorgenommen wurde. „Domini" werden uns genannt, in ihrer Gegenwart findet die Schätzung statt. Und wenn wir noch eine weitere Stelle hinzunehmen, die sich ebenfalls auf das vorgenannte Hintperch bezieht (Item usus sive utilitas pratorum circa Hintperch secundum estimationem V dominorum valet plus quam centum talentorum reddi-

[1]) Dominus Cholo habet ea indebite . . ., sed modo addicte sunt domino duci. S. 382, 6.

[2]) Castrum Aychperch cum pomeriis ibidem et omnibus attinentiis addictum est duci. S. 403, 1.

[3]) In Reze VII beneficia . . . ex hiis posuimus IIII beneficia ad villicationem. S. 336, 6. [4]) S. 383, 4. [5]) ebd. 3.

tuum annuatim), so erscheint sogar die Zahl derer, welche jene Schätzung vornahmen, näher bestimmt.

Wen haben wir aber unter jenen „domini" zu verstehen? Es läge zunächst vielleicht nahe anzunehmen, dass es Landherren gewesen seien, die in der Umgegend des betreffenden Ortes oder in diesem selbst ansässig waren. Allein gieng die ganze Finanzoperation vom Landesfürsten aus und handelte es sich darum, seine Rechte und Einkünfte festzustellsn, dann wird wohl eine andere Deutung mehr Wahrscheinlickeit für sich haben. Der Landesfürst wird seinen Interessen, die, wie wir früher sahen, vielfach eben von den Landherren beeinträchtigt worden waren, soweit Rechnung getragen haben, damit Männer seiner unmittelbaren Umgebung, die sein Vertrauen besassen, zu beauftragen. Mit anderen Worten, wir können vermuthen, dass unter jenen „domini" Räthe des Königs („domini consiliarii") gemeint sind.

Gerade aus der Zeit König Otakar II. lässt sich erweisen, dass diese auf dem Gebiete der Finanzverwaltung eine gewisse Competenz ausübten, wiederholt ähnliche Aufträge erhielten. So wurde im Jahre 1264, da das Kloster Göttweih wegen schlechter Ernteergebnisse die übliche Marchfutter-Abgabe an die herzogliche Kammer nicht aufbringen konnte und daraufhin um einen Steuernachlass beim Landesfürsten ansuchte, von diesem eine Commission von 6 Räthen eingesetzt, welche den Sachbefund zu ermitteln hatte. Auf ihren Bericht[1]) hin traf dann der König die Entscheidung[2]).

Anderseits wissen wir aus dem Rationarium Stiriae (1265—1267), dass damals die Verpachtung der landesfürstlichen Gefälle (Einkünfte von Gericht, Mauth und Münze) von dem Landeshauptmann und den Räthen des Königs vorgenommen wurde[3]). Sichern diese Belegstellen aus nahezu derselben Zeit unserer Vermuthung eine gewisse Wahrscheinlichkeit, so spricht, meine ich, auch der Umstand, dass eine bestimmte Anzahl von Schätzungs-Commissären genannt wird, wohl dafür, dass dieselben nicht Landherren gewesen waren, welche diese ihre Befugniss etwa ihrer bloss zufälligen Anwesenheit an Ort und Stelle verdankten.

Fassen wir nun die vorausgehenden Ausführungen über die vorliegende Aufzeichnung zusammen, so ergibt sich gegenüber der bisherigen Auffassung von derselben nicht nur der urbariale Charakter, sondern noch ein Weiteres. Sie ist nicht ein Urbar etwa wie das

[1]) Font., II, 8 nº 50. [2]) Ib. nº 51. [3]) Existente domino rege apud Graetz locata sunt officia Styrie denarios solventia per predictum dominum Brünonem Olomucensem episcopum et domini regis consiliarios. Rauch l. c. p. 114.

von Rauch publicirte „Rationarium Austriae“ aus der Zeit König Rudolfs, welches auf Grund früherer Register dieser Art einfach die landesfürstlichen Einkünfte zusammenstellt, sie ist vielmehr das Ergebniss einer durchaus neuen, von Organen des Landesfürsten planmässig durchgeführten Aufnahme des jenem gehörigen Grundbesitzes und der ihm zustehenden Leistungen, dazu bestimmt, in einer Zeit, da die allgemeinen Besitzverhältnisse widerrechtlich verschoben, jene Rechte vielfach beeinträchtigt worden waren, auf Grund direkter, rechtlich beweiskräftiger Erhebungen, welche an Ort und Stelle gepflogen wurden, eine definitive Ordnung jener anzubahnen.

Verschiedene Vermerke und Zusätze, welche sich, wie früher ausgeführt wurde, in unserer Quelle eingestreut finden, gestatten uns nun ein Bild von dem Zustand des Landes zur Zeit ihrer Abfassung zu entwerfen. Wir sehen ungeordnete, zum Theil rechtlose Verhältnisse vor uns. Burgen und Mühlen liegen zerstört, einzelne Wirthschaftshöfe sind ausser Betrieb gesetzt, Aecker und Weinberge vielfach unbebaut und verödet, dagegen unrechtmässiger Weise neue Burgen errichtet, der Adel des Landes, die Landherren, haben sich einzelner Güter des Landesfürsten bemächtigt, ohne Recht in den Besitz frei gewordener Lehen gesetzt, Zehnten angeeignet und andere Rechte und Einkünfte desselben zugelegt, welche sie ihm zum Theile gewaltsam vorenthalten.

Es liegt nahe und mochte sehr verlockend sein, auf diese specifische Färbung hin die Abfassungszeit unserer Quelle zu bestimmen. O. Lorenz hat dies denn auch im Gegensatze zu der früher charakterisirten Auffassung J. Chmels gethan [1]). Jener Grundton, welcher das Bild beherrscht, das die Aufzeichnung von den Zeitverhältnissen gibt, sowie insbesondere die Erwähnung von „castra que indebite edificata sunt post mortem ducis Friderici“ wiesen auf „die Zeiten von 1247—1252“. „Man sieht“, sagt er, „der Finanzmann, der die Erhebungen machte, fand das Land noch unmittelbar in dem Zustande, in welchen es durch die Ereignisse nach Friedrichs Tode gekommen war“. Der Umstand, dass Heinrich v. Liechtenstein († 1265) noch am Leben erscheint, verbiete die Quelle über jenes Jahr hinaus anzusetzen, ja die Erwähnung eines „Orphanus“ schränke die Zeitgrenze sogar auf die fünfziger Jahre ein, da wir wüssten, dass die Orphani im Feldzug von 1260 geblieben seien.

Allerdings konnte sich auch Lorenz dabei schon einiger Bedenken nicht entschlagen, welche einerseits die Bezeichnung „rex“ für

[1]) A. a. O. S. 367, An. 1.

Otakar (die ihm doch erst von seiner Krönung 25. Dec. 1261 zukam), sowie insbesondere der Name Heinrich von Hardek rege werden liessen. „Dieser Name, muss er sich gestehen, weist auf ein Jahr nach 1260 mit der gleichen Entschiedenheit, wie der Name der Orphani vor dasselbe." Doch sei dieser Widerspruch auf später erfolgte Eintragungen zurückzuführen, der Beginn der Anlage des Rationariums aber dessenungeachtet „bald nach der Eroberung Oesterreichs zu setzen."

Damit entschied sich also Lorenz des näheren für das Jahr 1252. Prüfen wir diese Beweisführung im einzelnen, so können wir zunächst als terminus ad quem thatsächlich das Jahr 1265 acceptieren. Dies ergibt sich nicht bloss aus der Erwähnung des Liechtensteiners, sondern auch noch aus einer anderen Stelle. Von dem Erträgniss der „due aree" zu Richarts heisst es nämlich: „infeodatum est Mysawario" [1]). Der Meissauer aber, mit dem in dieser Form nur der in jener Zeit besonders hervortretende Landrichter Otto von Meissau gemeint sein kann, wurde 1265 hingerichtet [2]). Es treffen also diese beiden Vermerke chronologisch so vorzüglich zusammen, dass dadurch das Jahr 1265 als untere Zeitgrenze wohl gesichert erscheint.

Anders allerdings verhält es sich mit dem terminus a quo. Für die Bestimmung desselben kommen zunächst zwei Bemerkungen, welche Lorenz übersehen zu haben scheint, in Betracht. Die erste bezieht sich auf den Weinzehnten in Sleunz: Pertinet ad dominum regem et eandem decimam detraxit sibi dominus Hermannus de Chlamm iam multis annis [3]).

Eine solche widerrechtliche Aneignung einer dem Landesfürsten zustehenden Leistung konnte erst erfolgt sein, als H. Friedrich II. bereits todt und keine landesherrliche Gewalt vorhanden war, die ihre Rechte entsprechend gewahrt hätte. Waren aber seit jenem Eingriff in die Rechte jener bereits wiederum „viele Jahre" vergangen, so will das schon nicht recht zu der Ansicht stimmen, von welcher Lorenz überhaupt ausgieng. Nehmen wir aber nun noch jene andere Notiz, die hier des weiteren zu beachten ist, hinzu, so wird sich daraus geradezu ein positives Gegenargument ergeben. Von einem anderen Weinzehnten (in Sautaren) hören wir nämlich [4]): Eandem decimam recipit quidam vocatur Leytchouf, et recepit sibi iam beneficium VII annis.

Selbst die nicht gerade wahrscheinliche Annahme, dass dieser Zehnt unmittelbar nach dem Tode Herzog Friedrich II. frei geworden

[1]) S. 357, 1 v. u. [2]) Vgl. J. Pölzl, Die Herren von Meissau, Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 14, 4 ff. und dazu B. Hoffer, die Gründungsgesch. d. Frauenklosters St. Bernhard bei Horn; Progr. d. Ob.-Gymn. z. Melk 1874, S. 25. [3]) S. 401, 2 v. u. [4]) 401, 1 v. u.

wäre, vorausgesetzt, führt uns diese Angabe frühestens in das Jahr 1253, also jedenfalls in eine spätere Zeit, als die Auffassung Lorenz' zulässig erscheinen lässt.

Besonders wichtig für die Beurtheilung dieser Frage ist es ferner, dass, wie schon erwähnt, Wiener-Neustadt und die Püttener Mark bereits zu Oesterreich gerechnet werden[1]), Gebietstheile, welche früher zur Steiermark gehörig, erst durch den Ofener Frieden vom Jahre 1254 mit Oesterreich vereinigt wurden[2]).

Endlich aber begegnet uns unter andern auch eine „vidua pincerne de Habspach[3])"; das setzt voraus, dass Heinrich von Hausbach, welcher uns aus jener Zeit als Schenk bezeugt ist, bereits gestorben war. Nun können wir denselben aber urkundlich noch im Jahre 1256[4]), ja noch 1257[5]) nachweisen.

Unter solchen Umständen gewinnen naturgemäss jene Momente, welche schon Lorenz Zweifel an der Richtigkeit seiner Hypothese beikommen liessen, erhöhte Bedeutung.

Möchte die vorsichtige Forschung der Bezeichnung Otakars als „rex" allein auch keine ausschlaggebende Beweisskraft zumessen, da es immerhin möglich wäre, dass dieselbe einer ungenauen, vorgreifenden Anschauungsweise des Verfassers entsprungen sein könnte, so ist doch — ganz abgesehen davon, dass die Chronisten hiefür keinesfalls zur Analogie herangezogen werden dürfen — das von Lorenz zur Erklärung beigebrachte Motiv nicht stichhältig. Wollte der Verfasser der Einfachheit halber „die weitläufige, urkundliche Bezeichnung der speciellen böhmischen Kanzlei: dominus oder heres regni Bohemie" umgehen, so ist nicht einzusehen, warum er, — wenn Otakar wirklich noch nicht König war — sich nicht des ebenso einfachen, und vom österreichischen Standpunkt stets zutreffenden Titels „dux" durchaus bedient haben sollte, welchen er thatsächlich wiederholt, und zwar ganz promiscue mit „rex" gebraucht.

Anderseits muss doch beachtet werden, dass Otakar bis zu seiner Krönung sich in den von ihm ausgestellten Urkunden nahezu stets — auch in solchen, die speciell Oesterreich betrafen — „dominus regni Boemie" nennt[6]) und, was besonders ins Gewicht fällt, dass auch Beamte desselben in Oesterreich sich in Urkunden, da wo sie von Otakar reden,

[1]) S. 384; 401. [2]) Vgl. J. Lampel, Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennsthal. Arch. f. österr. Gesch. 71, 297 ff. [3]) 384, 1.

[4]) Font 2, 31 nº 186 ddo. 29./VIII. [5]) Urk. v. 9./V. für Lilienfeld bei Lorenz a. a. O. Anh. nº V. [6]) Vgl. die Urkk. Otakars ddo. 24./4. 1257 Oberösterr. U.B. 3, nº 251, 1./II. 1258 ebd. nº 259, 10./V. 1259; Font. 2, 33 nº 51. 16./X. 1259 Oberösterr. U.-B. 3, nº 275, 2./XII. 1261 (!) Font. 2, 10 nº 17.

nicht des Titels „rex", sondern eben jener Bezeichnung (dominus regni Boemie) bedienen [1]). Damit ist zugleich auch die Ansicht Lorenz' als irrig erwiesen, als ob jene Bezeichnung der „speciellen böhmischen Kanzlei" eigen gewesen wäre.

Wird man somit dem Vorkommen des Titels „rex" für Otakar nicht jede Bedeutung absprechen können, so halte ich die Erwähnung des „H. de Hardekke" [2]) für entscheidend. Einen solchen gab es nämlich vor 1260 überhaupt nicht, da mit Otto und Konrad, Grafen von Pleyen-Hardegg, welche Ende Juni dieses Jahres im Gefechte bei Staats geblieben waren, dieser Stamm erlosch [3]) und Heinrich von Dewin sich frühestens 1261 mit der Witwe des verstorbenen Otto, der jungen Wilbirgis, vermählt haben wird [4]).

Thatsache ist, dass ein „Henricus comes de Hardegg" sich erst 1262 urkundlich nachweissen lässt [5]), und wenn wir sehen, dass die officielle Anerkennung Heinrichs und seiner Gemalin im Besitze der Grafschaft Hardegg seitens König Otakar, welcher diese Heirath wegen der Verdienste Heinrichs doch selbst vermittelte, erst 1263 erfolgte [6]), so dürfte diese selbst wohl kaum früher als mit Beginn des Jahres 1262 anzusetzen sein.

So dürfte die chronologische Uebereinstimmung dieser beiden Daten (Verwendung des Titels rex für Otakar und das Vorkommen des H. de Hardekke) das Jahr 1262 als terminus a quo verbürgen. Und dem widerspricht nun auch nicht die Erwähnung eines der Waisen, da es von Chrut heisst, „concessum est Orphano" [7]). Wir hören nur von einem der beiden Waisen, anderseits ist aber nicht sicher, dass beide Brüder im Feldzuge von 1260 gefallen sind. Denn nach dem übereinstimmenden Bericht der von demselben handelnden primären Quellen liegt eine direkte Nachricht doch nur über den Tod eines der beiden Waisen, Kadolts, († bei Staats) vor [8]), was um so bedeutsamer ist, als auch das Necrolog von Klosterneuburg bei dieser Gelegenheit nur

[1]) Vgl. die Urk. Heinrichs v. Schwarzensee, Castellans in Krems vom J. 1257, Oberösterr. U.-B. 3, nº 257. [2]) 402, 2. [3]) Vgl. W. Kopal, Hardegg, eine hist. Studie, Blätter d. Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 11, 150 ff.

[4]) J. Wendrinsky, Heinrich Burggraf v. Dewin und Graf v. Hardegg ebd. S. 265 ff. [5]) Kopal, a. a. O. S. 274 ff. Reg. nº 4, 5, 6. [6]) ebd. S. 275, Reg. nº 7. [7]) S. 336, 5.

[8]) Cont. Sancruc. II. M. G. SS. 9, 644; Ann. Otakar. ebd. 183 f.; Hermann v. Altaich, Ann. ebd. 17, 402; demgegenüber kann der abgeleitete Bericht der steirischen Reimchronik, nach welcher (c. 59) beide Waisen bei Staats gefallen wären, nichts besagen, umsomehr da die Angaben dieser Quelle im allgemeinen wenig zuverlässig sind, vgl. A. Huber, Die steir. Reimchr. und das österr. Interregnum. Mitth. d. Inst. für österr. Gesch. Forsch. 4, 41 ff.

eben diesen Kadolt, nicht aber auch seinen Bruder Seifrid als verstorben bezeichnet. [1])

Kann somit dieser Vermerk nichts gegen unseren Ansatz beweisen, so ist vielleicht gerade die Art und Weise, wie des Orphanus Erwähnung geschieht, charakteristisch. Dass von einem solchen schlechtweg gesprochen wird, ohne — wie sonst häufig — die Person durch Beisetzung des Vornamens selbst zu bestimmen, weisst, meine ich, auf die Zeit nach 1260. Vordem, da noch beide Brüder lebten, hätte dies doch wohl unzureichend erscheinen müssen.

Wenn endlich Lorenz, um seine Hypothese halten zu können, mit späteren Eintragungen operirt, so kann diesem Auskunftsmittel doch nur eine sehr beschränkte Möglichkeit zuerkannt werden.

Es ist kein Grund vorhanden, der etwa hindern könnte, die auf uns gekommene Handschrift als das Original jener Aufzeichnung anzusehen. Sie ist nun durchaus von einer Hand geschrieben, offenbar nachdem die Landesaufnahme selbst vollendet war, die einzelnen Theilverzeichnisse als Substrat vorlagen. Von späteren Eintragungen kann somit nur insofern die Rede sein, als die Landesaufnahme selbst eine gewisse längere Zeit in Anspruch nahm, die am Schlusse derselben gemachten Vermerke einer späteren Zeit entsprechen, als sie die ersten repräsentieren.

Es ist möglich, dass zur Durchführung einer solchen Landesaufnahme, wie sie nach Ausweis dieses Urbars erfolgte, mehrere Jahre erforderlich waren. Allein selbst wenn wir annehmen, dass die Einzel-Erhebungen, welche der Anfertigung derselben vorausgiengen, eine erheblich längere Zeit beanspruchten, als dies in der Steiermark bei Anlegung des „Rationarium Stirie" — über die bestimmte Zeitangaben vorliegen [2]), — der Fall war, so wird doch anderseits die Annahme eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben, dass hiezu ein ganzes Decennium und mehr als dieses nothwendig gewesen sei. Dazu aber sieht man sich gezwungen, wenn man die chronologischen Widersprüche, die sich bei der Lorenz'schen Hypothese ergeben, erklären will.

Vielleicht vermag eine bisher unbeachtet gebliebene Nachricht, die ich in diesem Zusammenhange doch verwerthen möchte, einiges

[1]) M. Fischer, Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg 2, 108 nº 26.

[2]) Im Eingang desselben heisst es: Anno domini 1265 regnante domino Ottachero . . . ego Helwicus notarius . . . rimatis diligenter et examinatis omnibus predicte terre Styrie officiis principatui attinentibus omnes proventus eorum in hoc volumine studui conpilare. . . . Postmodum vero anno domini 1267 mense ianuario . . . locata sunt officia Styrie. Rauch l. c. p. 114.

zur Aufhellung der Sache beizutragen. Der Schreiber an der Enns Heinrich (von Hag) erzählt uns in einer Urkunde aus dem Jahre 1258 [1]), dass ihm bei seiner Bestellung zum Notar von Otakar aufgetragen worden sei, „ut possessiones ipsius distractas et dissipatas in unum redigerem et reformarem". Demzufolge habe er unter andern Ansprüche, welche der Abt von Seitenstetten auf gewisse Besitzungen geltend machte, auf ihre Rechtsgiltigkeit geprüft und da er sie nicht begründet gefunden, jenen Besitz „unter den übrigen Einkünften seines Herrn verzeichnet [2])".

Jener Auftrag Otakars an sich, die Ausführung desselben im speciellen durch den scriba Heinrich, endlich aber besonders die Art und Weise, wie die Reclamation jenes Gutes zum Ausdrucke gelangte, stimmen nun durchaus zu dem, was wir aus unserem Urbar zu entnehmen vermochten. Wir hören hier direct, dass Otakar thatsächlich eine zusammenfassende Revision der verschiedenen landesfürstlichen Besitzungen angeordnet habe, dass dieselbe im Einzelfall unter steter Prüfung der etwa von Seiten Privater auf jene erhobenen Ansprüche durchgeführt wurde und in der Form eines Rentenbuches ihren Niederschlag fand.

Im allgemeinen wird wohl kaum ein Zweifel obwalten, dass diese Nachricht in einen gewissen Zusammenhang mit der Anlegung unseres Urbares zu bringen sei. Wir werden sie, meine ich, vielleicht am besten mit der Frage nach der Chronologie letzterer vereinigen, wenn wir annehmen, dass bereits im Jahre 1258 jene einzelnen Vorerhebungen, von welchen uns in jener Urkunde ein specieller Fall vorliegt, in Angriff genommen wurden, wie solche nach ausdrücklichem Bericht seines Verfassers Helwig auch der Anlegung des „Rationarium Stirie" vorausgiengen. Die definitive Schlussredaktion aber, die Zusammenstellung aller einzelnen Theilverzeichnisse zu dem Gesammt-Rentenbuche, wie wir es vor uns haben, möchte mit Rücksicht auf die früher besprochenen chronologischen Anhaltspunkte nicht vor das Jahr 1262 gesetzt werden.

Mit unserer Bestimmung (1262—65) lässt sich nun auch das, was wir aus der Quelle über den Zustand des Landes erfahren, sehr wohl vereinigen, wie sehr auch auf den ersten Blick gerade in diesem Punkte Bedenken sich regen möchten.

Wohl war Otakar schon mehr als ein Decennium Herr im Lande und immer noch ist es nicht zu völlig geordneten Zuständen gekommen; allein wir wissen ja, und es ist gerade Lorenz' Verdienst, dies

[1]) Inserirt in einer Urk. Otakars ddo. 1259 Mai 10. Font. II, 33 nº 51.

[2]) „eandem curiam inter ceteros domini mei redditus annotavi."

des Näheren dargethan zu haben [1]), dass Otakar den österreichischen Landherrn gegenüber, welchen er soviel von den Zeiten, da er die Herrschaft über Oesterreich erwarb, zu verdanken hatte, in den ersten Jahren seiner Regierung sich aus Rücksichten politischer Klugheit sehr nachsichtig zeigte. Dies geht die ganzen fünfziger Jahre hindurch. Erst als er im Lande feste Wurzeln gefasst und durch den glücklichen Krieg gegen Ungarn (1260) seine Machtsphäre nach aussenhin bedeutsam erweitert hatte, gieng er daran, die landesfürstliche Gewalt und deren Rechte stärker zu betonen, die unterdessen mächtig gewordenen Landherren, welche die Zeit der Anarchie vortheilhaft für sich ausgenützt und sich in den Besitz von Rechten gesetzt hatten, auf die sie keinen Anspruch hatten, in die Schranken ihrer alten Stellung zurückzudrängen. Dieser Umschwung in der inneren Politik Otakars trat nach unserer bisherigen Kenntnis im Jahre 1265 zu Tage, da er die Burgen des Adels im Lande zu brechen begann [2]).

Gerade durch unsere Zeitbestimmung gewinnt nun die vorliegende Quelle ihre specifische Bedeutung. Wollte König Otakar, nachdem er im Lande festen Boden gewonnen hatte, an die Ordnung der inneren Verhältnisse gehen, so musste es gegenüber der widerrechtlichen Verschiebung der Rechts- und Besitzverhältnisse, welche seit dem Tode des letzten Babenbergers infolge der politischen Wirren in Oesterreich eingerissen war, seine nächste Aufgabe sein, die Besitzungen und Rechte, respective Einkunftsquellen des Landesfürsten festzustellen.

Und in diesem Sinne ist nun unsere Quelle aufzufassen. So wird klar, warum nicht wie in anderen urbarialen Aufzeichnungen die landesfürstlichen Einkünfte einfach schlechthin verzeichnet wurden, sondern vielmehr der Immobiliarbesitz des Fürsten überhaupt mit aufgenommen erscheint. Die besondere Aufmerksamkeit, welche der Verfasser der Ermittelung des Rechtstitels der momentanen Besitzverhältnisse widmet, tritt so erst ins rechte Licht, die zahlreichen Vermerke über widerrechtliche Aneignung einzelner Güter und Einkünfte bestätigen die Tendenz, welche unserer Meinung nach der Anlegung dieses Verzeichnisses zu Grunde lag. Insbesondere findet auch die Verzeichnung der seit dem Tode Herzog Friedrichs (II.) widerrechtlich erbauten Burgen, welche vom Standpunkt eines gewöhnlichen Urbars kaum recht verständlich erscheint, ihre bedeutsame Erklärung. Eben sie bildet die Brücke, welche zu den Ereignissen des Jahres 1265 hinüberleitet,

[1]) a. a. O. S. 252 ff. [2]) Vgl. darüber meine Untersuchungen über das österr. Landrecht im Arch. f. österr. Gesch. 79, 48 ff. und die dort citirte Literatur.

gerade sie liefert den positiven Beweis dafür, dass, wie wir meinen, jenes Vorgehen des Königs in dem genannten Jahre in organischem Zusammenhange stehe mit der Anlegung unseres Verzeichnisses.

Die Brechung zahlreicher Burgen des Adels, über die für das Jahr 1265 bestimmte Nachrichten vorliegen, kann sich nur auf solche erstreckt haben, die widerrechtlich erbaut worden waren. Anderseits aber musste für ein solches Vorgehen eine sichere, rechtlich begründete Basis vorhanden sein.

Nun wissen wir, dass den Urbaren die Rechtskraft öffentlicher Urkunden zukam, dass ihre rechtliche Unanfechtbarkeit anerkannt war, man sich ihrer als gerichtlichen Beweismittels bediente [1]). Gleichwie wir aber im speciellen Falle, bei dem für die landesfürstliche Gewalt so bedeutsamen Rechte des Burgenbaues [2]), den Zusammenhang mit den grossen politischen Ereignissen, den Zweck der Aufzeichnung direkt konstatieren konnten, so wird unsere Quelle ihrem ganzen Umfange nach aufzufassen sein.

Jener specifische Charakter, der ihr gleich einer öffentlichen Urkunde zukam, involvierte ja das Recht der Revindication für jene Güter, welche in derselben als Eigenthum des Landesfürsten ausgewiesen wurden. Und wie einzelne Vermerke in unserem Urbar deutlich darauf hinwiesen [3]), dass den verschiedenen Besitzansprüchen und Rechten des Landesfürsten, nachdem widerrechtlicher Eingriff in dieselben konstatiert war, nunmehr auch praktische Anerkennung verschafft wurde, so ist aus der ganzen Tendenz dieser Aufzeichnung unverkennbar zu entnehmen, dass man solches im allgemeinen durchzuführen gedachte, eine Revindication landesherrlichen Besitzes und solcher Gerechtsame im grossen Massstabe plante.

So gewinnt die Anlegung nicht nur dieses, sondern auch des steirischen Urbars (1265—67)[4]) ihre gewichtige politische Bedeutung, sie beide charakterisieren in äusserst bezeichnender Weise die Ziele der inneren Politik K. Otakars in Oesterreich während der sechziger

[1]) Vgl. K. Lamprecht's Ausführungen im Anschluss an den Aufsatz P. Schweizers (Gesch. d. habsburg. Vogtsteuern, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 8, 135 ff.) über das albertinische Urbar der Habsburger (1281—1311), Konrad's Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik N. F. 9, 121; ferner Inama-Sternegg, Quellen z. W. G. a. a. O. S. 185—6. und endlich Lamprecht, Deutsch. Wirthschaftleb. 2, 662. Jedenfalls dürfen wir für das vorliegende Urbar eine solche Geltung annehmen, da dessen Angaben, wie wir sahen, auf rechtlich beweiskräftigen Zeugenaussagen fussen.

[2]) Vgl. Hasenöhrl, österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrh. S. 43 ff. u. Lamprecht, deutsch. Wirthschaftsleben I, 2, 1305 ff. [3]) Vgl. S. 458.

[4]) Bei diesem tritt die gleiche Tendenz am Schlusse unverkennbar hervor. Hier werden nämlich (Rauch, l. c. p. 202 sqq.) unter der charakteristischen Ueber-

Jahre. Eine wirksame Einschränkung der unrechtmässig usurpirten Vormacht des Adels war die nothwendige Bedingung für eine gedeihliche und sichere Entfaltung der landesfürstlichen Gewalt. Sie durchzuführen musste naturgemäss einen Conflikt letzterer mit jenem heraufbeschwören. Er erfolgte in Oesterreich 1265, in Steiermark 1268. In den beiden Fällen geht demselben — gewiss nicht zufällig — die Anfertigung von landesfürstlichen Urbaren voran. Sie repräsentieren die Werkzeuge zur Brechung des stolzen Baues, sie leiten diese bedeutungsvoll ein.

Diese speciellen österreichischen Verhältnisse, wie sie sich in der Tendenz der otakarischen Urbare spiegeln, bilden nun ein schönes Pendant zu den allgemeinen Reichsverhältnissen unter König Rudolf.

Es ist dasselbe finanzgeschichtliche Problem mit seinem bedeutungsvollen verfassungsrechtlichen Ziele, eine umfassende Güterrevindication im Sinne einer sicheren Fundirung der Staatsgewalt. Es zu lösen versuchen Otakar und Rudolf unter durchaus ähnlichen politischen Verhältnissen. Jener nach den Wirren, die auf den Tod des letzten Babenbergers in Oesterreich gefolgt waren, dieser nach Abschluss des Interregnums in Deutschland, da er die Königskrone errang. König Rudolfs Bemühen scheiterte alsbald an dem Widerstande der dadurch in ihren Sonderinteressen bedrohten Kreise, vor allem der Kurfürsten[1]), Otakar vermochte diese Revindicationspolitik siegreich durchzuführen, allerdings auf bei weitem beschränkterem Gebiete, unter weniger schwierigen Verhältnissen, doch auch da unter der heftigsten Opposition des gegen ihn sich erhebenden Adels[2]).

Dasselbe Problem und doch das entgegengesetzte Princip! Dort die Reichsgewalt, welche ihrer Obermacht gegenüber den centrifugalen Tendenzen des immer mächtiger aufstrebenden Landesfürstenthums noch einmal Geltung zu verschaffen sucht, hier einer von diesen Territorialherrn bemüht, seine Gewalt im Lande fest zu begründen.

Der Ausgang dieser an sich so ähnlichen Betrebungen aber ist

---

schrift: „Nota inquisitionem factam per ducem in Stiria“ eine Reihe von Besitzungen verzeichnet, welche zum Theile widerrechtlich im Besitze Privater, auf Grund des inquisitorischen Beweisverfahrens (Vgl. oben S. 457 f.) als dem Landesfürsten gehörig erwiesen und demselben daraufhin zugesprochen wurden.

[1]) Vgl. K. Lamprecht, Die Entstehung der Wilhebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf v. Habsburg. Forsch. z. deutsch. Gesch. 21, 3 ff. und W. Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, Beitr. zur Finanzgesch. des deutsch. Reiches nach dem Interregnum, Leipziger Inaug. Diss. 1883.

[2]) Vgl. über diese, welche (bisher nahezu unerklärt) nun so recht begreiflich wird und ihre natürliche Begründung findet, O. Lorenz. a. a. O. 1, 251 ff.

für den Entwicklungsgang, welchen die deutsche Staatsverfassung damals nahm, überaus bezeichnend. Die Centralgewalt erlahmt ohne ihr Ziel erreicht zu haben, dem Territorialherrn gelingt dies, ihm erwächst eben damit eine mächtige Förderung des Principes der Landeshoheit, welch' letztere auf Kosten jener zur Ausbildung gelangt.

Ermöglichte uns also dieses Urbar zu verfolgen, wie König Otakar die Ordnung der wirren Verhältnisse in Oesterreich planmässig betrieb, dass jener Umschwung auf dem Gebiete der inneren Politik nicht plötzlich erfolgte, sondern von lange her sorgsam und zielbewust vorbereitet wurde, so lässt es uns auch nach einer andern Seite hin noch einen erfreulichen Ausblick auf die organisatorischen Bestrebungen Otakars thun. Er war nicht nur bemüht, Unrecht und Gewalt zu beseitigen, er strebte auch positive Ziele an.

Mehrere Stellen in der vorliegenden Aufzeichnung weisen sehr bezeichnend darauf hin. Der Betrieb zerstörter und vernachlässigter Villicationen wird neuerdings in Angriff genommen [1]), eine gedeihliche Forstwirthschaft im Sinne der Waldschonung — gegen welche bis dahin wohl auch vielfach gesündigt worden sein mag — inaugurirt [2]), der Weinkultur erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Gerade auf letzterem Gebiete muss die Zwischenzeit recht arge Folgen gezeitigt haben, wiederholt hören wir von Verödung der Weinberge. Nun wird nicht nur deren Cultur von neuem aufgenommen [3]), auch neue Anlagen werden gemacht [4]) und zu diesem Zwecke sogar eine Staatshilfe, Beiträge aus der landesfürstlichen Kammer gewährt, solange das Ackergut, von dem ihre Cultur bestritten werden soll, einen entsprechenden Ertrag noch nicht liefert [5])

So wollte Otakar nicht nur die landesfürstliche Gewalt festigen, ihr eine durchgreifendere Geltung verschaffen, er war auch darauf bedacht, die wirthschaftliche Lage des Landes zu heben, den Einnahmsquellen des Staates eine fürsorgliche Förderung angedeihen zu lassen.

---

[1]) S. 383, 3: Item villicatio, si in perfectum statum reducitur, secundum quod est incepta, valebit; 381, 11: In Prunne beneficium et area et vinea . . . set modo sunt desolata . . . et vinea potest habere quando est bene culta.

[2]) In Labans z. B. wird bei der Schätzung eines daselbst befindlichen Waldes eine Nutzung desselben erst für das vierte Jahr in Aussicht genommen. (Et silva que quarto anno potest vendi pro XVI talentis) S. 353, 1.

[3]) 401, 2 v. u. Vinee hec ex novo coluntur.

[4]) Wiederholt werden „nove vinee" erwähnt. 427 (in Grimsing) u. 381, 1 v. u.

[5]) Von den 3 „nove vinee" in Rapotenchirch heisst es: que coluntur de agris et interdum adiuvantur cum denariis. 381, 1 v. u.; vgl. dazu auch 380, 9: In Etretingen due vinee, ad quarum culturam datur 1 tal.

Die Glaubwürdigkeit J. F. Falkes.

Von

F. Philippi.

Schon vor Jahren hatte ich in der einleitenden Uebersicht zu den von mir im zweiten Theile von Wilmans' Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II edirten Urkunden S. 20 über die Urkundendrucke in Falkes Codex traditionum Corbeiensium folgendes zusammenfassende Urtheil ausgesprochen: „Die Drucke *scheinen* mit genauer Wiedergabe der Originale gegeben, sie sind aber im höchsten Grade unzuverlässig, da Falkes Quellenangaben häufig täuschen, er die Urkunden zurecht stutzt und selbst nur in spätern Abschriften erhaltenen Stücken ein alterthümliches Aussehen gibt. Er hat im Ganzen kaum bessere Quellen gehabt als hier — d. h. für Corveyische Urkunden im Staatsarchive Münster — zu Gebote stehen. Ueber seine Fälschungen vergl. I, S. 58 f. und Zeitschrift für vaterländische Geschichte 21, 1. — Er ist der Erfinder und daher einzige Quelle von Sickel, Acta Spuria Corbb. II und Stumpf 372". Dieses scharfe Urtheil gründete sich auf meines Lehrers Wilmans und meine Erfahrung mit Corveyischen Archivalien. Es war bis dahin in keinem Einzelnfalle nachzuweisen, dass das Corveyer Archiv, als es von Falke durchgearbeit wurde, reichhaltiger gewesen war, wie zur Jetztzeit. Die Angaben Falkes über von ihm benutzte Originale, die uns jetzt fehlen, hatten sich in den meisten Fällen als sehr wenig glaubwürdig ergeben. Es war von vornherein erklärlich, dass wir den Angaben eines Gelehrten, dem schon so bedeutende Fälschungen nachgewiesen waren, mit dem grössten Misstrauen entgegentraten. Dieses Misstrauen verstärkte sich, wie schon hervorgehoben, durch langjährige Erfahrung und führte zu dem obigen Gesammturtheil, welches jedoch nicht allein für die im Codex tradd.

gedruckten Urkunden, sondern auch für die Abschriften in Wolfenbüttel (s. unten) aufrecht erhalten werden soll. Andererseits kann ich jedoch nicht läugnen, dass bei der grossen Zahl von werthvollen und echten Urkunden, welche der Codex traditionum enthält, für Fernerstehende die Annahme nahe lag, Falke habe dann und wann doch bessere Quellen benutzen können, als sie uns vorliegen, und dass daher ein blosser Hinweis auf persönlich gemachte Erfahrungen nicht überzeugend wirken konnte. Dieses sind denn wohl auch die Gründe, welche Sickel bewogen haben, in der Ausgabe der Monumenta unter DDOI. 292, das von mir verworfene Diplom Ottos I für Corvey von 965 Juni 8 als echt aufrecht zu erhalten, wenn auch die von mir beanstandete, nur bei Falke vorliegende Datirung des Diploms O I Nr. 27 als gefälscht anerkannt ist. Da hiernach von competentester Seite Falkes Codex tradd. immer noch als eine beachtenswerthe und, wenn nicht der Gegenbeweis erbracht wird, zuverlässige Quelle festgehalten wird, so halte ich es umsomehr für meine Pflicht, jenes oben mitgetheilte Urtheil im Einzelnen zu beweisen und zu begründen, als ich bei der Bearbeitung des Osnabr. U. B. und insbesondere der Herstellung des Textes von DD. Ottonis I Nr. 123 von Neuem bemerkte, wie viel Vertrauen noch unberechtigter Weise Falke geschenkt wird.

Die Mittel zu diesem Beweise gibt eine Durchprüfung des im Herzogl. Landeshauptarchive Wolfenbüttel hinterlegten Falke'schen Nachlasses an die Hand. Es sind mehrere Bände Urkundenabschriften, welche vor Jahren zur Einsichtnahme nach Münster mitgetheilt wurden. Diese Bände gestatten eine Einsicht in Falkes Arbeitsweise. Es ist vorauszuschicken, dass es weder meine Absicht ist, noch überhaupt möglich erscheint, jeden Einzelfall von Fälschung zu verfolgen und klar zu erweisen. Das Material ist zu umfassend, als dass es mir möglich gewesen wäre, alle in jenen Handschriften vorliegenden Urkundenabschriften auf ihre Provenienz zu prüfen oder gar alle im Codex abgedruckten Urkunden mit ihren Vorlagen zu vergleichen. Ich habe mich vielmehr darauf beschränken müssen, die in jenen Handschriftenbänden entgegentretenden westfälischen Urkunden auf ihr Verhältniss zu ihren Quellen zu prüfen. Nun kann es aber auch weiter für die grösseren Kreise, für welche diese Zeilen bestimmt sind, nicht von Wichtigkeit sein, zu erfahren, woher jede einzelne Urkunde stammt; derartige Einzelheiten müssen umsomehr den Bearbeitern des westf. Urkundenbuches vorbehalten bleiben, als selbstverständlich bei einer grossen Zahl nur vermuthungsweise die Quelle festgestellt werden kann, eine unbedingte Sicherheit aber nicht erreichbar ist. Aus diesen Gründen habe ich im Folgenden eine Zahl von Fällen herausgehoben, in welchen er-

weisbar ist, dass Falke 1. in seinen Quellenangaben täuscht, 2. Urkunden zurechtstuzt und nur aus spätern Abschriften stammenden Stücken ein alterthümliches Gepräge gibt, um den Anschein zu erwecken, als habe er das Original vor sich gehabt, und dass er 3. Urkunden vollkommen selbständig erfindet.

Dass Falke nach den ersten zwei Richtungen hin Fälschungen ausgeführt hat, ist zunächst in drei Fällen unwiderleglich bewiesen [1]). Es handelt sich um die Bestätigung der Gründung des Klosters Hardehausen durch Kaiser Friedrich I. 1155 (Stumpf 3733 Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Nr. 232). Auf S. 639 im ersten Bande seiner Manuscripte hat Falke von dieser Urkunde eine Abschrift mit Signumzeile Kanzlerrecognition und vollständigem Datum. Dass das jetzt verlorene Original aber nicht wesentlich anders aussah als der oben angeführte Druck, wissen wir aus den 1770 vom hessischen Museumsdirektor Raspe gefertigten diplomatisch genauen Abschriften. (S. Wilmans-Philippi II, S. 403).

Es ergaben sich also, wenn man nicht, um Falkes Angaben zu retten, die Existenz eines zweiten ausgeführteren Originals annehmen will, die Unterschriftszeilen und das weitläuftigere Datum als freie Erfindungen Falkes. Er kannte eben die Urkunde nur aus Schatens Abdruck; die kurze Form machte ihn, wie s. Z. auch mich stutzig; um dem Diplom ein besseres Ansehen zu geben, stattete er es mit Unterschriften und grossem Datum aus.

Der zweite ganz offenbare Fall ist seine Bearbeitung der Urkunde Heinrichs IV. für Helmarshausen (Stumpf 2938 Wilmans-Philippi Nr. 211) vom Jahre 1097. Wir sind durch Giefers' Mittheilungen in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte 38, 205 über den Wortlaut dieses in der Urschrift noch vorhandenen, übrigens ja unhaltbaren Stückes genau unterrichtet. Schaten, welcher die Verwirrung in der Datirung erkannte — von seiner eigenen Hand findet sich ein Auszug mit vollständiger Datirung in Msc. I, 242 b des Staatsarchivs Münster — war vorsichtig genug, das Datum wegzulassen und die

---

[1]) Die zwei ersten Fälle sind nur durch die Annahme eines zweiten, von Falke eingesehenen, uns unbekannten Originals zu retten; im dritten scheint mir die Fälschung unwiderleglich bewiesen; ich füge nachher noch eine grössere Zahl von Fällen kurz an, welche dadurch erklärt werden könnten, dass Falke erst die auch uns vorliegende Copie abgeschrieben und dann nachträglich nach dem wieder aufgefundenen Originale corrigirt habe. Für einen Einzelfall kann eine derartige Annahme gelten, bei der Häufung der Fälle aber hat für mich diese Annahme weniger Wahrscheinlichkeit, als der Schluss, dass der mehrfach schon als Fälscher überführte Falke auch hier eben gefälscht hat.

Urkunde ohne weitere Begründung einfach unter dem Jahr 1097 mitzutheilen; auch veränderte er das quartus des Titels in quintus. Falke hat auch hier ein weitläufiges Datum zugefügt, welches dann Stumpf Reichskanzler III S. 81 mitgetheilt hat; er muss jedoch Schatens Manuscript oder die Overhamschen Sammlungen gekannt haben, da er den in der Urschrift stehenden Ausstellungsort Grone auch angibt. Auch bei diesem Falle stehen wir vor der Wahl, ob wir eine zweite ausführlichere Ausfertigung der gefälschten Urkunde annehmen wollen, oder die Erweiterung des Stückes Falkescher Phantasie zuzuschreiben vorziehen; ich möchte das letztere umsomehr, als im Wolfenbütteler Manuscript deutlich zu sehen ist, dass der aus Schaten übernommene Titel: clementia quintus Romanorum rex in: imper. augustus verbessert ist.

Ich reihe hier als dritten Fall Falkes Bearbeitung von St. 3572 der Verleihung des Bergwerkregals durch Konrad III. an Wibald von Corvey aus dem Februar 1150 (vergl. Bernhardi Jahrbücher S. 804, Anm. 36) an (Wilmans-Philippi 2, Nr. 227). Die Form erschien mir seiner Zeit ungewöhnlich und Bernhardi wiederholt a. a. O. diese Bemerkung; die Form ist gedoch die gewöhnliche des Briefes und auffallen kann nur, dass in derselben ein Regal verliehen wird. Auch Falke bemerkte das und machte aus dem Briefe ein Privilegium zurecht; wie er das machte, kann man aus folgendem diplomatisch genauem Abdrucke ersehen. Ich hatte schon s. Z. nach Foltz' Mittheilungen darauf hingewiesen. Falkes Msc. I, S. 597 findet sich das Diplom:

C In nomine scę et indiuiduę trinitatis Cŏnradus [1]) diuina fauente clementia Romanrum rex scds Wiboldo Corbeiensi abbati suisq̄ successoribꝫ regulariter ordinatis in ꝑpetuum uenas metalli videlicet auri. argenti. cupri. plumbi. & stanni & omnem pecuniam siue rudem siue formatam quę intra montem Eresburch. qui Corbeiensi ecclię iure proprietario ꝑtinere noscitur. latent. tibi & ꝑ te Corbeiensi ecclie ꝯcedim⁹. dam⁹. & p̄senti [2]) scripto confirmanus. absq̄ ullius ꝑsonę contradictione. in eodem monte fodere omne metallum quod inuentum fuit eruere & conflare tuisq̄ & fratrum tuorum usib⁹ aptare. ut tanto meli⁹ possit Corbeiensis ecclią tam diuinis quam regni rebus subseruire.

. . . . . [3]).

Signum domni Cŏnradi Romanorum regis scdi inuictissimi. (LS)

Ego Arnoldus cancellarius uice Heinrici Moguntini archiepi et archiancellari recognoui.

Data anno dnicę incarnationis M. C. L. indict. XIII. anno V. dni [4]) Cŏnradi [5]) scdi regis inuictissimi XII⁰. Actum apud Wirtzeburch in Xpo feliciter amen.

[1]) Aus Cunradus corrigirt. [2]) Aus prenti (?) corrigirt; müsste doch richtig mittelalterlich abgekürzt p̄nti heissen. [3]) Das in der Vorlage Falkes hier folgende Data radirt. [4]) Aus regni corrigirt. [5]) Sofort aus Cuo . . . corrigirt.

Diese Correkturen scheinen mir zur Genüge zu beweisen, dass Falke nicht etwa ein vollständigeres Original abgeschrieben, sondern aus einer Abschrift des auch uns vorliegenden Briefes sich das Privilegium zurechtgestutzt hat. Datum und Unterschriften sind fast buchstäblich aus St. 3568 abgeschrieben.

Diesen ganz besonders hervortretenden Fällen, die gerade desshalb etwas genauer dargelegt sind, reihe ich die grosse Zahl weiterer an, in welchen Falke offenbar ebenfalls nur aus den auch uns vorliegenden Quellen geschöpft hat, dann aber selbständig Zusätze und Erweiterungen sich erlaubt hat, wie die Prüfung seiner Handschriften schriften nachweist, weil in denselben die Correkturen noch jetzt erkennbar sind. Es ist schon oben S. 472 Anm. darauf hingewiesen, dass in der Beobachtung der Correktur kein entscheidender Beweis für willkürliche Fälschung liegt, da ja immer die Annahme freisteht, dass Falke später eine bessere Ueberlieferung zu Handen bekommen und danach seine Correktur gemacht habe. Ich kann mich zu dieser Annahme jedoch nicht entschliessen, weil die Zahl der Fälle zu gross ist, die Urkunden aus zu verschiedenen Archiven stammen, die bessere Ueberlieferung seit der Zeit wieder verloren gegangen sein müsste; ferner bei Falkes sonstig genügend bewiesener Freude am Fabuliren die Annahme der Fälschung mir näher zu liegen scheint. Ich halte es jedoch keineswegs für ausgeschlossen, dass sich nicht noch eines oder das andere als echt erweisen wird; das muss jedoch m. E. jedesmal erwiesen werden und daher der Besprechung jeder einzelnen Urkunde in dem betreffenden Urkundenbuch vorbehalten bleiben [1]).

1. Band I. S. 106. Jaffé-Löwenfeld Reg. pont. 3429 (2634). — Diekamp Supplement zum Westf. U.-B. 302. Philippi Osnabr. Urkundenbuch, I, 52. Die auch dem Diekampschen Drucke zu Grunde liegende Abschrift in Overhams Msc. in Wolfenbüttel ist genau copirt; dabei ist das Regierungsjahr und Consulatsjahr erkennbar verbessert.

2. S. 125—128. Das bei Heda, Historia ep. Ultraject. (ed. Buchelius) S. 64 gedruckte Güterregister der Utrechter Kirche ist nach diesem Drucke abgeschrieben, trägt aber die Ueberschrift:

890 vel seqq; item in Heda p. 64 seqq.

Catalogus bonorum ecclesiae Trajectensis e membrana, quam asservabat dominus de Ziegenhirt Huxariae habitans et acceperat quondam Utrajecti.

3. S. 147 Dip. Henrici I. 3. von Falkes Hand mit corrigirtem Datum, dann Quartband 8, S. 311 ff. von anderer Hand mit dem Datum des Originals.

---

[1]) Herrn Archivrath Dr. P. Zimmermann in Wolfenbüttel möchte ich an dieser Stelle für die grosse Liebenswürdigkeit, mit welcher er die nachfolgenden Notizen und Abschriften nachverglich, herzlichen Dank sagen.

4. S. 165. Ueber DD Ottonis I, 27 sind die Angaben bei dem Druck in den Mon. Germ. zu vergleichen; in dem Falkischen Msc. ist die Zufügung der Unterschriftszeilen und der Datirung nicht erkennbar; es ist jedoch zu bemerken, dass die Signumzeile auch schon in dem Overhamschen Msc. in Wolfenbütel zugefügt ist.

5. S. 187. Das jedenfalls verschriebene Tagesdatum von DD Ottonis I 361: VII non. oct. erkennbar in VII iduum geändert.

6. S. 200. Jaffé-Löwenfeld 3806 (2913) mit erkennbar corrigirten Daten; vergl. dazu Diekamp Suppl. 518.

7. S. 232. Im Datum von Stumpf 1100 für Elten ist Jun. aus Jan. corrigirt.

8. S. 427. Erhard R. 1205 trägt das im Copiare fehlende, erkennbar zugefügte Datum: Dat. anno dnicę incarnationis MLXXXII, indict. V.

9. S. 469. In Stumpf 3017 ist unter den Intervenientennamen Burchardi Monasteriensis durch Mimigardefordensis ersetzt; dass die Abschrift aber aus Schaten stammt, scheint das Regierungsjahr II statt III zu erweisen; dasselbe ist jedoch nachgetragen.

10. S. 478. Erhard R. 1391 mit der deutlich nachgeflickten indictio VI.

11. S. 487, Erhard 1447; steht zuerst: ex libro perantiquo membranaceo, dann ist zugefügt: vid. ex originali descriptum. indictio XIII ist aus VII corrigirt. Sehr bezeichnend ist, dass sich dann dasselbe Stück noch einmal mit derselben Correctur und der einfachen Unterschrift: ex originali findet; die erste Abschrift hatte also wohl vernichtet werden sollen

12. S. 489. Erhard 1480 mit dem falschen, aus Schaten entnommenen Datum 1120 (das Original hat 1123) und den erkennbaren Correcturen comes in dominus (zweimal) und imperante statt regnante.

13. S. 615. Stumpf 3370 zweifellos aus Heda S. 157 copirt, das unrichtige Datum 1128 ist erkennbar in 1138 corrigirt.

14. S. 523. Erhard 1527 mit erkennbar in 1131 corrigirtem Datum und der Angabe: ex libro perantiquo membranaceo in archivo Corbeiensi extante; im Codex tradd. S. 709 findet sich trotzdem eine Siegelangabe.

15. S. 527. Stumpf 3292 mit erkennbar nachträglich zugefügtem Chrismon, Signumzeile und Adelberti archic. statt cancellarii. vergl. die Anm. bei Wilmans-Philippi K. U. II Nr. 216.

16. S. 550. Jaffé-Löwenfeld 8065 mit Ergänzung des sehr zerstörten Datums in August 23 (kl. Septemb.), was wieder aus Juli 23 (kl. August.) corrigirt ist und Laterani; das stimmt nicht; der Papst war damals nicht im Lateran; dagegen fehlen die jetzt durch Reagentien wieder z. Th. lesbar gemachten Kardinalunterschriften. Vergl. Wilmans Additamenta Nr. 41 und Finke, Papsturkunden Westfalens Nr. 48.

17. S. 621. In Erhard 1804 erkennbar Adolfus de Nienkerchen in A. de Marca (!) verändert.

18. S. 624. Das im Copialbuche fehlende und im Cod. tradd. vorfindliche Datum von Erhard R. 1714 ist mit anderer Tinte und mehrfachen Correcturen in den Zahlen zugefügt.

19. S. 641. Erhard R. 1821 mit Correctur und Rasur in dem annus praelationis; dass diese Correctur ungerechtfertigt war, ergibt sich aus Erhards Bemerkung über die Zählung der Prälaturjahre Wibalds.

20. S. 785. Bei dem im Originale ohne Datum vorliegenden Böhmer-Ficker 200 findet sich — allerdings als Zufügung nicht erkennbar — ein aus B.-F. 209 mit alleiniger Veränderung von VIII Kal. in VI Kal. entnommenes Datum; auch ist das Datum per manus angehängt. Dass F. keine zweite Ausfertigung vorlag, erweist der Lesefehler Linrcche statt Cerreke.

21. S. 787. Erhard 2264 mit deutlich erkennbarer Zufügung des Datums: Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini MCXCVIII; indictione I; anno vero prelationis nostre VIIII°; statt actum stand erst anno, die Indictionszahl ist radirt.

22. S. 810. Böhmer-Ficker 33 mit durch Rasuren corrigirtem Datum.

23. Band II S. 3 findet sich das im Copiar undatirte Schreiben des Legaten Guido von Präneste (Wilmans Additamenta Nr. 86), die dort von W. geäusserten Vermuthung, dass Falke das Datum zugefügt habe, ergibt sich aus dem Msc. klar als richtig.

24. S. 67. Böhmer-Ficker 859 ist wohl nach Lüning copirt; der Namen Hagolt ist ersichtlich später eingefügt; die Daten sind im Einzelnen mit dunklerer Tinte eingetragen. Diese Fälschung wäre also aus den Regesten zu streichen.

25. S. 211/214 enthalten einen Brief Barings mit einer Urkundenabschrift, in welcher graphische Aenderungen angebracht und der Indiction ein X zugefügt ist.

26. S. 245. Böhmer-Ficker 4868. Dass diese Urkunde unecht ist, ergiebt sich deutlich daraus, dass die in ihr erwähnten Zeugen erkennbar allmählig zusammengetragen, nicht aber einer Vorlage entnommen sind. Danach hatte also Wilmans W. U-B. IV. 367 ganz mit Recht auf den Wiederabdruck verzichtet.

27. S. 291 findet sich die allerdings in Magdeburg im Originale vorkandene Ur. Ludolfs v. Halberstadt (Finke U.-B. IV. 534) abgeschrieben nach Msc. I, 134. S. 64 des St. A. Münster und danach auch gedruckt in Falkes Codex S. 711. Ein Vergleich dieses Druckes mit dem aus dem Originale geflossenen bei Schmidt, Halberst. U.-B. II. Nr. 877 lässt fraglich erscheinen, ob hier vielleicht Falkes Angabe: ex libro pervetusto docum. Corbeiensium authentico in archivo Corb. (dann andere Tinte): post haec repertum originale cum sigillo appenso quod vide nicht am Ende richtig ist.

28. S. 423. Erhard 1205 mit erkennbar zugefügtem Datum.

29. S. 424 findet sich eine deutsche undatirte Urkunde eine Propstes Heinrich von Marsberg, welche deutlich nach dem noch vorhandenen Original von $1477^{29}/_{6}$ (Nr. 271) zurecht gemacht ist.

30. S. 557 findet sich: ex copionali dick durchstrichen.

Des weiteren ist, um obiges Urtheil vollständig zu begründen, der Beweis zu erbringen, dass drittens Falke Urkunden frei erfunden hat. Obwohl nun, wie schon oben hervorgehoben, die mehrfach geführten Beweise, dass Falke chronikalische Berichte erfunden hat und dass er Urkunden zurecht gemodelt hat, gegen nur in seinen Arbeiten vorfindliche Stücke im höchsten Grade misstrauisch machen müssen, so ist doch der stricte Beweis der Fälschung selbstverständlich deshalb schwer zu führen,

weil er nur ex silentio geführt werden kann und zwar besonders deshalb, weil Falke ein so kenntnissreicher und gewandter Gelehrter war, der sich sehr vorgesehen hat. Aber auch zur Entscheidung dieser Frage bieten seine Handschriften eine genügende Handhabe. Es finden sich nämlich in denselben Urkunden, deren Quellen nicht nachweisbar sind, die er aber auch nicht gedruckt hat. Der Grund, warum er sie nicht gedruckt hat, ist unschwer zu errathen: sie schienen ihm nach Inhalt und Form nicht recht geeignet. Um den Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme zu liefern, bringe ich hier einige dieser Urkunden zum Abdrucke, verwahre mich aber von vorneherein dagegen, dass sie aus irgend einem anderen Grunde den Abdruck verdient haben. Ich bringe die als besonders charakteristisch ausgewählten Stücke nicht in chronologischer Folge, wie sie sich jetzt in den Manuscriptbänden eingeheftet finden, sondern theile sie in inhaltlich zusammengehörigen Gruppen mit. Die Wiedergabe ist möglichst diplomatisch genau.

1.

I. f. 561. Theodeuuinus scę Ruffinę epus aplicę sedis legatus omnibus salutem in domno sempiternam. si sca di loca pia & constanti deuotione ueneramur & exaltamus[1]) a do uicissim compensatore omnis boni honorabimur & exaltabimur hic & in ęternum. Uolentes igitur in sincera karitate ut ecclia sci Kiliani in Huxori ab omnibus bonis xpianis diligenter frequentetur per prȩmia inuitamus eos ad merita cunctisq; vere pȩnitentibus & confessis, qui dictam eccliam in festo dedicationis et consecrationis suę, paschatos (!), pentecostes et nativitatis dnicę nec non sci Laurentii martiris debita cum reuerentia uisitauerint & confessi fuerint de omnipotentis di misericordia confisi ex auctoritate nobis a sca sede concessa quadraginta[1]) dies de iniuncta[1]) illis pȩnitentia misericorditer relaxamus. Datum Hoxori anno[1]) dnice incarnationis M°C°XLV indict. VIII[2]).

2.

I. S. 735. Adalhogus dei gra sce ecclie Hildeneshemensis epus universis Xpi fidelibus presentes litteras uisuris cum sincera karitate salute in dno sempiternam cum ad salute nram eterna & temporale multiplex occasio a dno do nobis offeratur iustum & salutare erit occasiones istas minime negligere sed per piarum eleemosinaru largitione crimina nra expiare & premia consequi eterna. rogamꝙ universitate uram et in dno paterne monemꝙ. ut quisquis salutis sue memor ad structura conseruatione et reparatione ecclie sci Nicolai in oppido Huxori etiam ad sustentatione parochoru eiꝙ de bonis a do sibi collatis pia & gratuita subsidia ministret omniq; modo manus in uera karitate porrigat adiutrices ut gram & salute a dno consequatur eterna.

[1]) Correcturen. [2]) Die Zahlen scheinen gleichzeitig mit den Correcturen mit dunklerer Tinte zugefügt.

nos vero de summa misericordia omnipotentis dei confisi omnib9 & singulis ad pdcam. eccliam sci Nicolai uel in anniversario eiusdem dedicationis et consecrationis uel in paschate, in pentecoste, in natali dni & redemtoris nri Ihu Xpi necnon in quatuor solemnib9 bte Marie festivitatib9 natiuitate annunciatione purificatione et assumtione & per octauas earunde denicp in festo sci Nicolai patroni deuote conuenientib9 seu pias eleemosinas eo mittentib9 XXXX dies & una karenam de iniuncta[1]) sibi penitentia in dno misericorditer relaxamus. Datum Hildeneshein anno dni M.°C.° LXXX° VIII° XIII Kal. Maii.

(L. S.)

Ich reihe eine interessante Korrespondenz über Reliquien an:

3.

I. S. 721. Anno di gra eps Mindensis reueren. abbati toticp congregationi scorum martirum Stephani & Uiti in Corbeia salutem & gram in dno sempiternam. nouerit karitas ura dilecti fratres quam irreparabile damnu ecclia nra ex incendio sub antecessore[2]) meo bonę memorie Egilberto[3]) passa sit. in quo non tantum omnia ornamenta cleinodia & donaria ab ipso fundationis tempore fideliter custodita uno die perierunt. sed quod magis dolemus et deflemus tot scorum reliquię nunquam reparandę magna profecto iactura. cum ergo nos damnu hoc aliqualiter resarcituri paterna cura sollicite studeamus & compertum habeam9 magnu rarumcp thesaurum in ura potestate esse amice rogam9 ut ad excitandam maiorem devotionem & ecclię nrę ornamentum damnicp nri leuamentum aliquot scorum reliquias nobis elargiri dignemini. Laudabimus hanc beneuolentiam & grati erim9 quocuncp poterimus modo siquidem karitatem vram ex animo diligimus. Datum Minden anno dni M. C.° LXXX°. III.° ipso die sci Mauritii et sociorum mart.

4.

S. 707. Ego Conradus indignus abbas monasterii scorum Stephani & Uiti martirum in Corbeia cum tota congregatione a do mihi commissa venerabili patri dno Annoni scę ecclię in Minden epo deuotissimo salute & gram & benedictione in dno nec non obsequia nra in uera humilitate sempiterna quamuis eodem lamentabili casu non semel omnia nra deperdita sint multascp sco2 reliquias uorax flamma nobis abstulerit ne tamen tam amicis precib9 & honesto desiderio uener paternitatis urę ullo modo deesse uideamur. per dilectu frem & ppositu nrum Meinhardum obsequiose mittim9 portiunculas de sco Albano & sca Genofefa. de sco Kalixto. de sco Colomanno. de sco Eriberto. de sca Florentia et sco Materniano. de sco Stephano nro archiepo & martire dimidium brachii. dentem de sco Ansgario nro &

[1]) Aus iniunctis corrigirt.
[2]) Aus praedec. corrigirt. [3]) Der Brand fand vor 1063 statt vergl. Stumpf 2624 (Wilmans-Philippi K. U. 2 Nr. 207).

portiunculam costę sci Bonifacii non dubitantes. quin efficax horum scoꝝ apud dm intercessio ecclie ure valde sit proficua ego vero cum conuentu meo uenerandę paternitati urę me commendo dm. supplicans. ut gra & benedictione sua eidem assistat in ꝑpetuum. Datum in Corbeia nra anno dni M°. C°. LXXX°. III°. die scoꝫ Cosmę & Damiani mart.

Ich denke diese Korrespondenz bedarf keines weiteren Kommentars. Mit Uebergehung ähnlicher Korrespondenzen zwischen Corveyer Aebten und Brenkhäuser Vorsteherinnen, lasse ich noch eine Aufnahmebescheinigung in den berühmten Ottberger Kaland (vergl. darüber Wilmans 4, 234, 5) folgen, deren Gesammteindruck mir nicht die Ueberzeugung gibt, dass wir es mit einer echten Urkunde zu thun haben.

5.

II. S. 131. Nos fratres Kalendarum in Ottbergen notu facimꝰ omnibꝰ quod ad humilem petitione Pauli Vlotner et sue uxoris Elze in Amelungeshem utrumqꝫ homine ex deliberato consilio in fraternitate nram recepimꝰ. pro quo beneficio Paulꝰ et Elza sua quamdiu uiunnt. promiserunt nobis in festo sci Michaelis archangeli omni anno bonu quartale silignis et skoketum ouoru recentium. post obitu vero suu legarunt nobis fratribꝰ in Ottbergen hortu suu apud hortu Johannis Gozeman iacentem extra Amelungeshem iure perpetuo. In euidens horu testimoniu sigillu nrum appendimꝰ. Datum Ottbergen anno dnice incarnationis M°. CC°. XX°. VI° dnica letare.

Geschichtlich von ziemlichen Interesse wäre der Brief Innozenz III. an den Grafen Simon von Tecklenburg:

6.

II. S. 5. Innocentius epus seruus servorum dei dilecto filio Simoni comiti in Tekeneborg salutem et aplicam benedictionem. Non sine paterna letitia ad aures nras deuotionis tue constantia pervenit quod dilectissimo in Xpo filio nro illustri regi Ottoni. quem ad imperii coronam suscipiendam legitimo tempore euocare disposuimꝰ. fideliter et constanter adheres eiqꝫ auxilium et favorem quantumcunqꝫ in te est tribuis. Sicut ergo deuotionem tuam in hoc gratam et acceptam gerimꝰ eamqꝫ in dno commendamꝰ ita tuam constantiam gratiarum actionibꝰ prosequentes paterna affabilitate monemꝰ atqꝫ exhortamur. quatenꝰ eidem regi viriliter et potenter semper assistas atqꝫ uniuersos consanguineos et amicos tuos ad eiꝰ fidelitatem inducas non obstantibꝰ iuramentis si que reprobo duci Sueuie ratione regni forsitan prestiterunt. ex quo gratiam nram pleniꝰ es meriturus. Datum Laterani VII Kal. iunii pontificatꝰ nri anno III.

wenn er nicht nach den Bemerkungen Finkes in Papsturkunden Westfalens, wo er unter Nr. 180 auch abgedruckt ist, schon durch das reprobo duci Suevie sich als Fälschung verriethe. Er beruht auf den

bekannten Schreiben desselben Papstes an eine grosse Anzahl deutscher Fürsten bei Finke Nr. 187, Potthast 1588.

Was Falke zu seinen Urkundenfälschungen veranlasst hat, liegt nicht immer so klar zu Tage, wie bei den Fälschungen des Registers des Sarracho. Dass er die Stücke gelegentlich als Belege gebraucht hat, gibt ja auch einen Hinweis für den Zweck der nicht gedruckten; er hat sie bei seinem geplanten Chronicon wohl zum Theile noch verwenden wollen. Ein wesentliches Moment war aber, dass er scheinbar falsch oder gar nicht datirte Urkunden nicht gerne benutzte. In der Rektificirung der Daten war ihm schon Overham und Schaten vorausgegangen, wenn auch diesen Gelehrten nicht abzusprechen ist, dass sie ihre Correkturen mit mehr Zurückhaltung anbrachten und manchmal auch vermerkten. Aber der Weg war gewiesen und Falke hat ihn recht breitgetreten. Zu dem war ihm Paullini für vollständig aus der Luft gegriffene Erfindungen ein würdiges Vorbild gewesen [1]).

Wenn ich nun nach diesen Auseinandersetzungen mein vor Jahren ausgesprochenes Urtheil über Falkes Urkunden-Drucke und Abschriften ganz und voll aufrecht erhalten zu können glaube, so möchte ich es weiter dahin präcisiren, dass man Urkunden und Angaben, welche nur auf Aufzeichnungen Falkes zurückgehen, für welche also andere Quellen nicht nachweisbar sind, nicht nur mit der grössten Vorsicht zu verwenden, sondern zunächst als durchaus unbeglaubigt zu verwerfen hat. Ich leugne nicht die Möglichkeit, dass durch eine so schroffe Auffassung gelegentlich auch eine echte Quellenangabe mit verworfen werden kann, aber dieser Fall wird so selten eintreten, dass er der Gefahr gegenüber, auf Erfindungen des vorigen Jahrhunderts Schlüsse über Zustände und Begebenheiten aus dem früheren Mittelalter zu bauen, kaum in Rechnung zu setzen ist. Dies sind denn auch die Gründe, wesshalb ich, solange bis eine alte Quelle für das Diplom Ottos I Nr. 292 für Corvey und die Datirung von DOI Nr. 27 für Corvey nachgewiesen ist, beide für reine Erfindungen Falkes halten muss.

[1]) Vergl. darüber jetzt H. Lövinson, die Minden'schen Chronik des Busso Wattensted, insbesondere die S. 1, An. 7 aufgeführte Litteratur über diesen Artz und Geschichtsforscher.

Kleine Mittheilungen.

Zur Frage nach der Herkunft der siebenbürgischen Sachsen. In der kürzlich veröffentlichten ersten Hälfte des zweiten Bandes meiner Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte wies ich § 513 darauf hin, dass die eigenthümliche Erbenfolge des siebenbürgisch-sächsischen Landrechtes, wonach die Vaterseite zwei Drittel, die Mutterseite ein Drittel des Nachlasses erhält, sich meines Wissens ausserdem nur noch in einzelnen rhätischen Rechten, so im Engadin, insbesondere aber im St. Gallischen Rheinthal, nachweisen lasse. Diese Uebereinstimmung ist eine so auffallende, dass wenigstens zu erwägen war, ob da nicht ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der Rechte bestehen könne, der dann freilich ein durch ein drittes Recht vermittelter sein müsste. Nach den übrigen verwandtschaftlichen Verhältnissen der rhätischen Rechte würde dann nur an das friesische Recht zu denken sein. Wusste ich aber § 511 einige sonstige Fälle anzuführen, in welchen hier die Mutterseite auf ein Drittel zurückgesetzt erscheint, so musste ich zugeben, dass mir kein friesisches Recht bekannt sei, in welchem nach diesem Gesichtspunkte auch die Erbenfolge geordnet ist. Nachträglich bin ich nun auf ein Zeugniss aufmerksam geworden, das an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lässt. Im Landrecht des Oldenampts und des fünften Theils von Reiderland von 1471, welches Feith hinter seiner Ausgabe des Selwerder Landrechts (Groningen 1846) abgedruckt hat, heisst es III § 17, S. 105: „Als daer ein arffenisse vervallen is up neven unde nichten, soe sullen die vaders vrenden hebben die twe deel arffenisse unde moeders vrenden de trymene, alsoe toe verstaen, dat des vaders vrenden die twe penningen unde des moeders vrenden den darden penninck van der arffenisse nemen; overst ein yegelyck in siner cluft sal nae gelegenheyt des sibtaels nemen, die suster soe vele, als die broeder, unde

alsoe wederumme". In einem engern, noch die Geschwister umfassenden Kreise, ist die Folge ausdrücklich bestimmt, so dass da insbesondere Töchter und Schwestern durch Söhne und Brüder ausgeschlossen sind. Ist dieser Kreis überschritten, handelt es sich um Neffen und Nichten, worunter alle entfernteren Verwandten zu verstehen, so wird ohne Rücksicht auf den Geschlechtsunterschied unter den dem Grade nach Gleichstehenden getheilt. Aber so, das dabei die hier als Klüfte bezeichneten Elternseiten auseinandergehalten werden; zwei Drittel des Nachlasses fallen an die nächsten Vaterfreunde, ein Drittel an die nächsten Mutterfreunde.

Das Altenamt und der bezügliche Theil von Reiderland bilden den östlichen, unmittelbar an den jetzigen Dollart anstossenden Theil der Ommelande von Groningen; (vgl. die Karte bei Richthofen Untersuchungen Bd. 2). Auch die sonstigen Zeugnisse, welche ich § 511 für Beurtheilung der Mutterseite nach Drittelsrecht anzuführen wusste, gehörten ausschliesslich den sich von andern friesischen vielfach unterscheidenden Rechten der Ommelande an, dem des Fivelgo, des Hunsingo und des Humsterlandes. Und so genau sind wir über die Rechte der Ommelande nicht unterrichtet, dass es gerade ausgeschlossen wäre, es habe auch noch in andern derselben wenigstens früher jenes Drittelsrecht in die Erbenfolge eingegriffen. Dagegen habe ich mich gerade mit flandrisch-friesischen Rechten in letzter Zeit so viel beschäftigt, dass ich glaube, mich mit Bestimmtheit dahin aussprechen zu dürfen, dass in den durchweg Hälftung zwischen beiden Elternseiten bestimmenden flandrischen Rechten für jene siebenbürgische Gestaltung keinerlei Anknüpfung geboten sein konnte. Ist dieselbe überhaupt aus dem friesischen Rechtsgebiete eingeführt, so kann das danach wohl nur durch Einwanderer aus den Ommelanden geschehen sein. Gehören die grossen Meereseinbrüche, in Folge deren der Dollart entstand, allerdings erst den späteren Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts an, so mögen ihnen manche andere, die Einwanderungen veranlassen konnten, vorausgegangen sein.

Kamen die Einwanderer in grösserer Zahl aus der Gegend an der Mündung der Ems, so ist das, wie ich denke, auch insofern beachtenswerth, als sich damit die Bezeichnung als Sachsen leichter erklären würde. Allerdings handelte es sich auch dann um Friesen, nicht um Sachsen. Aber bei solchen Bezeichnungen wurden ja oft die Stammesunterschiede nicht genauer beachtet; man verwandte für fremde Einwanderer Gesammtbezeichnungen, für die insbesondere wohl zunächst nur die Richtung, von der sie kamen, massgebend war. So bezeichnete man in Spanien und Portugal die aus dem Norden Zugezogenen

allgemein als Franken, bedienten dieselben sich selbst des Ausdrucks, und zwar auch da, wo die rechtlichen Bestimmungen aufs zweifelloseste darauf hinweisen, dass sie dem flandrisch-friesischen Rechtsgebiete entstammten. Für den Fernerstehenden mussten ja Norddeutschland und Sachsen im wesentlichen zusammenfallen; es konnte naheliegen, alle, welche aus jener Richtung einwanderten, als Sachsen zu bezeichnen. Erfolgte aber die Einwanderung nur aus Flandern oder aber nach Massgabe der Sprache aus Rheinfranken, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie man da auf die Bezeichnung gerade als Sachsen verfallen sein sollte.

Von demselben Gesichtspunkte aus lässt sich nun freilich umgekehrt auch geltend machen, dass dann nicht wohl abzusehen ist. wie man aus Norddeutschland gekommene Einwandrer anfangs gerade als Flandrenses bezeichnet haben sollte. Nun scheint mir allerdings die Bestimmung des siebenbürgischen Rechts, von der wir ausgingen, so bestimmt gerade auf die Ommelande hinzuweisen, dass sie, wenn man nicht auch so auffallende Uebereinstimmungen aus blossem Zufall glaubt erklären zu können, nur von dorther stammen kann; was dann ebenso wenigstens einen Theil der Einwanderer treffen musste. Das aber schliesst nicht aus, dass die Einwanderung aus verschiedenen Theilen des friesischen Rechtsgebietes erfolgen konnte, dass die Verschiedenheit der Rechte derselben sich dann erst in Siebenbürgen ausglich und dass, wenn für jene Bestimmung das Recht von Einwanderern aus den Ommelanden massgebend wurde, andere, und vielleicht gerade die früheren Einwanderungen zunächst aus Flandern erfolgt sein mögen, so dass Alles, worin friesisches und siebenbürgisches Recht übereinstimmen, nicht gerade ein und demselben friesischen Einzelrechte entsprechen muss.

Fehlte mir nun auch die Veranlassung, in dieser Richtung das siebenbürgische Recht genauer mit den friesischen zu vergleichen, so möchte ich wenigstens einige Punkte hervorheben, welche mir da ohnehin aufgefallen sind. Zunächst ergeben sich manche Haltpunkte, welche nur insoweit ins Gewicht fallen, als sie fränkischen oder sächsischen Ursprung des siebenbürgischen Rechts allerdings auszuschliessen scheinen, auf friesische Grundlage überhaupt hindeuten, aber den verschiedensten friesischen Rechten entsprechen; insbesondere dem flandrischen ebensowohl, wie dem der Ommelande. Vor allem scheinen mir da beachtenswerth die Bestimmungen der siebenbürgischen Statuten II 2 § 4. 5, wonach der Unechte zu gleichem Recht mit dem Echten nicht blos seine Mutter, sondern auch die mütterlichen Grosseltern beerbt, und umgekehrt auf diese, wie auf gleichmuttrige Geschwister

vererbt. Entspricht das römischem Recht, so ist es hier schwerlich auf dasselbe zurückzuführen. Es handelt sich zweifellos um den im ganzen friesischen Rechtsgebiete und zwar sichtlich in bewusstem Gegensatze gegen das abweichende fränkische, wie sächsische Recht so oft ausgesprochenen Satz, dass die Mutter kein Kebskind hat, dass ihr und ihrer Sippe gegenüber kein Unterschied echter und unechter Geburt eingreift. Gebührt nach den Statuten II 4 § 9. 11 der väterliche Hof dem jüngsten Sohne, wenn auch gegen Entschädigung für die Geschwister, so findet sich das in den verschiedensten friesischen Rechten ebenso ausgesprochen. Begründet das gerade keinen schärfern Gegensatz gegen das sächsische Recht, so scheint es doch dem fränkischen durchaus fremd zu sein; wo im Gebiete des französischen Rechts jenes Droit de maineté als Ausnahme anerkannt ist, da fehlt es auch nicht an andern Kennzeichen, welche auf friesischen Einfluss hindeuten. Wird in den Statuten III 6 § 5 beim Verkauf von Liegenschaften dreimaliger öffentlicher Ausruf an drei aufeinander folgenden Sonntagen zunächst als Aufforderung an die Blutsfreunde, ihr Recht des Näherkaufs zu üben, verlangt, so entspricht das genau flandrischen und südholländischen Bestimmungen; doch dürfte der Brauch auch den Ommelanden nicht fremd gewesen sein, da wenigstens in den Küren von Humsterland das dreimalige Aufgebot erwähnt wird.

Aber es finden sich auch Bestimmungen, welche wohl friesischen Rechten, nicht aber gerade denen der Ommelande entsprechen. Das scheint mir insbesondere bei dem zuzutreffen, was in den Statuten II 2 § 10 über das Erbrecht der Halbgeschwister bestimmt wird. Sollen, wenn nur Halbgeschwister beider Seiten zu berufen sind, die vom Vater die zwei Drittel der Vaterseite, die von der Mutter das Drittel der Mutterseite erhalten, so entspricht das allerdings durchaus jener allgemeinen Bestimmung, welche ich auf die Ommelande zurückführte; ich konnte Untersuchungen § 511 sogar darauf hinweisen, dass nach den Küren von Fivelgo und Oldenamt gerade für Halbgeschwister jene Drittelung wenigstens dann bestimmt wird, wenn die Herkunft des Guts nicht sicherzustellen ist. Es heisst nun aber weiter in Siebenbürgen, dass beim Vorhandensein von Vollgeschwistern die Halbgeschwister mit ihnen erben, und zwar so, dass jene sich mit den gleichvatrigen Halbgeschwistern in zwei Drittel, mit den gleichmuttrigen in ein Drittel des Nachlasses theilen. Das entspricht nun zunächst in keiner Weise dem fränkischen Rechte, in welchem zwar auch nach der verbreitetsten und zweifellos ursprünglichsten Gestaltung beide Arten von Geschwistern gleichzeitig berufen werden, aber so, dass die Halbgeschwister allerdings bei der Folge in das Erbland nur nach Fall-

recht an dem von ihrer Elternseite herrührenden betheiligt sind, dagegen Fahrniss und Gewinnland ohne irgendwelche Zurücksetzung mit den Vollgeschwistern nach Köpfen theilen. Während sie dann nach den, wie ich denke, weniger ursprünglichen fränkischen Rechten, welche das doppelte Band beachten, von diesen Bestandtheilen des Nachlasses durch Vollgeschwister ausgeschlossen sind, nicht etwa mit diesen zu schlechterm Rechte erben. Eben so wenig entspricht es dem sächsischen Rechte, in welchem überall die Halbgeschwister durch Vollgeschwister ausgeschlossen sind; überwiegend so, dass sie erst mit den einen Grad fernerstehenden Verwandten, wie den Kindern der Vollgeschwister und den Elterngeschwistern, berufen werden.

Vergleichen wir nun die friesischen Rechte, so gibt es kein anderes Verhältniss, bei dem sich die grosse Mannichfaltigkeit derselben in solchem Grade geltend macht, wie bei der Behandlung der Halbgeburt. Damit aber bietet es auch die sich am leichtesten bemerkbar machenden Haltpunkte, wenn es sich um die Frage handelt, welchem der friesischen Einzelrechte sich ein anderes Recht näher anschliessen dürfte. Während im sogenannten Aasdomsrechte die Gleichstellung so auf die Spitze getrieben ist, dass Halbgeschwister und Vollgeschwister selbst das Erbgut ohne alle Rücksicht auf dessen Herkunft nach Köpfen theilen, gehen andere friesische Rechte umgekehrt so weit, dass sie entsprechend jener Gestaltung des sächsischen Rechts die Halbgeburt nicht blos durch die Vollgeburt ausschliessen, sondern sie wohl erst mit den einen Grad fernerstehenden Verwandten erben lassen. Da ist nun für unsern Zweck zunächst zu beachten, dass es gerade die Rechte der Ommelande sind, in welchen sich der Satz: „Vollsippe verfängt Halbsippe", und damit der Ausschluss der Halbgeschwister am regelmässigsten ausgesprochen findet; (vgl. Amira Erbenf. 193). Das trifft insbesondere auch das früher erwähnte Landrecht des Oldenamts II § 24, (ed. Feith 93). Der grössere Theil der friesischen Rechte aber lässt die Halbgeschwister schon mit Vollgeschwistern, nur zu schlechterm Rechte erben. Doch erfolgt die Zurücksetzung nach verschiedenen Gesichtspunkten. In vielen Rechten greift da Drittelsrecht ohne weitere Berücksichtigung der Seiten ein, indem man jedem Halbbruder den halben Kopftheil eines Vollbruders oder vereinzelt auch wohl sämmtlichen Halbgeschwistern ein Drittel und sämmtlichen Vollgeschwistern zwei Drittel zuspricht.

Dagegen tritt nun den siebenbürgischen Recht am nächsten eine andere Gestaltung, welche sich, so einfach und folgerichtig sie sein mag, meines Wissens so ausschliesslich in friesischen Rechten findet, dass sie selbst da, wo wir ihr ausnahmsweise in entlegneren Einzel-

rechten begegnen, wenigstens die Erwägung nahelegt, ob sich da nicht friesischer Einfluss geltend gemacht haben kann. Es wird davon ausgegangen, dass der Nachlass zur Hälfte der Vaterseite, zur Hälfte der Mutterseite gebührt. Sind nur Vollgeschwister da, so nehmen diese als beiden Seiten angehörend das Ganze. Sind ausser ihnen Halbgeschwister nur einer Seite da, so nehmen sie die Hälfte voraus, während sie die andere Hälfte mit den Halbgeschwistern nach Köpfen theilen. Sind Halbgeschwister beider Seiten vorhanden, so theilen sie die Vaterhälfte mit den gleichvatrigen, die Mutterhälfte mit den gleichmuttrigen nach der Kopfzahl. Das findet sich bei den Nordfriesen, im Altenlande an der untern Elbe, im Lande Wursten. Ebenso im Gebiete des sogenannten Schependomsrecht, in Südholland und Seeland. Dann aber im ganzen flandrischen Rechtsgebiete, sei es, dass der gesammte Nachlass, sei es, dass nur Fahrniss und Errungenschaft bei Vererbung des Erblandes nach Fallrecht nach jenem Massstab getheilt werden.

Das ist also durchaus derselbe Gesichtspunkt, nach welchem auch in Siebenbürgen die Halbgeburt behandelt erscheint. Eine Abweichung ergibt sich lediglich darin, dass dieser Gesichtspunkt dort gemäss dem gleichen Rechte beider Seiten, hier gemäss dem Drittelsrecht der Mutterseite durchgeführt erscheint. Ist dieses Drittelsrecht aber ausschliesslich in den Ommelanden nachweisbar, ist es darüber hinaus durchaus unwahrscheinlich, dass es in irgend einem andern friesischen Rechte, insbesondere im flandrischen und seeländischen, geltend gewesen sein sollte, ist andererseits wieder das Zusammenerben von Vollgeschwistern und Halbgeschwistern dem Rechte der Ommelande ganz fremd, so würde sich die siebenbürgische Gestaltung zweifellos am leichtesten durch die Annahme einer Ausgleichung zweier friesischer Rechte erklären lassen.

Wie ich da grösseres Gewicht auf die Uebereinstimmung bezüglich des Gesichtspunktes, als bezüglich des Theilungsmassstabes legen möchte, so ergeben auch andere Verhältnisse wohl Anschluss an die flandrischen Rechte gegenüber denen der Ommelande. Nach siebenbürgischem Rechte sind Töchter und Söhne gleichgestellte Erben, wie das ebenso nach den Rechten von Flandern, Seeland und Holland ausnahmslos der Fall ist. Dagegen hat in den Ommelanden die Tochter nur einen Anspruch auf Aussteuer oder erhält als Erbin nur den halben Kopftheil eines Sohnes. Die allgemeine Gütergemeinschaft findet sich, wie in Siebenbürgen, (vgl. Schuler v. Libloy Siebenb. Rechtsg. 2, 402 ff.), ebenso im flandrischen und den andern Rechten des Westens; dagegen gehen die Rechte der Ommelande, (vgl. Schröder

Ehel. Güterr. II 3, 391 ff.), nicht über die Gemeinschaft von Fahrniss und Errungenschaft hinaus.

Wollte man nur nach Massgabe der hier betonten Rechtsbestimmungen in Verbindung mit dem Wechsel der Bezeichnung urtheilen, so würden sie, wie ich denke, die Annahme am nächsten legen, es seien die ersten Einwanderungen zunächst aus Flandern oder doch den ihm im Rechte näherstehenden benachbarten friesischen Gebieten erfolgt; die Rechtsvergleichung scheint überwiegend darauf hinzuweisen. Es seien dann aber später aus den Ommelanden von Groningen so starke weitere Zuzüge erfolgt, dass sie ausreichten, die flandrische Hälftung durch die für die siebenbürgische Erbenfolge besonders kennzeichnende Zurücksetzung der Mutterseite nach Drittelsrecht zu verdrängen und die ursprüngliche Bezeichnung als Flandrer durch die als Sachsen zu ersetzen.

Ob diese Annahme sich ganz oder theilweise erproben wird, muss ich dahingestellt sein lassen. Ohne der Frage überhaupt näher nachzugehen, habe ich nur Andere auf das aufmerksam machen wollen, was mir da bei sonstigen Untersuchungen ohnehin aufgefallen ist. Die Rechtsvergleichung wäre weiter fortzusetzen. Habe ich insbesondere auf dem von mir beachteten engern Gebiete nichts zu finden gewusst, was gerade auf fränkisches Recht hindeuten würde, so ist damit ja nicht gesagt, dass sich solches überhaupt nicht finden wird. Und selbst wenn das Recht, so weit es nicht eigenthümlich entwickelt ist, sich ausschliesslich als flandrisch-friesisch erweisen sollte, schliesst das Einwanderer aus andern Rechtsgebieten nicht aus, die dann, wenn ihr Recht nicht durchdrang, bei der allmähligen Ausgleichung ihrerseits grössern Einfluss auf die Sprache gewinnen mochten. Denn das sprachliche Moment möchte ich in keiner Weise unterschätzen. Habe ich bei meiner Promotion 1849 auch die These vertheidigt: „Germanici Transsilvaniae incolae, qui Saxones dicuntur, e regionibus Rhenum inter et Mosam sitis eo migrarunt“, so war mir, so viel ich mich entsinne, in erster Reihe das massgebend, was ich über die Sprache, dann manche Ortsnamen durch den Verkehr mit einem Siebenbürger, der damals am Rhein der Heimath seiner Väter nachging, in Erfahrung gebracht hatte. Jetzt würde ich freilich weniger geneigt sein, für die Lösung solcher Fragen das Gewicht so ausschliesslich auf die sprachlichen Verhältnisse zu legen.

Innsbruck. Julius Ficker.

Typarfälschungen in der von Smitmerischen Siegelsammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien. Franz Paul Edler von Smitmer, Domherr zu St. Stefan in Wien (geb. zu Wien 1740, gest. ebendaselbst am 4. Okt. 1796) stammte aus einer alten wiener Patrizierfamilie, aus der schon 1719 der kaiserliche Hofgoldarbeiter Paul Smitmer geadelt, 1740 der k. k. Hof- und Kammerjuwelier Franz Michael von Smitmer und sein Bruder Michael Josef mit dem Prädikat „Edler von" begnadigt und in demselben Jahre die Brüder Michael, Franz und Josef in den Ritterstand erhoben worden sind. Franz Paul wählte den geistlichen Stand und trat 1768 in den Maltheserorden ein. Er wurde in der Folge Comthur desselben und Domherr des wiener Metropolitankapitels. Eifrig forschte er in der Geschichte der geistlichen Orden, namentlich seines eigenen, des Maltheserordens. Urkunden über den letzteren fanden sich in dem Nachlasse. Auch richtete v. Smitmer sein Augenmerk auf Siegel. 1772 gelangte er in den Besitz einer alten Siegelsammlung, welche ursprünglich von dem Paduaner Sartorio Ursato angelegt worden war. Nach Ursatos Tode (1678) erwarb diese Siegelsammlung der damalige holländische Gesandte in Venedig van Stryker, von dem sie an den nürnberger Kaufmann Geysel kam. Der sächsiche Historiograph Glafey erheiratete sie und setzte sie fort. Aus Glafeys Besitz wanderte sie in jene v. Smitmers, der sie nicht nur bereicherte, sondern dazu verschiedene Kommentare schrieb und dieselbe durch Register besonders nutzbar machte. Nach v. Smitmers Tode kam die Sammlung in den Besitz des Wirthschaftsdirektors Kowalch, dann des geh. Kabinetsoffizialen Loeschner, von dessen Witwe sie — 9000 Stück — durch Kauf in den Besitz des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien übergieng[1]).

Für Zwecke des zweiten Theiles meines Wettiner Siegelwerkes (1324—1500. Leipzig, Giesecke und Devrient 1893) untersuchte ich im Frühjahr 1891 diese Sammlung. Ich fand vier schön erhaltene Siegelstempel (Typare) der Wettiner, und zwar von Dietrich den Bedrängten († 1221; das Siegel abgebildet Tafel III 1 [2]), Dietrich von Sommerschenburg († 1207 Taf. IX. 5), Friedrich den Freidigen († 1324

[1]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Hofraths Prof. Dr. v. Zeissberg in Wien.

[2]) Posse, Siegel der Wettiner. Vgl. ebendas. Heraldik und Sphragistik der Wettiner S. 31. Aus derselben Fälscherfabrik scheint das noch erhaltene Typar des Grafen Friederich II. von Brehna († 1221. Taf. IX 9). Dasselbe ist abgebildet. F. K. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Sphragistische Aphorismen 54. Trotz mehrfacher brieflicher Umfrage habe ich die Fälschung nicht zu Gesicht bekommen können. Die fürstliche Verwaltung behauptet, das Typar befinde sich nicht in den hohenlohischen Sammlungen.

Taf. VII. 4) und der Aebtissin Sophie von Quedlinburg, der Tochter Friedrichs I., Grafen von Brehna († 1227 Taf. XIV 2.) Aufmerksam wurde ich auch auf einen aus derselben Fabrik stammenden Siegelstempel des deutschen Königs Heinrich III.

Nur kurz war die Freude über den von mir gemachten Fund. Wer sich längere Zeit mit Untersuchungen von Siegeln, mit Abformungsmethoden derselben beschäftigt, erwirbt sich ein gewisses Gefühl, von vornherein zu entscheiden, ob das ihm vorliegende Stück echt sei, ohne sich gleich des Ablehnungsgrundes vollbewusst zu sein. Auch die prächtige Erhaltung der Stücke, die Gleichmässigkeit in der Bearbeitung der Stempel, sowie die Aehnlichkeit aller fünf Henkel liessen in mir nicht den Glauben aufkommen, dass hier echte Typare vorlägen, zumal gerade in der Zeit, welcher jene angehören, die Henkel als Handhaben zum Druck, nicht nach der Mitte der Rückseite zu, sondern oben am Kopfende der Stempel angebracht zu werden pflegten. Weniger Argwohn erregte in mir das Metall, aus welchem die genannten Typare hergestellt sind, da der Fälscher gern älteres Metall verwendet, um sein Falsificat, das ihm Gewinn bringen soll, möglichst unverdächtig zu machen.

Leider besass damals noch keine der wiener Bibliotheken mein Wettiner Siegelwerk, so dass ich die Frage wegen der Henkel erst, nach Hause zurückgekehrt, entscheiden konnte. Da ich aber auch eine Uebersendung der Stempel zur Benutzung in Dresden nicht zu beantragen wagte, so galt es, an Ort und Stelle Sachverständige anzugehen, um den Beweis liefern zu können, dass die Stempel nach echten Wachssiegeln gefälscht seien. Der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivkonzipisten von Györy habe ich es zu danken, dass es mir möglich wurde, Sachverständige zu Rathe ziehen zu können.

Als bedeutender Kunstkenner, der auch früher eine Anzahl Siegelstempel besass, welche durch Verkauf in andere Hände übergiengen, wurde mir der Graveur Schwerdner (Mariahilferstrasse Nr. 47) bezeichnet. Derselbe nahm auf meine Bitte eine Untersuchung der Stempel vor. Nach fleissiger Musterung mit der Lupe glaubte er feststellen zu müssen, dass die Typare nicht gegossen, sondern geschnitten, alle 5 Typare echt seien. Die Rundungen führte Schwerdner auf Abnutzung zurück, die wohl auch durch späteres Putzen veranlasst sein könnten; die Patina sei schwer nachzuahmen, die Henkel seien unverdächtig. Was den Stempel König Heinrichs III. anlange, so sei derselbe, weil gebogen, für die Siegelung nicht zu verwenden gewesen und deshalb von der Reichskanzlei verworfen worden, wodurch es sich erkläre, dass mit diesem Typare hergestellte Siegel nicht vorhanden sind.

Da diese mit grosser Ueberzeugungstreue vorgetragenen Ausführungen mich nicht von der Echtheit der Stücke überzeugen konnten, wendete ich mich an Herrn Medailleur Scharff, den in numismatischen Kreisen hochverehrten Künstler der k. k. Münze. Ohne Vorbehalt gab derselbe sein Gutachten, dem auch die übrigen Herren der Münze beitraten, dahin ab:

1. Die 5 Stempel sind zweifellos nach Originalsiegeln gegossen, weil die Gusshäute — sogar ohne Lupe — zu erkennen sind. Der Fälscher vergass sie wegzunehmen oder konnte sie nicht wegnehmen, ohne die Gravirung zu verletzen oder einzelne Theile vollständig zu verlieren.

2. Die Originalsiegel, nach welchen die Typare gegossen wurden, hatten sich, wie es die Natur des Materials der Wachssiegel bedingt, schon konkav, dasjenige Heinrichs III — weil auf das Pergament aufgedruckt — konvex verwaendert, so dass die ursprünglich glatte Fläche wellenförmig erscheint.

3. Die anscheinend starke Abnutzung der Typare erklärt sich dadurch, dass das Wachs der Vorlage schon stark beschädigt war.

4. Die Aehnlichkeit aller Henkel untereinander weist darauf hin, dass die Stempel derselben Fälscherfabrik entstammen.

Nach Dresden zurückgekehrt, fand ich das technische Gutachten des Herrn Medailleurs Scharff, was die Henkel anlangt, vollauf bestätigt: die Henkel der echten Typare, mit welchem die im Hauptstaatsarchive befindlichen Siegel der vier Wettiner hergestellt sind, befanden sich, wie die Abdrücke beweissen, nicht auf der Rückseite nach der Mitte hin, sondern oben am Siegel, über dem Kopfe des Siegelführers.

Eine weitere Frage entsteht, wie das Typar Heinrichs III. hergestellt wurde, da es zwar im Allgemeinen, mit dem echten Siegel (Heffner, Kaiser- und Königssiegel Taf. II. 23) übereinstimmt, jedoch in Einzelheiten von demselben abweicht. Es wurde bereits erwähnt, dass kein mit diesem Stempel hergestelltes Siegel überliefert ist. Es scheint nach jenem Siegel (Heffner II. 23) ein Abdruck (Positiv) hergestellt worden zu sein, welches nachcorrigirt und dann in negativer Form, als Stempel, gegossen wurde. Der Ciseleur hat die Buchstaben der Umschrift, sowie die Falten der Gewandung, welche in der Vorlage, dem Originalwachssiegel, bereits abgestossen waren, durch Nachhilfe mit dem Stichel wieder hervortreten lassen.

Wann sind die fünf Fälchungen angefertigt worden? Die Ausstattung der Stücke weist darauf hin, dass Fälschungen beabsichtigt worden sind.[1]) Während meines kurzen Aufenthaltes in Wien war

[1]) Auch in meiner Sammlung der deutschen Kaiser- und Königssiegel von 753—1806 (c. 2000 Stück), welche ich nach den Originalen in Metall reproducirt

es mir nicht möglich, die v. Smitmersche Sammlung in allen Theilen zu untersuchen. Für meine nächstliegenden Zwecke genügte mir das das wettiner Haus betreffende Material. Nach Ausscheidung des ursprünglichen Sammlungstockes Ursatos würde festzustellen sein, was durch die Nachbesitzer hinzugekommen ist. Auffällig ist es, dass sich eine verhältnissmässig grosse Zahl wettiner Typare als Fälschungen in der Sammlung befinden, welche doch wohl durch den Nachbesitzer, den sächsichen Hofhistoriographen Glafey († 1753), hinzugefügt sein dürften. Er war in der Lage, Abdrucke von Originalsiegeln des Hauptstaatsarchivs zu Dresden anfertigen zu lassen, nach denen dann Typare gefälscht worden sind. Die auf der Rückseite eingegrabenen Nummern weisen auf das 18. Jahrh., als Entstehungszeit der Fälschung, hin. Im Interesse der Diplomatik und Sphragistik wäre es, wenn bald daran gegangen würde, in der v. Smitmerschen Sammlung das Echte vom Unechten zu scheiden.

Dresden. O. Posse.

Zum Tagebuch des Cardinals Fillastre. H. Finke hat in seinem bekannten Buche „Forschungen und Quellen zur Geschichte des Constanzer Concils“ S. 69 ff. als Verfasser des in den vatikanischen Handschriften 4173 und 4175 überlieferten Tagebuches über das Constanzer Concil den Cardinal Fillastre nachzuweisen gesucht. Seine Ansichten werden vollständig bestätigt durch eine Stelle in der leider nach immer zu wenig beachteten „Historia gestorum generalis synodi Basiliensis“ von Johannes de Segovia, welche im II. Bande der „Monumenta conciliorum generalium sec. XV.“ veröffentlicht ist. Nachdem nämlich J. de Segovia über die Absichten des Papstes Eugen, das Concil aufzulösen, berichtet hat, fügt er hinzu, dass demselben die Cardinäle Ludwig und Johannes wiedersprochen hätten. Ueber letzteren theilt unser Gewährsmann nun folgendes mit (a. a. O., S. 75): Alter vero (sc. Johannes) ... requisitus, ut subscriberet, contestatus est fieri non posse per papam absque ipsius consensu concilii generalis dissolucionem, stante Constanciensi decreto; quia si tenetur papa obedire concilio, dissolvere illud non potest impediendo sue exercicium iurisdictionis.

habe, befinden sich negative (Stempel-) Formen. Dieselben sind hergestellt durch Zusammenfügung einzelner Siegelfragmente, wenn ein vollständig erhaltenes Siegel nicht mehr aufzutreiben war. Nach diesen Metallmatrizen, welchen auch äusserlich das Begleitwerk der Zeit beigegeben wurde, sind dann vollständige Siegelnachbildungen angefertigt und jeder einzelnen Bemerkungen auf der Rückseite zugefügt worden, nach welchen Bruchstücken das Siegel rekonstruirt ist. Ich stelle das hier fest für den Fall, dass die Sammlung nach meinem Tode in andere Hände übergehen und dann zur öffentlichen Benutzung gelangen sollte.

De illo autem decreto fecerat sibi specialem noticiam, penes se habens orginalem librum de gestis synodi illius, editum a bone memorie Guillermo tituli sancti Marci cardinali biennio ante defuncto, negareque id fuisse decretum synodale coram eo audebat nullus promtissime cunctis ostendente librum illum, minusque refragari conditoris auctoritatem et in illo concilio, prout illius gesta testificantur, et in Romana curia usque diem obitus singulari habitum veneracione. Allegabat insuper in testes cardinalem de Ursinis in publicacione canonis presidentem, aliosque plures in Romana constitutos curia, concilio Constanciensi tunc interessentes.

Aus dieser Stelle geht klar hervor, dass der Cardinal Guillermus tituli s. Marci, das ist eben Wilhelm Fillastre, eine Conciliengeschichte verfasste, welche insbesondere die Beschlüsse über die Superiorität des Concils über den Papst enthielt. Dieselben erscheinen in der That in dem Abdrucke des Tagebuches bei Finke S. 165 f. und zwar ausdrücklich als ein Werk dieses Cardinals bezeichnet. Mit dieser Bemerkung im Tagebuche wie auch mit dem Umstande, dass in demselben der Cardinal auch an zahlreichen anderen Stellen sich zu nennen veranlasst fühlt, stimmt auch die Bemerkung des Johannes von Segovia, dass der Einfluss des Cardinals aus seinem Werke selbst bezeugt werde. Wenn ferner Finke S. 73 f. zwischen der Autorschaft des Cardinals Orsini und des Cardinals Fillastre zu entscheiden hatte und sich für letzteren aussprach, so geht aus unserer Stelle ebenfalls hervor, dass er richtig urtheilte; auch hier werden nämlich diese beiden Männer nebeneinander genannt, aber der Cardinal Johann konnte sich nur auf ein schriftliches Zeugniss des ersteren berufen, letzteren dagegen nur als mündlichen Zeugen anführen. Wenn schliesslich Finke S. 77 sich veranlasst fühlt, das Tagebuch des Fillastre „an die Spitze sämmtlicher darstellenden Quellenwerke über das Concil zu setzen", so wird auch dieses Urtheil durch unsere Stelle bestätigt; denn aus derselben geht hervor, dass das Tagebuch schon den Zeitgenossen als die vorzüglichste Arbeit galt.

Wien. R. F. Kaindl.

Literatur.

Handbuch der deutschen Geschichte, in Verbindung mit R. Bethge, W. Schultze, H. Hahn, C. Köhler, F. Grossmann, G. Liebe, G. Ellinger, G. Erler, G. Winter, F. Hirsch, A. Kleinschmidt, — herausgegeben von Bruno Gebhardt. I. Bd. VIII. 676, II. Bd. VIII. 757 SS. 8°. Stuttgart, Berlin, Leipzig. Union Deutsche Verlagsgesellschaft. 1891—92.

„Das vorliegende Werk wendet sich an einen grösseren Kreis von Lehrenden und Lernenden und will mehr die Theilnahme der Gebildeten als der Fachgelehrten erringen." Mit diesen Worten kennzeichnet der Herausgeber den Zweck des stattlicheu Handbuches und erbittet sich die Nachsicht des Lesers, wenn die Einheit des Ganzen hier und dort etwas zu wünschen übrig lässt.

Die Eintheilung in zwei Bände, deren erster „von der Urzeit bis zur Reformation", der zweite „von der Reformation bis zum Frankfurter Frieden" reicht, erscheint ganz praktisch, und das gleiche Lob dürfen wir auch der inhaltlichen Gliederung eines jeden der beiden Bände zollen. Eine geschickte Hand macht sich überhaupt in der Glättung des vielköpfigen Werkes, in der Anwendung des Garmond- und Petit-Satzes zum Auseinanderhalten des Allgemeinen und Besonderen, in der zweckmässigen Einschaltung der Literatur geltend. So war es auch nur möglich, einen so gewaltigen Stoff unterzubringen und den Ergebnissen der Forschung gerecht zu werden, ohne dass das „Handbuch" übermässig anschwoll.

Die ersten zwei Hauptabschnitte: „Urzeit und Germanen Römer" — fielen Richard Bethge zu; die nächsten drei: Völkerwanderung und das germanische Mittelmeersystem; die Begründung der nationalen Gesammtmonarchie; Wirthschaft, Recht und Verfassung des fränkischen Reiches der Merowinger behandelt Walter Schultze, der i. J. 1883 Forschungen zur Geschichte der Klosterreform im 10. Jahrhundert veröffentlichte. — Das nächste Kapitel: Die Zeit der Karolinger und die Ausbreitung des Christenthums, übernahm Prof. Heinreich Hahn, dem sich Karl Köhler mit dem Abschnitte: Wirthschaft, Recht und Verfassung im Karolinger-Reiche zu-

gesellt. — Der bereits genannte W. Schultze lieferte Anfänge des deutschen Wahlkönigthums, die sächsischen und salischen Kaiser. Lothar und Hohenstaufen wurden der Antheil von F. Grossmann. — Verfassung, Recht, Wirthschaft vom Ende der Karolingerzeit bis zum Interregnum übernahm Georg Liebe. Den Ueberblick über das geistige Leben Deutschlands im Mittelalter bietet uns Georg Ellinger. — Der Leipziger Professor Georg Erler, eine anerkannte Kraft, bescheert uns die Gründung der habsburgischen und lützelburgischen Hausmacht und den Kampf um die Vorherrschaft (1273—1347), die Herrschaft des lützelburgischen Hauses (1347—1437) und die Herrscher des habsburgischen Hauses (seit 1438 bis 1493). Archivar Georg Winter reiht sich mit dem Kapitel Maximilian I. an, und Georg Ellinger macht abermals mit der Charakteristik des geistigen Lebens am Ausgange des Mittelalters den Schluss.

Der zweite Band (1517—1890) zeigt die Aufgabe unter wenigere Hände vertheilt. Der bereits genannte Archivar Georg Winter liefert die drei grossen Abschnitte: „Zeitalter der Reformation (1517—1556), Gegenreformation und endgiltige Ausbildung des Territorialfürstenthums (1556 bis 1618) und dreissigjähriger Krieg (1618—1648), die entsprechenden Abschnitte, das geistige Leben betreffend, nahm wieder Georg Ellinger unter die Feder. Prof. Ferdinand Hirsch, der Herausgeber der Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, besorgte die Geschichte Deutschlands vom westfälischen Frieden 1648 bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Grossen (1740) und die Uebersicht der brandenburgisch-preussischen Geschichte bis 1648. — Die nächsten 6 Kapitel: Das Zeitalter Friedrichs des Grossen (1740—1786), Revolutionszeitalter (1789—1804), Zeitalter Napoleons I. (1804—1813), Befreiungskriege und Deutschlands Neugestaltung, desgleichen die Uebersicht über die Geschichte der Mittel- und Kleinstaaten bis 1815 entstammen der fruchtbaren Feder Arthurs Kleinschmidt. Den Schluss des Ganzen: drei Abschnitte, die von der deutschen Bundesakte bis zum Regierungswechsel in Preussen (1840), von da bis zum Frankfurter Frieden (1871) und als Skizze von 1870—1890 reichen, besorgte der Herausgeber Bruno Gebhardt selbst.

Hält man den Zweck des Werkes mit der Thatsache zusammen, dass ein ungemein reicher Detailstoff übersichtlich und mit zweckmässigen Literaturbelegen der allgemeinen Darstellung eingeordnet erscheint, und ein sorgfältig durchgeführtes Register ein bequemes Nachschlagen ermöglicht, so darf das Ganze, mag man auch über den Standpunkt der verschiedenen Verfasser und über das, was aufgenommen oder ausgeschieden erscheint, da und dort rechten wollen, als handliche und gemeinnützige Leistung anerkannt werden.

Graz. F. v. Krones.

Paul Fabre, Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine. Paris, Ernest Thorin, 1892, 8°, VII und 233 S.

Als das Vaticanische Archiv der Forschung zugänglich gemacht worden war, bildete zunächst die Reihe der Registerbände den vorzüglichsten Anziehungspunkt für die Forscher aus aller Herren Ländern. Aber während

die meisten die Register zu bestimmten Arbeiten verwertheten, schritt die École Française an eine Gesammtausgabe der Register des 13. Jahrh. Männer ihrer Nation hatten einst die Register Innocenz III. in für ihre Zeit geradezu mustergiltiger Weise herausgegeben; es schien Ehrensache, den Spuren eines Baluze und Brequigny zu folgen. Die Ausgaben sind heute in der ganzen Ausdehnung von Gregor IX. bis Benedikt XI. von verschiedenen Bearbeitern theils begonnen, für kürzere Pontificate bereits vollendet.

Als Ergänzung und Gegenstück empfahl sich eine ähnliche Bearbeitung des berühmten Zehentregisters der päpstlichen Kammer, und sie entsprach überdies einem dringenden Bedürfniss, da der Liber Censuum bisher nur bruchstückweise bekannt war.

Die Aufgabe, die ungleich schwieriger und mühevoller war als die Registereditionen, übernahm Paul Fabre. Nach vorbereitenden Studien (Mélanges d'Archéologie et d'histoire 3. und 6. B. 1883 und 1886) erschien 1888 die erste Lieferung.

Die längere Pause die seither in der Edition eingetreten ist, füllt die „Étude sur le Liber Censuum", eine erläuternde Schrift, welche die an den Cencius sich knüpfenden kritischen Fragen scharfsinnig und gründlich erörtert. In der Einleitung gibt F. eine kurze Charakteristik des Liber Censuum. Das Werk besteht aus zwei Haupttheilen (S. II): einem nach Kirchenprovinzen geordneten Verzeichniss der Einkünfte der römischen Kirche, und einer Sammlung von Urkunden, welche die Grundlagen für die besitzrechtlichen Ansprüche der Curie bildeten, also einem „Codex diplomaticus dominii temporalis sanctae sedis", dazu gesellten sich noch als kleinere und unwesentliche Theile der Ordo Romanus und die Mirabilia urbis Romae (S. 7). Dagegen enthält die älteste Cencius-Handschrift noch keine vitae pontificum, dieselben sind erst der späteren Ueberarbeitung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts hinzugefügt (vgl. darüber Fabre, Mélanges etc. 6, 147 ff.)

Das Werk wurde 1192 von Cencius Savelli, dem Kämmerer Clemens III. und Cölestins III., angelegt und blieb fortan durch drei Jahrhunderte bei der Curie im officiellen Gebrauch. Cencius selbst hatte es als Liber Censuum bezeichnet; die Päpste berufen sich darauf unter verschiedenen Namen: als Liber Censualis, Regestum Censuale (S. 5), als Quaternus Censualis Camere (S. 200 A. 1) und endlich als Liber Provincialis, da der Aufzählung der Gülten der Bisthumskatalog, das Provinciale, zu Grunde gelegt war; und zwar bezeichnete man das Zinsbuch der Kammer im Gegensatz zum Kanzleibuch, dem Provincialis Cancellariae — den Hinweis auf letzteren vermisse ich bei Fabre — als Provincialis ecclesie Romane oder Provincialis antiquus (S. 5 und 6 A. 6).

Der Liber Censuum ist kein völlig neues Werk und nur zum geringen Theil literarisches Eigenthum des Censius, er ist vielmehr nur das letzte Glied einer langen Kette, die bis auf Papst Gelasius zurückreicht. Das Verdienst des Cencius besteht in der gründlichen und gewissenhaften Benützung seiner Vorlagen (S. V, und 1.) Welches diese Quellen waren, wird von F. im ersten Abschnitt seiner Étude in sorgfältiger Weise untersucht (S. 1—25). Cencius selbst beruft sich in der Vorrede auf ähnliche unter Eugen III. und Hadrian IV. unternommene Arbeiten; sie sind uns heute nicht mehr in ursprünglicher Gestalt, sondern nur in einer wenige

Jahre vor dem Liber Censuum selbst (1189) vollendeten Compilation, den „Gesta pauperis scholaris Albini“ überliefert; doch glaubt sie Fabre aus dem Albinus reconstruiren zu können; das unter Hadrian IV. entstandene Zinsbuch schreibt F. mit guten Gründen dem Kämmerer und Biographen Hadrians IV. und späteren Kardinal Boso zu. Ausserdem hat Cencius wie kurz vor ihm Albinus in ausgiebiger Weise aus der unter Gregor VII. entstandenen Privilegiensammlung, beziehungsweise den daraus abgeleiteten Werken, dem Liber Polypticus Benedicti presbiteri und der Canonessammlung des Kardinals Deusdedit, geschöpft. Ueber die Art dieser Benützung im einzelnen ist das letzte Wort noch lange nicht gesprochen. F., der (S. 25) die Quellenfiliation durch eine anschauliche Tabelle erläutert, scheint Benützung durch Zwischenglieder anzunehmen; Sickel, der die betreffenden Handschriften allerdings nur für die Ueberlieferung des Ludovicianums einsah, kam zum Schlusse, dass die einzelnen Compilationen unabhängig von einander auf die jetzt verlorene Privilegiensammlung zurückgehen (Privileg Ottos I. für die römische Kirche S. 66 ff.) Gute kritische Ausgaben wären zur Entscheidung dieser Frage die unerlässliche Vorbedingung. Heute aber liegt Deusdedit noch in der unzureichenden Edition Martinuccis vor, während wir für Albinus auf die bei Cenni mitgetheilten Bruchstücke angewiesen sind.

F., der für seine Zwecke auf die Handschrift des Albinus (Cod. Ottob. lat. 3057) zurückgieng und darüber nebst einer theilweisen Inhaltsangabe (S. 16—18, zugleich Inhalt der Collectio Bosonis) auch sonst interessante Aufschlüsse bietet, gebührt jedenfalls das Verdienst, die ausserordentlich schwierige und verwickelte Frage der Lösung näher gebracht und das Interesse der Forschung hiefür neu belebt zu haben.

Das 2. und umfangreichste Kapitel der Étude (S. 26—148) beschäftigt sich mit dem päpstlichen Zehent.

In ausführlicher, stellenweise vielleicht sogar zu breitspuriger Weise erörtert F. in mehrfacher Berührung mit dem Buche von Blumenstock (der päpstliche Schutz im Mittelalter) Wesen und Aufkommen des Zehents; besonders eingehend wird die Fassung der entsprechenden päpstlichen Bullen berücksichtigt. Hiebei weist F. eine entscheidende Wandlung unter Urban II. nach; bis dahin war der Zehent entrichtet worden „in indicium perceptae protectionis“, von da an „in indicium perceptae libertatis“; in dem ersteren Fall wiegt der Begriff des päpstlichen Schutzes, in dem letzteren der Begriff der Exemption von der bischöflichen oder erzbischöflichen Gewalt vor.

Cencius bezeichnet in seinem Werk die unter päpstlichem Schutz stehenden und daher zehentpflichtigen Bisthümer und Klöster als „in ius et proprietatem beati Petri consistentes.“

S. 115 ff. handelt F. über den Peterspfennig. Betraf der Zehent einzelne Bisthümer und Klöster, so wurde der Peterspfenning von ganzen Gebieten und Reichen erhoben, die sich unter den besonderen Schutz des hl. Petrus gestellt hatten; wie der Census die Steuer der Geistlichen so war der denarius S. Petri der Tribut weltlicher Grosser an die römischen Päpste; Arragonien, Ungarn, die nordischen Reiche gehören hieher; bei Sicilien gesellt sich noch der Lehenszins hinzu. Eingehend verfolgt F. dann S. 129 ff. die Entwicklung des Peterspfennigs in England. Die Jahres-

summe betrug im 13. Jahrh. rund 300 Mark Sterling und hielt sich auf dieser Höhe bis ins 16. Jahrh. (S. 143—144). Die Mark Sterling kam unter Johann XXII. 5 Goldgulden gleich (S. 144 A. 3); hoch war daher die Summe von 1500 Goldgulden nicht; ein mässig gutes Bisthum zahlte im Falle der Neubesetzung ebensoviel als servitium commune an die päpstliche Kammer; die grossen rheinischen Erzbisthümer zahlten bereits im 14. Jahrh. mehr als das sechsfache. Die Bedeutung lag darin, dass die 1500 Goldgulden aus England ganz regelmässig Jahr für Jahr einflossen; denn in keinem anderen Lande hat sich der Peterspfennig ständiger und länger erhalten als dort (S. 145).

Das 3. Kapitel handelt über die Einhebung des Zehents von der ältesten Zeit bis zu Ende des 13. Jahrh. Die Darstellung berührt sich mehrfach mit der Einleitung und manchen Ausführungen im ersten Abschnitt. Die Art und Weise, wie F. hier den Stoff zertheilt, scheint mir nicht ganz glücklich. Die schöne Erläuterung über Entstehung und Entwicklung der päpstlichen Kammer und des Kämmereramts hätte an die Spitze des Buches gehört; sie hätte dort besser als alles andere auf die Person des Cencius und sein Werk hingeleitet, während manche Stellen im 1. Abschnitt über die Benützung des Liber Censuum aus dem Zusammenhang des 3. Kapitels gerissen sind. Es ist dies der einzige Mangel in dem sonst so klar disponirten Buch.

Der Census galt ursprünglich als eine Gabe ans Apostelgrab, an die confessio beati Petri; mit dem Erstarken der päpstlichen Macht trat an ihre Stelle das Lateranense palatium, später gleichbedeutend mit letzterem die camera apostolia.

Die Bedeutung Gregors VII. als Reformators der päpstlichen Finanzen wird S. 151—152 treffend gekennzeichnet.

S. 153 ff. gibt F. mehrfach neue Aufschlüsse über Herleitung und Alter der Kämmereramtes, dessen Bestehen er bereits für die Zeit um 1100 nachweist (S. 155 A. 1). Allerdings wird das Interesse des Benützers durch die knappen Ausführungen mehr gereizt als befriedigt; und es ist demgegenüber nur mit Freuden zu begrüssen, wenn F. selbst eine eigene Arbeit hierüber in Aussicht stellt (S. 153 A. 1 „J'espère pouvoir quelque jour revenir sur ce sujet"). Er ist jedenfalls der Berufene, richtigeren und klareren Anschauungen über Wirken und Organisation der päpstlichen Kammer Bahn zu brechen, als sie bis heute vielfach bestehen. Nur als Curiosum sei hier erwähnt, dass noch vor ein paar Jahren Marx im Anhang zu einer Abhandlung über die Vita Gregors IX. (Berlin 1890) auf den Einfall gerathen konnte, jede feste Organisation der päpstlichen Kammer bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu leugnen.

Die Abfassung des Liber Censuum hatte den doppelten Zweck gehabt, einen Ueberblick über die der Curie zustehenden Einkünfte zu verschaffen und bei der Einhebung derselben als Richtschnur zu dienen. Daher erhielten fortan die Legaten, welche zur Einhebung des Zehents ausgesandt wurden, Abschriften der betreffenden Partien des Cencius mit. Das instructivste Beispiel hiefür ist das von F. S. 4 erwähnte Schreiben Innocenz III. vom 26. Jänner 1199 an die Legaten für Dalmatien und Illyrien (Potth. 578).

Das 4. und letzte Kapitel der Étude ist den Handschriften des Liber Censuum gewidmet und enthält in drei Unterabtheilungen Beschreibung, Classificirung und Geschichte derselben.

F. kennt 19 Hss. des Cencius, die sich vom Ende des 12. bis ins 18. Jahrh. vertheilen; mehr als die Hälfte davon befindet sich in Rom, zwei der bedeutendsten besitzt die Riccardiana in Florenz. Die wichtige, bis in die neueste Zeit vielumstrittene und ungelöste Frage, ob das Original des Cencius noch erhalten ist und welche der vielen Handschriften damit identificirt werden kann, hat F. glücklich und endgiltig entschieden.

Zunächst ergibt sich eine beachtenswerthe Analogie zwischen dem Liber Censuum und dem Liber Cancellariae. Beide sind mehrere Jahrhunderte hindurch an der Curie in Gebrauch gestanden, aber im Laufe der Zeit haben verschiedene Handschriften sich sozusagen im Dienste abgelöst. Cencius hatte in der Vorrede die allzu kühne Erwartung ausgedrückt, die neu hinzukommenden Zehenten könnten in sein Werk bis ans Ende der Welt nachgetragen werden. In Wahrheit hat bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine etwa um 4 Jahrzehnte jüngere Abschrift des Cencius (Cod. Riccard. 228) als officielles Handbuch in der päpstlichen Kammer gedient, wieder andere sind dann zu Avignon, in den Zeiten des Schismas und zu Ausgang des 15. Jahrhunderts gefolgt. Aus dem Gesammtchor der Handschriften scheidet sich also eine kleine Gruppe von officiellen; es sind dies: Cod. Vat. lat. 8486, Cod. Arch. Vat. Arm. XV Nr. 1, Codd. Riccard. 228 und 229[1]). Aus diesen galt es den ältesten officiellen, den Codex authenticus, herauszufinden. Als solchen hat F. den Cod. Vat. lat. 8486, auf den bereits früher mehrfach gedeutet worden war, unzweifelhaft erwiesen (S. 171 ff. 199 ff.). Eine übel angebrachte Bescheidenheit war es, dass F. sich dabei nicht auf seine im 3. Bande der Mélanges d'archéologie et d'histoire 328 ff. enthaltene eingehende und klare Beschreibung der Handschrift berufen hat. Es sei hier bemerkt, dass sich a. a. O. S. 345—372 eine mangels einer vollständigen Edition des Cencius für jeden Benützer sehr willkommene vollständige Inhaltsangabe des Codex befindet und dass am Schluss des Bandes ein für die allmählige Hinzufügung der Nachträge sehr instructives Lichtdruck-Facimile von f. 25′ beigefügt ist.

Der älteste Bestand des Codex, der nirgends über das Jahr 1192 hinausreicht, umfasste 18 Lagen (heute f. 11—150), von denen beim eigentlichen Zinsbuch nur die ersten Blätter beschrieben, die anderen zu Nachträgen freigelassen waren, wie dies Cencius selbst in der Einleitung auseinandersetzt. Die ursprünglich 9. Lage (jetzt f. 75—82) ist verbunden und befindet sich nach f. 216, die 10. und 11. Lage (f. 83—98) sind verloren.

Bezüglich der 11. Lage hat F. S. 200 A. 1 versucht, einen besonders scharfen Beweis für die Authenticität des Cod. Vat. 8486 zu erbringen. Die Ausführung ist nicht ganz glücklich gehalten, so dass ich hier den Sachverhalt klarzustellen versuche[2]).

Im Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts findet sich eine Eintragung

[1]) Riccard. 229 ist eine unter Urban VI. 1388 in der päpstlichen Kammer angefertigte Kopie (F. 184), stellt sich also auf eine Linie mit den Transsumpten, die wenige Jahre zuvor Dietrich von Nieheim vom Liber Canellariae besorgt hatte.

[2]) Den Herren Hofrath v. Sickel und Dr. Starzer in Rom, die auf meine Bitte die Handschrift für diese Frage nochmals einsahen, spreche ich meinen wärmsten Dank aus.

über die der Kanzlei gebührenden Geld- und Naturalbezüge, die wegen der Erwähnung des seit Honorius III. eingegangenen Kanzleramts vor 1216 entstanden sein muss (Merkel, Arch. stor. Ital. Append. 5, 146 Nr. VIII, Erler, Liber Cancellariae 170). Das betreffende Stück bezeichnet sich aber als blosse Abschrift aus dem Liber Censuum mit Beifügung des folgenden genauen Citats: „et hoc scriptum est in ultima pagina undecimi quaterni censualis camere domini pape". F. schloss daraus mit Recht, dass die Abschrift aus dem officiellen Kammerbuch genommen sein wird, dass also diejenige Cenciushandschrift, welche die betreffende Eintragung „Cum datur procuratio etc." in der That auf der letzten Seite der 11. Lage enthält, der Codex authenticus sein müsse. Nun stimmt das Citat mit keiner der übrigen Hss., während im Cod. Vat. 8486 die betreffende Eintragung überhaupt fehlt; es ist aber wahrscheinlich, dass sie auf der nun verlorenen 11. Lage stand; und diese Wahrscheinlickeit wird noch erhöht durch den Inhalt der beiden fehlenden Lagen, den wir aus dem unmittelbar aus dem Cod. Vaticanus abgeleiteten Cod. Riccard. 228 verlässlich kennen (vgl. Fabre, Mélanges 3, 342 A. 4). Danach stand dort als Nr. 57 der Ordo Romanus, Nr. 58 Quomodo summus pontifex debeat eligi, Nr. 59 Juramentum senatoris, Nr. 60: de procuratione que datur curie Romane, Nr. 61 de procuratione que datur pape et cardinalibus.

Der Schluss, dass man die betreffende Verordnung für das Kanzleibuch aus dem Cod. Vat. 8486 als der Original Hs. des Cencius kopirte, ist daher nicht so zwingend, als er nach F. S. 200 A. 1 erscheint, aber immerhin sehr begründet. Auf den reciproken Schluss, den F. a. a. O. daraus für das Alter der Eintragung ins Kanzleibuch zieht, werde ich an anderer Stelle zurückzukommen haben.

Abgesehen von den fortlaufenden Nachträgen erhielt der Codex eine erste bedeutende Erweiterung c. 1236, indem vor der Einleitung eine Lage und zwei Doppelblätter und am Schlusse 7 Lagen eingefügt wurden; da auch im Context einzelne Blätter eingereiht worden waren, zählte der Cod. nunmehr 229 Blätter (F. 173 f.). Eine kleinere Erweiterung (f. 230 bis 253) erfolgte dann noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

Die letzte umfangreichere officielle Benützung des Codex weist F. aus der Zeit des ersten Lyoner Concils nach. Eine Bemerkung, die F. dabei S. 201 A. 2 gelegentlich macht, wird für die Geschichte drr Lyoner Transsumpte noch näher zu verfolgen sein. Die kaiserlichen Privilegien im Cencius tragen nämlich Randvermerke wie „scribe" oder „fac", und F. vermuthet daraus, dass man nicht nach den Originalen, sondern nach den handlicheren und leserlicheren Cencius-Eintragungen transsumirt habe; die andere Möglichkeit wäre, dass der Liber Censuum als Handhabe bei der Auswahl der zu transsumirenden Originale diente.

Der Codex authenticus des Cencius theilte im weiteren Verlaufe vielfach das Schicksal der Registerbände des 13. Jahrh.; er kam mit ihnen nach Assissi und 1339 durch Johann von Amelio nach Avignon. Unter Sixtus IV. war er in der Biblioteca Vaticana, wanderte später ins Archiv, verschwand aus demselben und wurde 1821 von Angelo Mai aus der Biblioteca Colonna wieder für die Vaticana erworben. Die Art wie F. S. 200 ff. die wechselvollen Schicksale dieser und der anderen bedeutenderen Hss. verfolgt, kann geradezu als mustergiltig bezeichnet werden.

Eines vermisse ich in der Étude: ein Eingehen auf die den Cencius-Eintragungen entsprechenden noch erhaltenen Originale. Ich zweifle nicht, dass F. bei der Edition im einzelnen darauf zurückkommen wird, glaube aber, dass eine zusammenhängende Prüfung derselben manch interessante Gesichtspunkte ergeben hätte. Doch sollen dieser und andere kleine Einwände der Werthschätzung der Étude keineswegs Eintrag thun. Fabre's Arbeit ist eine durchaus erfreuliche, umsomehr, als man nun auch auf ein rascheres Fortschreiten der Ausgabe stelbst hoffen darf. Ist sie einmal vollendet, dann wird sie zusammen mit den Vorstudien und der Étude zu den besten und verdienstvollsten historischen Arbeiten zählen, die seit der Oeffnung des Vaticanischen Archivs auf grund des römischen Materials unternommen worden sind.

Wien. M. Tangl.

Dr. A. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern des 13. Jahrhunderts. Ihre rechtliche Grundlage, politische Geschichte und technische Verwaltung. Heiligenstadt (Eichsfeld) 1892. XVI. und 278 S.

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit einem Kapitel mittelalterlicher Geschichte, dem es bisher an einer zusammenhängenden Bearbeitung ganz gefehlt hat. Die Geschichte des Finanzwesens der Päpste im Mittelalter ist erst in ihren Umrissen bekannt, und es muss daher jede Arbeit, die einen Theil dieses dunkeln Gebietes aufklärt, als erfreulicher Fortschritt und Gewinn der Wissenschaft angesehen werden. Bei dem Thema, das Gottlob gewählt hat, ist dies umsomehr der Fall, als wir seit einigen Jahren ziemlich viel Quellen zur Geschichte der päpstlichen Zehnten veröffentlicht erhalten haben. Es sind dies hauptsächlich Zehntregister, denen wir wichtige Aufschlüsse über Finanzwesen, Münzgeschichte, Topographie u. s. w. der einzelnen besteuerten Länder zu verdanken haben. Neben diesen Quellen haben wir jetzt auch noch in den neuen Publikationen der päpstlichen Register des 13. Jahrh. sehr umfangreiche und gehaltvolle Materialien erhalten: es sei hier nur an die von Kaltenbrunner herausgegebenen „Aktenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I." erinnert, welche für die Geschichte der Einhebung des Lyoner Zehnten von 1274 von grösster Bedeutung sind. Dieses gedruckt vorliegende Material bildet den Stoff, aus dem das Buch G.'s erwachsen ist. Es setzt mit Innocenz III. ein und schliesst mit Bonifaz VIII. und, wie man vorweg sagen kann, mit gutem Grunde; denn für das 14. Jahrh. tritt das im Vaticanischen Archiv vorhandene Material mit viel grössern Beständen auf und ist andererseits nur zum geringsten Theil veröffentlicht.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zum Buche selbst über. In der Einleitung (1—17) erörtert G., wie es kam, dass der Kirche die Sorge für die Sammlung der Geldmittel für Kreuzzugszwecke zufiel. Da das im Eigenthum der Geistlichkeit befindliche Vermögen ausserordentlich bedeutend war — in der zweiten Hälfte der mittelalterlichen Epoche wird ein Drittel des gesammten Grundbesitzes in Frankreich, England und Deutsch-

land als geistlicher Besitz angenommen —, da ferner die Kirche für ihren Besitz Steuer-Immunität beanspruchte, war die Auflegung einer staatlichen Steuer unthunlich und der Versuch, der in Frankreich im 12. Jahrh. gemacht wurde, zu Kreuzzugszwecken eine allgemeine staatliche Steuer einzuheben, ist auch nur einmal geglückt. Dazu kam der religiöse Charakter der Kreuzzüge und der ausserordentlich wichtige Umstand, dass die Kirche im Besitze eines die ganze Christenheit umspannenden Verwaltungsapparates war.

Der nun folgende erste Abschnitt (18—45) behandelt das päpstliche Recht der Kirchenbesteuerung. Die Anfänge gehen auf Innocenz III. zurück, der 1199 den vierzigsten Theil sämmtlicher geistlicher Einkünfte zur Unterstützung des heiligen Landes bestimmte, nachdem auf der Synode zu Dijon die Prälaten sich freiwillig bereit erklärt hatten, den dreissigsten Theil ihrer Einkünfte zu opfern. War in diesem Falle die Steuerauflage selbständig durch den Papst erfolgt, so gestaltete sich der Vorgang anders, als die nächste Kreuzzugssteuer im Jahre 1215 ausgeschrieben wurde. Es geschah dies auf dem vierten lateranischen Concil und „mit allgemeiner Zustimmung des Concils" schrieb Innocenz III. den zwanzigsten Theil der gesammten geistlichen Einkünfte durch 3 Jahre als Kreuzzugssteuer vor. In beiden Fällen war nur der Clerus zur Steuerleistung herangezogen, das einemal hatte der Papst allein, das zweitemal mit Zustimmung des Concils die Steuer aufgelegt. Wie kam es, dass nicht auch Laien zur Besteuerung herangezogen wurden, und wie waren die principiellen Grundlagen des päpstlichen Rechtes der Kirchenbesteuerung beschaffen? Die Versuche, die Laien ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen, misslangen; als Gregor IX. im Jahre 1229 den Zehnten aller beweglichen Habe von Geistlichen und Laien in England forderte, begegnete er unbeugsamer Ablehnung bei den Grafen und Baronen, „sie wollten ihre Herrschaften und Besitzungen der römischen Kiche nicht verpflichten". In der Furcht, ein Abhängigkeitsverhältniss von der Kirche zu begründen, lag die Ursache, dass die Laien sich der päpstlichen Besteuerung widersetzten. Dies führt auch auf die positive Begründung des päpstlichen Rechtes, von den Geistlichen Steuern zu fordern, nämlich auf die besondere rechtliche Stellung des Kirchengutes bezüglich des Eigenthümers. G. führt im Anschlusse an Hübler („Der Eigenthümer des Kirchengutes") die im Mittelalter herrschenden Theorien über Eigenthum am Kirchengute vor. Alle diese Theorien (die Theorie der göttlichen Proprietät, die Papaltheorie, die Gesammtkirchentheorie, die Armentheorie, die kirchliche Institutentheorie) stimmen darin überein, dass die Geistlichen nur Fruchtniesser des Kirchenvermögens seien. Indem sich die Päpste auf die Theorie der göttlichen Proprietät oder auf die Papaltheorie beriefen, war es ein leichtes ihr Recht, den Clerus zu besteuern, zu begründen. In dem einen Falle forderte der Papst die Steuern als Stellvertreter Christi, im andern Falle als Selbsteigenthümer. Es ergibt sich daraus auch, dass das Steuerrecht des Papstes principiell ein vollständig unabhängiges war, und wenn die Päpste durch die grossen Concilien des 13. Jahrh. (IV. lateran. Concil 1215, Concil zu Lyon 1245, II. Concil zu Lyon 1274) Besteuerungsbeschlüsse herbeigeführt haben, so geschah dies nur, um die Steuerpflicht des Clerus zu befestigen. Im übrigen haben die Päpste, wie G. an einer

Reihe von Beispielen zeigt, auch ohne Concil Kreuzzugssteuern im 13. Jahrh. eingehoben, sie haben das Widerstreben der ausserhalb der Curie befindlichen Geistlichkeit, die Forderung, dass der Consens des zu besteuernden Clerus oder wenigstens der Prälaten nothwendig sei, überwunden und die Unabhängigkeit des päpstlichen Rechtes der Kirchenbesteuerung immer mehr gefestigt. Dieses päpstliche Steuerrecht hatte zur Folge, dass die Curie jede andere Gewalt an der Ausübung eines Steuerrechtes über die Kirchengüter nach Möglichkeit zu behindern suchte. Es kommen hier die Bischöfe und die staatlichen Gewalten in Betracht. Beide sind, wenn sie ausser den althergebrachten regelmässigen Abgaben vom Clerus Steuern einheben wollten, gezwungen gewesen, vorher den Papst zu Rathe zu ziehen, zu „consultiren". War das päpstliche Recht der allgemeinen Kirchenbesteuerung nach seiner Entstehung unzweifelhaft an die Bedingung des Kreuzzuges geknüpft, so musste sich doch sehr bald die freie Verwendung der eingehobenen Steuern durch die Päpste ergeben. Denn, als ebenso wichtig als der Gewinn der heiligen Orte galt die Vertheidigung der Kirche gegen innere und äussere Feinde und daraus war leicht zu folgern, dass jeder Krieg der Päpste religiöser Natur sei; so wurde der Kreuzzug nicht nur gegen Ungläubige und Ketzer, gegen Moslims, Tartaren, Albigenser, sondern auch gegen politische Gegner, gegen Kaiser Friedrich II., gegen Manfred, gegen die aufständischen Sicilianer gepredigt und wurden die Kreuzzugsgelder in diesem Sinne verwendet.

Der zweite Abschnitt (46—166) beschäftigt sich mit der politischen Geschichte der Kirchenbesteuerung des 13. Jahrh. G. bespricht hier die Steuern für eigentliche Kreuzzugszwecke und für die Lateiner in Constantinopel, die Besteuerung zum Kampfe gegen die Staufer, den Lyoner Zehnt von 1274 und die folgenden Zehnten des 13. Jahrh. und schliesslich den Conflict zwischen Philipp IV. von Frankreich und Bonifaz VIII. hervorgerufen durch die Bulle „Clericis laicos". Eine eingehende Inhaltsangabe dieses Abschnittes würde den hier zulässigen Raum weit überschreiten und es muss uns deshalb genügen einige Hauptpunkte hervorzuheben. Es hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, denjenigen Landesherrn, welche die Kreuzfahrt unternahmen, die Zehnten ihres Gebietes zu überlassen und diese Gewohnheit führte hie und da eine ganz unerwartete Folge herbei, dass nämlich Fürsten das Kreuzzugsgelübde ablegten, um die Zehnten in die Hand zu bekommen und dann den Antritt der Kreuzfahrt unter allerlei Vorwänden immer und immer hinausschoben. Dieses System haben Heinrich III. von England und Hako VI. von Norwegen mit grossem Geschick durchgeführt. Aber nicht nur in diesen Fällen fanden die gesammelten Zehnten eine ganz zweckwidrige Verwendung, auch die Päpste haben sich nicht gescheut, die für das heilige Land eingehobenen Gelder zu politischen Unternehmungen in Europa zu gebrauchen. Es kommt hier vor allem die Verwendung der auf dem Lyoner Concil von 1245 beschlossenen Kreuzzugssteuern in Betracht. Sie sind von Innocenz IV. zum allergrössten Theile für den Kampf gegen Kaiser Friedrich II. verwendet worden, und wenn in diesem Falle der Verbrauch der Zehnten damit gerechtfertigt werden könnte, dass sich das Papstthum zu vertheidigen hatte, so fällt auch dieses Moment weg, als Friedrich gestorben war und die Curie den Kampf gegen die Staufer fortsetzte. Sehr ausführ-

lich schildert dann G. die Geschichte des Lyoner Zehnten von 1274. Er ist im wahren Sinne des Wortes eine kirchliche Weltbesteuerung. Während die früheren Auflagen sich in der überwiegenden Mehrzahl auf einzelne Länder beschränkten, sehen wir jetzt die ganze christliche Welt von Island und Grönland bis in den Orient, von Portugal bis nach Schweden besteuert, und zwar überall nach denselben Grundsätzen. Da der Zehnt durch sechs Jahre (1275 — 1280) zu zahlen war, andererseits die Einhebungsvorschriften mit ausserordentlicher Geschicklichkeit alle Einkünfte irgendwelcher Provenienz heranzogen, muss man sich den Gesammtbetrag, der aus dem Zehnten floss, von enormer Höhe vorstellen. Auch diesmal sind die eingehobenen Gelder nur zum Theil ihrer Bestimmung, zur Unterstützung des heil. Landes, zugeführt worden. Bei Gregor X. allerdings kann man nicht daran zweifeln, dass er die Gelder für Kreuzzugszwecke verwendete, aber seine Regierung war kurz (er starb am 10. Jänner 1276). Von seinen Nachfolgern haben Nicolaus III. (1277—1280) und ganz besonders Martin IV. (1281—1285) die Gelder zum überwiegenden Theile nicht für Kreuzfahrten verwendet; der letztere Papst hat zur Unterstützung der Anjou im Kampfe um Sicilien ungeheuere Summen verausgabt. Der enge Anschluss Martins IV. und seines Nachfolgers Honorius IV. an die Anjou und das französische Königthum bewirkte, dass auch eine eigene Zehnteinhebung „pro negotio regni Sicilie“ ins Werk gesetzt wurde. Unter dem Titel „die Reaction der Staatsgewalt und die Bulle Clericis laicos“ bespricht G. am Schlusse dieses Abschnittes den Conflict zwischen dem französischen König Philipp IV. und Bonifaz VIII. Er entstand, als Philipp IV., um den Kampf gegen England kräftiger führen zu können, eine allgemeine Vermögenssteuer (den 50. Theil.) ausschrieb, von der auch die Geistlichkeit nicht frei sein sollte. Durch die Bulle „Clericis laicos“ vom 25. Februar 1296 verbot Bonifaz den Prälaten und Geistlichen, ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles ausserordentliche Steuern welcher Art immer von ihren und ihrer Kirchen Einkünften an Laien zu zahlen oder zu versprechen. Gegen diese Bestimmung setzte sich der französische König zur Wehr, indem er am 17. August 1296 ein Decret erliess, das die Ausfuhr von Gold, Silber, Edelsteinen, Lebensmitteln, Pferden u. s. w. untersagte, ferner allen Wechselverkehr mit dem Auslande ohne besondere königliche Erlaubniss aufhob. Dadurch waren in erster Linie die Curie und die päpstliche Kammerverwaltung getroffen. Es ist bekannt, zu welchem Ende dieser Kampf zwischen König und Papst geführt hat und dass Clemens V. im Jahre 1306 die Bulle „Clericis laicos“ vollständig zurückgenommen hat. G. unterzieht die genannte Bulle einer eingehenden Untersuchung und zeigt, dass sie nur die ausserordentlichen Auflagen, nicht althergebrachte und lehenrechtliche Abgaben vom Kirchengut verhindern wollte. Die Neuerung bestand eigentlich nur darin, dass an Stelle der früheren „consultatio“ des Papstes die „auctoritas“, an Stelle der Befragung und Berathung die Erlaubniss getreten war. Der Zweck, den Bonifaz VIII. mit der Bulle verfolgte, ist klar genug: es sollte die päpstliche Alleinherrschaft über die kirchliche Steuerkraft gesetzlich befestigt werden. Indem diese päpstlichen Bestrebungen scheiterten, gewannen die weltlichen Gewalten (hauptsächlich in Frankreich und England) Raum zur Einhebung von Kirchensteuern. Endlich ist noch als Folge dieser nun eintretenden

staatlichen Kirchenbesteuerung die Verschiebung des Hauptbezugsfeldes der päpstlichen Einnahmen nach Osten anzusehen. Während im 13. Jahrh. vorwiegend der französische und englische Clerus für die Kreuzzugszehnten herangezogen wurde, ist im 14. und 15. Jahrh. die Steuerkraft der deutschen und nordischen Kirche ausgebeutet worden.

In dem letzten Abschnitte (167—257) „die Verwaltung" wird das Besteuerungssystem in seiner Entwicklung und Vollendung dargelegt. Es lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden, die particularistische und die centralisirte Verwaltung. In der ersten Form, wie sie die von Innocenz III. vorgeschriebene Steuer des Vierzigsten zeigt, geht die Einhebung und Verwendung der Steuer in der Weise vor sich, dass die Bischöfe in ihren Diöcesen die Steuereinhebung vornehmen, die zusammengebrachten Gelder an einem sichern Orte deponiren und aus diesen Geldern Kreuzfahrern, die nicht die genügenden Mittel haben, ein angemessenes Stipendium zur Bestreitung der Kosten zuweisen. Der Bischof muss sich jedoch Sicherheit verschaffen, dass der Stipendist wirklich durch eine der Höhe der Unterstützung entsprechende Zeit sich der Vertheidigung des heiligen Landes gewidmet habe, und es sollen die heimkehrenden Stipendisten ein Zeugniss darüber von dem Patriarchen oder einem der Ordensmeister (Johanniter oder Templer) vorweisen. Bei diesem Systeme war die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung der Steuer allerdings gering, aber andererseits waren grosse einheitliche Unternehmungen kaum möglich. Es ist auch nicht lange in Kraft verblieben. Als auf dem 4. lateranischen Concil (1215) die Einhebung des Zwanzigsten beschlossen wurde, wurde in dem bezüglichen Decrete bestimmt, dass die Steuer zu Handen derjenigen zu bezahlen sei, welche der apostolische Stuhl dazu ernenne. Sehen wir in dieser Bestimmung den Beginn der Centralisirung der Steuereinhebung, so zeigt uns die weitere Entwicklung, dass die Bischöfe durch päpstliche Legaten ersetzt werden und dass endlich auch das eigentliche Einsammlungsgeschäft, das vordem von den Archidiaconen und Dechanten besorgt worden war, durch ernannte Untercollectoren betrieben wurde. Damit war den geistlichen Lokalbehörden, den Bischöfen und Archidiaconen, jedweder Einfluss auf die Besteuerung genommen; die Einhebung der Steuer lag ganz in den Händen päpstlicher Commissäre, die Verwendung der Steuern stand dem Papste zu. Dieses System hatte aber auch bedeutende Kosten zur Folge, welche der Unterhalt der Collectoren und Subcollectoren verursachte. Da die Collectoren Vollmacht hatten, die Säumigen oder Widerspenstigen mit Excommunication zu bestrafen, und die Collectoren meistens Italiener waren, ist es erklärlich, dass sie auf eine freundliche Aufnahme nirgends rechnen konnten, dass sich der Unwille und die Erbitterung des Volkes manchmal sehr stürmisch Luft machte. Bei der Einhebung des Lyoner Zehnten von 1274, der das System der centralisirten Verwaltung voll ausgebildet zeigt, finden wir in Deutschland Beispiele, dass die Collectoren überfallen und beraubt wurden. Ueber die Objecte der Besteuerung erhalten wir durch päpstliche Entscheidungen vollständige Klarheit; es wird das geistliche Einkommen verschiedenster Art besteuert, es wird genau vorgeschrieben, was von den Einkünften an Wirthschafts- und Verwaltungskosten abgezogen und also in die Besteuerung nicht aufgenommen werden solle. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgte durch Einschätzung;

ursprünglich, als die Steuereinhebung noch in den Händen der Bischöfe lag, vertheilten diese die Steuern nach ihrem Gutdünken auf die Geistlichen ihrer Diöcese: später, als die Steuereinhebung den päpstlichen Commissären zufiel, wurde das System der Diöcesan-Contingentirung verlassen und Einschätzung des gesammten, auch kleinsten Kirchenbesitzes vorgenommen. Die Art und Weise der Einschätzung war verschieden. Die älteste Einschätzung des französischen Clerus (1264) erfolgte ohne Wissen des Clerus durch päpstliche Beamte (wenn man der Nachricht einer Chronik trauen darf), in England und Deutschland durch Selbsteinschätzung, wobei allerdings die Collectoren das Recht hatten auch anderweitig Informationen über die Höhe der Einkünfte einzuholen. Die aus der Einschätzung hervorgegangenen Schätzungslisten waren nicht absolut verpflichtend. Der Besteuerte konnte bei dem ersten Zahlungstermin verlangen, dass er nicht nach der Schätzung, sondern nach dem wirklichen Jahresertrag besteuert werde. Das gewährte einen Vortheil, wenn der Ertrag durch Unglücksfälle, Hagelwetter, Ueberschwemmung u. s. w. stark gemindert war. Die Steuer war ursprünglich im buchstäblichen Sinne ein Theil der Einkünfte, und da die Einkünfte vorwiegend in Naturalien bestanden, demgemäss in Naturalien zu entrichten. Aber wie die Steuereinhebung centralisirt wurde, ergab sich von selbst die Nothwendigkeit die Steuern in Geld umzuwandeln, denn sonst hätte man unzählige päpstliche Zehntscheuern und Zehntkeller u. s. w. errichten müssen. Die gesammelten Zehntgelder sind in den seltensten Fällen sofort nach Rom abgeliefert worden, sie wurden meist in Kirchen und Klöstern zur Verfügung des Papstes deponirt, in Frankreich hauptsächlich bei dem Schatzmeister des Templerordens. Die Einziehung dieser deponirten Gelder erfolgte nach Bedarf der Curie und zwar geschah die Uebermittelung der Gelder fast durchwegs durch italienische Banquiers. Sie besorgten entweder gegen entsprechende Provision den Transport der Gelder nach Rom, oder sie gaben der Curie ebenfalls gegen entsprechende Provision Vorschüsse auf Zehnten; in beiden Fällen übernahmen sie auch die Umwechslung der verschiedenen Münzgattungen, wenn nicht einfach die Münzen eingeschmolzen und in Barren verwandelt wurden. Der ganze Besteuerungsapparat konnte jedoch nur bei einer entsprechenden Buchführung functioniren. In dieser Richtung hatten die Collectoren und die Subcollectoren den Auftrag, die verschiedenen Stadien des Einsammlungsgeschäftes von der Einhebung bis zur Ablieferung durch Quittungen und Notariatsakte ersichtlich zu machen und über den ganzen Stand der Zehntsammlung öfter an den Papst zu berichten. G. erinnert am Schlusse dieses Abschnittes an die auffallende Erscheinung, dass in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters die päpstliche Kammer stets genau wusste, welche Gefälle von irgend einem vacant gewordenen kirchlichen Beneficium im Falle der päpstlichen Reservation, beziehungsweise Collation zu erhalten waren. Das war nur möglich, wenn man vollständige und genaue Pfründenbesitz-Verzeichnisse hatte, welche alle Beneficien enthielten. Diese Verzeichnisse beruhten auf den Zehntregistern und Zehntschätzungs-Listen, und wir haben auch hinreichende Zeugnisse, dass die späteren Beneficialtaxen „iuxta taxationem decime“ eingezogen wurden.

Dem Texte folgen zwei Beilagen. Die eine erörtert die „declarationes

dubitationum in negotio decime", die gewöhnlich Gregor X. zugeschrieben werden und die das Corpus iuris can. unter den Extravaganten Bonifaz VIII. aufführt. Sie gehen, wie G. zeigt, in der ersten Redaction auf Clemens IV. zurück und haben dann von Gregor X. Zusätze erfahren. Die zweite Beilage bringt Münzvergleichungen, hauptsächlich nach dem libellus decimationis Constanciensis, „um ad oculos zu demonstriren, dass die Einzahlungen des Zehnten nach dem Gewichte vor sich giengen."

Man wird aus der vorstehenden Inhaltsangabe ersehen, dass sich G. die Arbeit nicht leicht gemacht hat; er hat ein sprödes Material [1]) und eine sehr weitschichtige Literatur zu bewältigen gehabt, und es ist ihm überraschend gut gelungen, Es ist dem Referenten keine Schrift von Belang bekannt, die G. zu benützen übersehen hätte, vielleicht dass für die Geschichte des 2. Lyoner Concils die Schrift von Finke „Concilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrh." einzusehen gewesen wäre, vorausgesetzt, dass sie dem Verf. zur Zeit der Drucklegung seines Buches bereits zugänglich war. Dass kleine Versehen unterlaufen, Quellen in veralteten statt in den neuen kritischen Ausgaben benutzt worden sind, wird man dem Verf. nicht zu schwer anrechnen. Zu diesen Versehen gehört es z. B., dass die gut beglaubigte Nachricht, König Rudolf habe aus dem Zehnt von Gregor X. 12.000 Mark Silber für die Romfahrt erhalten, nicht berücksichtigt, dass ihm ferner die von Herzberg-Fränkel in den Mittheil. des Instituts 12, 649 abgedruckte Urkunde unbekannt geblieben ist. Bedeutsamer ist jedoch ein Widerspruch in der Darstellung, der sich bei der Erörterung über die Verwendung des Lyoner Zehnten von 1274 ergibt. Auf S. 109 sagt G., dass ein sehr grosser Theil der Kreuzzugsgelder theils direkt von den Päpsten theils durch Zuwendung an die Fürsten und Herren, die das Kreuz nahmen, bestimmungsgemäss verwendet worden ist. Aber S. 113 wird von Martin IV. gesagt, dass er Kreuzzugsgelder für andere Zwecke hinausgeworfen habe u. s. w. Unmittelbar darnach wird von den Vorgängern Martins IV., von Innocenz V., Hadrian V., Johann XXI. und Nicolaus III. gesagt, dass sie so kurz regierten, dass man schon deshalb von ihnen nicht viel erwarten konnte. Da nun unter Gregor X. nur ein geringer Theil des Lyoner Zehnten eingezahlt wurde und die Hauptmasse der Einzahlungen unter Martin IV. erfolgte, ist es schwer den Widerspruch, den die Darstellung G. in diesem Punkte enthält, zu lösen. In einem andern Punkte ist Ref. von der Darstellung G. nicht überzeugt. Dieser Punkt ist „die Verwerthung der mannigfaltigen Münzen localer Geltung, die sich in den Truhen der päpstlichen Collectoren zusammenfanden". Gegen die von G. auf S. 251—252 gelieferte Darstellung ist geltend zu machen § 62 der declarationes dubitationum: „ceterum placet nobis, ut pecuniam receptam et recipiendam convertatis, cum citius possitis, in aurum et argentum." Die Collectoren hatten also die Münzen gegen Silberbarren oder Gold zu vertauschen, sie konnten Silberbarren für Münzen kaufen oder die Münzen einschmelzen.

[1]) Seither ist an Material hinzugekommen die von mir publicirten Zehntaufzeichnungen für die Salzburger Diöcese (Mittheilungen des Instituts 14, 1 ff.) und eine Abhandlung von P. Fabre „Les decimes ecclesiastiques dans le royaume d' Arles de 1278, 1283" in den „Annales du Midi" 1892, Juliheft.

Es wäre schliesslich noch ein Punkt zu berühren, der allerdings den wissenschaftlichen Werth der Arbeit nicht trifft, aber auch dem Buche nicht zur Zierde gereicht, nämlich Nachlässigkeiten in formeller Beziehung. Ausdrücke wie „Dekretur" (S. 35), „Geldfluss" (S. 89), „Pauschschätzung" (S. 221) sind mindestens ungewöhnlich, der (S. 250) gebrauchte Ausdruck „das in der Ferne heimische Geld" ist nicht leicht verständlich. Und was soll man zur Anmerkung 5 auf S. 148 sagen, „die von Hefele-Knöpfler etc. angeführten Unterschiede berühren abgesehen von *b* nicht das Wesen der Sache und sind zudem nur theilweise berechtigt; *a* ist falsch, *c* und *d* nicht richtig." Warum *a* als falsch von *c* und *d*, die einfach nicht richtig sind, unterschieden; aber sowohl *a* als auch *c* und *d* theilweise berechtigt sind, ist ein Räthsel, dessen Lösung der Ref. scharfsinnigeren Lesern überlassen muss.

Graz. S. Steinherz.

Fejérpataky, Kálmán király oklevelei. (Die Urkunden König Kolomans). Budapest, 1892.

Unter diesem Titel veröffentlichte der Verf. eine längere Studie über die Urkunden König Kolomans, entwirft aber ausserdem eine interessante Darstellung des Urkundenwesens des 11. Jahrhundert. Eingehend beschäftigt er sich mit den Renovationen, welche eben in diesem Jahrhundert in der ungarischen Kanzlei sehr häufig vorkommen.

Von König Koloman selbst war bis jetzt nur ein Originaldiplom vorhanden, die Renovationsurkunde für das Nonnenkloster nächst Veszprim aus dem Jahre 1109. Diese Urkunde, welche auch den in griechischer Sprache verfassten Stiftungsbrief König Stefans des Heiligen transsumirte, liegt in doppelter Ausfertigung vor; beide Ausfertigungen verwahrt als seine älteste Urkunde das ungarische Landesarchiv zu Ofen. Ausserdem existirten noch zwei Urkundentexte aus den Jahren 1111 und 1113 für die Zoborer Abtei; diese jedoch waren bisher nur aus Transsumpten des 13. Jahrh. bekannt. Die Originale dieser beiden letzteren Urkunden entdeckte F. im Archiv des Neutraer Bisthums, so dass im Ganzen von König Koloman nunmehr 3 Originalurkunden vorhanden sind[1]).

F. unterwirft diese Urkunden einer eingehenden, bis in die kleinsten Details sich erstreckenden Untersuchung. Auf Grund der beiden von ihm aufgefundenen Originale, deren Echtheit er nachweist, gibt er ein klares Bild der Besitzungen der Abtei Zobor in Oberungarn. Die Schrift der Urkunde von 1111 schliesst sich an die ausländischen Urkunden dieser Zeit an, die einzelnen Anfangsbuchstaben sind in dieser Urkunde jedoch stärker hervorgehoben, wie überhaupt die Schrift viel stattlicher gehalten ist als in jener von 1113. Trotz dieser Verschiedenheit glaubt der Verf. auf Grund der Concordanz der einzelnen Formeln und Theile annehmen zu dürfen, dass beide Urkunden von einer Hand geschrieben sind.

---

[1]) Die beiden Urkunden für die Abtei Zobor, ferner das Siegel des Königs von der Urkunde 1109 sind dem Werke in photographischer Reproduktion beigeschlossen.

Etwas kürzer bespricht er die Urkunde für das griechische Nonnenkloster vom Jahre 1109, die, wie schon erwähnt, in doppelter Ausfertigung überliefert ist. Eine derselben ist mit dem königlichen Siegel versehen. Bis jetzt war betreffs der zweiten unbesiegelten Urkunde die Meinung vorherrschend, dass sie eine einfache Copie, ein sogenanntes „exemplum" der besiegelten sei. F. weist nun nach, dass die unbesiegelte Urkunde eine vollständig unabhängige ist, welche nur in einzelnen Formeln sich der besiegelten anschliesst. Wieso die zwei Urkunden von einem und demselben König ausgestellt werden konnten, darüber gibt es nur Vermuthungen. F. ist der Meinung, dass die unbesiegelte Urkunde die ältere, früher ausgestellte ist. Er stellt den Hergang der Urkundenausstellung folgendermassen dar. Die Nonnen petitioniren an den König, dass er ihren von Stephan dem Heiligen ausgestellten Stiftungsbrief erneuere; der König betraut hierauf den Bischof Simon von Fünfkirchen mit dieser Aufgabe; dieser lässt das griechische Original copiren und dazu eine lateinische Urkunde anfertigen, welche mit wenigen Ausnahmen dem griechischen Original gleichkommt; die Nonnen erheben jedoch gegen diese Urkunde den Einwand, dass dieselbe nur ihre Besitzungen und Rechte bestätigt, welche in dem Stiftungsbriefe aufgenommen seien, ihre seit dieser Zeit erfolgten Erwerbungen aber unberücksichtigt lasse; sie verlangen daher eine andere, ihren jetzigen Bestand umfassende Urkunde; der Bischof erkennt die Berechtigung dieses Verlangens an und stellt die zweite, jetzt besiegelte, Urkunde aus. Durch diese Combination soll auch die Concordanz der einzelnen Formeln erklärt werden.

Ausser diesen für Ungarn ausgestellten Urkunden existiren noch mehrere für Dalmatien gegebene Diplome Kolomans, welche jedoch sämmtlich nur in Transsumpten überliefert sind. Von diesen sind drei gefälscht [1]), zwei echt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Urkunden auch in der äusserlichen Ausstattung sich der Praxis der südlichen Urkunden anschlossen. Die Uebereinstimmung der einzelnen Formeln zwischen beiden ist ohnehin vorhanden.

Zum Schlusse der Arbeit fasst F. die Ergebnisse zusammen. Die Praxis der königlichen Kanzlei ist durch die vorliegende Abhandlung geklärt. Es ergibt sich aus den Originalurkunden, dass die königliche Kanzlei nicht das einzige Forum für Ausstellung der Königsurkunden war. Vielmehr zeigen alle Originalurkunden Kolomans, dass sie ausserhalb der Kanzlei ausgestellt und so der Kanzlei vorgelegt wurden. Somit beschränkte sich die Thätigkeit der königlichen Kanzlei darauf, dass sie die in jeder Hinsicht vollkommen fertiggestellten Urkunden mit dem königlichen Siegel versah. In dieser von der diplomatischen Praxis Deutschlands abweichenden Thatsache glaubt F. auch den Grund des scheinbaren Rückganges in der Kanzleipraxis des 12. Jahrh. suchen zu müssen. Die Urkunden Stefans des Heiligen, welche sich an deutsche Urkunden anlehnen, zeugen dafür, dass sie von einer mehr oder minder organisirten Kanzlei ausgiengen. Die von einander verschiedenen Formeln der Urkunden Kolomans machen jedoch die

[1]) Eigentlich sind nur 2 gefälschte Urkundentexte erhalten, denn die 3. Urkunde ist nicht wörtlich überliefert.

schon erwähnte Thatsache mehr als wahrscheinlich, dass sie fast durchgehend von den betreffenden Parteien fertiggestellt wurden und die Thätigkeit der Kanzlei sich bloss auf die Besiegelung derselben erstreckte.

Budapest. Anton Áldásy.

Karáczonyi, Szent István király oklevelei és a Szilveszter bulla. (Die Urkunden König Stefans des Heiligen und die Silvesterbulle). Budapest, 1891, Akademia.

Der Verf. dieser Monographie behandelt, ausgerüstet mit den Ergebnissen der modernen Urkundenforschung, die Urkunden Stefans des Heiligen, des ersten ungarischen Königs. Die Fülle der Argumente, die er ins Treffen führt, sowie die vielfach neuen Resultate seiner Forschung machen das Aufsehen begreiflich, welches das Werk im Heimatlande bei seinem Erscheinen hervorrief.

Ueber die Urkunden Stefans des Heiligen waren bisher sehr verschiedene Ansichten verbreitet. Manches, was sich als echt erweist, war als falsch angesehen worden, und umgekehrt. Schon 1878 unternahm Fejérpataky den Versuch zur Klärung dieser abweichenden Ansichten. In seiner Monographie über die Stiftungsurkunde von Martinsberg bewies er die Glaubwürdigkeit dieses ältesten Denkmals der ungarischen Diplomatik. Betreffs der übrigen Urkunden gibt uns das Werk K.'s Aufschluss.

K. theilt sein Werk in zwei Theile. Im ersten beschäftigt er sich speciell mit den Urkunden König Stefans, während der zweite Theil der berühmten Bulle Papst Sylvesters II. gewidmet ist.

Betrachten wir zunächst den ersten Theil, der sich mit den Urkunden Stefans befasst. Vom Princip der dreifachen Concordanz ausgehend, unterwirft der Verf. jede der Urkunden Stefans einer sorgfältigen Prüfung, wobei er an der Hand der modernen Urkundenforschung dieselben kritisch bis ins kleinste Detail beleuchtet. Dass er bei den einzelnen Formeln in erster Reihe die deutschen Königsurkunden in Vergleich zieht, bedarf kaum besonderer Erwähnung, denn auch das Formelwesen Stefans ist mit der deutschen Kanzleipraxis am meisten verwandt. Daneben nimmt er auch in manchen Fällen die päpstlichen Urkunden zu Hilfe. Ausserdem bietet er eine Fülle von palaeographisch-diplomatischen und historischen Kenntnissen auf, mit denen er die Ergebnisse seiner Untersuchungen unterstützt.

Von Stefan kennen wir bis jetzt im Ganzen 10 Urkunden, die sich alle auf Kirchen oder Klöster beziehen. Unter diesen weist der Verf. als gefälschte nach die Urkunden für Neutra, Bakonybél, und die zwei Diplome für Zalavár v. J. 1019 und 1024. Als echt erklärt er hingegen die Urkunden für Ravenna, Veszprim, Fünfkirchen, für das griechische Nonnenkloster bei Veszprim, für Pécsvárad, und die Martinsberger bis auf die Nachschrift.

Im zweiten Theile bespricht er die Bulle des Papstes Sylvester II. von der er nachweist, dass sie im 16. Jahrh. gefälscht wurde.

Es ist hier nicht der Raum, um auf die Beweise, welche der Verf. für oder gegen eine Urkunde ins Treffen führt, einzugehen. Nur den

Theil seiner Arbeit glaube ich berühren zu sollen, welcher sich auf die Nachschrift der Martinsbergerurkunde bezieht.

Bekanntlich steht am Ende der Urkunde folgende Nachschrift: „Anno dominicae incarnationis MI., indictione XV, anno Stephani primi regis Ungrorum secundo hoc privilegium scriptum et traditum est. Hae sunt nominatae villae in dedicatione aecclesie ab archiepiscopo Sebastiano et comite Ceba: piscatores Fizeg, Balunanis, Temirdi, Chimudi, Wisetcha, Vuosian, Murin, Curtov, Wag; tertia pars tributi de Poson in omnibus rebus sive presentibus sive futuris". Bezüglich dieser Nachschrift geht die Meinung des Verf. dahin, dass sie eine Zuthat des 12. Jahrh. ist. Er stützt seine Ansicht mit der Thatsache, dass die in der Nachschrift erwähnte „tertia pars tributi de Poson" der Abtei erst 1137 durch König Bela II. verliehen wurde und daher die Urkunde diese Verleihung verzeichnet, bevor dieselbe thatsächlich erfolgte. Er führt noch eine Reihe verschiedener Beweise an, um die Richtigkeit seiner Behauptung zu bekräftigen. Auf alle diese Beweise, welche sich grösstentheils auf die inneren Merkmale beziehen, einzugehen, mangelt hier der Raum [1]).

K. vertritt demgemäss die Meinung, dass die Urkunde von Martinsberg echt und um das Jahr 1030 entstanden ist, die Nachschrift derselben jedoch nach 1137 zugefügt wurde, und zwar glaubt er, dass dies in der Weise geschah, dass ein Mönch nach der Schrift der Haupturkunde Buchstaben für Buchstaben nachzeichnete [2]). Mit dieser Auffassung stellt er sich vollkommen in Gegensatz zur Meinung Fejérpataky's, der in seiner Monographie die Ansicht vertritt, dass die Urkunde von Anfang bis zum Ende von einer Hand geschrieben und auch die Farbe der Tinte dieselbe ist. Dies sagt Fejérpataky auf Grund der Autopsie. Karácsonyi hingegen behauptet ebenfalls auf Autopsie gestützt, dass die Buchstaben der Nachschrift kleiner als die der Haupturkunde sind, was ja an sich kein Verdächtigungsgrund wäre, und dass ferner die Farbe der Tinte von dem Worte „Wag" angefangen auffallend blasser ist. Es ist daher zu bedauern, dass K., um dem Leser ein eigenes Urtheil zu ermöglichen, seinem Werke nicht eine Abbildung der fraglichen Urkunde beigegeben hat.

Budapest. Anton Áldásy.

St. Krzyzanowski, Dyplomy i Kancelaryja Przemysława II. (Das Urkundenwesen und die Kanzlei Przemysław's II. von Grosspolen.) Eine Studie aus der polnischen Diplomatik des 13. Jahrh. Schriften der Akademie der Wissenschaft in Krakau. B. VIII. 1890. 4°, 71 S. mit 35 phototypischen Abbildungen.

Zuerst die Ergebnisse, insoweit sie für die Lehre von der Privaturkunde von Bedeutung sind. Unser Standpunkt ist somit ein anderer als der des

[1]) Nur der eine Umstand soll erwähnt werden, dass die Ausdrucksweise der Urkunde Bela II., welche sich auf diese Verleihung bezieht, beinahe vollständig mit der Nachschrift übereinstimmt. Sie hat folgenden Wortlaut: „— tertiam partem tributi totius comitatus Posoniensis tam in magnis quam in parvis et in omni loco, ubicunque tributum ad presens exigitur vel ad futurum ex aliqua institutione exigi contigerit".

[2]) Dass solches in den Urkunden Ungarns vorkommt, bestätigt Fejérpataky in seiner Monographie über die Martinsberger Urkunde.

Verf., welchem es sich hauptsächlich um Kriterien der Echtheit der polnischen Urkunden handelte.

Das Schema der polnischen Urkunden ist gleichartig mit anderen Urkunden dieser Zeit: invocatio, arenga, promulgatio, Titel, narratio, dispositio, corroboratio, Datirung mit Zeugen und Datirung mit der Formel datum per manus.

Die mit Datum verbundenen Angaben beziehen sich auf den faktischen Schreiber der Urkunden. Mit actum wird die Rechtshandlung angedeutet, ausnahmsweise geschieht dies auch bei datum; in der Regel aber bedeutet datum den Tag der Ausstellung. Der Tag wird überwiegend nach dem christlichem Kalender angegeben, daneben auch nach dem römischen und nur in drei Fällen nach dem annus regni. Die Indiktions-Epoche ist jene der römischen Indiktion.

Auf Grund einer eingehenden Vergleichung der einzelnen Formeln der Urkunden sucht der Verf. nachzuweisen, dass die Aehnlichkeit des Urkundentypus bei der Mehrheit der Urkunden einen einheitlichen, einen Kanzleiursprung vorauszusetzen erfordert.

Die Zeugen entsprechen weder dem Kreise, wo die Urkunde ausgestellt wurde, noch jenem, von wo der Empfänger stammt. Durch sie wird die Rechtshandlung bekräftigt und nicht die Giltigkeit der Urkunde. Nur einzelne Urkunden sprechen von Beurkundungszeugen.

In Bezug auf die äusseren Merkmale gilt bei den polnischen Urkunden, wie bei anderen des 13. Jahrh., dass das „kanzleigemäss" nicht das ausschliessliche Kriterium der Echtheit ist; auch ausser der fürstlichen Kanzlei entstandene Urkunden sind echt; es gilt der Satz: tota credulitas literae dependet in sigillo autentico.

Dem alten Grundsatz folgend, die Echtheit und Entstehung der Urkunde nach dem Schreiber zu prüfen, sucht der Verf. einzelne Urkunden auf bekannte Notare zurückzuführen. Er war in der Lage die Schrift von 102 Originalen unter 185 erhaltenen Urkunden zu vergleichen. Von diesen sind 69 in der fürstlichen Kanzlei entstanden, 15 dagegen von Empfängern geliefert und 9 sind Fälschungen. Die Herkunft der übrigen 9 lässt sich nicht feststellen. Ist diese Scheidung richtig, so sind die Verhältnisse umgekehrt als wie sie Posse in nordöstlichen deutschen Kanzleien, festgestellt hat.

Die Formel datum per manus ist oft gleichbedeutend mit scriptum per manus, das sich immer auf den in der Urkunde genannten Notar bezieht; von ihm wurde die Urkunde grossirt. Nur ausnahmsweise wird mit datum per manus ein anderer Schreiber in der Kanzlei gemeint und noch seltener ein ausser der Kanzlei stehender Schreiber. Conscribere bedeutet in dieser Periode die Urkunde schreiben und nicht concipiren.

Die Siegel haben die Verwandlung von einem Herzogssiegel zum königlichen doppelseitigem Majestätssiegel durchgemacht: Der König sitzt auf dem Throne mit Krone, Scepter und Reichsapfel; der Schild zeigt den einköpfigen Adler. Dieser Theil der Arbeit stützt sich auf die Studien des Prof. Małecki (Stud. herald.) und ergänzt dieselben. Die Befestigung der Siegel und die Farbe der Schnüre können wegen der Mannigfaltigkeit nicht als ein Kriterium dienen.

Das Amt des Kanzlers war ein Ehrenamt. Bis zum Jahre 1290 in

zwei Theile getheilt (cancellarius Poznaviensis und cancell. Kalissinensis) wurde es dann vereinigt (cancellarius Polonie). Mit der eigentlichen Arbeit in der Kanzlei hat der Kanzler nichts zu thun, diese fällt dem Notar zu. Der Beurkundungsbefehl geht von dem Herzoge aus.

Diesem theoretischen Theile schliessen sich vollständige Regesten der Regierungszeit Przemysław's II. und mehr oder weniger umfangreiche kritische Bemerkungen zu einzelnen Urkunden an.

Ohne dem Verf. Schritt für Schritt in seinen so eingehenden Erörterungen nachzugehen, will ich mich darauf beschränken, einige Einwendungen, welche die Methode betreffen, hervorzuheben. Der Verf. vergleicht auf Seite 3—16 die Formeln aller 186 erhaltenen Urkunden und aus dem Umstande, dass sich dieselbe Invocation in ‚nom. domini' 159 mal, die Promulgatio „notum facimus" 100 mal, der gleiche Titel „dux Polonie" 135 mal und aus 56 Arten der Arengen einzelne nur 37 mal sich wiederholen, schliesst er, dass bei der Mehrheit der Urkunden die Entstehung in der Kanzlei anzunehmen ist. Nach meiner Ansicht beweist diese Statistik es nicht, durch sie wird nur die Thatsache festgestellt, dass die polnischen Urkunden dieser Periode eine bestimmte, normirte Form tragen. Das ist eine Erscheinung, die einfach zu konstatieren war, denn sie wiederholt sich überall. Der Grund dieser Einheitlichkeit war nicht der gemeinsame Ursprung der Urkunden, sondern die Regelmässigkeit des Formelwesens und die Benützung der bekannten Formelbücher. Der Verf. ist geneigt aus dieser Statistik auch bestimmte Kriterien zu gewinnen. An einzelnen Stellen spricht er von einer Arenga, welche nicht in der fürstlichen Kanzei vorkommt (z. B. S. 20). Dies scheint mir durchaus unberechtigt. Es ist kein Zweifel, dass die Vergleichung des Diktats zu festen Resultaten führt, aber man darf nie die betreffenden Urkunden in einzelne Formeln zerhacken, sondern man muss jede als ein Ganzes nehmen, als einen Ausfluss der individuellen Arbeit.

Durch die Schriftvergleichung ist der Verf. zu dem Schlusse gekommen, dass der in der Urkunde genannte Notar die Urkunde auch grossirt hat. Diese Regel gilt z. B. für die böhmischen Urkunden des 13. Jahrh. nicht; hier ist die Nichtübereinstimmung des Schreibers mit dem in der Urkunde genannten noch kein Beweis der Unechtheit der Urkunde. In der polnischen Diplomatik des 13. Jahrh. gibt es, wie der Verf. selbst hervorhebt, auch Ausnahmen. Dadurch ist schon der Werth des erwähnten Kriteriums herabgesetzt; das geschieht aber in noch grösserem Masse durch folgenden Umstand. Der Verf. spricht sehr oft von der Identität der Schrift, wo ich mit bestem Willen nur eine Aehnlichkeit sehen kann. Er hätte auch in Betracht ziehen sollen, dass in einzelnen Kanzleien (auch in Klöstern) Schreibschulen oder mindestens Schreibtraditionen existirten, dass dadurch sich eine Schrift sehr ähnlichen Charakters entwickelte. Nur eine derartige Schulähnlichkeit kann man in bestimmten Fällen zugeben. Dadurch verliert die diplomatische Kritik nichts. Auf diesem Wege wäre er auch dem merkwürdigen Einfall ausgewichen, einem und demselben Schreiber fünf verschiedene Schreibarten zuzumuthen. (Tafel 4, 5, 6, 7, 8, 9.) Damit scheint mir auch die Giltigkeit des Satzes conscribere ingrossare beeinträchtigt.

Trotz der gemachten Einwendungen betone ich, dass der Verf. mit

der modernen Methode der Urkundenkritik vollkommen vertraut ist. Sie bezwecken nur auf die Nothwendigkeit grösserer Zurückhaltung in den Schlussfolgerungen hinzuweisen.

Wien. V Kratochwil.

Ferdinand Tadra, Kanceláře a pisaři v zemich českých za králů z rodu Lucemburského Jana, Karla IV a Václava IV 1310—1420. (Die Kanzler und Notare in den böhmischen Ländern zur Zeit der Luxenburger.) Prag 1892. Abhandlungen der böhm. Akademie I. Abth. Nr. 2. 8°, 293 S.

Ueber das böhmische Kanzleiwesen der älteren Zeit hat zuerst J. Emler im J. 1878 in seinem vortrefflichen Aufsatze (Die Kanzlei Ottokar II. und Wenzel II. und die aus derselben hervorgegangenen Formelbücher). Abhandl. der k. böhm. Ges. der Wiss. VI. Folge 9. 1878) eingehend gehandelt. (Darüber auch Lorenz in seiner „deutschen Geschichte"). Die vorliegende Arbeit von Tadra spinnt den von Emler begonnenen Faden weiter fort, indem sie die genannte Arbeit zum Ausgangspunkt hat. Der auf diesem Gebiete schon aus früheren Arbeiten rühmlich bekannte Verf. hat mit grossem Fleiss an diesem Werke gearbeitet, welches nun den umfangreichen Stoff übersichtlich geordnet und gesichtet dem Leser in Kürze vorführt. Die Arbeit ist nicht als eine eigentlich diplomatische zu betrachten, sie ist vielmehr eine kurze Geschichte der böhmischen Kanzlei oder vielmehr aller böhmischen öffentlichen und privaten Kanzleien.

Das 14. Jahrh., die Glanzperiode der böhmischen Geschichte, musste auch auf das Kanzleiwesen wohlthätigen Einfluss ausüben. Dieses wurde jetzt auf die ungeahnte Höhe gehoben. Nicht nur in Prag, auch in kleineren Städten entstanden besondere Schreib-Bruderschaften, wie wir in Kuttenberg vor dem J. 1384 eine „die czech und bruderschaft der Schreiber" finden. Nicht allein in den dazu bestimmten Schulen wurde die Schreibkunst gelehrt, es wanderten auch viele Schreiber umher, welche im geheimen den Schreibunterricht ertheilten und die Kunst alte Urkunden zu lesen verbreiteten. Auch bemerkt der Verf. gegen Bresslau (Urkundenlehre 1, 410), dass nicht mehr ausschliesslich die Geistlichen in den Kanzleien beschäftigt waren, sondern auch die Laien je weiter desto zahlreicher als Notare auftreten. Dadurch musste freilich in erster Linie die Einheitlichkeit der Schrift leiden. Sie ist nämlich nicht mehr so regelmässig, wie sie früher in den Klosterschulen war, so dass es jetzt schwer sein würde, eine Schreibschule zu bestimmen. Das Kanzleiwesen hat sich so stark entwickelt, dass die Bischöfe, Städte, Kapitel, Klöster, Adelige, ja viele reiche Bürger ihre wohl geordneten Kanzleien oder Schreibstuben hatten. Obenan stand natürlich die königliche Kanzlei mit ihrem zahlreichen Personal. Der jeweilige Vyšehrader Propst war zugleich Kanzler des böhmischen Reiches, aber schon früher haben die Vyšehrader Pröpste die Kanzleileitung in die Hände der Protonotarii gelegt, welche bald auch den Titel Kanzler erhielten, so dass wir jetzt in Böhmen zwei Kanzlern begegnen, was wohl zu beachten ist. Der Verf. giebt die Namen aller

Vyšehrader Pröpste an, welche zugleich Reichskanzler waren, wie auch die Namen der Kanzler, Protonotare, Notare der bischöflichen, städtischen und privaten Kanzleien, soweit es ihm möglich war das sehr zerstreute Material zu sammeln.

Schon unter König Johann findet sich neben dem Vyšehrader Propst als dem Titularkanzler Böhmens ein wirklicher Kanzler namens Henricus de Schönburg 1317, 1318, welchen der Königsaaler Chronist Peter von Zittau unter den Räthen der Königin Elisabeth nennt. Wir finden in der Kanzlei König Johanns Luxenburger, Franzosen, Deutsche, Italiener, Böhmen beschäftigt. Der als Zusammensteller einer Summa cancellariae bekannte Kanzler Karls IV., Johannes Noviforensis, trat schon unter König Johann in die Kanzlei. Die Blüthezeit der böhmischen Kanzlei fällt natürlich in die Zeit Karls IV. und seines Sohnes Wenzel, da die Kanzlei des deutschen Reiches mit der böhmischen verbunden wurde, zumal Karl IV. selbst den Kanzleigeschäften seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Vor allem wurden jetzt bestimmte Kanzleiformeln für die Königsurkunden festgesetzt. Karl IV. soll selbst, wie der Verf. meint, die Initiative dazu gegeben haben. Besonders ist die Neuerung hervorzuheben, dass von nun an der Relator und der Schreiber der Urkunde in derselben genannt werden mussten. Die Entstehung der Formel „per d. regem ad relationem N. notarii" u. a. erklärt der Verf. in der Art, dass sie aus den böhmischen Landtafelbüchern in die Kanzleinormen herübergenommen wurde. Karl IV. hat nämlich die Landtafeln gleich nach 1348 auch in Mähren eingeführt und für die Entwicklung dieser wichtigen Institution Sorge getragen. Und in dieser Zeit war es schon Regel, bei den Eintragungen in die Landtafel stets den Namen des Relators oder des Nuntius zu nennen. So wurde von jetzt an auch in den Urkunden immer bemerkt „ad relationem domini N." oder „per dom. N." etc. Auf S. 20 citirt der Verf. die betreffende kaiserliche Bestimmung aus dem Formelbuche; „ut tibi (N.) velut refendario nostro in ipsa cancellaria in referendis omnibus fides adhibeatur plenaria". Die wichtige Frage, ob schon zur Zeit König Karls die Kanzlei in Abtheilungen nach den Kronländern getheilt wurde, will der Autor nicht endgiltig entscheiden, obwohl einige Spuren davon sich finden. Diese würde nach meiner Meinung besondere Erörterung verdienen. Leider hat sie der Verf. nur vorübergehend berührt. Betreffs der Besoldung des Kanzleipersonals findet der Verf., wie es auch anderwärts war, keine Belege dafür, dass dasselbe jährliche Gehalte bezogen hätte, vielmehr wurde es auch hier aus den allerdings nicht unbedeutenden Kanzleitaxen bezahlt. Die Stadt Basel zahlte für ihre Privilegien 1100 Gulden, Speier 4000, der Herzog von Mailand 6000 Dukaten. Der Verf. nennt bei 150 in der Kanzlei Karls beschäftigte Kanzler, Notare und Schreiber, welche in der Geschichte manchmal eine bedeutende Rolle spielten.

Alle königlichen Urkunden dieser Zeit lassen sich in zwei streng gesonderte Gruppen theilen: 1. Diplome, 2. Patente und Mandate. Die ersteren sind immer auf Pergament und mit hängendem Siegel ausgefertigt, die letzteren auch auf Papier mit aufgedrücktem Siegel. Wir übergehen alles andere, was schon aus den Abhandlungen von Huber, Lindner, Steinherz, Herzog-Fränkel u. a. bekannt ist, wenn es auch vielfache Ergänzung vom Verf. erfuhr. Unter Wenzel blieb die Kanzlei bis auf un-

bedeutendere Sachen unverändert. Ihr Verfall beginnt mit der Zeit, als Wenzel nicht mehr die deutsche Krone trug.

Im 3. Kapitel bespricht der Verf. die Kanzleiregister und die Formelbücher. Er behauptet nach Čelakovsky (Abhand. der k. böhm. Gesellsch. der Wiss. VII. Fol. 3 1890), dass in Böhmen schon im 13. Jahrh., also früher als in Deutschland, Register geführt und wahrscheinlich von Henricus de Isernia, dem Kanzler Otokars II. angelegt wurden. Ueber die Formelbücher aus dieser Zeit hat der Verf. schon früher besondere Abhandlungen veröffentlicht, jetzt bespricht er sie in Kürze mit einigen Ergänzungen; er zählt 20 verschiedene Formelbücher auf. Weiter bespricht der Verf. kurz die Kanzlei der Königinnen, der Markgrafen von Mähren und der Fürsten von Schlesien; ein erheblicher Unterschied zwischen diesen und der königlichen Kanzlei ist nicht vorhanden. Dann erörtert er die Einrichtungen der böhmischen und mährischen Landtafeln, sowohl der quaterni citationum als der quaterni contractuum. Ausser den Notizen über die Schreiber wird da wenig Neues geboten. Mehr Neues bringt das 7. Capitel, das von den Kanzleien der verschiedenen Hofämter handelt, obwohl über die Register der Hofkammer schon Emler geschrieben hat. Wie der Abschnitt über die Register und Formelbücher zum grossen Theile selbstständig durchgearbeitet wurde, so bietet der Verf. in jener über die Kanzleien der Geistlichkeit, ebenfalls meist das Ergebniss eigenen Studiums, viel Neues. Besonders wichtig erscheinen die Gerichtsprotokolle des erzbischöflichen Consistoriums. Das 9. Kapitel handelt von den Kanzleien der Privaten. Dieses wie auch das folgende über die städtischen Kanzleien sind recht mager ausgefallen. Wir vermissen hier z. B. die nähere Erörterung der wichtigen Frage, inwieweit diesen Kanzleien (dies gilt zum Theile von den Kanzleien der Geistlichkeit) ein Oeffentlichkeitsrecht zukam. Nur gelegentlich hat der Verf. diese Frage gestreift. Auch bei der Besprechung der Privaturkunden (11. Kap.) untersucht er hier nicht deren rechtlichen Werth. Weiter handelt er von den Fälschungen, von der Verwahrungsart der Urkunden und von den Archiven, von den Bücherschreibern und von den Bibliotheken, wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, dass nur wenige Stellen der Chroniken verwerthet sind; hier werden die vielen Gewerbe der pergamenistae (membranatores, rasores pergamenti), illuminatores, calamariatores, Tintner, ligatores u. a. erwähnt. Kap. 15 bringt eine Zusammenstellung aller derjenigen böhmischen Notare, welche in fremden Diensten im Auslande standen z. B. in Ungarn, Polen, Rom. Diese Frage hätte eine grosse Bedeutung besonders bezüglich Polens, wo der böhmische Einfluss auch auf dem literarischen Gebiete sich geltend machte, wenn sie ausführlicher behandelt würde; der Verf. beschränkt sich jedoch nur auf kurze Notizen. Sehr wichtig ist das 16. Kap., wo von den öffentlichen Notaren die Rede ist. Die Einführung der Institution der öffentlichen Notare fällt in Böhmen in das 13. Jahrh., während wir sie in Deutschland erst im 14. Jahrh. finden. Die Concession ertheilte der Papst oder der König. Auch durften andere vom Papste dazu bevollmächtigte Personen solche Concessionen ertheilen. Die Kandidaten mussten sich mit einem Prüfungszeugniss ausweisen und dann einen Eid ablegen. Der Verf. nennt 388 öffentliche Notare aus dieser Zeit in Böhmen, das beste Zeugniss der hohen Kultur dieser Zeit. In dem Anhang theilt der Verf. 21

meist unbekannte oder hier besser überlieferte Dokumente, darunter Suppliken K. Karls IV an den Papst mit. Ein genaues Namensregister erleichtert die Benützung der Arbeit. Wenn ich auch gerne manche Frage näher erörtert gesehen hätte, so muss ich doch die Arbeit als einen sehr erwünschten Beitrag zur Diplomatik bezeichnen. Jeder Historiker wird sie für die Bearbeitung der Geschichte des 14. Jahrh. zu Rathe zu ziehen haben.

Lemberg. Wl. Milkovič.

Dr. Jean Lulvès. Die Summa cancellariae des Johann von Neumarkt. Eine Handschriftenuntersuchung über die Formularbücher aus der Kanzlei König Karls IV. Berlin 1891.

Eines der wichtigsten und meist verbreiteten böhmischen Formelbücher des 14. Jahrh. ist das von Johannes Noviforensis. Eine genauere Untersuchung hat F. Tadra durchgeführt und das Ergebniss seiner Forschung in einigen deutsch und böhmisch geschriebenen Arbeiten veröffentlicht. Die vorliegende Studie von Lulvès fusst vollständig auf jenen Arbeiten Tadras, sogar auf den in böhmischer Sprache geschriebenen (Čas. česk. Museum 60) was ich deshalb hervorhebe, weil der Verf. in der Nota S. 5, ich weiss nicht, aus welchem Grunde, diese Zumuthung von sich fernzuhalten bemüht ist, indem er ausdrücklich sagt, dass diese Arbeit Tadras, weil in böhmischer Sprache geschrieben, unberüchsichtigt bleiben musste. Das Verdienst des Verf. besteht darin, dass er zwei neue Handschriften, die Helmstädter und die Quedlinburger, zur Vergleichung heranzog. Er unterscheidet vier verschiedene Redaktionen, die in der Görlitzer Handschrift enthaltene bezeichnet er als die erste, obwohl die Gründe, die er dafür anführt, mir nicht einleuchten. Abgesehen von den kleineren Versehen, wie z. B. dass Leitomischl, als mährisches Bisthum bezeichnet wird (S. 9) etc., hat der Verf. mit grossem Fleiss gearbeitet.

Lemberg. Wl. Milkovič.

Dr. J. B. Sägmüller. Die Papstwahlbullen und das staatliche Recht der Exclusive. Tübingen 1892. 8°, VIII und 308 S.

Das vorliegende Buch bildet eine Fortsetzung der vom selben Verf. im J. 1890 publicirten Schrift „Die Papstwahlen und die Staaten von 1447 bis 1555“ (vgl. die Besprechung in Mittheilungen 14, 157 f.). Dortselbst ist S. zu dem Resultate gekommen, „dass sich Karl V. für berechtigt gehalten habe, seine Kardinäle — und das waren im wesentlichen die deutschen, spanischen, italienischen — anzuweisen, keinen Cardinal zum Papste zu wählen, den er nicht gewählt sehen wollte, welchem Rechte auf Seiten dieser Kardinäle auch die Pflicht zu gehorchen entsprach.“ Allein weitere Erwägungen und Forschungen lassen S. hiebei nicht stehen bleiben. „Vielmehr müssen wir annehmen, dass schon Kaiser Karl V. durch seine Exclusivordren das ganze Wahlcollegium verpflichten wollte, dass also der Anfang des Anspruches auf ein kaiserliches Recht der Exclusive

in der Papstwahl auf ihn zurückgeht. Der Grund dieser neuerlichen Auffassung aber liegt darin, dass, wenn Karl V., wie es im Novemberbrief 1549 an das Kardinalcolleg geschehen, sich nun einmal auf alte Kaiserrechte in der Papstwahl berief, er auch nothwendigerweise glauben musste, dass alle Cardinäle durch die von ihm gestellten Forderungen, in diesem Falle die thatsächliche Exclusive bestimmter Kandidaten, gehalten seien." Diese „unabweisbare Consequenz" kann durch gewisse, sich nicht damit völlig deckende historische Berichte nicht beseitigt werden (S. 32). Auch der Umstand, dass Papst Julius III. in der von ihm projektirten, doch nicht zur Publication gelangten Conclavenbulle [1]) „die Beachtung solcher staatlicher Exclusion" nicht ausdrücklich verbot, bildet kein gegentheiliges Argument. „Die staatliche Exclusive, mochte sie die als Rechtsanspruch Karl's V. auftretende, oder die faktische der Franzosen sein, machte sich eben erst nur durch die betreffende staatliche Partei im Cardinalcollegium und deren Umtriebe geltend". Da nun der Papst solche Umtriebe überhaupt verbot, hatte er nicht nöthig, die zu Grunde liegende staatliche Exclusive zu nennen (S. 34).

Im folgenden auf das Conclave Pius IV. übergehend erkennt S. in der Instruction Kaiser Ferdinands an seinen Gesandten, Graf Thurn (d. d. 15. Juli 1559) einen neuen Beleg für die Richtigkeit seiner Ansicht. In dieser Instruction ist nämlich dem Gesandten anbefohlen, die Cardinäle im Namen des Kaisers eindringlich zu ermahnen, dass sie die Last des Pontificates keinem auflegen möchten, der in der heil. Schrift nicht bewandert, der ein unehrenhaftes Leben geführt, der ein streitsüchtiger Parteimann gewesen u. s. w.

„Unzweideutig und mit klaren Worten wird — nach S. — hier von Ferdinand das Recht der Exclusive als ein kaiserliches Recht bezeichnet, der klarste Beweis für die Richtigkeit unserer neuerlichen Interpretation von Karls V. Rechtsanspruch" (S. 54).

Man kann es ohne Weiteres dem geneigten Leser überlassen, sich mit dieser Ausdeutung, die, wenn schon nichts anderes, so doch wenigstens den Reiz der Neuheit für sich hat, abzufinden. Nur um den Thatsachen gerecht zu werden, hebe ich hervor, dass in dem ganzen obigen Schriftstück von Recht und Exclusive kein Jota enthalten ist, dass Ermahnungen zur Wahl eines gelehrten, erfahrenen, ehrenhaften, sanftmüthigen etc. Papstes herkömmlich bei jeder Papstwahl selbst von den kleinen italienischen Staaten an das Cardinalcollegium gerichtet zu werden pflegten, dass der Kaiser im vorliegenden Falle ausdrücklich anerkennt, dass es ihm nicht zukomme, dem Cardinalcollegium Vorschriften zu machen, und dass er ferner seinen Gesandten anweist, sich über die kaiserlichen Rechte beim Conclave von einem spanischen Cardinal instruiren zu lassen. Es ist eine allerdings unfreiwillige, aber höchst characteristische Selbstkritik, wenn der Verfasser dieses Schriftstück den „klarsten Beweis" für die Richtigkeit seiner Ansicht nennt; man kann daraus ungefähr beurtheilen, wie es um die anderen „minder klaren" Beweise steht.

[1]) Die beiden Recensionen derselben sind zugleich mit den im Conclave Julius III. abgefassten Reformcapiteln und dem Entwurfe der schliesslich von Pius IV. erlassenen Bulle „In eligendis" anhangsweise dem Buche beigeschlossen.

Auf dieselben weiter einzugehen gestattet leider der Raum nicht. Die Summe ist, dass S. auf Grund einer ausführlichen Darstellung der Wahl Pius IV. und einer noch ausführlicheren der Reformverhandlungen in der letzten Periode des Tridentinums zu dem Schlusse gelangt, dass „der Anfang des staatlichen Rechtsanspruches auf Exclusive in der Papstwahl" überhaupt von Philipp II. datiere [1]) (S. 95), und ferner, dass durch die Bulle „In eligendis" — deren Bedeutung sich nach S. „schon aus der vielen Zeit und Mühe ergibt, welche auf dieses Wahlgesetz verwendet worden ist" (S. 133) — der staatliche Rechtsanspruch auf die Exclusiva verboten wurde (S. 185).

Mit diesen Resultaten überspringt S. sodann den Zeitraum eines Jahrhunderts und gelangt zu den seit der Mitte des 17. Jahrh. über die Exclusiva geschriebenen Abhandlungen. Aus dem Inhalte derselben und unter Zuhilfenahme einer Reihe einzelner Episoden, welche der Conclavengeschichte entnommen werden, sucht der Verf. seine frühere Ansicht zu bekräftigen, dass die Bulle Gregors XV. „Aeterni patris filius" ein ausdrückliches Verbot des staatlichen Vetorechtes enthalte. Den Schluss des Buches bilden einige Bemerkungen über die Bulle Clemens XII. „Apostolatus officium" und über die Papstwahldecrete Pius IX.

Nichts wird natürlicher erscheinen, als dass über wissenschaftliche Fragen, welche aus einem schwierigen und intricaten Gebiete entspringen, die Ansichten der Forscher weit auseinander gehen können. Wie gut und zweckdienlich es gerade zur Erforschung der Wahrheit ist, wenn derselbe Gegenstand von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet wird, darüber bestehen in der gelehrten Welt keinerlei Zweifel. In diesem Sinne wird man auch das vorliegende Buch einen dankenswerthen Beitrag zur Geschichte der Exclusiva nennen dürfen, u. zw. um so mehr, als es von grossem Fleisse und ansehnlicher Literaturkenntniss des Verf. Zeugniss ablegt. Ob die Resultate, zu welchen derselbe gelangt, der Wirklichkeit entsprechend sind, darüber will ich nicht entscheiden. Fast die Hälfte seines neuen Buches ist Polemik gegen meine Publicationen über die Exclusiva [2]). Gerade darum lehne ich es ab, hier über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ansichten ein Urtheil zu fällen. Was aber nicht ungerügt übergangen werden darf, das ist die schon kurz angedeutete Art der Beweisführung, einer Beweisführung, welche, weil Thatsachen mangeln, fortwährend eine vermeintliche Logik, Consequenz, Nothwendigkeit etc. zu Hilfe ruft, welche sich nicht an die in die Aussenwelt fallenden Ereignisse,

[1]) Wie diese Ansicht mit der vorausgehenden, dass der Anfang des Anspruches auf ein kaiserliches Recht der Exclusiva auf Karl V. zurückgehe (S. 32) zu vereinen sei, ist nicht erklärt.

[2]) Zur Illustrirung dieser Polemik möge aus den zahlreichen Belegen nur einer herausgegriffen werden. Im Conclave von 1644 bemerkt Card. Rapaccioli u. a. mit Bezug auf die Exclusiva, es könne wohl nicht genügen, dass man wie Card. Avila und Andere vorgehe, „die einfach durch's Conclave schrien, der König wolle jemanden nicht." In getreuer Uebersetzung der ganzen Stelle aus einem Wiener MS. wurden diese Worte auch in mein „Ausschliessungsrecht" (S. 133) aufgenommen. Dass hier natürlich gemeint ist: „die zu ihrer Zeit durch's Conclave schrien, durch jenes Conclave, an welchem sie selbst theilnahmen" braucht einem denkenden Leser wohl nicht besonders gesagt zu werden. Sägmüller aber knüpft daran die Bemerkung (S. 226 Anm. 2), ich liesse den 1606 gestorbenen Card. Avila noch 1644 im Conclave „herumschreien!"

sondern stets an die innerlichen Absichten, Gedanken, Pläne der in Frage kommenden Personen wendet, welche aus dem geringfügigsten, nebensächlichsten Ding ein günstiges Argument zu schmieden sucht und dabei für die klarsten Gegenargumente kein Auge hat. Man greife hinein, wo es beliebt.

Da schreibt z. B. Philipp II. im J. 1559 den Cardinälen, sie möchten nicht glauben, „me tam esse imprudentem, qui cogitem meas esse partes, vobis praescribere, quem pontificem maximum eligere debeatis"; da stehen die spanischen Gesandten in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. wiederholt vor dem Conclave und erklären officiell und feierlich, der katholische König denke nicht daran, einen Cardinal zu in- oder excludiren; da meldet 1572 der kaiserliche Gesandte in Rom von dem Einflusse Philipp's II., der so viel vermöge, „weil viele Cardinäle seine Vasallen und andere ihm durch Pensionen verpflichtet seien"; da liegen von Müller, Hilliger, Hübner, Gindely ausgezeichnete Specialarbeiten über die Wahlen, Pius IV., Pius V., Sixtus V. und Leo XI. vor, deren Autoren in der Anschauung, es sei in ihrer Forschungszeit von einem staatlichen Exclusionsrechte keine Rede, eines Sinnes sind; da existiren die vielgerühmten Berichte der venezianischen Gesandten, welche bis gegen Ende des 17. Jahrh. die staatliche Exclusiva auf Cardinalpartei und Abstimmung zurückführen u. a. m. Und was gilt dies alles? Nichts. Aber der Antrag der tridentinischen Legaten, man wolle verbieten, „dass ein grosser oder kleiner Fürst sich in die Papstwahl mische", der allerdings gehört nach S. in die Reihe „der präciseren Bezeichnungen mit einem genaueren Inhalte" (S. 182), aus welchen sich der spanische Anspruch auf das Recht der Exclusiva natürlich mit voller Klarheit erweisen lässt.

Doch dergleichen mag noch als minder bedeutsam, als entschuldbar gelten; kaum zu rechtfertigen ist dagegen das Vorgehen S.'s in den zwei letzten Abschnitten seines Buches. Während in den vorausgehenden Abschnitten über das Conclave Pius IV. und die tridentinischen Verhandlungen zwar wenig neues, aber doch eine fleissige, zusammenhängende Darstellung der einschlägigen Verhältnisse geboten wird, ist hievon später keine Rede mehr. Ganz unvermittelt wird der Leser mit einem Rucke aus der Zeit Pius IV. in jene Alexanders VII. geworfen, und von hier springt der Verfasser nun vor- und rückwärts, greift aus dem vorhandenen Materiale heraus, was ihm gerade für seine Ansicht passt, und berücksichtigt anderwärtiges entweder gar nicht oder erklärt es kurzweg für nebensächlich, unklar, Schönfärberei, Bemäntelung u. dgl. m.

Dazu die so überaus — man gestatte mir den Ausdruck — sanguinische Interpretation für wichtig erachteter Quellenstellen. In der Abhandlung Albizzi's finden sich z. B. die Worte: „parlare con autorità." Das kann sich nach S. nur auf rechtliche Erklärungen der Fürsten an die Gesammtheit der Wähler beziehen. „Autorità ist synonym mit jus" (S. 202). Nun beachte man einmal dem gegenüber folgende Stelle: „Li capi delle fattioni Regie circa l'esclusione servono intieramente il loro Rè, nel resto si servono del autorità di lui, per tener uniti li voti di quella parte, che per servitio suo avvenga . . . ." [1])

[1]) Aus „Ristretto dell' attioni del Conclave" in Arch. Vat. Cod. XI. 119 n. 6. Etwa um die Mitte des 17. Jahrh. verfasst.

Es ist in der That ganz richtig, dass die Unterscheidung von exclusiva formalis und exclusiva votorum schon beiläufig in der Mitte des 17. Jahrh. beginnt [1]), und es ist auch sehr interessant und dankenswerth, wenn S. schon in dieser Zeit einzelne Spuren einer formellen Entwicklung der Exclusiva nachweist. Allein er ist hiebei in seinen Schlussfolgerungen viel zu kühn. So z. B. wenn er aus der gelegentlichen Aeusserung eines der oben erwähnten Tractate: der spanische Gesandte entschuldige sich damit, dass er die Exclusion des Cardinals Sacchetti nicht „avanti tempo e senza necessità" bekannt machen durfte, sofort eine Praxis, die Exclusivordre nicht vor der Zeit und ohne Noth zu publiciren construirt, welche Praxis ihm damit zusammenhängt, „dass nur ein Cardinal ausgeschlossen werden darf" (S. 204, 228). Jene Praxis, die eigenen Exclusionen möglichst geheim zu halten, hat man in den Conclaven seit jeher beobachtet, um sich nicht unnöthig Feinde zu machen. Wenn also S. auf S. 204 nach den Gründen fragt, so ist ihm mit seinen eigenen Worten auf S. 227 zu antworten: „Einer der hauptsächlichsten ist der, dass die öffentliche Exclusion immer verhasst ist." Ganz irrig wäre die Ansicht, dass obiges Moment mit Parteibildung und Stimmenexclusion nicht zu vereinen sei, man vgl. z. B. folgende Sätze aus dem Memoriale eines ungenannten Autors: „In ogni tempo dunque l'esclusioni ci devono essere odiose e sospette, ma in questo conclave particolarmente devono essere lontanissime dal nostro pensiero, perche non havendole sicure in nostra mano e nella nostra sola fattione, ma convenendoci procurarle e dalli vecchi e dalle medesime creature di Barberino, alla cui potenza da tanto aiuto e riputazione l'unione de' Francesi" . . . . . [2])

Nicht minder ist es ferner m. E. zu weit gegangen, wenn S. auf Grund der Bemerkung nicht näher bezeichneter Cardinäle, dass der französische König „non poteva escludere due e che havendo escluso Pamfilio non poteva escludere Maculano" behauptet: „Auch galt es damals schon in und ausserhalb des Conclaves als feststehender Satz, dass der Fürst nur einen excludiren könne."[3])

Direkt falsch ist es ferner, wenn S. die Aeusserung des Cardinals Ludovisi im Conclave Urban's VIII.: „non essere reputatione del Rè, senza alcun fondamento raggionevole opporsi ad un huomo di Santa vita" (S. 230) mit den Worten übersetzt, „dass man den König, so lange ein vernünftiger Grund für seine Exclusive nicht angegeben werde, nicht berücksichtigen könne"; während Ludovisi hier doch offenbar ausdrücken will, er traue dem Könige nicht zu, dass er sich ohne jeden vernünftigen

---

[1]) Zum mindesten ist in dieser Zeit schon das Uebergangsglied, nämlich die ‚offene Exclusion zur Unterstützung der Parteistimmen' deutlich nachweisbar, sie findet sich z. B. in der französischen Instruction für das Conclave von 1644. Vgl. „Dopoi essendo morto il Papa et havendo veduto l'ordine di S. M. contro il detto Card^le Pamfilio per l'esclusione copertamente quando si poteva ed appertamente al fine, io presi parola dal Card^le Antonio" u. s. w. Aus Arch. Vat. Cod. XI. 120, n. 26. Conclave 1644.

[2]) Aus Arch. Vat. Cod. Miscell. Pio. 8. Fol. 120 ff. Memoriale presentato al S^or. Anbasciatore di Spagna per l'esclusione fatta al S^or. Cardinal Sacchetti.

[3]) Man vgl. dem gegenüber beispielsweise in dem eben citierten Memoriale die Stelle: „La professione, che hanno sempre fatto li Spagnuoli d'escludere in tutti i conclavi uno ò più Cardinali dal Pontificato . . . ." Fol. 120.

Grund der Wahl eines Mannes von heiligem Leben widersetze. Nicht minder irrig ist die Interpretation des Citates aus den Memoiren des Marschals d'Estrées (S. 232) u. A. m. Es muss schliesslich als ein besonders empfindlicher Mangel des vorliegenden Buches bezeichnet werden, dass darin die rechtliche Seite der erörterten Verhältnisse so ganz vernachlässigt erscheint. Zwar wird fortwährend von Recht und Rechtsanspruch gesprochen, aber nirgends findet sich eine halbwegs befriedigende Construction, nirgends werden die zahlreich auftauchenden Bedenken zerstreut.

Karl V. — um auch hier beispielsweise auf einzelnes einzugehen — soll unter Berufung „auf die alten Kaiserrechte in der Papstwahl" den Rechtsanspruch auf die Exclusiva erheben; dass aber jene hier nicht näher zu erörternden, alten Kaiserrechte längst untergegangen, dass sie ganz anderer Natur waren, dass man etwa aus einer Confirmation doch schwer eine Exclusive rechtlich deduciren kann, all' das wird gar nicht beachtet. Einer der allerklarsten Belege für den kaiserlichen Rechtsanspruch soll ferner jene oben erwähnte Instruction Ferdinand I. an Thurn vom J. 1559 sein; es ist aber aus derselben nicht einmal das Object des angeblichen Rechtsanspruches bestimmbar. Selbst ein Laie in juristischen Dingen wird fragen, wer denn hier eigentlich excludirt werden solle? Setzen wir selbst den Fall, das Cardinal-Collegium nähme jene vagen Ausdrücke von dem frommen, gelehrten, gerechten etc. Papste, wenn auch nicht für eine Exclusion, — denn das ist einfach unmöglich — so doch wenigstens für eine gewisse Anleitung zur Exclusion. Wem kommt es nun im einzelnen Falle zu, festzustellen, ob diese oder jene der gewünschten Eigenschaften bei einem in Aussicht genommenen Candidaten mangle und ihn somit des Pontificates unwürdig mache? Die Instruction selbst unternimmt, wie wir sehen, keinerlei derartige Feststellung; sie nennt dem Gesandten, welcher die Mehrzahl der Cardinäle persönlich gar nicht kennt, nur allgemeine Eigenschaften, keine bestimmten Personen, und verweist im übrigen die Entscheidung ganz deutlich an das Cardinal-Collegium, indem sie sagt, der Gesandte solle die Cardinäle zur Wahl eines so und so beschaffenen Papstes ermahnen. Was folgt hieraus? Die durch den angeblichen kaiserlichen Rechtsanspruch verpflichtete (jurist.) Person ist gleichzeitig berechtigt, die praktische Durchführung jenes Rechtsanspruches nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Zu solchen Zirkeln gelangt man mit S.s Interpretation.

Es würde uns hier zu weit führen, über das Wesen des Rechtsanspruches an sich in nähere Untersuchungen einzugehen. Ein dem Rechtsbegriff wesentlich inhärirendes Moment ist Geltung, Kraft, Wirksamkeit; hiernach könnte die Frage aufgeworfen werden, ob jener vermeintliche Rechtsanspruch, der — was S. gar nicht leugnet — über ein Jahrhundert consequent nicht beachtet, übergangen, zurückgewiesen wurde, als Rechtsanspruch im technischen Sinne bezeichnet werden dürfe. Was soll man mit jenem Rechtsanspruch Karl's V., der sich „eben erst nur durch die betreffende staatliche Partei im Cardinal-Collegium und deren Umtriebe" geltend machte (S. 34); mit jenem Rechtsanspruch Philipp's II., der zwar „an und für sich dem Wahlcolleg gegenüber noch keine rechtliche Kraft besass", aber eine solche „nach dem Willen Philipps und seiner Geschäftsträger" besitzen sollte? (S. 248).

Ich masse mir keineswegs eine Entscheidung in dieser schwierigen Frage an, ich will nur darauf hingewiesen haben, dass sich S. die Sache nach dieser Richtung etwas leicht gemacht hat. Karl V., Philipp II. u. A. hielten sich nach S. für berechtigt, das zu thun, was sie thaten; sie hielten sich für berechtigt, Exclusionslisten an ihre Vertreter hinauszugeben; hierin beruht für S. der Rechtsanspruch auf die Exclusion. Es wurde eingewendet, dass jene Exclusionslisten ja nur die Bedeutung eines Auftrages, einer Instruction an die eigene Cardinalspartei im Conclave hatten. S. bestreitet dies. Nach der Intention der Gebenden waren die Exclusionsordren vielmehr an das ganze Wahl-Collegium gerichtet, die innere Absicht der Excludirenden war, dass alle Cardinäle durch die Exclusive gebunden sein sollten. (!) So kommen wir völlig auf's Gebiet der Hypothesen, so erklärt es sich, dass die ganze Argumentation S's. nichts anderes ist, als — juristisch gesprochen — ein Indicienbeweis. Ich möchte mir dem gegenüber nur die bescheidene Bemerkung erlauben, dass die Frage nach den Ideen und Intentionen der handelnden Personen — bei all' ihrer sonstigen Berechtigung — vorliegend eine ganz müssige zu sein scheint, dass wir uns dort nicht mit Vermuthungen abzugeben brauchen, wo wir mit den Thatsachen das Auslangen finden. Welches im einzelnen Falle die inneren Gedanken und Absichten der excludirenden Fürsten gewesen sind, wird sich häufig kaum errathen lassen; leicht sicherzustellen ist hingegen stets das praktische Ziel der Exclusiva, und darauf kommt es besonderes an. Den Excludirenden war es ohne Zweifel in erster Linie um den thatsächlichen Erfolg ihrer Exclusiva zu thun, und dieser Erfolg ist erreicht, wenn auf Grund der gegebenen Exclusive eine so grosse Anzahl von Wählern dem Excludirten nicht ihre Stimmen gibt, dass hierüber die Bildung der $^2/_3$ Majorität zu seinen Gunsten unmöglich wird. Darum habe ich seinerseit mit Bezug auf die Entwicklung in der 1. Hälfte des 17. Jahrh., auf welche ich hier hauptsächlich Bezug nehme, die Ansicht geäussert, die staatliche Exclusiva werde gewissermassen zum Motor, welcher den Zusammentritt der Exclusionspartei erst bewirken solle, und ich muss offen gestehen, dass die neuerlichen Ausführungen S's. mich in dieser Ansicht eher bestärkt, als dieselbe entkräftet haben.

Höchst merkwürdig ist endlich auch die Art und Weise, in welcher der Verf. auf S. 254 die ganze Entwicklung des „staatlichen Rechtes der Exclusiva" zusammenfasst. „Karl V. forderte", heisst es, „die Berücksichtigung seiner Ausschliessung von allen Cardinälen als Kaiser. Philipp II. und Ferdinand I. erbten das von ihm (!). Der eine schrieb sich dieses Recht als sein Sohn zu, des Unterschiedes nicht bewusst, der in seiner und seines Vaters Stellung gegenüber dem päpstlichen Stuhle lag. Durch fleissige Uebung desselben ist er der Urheber dieses staatlichen Rechtsanspruches im eigentlichen Sinne geworden. Ferdinand hingegen wusste wohl, was sein kaiserliches Recht war, aber er hat es nicht geübt". Als später Frankreich Spanien überflügelt hatte, „da schrieb es sich, um alles andere unbekümmert, dieses Ausschliessungsrecht ebenso zu und übte es. Am Ende des 17. Jahrh. besann sich dann auch der Kaiser wieder auf seine alten Prärogativen und excludirte energisch im Conclave des Jahres 1721." Nachdem nun sowohl hier, als auch an zahlreichen anderen Stellen des Buches die Aus-

drücke „staatliches Recht", „Prärogative", „das in seinem ganzen Umfang in Anspruch genommene Recht" (S. 96), „Exclusiva im eigentlichen Sinne" und „formellen juridischen Characters" (S. 97), „staatliche Exclusive im vollen Sinne" (S. 107), „eigentlichste Exclusiva" (S. 107), „Ausschliessungsrecht sensu strictissimo" (S. 212) u. s. w. in Anwendung gebracht wurden, erfahren wir auf der vorletzten Seite des Buches, dass es ein Recht der Exclusiva überhaupt niemals gegeben hat. Das staatliche Veto mag vielleicht „eine Gewohnheit" sein, nimmer „ein Gewohnheitsrecht". Es fehlt nämlich der consensus legislatoris, „nicht etwa blos der ausdrückliche oder stillschweigende, sondern auch der consensus legalis" (!). „Eine Ansicht aber, die dahin geht, dass das canonische Recht nirgends den consensus legislatoris zur Entstehung eines kirchlichen Gewohnheitsrechtes verlange, und dass die neuere Wissenschaft überhaupt sich diesem Erfordernisse gegenüber ziemlich ablehnend verhalte, ist aus dem zivilen Rechte herübergenommen, der historischen Schule entlehnt (!) und auf canonischem Boden vollständig verwerflich" (S. 282). Dergleichen einer eigenen Widerlegung zu unterziehen oder es überhaupt auch nur ernst zu nehmen, wird mir niemand zumuthen.

Czernowitz. L. Wahrmund.

Jahresbericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica

Die 19. Plenarversammlung der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica wurde vom 6. bis 8. April 1893 in Berlin abgehalten. Von den Mitgliedern hatten sich entschuldigt Hofrath v. Sickel in Rom und durch Krankheit wurden verhindert Prof. v. Hegel in Erlangen, Geh. Hofrath v. Rockinger in München, Prof. Scheffer-Boichorst und Geh. Ober-Regierungsrath v. Sybel in Berlin. Anwesend waren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geheimrath Brunner und Dümmler, Prof. Holder-Egger, Prof. Maassen aus Wien, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Geheimrath Wattenbach. Zum Mitgliede der Centraldirektion wurde Prof. L. Weiland in Göttingen gewählt.

Im Laufe des Jahres 1892|1893 erschienen

in der Abtheiluug Auctores antiquissimi: Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed Th. Mommsen I, 2 (= A. a. IX. 2); von demselben II, 1 (= A. a. XI, 1); Claudiani carmina rec. Birt (= A. a. X);

in der Abtheilung Scriptores: Scriptorum (in folio) tom. XXIX, herausgegeben von Holder-Egger; Libelli de lite imperatorum et pontificum tom. II; Deutsche Chroniken I, 1 (Kaiserchronik herausgegeben von E. Schröder); Deutsche Chroniken V, 2 (Oesterreichische Reimchronik herausg. von Seemüller II); Gesta Federici I imperatoris in Lombardia ed. Holder-Egger in 8°;

in der Abtheilung Leges: Leges Burgundionum ed. de Salis; Concilia aevi Merovingici ed. Maassen:

in der Abtheilung Epistolae: Epistolae Merovingici et Karolini aevi I (= tom. III);

in der Abtheilung Antiqitates: Poetae latini aevi Carolini III, 3 ed. L. Traube;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XVIII (dessen erste Hälfte Wattenbach zu seinem Doctorjubilaeum am 20. Juli 1892 von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gewidmet wurde).

Unter der Presse befinden sich 1 Folioband, 6 Quartbände, 2 Oktavbände.

Die Sammlung der Auctores antiquissimi nähert sich ihrem Abschluss. Cassiodors Variae sind bis auf den von Dr. Traube bearbeiteten index verborum grossentheils schon längst im Druck vollendet und dürften in einigen Monaten hervortreten. Zu den in der ersten Hälfte des 2. Bandes enthaltenen Fortsetzern des h. Hieronymus, ferner Cassiodor, Marius von Avenches werden in der schon unter der Presse befindlichen zweiten besonders die Chroniken Isidors mit einigen Anhängen hinzukommen, während für einen dritten Band Beda, Gildas, Nennius u. a. übrig bleiben.

In der Abtheilung Scriptores hat Archivar Krusch vom April bis Juli die schon längst geplante Reise nach Frankreich, zur Ausführung von Vorarbeiten für die Merowingischen Heiligenleben, mit dem günstigsten Erfolge in's Werk gesetzt. Für Ostern 1894 darf dem Beginne des Druckes dieser wichtigen die bisherigen Texte völlig umgestaltenden Bände entgegengesehen werden.

Von den Schriften zum Investiturstreit hat der kürzlich ausgegebene 2. Bd. die Zeit Heinrichs V. erschöpft, so dass nur noch einige kleinere Gedichte fehlen. Wenn ausser dem grösseren Gedichte des Rangerius von Lucca de anulo et baculo auch nichts eigentlich Ungedrucktes darin geboten wird, so haben doch manche Werke wie die des Beno, die Satire auf Albinus und Rufinus u. a. ihre Gestalt gründlich verändert und auch für die Würdigung der längst bekannten, wie z. B. des Bernold und Placidus ist durch den vollständigen Nachweis der Citate Wesentliches erreicht worden. Dr. Sackur erwarb sich noch von Strassburg aus darum die grössten Verdienste, das Register war die erste von dem neuen Mitarbeiter, Dr. Dietrich, für uns ausgeführte Arbeit. Ein dritter Band wird diese Sammlung mit den Schriften über den Streit Friedrichs I. und Alexanders III. abschliessen und hoffentlich auch noch Ergänzungen nachholen können.

In der Reihe der deutschen Chroniken ist die lange ersehnte, hochwichtige Ausgabe der sog. Kaiserchronik von Prof. Schröder in Marburg erschienen. Desgleichen der Schluss der von Prof. Seemüller in Innsbruck mit rastlosem Eifer bearbeiteten grossen österreichischen Reimchronik Ottokars, deren geschichtlicher und literarischer Werth erst durch diese sorgfältige Ausgabe zur vollen Geltung gelangen kann. Zu dem ersten Bande soll noch als Anhang das Annolied und die Silvesterlegende durch Prof. Rödiger im Laufe des Jahres hinzukommen. Für den 3. Band steht in baldiger Aussicht Enikels Fürstenbuch von Prof. Strauch in Tübingen und das kleine dazu gehörige Landbuch vom Archivsconcipisten Lampel in Wien.

In der von Prof. Holder-Egger geleiteten Folioserie der Scriptores ist der 29. Band fertig geworden, der mit seinen ungemein mühseligen dänischen, isländischen, polnischen und ungarischen Quellen, von denen zum guten Theile nur Auszüge gegeben werden, nicht nur dem Plane, sondern theilweise auch der Ausführung nach auf G. Waitz zurück-

geht und somit gleichsam als sein Vermächtniss dasteht. Der Druck des 30. Bandes hat mit sehr umfänglichen Stücken aus der grossen Hennegauer Chronik des Jacques de Guise begonnen und wird in seinen weiteren Partien noch werthvolle Nachträge für das 11. bis 12. Jahrh. liefern, an die sich die Chronik des St. Petersklosters zu Erfurt und die Reinhardsbrunner Annalen, beide in sehr verbesserter Gestalt, anreihen werden. Mit ihm wird endgiltig das Folioformat abschliessen. Einige Vorarbeiten für die Fortsetzung in Quart, die italienischen Chroniken des 12. und 13. Jahrh. hat Dr. Simonsfeld in München auf einer italienischen Reise ausgeführt.

In der Sammlung der Handausgaben liess Prof. Holder-Egger den kritisch berichtigten Text der Gesta Federici imperatoris in Lombardia erscheinen. Die Ausgabe Lambert's von Hersfeld von demselben, welche eine völlige Neugestaltung darstellt, wird bis zum Herbste fertig werden. Oberlehrer Kurze hat seine Vorarbeiten für die Annales Laurissens. maior. und Einhardi mit gleichem Eifer fortgesetzt und hofft noch im Laufe des Jahres die letzte Hand anzulegen.

In der Abtheilung der Leges ist die von Prof. v. Salis in Basel besorgte Ausgabe der leges Burgundionum zum Ziel gelangt. Die als Vorarbeit für eine entsprechende Ausgabe der leges Visigothorum von Prof. Zeumer beabsichtigte Handausgabe derselben ist im Fortschreiten begriffen, die für jene nothwendige Reise nach Paris soll im nächsten Herbst stattfinden. Der Druck des 2. Bandes der Capitularien ist von Dr. Krause so rüstig fortgesetzt worden, dass wir seine Vollendung noch in diesem Jahre gewärtigen dürfen. Die Vorbereitungen für Benedictus Levita sollen sich unmittelbar daran anschliessen. Von den durch Prof. Weiland in Göttingen bearbeiteten Kaiser- und Reichsgesetzen seit Konrad I. ist der 1. Band bis zum Ausgange des 12. Jahrh. schon für den Herbst in Aussicht zu stellen und der 2. unter Beihilfe von Dr. Schwalm so weit vorbereitet, dass sein Druck sich unmittelbar anschliessen kann.

Die Synoden des Merowingischen Zeitalters hat Hofrath Maassen in Wien mit dem Beistande von Dr. Bretholz zu Ende geführt, die Karolingischen werden Dr. Krause nach der Ausgabe Benedicts beschäftigen.

In der Abtheilung Diplomata gehen die Urkunden Otto's III. ihrem Ende entgegen, nachdem im Sommer an Stelle des erkrankten Dr. Uhlirz Hofrath v. Sickel selbst die Leitung wieder an sich genommen hatte. Mit Hilfe von Dr. Erben und Dr. Tangl in Wien sind die Nachträge und Register ausgearbeitet worden, so dass man bis zum Juli die Ausgabe des 2. Halbbandes erwarten darf.

Inzwischen ist bereits die von Prof. Bresslau in Strassburg übernommene Fortsetzung für die Zeiten Heinrich's II. (und des Königs Arduin) in raschem Fortschritt begriffen, wobei seit dem 1. Juni Dr. Bloch als Mitarbeiter sich verdient gemacht hat. Eine mehrmonatliche Reise durch Italien im Spätherbst lieferte ein reiches Material, in Frankreich besorgte Dr. Krusch nebenher einige Vergleichungen. Die Frage, ob bei der Wiedergabe der auf Vorurkunden beruhenden Urkunden Heinrich's II. ein abgekürztes Verfahren rathsam sei, wurde im Wesentlichen verneint, dem Herausgeber jedoch für einzelne Ausnahmsfälle nach seinem Ermessen das Recht dazu vorbehalten.

Die jüngste Abtheilung der Diplomata, die Karolingerurkunden, die gleichzeitig in Angriff zu nehmen uns erst durch die Erhöhung unserer Mittel im vergangenen Jahre möglich geworden ist, hat in den Händen von Prof. Mühlbacher bereits einen kräftigen Fortgang gewonnen. Vorbereitet durch die von ihm früher herausgegebenen Regesten des Karolingerreiches und unterstützt durch die Mitwirkung von Dr. Dopsch und Dr. Tangl konnte er schon im verflossenen Jahre zahlreiche Stücke aus österreichischen und deutschen Archiven, welche nach Wien gesandt wurden, erledigen, wobei, insofern es sich nicht um Originale handelte, auch die älteren für uns angefertigten Abschriften zum Theil gute Dienste leisteten. Eine Reise des Herausgebers nach einigen deutschen Archiven, deren Schätze noch ausstehen, vor allem aber eine längere Reise des Mitarbeiters Dopsch nach Frankreich sollen zunächst das gesammelte Material vervollständigen. An die letztere knüpfte sich die Frage an, in welchem Umfange die auf das heutige Frankreich bezüglichen Urkunden, so weit es nicht zum deutschen Reiche gehört hat, in unsere Sammlung einbezogen werden sollen. Sie wurde vorläufig nur bis zum Jahre 840 bejaht, nach 888 verneint, für 840 bis 887 offen gehalten. Falls nicht etwa unsere westlichen Nachbarn uns inzwischen die Lösung dieser eigentlich ihnen obliegenden Aufgabe abnehmen, dürften wissenschaftliche Gründe allerdings für unbedingte Vollständigkeit bis zum Jahre 888 sprechen.

In der Abtheilung Epistolae setzte Dr. Hartmann in Wien seine verdienstliche Bearbeitung des Registrum Gregorii auf dem von Ewald gelegten Grunde fort. Von dem 2. Bande (8. bis 14. Buch) wird nächstens die erste als besondere Lieferung erscheinen, der Rest nebst Einleitung und Register bis 1894 nachfolgen. Der 3. Band der Briefe, welcher ausser denen des Merowingischen Zeitalters auch den codex Carolinus noch umfasst, konnte im Sommer ausgegeben werden, nachdem das durch Hrn. Dr. Gundlach vorbereitete Register von Dr. Rodenberg vollendet worden. Der 4., welcher zunächst die Briefe Alchvins enthalten soll, befindet sich in Vorbereitung. Durch die Versetzung des Prof. Rodenberg nach Kiel ist der 3. Band der Regesta pontificum saec. XIII. in's Stocken gekommen und erst jetzt ist der Druck wieder aufgenommen worden.

In der Abtheilung Antiquitates wird das noch ausstehende Register zu den von Dr. Herzberg-Fränkel herausgegebenen Salzburger Todtenbüchern, welches dieselben eigentlich erst nutzbar macht, vom nächsten Herbste an gedruckt werden. Von den Poetae latini aevi Carolini hat Dr. Traube ein neues Heft des 3. Bandes erscheinen lassen, welches ausser den bisher ungedruckten Gedichten von St. Riquier namentlich Agius, Bertharius, Hinkmar von Reims, Heirich von St. Germain und einige kleinere Stücke umfasst.

Das bis zum 18. Bande gediehene Neue Archiv bietet eine unentbehrliche Ergänzung zu der Ausgabe der Quellen selbst. Es wäre lebhaft zu wünschen, dass dies von allen Abnehmern der Monumenta Germaniae mehr und mehr anerkannt würde, zumal da die Fülle des zuströmenden werthvollen Stoffes sich kaum mehr in den bisherigen Rahmen fassen lässt und auf eine Erweiterung hindrängt.

Bericht über die 34. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München im Juni 1893. Die Plenarversammlung hat am 25. und 26. Mai stattgefunden. Leider war auch diesmal der Vorstand der Kommission, v. Sybel, in Folge längerer Krankheit nicht im Stande, der Versammlung beizuwohnen. Den Statuten gemäss übernahm der Sekretär der Kommission, Prof. Cornelius, die Leitung der Verhandlungen, an welchem ausser ihm folgende ordentliche Mitglieder Theil nahmen: der Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, Hofrath und Prof. v. Sickel aus Rom, Geh. Rath Wattenbach aus Berlin, Geh. Rath Wegele aus Würzburg, die Prof. v. Hegel und v. Bezold aus Erlangen, Geh. Rath v. Maurer, Oberconsistorialrath Preger, Geh. Hofrath und Reichsarchivdirektor v. Rockinger, Oberbibliothekar Riezler, die Professoren Stieve, Heigel, Losssen, ferner das ausserordentliche Mitglied Prof. Quidde von hier. Prof. v. Kluckhohn, der mehrere Tage vorher in München eingetroffen war, um der Versammlung beizuwohnen, erkrankte hier und wurde uns am 19. Mai durch den Tod entrissen. Auch General Spruner v. Mertz ist am 24. August 892 gestorben.

Seit der letzten Plenarversammlung, Juni 1892, sind folgende Publikationen durch die Commission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXIV und XXXV.

2. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XXII: Dr. August Hirsch, Geschichte der medicinischen Wissenschaften in Deutschland.

Von den Hanse-Recessen steht das Erscheinen des 7. Bandes unmittelbar bevor; er umfasst die Jahre 1419—1425, Orts- und Personenregister sind im Druck begriffen. Der Herausgeber, Dr. Koppmann, Stadtarchivar von Rostock, ist mit dem 8. Band beschäftigt, der den Schluss des Werkes (1426—1430) bringen soll.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und V. sind in erfreulichem Fortgang begriffen. Der 2. Band (bis März 1077) ist von Prof. Meyer v. Knonau fertig gestellt worden und der Druck hat begonnen. Der Stadtarchivar Dr. Uhlirz in Wien ist durch die Besserung seiner Gesundheit in Stand gesetzt worden, die Arbeiten für die Jahrbücher unter Otto II. und III. energisch wieder aufzunehmen.

Von den Chroniken der deutschen Städte, unter Leitung des Prof. Hegel, stehen zwei neue Bände in Aussicht: ein Band Augsburger Chroniken aus der Reformationszeit, und ein Band für die niederrheinisch-westfälischen Städte, insbesondere Soest und Duisburg. Beide Herausgeber, sowohl Dr. Roth als Dr. Ilgen, hoffen im Herbst dieses Jahres den Druck beginnen zu können. Der erstere sah sich durch die zeitraubenden Vorarbeiten aufgehalten, welche Senders Chronik verursachte.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland hat durch das Erscheinen der Geschichte der medicinischen Wissenschaften von Dr. August Hirsch wieder einen Schritt der Vollendung entgegen gethan. Zunächst haben wir nun die Geschichte der Geologie von Prof. v. Zittel zu erwarten.

Die Allgemeine deutsche Biographie schreitet regelmässig fort. Der 35. Band ist erschienen, und die Herausgeber, Freiherr v. Liliencron und Geh. Rath Wegele, hoffen im Laufe des Jahres, wie gewöhnlich, zwei neue Bände liefern zu können.

Was die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten betrifft, so hat der Abschluss des 10. Bandes gegen die Erwartung des Herausgebers Prof. Quidde, noch nicht erfolgen können. Dr. Beckmann setzte die im vorhergehenden Jahr begonnene Archivreise fort, die ihn, nach längerem Aufenthalt in Wien, nach Wittingau, Prag, Pilsen, Eger führte, sodann traten Dr. Beckmann und Dr. Herre gemeinsam eine Reise durch Süddeutschland an. Es wurden Augsburg, Ulm, Stuttgart, zahlreiche kleinere schwäbische Reichsstädte, Basel, Colmar und andere elsässische Städte, dann Metz, Luxemburg, Strassburg, Heidelberg, Worms, Speier, Karlsruhe besucht. Das Ergebniss der Reise kam besonders den späteren Bänden zu gut, doch wurde auch viel für den nächsten Zweck, vor allem in Basel, gefunden.

Erhebliche Ausbeute lieferten die Berichte eines Tegernseer Mönchs aus Basel, in denen mancherlei Aufklärung über die Beziehungen Sigmunds zum Concil geboten wird, und eine Giessener Handschrift, auf die Dr. Joachimsohn aufmerksam gemacht hat, mit reichem Material für die Jahre 1437—39. Prof. Quidde beabsichtigt, gemeinsam mit Dr. Herre den 10. Band herauszugeben, der die Zeit des Romzugs mit seinen Vorbereitungen und die nächsten sich anschliessenden Tage umfasst; dann in Gemeinschaft mit Dr. Beckmann den 11. Band, der die Zeit Sigmunds abschliesst.

Für die jüngere Serie der Reichstagsakten standen dem Prof. v. Kluckhohn während des Jahres Dr. Wrede und vier Monate lang Dr. Saftien zur Seite. Es handelte sich fast ausschliesslich um die Weiterführung des Drucks des 1. Bandes und um die Vollendung der zweiten Hälfte des Manuscripts. Prof. v. Kluckhohn hat den Band, an welchem nur noch Titel, Vorrede und Register fehlen, nach München mitgebracht, um ihn der Commission vorzulegen. Er hat auf dieser seiner letzten Reise noch die Freude erlebt, neu geordnete Akten des Kölner Stadtarchivs einzusehen, und darin einiges für den Wormser Reichstag von 1521, namentlich aber interessante Berichte von den folgenden Reichstagen und dem Reichsregiment zu entdecken. Dr. Wrede ist mit dem Abschlus des 1. Bandes beschäftigt und wird, hoffentlich bald durch Dr. Bernays unterstützt, für die Fortführung des Unternehmens sorgen.

Die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen soll mit dem 3. Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir abgeschlossen werden. Prof. v. Bezold gedenkt die Vorarheiten für denselben im nächsten Herbst zu beenden.

Die ältere Bayrische Abtheilung des Wittelsbacher Correspondenzen, unter Leitung des Prof. Lossen, hat zwei Aufgaben zu verfolgen. Dr. Brandi ist mit der Fortsetzung der Druffel'schen Beiträge zur Reichsgeschichte beschäftigt. Es wird für zweckmässig gehalten, dieses Werk im wesentlichen nicht über 1554 hinaus zu führen und es mit dem 4. Band abzuschliessen. Dr. Brandi glaubt das Manuscript im nächsten Winter, nach einem nochmaligen Besuche Wiens, vollenden zu können. Dr. Götz wird die Akten zur Geschichte des Landsberger Bundes wo möglich in einem Bande vereinigen. Beide, Dr. Brandi und Dr. Götz, haben gemeinsam die gedruckte Literatur für die ganze Periode 1553 bis 1590 durchforscht und Verzeichnisse angelegt.

Für die jüngere Bayrisch-Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher

Correspondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Krieges, unter Leitung des Prof. Stieve, sind die Arbeiten in derselben Weise wie im vorigen Jahren weiter geführt worden. Jetzt wird der 6. und unmittelbar danach der 7. Band gedruckt werden, sie umfassen die Jahre 1608—10. Dr. Mayr-Deisinger setzte zunächst in München die Ausbeutung der neuerdings zugänglich gewordenen wichtigen Pfälzischen Papiere der Periode 1618—20 im Staatsarchiv fort und zog Akten des Reichsarchivs zur Geschichte der Liga und der Verwaltung Maximilians heran. Sodann hat ein dreimonatlicher Aufenthalt in Wien sich sehr ergiebig erwiesen. Von ganz besonderem Werth ist eine Serie von über dreissig eigenhändigen Briefen Maximilians an Ferdinand II. Jetzt befindet sich Dr. Mayr seit einigen Wochen in Simancas, um die auf deutsche und österreichische Angelegenheiten der Jahre 1608—1620 bezüglichen Akten durchzuarbeiten. Privatdozent Dr. Chroust beendete in Wiener Archiven die Bearbeitung der von Prof. Stieve bezeichneten Aktenstücke aus den Jahren 1608—10. Nach München zurückgekehrt, unterstützte er Prof. Stieve in der Bearbeitung von Münchener Akten und setzte das Verzeichniss der Tagesliteratur aus den Jahren 1550—1650 und der neueren Literatur zur Geschichte der Jahre 1600—1650 fort. Selbständig bearbeitet er die Geschichte des Reichstags von 1613.

Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im Jahre 1892.

Seit der eilften Jahresversammlung gelangten zur Ausgabe:

1. Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts, hg. von R. Hoeniger, 2. Band, erste Hälfte. Bonn 1893.

2. Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jacob Merlos neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler, hg. von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Hermann Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf 1893. 1. Lieferung.

Die noch ausstehende Schlusslieferung der Kölner Schreinskarten soll im nächsten Winter erscheinen und die Kölner Bürgerverzeichnisse, die Gildeliste des 12. Jahrhunderts, sowie umfangreiche Register enthalten.

Der erste Band der Rheinischen Weisthümer konnte noch nicht dem Drucke übergeben werden.

Für die Aachener Stadtrechnungen hat Stadtarchivar Pick in Aachen die Herstellung des Textes nach den Originalen des 14. Jahrh fortgesetzt.

In der von Prof. Lamprecht in Leipzig geleiteten Herausgabe der Rheinischen Urbare sind die seit längerer Zeit bestehenden Schwierigkeiten seit Beginn dieses Jahres beseitigt. Dr. Bahrdt ist zwar als voller Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausgeschieden, doch wird er seine Kraft soweit möglich, noch weiter der Sache, vor allem der Herausgabe der kleineren Urbare niederrheinischer Grundherrschaften des platten Landes, widmen. Eingetreten ist Dr. Helmolt aus Dresden; ausserdem ist H. Kelleter in Köln seit kurzem für die Edition ständig beschäftigt.

Der Stand der Ausgabe ist der folgende: Dr. Hilliger ist nach wie vor mit der Herausgabe der Urbare der stadtkölnischen Grundherrschaften beschäftigt. Er hat die Edition der Urbarialien von St. Pantaleon ganz, die von St. Aposteln nahezu vollendet: es ist damit ein Specimen sowohl der klösterlichen wie der stiftischen Organisation gewonnen. Es steht zu hoffen, dass noch in diesem Jahre das Manuskript eines ersten Halbbands der stadtkölnischen Urbare druckfertig vorgelegt werden kann. H. Kelleter hat die Urbare der stadtaachener Grundherrschaften übernommen. Dr. Helmolt bearbeitet die Urbare der ältesten grossen ländlichen Grundherrschaften des Niederrheins. Mit der Bearbeitung des Werdener Materials, wofür werthvolle Vorarbeiten des verewigten Crecelius vorliegen, ist begonnen worden. Dr. Bahrdt wird zu den schon vorhandenen Editionen des Altenberger und Gerresheimer Materials zunächst dasjenige anderer kleiner Grundherrschaften in der Umgegend von Düsseldorf fügen.

Die Arbeiten von Prof. v. Below für die Herausgabe des ersten Bandes der Jülich-Bergischen Landtagsakten sind nunmehr bis zum Beginn des Druckes gediehen. Zuerst soll die verfassungsgeschichtliche Einleitung, dann das Aktenmaterial gedruckt werden.

Bezüglich der Bearbeitung der Jülich-Bergischen Landtagsakten II. Serie berichtet Geh. Rath Harless, dass dieselbe im Jahre 1892 noch in den Vorstufen geblieben ist, hauptsächlich weil es ihm noch an einem Mitarbeiter für die Arbeit fehlt.

Die Bearbeitung des zweiten Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln hat Dr. Keussen andauernd gefördert. Die Abschrift der Matrikel liegt jetzt bis 1488 vor. Das alphabetische Hauptregister hält mit der Bearbeitung gleichen Schritt. Wichtiger Erläuterungsstoff ist aus den Acta rectoralia seit 1502 gewonnen.

Für den älteren Theil der von Prof. Menzel bearbeiteten erzbischöflich-kölnischen Regesten bis zum Jahre 1099 wurde mit dem Abschreiben und Vergleichen der Originale und ältesten Kopien fortgefahren. Ausser den Urkunden wurden die annalistischen und biographischen Nachrichten zur Geschichte der Erzbischöfe gesammelt und gesichtet.

Für den 2. Theil (1099 bis 1304) sind von Dr. Richard Knipping die Bestände des Staatsarchivs zu Düsseldorf einer diplomatisch-kritischen Prüfung unterzogen worden. Reiche Ausbeute gewährte auch das historische Archiv der Stadt Köln und die Kirchenarchive von St. Kunibert, St. Martin, St. Andreas und Maria im Capitol, so dass die Gesammtzahl der ungedruckten Stücke für den angegebenen Zeitraum auf 289 Nummern angewachsen ist. Die Bearbeitung des schon vorliegenden Materials und die Sammlung der chronikalischen Nachrichten wurde fortgesetzt.

Für die Bearbeitung des 3. Theils (1304—1414) ist seit Neujahr Dr. Moriz Müller eingetreten, der seine Thätigkeit zunächst mit der Sammlung des gedruckten urkundlichen Materials begonnen hat.

Im Jahre 1892 wurden die älteren rheinischen Urkunden, die verschiedenen Beständen und Archiven entnommen sind, durch Prof. Menzel chronologisch zusammengestellt und für die Herausgabe vorbereitet; es ergaben sich bis zum Jahre 1000 zusammen 723 Nummern, darunter etwa 30 noch ungedruckte. Die älteren 187 Nummern sind bis auf 12 oder 15, die noch einmal kollationirt werden müssen, für die letzte Re-

daktion bereit. Die Vorlage des Manuskripts wird noch in diesem oder im Anfang des nächsten Jahres erfolgen.

Für die Angaben der Zunfturkunden der Stadt Köln ist bisher ein neuer Leiter nicht gewonnen worden, so dass das Unternehmen einstweilen ruht.

Von der zweiten Auflage der „Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler" von Joh. Jak. Merlo ist die erste Lieferung erschienen. Der Herausgeber Dr. Ed. Firmenich-Richartz, hat unter Beihilfe von Dr. Keussen die Bearbeitung des ganzen Werkes abgeschlossen; es steht nur noch aus der Schluss-Abschnitt über die ungenannten Monogrammisten, für die Dr. Max Lehrs in Dresden seine Mitwirkung zugesagt hat. Die für das Werk eingesetzte Commission hat eine bildliche Ausstattung des Werkes, welche die Eigenart der bedeutenderen Künstler veranschaulichen soll, beschlossen.

Der Druck der Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert ist im verflossenen Jahre soweit gefördert worden, dass der I. Band bis auf die Schlussbogen fertig vorliegt. Bis Pfingsten hofft Dr. Stein in Giessen die Einleitungen abschliessen zu können. Der Druck des II. Bandes wird sich ohne Unterbrechung anreihen können.

Ueber die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz berichtet Geh. Rath Nissen: Die Hoffnung auf einen beschleunigten Fortgang des Kartenwerks hat sich in Folge technischer Schwierigkeiten nicht erfüllt. Erst jetzt ist der Stich der Karte von 1813 beendet. Dieselbe wird nach dem Druck des im Manuscript fertig vorliegenden Erläuterungsheftes einzeln herausgegeben werden. H. Schulteis hat die Absicht, die Darstellung der preussischen Verwaltung im Jahre 1818 baldmöglichst nachfolgen zu lassen. Von der durch Dr. Fabricius bearbeiteten Karte von 1789 sind 4 Blatt in der Zeichnung vollendet. Der Stich hat begonnen.

Zwei neue Unternehmungen sind im vergangenen Jahre unter die Publikationen der Gesellschaft aufgenommen worden.

Prof. Ritter hat die Leitung einer von ihm beantragten und motivirten Ausgabe von Akten der Jülich-Clevischen Politik Kurbrandenburgs 1610 — 1640 übernommen. Dr. Hugo Loewe, Oberlehrer am Kölner Realgymnasium, ist als Hilfsarbeiter für die Ausgabe gewonnen worden.

Stadtarchivar Dr. Hansen hat ferner einen näher begründeten Plan zur Edition der Quellen zur ältesten Geschichte des Jesuitenordens in den Rheinlanden, 1543—1582, dem Vorstande unterbreitet, der sich auf Grund derselben mit der Ausgabe einverstanden erklärt hat.

Bericht der Commission für die Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

Die Commission hat an Stelle der von Bonn weggezogenen Prof. Dr. Alfred Dove, Prof. Dr. Karl Lamprecht und Dr. Henry Thode die Herren Regierungsbaumeister Ludwig Arntz zur Zeit in Köln, Dr. Paul Clemen in Bonn und Stadtbaurath Friedr. Karl Heimann in Köln gewählt. Der Pro-

vincial-Ausschuss hat auf Bitte der Commission den Landesdirektor der Rheinprovinz, Geh. Oberregierungsrath Klein, als Mitglied der Commission bezeichnet, in dessen Verhinderung der Dezernent Landesrath Kehl an den Verhandlungen Theil nimmt. Seit der vorjährigen Hauptversammlung sind mehrere Hefte, bearbeitet von Dr. Paul Clemen, erschienen. Im Sommer 1892 wurden das dritte und vierte Heft des ersten Bandes, (Kreise Moers und Kleve) veröffentlicht, dem umfangreiche Sachregister und Künstlerverzeichnisse beigegeben wurden.

Das erste Heft des zweiten Bandes (Kreis Rees), ist am Schlusse des Jahres 1892 erschienen; das zweite Heft (Stadt Duisburg und die Kreise Mühlheim a. d. Ruhr und Ruhrort) ist soeben ausgegeben worden, während das dritte, (Stadt und Kreis Essen) sich unter der Presse befindet.

Die Bereisung der Städte und Kreise Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid und Lennep (dritter Band) hat im Sommer und Herbst des vorigen Jahres stattgefunden, die zur Illustration erforderlichen Zeichnungen und Aufnahmen sind ebenfalls vollendet. Das erste Heft des dritten Bandes wird noch bis zum Schlusse dieses Jahres erscheinen.

In den dem vierten Bande vorbehaltenen Kreisen Krefeld, Gladbach Neuss und Grevenbroich haben schon im Herbst des vorigen zahlreiche Aufnahmen gemacht werden können. Die Bereisung dieser Kreise wird in diesem Sommer stattfinden. Im fünften Bande sollen die Kreise Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Bonn und Köln-Land, im sechsten die Kreise Mühlheim a. Rhein, Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel und der Siegkreis zur Bearbeitung gelangen.

Preisfragen der Mevissen-Stiftung.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde setzt aus der ihrer Verwaltung unterstellten Mevissen-Stiftung für die Lösung folgender Aufgaben die unten angegebenen Preise aus.

1. Nachweis der im Anfang des 16. Jahrhunderts in Köln vorhandenen Strassen und Plätze, sowie aller Befestigungen, öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Klöster und Wohnhäuser, nebst Entwurf eines möglichst genauen Stadtplanes, auf Grundlage der gleichzeitigen Pläne und Ansichten, der Schreinsbücher und der Urkunden. Es wird der Wunsch ausgesprochen, die für das 16. Jahrh. festgestellten Strassen, Gebäude u. s. w. nach Möglichkeit zeitlich zurück zu verfolgen.

Die Arbeit ist einzusenden bis zum 31. Januar 1897 einschliesslich. Preis 4000 Mark.

2. Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns von den Anfängen bis zum Jahre 1396.

Die Arbeit ist einzusenden bis zum 31. Januar 1894 einschliesslich. Preis 2000 Mark.

3. Ursprung und Entwickelung der Verwaltungsbezirke (Aemter) in einem oder mehreren grösseren Territorien der Rheinprovinz bis zum 17. Jahrhundert.

Die Arbeit ist einzusenden bis zum 31. Januar 1895 einschliesslich. Preis 2000 Mark.

Die Arbeiten sind einzusenden an den stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde Stadtarchivar Dr. Hansen in Köln.

Historische Landes-Commission für Steiermark. I. Bericht 1892/93 (vgl. Mitth. des Instituts 14, 190).

In Ausführuug der in der zweiten Vollversammlung der Commission am 2. Juli beschlossenen Geschäftsordnung wurde ein ständiger Ausschuss zur Vorberathung und Durchfühung einzelner Angelegenheiten bestellt, welchem Dr. Ilwof, Dr. v. Krones, Dr. Luschin, Dr. v. Zahn und der Secretär Dr. v. Zwiedineck angehören.

Den wichtigsten Gegenstand der Berathungen des ständigen Ausschusses bildete dss Programm der Arbeiten und der daraus hervorgehenden Veröfientlichungen.

Es wurden sämmtliche Commissionsmitglieder um die Aeusserung ihrer Ansichten darüber befragt und sodann folgende Anträge ausgearbeitet und von der Vollversammlung vom 13. December zum Beschlusse erhoben:

I. Die Arbeiten der Commission werden nach zwei Hauptrichtungen gegliedert und es zerfallen demnach auch die Veröffentlichungen derselben in zwei Abtheilungen:

1. Eine zusammenhängende Geschichte der Stände und des Landtages des Herzogthums Steiermark mit Einbeziehung einer Darstellung des Verwaltungsorganismus, der Gesetzgebung und des Verordnungswesens, soweit dieselbe zur Erkenntniss der allgemeinen Culturverhältnisse des Landes nothwendig ist.

2, Eine Sammlung von Einzelarbeiten über jene Einrichtungen und Zweige des öffentlichen Lebens, welche in der Geschichte der Stände und des Landtages nicht erschöpfend behandelt werden können. Diese Einzelarbeiten von grösserem und geringerem Umfange kommen nach Massgabe der sich dafür meldenden Autoren ohne bestimmte Ordnung zur Bearbeitung, es wird jedoch Sorge getragen, dass sie seinerzeit zu Bänden verwandten Inhalts vereinigt werden können.

II. Die erste Abtheilung der Veröffentlichungen führt den Titel „Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogthums Steiermark“, sie wird nach Zeiträumen gegliedert, und zwar bildet das Mittelalter vom zwölften Jahrhunderte bis zum Regierungsantritte Maximilians I. die erste Periode, welche in zwei sich ergänzende Theile zerfällt:

I*a*. Geschichte der Verfassunng und Verwaltung im Mittelalter.
I*b*. Geschichte des Landtages und der Stände im Mittelalter.

Von Maximilian I an wird Landtags- und Ständewesen mit der Verwaltung und Gesetzgebung zusammengezogen und nach Zeitabschnitten behandelt. Es folgt also: II. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unter Maximilan I. 1439—1525. III. unter Ferdinand I. 1525 bis 1564. IV. unter Karl II. 1564—1590. V. unter Ferdinand II. 1590 bis 1637. VI. unter Ferdinand III., Leopold I. 1637—1705. VII. unter Josef I., Karl VI. 1705—1740. VIII. unter Maria Theresia 1740—1780.

IX. unter Josef II., Leopold II. 1780—1792. X. unter Franz II., Ferdinand I. 1782—1848.

Die Bearbeitung dieser Abschnitte des zusammenhängenden Werkes ist die nächstliegende Aufgabe des Commission, welche zunächst bestrebt sein wird, Bearbeiter für dieselben zu gewinnen.

III. Jeder Abtheilungsleiter entwirft, sobald er sich mit dem zu bewältigenden Materiale einigermassen vertraut gemacht hat, ein Programm seiner Forschung und kennzeichnet die Grenzen, welche er zwischen der allgemeinen Verfassung- und Verwaltungsgeschichte und den Specialarbeiten einzuhalten gedenkt. Der ständige Ausschuss, welcher für die erstere zugleich als Redactions-Comité gilt, hat diese Programme in Einklang zu bringen und allfällige Verschiedenheiten auszugleichen.

IV. Für die „Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte", unter welchem Titel die Einzelarbeiten zusammengefasst werden sollen, sind zunächst folgende Themen in Aussicht zu nehmen:

1. Die landesfürstliche Gewalt. 2. Die kirchliche Verwaltung in Hinsicht der Seelsorge und des weltlichen Besitzes. 3. Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanenverhältniss. 4. Die Verwaltung in Städten und Märkten. 5. Die Rechtsquellen und das Rechtsleben. 6. Die Geschichte der Gesellschaft. 7. Polizei-, Sanitäts- und Armenwesen. 8. Bodenbau und Wirthschafts-Einrichtungen des grossen und kleinen Grundbesitzes. 9. Bergwerks- und Hüttenbetrieb: a) Eisen; b) Gewinnung der anderen Metalle; c) Gewinnes des Salzes. 10. Handel, Verkehrswege, Verkehrsmittel, Postwesen. 11. Münz- und Geldwesen. 12. Gewerbe und Industrie. 13. Kriegswesen und Landesvertheidigung: a) bis Maximilian I.; b) seit Maximilian I. 14. Geschichte des Unterrichtswesens. 15. Geschichte der Ansiedelung und Colonisation. 16. Geschichte der Wehrbauten (an befestigten Wohnsitzen) und adeligen Ansitze.

Es soll nicht ausgeschlossen sein, dass die vorgenannten Hauptgruppen auch noch weiter gegliedert und einzelne Capitel derselben in Monographien abgehandelt werden. Der ständige Ausschuss hat sich vorgenommen, durch die Aufstellung eines detaillierten Programmes für alle in Aussicht stehenden Arbeiten die Inangriffnahme derselben zu erleichtern.

V. Sämmtlichen an den Arbeiten der Commission betheiligten Forschern wird der Wunsch nahegelegt, aus den von ihnen durchzusehenden archivalischen Beständen auch kurze Hinweise für die Bearbeiter anderer Partien zu verfassen und dadurch auf die Fundstellen der zu bearbeitenden Materialien aufmerksam zu machen. Die Normen für die äussere Form, Redaction und Evidenzhaltung dieser Hinweise wird der ständige Ausschuss feststellen.

An der Vollversammlung vom 13. December nahm auch der k. k, Oberbergrath und Professor an der Bergakademie in Leoben, Franz Kupelwieser, theil, welcher als Beirath für die Angelegenheit des Berg- und und Hüttenwesens zur Commission berufen worden war.

Als einer der folgenreichsten Schritte der Commission muss auch des Beschlusses gedacht werden, mit den im Programme verzeichneten Aufgaben die Bearbeitung der Familiengeschichte des steiermärkischen Hochadels in Verbindung zu bringen. Eine diesen Gegenstand behandelnde

Denkschrift setzt die Veranlassung, die Ziele dieses Planes und die Mittel zur Erreichung desselben in eingehender Weise auseinander.

Die historische Commission, welche durch die ihr gestellte Aufgabe genöthigt ist, den grössten Theil der Quellen für die Landtagsgeschichte einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen, glaubt, dass diese Gelegenheit gleichzeitig zur Gewinnung von Daten für alle historisch bedeutenden Familien des Landes ausgebeutet werden solle. Jeder ihrer Mitarbeiter, welcher Archivbestände durchzuarbeiten und zu registrieren hat, würde in der Lage sein, die Notizen, welche Nachrichten über diese Familien enthalten, zu sammeln, durch deren Zusammenstossung endlich ein äusserst reichhaltiges Material für die Abfassung einer ganzen Reihe von Familiengeschichten zustände käme.

Die historische Commission wäre sehr gerne bereit, die Organisation dieser weitausgreifenden Forschungs-Arbeiten einzuleiten und endlich auch die Zusammenstellung der gefundenen Daten zu zusammenhängenden Darstellungen zu besorgen, wenn sich eine grössere Anzahl steirischer Familien bereit fände, sie zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Die Beiträge, welche die einzelnen Familien zu leisten hätten, müssten sich wohl nach der historischen Bedeutung und der durch dieselbe begründeten Ausdehnung ihrer Wirksamkeit richten, da damit auch die Ausdehnung der Arbeit zusammenhängt. Die Commission verpflichtet sich jedoch zur Aufnahme einer dem Umfange des zu gewinnenden Quellenmateriales entsprechenden Geschichte einer Familie in ihre Publicationen, wenn ihr von Seite derselben durch zehn Jahre hindurch zum mindesten ein Beitrag von 50 fl. zur Verfügung gestellt wird.

Die historische Landes-Commission nimmt für den hiemit entwickelten Plan, ohne hiemit abschliessen zu wollen, zunächst solche Familien in Aussicht, welche schon nach Durchführung der Gegen-Reformation, also 1630, im Lande sesshaft waren, und zwar: Attems, Breuner, Gleispach, Goëss (für Saurau), Herberstein (zugleich für Eggenberg), Lamberg (zugleich für Mindorf und Wildenstein), Kottulinsky (zugleich für Rottal), Mennsdorf (für Dietrichstein), Moscon, Paar, Praneckh, Schwarzenberg (zugleich für Lichtenstein-Murau und Eggenberg), Stubenberg, Stürgkh, Teuffenbach, Trautmannsdorf, Windischgrätz, Wurmbrand.

Die Denkschrift wurde von dem Vorsitzenden der Commission den Vertretern der genannten Familien übermittelt, von welchen bereits so viele Zustimmungs-Erklärungen und Beitragsverpflichtungen eingelaufen sind, dass das Unternehmen als gesichert angesehen werden kann.

Für folgende Abhandlungen der Veröffentlichungen sind bis jetzt Bearbeiter angemeldet:

A. Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Ib. Geschichte des Landtages und der Stände im Mittelalter, Prof. v. Krones. II. Unter Maximilian I. 1493—1525, Prof. v. Luschin. III. Ferdinand I. 1525—1564, Regierungsr. Ilwof. IV. Karl II. 1564—1590 Direktor F. M. Mayer. V. Ferdinand II., Prof. v. Zwiedineck.

B. Forschungen zur steiermärkischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

2. Die kirchliche Verwaltung, Probst Schuster. 3. Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanenverhältniss, Archiv-Aspirant Dr. Mell.

5. Geschichte der Rechtsquellen, Regierungsr. Bischoff. 10. Handel, Verkehr und Postwesen, Regierungsr. Ilwolf. 11. Münz- und Geldwesen, Prof. von Luschin. 13. Kriegswesen und Landesvertheidigung: a) bis Maximilian I., Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld; b) seit Maximilian I., Prof. von Zwiednieck. 15. Ansiedelungs- und Wirthschaftswesen der ältesten Zeit, k. k. Bibliotheks-Scriptor Dr. Peisker. 16. Wehrbauten (an befestigten Wohnsitzen) und adelige Ansitze, Regierungsr. v. Zahn.

Von Herrn Alfred Ritter Anthony v. Siegenfeld ist ausserdem eine Abhandlung über das Wappen des Herzogthums Steiermark in Aussicht gestellt.

Die Commission wird Sorge tragen, dass noch im Laufe des Jahres 1893 Verzeichnisse der auf die Steiermark bezugnehmenden Materialien zusammengestellt werden, die sich im Reichs-Finanz-Archive zu Wien, in den Landes- und Regierungs-Archiven zu Laibach, Klagenfurt, Agram, Görz und Innsbruck befinden. Auch ist der Besuch mehrerer Privat-Archive in Aussicht genommen.

Berichtigung.

Die im III. Heft S. 337 von Fr. Zimmermann in Berbadien als ungedruckt mitgetheilte Bulle Johhanns XXII. „Quia in futurorum eventibus“, von Felten (vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. GF. 9, 517), die Bulle „Ne praetereat“ getauft, ist bereits mehrfach gedruckt und mehrfach, auch von Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschrift 6, 68 f. erörtert.

Ein Ruolo di famiglia des Papstes Pius IV.

Von

Dr. Th. R. v. Sickel.

Gaetano Moroni hat in seinem Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica sehr ausführlich und mit unverkennbarer Vorliebe Aufschluss über die sogenannte päpstliche Familie und alle Mitglieder derselben gegeben. Der Hauptartikel Famiglia pontificia nimmt in dem 1843 erschienenen 23. Bande S. 27—126 ein, wird aber durch zahlreiche Artikel in früheren und späteren Bänden ergänzt. Es kommen da ganze Abhandlungen in Betracht, von denen besonders die Viaggio e villeggiatura überschriebene in Bd. 97, 27—268 (1861) unsere Beachtung verdient. Wie oft das gleiche Thema von Moroni berührt und von den verschiedensten Seiten beleuchtet worden ist, mag man daraus entnehmen, dass in dem Indice (Bd. 104—109) nahezu 200 Stellen des Dizionario als von der Famiglia handelnd verzeichnet werden. Also Stoff in Hülle und Fülle, aber auf viele Bände vertheilt und nicht zu einheitlicher Darstellung verarbeitet: wir müssen uns denselben mühsam zusammenlesen und haben noch mehr Mühe aus den sich oft widersprechenden Angaben ein bestimmtes Ergebniss zu gewinnen. Doch ich will hier weder an dem umfangreichen Sammelwerke, noch an der Behandlung des einen von mir hier herausgegriffenen Themas Kritik üben, sondern lieber sagen, wesshalb ich gerade in diesem Falle mich so lange Moroni's Führung anvertraue, bis ich ihn auf Irrthümern ertappe.

Moroni, einst Familiare und Conclavist des Cardinals Cappellari, ist, als dieser 1831 zum Papst gewählt wurde, sofort in die Familie Gregors XVI. eingetreten, ist bald zum Primo ajutante di camera emporgestiegen und hat sich des besonderen Vertrauens und der wirk-

samen Gunst des Papstes erfreut. Auch Pius IX. hat er noch als Secondo ajutante di camera gedient [1]), so dass er ein halbes Jahrhundert hindurch die beste Gelegenheit gehabt hat, sich mit allen Einrichtungen und Gepflogenheiten der Curie in der Gegenwart vertraut zu machen. Ueber diese Dinge wird uns kaum jemand besser als Moroni belehren können. Die Einsicht in dieselben hat es ihm aber auch erleichtert, die Institutionen nach rückwärts zu verfolgen und sich und uns über frühere Phasen der nur langsamen und stetigen Entwicklung derselben zu unterrichten. Jedenfalls werden wir uns zunächst an Moroni's Definition halten können. Unter der Famiglia pontificia, so sagt er Bd. 23, 27, versteht man im engeren Sinne die Gesammtheit der Geistlichen und Weltlichen, welche dem Papste in Person Dienste zu leisten berufen sind (famigliari personali) und im weiteren Sinne alle welche in den päpstlichen Palästen und in deren verschiedenen Aemtern dienstliche Verwendung finden (f. palatini); zu letzteren werden eventuell auch diejenigen gerechnet, welche kraft ihres Amtes familiares et commensales heissen. Immer haben die persönlichen Familiaren den Vorrang vor den andern gehabt und immer hat innerhalb des einen und des anderen Kreises eine gewisse, nur von Zeit zu Zeit etwas modificirte Rangordnung bestanden, nach welcher die jeder Rangklasse zuerkannten Vorrechte bemessen worden sind und welche auch in den Verzeichnissen der Familiaren (rotuli oder ruoli de'famigliari, auch r. del sagro palazzo apostolico) zum Ausdruck gebracht worden ist.

Bevor ich auf diese Rollen näher eingehe, hebe ich eine andere gute Seite des Dizionario hervor. Ein eifriger Sammler des Materials ist Moroni auch ein eifriger Büchersammler geworden und hat als solcher, vom Papst Gregor XVI. begünstigt, grosse Erfolge gehabt. Seiner eigenen Angabe, dass er alle seit dem 16. Jahrhundert in Italien und zumal in Rom erschienenen Druckwerke, welche Material zur Geschichte der Kirche, ihrer Institutionen und Gebräuche bieten, sich zu verschaffen gewusst und auszubeuten versucht habe, schenke ich um so mehr Glauben, als ich mehr als ein von ihm citirtes Werk, dem ich nachgehen wollte, als äusserst selten kennen gelernt habe. Ueber einen weiteren Punkt bin ich noch nicht ins Reine gekommen. Moroni der sehr gern und ausführlich von sich selbst redet, hat immer wieder betont, dass er der alleinige Autor seines Dizionario sei. Das

[1]) Erst nach dessen Tode hat er sich hochbejahrt zurückgezogen und auf literarische Thätigkeit beschränkt, welche auch seitens des jetzigen Papstes (s. dessen Breve vom 13. Juni 1879, abgedruckt im Dizionario 109, 588) volle Anerkennung gefunden hat.

wird doch so zu verstehen sein, dass er, soweit er nicht eingestandener Weise aus Werken anderer abschrieb, Zeile für Zeile selbst redigirt hat. Wenigstens von einem älteren Archivar habe ich gehört, dass er gleich anderen Moroni gedrucktes und noch mehr ungedrucktes Material zur Verfügung gestellt hat. Wie es sich damit auch verhalte, jedenfalls ist in dies Sammelwerk auch übergegangen, was man dazumal in Vatikanischen Kreisen von historischen Dingen wusste, und zwar mit allen Vorzügen und Mängeln, so auch mit oft einseitiger Auffassung und mit der Neigung dies und jenes älter erscheinen zu lassen, als es nach Ausweis guter Zeugnisse ist Doch auf documentirte Geschichte hat auch Moroni, so wenig er selbst geschult oder auch nur ein kritischer Kopf war, grossen Werth gelegt. Er hat in eigener Person die Bibliotheken und Archive Roms von neuem durchforscht und hat wohl auch andere angeregt für seine Zwecke Nachlese zu halten, und was so oder auch von ungefähr zu seiner Zeit von bisher unbekanntem Material aufgetaucht ist, hat er sofort entweder veröffentlicht oder doch verwerthet. Und diese Forschung ist nicht auf die grossen Sammlungen historischer Ueberlieferungen, auf welche die früheren Historiographen der Curie angewiesen waren, beschränkt geblieben, sondern ist auf bisher kaum gekannte Fundgruben ausgedehnt worden, aus welchen allerlei neues urkundliches Material zu Tage gefördert worden ist. Hat Moroni so u. a. für die Geschichte der päpstlichen Familie eine breite und sichere Grundlage gewonnen, so bedarf es nur einer vorsichtigen Auswahl aus dem von ihm gebotenen Stoffe, möge derselbe nur aus älteren Werken zusammengetragen oder zuerst von ihm beigebracht worden sein, um das Document zur Geschichte der Curie, welches ich hier veröffentlichen will, in das rechte Licht zu stellen.

Was an und für sich zu erwarten ist, dass auch im christlichen Rom, sobald die Verwaltung der Kirche und die Hofhaltung der Päpste einigermassen ausgestaltet wurden, nach dem Muster der Notitia dignitatum die Aemter und die Beamten verzeichnet worden sind, findet seine volle Bestätigung durch die Bruchstücke solcher Verzeichnisse oder durch die Auszüge aus ihnen, welche in den Ordines, im Liber censuum und in andern an der Curie entstandenen Quellenschriften begegnen. Der älteste Katalog der Art, welcher mehr oder minder vollständig auf uns gekommen ist, gehört dem ersten Pontificatsjahre Nicolaus III. (1277) an [1]). Der Zeit nach schliesst sich bei Moroni eine Aufzeichnung an,

[1]) Zuerst veröffentlicht aus dem Cod. Ottob. 2516 f. 168—185 von Galetti, Memorie di tre antiche chiese di Rieti, Roma 1765, wiederholt von Moroni l. c. 40—48. Der Abdruck soll an Fehlern reich sein.

welche überschrieben ist Ministeria et officia domus pontificalis Pii II. anno 1460 [1]). Von der Mitte des 16. Jahrhundert an sind, wie zuerst durch Moroni l. c. 62 bekannt wurde, sämmtliche Ruoli de' famigliari pontificii (dies ist die damals schon eingebürgerte Bezeichnung) erhalten. Von der Wahl Paul IV. (1555) bis auf heute, sagte er zuerst, sind alle diese Rotel im Archivio del palazzo apostolico aufbewahrt. Aber schon im nächsten Alinea trug er nach, dass gerade, als dieser sein Artikel gedruckt wurde, in einem der Uffizi del pal. apost. eine Handschrift mit zahlreichen R. d. f. di papa Giulio III. (1550—1555) aufgefunden wurde. Aus diesem ältesten Stücke der angeblich vollständigen Serie konnte Moroni nur noch Auszüge in seinen Artikel einflechten. Dagegen druckte er das erste Verzeichniss aus dem Pontificate Paul IV., vom Maestro di casa am 10. Juli 1555 unterzeichnet, fast in extenso (S. 66—73) ab; auf dieses und den Commentar zu demselben komme ich wiederholt zurück. Aus dem weiteren Artikel oder den ergänzenden Artikeln hebe ich nur das allernothwendigste hervor. Grössere oder kleinere Bruchstücke werden uns geboten von Pius V. l. c. 76 [2]), von Innocenz X. 1644 l. c. 82, von Pius VI. 1775 l. c. 108—112, von Gregor XVI. 1831 l. c. 120—123. Für meine augenblicklichen Zwecke kommt dann noch in Betracht, dass in den schon citirten Artikel Viaggio ein Auszug aus dem Verzeichnisse der Familiaren Pius IV. eingeflochten ist, welche ihn im September 1561 auf einer Reise nach Perugia begleiten sollten. Seit Clemens XI. sind diese Rotel auch mehr oder minder veröffentlicht worden und zwar in den Notizie di Roma [3]). Doch ich kehre nochmals zu Moroni's Hauptartikel zurück. Er theilt auch zahlreiche päpst-

[1]) Marini Archiatri pontificii 2, 152 = Moroni 54. Gleichartige Listen des 14. Jahrhunderts, welche Moroni wenigstens in dem Hauptartikel nicht erwähnt hat, erinnere ich mich in der nach Kapiteln geordneten Abtheilung Introitus et exitus camerae apostolicae (jetzt im kön. Staatsarchiv zu Rom) unter den Aufschriften Solutiones ordinariae und Vadia ordinaria gesehen zu haben. Ferner soll, wie mir versichert worden ist, auch die ebenda aufbewahrte Abtheilung Collectoriae in einigen Parafium officialium curiae betitelten Bänden solche Verzeichnisse bieten.

[2]) Genauer gesagt, veröffentlicht Moroni hier den R. de' famigliari del Card. Ghislieri mit Zusätzen, welche besagen, ob die betreffenden Personen auch in die Familie des zum Papste erwählten Cardinals in gleicher oder auch in anderer Eigenschaft aufgenommen worden sind.

[3]) Diese Publication begann 1716; aber erst von 1720 an wurden die R. aufgenommen. An sie schloss sich zunächst das Annuario pontificio (1861—1870) an. Endlich seit 1872 die Gerarchia cattolica. Es ist sehr lehrreich den einen und den andern Band dieser langen Serien mit dem R. von 1555 bei Moroni und mit dem hier veröffentlichten R. von 1562 zu vergleichen.

liche Erlässe, welche die Familiaren betreffen, mit, theils in Auszügen und theils im Wortlaute; einige derselben finden sich allerdings schon in den Bullarien, andere gehen auf die mit der Zeit sehr selten gewordenen Drucke zurück, durch welche einst die Kundmachung erfolgte. Die Reihe beginnt mit einer Constitution Paul III. vom J. 1534 (S. 60) und reicht bis zu einem Motu-proprio Pius VII. vom J. 1800 (S. 113).

Als ich bei der Beschäftigung mit den Nunziature di Germania aus den J. 1560—1572, welche unser Institut in Rom herauszugeben im Begriff ist, es für nothwendig hielt, mich mit der damaligen Organisation und Besetzung der curialen Aemter vertraut zu machen und über die Laufbahn dieses und jenes Mannes genauer zu unterrichten, erinnerte ich mich der die päpstliche Familie betreffenden Artikel Moroni's und der von ihm veröffentlichten Ruoli, und als ich das Dizionario wieder zu Rathe zog, war ich höchlichst über die mir früher entgangene oder wieder entfallene Angabe erfreut, dass gerade aus unserer Zeit die Ruoli sämmtlich erhalten sein sollen, so dass ich aus dem Vollen schöpfen zu können Aussicht hatte. Doch vorerst habe ich viel Mühe und Zeit verloren, bis es mir gelang, die Serie in einem andern Archive, in dem der Computisteria, ausfindig zu machen und die Erlaubniss zur Benützung zu erwirken; dann erwies sich die Serie nicht so vollständig, als mich die Worte Moroni's hatten hoffen lassen.

Bin ich recht unterrichtet worden, so sind aus dem dem Maggiordomo unterstehenden Archivio del pal. apost., nachdem dieses im September 1870 in aller Hast aus dem Quirinal in den Vatican übertragen worden war, die älteren Bestandtheile ausgeschieden und an verschiedene palatinische Aemter vertheilt worden. Scheint dabei an die Zuweisung an das Geheim-Archiv, d. h. an das Archiv, in welchem seit Jahrhunderten das ausschliesslich oder doch vornehmlich den Zwecken der historischen Forschung dienende Material aufgespeichert worden ist und welches der jetzige Papst in liberalster Weise jedermann zugänglich gemacht hat, gar nicht gedacht worden zu sein, so entspricht es dem Inhalte der Ruoli, dass sie der Computisteria anvertraut worden sind. Sie zählt aber zu den Aemtern der Amministrazione palatina, deren Akten mit gutem Grunde geheim gehalten werden sollen. Dass in diesem Falle eigener Art zu meinem Gunsten eine Ausnahme gemacht worden ist, verdanke ich dem einsichtsvollen Interesse mit welchem S. Em. der Herr Staatssecretär Card. Rampolla die archivalische Forschung im Vatican verfolgt und nach Thunlichkeit zu fördern sucht. Ich sage S. Eminenz hier öffentlich Dank für diese und alle sonstige Förderung unserer Studien. Doch die mir und zwar bedingungslos

ertheilte Erlaubniss vermochte nicht einen Uebelstand zu beseitigen. Ein Rechnungsamt ist nicht darauf eingerichtet uns Forschern alle die Dienste zu erweisen, auf welche wir eventuell Anspruch erheben, und so habe ich mich trotz aller Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit der Herrn Beamten der Computisteria in der vollen Ausbeutung dieser Schätze behindert gesehen. Noch ein nicht vorauszusehender Umstand kam dazu mich zu bestimmen, meinen ursprünglichen Arbeitsplan fallen zu lassen oder doch sehr einzuschränken.

Ich beabsichtigte und beabsichtige es noch, die Geschichte der Secretariate, aus welchen später das Staatssecretariat hervorgegangen ist, wenigstens durch den Zeitraum hindurch aufzuklären, aus welchem gegenwärtig von uns und andern Fachgenossen die Nunziature di Germania veröffentlicht werden sollen. Für diesen Zweck auch die Ruoli auszubeuten, auf die ich durch Moroni aufmerksam gemacht worden war, hatte ich um die Erlaubniss gebeten, zunächst die bis 1590, d. h. bis zum Tode Sixtus V. reichenden Bände benützen zu dürfen. Soweit glaubte ich auch gehen zu sollen, um, was ich nebenbei beabsichtigte, neue Daten für die Biographie einer Reihe von Männern zu sammeln, welche unter Pius IV. und Pius V. eine gewisse Rolle gespielt haben. Doch auf einen grossen Theil dessen, was ich mir in der einen und in der andern Beziehung von den Ruoli versprach, habe ich Verzicht leisten müssen. Als nämlich diese für mich aus dem Archive der Computisteria ausgehoben wurden, fehlte der Band Gregor XIII. Ergab sich nun schon aus oberflächlicher Prüfung, dass sich die R. Sixtus V. in vielen und in wesentlichen Punkten von denen Pius V. unterscheiden und Neuerungen aufweisen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach unter Gregor XIII. aufgekommen sind, so sah ich mich zu der Bitte veranlasst, dass dem fehlenden Bande nochmals nachgeforscht werde. Ich habe mich schliesslich selbst überzeugen können, dass er sich im Archivio della Computisteria nicht vorfindet [1]). So nahe der Gedanke liegt, dass er bei dem Transporte aus dem Quirinal in Verlust gerathen sei, so ist es mir wahrscheinlicher, dass schon Moroni ihn nicht mehr zur Verfügung gehabt und, wenn er von einer vollständigen Reihe spricht, die Lücke entweder nicht wahrgenommen oder doch nicht angezeigt hat. Es fällt nämlich auf, dass Moroni, wo er von der Familie Gregor XIII. spricht, sich nicht auf einen handschriftlichen Rotel beruft, sondern auf ein Werk Garampi's, betitelt Saggi di osservazioni sul valore delle antiche monete pontificie, welches zwar gedruckt, aber von dem Autor (s. Moroni 23, 40) zurückgezogen

[1]) Dagegen kam dort der R. Julius III. wieder zum Vorschein.

wurde. Ich habe bisher weder das von Moroni besessene Exemplar [1]), noch ein anderes auftreiben können, weiss daher auch nicht, ob Garampi die von ihm benutzte Quelle näher bezeichnet hat oder nicht [2]). Da nun auch Moroni nur wenig aus Garampi's Werk mittheilt, habe ich es vorläufig aufgeben müssen, meine die Secretariate betreffenden Untersuchungen über das J. 1572 hinaus auszudehnen [3]). Für die Jahre aus denen mir die Ruoli zur Prüfung vorlagen, habe ich aus ihnen doch Gewinn mancherlei Art gezogen. Höher veranschlage ich es, dass ich eine bisher wenig beachtete und doch recht ergiebige Art von Quellenschriften kennen gelernt habe, mit der ich auch andere bekannt zu machen der Mühe werth halte. Das ist die bescheidene Aufgabe, die ich mir hier gestellt habe. Ich veröffentliche, um an einem Beispiele zu veranschaulichen, wie reicher Aufschluss über die Geschichte der curialen Aemter und wie viele Daten zur Geschichte einzelner Personen hier geboten werden, einen Ruolo Pius IV. vom Juli 1562 [4]). Ich schicke voraus, was mir zum rechten Verständniss nothwendig erscheint, zumeist mich an Moroni haltend, aber auch ihn verbessernd oder Fragen aufwerfend, soweit ich mich dazu schon nach erster und noch nicht genügender Prüfung des Materials veranlasst sehe. Schon dabei werde ich Gelegenheit haben, Notizen einzuflechten, welche ich aus frühern oder spätern Ruoli behufs Vergleichung mit dem von 1562 gesammelt habe. Am Schluss werde ich dann alle von mir gefundenen Daten zur Geschichte der Secretariate und der Bibliothek zusammenstellen. Ich versuche zugleich eine erste Anleitung zur Benutzung dieser Quellenschriften zu geben, falls sie, wie ich hoffe, über kurz oder lang allen Forschern im Vatican zugänglich gemacht werden [5]).

Dem Maestro di casa, welcher an der Spitze der ganzen Hof-

---

[1]) M.'s Bibliothek ist bald nach seinem Tode (1883) versteigert worden.

[2]) Gegen die Vermuthung, dass er sich einer Handschrift des Geheim-Archivs bedient habe, spricht, dass eine solche jetzt dort nicht bekannt ist, und auch weder in den Repertorien noch in den Schedae Garampianae erwähnt wird.

[3]) Ich sage vorläufig, nicht allein weil ich doch noch einige Hoffnung hege, die Ruoli di Gregorio XIII. oder wenigstens ein Exemplar des Garampi-Werkes wieder aufzufinden, sondern auch weil ich anderm Material aus derselben Zeit, welches einigen Ersatz zu bieten verspricht, auf der Spur bin.

[4]) Betitelt Rotulo della famiglia di N. S. Pio IV. di Luglio 1562 sub R^mo Episcopo Urbin. Magistro domus.

[5]) Wem Moroni zur Hand ist, wird die Vergleichung des von ihm veröffentlichen Rotulus von 1555 mit dem von 1562, welchen ich hier folgen lasse, weiter durchzuführen im Stande sein. Da aber das Dizionario nördlich der Alpen wenig verbreitet ist, glaube ich der Mehrzahl der Leser einen Dienst zu erweisen, wenn ich mich nicht scheue, dies und jenes aus den von Moroni veröffentlichten Ruoli und aus seinem Commentar zu denselben hier zu wiederholen.

verwaltung stand [1]), lag ob die Familie des Papstes zu bilden und das von ihm entworfene Verzeichniss dem Papste behufs Genehmigung zu unterbreiten. Er galt in solchem Grade verantwortlich für die Zusammensetzung der Familie, dass bei Eintritt eines neuen Maestro di casa auch der Ruolo di f. erneuert wurde [2]). Mehr Anlass zur Erneuerung und zwar zu durchgreifender gab jeder Wechsel im Pontificat. Zunächst wurde, sobald ein Papst gestorben war, sogar für die vorübergehende Sedisvacanz ein Ruolo aufgestellt [3]). Dann wurde unmittelbar nach der Wahl die Bildung der Familie des neuen Papstes in Angriff genommen. Im 16. Jahrhundert hatten ja auch die Cardinäle ihre ansehnliche und wohlgegliederte Familie. Dass solche, wenn ihr Gebieter auf den päpstlichen Stuhl berufen wurde, mit in die päpstlichen Paläste einzog, war selbstverständlich. So war es die famiglia antica, welcher der ebenfalls neu eingesetzte Maestro di casa in erster Linie zu berücksichtigen hatte. Unter den Roteln Pius V. finden wir auch den des Card. Ghislieri, zu dessen einzelnen Namen bemerkt ist, ob die Betreffenden in die päpstliche Familie aufgenommen wurden, ob sie dort das gleiche Amt bekleiden sollten oder nicht, u. dgl. Es sei gleich hier erwähnt, dass zumeist bis zum Ende eines jeden Pontificats der Kreis, welcher mit seinem zum Papste gewählten Herrn emporgekommen war, zusammenhielt, sich selbst von der sonstigen Familie absonderte und auch als von dieser geschieden betrachtet wurde. Als nach dem Tode Julius III. die päpstliche Familie wie gewöhnlich Trauerkleider anlegen sollte, wurde in dem ad hoc angefertigten Rotulo della famiglia da vestirsi in obitu etc. bemerkt, dass in Anbetracht der Geldnoth der Kirche nur die alte Familie und nicht einmal diese im ganzen Umfange neu bekleidet werden könne. Als weiterer Beleg für das Festhalten der Scheidung zwischen alten und neuen Dienern des Papstes führe ich an, dass Gironimo Rusticucci, welcher bereits Geheimsecretär des Card. Ghislieri nach dessen Wahl zum Papste denselben Vertrauensposten beibehielt, noch nach Jahren den Titel secretario antiquo führte [4]). Was nicht zur f. antica gehörte,

[1]) Im 16. Jahrhundert ist auch noch der etwas ältere Titel Prefetto del sagro palazzo apostolico in Gebrauch. Der heutige Titel Maggiordomo pontificio kam erst unter Urban VIII. auf.

[2]) So wurde unter Julius III. nach dem Tode des Maestro di casa Giov. Batt. Galletti von dessen Nachfolger Bartolomeo Bischof von Monreale am 12. Juli 1554 ein neuer, von Moroni 63 nicht verzeichneter Rotel angelegt.

[3]) Ein solcher vom 20. December 1565, revidirt von dem Camerlengo Card. Vitelli und drei andern Cardinälen, liegt im Bande Pius IV. vor.

[4]) So noch im R. vom 1. Oktober 1570, d. h. bis kurz vor seiner Erhebung zum Cardinal.

fasste man unter der Bezeichnung f. palatina solita zusammen; man verstand darunter die bald grössere und geringere Zahl der Männer, welchen die von Alters her bestehenden curialen Aemter übertragen wurden. Noch im 16. Jahrhundert galt für alle diese Aemter, dass sie nur auf Lebenszeit des Papstes übertragen wurden, somit von jedem neuem Papste wieder zu besetzen waren. Aus Beilagen zu den Ruoli, auf die ich zurückkomme, ersehen wir, dass die dem Neugewählten näherstehenden Cardinäle das Recht beanspruchten und ausübten, Mitglieder ihrer Familien für die erledigten Aemter in Vorschlag zu bringen. Doch handelte es sich dabei zumeist um niedere Dienstesposten. Bei höheren Stellen musste mehr auf die Qualification Rücksicht genommen werden. Um Stetigkeit in der Verwaltung zu erzielen, wurde doch in jeder Branche der eine und andere Beamte des verstorbenen Papstes auch von dem Nachfolger beibehalten und bestätigt. Zumal in den Aemtern, welche besondere Kenntnisse und Uebung erforderten, wurde der Wechsel in dem Personal vermieden. So sind es zumeist dieselben Männer, welche mehreren Päpsten hintereinander als Piombatori, als Registratori oder als Beamte der Bibliothek (s. S. 586) dienten. Bezeichnend ist es, wie es mit den der Palastverwaltung eingereihten Secretariaten gehalten wurde. Die Leiter derselben sollten des Papstes Vertrauensmänner sein und wechselten daher von Pontificat zu Pontificat; aber um die eigentliche Arbeit verrichten zu lassen behielt man zumeist die der Geschäfte kundigen und in langem Dienste bewährten Männer bei. Dessen ungeachtet tritt mit jedem neuen Papste eine weitgreifende Umgestaltung der Familie ein. Aus allerlei Gründen, welche wir noch kennen lernen werden, lassen sich die Ruoli des einen und des anderen Papstes schwer mit einander vergleichen und lassen sich insbesondere die arithmetischen Verhältnisse nur annähernd feststellen. Unter diesem Vorbehalte bemerke ich, dass etwa nur der zehnte Theil der Familie Paul IV. wieder in die Familie Pius IV. aufgenommen erscheint, dass dagegen fast der sechste Theil der Familiaren des letzten Papstes sich unter Pius V. in den betreffenden Stellungen behauptet haben mag.

Damit jeder neue Papst schon bei der Krönungsfeierlichkeit wenigstens von einem Theile der Familiaren und Hofbeamten umgeben erscheinen könne, musste unverzüglich der erste Versuch, einen Ruolo aufzustellen, gemacht werden. Wie man sich damit im J. 1559 (Wahl Pius IV. am 26. December 1559 und Krönung am 6. Jänner 1560) beeilte, beweist das noch erhaltene Registro delli mandati fatti alla famiglia antiqua di N. S. et ad altri per il vestire loro per la coronatione di N. S. da 25 de decembre 1559 successive. Der Tag, an welchem

dieses 36 Blätter füllende Verzeichniss begonnen sein soll, ist ja offenbar verschrieben worden. Aber es liegt auch noch ein zweites und ausführlicheres Verzeichniss vor, welches für den gleichen Zweck bestimmt vom 26. December datirt ist. Ebenfalls bezeichnet als dal di della sua creatione commenzato et successive augmentato, weist es auch zahlreiche Nachträge auf. Und so scheint der erste definitive Rotel Pius IV. erst im März abgeschlossen worden zu sein [1]). Wie die von Tag zu Tag im Personalstand eintretenden Aenderungen ersichtlich

[1]) Weshalb ich mich hier und oft in der Folge vorsichtig äussere, will ich ein für alle Male unter Hinweis auf die Beschaffenheit des von mir benutzten Materials sagen. Mir standen vier Bände von Ruoli in gleichen Einbänden zur Verfügung, je einer laut alten und jüngst wieder erneuerten Rückenaufschriften Paul IV., Pius IV., Pius V., Sixtus V. angehörig (ich übergehe hier den mir erst im letzten Augenblicke bekannt gewordenen und etwas anders beschaffenen Band Julius III.). Die Einbände stammen aus dem 17. Jahrhundert. Damals wird man die noch vorhandenen R. sammt ihren Beilagen zusammengesucht und nach Päpsten geordnet haben. Mindestens ein damals unterlaufenes Versehen habe ich bereits constatirt: ein R. Pius IV. von 1562 ist in den Band Paul IV. gerathen. So ist nicht ausgeschlossen, dass sich Material aus den hier in Rede stehenden Pontificaten auch noch in Bänden späterer Päpste findet. Doch davon abgesehen, ist uns auch gar keine Bürgschaft dafür geboten, dass sich bis zur Anlage der Bände alles einst vorhandene Material erhalten hat. Dabei fällt ein Moment schwer ins Gewicht. Wie ich gleich ausführen werde, hat es zwei Kategorien von R. gegeben: die eine war ausschliesslich für den Gebrauch im Bureau des Maestro di casa oder des Maggiordomo bestimmt (ich bezeichne sie deshalb mit der Sigle RM.), die andere wurde der Cancellaria (also RC.) zugestellt. Halten wir uns nun an einen bestimmten Zeitpunkt, z. B. an den 1. April 1562, so decken sich der RM. von damals und der fast gleichzeitige RC. zum grossen Theile, weichen aber in der Anlage und dem Inhalte auch vielfach von einander ab. Die Verwandschaft hat offenbar zur Folge gehabt, dass bald nur der RM. und bald nur der RC. aufbewahrt ist. Und so kommt zu der Unvollständigkeit des Materials, dass es nicht immer gleichartig ist, was es sehr erschwert bei der Vergleichung zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Ein weiterer Uebelstand ist, dass nicht alle R. ein bestimmtes Datum tragen, so dass es erst einer mühsamen Detailuntersuchung bedarf, solchen Exemplaren ihre bestimmten Stellen anzuweisen. — Die Mehrzahl der einzelnen in diesen Bänden vereinigten R. macht den Eindruck, dass sie sich in der ursprünglichen Gestalt erhalten haben, d. h. dass die Bogen der Exemplare noch jetzt so liegen, wie sie ursprünglich zusammengefügt und zusammengeheftet wurden. Aber so gut wie die Beilagen zu den R. zumeist aus losen Bogen oder Blättern bestehen, werden auch einzelne Ruoli nicht von Anfang an geheftet worden sein, so dass Bogen einerseits verloren gegangen sein, und andererseits in Unordnung gerathen sein mögen. Es lässt sich daher, wenn heutzutage die übliche Reihenfolge innerhalb der R. gestört erscheint, nicht entscheiden, ob es sich um wirkliche oder nur zufällige Abweichung von der Norm handelt. Der eine und andere Zweifel der Art wird sich wohl beheben lassen, wenn man Zeit und Gelegenheit findet, wessen ich

gemacht wurden, kann ich erst später berichten. Aber das muss schon hier erwähnt werden, dass es nothwendig wurde, von Zeit zu Zeit die R. zu erneuern. Unter Pius IV. scheint in der Regel von sechs zu sechs Monaten ein neuer R. aufgestellt worden zu sein. Etwas häufiger mag es unter Pius V. geschehen sein. Unter Sixtus V. dagegen scheint schon von Monat zu Monat eine vollständige Umarbeitung Platz gegriffen zu haben [1]).

Schied ich eben schon in einer Anmerkung die auf uns gekommenen Ruoli in zwei Klassen, so muss ich, bevor ich zur Erklärung der einen Klasse übergehe, die am meisten ins Auge springenden unterscheidenden Merkmale aufzählen. Wir finden in den Bänden Paul IV., Pius IV. und Pius V. Hefte von zweierlei Format: im Format der nur ein Mal gefalteten Bogen, welche bald grösser, bald kleiner sind, (also Folioformat) und in halb so breitem Format, welches dadurch entstanden ist, dass die Halbbogen oder Blätter ein zweites Mal gefaltet worden sind. Soweit die breiten Hefte Ueberschriften tragen, werden sie als von dem jeweiligen Maestro di casa angefertigt bezeichnet, und dass sie auch in dessen Händen blieben, bezeugen die in diese Exemplare eingetragenen Aenderungen im Personalstande. Seltener sind die Schmalhefte mit Titeln versehen, aber doch häufig genug, um uns über die besondere Bestimmung derselben aufzuklären. Steht z. B. auf dem ersten Blatte eines Exemplars von 1560 Pro rotulo cancellariae formando notula familiae SS. D. N. Pii P. IV. ex cedulis datis, und am Kopfe eines RC. Paul IV. ad expediendum gratis, so will das besagen, dass der Cancellaria, welche den Familiaren sportelfreie Bestallungsbriefe ausstellen sollte, von Amtswegen das Verzeichniss derselben mitgetheilt wurde und zwar, was ich zunächst nur andeuten kann, in einer Beziehung vollständiger als es im RM. geboten zu werden pflegte, in anderer Beziehung aber auch so gekürzt, dass nicht für jede Eintragung die Breite eines Folioblattes in Anspruch genommen wurde. Insofern wird man sagen dürfen, dass das Schmalformat dieser Hefte mit deren Bestimmung zusammenhängt [2]). Sicher

---

mich nicht rühmen kann, das ganze Material eingehend zu prüfen und in die rechte Ordnung zu bringen.

[1]) Schon die damit anwachsende Zahl der von diesem Papste erhaltenen R. hat mich von eingehender Prüfung um so mehr abgeschreckt, als ich in Ermangelung der R. Gregor XIII. von jenen nicht rechten Gebrauch zu machen wusste.

[2]) Moroni hat die Schmalhefte kaum beachtet und hat meines Wissens auf die Unterschiede zwischen den RM. und den RC. nicht aufmerksam gemacht. Zur Entschuldigung mag dienen, dass möglicher Weise nur bis 1572 oder 1585 zweierlei Format verwendet worden ist. Mir ist nicht erinnerlich, dass auch im Bande Sixtus V. Schmalhefte vorkommen. Und da unter diesem Papste die RM.

hat die Bestimmung auf die Wahl der Sprache eingewirkt. Während das Beamtenverzeichniss vom J. 1460 (Moroni l. c. 54) in lateinischer Sprache abgefasst ist, bedient sich das Hofmeisteramt mindestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sowohl in den für den eignen Gebrauch angelegten R. als auch in deren Beilagen ausschliesslich der italienischen Sprache. Aber in den Listen, welche der Cancellaria zugestellt werden sollten, wendet es dem Brauche der letzteren Rechnung tragend die lateinische Sprache an: nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Namen erscheint in den RC. italienisirt. Jedoch können die RC. schon aus dem Grunde nicht als aus den RM. geflossen betrachtet werden, weil sie ein beträchtliches Plus von Namen und Titeln bieten: wahrscheinlich sind beide Arten von R. nach den zuvor erwähnten cedulae angefertigt worden [1]).

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen über die RC. kann ich die Erklärung der RM. wieder aufnehmen. Alle aus der hier in Rede stehenden Zeit zerfallen in zwei Haupttheile: in das Verzeichniss der Beamten und in das Verzeichniss der Almosen oder Dienstesbezüge in natura, welche die Palastverwaltung Familiaren und auch andern Personen zukommen lassen soll; sowohl der Antheil der einzelnen als dies letztere Verzeichniss heissen la parte di palazzo. Aeusserlich wird die Grenze zwischen den zwei Haupttheilen nicht ersichtlich gemacht; aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der zweite mit der Ueberschrift: Elemosine a tutto vitto beginnt [2]). Nur der erste Theil wurde der Cancellaria notificirt und, obwohl diese Beamtenrolle dann in den RC. etwas anders behandelt wurde, so empfiehlt es sich doch auch letztere gleich zur Erläuterung des ersten Theiles der RM. heranzuziehen. In beiden Arten erfolgte die Aufzählung der beim Papste oder im Palaste bediensteten Personen oder auch, indem die Namen nicht angegeben wurden. der Dienstesstellen nach einem im wesent-

---

anders angelegt worden sind, als zuvor, können füglich auch die RC. in neue Form gekleidet worden sein. — Uebrigens liegen auch aus dem Zeitraume von 1555–1572 nur verhältnissmässig wenige RC. vor, und einige derselben machen den Eindruck nicht im ganzen Umfange erhalten zu sein.

[1]) Sämmtliche RC., welche mir zu Gesicht gekommen sind, zeichnen sich durch sorgfältige Schrift aus. Dessenungeachtet erblicke ich in ihnen nur die im Archivio del pal. apost. zurückgebliebenen Concepte oder die notulae pro rotulo cancellariae formando. Die an die apostolische Kanzlei expedirten Exemplare scheinen sich nicht erhalten zu haben.

[2]) Hier S. 577 und bei Moroni l. c. 71 oben. Offenbar nur durch ein Versehen ist die Bemerkung Moroni's: Queste è il ruolo — per la parte di palazzo in den Abdruck der Parte gerathen: sie sollte dem mit Helemosine beginnenden Alinea vorausgehen.

lichen feststehenden Schema, welches, wenn auch von Zeit zu Zeit durch Einschaltung neuer oder durch Ausschaltung aufgehobener Kategorien modificirt, den Zeitgenossen so geläufig war, dass man es zuweilen unterliess, die einzelnen Rangklassen durch die üblichen Ueberschriften von einander zu scheiden [1]). Es erscheint als selbstverständlich, dass an der Spitze die Cardinali palatini, in zweiter Linie die Parenti (in den RC. consanguinei affinesque), in dritter die Prelati genannt werden sollen, und diese Regel wird nicht dadurch umgestossen, dass im R. von 1555 bei Moroni die zwei ersten Klassen ganz übergangen sind, oder dass im R. von 1562 wohl die Ueberschrift Rev. Cardinali gesetzt, aber die Namen nicht eingetragen worden sind[2]). Mit den folgenden Klassen ist es offenbar nicht so genau genommen worden. Während 1555 die Piombatori erst auf die Capellani folgen, sind sie 1562 und 1570 schon nach den Ajutanti di camera eingereiht worden. Oder während 1555 die Trincianti, di Mastri di stalla, der Sottomaestro di casa besondere Unterabtheilungen bilden, sind sie 1562 und zum Theil auch 1570 mit andern Beamten unter den Diversi maggiori zusammengestellt worden [3]). Auffallender ist, dass die im R. von 1560 und in unserem R. von 1562 gleich auf die Prelati folgenden Protonotarii in die R. von 1555 und 1570 gar nicht aufgenommen worden sind. Also ist es in den Ruoli mit der hierarchischen Rangordnung der Beamten nicht so genau genommen als Moroni l. c. 27 behauptet [4]). Und das gilt auch in anderer Beziehung. Sicher ist,

---

[1]) Hierbei wird auf die Eigenschaft als famigliare antico nicht mehr Rücksicht genommen. Dagegen haben zweifelsohne die famigliari personali den f. palatini vorausgehen sollen. Nur weiss ich nicht, wo die Grenze gezogen worden und ob sie für alle Mitglieder der einen und andern Kategorie inne gehalten worden ist. Die Dreitheilung, welche heutzutage Platz gegriffen hat (la famiglia della Santità di N. S.; la cappella pontificia; l'amministrazione palatina), legt den Gedanken nahe, dass die den Capellani vorausgehenden Medici die Reihe der f. personali abschliessen sollen. Aber solche Regel könnte dann doch nur für die Mehrzahl der f. personali Geltung gehabt haben. In allen R. erscheinen zur persönlichen Dienstleistung beim Papste berufene Männer unter minderen und später genannten Klassen: so der Sottomaestro di casa in den R. von 1555, 1562, 1570 oder der Barbiere di N. S. im R. von 1570.

[2]) Ob letzteres geschah, weil die Namen jedermann bekannt waren, oder weil die Liste noch nicht feststand, muss ich dahin gestellt sein lassen. — Gegen die oben angegebene Reihenfolge verstösst, dass in dem RC. von 1560 die Verwandten des Paptes erst nach den Praelaten und Protonotaren aufgeführt werden. Aber gerade in diesem Hefte scheinen die Blätter in Unordnung gerathen zu sein.

[3]) 1570 erscheint ein Trinciante in der nur selten vorkommenden Unterabtheilung der Scudieri domestici.

[4]) Hebt er dort als auffallend hervor, dass die Mitglieder der Segretaria

dass auch innerhalb jeder Rangklasse eine gewisse Reihenfolge beobachtet werden sollte. Immer ist der Maestro di casa an die Spitze der Prelati gestellt worden. Und seit Pius IV. eröffnen die Bibliotheksbeamten den Reigen der Officiali maggiori. Aber es scheint doch auch den jeweiligen Beziehungen der Individuen zu dem Papste Rechnung getragen worden zu sein. Wie 1562 so werden zumeist nach dem Maestro di casa der Datario und der Sacrista aufgeführt; aber 1555 müssen beide und 1570 der letztere andern Praelaten den Vorrang lassen. Es gibt endlich Aemter deren Inhabern, wie es scheint, kein fester Platz angewiesen war. Unter Julius III. findet sich der Maestro delle poste [1]), Matteo Palmerino, eingereiht unter die Diversi minori; unter Pius IV. dagegen wurde der damalige Postmeister Hippolito Lampugnano in die weit höher stehende Klasse der Extraordines eingetragen, während dann unter Pius V. der Postmeister Matteo und sein Nachfolger (1568) Franc. Orcelli zu den Diversi maggiori gezählt wurden.

Ist dieser Postmeister Matteo identisch oder nicht mit dem Matteo Palmerino, welcher das gleiche Amt unter Julius III. bekleidet hatte? Fragen der Art drängen sich bei dem Studium der Ruoli auf Schritt und Tritt auf und sind zum Theil schwer oder auch gar nicht zu beantworten, weil die Bezeichnung der Personen von einem Rotel zu dem andern schwankt und für uns oft eine ungenügende ist. Wer an der Curie lebte, wusste natürlich wie die Männer hiessen, welche in unserem R. nur mit ihrem Amtstitel als Datario, Sacrista, Patre confessore u. s. w. angeführt werden; dass damals Simonetti Datario war und Barba Sacrista, habe ich in einem andern Ruolo gefunden, aber bisher noch nicht den Namen des Beichtvaters. Um die Namen der Subalternen (s. Officiali maggiori, O. minori etc.) wird sich die Mehrzahl der Zeitgenossen wenig gekümmert haben, so dass man sich begnügte in den R. die Dienstesposten einzutragen; aber unter Umständen werden wir nach Jahrhunderten lebenden und wissbegierigen Historiker zu erfahren wünschen, wie die Bibliotheksbeamten, die Brevenschreiber oder die Suppliken-Registratoren von 1562 geheissen haben, und werden uns freuen, wenn wir in den andern Roteln auf die Namen stossen. Es gilt also, um aus diesen Listen den rechten Nutzen zu ziehen, auf die verschiedenen Arten die Individuen zu bezeichnen zu achten. Was

---

den Veri famigliari personali vorausgestellt werden, so hat er ganz übersehen, dass es sich dabei um eine besondere und bevorzugte Klasse von Secretären handelt.

[1]) Dieser unterstand, wie in einer Denkschrift vom J. 1574 gesagt wird, dem mit der auswärtigen Correspondenz betrauten Geheimsecretär.

Bischöfe anbetrifft, so herrscht der Gebrauch vor, sie lediglich nach ihren Sprengeln zu benennen; einerseits werden aber zuweilen Vor- und Geschlechtsnamen beigefügt und andererseits werden vereinzelt letztere allein gesetzt. So wird unter Paul IV. bald von Angello Massarello gesprochen und bald von Angelus episcopus Thelesinus, während in unserm R. von 1562 die kurze Bezeichnung Mons. di Thilesio beliebt wird. Dem Concipienten ist offenbar diese Ausdrucksweise am geläufigsten und doch führt er dann andere Prälaten nur nach dem Geschlechtsnamen (so Commendone) oder nur nach dem Vornamen (so Tholomeo) an, weil diese, wie andere an der Curie entstandene Aufzeichnungen bezeugen, in aller Munde waren. Verfolgen wir Commendone durch die Ruoli hindurch, so finden wir ihn 1556 ein Mal eingetragen als Mons. Jo. Franc. Commendone und ein anderes Mal als Joh. Franc. episc. Zachynth. et Cephal.; erst seitdem er unter Pius IV. mehr in den Vordergrund getreten ist, pflegt er kurzweg als Mons. Commendone aufgezählt zu werden; muss ihm doch in gewissen Fällen der Bischofstitel beigelegt werden, so führt er den von Zante und Cefalu, auch nachdem er auf dieses Bisthum Verzicht geleistet hatte. Ebenso verhält es sich mit Fiordebelo (so 1555), welcher 1558 Bischof wurde, aber schon 1561 resignirte: 1560 kommt er in den R. vor als Antonius episc. Lavallinus oder als Ant. Florebellus Lavellinus, wie er selbst zu unterzeichen pflegte, seit 1561 aber in der Regel als Mons. di Lavello.

Ich führe weiter aus, was ich eben andeutete, dass diejenigen, welche die R. anfertigten, theils nach ihrer Eigenart vorgingen, theils sich durch Gepflogenheiten beeinflussen liessen, welche im täglichen amtlichen und ausseramtlichen Verkehre aufkamen. Dass in den R. von 1555, was dessen Ausbeutung für unsere Zwecke sehr erschwert, häufig nur die Vornamen eingetragen worden sind, in den R. von 1562, soweit überhaupt Namen gebraucht werden, zumeist Vor- und Zunamen, wird auf Rechnung der Verfasser dieser Verzeichnisse zu setzen sein. Ebenso die besondere Art, in welcher in dem RM. vom 1. Oktober 1570 die Unterabtheilungen der Officiali maggiori e minori behandelt werden. Während man sich nämlich sonst (s. den R. von 1562) begnügte an diesen Stellen die Dienstesposten aufzuzählen und zu den einzelnen zu vermerken, wieviele Personen für einen jeden bestellt waren, werden in jenem Rotel 44 Off. mag. und 42 Off. min. namhaft gemacht [1]). Wenn aber der R. von 1562 sich von dem

[1]) Darunter nicht allein die Beamten der Bibliothek, sondern sogar die Lavandare secrete, die Cuochi secreti, der Fornaro secreto und andere secreti, endlich auch die Canavari communi u. s. w.

von 1555 auch darin unterscheidet, dass die auf das Amt oder den Dienst bezüglichen Zusätze zu den Namen häufiger werden, so wirkt da offenbar ein mehr und mehr um sich greifender Brauch ein. Es handelt sich dabei nicht um die höchsten Aemter, deren Inhabern von jeher der gebührende Titel gegeben wurde, sondern um die zweiten und dritten Grades. Unter Julius III. und Paul IV. sind es nur gewisse Dienstesverrichtungen in geringer Zahl, welche in den R. durch den Namen der betreffenden Personen beigefügte Schlagworte hervorgehoben werden. Als Beispiele führe ich aus dem R. von 1555 an: Simone Aleotto guardarobba, Nobili Julio per li rocchetti (beide unter den Kämmerern), Franceschino (parafreniere) del corpus domini. Schon 1562 sind die Eintragungen dieser Art häufiger und unter Pius V. und Sixtus V. nimmt die Zahl derselben immer mehr zu. Insbesondere werden seit Pius V. die Angaben beider Gattungen von Ruoli über das Personal der Secretariate immer ausführlicher und detaillirter [1]).

---

[1]) Ich mache von ihnen später Gebrauch, will aber gleich hier einen die Secretäre der vorausgehenden Päpste betreffenden Punkt erledigen. — Ich wiederhole nochmals, dass die ungleichmässige Bezeichnung der Personen die Feststellung der Identität vielfach erschwert. Wird es sich nun nicht der Mühe lohnen nachzuforschen, ob der Parafreniere Giovan Martino von 1555 (Moroni l. c. 69) gleich ist oder nicht mit dem Parafreniere Giov. Martino Farrufino von 1562, so habe ich und so werden wohl auch andere ein Interesse daran haben, betreffs der Secretäre klar zu sehen. Ich bespreche also hier zwei Fälle. In einem R. von 1557 und in dem Reiserotel von 1561 (Moroni 97, 182) wird unter den Secretären ein Triphone genannt. Moroni wusste ihn nicht unterzubringen, bestritt dass ein Mann dieses Namens Pius IV. als Secretär gedient habe und beschuldigte den Schreiber des Reiserotels einen unrichtigen Namen eingetragen zu haben. Dabei ist für Moroni bezeichnend, dass er dem handschriftlichen Verzeichnisse um so weniger Glauben schenkte, als Bonamici in seinem sehr mittelmässigen Buche über die Pontificiarum epistolarum scriptores unter den Secretären Pius IV. keinen Tr. aufgezählt hat. Zweifelsohne ist Tr. identisch mit dem im R. von 1555 Bencio genannten Secretär, welcher 1562 und dann oft unter dem vollen Namen Triphone Bencio erscheint. Den Ausschlag gibt hier, dass der Vorname Tr. so selten ist und dass die bald so und bald so benannte Person immer unter den Secretären und auch da meist an derselben Stelle angeführt wird. — Secretäre wieder zu erkennen, wird uns zuweilen eine besondere Handhabe geboten. Der heutige Gebrauch, in den Titulaturen der Secretäre auf die ihnen gestellten speciellen Aufgaben hinzuweisen (Segretario dei brevi ai principi, S. della cifra) reicht mindestens in das 15. Jahrhundert zurück. Vereinzelt kommen solche Titulaturen bereits in den R. Julius III. vor: wie sehr sie um sich griffen, bezeugen die von mir S. 586 gebotenen Beispiele. Kommt nun zu der Einreihung eines Mannes unter das Personal der Secretariate noch die Angabe über seine Verwendung hinzu, so wird auch der letzte Zweifel behoben. So ist offenbar

Um die Mannigfaltigkeit der Ausdrucksweise in den Ruoli zu veranschaulichen, habe ich nicht allein aus den RM., sondern hie und da auch aus den RC. Beispiele angeführt. Ich muss nun nachholen, und damit nehme ich die Vergleichung zwischen beiden Klassen wieder auf, dass sich die RC. gerade betreffs der Angaben über die Personen vor den RM. durch Ausführlichkeit und Genauigkeit auszeichnen: da die RM. vornehmlich für den Gebrauch im engeren Kreise, in welchem man sich gegenseitig kannte und familiär mit einander verkehrte, bestimmt waren, mag man es bei ihrer Anlage mit Namen und Titeln minder genau genommen haben [1]). Strenger musste es mit der Vorlage für die Kanzlei gehalten werden. Welche Unterschiede oder besser gesagt, welche Vorzüge sich da ergeben, kann man am besten an dem mit besonderer Sorgfalt behandelten und geschriebenen RC. vom April 1560 verfolgen. Auf den 6 ersten Blättern dieses Schmalheftes [2]) sind 29 Praelati in durchaus gleicher, man kann sagen dem Kanzleistil entsprechender Weise aufgezählt worden: von jedem wird der Taufname allein (eventuell auch deren zwei) angegeben, dazu der dem Betreffenden in der Hierarchie und etwa auch nach der Palastordnung zukommende Titel, und vorausgeschickt wird das gebührende Ehrenprädicat. An der Spitze steht, wie es dem Maestro di casa gebührt, R(everendus) P(ater) D(ominus) Felix episcopus Urbinatensis und als zweiter folgt R. P. D. Antonius patriarcha Hierosolymitanus. Bei einzelnen sind dann in Majuskelschrift die Titel hinzugefügt, welche sie als Inhaber hoher Hofämter führen. So erfahren wir, dass damals der Bischof von Siguenza Gubernator urbis war und der von Lavello Secretarius domesticus [3]). In ebenso correcter Weise

---

mit Pietro Paolo de' brevi der Secretär Julius III. Pietro Paolo Gualterio gemeint und ist mit dem Gloriero scrittore de' brevi im R. von 1551 und mit dem Cesare de' brevi im R. von 1557 niemand anders als Cesare Gloriero (R. von 1559, 1562 u. s. w.) gemeint. — Aus den Zusätzen dei (auch per li) brevi, dei brevi secreti, dei brevi ai principi, per le ciffre lässt sich auf Zugehörigkeit zu den palatinen Secretariaten schliessen. Ob auch aus dem Zusatze pro rebus cameralibus, welcher in einem R. Paul IV. einem Secretär Vespasiano Tiberti beigefügt wird, ist mir fraglich.

[1]) Diesen Eindruck machen insbesondere die ältesten auf uns gekommenen Exemplare. Aber schon unter Pius IV. und Pius V. lässt sich ein Fortschritt constatiren.

[2]) Vergl. was ich S. 549 Anm. [2]) über die jetzige Reihenfolge der Blätter gesagt habe.

[3]) Zwei Daten aus diesem RC., welche den Sagrista S. D. N. und den Datarius S. D. N. betreffen, führte ich schon S. 550 an. Durch gleiche Schrift wird der Titel Secretarius intimus hervorgehoben, welcher dem damals noch nicht zu den Prälaten zählenden Tholomeus Galius (s. S. 582) beigelegt wird.

sind die Namen und Titel der Protonotarii und der weiteren Kategorien der Familiaren eingetragen. Unter correct verstehe ich auch den zwischen den Prälaten und Nichtprälaten gemachten Unterschied, dass jene mit dem Vornamen eingeführt werden, die andern dagegen mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen. Dazu kommt eine für uns sehr werthvolle Zugabe, welche mich nöthigt weiterer Erklärung vorgreifend, schon hier zu sagen, was die Zahlen bedeuten sollen, welche in dem RM. von 1562 die erste der auf die Namen folgenden Zahlenreihe bilden. Dass dort (S. 571) zum siebenten Namen der Prälaten, d. h. zu Mons. de Lavello hinzugefügt worden ist con 4, will besagen, dass diesem vier Personen als Gehilfen oder Diener zugewiesen worden sind. In dem entsprechenden RC. und so auch bereits in dem RC. von 1560 sind die vier Untergebenen des damaligen Secretarius domesticus namhaft gemacht worden (s. S. 582)[1]. Ich bemerkte schon, dass seit Pius V. auch die RM. genaueren Aufschluss über das niedere Personal der Secretariate geben, als es unter den Vorgänger üblich war. Aber auch die späteren RM. bleiben in dieser Beziehung hinter den gleichzeitigen RC. zurück. Des weitern beschränken sich die Detailangaben der RC. nicht auf den Personalstand der Secretariate. Schon der von 1560 macht uns bekannt mit den zehn Unterbeamten des Donatus Mattheus Minalis hesaurarius generalis, mit den zwei Gehilfen des Alexander Pallenterius procurator fiscalis u. s. w. und der vom Jänner 1562 mit den drei Gehilfen des Paulus Odescalchus protonotarius. Die RC. gewähren uns also auch mehr Einblick in die Umgebung der Päpste und in den Beamtenstatus der Curie und verdienen mehr als die RM. die Bezeichnung als Amtsschematismus der Curie. Um so mehr ist zu bedauern, dass sich nur einzelne Exemplare und unter diesen nur wenige ganz vollständige erhalten haben.

Noch einen Vorzug der RC. ins rechte Licht zu stellen, muss ich auf eine schwache Seite der sich der italienischen Sprache bedienenden RM. aufmerksam machen. Gab es noch keine festen Regeln für die Schreibung der Worte in der Nationalsprache, so schwankte vollends die Schreibung der Eigennamen. Wir stossen also nicht allein von einem Exemplare der RM. zu dem andern, sondern auch innerhalb desselben RM., falls eine Person mehrmals angeführt wird, auf verschiedene Namensformen. Da selbst Namen, welche in aller Munde waren, nicht in gleicher Weise geschrieben werden (z. B. Bencio, Ben-

[1]) Die namentliche Anführung dieser und anderer Unterbeamten in den RC. erfolgte wohl, weil auch ihnen Familiaritätsbriefe auszustellen waren. Von einzelnen Sottosecretarii dieser Zeit steht fest, dass sie päpstliche Familiare waren

zio, Bentio, Benco oder Gali, Galli, Gallo, Gallio oder Gloriero, Glorierio, Groliero), kann es nicht Wunder nehmen, dass seltenere Namen und zumal die von Ausländern willkürlich behandelt, ja geradezu verunstaltet worden sind, ein Umstand, welcher ebenfalls zuweilen die Feststellung der Identität erschwert und uns so oft wir uns eines dieser Namen bedienen wollen, in die Verlegenheit versetzt eine Wahl zwischen den verschiedenen Namensformen zu treffen [1]). In den RC. sind nun auch die Namen sorgfältiger behandelt und aller Wahrscheinlichkeit nach in den durch den Kanzleigebrauch sanctionirten Formen eingetragen

[1]) Um das von mir beobachtete Verfahren zu rechtfertigen, führe ich aus den RM. einige Beispiele an. Obwohl die Cirurgici als in fast allen R. von den Medici phisici geschieden, den Schreibern bekannt gewesen sein müssen, wird dies Wort im R. von 1570 Cerugici geschrieben. Auch Ortsnamen, welche bekannter waren als Personennamen, treten in verschiedener (Perugia, Peroscia, Perosa; Forgli, Forli, Furli) oder in auffallender Schreibung (Nixia, d. h. Nizza; Lezze, d. h. Lecce); auf. Natürlich gehen die Formen der Personennamen noch weiter auseinander. Für den Namen eines offenbar deutschen Cameriere di honore fand ich die Varianten: Hernaien, Hernahin, Hernayn; um eine derselben als die relativ bessere bezeichnen zu können, müsste ich erst feststellen, wer da gemeint ist. Das zu untersuchen, schien mir der Mühe nicht werth. Am wenigsten bei Personen niederen Ranges, deren Namen richtig stellen zu wollen auch kaum gelingen möchte. So habe ich in dieser meiner Abhandlung keinen Werth darauf gelegt, für die einzelnen Personen stets die gleiche Namensform zu bieten, sondern habe in der Regel die in dem gerade benutzten Ruolo begegnende wiederholt. Und bei dieser Sachlage habe ich mich auch bei dem Abdruck des einen Rotulus der Emendation der Namen enthalten. Ich veröffentliche dieses Stück wie es mir in einer Abschrift vorliegt, welche H. Cav. Saraceni angefertigt und H. Dr. Pogatscher revidirt hat. Einige Stellen, welche letzterem bedenklich waren, haben dann H. Dr. Starzer oder auch ich selbst nochmals geprüft. Weshalb ich Abstand genommen habe, mich in Verbesserung auch offenkundiger Fehler zu versuchen, will ich an einem Beispiele darthun. In Giovan Antonio Vouosino pittore (s. S. 575) ist zweifelsohne das dritte Wort von dem Schreiber entstellt worden. Am nächsten liegt wohl Venosino zu lesen. Aber da Kunsthistoriker, an die ich mich wandte, keinen aus Venosa stammenden und diesen Taufnamen führenden Maler kannten, schien es mir zu gewagt, die Lesart des R. durch Venosino zu ersetzen. — Ich füge gleich hier eine weitere den Abdruck betreffende Erklärung hinzu. Das Prädicat Monsignore begegnet im R. von 1562 sehr häufig in der auch von mir beibehaltenen Abkürzung Mons. Fraglich ist mir, ob, wenn der Schreiber M^re^ setzt, eventuell auch Monsignore oder immer Messere gemeint ist, und ob dieser Schreiber es überhaupt genau mit den Abbreviaturen für alle diese Prädicate nimmt. Er wendet nämlich des weiteren an M^o^ und M^ro^. Es ist kein Zweifel, dass beides Maestro aufgelöst werden sollte. Aber wesshalb gebraucht dann der Schreiber zwei Formen? Noch bedenklicher macht mich das zahlreiche Vorkommen von M^ro^ und dass es sich vor dem Namen von Personen findet, denen sicher der Magistertitel nicht zukam. Kurz ich bin bei Prüfung dieses und anderer Rotuli zu dem Ergebniss gekommen, dass die Schreiber müde

worden. Doch gilt das nur von der Mehrzahl der Namen, d. h. von denen, welche latinisirt worden sind. Ich trage hier zu S. 548 nach, inwieweit die Nationalsprache auch in die RC. eingedrungen ist. Vereinzelt finden sich schon bei Familiaren der höheren Rangklassen die italienischen Endungen der Namen beibehalten [1]); sobald wir aber die Stufenleiter hinabsteigen, sehen wir (s. S. 583), dass auch in den RC. viele Namen in italienischer Form auftreten. Ich möchte, eben weil es sich um Vorlagen für die Kanzlei handelt, den in den RC. gebrauchten italienischen Namen den Vorzug geben vor den in den RM. gebrauchten.

Um angeben zu können, was in dem RM. von 1562, welchen ich veröffentliche, der ersten Anlage angehört und was später nachgetragen oder geändert worden ist, muss ich noch ergänzen, was ich zuvor behufs Erklärung der beiden rechts von den Namen stehenden Zahlenreihen gesagt habe. Da die Zeitgenossen wussten, was con — et — zu bedeuten hatte, sind nur in einigen Ruoli die beiden Columnen mit den Ueberschriften bocche (Mäuler) und cavalli versehen werden. Diese Angaben stehen in gewissem Zusammenhange mit den Angaben der sogenannten Parte del palazzo. Abgesehen davon, dass die Familiaren für ihre speciellen Amtsverrichtungen eventuell Sporteln bezogen, hatten sie Anspruch auf gewisse Naturalverpflegung und darauf, dass ihnen Diener, respective Gehilfen und Pferde gehalten wurden. Bis Pius V. ist von der Naturalverpflegung nur in der Parte die Rede, während die Zahl der bocche und der cavalli in den ersten Haupttheil eingetragen wird. Dass in den Ruoli Sixtus V. die erste der bis zu fünf angewachsenen Zahlenreihen überschrieben wird servitori, hängt, wie ich glaube, mit der bereits unter Pius V. beginnenden Neuerung zusammen, dass die Untergebenen oder Gehilfen gewisser Beamten

---

geworden sind Monsignore, Maestro, Messere u. s. w. genau zu unterscheiden. Das ist ein Kreuz für mich als Herausgeber. Ich weiss nicht an wen ich mich um Belehrung darüber wenden sollte, wem damals die eine oder die andere Bezeichnung gebührte. Moroni kann ich in dieser Etiquettenfrage des 16. Jahrhunderts nicht als Autorität anerkennen: er geht im Abdruck des R. von 1555 mit dem Mons. sehr verschwenderisch um und kennt sonst nur nur noch Messer (statt Messere). Zum Versuche, ob ich eine bessere Lösung der Frage finden würde, habe ich mir, offen gestanden, nicht die Zeit genommen. So setze ich, um niemand irre zu führen und auch niemandes Entscheidung vorzugreifen, statt M°, M^ro und M^re der Handschrift nur die Sigle M. Von andern Abkürzungen des R. behalte ich die jedermann geläufigen Rev(erendissi)mi, Ill(ustrissi)mi, S(igno)r u. s. w. bei.

[1]) Im RC. von 1560 z. B. neben Paulus Odescalchus auch Gullielmus Scyrleti (in unserm R. Sirletto und Syrletto).

auch in den RM. nicht allein der Zahl nach angegeben, sondern auch namhaft gemacht werden. Unter dem Vorgänger geschah dies nicht. In unserm R. von 1562 erscheint der damals unter die Praelati eingereihte Tholomeo secretario con 10 (bocche). Ziehen wir nun den gleichzeitigen RC. zu Rathe, so finden wir als dem Tholomeo untergeordnete Sottosecretarii sieben Männer angeführt: es verbleiben somit 3 bocche oder 3 von den Amtsgehilfen gesonderte servitori. Wurden aber in der Folge die Gehilfen und Schreiber der Secretäre bereits in den RM. namhaft gemacht, so waren nur noch die servitori zu verzeichnen, auf welche dieser oder jener Familiare ein Anrecht hatte; dem entspricht, dass die alte Ueberschrift der ersten Zahlenreihe bocche durch die neue servitori verdrängt wird [1]).

Ich werde nur soweit die Namen der Prälaten reichen die beiden Zahlenreihen im Abdruck wiederholen. Aus den weiter folgenden diesbezüglichen Angaben wird es genügen einzelnes hervorzuheben. Grosse Differenzen begegnen in den Unterabtheilungen der Protonotarii und Extraordines: dort steht dem Maximum (Galesio) con 8 et 3 das Minimum (Cervino) con 1 et — gegenüber, hier dem Maximum (Minale) con 12 et 4 das Minimum (Broccardo) con 1 et —. Die Cameriere erscheinen fast ausnahmslos gleichgestellt, nämlich con 1 et 1. Von den Ajutanti di camera sollen zumeist zwei zusammen über einen Diener verfügen [2]). Fast sämmtlichen Capellani werden zugesprochen 1 et 1. Desgleichen den Scudieri. Aber schon bei der Mehrzahl der Diversi maggiori und vollends bei der de D. minori, der Officiali maggiori und O. minori entfallen die Pferde ganz. Und wenn den D. maggiori noch 1, 1½ bis 2 bocche zugestanden werden, so haben die D. minori nur noch ausnahmsweise Anrecht auf einen Diener. Dass dann doch wieder bei den Officiali minori in dieser Reihe Zahlen erscheinen und zwar bis zu 3 und 4 reichend, erklärt sich daraus, dass die hier verzeichneten Bediensteten Gehilfen benöthigen: so werden 4 den 2 Cuochi secreti di N. S. und 2 dem Fornaro secreto bewilligt. Gar keine Ansprüche der Art haben die Parafrenieri di N. S. und so entfallen bei dieser Klasse die sonst, selbst wo Zahlen nicht eingetragen werden, üblichen Zusätze con — et —.

Nicht allein die Rechte der einzelnen Familiare sollten in dieser Weise ersichtlich gemacht werden, sondern es sollten auch die der

[1]) Damit will ich nicht in Abrede stellen, dass, wie Moroni gelegentlich bemerkt, auch schon unter Pius IV. neben bocche gebraucht worden ist servitori.

[2]) Vereinzelt kommt auch später in dieser Columne vor Th. Moretto uccellatore con ½ et – und Deodato Vairo con 2½ et 1 und zwar ist hier ½ laut einer Randglosse dem ursprünglichen 2 erst zu bestimmter Zeit hinzugefügt worden.

Hofhaltung aufgebürdeten Lasten in Evidenz gehalten werden. Diesem Zwecke dienten die Versuche von Addition, welche ich ebenfalls nur bis zur Abtheilung der Praelati zum Abdruck gebracht habe. Von Versuchen muss ich reden, weil je nach den im Personalstande eintretenden Aenderungen auch die Summen richtig zu stellen waren[1]). Die von mir reproducirten Rechenexempel zu erklären, muss ich noch ein die Anlage der Hefte betreffendes Detail nachholen. In der Regel ist die Scheidung der einzelnen Rangsklassen auch durch die Vertheilung derselben auf die Folioseiten ersichtlich gemacht worden. In unserem R. von 1562 sind die Cardinali und Parenti, da hier nur ein Name angeführt worden ist, auf einer Seite zusammengestellt. Da für die Prälaten S. 2 nicht genügte, wurden die 6 letzten Namen auf S. 3 eingetragen. Obwohl hier Platz für die Fortsetzung blieb, wurden die Protonotarii erst auf S. 4, die Secretarii auf S. 5 verzeichnet. Kurz jede Klasse erscheint auf einer neuen Seite. Nehmen nun die Praelati Camerieri u. a. mehrere Seiten ein, so werden die Zahlen zumeist Seite für Seite addirt und dann nochmals die so gewonnenen Summen. Und dabei wird auch die Anzahl der Familiaren berücksichtigt. Die Reihe der Zahlen nach Sassari, d. h. nach dem letzten Namen auf S. 2 besagt also, dass für die bis hieher angeführten 24 Prälaten 101 bocche und 49 cavalli beansprucht werden. Diese Zahlen werden auf S. 3 wiederholt, um mit den sich für S. 3 ergebenden Zahlen addirt zu werden; das Resultat ist, dass den 30 Prälaten zukommen 116 bocche, 51 cavalli[2]). So sind auch in der Folge Seite für Seite und Abtheilung für Abtheilung die Summen gezogen, um schliesslich in dem sogenannten Summarium zusammengefasst zu werden. Aber dieser Rechnungsabschluss findet sich weder in unserm R. noch in der Mehrzahl der andern dieser Zeit; man scheint ihn in der Regel auf besondere Blätter eingetragen zu haben.

Ist es nun gewiss lehrreich die Hofhaltung eines Papstes mit der des andern zu vergleichen, ja auch die Phasen derselben unter einem und demselben Papste, welche z. B. bei Paul IV. aus bekannten Gründen recht von einander abweichen, so scheint es nur einfacher Rechenoperationen zu bedürfen, um von Fall zu Fall die Summen zu

[1]) Die der ersten folgenden Additionen habe ich durch die römischen Zahlzeichen II, III u. s. w. kenntlich gemacht. In der Handschrift sind die Zusammenstellungen, welche für ungiltig erklärt wurden, durchstrichen worden.

[2]) Ein Fehler hat sich in die nach Eintritt des M. Besies angestellte Rechnung II. eingeschlichen: es waren nicht 2, sondern 4 cavalli zu zählen. Berichtigt ist dieser Fehler in der Rechnung III. Derartige Fehler sind selten und fast ausnahmslos sind sie bald wahrgenommen und gut gemacht worden.

erhalten. In Wirklichkeit steht es so, dass wir uns doch mit annähernd richtigen Zahlen werden begnügen müssen. Nicht so sehr weil, wie wir noch zu verfolgen haben werden, von Tag zu Tag Aenderungen in dem Personalstande eintraten, in Folge deren auch die Zahlen der Summen um etwas hinauf oder hinabstiegen, sondern mehr noch, weil wir uns nicht leicht darüber Gewissheit verschaffen können, ob und inwieweit die uns vorliegenden Rotuli ein vollständiges Verzeichniss der jeweiligen Familiaren bieten. Ich bemerkte schon (S. 549), dass unser R. von 1562 die Cardinali palatini, welche doch auch für diesen Zeitpunkt angenommen werden müssen [1]), ganz übergeht, dass andere R. die Protonotarii nicht berücksichtigen u. s. w. Dazu kommt, dass die Parte von 1562 unter der Aufschrift Diversi famigliari 15 Personen aufzählt, von denen ich, soweit ich die Identitat festzustellen vermochte, nur 5 in dem vorausgehenden Verzeichnisse eingetragen finde [2]). Genaue Durchsicht und Vergleichung des noch vorhandenen Materials

---

[1]) Sie finden sich nicht allein in fast allen andern R. eingetragen, sondern auch in der gleichzeitigen Parte; vgl. die von mir S. 578) abgedruckte Reihe von Cardinälen (3 erscheinen schon unter den Parenti, 12 folgen unter der Aufschrift R. Cardinali, dazu kommen dann noch an 20 pane solo beziehende Cardinäle).

[2]) Ich muss hier auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher mir bisher nicht klar geworden ist. Es betrifft die bereits S. 538 erwähnten Beamten, welche kraft ihres Amtes den Titel familiares führten. Diese Auszeichnung ist wiederholt den Mitgliedern ganzer Collegien zugesprochen worden und so auch dem Collegium der Brevensecretäre, welches bald aus mehr, bald aus weniger Mitgliedern bestanden hat. Nachdem Calixt III. und Pius II. die Zahl dieser Secretäre auf 6 reducirt hatten, erhöhte sie Innocenz VIII. durch Bulle vom 31. Dec. 1487 auf 24, resp. 30, Zahlen an denen im 16. Jahrhundert festgehalten worden ist, obgleich in der Stellung der Secretäre mancherlei geändert wurde. Hatte z. B. Innocenz VIII. verfügt: habeantque in palatio nostro apostolico unam mansionem et locum, so hat die Secretaria apostolica doch mit der Zeit den Vatican räumen und, wie vom Jahre 1574 berichtet wird, sich mit Amtslokalitäten in verschiedenen Stadttheilen behelfen müssen. Dagegen blieb den Secretären das Vorrecht zu sein veri palatii apostolici praelati . . . et R. pontificis familiares, domestici, continui commensales. Nun finde ich aber diese grosse Zahl der Secretäre nicht in den Ruoli, wenn auch einzelne, da officium secretariatus cum quibuscumque aliis officiis compatibile erklärt worden war, unter andern Amtstiteln eingetragen worden sein mögen. Die Thatsache, dass Cardinäle und Angehörige der Collegi prelatini sich des Titels famigliari e commensali erfreuen und doch weder in den R. noch in den sich anschliessenden Notizie di Roma erscheinen, constatiert auch Moroni l. c. 28, aber er gibt nicht an, was für die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Listen den Ausschlag gibt. Dagegen mögen Mitglieder der apostolischen Secretarie, welche nur auf den Titel Anrecht hatten, vielfach in der Parte vorkommen, zwar nicht unter den Diversi famigliari, von denen ich hier ausgegangen bin, denn Secretäre werden gewiss nicht mit dem

wird wahrscheinlich noch Ergänzungen zu dem R. von 1562 und desgleichen Ergänzungen zu andern Roteln zu Tage fördern. Dennoch hege ich Zweifel, dass es gelingen wird, vollständige Listen der Familiare zu diesem und zu jenem Zeitpunkte aufzustellen. In Erwägung aller dieser Umstände ist auf die Zahlen, welche wir herauszurechnen vermögen, kein rechter Verlass, eher noch auf die uns eventuell in den Summarien gebotenen. Unter solchem Vorbehalte werde ich, sobald ich über die eventuell mit in Betracht kommenden Parti berichtet haben werde, einige Zahlenreihen zusammenstellen.

Ich gehe zur weiteren Besprechung der Nachträge und Correcturen über, welche die für den Amtsgebrauch im Maggiordomate bestimmten Rotel in grosser Zahl aufweisen [1]). Es waren Namen zu tilgen, wenn Familiare starben oder wenn andere ausgestossen wurden; in beiden Fällen pflegten die Namen durchstrichen zu werden: in jenem wurde am Rande bemerkt obiit, in diesem levato oder auch casso [2]). Zweitens waren alle Beförderungen ersichtlich zu machen, wenn sie das Aufsteigen von einer Rangklasse zu einer höhern zur Folge hatten; das besagen die Zusätze fatto Cardinale, fatto Datario und der besonders häufige è tra prelati. Zumeist finden wir dann in demselben R. die betreffende Person gleich den zum ersten Male unter die Familiaren aufgenommenen in der entsprechenden Klasse nachgetragen [3]). Drittens

---

Barbiere di N. S. oder mit den Figlioli di Hermann cursore in einer Abtheilung zusammengestellt worden sein, aber unter den noch zu erwähnenden Klassen der Auditori di rota, der Referendarii u. s. w.

[1]) Ich fasse also hier nur die RM. ins Auge. Nur ganz vereinzelt finden sich Aenderungen im Personalstand auch in den RC. eingetragen, wahrscheinlich nur solche, welche bereits während der Anfertigung dieser R. eingetreten waren.

[2]) Durch Tod erledigte Stellen mussten eventuell sofort wieder besetzt werden. So konnte man des Apothekers nicht entbehren und ernannte gleich nach dem Tode des Speciale Constantino Pietrasanta dessen Nachfolger Antonio Mannini (R. von 1570).

[3]) Die in unserer Liste der Praelaten nachgetragenen Mons. Besies, di Nicosia und Cesarino sind meines Wissens erst nach dem Juli 1562 Familiare geworden. Dagegen handelt es sich bei Mons. Mola (dort an letzter Stelle) um ein Avancement; er erscheint zuerst unter den Extraordines, wo in der Folge der Name gestrichen und è tra prelati hinzugefügt wurde. Ebenso verhält es sich mit Conte Rangone (ursprünglich in der zweiten Reihe der Camerieri, dann übertragen in die vorausgehende Reihe) und mit Dognano (erst nachgetragen in der zweiten, dann versetzt in die erste). Daran, dass in diesen beiden Fällen am Rande vermerkt worden ist è tra i secreti, ersehen wir, dass die Ueberschrift zur ersten Reihe richtiger lauten sollte Camerieri secreti (vgl. die von Moroni l. c. 67 gemacht Bemerkung). -- In diesem Zusammenhange komme ich auf das Verhältniss des R. von 1562 zu jüngeren, z. B. zu dem vom Oktober 1570 (s. S. 549) zurück. Indem in unserem R. nur die Zahl der von den Off. maggiori beklei-

kommen die mit ab(iit) gekennzeichneten Fälle um so mehr in Betracht, als sie begreiflicher Weise am häufigsten eintraten und zugleich sehr mannigfaltiger Art waren. Gemeinsam ist ihnen, dass es sich nur um zeitweises Verlassen der Curie handelt, weshalb der Name nicht durchstrichen wird. Was dann aber weiter geschah, solange der betreffende R. in Amtsgebrauch war, musste je nach Beschaffenheit des Falles ebenfalls gebucht werden. Kehrte der Betreffende nach Rom zurück, so wird der Zusatz abiit wieder gestrichen; verlässt er dann die Curie ein zweites Mal, so wird nochmals abiit eingetragen [1]). Zuweilen deutet ein Wort neben abiit an, weshalb jemand vom Hofe schied [2]). — Andere Aenderungen betreffen die den einzelnen Familiaren zukommenden Bezüge. Zu den zwei aus dem Abdrucke des R. von 1562 ersichtlichen kommen noch zehn weitere. Es wird z. B. zum Namen G. Cattaneo (S 572) und dem ursprünglichen Ansatze con 4 et 1 hinzugefügt aggiunto 1 in Ottobre (nach der Addition ist 1 cav. gemeint), es wird bei dem Namen A. Bizzozero (S. 573) aus con 2 et 1 gemacht con 1 et 1 (dazu die Glosse un levato 12. Augusti); es werden dem Capellano Vairo (S. 573) im Oktober statt 2½ bocche zu-

---

deten Stellen angegeben wurde, entfiel der Anlass von etwaigen Personalveränderungen Notiz zu nehmen. Anders musste 1570 vorgegangen werden: nachdem u. a. auch die zwei damaligen Scrittori in greco namhaft gemacht worden waren, war ausdrücklich zu vermerken, dass der eine Manuelle mit Tode abgegangen war.

[1]) Hier bemerke ich zu dem Abdrucke des R. von 1562, dass ich alle Nachtragungen durch cursiven Druck ersichtlich gemacht habe, also auch das so häufige abiit. Dass dieses Wort wieder getilgt worden ist, soll [abiit] besagen, wie ich überhaupt alles, was in der Handschrift durchstrichen ist, in gradlinige Klammern gesetzt habe, ausgenommen nur die Rechenexempel, deren Aufeinanderfolge, welche dann auch die Ungiltigkeitserklärung nach sich zog, ich in noch verständlicher Weise angedeutet habe. Es ist nicht Zufall, dass abiit als Zusatz zu den Namen von Prälaten, Protonotaren u. s. w. im R. von 1562 und in denen der nächstfolgenden Zeit häufiger begegnet als in den letzten R. Pius IV. und in dem Pius V.: es handelt sich in dem ersten Zeitraume um die Entsendung vieler Familiaren nach Trient. Dass Pius V. die Prälaten zur Erfüllung der Residenzpflicht angehalten hat, wirkt auf die R. in anderer Weise ein: die Zahl der Prälati palatini erscheint unter ihm geringer.

[2]) Als Beispiel führe ich einen mir allerdings noch nicht ganz klaren Fall an. In dem R. vom Oktober 1570 erscheint als erster der Medici phisici M. Agostin Baione con 3 et 1. Am Rande ist dann bemerkt: Vescovo, abiit. Ich vermuthe, dass Baione Bischof geworden, in seinen Sprengel übersiedelt und damit aus dem Kreise der Familiaren ausgeschieden ist; so würde sich auch erklären, dass hier, was sonst beim Verlassen der Curie nicht üblich ist, der Name mit allem Zubehör gestrichen worden ist. Aber ich fand noch nicht, welcher Diöcese Bajone vorgesetzt wurde. Möglicherweise ist B. als Monsignore di — in einem der folgenden R. unter die Praelati palatini eingereiht worden.

gesprochen 3, und es werden die den 30 Famigli di stalla zugewiesenen Zugthiere von 42 auf 34 herabgesetzt. Diese Beispiele geben mir Anlass zu zwei Bemerkungen. Im R. vom Juli 1562 ist nur einmal gesagt worden, zu welcher Zeit eine Aenderung im Personalstand eingetreten ist, (s. S. 572) während die die Bezüge betreffenden Correkturen fast sämmtlich mit Daten versehen sind. Andere R. pflegen auch im ersteren Falle Monat und Tag anzugeben und uns so besser über die Erlebnisse der uns besonders interessirenden Männer zu unterrichten. So erfahren wir aus den R. Pius V., dass Card. Borromeo im April 1566 Rom verliess, dass Fiordebello am 4. Oktober 1568 seiner Stelle enthoben wurde, dass Giulio Poggiano am 5. November desselben Jahres starb u. s. w. Beachtenswerth erscheint mir ferner, dass in unserem R. vom Juli 1562 noch ein Nachtrag vom 7. April 1563 begegnet und dass der geringfügigen Aenderung von diesem Tage auch noch in der Addition IV. Rechnung getragen worden ist. Das macht doch den Eindruck, dass dieser RM. im April 1563 noch in Gebrauch gewesen ist, und dass die Ernenuerung desselben zu Beginn des Jahres unterblieben ist [1]).

Auch in den Parti sind und zwar in noch grösserer Zahl als in den ihnen vorausgehenden Personenlisten die Sterbefälle, das Eintreten von Absenzen und dergleichen eingetragen. Aber die eigentliche Fundgrube für solche Notizen bilden besondere Aufzeichnungen, von denen sich einige als Beilagen der R. erhalten haben. Zumeist scheint für jeden Monat ein Bogen oder eine Anzahl fliegender Blätter bestimmt gewesen zu sein, um in drei Abtheilungen die morti e levati, die aggiunti und die assenti in Evidenz zu halten; wahrscheinlich sollten aus ihnen, was aber nicht streng durchgeführt wurde, die Daten in die beiden Haupttheile der R. übertragen werden. Ich war so glücklich, so zu erfahren, wovon in unserem R. nichts steht, dass im J. 1563 Morone war absens d. 23 Martis und Delfino a. d. 8 Maii. Weit vollständiger sind diese Aufzeichnungen aus dem Pontificate Pius V. auf uns gekommen und auch sie erweisen sich ergiebiger als die Nachtragungen in die gleichzeitige R. Es boten z. B. die aus den letzten Monaten des J. 1568 nicht allein die zwei oben von mir aus den R. angeführten Notizen, sondern des weiteren noch: aggionto M. G. B. Amaltheo cameriere die 27 (Sept.); agg. Ill. S. Geronimo Bonello nipote di N. S. die 7 (Nov.); agg. Th. Aldobrandini die 2. (Dec.), nämlich als Secretär an Stelle des kurz zuvor ausgeschiedenen Fiordebello.

[1]) Desshalb und weil ich bisher einen R. vom Jänner 1563 nicht gefunden habe, habe ich mich S. 547 vorsichtig ausgedrückt.

Wie auf diesen Bogen zuweilen auch angegeben wird, weshalb dieser oder jener entlassen wurde, so begegnen wir Bemerkungen über Würdigkeit oder Unwürdigkeit, also Anfängen von Conduitenlisten, auch auf den Blättern, welche die zu Beginn jedes Pontificates behufs Aufnahme in die Familie gemachten Vorschläge und die diesbezüglichen Entscheidungen enthalten.

Ich fahre in der Aufzählung der mannigfaltigen Beilagen zu den R. und der sonst in diese Bände gerathenen Schriftstücke fort. Ich fand dort einige auf die Familiaren bezügliche Erlässe, u. a. ein wohl noch unbekanntes Motuproprio Paul IV., von dem ich an anderem Orte Gebrauch machen werde. Die Reise-Rotel erwähne ich, da sie von Moroni ausführlich besprochen worden sind, nur in aller Kürze. Dagegen komme ich noch einmal auf die S. 544 citirten Aufzeichnungen, welche die Bekleidung der Familiaren betreffen, zurück. Das erste Registro delli mandati fatti alla famiglia antiqua di N. S. etc. beginnt mit den Worten: Li magnifici Odescalchi sonno li mercanti a chi se indirizano li mandati di vestimenti per la famiglia come seguira, und noch heute liegt eine Anzahl dieser Mandate im Original vor. Bietet ferner der Band Julius III. ein langes Verzeichniss betitelt Nomina scriptorum apostolicorum, abbreviatorum, secretariorum etc. so wird auch dieses nicht blos von ungefähr unter die R. gerathen sein, sondern es mag bei Aufstellung eines R. dieses Papstes als Vorlage benutzt worden sein. Von demselben Papste liegen noch Küchenrechnungen (La tavola della Sta etc.) vor. Unter dem Nachfolger ist auch über die Pferderationen Buch geführt worden, wobei zwischen biada et feno und feno solo geschieden worden ist.

Den zweiten Haupttheil oder die Parte del palazzo von 1562 weiter als es S. 548 geschehen ist zu erklären, gehe ich von dem Document vom J. 1277 (s. S. 539) aus, als von dem ältesten auf uns gekommenen Verzeichnisse der an der Curie lebenden und an der Naturalverpflegung betheiligten Personen. Habe ich dieses früher mit Moroni kurz als den ältesten Rotulus bezeichnet, so muss ich hier nachtragen, dass zwischen ihm und den Ruoli des 16. Jahrhunderts doch ein wesentlicher Unterschied besteht. Es ist möglich, dass bereits zu Zeiten Nicolaus III. zweitheilige Verzeichnisse geführt worden sind und dass von einem solchen nur die zweite Hälfte sich erhalten hat, die erste dagegen, welche dem Inhalte und der Anlage nach etwa dem Verzeichnisse der ministeria et officia vom J. 1460 (s. S. 540) nahe gestanden haben könnte, verloren gegangen ist. Wahrscheinlicher aber ist, dass die im 16. Jahrhundert übliche Scheidung in Liste der Aemter und Beamten und in Verzeichniss der den letzteren

zukommenden Bezüge erst jüngeren Datums ist und dass 1277 alles noch in ein Elaborat zusammengefasst wurde. Dieses ist dann aber den Parti näher verwandt, als den Ruoli di famiglia im engeren Sinne. Erstens kündigt schon der Haupttitel des Liber von 1277 an die nomina illorum qui recipiunt prebendas a curia, und zweitens ist das Verzeichniss in erster Linie gegliedert nach den vier damals üblichen Arten der praebendae, nämlich viandae de coquina, viandae panatariae, viandae vini botellariae und praebendae a marestalla (equi oder muli); jeder der vier Theile hat seine entsprechende Ueberschrift und schliesst mit dem Summarium der Portionen der besonderen Art ab; nur innerhalb eines jeden der vier Abschnitte kommt die Rangordnung der Beamten zur Geltung, nach welcher die eigentlichen Ruoli des 16. Jahrhunderts angelegt worden sind [1]). Zwischen der Parte Nicolaus III. und unserer liegen aber drei Jahrhunderte mit allerlei Wandlungen, so dass die beiden Aufzeichnungen, obwohl sie demselben Zwecke dienen sollen, in vielen Punkten und weit auseinander gehen müssen. Im 16. Jahrhundert und wohl schon seit lange war es Norm, dass alle Familiare und ihre Diener Anrecht auf volle Verpflegung (tutto vitto) hatten, so dass es neben dem Verzeichnisse der Familiaren und der Zahl ihrer Diener eines Verzeichnisses dessen, was den einen wie den andern aus Küche, Bäckerei und Kellerei geliefert werden soll, nicht mehr bedurfte; der Maestro di casa konnte schon aus jenem berechnen, wie viele bocche zu befriedigen waren. Und die praebendae a marestalla hatten auch schon ihre Rubrik in dem eigentlichen Ruolo gefunden. Die Parti der uns hier beschäftigenden Zeit gelten daher nur den weiter gehenden Verpflichtungen der Palastverwaltung und verzeichnen lediglich 1. was den einzelnen Familiaren über tutto vitto für ihre Personen und für ihre Diener und über die Ansprüche auf cavalli hinaus als Plus von Leistungen in natura verheissen worden ist und 2. was Nichtfamiliaren an gleichen Leistungen versprochen worden ist. Auch bezüglich des Umfangs und der Arten der Leistungen hat mehr als eine Beschränkung Platz gegriffen. Nur im Eingang ist noch von ganzer Verpflegung für wenige Personen die Rede. Sonst werden nur noch Brod und Wein geliefert, wobei sich die Combinationen ergeben: pane e vino, pane solo, vino solo. Doch bevor die Personen aufgeführt werden, welche in der einen oder der anderen Weise betheiligt

[1]) Auch 1277 sind die Rangklassen zumeist durch Ueberschriften kenntlich gemacht. Die Personen werden hier ebenfalls bald mit Namen allein, bald mit Titeln allein, bald mit beiden zugleich bezeichnet. Bei jeder wird die Zahl der ihr zukommenden Portionen angegeben. Die Mehrzahl hat Anspruch auf Bezüge aller vier Arten.

werden, werden Gruppen aufgeführt, welche Liebes- oder Gnadengaben erhalten sollen. Den Reigen eröffnen wirklich Arme und Hilfsbedürftige, welchen allen als Almosen tutto vitto zugesichert wird, der Mehrzahl täglich, einigen aber nur ein Mal in der Woche [1]).

Da diese Almosen und die nächstfolgenden Colationi zusammenaddirt werden, müssen letztere, für die auch Moroni keine genügende Erklärung bietet, jenen gleichartig sein. Auch an der Spitze des A pane e vino überschriebenen Abschnittes kehren nochmals Elemosine e colationi wieder, in Summe 171, womit Portionen gemeint sein müssen, da dies 171 mit den Zahlen der fortan angegebenen Portionen addirt wird. Bis hierher handelt es sich um nach und nach eingebürgerte Verpflichtungen der Palastverwaltung, wie die Uebereinstimmung der R. von 1555, 1562, 1570 in diesem Punkte beweist [2]). Es

[1]) Die Parte von 1562 ganz abzudrucken lohnt es sich nicht. Die Anlage zu veranschaulichen genügt, dass ich den Eingang veröffentliche. Doch auch da habe ich gleich wie bei dem vorausgehenden Haupttheile allerlei gestrichen, worüber ich hier Rechenschaft gebe. Rechts erscheint auch hier noch fünf Male con — et —. Offenbar hatte der Schreiber unseres R. (desgleichen der eines R. von 1570) diese Rubrik im voraus ausgetüllt bis zu Beginn der Seite, auf welcher er dann den Kopf der Parte eintrug, erachtete es aber für überflüssig die betreffenden Zusätze zu tilgen. Links drucke ich nur die ursprünglichen Zahlen ab; über die an zweien derselben vorgenommenen Correkturen ziehe ich vor gleich hier zu berichten. Aus 5 Fratti indiani ist 8 geworden, weil aggiunti 3 in Decembre. Dass dann aber doch wieder 5 giltig sein soll, ohne dass etwa bemerkt wurde 3 levati, ist den den wiederholten Aenderungen entsprechenden Additionen, welche die Summen 20, 23, 24, 21 ergeben, zu entnehmen. Ferner ist die ursprüngliche Zahl 3 vor Murate in S. Pietro erst ersetzt worden durch 2 und dann doch wieder eingetragen worden, was durch den Beisatz erklärt wird levata 1ª in Ottobre, rimessa. Offenbar war die eine Murata in Wegfall gekommen, bevor die erste Addition (20) vorgenommen wurde. Denn wurden erstens die 3 Fratti aggiunti in die Rechnung einbezogen (23) und zweitens die Murata rimessa (24). Endlich wurde die Gesammtzahl auf 21 reducirt, weil die 3 Fratti aggiunti wieder entfielen. Ich will an diesem Beispiele zeigen, welcher Aufmerksamkeit und Mühe es bedarf, um den Schlüssel für die Zahlen zu erhalten und dass es durchaus gerechtfertigt ist, sich nicht bei jeder Zahl lange aufzuhalten, sondern sich mit annähernd richtigen Zahlen zu begnügen. — Nicht zu deuten weiss ich sono XIII. in der ersten, 1555, 1562 und 1572 durchaus gleich lautenden Zeile. — Was den Abdruck des R. von 1555 bei Moroni anbetrifft, so habe ich demselben mehr Vertrauen geschenkt, als er verdient und habe mir nicht die Zeit genommen ihn mit der Handschrift zu vergleichen. Erst nachdem ich Rom verlassen hatte, sind mir allerlei Bedenken gekommen. Zweifelsohne falsch ist S. 71 Col. 1. Z. 6 muratori und weiter unten das wiederholte borse; dort ist zu lesen murati und hier bocche.

[2]) Ebenso viel als die Uebereinstimmung im Wesentlichen, beweisen auch die Varianten im Ausdruck, auf deu kein Werth gelegt wurde, weil man sich ohnedies verstand. Heisst es 1562 Colationi nel tempo delle vacanze, so wird

folgt der Theil der Parte, welcher von Zeit zu Zeit nach den Umständen festzustellen war. Im Juli 1562 und in den nächstfolgenden Monaten wurde 58 Personen pane e vino, 291 pane solo und 6 vino solo zugesprochen [1]).

Dass nicht der zehnte Theil der hier genannten Männer uns aus dem vorausgehenden Rotel bekannt ist, wird durch die zuvor (S. 549) constatirte Unvollständigkeit des letztern nicht genügend erklärt. Der wahre Grund ist vielmehr, dass die in der Parte gebuchten Lieferungen in natura nur einer geringen Zahl der in dem R. verzeichneten Familiaren zukommen, dagegen einer beträchtlichen Zahl anderer Personen, unter denen eventuell auch solche sein mögen, welche sich nur des Familiarentitels erfreuten. Zu dieser zweiten grossen Gruppe stellen gewisse in den R. nicht berücksichtigte Klassen des Beamtenthums oder der sich um den Papst gruppirenden Gesellschaft das Hauptcontingent. So finden wir in der Abtheilung der Meistbegünstigten nach den Parenti und den Cardinali palatini und bevor 25 Diversi signori aufgezählt worden, die S^ri^ Oratori (zuerst 6, dann 7) eingereiht. Besonders aber treten solche Klassen in der zweiten Abtheilung auf. Hier folgen auf 34 weitere Cardinäle die R. Prelati assistenti (29), nochmals S^ri^ Oratori (von Portugal, Urbino, Savoia, Rodi, Bologna; der erste rückt dann in die Abtheilung pane e vino vor), R. Prelati domestici (7), R. Chierici di Camera (71), R. Auditori di Rota (12), R. Protonotarii (8), R. Accoliti (7), R. Referendarii (95), Officiali della Corte et altri (30), Camerieri di honore di S. S. (34), endlich die schon S. 549 von mir erwähnten Diversi famigliari. Begegnen nur wenige dieser Klassen bereits im Ruolo, so sind auch innerhalb jeder Klasse nur wenige Namen dem R. und der Parte gemeinsam: unter den Protonotaren z. B. wird Syrletto allein an dem einen und dem andern Orte genannt. Die Mehrzahl der Klassen erscheint im Vergleich zu dem R. als neu. Dass ihre Mitglieder hoch im Range stehen, beweist schon, dass den meisten der Monsignore-Titel und das Prädicat Reverendi beigelegt werden. Auch innerhalb dieser neuen Klassen stossen wir auf manche uns aus dem R. bekannte Namen: indem die betreffenden Personen mehrere Aemter und Würden

---

doch an die 1555 und 1570 genannten Cantori della cappella gedacht werden müssen. Es verschlägt auch nichts, dass 1555 und 1562 die Cantori vor den Officiali del palazzo genannt werden, dagegen 1570 nach letzteren. Indem 1570 auch noch die Guardia di Sguizzari mit portioni n° 3 bedacht wird, steigt die Summe von 171 zu 174.

[1]) Ausserdem finden sich eingetragen je $^1/_2$ Portion Wein für die Messen in der Capelle secreta und in der C. Paolina und $1^1/_2$ für die Messen in S. Pietro.

bekleiden, sind sie um der einen Eigenschaft willen in die entsprechende Rangklasse der Familiaren und um der anderen willen in die diese berücksichtigende Klasse der mit Brod oder Wein betheiligten eingereiht worden. Unter der Aufschrift der 1. Abtheilung Diversi Signori erscheinen auch 5 Frauen und unter Diversi familiari 1 Frau und mehrere Kinder. Die Unterabtheilung der Officiali della corte etc. weist die Eigenthümlichkeit auf, dass nur vereinzelte Personen mit Namen genannt sind; heisst es in der Regel Mons. Regente di cancelleria, il Mastro di ceremonie, Decano de scrittori apostolici, so liegt auf der Hand, dass das Anrecht auf Betheiligung mit dem Amte verknüpft war. Aber so wenig als alle Familiaren, sind alle Inhaber unzweifelhaft palatiner Aemter in den Rotel aufgenommen: es ist offenbar bei der Aufstellung desselben eine Auswahl getroffen worden.

Dass mit der Eintragung in den Rotel das Anrecht auf ganzen Lebensunterhalt gegeben war [1]), wird durch drei Correcturen in unserer Parte bestätigt. Es sind nämlich in ihr die eingetretenen Veränderungen ebenso wie im Ruolo ersichtlich gemacht werden: nicht allein die Namen der Verstorbenen sind durchstrichen worden, sondern auch die Namen der Personen, welche aus irgend einem anderen Grunde nicht mehr in der Liste fortzuführen waren. Drei Fälle dieser Art, welche Pietro Bembo, Bartolomeo de Porcia und Conte Broccardo betreffen, werden durch den Zusatz è a tutto vitto erklärt. Schlagen wir aber den R. von 1562 nach, so stehen hier diese drei Namen unter den Nachträgen (die zwei ersten unter den Kämmerern, der dritte unter den Extraordines). Das alles zusammengenommen besagt, dass die Aufnahme in den R. gleichbedeutend mit der Zusage der ganzen Verpflegung war [2]) und dass mit der letzteren die den Betreffenden erst zugedachte Betheiligung mit Brod entfiel. Doch von der Regel, dass sich die Familiaren mit tutto vitto begnügen sollten, werden auch Ausnahmen gemacht, aber nicht viele; mit andern Worten: es war eine besondere Begünstigung, dass einzelnen Familiaren noch Wein und Brod geliefert wurden. Ist meine Annahme richtig, dass nur aus Nachlässigkeit die Parenti und die dem Papste näher stehenden Cardinäle in den R. von 1562 nicht eingetragen worden sind, so würden als in dieser zweifachen Weise bevorzugt die in der ersten Abtheilung der

[1]) Recht unklar drückt sich über diesen Punkt Moroni S. 64 aus. Aber nach S. 73 theilt auch er die oben ausgesprochene Ansicht.

[2]) Verzicht auf dieselbe mag selten gewesen sein. Ich habe bisher nur eine diesbezügliche Angabe gefunden und zwar im R. vom Oktober 1570, wo zu M. Antonio degl' Abbati Sottomaestro di casa bemerkt worden ist non piglia parte.

Parte genannten Parenti und Cardinäle (zusammen 26) zu betrachten sein [1]). Sicher gilt dies von den 7 in der 1. Abtheilung der Parte unter Diversi signori eingetragenen Monsignori [2]) und von mindestens 4 der hier folgenden Personen. Aber auch in der 2. Abtheilung finden wir Männer, welche im R. verzeichnet zu tutto vitto noch pane solo erhalten sollen, wie z. B. den Patriarchen von Jerusalem, den Sacrista, die Bischöfe von Bisonto, Viterbo und Sassari, Commendone, Torres, Syrletto, Lampugnano, u. a. In der Begünstigung wird eventuell nach zwei Richtungen noch weiter gegangen. In allen drei Kategorien der Parte erscheint allerdings der Card. Borromeo allein. Dagegen (hier sehe ich davon ab, ob die Betreffenden mit Bestimmtheit als in den R. aufgenommen bezeichnet werden können), begegnen alle ausser Borromeo mit vino solo Betheiligten bereits in den vorausgehenden Abtheilungen, nämlich die Card. S. Giorgio und Altemps und der Marchese von Marignano in der 1., der Card. Gonzaga und Mons. Palantieri in der 2. Eine weitere Bevorzugung besteht darin, dass mehr als eine Portion angewiesen wurde. Auch in dieser Beziehung überragt der Card. Borromeo alle andern Personen, indem ihm 9 Portionen pane e vino, dazu 1 pane solo und 1 vino solo geliefert werden sollen. Dass fast alle Parenti eine grössere Anzahl von Rationen Brod und Wein erhalten sollten, zeigt der Abdruck. Sonst waren doppelte Portionen und zwar auf pane beschränkt nur vier Cardinälen, dem Haushofmeister M. de Forli und zwei Decanen zuerkannt. Das einzige Beispiel von Vermehrung der Portionen kam Gabrio Altemps zu gute: statt 3 Portionen Wein wurden ihm 5 bewilligt. Dass daneben Aufbesserung durch Versetzung in eine höhere Abtheilung vorkam, haben wir bereits gesehen. War somit allerlei Anlass zu Correcturen geboten, so mussten immer von neuem die Summen der Portionen durch Addition festgestellt werden: in der 1. Abtheilung geschah es dreimal, in der 2. fünfmal und in der 3. zweimal. Als Maximalzahlen ergaben sich Portionen pane e vino 272, P. pane solo 311, P. vino solo 20½. Vergleichen wir dieses Summarium von 1562 mit dem von 1555 bei Moroni 73 mit den Zahlen 218, 124, 26, so erscheint Pius IV. weit freigebiger als sein Vorgänger, indem er 47 Portionen p. e. v. [3]) und

[1]) Jedoch sind der C. Gesualdo und der von Augsburg (Truchsess) ursprünglich in die 2. Abtheilung eingetragen worden und haben erst etwas später pane e vino erhalten; auch der C. Navagiero erscheint als hier nachgetragen.

[2]) Denn der hier genannte Governatore ist der zuvor (S. 553) genannte Bischof von Siguenza.

[3]) 171 dieser Portionen werden hüben und drüben als feststehende Almosen in Abzug zu bringen sein.

187 P. p. s. mehr bewilligt hat[1]). Lässt nun Moroni unmittelbar darauf die Summen 952 p. e v., 1076 p. s., 978 v. s. folgen, so sind diese dadurch gewonnen, dass er die zuvor für tutto vitto oder für patroni e servitori berechnete Gesammtzahl 734 hinzuzählt z. B. zu den 26 Portionen v. s. und zu den in p. e. v. inbegriffenen 218 Weinportionen (= 978). Man könnte versucht sein anzunehmen, dass Moroni, der zuweilen den von ihm veröffentlichten Text und seine Zuthat ohne alle Scheidung in einander verwebt, auch hier nur seine eigene Berechnung aufstellt und nicht eine in seiner Vorlage befindliche abdruckt. Aber ich ersehe aus einem andern, eben (Anm. 1) erwähnten Summarium, dass man damals wirklich in dieser irrationellen Weise vorgegangen ist, um die der Palastverwaltung obliegenden Verpflichtungen zu überblicken. Ich folgere daraus, dass in tutto vitto regelmässig 1 Ration von Brod und Wein inbegriffen war. Aber damit ist doch schwerlich tutto vitto erschöpft gewesen. Und in keinem Falle dürfen wir die Gesammtzahl der Bezugsberechtigten berechnen aus der Zahl der im Ruolo verzeichneten Familiaren (patroni e bocche) und aus der Zahl der in der Parte gebuchten Portionen, denn eventuell erscheinen ja besonders bevorzugte Personen zwei bis vier Mal in beiden Aufzeichnungen und überdies erhält ein Individium laut Ausweis der Parte eine Mehrzahl von Portionen. Richtigere Vorstellungen zu gewinnen, müssen wir beide Verzeichnisse auseinander halten. Darum begnüge ich mich hier einige aus den R. allein gezogene Ergebnisse unter Wiederholung des S. 559 gemachten Vorbehaltes zusammenzustellen. Erster R. Paul IV. (bei Moroni): 421 familiari, 313 bocche (also 734 Personen), 247 cavalli. Anderer R. desselben Papstes: zuerst wird noch geschieden zwischen der Familia antiqua (259 p., 302 b., 213 c.) und der Fam. palatina (229, 89, 75), so dass sich die Summe von 879 Personen ergibt, welche dann aber durch allerlei Nachträge anwächst zu 927. Unser R.: 533 p., 529 b. (zusammen 1062), 358 c. Dagegen im R. Pius V. vom Oktober 1570 nur 319 p., 282 b. (zusammen 601 Personen), 161 c.[2]).

---

[1]) In einer andern Aufzeichnung aus dem Pontificate Paul IV. fand ich 180 a pane e vino, 165 a pane solo (v. s. gar nicht erwähnt), also bedeutend abweichende Zahlen.

[2]) Abgesehen davon, dass 1562 die Cardinäle gar nicht angeführt wurden, dagegen 1570 deren 4, weisen 1570 blos die Listen der Secretäre und der Scudieri ein Plus auf. Doch ist in Wirklichkeit nur die Zahl der Scudieri von 5 auf 13 gestiegen. Dass der RM. von 1562 unter der Aufschrift Secretarii nur Gloriero und Bencio nennt, erklärt sich daraus, dass andere damalige Secretäre schon unter den Praelati aufgezählt worden waren, und daraus, dass deren Untergebene über-

Da ich später einen Ausschnitt aus dem R. Sixtus V. vom 16. Nov. 1587 abzudrucken beabsichtige, verfolge ich behufs besseren Verständnisses desselben die weitere Entwicklung der Entlohnung der Familiaren. Nach Moroni 78 verlieh schon Gregor XIII. einer Anzahl von Litteraten, welche er an seinen Hof berief, neben der Parte di palazzo ein Monatsgehalt von 10 scudi d'oro. Damit beginnt auch an der Curie die Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft zu verdrängen. Ein Jahrhundert später wurden noch Brod und Wein in natura geliefert, aber an die Stelle aller andern Bezüge trat die Besoldung in baarem Gelde. Endlich schaffte Pius VI. 1797 auch die letzten Reste der Naturalverpflegung ab. Unter Sixtus V. finden sich nun mit dem Verzeichnisse der Familiaren verbunden fünf Reihen von Zahlen, welche hier und da durch die Ueberschriften erklärt werden: servitori, cavalli, pane, vino (diese beiden eventuell mit dem Zusatze ogni di), companatico in danari (eventuell mit Zusatz ogni mese), mit welchen Worten Geldzuschuss zu den andern Bezügen gemeint ist.

Ungeachtet der Vorzüge, welche die RC. vor den RM. voraus haben, habe ich um ein Specimen vorzuführen einen der RM. ausgewählt, weil nur diese zugleich die Parte bieten. Ob ich unter den vielen RM. aus den Pontificaten Pius IV. und Pius V., von denen jeder seine Besonderheiten aufweist, gerade die allerbeste Wahl getroffen habe, kann ich selbst nicht verbürgen, da ich die Vergleichung derselben nicht bis in alle Details durchgeführt habe. Um so mehr bin ich darauf bedacht gewesen, in die Erklärung des R., dessen Abdruck nun folgt, einzuflechten, was ich mir bei der Durchsicht der andern Exemplare notirt habe.

---

gangen wurden; indem 1570 alle Secretäre an dieser Stelle und dazu auch die Unterbeamten namhaft gemacht wurden, lernen wir (statt der 2 Personen im J. 1562) 10 Personen kennen. In allen andern Klassen wurde unter Pius V. die Zahl der Beamten reducirt. Den 34 Praelati, 21 Extraordines, 69 Camerieri, 27 Capellani von 1562 stehen 1570 gegenüber 13 Pr., 12 E., 37 Cam., 10 Cap. u. s. w. — Von den 103 im R. von 1570 zuerst genannten Familiaren (die dann folgenden Scudieri, Parafrenieri u. s. w. kommen ja kaum in Betracht) erscheinen höchstens 20 als Familiare des vorausgehenden Papstes.

[1]) Wie ich es mit demselben gehalten habe, habe ich bereits S. 555, 557, 558, 561, 565 gesagt.

Famiglia della Santità di N. S. Pio IIII.

Rev^mi Cardinali.

. . . . . .

Ill^mi S^ri Parenti.

Sr Giovan Battista Serbellone	con	8	et [2]

Rev. Prelati.

Mons. di Urbino Mastro di casa di S. Sta	con	8	et 4
Mons. Datario	con	7	et 3
Mons. Sacrista *[ab.]*	con	4	et 3
Mons. di Forli Mastro di Camera di N. S.	con	6	et 3
Mons. di Viterbo *[ab.] ab.*	con	6	et 6
Mons. Boncompagno	con	3	et 2
Mons. di Lavello	con	4	et 2
Mons. di Nicosia vecchio *ab.*	con	3	et 1
Mons. d'Aversa *ab.*	con	4	et 2
Mons. Bobbio	con	2	et 1
Mons. Patriarcha di Hierusalemme *ab.*	con	4	et 2
Mons. di Bitonto	con	4	et 2
Mons. di Thilesio *ab.*	con	4	et 2
Mons. d'Antivari *ab.*	con	2	et 1
Mons. di Fano *ab.*	con	4	et 2
Mons. Commendone *ab.*	con	4	et 2
Mons. di Budua *ab.*	con	2	et 1
Mons. di Lezze *ab.*	con	2	et 1
Mons. Tholomeo Secretario	con	10[1]	et 2
Mons. Giovio *ab.*	con	3	et 1
Mons. Pasqua *ab.*	con	4	et 1
Mons. di Cornison *ab.*	con	3	et 1
Mons. d'Anglone *ab.*	con	4	et 2
Mons. di Sassari	con	4	et 2
24		101	49
IV. 24	IV.	103	49
Mons. Arcivescovo di Damasco *ab.*	con	2	et —
Mons. Patriarcha delli Assiri *ab.*	con	2	et —
Mons. Indiano *ab.*	con	2	et —
Mons. di Lausano *ab.*	con	3	et —
Mons. Molignatto *ab.*	con	4	et 1
Mons. di Vercelli *ab.*	con	2	et 1
6		15	2
24		101	49
30		116	51

[1]) Aus dieser Zahl wurde 12 gemacht, was durch den Zusatz aggiunte die 7. Aprilis 1563, welcher S. 562 besprochen worden ist, erklärt wird.

Mons. Besies

II.	7	
	24	
	31	

Mons. di Nicosia ab.

III.	8	
	24	
	32	

Mons. Cesarino

Mons. Mola ab.

IV.	10	
	24	
	34	

	con	4 et	2
II.	19	2	
	101	49	
	120	51	
	con	2 et	1
III.	21	5	
	101	49	
	122	54	
	con	2 et	—
	con	2 et	1
IV.	25	6	
	103	49	
	128	55	

Protonotarii.

Mons. Sirletto
Mons. Odescalco *[ab.]*
Mons. Decano di Vienna *ab.*
Mons. Cervino *[ab.]*
Mons. Galesio.

Secretarii.

M. Cesar Gloriero.
M. Triphone Bencio.

Extraordines.

Mons. Donato Matteo Minale Thesoriere generale.
Mastro Sacri Palatii.
M. Francesco Odescalco Presidente
M. Biasio Marcellino
[M. Alessandro Molo] *è tra Prelati*
[Illmo Sr Guido Ferrero] *è tra Prelati*
Illmo Sr Verzosa
M. Christophoro di Joannis
M. Cesar da Fermo
M. Francesco Frumento Thesoriere secreto
M. Hippolito Lampognano Mastro delle poste
Illmo Prevosto Appiano
Illmo Dottor Torres *ab.*
Illmo Pre Confessore
M. Andrea Montetenera
Sr Giovan Ludovico Frecchi *ab.*
M. Giovan Francesco Canobio
Mons. Abbate San Saluco *[ab.]*
M. Giovan Battista Calvasina *ab.*
Sr Giovan Battista Carcano
Sr Evandro Conti
Sr Conte Broccardo

Camerieri.

Sr Giulio Cattaneo Scalco secreto
Sr Giulio Gianotti Coppiere
Sr Conte da Terni
Sr Andrian Zoboli
Sr Giovan Pietro Mandello
Sr Gianotto Castiglione
Sr Faustin Rainoldo
M. Camillo Capilupo *[ab.]*
M. Giacomo Lalatta Guardarobba
Sr Galeazzo Pallavicino *ab.*
M. Aurelio Grimaldi *ab*
M. Ottavian Cittadini
M. Diego Beltrando
[S^r. Gasparo Bianco] *levato in Ottobre*
Sr Ottaviano Dognano
Sr Conte Venzeslao Rangone

Camerieri.

Sr Abbate Martinengo } Assistenti
M. Bernardin da Como }
Sr Don Luiggi d'Avalos *ab. [ab.]*
Sr Abbate Rossi *ab.*
Sr Galeazzo Gonzaga *ab.*
[Sr Conte Vincislao Rangone] *è tra li secreti*
Sr Conte Manfredi di San Bonifatio *[ab.]*
M. Camillo Bagni

M. Antonio Giberti
Sr Giulio Monaco Caraffa *ab.*
M. Felice Accorambono
M. Fidel Fideli
M. Paulo Paluzzello
M. Carlo Archinto
M. Allessandro Bandini *[ab.]*
Sr Secretario Babbi
M. Antonio Bizzozero
M. Paulo Bonfio *ab.*
M. Troiano Montemillino
M. Antonio Sotto *ab.*
M. Giovan Francesco Morosini *ab.*
M. Francesco Beltramini
M. Giovan Andrea dalla Croce *[ab.]*
Sr Prevosto Trecchio *ab.*
M. Bernardin Balzano *[ab.] M. Pompeo suo nipote in loco suo*
M. Diego D' Andrada
M. Tomasso Bonsio
M. Giovan Ambrosio Flisco *ab.*
M. Hieronimo Velser *ab.*
M. Antonio Reibero
M. Giovan Andrea Vela *[ab.] [ab.]*
M. Giacomo Philippo Campello *[ab.]*
M. Gironimo Gavello Guardarobba
Sr Gironimo dal Monte
M. Gironimo Maneri *ab. [ab.]*
M. Gironimo Casali
M. Nobilio Julio per li rocchetti
M. Scipion Schena *ab.*
Prevosto da Lignano *ab.*
M. Giovan Alouiggi Provana
Sr Francesco Vargas
M. Aurelio Porro *ab.*
M. Pietro da Vigliarolo
M. Marc Antonio Salamone *ab.*
M. Giovanni da Lescano *[ab.]*
M. Aurelio Porcellaga
Sr Giulio Colonna
M. Bernardin Gambiero *ab.*
M. Alessandro Lenzi
M. Giovan Camillo Saracino
M. Hortorio Mandello
M. Suero de Solis
Conte Bart. da Porcie
M. Francesco Bobba
[M. Ottaviano Dognano] *è tra li secreti*
M. Pietro Bembo.

Aiutanti di camera.

M. Phebo Vairo
M. Vincenzo Barbiere
M. Travaglino
M. Pietro Molignatto
M. Giulio Zibetto
M. Gironimo de Medici
M. Fabio Camutio
M. Christiano
M. Giovan Battista Amanio
M. Giovanni Meda
[M. Sabba Pittore] *obiit.*

Piombatori.

M. Fra Guiglielmo
M. Fra Giovan Jacomo

Medici phisici.

M. Francesco Manfredi
M. Francesco Faa
M. Pompeo da Pescia
M. Giovanandrea Albio
M. Giovanni de Lorenzi
M. Paulo da Terni
M. Nicolo de Sanctis Spetiale

Medici cirurgici.

M. Giacomo da Peroscia
M. Scipione da Milano
M. Lazaro Palombo

Capellani e Cubicularii.

M. Giovanni de Amatis Decano
M. Jacomo Frigli Soprastante alla cera
M. Deodato Vairo
M. Andrea dalla Porta
M. Bernardin Cala
M. Nicolo Firmiano
M. Hieronimo Scalonio *ab.*
M. Lorenzo Mannini *ab.*
M. Antonio Valle
M. Antonio Ceruto *[ab.]*
M. Marc' Antonio de' Georgi
M. Giacomo Philippo
M. Hieronimo Guaccimano *ab.*

[M. Giulio Ruggierio] *levato*
M. Giovan Battista Rubini
M. Giacomo de Federicis
M. Promotheo
M. Giovan Pietro Zaccharia
M. Marcello Ferro
M. Bastiano Schiavaccio
M. Giovan Angiel del Evangelio
M. Antonio delli Abbati Computista
[M. Antonio de Olmedo] *obiit.*
M. Giovan Battista Curti
M. Francesco da Montepulciano *ab.*
M. Giovan Maria Alberti *ab.*
M. . . . . Coadiutor del Evangelo
[M. Julio Ruggerio Coaiutor della cappella] levato
M. Giulio Ruggieri Subdiacono
M. . . . . Coaiutor alla cappella

Diversi maggiori.

M. Andrea Giamini Sottomaestro di casa
M. Antonio Barile Mastro di stalla
M. Nicolo de Bellis Mastro di stalla
[M. Giovan Battista da Bologna Trinciante] *obiit.*
M. Francesco Junctino alle Componende
M. Nicolo Bonello Computista camerale
M. Andrea Forriere
M. Giovanni Druet delle Commissioni
L' Orator d' Alessandria *ab.*
M. Matthia Gerardi *[ab.]*
M. Pirro Ligorio Architetto
M. Salustio Architetto
M. Santini anci Cecchino Santini *ab.*
M. Stephano Bettini suo Custode
M. Pieto Briguetto in Secretaria de brevi
M. Silvio Antoniano
M. Honofrio Conversino *ab.*
M. Aniballe Vitelleschi Solicitator camerale
M. Vincenzo Busotta
M. Bernardino Calvi Ravennate
[L' Arcivescovo di Rodi] *obiit.*
M. Cherubin da Reggio *ab.*
M. Alessandro Pellegrino
M. Giorgio Pairolo *ab.*
M. Hercule Lombardo Agente del R^mo^ Emps *ab.*
M. Giovan Battista Lilio
Don Pietro Manrigue
M. Alessandro Garganello
[Giovan Pietro Vimercato] *[ab.] levato*
M. Cesar Fontana Computista camerale
M. Vincenzo Renzi Computista camerale
Mons. Patriarca di Armenia ab.
M. Angiel da Reggio ab.
M. Giovan Pietro di Medici
Mons. Agosto de Capitaneis Commissario della camera
M. Giovan Battista Amaltheo
M. Prospero Boccapadule
M. Francesco Librignano alla Magliana
M. Francesco Faà à Montemagnanapoli
M. Ricardo Crevus di Jbernia

Scudieri.

M. Giovanni Daddei
M. Alberto Franchino *[ab.]*
M. Antonio Salutio *[ab.]*
M. Angiel Soriano Trinciante d. N. S.
M. Ascanio Maueri
M. Bartolomeo d' Alba
M. Bartolomeo Casato
M. Christophoro Massimello Trinciante
M. Dominico Buonamico
M. Philippo Schiavaccio *ab.*
M. Francesco Campiglia
M. Gasparo Planes
M. Hieronimo Petit *[ab.]*
M. Giacomo Oldrado *[ab.]*
M. Giovanni Mendez *ab.*
M. Giovan Jacomo Zecchinello
M. Giovan Daniele
M. Giovan Maria Cortisella
M. Giulian Ruscone *[ab.]*
M. Lucian Angielo *[ab.]*
M. Stephano Oldano
M. Silvestro Scalco di tinel secreto
M. Simon Aragone Trinciante
M. Hieronimo Gambara *ab.*
M. Pomponio da Castro
M. Ludovico Bigiamo
M. Emanule Fiaglio
M. Giovan Barnabae Pontarone

M. Albertino d'Armello
M. Michele Serano
M. Francesco di Augubio
M. Placido Catalano

Diversi minori.

M. Cesar da Fano over sua moglie
M. Bernardin Manfredi alle Fabriche
M. Pellegrin Custode in San Pietro
Ricciardo Savoiano
M. Bastiano Manzone Stillatore
Borgognone vecchio
M. Stephano Stampatore
Antonio Portinaro al corritore
Madama Cecilia Turca
[Thomasso Moretto Uccellatore] *obiit.*
M. Antonio Architetto
Il Greghetto Astrologo *ab.*
Lorenzo Sturione Uccellatore *ab.*
M. Michel Angiel Bonarotto
Fratte Honofrio
M. Camillo Cavagna *ab.*
[M. Lorenzo Guidetto] *levato in Ottobre*
M. Antonio da Novara *[ab.]*
M. Turrino Sarto di N. S.
Pietro Uccellatore
M. Clemente Spata *ab.*
Francesco Uccellatore *[ab.]*
Custode del Porton di Belvedere
[M. Thomasso del giardin di Magnanapoli] *levato*
M. Nicolo Petreio
M. Antonio de Camerino
Un già servitor del Faerno
M. Alessio Bettino
Barnaba Giardinero à Montemagnanapoli
M. Giuliano Musico
M. Hiacinto Computista delle fabriche
M. Giovan Antonio Vouosino Pittore

Parafrenieri di N. S.

Baldessar Chiavellino
Fermo Baruffo
Cocchio da Spoleto
Marc Antonio Salvi
Philippo Pisino
Fabio de Lanzi
Antonio Vassallo
Andrea Chiavellino
[Giovan de Ricci] *obiit.*
Marc Antonio Polito *ab.*
Francesco Bondri
Dominico Franchi
Paulo de Rubeis
Vincenzo Furlano
Pietro Perier
Giovanni Treio
Martin Perez
Pietro de Andreutiis
Bernardin della Bella
Giovan Martin Farrufino
Orlando Ciattonetto
Giovan Gomez
Coriolano Cerbone
Marco Basso
Giovan de Bracchiis
Marc Antonio Canarella
Christophoro de Regiis
Giulio Tresso
Giulio Cancellieri
Giovanni Crossiglia
Livio di Philippo
Cesar Belmonte
Bastian David
Giacomo Suttat
Antonio de Rigo
Mansueto Inglese
Andrea Bonfant
Francesco Carello
Bernardin Maruert
Galeazzo Buldri
Pietro Broan
Raphael Reccamatore
Giovanni Noier
Giovanni da Luna
Marchion de Fassnai
Angielo ad istanza del Sr Marc' Antonio Colonna

Francesco Maria Caretton per N. S. } Parafrenieri del S^{mo} Sacramento
Vincenzo Massarel per lo Sacramento }

1 Il Capellano loro
4 Offitiali alle loro tavole

Officiali maggiori.

- 2 Custodi della libraria
- 1 Revisore
- 3 Scrittori in latino
- 3 Scrittori in greco
- 2 Scrittori in hebreo
- 1 Legatore de libri
- 1 Scopatore in detta

} Libraria

- 1 Alterista in S. Pietro
- 1 Capellano della compagnia del S^mo sacramento
- 1 Mansionario in S. Pietro

} S. Pietro

- 2 Chierici di capella
- 1 Custode de libri delli cantori
- 2 Scrittori in canto fermo
- 1 Scrittore in canto figurato
- 1 Giovanni Scopedo già alla Epistola

} Capella

- 3 Scrittori de brevi
- 2 Registratori de supplicationi
- 1 Registratore in secretaria apostolica
- 1 Prosumista delle bolle per cameram
- 1 Sopra li musici de castello
- 1 Horlogiaro di palazzo
- 1 Registratore secreto presso Mons. Datario
- 1 Scrittore del libro de missis
- 2 Forrieri della camera di N. S.

- 2 Cubicularii
- 2 Scudieri
- 2 Mazzieri
- 2 Mastriuscieri
- 3 Custodi di porta ferrea
- 3 Cursori

} de Guardia

- 3 Custodi di prima cattena
- 2 Custodi di seconda cattena
- 1 Custode della porta del atrio
- 1 Cust. delle 2 cattene delle due scale
- 1 Custode del pozzo
- 1 Custode di porta Borgia
- 1 Custode del Registro delle bolle
- 1 Custode della porta del Concistoro
- 1 Custode del palazzo
- 1 Sustituto della Signatura

Officiali minori.

- 1 Spenditor secreto di Sua Sta
- 1 Spenditor commune
- 2 Dispensieri
- 1 Scrittor delle spese
- 1 Procomputista
- 1 Credentiere secreto
- 1 Buttigliere secreto
- 1 Buttigliere de R^mi Cardinali
- 1 Canovaro secreto
- 4 Canovari communi
- 2 Cuochi secreti di N. S.
- 2 Cuochi di R^mi Cardinali et de Tinello secreto
- 2 Cuochi communi
- 1 Soprastante alla cucina commune
- 1 Gabasso commune
- 1 Aquarolo secreto
- 1 Aquarolo commune
- 1 Fornaro secreto
- 2 Soprastanti al forno
- 10 Fornari communi
- 2 Panatieri communi
- 4 Scopatori secreti
- 1 Soprastante alle legne
- 8 Scopatori communi
- 6 Baccalari alle legne
- 2 Lavandare secrete
- 1 Lavandara commune
- 1 Chierico di Capella secreta
- 7 Officiali di Tinello secreto
- 2 Soprastanti a biada et strame
- 1 Stagnaro commune
- 1 Pollarolo di palazzo
- 1 Muratore
- 1 Facchino della camera
- 30 Famigli di stalla
- 1 Aquarolo alla stalla
- 1 Carettiere
- 4 Lettighieri
- 1 Sottomastro di stalla
- 8 Mulatieri
- 1 Falignamme
- 1 Soprastante à Belvedere
- 1 Hortolano
- 1 Giardinero
- 1 Gallinara

1 Portinaro
1 Scopotare
1 Soprastante alla cucina di N. S.
1 Gallinara al fenile
1 Soprastante a Campo santo
1 Scopatore della scala nuova

Elemosine a tutto vitto.

7 Poveri a Campo santo per un pasto sono xiii
5 Fratti indiani
3 Murate in San Pietro
1 Governator loro
4 { Poveri di San Lazaro / Prigioni di Campidoglio } una volta la settimana redutti a un di, fanno per quattro bocche
1 Santa Marta

Colationi redutte ad un giorno.

6 Colationi a Parafrenieri de R^mi Cardinali tra l'anno redutte a un giorno, fanno per bocche sei
2 Colationi de Cantori alle capelle pontificali redutte ad un giorno, fanno per bocche due

Elemosine et parti doppie redutte fanno
come segue a pane et vino.

Elemosine del Venerdi in Campo santo fanno redutte à un giorno per bocche	n^ro	56
Elemosine a fratti e monasteri fanno redutte ad un giorno	n^ro	14
Colationi nel tempo delle vacanze redutte fanno	n^ro	1
Colationi alli Officiali del palazzo et loro parti doppie fanno per bocche	n^ro	100
		171

A pane e vino.
Ill^mi S^ri Parenti.

R^mo Cardinale San Giorgio	portioni	5
R^mo Cardinale Borromeo		9
R^mo Cardinale Altaemps *[ab.]*		6
[Illmo Sr Conte Federico Borromeo] *obiit.*		[6]
Illma S^ra Donna Virginia *ab.*		3
Illmo Sr Annibale *ab.*		6
Illmo Sr Cesare Gonzaga *ab.*		1
Illma S^ra Principessa *ab*		1

Illmo Sr Gabrio Serbellone	5
Illmo Sr Fabricio	4
Illmo Sr Fabricio Gesualdo *ab.*	1
Illma S^ra sua consorte *ab.*	1
Illmo Sr Gabrio Altaemps	3
Illmo Sr Marchese di Marignano	3

R^mi Cardinali.

R^mo Card. Morone *ab.*	1
R^mo Trento *[ab.]*	1
R^mo Crispo	1
R^mo Saraceno	1
R^mo de Pisa	1
R^mo Alessandrino	1
R^mo Amulio	1
R^mo Urbino *[ab.]*	1
[R^mo Medici] *[ab.] obiit.*	[1]
R^mo Gesualdo ab.	1
R^mo de Augusta	1
R^mo Navagiero ab.	1

S^ri Oratori.

Sr Orator del Imperatore	1
Sr Orator di Francia	1
Sr Orator di Venetia	1
Sr Orator di Navara *ab.*	1
Sr Orator di Fiorenza	1
Sr Orator de Sguizzari	1
Sr Orator di Portugallo	1

. . . . . .

Wie ich angekündigt habe, stelle ich die von mir in den Ruoli gefundenen Notizen zur Geschichte der Secretariate und der Bibliothek zusammen, die zur Geschichte der Bibliothek in aller Kürze, während ich die anderen mit einigen Glossen versehen zu müssen glaube. Doch damit will ich nur einen Beitrag zur Geschichte der Secretariate liefern. Da diese gerade im 16. Jahrhundert in fortwährender Umbildung begriffen waren [1]), will die Entwicklung Schritt für Schritt und an der

[1]) Dass selbst die Zeitgenossen sich nicht zurecht zu finden vermochten, gab Anlass zu der Denkschrift, welche der in diesen Aemtern emporgekommene und fast erblindete Giovanni Carga 1574 verfasste (schlecht abgedruckt in Lämmer Mon. Vat. 463). Nicht einmal Carga wusste, wie er den Chef des wichtigsten

Hand von erst aus allerlei Quellen herbeizuschaffendem Material verfolgt werden. Dazu ist hier nicht der Ort. Verzichte ich deshalb augenblicklich darauf das Thema zu erschöpfen oder auch nur auf diese und jene Vorfrage eine bestimmte Antwort zu ertheilen, so kann ich doch aus der einen mir zugänglich gewordenen Quelle der Ruoli weit mehr gut verbürgte Daten zusammentragen, als bisher in gedruckten Werken vorliegen oder auch aus mir bekannt gewordenen handschriftlichen Arbeiten gewonnen werden könnten [1]).

Im R. von 1555 VII [2]) finden wir gleich nach den Praelati sechs Secretarii aufgezählt, darunter Ces. Gloriero, Joh. Franc. Commendone, Ang. Massarello, Triph. Bencio, welche schon unter Julius III. in gleicher Eigenschaft gedient hatten [3]). Als neue Secretäre erscheinen Giov. Franc. primo (oder Bino) und Ant. Fiordebelo [4]). Von diesen

---

Secretariats betiteln sollte: secretario domestico ò secreto ò intimo ò maggiore che si chiami.

[1]) Ganz ungenügend sind die Specialarbeiten von Ciampini, Bonamici u. a. Manche Angaben finden sich, um bei gedruckten Werken zu bleiben, in den Venetianischen Relationen oder in Nores Storia della guerra di Paolo IV. (Arch. stor. ital. 12, 171), aber, selbst wenn auf jede derselben Verlass wäre, würden sie insgesammt noch nicht genügen eine Geschichte der Secretariate zu schreiben. Dass sich Historiographen und Archivare der Curie wiederholt in der Behandlung dieses Themas versucht haben, bezeugen einige in die Miscellaneen-Bände des Vat. Geheimarchivs gerathene Manuscripte. Ich verdanke dem Studium derselben allerdings einige Notizen, auch solche, welche ich bisher in den R. nicht gefunden habe; aber nur sehr wenige derselben sind hinlänglich verbürgt. Von rechter Verwerthung der vereinzelten Notizen ist vollends nicht die Rede.

[2]) Mit den römischen Zahlzeichen gebe ich erforderlichen Falles die Monate an. Ein R. Paul IV. soll besagen, dass der betr. R. nicht datirt ist. Wo es darauf ankommt, unterscheide ich auch wie zuvor zwischen den RM. und den RC.

[3]) Gloriero ist jedoch erst 1553 III. auf diesen Posten vorgerückt. 1550 erscheint er nur unter den Scudieri und 1552 unter den Diversi noch mit dem Titel scrittore de' brevi.

[4]) Ich wiederhole, dass ich versäumt habe, den Druck Moroni's mit dem MS. zu vergleichen, und dass ich dem Drucke nicht traue. Es ist möglich, dass der an erster Stelle genannte Giov. Franc. Secr. primo betitelt zu werden pflegte. Aber es spricht dagegen, dass 1556 VI. der offenbar identische D. Joh. Franc. Binus erst an vierter Stelle genannt wird. Sollte nicht statt primo zu lesen sein Bino? — Ich wittere weitere Lesefehler in dem dreimal wiederkehrenden Secretario als Titel für die Kämmerer Rotulo, Barbadico, Melchiorro. Secretäre dieser Namen sind mir nirgends begegnet, wesshalb ich von denselben auch nicht Notiz nehme. — Da ich weder Bino noch Fiordebelo in den R. Julius III gefunden habe, schenke ich vorläufig der Angabe Moroni's 61, dass diese und die mir sonst nicht bekannten Casa und Guarenghi als uomini de' più eloquenti di quel tempo von Paul IV. an die Curie berufen und zu segretari straordinari ernannt worden seien, auch ohne die Quelle zu kennen, Glauben.

sechs Männern ist sicher zu unterscheiden der damals unter die Officiali maggiori eingereihte Scrittore de' brevi, während wohl einer derselben zu verstehen ist unter dem Secretario de' brevi segreti, welchem (M. 73) pane d'honore zugesprochen wird. Aus einem wohl auch in die Anfänge des Pontificats zu setzenden R. Paul IV. erfahren wir noch, dass Bino und Gloriero per le brevi und Bencio per le ziphere verwendet wurden.

Der Zeit nach folgt ein RC. von 1556 VI., welcher sich durch ausführliche Angaben über die Secretäre auszeichnet. Vor allem ist hier die Ueberschrift Secretarii domestici zu beachten. Bekanntlich creirte zuerst Innocenz VIII. dieses Amt. Wir finden dann bald einen und bald mehrere so betitelte Secretäre, unter Paul IV. mindestens sechs, was der Autorität des Amtes nur Abbruch gethan haben kann. Gleich Pius IV. begnügte sich wieder mit einem S. domesticus. — Die Liste von 1556 ist:

Marco Sylvio uxorato cum Nic. Salinus, Steph. de Pera.
Ant. de Fiordebello cum Joh. Bapt. Canobius, Accontius de Philippis.
Ces. Gloriero cum Libertus Vanasse.
D. Jo. Franc. Binus cum 3.
D. Ang. Massarellus cum 2.
D. Tripho Bencio cum 1.

Massarellus ist dann gestrichen und es ist beigesetzt worden ponatur inter episcopos, wo wir ihn auch in den folgenden R. finden. Bereits in dieser Rangklasse erscheint 1556 VI. der inzwischen Bischof gewordene Commendone, nämlich als Jo. Franc. episc. Zach. el Cephalen. cum Johanne Carga, Ant. Maria Graziano, Jo. Franc. Rossio, Dionisio Viterbo. Dass Commendone noch als Secretär fungirte, ist hinlänglich verbürgt; ob er aber ebenfalls zu den S. domestici gezählt wurde, bleibt fraglich. Neben den Untergebenen der verschiedenen Secretäre führt der R. von 1556 unter den Diversi noch auf als Scriptores brevium secretorum Tiberius de Pompeis, Joh. Paulus Carcanus, Beltramus Beltraminus.

Laut dem nächsten RM. von 1557 IV. waren damals Sylvio und Bino ausgeschieden. Zu den vier auf ihren Posten gebliebenen Secretären wurde Ascanio de Aquila erst nachgetragen, dann aber wieder gestrichen mit der Bemerkung inter scutiferos. Finden wir in der That an solcher Stelle jenen Namen, so entsteht die Frage, ob Aquila, nachdem er in die niedere Kategorie übertragen worden war, noch als Secretär verwendet worden ist oder nicht [1]). Von dem jähen Um-

[1]) Zeitweise mag unter Paul IV. die Zahl der Secretäre oder eventuell auch der S. domestici noch angewachsen sein. Eine mir durch die Hände gegangene

schwunge in den letzten Zeiten Paul IV. legt auch ein R. von 1559 Zeugniss ab: er weist ganze Reihen von cassi, levati auf. Aber das dem Papste nahestehende Secretariat wurde von ihm nicht betroffen. Allerdings erscheinen in der Abtheilung Secretarii nur noch Gloriero und Bencio, aber doch nur weil, wie in den früheren Jahren Commendone und Massarello Bischöfe geworden und daher in den R. unter den Prälaten eingetragen worden waren, Fiordebello im August 1558 ebenfalls avancirt und fortan als Bischof von Lavello zu verzeichnen war.

Gerade aus den Anfängen Pius IV. liegt uns in den R. reiches Material vor. Aber einige der zahlreichen Notizen lassen sich nicht leicht in Einklang bringen. Es ist nämlich im wesentlichen das herkömmliche Schema festgehalten worden, aber in den Details der Anordnung und der Bezeichnung weichen die R. vielfach von einander ab, so dass sich die Frage aufdrängt, ob Aenderungen in der Gestaltung und Besetzung der Aemter beliebt worden sind, oder ob es sich nur um verschiedene Auffassung und Darstellung der Dinge seitens derer, welche die R. angelegt und geschrieben haben, handelt. Das erstere erscheint in Anbetracht des Umstandes, dass nur ein kurzer Zeitraum zwischen den von einander differirenden Aufzeichnungen liegt, nicht wahrscheinlich. Aber geradezu ausgeschlossen ist nicht, dass schon in den ersten Monaten des Pontificats die Entwicklung in dem einen und dem andern Punkte mehrere Phasen durchlaufen hat, welche sich in den einzelnen R. wiederspiegeln. Und insbesondere zwei wesentliche Neuerungen glaube ich in die Zeitintervalle zwischen den unmittelbar nach der Wahl begonnenen Roteln und dem nächstfolgenden, d. h. dem ersten definitiven R. vom April 1560 (s. S. 546) verlegen zu sollen. Das vom 25. December datirte und vornehmlich die famiglia antica berücksichtigende Verzeichniss macht uns nur mit Tholomeo Gallio secretario bekannt, d. h. mit dem Secretär und Conclavisten des bisherigen Cardinals Medici, mit dem späteren Cardinal von Como. Bereits im fortgesetzten und erweiterten, vom nächstfolgenden Tage datirten Verzeichnisse werden uns als weitere Secretäre Mons. Franc. Aragonia und Gloriero genannt; doch schon hier überragt Galli durch die Zahl seiner Gehilfen und Diener (con 9 bocche, in der Folge 10 und schiesslich 12) seinen Collegen Fr. Aragonia (con 4) und noch mehr Gloriero (con 2). Bevor ich verfolge, wie Galli vollends die

---

Liste ohne Datum zählt neben den sechs oben genannten S. noch auf Hieron. Souerchio (gemeint ist wohl der Abt von Clairvaux Jérome Souchier, später Cardinal), Vespasiano Tiberti und Augostino Foglietta.

andern Secretäre und auch die bereits Prälaten gewordenen überholte, muss ich die Nachtragungen im R. vom 26. Dec. 1559 erwähnen. Aragonia schied aus dem Secretariat schon im März 1560 aus, um als Collector nach Spanien zu gehen und starb kurz darauf (24. April). Ihn zu ersetzen berief man den früher übergangenen Bencio (con 1 et —) wieder in das Amt. Ist zweitens in diesem R. Galli als vorgerückt trà prelati gestrichen worden, so kann diese Correktur erst nach geraumer Zeit vorgenommen worden sein, erst nach dem 13. September 1560, an welchen er Bischof von Martorano geworden war. Schon Monate zuvor war er als Günstling und Vertrauensmann Pius IV. zu einer höheren Stellung berufen worden. Im RC. von 1560 IV [1]) wird er nämlich noch mit Gloriero, Aragonia, Bencio unter der Aufschrift Secretarii aufgezählt, aber er steht dort nicht allein an der Spitze, sondern wird durch den besonderen Titel Secretarius intimus ausgezeichnet, einen Titel, welchen ich unter Pius IV. keinem andern Manne beigelegt und unter dem Nachfolger überhaupt nicht gefunden habe [2]). Gibt es somit zweifelsohne nur einen S. intimus [3]), so hängt mit dessen Bestellung wohl die zweite Neuerung zusammen, dass statt der mehreren S. domestici, welchen wir unter dem Vorgänger begegneten, wieder nur ein einziger eingesetzt wurde. Diesen Posten zu bekleiden wurde laut dem RC. von 1560 IV. der unter den Prälaten aufgezählte Fiordebello oder Mons. di Lavello auserwählt. Hinter Galli und Fiordebello standen fortan, was Verwendung und Einfluss betrafen, nicht allein Gloriero und Bencio zurück, sondern auch der noch immer mit Secretariatsgeschäften betraute Commendone [4]) und vollends all die andern Männer, welche in den R. Pius IV. gelegentlich Secretäre betitelt wurden, wie die unter den Kämmerern aufgezählten Babi (1560, 1562) und Giovanni Delfino (1560 secr. apostolico). In wieweit der Wirkungskreis des S. intimus von dem des S. domesticus und beide wieder von dem der im Range tiefer stehenden palatinen Secretäre geschieden worden sind, will ich hier nicht untersuchen. Aber wenigstens einen Beleg dafür, dass die Agenden auf die einzelnen Secre-

[1]) Auch hier ist seinem Namen beigefügt worden inter praelatos und dem Namen Aragonia obiit.

[2]) Im RC. von 1562 folgt auf Tholomeo episc. Martoranus secretarius noch ein Schriftzeichen, welches ich nicht im Stande war zu entziffern; vermuthlich handelt es sich um eine Sigle oder Buchstabenverschlingung, welche wiederum intimus besagen soll.

[3]) Ob das Amt ganz neu ist oder bereits unter früheren Päpsten des 16. Jahrhunderts bestanden hat, kann ich auch nicht sagen.

[4]) Gleiches wird auch von dem B. von Telese Massarello gelten, falls er der Curie bis zu seiner Entsendung nach Trient Secretärdienste geleistet hat.

tariate vertheilt und dass gewisse Agenden dem einen vorbehalten wurden, will ich anführen: sämmtliche mir bisher durch die Hände gegangenen Brevia ad principes, welche Unterschrift eine Secretärs erfordern [1]), fand ich von dem S. domesticus Florebellus unterfertigt.

Der Gepflogenheit gemäss führen auch die RC. von 1560 und 1562 die Untergebenen der Secretäre und anderer hoher Beamten namentlich auf. Sagte ich bereits (S. 557), dass die Anzahl der in ihnen eingetragenen Amtsgehilfen häufig hinter der Anzahl der in den RM. verzeichneten bocche zurückblieb, so füge ich hier hinzu, dass andererseits zuweilen jene über diese hinaus geht, so u. a. bei Gloriero. Diese Erscheinung kann ich nur dahin deuten, dass Gloriero und ebenso anderen in Folge von Ueberbürdung mit Geschäften mit der Zeit ein Gehilfe mehr zugewiesen worden ist, als ihnen ursprünglich bewilligt worden war, ohne dass um dieser aggiunti willen in dem betreffenden RM. die Zahlen erhöht worden sind. Dies vorausgeschickt biete ich nach dem RC. von 1560 das vollständige Verzeichniss der damaligen Sottosecretarii u. s. w. Auf R. D. Tholomeus Galius Secret. intimus cum folgt die Namenreihe: Octaviano Brigido, Georgio Marcelli, Johanne Carga, Franc. Bibiena, Jacobo Antonio Chinello, Joh. Dominico Veresche, Joh. Jori (?). Dem S. domesticus sind untergeordnet Camillo Campana, Joh. Bapt. Panino, Joh. de Facciis, Joh. Jac. de Nobilibus. Die Gehilfen von Gloriero sind Paolo Belardito, Franc. Orsello, Desiderio Simonis [2]), die des Bischofs Commendone heissen Ant. Maria Gratiani und Petro Ant. Colle [3]). Werden in demselben R. an anderer Stelle noch die uns bereits bekannten Tib. Pompei und Joh. Paulus Carcanus als Scriptores brevium secretorum und Petrus Briquettus als in der Secretaria brevium scribens genannt, so scheinen sie den verschiedenen Secretariaten zur Dienstleistung zugewiesen worden zu sein.

Zuerst im RM. von 1562 I, welcher dem von mir veröffentlichten in allen hier in Rede stehenden Angaben gleicht, ist auch Galli als

---

[1]) Sie entfiel, wenn der Papst eigenhändig an die Fürsten schrieb.

[2]) Nach Bencius cum fehlt der Name.

[3]) Carga hat also seinen früheren Patron verlassen und ist in die Dienste von Galli getreten. Wie er selbst in seiner Denkschrift sagt, hat er letzterem gedient per scrittore prima e poi per archivista, poi per coadjutore e primo sustituto. So sehr ich auf den Namen Carga Acht gegeben habe, habe ich von diesem seinem Avancement in den R. nichts gefunden. — Auch die Gehilfen des Angelus ep. Thiles. (also Massarello) werden aufgezählt, doch habe ich mir nur den einen Namen Censorio Massarello notirt, welcher mir zu der Bemerkung Anlass gibt, dass nicht selten unter einem Chef Brüder oder sonstige Verwandte gleichen Namens erscheinen.

Mon. Tholomeo secretario unter die Praelati eingereiht, so dass in erd Secretarii überschriebenen Klasse nur Gloriero und Bencio begegnen. Und dabei verblieb es das ganze Pontificat hindurch mit Einschluss des am 20. December 1565 für die Sedisvacanz aufgestellten R. Dafür, dass in andern Abtheilungen dem einen und dem andern Manne der Secretärtitel beigelegt wurde, mag wieder den Ausschlag gegeben haben, dass gewisse Bezeichnungen in der Umgangssprache gang und gäbe waren. So wird Babbi überall als Secretario aufgeführt. Dazu, dass dies auch bei Tholomeo der Fall ist, mag beigetragen haben, dass er zweifelsohne als der erste unter allen Secretären galt. — Ob und welche Veränderungen im Status des untergeordneten Personals eingetreten sind, wird aus den überlieferten und gegen Ende des Pontificats knapper gehaltenen R. nicht ersichtlich. Nur noch eine in dem R. von 1562 VII gebotene Notiz will ich hervorheben und besprechen. Der unter den Diversi magg. nachgetragene Mons. Giov. Batt. Amaltheo war [1]) als Familiare des Card. C. Borromeo mit diesem nach Rom gekommen und wurde, sobald letzterer die Leitung aller Angelegenheiten in die Hand nahm, als guter Latinist betraut einen Theil der amtlichen Correspondenz zu besorgen. Noch liegt ein Band von Schreiben vertraulichen Inhalts vor, welche A. auf Geheiss des Cardinals verfasst hat. Thatsächlich hat er also gleich J. Carga und andern Secretärdienste geleistet. Verdankte er dem die Aufnahme unter die päpstlichen Familiaren, so nahm er doch eine andere Stellung, wie z. B. sein Landsmann und Schulgenosse Carga ein. Diesen lernten wir als Untergebenen erst von Commendone, dann von Galli kennen. Statt sich so unterzuordnen, erwirkte Amaltheo, dass ihm am Hofe Pius IV eine freiere und auch vortheilhafte Stellung eingeräumt wurde. Und er wusste sie sich, wie ich gleich hier sagen will, unter Pius V. zu bewahren. Allerdings zog er sich, als sein alter Gönner Borromeo bald nach der Wahl Pius V. die Curie verliess, ebenfalls zurück. Aber hochgeschätzt und sehr verwendbar wurde er am 27. September 1568 laut Nachtrag in dem R. vom 1. Sept. auch wieder unter die Familiaren dieses Papstes und zwar als Cameriere (con 3 et 1) aufgenommen. Aehnlich verhält es sich, wie wir noch sehen werden, mit Giulio Pogiano. Es ergibt sich aus diesen Fällen, dass, wie überhaupt in diesen Zeiten die Secretariate noch nicht ganz fest gegliedert und organisirt waren und zumal für die Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten

[1]) Ich greife aus seiner Biographie hier nur das Nothwendige heraus. Weitere Nachrichten über ihn geben Lagomarsini in den Anmerkungen zu den Epist. Pogiani und Liruti Letterati del Friuli.

noch nicht das rechte Amt, das spätere Staatssecretariat, geschaffen war, immer wieder besondere Arbeitskräfte herangezogen werden mussten und dass solchen um ihrer hervorragenden Fähigkeiten willen berufenen Männern, statt sie in die Secretariate einzureihen, andere curiale Würden und Aemter verliehen wurden [1]). Welche speciellen Dienste Amaltheo geleistet hat, ersehen wir also aus den R. nicht. Ebenso versagen sie uns jede Aufklärung über die so bedeutende Rolle, welche der Nipote Pius IV. C. Borromeo selbst und durch seine Umgebung gespielt hat. Ein einziges Mal fand ich bisher (R. von 1560 IV) B. unter den Cardinälen mit einem seiner Untergebenen verzeichnet, und letzterer Joh. de Brem tritt sonst nirgends besonders hervor.

Aus den R. Pius V. führe ich nur einige Daten an, vornehmlich solche, welche die Wirkungen des Wechsels im Pontificate ersichtlich machen. Im ersten R. von 1566 begegnen uns wieder unter den Prälaten Fiordebello mit dem einfachen Titel Secretario und unter den Secretarii Gloriero und Bencio. Aber der Vertrauensmann des verstorbenen Papstes Galli ist dem Vertrauensmanne des neuen gewichen, dem Gieronimo secretario, wie er in dem Verzeichnisse der f. antica kurz bezeichnet wird, da er schon jedermann als Secretär des bisherigen Card. Ghislieri bekannt war. Wird er noch 1568 Secr. antiquo betitelt, so galt das so viel als der wieder fallen gelassene Titel eines S. intimo. Unter den Sottosecretarii ist Ottaviano Brigido der einzige, welcher bereits unter Galli gedient hatte; aber bereits nach einem Jahre wurde er ebenfalls entlassen. Die neuen Untersecretäre und scrittori in secretaria haben sich länger, zumeist bis in das Pontificat Sixtus V. hinein behauptet. Als Scrittori de' brevi secreti werden uns genannt G. P. Carcano, G. B. Canobio, Tiberio de Mercatello; der erste hatte dieselbe Stelle unter Pius IV. bekleidet, der zweite unter Paul IV., der dritte war meines Wissens ein Neuling. Aus den R. von 1568 und 1569 lernen wir auch ein Avancement kennen: in jenem ist Thomasso Aldobrandini (zugleich Uditore di rota) nachgetragen zu den scrittori in

[1]) So wird auch zu verstehen sein, wie u. a. Carga in seiner Denkschrift berichtet, dass viele der Nuntien und Legaten aus dem Kreise der in den Secretariaten beschäftigten und für den höheren Dienst herangebildeten Personen hervorgegangen sein. Einzelne der damaligen Sendlinge der Curie, wie Commendone, Giov. Delfino, Aragonia, haben wir in den R. als Angehörige der Secretariate kennen gelernt. Andere dagegen wie Bartolomeo de Portia, Veralla, Ormanetto, Gropper u. s. w. werden wohl in den R oft genannt, aber nicht als Mitglieder der Secretariate, sondern in verschiedenen andern Beamtenreihen.

secr., in diesem ist er bereits vorgerückt bis zur Stelle eines Secretärs. Als er 1570 starb, folgte ihm Antonio Boccapaduli, den wir unter Sixtus V. wiederfinden. Hier will ich anknüpfen, was ich über den hinlänglich bekannten Giulio Pogiano in den R. gefunden habe. Nachdem er mehreren Cardinälen, zuletzt dem Card. Rusticucci gedient hatte, wurde er am 11. Februar 1566 unter die Familiaren (Diversi maggiori) aufgenommen und erhielt sogleich tutto vitto con cavalli; im R. von 1568 IX. ist dann sein Tod als am 6. Nov. erfolgt vermerkt werden.

Ich lasse aus dem Rotulo e quinterno delle parti di N. S. Sixto P. quinto e sua famiglia vom 16. Nov. 1587 ein kleines Bruchstück (s. S. 570) folgen, aus welchem man zur Genüge ersehen wird, wie sehr die R. auch zu unserem Vortheile fortgebildet worden sind.

Signori secretarii.

M. Ant. Gratiani presso l' Illmo Mont' Alto	2.	1.	3.	3.	5.
M. Jac. Cortese presso l' Illmo Rusticucci	2.	1.	3.	3.	5.
Mons. Cambrai secr. della congregazione sopre le cause de' vescovi	3.	2.	4.	4.	12.
Mons. Piccione sopra la cura de memoriali	4.	2.	5.	5.	15.
M. Ant. Boccapaduli	1.	1.	2.	2.	—.
M. Lod. Calligari scrittore presso il detto	—.	—.	1.	1.	1.
M. Orazio Foschi secr. della consulta	2.	1.	3.	3.	8.
M. Giov. Battista Argenti secr. delle cifre	2.	1.	3.	3.	7.
M. Lorenzo Frizolio secr. della congregazione del concilio	1.	1.	2.	2.	5.
Mons. Gualteracci secr. de' brevi	3.	1.	1.	4.	5.
M. Pietro Navarra, M. Pietro Bergogna, M. Ant. Ruloffi } scrittori di brevi	—.	—.	3.	3.	3.

Endlich einige Beiträge zur Geschichte der Vaticanischen Bibliothek. Zunächst werden, wie im R. von 1562 (S. 576), nur die Stellen aufgezählt. Von Namen der Inhaber derselben habe ich mir notirt: 1554 Gabriel Faerno, Federico Rivale in libraria; RC. 1556 VI. unter Diversi (vgl. Moroni 70) G. Faernus revisor in l., Franc. Raynaldus bibliothecarius palatinus, dann unter Off. palatini Faustus Sabbeus, Jacobo Roault, Gull. Serleti custodes bibl. pal. und als scriptores in eadem Ferdin. Rovanus (cum Didaco Benedicto de Xiena die 16. junii 1567), Joh. Franc. Crescus, Federicus Raynaldus; RC. 1560 IV. Hier. Syrleti. Federicus cust. bibl. pal.; RM. 1566 unter Off. maggiori Giron.

Sirletto, Federico Ravallo custodi di libr., Vincenzo Novara, Franc. Milanese, Flaminio Filouardo scrittori in latino, Emanuele, Franc. Greco, Viviano Brunori scritt. in greco, Andrea di Monte scritt. in ebreo; Nic. Francese ligatore (Namen der scoppatori nicht angeben); R. 1568 und 1569 Jeron. Sarleto, Federigo Ranaldi cust. della libraria.

Ist es mir, wie ich hoffe, gelungen, die Fachgenossen zu überzeugen, dass die Ruoli eine für gewisse Aufgaben der Forschung ergiebige Quelle bilden, so werden sie auch meinem Wunsche beistimmen, dass dieselbe jedermann zugänglich gemacht werde. Die Vorbedingung der Erfüllung dieses Wunsches ist, dass auch in den massgebenden Vaticanischen Kreisen bekannt werde, dass die Ruoli für uns Historiker grossen Werth haben, aber nur noch für uns und nicht mehr für die Zwecke der Verwaltung. Dann werden, da ja die erleuchteten Intentionen des jetzigen Papstes, unsere Wissenschaft in jeder Weise zu fördern über allen Zweifel erhaben sind, die Schwierigkeiten, auf welche ich stiess, beseitigt werden können. Es handelt sich in diesem Falle keineswegs darum, den Zutritt zu einem Archiv besonderer Art zu gestatten, sondern darum, dass auch diese Serie von Bänden mit berücksichtigt werde bei weiterer Verfolgung des längst entworfenen und gerade in jüngster Zeit zum grössten Theile bereits verwirklichten Planes, die bislang zerstreuten archivalischen Schätze von ausschliesslich historischem Werthe in dem einen entsprechend organisirten und verwalteten Geheimarchive zu vereinigen.

Für solche Lösung einer Frage, welche als allgemeines Interesse in Anspruch nehmend wohl auch öffentlich besprochen werden darf, mache ich noch eine Erwägung geltend, welche zugleich beweisen soll, dass ich die Ruoli nicht überschätze. Aus den J. 1555—1572 habe ich 20 bis 30 Exemplare in den Händen gehabt. Veranschlage ich die Summe der hier verzeichneten Namen auf 2000, deren jeder im Durchschnitt zehnmal wiederkehren mag, so beschränkte sich doch die Zahl der um ihres historischen Klanges willen beachtungswerthen Namen auf 100. So habe ich mich von Anbeginn gefragt, ob es sich der Mühe lohnt, drei starke Bände füllende und nur eine Spanne Zeit umfassende Aufzeichnungen auf's genaueste zu vergleichen. Ich habe, sobald ich mich orientirt hatte, die Frage verneint und habe mich, wie ich bereits eingestanden habe, mit Aufsuchen gewisser Notizen, also mit oberflächlicher Durchsicht begnügt. Ich werde auch keinem andern zumuthen, dass er drei Bände oder sogar eine lange Serie von

Bänden bis in alle Einzelheiten hinein durcharbeite. Soweit ich die Sammlung bisher kennen gelernt habe, empfehle ich sie nur als ein Nachschlagewerk, mit dessen Einrichtung man sich vertraut machen möge, um es dann von Fall zu Fall ohne sonderlichen Zeitaufwand und doch mit Nutzen zu Rathe zu ziehen. Sollen aber um solchen Zwecken zu dienen, die Ruoli in jedem Augenblicke zur freien Verfügung gestellt werden, so müssen sie aus dem jetzigen Verstecke hervorgezogen und dem Vaticanischen Geheimarchive einverleibt werden.

Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I.

Von

A. F. Pribram.

Vorwort.

Unter den vielen wichtigen Werken, vor deren Abfassung ein endgiltiges Urtheil über die Entwickelung des österreichischen Staates nicht wird abgegeben werden können, wird man wohl die Geschichte des österreichischen Ständewesens als das wichtigste bezeichnen dürfen. Denn je tiefer die Forschung gedrungen ist, desto sicherer hat sich als ein Ergebnis derselben die Thatsache feststellen lassen, dass vieles von dem, was in der österreichischen auswärtigen Politik unverständlich schien, seine Aufklärung in den inneren Verhältnissen, in erster Linie in den Beziehungen der Krone zu den Ständen der verschiedenen Länder gefunden hat, über die man so gut wie nichts gewusst hatte. Leider hat das Streben diese so überaus empfindliche Lücke auszufüllen mit der Erkenntnis der Nothwendigkeit dies zu thun nicht gleichen Schritt gehalten. Wohl haben einzelne Forscher den Einfluss festgestellt, welchen die Kämpfe der Herrscher mit ihren Ständen auf den Gang der auswärtigen Politik genommen, wohl sind die entscheidenden Konflikte zwischen der Krone und den Ständen für manche Periode der österreichischen Geschichte dargestellt worden. Allein, was Noth thut, ist eine auf Grundlage des überaus reichen handschriftlichen Materiales verfasste allgemeine Geschichte des österreichischen Ständewesens. Dass eine solche zu schreiben eine der schwierigsten Aufgaben ist, die einem Geschichtsforscher gestellt werden können, ist gewiss. Nicht nur die drei Ländergruppen, aus denen das heutige Oesterreich erwachsen ist, sondern innerhalb derselben jede einzelne Provinz er-

fordert eine selbstständige Betrachtung. Erst nach gründlicher Bearbeitung der Ständegeschichte der einzelnen Länder liessen sich dann vielleicht die Gesetze finden, welche die Entwickelung des Ständewesens in Oesterreich bestimmt haben, die Gründe für diese oder jene befremdende Erscheinung innerhalb dieser gesetzmässigen Entwickelung anführen.

Der richtige Weg diesem Uebelstande abzuhelfen ist in einzelnen Ländern bereits betreten worden. In Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen werden die Landtagsverhandlungen, die seit dem 16. Jahrh. den Mittelpunkt des Ständekampfes bilden, herausgegeben, andere Provinzen wollen diesem Beispiele folgen. Diese Publicationen werden einmal die Grundlage für eine Ständegeschichte bilden. Allein bis dieselben vollendet sind, dürften noch Decennien vergehen, und auch dann wird man zu einer richtigen Erkenntnis der Triebfedern der ständischen Bewegung andere Documente heranziehen müssen. Soll also die gegenwärtige Generation der Historiker nicht lediglich Vorarbeiten für die Zukunft machen, dann wird man sich zu einer monographischen Bearbeitung einzelner Epochen der Ständegeschichte einer einzelnen Provinz entschliessen müssen. Solche Arbeiten können, sobald einmal die Norm für dieselben festgestellt ist, leicht gemacht werden. Sind dieselben aber für alle Perioden und für alle Provinzen Oesterreichs geleistet, dann wird es einem umfassenden Geiste nicht schwer werden, das Gesetz in der Flucht der Erscheinungen zu finden, in grossen Zügen ein richtiges Bild von der Entwickelung des Ständewesens in Oesterreich zu geben, die Rückwirkung der Kämpfe zwischen Herrscher und Beherrschten auf die auswärtige Politik zu zeigen und die Principien festzustellen, von denen die Habsburger sich bei ihrem Bestreben leiten liessen, die verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Ganzen zu gestalten.

Als einen Versuch für die niederösterreichischen Stände in der Zeit Leopold I. diese Aufgabe zu lösen, möchte ich die nachfolgenden Ausführungen betrachtet wissen, von denen ich nur wünschte, dass sie, wenigstens was die Anordnung des Stoffes betrifft, sich als Norm für künftige Arbeiten brauchbar erweisen würden. Die Haltung der Stände gegenüber den immer grösser werdenden Forderungen der Krone, sowie ihre Bemühungen zu schildern, ihre Selbständigkeit zu wahren, ihr Steuerbewilligungs- und Beschwerderecht zu vertheidigen, endlich ihre Haltung gegenüber den Ständen der anderen Länder Oesterreichs zu kennzeichnen, habe ich als meine wesentlichste Aufgabe betrachtet. Was sich sonst auf den nachfolgenden Blättern findet: die Einleitung, die Mittheilungen über die Organisation der Stände und über die Form der Landtagsverhandlungen soll lediglich dazu dienen, das Verständnis

des Uebrigen zu erleichtern. Dass ich bestrebt war, nichts unnöthiges aufzunehmen, lediglich die eine Frage, welche das Verhältniss des Herrschers zu den Ständen betrifft, im Auge behalten habe, wird der Leser hoffentlich wahrnehmen. In diesem Sinne sind die wiederholten Hinweise auf künftige Arbeiten aufzufassen.

Das handschriftliche Material, das mir zur Verfügung stand, war ein sehr reichhaltiges, wenn auch keineswegs ein erschöpfendes. Ich konnte im niederösterreichischen Landesarchive (Nö. L. A.) neben den Landtagsverhandlungen noch zahlreiche andere Materialien benützen[1]; die Acten dieses Archives haben die Grundlage für die folgenden Erörterungen gebildet. Eine wesentliche Ergänzung boten die ausserordentlich umfassenden Aktenbestände des Reichsfinanzarchives (R.-F.-A.) die ich um anderer Zweke willen durchgesehen habe; insbesondere die Abtheilung „Oesterreich" enthielt mehrere für die Erkenntnis der Beziehungen zwischen Krone und Ständen wesentliche Documente. Dagegen fanden sich im Archive des Min. des Innern (A. d. M. d. I.) zu meiner Enttäuschung nur wenige inhaltlich nicht besonders wesentliche auf diese Dinge Bezughabende Fascikel; daneben freilich eine fast vollständige Sammlung der Patente aus der Zeit Leopold I.

Den Vorständen und Beamten dieser Archive sage ich auch diesmal meinen besten Dank.

Einleitung.

Verhältnismässig spät kann man in den österreichischen Erbländern und speciell in Niederösterreich von einem entscheidenden Eingreifen der Stände in die Regierungshandlungen der Fürsten sprechen[2]. In einer Zeit, da bei den westlichen Culturvölkern, in Spanien, Frank-

[1]) Die Schönkirchner'schen Manuscripte konnte ich, da sie von anderer Seite benützt werden, nicht einsehen; ebensowenig den Codex Provincialis, der als eine Vorarbeit einer amtlichen Publication meiner Benützung entzogen war.

[2]) Eine Geschichte der ständischen Entwickelung Niederösterreichs ist, wie die Geschichte Niederösterreichs überhaupt, erst zu schreiben. Die Mittheilungen Feil's in der Ethnographie Niederösterreichs von Czörnig Bd. I 156 ff. werden in den meisten Punkten einer Correctur bedürfen, immerhin ist diese Darstellung heute noch nicht entbehrlich. Ueber die ältesten Zeiten enthält die Schrift Siegel's „Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich". Sitzungsber. der W. A. d. W. Bd. C II. 1883. 235 ff. die werthvollsten Mittheilungen. Im übrigen sind wir noch immer auf die Mittheilungen in den allgemeinen Geschichten Oesterreichs (Huber, Krones) und in den allgemeinen Darstellungen der Regierungsthätigkeit der einzelnen Herrscher angewiesen.

reich und England, die ständischen Körperschaften bereits einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Geschicke des Staates übten, bekam der österreichische Herrscher die beengende Gewalt der ständischen Vertretung kaum zu fühlen. Wohl gab es in der Zeit der Babenberger Versammlungen der Grossen, wohl trafen die Anwesenden in Gemeinschaft mit dem Herrscher Massregeln zu gemeinsamem Nutzen, von einem entscheidenden Eingreifen der Stände kann aber in dieser Zeit nicht gesprochen werden. Die Erwerbung der Steiermark durch die Babenberger und die mit dieser verbundene Einflussnahme der mit grösseren Vorrechten ausgestatteten Grossen dieses Landes auf die Niederösterreicher, sowie das die Entwickelung ständi- cher Rechte ausserordentlich fördernde Reichsgesetz Heinrich VII. vom Jahre 1231 dürften den Bestrebungen der niederösterreichischen Grossen, ihren Einfluss auf die Staatsgeschäfte zu mehren, wesentlichen Nachdruck verliehen haben.

Allein auch in den letzten Zeiten babenbergischer Herrschaft hat der Landesherr nur in vereinzelten Fällen, vornehmlich bei Aenderung bestehender Rechtszustände die Zustimmung der Landherren einholt [1]). Und ebensowenig kann unter den ersten Habsburgern von einer wesentlichen Einschränkung der Landeshoheit, von einer geregelten Mitwirkung der Stände die Rede sein.

Will man dies verstehen, dann wird man sich immer vorhalten müssen, dass der österreichische Herrscher, der die Landeshoheit, — wie alle Fürsten dieser Zeit — möglichst vollkommen zu erhalten wünschte, nur nothgedrungen sich zu Beschränkungen derselben bereit finden lassen konnte und dass gerade dieser Fürst länger als die meisten übrigen nicht in die Lage gerieth die Hilfe seines Volkes in Anspruch nehmen zu müssen. Die Pflichten des österreichischen Herrschers seinen Unterthanen gegenüber waren in diesen frühen Tagen eng begrenzt, die Landherren gebunden, das Land gegen äussere Feinde zu vertheidigen und in weit aussehende Verwickelungen hatten die Herrscher sich nicht eingelassen. Dazu kam, dass in Oesterreich der Adel in seiner überwiegenden Mehrzahl aus Ministerialen bestand, die dem Herrscher gegenüber eine viel weniger freie Stellung hatten, als der freie Adel und erst allmählig seit dem 13. Jahrhunderte zur Stellung des freien Adels vordrangen. Dazu kam ferner, dass der Herzog von Oesterreich financiell besonders günstig gestellt war, dass er theils als Allode, theils als Lehen sehr bedeutende Grundherrschaften inne hatte und als Reichsfürst im Besitze von Regalien war. Die

[1]) Vergl. Huber, Oesterr. Gesch. I. 400.

Einnahmen aus denselben, sowie die wesentlichen Einkünfte aus Mauten und Zölle, aus den Abgaben seiner Hörigen, der landesfürstlichen Städte, der Klöster und der Kirchen ermöglichten es ihm von allgemeinen Steuern abzusehen. Erst in dem Augenblicke, da grosse Kriege den Herrscher nöthigten die Hilfe seiner Unterthanen in Anspruch zu nehmen, während mit der wachsenden Ausdehnung des Reiches und der Herrscherpflichten die Ausgaben der Verwaltung wuchsen, begann in Oesterreich die Macht der Stände zu steigen. Es geschah dies gegen Ende des 14. Jahrhundertes [1]). Hatten die Habsburger bislang sich wenig um die verschiedenen Stände gekümmert, nur ihren geistlichen und weltlichen Räthen Einfluss auf die Regierungshandlungen zu nehmen gestattet, so änderte sich dies, als langwierige Kriege die Fürsten zu wesentlicher Inanspruchnahme ihrer Unterthanen in einer Zeit nöthigten, da durch wiederholte Theilungen und fortgesetzte Zwistigkeiten unter den Mitgliedern der Dynastie die Macht derselben in ihren Grundfesten erschüttert wurde. Für Niederösterreich speciell trat zu Beginn des 15. Jahrhundertes die entscheidende Wendung ein. Aufgerufen um in den damals zwischen den habsburgischen Fürsten herrschenden Differenzen die Entscheidung zu fällen, benützten die Stände die günstige Gelegenheit zur Mehrung ihrer Macht. Bereits im Jahre 1406 erscheinen die Stände als massgebende Factoren, sichern sich im Jahre 1421, als Albrecht V ihre Unterstützung im Kampfe gegen die Hussiten in Anspruch nimmt, das Recht der freien Steuerbewilligung und treten im Jahre 1439, von Albrecht zur Wahrung der Rechte eines eventuellen männlichen Nachfolgers aufgefordert, in jener Form uns entgegen, die sie bis zum Untergange der ständischen Macht beibehalten haben. Die weitaussehenden Unternehmungen, in die sich Albrecht V. Nachfolger, Kaiser Friedrich III., einliess und die bedenklichen Conflikte, in die er mit seinem Bruder Albrecht VI gerieth, ermöglichten es den niederösterreichischen Ständen, zumal im Hinblike auf ähnliche Bewegungen in Ungarn und Böhmen, ihre Rechte dem Herrscher gegenüber in entschiedenster Weise geltend zu machen, und einen Einfluss auf den Gang der Dinge zu nehmen, wie dies in Oesterreich bis dahin nie der Fall gewesen war. Und an diesem Verhältnisse vermochte Maximilian, der die Hilfe der Stände zur Durchführung seiner grossen Pläne dringend bedurfte, nur wenig zu ändern. Nicht befremdend darf es uns daher erscheinen, dass die Stände des Landes, an Freiheit und Selbständigkeit gewohnt, nach dem Tode Maximilians, die von denselben getroffenen Verfügungen misachtend,

[1]) Vergl. dafür Jäger, Gesch. d. landständischen Verfassung Tirols, II, 195 ff.

die Zügel der Regierung ergriffen. Das energische Vorgehen Ferdinand I, seine unnachsichtliche Strenge gegen die Führer der ständischen Bewegung vermochten allein das gänzliche Ueberwuchern ständischer Macht zu verhindern. Den weiteren Bemühungen dieses Fürsten die königliche Gewalt zu einer möglichst freien zu gestalten, that der Glaubenskampf entschieden Eintrag. Ist es auch richtig, dass die durch religiöse Differenzen hervorgerufene Trennung innerhalb der Stände den schliesslichen Sieg des Absolutismus wesentlich erleichtert hat, so wird doch auch nicht geleugnet werden können, dass die Opposition der Stände, so lange die Mehrzahl derselben protestantisch war, durch die religiöse Frage eine bedeutende Stärkung erhielt. Wie in anderen österreichischen Provinzen ist auch in Niederösterreich ständische und religiöse Opposition Hand in Hand gegangen. Und da die österreichischen Herrscher durch das ununterbrochene Vorwärtsdrängen der Türken genöthigt waren, die Kräfte ihrer Unterthanen in immer gesteigertem Masse in Anspruch zu nehmen, ergab sich für die Stände, die in erster Linie zur Beschaffung der unerlässlichen Geldmittel herangezogen wurden, die Möglichkeit ihre auf Festigung ihrer Rechte gerichteten Forderungen durchzusetzen. Die Landtage, deren Zusammentritt in dieser Zeit, wenn auch nicht regelmässig jedes Jahr [1]), so doch überaus oft stattfindet, bilden von nun an den Mittelpunkt der ständischen Opposition. Es entwickelt sich der Brauch an jede Bewilligung eine Beschwerde oder eine Bitte zu knüpfen; die Forderung der Erfüllung derselben als ein Recht, die Erfüllung selbst als eine Bedingung weiterer Zugeständnisse zu bezeichnen.

Ferdinand I. war ein viel zu scharfer Beobachter, um die grosse Gefahr zu verkennen, die dem Königthume aus diesem Anwachsen der ständischen Macht drohte. Wie er sich überhaupt im Gegensatze zu seinem Grossvater gegen ständische und particularistische Tendenzen ablehnend verhielt [2]), so gieng sein Streben dahin sich von den fortdauernden Beschwerden und Forderungen der Stände dadurch zu befreien, dass er die Bewilligungen derselben für mehrere Jahre auf einmal in Anspruch nahm. Allein die Stände wussten sehr wohl was Ferdinand I. mit diesem Zugeständnisse beabsichtigte und weigerten sich, zumal als sie die üblen Folgen ihrer Nachgiebigkeit zu fühlen bekamen, im

[1]) Soweit die Acten des ständischen Archives in Wien ein Urtheil abzugeben gestatten, haben im 16. Jahrhunderte nicht alljährlich Landtage stattgefunden und selbst in der Zeit des 30jährigen Krieges finden sich Jahre, in denen von einer Berufung der Stände Umgang genommen wurde; vergl. weiter unten.

[2]) Huber l. c. IV. 108.

Jahre 1557 auf das entschiedenste zu einer neuerlichen mehrjährigen Bewilligung ihre Zustimmung zu geben [1]).

War es ihnen auf diese Weise gelungen, dem kräftigen, energischen Ferdinand gegenüber ihre Rechte zur Geltung zu bringen, so konnten die schwankende Haltung Maximilian II. und die Entfernung Rudolf II. von Wien ihren Bemühungen nur förderlich sein. Auch gaben die fortgesetzten Kämpfe gegen die Türken den Ständen die Möglichkeit auf die immer grösser werdenden Lasten hinzuweisen und im Anschlusse an die Klagen über die Bedrückungen, unter denen sie zu leiden hätten, grössere Berücksichtigung ihrer Forderungen zu begehren [2]). Die Stellvertretung Rudolf II. durch Matthias und dessen ehrgeizige Pläne haben diesen Bemühungen der Stände wesentliche Unterstützung gewährt [3]). Die Macht der Stände nahm in ausserordentlich raschem Laufe zu und erreichte in dem letzten Jahrzehnte des 16. und in den beiden ersten des 17. Jahrhundertes ihren Höhepunkt. Die Stimmung der Stände wurde eine immer gereiztere. Sie unterzogen die Handlungen der Fürsten einer strengen Kritik. Als Matthias 1593 auf die Klagen der Stände über allzu grosse Bedrückung mit der Bemerkung erwiderte, nicht den Bewilligungen an die Regierung, sondern dem zunehmenden Luxus in Kleidern und Mahlzeiten sei die Noth zuzu-

---

[1]) Ferdinand hatte im Jahre 1552 von den Ständen eine Bewilligung gewisser Abgaben für 3 Jahre gefordert. (3. Nov.) Die Stände erwiderten, sie seien bereit zu thun, was in ihrer Macht stehe, betonten ihre Armuth, wiesen den Vorwurf, als suchten sie ihren Unterthanen die ganze Last aufzubürden, zurück, und bewilligten dann eine bestimmte Summe auf 2 Jahre; später jedoch auf neuerliches Drängen Ferd. I. auf 3 Jahre. Als aber Ferd. I. 1557 neuerlich eine Bewilligung für 3 Jahre forderte, erklärten die Stände nur für ein Jahr ihre Zugeständnisse machen zu können und blieben auch dabei. In ihrer Erklärung vom 15. März 1564 ersuchten sie dann den Herrscher, die Bewilligungen immer von Jahr zu Jahr anzunehmen, da sich dieselben nur nach den Zeitumständen und Elementarereignissen richten könnten. Der Herrscher versuchte eine mindestens zweijährige Bewilligung durchzusetzen, erklärte sich aber, durch den entschiedenen Widerstand der Stände belehrt, schliesslich mit der einjährigen Bewilligung einverstanden.

[2]) 12. Sept. 1568 erklären die Stande, sie hätten zu Max I. Zeiten jährlich 14—30.000 Gulden hergegeben; dann etwa 200.000 Gulden jährlich ohne persönlichen Zuzug und Rüstung. Schon 1563 beginnen sie übrigens die Summe aus den in den früheren Jahren bewilligten Geldern zu ziehen. 1593 heisst es, sie hätten in der Zeit von 1562 bis 1592 „9 Millionen“ gegeben. Nö. L.-A.

[3]) Für die Stellung der niederösterreichischen Stände im 16. Jahrhunderte vergl. neben den einschlägigen allgemeinen Werken wie Buchholtz, Gindely (Rudolf II.) u. s. w. auch die Schrift von Haselbach „Ueber die Stände Niederösterreichs im 16. Jahrh.“ Blätter des Vereines für die Landeskunde von Niederösterreich. 1870. 68 ff.

schreiben, entgegneten ihm die Stände in entschiedenster Weise, wiesen auf die schweren Schläge hin, die das Land erlitten, und äusserten sich dahin, „sie wollten nicht länger den Stein des Sysiphus wälzen; alle Geldbewilligungen ihrerseits seien nutzlos, wenn nicht durch Anwesenheit des Kaisers im Lande, durch die Einberufung eines allgemeinen Reichstages und ordentliche Abhaltung des Landtages in Ungarn und in den übrigen österreichischen Ländern, durch die Zusammenkunft der erbländischen Ausschüsse zu gegenseitiger Unterstützung, durch Beiträge der auswärtigen Mächte, durch die Abstellung des Wuchers und der schlechten Münze, dem Lande auf eine nachdrückliche Weise für immer abgeholfen werde[1]". Die geringe Neigung der Krone den berechtigten Wünschen der Stände Rechnung zu tragen, steigerte im Vereine mit den Aufständen der Bauern und mit dem Einfalle der Haiducken diese regierungsfeindliche Bewegung und führte jene grossen Kämpfe gegen Ende des ersten Jahrzehntes des 17. Jahrh. herbei, die den Höhepunkt der ständischen Macht bezeichnen. Vergebens versuchte Matthias als Kaiser gut zu machen, was er durch Blosstellung der Herrschergewalt in der Zeit der Regentschaft verschuldet. Bei seinem Tode hatten die Stände eine so bedeutende Macht in Händen, dass sie den Verfügungen der Habsburger trotzend die Leitung der staatlichen Geschäfte an sich reissen konnten.

Ferdinand II. fand, als er den Bestimmungen der habsburgischen Fürsten entsprechend die Zügel der Regierung ergriff, das Land in vollstem Aufstande, zu bewaffnetem Widerstande bereit. Das Manifest, mit dem die österreichischen Stände den auswärtigen Mächten von ihrer That und von den Gründen derselben Mittheilung machten, wird man stets als eine der schärfsten Schriften gegen den fürstlichen Absolutismus bezeichnen müssen[2]). Und um so grösser waren die Aussichten der österreichischen Stände auf eine erfolgreiche Thätigkeit im Sinne einer Vernichtung der absoluten Fürstengewalt, als in den beiden anderen grossen Ländercomplexen, in den Gebieten der böhmischen Krone und in Ungarn, die aufständische Bewegung wo möglich noch höhere Wellen schlug, als in den Erbländern. Wie es trotz-

[1]) Haselbach l. c. 80.

[2]) „Der gesammten Stände offenes Manifest an alle europäischen Mächte über Kaiser Ferd. II. widerrechtlichen und gewaltthätigen Regierungsantritt und verübte grausame Verheerung der Erbländer 1619". Historische Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. I. 91 ff. Die niederösterr. Stände speciell gaben im selben Jahre eine besondere Schrift „Der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Enns, historische und diplomatische Ausführung über sämmtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten". Hist. Act. I. 17 ff., heraus.

dem Ferdinand II. gelang, der Bewegung Herr zu werden, in Böhmen und in Niederösterreich dem Absolutismus zum Siege zu verhelfen, kann hier nicht geschildert werden. Gewiss ist aber, dass die Stände Niederösterreichs seitdem niemals wieder in so entschiedener Weise sich gegen ihren Herrscher und gegen dessen Regierung aufgelehnt haben. Die gänzliche Beseitigung der protestantischen Elemente, welche die Hauptförderer der ständischen Bewegung gewesen waren, und die Noth des grossen Krieges erleichterten Ferdinand II. Bemühungen, die Gewalt des Monarchen zu steigern. Die gemeinsame Gefahr trug andererseits dazu bei, Herrscher und Volk zu innigerem Anschlusse zu veranlassen. Ferdinand II. und sein Sohn Ferdinand III. versprachen Berücksichtigung der ständischen Beschwerden und Regelung der Beziehungen zwischen Herrscher und Unterthanen, die Stände ihrerseits beruhigten sich mit diesen Vertröstungen und hofften auf den Frieden. Derselbe liess lange genug auf sich warten und als er endlich geschlossen war, zeigte es sich, dass durch die Bestimmungen desselben der landesfürstlichen Gewalt nur allzu grosser Vorschub geleistet worden war. Wenn es trotz alledem in Oesterreich im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes zu keinem vollkommenen Siege des Absolutismus kam, obgleich der Herrscher von den verschiedensten Seiten her zur Vernichtung der ständischen Gerechtsame aufgefordert wurde [1]), während die Vorgänge in anderen Ländern diesen Bestrebungen nur förderlich sein konnten, so lag der entscheidende Grund dafür darin, dass Kaiser Leopold I., der zur Führung der Kriege gegen Franzosen und Türken bedeutende Geldmittel benöthigte, immer wieder auf die Unterstützung der Stände angewiesen war, diese aber nach wie vor auf die Berücksichtigung ihrer Forderungen drangen und die Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten ununterbrochen im Auge hatten. Dazu kam, dass Kaiser Leopold, dessen zaghafte, entschiedenen Massregeln abgeneigte Natur zur Durchführung derartiger Aufgaben nicht geeignet war, sich in schwere Conflicte mit den Ungarn verwickelt sah und eine geraume Zeit hindurch mit der Idee der Errichtung einer absolutistischen Herrschaft in Ungarn beschäftigt, die Stände der Erbländer zu

[1]) Vergl. darüber die allerdings nicht erschöpfenden Mittheilungen bei Biedermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I. 49 und 147, insbesondere die bezeichnende Stelle aus Jörgers: »Unterschiedlichen Motiven«, »dass die Länder nicht denen Ländern, sondern E. K. M. zugehörig und allein deroselben zu verwalten von Gott anvertrauet seynd. . . . Mit einem Wort Reges, Domini rerum temporumque trahunt consiliis cuncta, non sequuntur.« Ein sehr scharfer Gegner der ständischen Gerechtsame war auch der Freiherr von Abele. Ich komme in anderem Zusammenhange auf diese Dinge zurück.

schonen und in guter Stimmung zu erhalten wünschte. Sein Versuch, in Ungarn zu ähnlichen Resultaten zu gelangen, wie sein Grossvater in Böhmen, misslang; nach mehrjährigen Bemühungen gab der Kaiser die Hoffnung auf die Ungarn zu beugen. Die Macht des Adels erwies sich hier als eine zu grosse. Aber auch in den Erbländern und speciell in Niederösterreich, wo das dynastische Gefühl, die stete Anwesenheit des Monarchen und die damit in Verbindung stehende Einwirkung auf den Adel das Vorgehen des Herrschers wesentlich unterstützten, wird man von bedeutenden Erfolgen der Krone nicht gut sprechen können.

I. Organisation der niederösterreichischen Stände in der leopoldinischen Zeit.

Die niederösterreichischen Stände setzten sich in der leopoldinischen Zeit aus den 3 oberen Ständen und aus dem 4. Stande zusammen [1]). Zu den ersteren zählten die Prälaten, der Herren- und der Ritterstand [2]), den letzteren bildeten die Stadt Wien und die 18 mitleidenden Städte und Märkte [3]). Eine wesentliche Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen übte der 4. Stand nicht. Er hatte die Erbhuldigung mitzuleisten und war bei der Verlesung der Landtagspostulate anwesend, über die er vor der Entscheidung der Stände sein Votum abgab [4]). Alle Beamtungen unterstanden ausschliesslich den 3 oberen Ständen, und da die ganze Verwaltung in den Händen der Stände lag, verfügten diese über ein ausserordentlich zahlreiches Beamtenheer, das theils direct, theils indirect von ihnen abhieng und von ihnen Instructionen empfieng. Die wichtigsten dieser Beamtungen, die mit dem Anwachsen

[1]) Für alle diese Dinge verweise ich auf Joh. Ludw. Ehrenreich Grafen v. Barth-Barthenheims Werk „Das Ganze der österr. politischen Administration. I. Bd. 163 ff.

[2]) Die Zahl der Prälaten betrug nach dem Corpus oeconomicum Austriaco-caesareum Tom I. (R. F. A. Misc. cam. Nr. 145 I. D.) im Jahre 1674 25, die der Herren und Ritter ungefähr 330; am Ende des Jahrh. ebend. 414 ff: 27 des Prälaten- und 250 des Herren- und Ritterstandes.

[3]) Die 18 mitleidenden Städte und Märkte waren: die Städte Ybbs, Tulln, Bruck a. d. L., Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Zwettl, Krems, Stein, Waidhofen, Eggenburg, Retz, Laa, Korneuburg, dann die Märkte Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

[4]) Im Namen der Stadt Wien erschien gewöhnlich der Stadtschreiber und ein Deputirter des inneren Rathes; im Namen der 18 mitleidenden Städte und Märkte deren bestellter Einnehmer.

der Geschäfte an Bedeutung gewannen, waren: Der Ausschuss, bestehend aus 12 zu gleichen Theilen aus den 3 oberen Ständen gewählten und besoldeten Männern, denen der Landmarschall präsidirte, während der Syndicus das Protocoll führte und deren wesentlichste Aufgabe darin bestand, alles das vorzubereiten, worüber die Stände nicht leicht zu einer Entscheidung gelangen konnten, oder über jene Punkte, bezüglich derer die Stände eine Auskunft wünschten, die nöthigen Aufklärungen zu geben.

Dem Ausschusse hatten auch die Verordneten jährlich ihren Rechenschaftsbericht zu überreichen, in dem sie sich über die Lage des Landes, über die Beschaffenheit aller Güter, sowie über alle die 3 oberen Stände betreffenden wichtigen Ereignisse verbreiteten. Auf Grundlage dieses Berichtes verfasste dann der Ausschuss sein Gutachten an die Stände.

Im Hinblicke auf den grossen Wirkungskreis und auf die Selbstständigkeit innerhalb desselben wird man die Beamtung der Verordneten die wichtigste aller ständischen nennen müssen [1]). In der Zeit Kaiser Leopold I. bestand dieselbe aus 6 bezahlten [2]) Mitgliedern — je 2 aus jedem der 3 oberen Stände — die fast den ganzen Verkehr mit der Krone und mit deren Behörden besorgten und als ausübende Organe der Stände entscheidend in den Gang der Verhandlungen

[1]) Ueber die Entstehung und Entwickelung des Collegiums der Verordneten enthält ein im Ständearchiv befindliches Manuscript (N. 66) einen ausführlichen Bericht, aus dem ich folgendes mittheile: Die Verordneten haben von Altersher keine eigentliche Instruction, sondern nur eine Vollmacht gehabt, dasjenige, was von einem Landtag zum anderen beschlossen worden, zu vollziehen; so dass sie auch ihr Amt nur von einem zum anderen Landtage hatten, wie dies 1537 beschlossen wurde; doch konnten sie unter besonderen Umständen auch wiedergewählt werden. Seit 1612 wurden die Verordneten auf 4 Jahre, seit 1682 auf 6 Jahre gewählt. Da die Bedeutung des Verordneten-Collegs immer wuchs, im Verlaufe des 30jährigen Krieges aber auf die Instructionen seitens der Verordneten wenig Rücksicht genommen wurde, beschlossen die Stände wenige Jahre nach Abschluss des westphälischen Friedens eine Reform des Beamtenthums, die nach dem Gutachten der zu diesem Behufe eingesetzten Commission vollzogen wurde. 21. Aug. 1655, Nö.L.-A. Die Stellung der Verordneten speciell wurde sowohl bezüglich ihrer Qualification zur Wahl als auch bezüglich ihrer Verpflichtungen als Gewählte genau durch die Verfügungen vom 9. Dec. 1656 geordnet. Vergl. Barth. l. c. 214 ff. Die Stände sahen sehr darauf, dass dieser Verfügung Genüge geschehe und eine ganze Reihe von Verordnungen zeigt, dass sie sich sehr ernstlich um die Verordneten kümmerten. Beispielshalber sei auf die Verfügung vom 29. Juli 1675 hingewiesen, dass kein Verordneter länger als 3 Tage vom Amte entfernt bleiben solle ohne früher gemachte Anzeige.

[2]) Das Gehalt betrug 3000 Gulden jährlich. Besoldungslisten vom Jahre 1656. Nö. L.-A.

eingriffen. Der Herrenstand führte in dem Collegium den Vorsitz, die beiden abwechselnd präsidirenden Mitglieder dieses Standes hatten die Angelegenheiten vorzubringen, der referirende Secretär, der in dem betreffenden Gebiete die nöthigen Fachkenntnisse besass, gab sein Gutachten ab, worauf zur Abstimmung geschritten wurde, bei welcher die einfache Stimmenmehrheit entschied. Gleichfalls in directer Abhängigkeit von den Ständen stand die Raitkammer [1]), der die Prüfung aller Rechnungen, sowohl jener der Obereinnehmer, als der 4 Viertelcommissäre, der Buchhalterei, Grenzunterzollmeister u. s. w. oblag. Unter den übrigen zahlreichen Aemtern sei in diesem Zusammenhange noch auf das Rentmeisteramt, welches die in der Execution haftenden Ausstände einzubringen hatte und auf den

[1]) Im Nö. L.-A. findet sich über die Entstehung derselben folgende Mittheilung: 1530 und vorher sind die Einnehmer-Amtsrechnungen von den Verordneten aufgenommen worden; 1534 sind wohl Ausschüsse bestellt und zur Aufnahme der Rechnungen den 3 Herrn Einnehmern adjungirt worden; folgends als die Verordnetennamen abgethan und 3 aus den Ständen erwählt, welche man Einnehmer hiess, hatten die Stände 2 aus jedem Stand solchen Einnehmern adjungirt, so neben ihnen die völlige Einnehmerrechnung aufnehmen müssen; welche vorbenannte Herrn Einnehmer auf eine gewisse Zeit hieher nach Wien beschieden; und dies war 1537—1551. Als die Einnehmer wieder die Verordnetennamen bekamen, anno 1551, haben die 6 Herren Ausschüsse der Herren Verordneten Rechnung aufzunehmen und Raitbriefe zu ertheilen von den Ständen Gewalt empfangen; 1558 haben die löblichen Stände den Herren Verordneten selbst einen Einnehmer aufzunehmen erlaubt und zu Examinirung der Einnehmerrechnungen aus jedem Stand 4 ernannt, 1576 und dann wiederholt aus jedem Stande 3 erwählt, auch ihre Vollmacht dahin erstreckt, dass sie bei eines oder anderen Herrn Raitherrn Abwesenheit nichtsdestoweniger in Sachen fortfahren, oder andere taugliche dazu nehmen, die Rechnungen examiniren und schliesslich auch darüber ordentliche Rechnungsbriefe ohne Hinterbringung auf die löblichen Stände ausfertigen mögen. Von 1612—1628 sind aus jedem Stande 2, von 1628 bis 1640 nur 1, von da an wieder 2 gewählt worden. In diesem Zusammenhange möchte ich mir darauf hinzuweisen erlauben, dass man irrt, wenn man glaubt, dass die Rechnungsablegung in der leopoldinischen Zeit principiell nicht durchgeführt war. Die im R. F.-A. befindlichen Acten zeigen vielmehr, wie strenge man seitens der Hofkammer auf die Rechnungsablegung sah und dass man genau darüber Protokoll führte, wie weit jede einzelne Behörde im Rückstande war. Am 26. März 1659 schreibt Leopold, „er habe während seiner Regierung zu mehrmalen misfällig glaubwürdig vernommen, wie dass in vorigen Zeiten nicht allein zuwider der ergangenen unterschiedlichen kaiserlichen Resolutionen und Ordnungen unserer Beamten ihre Rechnung lange Zeit über Jahr und Tag, sogar bis 2—10 Jahre zurück und in Unrichtigkeit stehen geblieben". R. F.-A. Der Kaiser ist entschlossen, das nicht zu dulden, er fordert von nun an Rechnungsablegung längstens 6 Monate nach Jahresschluss. Dass trotz alledem die Rechnungsablegung nicht immer erfolgte, und oft, wenn sie auch gegeben wurde, nicht richtig

Wirtschaftsausschuss hingewiesen [1]), der in der Zeit Kaiser Leopold I. wiederholt entscheidend in die politischen Verhältnisse eingriff.

An der Spitze des Ständeinstitutes steht der vom Herrscher erwählte Landmarschall, der im Landtage und bei allgemeinen Versammlungen der 3 oberen Stände, sowie in den Versammlungen des ständischen Verordnetencollegiums und der Ausschüsse und in den besonderen Versammlungen des Herrenstandes den Vorsitz führt. Der aus der Reihe der Reichsstandsmitglieder gewählte und höchsten Ortes bestätigte Landuntermarschall führt in den Ritterstandsversammlungen den Vorsitz [2].)

---

war, wird nicht geleugnet werden können; doch wird ein grosser Theil der Schuld dem Centralorgane zuzuschreiben sein, das aus besonderen Motiven bei der Beurtheilung der verschiedenen Rechnungen einen verschiedenen Masstab angelegt hat. Vergl. dafür die Mittheilungen bei Kaltenbaek l. c. 5 ff.

[1]) In dem Gutachten der Wirtschaftcommission vom 2. März 1651 (Nö. L.-A.) wird über die Entstehung dieser Commission, die in der leopoldinischen Zeit eine grosse Rolle spielte, folgendes mitgetheilt. Anno 1631 haben die löblichen 3 oberen Stände die Wirtschaftscommission zum ersten Male angeordnet und hiezu aus jedem Stande 3 Landesmitglieder denominirt und um gnädigste Autorisirung und Assistenz gebeten, worauf der Kaiser begehrt, dass ihm über die bereits bestimmten noch einige Subjecta aus allen 3 Ständen vorgeschlagen werden sollten. Dies geschieht und darauf erfolgt die Autorisirung der Commission, die anno 1632 eine Interimsrelation verfasst. Dann treten aber Widerwärtigkeiten ein, so dass die Commisson mehrere Jahre aussetzt. 1637 wurde vom Kaiser die Förderung und Vollendung dieser Commission anbefohlen, worauf sie reassumirt und von den Commissären eine neuerliche Interimsrelation abgegeben wurde. „Da aber die Stände aus dieser Interimsrelation ersahen, dass die Herrn Wirtschaftscommissäre noch in Erkundigung und Beratschlagung der vorigen bis dahin geführten Wirtschaft begriffen und wegen etlicher vorgefallenen Verhinderungen bis zu völliger Remedirung derselben nicht wohl fortfahren mögen, unterdessen aber die löblichen Stände das Zukünftige mit dem Vergangenen nicht confundiren wollen, sondern für eine unumgängliche Notdurft betunden, unterschiedliche Vorsehungen und dispositiones de futuro unverlegt vorzunehmen, haben sie am 10. Dez. 1638 beschlossen, dass 6 Wochen vor dem künftigen Landtag von 3 Landesmitgliedern aus den 3 Ständen, 3 Wirtschaftscommissären, 3 Herrn Verordneten und den 3 Raitherrn unter der Direction des Landmarschalles eine Generalberathschlagung gepflogen werden sollte; was gestalt einer löblichen Landschaft grosser Schuldenlast abgelegt, der geschwundene Credit wieder herbeigebracht und hinfüro eine bessere Wirtschaft angestellt werden möchte", welcher Beschluss auch den Wirtschaftscommissären intimirt worden ist, die nicht wussten, ob damit ihre frühere Function aufgehoben sei. Der Landmarschall, an den sie sich wendeten, erklärte, keinesweges. Beide Commissionen geriethen aber im Laufe der Begebenheiten in's Stocken. 1642 wurde neuerdings der Beschluss gefasst, die Wirtschaftscommissäre einzuberufen, es kam aber nicht dazu.

[2]) Barth l. c. 212 ff.

II. Der Landtag. Einberufung. Gang der Verhandlungen. Der Landtagsschluss.

In directe Beziehung traten die niederösterreichischen Stände zu Kaiser Leopold I. durch den Landtag. Hier wurde denn auch vornehmlich der Kampf um die ständische Macht geführt[1]). Es wurde schon im Laufe der Darstellung darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Bestimmung über die Nothwendigkeit der Landtagsberufung nicht bestand, dass aber mit den wachsenden Bedürfnissen der Fürsten die Berufung der Stände eine immer häufigere wurde. Auch darüber, wie oft in einem Jahre die Stände einberufen werden konnten, gab es wohl keine bestimmte Vorschrift. Hatte nun im Laufe des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. eine jährliche regelmässige Einberufung nicht stattgefunden, hatte es in diesen Zeiten Perioden gegeben, innerhalb welcher die Stände gar nicht, andere innerhalb welcher die Stände 3 bis 4 mal jährlich einberufen worden waren, so bildete sich im Laufe der Zeit die Norm heraus, den Landtag jährlich und nur einmal einzuberufen, vornehmlich deshalb, weil eine mehrjährige Bewilligung bis in's letzte Jahrzehnt des 17. Jahrh. von den Ständen nicht geleistet wurde und die Regierung, auch nachdem solche von den Ständen zugestanden worden waren, sich immer wieder zu neuen Forderungen genöthigt sah, während eine wiederholte Einberufung des Landtages im Hinblicke auf die lange Dauer desselben und auf die Stellung der Verordneten sich als zwecklos erwies. Die Einberufung des Landtages vollzog sich in der Zeit Leopolds in der althergebrachten, ceremoniellen Weise[2]). Sie erfolgte meist zu Beginn des Jahres, selten später, dagegen wiederholt noch vor Jahresbeginn[3]), sei es, dass die Noth der Zeit zu möglichst baldigem Abschlusse der Verhandlungen drängte, sei es, dass der Monarch persönlich den Landtag eröffnen und doch

[1]) Ich kann die Behauptung Biedermanns „die Abhaltung der Landtage war in den meisten Provinzen Oesterreichs damals schon nur mehr Formsache", keineswegs billigen. Was er aus Beckmann „Idea Juris statuarii 271" für einen Fall der steiermärkischen Landtagsberathung mittheilt, beweist nichts. Wer die Verhandlungen der niederösterr. Landtage in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. liest, wird die Ueberzeugung gewinnen, dass die Abhaltung derselben etwas mehr als blosse Formsache war.

[2]) Ueber die Form der Einberufung vergl. Barth v. Barthenheim l. c. I 171 ff. der einen Auszug aus dem Generale vom 30. October 1676 gibt. Ein ausführlicher Bericht über die Form, in der die Eröffnung des Landtages in der leopoldinischen Zeit erfolgte, findet sich im Archive des A. d. M. d. I. unter dem 2. Dec. 1680.

[3]) So 1663 für 1664 und 1679 für 1680.

seine Abreise von Wien nicht bis in den Beginn des neuen Jahres verschieben wollte.

Die Verhandlungen zwischen der Krone und den Ständen waren in der Regel äusserst schwierige. So geschah es, dass der Schluss des Landtages, den sowohl der Hof als auch die Stände zu beschleunigen suchten, sich oft bis über das Jahresende hinauszog, ja dass in wiederholten Fällen die Landtagspostulate für ein Jahr bereits gestellt waren und über dieselben berathen wurde, während eine Einigung über die Forderungen des Vorjahres noch nicht erfolgt war [1]). In der Regel wurde der Landtag durch den Herrscher selbst eröffnet. Leopold I. liebte es in diesem Punkte dem seinen Vorgängern gegenüber wiederholt ausgesprochenen Wunsche der Stände zu willfahren. In seiner Abwesenheit oder im Falle seiner Verhinderung hatten die „hinterlassenen Räthe" die Verhandlungen mit den Ständen zu leiten [2]), welch letzteren Leopold, ganz dem Brauche früherer Zeiten entsprechend, in der bestimmtesten Weise empfiehlt „seinen Räthen so zu begegnen, als ob er selbst zugegen wäre". Dass er sich bewogen fühlte bei jeder Gelegenheit diesem Wunsche Ausdruck zu verleihen, zeigt, wie wenig er den Ständen traute; wie denn auch in der That die Stände sich öfter über das Vorgehen der „hinterlassenen Räthe" in der heftigsten Weise beklagten und in der schroffsten Form Uebergriffe derselben zurückwiesen.

Da Leopold den Landtag nur berief, um die zur Führung der Staatsgeschäfte, des Krieges und zur Deckung des Hofhaltes nothwendigen Gelder zu erhalten, ist es selbstverständlich, dass er sich zuerst darüber zu orientiren suchte, was gebraucht werden würde. Die Hofkammer galt als das für diese Frage in erster Linie massgebende Organ, und sie war es denn auch, an die sich Leopold durch die Hofkanzlei mit dem Ersuchen wendete, mitzutheilen, was von den Ständen zu fordern sei. Die Hofkammer erliess dann an das Generalkriegskommissariat und an ihre sämmtlichen untergeordneten Behörden den Befehl über die nothwendigen Bedürfnisse zu berichten und verfasste dann ihrerseits ein Gutachten, das der Hofkanzlei übersendet wurde, und

---

[1]) So 1684; wo noch über die Bewilligungen vom Jahre 1683 und schon über jene des Jahres 1684 berathen wurde.

[2]) So 1658, 1664, 1679 und dann noch oft; 1670 im Jan. war Leopold krank; in diesem Falle wurde den Ständen mitgetheilt, „dass Ihre Maj. zu dem am 13. d. M. ausgeschriebenen Landtage wegen dero Unpässlichkeit in eigener Person nicht erscheinen, noch dero Proposition mündlich eröffnen und zustellen könne, daher sie dieselbe den Ständen in 4 schriftlichen Exemplaren wollen zufertigen". Nö. L. A.

gemeiniglich die Grundlage der Landtagsproposition bildete [1]). War einmal von dem Centralorgane das Gutachten erflossen, dann wurde seitens der Krone die Landtagsproprosition an die Stände erlassen. Dieselbe enthielt regelmässig eine kurze Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse des Jahres, vornehmlich über die Erfolge oder Misserfolge im Kriege und suchte durch Hervorhebung der Verdienste des Monarchen die Stände für die Billigung der nun folgenden Forderungen günstig zu stimmen. Eine Berathung über die Postulate fand vorerst nicht statt; die 4 Stände bekamen Abschriften der kaiserlichen Postulate und beriethen gesondert über die Vorlage der Regierung. Der Beschluss wurde innerhalb der einzelnen Stände mit Stimmenmehrheit gefasst. Darauf erfolgte eine Zusammenkunft der 3 oberen Stände, und nach stattgehabter Berathung mit den Vertretern des 4. Standes, welche das von diesem verfasste Gutachten den 3 oberen Ständen mittheilten, wurde die Antwort auf die kaiserliche Proposition erstattet. Abgeschlossen war damit die Verhandlung keineswegs, da die Stände während des ganzen Verlaufes der leopoldinischen Regierung nicht ein einziges Mal alle Forderungen der Regierung guthiessen; ihrer Entgegnung folgte die Duplik des Kaisers; dieser die Replik der Stände und so gieng dies weiter, bis endlich — oft erst nach 5—6maliger Erklärung von beiden Seiten [2]) — eine Einigung erzielt wurde und der Landtagsschluss erfolgte. Konnten sich die Stände zu einer raschen Erwiderung auf des Kaisers Proposition nicht entschliessen, oder drängte der Monarch auf ein solche [3]), dann gaben die Stände eine Interimserklärung ab [4]). In besonders wichtigen Fällen, zumal dann, wenn die Stände eine ungünstige Auslegung ihrer Erklärungen fürchteten, wurde ihre Erwiderung nicht auf schriftlichem Wege, sondern durch eine eigens dazu bestimmte Commission der Verordneten dem Monarchen überreicht [5]).

---

[1]) Ueber diesen Verlauf geben verschiedene Aktenstücke des R. F. A. erschöpfenden Aufschluss. Vergl. insb. den Bericht an die deputirten Räthe vom 2. Febr. 1664. Vergl. auch Mensi l. c. 13. Seit dem Jahre 1697 war die „Deputation" aus den Vorständen beider Hofkanzleien, des Hofkriegsrathes, der Hofkammer und des Generalkriegs-Commissariates zusammengesetzt, welchen es oblag die Landtagspostulate festzusetzen. Mensi l. c. 80.

[2]) In den meisten Fällen kam es zur Triplik und Quadruplik; oft aber viel weiter. Z. B. 1661 zu 6maliger Rede und Gegenrede.

[3]) 21. März 1657 Nö. L. A.; eine Beschwerde der Stände in diesem Sinne 1659. 22. Aug.

[4]) Z. B. 24. Jan. 1670; 7. Febr. 1680; 11. Jan. 1694; Nö. L. A.

[5]) So wird z. B. 1662 21. März im Landhause zu Wien von den löblichen

III. Forderungen der Regierung und Bewilligungen der Stände.

Die entscheidende Angelegenheit der Landtagsverhandlungen war die Geldfrage. Auf allen Gebieten des Lebens war eine wesentliche Erhöhung der Bedürfnisse eingetreten und dies sowie die ununterbrochenen Kriege, die Leopold im Westen und Osten Europas zu führen hatte, nöthigten die Regierung an die niederösterreichischen Stände mit immer weitergehenden Forderungen heranzutreten, zumal die Regalien schon zu Beginn der Regierung Leopold I. ein sehr geringes Reinerträgniss abwarfen [1]) und alle Bemühungen des Kaisers durch finanzielle Operationen bedeutende Einnahmen zu erzielen, sich als vergebliche erwiesen [2]). Den immer erhöhten Ansprüchen [3]) der Regierung gegen-

3 Ständen den Verordneten angezeigt, man finde es nothwendig die heurige Landtagserklärung durch einen Ausschuss dem Kaiser zu übergeben und dabei des Landes Ruin und Unvermögenheit zu repräsentiren und habe die Verordneten dazu ausersehen. 1668 15. Juni ersuchen die 3 oberen Stände die Verordneten, durch 3 aus ihrem Mittel dem Kaiser unmittelbar die Landtagsbewilligung zu überreichen und zugleich des Landes Nothdurft vorzutragen. Ein besonders bezeichnender Fall trat im Jahre 1679 ein, als Leopold in Prag weilte. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Jahres, die zu Conflicten zwischen den Ständen und den hinterlassenen Räthen Anlass gaben — über die noch in anderem Zusammenhange zu berichten sein wird — liessen es den Ständen räthlich erscheinen einen der Ihren mit der Aufgabe zu betrauen, ihren Bericht dem Kaiser zu übergeben und während dessen Aufenthalt in Prag daselbst die Interessen der Stände zu wahren. Die Berichte dieses ständischen Gesandten Johann Adolf von der Ketten sind uns erhalten. Nö. L. A.

[1]) Ich verweise für diese Dinge auf Mensi l. c. 10 ff.; Wolf „Die Hofkammer unter Leopold I. S. W. A. d. W. 454 ff. Die Bedeutung der finanziellen Verhältnisse für den Gang der inneren wie der auswärtigen Politik Oesterreichs ist nicht genügend gewürdigt worden; erst eine genaue Kenntniss der besonderen Schwierigkeiten, welche sich der Erhöhung der Staatseinnahmen in Oesterreich in den Weg stellten, ermöglicht ein richtiges Urtheil über die Politik Leopold I. Eine ausführliche Erörterung über die Finanzen Oesterreichs hoffe ich auf Grundlage eines zum grossen Theile bereits gesammelten Materiales in anderem Zusammenhange geben zu können.

[2]) Die leopoldinische Periode ist überaus reich an mehr oder minder glücklichen Finanzverbesserungsplänen; viele derartige Pläne, bald allgemeiner gehalten, bald bis in's Detail ausgearbeitet, wurden der Krone vorgelegt und befinden sich noch heute im Archive des R. F. M. Ueber einen dieser Vorschläge hat Ottenthal in dieser Zeitschrift XI. 86 ff. berichtet. Vergl. auch Kaltenbaek „Zur Finanzgesch. Oesterr. unter Kaiser Leopold I. Austria Kalender 1851.

[3]) Es ist für die Auffassung der Dinge sehr bezeichnend, dass es in der vielverbreiteten Schrift „Geheimbe Instruction vor einen kais. Minister, bevoráb

über haben die Stände das Princip zur Anwendung gebracht, das im Frankreich jener Tage seitens der Gemeinden gegen die Steuerexecutoren angewendet wurde; man gab sich für ärmer aus als man war. Liest man die Erklärungen, welche die niederösterreichischen Stände bezüglich ihrer Finanzen abgaben, so empfängt man den Eindruck, als hätten die Adeligen nicht weniger Hunger gelitten, als ihre Unterthanen, als hätten auch sie in Folge der unerschwinglichen Steuern sich nicht die gewöhnlichsten Vergnügungen des Lebens gönnen dürfen. Sowohl die Propositionen der Regierung als auch die Erwiderungen der Stände erhalten durch dieses unablässige Hervorheben der grenzenlosen Noth etwas monotones. Auch scheint es, dass die Verfertiger der Landtagserklärungen sich sehr oft mit der Wiederholung der in früheren Jahren geltend gemachten Gründe für die Verminderung der kaiserlichen Forderungen zufrieden gaben und von verheerenden Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. d. m. auch dann berichteten, wenn solche nicht stattgefunden hatten Hören wir den Herrenstand zu Beginn der leopoldinischen Regierung. „Als der löbliche Herrenstand des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns die heurige eröffnete kaiserliche Landtagsproposition in Berathschlagung gezogen, ist derselbe solchergestalten bestürzt und perplex worden, dass er fast nicht gewusst, wessen er sich über einen und anderen Punkt erklären sollte. Dann wann er den jetzigen Nothstand, in welchen das Vaterland theils durch die so lang gedauerte leidige Kriegsqualen, Continuation des höchst verderblichen Quartier- und Verpflegungslastes, der sowohl im Königreich Ungarn als im Lande liegenden Kriegsvölkern, beforderist auch durch die immerwehrende überschwere Landtagsbegehren und nach sich ziehende grosse Gaben und Anlagen, wie nicht weniger durch unzählige anderwertige Drangsalen gesetzt, gegen Sr. K. M. gestellte allergnädigiste abermalen über eine Million sich belaufende Begehren haltet, die Kräfte sowohl des Herren als der Bürgerschaft, Unterthanen und Inwohner bei ihme examinirt, so befindet er dieselbe wahrhaft also beschaffen, dass einmal die pur lautere Unmöglichkeit zu sein erscheint, gedachte kaiserliche Begehren zu erschwingen; inmassen dann auch wohlermelter löbl. Herrenstand nicht siehet, wie dem armen Mann über den bereit auf dem Hals habenden Quartier- und Verpflegungslast ein mehreres in Gewissen könne aufgebürdet

---

einen kais. neu angehenden Hofkammerrath« heisst „weil die Länder gemeiniglich weniger verwilligen als man begehrt, so wird jeder Zeit das Begehren was höher ausgeworfen, zum Exempel, wann ich von einem Land verlange 100.000 Gulden, so wird zum wenigsten begehrt 150.000 Gulden R. F. A. l. c. 18.

werden und da es auch etwa . . . beschehen sollte, wie dasselbe von denen nunmehr aut den Grund erschöpften Unterthanen eingebracht und damit Ir. K. M. ihr, der getreu gehorsambisten Stände, unterthänigisten Versprechen nach würde können zugehalten werden. Sintemalen denen löbl. Ständen ohne weiteres Erindern selbsten mehr als zu viel wissend ist, in was für Extremitäten dieses Land nunmehr leider gerathen; indeme weder ordinari noch extraordinari Mittel mehr entspriessen wollen, alle Baarschaften verschwunden, die Güter mit grossen Schulden beladen, die Unterthanen fast um die Hälfte abgenommen, die Städt und Märkt in Verödung gesetzt und alles durch die Quartier dergestalten inervirt und ausgesogen wird, dass nicht möglich damit ferner zu continuiren, viel weniger aber mit einiger weiteren Dargab, so lang dieses Verpflegungswerk verbleibt, zu concurriren; in noch mehrer Erwägung, dass das Getreid, Wein und Vieh, welche die einige Einkunften dieses Landes und des Unterthans Lebensmittel sein, nicht allein in keiner Anwährung, sondern der meiste Theil entweders zu des Soldaten Unterhalt gebraucht, oder aber zu Bestreitung der Landsanlagen um einen Spott verkauft oder auch denen Herrschaften in solutum überlassen werden müssen; also dass mancher hievor wohlhäbiger und vermögiger Mann anjetzo ganz und gar blos stehet und nicht weiss, wie er sich und die seinigen mehr vor dem Hunger erretten soll; inmassen dann eben aus dieser Ursach von Jahr zu Jahren, ja gleichsam von Tag zu Tag je länger je mehr Oeden herfürkommen und sogar die schärfiste militärische Executiones weiter nichts fruchten wollen, welches alles allein daher entspringen thuet, dass die gehorsambisten Stände mehr verwilligen, als sie hernach in ihren Kräften zu bestreiten wissen.“ Wie der Herrenstand, klagen auch die übrigen Stände und daran hat sich im Verlaufe der fast 50jährigen Regierung Leopold I. nichts geändert. Die Klagen der Stände dauern fort und nehmen an Schärfe noch zu, als die Krone ihre wiederholten Versprechungen nach dem Abschlusse eines Friedens eine Erleichterung eintreten zu lassen, nicht einzuhalten vermochte. [1]) Insbesondere zu Beginn des 18. Jahrhundertes, als die Aussicht aut eine länger währende Ruhe nach dem Abschlusse des Karlowitzer Friedens durch die Verwickelungen im Westen Europas schwand, erhoben die Stände laute Klagen über die an ihre Leistungsfähigkeit gestellten Anforderungen und suchten den Nachweis zu erbringen,

[1]) Ein solches Versprechen hat die Krone nach jedem Friedensschlusse gegeben. Ueberaus interessant ist es, wie dabei die Nothwendigkeit weiterer Forderungen begründet und erhärtet wird; so in der Landtagsproposition vom 20. Jan. 1665.

dass der Zustand des Landes ein unerträglicher sei. Von dem Schwedenkrieg her sind — heisst es — tausende Häuser verwüstet und liegen öde; im Jahre 1683 hat das Land als eine Vormauer den grossen Schwall der ottomanischen Macht ausgestanden und durch seinen Untergang andere Erbkönigreiche und Länder errettet, aber noch bis jetzt hat sich ungeachtet der Aufwendung alles Fleisses und aller Kosten der Verlust so viel 100.000 Menschen nicht ersetzen und umsoweniger etliche 1000 in der Asche liegende Häuser wieder aufrichten lassen, von welchen man unmöglich einige Landes-Anlagen einheben kann [1]). Müssen wir nun diese Klagen der Stände als übertriebene, zum Zwecke der Ermässigung der kaiserlichen Forderungen zum Ausdruck gebrachte bezeichnen, so werden wir andererseits nicht umhin können zuzugestehen, dass die Lasten, die sie zu tragen hatten, ausserordentlich bedeutende und die Klagen, die sie erhoben, berechtigte waren. Man braucht nur die verschiedenen Berichte der Verordneten und der Aus-

[1]) Erklärung der Stände vom 16. April 1700. Nö. L. A. ‚Statt dieser‘ heisst es in diesem Schriftstücke weiter, hat der aufrechte Theil die ganze Last zu tragen gehabt. Der Kaiser hat den unaufrechten Stand des Landes in Betracht gezogen und durch den Recess vom Jahre 1689 auf 12 Jahre die Bewilligungssumme für ein gewisses Maass gestellt, jedoch haben die Stände diese Gnade nie genossen und obwohl sie den Recess theuer erkauft, haben sie doch über die durch den Recess für 12 Jahre bestimmten 2,635,000 Gulden fast noch soviel beigetragen und sich dadurch, weil andere Mittel unmöglich ausreichten, sehr verschuldet, wodurch die Interessenzahlung und die allmählige Rückerstattung der aufgenommenen Kapitalien zur Erhaltung des Credites jährlich grosse Auslagen verursacht haben. Die in Kriegszeiten wegen der äussersten Gefahr das gewöhnliche weit übersteigenden Leistungen sind nicht auf Friedenszeiten auszudehnen, sondern das über den Recess Geleistete sollte den Ständen nun zu Gute kommen, wie es der Kaiser auch bei allen Landtagsverhandlungen versichert hat. Sie hoffen daher jetzt auf Erleichterung, zumal in Niederösterreich der Fleischaufschlag und zwar etliche Jahr mit 2 Pfenning, 2 ganze Jahre aber mit 1 Kreuzer zu unbeschreiblicher Beschwerung sowohl der Landesmitglieder als auch der Unterthanen eingeführt worden, da doch in Böhmen und anderen Ländern mit solchem bisher kein Anfang gemacht worden. Sie wollen nichts davon sagen, dass die Exequirer und Ueberraiter unter dem Vorwand dieses Aufschlags auf dem Lande nach Willkühr herumvagiren, ohne Vorwissen der Obrigkeiten in die Häuser einfallen, die Unterthanen mit Strafen belegen, ungestraft aus den Häusern wegnehmen und solche unbeschreibliche Excesse verüben, dass die Unterthanen je länger desto mehr von Haus und Hof laufen müssen. Sie wollen nichts davon sagen, dass der doppelte Lederaufschlag, Holzaufschlag, die Steigerung des Salzes und Eisens, dann die Mauten von allen Getränken und Esswaaren die armen Unterthanen entkräften, dass unmöglich die Landesanlagen von denselben erhoben werden können und also die Landesmitglieder zur Vermeidung der Landschaftsexekution die Anlagen statt der Unterthanen tragen müssen‘ . . . . . .

schüsse über die Einnahmen und Ausgaben der Stände zu lesen, um den Beweis dafür erbracht zu sehen, wie schwer es den Ständen wurde, die dem Herrscher bewilligten Summen aufzutreiben, zumal die Schuldenlast, welche die niederösterreichischen Stände im Laufe des 30jährigen Krieges aufgehäuft hatten, eine sehr grosse war, die Besoldung der Beamten, die Schuldentilgung und Verzinsung, das Armenwesen und die frommen Stiftungen grosse Summen kosteten und die von den Ständen ausgeschriebenen Steuern niemals vollauf eingiengen [1]). Noch vor dem Regierungsantritte Leopold I. hatten denn auch die Stände sich ernstlich mit der Frage beschäftigt, wie dem Finanzwesen aufzuhelfen sei. In einem umfassenden Gutachten vom 15. Sept. 1655 wurden als die Gründe der finanziellen Verwickelungen angeführt, „dass man die ausgeliehenen Gelder nicht einbracht, die obligaten Ausstände in Unrichtigkeit kommen lassen, grossen Herren unterschiedlich grosse Nachlässe und Compensationen bewilligt, grosse Verwilligungen gethan, dieselben anticipirt und nicht abgestattet, sondern in die Anschläg gegriffen und erkaufte Interesse bezahlt; ferner die Nichtzutragung des 4. Standes und Vicedomamtes, der Priesterschaften auf dem Lande Ausstände, die Gülten, so in Ungarn gezogen".

Auch über die Mittel diesen Uebeln abzuhelfen berieth man und beschloss neben gründlicher Reformirung der Beamtungen u. a. „die Verwilligungen ohne Anticipation zu bestreiten oder doch selbiges Jahr wieder abzustatten; die Anschläge erklecklich zu machen, die Mittel, welche die Stände haben, für das, wozu es deputirt, zu lassen; gute Wirth und wohlbegüterte Verordnete dem verglichenen Modo gemäss zu erwählen; weil die Stände Interessen geben müssen, Niemand einiges Interesse nachzusehen, keine Gefälle mehr zu versetzen, sondern selbige zu lösen, unnöthige Besoldungen aufzuheben, die Landesanlagen, welche bei den Weltlichen nicht über 2 Jahre, bei den Pfarrern und Priestern aber ein Jahr ausstehend verbleiben sollen, strenge einzufordern; die jährliche Abrechnung mit dem Kaiserhof, Vicedomamt und vierten Stande vorzunehmen, die Richtigkeit des Gült-

[1]) Schon zu Beginn der leopoldinischen Regierung — 12. Aug. 1658 — ergieng seitens der Stände an die Verordneten der Auftrag ein Gutachten über Nachlässe alter Steuerrückstände zu verfassen; auch der Wirtschaftsausschuss beschäftigte sich mit dieser Frage, bezüglich der die Entscheidung vom 31. Jan. 1659 dahin lautete die Steuerrückstände bis 1600 ganz fallen zu lassen, die der Jahre 1600—1617 zur Hälfte nachzusehen, die andere Hälfte mit Landschaftsobligationen compensiren zu lassen die von 1616—1623 ganz nachzusehen, die von 1624—1640 mit Landschaftsobligationen tilgen, die von 1641—1647 baar zahlen, aber die Interessen in Obligationen zahlen, die von 1648—1659 baar zahlen zu lassen. Nö. L.-A.

buches zu befördern [1]) u. a. m. Wie man sieht, ausserordentlich weitaussehende Pläne, von denen freilich nur der geringste Theil zur Durchführung gelangte. Die Schwierigkeit, die dem Herrscher bewilligten Gelder einzuheben, das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen, wuchs vielmehr im Verlaufe der leopoldinischen Regierung und nöthigte immer wieder zur Ersinnung neuer finanzieller Pläne und neuer Mittel, um die erschöpften Bewohner zur Leistung der ihnen aufgebürdeten Lasten zu vermögen [2]). Man wird es unter diesen Umständen begreiflich finden, dass die Stände die weitgehendste Zurückhaltung gegenüber den immer grösser werdenden Forderungen der

---

[1]) In diesem Gutachten wird auch darüber berichtet, wie die Schulden zu zahlen und was vom Hofe zu fordern sei. Das wichtigste sei, dem Hofe zu zeigen, dass die Schulden von den allzugrossen Bewilligungen herrühren, eine Commission zur Prüfung der Schulden einzusetzen, das Moratorium auf 5 Jahre, Förderung des Commerzwesens u. a. m. zu fordern. Dann wurden die Gläubiger in 3 Klassen getheilt und bestimmt, welche Massregeln man denselben gegenüber ergreifen müsse.

[2]) Einige Beispiele mögen genügen. Am 2. Nov. 1680 berichten die Verordneten an die Stände; Die 3 oberen Stände hätten der Krone 498.216 Gulden bewilligt und für ihre Ausgaben 232.242 Gulden, zusammen also 730.458 Gulden festgesetzt. Von dieser Summe seien nur 409.409 Gulden eingenommen worden, so dass sich ein Ausstand von 321.049 Gulden ergebe. Als Mittel, diese Summe einzuheben, wurde im Hinblicke auf die armen Unterthanen, eine Erhöhung der Steuer auf jedes aufrechte Haus vorgeschlagen und von den Ständen gutgeheissen. 1682, 24. Sept. 1694, 18. Sept. findet sich ähnliches. Ein für die Schwierigkeit der Steuereinhebung sehr bezeichnender Fall ist jener des Jahres 1684. Die Stände beauftragten 1683 den Ausschuss und die Verordneten auf Mittel zu sinnen, wie man die bewilligten Summen hereinbringen könne. Das Gutachten wurde erstattet; die Durchführung der geplanten Massregeln zeigte sich aber als unmöglich. In einem zweiten Gutachten vom 22. Feb. 1684 heisst es nun: Die durch den Ständeschluss vom 7. Dec. 1683 angeordnete Ausschreibung hat nicht den entsprechenden Erfolg gehabt, da die Landesmitglieder und andere Parteien nicht unbillig in Zweifel sind, was bei dieser unbeschreiblichen Landesverwüstung, da fast alle Häuser vom Feinde und Freunde gelitten, die meisten aber abgebrannt und stiftlos sind, für ein aufrechtes Haus zu halten. Um nun hierin den betreffenden Parteien eine Erleichterung zu gewähren, schlagen sie vor, 3 Klassen festzustellen. Zur ersten wären diejenigen zu zählen, deren Häuser sammt allen Fahrnissen, Wägen, Pflügen u. s. w. abgebrannt sind, deren Wein in den Kellern verwüstet, deren Stiftsleute niedergemacht, oder in die Gefangenschaft geführt worden und seither gestorben sind, und deren verwüstete Felder und Weingärten bisher unangebaut sind. In die zweite Klasse wären als nicht aufrechte Häuser zu setzen, die Häuser, deren Stiftsleute noch am Leben sind, die aber, da ihre Häuser abgebrannt, keine Unterkuntt und keine Lebensmittel haben. In die dritte Klasse wären die gänzlich ausgeplünderten Häuser zu setzen, so dass kein Zug- oder anderes Vieh vorhanden. Alle übrigen Häuser, wenn sie auch schwere Einquartierungen und Durchmärsche und andere Kriegsbedrängnisse erlitten haben, sollen als aufrechte Häuser betrachtet und jedes Kloster, Herrschaft, Gut, Schloss,

Regierung zeigten, aber auch eine richtige Vorstellung von den Schwierigkeiten erhalten, mit denen der Herrscher jahraus, jahrein zu kämpfen hatte, um die zur Erhaltung des Hofes und zur Führung des Krieges unentbehrlichen Geldmittel zu erlangen. In dem Wunsche diese Schwierigkeiten zu überwinden und möglichst grosse Zugestände zu erlangen hat der Kaiser kein Mittel unversucht gelassen. Bitten [1]) und Drohungen, Anerkennung und Tadel wechseln hier unablässig [2]). Es muthet uns eigenthümlich an, wenn wir den Herrscher im Jahre 1697 den Ständen mittheilen hören „es sind die gesammten treugehorsamsten Stände in allen Vorfällen, Noth, grosser Gefahr und besorgenden Unglücksfällen fast jeder Zeit die erste, welche nach äusserstem Vermögen das Ihrige daran stecken, damit geholfen und Ir. Maj., die alles und jedes gnädigst und dankbarst erkennen, genügend bewilligt wird", während wenige Jahre vorher und wenige Jahre nachher den niederösterreichischen Ständen die böhmischen als Muster hingestellt werden, weil dieselben, obgleich weniger bedroht, sich eifriger erwiesen hätten [3]) Die Darstellung der Noth und der Hinweis auf die besondere Rücksicht, die der Kaiser auf die niederösterreichischen Stände nehme, sind die beiden vornehmsten Gründe gewesen, durch die Leopold seine weitgehenden Forderungen zu rechtfertigen suchte.

„Selbst Altäre und Kirchen sind bis auf die heiligen Geschirre, Kelche, Remonstranzen von ihren Kostbarkeiten entblöst", heisst es 1705 [4]) und immer wieder wird den Ständen Niederösterreichs vorgehalten, wie viel der Herrscher gerade für sie gethan, und mit der

Hof. Mühle oder Pfarrei nach den in ihren Anlagen dargestellten noch übrigen oder völlig aufrechten Häusern die Landesanlagen zu zahlen verpflichtet sein. . . Aehnliche Fälle auch 1694.

[1]) Ein interessanter Fall findet sich 1693, in welchem Jahre die Stände den Verordneten mittheilten, es hätte der Landmarschall den Ständen sub rosa beigebracht, es würde dem Kaiser sehr gefallen, falls die Stände zur Restaurirung Schönbrunns etwas beitragen wollten. Die Stände bewilligen 10.000 Gulden.

[2]) Ein Mittel, durch das der Herrscher auf die Entscheidung der Stände einzuwirken suchte, war die Beeinflussung jener Mitglieder der Stände, die Beamtungen inne hatten. Vergl. z. B. die Aufforderung vom 19. Jan. 1657 an diejenigen Hofkammerräthe, die Ständemitglieder seien, dahin zu wirken, dass die Forderungen der Krone seitens der Stände bewilligt würden. Hofdekret vom 19. Jan. 1657. A. d. M. d. I.

[3]) Sehr bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Erklärung des Herrschers vom 12. Januar 1699, Nö. L.-A, in der es zur Rechtfertigung der neuen Forderungen u. a. heisst. „Es kann aber dem Vaterlande das Vergangene und Zukünftige versüssen, dass der Kaiser mit Gottes Hilfe seine Territorien vom Oberrhein bis an die Wallachei erweitert und Niederösterreich in der Mitte als ein Centrum der Sicherheit constituirt hat".

[4]) Landtagspostulat vom 19. Jan. 1705. Nö. L.-A.

Ausserachtlassung ihrer Interessen gedroht [1]), falls sie die als unumgänglich nothwendig bezeichneten Summen nicht gewähren sollten [2]). Die Forderungen, welche der Kaiser an die Stände stellte, schieden sich in gewöhnliche und aussergewöhnliche. Zu den ersteren zählten die Beiträge zum Hofhalte, zur Recrutirung und Erhaltung der im Lande einquartirten Truppen, zu Festungswerken u. a. m.; zu den ausserordentlichen Beiträgen jene zur Führung des Krieges gegen die Türken, zur Unterhaltung ausserordentlicher Gesandtschaften, Geschenke bei Verheirathung kaiserlicher Prinzessinen u. a. m [3]).

Nach einer vorliegenden Berechnung haben die Stände in den Jahren 1657—1690 an ordentlichen und ausserordentlichen Auflagen über 48,000.000 Gulden beigetragen [4]), also durchschnittlich 1,500.000 Gulden jährlich und in den letzten 15 Jahren der leopoldinischen Regierung wuchsen die Kriegs- und Hofbedürfnisse und mit diesen die Abgaben der Stände. Dass auf dem gewöhnlichen Wege solche Summen seitens der Stände nicht aufgebracht werden konnten, leuchtete auch der Krone

---

[1]) 15. Februar 1698 Nö. L.-A. Auch hat der Kaiser wiederholt den Ständen im Interesse des Staatswohles Einstellung der unnöthigen Privatausgaben empfohlen. 16. Jan. 1668; 20. Mai 1673; 7. April 1692. Die Stände rechtfertigen sich und suchen den Nachweis zu führen, dass nur die ihre Kräfte übersteigenden Bewilligungen an die Krone und die Schwierigkeit der Einhebung dieser Summen Ursache ihrer finanziellen Noth seien. 27. Febr. 1674. Der Kaiser nahm diese Rechtfertigungsschrift, Dekret vom 19. Juni Nö. L.-A., in Gnaden auf.

[2]) Doch wollte die Regierung die Stände nicht zum äussersten treiben. Recht bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Bericht der hinterlassenen Räthe an den in Regensburg weilenden Herrscher vom 1. Febr. 1664. Die Hofkammer, heisst es in demselben, hat nach den Acten über die Darlehen von 1643 und 1655 berichtet. 1662 ist es nicht mehr möglich gewesen, die Darlehen aufzubringen und auch jetzt glauben die Räthe nicht an die Durchführbarkeit. 1643 war das Land volkreich und bei gutem Vermögen, der Krieg von demselben weit entfernt und doch ist es damals sehr schwer möglich gewesen, die Darlehen aufzunehmen. Man hat nur in exigendo 2 Jahre gebraucht, man hat damals 6% gezahlt; jetzt kann man es nicht versprechen und noch weniger leisten. Die Praelaten sind jetzt so in Anspruch genommen, dass man ihnen nicht mehr zumuthen kann. Man hat auch gesehen, wie es mit der freiwilligen Türkensteuer vor sich gegangen, dass man täglich 30—40 Leute vorgeladen und nur 3-4 gekommen sind und selbst diese sich nur selten und dann zu wenigem erboten hätten. Da nun aus Liebe und Güte nichts zu hoffen, ist es fraglich, ob man mit Gewalt vorgehen soll, zumal jetzt, da zu besorgen, dass die Stände communem causam daraus machen und dann wäre nichts zu hoffen.

[3]) Vergl. dafür auch Mensi. l. c. 13 ff.

[4]) Verzeichnis der in den Jahren 1657—1690 bewilligten gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Gelder. Nö. L.-A. Darin ist selbstverständlich alles inbegriffen; doppelte Gült, Militärverpflegung u. s. w. Die gewöhnlichen Bewilligungen betrugen in der Regierungszeit Leopold I. — die Gült ausgenommen — gegen 22 Millionen Gulden. Codex Prov. im Nö. L.-A.

ein. Es war daher eine der wichtigsten Aufgaben der gemeinsamen Berathungen zwischen dem Herscher und den Ständen diesen die Mittel zur Befriedigung der Forderungen der Krone an die Hand zu geben. In der That finden wir denn auch eine ganze Reihe von Massregeln, die eine Stärkung der finanziellen Kräfte der Stände zum Ziele hatten. Zu diesen im eigenen Interesse den Ständen seitens der Regierung gemachten Zugeständnissen zählt in erster Linie die Executionsordnung vom 31. December 1671 [1]), die das Recht der Stände die ausgeschriebenen Steuern, wenn nöthig auf dem Wege der Execution, einzuheben, in entschiedenster Form festsetzte. Jeder Versuch des Kaisers, Ausnahmen für einzelne Persönlichkeiten zu schaffen, wurde in bestimmtester Weise zurückgewiesen und heftige Klagen der Stände ertönten, so oft ein Eingriff in dies ihr Recht erfolgte [2]). Ein anderes ebenso wichtiges Zugeständnis an die Stände bildete das ihnen ertheilte Moratorium; d. h. der Generalexecutionsstillstand auf Rückzahlung aller bei der Landschaft angelegten Capitalien. Zum ersten Male im Jahre 1582 ertheilt [3]), erfloss dasselbe in der leopoldinischen Zeit immer wieder bald auf ein, bald auf mehrere Jahre. Von den Ständen mit der Motivirung verlangt, dass ihre Schuldenlast lediglich von den Landtagsbewilligungen herrühre, die wegen der Armuth des Landes nicht eingebracht werden konnten [4]), wurde das Moratorium eines der wirksamsten Mittel zur Förderung der dem Kaiser zu gewährenden Bewilligungen [5]).

---

[1]) Die Executionsordnung vom 31. Dec. 1671 ist gedruckt im Codex Austr. 309 ff. Die erste Executionsordnung war für Niederösterreich im Juni 1562 erflossen. Biedermann l. c. 403; doch durfte mit Strenge nur gegen jene vorgegangen werden, welche die Steuern, die sie von den Unterthanen eingehoben, den Ständen vorenthielten. Max II. gab am 15. Mai 1572 eine neue Ordnung, die 1600 modificirt, 1616 erneuert, 1629, 1655 mit Zusätzen versehen wurde.

[2]) Beispielsweise mag die Beschwerde der Stände vom 28. Oct. 1667 erwähnt werden. Die Stände beschweren sich, dass entgegen der Executionsordnung — es ist die alte Ferdinand III. von 1655 gemeint — dem Johann Friedrich Lindenspur wider die Gräfin Mannsfeld wegen des Posthofes zu Baden und kurz vorher dem Johann Schlezi wegen eines Weinzehents zu Hohenwart von Hof aus nicht allein gegen die Landschaftsexecution Stillstand ertheilt, sondern sogar den Verordneten aufgetragen worden sei, die Frau Gräfin und die anderen interessirten Parteien zur gerichtlichen Instanz zu weisen. Der Kaiser antwortet unter dem 27. Dec. 1667: er wolle die Stände in der Ausübung ihrer Execution gewiss nicht stören, doch solle es in dem erwähnten Falle bei dem von ihm Beschlossenen bleiben. Nö. L.-A. Aehnliche Fälle wiederholen sich oft. Acten darüber im R. F.-A.

[3]) Nö. L.-A.

[4]) Z. B. in der Erklärung der Stände vom 22. Jan. 1661. Nö. L.-A.

[5]) Im Jahre 1660 wurde angeordnet, dass von den 1623—1660 angelegten Capitalien die mittlerweile hinzugeschlagenen Zinsen wieder abgezogen und ein

Mit diesen allgemeinen Massregeln war den Ständen aber nicht gedient. Die gewöhnlichen Auflagen reichten, auch wenn sie mit aller Strenge eingehoben werden durften und eine Verwendung derselben zur Tilgung der Schulden nicht stattfand, keineswegs hin, die Auslagen der Stände für ihre und für die Bedürfnisse der Regierung zu decken. Es musste daher nach neuen Mitteln zur Stärkung der finanziellen Kräfte der Stände geforscht werden, ein Bestreben, in dem die Regierung, freilich nicht ohne ihre besonderen Interessen im Auge zu behalten, mit den Ständen Hand in Hand gieng. Sie billigte die Vorschläge der Stände, wenn dieselben nicht allzusehr den Gesetzen der Rücksichtnahme auf die Unterthanen Hohn sprachen [1]); sie trat auch

---

eigenes Schuldenentlastungsbuch angelegt werden solle. Da jedoch unter den Gläubigern der Stände sich auch sehr bedürftige befanden, wurde seitens der Stände im Jahre 1659 nach langen Berathungen der Beschluss gefasst, jene Gelder, die wohlthätigen Zwecken gewidmet waren, nicht dem Moratorium zu unterwerfen, sondern jährlich ein bestimmtes Geldquantum — 25—30.000 Gulden — zur Bezahlung der Intereseen dieser Capitalien zu verwenden. Diese Post wurde der Mons pius genannt. Man forderte Stifter, Klöster, Beneficiaten u. a. m. auf, bis zu einem bestimmten Termine sich mit ihren Attesten im Landhause einzufinden und theilte nach genauer Prüfung seitens der Ausschüsse die Besitzer besagter Capitalien in 3 Klassen. 1. Klöster, Bruderschaften, Spitäler und andere Armenhäuser; 2. Stipendisten; 3. Witwen und Waisen und sonstige nothleidende Personen. Als jedoch Missbräuche entstanden, indem reiche Leute sich um ein Geringes in den Besitz dieser Capitalien zu setzen wussten und die aus dem Mons pius erhaltenen Interessen auf liederliche Weise durchbrachten, ward eine Untersuchung vorgenommen. 1674 betrug die ständische Schuldenlast nach geschehenen Compensationen und Reductionen 2,139.213 Fl. 6 Sh., welche Summe man nach und nach zu tilgen beschloss. 1678 ward wegen besserer Einrichtung des Mons pius eine genaue und detaillirtere Untersuchung vorgenommen, wobei beschlossen wurde, „1. auf alle jene Parteien Bedacht zu nehmen und ihnen die Anweisung auf die Interessen zu ertheilen, welche sich vorher in ordentliche Tractation eingelassen und entweder von dem Capital selbst einen Nachlass zugestanden oder ihre 6 und 7% auf 5 reduciren liessen; 2. die Interessen der unaufkündlichen Capitalien von 6 auf 5% herabzusetzen und selbe nur den dürftigen Studenten zu reichen; 3. die von Seite der Stifter unaufkündlichen aber von Seiten der Stände aufkündlichen Capitalien mit 5% zu verinteressiren; 4. diejenigen Capitalien und davon abfallenden Interessen, die zwar Stiftungen gewidmet, in der Obligation aber nicht ausgesprochen seien, zu 5% zu verzinsen; 5. die nothleidenden Landesmitglieder und auch andere creditores, die inter miserabiles personas gezählt werden und anererbte dem Moratorio unterworfene Capitalien besitzen. endlich 6. auch diejenigen nothleidenden Personen zu berücksichtigen, welche keine ererbten, sondern nur cedirte Landschaftscapitalien vorzuweisen haben". Mit dem Ständeschluss vom 26. Januar 1724 wurde dann der Mons pius aufgehoben. Nö.L.-A.

[1]) Ein Beispiel dieses Entgegenkommes der Krone anzuführen sei gestattet. In dem Victualienaufschlagspatent vom 9. Juli 1661 heisst es: Die Zeitlage erfordert grosse Rüstungen, daher wesentliche Unterstützung der Regierung durch

wiederholt selbst mit derartigen Plänen an die Stände [1]) heran. Aus dieser gemeinsamen Thätigkeit sind die zahlreichen neuen Auflagen der leopoldinischen Zeit hervorgegangen, Auflagen, welche oft zu einer fast unerträglichen Erhöhung der Lebensmittel führten und Anlass zu den heftigsten Klagen der bedrückten Unterthanen gaben [2]). So bereitwillig aber auch die Regierung den Ständen in der Ermittelung neuer Einnahmsquellen entgegenkam, so entschieden suchte sie denselben gegenüber ihr besonderes Interesse zu wahren. Und dies nicht allein darin, dass sie zu weit gehende Bedrückungen der Unterthanen zu verhindern trachtete, nicht allein darin, dass sie den 4. Stand in seinen Bemühungen unterstützte einen Theil der ihm gebührenden Lasten auf die 3 oberen Stände zu überwälzen, sondern auch darin, dass der Kaiser wiederholt seine Einwilligung zu einer neuen von den Ständen geforderten Auflage von einer Betheiligung der Regierung an dem aus derselben zu erhoffenden Ertrage abhängig machte. So wurde von den Einkünften einer ausserordentlichen Mehl-, Fleisch- und Getreideaccise der dritte Theil [3]), von einer anderen die Ueberlassung des Gesammtertrages für die ersten drei Jahre gefordert [4]). Es kam aber auch vor, dass der Kaiser seine Einwilligung zu einer von den Ständen vorgeschlagenen Steuer nicht gab [5]), viel häufiger

die Stände; diese haben auch beträchtliche Summen bewilligt, zugleich aber erklärt, mit den gewöhnlichen Aufschlägen nicht auszukommen, daher gesteht ihnen der Kaiser und zwar ausschliesslich zur Erfüllung der niederösterreichischen Ständebewilligung, folgende Extraordinarmittel zu. Zum Schlusse heisst es: gegen jeden, der das Geforderte nicht leistet, können die Stände mit militärischer Execution vorgehen. A. d. M. d. I. IV H. 3. Vergl. Hauer, Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen 19.

[1]) Sehr bezeichnend für das Vorgehen der Regierung bei solchen Gelegenheiten ist die Art, wie man bezüglich des Verkaufes des Tazes an die Stände heranzutreten beschloss. In ihrem Gutachten an den Kaiser vom 12. Mai 1657 erwähnt die Hofkammer, der Kaiser habe den Plan des Verkaufes des Tazes gutgeheissen und dabei für gut befunden, solches vorher durch gewisse Landesmitglieder und Confidenten aus den 3 oberen Ständen verhandeln zu lassen; die Hofkammer bittet um Ermächtigung von der Hofkanzlei mit den Confidenten zu sprechen und frägt an, ob es nicht zweckmässig wäre den Landmarschall vorzuladen und mit ihm zu verhandeln. Man könnte neben anderen Motiven, welche die Stände bewegen sollten, dem Kaiser diese Bitte nicht abzuschlagen, auch anführen, dass dies das erste Begehren sei, dass von dem Kaiser an die Stände gestellt werde. R. F. A.

[2]) Die Auflagen erstreckten sich auf alle wichtigen, zum Leben unentbehrlichen Dinge. Vergl. Mensi l. c. 11.

[3]) Decret des Hofes, 28. Febr. 1674. R. F. A.

[4]) Decret des Hofes, 7. Febr. 1678. R. F. A.

[5]) Z. B. 1661. 28. Febr. Nö. L.-A.

aber noch, dass die Stände gegen eine ihnen nutzlose oder gar sie schädigende Auflage der Regierung protestirten [1]).

Allein auch durch die Bewilligung neuer Auflagen gelang es der Regierung nicht die Stände zur Leistung alles dessen zu vermögen, was im Interesse der Erhaltung des Staates den Leitern desselben unerlässlich schien. Ausserordentliche Forderungen führten daher zu ausserordentlichen Vereinbarungen. Zu diesen gehören in erster Linie jene Verträge, welche die Ueberlassung einer bis dahin der Regierung gebührenden Einnahmsquelle an die Stände zum Ziele hatten. Wie die Regierung Domänen verkaufte und verpfändete, wie sie Einkünfte aus Aemtern für die Zukunft vergab, so übertrug sie auch an die Stände Erträgnisse gewisser Auflagen, gegen eine grössere, sogleich zu erlegende Summe, auf längere Zeit oder auf immer. Zu den wichtigsten dieser auf diesem Wege in der Zeit Leopold I. an die Stände übergegangenen Umlagen und Steuern wird man den Taz [2]) und die Drittelsteuer [3]) rechnen müssen.

---

[1]) Z. B. 1682 4. Sept. Nö. L.-A. erklären die Stände, der früher nie in Uebung gewesene Getreideaufschlag müsse aufhören, „denn dieser hindert die Aufbringung der gewöhnlichen Autschläge, indem von dem zu verkaufenden Getreide auf den Kästen der Klöster und Herrschaften und den Böden der Bürger und Unterthanen und zwar vom schweren 1 Kreuzer und vom geringen 2 Pfen. bezahlt werden müssen, welcher Aufschlag übrigens bei weitem nicht das einträgt, was dem Kaiser etwa vorgetragen worden ist, aber dem Landmanne, Bürger und Unterthan den Verschleiss und den Werth mindert, wodurch er doch die Landesanlagen bestreiten soll, weil der Käufer, auf den es bei diesem Getreideaufschlage abgesehen war, um so geringeren Preis einkauft". 1683 31. März wiederholten sie diese Klagen. 1677 21. Mai Nö. L.-A. forderten die Stände, es möge kein neuer Aufschlag ohne vorherige Mittheilung an die Stände erfolgen.

[2]) Die Verhandlungen über die Ueberlassung des Tazes oder des doppelten Zapfenmasses an die Stände liefen vom Beginne der leopoldinischen Regierung an. Auf eine Anfrage des Herrschers vom 4. Juli 1657 erwiderten die Verordneten mit einer Geschichte des 1566 zum ersten Mal von den Ständen dem Herrscher überlassenen Tazes u. z. von jedem Eimer 3 Achtering auf ein Jahr, jedoch mit der Bedingung, dass jeder Eimer, der vorher 35 Achteringe gehalten, in Zukunft auf 38 Achteringe erhöht und hiedurch das Zapfenmass verringert werden sollte. Später war der Taz wieder, „jedoch nur auf 2 Jahre und mit der Bemerkung, er müsse dann aufhören", bewilligt worden. Der Schluss, zu dem die Verordneten kamen, lautete dahin, dass das Zapfenmass eine stets freie Bewilligung der Stände gewesen, wie auch aus den Schadlosbriefen zu ersehen sei; der Landesfürst habe daher nie ein Recht gehabt, dasselbe gegen Geld zu überlassen, noch weniger zu verkaufen. Die weiteren Acten im Nö. L.-A. Der Uebergabsbrief ist datirt 9. Aug. 1659. Vergl. für das Aufkommen und die Bedeutung des Tazes auch Engelmayr. Die Unterthanenverfassung des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns III. 328.

[3]) Drittelsteuer heisst die „Doppelte Gült", seit 1583 auch als Landsteuer

Auf diesen und ähnlichen Wegen suchte die Krone die zur Führung der Staatsgeschäfte nothwendigen Gelder zu erlangen. Aber auch diese Summen reichten nicht hin, die Ausgaben zu decken, zumal wenn unvorhergesehene Zwischenfälle eintraten, der Feind unvermuthet vordrang und die drohende Gefahr schleunige Abhilfe forderte. In solchen Fällen hat der Kaiser auch zu aussergewöhnlichen Massregeln seine Zuflucht genommen. Eine Reihe von Umlagen, deren Berechtigung nur in der Noth der Zeiten gefunden werden konnte, sind auf diese Weise in der Zeit Leopold I. von der Regierung geplant und meistens auch durchgesetzt worden. Zu den drückendsten unter denselben zählt die Vermögenssteuer, eine Capitalsteuer, die, meist ohne Einwilligung der Stände ausgeschrieben, jeden der ein gewisses, jeweilig verschieden bestimmtes Vermögen hatte, zu einer einmaligen Abgabe, gewöhnlich des 100ten von allem beweglichen und unbeweglichen Verwögen und des 10ten von allem sonstigen Einkommen verpflichtete. Die Steuerpflichtigen hatten Fassionen vorzulegen; die Einhebung erfolgte durch eigene Commissäre. Die Vortheile einer Vermögenssteuer für die Krone lagen nicht nur in der Höhe des Erträgnisses, sondern auch darin, dass auf diesem Wege rascher als auf dem gewöhnlichen das Geld in die Hände der Krone gelangte. Ganz ausdrücklich hat der Herrscher diesen Grund als den ausschlaggebenden in der Mittheilung an den Grafen Franz Maximilian von Mollart bezeichnet [1]). Je wünschenswerther aber dem Herrscher diese Steuer schien, für desto hassenswerther hielten die Stände dieselbe; zumal sie in

---

bezeichnete Abgabe, weil sie in 3 Terminen eingehoben wurde. Mensi l. c. 21. Die erste Drittelsteuer wurde 1693 nach längeren Verhandlungen von den Ständen um 600.000 Gulden erkauft und zwar mit dem Rechte der Weiterveräusserung. In den Jahren 1698 und 1700 wurden dann seitens der Regierung Versuche gemacht, das zweite Drittel dieser Steuer an die Stände zu verkaufen; diese weigerten sich: doch kam es im Jahre 1701 23. Dec. zu einer Ueberlassung des zweitens Drittels auf 20 Jahre gegen Erlag einer Summe von 400.000 Gulden; durch eine spätere Vereinbarung wurde den Ständen dieses zweite Drittel bis 1740 belassen. Das dritte Drittel wurde ihnen im Jahre 1742 um 600.000 Gulden für ewige Zeiten überlassen.

[1]) In dem Decret vom 17. Nov. 1682 Nö. L.-A. an den Kämmerer Franz Max Grafen von Mollart heisst es: Die Noth erfordere aussergewöhnliche Mittel, die Vermögenssteuer dürfte die gerechteste und schnellste sein, die Landtagsverhandlungen dauern zu lange. Es sollen also alle Landeseinwohner geistliche und weltliche, Hofdiener und Handelsleute, deren Gemahlinen und auch jene, die im Auslande wohnen, aber im Lande Güter, Capitalien oder andere Einkünfte und Besitzungen haben, nur die armen Bauern und Unterthanen und jene, deren Vermögen nicht 1000 Gulden erreicht ausgenommen, bei ihrem Gewissen und adeliger Treue ihr Vermögen selbst schätzen, dies schriftlich bekennen und vom

erster Linie durch dieselbe betroffen wurden. Zu wiederholten Malen haben sie gegen die Ausschreibung derselben Protest erhoben, sie als eine Beeinträchtigung des ihnen gewährleisteten Steuerbewilligungsrechtes bezeichnet. Geholfen hat ihnen dieser Protest wohl nicht, doch erklärte die Regierung ihre Bereitwilligkeit sich mit einem Pauschquantum zufrieden zu geben, und nannte, um nicht durch den Namen zu schrecken, diese Steuer eine Türkensteuer. In den letzten Regierungsjahren Leopold I. erschienen diese Vermögenssteuern regelmässig [1]). Gleichsam eine Ergänzung dieser Steuer bildete die ebenso verhasste Kopfsteuer, die sich nicht nur auf die Reichen,sondern auch auf die Armen und Aermsten bezog und von dem Grundbesitze absehend jedem eine nach Amt und Würde bestimmte Summe zur Zahlung auferlegte [2]). Wie wenig aber alle diese zum Theil ungerechten und überaus harten Steuern hinreichten, den Staatscredit zu heben, geht am besten daraus hervor, dass die finanzielle Lage von Jahr zu Jahr sich verschlimmerte [3]); dass die Regierung zu Beginn des 18. Jahrh. sich genöthigt sah, an die Stände mit der Bitte um Uebernahme bedeutender Staatsschulden heranzutreten [4]) und sich im Jahre 1703 bemüssigt fand, den Banco di Giro zu gründen, um dem tiefgesunkenen Staatscredite aufzuhelfen und ein neues Organ zur Stärkung der kaiserlichen Finanzen zu gewinnen [5]). Grossen Erfolg hatte die Regierung aber auch mit diesem

---

reinen Vermögen 1% und zwar zur Hälfte sogleich abführen, mit dem schriftlichen Bekenntnisse, die andere Hälfte innerhalb vier Wochen von der Bekanntmachung dieses Decretes an gerechnet, abliefern zu wollen.

[1]) Vergl. Mensi. l. c. 62 ff.

[2]) Die erste Kopfsteuer in der Zeit Leopold I. wurde bereits am 8. Juli 1657 ausgeschrieben. Ueber das Erträgniss derselben ist mir nichts bekannt. Im Jahre 1691 betrug das Ergebnis der Kopfsteuer 281.000 Gulden. Das Patent für dieselbe im Cod. Aust. III. 367 ff. Als der Kaiser 1693 von Neuem eine solche ausschrieb, erklärten die Stände 11. Jan. 1694 lieber als die so drückende ungerechte Kopfsteuer 100.000 Gulden zahlen zu wollen; der Kaiser forderte aber 200.000 Gulden. Die Härte dieser Steuer ist am besten dadurch bezeichnet, dass Leopold selbst erklärte; Extremis malis extrema remedia.

[3]) Ueber den missglückten Plan Leopold I. die Ungleichmässigkeit der Contributionen durch eine Universalaccise zu ersetzen; vergl. Elvert „Zur österr. Finanzgesch. 233 ff., 468 ff.

[4]) Ich meine damit den Recess vom 7. Jan. 1701, bei dem es sich um Uebernahme von Staatsschulden durch die Stände handelte. Das nähere bei Mensi. l. c. 62 ff.

[5]) Ueber dieses Institut vergl. Mensi l. c. 179 ff., Biedermann l. c. 350 ff. Die Stände sahen die Gründung nicht gerne, sie hielten dieselbe für eine gegen ihre Selbständigkeit und gegen ihr praktisches Interesse gerichtete Massregel.

Plane nicht. Beim Tode Leopold I. hatte sich das Institut bereits als reformbedürftig erwiesen; die Finanzen befanden sich in grösster Verwirrung [1]). Dagegen gaben die immerwährenden Forderungen der Regierung den Ständen die Möglichkeit ihren Wünschen nach Gewährleistung der ihnen im Laufe der Jahrhunderte zugesprochenen Rechte und Privilegien Nachdruck zu verleihen, und die Aufrechterhaltung derselben in einer Periode zu ermöglichen, in der fast in ganz Europa die ständische Macht entscheidende Niederlagen erlitt.

IV. Bestrebungen der Stände ihre Selbständigkeit zu wahren.

Das Streben der Stände ihre Selbständigkeit zu wahren, tritt bei jeder Gelegenheit hervor. Es ist daher ganz unrichtig, wenn die Behauptung ausgesprochen wurde, „was noch an Vorrechten der Stände aus früheren Tagen vorhanden gewesen, sei in der leopoldinischen Zeit entweder von den Ständen aufgegeben worden, oder im Laufe der Zeit verschwunden oder in bewusster Weise beseitigt worden“ [2]). Mit peinlicher Genauigkeit haben die Stände vielmehr darauf geachtet, dass ihre Rechte und Freiheiten wenigstens principiell ihnen gewahrt blieben und immer wieder das Steuerbewilligungs- und das Beschwerderecht zur Geltung gebracht. Ergab sich eine Gelegenheit, diese Rechte zu vertheidigen, dann traten die Stände geschlossen und einmüthig in den Kampf und führten denselben mit grösster Schärfe und unermüdlicher Ausdauer. An einem überaus bezeichnenden Falle diesen Kampf zu verfolgen, sei hier gestattet. Um rechtzeitig die zur Führung der Geschäfte nothwendigen Gelder zu erhalten, hatte Leopold schon im December 1683 den Landtag für das Jahr 1684 einberufen lassen [3]). Er wies in der dem Landtage vorgelegten Proposition vom 27. December [4]) auf die von den Türken drohende Gefahr hin, und

[1]) In der Erklärung des Kaisers vom 22. April 1705, also wenige Tage vor dem Tode Leopold I., heisst es: „Wohin der Kaiser sieht, überall zeigen sich Abgänge“. Bekannt ist auch das Wort des Prinzen Eugen 3. Oct. 1703: „Wann die gantze Monarchie auf den äussersten Spitzen stehn und würklich zu Grunde gehen sollte, wann aber nur mit 50.000 Gulden oder noch weniger in der Eil man aufhelfen könnte, man müsste es geschehen lassen und wüsste nit zu steuern“. Arneth. A. Guido Starhemberg 297. Vergl. auch dessen Prinz Eugen I 188 ff.

[2]) Biedermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I 49.

[3]) Decret vom 24. Dec. 1683. Nö. L.-A.

[4]) Landtagsproposition vom 27. Dec. 1683. Nö. L.-A.

forderte von den Ständen ausser der doppelten Gült [1]), 312.000 Gulden zur Verpflegung der Truppen und 75000 Gulden zu freier Verfügung. Die Stände sahen sich ausser Stande diese Summe zu versprechen. Die Noth des Landes, das ja gerade damals von den Türken so verwüstet worden war, machte die Einhebung der für das Jahr 1683 bewilligten Gelder fast unmöglich [2]); eine durch den ständischen Ausschuss angeordnete Ausschreibung hatte nicht den erwünschten Erfolg gehabt; die Landesmitglieder und andere Parteien hatten erklärt, nicht zu wissen, was in dieser Zeit, da fast alle Häuser vom Feinde gelitten hätten, die meisten aber völlig abgebrannt seien, für ein aufrechtes Haus, auf welche die Steuer ja ausgeschrieben war, anzusehen sei. Während nun die Verordneten bestrebt waren, den Ständen begreiflich zu machen, dass man doch versuchen müsse, wenigstens einen Theil der Häuser als besteuerungsfähig anzusehen [3]), erfloss ein neues Edict des Kaisers, in dem er im Hinblicke auf das bedrohliche Vorgehen der Feinde eine Türkensteuer von 75.000 Gulden für Niederösterreich ausschrieb und um sofortige Erlegung dieser Summe ersuchte [4]). In ihrer Antwort auf diese Begehren der Krone erklärten die Stände [5]), indem sie auf den Nothstand hinwiesen, die endgiltige Entscheidung über die dem Herrscher zu bewilligenden Geldsummen bis nach vollzogener Ordnung ihrer Vermögensangelegenheiten verschieben zu müssen und bewilligten vorerst für die dringendsten Bedürfnisse 40.000 Gulden. Der Kaiser hielt sich damals in Linz auf. Die hinterlassenen Räthe aber, die in seinem Namen die Verhandlungen mit den Ständen zu führen hatten, fassten deren Antwort so auf, als wollten diese überhaupt nur 40.000 Gulden zahlen und berichteten in diesem Sinne klagend

---

[1]) Unter Gült verstand man das Einkommen aus dem herrschaftlichen Grundbesitze, einschliesslich der Gebäude, sowie aus Zins, Zehent und Naturaldiensten der Unterthanen, Vogteirechten, und anderen herrschaftlichen Nutzungen; unter der taxirten Gült 1% des dieser Grundrente entsprechenden Kapitalwerthes der betreffenden Herrschaft, also ungefähr $\frac{1}{5}$ des Ertrages. Mensi l. c. 17. Steuerpflichtig waren in Niederösterreich mit geringen Ausnahmen sämmtliche Gültenbesitzer, gleichviel ob sie dem ständischen Körper angehörten oder nicht. Schon im 16. Jahrh. wurde die doppelte Gült d. h. eine Steuer von 2 Gulden für jedes Pfund taxirter Gült feststehend. Den Herrschaften stand das Recht zu, die Unterthanen im Verhältnisse zu ihrem Grundbesitz und Viehstand, jedoch nicht mehr als die doppelte Gült desselben betrug, heranzuziehen. Mensi 18 f.

[2]) Vergl. für diese Dinge auch Newald „Beiträge zur Gesch. der Belagerung Wiens durch die Türken 1683 I 19 ff.

[3]) Erklärung der Verordneten an die Stände. 22. Febr. 1684. Nö. L.-A.

[4]) Decret des Kaisers vom 29. Febr. 1684. Nö. L.-A.

[5]) Erklärung der Stände vom 22. Mai 1684. Nö. L.-A.

über das Vorgehen der Stände an den Kaiser. Leopold hielt den Schritt der Stände für eine entschiedene Weigerung, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und wendete sich mit einem Schreiben an dieselben [1]), in welchem er bemerkte, „er hätte sich zu denenselben dergleichen nach jetzigem Stand des Lands ganz unproportionirter Bewilligung mit Nichten versehen, zumalen gleichwohlen das Land noch durch die Gnade Gottes über die Hälfte aufrecht steht, darnach Ihre Maj. die heurige Postulata moderirt und aus Landsväterlicher Liebe und Sorgfalt dero eigne noch wenige Cameralgefälle zu Besten des Vaterlands aufsetzen und dahero gnädigst verhofft hätten, sie, getreu gehorsamste Stände, würden diese väterliche Bezeigung Ir. M. danknehmig beherzigen, auch hierdurch zu gleichmässiger Nachfolg wie andere dero getreuiste Erbkönigreich und Länder Anlass nehmen und als der Gefahr nächst gesessen, reiflich betrachten, dass auch andere Erbkönigreiche und Länder ein merkliches gelitten und sich gleichwohlen bei gegenwertig gefährlichsten Conjuncturen Ir. K. M. Landväterlichen postulatis zu dero gnädigsten Dank und Wohlgefallen bereit willfährig erklärt haben. Diesem nach lassen mehr allerhöchstged. I. K. M. die getreu gehorsamste Stände mehrmalen hiemit gnädigst erinnern, sie wollen der Sachen gefährliche Umständ neben ihrer eigner Conservation mehrers begreifen, in ihrer vorigen guten Willfährigkeit nach Beschaffenheit ietzigen Zustands noch ferner continuiren und sich mit einer besseren und mehrers proportionirten Erklärung in Unterthänigkeit finden lassen; wie dann I. K. M. aus Landsväterlicher Obliegenheit nicht zugeben könnten, dass bei jetztmaligen Nöten mit Abandonnirung des eignen Heils dem geliebten Vaterland die noch wohl vorhandenen Rettungsmittel entzogen würden.“ Zu gleicher Zeit erhielten die hinterlassenen Räthe Befehl die Verhandlungen mit den Ständen zu einem erwünschten Ende zu bringen. Diese meinten nun durch Drohungen dem Wunsche des Herrschers Nachdruck geben zu müssen und richteten in diesem Sinne am 12. Juni an die Stände ein überaus schroffes Schreiben, in welchem sie nach einer Prüfung des Landeszustandes die Ansicht aussprachen, „es erfordere Ir. K. M. landesfürstliches höchstes Amt denen Sachen genauer nachzusuchen, wie Ihr der löbl. 4. Landstände obliegende Schuldigkeit bei diesen gegenwärtigen äusseristen gemeinen Anliegen eingeführt ... werden.“ Im Uebrigen wurden die Stände aufgefordert einen Ausschuss an die hinterlassenen Räthe abzuordnen und demselben die entsprechenden Instructionen zur schuldigen Beihilfe zu ertheilen; „würden aber wider bessers Verhoffen sie löbl. 4. Landstände auf solcher ihrer unproportionirten Erklärung verharren, so hätten sie Herrn ge-

[1]) Decret Leopold I. an die Stände 5. Juni 1684. Nö. L.-A.

heim- und deputirte Herrn Räthe über den Zustand der Contribuenten und der von ihnen löblichen 4 Landständen beschehenen Ausschreibung eigentliche Erkundigung einzuziehen und Ir. K. M. mit einem wohlfundirten Gutachten an die Hand zu gehen, wie endlichen Sie löbl. 4 Landstände zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden könnten; dann I. K. M. einmahl nicht gestatten könnten noch wollen, dass in dieser höchsten Noth und Gefahr des Vaterlands und da I. K. M. selbst zu dessen Rettung dero eigene fast zu Boden liegende Cameralmittel äusserist angriffen, sie die löbl. 4. Landstände Händ und Füss ganz sinken und dardurch das Land verloren gehen lassen sollen [1]". Das Schreiben der deputirten Räthe erregte den heftigsten Unwillen der Stände, eine ausserordentliche Versammlung derselben wurde einberufen und im Auftrage der Stände eine Antwort verfasst, in welcher dem Kaiser und der Regierung gegenüber der Rechte die Stände auf das nachdrücklichste betont wurden [2]).

„Wie schmerz- und wehmüthig — heisst es — diese unverschuldete Iniunction, welche von Er. K. M. Güte und Gerechtigkeit nimmermehr herfliessen kann, sondern aus ungleichen Referat, a non bene informatis, wider den ganz klaren Buchstaben der vorjährig unterthänigsten Haupt- und heurigen gehorsamsten Interimserklärung herrühret und folgends in dero Namen wegen intimirt worden, denen getreu gehorsambisten Ständen — die sich mit unbemakelter Treu in Darstreckung Gut und Blut ihres wohlhergebrachten alten Herkommens und Privilegien zu erfreuen, hierdurch solche bei dero hochlöblichsten Herrn Herrn Vorfahren erhalten, auch diese zu continuiren Er. K. M. mit äusserist und eiferigister Beisetzung alles des Ihrigen veranlasst und dergestalten forthin dieselbe und die aus dero bis zum End der Welt höchst erwünschent fortstammenden durchlauchtigisten Succession unveränderlich pflichtmässig veranlassen werden — fallen thut, dass denenselben ihre freie Bewilligung quasi ex crimine laesae et supposito non stante auf ein endlich bemüssigtes gewisses determinative mit anbefehlendem modo collectandi ausgesetzt, hierzu compellirt werden und vor denen hinterlassenen geheim und deputirten Räthen in Landtagsvortragungen ausser Landhaus erscheinen sollen; da doch die getreu gehorsamsten Stände — wie Er. K. M. Milde und Gerechtigkeit aus nachfolgender mit allerunterthänigstem Respect gründlich belegten Demonstration erkennen wird — hierzu nit mit einem Gedanken, weniger mit dem Werk — darfür sie Gott und ihre anererbte Treu

[1]) Schreiben der hinterlassenen Räthe an die Stände 22. Juni 1684. Nö. L.-A.
[2]) Erklärung der Stände vom 30. Juni 1684. Nö. L.-A.

behütet — einigen Anlass gegeben. Dannenhero zu Er. K. M. angebornen Gerechtigkeit und Milde der getreu-gehorsamsten niederösterreichischen Stände unterthänigste Hoffnung ist, dieselbe dero hochlöbl. Hn. Hn. Vorfahrer und selbst eigenen mild gnadenreichen modum ihnen forthin gnädigst wiederfahren, dero allergnädigsten Begehren in Endresolutiones nit verändern, noch unverschulte Compellirungsmittel an die Hand nehmen lassen werden, dessen dann Er. K. M. selbsten und dero hochlöblichen antecessores sie getreu gehorsamste Stände, der von Kaiser Nerone herhabenden Immunitäten und Privilegien nit zu gedenken, gutgnädigst versichert, dass die hierüber unbemüssigte ganz freie Bewilligungen zu keiner Gerechtigkeit anzuziehen seien, wie solche Freiheit der vorhandene anno 1364 am Montag vor St. Valentin datirte Erbeinigungsvergleich und Originalrevers[1]) .... enthaltet; nemlich dass alle geistlich- und weltliche Fürsten, Bischöfe, Abt, Probst, Klöster und alle Pfaffheit, Grafen, Freiherrn, Landherrn, Dienstleut, Ritter und Knechte, die in denselben Landen, Fürstenthümern und Herrschaften gesessen seind und dazu gehören, und die Land gemeiniglich, sollen und wollen bleiben lassen völliglich und gänzlich bei allen ihren Leuten und guten Würden und Ehren, Rechten, Freiheiten, Gnaden, und guten Gewogenheiten, die sie vom Alter gehabt und hergebracht haben .... auch alle durchleuchtigsten Regenten und Erbfürsten continua serie und E. K. M. selbsten als glorwürdigste Erbherren dieses Erzherzogthums Oesterreichs u. d. E. den 26. Aprilis im 1655igsten Jahr denen getreu gehorsamsten Ständen, alle ihre Freiheiten, Privilegen, altlöbliches Herkommen und gute Gewohnheiten, als ihr damals angehender Herr und Landesfürst mit Gnaden, wie Alters Herkommen, confirmirt, bestettiget und sie dabei handzuhaben, bleiben zu lassen, auch ob aller 4 Stände und Inwohner Freiheiten, Ehren, Würden und Gerechtigkeiten festiglich zu halten, sie darbei schützen, zu schirmen und darwider nicht weniger noch beschweren zu lassen, gnädigst versichert. Derentwegen als noch vor diesem der eiferleidende Wohlstand diesem Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. die neidsichtige begierliche Waffen und unterschiedliche Landesunruhen zugezogen und zu Steuerung solcher die gnädigste Erbherren und Landesfürsten neben Beisetzung ihrer Cameralmittel eine gehorsame Bewilligung von denen getreuen Ständen erfordert, sie auch hierin frei gewilliget, doch mit unterthänigster Bitt, dass solche ihrer althabenden Freiheit zu einigem Unterbruch nit sein sollte, haben sie dieselbe jedesmal mit Reversen gnädigst versehen, wie solches weiland

[1]) Extract aus dem Erbvertrag von 1364 Montag vor St. Valentinstag.

Herzogen Albrechts[1]), König Friedrichen Herzogen zu Oesterreich[2]), Erzherzogen Albrechts[3]), Maximiliani I.[4]) und Ferdinand I.[5]) römischen Königen, Maximilian II[6]), Rudolf II.[7]) römischen Kaisern, alle glorwürdigsten Andenkens, nit weniger Er. K. M. eigene Schadlosverschreibung ... mit folgend lautern Worten und Inhalt exprimiren und bekräftigen, „dass sowohl der Aufschlag der Weingärten und Steuer der Unterthanen, so zu Widerstand der Ketzer oder Hussiten bewilliget, von gütlichem Willen und nit von Rechtswegen geschehen; item dass wir, noch unsere Erben und Nachkommen solches zu keiner Gerechtigkeit uns anziehen sollen, mehr vom eigen gütlichen Willen, wie wohl sie uns das vom Recht und altem löblichen Herkommen zu thuen nit pflichtig sein; weiters, dass ihnen und ihren Nachkommen solche ihr freie Bewilligung der Hilf und Steuer an ihren Freiheiten und Herkommen zu keinem Nachtheil und Eingang einiger Gerechtigkeit reichen und gedeihen, sondern billig ihr alt Herkommen bei Kräften und Würden bestehen und wir sie darwider ohne ihren guten Willen nit dringen noch beschweren sollen und wollen[8]). Widerum E. K. M. selbsten mildväterlichst „als versprechen und zusagen wir hiemit in Kraft dieses Briefs für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, dass ihnen unsern getreu gehorsamsten 4. N. Ö. Landständen bemelte Bewilligung an ihren und gemein landschaftlichen alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, Libertät und Freiheiten, Gnaden unpraeiudicirlich sein, auch zu einigen Nachtheil, Schmälerung oder Schaden nit gereichen, sondern sie darbei von Uns, Unsern Erben und Nachkommen allerdings freigelassen, geschützt und gehandhabt, auch sie darwider ihren guten Willen nicht gedrungen noch beschwert werden sollen". Gestalten dann auch die gnädigste Landesfürsten und Herrn ihre Landtagspropositiones, Begehren und Landtagshandlungen jedesmal dahin mildväterlichst ergehen lassen, wie sonderlich aus jener Ferdinand I., Max II., Ferdinand II. und Ferdinand III. gnädigst zu vernehmen, „dass die von denen getreuen N. Ö. Ständen begehrende Bewilligungen

---

[1]) Schadlosbrief Albrechts d. d. Wien 1427. Sonntag vor St. Martinstag.

[2]) Schadlosbrief Friedrich III. d. d. 1450. Erchtag vor St. Joh. Baptisttag.

[3]) Schadlosbrief Albrecht VI. d. d. 1462. Samstag vor St. Joh. Bapt. und Freitag nach St. Sebastianstag 1463.

[4]) Schadlosbrief Max I. vom 5. Juni 1509.

[5]) Schadlosbrief Ferd. I. Znaim 18. Februar 1535 und der Erbvergleich von 1542.

[6]) Schadlosbrief Max II. 1. Mai 1565.

[7]) Schadlosbrief Rudolf II. 20. Oct. 1577.

[8]) Im Nö. L.-A. liegen sub A IX. Nr. 39 die Schadlosbriefe von 1657—1700.

an ihren Freiheiten, wohlhergebrachten Gewohnheiten in alle Weg unvorgreiflich und ohne Schaden sein sollen, auch in all anderen Wegen ein ersame Landschaft befohlen zu haben, in einiger Not nit zu verlassen, in gnädigsten Schutz und Schirmen zu halten, dero eigenes Gut und alles Vermögen allezeit gnädiglich, väterlich, wie bishero beschehen, zu ihnen setzen, auch dero geliebte kaiserliche Söhne, als nachkommende regierende Herren des hochlöblichen Haus Oesterreich dahin zu weisen, dass sie solches gleichermassen thuen, in alle Weg einer ehrsamen Landschaft Aufnehmen befördern sollen. Ja da auch wider der getreu gehorsamsten Stände eben unterthänigst eingeführte Privilegien und den gutgnädigsten modum — so zwar von alten Jahren gar nie, von jungen aber gar selten geschehn — die Canzleien geirret haben, die glorwürdigste, allerdurchlauchtigste Landesfürsten und Herren auf Ir. getreu gehors. N. Ö. Stände mit pflichtunterthänigsten Respect beschehenes Anbringen allergnädigste Remedirung gethan und erwähnte getreue Stände dahin mildreich consolirt, dass von der Canzlei aus inskünftig dies Orts die gebührliche Manier alten Herkommen nach observirt werden solle, noch deroselben Intention und Meinung jehmalen gewesen denen getreuen Ständen ichtes an ihren Privilegien und alten Herkommen zu praejudiciren; allermassen solches aus Kaiser Ferd. II. und III. den 14. Febr. 1635 und 27. Sept. 1646 abgelassenen Replic und Triplic allergnädigst zu vernehmen . . Und wie nun von Anbeginn dieses zum Markgraf-, Fürsten-, Herzog- und Erzherzogthum erhebte Land und deren getreue Stände mit und durch ihre Treue erworbenen Freiheiten, Immunitäten, alten Herkommen versehen und begabt, also ist ihnen über die freie Bewilligungen, auch die Anschläg zu machen und hierauf die collectus einzubringen zugestanden; weliches alle die von Er. K. M. und dero hochlöbl. Herrn Vorfahren publicirte Executionsordnungen, sonderlich aber der 5 Erbländer und Grafschaft Görz gnädigst ratificirte Erbeinigungsvergleich dat. 11. Jan. 1542 mit diesem Annexo bestätiget „und weil die Stände die Steuer auf ihren Unterthanen haben und ihrem Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeit nach keine Steuer zu nehmen, noch viel weniger ein solchen Anschlag des Werths ihrer eigen und ihrer Unterthanen Gütern über sich zu nehmen nit schuldig, dass demnach I. K. M. ein jedes Land mit nothdürftigen Schadlosbrief versehen, weliches auch I. K. M. in dero unterm 20. Jan. 1677 schriftlich gegegebener Landtagsproposition die getreu gehors. Stände dieses Erzherzogthums gnädigst erinnert, „dass sie Stände ihre freie Landtagsbewilligungen von selbsten mit guter Ordnung ohne weitere Imposition ertheilen mögen. Dahero denen getreu gehorsamen niederösterreichischen

Ständen bei oben gründlich wohlhergebrachten Privilegien und alten Herkommen um so viel betrübter zu Gemüth gehet, dass auf irrsamer Veranlassung und Information von E. K. M. wegen dero hinterlassene geheim- und deputirte Räthe die gehors. niederösterreichischen Stände mit so harten obgemelten durch ihre vergangene und immer wehrende Treu nit verschulden Worten, indeme sie nur mit wahrer Grundsvorstellung des leider zu Boden geworfenen Lands mit all pflichtschuldigst geziemenden Reverenz an E. K. M. den von Augen liegenden Nothstand der armen Unterthanen und Landsassen Klag- und Bittweis unterthänigst angebracht, vor sich fordern, zur schuldigen Beihilf und proportionirten Bewilligung mit Nachdruck vernommen, den Zustand der Contribuenten und ausgeschriebene Landesanlagen untersuchen und die 75.000 Fl, determinirte Türken- oder Vermögensteuer zum alhiesigen Fortificationsgebäu eintreiben sollen, da doch je und allezeit die allergnädigst und gnädigste Landesfürsten, auch E. K. M. dero hinterlassene geheim- und deputirte Räthe in dero Abwesenheit alle Landtagspropositiones . . . . . denen getreu gehorsamsten Ständen, ja auch denen Verordneten vorzutragen gnädigst instruirt . . . . . in welchen Fällen die hinterlassene geheime und deputirte Räthe zu solchem Ende aus ihren Mitteln commissarios denominirt, solche die Stände erindert, damit sie auch durch ihre Verordnete oder Ausschüss, um sich eines Tags zu vergleichen und zu conferiren erscheinen mögen . . . . .

Wie nun von Er. K. M. die gehors. niederösterr. Stände durch ihre standhafte Treu sich versichert wissen, dass sie als allergnädigst geehrtester Herr und Landesfürst zu praejudicirlichem Eingang und Schmälerung gemeiner Landschaft und der gesammten 4 Ständen uralten wohlhergebrachten, von Er. K. M. und dero hochlöbl. Vorfahren gnädigst confirmirten Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten nichts fürzunehmen, sondern dieselbe viel mehrers gnädigst dabei zu schützen und handzuhaben gedenken, als getrösten sich die getreu gehorsamen Stände unterthänigst, E. K. M. dieselbe mit dem altgnadenreichen modo in Landtagshandlungen allergnädigst consoliren. wider das alte Herkommen der getreu frei geleisten auch noch forthin dergestalten nach Kräften gehorsam leistenden Bewilligungen hierauf auch verglichen modo collectandi unverschuldter nit beschweren noch dringen lassen werden“ . . Es folgt darauf noch die Erklärung, dass die Stände im Jahre 1683 über eine Million hätten zahlen müssen, sowie dass die 40.000 Gulden nur eine Interimsleistung gewesen seien. Der Kaiser gieng auf eine Erörterung dieses ausgedehnten Gutachtens, soweit dasselbe die principiellen Fragen betraf, nicht ein; er verwies in

seiner Antwort nur darauf, dass er die ständische Erklärung, die 40.000 Gulden nur als Interimsleistung anzusehen, mit Freuden vernommen habe, um eine rasche Bewilligung bitte und es den Ständen anheimstelle, ob sie von ihm noch die Abordnung von Deputirten fordern wollten, die mit ihnen berathen sollten [1]). Man wird jedoch nicht umhin können zuzugestehen, dass in diesem Falle das Schweigen das beredteste Sprechen war. Hätte der Kaiser oder seine Umgebung nur im geringsten an der Berechtigung der ständischen Behauptungen gezweifelt, so würde die Schrift der Stände nicht in dieser Weise beantwortet worden sein.

Zu einer so vielumfassenden Erklärung der Stände, wie die des Jahres 1684, ist es in der leopoldinischen Zeit nicht mehr gekommen; doch vergieng kaum ein Jahr, ohne dass die Stände auf die eine oder die andere Weise ihrem Herrscher gegenüber ihre Rechte betont hätten. Zu besonders scharfen Erklärungen bezüglich des Steuerbewilligungsrechtes kam es in den letzten Regierungsjahren Leopold I., so im Jahre 1700, als der Kaiser eine drückende Vermögenssteuer einzuheben beschloss [2]); so im Jahre 1701, als der Kaiser gedrängt durch die Verhältnisse auf Anregung der Hofkammer sich entschloss, den Ständen den Kauf der zweiten Drittelsteuer zu empfehlen, so im Jahre 1704, als der Herrscher neuerlich eine Vermögenssteuer ohne vorherige Befragung der Stände ausschrieb. Wiesen diese in dem ersteren Jahre auf die seit 1421 festgesetzte Freiheit der Bewilligungen hin [3]), so erklärten sie am 5. Mai 1704, „ungeachtet der häufigen Vorstellungen der Stände mehren sich die Ansinnen von neuen Leistungen immerfort und es ist den treu gehorsamsten und jeder Zeit freien Ständen wegen des ohne ihre Einvernehmung für dieses Jahr abermals [4]) kundgemachten Vermögen-

[1]) Kais. Decret d. d. 13. August 1684. Nö. L.-A.

[2]) Vergl. Mensi l. c. 82. In der Erklärung der Stände vom 10. Dec. 1700 machen dieselben auf die verschiedenen Erlässe aufmerksam, durch die Leopold und seine Vorfahren sich verpflichtet hätten, keine Steuern und Auflagen auszuschreiben. A. d. M. d. I.

[3]) Erklärung vom 23. Dez. 1701. Nö. L.-A. Sehr interessant ist in dieser Erklärung der Stände die Bemerkung, jene Landleute, welche sich zur Erkaufung freiwillig erboten, hätten ausser Acht gelassen, dass sie nicht berechtigt sind mit ihrer individuellen Steuer zu disponiren und selbe privatim zu verpfänden; sondern dass die Steuer im allgemeinen und besonderen in die Communal-Cassa der 3 Stände gehöre, aus der gleich anderen ausgeschriebenen Landesanlagen die jährlichen Bewilligungen zu bestreiten sind.

[4]) Auch im Jahre 1703 war ohne vorherige Einvernehmung der Stände eine Vermögenssteuer ausgeschrieben worden, doch hatte der Kaiser, wie die Stände am 4. Mai 1703 dankend berichten, diese Gefahr einer gegen ihre Privilegien gerichteten Massregel beseitigt.

steuerfünftels und des zugleich ausgeschriebenen sogenannten subsidii präsentanei sogar mit der Militär- und Personal-Execution ohne Unterschied des Standes und der Personen gedroht worden, da doch bei den Stellen wider angesessene Schuldner auch des niedrigsten Standes, solange solche Zahlungsfähig sind, kein solches Verfahren üblich ist. Es will den Schein gewinnen, als sollten dadurch die Stände sammt ihren uralten, wohlhergebrachten von so vielen römischen Kaisern selbst durch den Erbhuldigungsrevers bestätigten und durch die fortwährenden Schadlosverschreibungen versicherten Privilegien auf einmal zu Boden geworfen und um ihren Credit gebracht werden" [1]).

Aber nicht allein das Steuerbewilligungsrecht suchten die Stände sich zu wahren. Ueberall wo es galt ihre erworbenen Rechte der Krone gegenüber zu schützen, sehen wir sie mit gleichem Eifer den Kampf führen. Ihr Verhalten im Jahre 1679, als die Pest in Wien wüthete und den Aufenthalt in dieser Stadt unräthlich erscheinen liess, während die hinterlassenen Räthe die Anwesenheit der ständischen Beamten forderten, beweist dies auf das deutlichste. Auf die Mittheilungen des Landschaftsarztes hin, dass der Sohn des Thorwärters im Landhause an der Pest erkrankt sei, hatten die Verordneten beschlossen, ihre Sitzungen zu unterbrechen und sich aufs Land zu begeben. Zugleich hatten sie dem Grafen Herberstein den Befehl ertheilt, mit Hilfe einiger anderer Herren etwaige wichtige Angelegenheiten zu besorgen [2]). Den deputirten Räthen, die an Stelle des abwesenden Monarchen die Staatsleitung innehatten, schien das Vorgehen der ständischen Beamten unstatthaft. Sie forderten den Landmarschall auf, dafür Sorge zu

[1]) Den Recess vom 23. Juli 1689, durch den Kaiser Leopold I. mit den Ständen ein Uebereinkommen über die in den folgenden 12 Jahren zu leistenden Bewilligungen traf, wird man nicht als eine gegen das Steuerbewilligungsrecht gerichtete Massregel betrachten können. Der Kaiser betonte vielmehr ganz ausdrücklich, dass er sich zu dieser Abmachung im Interesse des Credites der drei oberen Stände entschlossen habe und dass durch denselben dem Steuerbewilligungsrechte der Stände durchaus nicht praeiudicirt werden solle. Nach diesem Vertrage verpflichteten sich die Stände gegen zu ertheilendes Moratorium auf currende Schulden und gegen Schadlosbriefe mit der Versicherung, sie weiter, wie auch die Zeiten immer sein sollten, nicht zu steigern, die ersten 6 Jahre jährlich 200.000 Gulden, die nächsten 3 Jahre 225.000 Gulden jährlich und die letzten 3 Jahre 250.000 nebst der für 12 Jahre zu übernehmenden Raaber Grenzbezahlung zu erlegen. Erfolg hatte die Vereinbarung für die Stände nicht, schon im Jahre 1691 trat der Kaiser mit neuen grossen Anforderungen an die Stände Niederösterreichs heran, doch ist es jedenfalls unrichtig, wenn Biedermann Staatbank l. c. 402 und mit ihm viele andere behaupten, es sei überhaupt erst in der Zeit Karl VI. zu Recessen über mehrjährige Bewilligungen gekommen.

[2]) Verordneten-Erklärung vom 28. Aug. 1679. Nö. L.-A.

tragen, dass die Verordneten und Gerichtspersonen sich wieder in Wien einfinden [1]).

Die Antwort des Landmarschalles lautete dahin, 3 der Verordneten seien zu Horn wegen der Einquartierung, die anderen 3 habe er nach Wien berufen [2]). Diese Erklärung genügte den Räthen nicht; sie sprachen in ihrer Erwiderung [3]) von des Kaisers Missfallen über das Vorgehen der Stände und forderten die nicht in Wien erschienenen Landrechtsbeisitzer, Verordneten, Secretäre und Officiere bei Dienstesentlassung auf sich in der Hauptstadt einzufinden. Das gab den Ausschlag. In überaus energischer Weise erwiderte der Landmarschall, sprach sein Bedauern über das grobe Decret der Deputirten aus und bemerkte im Hinblicke auf die in demselben angedrohte Dienstesentlassung, die ständischen Beamten dependiren lediglich von den Ständen und letztere hätten deren Uebersiedlung durch Beschluss vom 12. Sept. 1679 gutgeheissen [4]). Die Schärfe der ständischen Erklärung hatte den gewünschten Erfolg. In der Erwiderung auf dieselbe gestatteten die deputirten Räthe den Verordneten ihre Sitzungen ausserhalb Wiens zu halten [5]) und wenn es auch im weiteren Verlaufe zu neuerlichen Erörterungen kam, so wurden dieselben im wesentlichen immer wieder zu Gunsten der ständischen Selbständigkeit entschieden.

Die Wahrung der Selbständigkeit ihren Beamten gegenüber, die sie bezahlen mussten, die in diesem Falle auf das klarste hervortritt, findet sich auch sonst in der leopoldinischen Zeit stark und oft betont. Die Stände weisen auf das entschiedenste die Versuche der Krone zurück, die Verordneten als Beamte des Staates aufzufassen, denselben directe Befehle zu ertheilen, und berufen sich, so oft derartige Versuche erfolgen, darauf, dass über Landesangelegenheiten nur sie allein zu entscheiden hätten [6]). Die Empfindung rein ständische Beamte zu sein, und lediglich die Interessen derselben wahren zu müssen tritt auch in den Berichten der Verordneten auf das schärfste hervor. Sie sind durch ihre Instruction verpflichtet, schreiben sie am 12. Dez. 1701, so oft durch irgend eine Neuerung wider die herkömmliche Ordnung zum Nachtheile oder zur Beeinträchtigung der hergebrachten

---

[1]) Erklärung vom 5. Sept. 1679. Nö. L.-A.

[2]) Landmarschall an die geheimen Räthe 9. Sept. 1679. Nö. L.-A.

[3]) Hinterlassene Räthe an den Landmarschall — Grafen Hoyos — 20. Sept 1679. Nö. L.-A.

[4]) Erwiderung des Landmarschalles an die deputirten Räthe vom 5. Oct 1679. Nö. L.-A.

[5]) Schreiben der hinterlassenen Räthe d. d. 11. Oct. 1679. Nö. L.-A.

[6]) 28. Aug. 1658. Stände an den Kaiser. Nö. L.-A.

Freiheiten der Stände etwas unternommen wird, solches den Ständen zu weiteren Vorkehrungen zu hinterbringen. Da nun vor etlichen Tagen wegen der Vermögenssteuer ein Patent publicirt und auch an dem Landhause angeheftet worden ist, so haben sie als Geschäftsträger der Stände dies vorzutragen für unumgänglich nöthig gehalten, obwohl die Stände in demselben nicht specialiter genannt sind; denn das Patent lautet auf alle kais. Maj. treu gehorsamen Vasallen, Unterthanen . . . Da aber anzunehmen, dass die Stände auch gemeint sind, dies aber der vielhundertjährigen Gewohnheit und dem letzten Recesse zuwider ist, so erbitten sie sich eine Entschliessung der Stände als Norm für die Behandlung dieser Angelegenheit [1]).

Aber nicht blos bezüglich des Steuerbewilligungsrechtes und der Verfügung über ihre Beamten erheben die Stände ihre Ansprüche; fast in jedem Gebiete des staatlichen Lebens, wo die Interessen der Regierung und der Stände sich kreuzten, stossen wir auf ähnliche Auseinandersetzungen. Im Jahre 1658 — 28. Mai — wurde den Ständen seitens der deputirten Räthe mitgetheilt; es dürften sich nach Ankunft des Kaisers aus Frankfurt unter anderen Personen auch die Handwerkergenossenschaften um Confirmirung oder Extendirung ihrer vorher erlangten Satzungen und Freiheiten melden [2]). Da man aber in Erfahrung gebracht habe, dass sie dies zum Nachtheile der ständischen Gerechtsame thun wollen, fordere man den Landmarschall auf die Stände darüber zu vernehmen, was sie gegen der Handwerker Pläne einzuwenden hätten. Die 3 oberen Stände betonten in ihrer Erwiderung ihr Recht, in diesen Fragen vor irgend welcher Entscheidung des Herrschers vernommen zu werden und wiederholten ihr Ersuchen, keine Verordnung ohne vorhergegangene Befragung der Stände ergehen zu lassen. Als die Stände aber von einer bevorstehenden Verordnung vernahmen, die ohne ihre Zustimmung erfolgen sollte, wendeten sie sich — 3. Nov. — neuerdings an Leopold, mit der Bitte, sich durch das ungestüme Fordern der Handwerker nicht zu einem Schritte verleiten zu lassen, der dem ganzen Lande zur höchsten Confusion und zum höchsten Schaden gereichen würde, „indem dardurch den Landesmitgliedern an ihrer Jurisdiction merklich Eingriff geschehe . . . . überdies auch I M., auch löbliche Vorfahren die Stände dahin zu mehrmalen allergnädigst versichert, dass ohne deren Wissen und Vernehmen einige dem Land schädliche und nachtheilige Ordnung nicht ausgehen

[1]) Schreiben der Verordneten an die Stände 12. Dec. 1702. Nö. L.-A.

[2]) Ueber die Stellung der Gewerbetreibenden und über das Ueberwuchern der Zunftmisbräuche vergl. Hatschek Das Manufacturhaus auf dem Tabor, in Schmollers Abhandlungen VI$_{1}$, 7 ff.

noch publicirt werden solle, wie es denn auch also bisher ganz lobwürdigst observirt worden und die Billigkeit selbst erfordert, dass diejenigen quorum interest und welche auf Satz und Ordnung halten sollen, früher darüber gehört und vernommen werden". Eine Entscheidung erfolgte vorerst nicht, die Regierung begehrte neuerdings Eingabe der Beschwerden, die Stände erwiderten mit der Forderung vorerst gefragt zu werden. Beide Theile beharrten auf ihren Principien und gaben eine Berechtigung der gegenseitigen Behauptungen principiell nicht zu. Die verschiedenen Münzpatente Leopold I., die ohne vorherige Einvernahme der Stände erflossen, haben dann noch oft Anlass zu ähnlichen Erklärungen der Stände gegeben. Ein ebenso entschiedenes Benehmen zeigten die Stände, als es galt ihr Einstandsrecht [1]) zu wahren. Sie forderten von Leopold eine unzweideutige Erklärung, ihrem Privileg nicht zu nahe treten zu wollen [2]). Der Kaiser erwiderte, er habe sich gelegentlich der Bestätigung der ständischen Privilegien vorbehalten wider den Einstand Privilegien zu ertheilen, habe übrigens von diesem Reservat in den letzten Jahren nur selten und stets zum Besten der Landesmitglieder Gebrauch gemacht [3]).

Wie sehr es den Ständen bei dieser Wahrung ihrer Selbständigkeit auf das Principielle ankam, wie sehr sie auch dort für ihr Recht eintraten, wo Eingriffe gegen dasselbe, ohne ihnen nachtheilig zu sein, versucht wurden, beweist folgender Fall. Im Jahre 1682 21. Mai hatte der Kaiser den Ständen die Mittheilung gemacht, dass 3 Compagnieen des mannsfeldischen Regimentes, die in Niederösterreich einquartirt waren, den Marsch nach den Vorlanden anzutreten beordert seien. Zugleich ergieng an die Stände das Ersuchen, diesen Truppen den rückständigen und 1 Monat Sold im Voraus zu zahlen; dagegen sollten die Soldaten auf dem Marsche durch Niederösterreich Nahrungsmittel nur gegen Baarzahlung nach einem vom Herrscher festgesetzten Tarife erhalten. In ihrer Erwiderung vom 6. Juni 1682 baten die Stände, indem sie dem Monarchen für seine Vorsorge dankten, nicht in Ungnade aufzunehmen, was sie vor nicht langer Zeit gelegentlich der Münzverbesserung vorgebracht, dass sowohl Leopold als seine Vorfahren seit Jahrhunderten derlei das Gemeinwesen betreffende Anord-

---

[1]) Das Landmanneinstandsrecht bestand darin, dass nur in die Landmannschaft Aufgenommene Güter an sich bringen durften. Diesem Gesetze zuwider getroffene Verträge wurden als ungiltig erklärt und den Landleuten in solchen Fällen der Einstand eingeräumt. Vergl. Barth l. c. I 182 ff. Die Patente datiren vom 1. Nov. 1559, 20. Aug. 1565, 10. Febr. 1572, 2. Nov. 1628, 21. Oct. 1689.

[2]) 16. April 1700. Nö. L.-A.

[3]) 30. Mai 1700. Nö. L.-A.

nungen vor der Publication mit den Ständen, damit sie nach den Umständen der Länder eingerichtet werden, berathen haben [1]).

In eben so bestimmter Weise wie dem Herrscher und seinen stellvertretenden Räthen suchten die Stände den Regierungsämtern gegenüber ihre Selbständigkeit zu wahren und den Gedanken an eine Unterordnung nicht aufkommen zu lassen.

Wir haben eines solchen Falles bereits gedacht, der die Forderung der Hofkammer betraf, Abgeordnete der Stände vor sich zu rufen [2]). Im übrigen handelte es sich bei diesen Conflicten zwischen Hofkammer und Ständen, wie begreiflich, ausschliesslich um Gegenstände finanzieller Natur.

Die Hofkammer war, wie bereits erwähnt, dasjenige Organ, an das sich der Herrscher wendete, wenn er Auskunft darüber haben wollte, welche Anforderungen man an die Stände zu stellen genöthigt sei und die Hofkammer zögerte nicht im Hinblicke auf die Schwierigkeit der Geldbeschaffung, wie auf die immer grösser werdenden Ansprüche des Hofes, den Betrag der Bewilligung möglichst hoch zu fixiren. Erwiderten nun die Stände ihrem Herscher mit der Betonung ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder wiesen sie die eine oder andere Forderung als unberechtigt zurück, dann war es wieder die Hofkammer die vom Monarchen beauftragt wurde, die Auseinandersetzungen der Stände zu prüfen und zu beantworten. Bei dem regen Schriftenwechsel, der, wenn auch nicht direct, auf diesem Wege zwischen Ständen und Hofkammer geführt wurde, kam es leicht zu heftigen Erörterungen, in deren Verlaufe die Absicht der Kammer, auf die Bewilligung der Stände entscheidenden Einfluss zu nehmen, nur zu deutlich hervor-

---

[1]) Sie fügen hinzu, sie seien weit davon entfernt, zu verlangen, in dieser Verpflegsangelegenheit darüber vernommen zu werden, wie viel Mund- oder Pferdeportionen einem General u. s. w. gereicht werden sollen, sondern nur darüber, wie hoch die Taxen der einzelnen Lebensmittelsorten zu berechnen, was unter einer Mundportion und Service und was unter einer Pferdeportion zu verstehen und in welcher Summe dies alles von der Landtagsbewilligung abzuziehen sei, da solches als ein wesentlicher Theil der Landtagsverhandlungen immer mit den Ständen verhandelt worden sei. Sie verweisen im weiteren auf das Beispiel von 1656.

[2]) Die Ansicht, dass die Stände in diesem Punkte unerschütterlich seien, war eine so allgemeine, dass die Hofkammer, als sie im Jahre 1671 von Leopold Auftrag erhielt, in der Streitfrage zwischen den Ständen und der orientalischen Compagnie eine Entscheidung zu fällen und zu diesem Behufe Vertreter beider Parteien vor sich zu rufen, am 10. Juli 1671 erwiderte, „es ist bekannt, dass die Landstände ohne Er. K. M. speciell Befehl vor Kammer und Regierung zu erscheinen jeder Zeit geweigert haben.“

trat [1]). Die Stände wiesen aber derartige Eingriffe auf das entschiedenste zurück. Sie erklärten im Jahre 1695 — 17. August — in Beantwortung einer Aeusserung der Hofkammer, sie müssten von Leopold hoffen, dass er nicht zulassen werde, dass die Hofkammer „den durch den Erbvergleich wohlhergebrachten alten Herkommen und Privilegien entgegen, ihnen Bewilligungen zu decretiren befugt sein solle". Der Kaiser billigte in dieser Frage ihre Anschauung und betonte ihr gutes Recht, die Summe der zu bewilligenden Gelder zu bestimmen. Dagegen stellte er sich in allen Fragen, die sich auf die Verrechnung [2]) bereits bewilligter Gelder bezogen, auf die Seite der Hofkammer und da es bezüglich der Verrechnung im Hinblicke auf die verschiedenartigen Interessen der Hofkammer und der Stände oft zu Conflicten kam, gab diese Angelegenheit Anlass zu wiederholten Selbständigkeits-Erklärungen der Stände. Insbesondere weigerten sich die Stände, der Hofkammer irgend welchen Einfluss auf die ständischen Beamten zu gestatten. In der That sah sich denn auch die Hofkammer, so oft sie etwas an den Verrechnungen auszusetzen hatte, genöthigt, den Herrscher um seine Vermittelung anzugehen. Dagegen hat Leopold den Ständen gegenüber die ausschliessliche Berechtigung der Hofkammer in finanziellen Fragen die Interessen der Krone zu vertreten wiederholt und in der unzweideutigsten Form betont [3]). Und in nicht

---

[1]) Sehr instructiv für diese Verhandlungen sind die Schriften der Stände und die Gegenschriften der Hofkammer vom Jahre 1658 im R. F. A. Vergl. auch die bei Newald l. c. 10 ff. gegebenen Mittheilungen.

[2]) Ueber die Art der Verrechnung zwischen der Hofkammer und den niederösterreichischen Ständen gibt ein Act des R. F. A. (Landtagsacten Oesterreich) Aufschluss, „So oft man — heisst es daselbst — mit den Ständen dieses Landes oder dero Herrn Verordneten über die gethane Verwilligung Abrechnung gepflogen, hat man, nachdem die von hochlöblicher Hofkammer deputirt gewesenen Herrn Commissäre ihre Verrichtung gehörig relationirt und selbe cameraliter weiters überlegt worden, wohl besagten Herrn Verordneten, bei wem es ultimate verblieben, schriftlich intimirt; womit es so gehalten worden: Wenn hochlöbliche Hofkammer befindet, dass wider die gepflogene Abrechnung und der Herrn Commissarien in Sachen eingereichte Relation wenig oder nichts zu sagen, consequenter dabei zu acquiesciren und derentwegen ichtwas an I. K. M. zu bringen unnöthig sei, haben dieselbe nachrichtliche Erklärung und Intimation an die Herrn Verordneten ergehen lassen. Da aber wider die Abrechnung sive per deputatos dominos comissarios cameraticos sive per cameram ipsam also erhebliche Bedenken movirt worden, dass in der Hofkammer Macht nicht gestanden, den Ständen und dero Herrn Verordneten in dero Gesuch ohne E. M. Vorwissen zu deferiren, hat man den in dieser Sache gethanen Vortrag und von I. M. hierüber erfolgten Entschluss den Herrn Verordneten gehörig intimirt . .'

[3]) Rescripte von 1657 19. Sept. R. F. A. und 1680 Nö. L.-A. A. IX Nr. 61.

geringerem Masse als der Hofkammer suchten die Stände der niederösterreichischen Regierung, dem Hofkriegsrathe [1]) und allen übrigen staatlichen Behörden gegenüber ihre Selbständigkeit zu wahren und wussten dieselbe auch allen Bemühungen der Behörden zum Trotze zu behaupten.

V. Das Recht der Beschwerde und dessen Ausübung.

Als eine unerlässliche Voraussetzung einer erfolgreichen Betätigung ihres Strebens nach Wahrung ihrer Selbständigkeit haben die Stände der leopoldinischen Zeit das Recht der Beschwerde angesehen und dieses Recht ist ihnen auch von der Krone niemals bestritten worden. Zu einer principiellen Austragung der Frage, ob die Stände berechtigt seien, die Bewilligung der Subsidien von der Berücksichtigung ihrer Forderungen abhängig zu machen, ist es dagegen in der leopoldinischen Zeit nicht gekommen. Wohl betonten die Stände in ihren Erklärungen, dass sie die Summen dem Herrscher nur unter der Voraussetzung bewilligen könnten, dass das Land in aufrechtem Stande bleiben sollte und ihren Wünschen Rechnung getragen werde, wohl betonten sie gelegentlich einer bedeutenden Herabsetzung der kaiserlichen Forderungen, dazu auch durch die Nichtbeachtung der oder jener Beschwerde veranlasst worden zu sein, allein auf die Dauer haben sie aus diesem Grunde mit der Leistung der bewilligten Summen nicht zurückgehalten. Sie begnügten sich vielmehr in solchen Fällen auf die Nichtbeachtung ihrer Erklärungen hinzuweisen, dieselben zu wiederholen und in schärferen Worten ihre Berücksichtigung zu fordern. Der moralische Druck, den sie auf diesem Wege auf die Regierung ausübten, wuchs begreiflicher Weise mit den Anforderungen, die seitens der Krone an die Stände gestellt wurden und führte schliesslich dazu, dass, soferne nicht besonders gewichtige Gründe vorlagen, den Bitten der Stände ein williges Gehör geliehen wurde. Kaiser Leopold I. hat seine principielle Geneigtheit den Beschwerden der Stände Niederösterreichs Rechnung zu tragen, wiederholt betont und die erstaunliche Reihe von Gesetzen, Patenten, Edicten auf allen Gebieten des menschlichen Lebens beweist, dass er auch thatsächlich in zahlreichen Fällen die Wünsche der Stände berücksichtigt hat. Freilich gab es Fragen, bezüglich welcher eine Einigung zwischen dem Herrscher und den Ständen unmöglich, andere,

[1]) Gelegentlich einer Berathung Seels, des niederösterr. Landschaftssyndicus, mit den Verordneten 21. Febr. 1674 wurde ganz ausdrücklich betont, die Kriegsräthe hätten keine Macht über die Stände und jeder diesbezügliche Eingriff auf das entschiedenste zurückgewiesen. Nö. L.-A.

wo sie recht schwer und mühsam zu erzielen war [1]). In diesen Fällen konnte es geschehen, dass die Stände ihre Bitten in etwas schrofferer Form zum Ausdrucke brachten, dass sie auf die wiederholte Ausserachtlassung ihrer Wünsche hinwiesen und die endliche Berücksichtigung derselben dringend forderten.

Das Organ, dem die Aufgabe zufiel, die Forderungen der Stände zu prüfen und die zur Durchführung der Massregeln nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, war die Gravaminaconferenz [2]), zusammengesetzt aus Vertretern der Regierung und der Stände, die je nach dem Gegenstande der Beschwerde mit Rücksicht auf die nöthigen Fachkenntnisse ausgewählt wurden [3]).

Es kann nicht meine Aufgabe sein in diesem Zusammenhange alle Beschwerden, welche die Stände erhoben haben, zu prüfen, die Wege zu verfolgen, auf denen deren Berücksichtigung erfolgte. Aus der gemeinsamen Thätigkeit der Regierung und der Stände, die auf diese Weise stattfand, sind zahllose Gesetze und Verordnungen Kaiser Leopold I. hervorgegangen, die kein Gebiet menschlichen Lebens unberücksichtigt gelassen haben. Nur auf die wichtigsten derselben hinzuweisen, sei mir gestattet, zumal auf jene, welche die Stellung der Krone zu den Ständen zu beleuchten in der Lage sind.

Diejenige Frage, die während des ganzen Verlaufes des 16. und der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrh. Gegenstand der lebhaftesten Beschwerden und der heftigsten Angriffe der Stände gebildet hatte, die religiöse Frage, gab in der Zeit Kaiser Leopold I. nur selten Anlass zu Conflicten. Die Restauration des Katholicismus war in Niederösterreich siegreich durchgeführt, nur Katholiken war die Standschaft möglich [4]), an der Recht-

---

[1]) Am zahlreichsten waren die Beschwerden in den 60 und 70er Jahren; nach der Publication des Tractatus de iuribus incorporalibus fiel wenigstens ein grosses Gebiet aus.

[2]) Z. B. 1665 27. Febr. verordnet der Kaiser eine Commission mit dem Statthalter Grafen Starhemberg an der Spitze zur Reassumirung der ständischen Beschwerden; es heisst, diese Commission sei zur „Reassumirung der vorlängst angestellten Gravaminumconferenz" eingesetzt worden.

[3]) Dass bei der Zusammensetzung dieser Conferenz auf Fachkenntnisse Rücksicht genommen wurde, geht aus den wiederholten Bemühungen der Stände hervor, einer oder der anderen Persönlichkeit, die man für besonders geeignet hielt, die ständischen Interessen zu vertreten, den Eintritt zu verschaffen. Auch protestirten die Stände gelegentlich gegen eine von der Krone eingesetzte Commission oder gegen ein einzelnes Mitglied derselben. So forderten sie z. B. 1665 8. Juli, dass der Hofkammerpräsident nicht den Vorsitz führe. Leopold erwiderte aber 22. Juli, im Hinblicke auf den Gegenstand der Beschwerde den Hofkammerpräsidenten nicht entbehren zu können. R. F.-A.

[4]) Nach dem Gesetze vom 30. April 1629 sollte von der Landschaft keiner,

gläubigkeit der Stände war nicht zu zweifeln. Die Krone konnte daher auf die volle Zustimmung der Stände rechnen, wenn sie allen Obrigkeiten den Befehl ertheilte, den Hofcommissären, „welche die Bekehrung der noch unkatholischen, die Erhaltung und Bestärkung derjenigen, welche sich bereits bekannt haben und die Abstellung und Bestrafung derjenigen, welche wider die Gebote Gottes und gegen die in Religionsangelegenheiten erlassenen Generalien sich vergangen, im Erzherzogthum Oesterreich u. d. E. zu vollziehen haben", allen möglichen Beistand zu leisten [1]). Sie konnte ebenso im Sinne der Stände zu wirken glauben, wenn sie zu gottesfürchtigem Leben aufforderte, zu strenger Einhaltung der kirchlichen Gebräuche, wenn sie die Pest und die Kriegsnoth als Folge des unzüchtigen, gottlosen Lebens bezeichnete [2]). Und auch darin handelte die Krone wenigstens im Interesse der weltlichen Stände, wenn sie dem überhandnehmenden Verkaufe weltlicher Güter an Geistliche zu steuern suchte, indem sie ausdrücklich verfügte, dass solche Verkäufe ohne vorherige Einwilligung des Landesfürsten keine Giltigkeit haben sollten [3]). Das religiöse Gebiet war übrigens eines der wenigen, auf dem zwischen Krone und Ständen volle Uebereinstimmung herrschte; bezüglich der Mehrzahl der übrigen Angelegenheiten traten die Gegensätze mehr oder minder deutlich hervor und die endgiltigen Verfügungen sind oft als ein Compromiss aufzufassen, zu dem sich beide Theile nach langen mühseligen Verhandlungen bereit erklärten. So jene Gesetze, welche Bestimmungen enthielten, die sich auf die Stellung der Grundherren zu ihren Unterthanen bezogen. Suchten die Stände als Vertreter der grundherrlichen Klassen deren Rechte zu wahren, so durfte die Krone im eigenen Interesse die Sache der nicht zur Standschaft und zum Adel gehörigen Kreise nicht ausser Acht lassen. Als die wichtigste aller dieser Verordnungen wird man wohl unzweifelhaft den Tractatus de juribus incorporalibus bezeichnen können, der am 13. Mai 1679

---

weder in den Herren- noch in den Ritterstand aufgenommen werden, der nicht der katholischen Religion wirklich zugethan sei.

[1]) Decret vom 4. April 1660. Nö. L.-A.

[2]) Decret vom 9. Nov. 1677. In diese Kategorie gehören auch die Erlässe, welche das Klatschen in den Kirchen verboten, 2. Dec. 1677, 17. Nov. 1683; Erlässe, deren wiederholtes Erscheinen beweist, dass denselben von der Bevölkerung keine grosse Bedeutung beigemessen wurde, oder dass der Wille wohl gut, aber die Kraft gering war.

[3]) Decret vom 20. Oct. 1669. Ueber diese Angelegenheit befinden sich im Nö. Ständearchive zahlreiche Acten; Correspondenzen der niederösterreichischen Stände mit den steierischen und kärntnerischen. Auch erliegt daselbst ein Gutachten der Stände vom 7. Sept. 1668 über die Abfassung einer neuen Landesordnung betreffs der geistlichen Güter.

veröffentlicht, für eine ganze Reihe der wichtigsten Fragen die lang ersehnte Entscheidung brachte. Der Wunsch der Stände die Rechte der Grundobrigkeit, der Dorfobrigkeit, der Vogtei, der geistlichen Herrschaft, der Robot u. a. m. festgestellt zu wissen, war ein alter und die immer neuen Streitigkeiten zwischen Herren und Unterthanen, zwischen österreichischen und böhmischen Herren veranlassten die Stände seit dem Regierungsantritte Leopold I. immer wieder an die Regierung mit der Bitte um Ordnung dieser Fragen heranzutreten. Frühzeitig hatte auch Kaiser Leopold I., im Principe mit den Ständen einverstanden, eine Commission eingesetzt, welche die Leitung dieser Dinge zu übernehmen hatte und aus Vertretern der Krone und der Stände zusammengesetzt war. Jedoch hat es lange gedauert, bis die ausserordentlichen Schwierigkeiten, die sich der Codification dieser Materie in den Weg stellten, überwunden, eine Form gefunden war, gegen die nicht eine der Parteien berechtigte Bedenken erheben konnte. So geschah es, dass das Gesetz, das die Stände bereits zu Beginn der 70er Jahre als vollendet ansehen zu können glaubten, trotz wiederholten Drängens der Stände erst 1679 erscheinen konnte. Die Bedeutung des Gesetzes wird am klarsten durch die Erwägung, dass es das erste für die behandelten Materien war und bis in unser Jahrhundert die Grundlage der Verordnungen über die unkörperlichen Dinge gebildet hat. Der Kaiser, hiess es in der Einleitung zu diesem wichtigen Gesetze, hat während seiner Regierung wahrgenommen, „dass zwischen denen Parteien in materia iurium incorporalium die öftern Strit und Irrungen guten Theils darumben entstanden, weilen in diesem Land hierinfalls noch keine landesfürstliche Satzungen publicirt worden. Damit aber zuförderst wir selbsten als auch unsere nachgesetzte Gerichtsstellen mit unnothwendigen Rechtsführungen umsoviel weniger behelliget werden möchten, als haben wir die gnädigste Verordnung gethan, dass durch unsere Räthe mit Zuziehung der von unsern treugehorsamsten niederösterreichischen Landständen erkiesten Ausschüssen diejenigen iura incorporalia, daraus die mehriste Streitigkeiten bisher erwachsen, vornehmlich zu derjenigen, welche nicht studiret, verlässlichen Nachricht, auf unsere deutsche Sprach . . . verfasst und mitgetheilt werde.“ Die Tendenz dieses Gesetzes gieng nicht dahin, bedeutende Veränderungen in den bestehenden Verhältnissen vorzunehmen, sondern durch genaue Formulirung der geltenden Normen den Zwistigkeiten Abbruch zu thun, zugleich aber Uebertretungen seitens der Grundherren zu erschweren [1]). Ausschliesslich zu Gunsten der

[1]) Der Tractatus ist abgedruckt u. a. bei Englmayer Ant. Tractatus de iuribus incorporalibus vom 13. März 1679 mit den nachfolgenden Gesetzen und

Stände auf deren wiederholte Beschwerde wurde die in anderem Zusammenhange bereits erwähnte Executionsordnung vom 31. Dec. 1671 erlassen. In der Einleitung zu dieser Verordnung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass obwohl 1599 durch die Stände eine gewisse Executionsordnung, wornach die ausständigen Landesanlagen und andere gemeine Landschaftsanforderungen von Jahr zu Jahr eingebracht werden sollen, mit Aufhebung der vorigen anno 1572 und 1592 ausgegangenen Executionsordnungen von Neuem geschlossen worden „auch bisher in Uebung gehalten — sie war 1669 20. Mai erneuert worden — doch die getreuen Stände in Unterthänigkeit erinnert haben, dass sich seither wiederum viel Sachen mit der Zeit geändert und unterschiedliche Fälle ereignet, welche in besagter Executionsordnung entweder gar nicht oder aber nicht klar und deutlich genug begriffen, woraus dann allerhand Streit und Irrungen, auch grosse Hindernisse in Einbringung der Landesanlagen und anderer Forderungen entstanden, deswegen sie die Executionsordnung nach jetzigem Stand zu erneuern und einzurichten für eine unumgängliche Notdurft angesehen und den Kaiser als regierenden Herrn und Landesfürsten um Bewilligung gebeten, die er auch ertheilt habe“ [1]).

Ein anderes Gebiet auf dem den Beschwerden der Stände seitens der Regierung fast immer Rechnung getragen wurde, betraf die Sicherheit des öffentlichen Lebens.

Die Verwilderung, die im Laufe eines dreissigjährigen Krieges nicht nur unter den Soldaten, sondern auch unter der Bevölkerung eingerissen war und nach dem Kriege fortdauerte, schädigte die Interessen der Stände nicht minder als die des Herrschers und macht es begreiflich, dass bald von der einen, bald von der anderen Seite die Initiative ergriffen wurde, um den bestehenden Missbräuchen zu steuern [2]). Uebrigens beweisen die zahllosen Patente zur Ausrottung des herrenlosen Gesindels, zumal der Zigeuner, wie schwierig es war in diesem Punkte Abhilfe zu schaffen. Auch das kaiserliche Generalmandat gegen diese letzteren vom 19. Februar 1671, worin es unter anderem heisst, die Hoffnung, „dass die Frevler sich durch die schon

Ordnungen. Daselbst auch das Verzeichniss der betheiligten Commissäre. Vergl. auch Barth v. Bartenheim l. c. I 27 ff.

[1]) Codex Austriacus l. c. 309.

[2]) Ueber das ausserordentlich zahlreiche Bettlervolk, das sich in 2 grosse Gruppen, Audienzbrüder und Gassenbettler, schied, vergl. auch Kaltenbaeck „Vaterländische Denkwürdigkeiten Austriakalender 1851 p. 14“. Abraham a Santa Clara erwähnt derselben und ihres unwürdigen Treibens wiederholt. Es gab damals in Wien bei einer Bevölkerung von kaum 100.000 Menschen gegen 8000 Bettler und nur 2000 Gewerbetreibende. Hatschek l. c. 5.

erlassenen Verfügungen und strengen Strafen würden abschrecken lassen, habe sich als eine vergebliche erwiesen, der Kaiser habe vernommen, dass sich das Gesindel wieder hier und zumal an den ungarischen, mährischen und böhmischen Grenzen zeige und die Insassen, insbesondere die Bauern, quäle, die sich fürchten es zu verfolgen, weil sie dadurch selbst Gefahr laufen, zumal die Obrigkeiten nicht die entsprechende Hilfe leisten sollen", scheint nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben; wenigstens wiederholen sich die Patente in dieser Frage nach dem Generalmandate nicht weniger oft als vorher [1]). Das gleiche Schicksal scheinen auch die im Einvernehmen mit den Ständen erlassenen Infectionsordnungen [2]) gehabt zu haben. Die Bevölkerung kümmerte sich um dieselben nur wenig, selbst dann, als die Pest am heftigsten im Lande wüthete und setzte den Behörden einen verderblichen passiven Widerstand entgegen.

Wiederholten Anlass zu Klagen der Stände und zu weitgehenden Verhandlungen dieser mit der Regierung gaben die Handels- und Industriefragen [3]). Weder die Stände noch die Regierung täuschten sich darüber, dass Oesterreich in dieser Hinsicht hinter den übrigen Culturstaaten zurückstand. Von verschiedener Seite her wurden der Herrscher und die Stände darauf aufmerksam gemacht, dass Frankreichs Uebergewicht in Europa in erster Linie auf die grösseren Mittel zurückzuführen sei, über die es gebiete und dass es sich diese nur durch die Ausnützung seiner Handels- und Industrievortheile verschaffe. Auf das nachdrücklichste hat schon im Laufe der 60er Jahre des 17. Jahrhundertes Dr. Joh. Joachim Becher auf diese Thatsache hingewiesen und Oesterreichs hervorragendster Diplomat, Franz von Lisola, hat dieser Frage immer und immer wieder seine Aufmerksamkeit geschenkt und in der entschiedensten Weise für einen Handelskrieg gegen

---

[1]) Nebst dem Generalpatente vom 19. Febr. 1671 finden sich Patente von 1668, 1671, 1685, 1687, 1689, 1693, 1698, 1699 u. a. m.

[2]) Ich finde das erste Infectionspatent datirt 16. April 1659, wo es ausdrücklich heisst, man habe nicht das Infectionspatent von 1649 beobachtet, ferner Patente aus den Jahren 1662, 1679, 1680.

[3]) Ich kann in diesem Zusammenhange keine eingehende Darstellung dieser wichtigen Frage versuchen. Ich hoffe auf die Handelspolitik Oesterreichs in dieser Zeit demnächst in anderem Zusammenhange zurückzukommen. Vergl. übrigens die Mittheilungen bei Hatschek „Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien". Staats- und wissenschaftliche Forschungen VI, und die daselbst verzeichnete Literatur; insbesondere die zeitgenössischen Schriften von Becher „Politischer Discurs". Hornick „Oesterreich über alles" und Schröder „Fürstl. Schatz- und Rentkammer".

Frankreich gewirkt. Aber nicht allein Frankreich konnte dem österreichischen Herrscher ein Vorbild sein; wohin man auch blickte, nach England, Holland, Schweden, überall zeigte sich das Bestreben durch Hebung der Industrie die Wohlfahrt des Volkes und damit die Staatswohlfahrt zu fördern. Ja selbst in Deutschland zeigte das Vorgehen Friedrich Wilhelms von Brandenburg, was bei gutem Willen und unermüdlicher Ausdauer selbst mit bescheidenen Mitteln zu erreichen war. Die Bemühungen aller derer, die, in richtiger Erkenntniss der Bedeutung dieser Frage, auf den Herrscher und dessen Umgebung einzuwirken suchten, sind nicht erfolglos geblieben. Was Becher im allgemeinen für Oesterreich und insbesondere für Wien und Niederösterreich geleistet, ist, wenn auch nicht gewürdigt, doch bekannt [1]), was andere zur Hebung der österreichischen Industrie beigetragen haben, wird erst festzustellen und zu schätzen sein. In diesem Zusammenhange möge es nur gestattet sein, auf die Stellung hinzuweisen, welche die Krone und die Stände Niederösterreichs zu dieser Frage genommen haben. Dass die Einfuhr fremder verarbeiteter Waaren dem Interesse des Staates und der Stände nachtheilig sei, darüber bestand beiderseits kein Zweifel [2]). Die Krone zeigte sich daher sehr gerne bereit den Beschwerden der Stände gegen den Gebrauch fremder Waaren Rechnung zu tragen und erliess eine Reihe von Einfuhrverboten bezüglich solcher entbehrlicher, auch im Lande fabricirbarer Waaren, wie Gold- und Silberborten, Spitzen, Wehrgehänge, Handschuhe, Schnüre u. s. f.[3]). Uebertreten wurden diese Verordnungen freilich sehr oft; ja das Verbot scheint die Freude am Besitze dieser Dinge nur vermehrt [4]) und dem Schmuggel neue Nahrung gegeben

---

[1]) Becher berichtet selbst sehr ausführlich über seine Thätigkeit in dem Buche „Politischer Discurs etc. 1668". Für sein Leben und Wirken Hatschek l. c. 16 ff. und die daselbst verzeichnete Literatur.

[2]) Zu den in der Absicht der Erschwerung des Verkaufes fremder Waaren erlassenen Patenten gehören auch jene, welche den fremden Kaufleuten den Verkauf von Waaren ausserhalb der Jahrmarktszeiten untersagten; z. B. 1661 1. Sept., 1665 4. Mai, 1672 20. Mai, 1682 27. April, 1690 22. Jan., 1697 7. Juli.

[3]) Das erste Patent Leopold I. in dieser Frage dürfte das vom 27. Jan. 1659 sein; vergl. Hauer J. R. v. „Beiträge zur Geschichte der österr. Fin, p. 4 f.; ferner u. a. 1669, 1674, 1689, 1697.

[4]) Wie sehr gerade die oberen Klassen, zu denen die Mitglieder der 3 oberen Stände zählten, Luxus in Kleidern trieben, beweisen die Polizeiordnungen Leopolds aus den Jahren 1686 und 1688. Es heisst in der ersteren ausdrücklich, das erste Patent wider den Luxus, das am 28. Sept. 1671 erflossen, habe nicht den gewünschten Erfolg gehabt; zumal weil die 3 oberen Stände und wirklichen Räthe eximirt waren. Jetzt wurden auch ihrem Luxus Grenzen gesetzt; mit wie

zu haben. Selbst das Verbot der Einfuhr französischer Waaren, zugleich aus rein politischen und handelspolitischen Gründen erlassen, fand erst allmählig und auch dann nicht völlig Berücksichtigung[1]). Stritten in diesem Falle Neigung und Pflicht gegen einander und vermochte die erstere so oft den Sieg davonzutragen, dass es zu Conflicten zwischen der Krone und den Unterthanen kam, so wuchsen die Differenzen um ein wesentliches, sobald eine Massregel der Krone dem finanziellen Interesse der Stände nachträglich zu sein schien. Von einer Geneigtheit sich im Interesse der Allgemeinheit zu opfern, ist bei den niederösterreichischen Ständen nichts zu spüren. Hatten sie nichts gegen eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle zur Hebung des Handels einzuwenden, solange der Ausfall die Krone betraf, so protestirten sie lebhaft, so oft eine der im Besitze der Stände befindlichen Mauten durch derartige Verordnungen betroffen werden sollte. Die gänzliche Unfähigkeit von ihrem besonderen Interesse abzusehen, die Verständnisslosigkeit, die sie allen Reformen gegenüber zeigten, sowie ihre Trägheit, rechtfertigen den Ausspruch Schröders „Die Menschen — in Oesterreich — sind, wie scheint, so religiös, dass sie unserm Herrgott nicht wollen in sein Handwerk fallen, sondern wollen ein Ding behalten, wie es ihnen Gott zu geben gefallen hat; das ist die grosse Unwissenheit der Menschen und die Faulheit darbei, welche sie verdrossen und nachlässig macht, ihren eigenen Nutzen zu befördern“ [2]). Erst gegen Ende des 17. Jahrhundertes scheint auch den Ständen Oesterreichs klar geworden zu sein, dass man nicht ungestraft die Hände in den Schooss legen dürfe, dass dem Staatswesen, dem sie angehörten, und mit demselben ihnen der Untergang drohe, wenn sie nicht den Kampf um die Handelsherrschaft und die Concurrenz auf allen Gebieten der Industrie aufnehmen würden. In den Ausgang des Jahrhundertes fallen denn auch die ersten wesentlichen Massregeln zur Hebung des Handels und der Industrie. Die Stände treten im Jahre 1697 an die Krone mit der Bitte heran, dem Niedergange des Handels und der Industrie zu steuern, dessen üble Folgen sie bitter empfinden müssten, die Krone ihrerseits lässt den Ständen im folgenden Jahre auf Grundlage ausführlicher Gutachten der Hofkammer die Hebung des Handels und der Industrie

---

geringem Erfolge zeigt freilich die Erneuerung des Patentes im Jahre 1688 mit der Begründung, das erste sei nicht genügend berücksichtigt worden. 1697 wurden die Uebertreter sogar mit einer jährlichen Steuer bedroht. Vergl. Ethnographie Oesterreichs von Czörnig I 169 ff.

[1]) Das Generalmandat ist datirt 20. Sept. 1674, es beziehen sich aber noch eine Reihe von Verfügungen auf diese Sache, z. B. 1681 29. Aug.

[2]) Biedermann, Wiener Stadtbank 428 f.

als einziges Mittel zur Besserung der Finanzen empfehlen [1]). Seitdem haben die Berathungen über die Mittel dieses Ziel zu erreichen nicht aufgehört; zu einem gedeihlichen Abschlusse sind dieselben freilich in der leopoldinischen Zeit und noch lange später nicht gekommen. Noch in einer der letzten Landtagserklärungen der leopoldinischen Zeit, am 30. August 1704, klagen die Stände über den trostlosen Zustand des Handels und der Industrie und fordern zur Hebung derselben, dass die ausländischen Waaren, durch welche das Geld aus dem Lande und den Feinden zufliesse, verboten, im Lande aber Manufacturen angelegt und hiezu die herumvagirenden Bettler und das herrenlose Gesindel verwendet werden mögen. Wie wenig Einsicht aber die Stände Niederösterreichs auch in diesen Zeiten besassen, wie unrichtige Vorstellungen sie von dem Werthe eines geordneten Creditwesens für den Handel und für die Industrie hatten, zeigt auf das deutlichste ihr Verhalten, als die Regierung durch das Inslebenrufen des Banco di giro dem Handel wesentliche Erleichterungen zu verschaffen suchte. Es kann nicht meine Aufgabe sein in diesem Zusammenhange auf die Gründung dieses Instituts einzugehen, die Schwierigkeiten zu schildern, die dem Inslebentreten desselben in den Weg gelegt wurden [2]). Nur darauf mag gestattet sein aufmerksam zu machen, dass die Stände dem Unternehmen recht feindlich gegenüber standen, in demselben nur ein neues Mittel zur Schröpfung der Bevölkerung erblickten [3]). In einer Beschwerde vom 4. Sept. 1703 machten die Stände die Bemerknng, „dieser Mercantilvorschlag werde nur von einigen Particularen beabsichtigt, die nur ihren eigenen Vortheil suchen; es würde dadurch eine allgemeine Verwirrung im Lande einreissen, Treu und Glauben zu Boden geworfen, alle bisher üblichen Gerichts- und Executionsordnungen durch Besetzung eines neuen in diesem Lande unerhörten Gerichtes ausser Kraft gesetzt, Mistrauen gegen andere benachbarte Länder erregt werden. Diese Particuliers beabsichtigen, heisst es weiter, die

[1]) Das Gutachten der Hofkammer ist vom 18. Oct., das Decret des Kaisers vom 30. Oct. 1698 datirt.

[2]) Vergl. darüber die ausführlichen Mittheilungen bei Mensi l. c. 179 f. Daneben ist noch die schon citirte ältere Schrift von Biedermann im 20. Bande des Archives 350 ff. und Carl Schwabe »Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatscredit und Schuldenwesens«, Wien 1860 und 1866 (2 Hefte) zu vergleichen.

[3]) Schon vor der Türkenbelagerung vom Jahre 1683 hatte Schröder den Ständen Niederösterreichs den Vorschlag unterbreitet, eine Bank zu gründen, die es ermöglichen sollte, auch ohne Baarzahlung bedeutenden Handel zu treiben; er war aber abgewiesen worden. Vergl. Mensi l. c. 180.

Erbländer durch den auf deren freien Bewilligungen für alle Zeit verschriebenen Fond und die diesfällige Garantie zu verwickeln, sich selbst aber aus dem Labyrinth, in welches sie durch allzugrossen und sträflichen Eigennutz gerathen, zu befreien. Man will davon schweigen, dass der auf dieses Land dazu beantragte jährliche Fond nicht bestehen könne, in Erwägung, dass die Bewilligungen der Stände, kraft derer uralten Privilegien und der kaiserlichen Schadlosbriefe von deren freien Willkühr und den jedesmaligen Landeskräften abhängt und also weder als ein verlässlicher Fond noch als eine Garantie verschrieben werden können".

Ein anderes Gebiet, auf dem den Beschwerden der Stände nur zum Theile Rechnung getragen wurde, wo gleichfalls Differenzen in der Auffassung zu Tage traten, war das Gebiet des Münzwesens. Einig waren Krone und Stände nur darin, dass man der Ausfuhr der guthaltigen Gold- und Silbermünzen und der Einfuhr schlechter geringhaltiger Münzen steuern müsse. Auf die immer erneuerten Klagen der Stände über das bedrohliche Anwachsen schlechter Münzen, erwiderte die Krone durch eine Reihe von Münzpatenten, durch die dem Uebelstande abgeholfen, die Einfuhr schlechter Münzen sowie die Ausfuhr guter Münzen erschwert werden sollte [1]). Dagegen ergaben sich Differenzen nicht nur über die Rolle, welche den Ständen bei der Abfassung der Patente gebühre, sondern auch darüber was zum Heile der Unterthanen gereiche. In diesem Sinne beschwerten sich die Stände am 9. Mai 1659 über das ohne Einwilligung der Stände am 30. März erlassene Münzpatent, durch das die Annahme der im Umlauf befindlichen Münzen zu einem höheren Werthe verboten und deren Einsendung in die kaiserliche Münze gefordert, desgleichen auch die Ausfuhr von Gold- und Silbermünzen untersagt wurde und forderten eine Einschränkung des Patentes dahin, dass die abgewürdigten Münzen entweder ausser Land geführt werden könnten, oder von dem Münzamte zu dem Werthe angenommen werden sollten, zu dem sie vorher gangbar gewesen. Einen vollen Erfolg hatte die Beschwerde der Stände in diesem Falle so wenig, als in vielen anderen. Erst im Jahre 1682 erfloss ein Decret [2]), demgemäss die Stände bei Münzordnungen zu Rathe gezogen werden sollten. Die Folgen des-

[1]) Ueber das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit Leopold I. vergl. Becher Das österreichische Münzwesen von 1524—1838. Wien 1838. Bd. I 79 ff.; die Münzgesetze ebendaselbst Bd. II 114 ff. Ferner Schwabe l. c. I 34 ff. und Mensi l. c. 7 f.

[2]) Decret vom 12. Febr. 1682, eine Folge der Einrede der Stände gegen das ohne ihre Mitwirkung erflossene Münzpatent vom 30. März 1659.

selben zeigten sich alsbald. Die Münzpatente aus der späteren Zeit Leopold I. [1]) tragen den Wünschen der Stände bei weitem mehr Rechnung als die der ersten Periode.

Einen anderen Gegenstand ständischer Beschwerden bildete die Besetzung der Officiersstellen bei den von der Landschaft gestellten Truppenkörpern. Die niederösterreichischen Stände forderten, wie dies auch jene der anderen Kronländer thaten, die Besetzung der Officiersstellen mit Eingeborenen und zwar nicht blos für den gegebenen Fall, sondern als ein bindendes Gesetz. Zu einer solchen bindenden Erklärung wollte sich aber Leopold I., dem seit Ferdinand I. im Hause Habsburg beobachteten Herkommen folgend, nicht verstehen. Er wählte denn auch einen Ausweg, indem er die Forderung eines bindenden Versprechens zurückwies, jedoch seine Bereitwilligkeit betonte, wenn irgend möglich Niederösterreichern den Vorzug zu gewähren. Und dabei blieb es trotz immer erneuerter Beschwerden der Stände [2]).

Die Gegenstände ständischer Beschwerden sind damit keineswegs erschöpft. Wie oft z. B. das Abgabewesen, Zölle und Mauten, die Salzgefälle, die Verpflegung des einquartirten Militärs [3]) und ähnliches mehr Anlass zu heftigen Conflicten gegeben haben, dürfte aus der vorliegenden Darlegung bereits ersichtlich geworden sein [4]). Unter den übrigen Fragen, welche die Grundlage weitläufiger oft zu principiellen Erörterungen führender Verhandlungen bildeten, möge insbesondere auf die Judenfrage aufmerksam zu machen gestattet sein, bezüglich welcher Kaiser Leopold I. mit den Ständen eines Sinnes war, ohne jedoch

---

[1]) Es liegen solche vor vom 4. Febr. 1691; 28. Oct. 1692, 19. Febr. 1693, 19. Sept. 1695.

[2]) Erklärung des Kaisers vom 20. Mai 1664; 1669 11. April, 7. Aug. 1670; ebenso 1671 f., 1677 u. s. w.

[3]) Eine ganze Reihe von Verordnungen z. B. 5. Nov. 1658, 10. Nov. 1662, 2. Mai 1684 u. a. m., zeigen, wie heftig in diesem Punkte die Beschwerden der Stände waren. Ich hoffe in anderem Zusammenhange die Bedeutung der Frage erörtern zu können.

[4]) Vergl. Cap. III. Eine der heftigsten Beschwerden gegen eine kaiserliche Mautordnung erfloss am 15. Febr. 1675. Nö. L.-A. Die Mautordnung von 1675 ist abgedruckt im Cod. Aust. III. 202 ff. Sehr entschieden waren auch die Beschwerden gegen den 1686 eingeführten Papierstempel, Cod. Aust. III 234 ff., der auch durch die Patente vom 13. Mai 1693 und 19. Aug. 1695 aufgehoben, wogegen ein Universalaufschlag auf alles Schreib-, Druck- und Fliesspapier und auf Bücher und gedruckte Waare ausgeschrieben wurde. Bezüglich des Fleischkreuzers vom Jahre 1698 erhoben die Stände gleichfalls erhebliche Beschwerden, vergl. weiter unten p. 647 Anm. Die Patente im Codex Aust. III. 447 ff.

immer im Hinblicke auf die Noth der Zeiten zu den entscheidenden Massregeln greifen zu wollen, die ihm von den Ständen vorgeschlagen wurden [1]).

VI. Stellung der niederösterreichischen Stände zu denen der übrigen Erbländer.

Es gehört zu den unzweifelhaften Irrthümern der Biedermannischen Auffassung der österreichischen Gesammtstaatsidee, in den verschiedenen Ländern der Monarchie schon im 16. und 17. Jahrh. ein Streben nach Einheit nachweisen zu wollen [2]). Viel länger als man gemeiniglich annimmt hat der Particularismus innerhalb der einzelnen Provinzen die Handlungen der Stände bestimmt. Wenn es trotzdem im Laufe des 16. und 17. Jahrhundertes zu gemeinsamen Berathungen gekommen war, so waren diese fast immer nur dann erfolgt, wenn es galt gegen einen gemeinsamen Gegner Stellung zu nehmen, und alle Bemühungen einzelner Männer, die Stände der verschiedenen Länder zu einem einheitlichen Vorgehen zu vermögen, waren an dem eingewurzelten Particularismus und an dem Misstrauen der einzelnen Länder gescheitert. In jenen Fällen aber, wo wir eine Unterstützung eines Landes durch das andere finden, war dieselbe entweder auf ausdrückliches, wiederholtes Drängen der Krone und auch dann meistens mit gewissen Reserven und unter gewissen Bedingungen, oder dann erfolgt, wenn durch das Fallenlassen des bedrohten Landes dem Eigenen Gefahr drohte. In diesem Sinne erfolgten namentlich die gegenseitigen Unterstützungen der einzelnen Länder gegen die Türken. Der geringe Erfolg der allgemeinen Zusammenkünfte und die entschieden antikaiserliche Haltung derselben lässt es begreiflich erscheinen, dass die Regierung von einer

[1]) Der Einfluss der Juden in Oesterreich war damals ein sehr bedeutender, der Hass gegen dieselben ein sehr grosser; man war allgemein der Ansicht, dass der von ihnen getriebene Schmuggel das Aufkommen einer österreichischen Industrie unmöglich mache. Wie sehr übrigens finanzielle Gründe zur Vertreibung der Juden im Jahre 1670 beigetragen haben, ist noch nicht genügend dargelegt worden, auch nicht von D. Kaufmann dessen Bücher, »Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich 1670 p. 70 ff. 103 ff., sowie Samson Wertheimer und Urkundliches aus dem Leben S. Wertheimers« für diese Dinge zu vergleichen sind. Ueber Oppenheimer auch Mensi l. c. 132 ff., der jedoch bei der Beurtheilung der Verhältnisse vergisst, dass es die Regierung war, die an Oppenheimer herantrat und dass die Acten, auf die Mensi sein Urtheil stützt, Anklageacten sind. Vergl. auch Biedermann l. c. 418 ff.

[2]) Sehr richtig und scharf betont die gegentheilige Ansicht Newald. l. c. II. Abth. p. 2.

Erneuerung derselben nichts wissen wollte. Wohl erinnerte sich die Hofkammer derselben als eines entsprechenden Mittels die im Interesse des Staates von den Ständen der Gesammtmonarchie geforderten Summen richtig zu vertheilen und setzte es auch durch, dass sich in den Jahren 1696 und 1701 Ausschüsse mehrerer Landschaften in Wien einfanden, doch kam es in diesen Fällen zu keiner gemeinsamen Thätigkeit der verschiedenen Ausschüsse, zumal sich diese weigerten ihre Einwilligung zur Abhaltung gemeinsamer Berathungen zu geben. Insbesondere waren es die Stände von Niederösterreich, deren Mistrauen auf das deutlichste hervortrat [1]). Man wird daher in der leopoldinischen Zeit von einem bewussten Wirken im Sinne der Gesammtstaatsidee seitens der niederösterreichischen Stände nicht sprechen können. Wenn trotzdem in dieser Zeit von den Ständen Niederösterreichs eine Berathung mit den übrigen Erbländern gefordert wurde, so hatte dies seine Ursache lediglich in der Rücksichtnahme auf ihr besonderes Interesse, wie denn auch dies ihr Begehren in den Jahren geäussert ward, wo durch das Heranziehen der Türken ihrem Lande Gefahr drohte. Die Krone war nun keineswegs gegen eine Unterstützung der Niederösterreicher seitens der übrigen Provinzen, allein sie hielt es für einen Eingriff in ihre Rechte, wenn denselben diese Unterstützung seitens der erbländischen Stände und nicht seitens der Krone zu Theil werden sollte, und erklärte sich aus diesem Grunde auf das entschiedenste gegen die von den niederösterreichischen Ständen geforderten Zusammenkünfte mit den Vertretern anderer Länder. Die erste Gelegenheit zu einer derartigen Auseinandersetzung ergab sich wohl im Jahre 1663. Die Türken drohten und die Niederösterreicher sahen sich ausser Stande alle zur Vertheidigung und zur Befestigung des Landes nothwendigen Massregeln ohne Unterstützung der übrigen Länder zu treffen. In diesem Sinne erklärten sie dem Monarchen „sie seien bereit ihr möglichstes zu thun, es wäre aber zu besorgen, dass alles wenig helfen werde, wenn nicht von den anderen Erbkönigreichen und Ländern eben dergleichen geschehe und diesfalls eine gute Correspondenz mit einander gehalten werde; denn ob sie schon ihre Grenzen mit Verhauung der Wälder, Besetzung der festen Plätze und in anderen Wegen versehen, so müssten sie doch in der Furcht stehen, dass nicht etwa durch Steier, Mähren, Schlesien, oder andere Orte der Feind durchbreche, sie und ihre Unterthanen unversehens überfalle und entweder erbärmlich ums Leben bringe oder in die schwere Dienstbarkeit führe, so dass die höchste Noth erfordert, dass mit den gesammten Ländern diesfalls eine förder-

[1]) Vergl. Biedermann l. c. II. 6. und 100.

same Conferenz gehalten, de modo defensionis allda deliberirt und was für nützliche Anstalten an einem oder anderem Orte zu machen, verglichen werde. Sie bitten solche Conferenz anzuordnen und sobald als möglich ins Werk zu setzen, zumal hierin nicht allein erwähnter Erbkönigreiche und Länder, sondern des heiligen römischen Reichs und der ganzen Christenheit Conservation, Heil und Wohlfahrt dependiren thut". Leopold sah sehr wohl ein, dass die Stände Niederösterreichs durch diese scheinbar im allgemeinen Interesse geplante Zusammenkunft lediglich für sich zu wirken wünschten und verweigerte im Hinblicke auf die traurigen Erfahrungen, die seine Vorgänger bei derartigen allgemeinen Zusammenkünften gemacht hatten, seine Einwilligung, obgleich die Stände auf die erste Absage des Herrschers hin von Neuem die gleiche Forderung stellten.

Wie richtig in diesem Falle die Krone die Aufopferungsfähigheit der niederösterreichischen Stände schätzte, ersieht man auf das deutlichste, wenn man in anderen Fällen den Egoismus derselben zu verfolgen in der Lage ist. Auf das eifrigste sind sie bemüht, alles, was zu ihrem Vortheile spricht, in ihren Erklärungen an die Krone hervorzuheben, ohne Rücksicht darauf, ob dies für die Stände anderer Länder verhängnissvoll werden könne. Werden sie durch eine Umlage bedrückt, die anderen Landständen nicht auferlegt ist, so unterlassen sie niemals diese Hintansetzung zu betonen, und Abhilfe zu fordern [1]; dagegen weisen sie eine Schlussfolgerung entgegengesetzten Sinnes auf das entschiedenste zurück. Auf das peinlichste haben die Niederösterreicher darauf gesehen, dass der im Jahre 1542 festgesetzte, von Leopold ratificirte erbländische Vergleich, nach welchem die Länder der böhmischen Krone $^2/_3$ des Gesammtbetrages Innerösterreich die Hälfte und Nieder- und Oberösterreich die andere Hälfte des dritten Drittheils zahlen sollten [2], eingehalten werde und bei Ausserachtlassung desselben zu ihren Ungunsten in so energischer Weise Protest erhoben [3], dass die Krone sich genöthigt sah, alsbaldige Abhilfe zu versprechen [4]. Suchte aber die Krone die Stände Niederösterreichs zu weitergehenden Concessionen durch den Hinweis auf

[1] Z. B. 1670. 16. April weisen sie darauf hin, dass in den übrigen Ländern der Fleischaufschlag nicht, wohl aber in Niederösterreich bestehe. Ueber denselben Aufschlag beschweren sich die Stände auch zu Beginn des 18. Jahrh.

[2] Das Repartitionspatent war 1542 gegeben und von Rudolf II. bestätigt worden.

[3] Beschwerde der Stände vom 18. Sept. 1679.

[4] Erklärung des Kaisers 22. Oct. 1679.

andere Ländere zu vermögen [1]), dann wiesen dieselben ein derartiges Vorgehen auf das entschiedenste zurück, und erklärten, „die treu gehorsamsten Stände hätten in ihren Beiträgen sich nie an die Proportion anderer Provinzen gebunden, sondern bei den herkömmlichen jährlichen Bewilligungen immer nach den äussersten Kräften des Landes bewilligt, auch seien sie den anderen Ländern mit gutem Beispiele vorangegangen“ [2]).

VII. Stellung der Stände Niederösterreichs zu einander.

Wir haben gesehen, mit welcher Einigkeit die niederösterreichischen Stände den Kampf um ihre Selbständigkeit und um die Wahrung ihrer Freiheiten und Rechte geführt haben. Allein nur in diesem Kampfe gegen den gemeinsamen Gegner zeigte sich eine Harmonie unter den durch verschiedenartige Interessen bestimmten Kreisen. Im übrigen suchten die 4 Stände in bewusster Weise ihre besonderen Interessen zu wahren und gaben durch wiederholte Klagen dem Herrscher die erwünschte Gelegenheit die Schiedsrichterrolle zu spielen und auf diesem Wege dem Absolutismus die Wege zu ebnen. Auf das deutlichste traten die gegensätzlichen Interessen der 3 oberen und des 4. Standes zu Tage. Eine breite Kluft schied die privilegirten 3 oberen Stände von den Vertretern der Stadt Wien und der 18 mitleidenden Städte und Märkte, deren bereits charakterisirte Stellung innerhalb der Landesverwaltung die geringe Beachtung erkennen liess, die ihnen seitens der anderen Stände zu Theil wurde. Es war daher nur zu begreif-

[1]) Dies geschah insbesondere seit dem Jahre 1694.

[2]) Erklärung der Stände vom 23. Dec. 1701. Nö. L.-A. Dieses Vorhalten der Leistungen der böhmischen Länder hatte schon früher begonnen und gieng von der Hofkammer aus. Diese Behörde wünschte u. a., dass die Niederösterreicher auf das Vorrecht, die Durchzugs- und Quartierkosten von den bewilligten Militärpostulaten in Abzug bringen zu dürfen, verzichten mögen. Schon seit dem Jahre 1684 beginnen die darauf gerichteten Bemühungen der Hofkammer, die aber erfolglos blieben. Als die Hofkammer in ihrem Gutachten vom 26. Nov. 1694 über das für das folgende Jahr zu stellende Postulat in Anregung brachte, sämmtliche österreichische Erbländer zu bewegen, dass sie, wie es bei den Ländern der böhmischen Krone Herkommen sei, auf die Vergütung des sogenannten Truppenservices Verzicht leisten, erklärte es die österreichische Hofkanzlei für bedenklich, die österreichischen Länder ohne weiters wie die böhmischen zu behandeln, Leopold bemerkte eigenhändig dazu „Zwischen hiesiger und der böhmischen Länder Verfassung ist ein Unterschied zu machen“. Bied. l. c. II 99. Andere Beweise der Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit der niederösterr. Stände gibt Newald, l. c. 34 ff.

lich, dass der vierte Stand, der seine Interessen in dem Landtage nur selten entsprechend berücksichtigt fand, die ihm aufgebürdeten Lasten nur unwillig trug und keine Gelegenheit vorübergehen liess, Erleichterungen zu fordern. Nach alter Satzung hatte der 4te Stand $^1/_5$ der Bewilligungen der Stände zu leisten, die eine Hälfte dieses Fünftels sollte die Stadt Wien, die andere sollten die 18 mitleidenden Städte beitragen. Diesen letzteren war im Jahre 1613 die Hälfte des auf sie entfallenden Steuerzuschlages nachgesehen worden und dieses Zugeständnis war seitdem in verschiedenen Terminen für ein, oder mehrere Jahre erneuert worden [1]). Sie sowohl als die Stadt Wien klagten nun von dem Beginne der Regierung Leopold I. an über ungerechtfertigte Belastung [2]) und fanden bei ihren Bemühungen eine Verminderung ihrer Beiträge zu erzielen, bei Leopold ein wohlgeneigtes Ohr. Das Streben Leopold I., die Städte und Märkte möglichst zu schonen, war ein aufrichtiges, gewiss nicht in letzter Linie aus der Erkenntnis hervorgehend, dass zur Sicherung der Fürstengewalt eine Mithilfe der Bürger nothwendig sei, gewiss aber auch aus der Ueberzeugung geschöpft, dass der 4te Stand wirklich unter der Last der Abgaben zusammenbrechen müsste und dass die privilegirten Klassen, wie sehr sie auch über ihren bejammernswerthen Zustand klagen mochten, in ungleich günstigeren Verhältnissen lebten als die Bürger der Städte.

Seine Bemühungen zu Gunsten des 4ten Standes bei den 3 oberen zu wirken, blieben auch nicht ohne Erfolg [3]); allein sie führten auch zu heftigen Auseinandersetzungen, bei denen es nicht ohne scharfe Seitenhiebe über die unbegreifliche Bevorzugung gerade dieses Standes abgieng. Zumal im Jahre 1683, als der von den 3 oberen Ständen den 18 mitleidenden Städten und Märkten gewährte Nachlass erneuert werden sollte, klangen die Vorwürfe besonders heftig [4]). Die

[1]) Newald, Beiträge zur Geschichte der Belagerung Wiens durch die Türken p. 4.

[2]) Die Beschwerden des 4ten Standes fanden ihren Ausdruck auch in all' ihren Voten über die kaiserlichen Propositionen; auf diesem Wege konnten die Wünsche desselben den 3 anderen Ständen, in denen der vierte seine Bedrücker sah, rückhaltslos geäussert werden. Vergl. Beispielshalber das Votum des vierten Standes vom 30. April 1675. Nö. L.-A.

[3]) 1662 wurde den 18 mitleidenden Städten und Märkten der Nachlass der Hälfte ihres Quantums auf 20 Jahre gewährt.

[4]) Lebhafte Verhandlungen darüber fanden insbesondere 1682 und 1683 statt, in welchen Jahren die 3 oberen Stände insbesondere auf die Wahrung ihres principiellen Rechtes dringen — 24. April 1683 — und in einen Nachlass erst willigen als ihnen darin Genüge geschieht und überdies das ganze Erträgnis der Vicedomsquote zugesprochen wird. 22. Nov. 1683. Vergl. für diese Dinge auch Newald l. c. 11 ff.

3 oberen Stände meinten, da die Regierung sich immer für den vierten Stand einsetze, möge sie die Summe, welche dieser zu zahlen verpflichtet sei, übernehmen und von der allgemeinen Bewilligung abziehen lassen. Die Regierung gieng freilich auf diesen Plan nicht ein und fuhr fort, meist auch mit Erfolg, Nachlässe im Interesse des 4ten Standes zu fordern. Und diese Nachlässe bezogen sich nicht allein auf die gewöhnlichen, sondern auch auf alle aussergewöhnlichen Forderungen der Regierung, auf Darlehen [1]) und Schuldenübernahmen.

In ganz ähnlicher Weise verhielt sich die Krone in dem Streite, der über die Antheilnahme des vierten Standes an den Erträgnissen des Vicedomamtes seit dem Beginne der Regierung Leopold I. geführt wurde und trotz wiederholter Bemühungen Leopolds bei seinem Lebensende noch nicht beendet war [2]). Die Geneigtheit des Kaisers auch in dieser Frage zu Gunsten des 4ten Standes zu entscheiden, rief eine umso schärfere Opposition der 3 oberen Stände hervor [3]) und veranlasste dieselben zu Erklärungen, in denen in der entschiedensten Weise um Wahrung ihrer Rechte und um gleichmässige Gerechtigkeit gebeten wurde [4]).

Aber nicht nur zwischen den 3 oberen und dem 4ten Stande, sondern auch innerhalb der ersteren kam es zu Differenzen, die, obgleich meistens Gegenstände geringerer Bedeutung betreffend, Anlass zu heftig geführtem Streite gaben. In religiösen Fragen standen die Praelaten den Herren und Rittern gegenüber, während diese letzteren sich vornehmlich über Fragen der Wahrung der Standesunterschiede befehdeten. Das bereits erwähnte Decret Leopold I. vom 20. Oct. 1669, durch das der Verkauf weltlicher Güter an die Geistlichkeit an die vorangegangene Bewilligung der Krone geknüpft ward, erfloss, wie es in demselben heisst, weil die 2 oberen politischen Stände darüber

[1]) Z. B. 1691, als die oberen Stände dem Kaiser ein Darlehen von 250.000 Gulden bewilligten und von den 18 mitleidenden Städten und Märkten 25.000 Gulden forderten.

[2]) Die Vicedomsquote bestand darin, dass im gleichem Verhältnisse wie die Unterthanen der Standesmitglieder auch jene der unter dem Vicedomamt stehenden Cameralherrschaften besteuert wurden, auf welche von den für Niederösterreich festgesetzten 69.045 Pfund, 7000 Pfund Gült entfielen. Dieses Steuercontingent wurde seit 1652 zu Gunsten der 3 oberen Ständen verrechnet. Dagegen protestirten nun die Vertreter des 4ten Standes und setzten es im Jahre 1717 durch, dass dem 4ten Stande ein Mitgenuss eingeräumt wurde.

[3]) Die Verhandlungen über diese Frage ziehen sich durch die ganze Regierungszeit Leopold I. Zahlreiche Acten des Ständearchives, wie der Archive des Reichsfinanzmin. und des Min. des Innern zeigen, wie lebhaft um diese übrigens nicht allzu bedeutende Summe gekämpft wurde, insbesondere in den Jahren 1669—1671.

[4]) So insbesondere die Beschwerdeschrift vom 22. Aug. 1671. A. d. M. d. I.

klagen, dass entgegen den Generalmandaten . . . ie länger ie mehr liegende Güter auf unterschiedliche Weise und Weg von den weltlichen an die geistlichen gelangen und wenn dem nicht vorgebeugt würde, nothwendig folgen müsste, dass nach und nach fast alle des Adels und der Weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen, die anderen Stände geschwächt und dem Kaiser nicht das entsprechende würden leisten können." Aber nur ausnahmsweise betrafen die Differenzen der oberen Stände Gegenstände von Gewicht, den wesentlichen Inhalt derselben bildeten Fragen von geringer allgemeiner Bedeutung, wie jene über die Berechtigung der Herren, 2 Mitglieder ihres Standes an den Praelatentisch setzen zu dürfen [1]), oder Klagen des Herrenstandes über die Anmassung der Ritter, die sich die Attribute der Herren beizulegen suchen, deren Frauen sich „Frau Gemahlin", deren Töchter sich »Fräulein" nennen wollen, die „Gnaden" von ihren Dienstboten fordern [2])

[1]) Nach langen Verhandlungen, die zu ausführlichen Eingaben der Prälaten und Entgegnungen des Herrenstandes führten, erfolgte am 10. Jan. 1682 die Entscheidung des Kaisers. „Demselben sei, heisst es in derselben, in Unterthänigkeit referirt worden, was sich für ein Streit zwischen dem hiesigen Prälaten- und dem Herrenstand, um willen sich ein oder zwei der ältesten ihres Mittels an den Directorialtisch gesetzt, solches aber der Praelatenstand nicht zugeben wollen, erhoben und zugetragen hat. Nachdem nun der Herrenstand erklärt hat, dass hierdurch dem Prälatenstande an seinem ersten habenden Voto gleichwie wie bisher zu keiner Zeit praejudicirt werden solle, ferner auch von dem Herrenstande beständig asseverirt wird, dass, so oft es demselben beliebt habe, ein oder 2 aus den älteren ihrer Mitglieder bei der Zusammenkunft im Landhaus an des Herrn Landmarschall-Tafel in der Landstube gesessen seien, hat der Kaiser für gut befunden, es noch ferner dabei zu lassen und dass noch forthin ein oder zwei ältere ihres Standes an dem Directorialtisch auf der linken Hand sitzen mögen, wodurch aber dem Praelatenstande an seiner hergebrachten ersten Stimme und Voto, weder an dem Vorsitz oder Vorgang, wie er solches bis dato gehabt haben mag, im geringsten nichts benommen werde". Nö. L.-A. Vergl. Barth l. c. 186 Anm.

[2]) Der Streit um das Prädicat „Gnaden" war ein alter. Ferd. III. hatte 1656 sich geweigert eine bestimmte Erklärung abzugeben; der Herrenstand erneuerte nun in der Zeit Leopold I. seine Bemühungen um endgiltige Ordnung dieser Frage und richtete am 8. Febr. 1659 ein ausführliches Memorial (Auszug daraus gedruckt bei Kaltenbaeck l. c. 58 ff.) an den Kaiser, in welchem es unter anderem hiess, der Herrenstand habe mit Freude vernommen, dass der Kaiser durch eine neue Polizeiordnung dem Luxus vorbeugen und jedem Stande sein Recht gewähren wolle. Der Herrenstand habe dazu beigetragen in der Hoffnung, dass zugleich die schädlichen Eingriffe beseitigt werden, „welche der Adel dieses Landes, so sich den Ritterstand nennt, bisher dem Herrenstand und seinen Ehrenprärogativen zugefügt, indem er alles dasienige, was dem Herrenstand allein gebührt, sich attribuirt und zueignet, die „Gnaden" von anderen praetendirt und annimmt, ja sowohl mündlich als schriftlich, Gnaden und zum Theil Wohledel-

und ähnliches mehr. Die Krone zeigte bei Erledigung dieser Streitfragen, die mit einem einer besseren Sache würdigem Eifer erörtert wurden und Anlass zu langdauernden Auseinandersetzungen gaben, das Bestreben, das alte Herkommen zu wahren, zu gleicher Zeit aber den Wünschen der nach aufwärts Strebenden, soweit es mit den Privilegien der Höherstehenden vereinbar war, Rechnung zu tragen und auf diese Weise ihre eigene Macht und ihren eigenen Einfluss zu mehren.

---

geboren, welches gleich als Hochgeboren, auch wohl gar Hochwohledelgeboren will tractirt werden, gleichergestalt sich in den Schreiben selbst einen Herren zu nennen, von dem Herrenstand solches ebenfalls zu praetendiren, in Unterlassung dessen aber entweder die Schreiben widerum unbeantwortet zurückzuschicken oder auf allerlei Weis und Weg zu ahnden, oder auch die Herren zu tractiren, wie nicht weniger seine Hausfrauen mündlich und schriftlich Frau Gemahlin und ihre Töchter Fräulein zu nennen, auch durchgehends von ihren Dienstleuten und anderen niedrigen Standspersonen die Gnaden zu begehren und in summa in allen anderen Herrlichkeiten dem Herrenstand gleich zu sein sucht".

Der Kaiser erklärte darauf, 18. März 1659, es solle bei Verfassung der Polizeiordnungen ein Unterschied gemacht werden zwischen dem Herren- und Ritterstande, im übrigen hoffe er einen gütlichen Vergleich zu erzielen.

Kleine Mittheilungen.

Die neugefundene Briefsammlung zur Geschichte Rudolfs von Habsburg. Da von mehreren Seiten [1]) bereits auf den überraschenden und werthvollen Fund hingewiesen worden ist, den Dr. Albert Starzer in der Vaticanischen Bibliothek zu machen so glücklich war, so glaube ich vielleicht einem weiteren Interesse entgegenzukommen, wenn ich darüber wenigstens eine vorläufige, freilich nur kurze Mittheilung gebe.

Im Mai 1892 stiess Starzer bei den vom österreichischen historischen Institut in Rom unter Leitung Th. v. Sickels in Angriff genommenen Arbeiten zur Veröffentlichung päpstlicher Nuntiaturberichte von 1560—1572 auf den Codex Ottobonianus 2115 der Vaticana, der im Katalog als Varia Germaniae saec. 16 bezeichnet war. Auf den ersten Blick jedoch stellte es sich heraus, dass diese Handschrift dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts angehöre und bald sah Starzer auch, dass der grösste Theil des Codex aus einer Briefsammlung besteht, welche der Zeit und der Geschichte Rudolfs von Habsburg entstammt. Er theilte sodann mir eine Reihe von Auszügen aus Stücken mit, die ich, seit längerer Zeit schon mit der Neubearbeitung der Kaiserregesten von 1273—1313 beschäftigt, schnell als ganz unbekannt bezeichnen konnte. Dies erfreulich überraschende Ergebniss forderte zu eingehender Bearbeitung der Handschrift auf. Starzer begann dieselbe abzuschreiben und schon nach dem, was er mir im Juli 1892 mitzutheilen in der Lage war, gewann ich die Gewissheit, dass hier eine neue und unerwartet reiche

[1]) Vgl. Th. v. Sickel in Mitth. des Instituts 13, 667. Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. 9, 174. Otto, Die Beziehungen Rudolfs v. Habsburg zu Papst Gregor X. (Erlanger Diss. 1893) S. 47. Vgl. auch Mitth. des Instituts Ergänzungsbd. 4, 139 Anm. 1.

Quelle, vor allem für die Geschichte des ersten Habsburgers erschlossen sei. Wir vereinbarten, dass Starzer die Abschrift und die Beschreibung des Codex herstellen und ich die ganze Bearbeitung und Ausgabe der Briefsammlung besorgen solle. Das erstere war im wesentlichen zu Anfang dieses Jahres vollendet, das letztere ist nunmehr so weit gediehen, dass das ganze Manuscript der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien vorgelegt werden kann.

Der Cod. Ottobon. 2115 enthält zu Anfang die schon von Rockinger bekannt gemachte Summa des Johannes von Bologna [1]). Darauf folgt (fol. 25′—60 beziehungsweise 65) ein erster Theil einer umfangreichen Brief- oder Formularsammlung, dem sich von Fol. 66—114 und Fol. 122—142′ eine zweite und dritte Abtheilung anschliesst. Dazwischen hinein, Fol. 114—121 sind Exordia, Salutationes und Verse eingeschoben und den Schluss der Handschrift, Fol. 142′—159 bilden ebenfalls wieder Exordia.

Die Handschrift ist sicherlich in Wien entstanden und wohl in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts geschrieben worden. Das nähere darüber, sowie über das Schicksal des Codex muss der Einleitung der Ausgabe vorbehalten bleiben. Gleich hier erlaube ich mir jedoch ein paar enthusiastische Verse auf Wien mitzutheilen, die auf Fol. 120′ des Codex stehen.

Wienna civitas gloriosa,
Nimis et famosa,
Sita in Austria,
Salubris aere,
Jocunda flumine,
Constipata populis,
Ovidianarum
Multitudine redundans delicatissimarum,
Fecunda terris,
Vineis uberrima,
Arboribus nemorosa,
Quam iocundissimum est inhabitare.

Weitaus der wichtigste Theil des Codex ist die erste Gruppe der Briefsammlung. Sie enthält (mit Ausnahme von drei Stücken) lauter bisher unbekannte Schreiben. Der zweite und dritte Theil berührt sich enge mit den schon bekannten Formelbüchern aus der Kanzlei König Rudolfs, bietet aber auch noch eine ganze Reihe neuer Stücke

[1]) Quellen und Erörterungen 9, 593 — 712.

und zahlreiche sachlich wichtige Ergänzungen zu schon bekannten Briefen. Die Entstehung dieser ganzen merkwürdigen Sammlung, ihr Verhältniss zu den andern wird ebenfalls in der Einleitung eingehende Erörterung finden.

Im ganzen sind es über 300 neue, bisher ganz unbekannte Briefe, welche wir aus dem Cod. Ottobon. gewinnen. Der Umstand, dass besonders im ersten Theile die individuellen Beziehungen viel mehr gewahrt blieben, als es bei den andern Formelsammlungen der Fall ist, macht diese Schreiben dem Historiker besonders werthvoll. Nur die Datirungen sind zum grössten Theile fortgelassen und es ist die hauptsächlichste, aber auch schwierigste Aufgabe der Editionsarbeit gewesen, die Briefe zeitlich zu bestimmen. Da dies doch bei der Mehrzahl der Fälle mit Wahrscheinlichkeit gelang, werden die Briefe in der Ausgabe in chronologischer Reihenfolge gegeben werden. Ueber den Inhalt kann ich nur einiges andeuten. Ein paar vereinzelte Stücke stammen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die Masse der Briefe beginnt mit der Herrschaftszeit Ottokars von Böhmen über die österreichischen Länder. Die Schreiben aus dieser Zeit von c. 1260 bis 1273 (1276) betreffen meist die Verwaltung Oesterreichs und Steiermarks. Zu allgemeinem Interesse erheben sich dann die Briefe aus der Zeit König Rudolfs. Seine Beziehungen zu Gregor X., zu einer Reihe von Cardinälen, zu den Fiesco, zu Mailand, zu Nicolaus III., zu Karl von Sicilien werden durch eine Reihe sehr wichtiger Stücke neu beleuchtet. Ueber den grossen Kampf zwischen Rudolf und Ottokar handeln eine Menge von Briefen, die Verhandlungen des Jahres 1277 treten in viel klareres Licht, die Beziehungen zu Ungarn, der Krieg von 1278, die weiteren Ereignisse in Böhmen erhalten neue Aufklärungen. Die Kenntniss der Verhältnisse im Reiche selbst erfährt vielfache Bereicherung: so die der hochbedeutsamen Stellung und Wirksamkeit des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, der Gegensätze in Thüringen, der Fehden der Henneberger mit Würzburg, der Sponheimer mit Mainz, Meinhards von Tirol mit Trient, Johanns von Avesnes mit Flandern u. s. w. Reichhaltig ist endlich die Sammlung besonders auch für die österreichischen Verhältnisse unter König Rudolf und Herzog Albrecht. Verwaltung der Herzogthümer, Rechnungslegungen, Münzwesen, Mauten, Zölle und Steuern, die Thätigkeit des Abtes Heinrich von Admont, dann die Bettelorden, die Schulen in Wien und anderwärts, das alles und noch vieles andere wird in den Schreiben behandelt und berührt. Es ist eine wahre Fülle an wirklich wichtigem neuen Materiale zur Geschichte jener Zeit, mit dem uns dieser glückliche Fund bereichert.

Die Ausgabe soll als zweiter Band der Vaticanischen Mittheilungen

erscheinen, deren erstem sie sich inhaltlich also auf das beste anschliesst, und wird hoffentlich im Sommer 1894 im Druck vollendet sein.

Wien im October 1893. Oswald Redlich.

Venetianische Brandstiftungen in Oesterreich im Jahre 1516. Das im Nachfolgenden abgedruckte Geständnis des Franziskanermönches Cristan von Nordhausen über seine Theilnahme an einer Reihe von Mordbrennereien in Wien und Niederösterreich und seine Aussagen über die begangenen oder noch auszuführenden Frevelthaten einer wohlorganisirten Bande von Spiessgesellen, deren Mitglied er war, bietet an und für sich einen kulturhistorisch nicht uninteressanten Beitrag zur österreichischen Landesgechichte. Die jedenfalls in Wien gerichtlich aufgenommenen Aussagen würden aber auch einer politischen Bedeutung nicht entbehren, wenn sie irgend eine Stütze durch andere gleichzeitige Quellen erführen, denn es werden die Venetianer als die Urheber einer systematisch betriebenen Brandstiftung in den österreichischen Landen bezeichnet. Das Schriftstück trägt die Jahreszahl 1516 und es wäre immerhin möglich, dass Venedig infolge der sich steigernden Erbitterung, welche der schon so viele Jahre wüthende, nicht eben glückliche Krieg gegen Kaiser Maximilian verursachte, zu dem wenig rühmlichen Mittel griff, sich an der Bevölkerung in des Kaisers Erblanden zu rächen.

Für sich allein erscheinen diese Geständnisse, welche hie und da etwas verworren sind und zweifelsohne unter Anwendung der Folter abgelegt wurden, kaum beweiskräftig genug für die direkte Urheberschaft der Republik, andererseits lassen jedoch die klaren Angaben, besonders bezüglich der Geldzahlungen, und die Namhaftmachung der venetianischen Gesandtschaft in Ofen einen Zusammenhang mit Venedig nicht abweisen.

Die Organisation, wie sie der gefangene Mönch schildert, war eine weitverzweigte. In alle kaiserlichen Lande ausser in das Etschland hatten die Venetianer Mordbrenner ausgesendet. Letzteres wollten sie selbst „ausspeisen".

Die Brandstifter waren nach Standquartieren in vier Parteien geschieden. Ein Mönch, Bruder Hanns, scheint die Oberleitung gehabt zu haben, er führte die Listen aller Theilnehmer und der heimzusuchenden Orte. Die eine Abtheilung, der auch Cristan angehörte, hatte als Schauplatz ihrer Thätigkeit die Gegend um Wien und südlich der Donau angewiesen. Ueber diese und ihre begangenen, wie

noch im Programme stehenden Frevelthaten ist der Franziskanerbruder auch am besten unterrichtet. An der Spitze standen der genannte Bruder Hanns und ein (ungenannter, vielleicht venetianischer) Edelmann. Cristan selbst scheint auch eine Art führende Rolle innegehabt zu haben, denn er sendet die „willige Armuth", einen jungen Meraner, zu brennen aus. Sein eigener Gesell Peugenlieb hatte ihm auf dem Wege von Venedig nach Trient die 70 Dukaten, welche er zu Venedig erhalten hatte, gestohlen. Ein Knecht, namens Peter, den sowohl Bruder Hanns als Cristan des Oefteren ausgesandt hatten, war zu Wien schon hingerichtet worden, ein anderer ist gefangen. Auch Bruder Hanns erklärt, er wolle sich davon machen, da ihm zu viele Knechte abgefangen werden. Als Ort ihrer Zusammenkünfte hatten sie sich eine öde Kirche (Oedenkirchen?) und ein ödes Schlösslein zu Scharndorf hinter Hainburg gewählt.

Die zweite Abtheilung sind meist Schotten, welche als Krämer umherziehen und in den Tafernen zu Linz ihren Aufenthalt haben. Eine dritte hat in der Gegend von Freistadt ihren Sitz und einen Predigermönch zum Hauptmanne. Die vierte Horde besteht aus Engadinern und diese brennen im Marchfelde.

Nach Cristans Aussagen waren bereits zahlreiche Feuer gelegt worden: so in Wien nicht weniger als 42, welche gleichzeitig auflodern sollten, ferner in Mödling, Kittsee und Fischamend, in St. Pölten durch den Edelmann, in Herzogenburg, St. Florian und Passau durch die Schotten, in Eisenstadt durch einen Juden und zwei Gesellen. Versuche wurden unternommen in Bruck, Hainburg und in den Wiener Vorstädten, doch scheiterten diese an der Wachsamkeit der Bürger; Gumpoldskirchen und Wiener Neustadt sollten angezündet werden. Weil der Herr von Rosenberg die Einfuhr ungarischer Ochsen nach Venedig verhinderte, hatten es die Venediger auf die Ausbrennung seiner Güter abgesehen; der Edelmann will auf Raub nach Böhmen ziehen und sich beim Gutenstainer aufhalten. Cristan erwähnt daneben noch eine Gesellschaft von Mordbrennern in der gewiss stattlichen Zahl von 80 Personen.

Auch der Vorgang bei den Brandstiftungen wird erklärt: Hollunderröhren werden mit Pulver gefüllt und an dem einen Ende mit einem Schwamme versehen, der angezündet wird.

Die Venetianer stellten ihren gedungenen Banden auch reiche Mittel zur Verfügung; 4000 Dukaten hatten sie bereits gesendet und 2000 sollten sie nächstens durch die in Ofen weilenden venetianischen Boten erhalten. Sogar der Name des Ueberbringers wird genannt, wie denn auch ein anderer Venetianer, der gleichfalls Geldgeschäfte

für sie besorgt, auf Bartholomaei als Hausirer nach Linz kommen soll. Nach den zeitlichen Angaben im Verhöre selbst fällt dieses in die Zeit von Mai bis etwa Mitte August 1516.

Der vollständige Abdruck des Verhörsprotokolles, welches offenbar zur Kenntnisnahme an die Innsbrucker Regierung abschriftlich übermittelt wurde, ist wohl wegen der Unmittelbarkeit der Wiedergabe des Geständnisses in seiner kurzen und abgehackten Form gerechtfertigt.

Bekanntnuss des mordpreners, so ein munich ist sandt Franzisen ordens[1]).

Er sagt, er sey an sandt Sebastianstag zu Rom ausgangen und gen Venedig komen, daselbs gefangen worden.

Er sagt, prueder Hannss und der edlman zw Venedig zu im komen sein, das prennen furgehalten. Darauf haben im die Venediger geben 70 duc., das er prennen soll. Als er herauss auf Tryenndt wercz zogen ist, da hat ime sein aygner gesell der Peugenlieb die 70 duc. genomen und von ime wegzogen.

Er sagt, wie die willig armueth zu Medling das fewer gelegt, auch sonst den maisten schaden thon mit dem feuer legen.

Er sagt, wie er dem pueben, genanntt Peter, die fünff rören geben hab, die zu legen. Der pueb ist ytzo zu Wienn gericht worden.

Er sagt, prueder Hannss hab dem andern, so Geuman gefangen hergeanntwort hat, die rören geben.

Der munich sagt, wie er zu Kötsee drew fewer gelegt hab.

Er sagt, prueder Hannss und die willig armueth haben hie in der statt die fewer gelegt.

Er sagt, die willig armueth hab zu Haymburgg auch sullen fewer legen, hab manss nit wellen einlassen.

Er sagt, er hab rören geben, daz man die in der Newenstatt legen soll.

Er sagt, wie vier parthey gschickht sein, die allenthalben prennen sullen.

Er sagt, wie ain priester endthalb der Thunaw sey von Kulb puertig, der leg auch feuer.

Es ist auch ain munich under inen prediger ordens, der sey ain hauptman des handels in ainer statt endthalb der Thunaw umb die Freinstatt.

Er sagt, das die Venediger den prennern ausgeschickht haben 4000 duc.

Er sagt, prueder Hannss hab die all in schrift, die da prennen sollen. Auch der stett, so ausprunen und noch abprennt sollen werden.

Er sagt, zenntelon[2]) hab sein gewerb mit Venedigischen phennberten[3]) und sol auf Bartholomey yeczo kunftig gen Lynntz komen.

---

[1]) Gleichzeitige Kopie auf Papier im Innsbrucker Statthalterei-Archive, Urk. 7143. Die ebenfalls gleichzeitige Aufschrift von derselben Hand auf der Aussenseite lautet: Bekanndtnuss průder Cristan von Northaůsen. 1516.

[2]) Entweder Stoffhändler oder gentiluòmo = Edelmann.

[3]) Pfennigwerthe.

Er sagt auch, die Venediger haben in alle landt, so der K. M. zugehören, prennen geschickht, allein in das Etschlanndt nicht, da müssen sich die Venediger ausspeysen.

Er sagt, man werd yczundt auf den nechsten freytag pringen zu der Ödenkyrchen 2000 duc., die sollens undereinander tailen.

Er sagt auch, wie im prueder Hanns gesagt hab, er welle ime auf den nechsten sambstag geben zu einer kutten drey gulden.

Er sagt, wie er der willing armueth zway fewer geben hab. Er sol die zu Gumpolczkirchen legen, des er also gethan, aber sy sein gefunden worden.

Er sagt, die 2000 duc., die man inen ytzo geben wirt, schickht die Venedigisch potschafft, so zu Ofen ligt, und haist der schalkh myser Piro.

Er sagt, in seiner statt sein ir 25 bestellt, kundt sy aber nicht nennen.

Er sagt, in der ainen seckht sindt der merer taill Schotten und tragen krämb und seind 4 klamphler hinder inen, haben ir mayste aufhalltung bey Lynntz in den tafernen.

Der prediger munich sind mit irer wonung umb die Freinstatt.

Der von Rosenberg hab verhuett, daz man kain ochsen von Hungern gen Venedig soll treyben. Darauf die Venediger auf ine gestellt, daz man das Pehaimerlanndt auch aus soll prennen, nemlich seine guetter.

Er sagt, prueder Hannss hab am Kolmarckht in einem hawss in ain allte stuben ain feuer gelegt.

Er sagt auch, es sollten die 42 fewer, so sy hie gelegt haben, alle miteinander aufgangen sein an dem tag, als die zway aufgangen sein.

Er sagt, das sy die statt Prugkh gern heten ausprennt, dergleichen Haymburgg und hie in den vorstetten, aber nit bekomen mugen, dann sy zu vasst verhuet sein. Man sol auch noch vleiss haben und eben aufsehen, damit solichs nicht beschehe.

Er sagt, wie im prueder Hannss ain prugkysch ackaleysch husäckhen lass machen (von) ain schneyder, so in der Ödenkirchen bey im ist gewesen, wells in der kutten nymer wagen.

Er sagt, die 4.[1]) seckht sein Enngendeiner, so auf das Marchfelld mit feuer gestellt sein.

Er sagt, ain halb meyll hinder Haymburgg lig ain klains öds dörffl und ain öds geslossl, da komens auch gern zusamen.

Er sagt, sie werden daz nechstmall von Hungern werez herauf komen und reytt yeder nur allein.

Er sagt, wann sy zusamen komen und daz gellt hieten, so wolten sy daz tailen und wolten auf ein scheffl sytzen, davon faren gen Ofen.

Am sambstag nach dem aufferttag ist er ganngen in ain öde kyrchen, gelegen bey Scharndorff, ist ain knecht zu ime komen, hat ain valbe russin geritten, er sol zu ime in die kyrchen geen, da findt er seinen herrn inen.

Mer hat er bekanntt, daz die Venediger dem pruder Hannsen daz gellt schickhen, daz sy das landt abprennen sullen[2]).

[1]) In der Kopie steht „vier".

[2]) Hier dürfte wohl ein zweites Verhör beginnen.

Mer sagt er, wie man hie in der statt hab 42 feuer gelegt.

Er sagt, wie bruder Hannss zu im geredt hab, die knecht werden ime zu fasst gefangen, er welle sich davon machen.

Er sagt auch, der edlman welle gen Pehaim ziehen und welle da rauben und sich da aufenthallten bey ainem herrn genannt der Gutenstainer.

Er sagt, daz ine ain Schott das gellt zuetrag und gibt der trager ain krämbl.

Er sagt, der edlman hab Sanndt Pöllten ausprennt.

Er sagt, Herczogburgg haben die Schotten ausprennt.

Und sey ain anndere gesellschafft und ir sein 80 in das lanndt geschickht worden.

Er sagt, die Eysenstatt hab ain jud und zwen mit ime, so villeycht gefangen, ausprennt.

Er sagt, ain junger gesell gee als ain willige armueth und hab hie die maisten feuer gelegt.

Er sagt, das feuer zu Vischermundt hab auch die willig armueth gelegt.

Die Schotten als er sagt, haben Sanndt Florian ansprenntt und zu Passaw 24 feur gelegt.

Er sagt, zu Venedig sey ain zenntelon bey Sanndt Marx, der schickh den prennern das gellt.

Er sagt, das die Schotten in die Newstatt 7 feuer gelegt haben.

Er sagt, umb das Stubenthor und bey dem Huebhawss seyen auch etlich feuer gelegt.

Er sagt, in Passawerhof lygen 2 feuer.

Er sagt, am Hohenmarckht lygen 5 feuer.

Er sagt, die willig armueth sey von Meron aus dem Etschlanndt. Er sagt, das man ir bevolhen hab, daz sy im Etschlanndt kain feuer legen sol.

Er sagt, sy legen das fewer in hollerein rören mit pulfer ausgefüllt und an dem ain ortt machen sy ain schwämblin, daz zundten sy an und wenns an das pulfer kumbt, so zundts an.

Er sagt, hinder Haymbürg bey der Ödenkirchen zu Schadendorff werdt prueder Hannss, der edlman und sein knecht, auch ander mer zusamen komen auf den freytag, da wirt man inen mer gellt geben.

Er sagt, wenn sy also beyeinander sein, so habens ain klein hundlein. Wenn das hundtlein etwenn ersech, so schrey es, alspalld sytzens auf die ross und rytten davon[1]).

[1]) Dass übrigens derartige Kampfmittel mit der damaligen venetianischen Staatsmoral als vereinbar erscheinen, beweisen, wie nachträglich noch bemerkt sein soll, die bei M. Brosch, Depeschen vom römischen Hofe zur Zeit Alexanders VI. und Julius II. in v. Sybels Histor. Zeitschrift N. F. I. (1877) S. 295 ff. erwähnten Vergiftungsversuche von staatswegen.

Innsbruck. Michael Mayr.

Literatur.

1. E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen, herausgeg. von der bad. hist. Commission, Freiburg i. B. 1891. XV und 607 S. 8°.

2. E. Heyck, Urkunden, Siegel und Wappen der Herzoge von Zähringen, Freiburg i. B. 1892. XII und 36 S. 8° und 4 Lichtdrucktafeln.

Die vorliegende Geschichte der Herzoge von Zähringen zerfällt in zwei Theile: in einen langen darstellenden, welcher einleitend die Abstammung und die wichtigsten Geschicke dieses Hauses bis zu Erlangung eines Herzogthums, dann sehr ausführlich die Geschichte sämmtlicher Herzoge erzählt, und in einen kurzen, eine übersichtliche Zusammenstellung der »Aemter, Besitzungen und Rechte des zähringischen Hauses und deren Schicksale« (nach Erlöschen des jüngeren, herzoglichen Zweiges des Geschlechtes). Als Anhang folgen Excurse über die vielumstrittene Abstammung der Zähringer, zu deren Feststellung neue Methoden angekündigt werden, über die burgundische Stellung Rudolfs von Rheinfelden (er war weder Herzog noch Rector von Burgund), über die Gründung von Freiburg i. B. (1220) und über die Siegel der Zähringer (davon ausführlicher in der zweiten Publication). Namenregister und Stammtafel beschliessen das stattliche Buch.

Die im zweiten Theil gegebenen Uebersichten über den Besitz der Zähringer, im besondern über deren Reichsämter, Kirchenlehen, Klostervogteien, das Verzeichniss der einzelnen Oertlichkeiten, auf welche sich ihre überaus reichen Gütercomplexe vertheilen, und der Ministerialenfamilien, welche ihnen dienten, sind — unter der Voraussetzung, dass die Nachweise zuverlässig und genau sind, was ich keineswegs bezweifle, aber aus Mangel an Ortskenntniss nicht zu beurtheilen vermag — ein überaus dankenswerthes Unternehmen, das für jedes geistliche und weltliche Fürstenthum und für jede grosse Dynastenfamilie nachgeahmt werden sollte. Es wird ja nicht zum erstenmale ausgesprochen, welch lohnende Aufgaben den Geschichtsvereinen der einzelnen Provinzen und Bezirke auf solchem Feld noch winken.

Auch der erste Theil des Werkes hat seine grossen Verdienste. Seit Schöpflins Hist. duc. Zaring. (1763—1766) ist keine zusammenhängende Geschichte des zähringischen Hauses mehr geschrieben worden! Heyck hat nun neuerdings alle auf dieses Geschlecht bezüglichen Daten gesammelt, kritisch gesichtet und in überaus eingehender Darstellung erzählt. Im Vorwort betont Heyck die Schwierigkeiten und Hemmnisse seiner Arbeit. Durch einen Beschluss der durch ihre wissenschaftliche Initiative rühmlichst bekannten badischen historischen Commission auf die vorliegende Aufgabe hingelenkt, war ihm damit auch ein bestimmter Zeitpunkt der Vollendung gesteckt, was wieder zu einer gewissen Hast in den Vorarbeiten führte, deren Spuren nicht überall verwischt sind. Auch sollte es ein lesbares Buch in »fliessender Sprache« werden. Die vielen Punkte, in welchen der Verfasser zu neuen, von seinen Vorgängern abweichenden Resultaten kam, überzeugten ihn von der Nothwendigkeit, zunächst seine Aufstellungen durchweg kritisch zu begründen; er hat es mit Recht vorgezogen, uns den ganzen gelehrten Apparat nicht vorzuenthalten.

Aber fast noch grössere Schwierigkeiten scheinen mir im Thema selbst zu liegen. Wie Heyck ausführlich bewiesen (kurz angedeutet schon Ficker Reichsfürstenstand 1, 187) gab es niemals ein »Herzogthum Zähringen«; die Familie führte den Titel blos, weil Mitglieder ihres Hauses, zeitweilig und nicht ganz unbestritten, das Herzogsamt in Kärnten, dann in Schwaben bekleidet hatten; nach Verlust desselben beruhte ihre Bedeutung im Gebiete des deutschen Reiches nur auf ihrem grossen Besitz an Eigen und Kirchenlehen, auf ihren Grafschaften und Kirchenvogteien; ein höheres Reichsamt hatten sie seit 1127 im Königreich Burgund inne, es ist das in seiner Competenz und seiner Ausdehnung recht schwankende Rectorat, eine Statthalterschaft, die sich erst allmählig auf das transjuranische Burgund, die Westschweiz concentrirte. So ist ihre Geschichte viel weniger bodenständig als etwa die der Dynastie eines alten Stammesherzogthums oder einer der grossen Markgrafschaften, wo Landes- und Fürstengeschichte sich decken. Bei den Zähringern hängt alles von der Persönlichkeit und und den Erfolgen derselben ab. Hervorragende Männer, wie Berthold I. unter Heinrich IV. oder Berthold IV. unter Friedrich I. spielen eine grosse Rolle, welche sich einigermassen in Zusammenhang verfolgen lässt, andernfalls werden uns nur einzelne in sich unzusammenhängende Thatsachen der Familiengeschichte bekannt; haben aber die Quellen keinen Anlass vom Zähringerherzog zu sprechen, so im allgemeinen noch weniger von seinen Besitzungen zu erzählen: wie wenig sagen uns z. B. gleichzeitige Geschichtschreiber von den Städtegründungen, durch welche die Zähringer doch ganz besonders merkwürdig sind, wie schlecht sind wir noch über Haltung und Eingreifen des letzten Zähringers (Berthold V.) in die Reichsangelegenheiten unterrichtet. Mit einem Worte, wir kennen für weite Strecken nur isolirte Geschehnisse, welche sich auch durch so weitgehende Einflechtung der Reichsgeschichte wie im vorliegenden Buch nicht wohl zu einer zusammenhängenden Geschichte des Zähringerhauses verknüpfen lassen, es fehlen eben die Quellen.

Darum hat meines Erachtens Heyck sehr recht gethan, wenn er im allgemeinen eine chronologische Anordnung der Thatsachen zugrundelegte, auf einen Pragmatismus, der sehr oft doch rein subjektiv hätte ausfallen

müssen, verzichtete. Zu Vermuthungen gibt eine solche »Geschichte« ohnedies mehr als genug Anlass. Dagegen hat der Verf. durch sein Bemühen, die einzelnen Ereignisse zeitlich genau zu fixiren, die Forschung vielfach wirklich fördern können. Freilich hat eine solche Geschichtserzählung, welche sich nur nach Lebenszeit resp. Regierungsdauer des Familienhauptes und nach Jahren gliedert, auch ihre Nachtheile: sie wird bandwurmartig, unübersichtlich; indem Heyck mit unbestechlicher Genauigkeit und Sorgfalt auch das geringfügigste auf die Zähringer bezügliche Factum so eingehend als möglich feststellt, hebt sich das wichtige vom minderwerthigen nicht genügend ab. Unter solchen Umständen möchte sich doch eine Einrichtung des Buches nach Art der Regesten, eine Beschränkung der Darstellung auf jene Regierungen oder Regierungsepisoden, welche eine zusammenhängende Erzählung zulassen, empfohlen haben. Wäre dieser Weg — allerdings an Stelle, nicht nach dieser darstellenden Geschichte — eingeschlagen worden, so würde sich manches haben kürzer fassen lassen, und die Stellung der Zähringer zu Reich und Land hätte doch zu vollstem und objectivstem Ausdruck kommen können. Heyck steht als nüchterner tüchtiger Forscher seinem Stoff ja mit aller Unbefangenheit gegenüber, aber die lange Beschäftigung mit diesem Gegenstand scheint mir denn doch, wie das ja so leicht und häufig geschieht, zu einer gewissen Vorliebe für seine »Helden« geführt zu haben. Dem Werke liegt eine buchhändlerische, aber sehr fachkundig geschriebene wohl orientirende Anzeige desselben bei, in welcher der Eindruck verschiedener derartiger Stellen geradezu in den Ausspruch kristallisirt ist, die Zähringer seien — mit Ausnahme der zu der Kaiserkrone gelangten Familien — das »geschichtlich interessanteste Fürstenhaus des Mittelalters«. Dazu werden freilich viele ein Fragezeichen machen.

Dass sowohl die Reichs- wie die Localgeschichte aus der tüchtigen Arbeit Heycks vielfachen Nutzen zieht, ist bereits erwähnt. Zu den Neuergebnissen derselben gehört auch der Nachweis, dass Schöpflins Angabe, die Zähringer hätten einen Löwen als Wappen geführt, auf einer vollständig irrigen Information seitens der Mönche von Hauterive beruht. Heyck hat diese Richtigstellung in der zweit angeführten Publication wiederholt und weiter ausgeführt. Er hat in dieser der Erinnerung an das 40jährige Regierungsjubiläum des Grossherzogs Friedrich von Baden gewidmeten Schrift die zähringischen Urkunden gesammelt, es sind 22 von den Zähringern ausgestellte oder besiegelte Stücke, voraus geht noch eine Urk. von 1072 circa, welche einen Zähringer blos erwähnt. Dazu treten Abbildungen sämmtlicher bekannten Siegel der Zähringer. Auf ein so geringfügiges Material lässt sich freilich keine Specialdiplomatik der Zähringer aufbauen, aber etwas mehr als die dürftigen Bemerkungen p. 33 hätte denn doch geboten werden können, und mit Recht hat Kehr unter Erbringung eingehender Nachweise (Göttinger Gel. Anz. 1893 p. 349—344) gerügt, dass die Edition den heutigen Anforderungen nicht gerecht wird.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau, her.

von der badischen historischen Commission I.) Heidelberg, C. Winter 1890. 4° XII und 132 S. mit 17 Tafeln in Lichtdruck.

Von Urkundenfälschungen und deren Kritik hat die Diplomatik ihren Ausgang genommen. Indem Mabillon gegenüber den Angriffen Papebrochs auf die Echtheit der älteren Königsurkunden der Benedictiner daran gieng, auf inductivem Wege durch Vergleichung der Fälschungen mit unzweifelhaft echten Stücken die Regeln und Merkmale zur sicheren Unterscheidung beider abzuleiten („conditiones ac regulas, quibus instrumenta legitima a spuriis, certa et genuina ab incertis ac suspectis secernantur“ [1]), ward der Grund zur Diplomatik als Wissenschaft gelegt.

Den Urkundenfälschungen aber blieb auch in der Folge eine bedeutsame Rolle innerhalb dieser Disciplin gewahrt, ihre Erkenntniss bildet noch heute eine der wichtigsten Aufgaben des Diplomatikers.

Zu den interessantesten unter ihnen gehören neben jenen von St. Maximin-Trier, welche von Bresslau klargelegt wurden, unzweifelhaft die Reichenauer Fälschungen. Während die Falsificate anderweitig (wie in Osnabrück) verschollen sind oder aber — und hiefür bietet Eberhards von Fulda Fälschungsmanie, auch nicht ein Stück ohne Verunechtung zu überliefern, das charakteristischeste Beispiel — nur in einem Copialbuch einverleibt uns vorliegen, sind die Reichenauer Spuria fast vollzählig noch in den Urschriften erhalten. Diese Gruppe ist zugleich eine der zahlreichsten, zahlreicher als jene von Ebersheimmünster im Elsass, wo man kein einziges der Karolinger Diplome echt beliess, oder in Hersfeld.

Unter solchen Umständen muss es als ein besonders dankenswerthes Unternehmen bezeichnet werden, dass die badische historische Commission auch eine Untersuchung der Reichenauer Fälschungen in das Programm ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit aufnahm.

Die Anregung hiezu hat die Arbeit von Scheffer-Boichorst über „die Heimath der Constitutio de expeditione Romana“ (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. 3, 173—191) gegeben mit dem Nachweis, dass dieses viel erörterte Falsificat um die Mitte des 12. Jahrh. in Reichenau angefertigt wurde; er wies darauf hin, dass es „eine lohnende Arbeit wäre, den ganzen Bestand der Reichenauer Urkunden zu prüfen“, womit eine neue Ausgabe von Oehems Reichenauer Chronick verbunden werden könnte.

Diese Prüfung hatte bereits Aloys Schulte zum Theile unternommen und zu einem wichtigen Ergebnis geführt. In seinem Aufsatz „Die Urkunde Walahfrid Strabos von 843“ konnte er (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 3, 350) schon erklären, dass besonders der Reichenauer Custos Udalrich, der die Urkunden von 1142 und 1163 schrieb, „der Fälschung verdächtig“ sei.

Diesen Spuren folgend übernahm nun K. Brandi, ein Schüler Scheffer-Boichorsts, die kritische Untersuchung der Reichenauer Fälschungen.

Er hat das gesammte Material, das für die Beurtheilung der vorliegenden Frage in Betracht kommt, sorgfältig gesammelt und eingehend durchgearbeitet.

Der Verfasser gibt zunächst eine Uebersicht über die Reichenauer Ur-

[1] De re diplomatica I, 1.

kunden nach ihrer Ueberlieferungsform und bespricht sodann ausführlich (in 2 Capiteln) die Fälschungen selbst. Auf Grund einer Untersuchung derselben auf ihre äusseren und innern Merkmale hin gelangt er zu folgenden Ergebnissen: In der Reichenau wurde zu den verschiedensten Zeiten gefälscht u. zw. begnügte man sich ursprünglich „mit Zusätzen, Ergänzungen und Interpolationen auf unbedeutenden Rasuren, um später eine grosse Anzahl von Kaiserurkunden für die Herstellung von Fälschungen mehr oder minder vollständig zu vernichten.“

Fälschungen von Kaiserurkunden in grösserem Masstabe wurden dreimal vorgenommen. Erstlich „in relativ geschickter Weise vor dem Ende 11. Jahrh.“. Die zweite Fälschungsgruppe (Anfang d. 12. Jahrh.), wie jene nach echten Vorlagen angefertigt, erweist sich in der Nachahmung letzterer bereits weniger gewandt. Bei beiden handelt es sich vornehmlich um Besitzungen. Am umfassendsten aber wurde um die Mitte des 12. Jahrh. (nach 1142 und zwar nahe d. J. 1165) gefälscht. Die 14 Fälschungen dieser Gruppe beziehen sich auf „das ganze Gebiet der nächsten klösterlichen Interessen“. Graphisch und sprachlich verwandt, textlich von einander abhängig weisen sie „einen planvollen Zusammenhang“ auf. Sie stammen einheitlich von demselben Verfasser, dem Custos und Scolasticus des Klosters Odalrich. Interessant ist es, wie seine Fälschungskunst sich immer weiter entwickelt. Anfangs seinen Vorlagen in „sklavischer Abhängigkeit“ gegenüberstehend, ängstlich bemüht „auch die ungewohnten Schriftzüge seiner Muster mit schwerer Hand nachzubilden“, gewinnt er zusehends an Selbständigkeit. Mit ungewöhnlicher Empfänglichkeit macht er sich einen zunehmenden Schatz von Buchstabenformen und Redensarten aus der ganzen grossen Menge der von ihm benutzten Kaiserurkunden vollkommen zu eigen und fertigt zuletzt „in einer nach eigenem Gesehmack zusammengesetzten Schrift Fälschungen, in denen formell keine Spur einer echten Urkunde mehr hervortritt». Diese späteren Machwerke aber sind fast durchweg auf den Namen Karls des Grossen gefälscht.

Die Tendenz der Fälschungen des Odalrich ist bestimmt durch die Entwickelung, welche die alten Reichsklöster in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bis zum 12. Jahrh. genommen hatten. Dementsprechend bespricht der Verf. zum Schluss „die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters und die Fälschungen des Odalrich“. In zwei Exkursen wird einerseits über die beiden unechten Stiftungsbriefe Karl Martells für die Reichenau gehandelt, anderseits „über die Verbreitung der Reichenauer Fälschung die Klostervögte betreffend und die Heimat der Constitutio de expeditione Romana“. Aus der Vergleichung ersterer ergibt sich, dass beide Stiftsbriefe auf eine gemeinsame Vorlage hinwiesen; Br. bezeichnet als „echten und einheitlichen Kern, der sich aus den Fälschungen zwanglos herausschäle, einen Mundbrief für den Bischof Perminius nebst einer Schenkung von Orten und Leuten in Alemannien behufs Klostergründung“.

Von den Beilagen bringt die eine ein „vollständiges Verzeichniss der Reichenauer Urkunden des 8.—12. Jahrh., die andere mehrere ungedruckte oder unvollständig gedruckte Fälschungen.

Ueberblicken wir das vorliegende Werk, so wird man sagen dürfen, dass die Arbeit Br.'s im Ganzen eine recht gelungene, die Durchführung

derselben im allgemeinen eine gute sei. Alle wesentlichen Momente erscheinen berücksichtigt, das Urtheil ist meist zutreffend, die gewonnenen Resultate werden im Grossen Ganzen als gesichert zu betrachten sein.

Wenden wir uns aber einer genaueren Betrachtung der vorliegenden Untersuchungen zu, so möchte vorerst bemerkt werden, dass die Disposition des Stoffes nicht immer gerade eine glückliche ist. Wenn der Verf. sehr richtig im Eingange die Ueberlieferung der Reichenauer Urkunden bespricht, so hätte man billigerweise erwarten können, dass hier sämmtliche Stücke einer entsprechenden Beachtung gewürdigt werden. Indem der Verf. dies jedoch nicht thut, sondern von den Fälschungen die rescribirten Urkunden ausscheidet und dieselben in einem besonderen Kapitel („das Aeussere der Fälschungen S. 32 ff.) behandelt, sieht er sich gezwungen später (S. 48 ff.) nochmals auf den gleichen Titel zurückzukommen, wodurch nicht nur die Disposition an sich unklar, sondern insbesonders auch die sichere Uebersicht für den Benützer wesentlich erschwert wird.

Bei diplomatischen Spezialuntersuchungen ist es unvermeidlich, hie und da auf die Entwickelung im allgemeinen einzugehen, sei es nun, dass man von derselben zur Erklärung der auftretenden Besonderheiten den Ausgang zu nehmen hat, sei es auch, dass die gewonnenen Einzelergebnisse an dieselbe angegliedert werden sollen. Je sicherer dies durchgeführt wird, mit je grösserer Umsicht dies geschieht, desto bedeutsamer ist auch der Werth solcher Monographien. Gerade in diesem Punkte aber möchte der Leser dieser Arbeit vieles vermissen. Was der Verf. auf S. 49 über die Schrifteutwicklung im allgemeinen sagt, zeigt von einer wenig klaren Vorstellung, obwohl es sich dabei um nichts Geringeres als die karolingische Schrift-Reform handelt. Der Verf. stellt die Sache so dar, als ob die auf Grund der Halbunciale besonders in St. Martin in Tours ausgebildete karolingische Minuskel (»die gewöhnliche Minuskel«), später in der Kanzlei zur Diplomschrift „umgeschaffen“ worden sei. Dass wir aber bei dieser Schrift-Reform strenge zu unterscheiden haben zwischen diplomatischer Minuskel und Bücherminuskel, welche beide einen wesentlich verschiedenen Entwicklungsgang genommen haben, indem nur für letztere gilt, was Br. ganz allgemein annimmt, während die Kanzlei thatsächlich von der neuen Minuskel „keinen weiteren Gebrauch machte [1])“, sondern vielmehr nur die merowingische Diplomschrift in regelmässigere Formen kleidete, scheint dem Verf. unbekannt.

Eine gleich eigenthümliche Ansicht hat Br. an anderer Stelle von der italienischen Schrift. Bei den Fälschungen Mühlb. 1567 und 1766 (Br. n° 25 und 39) glaubt er „Nachahmung der italienischen Formen einer echten Vorlage„ constatiren zu können. Wenn er dies mit dem Hinweis auf das „ω-ähnliche kuriale a“, und „die steifen eckigen Buchstabenformen, motivirt, wie sie in den Karolingerurkunden jenseits der Alpen üblich waren“, so hat er dabei einerseits gerade das wesentlichste Kennzeichen des curialen a übersehen, nämlich den nach oben sich auffallend verdickenden Abstrich, anderseits aber wird die von ihm gegebene Charakterisirung der karolingischen Diplomschrift „jenseits der Alpen“ auch bei dem leichtgläubigsten Diplomatiker einigermassen Be-

[1]) Sickel, Acta Karol. 1, 303.

denken erregen. Thatsächlich liegt kein Grund vor, den Einfluss einer solchen »italienischen Vorlage« anzunehmen.

Bei jeder diplomatischen Untersuchung ist es nothwendig sich stets zu vergegenwärtigen, dass dieselbe, wie die historischen Hilfswissenschaften überhaupt, nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck sein sollen. Wird dieses Bewusstsein auf der einen Seite vor allzu weitläufigem Eingehen auf minderwichtige Details warnen, so fordert es anderseits zur praktischen Verwerthung der auf diplomatischem Wege gefundenen Ergebnisse auf. Auch in diesem Punkte kann sich Ref. nicht durchaus befriedigt erklären. Das, was der Verf. auf 9 Seiten (59—68) über «Stil und Fassung der Fälschungen« sagt, hätte, da es sich wesentlich doch nur um die oft recht mühevoll zu stande gebrachte Constatirung einer in den Fälschungen zu Tage tretenden Reimprosa handelt, seiner sachlichen Wichtigkeit nach wohl kürzer gefasst werden können. Dagegen ist die Charakterisirung der Tendenz von Odalrichs Fälschungen hinsichtlich ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Bedeutung doch zu mager ausgefallen. Der Verf. hat in diesem Punkte einen recht guten Anlauf genommen, dass er, um für das Verständniss jener vorzubereiten, die allgemeine Entwicklung der rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Klosters, wie bemerkt, in einem besonderen Kapitel behandelt. Allein wenn er nun am Schlusse der einzelnen Paragraphe desselben jedesmal kurz abthut, wie sich dazu die vorliegenden Fälschungen verhalten, so werden dieselben nicht nur aus ihrem grossen Zusammenhange gerissen, es tritt ihre Bedeutung so überhaupt nicht entsprechend hervor. Es muss den Leser recht eigenthümlich berühren, wenn der Verf. sowohl bei Besprechung der staats- als kirchenrechtlichen Stellung des Klosters schliesslich constatirt, dass in beiden Fällen dazu »der Custos Odalrich in seinen Fälschungen keine Stellung« genommen habe. Und doch besitzen wir von der Hand desselben Odalrich falsche Privilegien über die Beschränkung der Hof- und Heerfahrtspflicht und Leistung des servitiums, anderseits aber über Exemtion des Klosters vom Bisthum Konstanz. Gewiss verdienen die sorgfältigen Ausführungen des Verf. über die vorausgehende Entwicklung auf diesem Gebiete volle Beachtung, allein man wird sich seiner Meinung, dass im Hinblick auf sie diese Fälschungen ohne jegliche Bedeutung waren, nicht immer anschliessen können. Was Br. z. B. bezüglich der Befreiung vom Hof- und Heerdienst zur Unterstützung seiner Auffassung anführt (S. 38, 39), wird wenig überzeugend wirken, wenn man sieht, dass gerade nach dieser Richtung hin noch eine weitere, nicht dem Odalrich angehörende Fälschung (Br. n° 6) vorliegt, anderseits aber man nicht viel früher auch an andern Orten (z. B. St. Maximin Anf. d. 12. Jahrh.) gleiche Tendenzen in Fälschungen verfolgte [1]).

In ähnlicher Weise wird der Bestimmung über das servitium in dem Spurium Ottos III. nicht jede Bedeutung abgesprochen werden dürfen, wenn auch ein früheres Priv. K. Ludwigs d. Fr. günstiger lautet. Wir kennen, was Br. gar nicht in Rechnung zieht, die weitere, dazwischenliegende Entwicklung, die spätere thatsächliche Uebung in dieser Beziehung gar nicht, und gerade sie könnte eventuell die Entstehung dieser Fälschung

[1]) Bresslau, Westdeutsche Ztschr. 5, 46.

erklären, da kaum anzunehmen ist, dass diese ohne jegliches praktische Bedürfniss entstand [1]).

Endlich hätten die Fälschungen über Vogteiverhältnisse (Br. n° 7, 8, 35), deren Zusammenhang auf der Hand liegt und auch richtig erkannt wurde, gleichfalls eine weitere Beachtung verdient.

Die Bedeutung dieser Fälschungen wäre viel mehr hervorgetreten und besser charakterisirt worden, wenn der Verf. sie am Schluss dieses Kapitels in einem besonderen Paragraphen zusammenhängend behandelt und dazu auch andere Fälschungsgruppen ähnlicher Art zur Vergleichung herangezogen hätte. Dann wäre auch ihre Stellung im allgemeinen erfasst worden, sie hätten sich in den Rahmen der Gesammtentwicklung entsprechend eingefügt.

Wenn Ref. zum Schlusse bezüglich einzelner vom Verf. behandelter Urkunden eine andere Meinung vertreten möchte, so verdankt er die Möglichkeit solchen Urtheils dem Umstande, dass ihm sämmtliche Reichenauer Karolinger Diplome — und um diese handelt es sich bei der vorliegenden Untersuchung nahezu ausschliesslich — behufs Neuausgabe in den Mon. Germ. in den Urschriften vorlagen.

Von Br. n° 25 (Mühlb. 1567) war schon früher die Rede, da wir von der italienischen Schrift sprachen. Es wurde auch bemerkt, dass kein Grund vorliege, mit Br. eine „Nachahmung der italienischen Formen einer echten Vorlage" anzunehmen. Wir haben hier — Br. weist die sich ihm aufdrängende Möglichkeit ab — thatsächlich ein Palimpsest vor uns, was insbesonders dadurch erwiesen wird, dass unter dem Siegel noch ein weisses, geglättetes Stück des Pergaments zu Tage tritt mit deutlichen Spuren eines anderen, ursprüngl. Recognitions-Zeichens. Dies hat der Verf. übersehen. So erklärt sich die Rauheit, das „Fellartige", des Pergaments. Das Siegel, welches Br. für echt hält, ist mehr als verdächtig.

Aehnlich verhält es sich mit Br. n° 27 (M. 1630). Auch dieses Stück ist nicht, wie Br. meint, von einer Hand geschrieben, sondern von der ursprünglichen echten Schrift noch das Chrismon, die ersten 5 Worte des Protokolls, ferner Signum- und Recognitions-Zeile, sowie das Recognitionszeichen vorhanden. Daher setzt die Rasur erst bei „trinitatis" (dem 6. Worte des Protokolls) ein. Das Monogramm zeigt echte Formen, jedoch ist der Vollziehungsstrich von späterer Hand nicht gerade geschickt eingezeichnet. Durch dasselbe wurde ein Strich geführt, der radirt erscheint. Nehmen wir, was nahe liegt, an, dass diese Rasur sowie die Einzeichnung des Vollziehungsstriches vom Fälscher herrühren, so werden wir die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, dass der Fälcher ein echtes, jedoch nicht voll ausgefertigtes Stück verwendet habe. Damit wäre zugleich die Schwierigkeit, welche die nicht auf Rasur stehende und offenbar dem Fälscher angehörende Datirungszeile bietet, beseitigt. Sie, wie die Fertigung mittelst des Vollziehungsstriches im Monogr. standen aus, da das Stück aus irgend welchem Grunde verworfen wurde und man deshalb vorsichtshalber auch das Monogramm cancellirte.

---

[1]) Auch hier bieten die Fälschungen von St. Maximin gewisse Analogien. Vgl. Bresslau, a. a. O. S. 47.

Am bedeutsamsten divergiren unsere Meinungen aber bezüglich der beiden Stücke Br. n° 30 und 31 (M. 1699 und 1700). Br. hält beide für absolut unbedenkliche, echte Originalurkunden. Der paläographische Befund nun lässt zunächst M. 1700 durchaus verdächtig erscheinen. Die Unsicherheit und Ungeschicklichkeit des Schreibers, welche schon bei den nachträglich aufgesetzten Oberlängen und später ausgezogenen Unterschäften hervortritt, wird besonders auffallend bei der grössere Schwierigkeiten bietenden verlängerten Schrift. Dazu kommt die wenig gelungene Form des Recognitionszeichens, die häufige Verwendung des spitzen v im Inlaut, ferner die in echten Karolinger Originalen ganz unmögliche Namensform „Ludovuici", endlich die bereits von Mühlbacher hervorgehobenen Schwierigkeiten, welche die Datirung bietet, sowie die Incongruenz der Siegelankündigung mit der thatsächlich vorhandenen Bullirung.

Umsomehr erheischen unter solchen Umständen die inneren Merkmale Beachtung. Das Stück ist eine reine Bestätigung von M. 960, weist aber nun dem gegenüber wesentliche sachliche Erweiterungen bezüglich des geschenkten Gutes auf. Nicht nur, dass eine dort vorhandene Beschränkung hinwegfiel, es sind auch neue Zugaben gemacht. Ich nehme bei diesem Stand der Dinge keinen Anstand, dieses Stück für eine Fälschung zu erklären.

Mit ihm in sachlichem und formellem Zusammenhang steht nun M. 1699. Die im einzelnen zu Tage tretende Aehnlichkeit der Schrift weist auf den gleichen Schreiber, wenn auch bemerkt werden muss, dass dieses Stück im allgemeinen einen viel günstigeren Eindruck macht. Neben einer Reihe von Verdacht erregenden Momenten, welche es graphisch mit M. 1700 gemeint hat, fällt hier insbesonders das ganz verunglückte Recognitionszeichen sowie die sehr bedenkliche Form der Bullirung auf. Zudem lassen sich auch hier Gründe gegen die sachliche Echtheit der Urkunde geltend machen. Ich kann an dieser Stelle nicht noch weiter auf Einzelheiten eingehen und muss die nähere Begründung unserer Ausgabe dieser Stücke in den Mon. Germ. vorbehalten. Soviel aber möge jetzt schon gesagt sein, dass meiner Meinung nach auch dieses Stück eine Fälschung ist, gefertigt von demselben Schreiber, dem auch M. 1700 sein Dasein verdankt. Als graphische Vorlage diente dem Fälscher unzweifelhaft M. 1637, das bis ins kleinste Detail nachgeahmt erscheint. Die Fälschung ist ins 10. Jahrh. zu setzen, hat jedoch graphisch nichts mit DO. 277 (nach MG. DD. 1, 393 ein „Diplom zweifelhafter Geltung") gemein, durch welches M. 1699 bestätigt wurde.

Bei M. 1752 tritt Br. n° 36 (S. 5) gegenüber Mühlbacher für die Echtheit des Stückes ein. Auch ich möchte, ohne heute schon ein endgültiges Urtheil darüber abgeben zu können, entgegen der Auffassung Mühlbachers, der übrigens selbst bereits auf eine Reihe von Momenten, welche sich für die Echtheit geltend machen lassen, aufmerksam gemacht hat, diese Urkunde für echt halten. Jedoch scheint mir das, was Br. graphisch hiezu bemerkt, recht misgeglückt. Nicht der erste Theil der Urkunde verräth kanzleigemässe Formen, sondern eben der zweite (das ganze Eschatokoll umfassend), welchen Br. als „das Werk eines ungewandten Neulings" bezeichnet. Auch ist die Annahme Br.'s, dass die fehlende Corroboratio von dem Dictator, welcher den Context mundirte, dem Schreiber

des Eschatokolls überlassen wurde, sehr unwahrscheinlich, da die auffallend in die Breite gezogenen Schlussworte des Textes darauf hindeuten, dass man eine solche Ergänzung derselben nicht in Aussicht nahm. Eben mit Hinblick darauf, wäre ich eher zu der Annahme geneigt, dass wir es mit einem von der Partei vorgelegten Stück zu thun haben, welches sodann in der königlichen Kanzlei durch Beisetzung des (doch wohl echten) Eschatokolls beglaubigt und gefertigte wurde.

Bei M. 1766 (Br. n° 39), für welches Stück ebensowenig wie oben bei M. 1567 (Br. n° 25) eine italienische Vorlage anzunehmen ist, dürfte auch die Identität der Schreiber mit jenem, die Br. für „unzweifelhaft" ansieht, kaum zu halten sein.

Endlich möchte bezüglich M. 1817 (Br. n° 42) nicht unbemerkt bleiben, dass die theilweise Rasur des Indorsates s. X. mit den in diesem Stücke auftretenden späteren Interpolationen (auf Rasur) offenbar in Zusammenhang zu bringen ist, ein Umstand, der die Heranziehuug jenes Indorsates zur Textesherstellung empfehlen wird.

Um zum Schlusse auch noch auf ein mehr äusserliches Moment zu sprechen zu kommen, kann Ref. dem Verf. die unliebsame Bemerkung nicht ersparen, dass die Bestimmung der Siegel eine vielfach unzulängliche (z. B. S. 6 n° 41: „wohlerhaltenes Arnolfsiegel", oder ebd. n° 48: „Bruchstück des (?) Porträtsiegels Ludwigs (d. K.)", und sehr oft geradezu unrichtige ist. Desgleichen berührt unangenehm, dass der Text der im Anhang gedruckten Inedita nicht fehlerfrei ist und die beigegebenen Facsimilien nicht immer derart angelegt erscheinen, dass damit auch der Fernerstehende ein Auslangen finden kann.

Wien. A. Dopsch.

Reinhold Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani (MXCVII—MCCXCI). Oeniponti, Libraria academica Wagneriana 1893.

Es ist bei der Anzeige eines neuen Werkes des bewährten Verfassers nicht nöthig, wiederum auf die ausserordentliche Genauigkeit der Bearbeitung und die sorgfältige kritische Behandlung des Stoffes hinzuweisen, sie sind aus den früheren Werken R.'s hinlänglich bekannt. Die staunenswerthe Fruchtbarkeit des Verfassers, der uns in den letzten Jahren ausser seinen Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges und verschiedenen Abhandlungen und Publikationen vor allem die umfangreiche Bibliotheca geographica Palaestinae geliefert hat, hat seiner Sorgfalt keinen Abbruch thun können. Was R. mit dem vorliegenden Buche bezweckt, ist nichts geringeres, als ein Werk zu schaffen, das für das Königreich Jerusalem denselben Platz einnimmt wie J. Fr. Böhmers Regesten für das deutsche Kaiserreich. Die äussere Form weicht von der der Böhmerschen Regesten allerdings wesentlich ab. Einmal hat R. wegen der grossen Verschiedenheit der Aussteller der Urkunden und Briefe eine Scheidung nach diesen fallen gelassen und durchweg die chronologische Folge innegehalten, sodann gibt er die Regesten weit ausführlicher als es sonst zu geschehen pflegt und wendet durchweg die lateinische Sprache an. Ferner hat er den einzelnen Regesten einen bedeutenden kritischen Apparat hinzugefügt.

Und gerade hierin liegt eine Hauptteigenthümlichkeit, aber auch eine Hauptstärke R.scher Arbeitsweise, dass er eine unendliche Menge oft kaum erreichbaren Materials zusammenträgt und wissenschaftlich verwerthet, ohne dadurch der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Ganzen zu schaden. Wer die anderen Schriften R.s kennt, der weiss, was gerade auf diesem Gebiete von ihm geleistet worden ist. Obwohl der Verf. sich darauf beschränkt nur eine Auswahl zu liefern und ganz wegliess, was sich auf Cypern, Armenien und die Privatgeschichte der Ritterorden bezieht, hat er für die Zeit von 1097—1292 doch noch rund anderthalb tausend Nummern gesammelt und wohl mehr als die doppelte Anzahl in den Noten verarbeitet, sodass man R.'s Versicherung wird glauben dürfen, dass von dem gedruckten Material kaum etwas von einigem Werte übergangen worden ist, doch sind auch eine Reihe bisher unedirter Urkunden aufgenommen worden. Als ein besonderer Vorzug dieses Buches vor den meisten anderen Regestenwerken muss die Beigabe eines Personen-, Orts- und Sachregisters sowie eines Glossars hervorgehoben werden.

Münster i. W. Hoogeweg.

Die Matrikel der Universität Köln 1389—1559 bearbeitet von Dr. Hermann Keussen. 1. Bd. 1389—1466 1. Hälfte unter Mitwirkung von Dr. Wilhelm Schmitz Gymnasial-Director. Bonn 1892 (11 Bl., CXI. 573 S.); 2. Hälfte, Register. Bonn 1892 (7 Bl. 269 S.) (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, VIII).

Wir haben bis jetzt keinen Ueberfluss an wissenschaftlich brauchbaren Darstellungen, die die Geschichte einzelner deutscher Universitäten behandeln. Der Grund ist darin zu suchen, dass das für die Geschichte dieser oder jener Universität nöthige Urkundenmaterial noch nicht gesichtet und gedruckt vorliegt. Auch die für das gelehrte Unterrichtswesen vom Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrh. bedeutungsvolle niederrheinische Hochschule zu Köln theilt dieses Schicksal, wiewohl sie in Biancos dickleibigen Arbeiten anerkennenswerthe Stoffsammlungen besitzt. Eine Geschichte der Universität Köln zu schreiben, dazu ist, wie der Herausgeber der Matrikel in der Westdeutschen Zeitschrift (9, 344) erwähnt, aus dem oben angeführten Grunde die Zeit noch nicht gekommen. Es hat sich daher die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde durch die Einreihung der Kölner Matrikel in ihre Publicationen ein hervorragendes Verdienst erworben. Der Herausgeber Keussen sowie der als Mitherausgeber genannte Gymnasial-Director Schmitz sind durch Arbeiten auf dem Gebiete der Kölner Universitäts-Geschichtsschreibung bereits vortheilhaft bekannt. Letzterer hat dem Herausgeber der Matrikel vorgearbeitet durch Veröffentlichung der Aufzeichnungen der ersten Matrikel über die Jahre 1388—1406 (Programme des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Köln, 1878, 1879, 1882, 1883). Diese Veröffentlichungen unterscheiden sich von der Arbeit Keussens dadurch, dass Schmitz auch die in die Matrikel eingestreuten chronikalischen Mittheilungen, Statuten u. a. zum Abdruck bringt, dagegen nur gelegentlich biographische Daten über die Immatriculirten

liefert. Keussen strich die Angaben erwähnter Art, legte aber ein Hauptgewicht darauf, die Namenverzeichnisse „nach Kräften zu erläutern". Der Herausgeber schickt in der Einleitung Bemerkungen voraus über das Archiv der Universität Köln, die Matrikel, über Immatriculation, Gebürenzahlung, Eidleistung, Heimat und Stand der Studenten, er hebt als »Hauptvorzug« der Kölner Matrikel die Facultätsangabe hervor. Dem Abdruck der Matrikel gehen 5 Tabellen voran: 1. Verzeichniss der Rectoren 1389 bis 1501; 2. Uebersicht über die Herkunft der Studenten (nach Diöcesen); 3. Uebersicht über die Standesverhältnisse der Studenten; 4. Uebersicht über die Gebürenzahlung und Eidleistung; 5. Uebersicht über die Vertheilung der Studenten auf die einzelnen Facultäten.

Das umfangreiche Register zerfällt in ein alphabetisches Hauptregister und 4 Nebenregister nach Dignitäten, Diöcesen, Klöstern und Universitäten. Der Herausgeber hat sich der gewiss langwierigen, aber höchst dankenswerthen Aufgabe unterzogen, aus handschriftlichen und gedruckten Quellen Material zur Lebensgeschichte der Kölner Immatriculirten beizubringen. Dadurch gewinnt die Ausgabe ausserordentlich an Werth für denjenigen, der sich mit der Geschichte der Gelehrten befasst, die an der Kölner Universität studirt haben. Ueber die Anordnung des Hauptregisters äussert sich Keussen in der Einleitung (S. XXXIV); doch kann die dort angeführte Bemerkung: „die Ortsnamen erscheinen im Register durchgängig in der modernen Form, der die beachtenswerthen Varianten des Textes in Klammern" folgen, etwas beirren, da dies gewöhnlich nicht zutrifft. Sucht man z. B. Walter Kolck de Clivis, so findet man ihn unter Clivis, nicht unter Kleve und — wie gleich angeführt sei — nicht unter Kolck; sucht man Andr. Ketwich de Confluencia, so findet man ihn nicht unter Koblenz und auch nicht unter Ketwich, wohl aber unter Confluentia und unter Kettig. Meines Erachtens sind Hinweise wie Koblenz s. Confluencia gänzlich überflüssig. Die im Register unter Confluentia Angeführten haben überall in der Matrikel auch diese Namensform neben sich; so ist ja auch der Hinweis Köln s. Colonia ausgeblieben. Weniger gern möchte ich dagegen einen Hinweis wie Ketwich s. Kettig missen. Wenn Kolck im alphabetischen Register (S. 115) nicht zu finden ist, so kann dies durch die Vorbemerkung in der Einleitung (S. XXXIV) erklärt werden: „Grundsatz für die Bearbeitung ist gewesen, jeden Namen in seiner vereinfachten Form unter Weglassung von Dehnung und Verdoppelung der Buchstaben finden zu lassen." Freilich würde man dann auch den Hinweis Kulck s. Kolk (das übrigens Kolke heissen soll) nicht in der Form suchen. Vielleicht wäre es doch gut gewesen, bei der Angabe über die Behandlung der Namen im Register mit einigen orientirenden Worten weniger sparsam zu sein. Ich würde es auch vorgezogen haben, die im alphabetischen Register unter den Ortsnamen angeführten einzelnen Personen nach Familien-, nicht nach Vornamen zu ordnen. Es wäre dies auch consequenter gewesen, da Namen des ausgehenden 14. Jahrh. wie Hartlevus de Marka, Johannes de Clivis u. a. im Register nicht unter den Vornamen zu finden sind, sondern nur unter Marka und Clivis. Dass bei der überaus grossen Menge von Namen und Zahlen vereinzelt Unebenheiten und Versehen nicht gut ausbleiben können, ist erklärlich. So soll es z. B. S. XXIV[5] 41, 2 heissen statt 41, 12, S. XXVII[3] 72, 11.21 statt 71, 11.21, S. XXIX[14] 84, 42 statt

84, 14. Bei zahlreich vorgenommenen Stichproben hat sich die Verlässlichkeit der Angaben erwiesen. Der Herausgeber arbeitet mit einem ausgedehnten System von Abkürzungen, mit dem man sich aber bald vertraut macht.

Was sich aus der Matrikel gewinnen lässt, das hat K. namentlich in den erwähnten 5 Tabellen gezeigt, ebenso aber auch in den Registern. Wir gewinnen ein Bild, in welcher Stärke die einzelnen Diöcesen vertreten waren —, am meisten Köln, Lüttich und Utrecht —, ferner ein Bild von dem Stande der Studierenden — der geistliche Charakter tritt stark hervor —, unter verschiedenen Einzelangaben finden wir auch die Bastarde, iudei conversi u. a., wir können uns über das Verhältniss der Armen zu den Reichen aus den Angaben über die Gebürenzahlung unterrichten, ferner über Unterlassung des Eides, über Vertheilung der Studenten nach den einzelnen Facultäten, es fällt manches Streiflicht auf das sociale Leben einer mittelalterlichen Universität. Auf den sorgfältigen Zusammenstellungen weiter zu bauen, ist natürlich nicht Sache des Bearbeiters der Matrikel, sondern desjenigen, der die Geschichte der Kölner Universität einmal schreiben wird. Keussen hat dazu mit selbstloser Hingabe einen guten und sicheren Grundstein gelegt. Hoffen wir, dass dem ersten Bande der Matrikel bald die Fortsetzung und ein Urkundenbuch der Universität Köln folgen werde.

Graz. Ferdinand Eichler.

Tadra Ferd., Soudní akta konsistoře Pražské. Z rukopisů archivu kapitolního v Praze. (Acta judiciaria consistorii Pragensis). I. Theil (1373—1379). Prag 1893. Gross 8° XVI und 405.

Unter den Prager Erzbischöfen nimmt Ernest von Pardubic (1343—64) zufolge seiner durchgreifenden Reorganisirung der Diöcesanverwaltung einen hervorragenden Platz ein. Was die Landtafel für die Profangeschichte, das sind die von ihm im Jahre 1358 ins Leben gerufenen libri erectionum über die Errichtung und Dotirung von Klöstern, Kirchen, Altären und Stiftungen, die libri confirmationum über die Besetzung von Pfründen, die acta iudiciaria Amtsbücher des geistlichen Gerichts und die libri visitationum über die bei den Geistlichen vorgefundenen und abgestellten Gebrechen für die Religionsgeschichte Böhmens, zugleich eine reiche Fundgrube für die Genealogie und Topographie. Die organisatorische Thätigkeit des Erzbischofs Ernest äusserte sich zuerst in der 1349 abgehaltenen Provincialsynode, deren Frucht die 1350 für die ganze Erzdiöcese erflossenen Statuta ecclesiae Pragensis waren, welche durch einige Jahrhunderte das religiöse Leben in Böhmen regelten. Durch Berufung vorzüglicher Generalvicare und ausgezeichneter correctores sicherte er die gewissenhafte Ausführung derselben. Schon diese Statuten behandeln im Allgemeinen das gerichtliche Verfahren in kirchlichen Angelegenheiten, welches dann durch das am 15. August 1356 herausgegebene Statut: De officio officialatus Pragensis et servitoribus officii definitiv geregelt wurde. Als Vor-

sitzender wurde der Official bestimmt und ihm zwei Schreiber beigegeben. Die Parteien erscheinen mit ihrem Vertreter (procurator). Oft kam es gar nicht zur Urtheilsfällung, indem die Parteien auf einen gewählten Schiedsrichter compromittirten. Vom erzbischöflichen Gericht gieng die Appellation an den päpstlichen Stuhl. Obwohl die neuere Forschung gezeigt hat, dass diesem Statut sowie dem für den Schreiber bestimmten Eide päpstliche Bullen mehr oder weniger wortgetreu zu Grunde liegen, dass also dem Werke Ernest der schöpferische Gedanke nicht zukomme, so ist ihm organisatorisches Talent und zielbewusstes Vorgehen nicht abzusprechen. Unter dem Nachfolger Ernest's dem Erzbischof Johann Očko von Vlašim (1364—80) erfolgte die weitere Entwicklung dieser Institution in dem Sinne, dass der Vorsitz beim geistlichen Gericht an den Generalvicar übergieng, der Official nur die Voruntersuchung leitete und dass neben den eigentlichen Gerichtsakten auch kurze Protokolle über die Gerichtsverhandlung geführt wurden. Diese Gerichtsakten blieben in Verwahrung des Officials und wurde im Bedarfsfall aus ihnen der Beweis erbracht, wie denn i. J. 1367 der Malesicer Pfarrer verlangte, ut sententiam ipsam in actis coram prefato domino Henrico officiali habitis in scrinio seu conservatorio actorum querere et invenire mandaremus.

Während die Erectionsbücher von 1358—1407 in 5 Büchern auf Kosten des theologischen Doctorencollegiums der Prager Universität von Dr. Clemens Borový, die Confirmationsbücher aus den Jahren 1358—1436 theils von Prof. Franz Anton Tingl, theils von Dr. J. Emler herausgegegeben worden sind, blieben die Gerichtsakten bis auf ein von Tingl edirtes Heft aus dem Jahre 1392 der Forschung unerschlossen. Obgleich es notorisch ist und auch durch das oben angeführte Beispiel vom Jahre 1367 bewiesen wird, dass dergleichen Gerichtsakten schon früher geführt und aufbewahrt wurden, so haben sie sich doch erst vom Jahre 1373 an erhalten. Während Tingl nur 3 Bände dieser Akten kannte, konnte Tadra deren schon 14 aus der Zeit 1373—1567 anführen; sie werden sämmtlich im Prager Domcapitelarchiv aufbewahrt. In dem vorliegenden im Verlage der böhmischen Academie als erste Nummer des historischen Archivs erschienenen Werke gelangten die ersten 2 Bände aus den Jahren 1373—79 zum Abdruck und zwar so, dass Tadra die Einträge mit fortlaufender Nummer bezeichnet, jedem Verhandlungsgegenstand ein kurzes Regest vorausschickt, die sich wiederholenden Formeln bei der Massenhaftigkeit des Materials kürzt und durch ein etc. andeutet. Die Einleitung orientirt hinreichend über den Zweck, die Anlage und Führung der Bücher und gibt ein Verzeichniss der Generalvicare, Officiale und Schreiber; die Paginaüberschriften sowie das Orts- und Personenregister erleichtern in zweckmässiger Weise das Suchen. Wenn überdies erwogen wird, dass der Zustand der Originalbände ein defecter ist, dass viele Stellen verblasst und unleserlich sind, so mus man dem Herausgeber für den der Wissenschaft erwiesenen Dienst und der Academie für das gebrachte Opfer aufrichtigen Dank wissen und wünschen, dass auch die übrigen Bände bald in derselben gediegenen Form der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Wittingau. Franz Mareš.

Franz Zimmermann und Carl Werner, Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Erster Band: 1191—1342. Mit 4 Tafeln Siegelabbildungen. Herausgegeben vom Ausschuss des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1892. In Kommission bei Franz Michelis. XXX und 620 S. 8°.

Das vorliegende Urkundenwerk wird nicht verfehlen, in weitesten Kreisen Interesse zu erregen und warme Sympathie zu finden. Die enge Verbindung, welche sich die sächsische Nation Siebenbürgens mit dem deutschen Geistesleben auch in einer Zeit zu bewahren gewusst hat, in der die deutschen Erblande Oesterreichs, wie mit einer Mauer gegen aussen abgeschlossen, fast jede Berührung mit der nationalen Literatur und Wissenschaft verloren hatten, die politischen und nationalen Verhältnisse der neuern Zeit und Gegenwart, haben in Deutschland das Interesse für das wackere Colonistenvölkchen im fernen Siebenbürgen nie erlöschen lassen, und auch im fernen flandrischen Heimatlande hat man der Ausgewanderten nicht vergessen; ist doch der Göttinger Historiker und Publicist August Ludwig Schlözer einer der Väter siebenbürgischer Geschichtskunde geworden, und hat sich im Jahre 1871 die Brüsseler Akademie der Wissenschaften bewogen gefühlt, das Buch Borchgraves über die belgischen Colonien in Ungarn und Siebenbürgen mit einem Preise zu krönen. Nunmehr hat die sächsische Nation begonnen, die urkundlichen Quellen ihrer Geschichte in systematischer Sammlung zu veröffentlichen; damit ist das bereits vor 100 Jahren von Schlözer ersehnte Urkundenbuch der Deutschen in Siebenbürgen zur That geworden. Mehrmals sind Anläufe zur Erreichung dieses Zieles unternommen worden, denn die Urkunden bedeuten den Sachsen nicht nur Quellen geschichtlicher Erkenntnis, sondern die Waffen, mit denen allein sie die Angriffe auf ihre Rechte und Freiheiten abzuwehren vermochten, mit denen sie tendenziösen Geschichtsverdrehungen übelgesinnter Nachbarn entgegentreten können. Am weitesten gedieh ein in den vierziger Jahren gefasster Plan, wonach ein ganz Siebenbürgen umfassendes Urkundenbuch ausgearbeitet werden sollte. Es erschien 1857 ein erster Band, herausgegeben von Deutsch und Firnhaber in den Fontes der Wiener Akademie. Die wenige Jahre später eingetretenen politischen Wandlungen versetzten dem Unternehmen den Todesstoss. Nunmehr versuchten die Sachsen die Herausgabe von Urkundensammlungen ihrer einzelnen Stühle. Aber auch dieses Unternehmen, das Material und Kräfte zu zersplittern drohte, hatte wenig Erfolg. Nur das Urkundenbuch des Brooser Stuhles, herausgegeben von Albert Amblacher im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde, neue Folge 15., ist erschienen. Der Energie des um die Geschichte der sächsischen Nation bereits so verdienten Archivars der Stadt und sächsischen Universität in Hermannstadt Franz Zimmermann ist der endliche Erfolg zu danken.

Die grösste Schwierigkeit, welche sich der Anfertigung des Urkundenbuches entgegenstellte, bestand in der namentlich für die ältere Zeit weitgehenden Zerstreuung des Materials. Hermannstadt selber zwar, die einzelnen Stühle und Kirchen des Sachsenlandes besitzen reiche Urkundenschätze, aber gerade für die älteste Zeit kommen sie weniger in Betracht.

Gegen 80 in der Einleitung aufgezählte Archive sind bisher benützt worden, über 20 sind im ersten Bande allein vertreten. Das Vaticanum, das Wiener, Münchner, Königsberger Staats-, das Pester Landesarchiv und zahlreiche andere ungarische und siebenbürgische Archive haben Stücke beigesteuert. Seine Erfahrungen über die einheimischen Archive hat Zimmermann in mehreren Arbeiten, namentlich in dem Führer durch ungarländische und siebenbürgische Archive und in der Schrift über das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, niedergelegt, welche in dieser Zeitschrift bereits gewürdigt worden sind. Als weitere Eigenthümlichkeit siebenbürgischer Geschichtsquellen müssen die zahlreichen Copialbücher bezeichnet werden, die der Mehrzahl nach erst den letzteren Jahrhunderten ihre Entstehung verdanken. Jeder siebenbürgische Geschichtsforscher, der sich mit den Schicksalen seines Vaterlandes gründlicher beschäftigen wollte, sah sich beim fast gänzlichen Mangel gedruckter Quellen in die Nothwendigkeit versetzt, sich die urkundliche Grundlage für seine Forschungen theils aus älteren Sammlungen, theils mit Benützung der Originale, die ihm das Glück in die Hände spielte, zu verschaffen. So sind jene umfangreichen Folianten entstanden, deren Durcharbeitung, indem durch sie manches Stück gerettet worden ist, dessen Urschrift seitdem verschollen ist, den Herausgebern nicht erlassen blieb. Eine Uebersicht über diese Copialbücher und ihren verschiedenen Werth bot Zimmermann im Archive des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, neue Folge 19; über die Sammlung des Grafen Kemény und einige verwandte, wie jene des Josef Koller der Bibliothek zu Fünfkirchen, geben die Herausgeber in der Einleitung nähere Kunde.

Der Plan des Werkes ist ein umfassender. Es sollen sämmtliche deutsche Ansiedler in Siebenbürgen betreffende Urkunden, nebst Briefen, statutarischen Bestimmungen und Zunftartikeln geboten werden, so dass sich das gesammte Rechts- und Culturleben der Sachsen in diesem Werke spiegeln wird. Als Endtermin ist die Schlacht bei Mohács (29. August 1526) gewählt, mit der für Ungarn und Siebenbürgen das Mittelalter schliesst. Der erste Band reicht bis zum Tode Karls von Anjou 1342 und umfasst 582 Nummern. Man wird den Herausgebern nicht zum Vorwurf machen dürfen, dass sie bei Auswahl der aufzunehmenden Stücke liberal vorgegangen sind und auch solche bieten, deren Beziehung zu den Deutschen Siebenbürgens eine entferntere ist, wie Nr. 48, 215, 219; 165, eine Urkunde König Ladislaus für das Grosswardeiner Capitel und 218, das Jahrmarktsprivilegium des genannten Königs für Ofen [1]), haben wohl hauptsächlich deshalb Aufnahme gefunden, weil sich ihre älteste Ueberlieferung in siebenbürgischen Archiven findet. Die Mehrzahl der Urkunden ist in ihrem vollen Wortlaut gegeben, Stücke, welche für die Geschichte der Sachsen nur wegen einzelner Angaben in Betracht kommen, oder geringere Bedeutung haben, sind nur im Auszug mitgetheilt, so jene Königsurkunden, welche einen Hermannstädter Propst als Vicekanzler,

[1]) Nebenbei bemerkt ist die unter den Berichtigungen 619 gegebene Erklärung der Zeitbestimmung des Marktes nicht richtig. Es handelt sich nicht um den Johannestag, sondern um das Kirchweihfest der Johanneskirche, welches nach der Urkunde selbst am Sonntage nach Maria Geburt, also im September gefeiert wurde.

oder den Hermannstädter Comes unter den Reichsdignitären nennen, ferner jene, welche sich auf die Belagerung König Stephan V. in der Schwarzburg (Feketeholm) im Burzenlande beziehen. Freilich werden die Ansichten darüber auseinandergehen, welche Urkunden als mehr oder weniger wichtig anzusehen seien; so hätten wir Nr. 308 vollständig mitgetheilt gewünscht, zumal auch die anderen Gergischdorf betreffenden Stücke im vollen Wortlaut aufgenommen sind und die genannte Urkunde bisher ungedruckt ist; ebenso, aus ähnlichen Gründen Nr. 483, 524, 542. Wenn in Nr. 216 die Vidimationsurkunde abgedruckt ist, während die inserirte Urkunde 125 nur im Regest mitgetheilt wird, muss dies als nicht ganz consequent bezeichnet werden. Bei den zahlreichen sogenannten Beglaubigungsurkunden, in welchen andere transumirt werden, wird man unterscheiden müssen zwischen königlichen Briefen und den von den Loca credibilia ausgestellten Transumpten. Während die ersteren, die regelmässig zugleich eine Bestätigung enthalten, unseres Erachtens vollständigen Abdruck verdienen, wird für die letzteren namentlich in der Folgezeit ein Regest genügen, in welches der Name des Petenten und die Beschreibung der transumirten Urkunde, sofern eine solche angegeben ist, aufgenommen werden. Bei der grossen Anzahl derartiger Urkunden wäre damit erheblicher Raum gewonnen und dem Forscher nichts Wesentliches entzogen. Besondere Fälle, wie Nr. 528, welches die Führung von Registern der ausgestellten Urkunden durch das Weissenburger Capitel bezeugt, müssen freilich immer in vollem Wortlaute gebracht werden.

Obwohl gerade die ältesten Urkunden bisher am besten bekannt waren, ist es den Herausgebern gelungen, bereits in diesem Bande bei 100 ungedruckte, darunter einige bisher unbenützte Stücke zu bringen, wovon die Mehrzahl ins 14. Jahrhundert gehört; um so mehr des neuen und interessanten ist für die folgenden Bände zu erwarten. An der Spitze des Bandes steht die Bulle Papst Cölestin III. (bei Jaffé 10332 und 10333 irrig unter zwei Nummern verzeichnet), womit die Errichtung einer exemten Propstei in Hermannstadt bestätigt wird; ihr folgen weitere Bullen der Päpste Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV., Honorius IV., Bonifaz VIII., Clemens V. und Johann XXII., theils nach den vatikanischen Registern, theils nach Originalen und mehrere Briefe des Cardinalcollegs, darunter Nr. 219 von 1283 in Angelegenheit der Königin Elisabeth bisher ungedruckt. Den Schwerpunkt des Bandes bilden die geistlichen und weltlichen Privilegien, auf welchen die eigenthümliche kirchliche und politische Verfassung der Colonisten beruhte, letztere vermehrt durch mehrere Stücke (Nr. 374, 403, 490 und 491) für die Deutschen zu Deés, ein Privileg König Karls zu Gunsten der Bergleute zu Offenbanya und das interessante Privileg der Königin Elisabeth für Bistritz (437, 478). Wir verfolgen die langwierigen und interessanten Zehentstreitigkeiten zwischen dem deutschen Clerus und dem siebenbürgischen Bischof, hier vermehrt durch interessante Stücke, wie 465, 476. Eine erhebliche Anzahl von Nummern bezieht sich auf die päpstlichen Zehentsammlungen, wobei die Herausgeber mit Recht für das umfangreiche Steuerregister von 1332 bis 1337 sich begnügen, auf die treffliche Ausgabe von Fejérpataky in Mon. Vaticana Hung. Serie I, 1 zu verweisen. Wir sehen die Ansiedelung des deutschen Ordens im Burzenlande, sein rasches Aufblühen da-

selbst und seinen jähen Sturz, wir treffen hier die urkundlichen Nachrichten über die Kämpfe König Belas IV. mit seinem Sohne Stephan V. bei der Schwarzburg, den Ueberfall der Weissenburger Kirche durch die Sachsen unter Führung des Gyan, Sohn des Alard, das Verhältnis der Sachsen zum Kronprätendenten Otto von Bayern, den Aufstand von 1324 unter Henning von Petersdorf u. s. w. Die überwiegende Mehrzahl der Urkunden betrifft die Grundbesitzverhältnisse der Kirchen, auf deren Gütern Deutsche sassen, namentlich des Weissenburgers Capitels, der Abteien Kerz und Kolozsmonostor, des ungarischen und sächsischen Adels. Die bürgerlichen Kreise treten für diese Zeit noch in den Hintergrund; doch lernen wir aus Nr. 247 die Thätigkeit deutscher Zimmerleute beim Baue der Domkirche in Weissenburg kennen und 409 und 556 bieten interessante Einblicke in's städtische Leben von Klausenburg. Von anderen Stücken seien hier noch erwähnt die Urkunde König Rudolf's von Habsburg von 1280 März 15, Nr. 196, in ihrer Art als blosses Transumpt eines Privilegs König Andreas II. für den deutschen Orden ohne irgend welche Bestätigung, eine Singularität unter den deutschen Königsurkunden, ferner aus den bisher ungedruckten oder nur zum Theil veröffentlichten: Nr. 169 ein Zeugenverhör über Besitzungen und Einkünfte des Bischofs und Capitels von Grosswardein, 276 über Auflösung einer Ganerbschaft zwischen dem Grafen Nicolaus von Rodna und den Kindern seines Bruders, 415 König Karl widerruft die früher ertheilten Exemtionen von der Gerichtsbarkeit der Woiwoden, 514 eine Schenkung vor der Hermannstädter Gauversammlung von 1335, 538 eine Verfügung König Karls zu Gunsten der Weissenburger Kirche mit Aufhebung eines »gerechten Urtheils« auf Kosten der Deutschen in Igen und Krakkó, ein merkwürdiges Beispiel souveräner Willkür, die sich über das Recht erhaben hielt, 553 von 1340 Freilassung von Hörigen vor dem Weissenburger Capitel mit interessantem Anklang der Arenga an römisches Recht (§ 2 Instit. 1, 3), mehrere Grenzbeschreibungen und Statutionen wie 445, 572 u. s. w.

Die Herausgeber haben sich an die in Deutschland üblich gewordenen und namentlich von den Diplomata der Monumenta befolgten Grundsätze der Edition gehalten. Ihnen entspricht das äussere Schema der Ausgabe: Regest, Beschreibung der Ueberlieferung, Aufzählung der Drucke und Context. Indem sie damit von der in Ungarn bisher üblichen Editionsform abweichen, ist es im Interesse der Gleichmässigkeit der Ausgaben nur zu wünschen, dass sie darin jenseits der Leitha Nachfolger finden. So weit es ihnen möglich war, sind sie bei den vollständig gedruckten Stücken auf die ursprünglichste Ueberlieferung, Originale und die ältesten Copien zurückgegangen. Dadurch gelang es ihnen vielfach, bessere Texte zu bieten, als bisher bekannt waren, und in einzelnen Fällen selbst das Datum richtig zu stellen, wie in Nr. 50, 185, 478 [1]). Nur wenn ihnen handschriftliche Quellen nicht zugänglich waren, drucken sie nach älteren Ausgaben. Ebenso sind die Regesten nach Drucken bearbeitet, doch wäre bei Nr. 111 und 112 die Heranziehung des ältesten Transumptes wünschenswerth gewesen, nachdem bereits Huber im Archiv für österr. Geschichtsquellen 65,

[1]) Doch dürfte diese Urkunde wegen der Neujahrsepoche Weihnachten ebenso wie 477 ins Jahr 1329 gehören. Aus demselben Grunde 495 zu 1330.

187 das Datum dieser Urkunden, welches für die Ansetzung der Kämpfe bei der Schwarzburg von Wichtigkeit ist, in Zweifel gezogen hat. Wir hätten operative Eingriffe in die mehrfach verderbten Texte der Copien in grösserer Anzahl gewünscht, wie ja auch die Diplomata in solchen Fällen emendiren und den schlechten Text in die Noten verweisen; namentlich weisen die nach Kemény edirten Stücke, wie Nr. 510, 527 [1]), mehrfache Verderbnisse auf. Einen interessanten Fall bietet Nr. 37, Bulle Honorius III. an den Erzbischof von Gran, gedruckt nach dem vatikanischen Register, indem in dieselbe ein Satz aus Nr. 36 der Bulle an den Bischof von Siebenbürgen, wörtlich hineingerathen ist. In solchen Fällen, und wo Originale auffallende Bildungen zeigen, wäre die von den Diplomata eingeführte Anmerkung A am Platze gewesen. Umgekehrt können wir uns mit den von den Editoren vorgenommenen Verbesserungen nicht immer einverstanden erklären. Schon die Zweckmässigkeit der Aenderung von e, ę und æ, sofern es für ae steht, in a'e ist uns nicht einleuchtend; an solche Schreibung muss doch Jeder, der sich mit Urkunden beschäftigt hat, gewöhnt sein. Ebenso können wir die Modernisirung von extimare, hostinatus und dergleichen romanischen Formen, wodurch die Localfarbe, gewissermassen die Mundart der Schreiber verwischt wird, nicht billigen. Für unrichtig halten wir die Aenderung von penitudine in plenitudine S. 53 Z. 1, possessorium in petitorium S. 62 Z. 6, poena dupli in poena duplici S. 145 Z. 23. Das umfangreiche, aber interessante Stück Nr. 314, Akten von Processen zwischen dem Weissenburger Capitel und deutschen Geistlichen wegen der Zehentzahlung, hätte der bessern Uebersicht wegen wohl nach den drei Processen, die es enthält, getrennt werden können. Einzelne Stücke, wie der Vertrag des Vertreters der deutschen Geistlichen mit seinem Advocaten über das Honorar S. 291, hätten noch speciell ausgesondert werden können. Allerdings ist durch Anmerkungen des Schreibers, die am Rande gedruckt sind, und Noten der Herausgeber die Uebersicht etwas erleichtert.

Recht dankenswerth wäre es gewesen, wenn die Herausgeber den gegenseitigen Zusammenhang, die Abstammung der Urkunden von einander beachtet und nach dem Beispiele der Monumenta durch Petitdruck kenntlich gemacht hätten. Sie hätten nicht uninteressante Fälle gefunden. Besonders für Beurtheilung von Privilegien ist es von grosser Wichtigkeit festzusetzen, was jedesmal an Rechten neu verliehen und was nach älteren Urkunden wiederholt wird. So haben für 31 Nr. 19 und 22 als Vorlagen gedient. Nr. 58, Bulle Gregor IX. für Gran, ist wörtliche Wiederholung der Bulle Cölestin III. Nr. 1, Nr. 94 für Deés beruht auf 74, hat aber selbständige Zusätze u. s. w. Zu beachten sind ferner Doppelausfertigungen über dasselbe Rechtsgeschäft, wie 286 und 287, 551 und

[1]) Uebrigens ein Grund, der sehr für die Echtheit dieser Stücke spricht; ohne entscheiden zu wollen, müssen wir doch gestehen, dass die Gründe, aus welchen Tagány Károly im Századok 1892, 41 f. die Fälschung dieser und anderer durch Kemény überlieferter Urkunden behauptet, nicht überzeugend wirken. Verstümmlungen, falsches Datum sind nicht hinreichend, Urkunden zu verdächtigen, die übrigen Gründe wären erst noch zu erweisen. Dass übrigens das Datum von Nr. 527 nicht richtig sein kann, muss zugegeben werden wegen Erwähnung des Woiwoden Stephan.

552. Besonders merkwürdig gestaltet sich das Verhältnis zwischen 292 und 293, Urkunden des Domcapitels und des Propstes und Convents der Prämonstratenser zu Grosswardein über dieselbe Schenkung; beide beruhen auf einer dritten Aufzeichnung, offenbar einem bei der Rechtshandlung aufgenommenen Acte, der von beiden Urkundenausstellern selbstständig mit Arenga und rhetorischen Wendungen verziert wurde. In solchen Fällen wäre paralleler Abdruck der Stücke zu empfehlen gewesen. Hätten die Herausgeber den Zusammenhang der Urkunden untereinander mehr beobachtet, so hätten sie sicherlich auch den Schnitzer des Doppelabdruckes von 304 und 525 vermieden. Denn dass die Jahreszahl 1306 in 304 nur auf Schreibfehler beruht, erweist die im übrigen, von unbedeutenden durch die Copisten entstandenen Varianten abgesehen, vollständige Uebereinstimmung mit 525; namentlich aber hätte die Erwähnung des Woiwoden Thomas, der im übrigen erst seit 1322 erscheint, die Herausgeber warnen müssen, 304, das nun einmal in den Augen eines Diplomatikers nichts als eine moderne Copie ist, mag es auch vor dem Richter das Original vertreten, blindlings zu vertrauen.

Die Beschreibung der Urkunden und namentlich der Siegel ist genau. In zweckmässiger Weise sind hübsche photographische Abbildungen der häufiger vorkommenden Siegel auf drei Tafeln dem Bande beigegeben. Bei den Stücken aus den vatikanischen Registern hätten wir genaue Angabe der Bände gewünscht; die Beschreibung des Actenrotulus Nr. 314 ist etwas lakonisch ausgefallen.

Die Regestenüberschriften der einzelnen Stücke scheinen uns manchmal vernachlässigt zu sein, wir hätten sie mehrfach richtiger und bestimmter gewünscht. Allerdings sollen sie den Benützer nur im allgemeinen über den Inhalt unterrichten, und auch die Diplomata fassen sich möglichst kurz, doch soll der wesentliche Kern der Urkunde, das juristische Verhältnis sicher und scharf hingestellt werden, noch weniger aber darf der Benützer geradezu irre geführt werden. Solche Ungenauigkeiten haben wir mehrfach bemerkt, wie bei Nr. 40, wo die Urkunde weitergeht, als das Regest vermuthen lässt; aus Nr. 48 können wir keinen Zusammenhang mit der Angelegenheit des deutschen Ordens herauslesen, es bezieht sich lediglich auf die Rückforderung der von König Andreas II. verschleuderten Krongüter, mit welcher König Bela damals betraut war[1]); 69, wo von Gehorsam gegen den Vicar des Bischofs der Kumanen die Rede sein sollte; 71, wo der Auftrag gegeben wird, gewisse processuale Erhebung zu pflegen; 72, wo nicht der Auftrag gegeben wird, einen Process nach Rom zu senden, sondern von Rom die Klagschrift nach Ungarn übersendet wird, mit dem Auftrage, den Process zu entscheiden, oder mit gewissen Erhebungen nach Rom zurückzusenden; 126, wo zugleich die königliche Collecta erlassen wird; 456, wo es sich nicht um von der Weissenburger Kirche „entwendete", sondern durch das Capitel selbst auf Lebensdauer oder längere Zeit gegen die canonischen Vorschriften verpachtete Grundstücke handelt; 460, wo die litis contestatio die Hauptsache ist; 463, wo Mathias unrichtig als Legat bezeichnet wird, während er nur Nuncius ist; 555, wo von einem Vertagen keine Rede ist, sondern der Richter ange-

[1]) Vgl. Huber, Oesterreichische Geschichte 1, 437.

sichts eines königlichen Briefes sich für incompetent erklärt. Als blosser lapsus calami ist es wohl zu betrachten, wenn die Herausgeber bei 276 von Theilung der Erbschaft der dort Genannten sprechen, während sie sich in die ererbte Vermögensmasse theilen, wie auch 544 das Capitel von Grosswardein nicht berichtet, dass es zur gewünschten Grenzbegehung mitwirken werde, sondern dieselbe ausdrücklich ablehnt. Es sind dies zwar nur Kleinigkeiten, sie können jedoch dem Benützer leicht verhängnissvoll werden. Wer z. B. das Urkundenbuch über eheliches Güterrecht zu Rathe ziehen will, von dem kann schwerlich verlangt werden, dass er sämmtliche 582 Seiten durchlese, er wird sich an die Ueberschriften halten und damit das interessante Stück Nr. 527 übersehen, da er aus dem Regest nur ersieht, dass eine Witwe ihren Besitz an einen Michael von Leuka überlässt, während sie sich in Wahrheit mit demselben als nächsten Erben ihres Mannes bei unbekindeter Ehe derart abfindet, dass sie auf ihr Heirathsgut und das ihr dafür eingeräumte Pfandrecht zu Gunsten desselben verzichtet, dafür aber das bewegliche Vermögen ihres Mannes ausser dem Heergewäte erhält.

Den Schluss des Urkundenbuches bilden Verzeichnisse der auf den beigegebenen Tafeln abgebildeten Siegel und öfter citirten Bücher, ein Namensregister und ein Glossar. Das Namensverzeichnis bietet zugleich die Erklärung der in den Urkunden genannten Oertlichkeiten, doch hätten wir bei den Hattertbeschreibungen ausführlichere topographische Erklärungen gewünscht, die ja der Localforscher allein geben kann. Das Verzeichnis ist, wie Stichproben ergaben, fleissig gearbeitet, doch fehlt bei Dees war villa und villicus die Verweisung auf die Urkunde Nr. 74, auch wäre bei Johannes auf Gyan und umgekehrt zu verweisen gewesen, der Verwüster der Weissenburger Kirche findet sich auf diese Weise theils S. 569 unter Gyan, theils S. 576 unter Johannes verzeichnet. Das Glossar umfasst dreissig Worte, es fehlen olch S. 77, kuthelhoffi S. 203, birsagium S. 337 f. Ueberhaupt wünschten wir im nächsten Bande statt eines Glossariums ein möglichst vollständiges Sachregister anzutreffen.

Zum Schlusse wünschen wir den Herausgebern alles Glück zur Fortsetzung ihres schönen Werkes, das ebensosehr ihnen, als der ganzen sächsischen Nation zur Ehre gereicht.

Wien. H. v. Voltelini.

Geschichtsliteratur Ungarns 1890—1892. I. Quelleneditionen.

Indem ich, der Aufforderung der Redaktion nachkommend, die jährlichen Referate über die Geschichtsliteratur Ungarns beginne, gestatte ich mir, vorerst den Plan dieser Referate darzulegen. In erster Reihe sollen die Quellenpublicationen berücksichtigt werden, wobei es sich mehr um die übersichtliche Zusammenstellung der Quellenwerke als um eine in die Details gehende Besprechung handelt; dies ist ja schon durch die Natur dieser Berichte ausgeschlossen. In zweiter Reihe werden dann die kurzen Inhaltsübersichten der einzelnen Zeitschriften, und neben diesen die wichtigeren selbstständigen Arbeiten in den Kreis dieser Referate einbezogen.

Ich beginne mit der Zusammenfassung der Quelleneditionen der letzten drei Jahre, wozu mich hauptsächlich der Umstand veranlasst, dass der grösste Theil der im verflossenen Jahre erschienenen Werke nur Fortsetzungen von Publikationen der früheren Jahre waren. Ich folge bei der Aufführung dieser Werke der Eintheitung nach Scriptores, Diplomataria und Varia. Zum Schlusse theile ich diejenigen Fontes mit, welche vermöge ihres kleineren Umfanges nicht als selbständige Werke, sondern im Historischen Archiv (Történelmi Tár) erschienen. Da diese Zeitschrift sozusagen blos Fontes bringt, glaube ich mit Recht ihren Inhalt hier und nicht bei den Zeitschriften mittheilen zu hönnen.

In der Abtheilung Scriptores weisen die letzten drei Jahre keine namhafte Bereicherung der Literatur auf. Die literaturgeschichtliche Commission der Akademie edirte den 2. Band der Literaturgeschichtlichen Denkwürdigkeiten [1]). Dieser Band wurde ursprünglich von dem leider zu früh verstorbenen Eugen Abel vorbereitet, nach dessen Tod führte Wilhelm Fraknói das Werk zum Abschluss. Fraknói gehört auch das Vorwort an, in dem er die einzelnen im Bande enthaltenen Werke einer kritischen Besprechung unterzieht. Den eigentlichen Inhalt bilden Werke italienischer Schriftsteller des 15. Jahrh., die das Lob des Mathias Corvinus singen; es sind dies die Werke von Aurelius Brandolinus, Lodovicus Carbo, Galeottus Martius, Naldus Naldius, T. Alexander Cortesius, Upolinus Verinus und Jo. Fr. Marlianus.

Alexander Szilágyi edirte das 3. Supplementheft der historischen Aufzeichnungen Szamosközy's [2]), dessen Werke, ebenfalls von Szilagyi redigirt, schon früher in den Monumenta Hungariae historica erschienen sind. Das vorliegende Heft nimmt seinen Inhalt grösstentheils aus dem in dem Wenzelschen Nachlass befindlichen Codex.

Auf die Jahre 1682—1711 beziehen sich die Tagebücher Sigmund Szaniszló's, welche Karl Torma zuerst im Historischen Archiv, und dann auch als Separatabdruck veröffentlichte. In knapper Form enthalten diese Tagebücher vielfach interessante Notizen über den betreffenden Zeitabschnitt.

Als last not least ist unter die Scriptores die photographische Reproduction der Gesta Hungarorum des Anonymus Belae regis notarius zu rechnen. Die ungarische Akademie hat durch die Herausgabe dieses Werkes dem Fachpublikum einen grossen Dienst erwiesen. Indem in der Beilage ein vollkommen korrekter Text des Werkes geboten wird, ist durch die photographische Reproduction besonders für den palaeographisch-diplomatischen Unterricht ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel gegeben worden. Daneben sichert sich das Werk durch die glänzende Ausstattung auch das Interesse des Laien. Von den beiliegenden Supplementheften enthält das eine den Text mit Auflösung der Abkürzungen, welch letztere durch kleineren Druck gekennzeichnet sind, das andere die 2. Ausgabe der ungarischen Uebersetzung weil. Karl Szabó's, beide durch

---

[1]) Irodalomtörténeti emlékek. II. köt. Budapest 1890.

[2]) Szamosközy történeti munkái Budapest 1892. III. pótfüzet. (Mon. Hung. hist. II, Scriptores tom. XXX.)

[3]) Torma, Szaniszló Zsigmond naplói 1682—1711. Budapest 1891.

Ladislaus Fejérpataky redigirt. Die photographische Wiedergabe der Handschrift lässt an Correctheit nichts zu wünschen übrig und stellt sich den ähnlichen ausländischen Erscheinungen durchaus ebenbürtig an die Seite.

Ich kann hier zwei Werke nicht unerwähnt lassen, die ihrer Form nach nicht in diese Abtheilung passen, dem Inhalt nach aber sich eng den Scriptores anschliessen. Es sind dies die Untersuchungen Erdélyi's [1]) und Szádeczky's über das Leben und Werk Georg Szerémi's, des Hofkaplans König Ludwig II. Beide Werke verdienen umsomehr Beachtung, als Untersuchungen über historische Quellen und insbesonders Scriptores in der ungarischen Literatur nicht besonders häufig sind. Obwohl beide Autoren vollkommen unabhängig von einander ans Werk giengen — ihre Abhandlungen erschienen fast gleichzeitig — nähern sich ihre Untersuchungen an vielen Stellen. Dieser Umstand wird dadurch erklärbar, dass sie sowohl in der Darstelluug des Lebens Szerémi's als auch in den übrigen Theilen ihres Werkes blos aus einer Quelle, aus dem Werke Szerémi's schöpften. Szerémi's Werk bildet gleichsam eine Autobiographie seines Lebens, vielleicht kein zweiter Schriftsteller spricht so viel von sich selbst, als er. Plan und Anlage beider Werke sind ziemlich identisch: an die Biographie Szerémi's schliesst sich die Besprechung seines Werkes sowohl nach seiner historischen als auch linguistischen Seite. Szádeczky's Werk verdient aber auch insoforn den Vorzug, als er bei seiner Arbeit die in der Wiener Hofbibliothek befindliche Handschrift Szerémi's benutzte, was bei Erdély's Arbeit nicht der Fall ist. In einem zweiten Hefte bringt Szádeczky die Fehler der Wenzel'schen Edition [2]), welche nicht unbeträchtlich sind. Es wäre zu wünschen, dass bald eine korrekte Ausgabe des Werkes Szerémi's erfolgte, denn trotz seiner vielen chronologischen und sachlichen Irrungen, und trotzdem, dass Szerémi die geringfügigste und unglaublichste Klatscherei aufnimmt, ist sein Werk für die Geschichte seiner Zeit nicht leicht zu entbehren.

Ich gehe nun auf die Diplomataria über. Auf diesem Gebiete wird unstreitig das meiste publiciert, sowohl Diplomataria einzelner Zeitabschnitte, als auch auf Familien und Territorialgeschichte bezügliche Urkundensammlungen. Die Fülle der Urkunden, die schon veröffentlicht worden und noch fortwährend publicirt werden, beweist wie wenig noch die einzelnen Archive Ungarns, besonders Familien- und Stiftsarchive, durchforscht sind.

Der Codex diplomaticus Andegavensis ist nun bis zum 6. Bande vorgeschritten [3]). Dieser Band umfasst die Jahre 1353—1357 und bietet aus diesem Zeitraume 414 bisher unedirte Urkunden, deren Hauptzahl aus dem ungarischen Landes- und dem Museumsarchiv stammt. Dass daneben sowohl Familien, als auch andere Archive einen nicht zu unterschätzenden Beitrag lieferten, ist selbstverständlich. Gleichfalls im Jahre 1891 erschien der 8. Band des Codex diplomaticus Patrius [4]), welcher 372 blos auf die Arpadenzeit bezügliche Urkunden bringt. Die

[1]) Erdèlyi, Szerémi György, és emlékirata. Budapest 1892; Szádeczky. Szerémi György élete és emlékirata. Budapest, 1892.

[2]) Szádeczky, Szerémi emlékirata kiadásának hiányai. Budapest 1892.

[3]) Anjoukori okmánytár VI. köt. Budapest 1891.

[4]) Hazai okmánytár VIII k. Budapest 1891.

Reihe dieser grossen Sammelwerke beschliesst die in den Monumenta Vaticana erschienene Correspondenz des Mathias Corvinus mit den römischen Päpsten [1]) mit historischer Einleitung von Wilhelm Fraknói.

Sowohl inhaltlich als auch der Ausstattung nach reihen sich dieser letzteren Publikation würdig die Relationen Friedrich Cornaro's, des Gesandten der Signorie, über die Belagerung und Revindication Ofens im Jahre 1686 an [2]). Dieses Werk, als Manuscript gedruckt, verdankt sein Erscheinen der Munificenz des Bischofs von Kaschau, Sigmund Bubics. Dessen Erscheinen war ursprünglich für 1886, zum 200jährigen Jubiläum der Wiedereroberung Ofens geplant. Bekanntlich gehörten die venetianischen Gesandten zu den bestunterrichteten ihrer Zeit und ihren Relationen verdankt die ungarische Geschichtsforschung namentlich für das 17. Jahrh., schon manchen interessanten und werthvollen Beitrag. Auf die erste Hälfte des 17. Jahrh. bezieht sich auch die Publikation des leider schon verstorbenen Anton Gindely, die Urkundensammlung zur Geschichte des Fürsten Gabriel Bethlen [3]), welches gewissermassen die Ergänzung der Biographie Bethlen's bildete, welche Gindely 1890 in der Sammlung ungarischer historischer Biographien veröffentlichte und von welchem Werk noch die Rede sein wird.

Auf die Diplomatarien zur Familien- und Territorialgeschichte übergehend stossen wir auf eine ganze Reihe diesbezüglicher Publikationen. So das Diplomatarium der Familie Melczer [4]), welches insgegesammt 79 Urkunden aus dem 13.—16. Jahrh. bringt. Ferner die Urkundensammlung zur Geschichte der Familie Nedeczky [5]). Auf die neueste Geschichte Ungarns beziehen sich Band 2 und 3 der Briefe des Grafen Stephan Széchenyi, welche Majláth publicierte [6]). Die Bedeutung dieser Publication für die neueste Geschichte Ungarns braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, schon das blosse Nennen des Namens Széchenyi genügt ja, um die Wichtigheit dieses Werkes herzuheben.

Von den übrigen Urkundensammlungen führe ich der Reihenfolge nach den 3. Band des Szekler Diplomatariums an, welcher die auf die Geschichte der Szekler bezüglichen Documente der Jahre 1270—1571 bringt [7]). Auch für die Geschichte einzelner Comitate und Städte wurde manches edirt. So unter der Redaktion Emerich Nagy's der 2. Band des Diplomatariums zur Geschichte des Oedenburger Comitats [8]), die Urkunden aus den Jahren 1412—1653 umfassend. Ferner

---

[1]) Mathiae Corvini Hungariae regis epistolae ad Romanos Pontifices datae et ab eis acceptae. Budapest 1891.

[2]) Cornaro Frigyes, velenczei követ jelentései Buda várának 1686 bantörtént ostromáról és visszavételéről. 1891.

[3]) Gindely, Oklevéltár B. G. . . . történetéhez. Budapest 1890.

[4]) Oklevelek a kellemesi Melczer család levéltárából. Budapest 1890.

[5]) Nedeczky. A. Nedeczky család oklevéltára. Hier erwähne ich noch die Geschichte der Palásthy's, vom Bischof Palásthy verfasst, welches Werk im 2. und 3. Bd., und die Geschichte der Familie Bessenyei's, welches ebenfalls ein reiches Diplomatarium bringt.

[6]) Majláth, Gróf. Széchenyi István levelei. Budapest, II. ès III. köt.

[7]) Szabó, Székely oklevéltár. III. kötet 1270—1571. 1890.

[8]) Nagy Imre Sopron vármegye története. Oklevéltár II. kötet 1412—1653.

der 2. Band der Urkunden zur Geschichte des Comitats Zala in den Jahren 1364—1498 [1]); der 3. Band der Geschichte der Stadt Miskolcz von Szendrei, welcher 313 Urkunden aus den Jahren 1225—1843 bringt [2]). Für die Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen bietet eine reiche Sammlung verschiedener Urkunden von 1141—1342 der 1. Band des Urkundenbuches von Zimmermann-Werner [3]). Gleichfalls auf die Geschichte Siebenbürgens bezieht sich das Werk Alexander Szilágyi's, welcher eine Fülle verschiedener Documente, welche auf die Stellung Siebenbürgens zum Krieg im Nordosten im 17. Jahrh. Bezug nehmen, mit historischen Erläuterungen veröffentlichte [4]).

Ich komme nun zur Abtheilung Varia, unter der ich alle übrigen Quellenpublicationen zusammenfasse, welche ihrem Inhalte nach nicht leicht in dem einen oder andern der früheren Abschnitte Platz fanden. Ich hebe hervor den 2. Band der türkischen Defters, welche Velics publicirte [5]). Dieser Band umfasst die Jahre 1540—1639, und bringt über 300 solche Defters, Das Bild der Türkenherrschaft in Ungarn wird durch diese Sammlung immer mehr aufgehellt, wozu auch nicht wenig die Einleitung Kammerer's beiträgt [6]). Die Sammlung der Rechtsstatuten der Municipien Ungarns wurde mit zwei neuen Bänden bereichert [7]); der 2. Band bringt die Statuten der Städte diesseits der Theiss aus den Jahren 1552—1798, ferner die der eximirten Städte und Bezirke d. i. der Zipser Städte, der Districte Jazygen und Cumanien, der Städte Kaschau [8]), Bartfeld, Käsmark, Miskolcz, Rosenau, Leutschau u. s. w. Die Bedeutung dieser Sammlung, eines Seitenstückes der österreichischen Weisthümer, für die Rechtsgeschichte Ungarns zu betonen, ist unnöthig. Der Ende 1892 erschienene 3. Band umfasst die Rechtsstatuten der Municipien jenseits der Theiss.

Unter der Redaktion Alexander Szilágyi's erschien der 15. Band der Monumenta comitialia regni Transylvaniae [9]), welcher die Reichstagsakten aus den Jahren 1669—1674 bringt. In der Einleitung bespricht Szilágyi die Tragödie Dionysius Bánffy's, des siebenbürgischen Grenzcapitäns, gegen den auf dem Reichstag von 1674 wegen verschiedener Delicte von Staatswegen ein Process angestrengt wurde, der mit seiner Verurtheilung endete. Das Material dieses Bandes entstammt dem Hof- und Staatsarchiv in Wien, dem ungarischen Landesarchiv, dem des sieben-

---

[1]) Zalavármegye története, Oklevéltár II. kötet, 1364—1498.

[2]) Szendrei, Miskolcz város története III. kötet. Oklevéltár 1225—1843.

[3]) Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. I. Hermannstadt, 1892.

[4]) Szilágyi, Erdélyés az észak-keleti háború. Budapest 1890/91. 2 Bände.

[5]) Velics, Magyarországitörök kincstári defterek II. k. 1540—1639. Budapest 1890.

[6]) Besonders jene zum 1. Band.

[7]) Kolosvàri-Óvári, Magyar törvényhatóságok jogozabályainak gyüjteménye. II. kötet A tiszáninneni és kiváltságos városok 1552—1789. Budapest 1890. III kötet tiszàntúli törvényhatósàgok jogszabályai. Budapest 1892.

[8]) Ueber Kaschau erschien auch eine, die alten Rechnungsbücher der Stadt betreffende Publikation von Keméný Kassa város régi számadáskönyvei 1431—1533.

[9]) Erdélyi országgyülési emlékek. XV. köt. Budapest 1892.

bürgischen Museums, gräflich Telcki'schen Familienarchiv und anderen Archiven.

Culturgeschichtlich von hohem Interesse sind die Publication Ábel's und Schrauf's [1]). Abel's Publication betrifft die ungarischen Studierenden an der Universität zu Jena, während die Schrauf's sich auf die ungarischen Studenten der Universität Wien bezieht, und die Jahre 1385—1450 bringt, während das Werk Abel's die Jahre 1548—1883 umfasst.

In Nachfolgendem theile ich die kurze Inhaltsangabe des Historischen Archivs (Történelmi Tár) mit und bemerke, dass ich nur die grösseren Publicationen aufführe; den Inhalt der Rubrik „Culturgeschichtliche Mittheilungen" habe ich übergangen, da dieselben blos kurze und mehr auf die Familien- und Localgeschichte bezügliche Mittheilungen, wie Testamente, Inventare und dergleichen bieten.

Jahrgang 1890 bringt eine Publication Kanyaró's, ein unbekanntes Werk des Dichters Nicolaus Zrinyi's, welches eine Antwort auf das 1655 anlässlich des Pressburger Reichstags erschienenen Pasquills „Modus reparandi Hungariae" bildet. Der anonyme Verfasser dieses Modus, auch unter dem Titel: „Consilium pro conservanda Hungaria" bekannt, schlägt in dieser Flugschrift die Cassirung der neuen Königswahl vor. Gegen dieses Ansinnen wendet sich nun Zrinyi in seiner Antwort. Alexander Szilágyi theilt verschiedene Tagebücher und Memoiren des 17. Jahrhunderts mit, das Memoire Christoph Paskó's aus dem Jahre 1698, das Tagebuch über die Sendung Thomas Apáczai's i. J. 1671 an die Pforte, ferner die confoederatio rebellium Hungarorum inter se facta in Transylvania 20. Augusti anno 1672 und das Tagebuch Samuel Kölséry's aus den Jahren 1657—1685, welches kleinere auf das Leben Kölséry's bezügliche Daten bringt. Weiters publicirte Szilágyi in diesem Jahrgang den 5.—7. Theil der Correspondenz des Fürsten Sigismund Rákóczy's aus den Jahren 1649—1651. Szádeczky veröffentlicht eine Narratio obsidionis Budensis des Jahres 1684, dessen anonymer Verfasser während der Belagerung in der Stadt als Gefangener lebte und so auch über die Vorgänge innerhalb der Mauern orientirt war. Gergely edirt den 2. Theil der Urkunden zur Verbindung Georg Rákóczy's I. mit Frankreich aus dem Archiv des Ministeriums des Aeusseren in Paris aus den Jahren 1640—1647. Szabó publicirt den 3. und 4. Theil der Regesten der Originalurkunden des siebenbürgischen Museums der Jahre 1232—1540, 289 Regesten an der Zahl. Ebenfalls Urkundenregesten veröffentlicht Beke aus dem Archiv des siebenbürgischen Domcapitels, 174 Stück [2]). Lehoczky gibt Beiträge zur Institution der Kenézen, Thallóczy die Briefe zur Geschichte der Verbindung des Wojwoden von Moldau mit Franz Zay, Kapitän von Kaschau. Thaly veröffentlicht Documente über den Fürsten Joseph Rákóczy, und zwar dessen Memoire an die Pforte 1737, Sept. 8, den Vertrag zwischen ihm und Sultan Mahmud

[1]) Abel, Magyarországi tanulók a külföldön, Jénai egyetem 1548—1883. Budapest 1890. — Schrauf, Magyar tanulók abécsi egyetemen. Budapest 1892.

[2]) Dieselben umfassen die Jahre 1395—1503.

20. Jan. 1738 und das Testament Rákóczy's. Ueber die diplomatischen Verhandlungen Michael Teleki's und der Emigranten geben Aufschluss die Urkunden aus den Jahren 1675—1685, während Göz einen interessanten Beitrag zum Feldzug von 1688 und zur Belagerung Belgrads gibt.

Jahrgang 1891 bringt zwei ungarische Chroniken, publicirt von Emich, die eine von 1526—1608, die andere vom Jahre 2 n. Chr. bis 1631. Szilágyi theilt als Fortsetznng die Briefe Sigmund Rákóczy's 1650—1652 mit, ferner Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens zur Zeit des 30jährigen Krieges und ein Memorandum Caspar Illéshazy's aus der Regierungszeit Gabriel Bethlen's. Beke schliesst die Mittheilung der Regesten des siebenbürgischen Domcapitelarchivs mit den Jahren 1503—1819. Weber bringt Urkunden zur Geschichte der Stadt Pudlein, Koncz Beiträge zum Briefwechsel der Emigranten 1670. Aus dem Jahre 1674 stammt die von Rakovszky veröffentlichte Relation Paul Esterházy's. Sasinek gibt Regesten zur Geschichte Ungarns aus Prager Archiven der Jahre 1365—1614, Szerémi liefert Urkunden aus der Vergangenheit des Comitates Bars aus den Jahren 1439—1711, Barabás Regesten zur Geschichte Siebenbürgens in den Jahren 1551—1553. Majláth verschiedene Documente zur Geschichte Stephan Mayláds aus dem 15.—16. Jahrh.

Im Jahrgang 1892 veröffentlicht Arpád Károlyi Beiträge zur Geschichte der Feindseligkeiten zwischen Kaiser Friedrich und Mathias Corvinus mit einer historischen Einleitung. Weber beschliesst seine Publication der Urkunden über Pudlein, sowie auch Majláth die seine. Szilágyi theilt die Briefe Georg Rákóczy's II. an Franz Rhédey aus den Jahren 1658—1660 mit, ferner Briefe aus dem Nachlasse Georg Szelepcsényi's aus den Jahren 1649—1659. Szerémi setzt die Publication über das Comitat Bars fort, sowie Barabás die Regesten zur Geschichte Siebenbürgens; gleichfalls die Fortsetzung bringt Sasinek bis 1790. Fraknói edirt einzelne Urkunden aus den päpstlichen Archiven 1344 bis 1410; Wibling bringt Urkunden aus den Archiven Schwedens die Geschichte des 30jährigen Krieges betreffend. Beke publicirt den 1. Theil der Regesten der Urkunden des siebenbürgischen Domkapitels, die zu Karlsburg verblieben sind [1]), aus dem Zeitraum 1269 bis 1481. Szádeczky publicirt Briefe Wolfgang Kovacsóczy's von 1577—1594; diese Publication bildet einen Anhang zur Biographie K.'s, welche Szádeczky 1891 veröffentlichte. Aus den Jahren 1631—1642 stammen die Briefe Georg Rákóczy's I. an den Richter und Rath der Stadt Brassó, herausgegeben von Mika.

Zum Schluss führe ich drei Werke auf, welche zwar nicht zu den Quellenpublicationen gehören, aber doch auf Quellen Bezug nehmen. Es sind dies die Werke Récsei's, Jakob's und Zimmermann's. Récsei [2]) gab

---

[1]) Bekanntlich wurde ein Theil des Capitelarchivs vor Jahren an das Landesarchiv abgegeben.

[2]) Récsei, Et kassai püspökségi könyvtár codexeinek és incunabulamainak jegyzéke.

das Verzeichnis der Handschriften und Incunabeln der bischöflichen Bibliothek in Kaschau, worin er 9 Handschriften, 134 Incunabeln und 57 altungarische Druckwerke verzeichnet. Jakab [1]) berichtet über die Neuordnung und den Inhalt des Archivs der ungarischen Akademie der Wissenschaften, während Fr. Zimmermann einen Wegweiser durch die Archive Ungarns bot [2]). Dieses Werk wurde schon in dieser Zeitschrift anlässlich seines Erscheinens besprochen. Trotz mancher Mängel ist es von hohem Werth, denn es hilft einem allgemeinen Bedürfnis nach einem Handbuche über die ungarischen Archive ab.

Budapest. A. Áldásy.

---

[1]) A. M. T. A. kézirattárának ismertetése. Budapest, 1892. Vgl. Ungarische Revue 1892.

[2]) Ueber Archive in Ungarn. Vergl. Mittheilungen des Instituts 13, 355.

DB
1
V5
Bd. 14

Vienna. Institut für
Österreichische
Geschichtsforschung
Mitteilungen
Bd. 14

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY